This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Mitteilungen der Gesellschaft für jüdische Volkskunde

Gesellschaft für Jüdische Volkskunde (Hamburg, Germany)

Digitized by Google

27227.24.5

JUN 12 1935

Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

(Class of 1828)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

2794.24.5

Mitteilungen

der

Gesellschaft für jüdische Volkskunde

unter Mitwirkung hervorragender Gelehrter

herausgegeben

von

M. Grunwald.

Heft IX.

HAMBURG 1902.
Selbstverlag der Gesellschaft.

Digitized by Google

27247.24.5

Digitized by Google

Mitteilungen

der

Gesellschaft für jüdische Volkskunde

unter Mitwirkung hervorragender Gelehrter

herausgegeben von

M. Grunwald.

Heft IX. **Hamburg.** Jahrg. 1902, Nr. 1.

Inhalt: Landau M., Zur Geschichte der jüdischen Vornamen. — Kohler K., Zur Beleuchtung jüdischer Sagen und Bräuche. — Wolf A., Etwas über jüdische Kunst und ältere jüdische Künstler. — Eingänge und Erwerbungen. — Nachrichten.

Zur Geschichte der jüdischen Vornamen.

In uralten Grabstätten, in Höhlen und in Resten von Pfahlbauten unter dem Spiegel von Landseen aufgefundene Scherben, Tierknochen und primitive Werkzeuge haben uns einigen Begriff von dem Kulturzustande der Urbewohner der Erde, der sogenannten prähistorischen Menschen verschafft. Ja die Forscher haben sogar ein Stein-Bronze- und Eisenzeitalter unterschieden und mit kühner Phantasie auf kurzen und langen Schädeln, auf blonden und schwarzen Haaren eine Rassentheorie aufgebaut, die mir nicht dauerhafter oder die Wissenschaft fördernder zu sein scheint als die von manchen barbarischen Eroberern errichteten Pyramiden von Menschenschädeln. Nur wie die prähistorischen Menschen geheissen haben, mit welchen Namen sie einander anriefen, wissen uns selbst die kühnsten Forscher nicht zu sagen. Und doch muss die Entstehung der Eigennamen noch in der Urzeit erfolgt sein, denn wir finden sie sowohl bei den ältesten historischen Menschen als bei den mit der Zivilisation noch nicht in Berührung gekommenen wilden Völkern.

Und wir finden beim Erscheinen des Menschen in der Geschichte ihn nicht blos mit Eigennamen ausgestattet, sondern auch eine gewisse Gleichförmigkeit in der Entstehung und Entwicklung der Namen bei den verschiedensten Völkern.

Man könnte darin einen Beweis für die Richtigkeit der biblischen Erzählung von der Abstammung der Menschen von einem Paare finden und eine Rassentheorie auf langen und kurzen, auf hell oder dumpf tönenden Namen wie auf langen und kurzen

Digitized by Google

11 45-22/2

Schädeln, auf blondem und schwarzem Haar gründen. Mein Ehrgeiz geht nicht so weit. Ich will mich begnügen, hier einiges über die Geschichte der Namen bei den Juden zu berichten, gelegentlich auf Analogien bei andern Völkern hinzuweisen und das Schlüsseziehen und Theoriebauen Andern überlassen.

Selbstverständlich muss eine solche Arbeit mit den biblischen Namen beginnen, obwohl biblische und jüdische Namen nicht identisch sind. Aber ich werde mich für diese älteste Zeit kürzer fassen, da wir für sie bereits wertvolle Arbeiten besitzen. Ich nenne hier vor allem: „Die Eigennamen des Alten Testaments in ihrer Bedeutung für die Kenntnis des hebräischen Volksglaubens", vom Herausgeber dieser Zeitschrift und „Die superstitiöse Bedeutung des Eigennamens im vormosaischen Israel", von Oberrabbiner Dr. M. Güdemann.

Die Bibel zeigt das Bestreben, die Bedeutung und Entstehung der Namen zu erklären, sie von den Verhältnissen und Schicksalen der Eltern des zu Benennenden abzuleiten, sie als gutes Omen dienen zu lassen, manchmal auch mit ihnen auf die Geschicke anderer, ja des ganzen Volkes hinzudeuten. Es mag genügen, hier auf Genesis III 20, IV 25, V 29, XXI 6, Exodus II 10. auf die Namen der zwölf Stämme und auf Jesaias VII 14, VIII 3 zu verweisen. Eigentümlich ist es auch in der Bibel, dass nur selten zwei Personen den gleichen Namen führen, wie z. B. Jarobeam Sohn Nebot (I Kön. XI 26) und Jarobeam Sohn Joasch (II Kön. XIV 23).[1]) Und gleichzeitig mit dem ersten Jarobeam in Israel regierte Rechabeam in Juda!

Merkwürdig ist es, dass die jüdischen Könige sich nicht nach Personen des Pentateuch nannten und auch ihre Namen sich nicht wiederholen, wie z. B. die Antiochus in Syrien, die Ptolemäus in Aegypten, die Heinriche und Karl in Frankreich. Kein König von Juda nannte sich David II oder Salomo II. Erst lange nach dem Exil beginnt man, wie es noch jetzt üblich ist, Kinder nach verstorbenen Verwandten zu benennen und bei den Hasmonäern finden wir schon mehrere Aristobul. Es tauchen aber auch biblische Namen wieder auf, wie Juda, Simon, Eleazar, Jonathan, Mirjam u. s. w. Es war dies vielleicht ein Folge der Reaktion gegen die aufgedrungene griechische Bildung und Religion. Gleichzeitig beginnt aber auch die Mode der Doppelnamen (jüdisch und römisch oder griechisch), die wir sowohl bei den Hasmonäern als bei den christlichen Aposteln finden.

Uebrigens finden sich Doppelnamen und Namensänderungen schon im Alten Testament. Manchmal wird auf göttlichem Be-

[1]) Ich erwähne noch Elieser (Genesis XV 2, Exodus XVIII 4, Numeri XXVI 1), Milkah (Genesis XI 29, Numeri XXVI 33) und Benjamin (auch in Nehemia III 23)

Digitized by Google

fehl ein Buchstabe eingeschoben oder geändert — aus Abram wird Abraham, aus Sarai Sarah oder die Person bekommt einen ganz anderen Namen: aus Mattanjah wird Zidkijahu (II Kön. XXIV 17), aus Eljakim wird Jehojakim (ib. XXIII 34). Auf Befehl eines fremden Monarchen wird dem Könige des seinem Untergange zueilenden Reiches Juda ein anderer, aber noch immer hebräischer Name gegeben. Eine Erklärung hiefür weiss ich nicht. Die Umwandlung des Namens Jakob in Jisrael erklärt wohl die Bibel, aber sie nennt ihn auch später nur Jakob. Ebenso nennt sie Joseph stets mit seinem ursprünglichen Namen und nicht mit dem ihm von Pharaoh verliehenen ägyptischen Zafnat-Paneach. Dagegen wird die Ziehtochter Mardechai's nur einmal (Esther II 7) mit ihrem jüdischen Namen Hadassah, dann aber stets Esther genannt. Mardechai selbst heisst nach dem von Nebuchadnezar besonders hochverehrten babylonischen Gotte Merodach, den der Prophet Jeremias (L 2) gleich Bel und den andern Götzen der Vernichtung weiht, sowie hinter Esther die babylonische Göttin Istar steckt. Bei Mardochai, nach dem sich jetzt so viel Juden nennen, erfahren wir nicht einmal den jüdischen Namen. Der Talmud erklärt ihn als „feines Gewürz". Dagegen scheint R. Nehemia eine Ahnung vom wahren Sachverhalt gehabt zu haben; denn er sagt (Talm. bab. Megilah 13a): „Sie hiess Hadassah, wurde aber von den heidnischen Völkern auch Istahar genannt." Ausser dem Mardochai brachten die Juden, wie aus dem Buche Nehemia zu ersehen ist, auch andere babylonische Namen aus dem Exil mit und im Talmud finden wir die sonderbaren Namen Puppa, Hinna, Ascha u. dergl. neben manchen griechisch oder römisch klingenden.

Ich habe bereits Aristobul erwähnt. Ausserdem finden wir als Judennamen noch Herodes, Antipater, Dositheus, Jason, Lysimachus, Apella, Crispus, Justus, Drusus, Antigonos, Berenike, Drusilla usw., ja sogar einen Hohenpriester Menelaus.[1]) Dass Juden sich Titus nannten, erscheint kaum glaublich. Der in Talmud Jerus. (Berachoth III 4 und Terumoth VIII 3) erwähnte Titus, Vater des R. Juda und des R. Chija, wird wohl vor der Zerstörung Jerusalems geboren worden oder Proselyt gewesen sein. Begreiflicher ist es, dass Juden den Namen des semitischen Römerfeindes Hannibal annahmen[2]) und dass dagegen der italienische Dichter Leopardi zwei Jahrtausende später seine Landsleute tadelte, weil sie ihre Kinder mitunter nach dem grossen Karthager nannten.[3]) Ebenso tadelte der griechische Philosoph

[1]) Josephus Arch. XII 9[7].
[2]) ib. XX 1[1].
[3]) Paralipomeni della Batracomiomachia, Canto I.

Digitized by Google

und Magier Apollonius von Tyana, der zur Zeit Nero's und der Flavier lebte, seine Landsleute, dass sie „barbarische" römische Namen, wie Lucullus und Fabricius, sich angeeignet hatten.

Aber auch bei den Juden fand die Unsitte der fremden Namen früh ihre Tadler. So sagte R. Huna im Namen von R. Bar Kapra: „Zur Belohnung für fünf Tugenden wurden die Juden aus Aegypten befreit." Eine davon war: „Sie änderten ihre Namen nicht; als Reuben und Schimeon kamen sie nach Aegypten, als Reuben und Schimeon verliessen sie es, Jehuda nannte sich nicht Rufus, Reuben nicht Julianus, Benjamin nicht Alexander, Joseph nicht Justus."[1])

Ob der Name Alexander von den Juden aus Dankbarkeit für den grossen Macedonier angenommen wurde, wollen wir dahingestellt sein lassen. Er ist jedenfalls der einzige griechische, der auch in der Synagoge gebraucht wird [Phöbus sieht man in פיבש. D. Red.], während als dessen „deutsches" Aequivalent gewöhnlich Süsskind gilt. Mancher noch deutschere Jude macht daraus vielleicht Siegfried.

Damit habe ich auch das eigentliche Feld meiner Arbeit betreten, auf dem ich von Mardochai bis zu dem allermodernsten Kohn, der sich Clermont oder Kulmer nennt, zu gelangen hoffe. Wir werden auf dem Wege neben vielen Juden, die ihren Namen aus Nachahmungssucht oder Aberglauben änderten, auch viele Heiden und Christen finden, welche sich jüdische, biblische Namen zulegten. Namenstausch und Namensänderung gehen ununterbrochen bei allen Völkern, oft der Mode folgend, vor sich, sie sind bei den Juden umso häufiger, als sie mit sehr vielen Völkern in Berührung kamen. Trotz alles Eiferns der Frommen und Konservativen hörten sie nicht auf, fremde Namen anzunehmen.

So finden wir bei den zumeist aus dem dritten Jahrhundert stammenden griechischen Grabschriften der Juden von Hierapolis in Kleinasien fast nur römische und griechische Namen, wie: Publius Aelius Glykon, Marcus Aurelius Alexander, Glykonianos Apros, Zeleukus, Aurelia, aber keine hebräische. Nur bei Marcus Aurelius findet sich der Zusatz „genannt Asaph". Ueberhaupt ersieht man aus diesen Grabschriften, dass sich die hierapolitaner Juden schon stark „assimiliert" hatten.[2])

Auf den antiken Cömeterien der Juden in Rom und Unteritalien sind die Grabschriften meistens griechisch, selten lateinisch,

---

[1]) Midrasch Rabb. zu Leviticus 32, wohl auf einer Talmudstelle beruhend, die ich nicht finden konnte [S. darüber Berliner in d. Jüd. Presse 1874 S. 138. Hamburger, Realencyclop. II 835. D. Red.]

[2]) Vergl.: Altertümer von Hierapolis, herausgegeben von Humann, Cichorius, Judeich und Winter. Viertes Ergänzungsheft zum Jahrbuch des kais. deutschen archäologischen Instituts, Berlin 1898.

Digitized by Google

fast nie hebräisch. Von hebräischen Namen finden sich nur Alfius Juda (in Capua) und Jonathan. Sonst nannten sich diese Juden, von denen manche Synagogenvorsteher waren, Quintianos, Ursakios, Pancharis, Taifilos, Julianus, Nikodemos, Eutychianus, Rufus, Onoratus, Alexander, Zotikos, Sabuttas, Amelis, Valerius, Maron, Zosimos, Synesius, Asterias, Philopater, Philadelphus, Titus, Claudius Philippus, Tettius Rufinus Melitius, Marcus Quintus Alexus u. dergl. Von Frauennamen kommen vor: Aelia Patricia Tullia, Gadia, Coelia Paterna, Irene Parthenike, Aurelia Flavia, Lucretia Faustina. Besonders interessant ist die Grabschrift der im Alter von 86 Jahren und 6 Monaten verstorbenen Veturia Paulina, bei der bemerkt wird, sie habe als Proselytin Sara geheissen und sei Vorsteherin von zwei Synagogen gewesen.[1])

Es mag diese auch bei andern Frauen vorkommende Bezeichnung nur ein Ehrentitel sein, aber wenn die Proselyten jüdische Namen bekamen, warum hatten die geborenen Juden keine?

Noch im zwölften Jahrhundert erwähnt Benjamin von Tudela einen jüdischen Vorsteher in Arta (in Griechenland), welcher Herakles hiess[2]) und Zunz (Die Namen der Juden, Leipzig 1837, S. 74, 75, 88) führt die Namen Veleda, Myrrha und Ricca Minerva an. Auf einer Erfurter Grabschrift findet sich sogar der Name Phryne in hebräischer Schrift[3]).

Nicht minder auffallend ist der von Güdemann[4]) aus einem alten Wormser Memorbuche angeführte Name Athalia, worüber sich schon ein Rabbiner des siebzehnten Jahrhunderts verwundert hat. Und den Tadel Zunzens[5]) würde der Brodyer Rabbiner gewiss verdient haben, wenn er sich wirklich Christian genannt hätte. Der fromme Rabbiner, den ich noch persönlich gekannt habe, hiess aber nicht Christian Poller, sondern Michael Kristianpoler. Den Familiennamen hatte er von einem galizischen Städtchen Kristianpol, aus dem die Familie wahrscheinlich nach Brody gekommen war.

Wie bereits erwähnt wurde, hatte schon der Midrasch Rabbath den Gebrauch fremder Namen getadelt, und ungefähr in der Zeit seiner Abfassung ward der Gebrauch biblischer Namen

---

[1]) Die Gemeindeverfassung der Juden in Rom in der Kaiserzeit. Nach den Inschriften dargestellt von Emil Schürer, Leipzig 1879.

[2]) Bei Graetz, Geschichte der Juden VI 263.

[3]) Dr. Kroner in Monatsschrift für Wissenschaft des Judentums Bd. 33 (1884) S. 355. Sollte dies nicht ein Druck- oder Schreibfehler für Frumme sein? (פַּרינא statt פַּרומא) [wohl für פליווא oder פרילא s. Tib Gittin. D. Red.]

[4]) Dr. M. Güdemann, Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der abendländischen Juden während des Mittelalters und der neuen Zeit. Wien 1888, III 105.

[5]) A. a. O. Seite 125.

Digitized by Google

wieder häufiger. Diese nationale Reaktion dürfte wohl durch den Einfluss der babylonischen Judenschaft auf die europäische hervorgerufen worden sein[1]). Die antiken heidnischen Namen verschwanden nach und nach — freilich gehört ein Caesar August Levy noch zu unsern Zeitgenossen — und neben den rein jüdischen kommen auch solche der modernen europäischen Nationen in Gebrauch. In dem Geschäftsbuche eines christlichen Kaufmanns in Forcalquier (Dep. Niederalpen) aus dem ersten Drittel des vierzehnten Jahrhunderts wurden als seine jüdischen Kunden Ahron, Nehemia, Jechiel, Jacob, Salomon, Samson, daneben aber auch Creyson, Astruc, Bongodas, Bendit u. s. w. genannt[2]). Auch Cabestaing (nach einer Stadt im Dep. Herault) kommt als jüdischer Name vor. Weiteres über Namen französischer Juden findet sich in M. Steinschneiders Hebr. Bibliographie Bd. 18 und 20, die mir nicht zur Hand ist.

Bei den biblischen Namen findet eine gewisse Auswahl statt. Manche Namen wie Noa, Abraham, Isaac, Jacob, Eleasar, Juda, Simon, Joseph, Benjamin, Moses, David, Salomon, Samuel, Josua, die der grossen Propheten, einige der kleinen, dann von Frauennamen die der Erzmütter, ferner Mirjam, Ziporah, Esther, Chane u. a. werden sehr häufig, andere seltener gebraucht, manche, wie Amos [1757 in Endingen: Ulrich, Juden in der Schweiz 300. D. Red.], Habakuk, Haggai, Malachai, Lot, Ruth, Hiob kommen meines Wissens gegenwärtig gar nicht vor. Die seltenen Namen Zebulun [s. Tib. Gittin u. Tschorni. D. Red.], Issacar [Tib. Gittin, Tschorni, Hock-Kaufmann 31. D. Red.] und Gad [auch Tschorni, Reisen i. Kaukasus 326, Hock-Kaufmann 244, Godlein: Rahmers Litteraturbl. 36 u. s. D. Red.] finden sich merkwürdiger Weise alle in der Familie Conegliano[3]).

Dagegen kommen noch jetzt manche hebräische aber nicht biblische Namen, wie Melach (vielleicht doch von Malachai), Malke, Chajim, Chaje (neben Chave) ziemlich häufig vor.

Von deutschen Namen kommen jetzt bei den Juden die meisten der von den Christen gebrauchten, ja manche von diesen bereits aufgegebene, wie Hirsch, Löw, Jutta, Süssl, Thräne u. s. w. vor. Ganz kurios sind aber die Namen der deutschen Juden im Mittelalter, besonders wie sie in von Christen verfassten Schriften genannt werden. So finden wir z B. auf dem Plan der Judenstadt in Wien zur Zeit der Aufhebung derselben im Jahre 1422 als jüdische Hauseigentümer neben Jakob, Jona, Schaule, Sara

[1]) Güdemann II 15, 42; Wien 1884.
[2]) Le livre-journal de maître Ugo Teralh, par Paul Meyer, Paris 1896.
[3]) Dr. David Kaufmann, Dr. Israel Conegliano S. CXXII im Jahresbericht der Landes-Rabbinerschule in Budapest für das Schuljahr 1894—5. Budapest 1895.

Digitized by Google

noch: Mailein, Muschlein, Swerlein, Knedlein, Rechlinn die Jüdin, Smerl Wenklein, Smoyel, Hendlin, Maisterlein, Mörckel (Nachmans Sohn) Muschen, Mordlin, Rotlein, Schedl, Hystirg, Ichel der Knofloch, Euerlein, Hozen, Peltlin, Yssterlein, Jeklein, Reblein „der reiche Steussen", „Hanko der Underchewfl" (?) u. dergl.[2]).

Sehr richtig bemerkt Güdemann[1]) inbezug auf derartige Namen, dass die Christen die ihnen nicht verständlichen hebräischen sich mundgerecht machten. „So entstanden neue Namen, welche nur durch einen mehr oder minder deutlichen Anklang an ihren hebräischen Ursprung erinnerten, in der Form aber deutsch waren. Diese christlichen Umbildungen oder Verstümmelungen hebräischer Namen bürgerten sich dann auch bei den Juden ein". Es steckt aber, wie ich glaube, in diesen Verstümmelungen, ausser dem Mangel an Verständnis, auch ein gut Stück Judenhass, und diese Diminutive auf in und lein sind eigentlich auch Verächtlichkeitsformen, wie uolo, uccio im Italienischen. Auch der polnische Edelmann nennt den jüdischen Kaufmann oder Handwerker, der in seiner Gemeinde Reb Moses oder Reb Abraham genannt wird, verächtlich Moschko oder Abramku und —duzt ihn dabei.

Eine andere Judenfeindlichkeit auf diesem Gebiete zeigte sich darin, dass eine christliche Regierung den Juden verbot, gewisse als besonders christlich erachtete Namen zu führen. Dieses Verbot hat, wenn ich mich recht erinnere, den Anlass zu Zunzs bahnbrechender Schrift gegeben. In der That waren aber die meisten christlichen Nemen aus der Bibel genommen, also eigentlich jüdisches Nationaleigentum. Die zum Christentum übergetretenen Heiden behielten ihre früheren Namen und nannten sich auch nach der Taufe Jovinianus, Martianus, Saturninus, Origenes (von Horus), Apollonius, Veneria, Martiana, Victoria u. s. w. Erst das Konzil von Nicäa verbot im 30. Kanon die Führung heidnischer Namen[3]).

Seitdem wurden die biblischen Namen bei den Christen häufiger und bei den Engländern und Schotten waren die aus dem Alten Testament besonders beliebt. Es kommen bei ihnen auch solche biblische Namen vor, die von den Juden garnicht gebraucht werden, wie denn auch Shakespeare seine Jessica aus Genesis XI 29 genommen hat. Aber auch ein Bulgarenfürst des zehnten Jahrhunderts nannte seine vier Söhne Samuel, David, Moses und Ahron. Dazu bemerkt Gfrörer in seiner Byzantinischen Geschichte (II 620): Meines Erachtens berechtigen die alttestamentlichen Namen zu dem Schlusse, dass die Bulgaren seit ihrer Bekehrung

[1]) Wiens örtliche Entwicklung von der römischen Zeit bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts, von Albert Camesina, Wien 1877, Tafel II.

[2]) A. a. O. III 106.

[3]) Ferdinand Becker, Die Inschriften der römischen Coemeterien, Gera 1878, S. 8.

Digitized by Google

vorzugsweise aus den Büchern des Alten Bundes geistige Nahrung sogen. Der Heldengeist, der unter ihnen aufflammte, etwas wie Makkabäerglut, empfängt dadurch Licht."

Wie bereits erwähnt wurde, führen jetzt viele Juden zwei Namen: einen nationaljüdischen, gewissermassen religiösen oder synagogalen und einen sogenannten deutschen für den Alltagsgebrauch. Aber auch der am achten Tage nach der Geburt gegebene jüdische wird nicht immer behalten. Und diese Sitte der Namensänderung kommt nicht bei Juden allein vor. Auch der Japanese vertauscht, wenn er Mann geworden, seinen kindlichen Namen mit einem andern und bekommt nach dem Tode einen dritten Namen. Auch der zum Papst Gewählte nimmt, seit dem zehnten Jahrhundert, einen andern Namen an. Es soll dies, wie man annimmt, seine Loslösung von seinen frühern Beziehungen und Verhältnissen symbolisieren. Aber den Nepotismus hat die Namensänderung nicht verhindert, und ein wenig Aberglauben steckt wohl auch dahinter.

Aberglauben liegt auch dem Gebrauche, kranken Kindern einen andern Namen zu geben, zu Grunde. Schon Rabbi Jizchak sagte[1]): „Vier Dinge können das dem Menschen bestimmte Unheil abwenden, nämlich: Wohlthun, Gebet, Aenderung des Lebenswandels und Aenderung des Namens." — Den Kranken giebt man gewöhnlich Leben oder Heilung bedeutende Namen, wie Chajim, Joseph, Raphael.

Aber dieser Aberglaube ist kein speziell jüdischer, sondern ein alter und weit verbreiteter. Man findet ihn bei Guinea-Negern, Dajaks, Mongolen, Kamtschadalen, Siamesen u. s. w.[2]).

Es liegt da wohl die Anschauung zu Grunde, dass der Dämon oder Todesengel irregeführt werden soll. Man giebt ihm gewissermassen eine falsche Adresse an, so dass er den Kranken nicht auffinden kann. Andererseits glaubte man auch, man könne dem Menschen nicht schaden, den bösen Geist nicht besiegen, wenn man seinen wirklichen geheim gehaltenen Namen nicht wisse. So sagt der Midrasch Abchir zu Genesis V 28, Methuschelach, der ein grosser Weiser war, habe seinem Sohne Lemach geraten, den Namen des Neugeborenen (Noah) nicht zu verlautbaren, damit er nicht durch Zauberei getötet würde"[3]).

Und auch das ist nicht speziell jüdisch. Im deutschen Märchen von Rumpelstilzchen (bei Grimm K. u. H. M. No. 55)

---

[1]) Talmud bab. Rosch-ha-Schana 16[2].

[2]) Richard Andrée, Zur Volkskunde der Juden, Bielefeld und Leipzig 1881, S. 181. Siehe auch Grünbaum in Ztscht. der Deutschen Morgenl. Ges. Bd 31, S. 2916.

[3]) Güdemann, Die superstitiöse Bedeutung des Eigennamens im vormosaischen Israel S. 11.

Digitized by Google

kann die Königinn ihr Kind erst dann aus der Macht des Bösen befreien, wenn sie dessen Namen erfährt. Aehnliches findet sich in vielen Märchen und Sagen anderer Völker.

Deshalb wurde auch der wahre Name der Stadt Rom, wie der Noa's, geheim gehalten und nicht einmal bei heiligen Handlungen ausgesprochen. Der Volkstribun Valerius Soranus, der es gewagt hatte, ihn auszusprechen, wurde auf Befehl des Senats gekreuzigt[1]).

So sind wir von den jüdischen Vornamen ausgehend bis zum alten Feinde des Judentums gelangt, aber das Thema ist damit nicht erschöpft. Wie Güdemann sehr richtig sagt, haben die jüdischen Vornamen ihre sehr interessante Geschichte, die noch geschrieben werden soll[2]). Als kleiner Beitrag dazu möge Vorstehendes dienen.

Wien, Ende Juli 1901. Dr. Marcus Landau.

Zur Beleuchtung jüdischer Sagen und Bräuche.

Das Wort Symbol leitet bekanntlich seinen Ursprung von der (wahrscheinlich phönizischem Kaufmannsbrauch entstammenden) Sitte her, dass zwei Freunde beim Scheiden einen Reif entzweibrechen und die Stücke als Zeichen der Freundschaft mit sich tragen, so dass, wenn sie wieder zusammenkommen, sie die beiden Stücke wieder ineinanderfügen — συμβάλλειν — und so ihre Zusammengehörigkeit bezeugen können. Wer volkstümliche Sagen und Bräuche je zu seinem Studium gemacht hat, der findet in ihnen das Symbol der Zusammengehörigkeit und Einheit der weitauseinanderliegenden Menschenstämme. Der entlegenste Winkel der Erde weist einen Brauch auf, der einen ähnlichen, unverständlich gewordenen in nächster Nähe aufklärt und beleuchtet. Um nicht bekanntes zu wiederholen, übergehe ich, was bereits über die Sagen und Bräuche, die sich ans Niesen knüpfen, geschrieben worden und verweise ich auf Tendlau, Sprichwörter und Redensarten deutschjüdischer Vorzeit, S. 142 unter Asusse und E. B.

[1]) Servius, Kommentar zu Aeneis I 273—77.
[2]) A. a. O. III 105.

Digitized by Google

Tylor, Primitive Culture I 97—104. Weit interessanter und kaum gekannt ist die Sage vom Moses-Fisch. Als ich vor 28 Jahren in Altona beim seligen Ettlinger studierte, da wurde einmal bei Tisch ein Fisch aufgetragen (eine Scholle), dessen unterer Teil hell, flach und weich ist, während der obere dunkel und mit Schuppen bedeckt ist, und der seltsame Name Mosche-Rabbenu-Fisch, mit dem er benannt wurde, mir auf mein Befragen damit erklärt, dass man sich erzählt, dass, als Moses das Rote Meer mit seinem Stab gespalten, er diesen Fisch traf, so dass er seitdem wie ein in der Mitte durchgeschnittener Fisch sich erhalten hat. Klunzinger, Bilder aus Oberägypten etc., 1877, S. 394 erzählt: Moses wollte einst einen Fisch backen. Als dieser auf einer Seite braun gebacken war, ging das Feuer aus, und Moses warf den Fisch erzürnt ins Meer, wo dieser in dem halbseitig gebackenen Zustand fortlebt bis zum heutigen Tag, auf der einen Seite weiss, auf der anderen gefärbt. Kazwini in seiner Kosmographie, aus dem Arabischen übersetzt von Ethé, 1868, S. 258 erzählt von einem Fisch des Moses und Josua, dessen eine Hälfte Moses und Josua gebraten und gegessen, dessen andere Hälfte Gott wieder belebt habe, in welchem Zustand er nun im Meere fortlebt. Ralston in Russian Folkstales S. 334 New-Yorker Ausgabe erzählt, dass nach einer alten heidnischen Lettensage die Königin des Baltischen Meeres die Hälfte des Fisches gegessen und die andere ins Meer geworfen, worauf der Schollenfisch diese Gestalt angenommen hätte. Eine jüngere christliche Legende lässt die Jungfrau Maria die eine Hälfte des Fisches verzehren und die andere ins Wasser werfen mit dem Bemerken, dass sie der „Engelsbotschaft von ihrer Empfängnis so wenig Glauben schenken könne, als dieser halbe Fisch je wieder lebendig werde, und sieh' da, der halbe Fisch wurde lebendig!" Hier ist aus dem Mosesfisch ein christlicher Jesusfisch geworden.

Es würde zuweit führen, wollte ich den Zusammenhang zwischen der jüdischen Sage vom Juwel im Magen des Fisches des Sabbatverehrers (Sabbat 119^a) oder Sühntagsverehrers Bereschit Rabba XI und dem Schekel im Fisch des Apostels Petrus in Matthaeus XVII 27 durch Vergleichungen mit der Sakuntala-, der Polycrates- und der Salomosage vom Ring im Munde des Fisches beleuchten. Genug, Personen und Scenen wechseln, das Motiv oder der Kern der Sage bleibt.

Wer, zum weiteren Beispiel, vermutet in der Pesikta de Rab Kahana ed-Buber 79^b und Jeruschalmi Theruma VIII 7 erzählten Geschichte vom treuen Hunde, dem ein Denkmal gesetzt worden ob seiner Selbstaufopferung, die ältere Version der in celtisch-deutschen Sagen wiederkehrenden Sage vom treuen Hunde Gellert wiederzufinden? Seltsamerweise aber berichtet uns Conder in seinem

Digitized by Google

Seth And Moab 301 von einem bei Banias am Jordanquell befindlichen Grabdenkmal eines zum Heiligen gewordenen Hundes — der syrische Herkules hat vielfach den Hund zu seinen Füssen (Conder das. 98) —, während die Gellertsage in Indien an ein Ichneumon knüpft, worauf Katze, Wiesel und Hund die Rolle des Retters übernehmen.

In der Jewish Encylopedia habe ich die Sage von der Amramskirche s. Tendlau „Buch der Sagen und Legenden jüdischer Vorzeit" S. 9—15 mit der von Panzer „Bairische Sagen" I 221 erzählten christlichen Sage von der St. Emmeranskirche bei Regensburg verglichen und den christlichen Ursprung der Mainzer jüdischen Legende beleuchtet.

Auf die Verwandtschaft der Sage von Rabbi Juda ha-Chasid und dem Abtrünnigen, dem das grünende Reis Zeichen himmlischer Gnade wird, Tendlau daselbst S. 281) mit der Sage vom Tannhäuser und Pabst Urban hat Sepp Altbairischer Sagenschatz S. 593 aufmerksam gemacht.

Zweck dieser flüchtig hingeworfenen Beobachtungen kann es nicht sein, das grosse Thema der Sagen-Wanderung zu erschöpfen. Dazu gehört eine lebenslange Forschung und ein weiter historischer Gesichtskreis. Allein die Anregung dazu sollten diese Mitteilungen der Gesellschaft für Jüdische Volkskunde geben.

Besonders sind es die Jüdischen Volksbräuche, die der wissenschaftlichen Beleuchtung bedürfen, weil sie in den meisten Fällen volkstümlich gedeutet und das will sagen von falschen Gesichtspunkten aus erklärt werden. Ich will hier nicht auf die verschiedenen Trauer- und Hochzeitsbräuche eingehen, zu deren Verständnis langjährige ethnologische Studien im Style, wenn auch nicht nach der Methode, Bastians nötig sind. Gar viele jüdische Festbräuche erklären sich nur durch vergleichende Religionsstudien, für welche seitens jüdischer Forscher — mit Ausnahme von M. Brueck und von gelegentlichen Notizen von Perles und Guedemann — noch gar nichts geleistet worden ist. Wo z. B. ist der Ursprung von Tekufah-Tropfen zu suchen? Brueck „Rabbinische Ceremonialbräuche" 1837 S. 40—48 erinnert an die blutige Röte des Adonisflusses, die dem Blut des Adonis entstammen soll. Er hätte auf die Erzählung von Abba Gose aus Zaithor in Wayikra Rabba XXIV hinweisen können, wo ein böser Geist, mit Eisenstäben geschlagen, das Wasser des Baches mit Blut färbt. — Sollte nicht der zur Sommersonnenwende am 17. Juni fallende Tropfen, der den Nilstrom schwängert, (Klunzinger a. a. O. 131 und 181) als Parallele hierhergezogen werden? Es ist „die Thräne der Göttin Isis", und „die Nacht des Tropfens" ist ein allgemein gefeiertes Volksfest. Die Kabbala, die den Tekufah-Tropfen betont,

Digitized by Google

hat also in garnäischer Zeit bereits einen heidnischen Glauben in jüdischen Kreisen sanktioniert gefunden.

Auch für die jüdischen Bräuche bei der Geburt eines Kindes sollte man, meine ich, nicht bei germanischen Parallelen stehen bleiben, wie das Perles, Guedemann und Landau thun. Name und Sang des Holle-kreisch — חולי קרש mag deutsch sein; der Brauch des Namengebens am siebenten Tage unter Festesschmaus und — Braus findet sich bei den Moslims in Aegypten (Klunzinger a a. O. 182), ist also nicht erst im Abendlande von den Juden adoptiert worden. Besonders aber spielt Furcht vor der Lilit, die hier Carina heisst, beim Wochenbett und ebenso die beim Zakhar (זכר) Schmaus nie fehlenden Erbsen und dergleichen eine Rolle (das. 181—182).

Um diese Betrachtungen mit einem allgemeinen Lehrsatz zu schliessen:

Wer des Juden Bräuche will verstehen,
Muss in viele Länder und Zeiten gehen.

New York, 11. Okt. 1901. Dr. K. Kohler.

Etwas über jüdische Kunst und ältere jüdische Künstler.

Von Albert Wolf.

Wenn jüngst in der von David Heinrich Müller und Julius von Schlosser herausgegebenen „Haggadah von Serajevo“ [1]) von letztgenanntem Autor (S. 211 ff.) sowohl, wie auch von David Kaufmann in dem diesem Werke beigegebenen Anhang (S. 255 ff.) der Nachweis erbracht wurde, dass die Illustrationen der jüdischen Handschriften, bis auf geringe Ausnahmen von jüdischen Künstlern angefertigt wurden, und dass auch die Holzschneider und Kupferstecher, denen es nach Erfindung der Buchdruckerkunst zufiel, die gedruckten Haggadahs und ähnliche Bücher mit ihren Arbeiten zu schmücken „ebenso wie die Drucker und Verleger durchaus Juden“ waren (S. 222), so ist doch dort die Frage: ob auch das zur Ausübung des Kultus benötigte Gerät von jüdischen Künstlern gefertigt wurde, nur gestreift worden.

[1]) Wien 1898.

Digitized by Google

Aber auch diese Frage kann unschwer dahin beantwortet werden, dass dieses — wenigstens teilweise — sicher der Fall war. Denn wenn es wohl als eine nur selbstverständliche Thatsache angesehen werden darf, dass man in früherer Zeit im Bedarfsfall zur Anfertigung solchen Gerätes christliche Künstler nur dann herangezogen haben wird, wenn es eben keine jüdischen Künstler gegeben, die hierzu befähigt waren, so ist, wenn das Vorhandensein solcher jüdischer Künstler nachgewiesen werden kann, damit auch gleichzeitig der Beweis erbracht, dass auch die Kultusgeräte — wenigstens teilweise — sicher von Juden verfertigt wurden.

Halten wir nun, um zunächst von den goldenen und silbernen Geräten zu sprechen, Umschau nach jüdischen Goldschmieden, so finden wir solche im nachbiblischen Altertum bereits im Talmud erwähnt, der berichtet, dass in der grossen Synagoge von Alexandrien den Gold- und Silberarbeitern, den Webern etc. besondere Plätze angewiesen waren. Im 6. Jahrhundert sehen wir in Nordarabien den jüdischen Stamm Kainukaa die Goldschmiedekunst neben dem Wechselgeschäft betreiben,[1]) und im 11. Jahrhundert hören wir von jüdischen Goldschmieden im Languedoc, denen der Erzbischof Guifred im Jahre 1042 den ganzen Narbonnensischen Kirchenschatz verkauft.[2]) Zu Ende des 14. Jahrhunderts werden in Navarra ebenfalls unter den dort Gewerbe betreibenden Juden Gold- und Silberarbeiter genannt.[3]) Auch im 15. Jahrhundert dürfte es wohl in Spanien jüdische Goldschmiede gegeben haben, da bei der Vertreibung der Juden von dort (1492) unter den Vertriebenen „Metallarbeiter aller Art" angeführt werden.[4]) Spuren von solchen, von den Vertriebenen aus Spanien und Portugal abstammenden jüdischen Goldschmieden finden wir noch gegen Mitte des 17. Jahrhunderts in Hamburg, denn in einem Aktenstück des dortigen Staatsarchivs vom Jahre 1650 (Cl VII Lit. H^t No.5 Vol. 1^b) findet sich die Notiz, dass einer bei den Juden „die Goldschmiede" gelernt hat, und das Protokollbuch der dortigen portugiesischen Gemeinde führt unter den Unterstützten auf: (17. Elul 5412) „die Schwestern des Goldschmieds (orives) Jacob Jezurun" und (17. Hesvan des gl. Jahres) einen italienischen Goldschmied „der in Brasilien gewesen ist und nach Posen reist". Er erhielt 4 Thaler.[5]) Ebenso werden auch in

[1]) Graetz, Gech. d. Juden. V. S. 84, nach Ibn-Khaldun bei de Perceval: essay sur l'histoire des Arabes. III. 80

[2]) Jost, Gesch. d. Isr. VI. S. 239, nach: Hist. Gen. de Languedoc p. deux relig. Benéd. I. liv. XIV. S. 184.

[3]) Kayserling, d. Jud. i. Navarra. S. 59, nach Yanguas, Dicion. de Antiguëdades de Nav. II. S. 418.

[4]) Graetz, Gesch. d. Juden. VIII. S. 359.

[5]) Freundliche Mitteilungen des Herrn Dr. M. Grunwald.

Digitized by Google

der Liste[1]) der gegen Ende des 16. und in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts in Mexico der Inquisition „pro Judaizante" verfallenen Marranen (Christianos Nuevos) neben Gastwirten, Kaufleuten, Soldaten und Matrosen auch Zimmerleute, Stuckateure (plasterers) Stein- und Metallarbeiter etc. genannt. Um dieselbe Zeit, oder wohl schon etwas früher, finden sich auch bereits unter den jüdischen Ureinwohnern von Kremsier, die überhaupt vielerlei Handwerke betrieben, Goldschmiede vor.[2]) In Polen finden sich im 16. Jahrhundert ebenfalls jüdische Goldschmiede vor, wie aus der Verteidigungsschrift „ad querelam mercatorum Cracoviensium, responsum Judaeorum de mercatura" hervorgeht, welche die Juden auf die Aufforderung des Königs Sigismund I. von Polen (1505 bis 1548), diesem überreichten; in welcher sie mit statistischen Daten den Nachweis beibrachten, dass es in Polen fast gar keine christlichen Handwerker gab; christliche Kaufleute seien nur 500, während es 3200 jüdische Kaufleute und dreimal so viel, nämlich gegen 10000 jüdische Handwerker gebe. Die von den Juden betriebenen Handwerke werden der Reihe nach aufgeführt: Tuchmacher, Kürschner, Goldschmiede, Schneider, Posamentierer, Zinngiesser, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Ringkragenmacher, Gürtler, Messerschmiede, Schlosser, Beutelmacher, Buchbinder, Schatullenmacher, Mützenmacher, Tischler, Schuster, Sattler, Wagner, Riemer, Korduanarbeiter, Weissgerber, Gerber, Bäcker, Fleischer, Bierbrauer, Wirtshäusler, Schmiede, Drucker und Buchhändler. Aehnlich blieben in Polen die Verhältnisse bis in das 19. Jahrhundert hinein, und so konnte bei der Debatte über die Judenfrage im galizischen Landtag 1868 der Berichterstatter Franz Smolka, der obiges anführte, mit Recht weiter sagen: „Auch ist es nicht lange her — die Herren, welche in meinem Alter, oder älter sind, werden sich wohl dessen erinnern — dass, besonders auf dem flachen Lande es fast gar keine andere als jüdische Handwerker gab, und wenn man einen Anzug brauchte, ein Czamara, einen Kontusch, einen Pelzrock, einen Pelz oder eine Mütze, Glaserarbeit, Blechsachen, Schlösser, Uhren, Goldschmiedearbeiten und dergleichen, so machte das Alles der Jude, und erst seit kurzer Zeit änderte sich dieser Zustand zu Gunsten der Christen."[3]) Trotz dieser Aenderung gab doch der statistische Kalender des Königreichs Polen für das Jahr 1857 die Anzahl der jüdischen Goldschmiede im Königreich Polen, ohne Warschau, immerhin noch auf 533 an. Diese veränderten

[1]) Mitgeteilt in „México Viejo" etc. . . . . por Luis Gonzalés Obregon. Mexico. 1895. II. S. 333—389. (Nach: Jew. Chr. vom 29. Dec. 1899.)

[2]) Frankl-Grün, Gesch. d. Juden in Kremsier. I. S. 10.

[3]) Die Debatten über d. Judenfrage i. d. Session d. galiz. Landtags v. J. 1868. Uebers. nach d. amtl. sten. Prot. Lemberg 1868. S. 72.

Digitized by Google

Verhältnisse dürften wahrscheinlich auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts so manchen jüdischen Handwerker veranlasst haben, seine polnische Heimat zu verlassen, und mögen wohl die 12 jüdischen Goldschmiede, die mit 12 Gehilfen und 4 Lehrlingen 1836 in Kopenhagen arbeiteten, ebenso wie der eine jüdische Juwelier, und Goldarbeiter der sich 1840 in Schweden vorfand und dort ausnahmsweise durch die Gnade des Königs wirklicher Meister wurde, aus Polen eingewandert sein.[1]) Dasselbe dürfte auch bei den 2 jüdischen Goldschmieden, die sich 1847 in Mitan[2]) und bei den 12 selbständigen jüdischen Goldschmieden, die sich 1842 in Odessa vorfanden,[3]) der Fall gewesen sein. In Russisch-Polen finden sich übrigens jüdische Goldschmiede noch bis in die neuste Zeit in grösserer Anzahl vor, und ist es — um hier ausnahmsweise auch von der jüngsten Vergangenheit zu sprechen — äusserst charakteristisch, was Rülf[4]) von den jüdischen Goldschmieden, die er in Wilna antraf — vielleicht etwas zu enthusiastisch — sagt: „Der russische Jude legt grosses Gewicht auf den Besitz von Gold- und Silbergefässen und Zierraten. Diese Industrie steht darum hier in voller Blüte. Solcher Schönheit und Tüchtigkeit in der Ausführung bei solcher Gediegenheit des Materials wird man anderwärts und wäre es selbst in unseren, mit allem Luxus überschwemmten Weltstädten selten begegnen. Ich habe die feste Ueberzeugung, wenn der Kenner hier suchen wollte, so dürfte er manchem jüdischen Benvenuto Cellini begegnen. Besonders werden in den Gotteshäusern, in den jüdischen und den christlichen, von jüdischen Meistern stammende Gefässe und Zierrate in Gold und Silber, wohl auch künstliche Schnitzereien u. dergl. getroffen, die wahrhaft bewundernswert sind; nicht allein in Wilna, sondern ebenso in den kleinern und elenden Ortschaften. Die Kunstfertigkeit dieser Handwerker ist ganz eigentümlich geartet. Zunächst hat er seine eigenen Traditionen, wonach er arbeitet; weiteren Antrieb giebt ihm das Modell, welches er von anderwärts her empfängt. Sein Gestaltungstrieb lässt ihm keine Ruhe, bis er dasselbe in aller seiner Vollendung nachgeahmt hat. Hierzu kommt als dritter und erheblicher Faktor, die eigene Individualität. Vom Meister lernt er wenig, unendlich mehr durch das Modell, am meisten durch sich selbst, seine Phantasie und sein Nachdenken. Das höchste Vorbild, welches er besitzt, ist jener Künstler der Wüste Bezalel choresch-wechoschev (ein Meister und Denker), der ohne Modell, ohne vorbildliche Arbeit Alles aus sich selbst geschöpft. Alle diese Kunstfertigkeit hat darum ein

[1]) Allg. Zeit. d. Jdt. 1840. S. 569.
[2]) Ebendas. 1847. S. 254.
[3]) Orient. 1844. S. 224.
[4]) Rülf, drei Tage in Jüdisch-Russland. Frankfurt, 1882. S. 55f.

Digitized by Google

rein individuelles Gepräge. Sie bethätigt sich nicht in grossen und reichen Industrien, dazu sind die beschränkten Mittel und primitiven Werkzeuge, womit dieser jüdische Meister arbeitet, schon nicht geeignet, sondern nur in einzelnen Stücken, die alle Sorgfalt und Kunstfertigkeit echter Meisterschaft an sich tragen.“ Aehnlich wie wir es oben Franz Smolka von den polnischen Juden sagen hörten, spricht sich auch Professor Schultes im Beginn des 19. Jahrhunderts in seiner Beschreibung der Karpaten (Annalen der Litteratur des öster. Kaisertums. Septemberheft 1807)[1] über die dortigen Juden aus: „sie sind die Schneider, Schuster, Tapezierer, Kürschner, Glasmacher, Goldarbeiter, Graveurs“ ... Einer sehr grossen Anzahl jüdischer Goldschmiede begegnen wir auch auf dem alten Prager Judenfriedhof, was allerdings zum Teil, wie Popper[2] bemerkt, auf den irreführenden Umstand zurückzuführen ist, dass die Bezeichnung Goldschmied „Zoref“ sehr bald zum Familiennamen geworden ist, was aber auch nur durch die weite Verbreitung dieses Kunstgewerbes erklärlich ist.“ In einer vorsichtigen Auslese benennt Popper aber für den Zeitraum von 1601—1620 zwei, für 1621—1640 ebenfalls zwei, für 1641—1660 fünf, für 1661—1680 ebenfalls fünf, darunter einen der den prädestinierenden Namen Bezalel b. Joel trug, für 1681—1700 sieben, für 1701—1720 acht, worunter David b. Josef, Goldschmied de Herz,[3] in dessen Grabschrift ausdrücklich gesagt ist, dass er sein Können (Kunst) in Gold und Silber übte (רוקם בזהב ובכסף אמנותו). Auch unter den für den Zeitraum von 1721—1740 aufgeführten zehn Goldschmieden wird bei einem (Meïr b. Salomo, Goldschmied de Herz, gestorben 1740) auf dem Grabstein, der eine Krone und zwei Ketten zeigt, ausdrücklich, in Anspielung auf seinen Namen Meïr gesagt, dass er ein Mann leuchtend in seiner Arbeit, der Arbeit eines denkenden (Künstlers) in Gold und Silber gewesen (איש מאהיר במלאכתו מלאכת חשב בזהב וכסף). Für 1741—1760 sind vier, und auch für 1761—1780 endlich sind ebenfalls vier benannt. Später dürfte sich deren Anzahl nur noch vermehrt haben, da das Prager Adressbuch vom Jahre 1847 nicht weniger als einundzwanzig jüdische Gold- und Silberarbeiter benennt.[4] Einen Träger des Namens Zoref, der dabei auch thatsächlich Goldschmied war, lernen wie in Beer Zoref kennen, der zu den Exulanten gehörte, die 1670 Wien verlassen mussten. Eine seiner Arbeiten, ein silberner, ciselierter Chanukaleuchter, der

[1]) S. Oester. Wochenschrift. 1898. S. 644.
[2]) Aus Inschriften d. alt. Prager Judenfriedhof, in d. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden i. Deutschl. V. S. 351f.
[3]) Ueber den Zusatz de Herz s. Popper a. a. O. S. 372.
[4]) Allg. Zeit. d. Jdnt. 1847. S. 382.

Digitized by Google

früher im Besitz eines Nachkommen des Verfertigers, des Dr. Bernhard Beer, und sich dann auf Dr. Gerson Wolf respekt. dessen Sohn vererbte, zeigt einen Bären und einen Hirsch als Embleme der Namen des Verfertigers und dessen Sohnes Hirsch. Möglicherweise ist dieser Beer Zoref identisch mit dem Goldschmied und Prager Gemeindevorsteher Behr (ר בער צורף) der gelegentlich des Festzuges der Prager Juden zu Ehren der Geburt des Prinzen Leopold (1716) in der „Neuen Zeitung u. Jüd. Auffzug. . . zu Ehren . . . der Geburth Printz Leopold . . .“ genannt wird[1]). Sonst sind Fälle, wo man von einzelnen Arbeiten nicht blos bestimmt weiss, dass sie von Juden ausgeführt sind, sondern auch den Namen des Verfertigers kennt, wohl äusserst selten. Nur erst in der neueren Zeit ist dies häufiger der Fall, wie wir z. B. wissen, dass die für den 1858 erbauten Wiener Tempel bestimmten silbernen Weihegeschenke fast alle von dem jüdischen Wiener Silberarbeiter Gustav Simon angefertigt wurden[2]). Wenden wir uns nun nach Italien, so werden 1726 in Rom bei Aufzählung der von den dortigen Juden betriebene Gewerben auch Goldschmiedearbeit und Juwelierkunst mit aufgeführt[3]). Doch auch in anderen Orten Italiens dürfte es jüdische Goldschmiede gegeben haben; und sehen wir auch in Mantua am Ende des 15. Jahrhunderts einen jüdischen Goldschmied von Bedeutung. Salomone aus Sessa, der aber wegen eines begangenen Verbrechens von schwerer Strafe bedroht war, um dieser zu entgehen, zum Christentum übertrat und vom Herzog begnadigt wurde. Wie so mancher andere Renegat war auch er seinen früheren Glaubensgenossen feindlich gesinnt und sagte ihnen alles Böse nach, so dass er im Jahre 1495 wegen Verleumdung der Juden von Mantua vom Herzog bestraft wurde. In seinem Handwerk aber war Salomone oder Ercole dei Fedeli, wie er nach seiner Taufe hiess, sehr geschickt, ein wahrer Künstler, und die Höfe von Mantua und Ferrara rissen sich förmlich um ihn. Besonders berühmt sind die von ihm verfertigten reich verzierten Waffen, darunter das berühmte Schwert Cäsar Borgia's. In den Museen Europa's finden sich über 30 Stücke von seiner Arbeit, die, wie moderne Kunstkenner versichern, zu den schönsten Luxuswaffen der italienischen Renaissance gehören[4]). Werfen wir den Blick auf Frankreich, so finden wir bei der Zählung der jüdischen Bevölkerung von Paris im Jahre 1809 (unter 2908 Seelen) dort neben 17 Bijouteriearbeitern 2 Goldschmiede und die Ciseleure:

---

[1]) Schudt, Jüd. Merkwürdigkeiten. IV. 3. S. 155.
[2]) Wertheimer, Jahrbuch 5619 (1858—59).
[3]) Vogelstein u. Rieger, Gesch. d. Juden in Rom. II. S. 321.
[4]) Oester. Wochenschrift. 1898. No. 43.

Digitized by Google

Isaac Netter, Salomon Meyer und Lyon Meyer[1]). Doch nicht blos in den europäischen Ländern sehen wir allenthalben Juden, die Goldschmiedekunst betreiben, sondern ebenso auch in Asien und Afrika. Der nordarabischen jüdischen Goldschmiede des 6. Jahrhunderts ist schon Erwähnung geschehen; doch scheint es nach dem, was Andree[2]) von den heutigen Juden Südarabiens meldet, bei der ausserordentlichen Stabilität, die im Orient in allen Verhältnissen herrscht, sehr wahrscheinlich, dass die arabischen Juden wohl immer bei diesem Handwerke geblieben sind. Andree sagt nämlich von diesen Juden: „Sie sind sehr geschickt, namentlich im Verfertigen der Waffenzierate und kriegerischen Utensilien der Araber, und wissen diesen Dingen mitunter eine ganz elegante Form zu geben. Da die Araber namentlich mit Dolchscheiden, Pulverhörnern, Kugelbehältern, silberbeschlagenen Bandelieren, Säbelgriffen u. s. w. grossen Luxus treiben und diese Gegenstände, wenn sie es nur irgendwie erschwingen können, von Silber haben wollen, so ist besonders das Handwerk der Silberschmiede hier ein verbreitetes und vorteilhaftes. Dasselbe ist in ganz Südarabien ausschliesslich in den Händen der Juden.“ Ebenso finden sich nach Andree[3]) heute jüdische Goldschmiede in Dschebel Ghurian, in Bagdad und in Persien. In der Berberei waren im 16. Jahrhundert, wie Jost[4]) nach Leo Africanus[5]) und Höst[6]) meldet, die Juden die alleinigen Gold- und Silberarbeiter, und „sie sollen darin grosse Kunst beweisen und herrliche Geräte zu Markte bringen.“ Auch zu Ende des 17. Jahrhunderts fand der französische Gesandte St. Olon, wie Schudt[7]) berichtet, in der Stadt Marocco „Juden in ziemlich grosser Anzahl, von denen die meisten Goldschmiede waren.“ Und in Bengasi finden sich nach Andree[8]) auch heute noch jüdische Gold- und Silberschmiede. In Algerien sollen zwar die Juden nach Andree (a. a. O. S. 191) heute nur Geldwechsler, Juwelenhändler, Goldspinner, Schnittwaren- und Getreidehändler, Häuserspekulanten und Pfandleiher sein, der frühere dortige Kommissar der französischen Regierung sagt aber in einem Bericht (um 1840) von den dortigen Juden: „viele unter ihnen sind nützliche Handwerker. Schneider, Goldschmiede, Arbeiter in Metallen und Korallen giebt es viele, einige sind gute Maurer[9]).“

---

[1]) Kahn, Les professions manuelles. S. 65ff.
[2]) Andree, Volkskunde d. Juden. S. 223.
[3]) A. a. O. S. 191.
[4]) Jost, Gesch. der Israeliten VIII. S. 25.
[5]) III. S. 52 u. a. and. Stellen.
[6]) Nachrichten von Fez u. Marocco.
[7]) A. a. O. I. S. 90.
[8]) A. a. O. S. 191.
[9]) Allg. Zeit. d. Judent. 1841. S. 134.

Digitized by Google

Sehen wir so — und die Quellen sind gewiss hier noch lange nicht erschöpft — Juden in den meisten Ländern, wo sie sich aufhielten, und fast zu allen Zeiten die Goldschmiedekunst betreiben, so will es doch scheinen, als habe es in Deutschland, wo ihnen ja jedes zünftige Handwerk überall bis in das 19. Jahrhundert hinein zu betreiben verboten war, keine jüdische Goldschmiede gegeben. Nur von Berlin meldet Geiger[1]) bezüglich der dortigen Juden vom Jahre 1705: „Goldschmiede gab es unter den Juden" und berichtet auch[2]), dass in diesem Jahre die christlichen Goldschmiede über „jüdische Konkurrenten" klagen, während sie schon im folgenden Jahre bitten, sich der Hilfe des Krätzewäschers Nathan David bedienen zu dürfen, was ihnen auch erlaubt wurde unter der Bedingung, dass sie die Zeit seines jedesmaligen Aufenthalts bestimmen und Kaution für ihn erlegen wollen. Um dieselbe Zeit geschieht auch eines jüdischen Versilberers (wohl Ahron Ries) Erwähnung, der bei hohen Herrschaften (שרים ושרות) thätig war[3]). Von der Zeit um 1730 sagt auch der Bärkalender (für das Jahr 1894), dass es damals unter den Berliner Juden nicht nur Handelsleute gab, sondern auch manche Künstler, wie Goldschmiede und Juweliere, ganz besonders aber auch Graveure und Petschierstecher. Auch Geiger sagt (a. a. O. I S. 43) vom Jahre 1737: „Goldschmiede und Diamantenschleifer vertraten die Kunst." Dass in dem (a. a. O. II S. 76) im Auszug mitgeteilten (offiziellen) Protokoll der Judenkommission vom 1. Juni 1737 aber keine Goldschmiede genannt sind, sondern nur 5 Goldscheider und Münzlieferanten kann nicht auffallen, da ja den Juden die Ausübung dieses Gewerbes damals gesetzlich verboten war und mögen sich daher vielleicht die Goldschmiede offiziell als Goldscheider bezeichnet haben. Einen 1769 zu Berlin geborenen jüdischen Goldschmied John-Martin Hatzfeld finden wir übrigens 1809 als seit 10—15 Jahren in Paris arbeitend erwähnt[4]).

Sollte es aber auch in Deutschland früher keine jüdischen Goldschmiede weiter gegeben haben, so darf hieraus doch nicht der Schluss gezogen werden, dass aus diesem Grunde die in den deutschen Gemeinden benötigten silbernen Kultusgeräte alle von christlichen Goldschmieden angefertigt worden seien. Vielmehr ist anzunehmen, dass in früheren Jahrhunderten die betreffenden Geräte aus den Centren der jüdischen Goldschmiedekunst, dem benachbarten Polen oder Böhmen bezogen wurden; wie ja auch umgekehrt, in der christlichen Welt Augsburg und besonders

[1]) Geiger, Gesch. d. Juden in Berlin. I. S. 26.
[2]) A. a. O. II. S. 56.
[3]) Freimann's Beiträge z. Gesch. d. Juden in Prag (in Mekize Nirdamim). Freundl. Mitt. d. Herrn Dr. M. Grunwald.
[4]) Kahn a. a. O. S. 71.

Digitized by Google

Danzig im 16. und 17. Jahrhundert fast den ganzen slavischen Osten mit Silbergerät versorgten[1]). Es kann demnach wohl die Behauptung aufgestellt werden, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil der in früheren Jahrhunderten angefertigten jüdischen Kultusgeräte jüdische Goldschmiede zu Urhebern gehabt hat; wenn auch schon der Augenschein lehrt, dass auch eine nicht geringe Anzahl solcher Geräte von christlichen Goldschmieden — häufig ursprünglich zu ganz anderen Zwecken bestimmt und erst alt von Juden eingehandelt — angefertigt wurde, ohne dass es hierfür erst eines urkundlichen Beweises bedürfte, wie ein solcher aber in dem Katalog der Sammlung Strauss von Js. Loeb in einem Falle beigebracht wurde[2]). Ist es ja bei jedem einzelnen vorliegenden Stück — wenigstens soweit es sich um ein nordeuropäisches handelt — leicht zu entscheiden, ob es von einem jüdischen oder von einem christlichen Goldschmied angefertigt wurde; denn da in Nordeuropa bis in das 19. Jahrhundert hinein nirgendwo ein Jude Aufnahme in eine Goldschmiedeinnung finden konnte, so ist es klar, dass jedes solches Stück, welches ein Meisterzeichen und ein Beschauzeichen trägt sicher von einem christlichen Goldschmied gefertigt sein muss; während umgekehrt solche Stücke, welche diese Zeichen nicht aufweisen, von jüdischen Goldschmieden angefertigt sein müssen, da ein christlicher Meister das Anbringen seines Zeichens und die Vorlage eines von ihm gefertigten Stückes bei dem Beschaumeister nicht unterlassen durfte. Freilich mag auch, wenn beide Teile ihren Vorteil dabei fanden, hin und wieder ein christlicher Meister sich dazu haben bereit finden lassen, seinen Stempel auf die Arbeit seines jüdischen Kollegen zu setzen. Uebrigens bedarf es für denjenigen, der öfter Gelegenheit hatte, ähnliche Arbeiten zu sehen, dieses Merkmals, wenigstens bei Arbeiten der späteren Jahrhunderte kaum, um mit ziemlicher Sicherheit zu sagen, ob solche von jüdischen oder christlichen Künstlern gefertigt sind, da die Arbeiten der ersteren meist einen ganz bestimmten Stil zeigen. Dieser Stil, oder richtiger gesagt dieser Kunstjargon, führt seine Entstehung auf die gleichen Ursachen zurück wie der jüdische Sprachjargon. Im frühen Mittelalter war das soziale Verhältnis zwischen Juden und Christen in Deutschland — um bei diesem zu bleiben — noch ein leidliches und der Verkehr zwischen ihnen noch friedlicher als in den späteren Jahrhunderten. Daher unterschied sich damals auch der sprachliche Ausdruck der Juden wohl kaum von dem ihrer christlichen Landesgenossen, wie dies u. a. aus den Gedichten des Süsskind von Trimberg hervorgeht, und es

[1]) I. v. Schlosser a. a. O. S. 239.
[2]) Catalogue de la collection Strauss.

Digitized by Google

dürfte dies wohl auch in Bezug auf ihre etwaigen Kunstäusserungen ebenso der Fall gewesen sein, wie sich ja auch solche mittelalterliche Miniaturmalereien, die nachweislich von jüdischen Künstlern gefertigt sind, durchaus nicht von ähnlichen Arbeiten ihrer christlichen Zeitgenossen unterscheiden lassen[1]). Je mehr sich aber als Folge der Kreuzzüge und des hervorbrechenden schwarzen Todes die soziale Stellung der deutschen Juden verschlechterte, je mehr sie von ihren christlichen Nachbaren isoliert wurden, umsomehr verwahrloste auch nach und nach ihre Sprache. Einzig und allein auf den Verkehr unter sich angewiesen, mengten sie derselben mehr und mehr hebräische Worte ein und nahmen auch in Polen und Lithauen, wohin sie in der Zeit ihrer höchsten Bedrängnis flüchteten, einzelne slavische Ausdrücke in ihre Sprache auf, bis schliesslich ihr Deutsch in den bekannten Jargon ausartete. Wohin aber auch die wechselnden Schicksale die unglücklichen deutschen Juden führten, in allen fremden Ländern hielten sie bis in die neuste Zeit an ihrer deutschen Sprache fest und bewahrten, bei aller Verderbnis derselben, dabei doch treu so manche altertümliche Form und Redeweise und so manches mittelhochdeutsche Wort, das dem hochdeutschen Sprachschatz verloren gegangen. Auf ganz gleiche Weise entstand auch der Kunstjargon. Nicht nur dass den Juden die Erlernung einer Kunst oder eines Kunsthandwerks bei einem christlichen Meister unmöglich gemacht war, wurde ihnen auch die Ausübung aller Handwerke fasst überall untersagt, und durften sie es bis in das 18. Jahrhundert hinein nicht einmal wagen irgend eine Kunststätte zu betreten. Berichtet doch Dohm[2]) noch aus den 70. Jahren des eben genannten Jahrhunderts, dass einem jüdischen Maler, der in einer berühmten deutschen Stadt die Gallerien besuchen wollte, der Besuch derselben untersagt wurde. So waren die Juden auch in der Erlernung — und grösstenteils auch in der Ausübung der Kunst einzig und allein auf ihre eigenen Kreise angewiesen, und es musste daher in der Folge bald eine gewisse Rückständigkeit in ihren Kunstleistungen eintreten. War doch von einem geordneten Zeichenunterricht nie, von regelmässiger, gründlicher Erlernung eines Kunsthandwerks unter solchen Umständen kaum die Rede, und war doch auch so der Kreis der sich ihnen bietenden Vorbilder ein äusserst beschränkter. Sehr charakteristisch dafür, wie die jüdischen Goldschmiede ihre Kunst erlernten, ist, was Gumplowicz (jüd. Zustände in Krakau. Einst und jetzt[3]). aus dem ersten Viertel des 19. Jahrhunderts aus

[1]) Vgl. Kaufmann, Anhang z. Haggadah v. Serajevo. S. 295ff.
[2]) Dohm, Ueber d. bürgerl. Verbesserung d. Juden. II. S. 293.
[3]) S. Wertheimer. Jahrbuch 5619. S. 180 u. 184.

Digitized by Google

Krakau berichtet: „Nicht selten war es auch, dass einer aus dem Stegreif ein Handwerker wurde. So gab es einige Schneider, die für Männer und Frauen von Hochzeitskleidern bis zu Totenhemden alles verfertigten; einige Schuster, die für Männer nur Schuhe arbeiteten, weil das Tragen von Stiefeln für höchst unanständig, bäurisch galt; einige Goldarbeiter, die recht schöne heilige Gerätschaften verfertigten, und die man alle mit der Frage in Verlegenheit bringen konnte: wo sie ihre Kunst gelernt?" (Für das Jahr 1854 wird übrigens die Anzahl der Krakauer jüdischen Goldarbeiter dort mit 24 angegeben). Es konnte so nicht ausbleiben, dass sich mit der Zeit in den jüdischen Kunstarbeiten eine gewisse Eigenart ausprägte, die dem Anschein nach in der Mitte des 17. Jahrhunderts bestimmtere Formen annahm, die sich — ganz analog dem Sprachjargon — in den weniger kultivierten Ländern bis in die neuste Zeit fast unverändert erhalten hat, während überall da, wo die Juden seit langem in die europäische Kultur eingetreten sind, hiervon all und jede Spur verloren gegangen ist. Wie nun der jüdische Jargon ein Gemenge verschiedener Sprachen und Formen darstellt, so ist auch und jüdische Formensprache ein Gemisch verschiedener Stilarten, in dem sich dem — nicht selten phantasiereich erfundenen — barockisierten Renaissanceornamentenwerk vielfach archaisierende Motive beimischen, die besonders in den mit Vorliebe gewälten Tierfiguren häufig an das Romanische erinnern[1]). Diese Tiergestalten, noch mehr aber die typisch dargestellten menschlichen Figuren (meist Moses, Ahron, David und Mardechai) verraten in ihrer kindlich naiven Darstellungsweise meist die Hilflosigkeit einer ungeschulten Hand, geben aber bei den menschlichen Figuren den jüdischen Typus vielfach gut erkennbar wieder.

Neben den von christlichen und neben den von jüdischen Künstlern gefertigten Geräten finden sich aber auch sehr häufig solche Stücke vor, bei denen das Gerät selbst zwar von christlicher Hand gefertigt, die Gravierung aber von Juden ausgeführt wurde. Dies erklärt sich leicht aus dem Umstand, dass es zwar nicht überall jüdische Goldschmiede gab, aber, wie Bondi[2]) sagt: „fast jede grössere jüdische Gemeinde zählte einen oder einige jüdische Petschierstecher unter ihren Gliedern". Gehörte ja die Graveurkunst zu den wenigen Gewerben, die auszuüben den Juden vielfach, wie wir noch sehen werden, gestattet waren. Die Juden beschränkten sich dabei nicht auf das Gravieren der Metalle allein, sondern zeichneten sich schon sehr früh auch als Steinschneider aus. Sagt doch Meusel[3]) in einem Bericht über die Entstehung der Steinschneider-

[1]) Vgl. J. v. Schlosser a. a. O. S. 249f.
[2]) Sulamith V, 1. S. 227.
[3]) Meusel, Miscellaneen artist. Inhalts. XXII. S. 109.

Digitized by Google

kunst: „Ein grosser Teil der Juden zu Alexandria war bekanntermassen lange Zeit hindurch gewohnt, sich mit Edelstein schleifen und fassen zu ernähren, und sich vorsichtshalber nackend ausziehen zu lassen, wenn sie von der Arbeit nach Hause gehen wollten. Als ihnen dort das Handwerk nach und nach gelegt wurde, verbreiteten sie sich in die übrigen Provinzen des römischen Reichs, und diesen Flüchtlingen haben wir vermutlich die Handgriffe des heutzutage üblichen Steinschneidens zu danken". Von der Kunst der Diamantenschleiferei sagt Baedeker[1]), dass sie lange Zeit ein Geheimnis der Amsterdamer (und Antwerpener) portugiesischen Juden" war und auch gegenwärtig noch sind von den in den dortigen Diamantschleifereien beschäftigten Arbeitern fast die Hälfte Juden. Von Konstantinopel wird um 1840 gemeldet, dass das Diamant- und Glasschleifen dort ausschliesslich von Juden geübt wird. Auch in Paris, wo die Diamantschleiferei jetzt in hoher Blüte steht, wurde sie 1853 durch den Juden Philipp eingeführt, der auch die bis dahin dazu benutzten primitiven Maschinen sehr verbesserte[2]). Doch nicht bloss nach der technischen Seite hin zeichneten sich die Juden in der Steinschneidekunst aus, sondern viele von ihnen haben auch wahrhaft künstlerische Leistungen darin aufzuweisen, was sich nur aus dem Umstand erklären lässt, dass diese Kunst sich in den Familien, wie wir weiterhin mehrfach sehen werden, von dem Vater auf den Sohn durch Generationen vererbte[3]), wodurch allein es ihnen ermöglicht wurde, in dieser Kunst wenigstens sich eine tüchtige Schulung anzueignen.

Von einem solchen Künstler berichtet Schudt[4]): „wie dann vor wenig Jahren Ihro Königl. Majestät in Preussen Friederico I. glorw. Andenck. zu Berlin dero Königl. Petschirstecher Levin Joseph ein Jud, in einem Diamanten von 25 Grän, so vor 4000 Thal. von Isaac Liebmann dem Hoff-Jubelierer erkaufft worden, das Königl. Wappen mit der Kron darauff sehr curieux und künstlich gestochen, dergleichen wohl schwerlich wird erhört worden seyn, indem man die Diamanten wohl schneiden und schleifen, aber aus Furcht, dass sie zerspringen mögen, darinn nicht graben kann, dahero auch dieser Jud 800 Thal. für das stechen, und da der Ring fertig, noch 200 Thaler zum Praesent bekommen; es ist schad, dass dieser künstliche Jud vor wenig Jahren noch ziemlich jung gestorben, sein Vatter Joseph war auch ein guter Petschierstecher und seines Vatters Bruder Michael, so noch zu Berlin

---

[1]) Belgien und Holland. Leipzig 1885. S. 323.
[2]) Archives isr. 1852.
[3]) Daher auch der Familienname Steinschneider.
[4]) A. a. O. II. S. 173, das. auch die Abbildung des Steins.

Digitized by Google

lebet, versteht auch, ob er wohl ein Handelsmann ist . . . . Gemeldeten Diamant habe er auf dess Königs Gefahr, einen anderen aber, in welchem nur eine Cron und Scepter gebildet, auf seine Gefahr gestochen." Bezüglich des genannten Michael oder richtiger Michael Abraham ist übrigens Schudt insofern im Irrtum, als dieser nicht Handelsmann, sonders ebenfalls Petschierstecher war, und erst mit seinem Bruder Joseph Abraham gemeinsam, später aber getrennt seine Kunst ausübte und auch 1692 das Prädikat eines „Hoff-Petschierstechers" erhielt, jedoch „ohne Gehalt, welches er nicht praestendiret, sondern nur ein Schild auszuhengen verlanget", weil er „verschiedene Siegell und Petschaften für S. Ch. D. zu Dero gnedigstem Vergnügen verfertiget". Joseph Abraham aber stach 1683 das grosse churfürstliche Siegel und aueh das kleine „mit dem orden vom gülden hosenbande", für welche er je 40 Thaler erhielt. Ebenso fertigte er 2 Siegel für das Commercium collegium, welche ihm mit 46 Thalern bezahlt wurden. Nach seinem 1697 erfolgten Ableben erhielt sein Sohn Joseph Levi (Levi b. Joseph) derselbe, den Schudt Levin Joseph nennt, 1698 das Prädikat eines Hoff-Petschierstechers „mit allen davon dependierenden immuniteten freyheiten, rechten und gerechtigkeiten[1]). Auch die Enkel des Joseph Abraham: Joseph und Uri Phöbus b. Abraham b. Joseph waren Petschierstecher. Von ihren Arbeiten kennen wir zwar nur eine Figurentabelle mit 64 geometrischen Figuren, die sie 1739 für den I. Band des Gesetzwerkes des Maimonides: משנה תורה in Kupfer stachen[2]), es darf aber wohl vermutet werden, dass auch sie im Steinschneiden geübt waren, da sich diese Kunst allem Anschein nach noch Generationen hindurch in der Familie vererbte. Es will wenigstens recht wahrscheinlich erscheinen, dass wir in dem von Meusel (a. a. O. XVII. S. 260) benannten Steinschneider Joseph Beretz, den Sohn des ebengenannten Joseph b. Abraham b. Joseph, also einen Urenkel des Joseph Abraham, sehen dürfen, da Meusel von ihm sagt: „ein geschickter Jude, wohnhaft zu Homburg vor der Höhe, sein Vater Joseph Abraham lernte ihm das Steinschneiden, er ist jetzo (1782) 38 Jahre alt (Nagler lässt ihn 1745 geboren sein). Möglicherweise ist Beretz mit dem nicht benannten Künstler identisch, von dem Meusel später (a. a. O. XXII. S. 100) sagt, dass er vor mehreren Jahren bei einem jüdischen Steinschneider dessen Werkzeuge sah, ihn um deren Verwendung befrug, „der aber aus seinem Verfahren, so wie andere Künstler, denen es bekannt ist, ein Geheim-

[1]) Geiger, a. a. O. II. S. 10 (nach Akten des preuss. Geh. Staats-Archiv).
[2]) Freudenthal, Aus der Heimat Mendelsohns. Berlin 1900. S. 217 f. u. S. 261.

Digitized by Google

niss machte.“ „Er schnitt“, heisst es weiter, „auch sehr feine Schriften in Stein z. B., die zehn Gebote Gottes auf ein Oval, das in der Länge nicht ganz einen Zoll und in der Breite verhältnismässig noch weniger hatte. Will man auch annehmen, dass es sich nur um die entsprechenden Anfangsworte gehandelt haben mag, da ja der Künstler sonst 172 Worte auf den zollgrossen Stein graviert haben müsste, so wissen wir doch von einem anderen gleichzeitig lebenden jüdischen Steinschneider, dessen Namen leider ebensowenig auf uns gekommen, dass dieser faktisch 87 Worte auf einen Ringstein graviert hat. Adam Friedrich Geisler berichtet nämlich in seinen „Skizzen aus dem Charakter und Handlungen Josephs des Zweiten intregierenden Kaiser der Deutschen“ (Halle 1783) [1]: Als des Kaisers Majestät in Lemberg (1773) waren, präsentierte ein Jude einen Stein, in einem Ring gefasst, worauf er die Worte gestochen hatte: „Allmächtiger, dessen Reich über alle Königreiche ist! Der Du den König David, deinen Knecht, von aller Gefahr befreit hast, und hast einen Weg durchs Meer, und eine Brücke über die Flüsse gemacht, erhebe und mache herrlich den Namen unsers Kaisers Joseph des II. über alle Könige der Erden, wende von ihm ab alle Traurigkeit, und gieb, dass seine Feinde sich legen zu seinen Füssen, und wende alle Gefahr, und begleite ihn auf allen Wegen, dass er gütig bleibe gegen das Volk und gnädig dem Gesetz Israelis. Amen.“ Nur wenig später als Beretz, arbeitete der 1784 zu Stralsund geborene Philipp Hirsch, von dem Müller's Künstlerlexikon (1857—64) sagt: „Er lernte bei seinem Vater, einem Israeliten, die Gravierkunst. Im 19. Jahr bezog er die Akademie zu Berlin und bildete sich drei Jahre lang unter Heil und Frisch weiter aus. Von da kehrte er in seine Vaterstadt zurück, und begab sich sofort nach Karlsruhe, wo er sich ausschliesslich mit Steinschneiden beschäftigte. Im Jahre 1813 wurde er königlich württembergischer Hofsteingraveur. Von seinen Arbeiten nennen wir die Bildnisse Königs Friedrich von Württemberg, des damaligen Kronprinzen Wilhelm, des Grossherzogs Leopold von Baden, welcher ihm dafür die Ehrenmedaille erteilte, Dannecker's, Goethe's, Schiller's, sämtlich in edle Steine geschnitten.“ Sahen wir in Berlin an der Wende des 17. Jahrhunderts jüdische Steinschneider und Petschierstecher ihre Kunst im Dienste des Herrscherhauses bethätigen, so fand das Gleiche auch noch im 18. Jahrhundert statt, und hören wir, dass 1741 der „Hof-Brillanten- und Diamantenschleifer“ Moses Tobias dort einen Schutzbrief erlangt [2]. Auch andere Herrscher bedienten sich gern der Kunstfertigkeit dieser jüdischen Künstler.

---

[1] Kobak, Jeschurun IV. 1864. S. 110.
[2] Geiger a. a. O. II S. 76.

Digitized by Google

So wurde der aus Frankfurt an der Oder stammende Petschierstecher Philipp Aaron (auch Lippmann oder Elieser genannt) von dem Herzog Christian Ludwig II. nach Schwerin berufen, wo er für diesen, der sich mit alchimistischen Studien befasste, „sigilla mystica" stach, die dessen vollen Beifall fanden[1]). Der Hofgraveur und Steinschneider M. Löser zu Güstrow aber wurde an der Wende des 18. Jahrhunderts von dem König von Schweden nach Greifswald berufen, um das königliche Wappen in Stein zu schneiden, dessen Ausführung grossen Beifall fand[2]). An seine Stelle sehen wir aber bald einen anderen jüdischen Graveur treten, Nathan Meyer, der 1809 den landesherrlichen Schutz erhielt und dahin priveligiert wurde, dass er sich in Güstrow niederlassen und für seine Person ohne jemands Hinderung mit Petschierstechen sein Brot verdienen, allemal aber gute und untadelhafte Arbeit verfertigen und niemanden im Preise übersetzen, noch auf einige Art und Weise vervorteilen" . . . „nicht minder sich aller bürgerlichen Nahrung enthalten . . . . . soll"[3]). War hier eben von der Berufung eines jüdischen Steinschneiders nach Schweden die Rede, so waren vor diesem dort bereits zwei andere Juden zu königlich schwedischen Hofgraveuren ernannt worden. Dieselben gehörten einer Familie an, in der sich die hier in Frage stehende Kunst ebenfalls von Generation zu Generation fortpflanzte, wie wir aus einem, diese Familie betreffenden kleinen Sammelband ersehen, der von einem Gliede derselben angelegt, sich gegenwärtig in der Bibliothek des Vereins für Hamburger Geschichte befindet. Wir erfahren daraus, dass Enoch Nathansen „von einer alten Graveurfamilie aus Rendsburg stammend" mit seinem Bruder Jacob Nathansen sich um 1775 in Hamburg niederliess und bald darauf zum königlich schwedischen Hofgraveur ernannt wurde. Er ging jedes Frühjahr nach Schweden, woselbst er den Sommer über verblieb, um die Bestellungen des Hofes entgegenzunehmen und auszuführen. Seine Wappengravierungen und Steinschnitte scheinen sehr geschätzt worden zu sein. Er starb 10. April 1807. Sein Bruder Jacob Nathansen junior, der später ebenfalls zum königlich schwedischen Hofpetschierstecher ernannt wurde, arbeitete mit dem Erstgenannten gemeinsam bis 1806, und dann getrennt bis zu seinem um 1816 erfolgten Ableben. Auch der 1790 zu Hamburg geborene Sohn des Enoch Nathansen: Levy Enoch Nathansen, widmete sich der Steinschneidekunst, und sind von seinen Steinschnitten besonders antique Griechen- und Römerköpfe bekannt; doch stach er auch in Kupfer.

---

[1]) Donath, Gesch. d. Juden in Mecklenburg. Leipzig 1874. S. 112.
[2]) Ebendas. S. 155.
[3]) Ebendas. S. 327.

Digitized by Google

Er starb den 19. März 1845. Sein am 7. März 1825 geborener Sohn Wolff Nathansen (dem wir diese Aufzeichnungen verdanken) erlernte die Kunst von seinem Vater und war 40 Jahre lang ebenfalls in Hamburg mit Erfolg als Graveur, Stempel- und Steinschneider thätig, übernahm dann die Verwaltung der Rapp'schen bez. Tesdorpf'schen Sammlungen von Hamburgensien, deren Verwalter er auch blieb, nachdem diese Sammlungen in den Besitz des dortigen Museum für Kunst und Gewerbe übergegangen waren. Er starb am 26. Sept. 1899. In dem zwischen 1823 und 29 in Hamburg arbeitenden Petschier- und Kupferstecher B. Nathansen dürfen wir wohl einen Sohn des Jacob Nathansen vermuten. Das Hamburgische Künstlerlexikon nennt übrigens auch noch einen am 24 Aug. 1844 gestorbenen Graveur, Steinschneider und Kupferstecher Eduard Nathansen, der vermutlich ebenfalls dieser Familie angehört haben dürfte. Auch in Dresden finden wir zur Zeit August III. 2 jüdische Graveure für den Hof thätig, den Hoffactor und Hofpetschierstecher Michael Samuel[1]) und den Judenältesten, Hoffactor und Petschierstecher Jephiel Michael (Abt)[2]). Von dem letzteren sagt Bondi[3]), dass er „mehr als mittelmässige Kunstfertigkeit im Petschierstechen besass und nicht nur einen sehr gnädigen Schutzbrief darauf erhielt, sondern auch einen Jahresgehalt vom Hof bezog. Derselbe vererbte seine Kunst auf seinen Sohn Samuel Abt, welcher in Leipzig verstarb. Doch nicht nur bei Fürsten fanden die Leistungen der jüdischen Petschierstecher häufig Anerkennung. sondern sie fanden solche hin und wieder auch bei städtischen Behörden. So durfte der, vermutlich aus dem Rheinlande stammende Petschierstecher Mayer in Glogau, der das dortige Stadtwappen gestochen, dasselbe beim Festzug zur Grundsteinlegung des neuen Rathauses (24. Mai 1832) auf seidenem Kissen dem Zuge vorantragen.[4]) Grössere Bedeutung in seiner Kunst erlangte auch Jean Henri Simon, dessen streitbarer Charakter und unstätes Leben unwillkürlich an Benvenuto Cellini erinnern. 1752 als Sohn des sehr tüchtigen Steinschneiders Jacob Simon in Brüssel geboren, erlernte er schon sehr frühzeitig die Kunst seines Vaters und zählte kaum 15 Jahre, als er zum Graveur des Prinzen Karl von Lothringen ernannt wurde. Mit grossem Fleiss sich seiner Kunst widmend, übte er sich daneben mit grossem Eifer im Waffenhandwerk, in dem er bald eine bemerkenswerte Fertigkeit erlangte. Sein heissblütiges Temperament zog ihm bald mehrfach Händel mit Offizieren zu, in deren Folge

[1]) Lehmann, Aus alten Akten. Dresden, 1886, S. 1.
[2]) Lehmann, Ges. Schriften. Berlin, 1899, S 48.
[3]) Sulamith. V. 1 S. 227.
[4]) Gütige Mitteilung seines Enkels, des Herrn Dr. med. Otto Mayer in Hamburg.

Digitized by Google

er gezwungen war, Brüssel zu verlassen. 1775 wandte er sich zu seiner ferneren Ausbildung, zu welcher ihm der Statthalter von Belgien eine Pension verlieh, nach Paris, wo er in dem Prinzen von Ligne einen Beschützer fand, auf dessen Empfehlung ihn der Herzog von Chartres (späterer Herzog von Orleans) zu seinem Graveur ernannte und ihm später eine Anstellung bei der Gross-Kanzlei gab. Seine Arbeiten fanden solchen Beifall, dass die Kaiserin von Russland einige derselben erwarb, und ihm der Titel eines Graveurs des Königs und der königlichen Familie verliehen wurde. Neben seinen Arbeiten in Stein begann er nun auch Medaillen zu schneiden und in Kupfer zu stechen; verliess aber alle seine Arbeiten, als die ersten Feldzüge der Revolution begannen. Mit dem Bataillon von Buttes-des-Moulins, in dem er eine Kompagnie Chasseurs befehligte, zog er an die Grenze. Er nahm Teil an den ersten Feldzügen in der Champagne und Belgien unter den Befehlen des Generals Dumouriez, der ihn zu St. Amand zum Oberstleutnant eines Freikorps ernannte. Nachdem er sich mehrfach ausgezeichnet hatte und in den Gefechten bei Anderlecht und Boucoux verwundet wurde, kehrte er nach Paris zurück, wo er erfuhr, dass Dumouriez mit einem Teil seines Stabes zum Feinde übergegangen war. Als ergebener Anhänger des Generals bekannt, wurde er bei dem Revolutions-Komite als Spion Dumouriez' denunziert, konnte sich aber rechtfertigen und durch Vorlegung eines Zeugnisses über bewiesene Tapferkeit und gezeigtes patriotisches Verhalten seinen Kopf retten. Der Guillotine glücklich entronnen, wandte er sich nach Spanien, wo er im Dienste der königlichen Familie Beschäftigung fand. Trotz glänzender Anerbietungen, die ihm dort gemacht wurden, wandte er sich doch wieder nach Paris zurück, wo er 1803 Anstellung als Professor an der Normalschule erhielt. Doch verwendete Simon, wie Naglers Künstlerlexikon sagt: „seine Zeit nicht ausschliesslich auf den Unterricht; er suchte im Gegenteil der Welt zu zeigen, dass er zu den höchsten Leistungen seiner Kunst bestimmt sei, und seine Werke tragen auch wirklich das Gepräge hoher Meisterschaft. Ein in Carneol geschnittenes Bildnis des Kaisers Napoleon erwarb ihm die Stelle eines Graveurs desselben, und bald darnach wurde er auch Mitglied des Conseils du sceau de Titres. Im Wappenstechen hatte Simon 1808 eine glänzende Probe abgelegt, besondurch ein Tableau von 21 Wappen der französischen Prinzen, Herzöge, Grafen, Barone und Ritter. Dieses Tableau erhielt die Kaiserin Josephine, und liess es in ihrem Kabinet aufhängen." Trotz dieser kaiserlichen Gunst hätten, wie Müller[1]) berichtet, der hierin der „Biographie des Contemporains" folgt, 1810 seine Arbeiten

[1]) Künstlerlexikon. Stuttgart, 1857—64.

Digitized by Google

in der Klasse der schönen Künste des Instituts (dessen Mitglied er aber wurde) keine Beachtung gefunden, und wären auch von einer neuen Jury, die er veranlasste, zurückgewiesen worden. Um diese Zeit begann er die Herausgabe eines auf 4 Bände berechneten Wappenbuchs[1]), von dem 1812 der erste Band erschien. 1813 vertauschte er nochmals den Stichel mit dem Degen und bildete mit Bewilligung des Kriegsministers auf seine Kosten ein Freikorps, dessen gutes Verhalten ihm das Lob des Fürsten von Wagram, Herzogs von Ragusa und der Generale Compaus und Vincent eintrug[2]). Trotzdem er unter den Mauern von Paris verwundet wurde, blieb er bei seinem Korps, bis dieses, wie alle Freikorps, entlassen wurde. Auf Halbsold gesetzt, wurde Simon nach der Landung Napoleons wieder einberufen und manövrierte auch 1815 an der Spitze eines Freikorps. Später wendete er sich nach Luxemburg, wo er auf Requisition der französischen Behörde festgenommen, jedoch freigesprochen wurde. Wieder nach Paris zurückgekehrt, ernannte ihn der Prinz von Oranien zu seinem Hofgraveur, ohne dass er Paris verlassen musste. In der Folge von Ludwig XVIII. zum Professor der Steinschneidekunst am königlichen Taubstummen-Institut ernannt, ehrten ihn auch Karl X. und Louis Philipp durch Ernennung zum Hofgraveur. 1816 nach Brüssel zurückgekehrt, wurde er zum Graveur des Königs ernannt und lebte von nun an nur noch seiner Kunst, seinen Studien und der Erziehung junger Waisen. Nur einmal noch, als 78jähr. Greis, griff er wieder zum Degen, um 1830 seine Mitbürger gegen eine plünderungssüchtige Menge zu verteidigen. Im 82. Jahre stehend, endete eine lange, schmerzhafte Krankheit sein bewegtes Leben. Seine Werke sind sehr zahlreich. In Edelstein schnitt er die Bildnisse Napoleons, des Kaisers Alexander von Russland, Ludwig XVIII., des Herzogs und der Herzogin von Berry, des Herzogs von Bordeaux, des Königs Karl X., des Königs Louis Philipp und seiner Gemahlin, des Herzogs und der Herzogin von Orleans, des Prinzen Poniatowski, des Schauspielers Talma u. a. In letzter Zeit schnitt er die Bildnisse der sämtlichen Mitglieder der königlichen Familie in einen Carneol, welches Kunstwerk 1845 in das Antiken-Kabinet der k. Bibliothek in Paris gelangte. Ebenso schnitt er auch ganze Figuren in Edelstein, wie einen Aeskulap, einen Amor u. s. w. Zu seinen schönsten Medaillen gehören die Denkmünze auf die Ankunft der Königin in Brüssel 1817 und die zu der Galerie historique des Pays-Bas gehörigen

[1]) Armorial général de l'Empire français.

[2]) Müller ((a. a. O.) sagt hingegen, nach seiner oben angeführten, Simon anscheinend nicht geneigten Quelle: „Im Jahre 1814 stellte er sich an die Spitze eines Freikorps gegen die Alliierten, schadete den Landbewohnern aber mehr als dem Feinde, erhielt übrigens das Kreuz der Ehrenlegion."

Digitized by Google

Portraitmedaillen von Rubens und Rembrandt. Simon war Mitglied der belgischen und französischen Institute. Aus Jean Henri Simon hat man zwei oder drei verschiedene Personen machen wollen, und so findet er sich bei Nagler: Chevalier Henri Simon, bei Müller aber: Henri Simon de Brieg benannt. S. Notice historique sur Jean-Henri Simon graveur du Roi. Bruxelles. 1836.[1]) Auch ein Sohn des Simon, der die Kunst bei seinem Vater erlernte, machte sich später als tüchtiger Künstler bekannt. Ob die gleichzeitig mit Jean Henri Simon in Paris arbeitenden jüdischen Graveure Mayer Simon und Samuel Simon Brüder desselben waren, ist mit Bestimmtheit nicht zu sagen; doch scheint es von Samuel, der (um 1809) dort Graveur der Post war, um desswillen sehr wahrscheinlich, da dieser ebenfalls (1760) zu Brüssel geboren und anscheinend in dem gleichen Jahr wie jener (1775) nach Paris gekommen war[2]). Weiter arbeiteten um 1809 in Paris die jüdischen Graveure: David Salomon, Israel Lion, Oury Philippe Lion, Samuel Abraham, Benjamin Bodenheim und Pierre Wolf (bereits um 1793) und die jüdischen Steinschneider: Samuel Mayer Oppenheim (geb in London 1778, seit ca. 1790 in Paris) und der damals 90jährige Isaac Joseph Mareli (geb. zu Venedig, seit ca. 1759 in Paris).[3]) Sehr tüchtige Künstler in ihrem Fach waren auch die beiden Jacobsen, Vater und Sohn, von denen wir durch Wergeland[4]) wissen, dass sie Juden waren. Ahron Jacobsen war in Hamburg geboren, wo er lange Zeit lebte und auch im Jahre 1770 starb. Er galt, wie Nagler von ihm sagt, „für einen der besten Künstler seines Faches (Edelsteinschneiden) und seiner Zeit. Er fertigte Cameen und Intaglios.“ Sein Sohn, der Edelsteinschneider und Medailleur Ahron Salomon Jacobsen wurde 1756 zu Kopenhagen geboren und erlernte die Kunst bei seinem Vater. Er wurde Hofgraveur und Professor, wie auch Mitglied der Akademien von Kopenhagen und Stockholm, wo er sich einige Zeit aufhielt. Es finden sich Cameen und Intaglios von seiner Hand; doch schnitt er auch Stempel zu Medaillen und Portraits in Stein und fertigte Büsten und Medaillons in Gyps, wie (1829) jenes des Prinzen Christian Friedrich in Lebensgrösse. Er scheint um 1835 gestorben zu sein[5]). Kurz vor seinem Ableben kam übrigens ein anderer jüdischer Steinschneider, B. Goldfarb aus Galizien nach Dänemark, wo er sich 1832 in Randers etablierte. Er

[1]) Allg. Zeit. d. Jdnth. 1841. No. 48, 49.
[2]) Kahn a. a. O. S. 68 u. 70.
[3]) Ebendas. S. 68 ff. u. Kahn, Les Juifs à Paris. S. 74.
[4]) Indlaeg i Joedesagen . . .' Kristiania 1841. Allg. Zeit. des Jdnth. 1842. S. 115.
[5]) Nagler, Künstlerlexikon.

Digitized by Google

konnte auch, wie Architekt Uldall in seinem Artikel: „Joden in Randers“ [1]) sagt: „in Waffen gothische u. a. Buchstaben aus Edelsteinen einlegen“. Sogar ein Kaiser von Marocco scheint um Mitte des 18. Jahrhunderts einen jüdischen Hofsteinschneider gehabt zu haben, wenn anders wir in dem von Markens [2]) genannten „Lapidary“ Harby einen solchen sehen dürfen. Die Leistungen des Medailleurs Jakob Abraham (1722—1800) und dessen Sohnes Abraham Abramson (1754—1811) sind so bekannt, dass auf dieselben hier nicht weiter eingegangen zu werden braucht. Nur so viel sei hier, weil weniger bekannte, bemerkt, dass Jacob Abraham auch Siegel stach, so u. a. dasjenige der Gesellschaft der Freunde, deren Mitglied er war. [3]) Nicht unwahrscheinlich will es erscheinen, dass Abraham Aaron, der 1785 die Medaille auf die Succession Friedrich Franz I. von Mecklenburg fertigte in verwandtschaftliche Beziehung zu den Vorgenannten stand. Auch bei Abraham Jacobs könnte das Gleiche der Fall gewesen sein. Von diesem sagt das Hamburgische Künstlerlexikon (Bd. I. Hamburg 1854): „ein in Hamburg in den 1760er und 1770er Jahren ansässiger israelitischer Medailleur lieferte den zweiten Stempel zu der Gedächtnismünze auf die 1765 begangene Jubelfeier der Hamburgischen Commerz-Deputation, nachdem der erste von Gustav Ljungenberger in Paris geschnittene, von welchem nur wenige Exemplare abgezogen worden, gesprungen war. Dieser zweite Stempel übertrifft den ersten bei weitem, auch lieferte er die sehr brav gearbeiteten Stempel zu dem Portugalöser auf die Erneuerung der ersten Hamburgischen Assekuranz-Compagnie 1755.“ (Dieser Familie gehörte übrigens auch der 1817 zu Carlskrona geborene August Abrahamson, der Begründer des „Slöjd“ — Seminar zu Nääs an. [4]) In Hamburg finden sich übrigens schon verhältnismässig früh Spuren von jüdischen Graveuren. So hören wir aus dem Protokollbuch der Altonaer portugiesischen Gemeinde gelegentlich einer Unterstützung, die er am 17. Elul 5412=1652 empfing von einem Steinschneider Izaque Mesias, und die im Hamburgischen Staatsarchiv befindlichen Judensteuer-Listen führen aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts vier Petschierstecher an, die ihre Arbeit auf offener Strasse besorgten. [5]) Aehnlich berichtet auch Schudt [6]) aus der gleichen Zeit von Frankfurt: „Hiesigen Orts hab ich in der Mess Juden in der Gass sehen Petschierstechen“, und auch Bondi

[1]) Randers Avis, Mai 1895. Freundl. Mittlng. d. Herrn Dr. M. Grunwald.
[2]) Markens, The Hebrews in Amerika. New-York 1888. S. 58.
[3]) Lesser, Chron. d. Gesellchaft d. Freunde. Berlin 1842. S. 19.
[4]) Mitt. d. Deutsch-Isr. Gemeindebundes. No. 24.
[5]) Gef. Mitteil. d. Herrn Dr. M. Grunwald.
[6]) A. a. O. II. S. 172.

Digitized by Google

(a. a. O.) berichtet, dass die jüdischen Petschierstecher „hauptsächlich die Messen und Märkte bezogen." Uebrigens erinnere ich mich selbst aus meiner Kindheit das Gleiche gesehen zu haben, und dürfte dies wohl hin und wieder auch heut noch der Fall sein. Als tüchtiger Edelsteinschneider und Medailleur wird auch der im Anfang des 19. Jahrhunderts in Aken arbeitende L. Baruch genannt, von dem wiederum berichtet wurde, dass sich seine Familie seit langer Zeit der Kunst ergeben hatte[1]). Er wiederum lehrte seine Kunst seinem Neffen, dem Medailleur Jacob Wiener, der als einer der besten Künstler seines Faches zu seiner Zeit zählte. Er erfreute sich grossen Ansehens und war gleichzeitig Präsident des belgischen Centralkonsistoriums in Brüssel, wo er 84 Jahre alt am 3. November 1899 starb[2]). Von ihm erlernten seine Kunst seine beiden Brüder Lepold und Karl Wiener (gest. 1867), die gleichzeitig Medailleure und Bildhauer waren und auf beiden Gebieten tüchtige Leistungen aufzuweisen hatten[3]). In der ersten Hälfte respekt um die Mitte des 19. Jahrhunderts werden weiter genannt: Eichel in Warschau, der viele Wappen in edlen Steinen schnitt und auch einige Medaillen lieferte, darunter die auf die erste jüdische Konfirmation in Warschau (1843, Eig. Sammlng.), Saphir, der in Karlsbad lebte, und von dessen Arbeiten in Steinschnitt sich einige im Besitz des russischen Hofes befinden, die Hamburger Graveure H. Möller[4]) und Isaac Nathan[5]), von welch Letzterem wir die Medaille der Hamburger Juden auf Sir Moses und Judith Montefiore (1841, Eig. Smmlng.) kennen, der Münchner Graveur J. W. Loewenbach[6]), der gleichfalls eine Anzahl Medaillen lieferte, unter welchen sich eine auf die Einweihung der Münchner alten Synagoge (1826, Eig. Smmlng.) befindet, der Hofgraveur des Kaisers Napoleon Stern[7]), von dem wir u. a. die Preismedaille der „Société J. R. Pereire" kennen. Ferner begannen um die Mitte des 19. Jahrhunderts zu arbeiten: der russische Medailleur Grillich (Vater), einer der wenigen Juden, denen seinerzeit der Aufenthalt in Petersburg gestattet wurde, und der holländische Medailleur J. Elion[8]), von dessen Medaillen hier nur die auf das Amsterdamer jüdische Waisenhaus (1865, Eig. Smmlng.) und die zu Ehren des Justizministers

---

[1]) Allg. Zeit. d. Jdnt. 1842. S. 483.
[2]) Jew. Chron. 10. Nov. 1899.
[3]) Müller, Künstlerlexikon d. Gegenwart. 1884.
[4]) Haarbleicher, Aus d. Gesch. d. Deutsch-Isr. Gem. in Hamburg. S. 317.
[5]) Ebendas.
[6]) Freundl. Mitteilung. d. Herrn Dr. E. Merzbacher.
[7]) Kahn, Les Juifs à Paris. S. 170.
[8]) Freundl. Mitteilung. d. Herrn J. Schulmann.

Digitized by Google

Godefroi (1819, Eig. Smmlng.) geschlagenen, genannt werden mögen. Ausser Elion scheint es in Holland nur noch einen jüdischen Medailleur, und zwar in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, gegeben zu haben, von dem wir nur wissen, dass er die Medaille auf R. Elieser b. Sam. Schmelka (1735) anfertigte und solche: ע"י י"ב כ"לל bezeichnete.[1]) Von dem Graveur Aaron Kohn, der im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts arbeitete, wissen wir nicht wo er gelebt hat, kennen von ihm jedoch eine kleine Medaille, die das Taschlichgebet befindet, das sich auch auf einer grösseren, ebenfalls von ihm gefertigten zeigt, die aber auf der Rückseite daneben noch das Gebet für die Reise trägt. Eine dritte von ihm gefertigte Medaille zeigt die bei der Beschneidung gebräuchlichen Benediktionen. (Eig. Smmlng.) Sonst finden wir aus älterer Zeit von jüdischen Graveuren noch erwähnt: die auf dem Prager alten Friedhof ruhenden Steinschneider Isaak b. Mose Kojetein (gest. 1727) und dessen Sohn Löb b. Isaac Kojetein (gest. 1748).[2]) Ein „Wappenstecher" Salomon Hertz, von Hatzfeld (Heidingsfeld) wurde im Jahre 1700 in Mannheim durch kurfürstliches Dekret vom Bauen eines Hauses (nach Zerstörung der Stadt) befreit.[3]) Zur gleichen Zeit (1706) finden wir auch einen Petschierstecher in Königsberg: Salomon Jacob erwähnt.[4]) Uebrigens war auch der 1769 geborene, als Philantrop bekannte spätere Hofjuwelier Michael Lazar Biedermann in Wien ursprünglich Graveur und als solcher sehr tüchtig. Nachdem er 1784 das Siegelstechen zu erlernen begann, erhielt er für seine Leistungen 1787 und 1789 Preise, lieferte dann Arbeiten für den kaiserlichen Hof, die solchen Beifall fanden, dass er 1792 die Toleranz erwarb, kraft deren er sich in Wien etablieren durfte.[5]) Von anderweiten Graveuren zählen die oben benannten Quellen weiter auf: für Odessa (1842) 2 Steinschneider, für Kopenhagen (1836) 2 Graveure, für das Königreich Polen ohne Warschau (1857) 54 Graveure, für Prag (1847) 3 Graveure und Petschierstecher. Der galizischen Graveure, von denen Schultes spricht, ist oben (S. 16) ebenfalls bereits Erwähnung geschehen. Abgesehen von den Graveuren, die wir aus Berichten kennen, kommt es — von den Medaillen ganz abgesehen — wenn auch sehr selten, doch hin und wieder vor, dass wir den einen oder den anderen dadurch kennen lernen, dass er sich auf seinen Arbeiten selbst nennt. So nennt sich (nach der Annahme Derenburg's) auf dem Siegel des Calonymus

[1]) S. Monatsschrift f. Gesch. u. Wissensch. d. Judent. 1898. S. 328ff.
[2]) Popper, a. a. O. S. 373.
[3]) Löwenstein, Gesch. d. Juden i. d. Kurpfalz. S. 134.
[4]) Jolowicz, Gesch. d. Juden i. Königsberg. S. 38.
[5]) Gallerie d. verdienstvollsten Juden im 19. Jahrh. I. S. 10f.

Digitized by Google

b Todros II (Anfang des 14. Jahrh.) der Stecher desselben ישוע כהן [1]), und auf einer im Hamburgischen Museum f. Kunst u. Gewerbe befindlichen zinnernen Sederschüssel vom Jahr 1789, die aus Hameln stammt, nennt sich ebenfalls der Graveur: Meïr Sohn des Bendit [2]). Der gewiss sehr seltene Fall, dass auch ein Dilletant die Gravierkunst ausübte, mag, trotzdem er der hier nicht in Frage stehenden neuesten Zeit angehört, eben um seiner Seltenheit willen Erwähnung finden. Dieser Dilletant Daniël Henriques de Castro, der Apotheker in Amsterdam war, widmete seine Mussestunden der Kunst Gläser mit dem Diamanten zu reissen, und erreichte darin einen so hohen Grad von Vollkommenheit, dass seine Arbeiten denen eines Wolff und anderer Meister dieser Kunst durchaus ebenbürtig waren. Der grösste Teil seiner Arbeiten befinden sich im Museum der „Outheidkundig Genootschap" zu Amsterdam. Anderweitig bekannte Arbeiten von ihm sind u. a. ein Pokal, der auf der einen Seite das Portrait des Amsterdamer Bürgermeisters Cornelis Jan Witsen zeigt, und auf der anderen in einer Banderole die Inschrift trägt: „Engraved with Diamond, by Daniël Henriques de Castro 1862. Amsterdam." (Aus dem Besitze seiner Witwe 1895 versteigert). Ein anderer ebenfalls 1895 in Amsterdam (aus dem Besitze von Lopes Suasso) zur Versteigerung gelangter, D. H. D. C. signierter Pokal zeigt in einer Guirlande die Kiduschbenediktion in hebräischer Sprache. Eine Arbeit des de Castro dürfen wir wohl auch in dem im Hamburgischen Museum für Kunst und Gewerbe befindlichen Pokal sehen, von dem Justus Brinckmann in den Mitteil. der Gesellschaft f. jüd. Volksk. (II. S. 89) sagt: „Das jüngste Datum, v. J. 1861, trägt ein zum Chanukkafeste gewidmeter Glasbecher. Seine mit dem Diamanten fein punktierten Verzierungen und Inschriften zeigen, dass in Holland, woher dieser Becher stammt, das dort im vorigen Jahrhundert mit Meisterschaft geübte Punktieren und Reissen des Glases mit dem Diamanten nicht ausgestorben ist." De Castro gab auch eine Schrift über die von ihm geübte Kunst heraus: Een en ander over Glasgravure. Amsterdam 1888. 4⁰ mit 2 Tafeln. (Nur in 100 Exemplaren gedruckt und nicht in den Handel gekommen). Schliesslich muss hier auch der jüdischen Münzmeister gedacht werden, wobei freilich grosse Vorsicht geboten ist, da häufig auch solche Juden als „Münzmeister" bezeichnet wurden, die in Wahrheit nur Münzpächter oder Münzlieferanten waren, wie der „Münzmeister und Faktor in Leipzig" Joel Levin sicher nur Münzlieferant war [3]). Nur Münzpächter dürfte wohl auch Raphael Josef

[1]) Geiger, Zeitschrift f. W. u. Leben. X. S. 284.
[2]) Mitt. d. Ges. f. jüd. Volksk. II. S. 87 u. 89.
[3]) Jolowicz a. a. O. S. 54.

Digitized by Google

Chelebi gewesen sein, den Graetz[1]) als „Münzmeister und Zollpächter" in Kairo bezeichnet, wo „von jeher ein jüdischer Münzmeister und Zollpächter, welcher den Titel Saraf-Baschi führte, fungierte." Fraglich muss es bleiben, wie es sich in dieser Beziehung mit dem „Münzmeister Schlom (Salomo) des Herzogs Leopold VI. von Oesterreich[2]) und den ungenannten angeblichen Münzmeistern der ungarischen Könige Andreas II. (1204—35) und Bela IV.[3]). (1235—70) verhielt. Dafür, dass Schlom wirklich Münzmeister gewesen sein sollte, spricht allerdings der Umstand, dass in einer Urkunde vom Jahre 1196 von ihm gesagt wird, dass der Herzog ihn super officium monete gesetzt habe[4]). Ebenso könnte der Umstand, dass einige Obolen Bela's mit einem א bezeichnet sind, wohl für die Wahrscheinlichkeit sprechen, dass solche von einem jüdischen Münzmeister herrühren. Aus dem gleichen Grunde könnte man wohl auch in Jechiel den wirklichen Münzmeister des Würzburger Bischofs Otto von Lobdenburg (1207—23) vermuten, da dessen Münzen teilweise den Namen יחיאל tragen, und gilt auch das gleiche von den Münzen des Königs von Polen Mieczylaw III[5]), die verschiedenen hebräischen Legenden zeigen, deren richtige Lesung vielfach noch aussteht. (Ein Exemplar meiner Sammlung zeigt deutlich den Namen יעקב). Trotz alledem bleibt es immerhin noch fraglich, ob die Genannten nicht doch nur Münzpächter waren. Fraglich bleibt es auch, wie es sich in dieser Beziehung mit Priscus verhält, von dem Koenen[6]), (nach Velly, Histoire de Françe I. S. 30f.) sagt, dass er Chilperich „als muntmeester diende", und den Kahn[7]) „monétaire à Châlon-sur-Saône" (um 555) nennt, während Graetz[8]) von ihm als „Geschäftsträger und Juwelier des Königs Chilperich" spricht. Sicher als Münzmeister sind aber die Folgenden bekannt: Somair, Münzmeister des Khalifen Abdelmelek (684—705), von dem wir wissen, dass er Münzstempel verfertigte und das Schlagen der Münzen besorgte, und der überhaupt als technischer Gründer der arabischen Münzprägung angesehen werden muss[9]). Weiter ist

[1]) Gesch. d. Juden. X. S. 211 (Cod. Halberstam — am gl. O. Note 3. S XXVII nennt ihn „Finanzminister."

[2]) Brüll, Jahrbücher I. (1874). S. 237.

[3]) S. die Quellen bei Löw, Graph. Requisiten . . . I. S. 51 u. Busch, Jahrbücher. 5606. S. 75 u. 5607. S. 60ff. u. S. 81.

[4]) Brüll, Jahrbücher I. (1874). S. 237. Wiener, Emek ha-bacha S. 57. Steinschneider, hebr. Bibliographie. 1870. S. 44. Stobbe, die Juden in Deutschland. S. 180

[5]) Sternberg, Versuch einer Gesch. d. Juden in Polen. S. 8f. (Das. auch die Quellen).

[6]) Geschiedenis d. Joden in Nederland. S. 41.

[7]) Les Juifs à Paris. S. 3.

[8]) Gesch. d. Juden. V. S. 62.

[9]) S. d. Quellen: Orient V. S. 295 (nach Löw. a. a. O. S. 51).

Digitized by Google

Isaac zu nennen, den König Ludwig II von Ungarn zum Münzmeister in Kaschau ernannte. Die von ihm geprägten Münzen sind als „Isaaciden" bekannt[1]). Ferner war Jacob Jacobson erst in Bromberg von 1621—1632 und dann in Danzig, Elbing und Thorn Münzmeister bis 1639. Er bezeichnete die von ihm geprägten Münzen mit I. I[2]). Von Jakob Abraham, der 1752 in Stettin, 1757 in Königsberg und dann in Berlin Münzmeister und Medailleur wurde, ist bereits oben (S. 31) gesprochen worden, ebenso wie von dessen Sohn Abraham Abramson, der 1792 königlicher Münzmeister in Berlin wurde. Weniger glücklich als die Vorgenannten war der Petschierstecher Salomon Bucher, der auch Modelle zu Münzen fertigte, die den Beifall Friedrich des Grossen fanden. Die von ihm erstrebte Anstellung bei der Münze wollte der König ihm als Juden aber nicht gewähren, und Bucher erreichte dieses Ziel auch nicht, trotzdem er als schon siebzigjähriger Greis zu diesem Zwecke die Taufe nahm[3]).

Da früher nicht nur jede, auch die kleinste jüdische Gemeinde bestrebt war, ihre Thorarollen mit silbernen Geräten zu zieren, sondern auch jeder jüdische Familienvater, selbst wenn er sich in wenig günstigen Vermögensverhältnissen befand, gern alle möglichen Entbehrungen auf sich nahm, um nur den Sabbathtisch mit einem silbernen Kiduschbecher schmücken zu können, so waren zwar diese und ähnliche Geräte grösstenteils aus Edelmetall gefertigt, es finden sich aber trotzdem auch viele aus Zinn gefertigte Kultusgeräte vor. Die meisten derselben zeigen Stempel und erweisen sich hierdurch als Arbeiten christlicher Meister, während die Gravierungen, die sie meist zeigen, sich gewöhnlich durch die oben geschilderten Eigentümlichkeiten als jüdische Arbeit erkennen lassen. Hin und wieder hat es aber auch jüdische Zinngiesser gegeben, und ebenso auch Gelbgiesser, welch letzteren die Anfertigung der früher in jeder Synagoge sich vorfindenden Messingkronleuchter, der Sabbathlampen u. s. w. zufiel, während die ebenfalls da und dort vorkommenden Kupferschmiede die am Eingang der Synagogen befindlichen Waschgefässe und Aehnliches anzufertigen hatten. Von solchen jüdischen Kupferschmieden hören wir zunächst durch Obadjah aus Bartenuro, der auf seiner Reise nach Jerusalem (1488—89) in Palermo die dortigen Juden (an 850 Familien), als Kupfer- und Eisenschmiede, Lastträger und Bauern beschäftigt fand[4]). In grosser Anzahl

[1]) J. Löw a. a. O. S. 51.

[2]) Koene, Zeitschr. f. Münz-, Siegel- u. Wappenkunde V. 1845. S. 133ff. Schlickeysen, Erkl. d. Abkrzng. auf Münzen. Berlin. 1882. S. 201.

[3]) Bärkalender. (Nach Allg. Zeit. d. Jdnts. 1896 Nr. 15. Umschlag.)

[4]) Zwei Briefe Obadjah's Bartenuro, im Jahrb. f. d. Gesch. d. Juden 1863. S. 227.

Digitized by Google

fanden sich, wie oben (S. 14) bereits bemerkt wurde, im Anfang des 16. Jahrhunderts jüdische Zinngiesser und Kupferschmiede in Polen vor, während sich dort (ohne Warschau) 1857 noch 18 solcher Zinngiesser vorfanden[1]). Von Odessa wird berichtet, dass 1842 dort 34 jüdische Zinngiesser und Blechschmiede mit 36 Gesellen arbeiteten[2]). In Schlesien betrieben nach Wolf[3]) die Juden 1751 neben anderen Gewerben auch das Messinggiessen, und von jüdischen Gelbgiessern, die gegenwärtig in Stanislau leben, berichtet Landau's „Unter jüdischen Proletariern" (S. 26). Von einem solchen jüdischen Gelbgiesser, der ein wahrer Künstler in seinem Fache war, erfahren wir durch Bersohn[4]). Er hiess Baruch und lebte am Anfang des 18. Jahrhunderts in dem polnischen Städtchen Pohrebyszcze, wo er sich von dem Ausbessern von Metallgeräten kümmerlich ernährte und auch öfter für die dortige katholische Kirche Arbeiten ausführte. Baruch hatte die Gewohnheit, in den Häusern, wo er arbeitete, die Abfälle von Messing für sich zu erbitten und für seine Ersparnisse zerbrochene und unbrauchbare Messinggeräte zu kaufen. Befragt, wozu er dies thue, antwortete er: wenn er das nötige Metall beisammen habe, wolle er für die Synagoge ein Kunstwerk eigner Arbeit stiften, das noch die ferne Nachwelt bewundern solle. Baruch hielt sein Versprechen. Nach achtjährigem Sammeln, konnte er seine Arbeit beginnen, und nach weiteren 6 Jahren war er mit seinem Werke fertig: 2 Messingleuchter, der eine tafelförmig, der andere in Menorahform, der als Chanukkahleuchter dienen sollte. Beide, noch heute in der dortigen Synagoge befindliche Leuchter (s. die Abbildungen a. a. O. S. 157 f.) sind ein gutes Beispiel für das, was oben über den jüdischen Kunstjargon gesagt wurde. Ein Vergleich dieser Arbeiten mit der in der gleichen Synagoge befindlichen heiligen Lade (s. die Abbildung a. a. O. S. 178) legt übrigens die Vermutung nahe, dass Baruch dem Entwurf zu derselben nicht ganz fern gestanden haben mag. Werden auch unter den Gewerben, welche gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Juden in Portugal betrieben, nur Schmiede im allgemeinen genannt[5]), ebenso wie in den Berichten über die 1492 aus Spanien vertriebenen Juden (S. o. S. 13) und den der Inquisition im 16. Jahrhundert in Mexico zum Opfer gefallenen Marranen (S. o. S. 14) nur von „Metallarbeitern aller Art", respekt. von „workers in stone and metal" im allgemeinen

---

[1]) Statist. Kalender f. d. Königr. Polen. 1857.
[2]) Orient. 1844. S. 224.
[3]) Zeitschrift f. d. Gesch. d. Juden in Deutschland. IV. S. 197.
[4]) Bersohn, Einiges über d. alt. Holzsynagogen in Polen, in d. Mitt. d. Ges. f. jüd. Volkskunde. VIII. S. 177.
[5]) Ord. Affons. Liv. II. Tit. 67 (nach Kayserling, Gesch. d. Juden in Portugal. S. 59).

Digitized by Google

gesprochen wird, so dürfen wir doch vielleicht auch Kupferschmiede hierunter vermuten.

Für bestimmte religiöse Zwecke bedienten sich die Juden aber auch irdener Geräte, und auch diese wurden, wie wir wissen, teilweise von Juden slbst angefeertigt. Wir finden wenigstens in Italien, wo zur Zeit der Renaissance die Kunsttöpferei in höchster Blüte stand, Juden im 16. und auch noch im 18. Jahrhundert, dieses Kunsthandwerk betreiben. Vier Sederschüsseln, die sich im Museum der „Gesellschaft für Sammlung und Konservierung von Kunst- und historischen Denkmälern des Judentums" befinden, tragen die Marken solcher Künstler: Jakob Azulai, Padua 1532; Mose Fano, Urbino 1556; Jizchak Azulai, Faenza 1575; und Jakob Azulai, Pesaro 1730[1]). Bei einer weiteren solchen Sederschüssel, die sich in der Englisch-Jüdischen Ausstellung (1888) zu London befand, ist die Marke leider nicht bekannt gegeben[2]).

Aehnlich wie mit den Metallarbeiten verhielt es sich auch mit den Webereien und Stickereien, deren man für die Bekleidung des Thoraschrankes und der Thorarollen bedurfte. Auch diese dürften zum grossen Teil von Juden hergestellt worden sein. Soll ja die Seidenweberei, durch den Jerusalemischen Exulanten Baruch, der die Kunstweberei der Vorhänge für den Tempel verstanden, eine Kunst, die in seiner Familie heimisch war — in Spanien eingeführt worden sein, nachdem Titus ihn einem Prokonsul in Merida zugeschickt haben soll[3]). Dort trieben die Juden die Seidenweberei auch noch im 10. Jahrhundert, und gelangte zu dieser Zeit Jakob Ibn G'au dadurch zu Ansehen und Macht, dass er und sein Bruder Joseph für den Hof kostbare Seidenstoffe und Kriegsfahnen mit kunstvoll eingewebten arabischen Sinnsprüchen, Emblemen und Verzierungen lieferten. Ihre Seidenwebereien wurden bewundert und gesucht[4]). Auch von Phrygien vermutet Renan, dass die Teppichfabrikation und andere Industrien von den Juden aus Babylon eingeführt wurde, und Zierbarth (Griech. Vereinswesen) meint gar, dass die Zünfte der Purpurfärber und Teppichweber in Hierapolis (Phrygien) ganz jüdisch gewesen seien. Eine der dortigen noch erhaltenen Grabschriften (ca. 200 n. Chr.) besagt auch, dass Publius Aelius Glykon, Sohn des Zeleukos, dem „geehrten Vorstande der Purpurfärber 200 Denare Kranzgeld" vermacht, „um von den Zinsen sein Grab am Feiertage der ungesäuerten Brote im 7. Monat zu schmücken", ferner der Zunft der Teppichweber 100 Denare Kranzgeld zur Schmückung des

[1]) I. Jahresbericht. Wien. 1897. S. 49.

[2]) Cat. Nr. 1697. Das. findet sich auch eine Abbild. der Schüssel. 3 Prager jüd. Töpfer (1710—1756) werden auch von Popper (a.a.O.S.357) benannt.

[3]) Graetz a. a. O. V. S. 69.

[4]) Ebendas. VI. S. 328.

Digitized by Google

Grabes am Pfingstfeste. Die Teppich- und Tapetenweberei wurde im Altertum von den Juden übrigens nicht bloss handwerksmässig, sondern künstlerisch betrieben, denn am Ende des 4. Jahrhunderts spricht der Dichter Claudianus (Im Eutropium I. 357) von jüdischen Geweben mit Malereien, die nach dem Zusammenhang der ganzen Stelle im Genre Böcklin's gewesen zu sein scheinen. Aber auch die alexandrinischen Teppiche mit bunten Tierbildern, von denen 6 Jahrhunderte früher Plautus (Pseudolus, Act. I. 147) spricht, scheinen jüdisches Fabrikat gewesen zu sein[1]). Von Theben berichtet Benjamin von Tudela (1159–1173), dass er dort 2000 Juden fand, welche die besten Arbeiten in Seide und Purpur im ganzen griechischen Reiche fertigten, und meldet auch von jüdischen Seidenarbeitern, die er in Konstantinopel antraf. Von Rom hören wir, dass 1588 der aus Venedig eingewanderte Jude Magino di Gabriele eine Schrift über den Nutzen der Seidenzucht veröffentlichte, nachdem er ein Jahr früher bereits vom Papst Sixtus V. ein Privilegium auf 60 Jahre erhielt für ein von ihm erfundenes Verfahren, zweimal im Jahre von den Seidenraupen Seide zu gewinnen, und ihm auch gestattet wurde, 15 Jahre mit seiner Familie ausserhalb des Ghettos zu wohnen[2]). Von jüdischen Seidenwebern späterer Zeit berichtet auch J. B. Tavernier, der solche in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Persien antraf: „Die meisten Einwohner zu Lara sind Juden, welche in Seide arbeiten und allerlei Sachen verfertigen, namentlich schöne Leibbinden, welche diese Stadt berühmt machen[3])". Aus der gleichen Zeit berichtet H. Ludolf in seiner Historia aethiopica (1681 und 1693)[4]) von den abessinischen Juden, dass sie „Baumwollenweberei treiben, auch gute Schmiede sein und sonderlich gute Spiesse und Waffen verfertigen." Da übrigens Andree (a. a. O. S. 232 f. u. 218) aus der Gegenwart ebenfalls von jüdischen Seidenspinnern und Webern in Persien und Bagdad berichtet, darf, da im Orient ja alle Verhältnisse Jahrhunderte lang stationär zu bleiben pflegen, wohl angenommen werden, dass es demnach in Persien seit dem 17. Jahrhundert bis heute immer jüdische Seidenarbeiter gegeben hat. In Deutschland dürfte die Kunstweberei nur in ganz vereinzelten Fällen von Juden betrieben worden sein, wie wir von einem solchen durch ein 1786 von dem Senat der Universität Jena eingefordertes Gutachten Kenntnis erhalten, in welchem es sich um „die Ansetzung einer oder ein Paar Judenfamilien in Jena, die keinen Handel, sondern Kunstweberei treiben", handelte[5]). Aus neuerer Zeit ist als Seidenweber

[1]) Oesterr. Wochenschrift 1899. S. 820 (s. das. auch die Quellen).
[2]) Berliner, Gesch. d. Jud. in Rom II. S. 23.
[3]) Schudt a. a. O. I. S. 33 und II. S. 173 (s. das auch die Quellenangabe).
[4]) Ebendas. II. S. 172.
[5]) Monatsschrift f. Gesch. u. Wiss. d. Judenth. 1898 S. 473 ff.

Digitized by Google

noch Jakob Sonnenthal zu nennen, der in seiner Geburtsstadt Jessnitz (Anhalt) die Weberei erlernte, dann sich nach Berlin wandte, um sich dort in der Seidenweberei und an der Akademie im Zeichnen zu vervollkommnen und später, trotzdem er seinem Glauben treu blieb, in Stuttgart Anstellung als königlicher Techniker der Zentralstelle im Ministerium für Handel und Gewerbe fand. Er starb, erst 27 Jahre alt, 1855 in seiner Geburtsstadt[1].) Fabrikmässig aber wurde die Seidenweberei in Deutschland öfter betrieben, wie ja die erste Seidenfabrik in Potsdam 1730 von David Hirsch Präger begründet wurde, dessen Beispiel so viel Nachfolge fand, dass in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Berlin noch 6 weitere solche Manufakturen von Juden errichtet wurden[2]). Schliesslich muss hier noch der jüdischen Talisweber gedacht werden, die in Wilna heute noch eine eigene anerkannte Zunft bilden[3]).

Was nun die Stickkunst anlangt, so gehörte sie zu den wenigen Gewerben, deren Ausübung den Juden hin und wieder durch Gesetze erlaubt war. So war dies der Fall in Berlin durch das Reglement vom 29. Sept. 1730 und in Fürth durch das Privileg vom Jahre 1719. An beiden Orten fanden sich daher auch jüdische Sticker vor. So wird in dem Verzeichnis der sich unvergleitet in Berlin aufhaltenden Juden vom Jahre 1684 ein „Seyden-Sticker Berendt“ aufgeführt[4]), und wenig später lebte daselbst der Hof-Gold- und Silbersticker Salomon Isaac, dessen Tochter das Glück hatte, am Tage der Einweihung der Gemeindesynagoge „in hoher Gegenwart der königlichen Herrschaft und einer grossen Menge Zuschauer als das erste Paar getraut zu werden.“[5]) Im Jahre 1737 gab es aber in Berlin nach dem Protokoll der Judenkommission 5 jüdische Sticker. Von Führt hingegen kennen wir nicht nur den Namen eines dortigen jüdischen Stickers, sondern wissen auch durch Würfels Bericht etwas von seinen Arbeiten. Nach diesem Bericht fand sich zu Würfels Zeit (um 1754) in der dortigen 1616 erbauten Hauptsynagoge ein sehr kostbarer Thoravorhang samt Thoramäntel vor, die von dem dortigen Vorbeter Elkone für die „Judengemeinde nach Amsterdam“ gefertigt wurde. „Weilen sie aber zu kostbar ausfielen, so hat sie die Amsterdamer Gemeinde wieder zurück gesendet. Nachmalen haben es die Gumberts in Fürth an sich erkauft um 1200 Gulden, und aus generosité zur alten Haupt-Schul gestiftet.“[6])

[1]) Allg. Zeit d. Idnt. 1855. 5. 55.
[2]) Geiger, a. a. O. II. S. 77 u. 93.
[3]) Rülf, a. a. O. S. 43.
[4]) Geiger, a. a. O. II. S. 14.
[5]) Ebendas S. 47.
[6]) Würfel, Nachricht von der Judengemeinde Fürth. Frankfurt u. Prag, 1754, S. 26.

Digitized by Google

Da Elkone in der Reihe von 6 Obervorbetern, die in der Zeit von 1616—1754 in Fürth amtierten, als 3. aufgeführt wird (a. a. O. S. 61), so dürfte er wohl zwischen 1660 und 1680 gelebt haben. Erst aus neuerer Zeit hören wir wieder von einem jüdischen Sticker gleichzeitig den Namen und seine Arbeiten nennen. Dieser, der Goldsticker Isak Goldstein in Pesth, lieferte für den dort 1858 erbauten Tempel einen Thoravorhang, der als ein wahres Meisterstück gerühmt wird und an dem er mit seinen Kindern 7 Monate gearbeitet hatte.[1]) Von weiteren jüdischen Stickern älterer Zeit findet sich da und dort noch eine Nachricht. In Fulda hielt sich, wie Schudt (a. a. O. IV. 2. S. 252) meldet, „schon 12 Jahr ein Böhmischer Jud auf, und arbeitet, als ein Künstlicher Goldstücker, an Mess-Gewandten und andern Römisch-Catholischen Kirchen-Ornat.“ Dass Schudt sich hierüber einigermassen wundert, erscheint begreiflich genug, da wir ja von einigen Orten wissen, dass die Ausübung des einen oder des anderen Handwerks dort zwar den Juden gestattet wurde, wie z. B. in Fürth (durch das erwähnte Privileg) das Schneiderhandwerk, die Goldstickerei, Bäckerei, Buchbinderei und das Barbiergeschäft, aber nur „im beschränkten Masse“ und „nur für Juden“.[2]) In Danzig wird im Jahre 1719 ein „Perlsticker“ in der vom Rat aufgestellten Liste der in der Stadt selbst lebenden Juden (19 Familien) aufgeführt.[3]) In Hildburghausen wird 1731 ein Goldsticker Mendla Seligmann genannt[4], und die Namen dreier weiterer Goldsticker (in den Inschriften auch Goldstecher oder -stepper genannt) finden sich auf den Grabsteinen des alten Prager Friedhofs vor: Elkanah (gestorben 1721), Meïr b. Löb Schepkis (gest. 1757) und Meïr Popper, dessen Grabstein kein Datum zeigt.[5]) Trotzdem hier nur eine sehr kleine Anzahl jüdischer Goldsticker nachgewiesen werden konnte, darf doch mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, dass zur Anfertigung der für den Kultus benötigten Stickereien — früher wenigstens — wohl kaum jemals die Hilfe christlicher Sticker in Anspruch genommen wurde, da sicher in allen Gemeinden die Frauen und Jungfrauen in frommen Eifer sich der Ausführung dieser Arbeiten mit Freuden unterzogen haben werden, zu der es ihnen auch nicht an der nötigen Geschicklichkeit gefehlt haben dürfte. Hören wir doch schon 1488 von Obadjah (a. a. O. S. 233), dass er die jüdischen Frauen in Rhodos „mit allerlei Kunstarbeit“ beschäftigt fand,

[1]) Wertheimer, Jahrbuch 5619 (1858) S. 282.

[2]) Haenle, Gesch. d. Jud. i. ehem. Fürstent. Ansbach, S. 173.

[3]) Stein, Gesch. d. Juden in Danzig, S. 23.

[4]) Humann, Gesch. d. Juden i. Herzogt. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, S. 48.

[5]) Popper, a. a. O. S. 373 An der gl. Stelle sind auch die Namen von 5 „Perlhefter“ u. „Perlzupfer“ mitgeteilt.

Digitized by Google

und heisst es doch am Schlusse eines um 1704 angefertigten Inventars der heiligen Geräte der Synagoge zu Kremsier: „und andere Gaben, frommer Frauen Hände Werk.“ [1]) Einige jüdische Frauen haben sich aber auch durch wahrhaft künstlerische Leistungen auf diesem Gebiet einen Namen erworben, wie die aus Königsberg stammende Karoline Goldschmidt, deren Stickereien „die vier Jahreszeiten“ nach Meils Zeichnung auf der Berliner Gemäldeausstellung allgemeinen Beifall fanden und die Veranlassung gaben, dass sie 1806 zum ausserordentlichen Mitglied der dortigen königlichen Akademie ernannt wurde [2]). Auch der sich auf dem gleichen Gebiet auszeichnenden, ebenfalls aus Königsberg stammenden Angelica Friedländer ist hier zu gedenken.[3]) Auch an den Bestrebungen, die längere Zeit in Verfall geratene Stickkunst wieder aufblühen zu lassen, hat eine Jüdin, Emilie Bach (ca. 1840—1890), in hervorragendem Masse teilgenommen. Sie war die Begründerin und spätere Leiterin der kaiserlichen Fachschule für Kunststickerei in Wien. Unter anderm führte sie im Verein mit ihrer Tochter die Restauration des bekannten Prachtbettes der Kaiserin Maria Theresie aus. Sie war auch als Fachschriftstellerin thätig und wurden ihre Leistungen durch Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone anerkannt.[4]) Hin und wieder setzten übrigens die jüdischen Stickerinnen, wenn sie gleichzeitig auch die Schenkgeberinnen waren, oder ihre Arbeiten für den eignen Familiengebrauch bestimmt waren, auf diese auch ihren Namen. So findet sich auf einem in meiner Sammlung befindlichen, für den Gebrauch an den Sederabenden bestimmten Handtuch (Leinenstickerei mit der Darstellung von Adam und Eva und hebräischen Segenssprüchen) die Aufschrift: נעשה ונמר יומה יה אדר שנת תקמא לפק באוברצעל נהערט אסתר בת עזריאל. Auf einer Thorawimpel der im Washingtoner National-Museum befindlichen Kollektion Benguiat (Seidenstickerei mit Blumen und hebräischer Inschrift, Num. XVII, 23) besagt die bezügliche Aufschrift: „Gestickt als ein heiliges Werk durch die Hand von Magdalene Bassan im Jahre 5496“ (1736). Auf einer ganz ähnlichen Wimpel der gleichen Sammlung nennt sich aber ganz ausnahmsweise auch eine gewerbsmässig arbeitende Stickerin: „Diese heilige Decke ist gefertigt von Simcha, der Frau des Levy Hai aus Buttrio (Italien), im Jahre 5457 (1697), und war angekauft von Phineas Veneziani und dessen Brüder.“ [5])

[1]) Frankl-Grün, a. a. O. I. S 154.
[2]) Jolowicz, a. a. O. 102.
[3]) Ebendas. S. 101.
[4]) Allg. Zeit. d. Judent. 1890. No. 19.
[5]) Report of the U. S. National Museum for 1899. S. 546. (Separatabdruck. Washington 1901.)

Digitized by Google

Was nun aber den Bau der Synagogen selbst anlangt, so kann mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, dass wenigstens im späteren Mittelalter und in der Neuzeit bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts in ganz Europa, von Polen, Böhmen und vielleicht Rumänien abgesehen, wohl keine einzige Synagoge von Juden erbaut wurde, an keiner jüdische Werkleute gearbeitet haben. Denn wenn auch das eine oder das andere Handwerk, das geräuschlos im geschlossenen Raume ausgeübt werden konnte, hin und wieder trotz aller Verbote doch heimlich von Juden ausgeübt worden sein mochte, so verbot sich doch auch diese heimliche Ausübung bei den Bauhandwerken von selbst. Höchstens können die Glaserarbeiten hin und wieder von Juden hergestellt worden sein, da die Ausübung des Glaserhandwerks ihnen da und dort (z. B. in Köln durch die Judenordnung vom Jahre 1599[1]) gestattet war. Handlangerdienste aber dürften Juden bei Synagogenbauten wohl öfter aus freudiger Begeisterung geleistet haben, wie Schudt[2]) dies gelegentlich des 1711 erfolgten Wiederaufbaues der abgebrannten Frankfurter Synagoge drastisch schildert: „Es war eine Lust und Kurtzweil anzusehen, wie alles was männlich, jung und alt, mit grossem Ernst und Eyfer daran arbeiten helffen, und denen Mäurer-Gesellen, dass sie nur etwas helffen dürffen, Geld spendiret, einer langte denen Mäurern die Instrumente, ein andrer reichte Kalck oder Steine, ein anderer trug oder fuhr Steine und Materialien zu, oder halffe am Platz raumen.“ In früherer Zeit aber dürfte dies hier und da doch anders gewesen sein, und nennt sogar der Prager Domdechant, Geschichtsschreiber Cosmas (gest. 1125) als den Erbauer der Burg Podivin bei Sekirkostel in Mähren, von welcher die Stadt noch immer Podivin heisst, den Judenbaumeister Podiva: „Castrum ibidem situm in media aqua Zurátka nomine Podivin dictum. a conditore Podiva Judeo.“[3]) Dieser jüdische Baumeister dürfte wohl auch, wenigstens teilweise, mit jüdischen Bauhandwerkern gearbeitet haben, da auf deren Vorhandensein mit Sicherheit aus einem Verbot geschlossen werden kann, welches Podiebrad[4]) nach der im 17. Jahrhundert niedergeschriebenen Chronik der Prager Judengemeinde des Rabbi Moses Ramschack, leider ohne Datumsangabe mitteilt: „Von nun an sind bei strenger Ahndung und unter keinem Vorwande Juden als Maurer bei Erbauung oder Ausbesserung von Kirchen oder Kapellen zuzulassen, jedoch dürfen sie Handlangerdienste dabei verrichten.“ Ein ähnliches Verbot wurde noch im 15. Jahrhundert

[1]) Brisch, Gesch. d. Juden in Köln. II. S. 106.
[2]) A. a. O. II. 117.
[3]) Hormeyer Archiv. 1826. No. 144, S. 233 (nach Podiebrad, Altert. d. Prager Josephstadt. Prag 1882, S. 127.
[4]) Ebendas. S. 127.

Digitized by Google

dahin erlassen: „Es ist schon früher unerlässlich befunden worden, Euch Juden die Ausübung der Handwerke samt und sonders zu verbieten. Obwohl von dieser schon lange bestehenden Anordnung nicht abgegangen werden kann, so war weder bei deren Erlass, noch jetzt gemeint, dass ihr nicht dasjenige verfertigen dürftet, was ihr für Mitglieder eures Glaubens braucht, sondern ist darunter zu verstehen, dass ihr nicht für Christen arbeiten, bauen, zimmern, schmieden, nähen oder was sonst immer Namen haben mag, sollet. Ihr dürft also für euch und eures Gleichen nähen, gerben, Brot backen, Bier brauen, schmieden, Fleisch hauen, weben, zimmern bauen, hämmern, oder wie sonst heisst oder Namen hat. Es haben. Eure Aeltesten dafür zu haften, dass keiner die von Euch verfertigten Sachen an Christen verkaufe, in welchem Falle das durch Eure Hände zu Stande Gebrachte nicht nur weggenommen, sondern noch überdies unnachsichtlich mit der Strafe belegt werden soll, womit solches bis jetzt verpönt gewesen.“[1]) Trotz dieser Beschränkungen finden wir an der Wende des 16. Jahrhunderts doch noch 2 jüdische Baumeister in Prag arbeiten: Juda Goldschmied de Herz, einen Architekten, nach dessen Plänen, wie aus dessen Grabstein auf dem alten Prager Friedhof hervorgeht, der ganze Bau der dortigen Pinkassynagoge und ein Teil der Meiselsynagoge aufgeführt wurde, und einen anderen, älteren Architekten Herz, der auf der verstümmelten Inschrift eines anderen dortigen Grabsteines genannt wird: „Erbauer der „hohen Synagoge“ “, die ebenfalls von Meisel begründet wurde.[2]) Später findet sich in Prag nur noch ganz vereinzelt der Grabstein eines jüdischen Zimmermanns's Anschell, der dort 1655 starb,[3]) während Anzeichen dafür sprechen, dass um die Mitte des 18. Jahrhunderts sich wieder mehr Bauhandwerker in Prag befunden haben müssen, da die Hofkanzlei, die, wie sie selbst sagt: „allezeit dafür gewesen, dass die Judenschaft aus E. M.K. Böhm. Erbländern womöglich hinausgebracht oder doch auf eine unschädliche und das Publikum nicht beschwerende Anzahl reduziert werden möchte“ in ihrer Denkschrift an die Kaiserin vom 17. Dez. 1744 doch sagen muss: „Weiter hat die Judenschaft“ . . . ihre eignen Apotheken, jüdische Medicos, und alle Handwerker und professiones, wie sie Namen haben, ausser Schwertfeger und Bierbrauern.[4]) Ob es auch in Deutschland im frühen Mittelalter jüdische Baubeflissene gegeben, ist nicht zu ermitteln; ausgeschlossen erscheint es aber nicht, da den deutschen Juden die schweren Berufsbeschränkungen haupt-

[1]) Ebendas S. 128.
[2]) Popper, a. a. O. S. 368.
[3]) Ebendas S. 357.
[4]) Wolf, Die Vertreib. d. Juden aus Böhmen, im Jhrb. f. d. Gesch. d. Juden. IV. S. 159 u. 164.

Digitized by Google

sächlich erst in Folge der Kreuzzüge auferlegt wurden, und z. B. von den Juden in Köln bekannt ist, dass sie im 11. Jahrhundert auch Schmiede und Schlosser waren, auch Landbau und Schiffahrt betrieben.[1]) Noch im Jahre 1338 wird unter den jüdischen Bürgern von Nürnberg, die in dem dortigen alten Bürgerbuch verzeichnet waren, ein „Josep der steinhawer" aufgeführt, und ebenso in einem weiteren Verzeichnis über die Aufnahme in das dortige Bürgerrecht ein „Elis, faber de Lapide" genannt.[2]) Diese Steinhauer dürften allerdings in der Hauptsache wohl nur die Grabsteine ausgeführt haben. Solche jüdische Grabsteinhauer dürften sich in der Folge wohl auch in anderen deutschen Gemeinden vorgefunden haben, und hören wir wenigstens von Fürth, dass im Jahre 1820 zwei Grabsteinhauer zu dem Personalstand der dortigen Gemeinde gehörten.[3]) Von Spanien darf aber wohl vermutet werden, dass dort die Juden ihre Synagogen selbst erbaut haben, da Wagenseil in der Hoffnung der Erlösung Israelis (Edit. 1704 S. 241.) sagt: „Sich selbsten aber haben sie (Spanien und Portugal durch die Austreibung der Juden) ohnbeschreiblichen geschadet, indem sie, wie annoch zu sehen, ihre Reiche verödet und in einen schlechten Stand gesezet. Der ganzen Christenheit haben sie Leid und Unheil zugefüget, indem die geflohenen Juden die Bereitung der Canonen, Büchsen, und anderer Kriegs-Waffen, des Schiess-Pulvers, die Befestigung der Städte und Schlösser, und andere, den Ungläubigen bishero verborgen gewesene Künste, mit sich hinweg gebracht, und die Feinde des Christlichen Nahmen, zu unserem ewigen Nachtheil, in solchen unterrichtet." Als Baumeister der 1357 erbauten Synagoge des Don Samuel Abulafia-Levi in Toledo wird auch, wenn auch vielleicht nur irrtümlich, ein Jude: Rabbi Meïr Abdeli genannt.[4]) Aehnlich wie mit Spanien verhielt es sich auch mit Portugal, wo sich die Juden bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts in gewerblicher Hinsicht grösserer Freiheit erfreuten, als in den meisten anderen Staaten, und sich dort zu dieser Zeit nachweislich unter ihnen auch Maurer, Zimmerleute, Tischler und Schmiede befanden.[5]) Diese Gewerbe dürften die spanischen und portugiesischen Juden wohl auch noch Jahrhunderte lang weiter betrieben haben, da sich, wie wir oben (S. 14) bereits gesehen haben, unter den Marranen in Mexiko zu Ende des 16. und Beginn des 17. Jahrhunderts noch Zimmerleute, Steinhauer

---

[1]) Brisch, Gesch. d. Juden in Köln. I. S. 24.
[2]) Würfel, Nachr. v. d. Juden Gem. Nürnberg. Nürnberg 1755. S. 43 u. 45.
[3]) Barbeck, Gesch. d. Juden in Nürnberg u. Fürth. S. 89.
[4]) Allg. Zeit. d. Judent. 1899. S. 526. S. auch weiterhin S. 47.
[5]) Kayserling, Gesch. d. Juden in Portugal S. 59 (nach Orden Affons. Liv. II. Tit. 67).

Digitized by Google

und Stuckateure befanden. Auch in Italien scheint es im 15. Jahrhundert, wenigstens in Sicilien viele jüdische Zimmerleute gegeben zu haben, da im Jahre 1451 der jüdische Zimmermann Joseph Caschisi, der sich beim Bau des königlichen Palastes in Palermo ausgezeichnet hatte, zum Zunftmeister aller jüdischen Zimmerleute in Palermo ernannt wurde.[1]) Im 16. Jahrhundert (von 1578—1589) aber finden wir einen Juden Abraham Colorni (oder Colorno) als Ingenieur des Herzogs Alfonso von Ferrara thätig, den sein Zeitgenosse Tommaso Garzoni (gest. 1589) rühmt „als erleuchtet von der Wissenschaft der Mechanik, stellt Gerüste her zur unvorhergesehenen Reinigung aller tiefen Mauergraben, Nachen von geringem Gewicht, mit gleichkommender Wirkung und andere wunderbaren Dinge, kunstvolle Leitern, vermöge welchen man in aller Heimlichkeit mit einem Ruck bis auf den Turm von Babel gelangen kann, geheime Laufgräben, durch welche zum höchsten Erstaunen ganze Regimenter sich schnell in Sicherheit bringen können“ . . . . „ersinnt täglich irgend eine nützliche Seltsamkeit, z. B. künstliche Modelle, um Wasser in die Höhe zu schaffen und unglaublich schwere Gewichte zu heben, die Drehung der Mühlen zu erleichtern und tausend andere ähnliche Dinge“. . . Colorni war übrigens auch Erfinder einer Büchse, welche, ein einziges Mal geladen, 10 Schüsse abgab und von welcher er für Alfonso 2000 Stück angefertigt haben soll[2]). Hatte Colorni nur Nachen erbaut, so wird noch ein anderer Jude als Erbauer von Galeeren genannt, den Ludov. di Barthema im Jahre 1507 in Calcutta antraf, und von dem er in seiner Reisebeschreibung (C. 32. S. 332.) berichtet: „Es war auch ein Jud' da, ein trefflicher Meister Schiff zu machen, der hatte eine schöne Gallee gemacht, und vier Büchsen von Eisen daran. Zwar dieser Jud wollte sich eines Tages in einem Wasser-Graben waschen und ertranck da.“[3]) Auffällig ist es, dass bei Aufzählung der zahlreichen Gewerbe die im 16. Jahrhundert in Polen von den Juden betrieben wurden (S. o. S. 14), Maurer und Zimmerleute nicht genannt werden, und solche auch in den beiden folgenden Jahrhunderten dort nicht nachweisbar sind, während solche im 19. Jahrhundert dort um so zahlreicher waren. Giebt doch der statistische Kalender des Königreich Polen auf das Jahr 1856 die Anzahl der dortigen jüdischen Maurer (ohne Warschau) auf 1973, der jüdischen Zimmerleute auf 481, Schlosser 1289, Glaser 2591, Dachdecker 74 und der jüdischen Klempner auf 1252 an, und dies trotz der Beschränkungen, denen damals die

[1]) Bartholomäus u. Jos. Lagumina in Documenti per servire alla Stosia di Sicilia. Palermo 1884—92, nach Oestr. Wochenschrift 1897, S. 490.

[2]) Steinschneider, in Wochenschrift f. Gesch u. Wissensch. d. Judenth. XLIII. S. 185ff.

[3]) Schudt, a. a. O. IV. s. S. 13.

Digitized by Google

dortigen Juden unterlagen. Berichtet doch auch Rülf, der 1882 in Wilna war, von dort: „Alle Baugewerke sind in den Händen der Juden. Nur hier und da trifft man einmal auf einen christlichen Bauhandwerker. An allen den Synagogen- und Anstaltsbauten mit ihrer reichen Ausstattung hat sicher kaum ein nichtjüdischer Handwerker noch Arbeiter teilgenommen. Aber auch an den neuesten Kirchenbauten haben Juden mitgeholfen." ... „Auch zu den Dacharbeiten — das habe ich mit meinen eigenen Augen zu sehen Gelegenheit gehabt — werden vorzugsweise die Juden herangezogen. Wenn die Kirchenkuppel mit Zink zu überziehen und mit lebhaft blauer oder grüner Oelfarbe zu bemalen, wenn der Goldglanz des gewaltigen Knopfes und Kreuzes wieder aufzufrischen ist, so muss immer ein Jude da hinauf, welcher das Wagestück übernimmt und ausführt."[1]) Nur von einem einzigen jüdisch-polnischen Baumeister aus früheren Jahrhunderten weiss Bersohn[2]) zu berichten: Hillel Benjamin aus Lasko der in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Regierungszeit des letzten Polenkönigs, Stanislaw August, die Synagoge von Lutomiersk erbaute. Nach Vollendung derselben wurde er mit der Erbauung eines Gotteshauses in Zloczow betraut, welches er jedoch nicht zu Ende führte, da er bei der Untersuchung des Dachgefüges zu Boden stürzte und verstarb. Bersohn vermutet, dass Benjamin seine Kunst in Deutschland erlernte; doch will dies nicht sehr wahrscheinlich erscheinen, da es wohl vor dem Beginn des 19. Jahrhunderts in Deutschland kaum einem Juden möglich gewesen sein dürfte, sich in der Baukunst dort auszubilden. (Ebenfalls auf einem Irrtum, hervorgerufen durch falsche Uebersetzung der betreffenden Stellen bei David Gans, beruht es auch, wenn Basnage (V 2071) Simon Ginzburg (gest. 1586) und Benjamin von Tudela (gest. 1173) als Mathematiker und Architekten bezeichnete.) Was aber der Vermutung, dass die spanischen Synagogen wirklich von jüdischen Baumeistern erbaut wurden, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit verleiht, ist der Umstand, dass sie, wie Direktor Frauberger[3]) sagt, in vielen Einzelheiten von den gleichzeitigen, verwandten arabischen Bauten abweichen, „was den Architekten Franz Pascha, dem seinerzeit die Konservierung sämtlicher Moscheen in Kairo übertragen war, der daselbst auch das arabische Museum gründete, und der als der tüchtigste Kenner des arabischen Stiles gelten kann, veranlasste, diese Bauart in seinem bei Bergsträsser erschienenen Werke über die Kunst des Islams .... den

---

[1]) Rülf, a. a. O. S. 40 f.
[2]) Bersohn, a. a. O. S. 182 f.
[3]) In dem eben erschienenen II. Heft der Mitt. d. Gesellschaft zur Erforschung jüd. Kunstdenkmäler. Frankfurt a. M. Okt. 1901. S. 43.

Digitized by Google

jüdisch-arabischen Stil zu nennen". An der Wende des 18. Jahrh hören wir Israel Daniel Itzig (Stammvater des bekannten Oberbaurats G. H. Fr. Hitzig), als Baurat in Berlin nennen, ohne aber irgend etwas über seine etwaige Thätigkeit als solcher zu erfahren. Ziemlich gleichzeitig mit dem eben genannten war, ebenfalls in Berlin, der Königliche Regierungs-Bauinspektor Sachs thätig, der 1842 sein 50 jähriges Amtsjubiläum feierte[1]). Er war der Lehrer des berühmten Architekten Prof. Wilhelm Stier und seines Neffen, des späteren Artillerie-Majors Burg (s. dessen Autobiographie S. 10). Auch in Bayern scheint zu der gleichen Zeit ein Jude als Königlicher Bauinspektor thätig gewesen zu sein. Nagler's Künstlerlexikon sagt von ihm: „Wilhelm Ney, Bauzeichner von Bamberg, wurde 1784 geboren, und als Sohn eines Juden versuchte er viele Dinge, bis er endlich nach München kam, um die Bauakademie zu besuchen. Später arbeitete er bei der Königlichen Bauinspektion. Im Jahre 1825 gab er das 1. Heft der Beiträge zur Kenntnis des römischen Altertums in Bayern heraus. gr. 4°". Der erste jüdische Erbauer einer Synagoge in Deutschland scheint aber wohl der Architekt Albert Rosengarten gewesen zu sein. Geboren zu Kassel 5. Jan. 1810, wurde er in seinem 17. Jahre als Baueleve bei der dortigen Oberbaudirektion angestellt und blieb 12 Jahre im Kurhessischen Staatsdienst, den er verliess, als infolge einer Preisaufgabe die Kassler Akademie ihm ein Reisestipendium zuerkannte, in dessen Genuss er nach Vollendung der von ihm in den Jahren 1838 bis 1839 ausgeführten Kassler Synagoge trat, zu welcher sein Riss, sowohl von dem Gemeindevorstand als von dem Ministerium des Innern den Vorzug erhalten hatte. Später wendete er sich nach Hamburg, wo er u. a. das Schröder'sche Stift und die kleine Synagoge in der Peterstrasse erbaute und auch vielfach (zum Teil gemeinsam mit Runge) fachschriftstellerisch thätig war[2]). Gegen Mitte des 19. Jahrhunderts wird noch ein weiterer jüdischer Architekt: P. E. Bacharach als Erbauer mehrerer Synagogen benannt[3]). In England erwarb sich um die gleiche Zeit der zum Christentum übergetretene Joshua (George) Basevi (1794—1845) als Architekt Anerkennung. Er baute u. a. das Klubhaus der Konservativen in London und das Fitzwilliam-Museum zu Cambridge[4]). Zum Teil noch zu gleicher Zeit mit Basevi arbeitete noch ein zweiter jüdischer Baumeister in London: David Mocatta, der 1806 geboren wurde und 1882 starb[5]). In Frankreich war um 1828 der Architekt Jacob Sylveira

[1]) Sachs, Mein fünfzigjähr. Dienstleben u. litter. Wirken. Berlin 1842.
[2]) Allg. Zeit. d. Judent. 1842. S. 765. Hamburg. Künstlerlexikon.
[3]) Ebendas. 1854. S. 280.
[4]) Müller, Künstlerlexikon, Jew. Year. Book 5661.
[5]) Jew. Year Book, 5661.

Digitized by Google

als Bauinspektor des Tempels in Paris thätig [1]), und um die Mitte des 19. Jahrhunderts arbeitete dort der aus Florenz gebürtige Architekt Marc Treves, der später wieder dahin zurückging und dort in Gemeinschaft mit einem christlichen Architekten die prachtvolle neue Synagoge erbaute. Auch eines anderen jüdischen Architekten, des 1831 zu Oels geborenen Edwin Oppler, möge hier, trotzdem er der Neuzeit angehört, gedacht sein, da die Allg. Deutsche Biographie (XXIV. S. 404 f.) von ihm sagt: „Eine Spezialität in der künstlerischen Thätigkeit Oppler's bildete der Bau von Synagogen, bei welchen er von dem bisher beliebten arabisch-maurischen Stil abging und dafür den Rundbogenstil mit spätromanischen oder frühgotischen Details einführte. Sein erster Bau der Art war die Synagoge zu Hannover. Ihm folgten jene zu Breslau, Schweidnitz, Hameln, Bleicherode und der (1887) noch nicht ausgeführte Entwurf zu der Synagoge in München". Oppler arbeitete erst in Paris und dann in Hannover, wo er auch von der Königin Marie mit dem inneren Ausbau und der Dekoration der Marienburg betraut wurde. „Er führte diese Aufgabe glänzend durch und hob dadurch nicht unwesentlich das Kunstgewerbe in Hannover überhaupt. König Georg belohnte ihn für die Leistung mit Verleihung des Bauratstitels". Oppler starb „im besten Mannesalter, in voller Kraft. mitten in einer weit umfassenden künstlerischen Thätigkeit am 6. September 1880". Seine weiteren Arbeiten finden sich am angegebenen Ort verzeichnet. Wenn wir von den in der Gegenwart in Rumänien herrschenden Verhältnissen auf ähnliche in früheren Zeiten zurückschliessen dürfen, so haben dort jedenfalls die Juden ihre Synagogen selbst erbauen können, da die Anzahl der jüdischen Maurer und Zimmerleute allein in Jassy nach dem Bericht der Alliance vom 10. Juni 1901 gegenwärtig mehr als 5000 beträgt.

Was die übrigen bildenden Künste anlangt, so mangelte es den Juden fast ganz an der Anregung, sich denselben zu widmen, da der Grund aller Kunst, das religiöse Bedürfnis hierzu nur in geringem Grade bei ihnen vorhanden war; wenn auch, wie dies Kaufmann (Zur Geschichte der Kunst in den Synagogen) nachgewiesen, der angebliche Hass der Synagoge gegen alle Kunst eine Fabel ist. Was zunächst die Anwendung der Malerei zur Ausschmückung von Synagogen im Mittelalter anlangt, so hören wir, dass die Wände der 1750 nach angeblich zwölfhundertjährigem Bestehen, zerstörten Synagoge von Sens mit farbigen Darstellungen aus dem Kreise der jüdischen Zeremonien geschmückt waren [2]),

[1]) Kahn, Le Comité de Bienfaisance. S. 213.
[2]) Gross in Rev. d. Etudes Juives VI. S. 169.

Digitized by Google

und dass von der, wahrscheinlich 1429 zerstörten Synagoge zu Meissen Mose Or Sarua, der sie als kleiner Knabe sah, berichtet, dass deren Wände Darstellungen von Bäumen und Vögeln zeigten[1]). Ist es nun auch nicht zu entscheiden, ob diese Malereien von jüdischen oder christlichen Künstlern ausgeführt worden sind, so scheint es doch sicher, dass die gemalten Glasfenster der Kölner Synagoge, die Darstellungen von Löwen und Schlangen zeigten (in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts), von jüdischen Künstlern gefertigt wurden, da es sonst keinen Sinn gehabt haben würde, dass R. Eljakim, der die Malereien aus religiösen Gründen wieder entfernt haben wollte, sein Verlangen u. a. auch damit motivierte, dass der Jude nach dem Talmud die Malerei nur betreiben darf, um sich eine Fertigkeit darin zu verschaffen, die Produktion bleibender Bilder aber ihm nicht erlaubt sei[2]). Den Schmuck der Synagogenwände bildeten übrigens in alter Zeit hauptsächlich nur Inschriften, wie Benjamin von Tudela 1170 an den Säulen der Synagoge von Bagdad Psalmverse angebracht fand und die Wände der 1357 erbauten Synagoge des Abulafia zu Toledo den 80. Psalm zeigten. Später im 16. Jahrhundert las man sogar ganze Pjutstücke an den Synagogenwänden. Dass diese Arbeiten von Juden ausgeführt wurden, ist sicher, da die Schreiber, ohne sich durch den Einspruch der Rabbiner beirren zu lassen, ihre Namen unter diese kalligraphischen Leistungen setzten[3]). Ab und zu hören wir wohl auch noch aus späterer Zeit von Anbringung anderer Malereien in Synagogen, aber nur in einem Falle wird dabei gleichzeitig auch berichtet, dass solche einen Juden zum Urheber hatte. Dies war in Prossnitz gegen Ende des 16. Jahrhunderts der Fall, wo ein Gemeindemitglied den Thürflügel der heiligen Lade mit einer Menorah-Zeichnung versah, die das allgemeine Wohlgefallen der Gemeinde erregte, während es Unwillen erweckte, dass der Künstler auch seinen Namen darunter setzte[4]). Wo wir aber sonst noch von Synagogenmalereien hören (Kaufmann a. a. O.) findet sich nirgends eine Angabe über die Urheber derselben vor. Nur einmal bezeugt Wagenseil[5]), dass ein christlicher Maler „in einer vornehmen Teutschen Stadt, wie er mit Blumen, Palmzweigen, hebräischen Sprüchen und Verbrennung dess Tempels, zu Jerusalem eine Synagog bemahlet, da er dann heimlich inwendig in ihrem Oren oder Heil. Schrank, wo die Gesetzbücher verwahret sind, mit Oelfarbe eine Sau gemahlet, und hernach mit Wasser-Farbe etwas darüber, welche Wasser-Farbe leicht-

[1]) Leicht i. d. Mitth. d. Vrns f. d. Gesch. d. Stadt Meissen. II. S. 451.
[2]) Löw, Beitr. z. jüd. Altertumskunde I. S. 33.
[3]) Zemach Zedek No. 50, nach Löw, a. a. O. I. S. 32.
[4]) Löw, a. a. O. I S. 31.
[5]) Dissertat. de Infundibulo Norimb. S. 71 (nach Schudt a. a. O. II. S. 124.)

Digitized by Google

lich abgehet, und hernach die Sau sich präsentiren wird, die so willkomm wird gewesen seyn, als eine Sau, nach dem Sprichwort, im Juden-Haus". Jüdische Dekorationsmaler lassen sich auch nur erst seit Ende des 18. Jahrhunderts nachweisen. 1799 erhält der jüdische Maler Meyer Mortje Hendricus in Glückstadt seinen Lehrbrief, und 1837 erhält einen solchen der jüdische Maler Marcus Meyer Henriques in Altona[1]). Im Oktober 1852 erteilte das Hamburger Maleramt einigen dortigen Juden das Meisterrecht[2]).

Mehr Anregung, sich der Malerei zu widmen, bot aber das Verlangen nach Illustrationen der jüdischen Handschriften. Wie verhältnismässig viel und nicht unbedeutendes hierin in der That von jüdischen Künstlern geleistet wurde, verüberflüssigt sich hier anzuführen, nachdem dies nur eben von D. Kaufmann in dem bereits erwähnten Anhang zu der Haggadah von Serajevo ausführlich in überzeugendster Weise dargelegt wurde. Ob jüdische Künstler nicht auch hin und wieder zur Ausschmückung nichtjüdischer Handschriften herangezogen wurden, ist nicht bekannt, doch erscheint es um deswillen nicht ganz ausgeschlossen, da es im Mittelalter christliche Autoren ja auch nicht verschmähten, sich der Sprachkenntnisse der Juden zu bedienen, wie es ja bekannt, dass Wolfram von Eschenbach, der selbst weder schreiben noch lesen konnte, sich zur Uebersetzung des Parcival des Juden Sampson als Dolmetscher bediente[3]). Ist ja im Mittelalter sogar der Fall vorgekommen, dass ein jüdischer Künstler seine Kunst in den Dienst der Kirche stellen durfte, wie dies Newcourts Repertorium S. 765 vom Jahre 1270 folgendermassen berichtet: König Eduard I. von England hatte, im Begriff den Thron zu erlangen, eine Vision, die ihn ermahnte, der in der Nähe des Tower gelegenen Marien-Kapelle in All Hallows Church ein Bild der heiligen Jungfrau zu stiften, was ihm Erfolg in allen seinen Unternehmungen bringen werde. Prinz Eduard stellte hierauf Nachforschungen nach dem talentvollsten Maler seiner Zeit an, und es wurde ihm darauf Marlibrun (Meïr le Brun?) der Jude von Billingsgate als der weitaus grösste aller damals lebenden Künstler bezeichnet, der auch den Auftrag, das Bild zu malen, erhielt, und zu aller Zufriedenheit ausführte. Das Gemälde übte eine so grosse Anziehungskraft auf die Gläubigen aus, dass sie von allen Seiten herbeiströmten, um

[1]) Mitt. d. Ges. f. jüd. Volksk. I. VII.

[2]) Haarbleicher, Aus d. Gesch d. Deutsch-Isr. Gem. in Hamburg. S. 380. Uebrigens stellt uns eben Direktor Frauberger (a. a. O. S. 5) eine Publikation über den Bau und die Ausschmückung einer hölzernen Synagoge zu Bechhofen in Bayern in Aussicht, die im Innern im 17. Jahrhundert von einem Juden vollständig ausgemalt wurde.

[3]) Hagen, Minnesänger IV. S. 190 u. Reisebriefe II. S. 304.

Digitized by Google

das bewunderungswürdige Gemälde zu sehen. Lange Zeit galt es als eine der Sehenswürdigkeiten Londons, und auch noch zur Regierungszeit Heinrich VIII. schrieb Sir Thomas More darüber: „Our citizens wifes of London imagine that our Lady's picture near the Tower doth smile upon them as they pray before its“ [1]). Mit einem weiteren, der gleichen Zeit angehörigen jüdischen Künstler macht uns M. P. Yung [2]) bekannt, dem im 13. Jahrhundert zu Coimbra geborenen Salomon Fernandez, einem Vorläufer Lavater's. Fernandez „war als sehr geschickter Zeichner bekannt, besonders aber machte er sich bekannt durch seine physiognomischen Beobachtungen. Er glaubte aus der Physiognomie des Menschen, die in ihm vorgehenden Gemüts-Neigungen erkennen zu geben. Er schrieb einen philosophischen Traktat, welcher 1296 (sic!) zu Venedig gedruckt wurde, hinterliess auch verschiedene zu seinen physiognomischen Beobachtungen gehörige Zeichnungen.“ Aus dem 14. und 15. Jahrhundert kennen wir vorläufig keinen jüdischen Maler, wohl aber taucht im Beginn des 16. Jahrhunderts ein solcher in der Person des Portraitmalers Mose dal Castellazo in Venedig auf. Seine Arbeiten kennen wir leider nicht, und wissen nur, dass er beabsichtigte, die in den 5 Büchern Moses erzählten Begebenheiten bildlich darzustellen, und seine Entwürfe von seinen Söhnen, welche die Formschneidekunst erlernt, in Holz schneiden zu lassen. 1521 erhielt er das hierzu erbetene Privilegium des Druckes, freien Verkaufs und Schutzes gegen Nachdruck dieser Blätter [3]). Bedeutender übrigens als Castellazo dürfte vermutlich, wenn anders wir den Worten Yung's (a. a. O.) Glauben schenken dürfen, eine gleichzeitig mit Ersterem arbeitende Malerin gewesen sein. „Esther Engelhard, gewöhnlich Angelina von den Italienern genannt, war die Tochter eines reichen Juden zu Rotterdam im 16. Jahrhundert. Sie zeigte von Jugend an grosse Talente für die Zeichen-Kunst. Ihr Vater gab ihr die besten Lehrer, und sie machte so schnelle Fortschritte im Zeichnen, dass ihr Vater beschloss, sie mit ihrer Mutter nach Rom zu schicken. Sie wurde wegen ihrer Kunst-Geschicklichkeit bald bekannt, und erwarb sich durch ihr angenehmes Betragen den Namen Angelina. Buonarotti oder eigentlich Michael Angelo ein berühmter Maler, war sehr eingenommen für ihr Talent, und trug ihr an, sie in der Malerei zu unterrichten. Sie machte bald ausserordentliche Fortschritte, und malte viele Stücke, die man jetzt gewöhnlich dem Michael Angelo zuschreibt. Da ihr Lehrer 1564 (sic!) starb, ging sie nach Venedig, wo sie mehrere sehr gute Gemälde malte. Nach einigen

[1]) Nach Davis, in Jew. Chron. v. 31. Mai 1901. S. 18.
[2]) Alphabetische Liste aller gelehrten Juden. Leipzig 1817.
[3]) Kaufmann, in d. Rev. d. Et. Juives XXII. S. 290 u. XXIII. S. 139.

Digitized by Google

Jahren reisten sie beide nach Holland zurück, wo sie 1586 starb.“ Von zwei weiteren Malern der gleichen Zeit, die in Mexiko lebten, haben wir durch Luis Gonzáles Obregón's Werk „Mexico Viejo“ (Mexiko 1895) Kenntnis, dem Abkömmling marranischer Eltern Don Manuel del Valle und dem Marranen flämischer Herkunft Simon Pereyns, der früher in Lissabon und Toledo lebte und in Mexiko am 1. Dezember 1568 wegen Blasphemie der Tortur unterworfen, trotz aller Qualen aber keine Reue zeigte, und dem schliesslich als Busse seines Verbrechens auferlegt wurde, ein Muttergottesbild und einige weitere Gemälde „gratis et amore“ zu malen. Hierin dürfte wohl die Quelle für die Sage zu suchen sein, dass das in der Kathedrale zu Mexiko befindliche berühmte Madonnenbild (La Virgen del Pérdon) von einem in dem Kerker der Inquisition schmachtenden Neu-Christen auf die Thür seiner Zelle gemalt worden sei, während die neuere Kunstforschung in diesem Gemälde eine Arbeit des gut katholischen Baltasar de Echava erkannt hat[1]). Auch von einem Zeichner aus der gleichen Zeit berichtet Yung (a. a. O.): Abraham Pragensis, dem um 1543 gestorbenen „Präsident der jüdischen Schule zu Prag“. Er machte sich nicht nur als vortrefflicher Grammatiker bekannt (er schrieb und sprach 7 Sprachen regelrichtig), sondern „auch als Zeichner erwarb er sich einen bedeutenden Namen. Diese Kunst, die er in seinen Freistunden zu seiner Unterhaltung trieb, hatte er von sich selbst ohne den geringsten Unterricht gelernt“. Aus Deutschland hören wir aus dieser Zeit (durch ein Protokoll des Rates zu Landau vom 3. Febr. 1520) nur von einem dortigen Kartenmaler Meyer Chaym — der einzige Beleg dafür, dass auch in Deutschland zu dieser Zeit schon Spielkarten gemalt wurden. — Chaym's Schwiegervater beschwerte sich nämlich beim Rat darüber, dass andere Juden Spielkarten an anderen Orten kauften und bestellten und in Landau zum Schaden seines Schwiegersohnes Handel damit trieben; bittend, dass dies verboten, und nur denen erlaubt werden möge „er kond sie dann selbst machen und entschlug sich anderer gewerb, damit die Juden umbgiengen“.[2]) Finden wir in Deutschland in dieser Zeit keine weiteren Spuren jüdischer Maler, so darf hier doch eines anderen deutschen Juden gedacht werden, der, ohne selbst Maler gewesen zu sein, der Malerei doch gute Dienste geleistet zu haben scheint. Es ist dies der im 16. Jahrhundert in Mainz geborene Moses Lechtler, in dem wir einen Nachfolger des Abraham b. Jehuda Jbn Chajim sehen können, der 1262 einen Traktat über die Bereitung der Farben und des

[1]) Nach George Alex. Kohut, The legend of the Virgin's Portrait. in Jew. Chr. v. 29. Dez 1899 u v. 5. Jan. 1900

[2]) Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins XVII. (1865) S. 255.

Digitized by Google

Goldes zum Miniieren der Bücher schrieb.[1]) „Von Jugend an beschäftigte er sich mit chemischen Versuchen. Er ging nach Italien, um daselbst noch mehr Erfahrungen zu sammeln, machte hier Bekanntschaft mit den grössten Künstlern zu Rom, besonders mit einigen Malern, welche sehr von ihm in der Kunst, die Farben zu mischen, lernten. Er wurde ersucht, einen Traktat über die Chemie herauszugeben, und besonders über gewisse Farben, die niemand so künstlich zubereiten konnte als er, allein er starb 1559 und sein Manuskript blieb unvollendet.“[2])

Nach Erfindung der Buchdruckerkunst verdrängten Drucker und Formenschneider, resp. später auch Kupferstecher die Schreiber und Miniatoren mehr und mehr, wenn auch nicht gänzlich, und viele der letzteren mögen sich daher der aufblühenden Formschneidekunst zugewendet haben, so wahrscheinlich auch bei den Juden, so dass es im 16. Jahrhundert jedenfalls jüdische Formenschneider in grösserer Anzahl gab.[3]) Leider haben sich die Künstler nur selten auf ihren Arbeiten genannt oder ihr Monogramm darauf gesetzt (wie z. B. das 2. Titelblatt der Prager Haggadah von 1526 ein „ש“ als solches zeigt[4]), das vorderhand nicht zu deuten ist). Ganz haben aber auch die jüdischen Kunstschreiber ihre Thätigkeit nie eingestellt, und auch der 1826 verstorbene Schriftsilhoutten-Maler Simon Blumenfeld darf keineswegs, wie dies Kaufmann (a. a. O. S 311) glaubt annehmen zu dürfen, als „einer der letzten Vertreter dieser Kunstfertigkeit“ angesehen werden. Geht es auch eigentlich über den Rahmen dieser Arbeit hinaus, so seien hier doch zur Ergänzung der Kaufmann'schen Arbeit auch einige der späteren, bis zur Gegenwart thätigen Künstler dieses Faches genannt. Abraham Fischel, geb. 1819 zu Prag, wo er nachmals Lehrer der Kalligraphie an der höheren Handelsschule war, führte 1836 die Portraits des Kaisers und der Kaiserin von Oesterreich im Krönungsornat durch Buchstaben aus, welche die Genealogie des Herrscherpaares enthielten. Mit freiem Auge erschien die Zeichnung nur aus einfachen Federstrichen zu bestehen. Ebenso führte er auch das Portrait des Fürsten Metternich aus, das dessen Biographie gleichzeitig gab. Weiter fertigte er für die Pariser Weltausstellung von 1867 ein Schrifttableau mit der Darstellung von Bendemann's „Die trauernden Juden“, das ganz den Eindruck eines Liniensticheshervorrief.[5]) Aehnliche Arbeiten lieferte dann auch J. Sofer, der u. a. 1895 das Portrait des Kaisers Nicolai II. von Russland fertigte, das durch 61 800

[1]) Müller u. v. Schlosser a. a. O. S. 299.
[2]) Yung, a. a. O.
[3]) S. Jul. v. Schlosser a. a. O. S. 222.
[4]) Ebendas. Fig. 6.
[5]) Allg. Zeit. d. Judent. 1839 S. 424 u. Laubhütte 1867 S. 206.

Digitized by Google

Buchstaben hergestellt wurde, die das kaiserliche Gnaden-Manifest vom 14. Nov. 1894 wiedergeben.[1]) Auch einiger der im 17. und 18. Jahrhundert in Amsterdam thätigen Kalligraphen, die Kaufmann nicht erwähnt, muss hier noch gedacht werden. Zunächst ist da Abraham Fidanque zu nennen, dessen Federzeichnungen zu dem von ihm geschriebenen Exemplar von Mortera's Providentia de Dios Ysrael . . . ein wahres Meisterstück darstellen (Cat. Henriques de Castro No. 528, jetzt in der Rosenthaliana). Ein sehr grosser Künstler dieses Faches muss auch Jacob Guedella (Kaiserling S. 82) gewesen sein, da die Unterschrift seines von Petrus Schenk gestochenen Portraits (Sammlung Montezinos) lautet: „Scriptionis artificio summo artificio apud Amstelaedamensis admirandus".[2]) Eines dritten solchen Künstlers: Benjamin Senior Godines wird später noch gedacht werden.

Wenden wir uns nochmals in das 16. Jahrhundert zurück, so begegnen wir in David Laudi dem frühesten jüdischen Kupferstecher, von dem wir wissen. Leider ist uns von ihm nur das wenige bekannt, was Nagler (a. a. O.) über ihn sagt: „Laudi, David, Kupferstecher, ein Jude, arbeitete zu Cremona, gewöhnlich für Buchhändler, wie für die Istoria di Cremona, nach A. Campi u. a. lebte um 1550". Der zweite jüdische Kupferstecher, von dem wir Kenntnis haben, Salom Italia, stammte vermutlich ebenfalls aus der Lombardei, da es wohl anzunehmen ist, dass er der Mantuaner Buchdruckerfamilie d'Italia angehörte, und wir vielleicht in ihm einen Sohn des Elieser d'Italia, der 1612 in Mantua eine neue Druckerei errichtete, zu sehen haben.[3]) Er arbeitete aber fast ein Jahrhundert später als Laudi, und sind die zwei von ihm radierten Blätter, die wir kennen, das Portrait des Jakob Jehuda Leone 1641 und das Portrait des Menasse Ben-Israel 1642 gefertigt. Konnte, da bisher über Italia's Lebensumstände gar nichts bekannt war, bis jetzt nur vermutet werden, dass er in England oder Holland gelebt haben müsse, so ist das letztere nunmehr zur Gewissheit geworden durch ein Protokoll, welches A. D. de Vries in seinen „Biographische Anteekeningen betreffende voornamelyk Amsterdamsche schilders plaatesnijders enz en hun verwanten"[3]) mitteilt. Dort heisst es: „17. April 1646 comp. Claes Jansz . . en Jeuriaen Jaspers . . . en hebben ten verzoeeke van Sr. Salomon Italia, coopmane binnen dezer stede . . . verclaert . . . dat . . . omtrent twee maenden geleden . . . in seeckere ganghop Uylenburgh naest de vergulde valck . . . seeckere portugiese vrouwspersoon, van wiende

[1]) Oest. Wochenschrift 1895, S. 531.
[2]) Gef. Mitteilung des Conservators d. Bibl. Rosenth. Herrn J. M. Hillesum.
[3]) Wolf, Die Portraits des Jak. Jeh. Leone, in Monatsschrift f. Gesch. u. Wiss. d. Judent, 1900, S. 41 ff.

Digitized by Google

req^{t} . inde voorsz . gangh een camer gehuurt heeft waerinne hy tegenwoordigh woonachtych is. van hem req^{t} een godspenningh heeft gevraagd" (Prot. Not. Sal. v. Nieuwland pak 191.) [1]) Gewinnt es so den Anschein, als sei Italia gar nicht Kupferstecher von Fach gewesen, so will es doch, abgesehen davon, dass. seine Blätter auf eine Künstlerhand deuten, sehr unwahrscheinlich erscheinen, dass ein Mann, der sich in so misslichen Verhältnissen befindet. dass er sich eine Kammer in der ärmlichsten Strasse des Judenviertels mietet, doch den Sinn dafür gehabt haben sollte, sich dilletantisch als Kupferstecher zu bethätigen. Viel wahrscheinlicher will es erscheinen, dass er sich mit seiner Kunst nicht ernähren konnte und sich gezwungen sah, einen anderen Beruf zu ergreifen. Uebrigens betrieben zu dieser Zeit in Holland viele Künstler gleichzeitig noch ein anderes Gewerbe. Jedenfalls aber war Holland im 17. Jahrhundert der günstigste Boden zur Entfaltung der Kunstbestrebungen unter den Juden, da sie sich hier verhältnismässiger Freiheit und des Masses von Wohlstand erfreuten, das die unerlässliche Bedingung für ein Aufblühen der Kunst bildet. In der That sehen wir auch im 17. und 18. Jahrhundert ein reges Kunstinteresse sich unter den holländischen Juden entfalten. Berichtet doch Schudt (a. a. O. IV. 1. S. 174) „von der thörichten Mahlerey-Lust der Portugiesischen Juden" und von der Gemäldesammlung Mose de Pinto's, die auf eine Tonne Goldes geschätzt wurde, während das „Biographisch Woordenboek" von A. J. van der Aa Ahron de Pinto, der Rothschild seiner Zeit, rühmte als „een uitnemend liefhebber van nutte Kunsten en wetenschappen", dessen Wappen auch auf seine Verdienste um die Kunst hinweist. Dieser de Pinto war es vermutlich auch, der sich von keinem geringeren als von Adrian van der Werff malen liess.[2]) So liess sich weiter der Begründer der Oper im Haag Don Francisco Lopez de Liz von Nicolas Largillière[3]), und Don Francisco Lopez Suasso, Baron d'Avernas-le-Gras (der Wilhelm III. zu seiner Expedition von 1688 2 Millionen lieh, die nur im Falle des Erfolges zurückgezahlt werden sollten) von Nicolas Maes malen.[3]) Ebenso legen auch die vielen, reichen Bildhauerschmuck tragenden Grabmonumente des Amsterdamer portugiesischen Friedhofs Zeugnis von dem regen Kunstsinn der dort Ruhenden ab.[5]) Die Kunst

[1]) Oud Holland. Nieuwe bijdragen vor de geschiedenis der Nederlandsche Kunst. XIII. 1885. S 156. Gef. Mitteilung d. Herrn J. M. Hillesum.

[2]) Cat. Douarière Ihr. B. Lopes Suasso née E. Henriques de Castro. Amsterdam, 1895. Das. auch eine Lichtdruck-Reproduktion des Portraits.

[3]) Cat. J. H. Texeira de Mattos. Amsterdam, 1894.

[4]) Ebendas., wo sich auch eine Lichtdruck-Reproduktion des Portraits vorfindet.

[5]) S. d. Abbildungen zu: D. Henriques de Castro. Keur van Grafsteenen. Amsterdam, 1883.

Digitized by Google

wurde aber von den holländischen Juden nicht blos auf diese Weise unterstützt, sondern sie wurde auch von ihnen teils berufsmässig, teils dilletierend, selbst ausgeübt. So stach der Sohn des Jacob (Israel) Belmonte und der Simcha alias Gimar Vaz 1642 das Portrait seiner Mutter, von dem 1 Exemplar, vermutlich als Unicum in der in dem Besitz der Amsterdamer portugiesischen Gemeinde befindlichen Handschrift des Werkes von David Franco Mendes: „Memorias do estabelecimento e progresso dos Iudeos Portuguezos e Espanhoes nesta famosa cidade de Amsterdam" sich vorfindet.[1]) Ungefähr um die gleiche Zeit war auch, erst in Middelburg und später in Amsterdam Jakob Jehuda Leone Templo (1603 – nach 1671) als Gelehrter und Künstler thätig. Er fertigte nicht nur die Kolossalmodelle des Stiftszeltes und des Tempels Salomonis, welch letzteres 1643 die Königin Henrietta Maria von England ankaufte, sondern lieferte auch den Entwurf zu dem Wappen der Grossloge der englischen Freimaurer und mehr als 200 Figuren zur Illustration talmudischer Objekte, die sein Sohn Salomo Templo an Surenhuys für dessen lateinische Mischna Uebersetzung und Komentierung überliess. Unter diesen Illustrationen befanden sich auch Vignetten, um sämtliche talmudische Traktate durch ein Charakterbild oder einen einzelnen Zug zu veranschaulichen. Surenhuys hat sie vor jeder der sechs Mischnaordnungen abdrucken lassen. Manche dieser Vignetten sind sehr sinnreich ausgeführt [2]) Etwas später, gegen Ende des 17. Jahrhunderts finden wir in Amsterdam drei jüdische Kupferstecher arbeiten. Von dem einen, dem bereits oben (S. 55) als Kalligraphen erwähnten Benjamin Senior Godines kennen wir nur ein B. G. bezeichnetes Kupfer, das er seinem סדר ברכות Orden de Bendiciones y las ocaziones en que se deven dezir . . . . Amsterdam. Alb. Magnus. 5447=1687. 12⁰ beigab. Auch von B. de Almeyda kennen wir nur eine 1693 gefertigte Vignette zu Mánuel de Sousa Moreyra, Teatro historico genealogico y panegyrico a la immortalidad de la casa de Sousa, dessen übrige Kupfer aber von P. Giffart herrühren.[3]) Mehr Arbeiten kennen wir dagegen von dem dritten Kupferstecher: Abraham ben Jakob. Dieser lieferte das Titelblatt und wahrscheinlich auch die Kupfer zu der Amsterdamer Haggadah von 1695, das Portrait des Ishak Aboab (1697) und die Kupfer zu Jesaia b. Abr. Horwitz: שני לוחות הברית ed. Amsterdam. Immanuel ben Joseph Athias 1698. Von seinen Lebensumständen wissen wir nur, dass er anscheinend christlicher Abkunft war, da er das erwähnte

[1]) Ebendas. S. 54, Anmerkung

[2]) Graetz, Gesch. d. Juden, X., S. 200 f. u. Kaufmann, im Anhang z. Hagg. v. Serajevo S. 305 f.

[3]) Cat. H. de Castro. No. 1116.

Digitized by Google

Titelblatt der Haggadah zeichnete. חרות על לוחות נחושה ע"י חבחור במ"ד אברהם בר יעקב ממשפחת אברהם אבינו. Das von Abraham gestochene Portrait des Aboab hat er nach dem Gemälde des Joseph bar Abraham gefertigt, eines Malers, von dem anderweits nichts bekannt ist, von dem aber zu vermuten ist, dass er mit Abraham verwandt war.[1]) Nur wenig später, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts tritt uns in Amsterdam ein weiterer jüdischer Maler: Jacob da Carpi entgegen. In Verona 1685 geboren, kam er früh nach Amsterdam und verlegte sich dort, als Schüler des Arnold Boonen auf die Malerei. Er lieferte Historienbilder und Portraits und betrieb daneben auch den Kunsthandel. Er starb 1748 und nicht, wie Andere angeben 1755. Man kennt zwei ihn darstellende Portraits. Das eine wurde von Cornelius Troost gezeichnet und von E. V. W. geäzt, das andere aber, eine meisterhafte, weiss gehöhte Kreidezeichnung auf blauem Papier rührt von J. de Wit her und befindet sich gegenwärtig im Kupferstichkabinet des Reichsmuseums zu Amsterdam[2]) Einige wollen übrigens in Jacob da Carpi einen Abkömmling des Malers und Formschneiders Hugo da Carpi sehen, dem sie gleichfalls portugiesischen Ursprung zuschreiben; beides scheint aber durchaus unwahrscheinlich. (S. Nagler a. a. O.). Gleichzeitig mit da Carpi arbeitete noch ein zweiter jüdischer Maler, vermutlich ebenfalls in Amsterdam: Sl. da Silva, von dem wir aber nichts weiter wissen, als dass er ein Portrait des Mose Gomes de Mesquita lieferte, das nach ihm J. Faber 1752 schabte (Eig. Sammlung). Jüdische Kupferstecher aber finden wir im 18. Jahrhundert in grösserer Anzahl vor, die ihr Können hauptsächlich in der Ausschmückung von Werken der jüdischen Litteratur bethätigten. Zuerst hören wir da von Abr. Lopes de Oliveira, der 3 Kupfer lieferte zu Dan. Isr. Lopez Laguna's „Espejo fiel de vidas que contiene los Psalmos de David en verso." London. 5480=1720. 8°.[3]) Fruchtbarer als der eben Genannte scheint Ahron Sanctroos (Santcroos) gewesen zu sein, dessen Arbeiten dabei sehr gut ausgeführt sind, und von denen wir die folgenden kennen: 5 Kupfer, A. Sanctroos del. et fec. bezeichnet zu der Thora mit Abarbanel edit. Amsterdam (Löb ben Moses Soesmans) 5528=1768. 4°. 5 Teile, eine A. Santcroos fec. bezeichnete Tafel zu: „Orden de las Oraciones cotidianas en Hebraice y Romance . . . por orden del Sr. Ishac de Souza Britto. Amsterdam. Gebr. Proops. 5532=1772. 8°, und zwölf Kupfer zu dem Talmud Bawli ed. 1752—65. 12 Thle. fol. Diese Kupfer

[1]) Gef. Mitteilungen des Herrn J. M. Hillesum.

[2]) Kramm, De levens en werken der Hollandsche en vlaamsche Kunstschilders, beeldhouwers etc. Van Eynden, Geschiedenis der vaterlandsche schilderkunst . . . Gef Mitt. des Herrn J. M. Hillesum.

[3]) Roest, Cat. Almanzi No. 13823. Kayserling, S 55.

Digitized by Google

tragen die Unterschrift: A. Sant Croos sculpsit und hebräisch. יצ"ו אהרן בר אברהם ישראל ע"י.[1]) Weiter arbeitete zu der gleichen Zeit im Haag auch der Kupferstecher Abraham Isak Polack, der als Verfertiger hübscher Ex-libris bekannt war[2]) und von dem auch ein Portrait des Saul b. Isaac ha Levi, Ab beth din im Haag vorliegt (Eig. Sammlung). Der Familie Polack, der ersten aschkenasischen Familie, die im Haag einwanderte, gehörten noch zwei weitere Künstler an: Salomon Polack, von dem an anderer Stelle zu sprechen ist, und D. P. Polack, der um 1820 als Maler in Amsterdam arbeitete. Seine Arbeiten wurden, wie Nagler (a. a. O.) sagte „nicht ohne Beifall betrachtet." Es waren dies Landschaften mit Vieh, totes Wild u. a. Gleichzeitig mit dem Zuletztgenannten arbeitete noch eine Anzahl weiterer jüdischer Künstler in Amsterdam, teils als Maler, teils als Kupferstecher. Zunächst verdient als tüchtiger Kupferstecher Abraham Lion Zeelander genannt zu werden. Er war 1789 in Amsterdam geboren, erlernte seine Kunst von J. E. Marcus, erhielt 1821 als höchsten Preis der Zeichenakademie eine goldene Medaille und wurde später zum Mitglied der Staatsakademie der schönen Künste und zum Ritter des Ordens von der Eichenkrone ernannt. Zeelander stach nach Dou, Brondgeest, Noël und Overbeck, lieferte aber auch Blätter eigener Erfindung und stach die Gallerie des Königs Wilhelm II. in Umrissen. Auch ein 1813 gefertigtes Portrait des Amsterdamer Oberrabbiner Samuel Berenstein haben wir von ihm (Eig. Sammlung). Sein eigenes Portrait, nach H. W. Caspars, kommt in dem Kupferstichwerk von J. E. Marcus vor. Zeelander starb 1856.[3]) Gleichzeitig mit Zeelander arbeitete auch Moritz Dessauer als Kupferstecher und Maler in Amsterdam, wo er um 1815 ebenfalls der Staatsakademie als Mitglied angehörte.[4]) Ein anderer tüchtiger Künstler dieser Zeit war auch Benjamin Wolf. Geboren zu Dessau um 1770 (nach Müller 1758) wurde er vom Herzog Franz von Anhalt-Dessau zur Vervollkommnung in seiner Kunst nach Rom gesandt, nachdem der Herzog ihn und seinen Bruder, den nachmaligen Mathematiker Isaak Wolf in Berlin (die Söhne eines höchst orthodoxen Talmudisten) vorher auf seine Kosten das Basedow'sche Philantropin besuchen liess. Wolf liess sich in der Folge in Amsterdam nieder, wo er als Inspector des Reichsmuseums 1825 starb. Er lieferte zunächst Miniaturportraits. später aber Historienbilder und Zeichnungen nach berühmten Meistern.[5]) Wohl

[1]) Gütige Mitteilung des Herrn J. M. Hillesum.
[2]) Dies wurde Herrn Hillesum im Amsterdamer Kupferstichkabinet mitgeteilt.
[3]) Müller, Künstlerlexikon u. Sulamith V. 2. S. 287.
[4]) Ebendas.
[5]) Müller a. a. O. u. Allg. Zeit. d. Judent. 1895. No. 8.

Digitized by Google

gleichzeitig mit Wolf dürfte auch der Maler und Kupferstecher Jeremias Snoek in Holland gelebt haben. Wir kennen von ihm nur ein Architekturbild, die Synagoge in Rotterdam,[1]) das er auch in Kupfer stach[2]) und ein Portrait des Rotterdamer Oberrabbiner Arjeh Löb Breslau (gestochen nach G. J. v. d. Berg). Etwas später wohl arbeitete der 1792 zu Leyden geborene Maler Ezechiel Davidson. Ursprünglich Landschafter, widmete er sich später der Portrait-, Genre- und Historienmalerei Zu seinen besten Arbeiten gehört seine Gräfin von Egmont vor dem Herzog von Alba, welches die Königin von Holland 1824 ankaufte. Die Portraits seines blinden Vaters und seiner Mutter — um dieselben besser unterstützen zu können, blieb er unvermählt — befinden sich noch im Besitz seiner Familie. Er starb in seiner Vaterstadt am 4. Juni 1870.[3]) Weiter arbeiteten in Holland gleichzeitig mit Davidson der Maler J. Mendes da Costa in Amsterdam, der 1825 in Harlem „Die Standhaftigkeit" ausstellte[4]), der hauptsächlich als guter Copist bekannte S. Cohen Pareira, der 1825 in Harlem „Die Muse Terpsichore" ausstellte,[5]) und der 1819 in Amsterdam geborene Moritz Calisch, ein Schüler J. A. Kruseman's, dessen Talent sich so früh entwickelte, dass er bereits mit 15 Jahren eine doppelte silberne Medaille und einen Geldpreis erhielt. Calisch lieferte Genrebilder, Portraits (darunter den Vorsteher der portugiesischen Gemeinde zu Amsterdam Mose Henriques de Castro, den Haager Oberrabbiner B. S. Berenstein) und auch Historienbilder, von denen einige in den Besitz Napoleons III. gelangten.[6]) Schliesslich seien hier auch noch die um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Holland blühenden jüdischen Künstler erwähnt, von denen der Landschaftsmaler Salomon Leonardus Verveer der bedeutenste war. Dieser war 1813 im Haag geboren und starb auch daselbst 1876.[7]) Seinem Andenken wurde eine Medaille gewidmet (Eig. Sammlung). Ein anderer tüchtiger Landschaftsmaler und Stecher war der 1822 zu Hertogenbosch als Sohn des Advokaten beim hohen Rat Bernardus Hartogensis und der Rebecca Cassel geborene Joseph Hartogensis, dessen Talent sich so früh entwickelte, dass er schon mit 15 Jahren Schüler Dubois' wurde. Seine Arbeiten verzeichnete Kramm (a. a. O.

[1]) Cat. Anglo-Jew. Exhib. No. 1261.
[2]) Gef. Mitteilung des Herrn Hillesum, dessen Urgrossvater Snoek war.
[3]) Kramm a. a. O. u. gef. Mitteil. d. Herrn Hillesum.
[4]) Ebendas. u. gef. Mttl. d. H. Hlls.
[5]) Ebendas. u. gef Mttl. d. H. Hlls.
[6]) Immerzeel, Levens en werken der Hollandsche en Vlaamsche Kunstschilders etc. u. Allg. Zeit. d. Judent. 1856. No. 46.
[7]) Immerzeel, wos. sein Portrait gegeben u. Allg. Zeit. d. Judent. 1856. No. 46.

Digitized by Google

II. S. 645—47).[1]) Als geistvoller Genremaler dagegen machte sich der 1821 im Haag geborene David Bles bekannt. Er erhielt 1850 den Orden der Eichenkrone und später auch die Ehrenlegion.[2]) Weiter arbeiteten mit den Vorgenannten gleichzeitig die Maler Teixeira de Mattos, der vorher seinen Studien in Lissabon obgelegen[3]) und Gabriel Henriques de Castro, der 1808 zu Amsterdam als Sohn des David Henriques de C. und der Rachel da Costa Gomes de la Penha geboren wurde. Er lieferte Blumen-, Frucht- und Wildstücke, wurde 1835 zum Mitglied der Königl. Akademie der bildenden Künste zu Amsterdam ernannt, und starb 22. Nov. 1853.[4]) In seiner Familie scheint übrigens die künstlerische Begabung erblich gewesen zu sein, denn in dem Catalog der Wittwe Henriques de Castro (Amsterdam 1895) finden sich 2 aquarellierte Landschaften (No. 508) und zwei farbige, Spielkarten für Whist und Tarok darstellende Zeichnungen (No. 490) die 1760 von M. H. de Castro gefertigt wurden; eine 1768 von A. H. de Castro gemalte Aquarelle, eine nackte weibliche Gestalt vorstellend (No. 520) und eine Sammelmappe mit Zeichnungen von Mitgliedern der Familie de Castro und Mendes da Costa (No. 521).

Wenden wir nun den Blick nach England, so sehen wir gegen Ende des 18. und im Beginn des 19. Jahrhunderts auch dort einige jüdische Künstler arbeiten. Es sind dies: der 1757 zu Exeter geborene Kupferstecher Ezekiel Abraham Ezekiel, der gleichzeitig auch Miniaturmaler und Optiker war. Nagler kennt von ihm die nach J. Opie gestochenen Portraits des Arztes Thomas Glass und des Chirurgen John Patez. Anderweit ist von ihm auch noch ein Portrait Sir Joshua Reynold's bekannt, welches Ezekiel ebenfalls nach Opie stach. Er starb 1806.[5]) Ferner der um 1806 arbeitende Kupferstecher Joshua Lopez[6]) und der um 1803 arbeitende Portraitmaler Benjamin Barlin, ein Sohn des Vorbeters der Chatam Synagoge in London. Man kennt von ihm das Portrait Salomon Herschel's, das nach ihm W. Holl stach, und das Portrait Raphael Meldolas, das nach ihm der Folgende stach[7]): Salomon Bennett (Nagler nennt ihn irrtümlich Bennet Salomon), Hebraist und Kupferstecher, war 1761 in Plozk geboren und lebte erst in Petersburg und (1795—99) in Berlin, wo er ausserordentliches Mitglied der Königlichen Akademie wurde. Sein von ihm selbst nach Frazer gestochenes Portrait findet sich seinem

---

[1]) Gef. Mittl. d. H. Hlls.
[2]) Müller a. a. O. u. Allg. Zeit. d. Judent. a. a. O.
[3]) Nagler a. a. O. u. Allg. Zeit. d. Judent. 1837. S. 152.
[4]) Immerzeel a. a. O.
[5]) Jew. Year Book 1900. S. 229.
[6]) Ebendas. S. 233.
[7]) Ebendas. S. 226.

Digitized by Google

„Temple of Ezekiel“ (London 1824) vorgebunden. Er starb, nicht wie Nagler meint, um 1810, sondern erst 1838.[1]) Auch Aron Mendoza darf hier erwähnt werden, da er die 6 Kupfer zu seinem Schriftchen: „Dinim de Sehita y Bedica (London, 5493=1733) selbst gezeichnet hat.[2]) Der Kupferstecher Salomon Polak war zwar (1757) im Haag geboren, lebte aber von 1790 bis zu seinem 1839 in Chelsea erfolgten Tod in England, respect 1835 in Irland. Er lieferte Portraits (darunter das des Vorbeters der „New Synagogne“ Myer Levi) und Miniaturen, radierte aber auch wie Singer (Allg. Künstler-Lexicon) sagt „Abbildungen für eine jüdische Ausgabe der Bibel.“ Darunter dürfte wohl die von David Levi, London 1785 veranstaltete Pentateuch-Ausgabe (hebr. mit engl. Uebersetzung und Anmerkungen) zu verstehen sein. Das Datum: „cirka 1750“ für Myer Levy in dem Catalog der Anglo Jew. Exhibition (No. 1005) scheint demnach irrtümlich zu sein. Von Künstlern, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts in England arbeiteten, sind noch Abraham Salomon (1824—62),[3]) dessen weniger bedeutende Geschwister Simeon und Rebecca Salomon[4]) und der 1806 zu Plymouth geborene Historien- und Architekturmaler Salomon Alexander Hart zu nennen, der 1840 Mitglied und 1854 Professor der Königlichen Akademie zu London wurde. Er starb 1881.[5])

In Frankreich, wo vom Elsass abgesehen bis zur 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts Juden nur in sehr geringer Anzahl wohnten, lebten sie, abgesehen von den Portugiesen, die sich einiger Privilegien erfreuten, bis zum Beginne der Revolution in ziemlich gedrückten Verhältnissen. Es kann daher nicht wundernehmen, wenn sich erst im Beginne des 19. Jahrhunderts sichere Spuren von Kunstbestrebungen dortiger Juden nachweisen lassen. Wenn man freilich einer Angabe Oettinger's Moniteur des dates Glauben schenken will, so hätte es dort allerdings bereits im 17. Jahrhundert einen jüdischen Maler und Kupferstecher gegeben, indem Oettinger von dem bekannten französischen Finanzmann Samuel Bernard, Comte de Coubert-en-Brie, den er jüdischen Ursprungs sein lässt, sagt, dass er der „Sohn des holländischen (sic!) Malers und Kupferstechers gleichen Namens“ sei. In Wahrheit ist es aber sehr zweifelhaft, ob der genannte Finanzmann wirklich jüdischen Ursprungs war.[6]) Möglicherweise lebte aber

[1]) Ebendas. S. 227.
[2]) Roest, Cat. Almanzi. S. 276.
[3]) Jew. Year Book 1900. S. 238 und Dictionary of National. Biogr. LIII. S. 216, wo seine sämtl. Arbeiten verzeichnet sind.
[4]) Ebendas.
[5]) Jew. Year Book 1900. S. 216. u. Müller, Künstlerlexikon.
[6]) Kahn, Les Juifs de Paris. S. 49.

Digitized by Google

auch in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts ein jüdischer Maler in Paris, wenn wir aus dem Umstand — seine Heimat kennen wir nicht — dass dessen einzige uns bekannt gewordene Arbeit, ein Portrait Ali Bey's in Paris von Wallaert (1763—73) gestochen wurde, hierauf schliessen dürfen. Der Stich trägt die Unterschrift: Dessiné en Egypte par Isaac Moureb (oder Movreb) P(ein)tre Juif, gravé par Wallaert. A. Paris, kl. 4°. [1]) Gleich im Beginn des 19. Jahrhunderts lassen sich aber in Frankreich jüdische Künstler sicher nachweisen, indem die Liste der jüdischen Bevölkerung von Paris vom Jahre 1809 (2908 Seelen) den Miniaturmaler Etienne Marchand, die Porzellanmaler Meyer Menasse, Abraham Lambert, Raphael Marx, Salomon David und den Emailleur Isaac Meyer benennt.[2]) Etwas später war in Paris der um 1796 zu Bliescastel in Bayern geborene Maler Jacobber (eigentlich Jacob Ber) thätig. Er war Schüler des Gerard van Spuendonck und dann längere Zeit als Blumen- und Früchtemaler, welches Fach er ausschliesslich wählte, in der Mannfaktur zu Sèvres angestellt. Im Jahre 1831 und 1834 erhielt er die Medaille zweiter, im Jahre 1839 für ein Gemälde, das in die Gallerie Luxembourg kam, die erste Klasse, und im Jahre 1843 wurde ihm die Ehrenlegion zu teil.[3]) Seine Gattin Worms-Jacobber war gleichfalls Künstlerin, und malte, wie Nagler meldet, ebenfalls Blumen- und Fruchtstücke. Sie könnte vielleicht die Schwester des von Nagler genannten Zeichner und Stahlstecher (um 1850) H Worms sein, von dem aber nicht bekannt, ob er Jude war. Gleichzeitig mit Jacobber lebte in Paris auch der Zeichner und Kalligraph David Rosenberg, der ursprünglich Rabbiner in Glückstadt und Oldenburg war, ehe er 1828 nach Paris ging, wo er, nachdem er dort Mathemathik und Geographie studiert hatte, Anstellung in der K. Bibliothek fand und sich durch verschiedene Tableaux kabbalistischen und maurischen Inhalts bekannt machte (darunter das kolossale Tableau: L'Origine de Culte mosaïque). Auch ein 1828 zu Brüssel herausgekommenes lithographisches Gedenkblatt zu Mendelssohn's 100jährigem Geburtstag kennt man von ihm.[4]) Um die Mitte des 19. Jahrhunderts aber begannen in Paris die Maler Emile Lévy, Aug. Hadamard und Benjamin Ullmann, der Kupferstecher Gustave Lévy und die Zeichner Ab. Ullmann und Philippe Ullmann zu arbeiten.[5]) Schliess-

[1]) S. Nagler, Künstlerlexikon unter Movreb und Wallaert.
[2]) Kahn, Les professions manuelles. S. 68.
[3]) Müller, Künstlerlexikon. Nouv. Biographie générale. Allg. Zeit. d. Judenth. 1843. S. 433.
[4]) Jost, Neuere Gesch. d. Israeliten I. S. 269. Archives Isr. I. 1840. S. 575. u. eig. Sammlung.
[5]) Kahn, Les Juifs à Paris. S. 170 (für Benj. Ullmann s. Arch. Isr. XIX. 1858. S. 729.

Digitized by Google

lich verdient es auch noch der Erwähnung, dass ein Pariser Jude: Salomon Perpignan zu den Begründern der 1767 ins Leben gerufenen königlichen Zeichenschule (Freischule) zählte.[1])

Sehr spät erst hören wir in Italien jüdische Künstler nennen. Zuerst den 1789 in Mailand geborenen Zeichner und Kupferstecher Samuel Jesi. Seine Verstossung der Hagar wurde von der Mailänder Akademie gekrönt und für sein Bildnis Leo X. mit den Kardinälen Rossi und Giulio Medici erhielt er das Diplom eines correspondierenden Mitgliedes der Akademie zu Paris und die Ehrenlegion.[2]) Nach seinem 1853 erfolgten Ableben veranstalteten seine Verehrer und Freunde zu seinem Andenken eine Medaille (Eig. Sammlung). Um die Mitte des 19. Jahrhunderts hören wir noch nennen: die Landschaftsmaler Alessandro Finzi in Mailand[3]) und Giuseppe Coën in Ferrara, der die päpstliche Medaille für Kunst erhielt und mehrfach vom Modenaischen Hof beschäftigt wurde.[4]) Weiter den Historienmaler Rafaele Mila in Mailand,[5]) den ebenfalls in Mailand arbeitenden, aber in Paris geborenen Maler Jacmain, der ein Enkel des Cav. Abr. di Cologna war,[6]) und den aus Nizza stammenden Maler Rafaele Pontremoli.[7])

Aus Polen ist nur ein älterer jüdischer Kupferstecher: H. Leibovicz in Nieswiez anzuführen, der um 1758, wie Kraszewski,[8]) der ihn ausdrücklich als „Israélite" bezeichnet sagt, 165 Portraits stach zu dem nur in wenigen Exemplaren bekannten Werke: Icones Familiae Radivilanae ex originalibus in gazophylaçio ordinationis ab antiquo servatis picturis desumptae inscriptionibus etc. illustratae, ab 1346 ad 1758. Nevisii. fol.

Auch in Amerika, wo sich in neuester Zeit eine ganze Anzahl jüdischer Künstler bekannt gemacht hat,[9]) lässt sich vor Mitte des 19. Jahrhunderts kein solcher nachweisen, und auch aus dieser Zeit kennt man nur einen einzigen, den 1815 in Charleston S. C. geborenen Maler, Schriftsteller und Erfinder Salomon Nunes Carvalho, der 1853 John C. Fremont bei seiner berühmten Expedition, in seiner Eigenschaft als Maler begleitete.[10])

In Deutschland, wo die Morgenröte der Freiheit für die Juden erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts zu dämmern begann,

[1]) Kahn, Ebendas. S. 55.
[2]) Müller, Künstler-Lexikon.
[3]) Allg. Zeit. d. Judent. 1855, S. 348.
[4]) Busch, Kalender 1854, S. 129.
[5]) Allg. Zeit. d. Judent. 1855, S. 348.
[6]) Busch, Kalender 1854, S 129.
[7]) Wertheimer Jahrbuch 1858, S. 287.
[8]) Cat. d'une Collection Iconographique Polonaise. Dresde (1865) S. 286.
[9]) Markens, The Hebrews in America.
[10]) Ebendas. S. 204.

Digitized by Google

lassen sich auch erst seit dieser Zeit jüdische Maler und Kupferstecher in grösserer Anzahl nachweisen. Nur ganz vereinzelt begegnen wir dort schon früher einem jüdischen Künstler, dem 1727 zu Lehrberg geborenen Miniaturmaler Juda Pinhas. Sein Werdegang kann für die jüdischen Künstler der älteren Zeit wohl als typisch angesehen werden Aus dem Hause eines Zehngebotschreibers hervorgegangen, wurde er schon als Kind dem gleichen Berufe zugeführt. Mit 13 Jahren fertigte er eine mit Arabesken und Schildereien geschmückte Megillah, deren Schönheit solche Aufmerksamkeit erregte, dass der Markgraf eine Probe seiner Kunst zu sehen verlangte. Die von Pinhas zu diesem Zwecke ausgeführte Haggadah fand den Beifall des Fürsten in solchem Masse, dass er ihn, nachdem er sich auch im Portraitfach ausgebildet hatte, zu seinem Hofmaler ernannte. Als Pinhas sich später nach Bayreuth wandte, wurde er auch dort — auf Empfehlung des dortigen Hofmalers Hien — zum zweiten Hofmaler ernannt. Auf Empfehlung der Tochter des Markgrafen, der Herzogin Friederike Wilhelmine, wurde er von Bayreuth nach Berlin berufen, wo er den König Friedrich II., dessen Bruder, den Kronprinzen und den Prinzen von Oranien malte. Trotzdem ihn der König einlud, in Berlin zu bleiben, kehrte er doch wieder nach Bayreuth zurück, wo er in so hoher Gunst bei dem Markgrafen stand, dass dieser ihm, als er sich verheiratete, ein Haus einrichtete. Nach dem Ableben des Markgrafen wandte er sich dann nach Ansbach, wo er von Carl Alexander zum Hofmaler ernannt wurde. Er starb 23. Nov. 1793. Anscheinend hat Pinhas keine Kunst-Akademie besucht, was ihm als Juden wohl auch schwerlich zu seiner Zeit möglich gewesen wäre; berichtet doch Dohm,[1]) wie wir bereits schon einmal erwähnt, dass in den 70. Jahren des 18. Jahrhunderts einem jüdischen Maler, der in einer berühmten deutschen Stadt die Gallerien besuchen wollte, der Besuch derselben untersagt wurde. Aus ähnlichen Umständen erklärt es sich leicht, dass fast alle jüdischen Künstler, denen wir in Deutschland gegen Ende des 18. und im Beginn des 19. Jahrhunderts, begegnen sich dem Fache der Miniatur- oder der Porzellanmalerei zugewendet hatten, und wir nur erst später unter ihnen auch Landschafts- und Historienmaler antreffen. Die ausführliche Biographie des Juda Pinhas schrieb[2]) (1818) pietätvoll dessen Sohn Salomon Pinhas, der ebenfalls Miniaturmaler, seine Kunst frühzeitig bei dem Vater erlernte und dann mit 16 Jahren zu seiner Vervollkommnung auf Reisen ging. Später liess er sich in Kassel nieder, wo er Hofmaler des Kurfürsten Wilhelm wurde.[3]) Von ihm dürfte wohl das

[1]) Ueber die bürgerl. Verfassung d. Juden. II. S. 293.
[2]) Sulamith V. 2. S. 289—296.
[3]) Ebendas.

Digitized by Google

Pinhas del. unterschriebene Portrait Simon Kalkars gefertigt sein, das nach dessen Ableben auf Veranstalten Heinemann's von Schroeder gestochen wurde, um es Israel Jacobson zu widmen (Eig. Sammlung). Ob und in welcher verwandtschaftlichen Beziehung der Maler G. Pinhas, der 1780 ein Portrait des Saul Levi lieferte, das nach ihm C. F. Fritzsch gestochen (eig. Sammlung) und der von Nagler genannte H. Pinhas, der im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts Stahlstiche für Chauber's Geschichte Friedrich des Grossen lieferte, zu den Vorgenannten gestanden, war nicht zu ermitteln. Einen Schüler des Salomon Pinhas dürfen wir wohl in dem aus Kassel stammenden Miniaturmaler David Fiorino sehen, der 1824 nach Dresden kam, wo er sich mit der Schwester des jüdischen Portraitmalers Carl Elb (verschiedene seiner Bilder im Besitze meiner Familie) verheiratete. Anscheinend nahm er um 1830 die Taufe, da in dem Dresdener Adressbuch vom Jahre 1831 (das von 1830 war mir nicht zugänglich) in der Wohnung, die bis dahin der Maler David Fiorini innehatte, nunmehr ein Maler Friedrich Alexander Fiorino angeführt ist. Er arbeitete mehrfach für den sächsischen Hof und finden sich 2 seiner Miniaturen in der Dresdener Gemäldegallerie, andere im dortigen Kunstgewerbe-Museum, ein Familienbild in meinem Besitz. Gleichzeitig mit Fiorino arbeitete in Dresden auch der dort 1798 geborene Maler und Lithograph Gustav Wolf. Er lieferte hauptsächlich Portraits, darunter das von Carl Maria v. Weber, in dessen Hause er verkehrte. Viele seiner Familienbilder sind auch in meinem Besitz. Weiter lieferte er akademische Zeichenvorlagen und eine kleine Ausgabe des Dresdener Galleriewerkes, welches sich aber nach Nagler „über die Mittelmässigkeit nicht erhebt". Was Nagler über seine verwandtschaftlichen Beziehungen sagt, beruht auf Irrtum. Ein anderer in Dresden ca. 1818 geborener Maler und Lithograph Veit Meyer ging früh nach Petersburg, wo er, um dort bleiben zu dürfen, die Taufe nahm. Auch ein Kupferstecher untergeordneter Bedeutung arbeitete hier, in seiner Vaterstadt, in den 40. Jahren des 19. Jahrhunderts, Meyer Selig Kohn, von dem man einige seinen Namen zeigende Buchkupfer kennt. Früher als in Dresden findet sich in Berlin eine Anzahl jüdischer Künstler vor. Davidson[1]) benennt einige derselben, die zu seiner Zeit (1798) arbeiteten. Darunter den Kupferstecher B. H. Bendix, der nach Nagler um 1770 geboren wurde. Von seinen Arbeiten kennen wir das Portrait seines Lehres Daniel Berger (nach Weitsch), das im Auftrage Israel Jacobson's gestochene Portrait von dessen Vater Israel Jacob und das schöne geschabte Portrait des Berliner Vorbeters

[1]) Ueber die bürgerl. Verbesserung d. Juden. Berlin 1798.

Digitized by Google

Aron Beer.[1]) Ferner nennt Davidson noch den Miniaturmaler Seliger,[2]) dessen Portraits grosse Aehnlichkeit nachgerühmt wurde, den Landschaftsmaler Schlesinger,[3]) den Portraitmaler Flies und den 1756 zu Potsdam geborenen Historien-, Portrait- und Tiermaler Karl Daniel Friedrich Bach, der, nachdem er zum Christentum übergetreten war, Professor und Vorsteher der Kunstschule zu Breslau wurde, wo er auch 1826 starb.[4]) Ein anderer jüdischer Maler: Bächer, der ebenfalls um das Ende des 18. Jahrhunderts in Berlin lebte, wird von Geiger[5]) genannt. Sicher war aber die Anzahl der um diese Zeit in Berlin arbeitenden jüdischen Künstler eine ungleich grössere, nur dass wir dieselben nicht als Juden kennen. So darf man wohl mit Sicherheit in den von Nagler genannten Pastellmalern M. Levi oder Levy und Itzig, dem Miniaturmaler Elkan und dem Kupferstecher M. Abramson den Jüngeren, von dem wir nur das Portrait Hirschel Levin's (nach Krüger)[6]) kennen, Juden vermuten. Das Gleiche gilt wohl auch von dem Kupferstecher Sansom (? שמשון), dem wir das nach Schabracq gestochene Portrait Salomo Dubno's verdanken[7]). Im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts aber begannen die von Goethe belobten Gebrüder Henschel als Kupferstecher in Berlin zu arbeiten, von deren Lebensumständen aber kaum etwas bekannt zu sein scheint[8]). Am Ende des zweiten Jahrzehnts bildete sich hier in seiner Vaterstadt der Genremaler Isaak Jakob, der später um 1835 nach Düsseldorf ging. Er lieferte Genrestücke und Szenen aus Dichtungen. Von seinen Arbeiten sagt Nagler: „sie beurkunden in der sinnigen Auffassung des Gegenstandes ein erfreuliches Talent, das Tüchtiges zu leisten imstande ist“[9]). Jacob ist vielleicht identisch mit dem Maler „Jacobs“, von dem die Zeit des Judentums 1841, S. 323 berichtete, dass er für seine Erfindung, Ölgemälde zu reproduzieren, vom König von Preussen eine Pension von 500 Thalern ausgesetzt erhielt. Zur gleichen Zeit studierte hier, und später in Dresden,

---

[1]) Wolf, d. jüd. Berlin im Gedenkbuch f. D. Kaufmann.

[2]) Nagler kennt 2 Berliner Seeliger, den Miniaturmaler Friedrich S. um 1790 u. d. Maler u. Kupferstecher C. W. S., der im Anf. d. 18. Jahrh. ebenfalls Miniaturbildnisse lieferte.

[3]) Nagler nennt ihn S. Schlesinger, Zeichner und Maler um 1790 in Berlin.

[4]) S. Müller, Künstlerlexikon.

[5]) Zeitschrift f. d. Gesch. d. Juden in Deutschland. IV. S. 53.

[6]) S. Wolf a. a. O.

[7]) Ebendas. (Ueber das frühe Vorkommen des Namens שמשון s. Oest Wochenschr. 1901, S. 535).

[8]) Goethe, Ueber Kunst u. Alterth. II. 2. 73 u. IV. 1. 51. u. Güdemann i. II. Jhrsb. d. Gs. f. S. u. Kons. jüd. Altertümer S. 54.

[9]) S. auch Allg. Zeit. d. Jdnt. 1837. No. 28.

Digitized by Google

auch der Portraitmaler Jakob Solmar, der dann in Schwerin Zeichenlehrer wurde, aber nur einige 30 Jahre alt, bereits 1832 verstarb[1]). Gleichzeitig mit dem Genannten erhielt in Berlin auch der später zum Christentum übergetretene Eduard Bendemann seinen ersten Unterricht, der übrigens zu bekannt, als dass es nötig wäre, hier über seine Arbeiten zu berichten. Das Gleiche gilt ja auch von den Brüdern Philipp und Johann Veit, die als Kinder bereits von ihrer Mutter, der Tochter Moses Mendelssohns, dem Christentume zugeführt wurden. Nur wenige Jahre später, 1831, trat der um 1808 in Königsberg (nach anderen in Gumbinnen) geborene Julius Moser in Berlin in das Hänsel'sche Atelier ein. Er erhielt 1836 und, nachdem er inzwischen in Paris und Italien studiert, nochmals 1838 den Michael Beer-Preis. Müller (a. a. O.) sagt von ihm: „Was sein Talent besonders auszeichnet, ist Erfindungsgabe und poetische Richtung der Ideen“[2]). Zwischen 1847—53 endlich sehen wir den 1819 als Sohn des bekannten Abraham Muhr in Pless geborenen Julius Muhr in Berlin für W. v. Kaulbach an den dortigen Wandbildern arbeiten[3]). Auch in der süddeutschen Kunstzentrale, in München finden wir in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine grosse Anzahl von Juden künstlerischer Thätigkeit beflissen, und darunter aus einer Familie gleich drei Mitglieder, den aus Fürth stammenden Isaak Wolfsheimer, der Bildnisse und andere Darstellungen in Miniaturmalerei lieferte, und 1821 eine von ihm erfundene Graviermaschine dem politechnischen Verein vorführte, den 1807 zu Bamberg geborenen Moritz Wolfsheimer, der in Nürnberg Schüler von H. Guttenberg war, Bildnisse in Öl und Miniatur lieferte und 1840 in München starb, und den Porzellanmaler Joseph Wolfsheimer[4]). Der Porzellanmalerei, die in München durch die ihr dort zuteil werdende offizielle Förderung in Blüte stand, widmeten sich dort weiter: Marcus Stern[4]) (um 1845), der in Lichtenfels geborene Brüll[5]) und der 1854 dort an der Cholera verstorbene Nathan Prager, der übrigens auch Leutnant der Nationalgarde war[6]). Andere jüdische Künstler lagen in München ihren Studien ob, so der um 1817 in Hürben geborene Maler und Lithograph Leopold Dick, der 1848 Professor an der Königlichen Kreisgewerbeschule in Kaiserslautern wurde und als solcher dort am 23. Juni 1854 starb. Er lieferte: „Hauptmomente des Alten Testaments in lithographischen Bildern nach Raphael“,

---

[1]) Nagler a. a. O.
[2]) Allg. Zeit. d. Jdnt. 1840. S. 132.
[3]) Müller a. a. O. u. Allg. Zeit. d. Jdnt. 1894. S. 34. Umschlag.
[4]) Nagler a. a. O. u. gef. Mitteilung d. Herrn Dr. Jacob Hirsch.
[5]) Allg. Zeit. d. Judent. 1841. S. 650.
[6]) Ebendas. 1854. No. 90.

Digitized by Google

2 Hefte, die er Gotthold Salomon widmete[1]). Ferner (um 1827) der aus Rheinpreussen stammende Landschaftsmaler Max Melsheimer[2]), und (um 1847) der dort 1829 geborene Ludwig oder Louis Neustätter. Er schuf wie Müller (Lexikon der Künstler der Gegenwart) sagt: „zahlreiche sehr anziehende" Genrebilder, und wurde durch das österreichische goldene Verdienstkreuz und den Michaelsorden ausgezeichnet[3]). Um die Mitte des 19. Jahrhunderts finden wir in München auch den aus Prag gebürtigen Landschaftsmaler (und Dichter) Mathias Wehli[4]). Auch in den Rheinlanden und in Frankfurt begegnen wir einigen jüdischen Künstlern. Einen Formschneider Moses führt Nagler als Juden an, der um 1825 zu Offenbach für Buchhändler arbeitete, aber nur „mittelmässige Arbeit" lieferte. Von dem Lithographen Abraham Neu kennen wir eine von ihm gezeichnete und lithographierte Ansicht der Wormer Synagoge, die er „dem hochlöblichen Vereine zur Verbesserung des Zustandes der Israeliten in Worms aus Dankbarkeit" um 1830 widmete. (Eig. Sammlung). Als Architekturmaler (ursprünglich Dekorationsmaler) machte sich der zu Mannheim 1806 geborene Maier Salomon Sondheimer (auch Sontheimer oder Sondheim) bekannt. Nagler, der einige seiner Bilder aufführt, sagt von denselben: „Es finden sich mehrere schöne architektonische Ansichten von seiner Hand, die in Perspektive und Färbung Vorzüge besitzen". Einen „Künstler von fruchtbarer Phantasie und tüchtiger Gewandtheit, der sich sowohl durch treffliche Nachbildungen, als durch eigene Kompositionen, besonders im mittelalterlichen Stile, wie auf dem Gebiete der politischen und gesellschaftlichen Satyre einen Namen erworben", nennt Müller den 1808 zu Köln geborenen Lithographen, Arabeskenzeichner und Maler David Levi Elkan. U. a. führte derselbe auch 1847 die Dankadresse der Krefelder jüdischen Gemeinde für den Abgeordneten v. Beckerath aus[5]). In Düsseldorf besuchte der aus Danzig stammende Genre- und Portraitmaler Meyer Michaelson um 1833 die Akademie. Nagler, der ihn als Juden kannte, führt einige seiner „schönen Bilder" auf. In Frankfurt endlich arbeitete seit 1825 der in Hanau 1799 geborene Moritz Oppenheim, der Maler der allbekannten Bilder aus dem jüdischen Familienleben. Seine Biographie schrieb Gabriel Riesser im Klein'schen Jahrbuch 1854. Auch im Norden Deutschlands finden sich einige jüdische Künstler in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor, so in Hamburg

[1]) Ebendas. 1839. S. 359 u. 1854. No. 30.
[2]) Nagler a. a. O. u. gef. Mitteilung d. Herrn Dr. Jacob Hirsch.
[3]) Allg. Zeit. d. Judent. 1854. No. 34.
[4]) Ebendas. 1854. Nr. 22.
[5]) Ebendas. 1847. S. 476.

Digitized by Google

die Portraitmaler: Hirsch Israel Spiro, Vater des 1838 geborenen Schriftstellers Leop. Spiro[1]) und Leo Lehmann, der dort 16. März 1782 geboren wurde. Er lieferte — wie das Hamburgische Künstlerlexikon sagt — viele saubere Bildnisse in Miniatur, Aquarell, Kreide, Sepia, Silberstift und auf Stein, und bildete als Zeichenlehrer eine Reihe talentvoller Schüler aus", darunter seine beiden, später zum Christentum übergetretenen Söhne, den 1814 geborenen Historienmaler Heinrich Lehmann und den 1819 geborenen Genremaler Rudolf Lehmann[2]). Gleichfalls ein Schüler des Leo Lehmann war auch der 1804 in Hamburg geborene Historien-, Genre- und Portraitmaler Julius Louis Asher, der bereits als Kind der Taufe zugeführt wurde[3]). Noch zwei weitere tüchtige Maler nennen Hamburg ihre Geburtsstadt: der 1823 geborene Genremaler Max (eigentlich Meyer Isaac) Michael, Neffe des Orientalisten Heymann Joseph Michael, der 1850 den Michael Beer Preis erhielt, und 1875, trotzdem er seinem Glauben treu blieb, Professor an der Berliner Kunstakademie wurde[4]), und der Genre- und Portaitmaler Ferdinand Heilbuth, von dem Müller[5]) sagt: „Im Charakter seiner Bilder hat er die deutsche Biederkeit (er lebte in Paris) und in den Tagen des Krieges von 1870/71 seine deutsche Gesinnung nicht verleugnet[6])." Von jüdischen Kupferstechern, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Hamburg arbeiteten, berichten uns die portugiesischen Friedhöfe von Altona und Glückstadt, und besagt auch eine zeitgenössische Notiz, dass die Hamburger Kupferstecher meist Juden und „sehr gut und billig seien"[7]). Einen solchen dort etwas später lebenden Kupferstecher lernen wir in Loeser Leo Wolf kennen. 1775 zu Alt-Strelitz geboren, war er Schüler von Wolfgang Schwarz in Nürnberg, wo er eine zeitlang für die Frauenholzische Kunsthandlung arbeitete. Später (um 1800) wendete er sich nach Altona und zuletzt nach Hamburg, wo er am 10. April 1840 starb. Er lieferte Arbeiten von sehr verschiedenem Werte, wie z. B. mehrere Blätter zu Meyer's Skizzen zu einem Gemälde von Hamburg 1801, vier Blatt für das Hamburgische Taschenbuch auf das Jahr 1802, eine Reihenfolge Hamburger Ansichten für die 1806 begonnenen Hamburger Unterhaltungsblätter, deren Beilagen sämtlich von ihm gestochen sind, eine Ansicht der Aussenalster

---

[1]) Oettinger, Mon. des Dates. 1 Nchtrg.
[2]) Haarbleicher a. a. O. S. 317 u. Müller, Künstler d. Ggnwrt.
[3]) Hamburgisches Künstlerlexikon.
[4]) Allg. Zeit. d. Jdnt. 1891. No. 13 u. Müller, Künstler d. Ggnw.
[5]) Künstler d. Gegnwrt.
[6]) Haarbleicher a. a. O. S. 317.
[7]) Grunwald, Portugiesengräber, in Zeitschrift d. Vrns. f. Hamburgische Geschichte. 1902.

Digitized by Google

in Folio und verschiedene Bildnisse[1]). Verhältnismässig früh zeigte sich auch in einer anderen norddeutschen Stadt, Königsberg reges Kunstinteresse unter den dortigen Juden. Weiss doch L. v. Baczko[2]) schon 1787 von bedeutenden Kupferstichsammlungen zu berichten, die er dort bei den Brüdern Bernhardt, Meyer und Wulff Friedlaender fand. Deren Protektion verdankte auch der dort 1756 geborene Maler und Kupferstecher Moses Samuel Löwe, mit dem Künstlernamen Joh. Michael Siegfried Lowe, seine künstlerische Ausbildung. Seine Miniatur- und Pastellbilder erfreuten sich seinerzeit grosser Beliebtheit und durfte er daher auch in Petersburg die Kaiserin Catharina II. malen. Auch seine Vervollkommnung und Verbesserung der manière lavée im Kupferstich fand Anerkennung. Er lieferte u. a.: „Bildnisse, jetzt lebender Berliner Gelehrten mit ihren Selbstbiographien", die sich der Anerkennung Goethe's erfreuten[3]). Er starb in seiner Vaterstadt 1831. Seine Biographie lieferte Aug. Hagen in den neuen Preuss. Provinzial Blättern, Bd 3. (1853) I. S. 317—329[4]). Zwei aus Hildesheim gebürtige „noch junge" jüdische Maler: Popper und Herz finden sich 1842 erwähnt, dürften aber wohl keine grosse Bedeutung erlangt haben, da sie anderweit nicht angeführt werden[5]).

Verhältnismässig wenige jüdische Künstler lassen sich bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts in Oesterreich nachweisen. War oben bereits von einem Prager Schulvorsteher des 16. Jahrhunderts die Rede, der sich als Zeichner bekannt gemacht, so hören wir auch von einem dortigen Vorbeter des 17. Jahrhunderts, dem am 30. Oktober 1655 verstorbenen Liepmann Popper, dass er nicht nur Musik trieb, sondern auch malte und schnitzte[6]). Auch im 18. Jahrhundert scheint es in Prag einige jüdische Maler gegeben zu haben, so den 1720 verstorbenen David, den 1726 verstorbenen Hirsch b. Chaim Lissa (הירש מאלר בן חיים ליסא) und den 1780 verstorbenen Isaak, der auch als Kabbalist bezeichnet wurde. Allerdings sagt Popper (a. a. O. S. 368 f), der deren Grabschriften mitteilt: „Der Zweifel kann nicht unterdrückt werden, ob hier nicht ein blosser Name vorliegt" . . ., meint aber doch, dass bei Hirsch der verschiedene Name des Vaters dafür spricht, dass wir in ihm wirklich einen Maler sehen dürfen. Auch der Zusatz auf seiner Grabschrift: „beschäftigt bei Reichen" scheint hierfür zu sprechen. Auch Schudt[7]) sagt von den Prager Juden,

[1]) Hamb. Künstlerlex. u. gütige Mittl. d. Herrn Dr. Heckscher.
[2]) Versuch einer Gesch. u. Beschreib. von Königsberg. I. Aufl. 1787. S 458. II. 1804 S. 353 (nach Jolowicz a. a. O. S. 93.)
[3]) S. Werke. Stuttg. u. Tüb. 1830 Bd. 33. S. 132, 136, 137.
[4]) Jolowicz a a. O. S. 102.
[5]) Allg. Zeit. d. Jdnt. 1842. S. 685.
[6]) Kaufmann in Haggadah v. Seraj. S. 306.
[7]) A. a. O. IV. 3. S. 149.

Digitized by Google

dass sie „allerley Professionen, Künste und Handwercker treiben", . . . „andere sind Barbirer, Mahler, Schneider u." und scheint auch in dem von ihm (ebendas. S. 155) genannten Orgel-Erbauer R. Maier Maler (ר' מאיר מאלר) einen Maler von Beruf gesehen zu haben, für welchen Umstand er auch spricht, dass Maier in Gemeinschaft mit dem geschworenen Schreiber Wolff Selig 1716 damit beauftragt wurde, den Entwurf zu dem Aufzug der Prager Juden gelegentlich der Geburt des Prinzen Leopold zu entwerfen [1]). In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hören wir gelegentlich einen ungarischen Portraitmaler Fischer nennen [2]) und kennen von einem ungarischen Kalligraphen und Kupferstecher M. Donat in Neitra ein 1833 durchaus in Kupfer gestochenes kleines Omerbuch (16°) das mit Tiergestalten und Engelköpfen reich ornamentiert ist und zu Anfang das ganze hohe Lied und zu Ende das ganze Buch Ruth in mikroskopischer Schrift auf je einer Seite zeigt. (Eig. Sammlung) Von bedeutenderen österreichischen Künstlern dieser Zeit ist nur der 1806 oder 1809 in Lodenitz geborene Leopold Pollak zu nennen, der sich 1833 nach Rom wandte und sich dort als tüchtiger Genremaler bekannt machte [3]). Um die Mitte des 19. Jahrhunderts werden noch zwei Wiener Portraitmaler: Abrahamsen und Jacob genannt, die auch Mitglieder des kaiserlichen Hofes portraitierten [4]).

Von sonstigen jüdischen Malern ist noch der Landschafts- und Marinemaler Jacob Jacobs (Müller nennt ihn: Jacobus Albertus Michael Jacob) zu nennen. Er war 1812 zu Antwerpen geboren, wo er eine zeitlang Lehrer an der Akademie war und wo er auch am 9. Dez. 1879 starb [5]). Einen dänischen Maler Friedländer führt Wergeland (a. a. O.) als „Mosait" an, und nennt ebenso auch den Maler Ismael Mengs, den Vater des Raphael Mengs; eine Angabe, die aber noch sehr der Bestätigung bedürftig erscheint.

Bis in die neueste Zeit war allgemein die Meinung herrschend, dass es dem jüdischen Stamme an all und jeder Begabung für die Plastik mangle. Erst die grosse Zahl begabter und tüchtiger jüdischer Bildhauer, die in den letzten Jahrzehnten hervorgetreten, hat das Irrige dieser Meinung dargethan. War aber auch bis dahin von der Existenz jüdischer Bildhauer kaum irgend etwas allgemeiner bekannt, so hat es solche, wenn auch nur ganz vereinzelt, doch schon seit Jahrhunderten gegeben. Haben wir doch schon aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts von einem

---

[1]) Allg. Zeit. d. Jdnt. 1880. S. 589.
[2]) Allg. Zeit. d. Jdnt. 1839. S. 673.
[3]) Müller, Künstlerlex. u. Wertheimer Jahrb. 1858. S. 77.
[4]) Wertheimer, Jahrb. 1858. S. 287.
[5]) Allg. Zeit. d. Jdnt. 1880. S. 154.

Digitized by Google

leider nicht genannten, in Spanien lebenden jüdischen Maler und Bildhauer Kunde, der zum Andenken an den Aufenthalt des heiligen Franz von Assisi in Guete, daselbst 1214 ein Portrait angefertigt hat, das freilich nicht ähnlich gewesen sein soll. Dies berichtet Fra Salvatore Vitale: Del Monte Serafico Della Verna (Venedig 1628) S. 44[1]). Bedeutender als der Genannte muss, wenn wir dem Berichte der Ramschack'schen Chronik (132) Glauben schenken dürfen, der im 15. Jahrhundert in Prag lebende Bildhauer Samuel Jontof Vigales gewesen sein, von dem diese Chronik sagt, dass er bei dem kunstliebenden Adel in solchem Ansehen stand, dass selten bei hohen Personen seine Erzeugnisse fehlten, und die Arbeit seines Meisels bald mit Silber aufgewogen wurde[2]). Von einem weiteren jüdischen Bildhauer der zwischen 1630 und 1710 lebte, giebt uns Naglers Künstlerlexikon (IX S. 209) Kenntnis. Dort heisst es: „Bourig Meyer, ein portugiesischer Jude und Bildhauer, arbeitete lange zu Frankfurt am Main, besonders in harten Stein. Man nennt 12 porphyrne Büsten von römischen Kaisern. Starb in der erwähnten Stadt 1710 im 80. Jahre." Erst an der Wende des 18. Jahrhunderts, hören wir wieder einen jüdischen Bildhauer: Friedemann nennen. Er wurde von der Berliner Akademie der Künste zum akademischen Künstler ernannt, und fertigte verschiedene Gruppen und Büsten[3]). Von einem nur wenig später in Mecklenburg lebenden Bildhauer: Löser Cohen hören wir nur gelegentlich, dass er als freiwilliger Jäger an den Befreiungskriegen 1813 und 14 teilnahm[4]). Von sonstigen, noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts blühenden jüdischen Bildhauern kennen wir noch die Folgenden: Jakob Guttmann, geboren 1811 zu Arad. Ursprünglich Büchsenmacher, interessierten ihn die bei diesem Handwerk vorkommenden Gravierungen an den Büchsen in solchem Grade, dass er sich ganz der Gravierkunst widmete, in der er bald Gutes leistete. Eine von ihm gravierte Büchse erregte die Aufmerksamkeit des Fürsten Metternich, der ihm mit einer Subvention von 200 Gulden in der Bildhauerschule der Akademie Aufnahme verschaffte. Mit einem Stipendium Salomon Rothschilds ging er nach Vollendung seiner Studien nach Rom, wo er eine Büste des Papst Pius IX., der ihm einige Sitzungen gewährte, fertigte. Weiter schuf er das Grabmal Aaron Chorin's, den „Blumenspender", die Büste Saphir's und Bäuerle's etc. Mitten in seinen künstlerischen Erfolgen verfiel er in Melancholie und starb in Geistesumnachtung am 28. April

[1]) H. Thode, Franz von Assisi. S. 91 u. 3 (nach Allg. Zeit. d. Jdnt. 1892. S. 465).
[2]) Podiebrad a. a. O. S. 127.
[3]) Davidson a. a. O.
[4]) Donath a. a. O. S. 155.

Digitized by Google

1860[1]). Ganz ähnlich war auch der Studiengang des 1822 zu Sontheim bei Heilbronn geborenen Albert Güldenstein. Auch er war zuerst Graveur in einer Fabrik, dann Ciseleur bei Schwanthaler, der ihn bald zu Bildhauerarbeiten verwendete. 1843 besuchte er die Stuttgarter Kunstschule und erhielt hier ein Staatsstipendium und bald darauf den Michael Beer Preis. Er fertigte den figürlichen Schmuck des Hauptbrunnens für die kronprinzliche Villa bei Berg, „drei durch grosse Naturwahrheit ausgezeichnete Tiergruppen" für das königliche Lustschloss Wilhelma und eine Triumphfontaine Kaiser Napoleon III., „ein sinnig und originell konzipiertes Kunstwerk"[2]). Der 1815 zu Satorlja-Ujhely geborene Joseph Engel hingegen verfertigte ursprünglich Schnitzarbeiten, die in Pressburg Aufsehen erregten, was ihn veranlasste, 1832 die Wiener Akademie zu besuchen, wo er mehrere Preise erhielt. 1836 besuchte er die Londoner Kunstschule und wandte sich 1847 nach Rom, wo er für den Prinz-Gemahl Albert das Modell einer Amazonengruppe in Marmor ausführte. Von seinen vielen weiteren Arbeiten sei hier nur noch das Denkmal des Grafen Széchényi genannt. Er starb im hohen Alter von 86 Jahren 1901[3]). Auch des 1818 geborenen französischen Bildhauers Antony Samuel Adam-Salomon kann hier noch kurz Erwähnung geschehen, da er bereits um 1840 zu arbeiten begann und, wie Müller (Knstlrl. d. Ggnw.) sagt gleich sehr glücklich mit einem Medaillon von Beranger debütierte, während seine Hauptthätigkeit allerdings erst der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts angehörte, eine Zeit, die uns hier nicht zu beschäftigen hat.[4])

Wenn die Anzahl der hier genannten älteren Künstler nicht eine ungleich grössere ist, so liegt dies nur daran, dass sicher sehr viele derselben, wenn auch nicht als Künstler, so doch als Juden, in Vergessenheit geraten sind, da alle vorhandenen Künstlerlexika bei den jüdischen Künstlern, die sie aufführen, nur ganz ausnahmsweise des Umstandes Erwähnung thuen, dass die Betreffenden Juden waren. Wenn der erfreulicherweise wieder mehr und mehr erwachende Sinn für die jüdische Geschichte erst dazu geführt haben wird, dass uns aus allen grösseren Gemeinden Monographien vorliegen, wird uns sicher hierdurch noch von einer grossen Anzahl solcher, bisher nicht als Juden gekannter Künstler Kunde werden. Inzwischen würde der Verfasser jede verbessernde oder ergänzende Mitteilung dankbarst begrüssen.

---

[1]) Oester. Wochenschrift. 1895. S. 6 f.
[2]) Müller, Künstlerlex. u. Allg. Zeit. d. Jdnt. 1854 Nr. 22.
[3]) Müller. Künstlerl. d. Ggnw.
[4]) Kahn, Les Juifs a Paris. S. 169.

Digitized by Google

Eingänge und Erwerbungen.

Namen der Spender:

Andree Dr. R., Braunschweig °**. Chasanowicz Dr. J., Bialystok *: Ettlinger ** A. B., Budapest. Fränkel Dr. L, Aschaffenburg °. Friedenheim, L.°, Goldschmidt Sal.*°°, Hecht J.,°° Hertz E.,*** Holländer S., Hamb. °°. Löwenstein Dr. L., Mosbach *°°. Mathiason L,*°. Offenburg N. H., Hamb.**°. Scheinfinkel B. S., Warschau °*. Skall Ad., Prag °°°. Spektor M., Warschau°°**. Spiro J. Hamb. *°°. Vorstand der Synagogengem. Halberstadt °°*.

Museum:

**°404. Neue Synagoge in Frankfurt a. M.
*°405. Baron M. Hirsch.
*408. Torakrone gestiftet zum 200jähr. Jubiläum der Port.-Synagoge in Amsterdam (Phot.).
*406. Ansichtskarten: Matsa.
407. Synagoge zu Assen.

Handschriften:

*1009. Gemeindeverordnung (j.—d.). Bialystok 1901.
**°1010. Quittung des Vorstehers der Gem. Elmshorn 18. Mai 1851 (mit Siegel).
*°°Hebr. Hochzeitseinladung an den Rabbiner Eisek, Lehr 1781.

Bibliothek:

732. Adler C., Two persopol. casts, Wash. 1895.
733. „ „ Museum collections, Wash. 1895.
°681. Ahlem, Ber. 1900.
679 **°. Alliance isr. univ. Ber. 1900.
683°°. Auerbach B. H, Gesch. d. isr. Gem. Halberstadt.
725. Berger Ph., The excavations of Carthage, Wash. 1900.
680. Berlin. Gesamtorganis. d. deutschen Juden. Aufr.
°741. a—c. Berliner Gemeinde. Abrechnung, Wahlaufsatz, Stiftungen, 1901.
*686. Bialystok. Sudosberegatelne Towarišcestwo.
**677. 701. 706. Linat hatsedek. Aufr. j.—d.
*°711. Bibel j.-d. (Blitz) Amst. 1676/8.
724. Bradbrook E. W., The past progress .. of the anthrop. sciences, Wash. 1900.
736. Buxtorf J., De abbreviaturis u. Bibliotheca rabbinica, Berl. 1708.
737. „ „ Synagoga judaica, Basel 1661.
**677. Düsseldorf. Ver. z. Verbreitung .. der Handwerke unt. d. Juden. Ber. 1898/9.
**690. Einladungen zur Hochzeit. Hebr. (690 u. 91 nebst Rätsel). Warsch.
695. 746** Ettlinger J. A., Rede zur 100jährigen Gedächtnisfeier des hochsel. Grossherzogs Carl Friedrich von Baden, Mannh. 1828.
747** Ders., Rede zum Namensfest des Grossherz. Ludwig, Karlsr. 1824.
728. Flinders-Petrie W. M., Recent research in Egypt., Wash. 1898.
*740. Fränkel L. über L. Wiener's The history of Jiddish literature (aus Ltrbl f. germ. u. röm. Philol. 1901 n. 11).
**678. Frankfurt a. M., Ver. z. Versicherung gegen Stellungslosigkeit.
**673. Freie isr. Vereinigung. 1. Tagung 1895 Hamb
°*688. Hochzeitslied. Hebr.
*°672. Hirsch S. R. von Blumenthal, Frankfurt a. M. 1889.

Digitized by Google

727. Howorth H., The methods of archaeol. research. Wash. 1896.
735. Jacubowski L., Der christl. Staat. Berlin 1894.
702*. Jerusalem. Centralbibliothek. Aufr.
738. Jetsira, Wilna 1884.
219. Jewish Chronicle 1901.
174. Jude Der.
411. Jüd. Presse 1901
216. Jüd. Volksblatt.
***716. Kaindl. R. F., Die Juden in der Bukowina (S. A.) 1901.
**668. Karlsbad, Isr. Hospital, Stiftsbrief u. Statut 1868.
**676. 1—5. Köln, Ver. f. jüd. Krankenpflegerinnen.
**669. 1—2. Kolberg. Jüd. Kurhospital. Statut u. 25. Jahresber.
700. Lemberg. Ševčenko-Ges. d. Wissensch. Chronik 1901.
*711. Lewinsohn J. B., Zerubabel. Warsch 1901.
**674. Levinstein G., D. Forderung des Sonntag-Gottesdienstes.
***713. L. Löwenstein's Blätter für jüd. Gesch. u. Litter.
***714. Löwenstein L., Dav. Oppenheim (S.-A.), Bresl. 1900.
717.—723. Mason O. T., Progress in Anthropology 1881—93, Wash.
699. Mesach J., Der amerikanischer Chochom. Wilna 1900.
407. Mitteil. d. Schles Ges. für Volkskunde 1901.
670**. Montefiore M. von Davis-Fiebermann. Frankfurt a. M. 1884.
730. Montélius O., The age of bronze in Egypt, Wash. 1891.
729. Morgan J. de, Account . . of the egyptian institute 1892/4, Wash. 1898.
413. Oesterr. Wochenschrift 1901.
739. Ost und West.
675** Pankow, Lehrlingsheim. Aufr.
726. Peiser F. E., A sketch of babyl. society, Wash. 1900.
710. Perle K. W., Otsar le§on chakamim. Warsch. 1900.
715. Pickering Ch., The Gliddon Mummy-Case. Wash 1869.
***684. 1-3. Prag. Isr. Beerdigungsbruderschaft. Statuten von 1866.
**689. [Rosenthal M.], Widmung von seinem Sohne. Suwalk 1882.
****698. Spektor M., Die jüd. Welt. j.-d. Warsch. 1889.
**671. Spitzer S., Rede am 4. Febr. 1871 Wien.
731. Tylor E. B., Stone age basis for orient. study, Wash. 1894.
685. Weissensee, Jüd Arbeiterkolonie. Aufr.
682. Wien, Jüd. Museum. Mitteilungen 1901.
697. Isr.-theol. Lehranstalt. 8. Jahresb. 1901.
*687. Wilna, Bücherannoncen. j.-d.
734. Zeitschrift der deutschen morgenl. Gesellsch.. Leipzig 1901.
379a. Zeitung Allg. d. Judent., 1901.
*707. *708. Zionismus II u. III. Congress.

Hamburgensien:

A. **399. Ettlinger J., Oberrabbiner von Altona (Jugendbildnis mit eigenhändiger hebr. Widmung). Auf Stein gez. v. Heylandt. Gedr. v. Ch. Fuchs.
400. u. 408. Salomon, Dr. Gotthold, gemalt v. N. Casler 1820. Auf Stein gez. v. S. Bendixen.
**401. Portrait einer alten Frau aus Altona (als Kostümbild).
409**. Synagoge Kohlhöfen.
412**. Dass. Lith. v. M. H. Michael u. Co.
414**. Dass. Phot.
415**. Grundriss der Synagoge.
411**. Laubhüttenfest in der Syn. Kohlh. Alfietz Fiozello 1879.
413**. Israel.Tempel.

Digitized by Google

416°°. Dass.
410°°. Das Innere des neuen isr. Tempels in Hamburg am Abend der Einweihung d. 5. Sept. 1844.
***402. Isr. Krankenhaus Einladungskarte zur Einweihung 7. Sept. 1843.
***403. „ „ Der von S. Heine gestiftete Vorhang (lith. v. D. Leudesdorf).
B. *°1008. Tischlied bei einer Feier zu Ehren des Dr. Isaacsohn.
*°°1011. Trauungsgebühren.
°1012. Agudah achat. Sitzungsprotocoll 1898.
°1013. Agudat Jescharim. Quittung.
1014°°. „Empfehlung der Vertriebenen" Dav. Ellmund u. Fam. „aus Hamb." 1814.
1015**. Ettlinger J. A., Predigt zu P. Hachodesch, Altona 1834 (Ms.).
C. 660*°. Ahlem. Aufruf des Hamb. Comités.
742***. Allg. isr. Gesangbuch, Hamb. 1845.
654*°. 1—5. Altenhaus d. deutsch-isr. Gem.
666*°. [Cassuto J.] zijn 50jar. betrekking als חזן.
744**. Ettlinger J. A., Predigt zum 2. Tag Pesach, Alt. 1841.
745**. Ders., Rede bei dem Trauergottesdienste wegen Ableben S. M. Frederik VI., Altona 1840.
667*°. Isr. Töchterschule. Aufruf.
655*°. Jüd. Lesehalle. Aufruf.
748**. Kalender jüd., Altona 1837.
*°659. Krankenhaus d. deutsch-isr. Gem. Ber. 1897.
743***. Salomon G., Volks- u. Schulbibel, Alt. 1837.
704. Synagogenverordnung.
*°653. Synagoge vor dem Dammthor. Abrechn. 1899/1900.
****°663. 1—6. Synagogen-Verband, Deutsch-isr.

Vereine:

°709. 1—7. Ver. z. Unterst. dürft. Familien an Sabb. u. Festtagen.
°686. Mitgift-Ver. v. 1840. Stat.
*°665. 1—3. Ver. z. Beförd. nützlicher Gewerbe unt. d. Isr.
*°662. 1—3. Leop.-Veron - Lieben-Stiftung.
*°658. Isr. Jugendbund. Aufruf.
*°661. Ver. z. Speisung hülfsbedürftiger isr. Kinder. Aufruf.
*°649. 1—7. Verein für Gesundheitspflege schwacher isr. Kinder.
*°650. Isr. Unterstützungs-Ver. f. Obdachlose. Ber. u. Abrechn. f. 1900.
*°651. 1—2. Isr. „ „ „ den Freiwilligendienst.
*°652. 1—3. Verband isr. Wohlthätigkeits-Vereine u. Stiftungen.
*°656. Ver. z. Verbreitung der Handwerke unter d. Juden 1897/8.
*°657. 1—2. Ver. f. Arbeitsnachweis. Aufruf.
*°703. 1—2. Mekor Chajim.
°705. 1—2. Zion. Ortsgruppe.
*°648. Verzeichnis der milden Stiftungen, 1898.
*°664. 1—5. Waisen-Institut von 1766. Statuten, Ansichtskarten usw.

Den gütigen Spendern besten Dank!

Digitized by Google

Nachrichten.

Die diesjährige ordentliche Generalversammlung hat am 10. Oktober abends von 8½ bis 10 Uhr in Gossow's Gesellschaftshaus, Schauenburgerstr. 14, stattgefunden.

Den Hauptgegenstand der Beratungen bildete die Methode der Propaganda, welche nunmehr eine Hauptaufgabe des Vorstandes bilden soll.

Zur Besichtigung der Sammlungen der Gesellschaft im Patriotischen Gebäude ist eine Anmeldung bei dem Bibliothekar Herrn Oberlehrer J. Friedländer, Grindelberg 41, erforderlich

Die Ausstellung im Museum Hamburgischer Altertümer ist, ausser am Dienstag, täglich geöffnet.

Zuschriften und Sendungen nimmt ausser dem Unterzeichneten unser Kassierer Herr **W. Keller, Brandstwiete 21,** entgegen.

Gleichzeitig treten wir mit folgendem Plan hervor. Seit Jahren ist immer lebhafter der Wunsch rege geworden, für unsere Sammlungen Photographien einzelner für uns wichtiger Gegenstände zu beschaffen, die im Kunsthandel nicht zu erhalten sind. Solche allein für uns herstellen zu lassen, würde unsere Mittel überschreiten. Da sich aber, wenn eine grössere Anzahl Copien hergestellt werden, die Kosten auf ein Minimum verringern, bitten wir Interessenten sich mit uns ins Einvernehmen zu setzen. In Aussicht genommen sind zunächst Aufnahmen von bisher unbekannten künstlerisch hochbedeutsamen Grabsteinen, Volkstypen usw. usw.

Hamburg, November 1901. Rabb. Dr. M. Grunwald.

Digitized by Google

Druck von Max Schmersow vorm. Zahn & Baendel, Kirchhain N.-L.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Druck von Max Schmersow vorm. Zahn & Baendel, Kirchhain N.-L.

Digitized by Google

27247.24.5

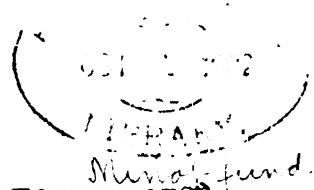

Mitteilungen

der

Gesellschaft für jüdische Volkskunde

unter Mitwirkung hervorragender Gelehrter

herausgegeben

von

M. Grunwald.

Heft X.

HAMBURG 1902.
Selbstverlag der Gesellschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Mitteilungen
der
Gesellschaft für jüdische Volkskunde
unter Mitwirkung hervorragender Gelehrter
herausgegeben von
M. Grunwald.

Heft X. **Hamburg.** Jahrg. 1902, Nr. 2.

Inhalt: Grunwald M., Bibliomantie und Gesundbeten. — Wiener L., Märchen und Schwänke, in Amerika aus dem Munde russischer Juden aufgezeichnet. — Grunwald M., Bilder und Zeichen auf jüdischen Denkmälern. — Tarlau J., Volksmedizinisches aus dem jüdischen Russland. — Cohn J., Purimlied. — Eingänge und Erwerbungen. — Mitteilung.

Bibliomantie und Gesundbeten.

Literatur (vgl. Strack H. L., Das Blut, München 1900 S. 98)

ältere:

Secharja Plongian[y] b. Jacob Simoner, sefer zekhira we—'injane sĕgulloth, Hamb. 1709 [*SZ*]
Isachar (Beer) Teller Rofe b. Jehuda Loeb Satan, sefer sĕgulloth urĕfu'oth, Prag 1694 (Cat. Bodl. 1066)
Ephraim Reischer, ša'ar 'efrajim, Fürth 1728 (Bodl. 907)
Tolĕdoth 'adam, Zolk. 1720 (ib 646)
David (Tebele) b. Jacob Aškĕnazi, sĕgulloth urĕfu'oth (Anhang zu Beth David), Wilna 1734 (ib. 866)
Mordechai (Gumpel) b. Lasar (Loser) Hendels oder Hindels, sĕgulloth urĕfu'oth (Anh. zu Mĕsamche lebh), Amst. 1717/8 (ib. 1658)
Abraham Wallich, sefer rĕfu'oth, 1708
Rĕfu'othbuch, Amst. 17.—18. Jahrh. (ib. 641)
Rĕfu'oth usĕgulloth (Amst. 17. Jahrh.) ib.

neuere:

Blau L., das altjüdische Zauberwesen (Jahresber. der Landesrabbinerschule in Budapest, Budap. 1898 [*Blau*]
Deissmann, Bibelstudien, Marburg 1895 [*Deissmann*]
Grünwald M., Über den Einfluss der Psalmen auf die Entstehung der kathol. Liturgie, Frkf. a. M. 1890/8 [*Grünw.*] (zitiert ein Šimmuš thillim, welches mitunter von unserer Ausgabe abweicht)
Heim R., Incantamenta magica (Fleckeisens Jahrb. 1893 XIX. Suppl. Band) [*Heim*]

Digitized by Google

Kayser C., Gebrauch von Psalmen zur Zauberei (im Anhang zu cod. Sachau 918 der kgl. Bibl. Berl.: Zeitschr. der Deutschen Morgenl. Gesellschaft 1888 LXII, S. 456 ff. [*Kaiser*]
Kraus F. X., Real-Encyklopädie der christlichen Alterthümer, Freiburg 1882/6 [*Kraus*]
Mitteilungen der Gesellsch. f. jüd. Volksk. [*M.*]
Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums (passim) [*MS.*]
Schwab M., Vocabulaire de l'Angélologie, Paris 1897 [*Schwab*]
Wohlstein J., Dämonenbeschwörungen aus nachtalmud. Zeit, Berl. 1894 [*Wohlstein*]. (*A*, *B*, *S*, *ms* s. unten S. 91, *H 603*: S. 90.)

Unter Bibliomantie versteht man die Verwendung von Büchern, im Besonderen der Bibel, im Dienste der Zauberei. Wie die Inder die Veden (Stenzler in den „Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes", Leipzig 1878, VI), wie die Griechen den Homer[1]), die Römer Ovid und, hierin Vorgänger des christlichen Mittelalters (sortes Virgilianae), Virgil (Friedländer, Sittengesch. Roms III 301), so benützten und benützen zum Teil noch Juden das alte, Christen das alte und das neue (Heim 520) Testament[2]), Muhammedaner den Qoran (Rubin, Geschichte des Aberglaubens 132)[3]), um sich daraus Rat oder Aufschluss zu holen oder, sei es mit dem Ganzen des heiligen Buches, sei es mit einem seiner Teile oder auch nur mit einzelnen daraus entnommenen Versen, Versteilen oder Worten (bes. Namen) eine zauberische Wirkung auszuüben.

Den ersten Spuren jüdischer Bibliomantie, die sich heute auf gewisse Kreise der osteuropäischen und asiatischen Juden beschränkt, begegnen wir bereits in den Zauberpapyris, welche man 1889 und 1890 in der grossen Totenstadt des alten Hadrumetum und in Aegypten gefunden hat[4]). Sie stammen aus einer Zeit, da der biblische Kanon noch nicht abgeschlossen war. Da-

---

[1]) Vgl. bes. Pap. Lond. CXXI bei Deissmann 8. — Heim 514. — Jb. 496: ein Vers aus Homer gegen Augenschmerzen bei Marcellus Burdigalensis.

[2]) Kraus s. v. Lose II 344 vgl. I 153 (sortes Sanctorum, Evangelorum). Hefele, Conziliengesch. II 474. — Kayser veröffentlicht ein syrisches Šimmuš thillim (s. unten) für Geistliche, möglicherweise die Vorlage des unseren. — — Wuttke, Der deutsche Volksaberglaube §§ 199, 511. — Das Vaterunser als Zauberspruch in einem Papyrus: Archiv für Papyrusforschung 1901 S. 429 ff. Zur Zeit des Chrysostomus, des Hieronymus und Augustin wurden Verse aus den Evangelien zu Amuletten verwendet, so gegen Blutverluste Matth. IX 18—22, Johann. XVIII 23 usw.

[3]) Das Glücksrad der Araber auch bei den Deutschen: Götzinger, Reallex. der deutschen Altertümer[2] 300.

[4]) Ueber die ephesischen Zauberschriften (darin u. a. Cant. VI, 8: Sisim hemma mulchos usmonim pilagrim velamos ein mispar), nach Deissmann S. 5 ähnlichen Inhalts wie die ägypt. Zauberpapyri, s. Stickel J. G., De Ephesiis litteris linguae Semitarum vindicandis, Jenae 1860.

Digitized by Google

her wohl die stellenweise ungenaue Anführung des Schrifttextes [1]). Doch kann auch, wie oft in den hebräischen Zaubervorschriften aus dem 16. oder 17. Jahrhundert, ein Lapsus memoriae vorliegen (vgl. Deissmann 8). Meist handelt es sich in den Papyris um biblische Reminiscenzen, wie die Schöpfungsgeschichte (ma'ase b'rešit), die Erzählungen vom Auszuge aus Aegypten samt den Nebenumständen, von der Berufung Jeremias, der Rettung Daniels. Vor allem lassen aber die biblischen Gottesnamen ihren Zauber spielen.

Auch aus talmudischer Zeit fehlt es nicht an Belegen für Bibliomantie im Judentum. Leviticus rabba c. 25 Anfang heisst es, wie ein Vater seinen Sohn durch ein Amulet, das er in einem Stock verbirgt, gegen Zauberei und bösen Blick schützen will, so habe Gott Israel als Schutzengel die Tora gegeben. Wie ein Amulet, welches man bei sich trägt, soll Israel der Segen Num. VI 24—26 vor dem bösen Blick bewahren. (Pesiqta rabb. c. 5 [9b], Num. rabba c. 12).

Die Vorstellung, die sich in solchen Sätzen wiederspiegelt, tritt konkret zu Tage in der Anwendung von Schriftstellen, wie Ex. III $_2$ (Šabb. 67a), XV $_{26}$ (Mišnah Sanh. X, 1), Lev. I $_1$, XIII $_9$ (Sanh. 101a) zu Heilungszwecken, Dt. XIX $_6$, XX $_{16}$, wie Jes. XVI $_{17}$, um einen bösen Traum zum Guten zu wenden (Berak. 55b), ψ XXIX $_{3-10}$, um der Gefahr zu entgehen, welche mit dem Wassertrinken in der Mittwochs- und Sabbatsnacht verbunden ist (Pesach. 112a), und ψ 3 und 91 [2]) zum Schutz gegen Dämonen (j. Šabb. VI $_2$ ed. Krot. f. 8b, b. Šebuoth 15b und Sefer chasidim). Frühzeitig wurden auch Mezuza und Tefillin als Amulette gebraucht (M. V 69 f.).

Auf die Bibliomantie, wie sie in den Papyris auftritt, scheint die Baraitha Šabb. 115b hinzuweisen, welche bestimmt, dass [aufgeschriebene] Segenssprüche und Amulette, wenn sie auch Buchstaben des Gottesnamens und vielerlei Materien aus der Tora [3]) enthalten, am Sabbat aus Feuersgefahr nicht gerettet werden dürfen.

Wie die Araber noch heute sich von einem Knaben irgend einen Spruch oder Vers hersagen lassen und daraus ihr Schicksal deuten, so pflegte man, obwohl der Talmud selbst gelegentlich auf die Unzuverlässigkeit solcher Orakel hinweist, mit Vorliebe Kinder,

[1]) So auch M V 59 im Zitat von Ex. XI, 8 oder 47, aus der Leidensgeschichte Ijobs. Die geheimen Mittel, welche Mose dem Josua und Ašmedaj dem Salomo übergiebt (M V 66, 56), werden auch sonst erwähnt. Sie sind mythisch, wie im Pap. Paris (bei Blau 113) die Versiegelung der Zunge Jeremias.

[2]) Ψ 91 in einem Mausoleum zu Kertsch (Blau 95).

[3]) „Der die Mauleselin nicht gebären lässt" (Blau 108 ff.) auch bei Heim 176 und Marc. Burdig. (Perles, Etym. Studien 77). Die Benennung nach der Mutter in jüd. Amuleten gleichfalls bei Heim 474.

Digitized by Google

wenn sie aus der Schule kamen, nach dem Schriftvers zu fragen, den sie gerade gelernt hatten (Chullin 95b, Gittin 57b, Midr. Cant. passim., vgl. Beth Josef zu Jore dea § 179). Als Vorbedeutung galt auch ein Vers, der einem des Morgens nach dem Aufstehen einfiel.

Weit vielseitiger gestaltet sich die nachtalmudische Bibliomantie. Wie das Evangelium den Christen (Kraus I 457), so scheint hier das A. T. als schirmendes Vadamecum gedient zu haben. Der von Ginsburg auf dem XII. internationalen Orientalistenkongress in Rom beschriebenen abgekürzten Bibelhandschrift, welche nur die von der Masora betonten Buchstaben enthält, lässt sich eine solche Bedeutung beimessen.

Vor allem war die Bibel als Buchorakel im Schwange (vgl. Berliner, aus dem Leben der deutschen Juden 2 2492). Ein Buchorakel empfiehlt das Buch der Frommen (Berlin 795) dem Lehrer, wenn er die Gedanken seiner Schüler lesen will. Er lege ihnen Bücher verschiedenen Inhaltes vor. Je nach dem Gegenstande, der ihn am meisten beschäftigt, wird der eine dieses, der andere jenes Buch wählen. Wie hier neben der Bibel auch andere Bücher als Orakel herhalten müssen, so auch bei dem in christlichen Kreisen noch heute als „Däumeln" bekannten mantischen Verfahren. Beim Aufschlagen eines heiligen Buches entscheidet die Stelle, auf welche der Daumen, der übrigens auch im jüdischen Aberglauben eine besondere Rolle spielt (s. M. V 35, Sefer chasidim 236 [Daumeneinkneifen gegen Geister und Nachzehrer], Hebr. Bibl. VI 120: Daumengeister, Löw im Kaufmann-Gedenkbuch XV fg.), zu liegen kommt. Diesem besonders bei den Pietisten heimischen Volksglauben verdanken die „Erbbibel" und der „Erbschlüssel" ihr Dasein. Aus den drei Liedern, die man in der Neujahrsnacht, wenn um Mitternacht das neue Jahr eingeläutet wird, im Dunkeln im Gesangbuch aufschlägt und bezeichnet, kann man abnehmen, wie es einem in dem neuen Jahre ergehen wird (Wolf J. W., Beiträge zur deutschen Mythologie, Göttingen und Leipzig 1852, S. 230). Sagt doch Göthe selbst (Westöstl. Divan § 124): „Der Unentschlossene findet nur Heil im Entschluss, dem Ausspruche des Buches sich zu unterwerfen. Solcher Art ist die überall herkömmliche Orakelfrage an ein irgend bedeutendes Buch, zwischen dessen Blätter man eine Nadel versenkt und die dadurch bezeichnete Stelle beim Aufschlagen gläubig beachtet. Wir waren früher mit Personen genau verbunden, welche sich auf diese Weise bei der Bibel, dem Schatzkästlein und ähnlichen Erbauungswerken zutraulich Rat erholten, und mehrmals in den grössten Nöthen Trost, ja Stärkung fürs ganze Leben fanden."

Aehnlich diesem Orakel, welches den Christen als „sortes sanctorum" schon vor dem 8. Jahrhundert vertraut ist, war der

Digitized by Google

jüdische Brauch, die Bibel aufzuschlagen und das erste Wort, auf welches das Auge fällt, entscheiden zu lassen, ob man dies oder jenes beginnen solle.

Ist jemand schwer erkrankt, so wird ihm im Gotteshause vor geöffneter Toralade nach dem Rezitieren gewisser Psalmen ein anderer Name beigelegt, der beim Aufschlagen der Bibel, meist des Pentateuchs, dem suchenden Auge zuerst sich bietet. Zumeist werden von dem Vorbeter und der Gemeinde versweise abwechselnd bestimmte Psalmen vorgetragen, dann aus ψ 119 die Verse mit den Anfangsbuchstaben des Namens, welchen der Kranke bisher getragen hat (z. B. für Jakob die Verse von j, ʿ, q, b[1]), ferner die Verse, welche mit q, r, ʿ, s, t, n) qĕraʿ satan = „Zerreisse den Ankläger!") beginnen. Hierauf spricht der Vorbeter vor geöffneter Toralade ein Gebet um Genesung für den Kranken mit Anführung seines bisherigen und sogleich ein weiteres mit Einfügung des neuen Namens, wobei die helfende Kraft der „in diesem Buche der Tora" geschriebenen Gottesnamen angerufen wird (so Baer S., gemiluth chasadim, Rödelh. 1880, S. 8 ff., abweichend: M. V. 18, im allg. s. Lewysohn A., meqore minhagim, Berlin 1846, S. 110 f., bei den Port. als „Rogativa" in Übung.)

Die im Inhaltsverzeichnis des sefer chasidim, Lemberg 1870, unter § 1140 angeführte Bibel, welche man bei der Namengebung den Knaben zu Häupten legt, schrumpft im Texte selbst zum Leviticus zusammen.

Der Pentateuch im Besonderen kommt zunächst als Torarolle zur Anwendung. Im christlichen Altertum wurde das Evangelium Fieberkranken auf den Kopf gelegt, gegen Dämonen, Krankheiten, Brände gebraucht., in Schwur- und Fluchformeln angerufen und dem Toten ins Grab mitgegeben. So brachten die Juden eine Torarolle in die Wochenstube, um der Kreissenden die Geburt zu erleichtern (Pithche tᵉšuba zu Jore deʿa 179). Man legte sie, ebenso wie die tefillin, auf ein krankes oder weinendes Kind (Maimûni Hilk. ʿAkkum XI,12; Jore deʿa 179,9), einem neugeborenen unter den Kopf, bei der Namengebung, bes. das 3. Buch Moses, in die Wiege (vgl. Güdemann, Gesch. des Erziehungsw. I,51.265), nach der Beschneidung zu Häupten (das. 34).

Auch bei den „offenen Büchern", welche, neben Lehrhäusern, Gotteshäusern und Gelehrten", im Traum gesehen, als günstiges Omen gelten (das. 82, vgl. Šimmuš ms ψXXIX) und lebhaft an das Symbol des geöffneten Buches in jüdischen Katakomben erinnern, ist in erster Reihe an Torarollen zu denken. Insofern sie einen Zusammenhang biblischer Bücher mit einer abergläubischen Praxis behandeln, verdienen überhaupt gewisse talmudische Traum-

[1]) So werden auch am Todestage Mišnajoth vorgetragen, deren Anfangsbuchstaben in dem Namen des Verstorbenen enthalten sind.

Digitized by Google

deutungen hier eine Stelle. Die Bücher der Könige, der Psalter oder das Hohelied prophezeien, im Traume gesehen, Frömmigkeit, Jesaja, Prov. oder Qoheleth: Weisheit, Jeremia, Jjob oder die Klagelieder: Heimsuchungen. Sieht man eine Torarolle bloss oder brennen, so gilt das als böses Omen, hingegen weissagt eine schön bekleidete einer Frau die Geburt eines Knaben (vgl. S. Almoli, Pithron chalomoth, Warsch. 1894 S. 75.) Genannt werden Torarollen auch in dem alten Bärmuttersegen bei Güdemann, Gesch. d. Erziehungsw. I 216: „Bermuoter leg dich, mit solchen Worten beschwör' ich dich mit neun Thoras und mit neun reinen Sefer Thoras" usw.

Der Pentateuch in Buchform dient als Losorakel. Hatte seit Mose wiederholt diese oder jene Person der biblischen Geschichte zur Entscheidung durch das Los seine Zuflucht genommen (vgl. Ezech. XXI 26), — waren doch nach dem Los sogar Entscheidungen im Tempeldienste, getroffen worden —, so hielt man sich später trotz aller entgegenstehenden Verbote, besonders mit Hinweis auf die Verteilung des verheissenen Landes auf dem Wege der Verlosung und auf gewisse andere Stelle in der Schrift (vgl. Lev. XVI 17, 1 Chr. XXV 8, Neh. X 35, Mišnah Joma II 1—2 und MS. 1902 S. 292 ff.), zu Gleichem berechtigt.

Sogar eine gewisse rituelle Bedeutung gewinnt das Losorakel, indem es in zweifelhaften Fällen zwischen den Anwärtern auf gottesdienstliche Obliegenheiten, wie den Vortrag des Qaddišgebetes oder die Benediction bei der Toraverlesung zu entscheiden hat. Man schlägt aufs Geratewohl einen Pentateuch auf, zählt auf der Seite rechts so viel Zeilen ab, als Personen in Frage stehen und prüft die Anfangsbuchstaben dieser Zeilen auf ihren Zahlenwert. Nach dem Verhältnis dieser Zahlenwerte ordnet sich die Reihenfolge.

Dass ebenso auch die Hagiographen als Losorakel benützt wurden, bezeugt u. a. Jair Chajim Bacharach (bei Güdemann, Gesch. d. Erziehungsw. III 140).

Ferner finden wir, wie bei Christen und Muhammedanern, auch bei Juden sog. Losbücher. Sie gehen auf syr. Ursprung zurück (Serapeum 1864 S. 654). Sie werden dem Achitofel, dem Mephisto des jüdischen Mittelalters, andere, wie das Losbuch cod. Hamburg 251, den angeblichen Verfassern der Septuaginta, dem Gaon Saadja oder anderen Autoritäten, so (Rubin, Gesch. des Aberglaubens 126) R. Eliezer, zugeschrieben (vgl. Steinschneider, Hebr. Bibliogr. VI 120ff, Die hebr. Ubers. des MA 528 und seinen Vortrag über den Aberglauben (Virchow-Holtzend.)[1]) Das Sefer parperutha dechakhimutha, jüdisch-deutsch, Czernowitz 1891 hat Josua Abraham b. Israel zum Verfasser. Über andere s. unten.

[1]) Für die in vielen Losbüchern angewandte Geomantie (vgl. Maimûni, Hilkhoth 'Akkum XI, 6) findet sich ein Beispiel in Alcharisi's Tachkemoni 22 (ed. Stern f. 35).

Digitized by Google

Die Einleitung ist im Wesentlichen bei allen die gleiche. Zunächst eine Warnung, die Sache ja nicht leicht zu nehmen. Der Anrufung des Orakels muss ein inbrünstiges Gebet voraufgehen. Man befrage das Buch nicht in bestimmter Frist mehrere Male über denselben Gegenstand, auch nicht über mehrere Gegenstände an einem und demselben Tage. Zu gewissen Zeiten, Tagen und Stunden ist das Orakel überhaupt zu meiden.

Ein solches, und zwar ein noch heut hie und da gebrauchtes, Losbuch ist das „sefer urim wethummim“ von M. L. Frommes, Czernowitz 1863. Dieses Buch kündet sich als einen Ersatz für die verloren gegangenen Steine auf dem Brustschild des Hohenpriesters an. Seine Entstehung verdankt es den 70 Weisen des Königs Ptolemäus. Schon zur Zeit des zweiten Tempels hat es die Urim und Thummin vertreten.

Das Buch zerfällt in zwei Teile: die še'elôt (Fragen) und die tešubôt (Antworten). Die Fragen sind so geordnet, dass je sechs auf einen der zwölf Steine im hohenpriesterlichen Brustschild fallen. Die Namen der zwölf Stämme auf diesen Steinen sind, wie üblich (s. die Zeichnung bei Harkavy, Responson der Gaonim 3), durch die Worte: Abraham, Jizchak, Jakob und šibte jᵉšurun (die Stämme Jeschuruns = Israels) zu zweiundsiebzig Buchstabeu ergänzt. In den tešubôt enthält nun jeder Edelstein sechs Teile, jeder Teil sieben Antworten.

Das Verfahren ist ganz einfach. Wir suchen zunächst unter den Fragen im ersten Teil diejenige, welche unserem Gegenstande am nächsten kommt, und schlagen dann, nachdem wir mit aufgelegter Hand ein wirksam Gebet nach Vorschrift darüber gesprochen, einen Pentateuch auf. Der erste Buchstabe auf der rechten Seite wird, als Zahl betrachtet, durch sieben dividiert.

Nun beachten wir, dass rechts neben jeder „Frage“ eine Ziffer steht. Beträgt nun der Rest, den wir bei unserem Divisionsexempel erhalten haben, etwa zwei, so zählen wir von unserer „Frage“ zwei Fragen weiter. Die Frage, bei der wir Halt machen, führt uns ans Ziel. Der Stein, zu dem sie gehört, ist derselbe, auf welchem wir in den tešubôt die Antwort finden, und die Ziffer an ihrer rechten Seite sagt uns, welcher Teil dieses Steines sie enthält. Welche der sieben Antworten dieses Teiles zur gestellten Frage passt, bedeutet uns jene Differenz aus unserem Divisionsexempel, in unserem Falle ist also die zweite Antwort unser Orakelspruch.

Ist nun die Zahl, die uns der Pentateuch angiebt, kleiner als sieben, so wird sie selbst wie jene Differenz benützt.

Ein Beispiel. Die Frage: „Ist dieses Jahr regnerisch oder warm?“ steht auf dem Stein Sappir an dritter Stelle. Der im Pentateuch gefundene Buchstabe sei מ = 40, 40, durch 7 geteilt, ergiebt

Digitized by Google

5 als Rest. Ich zähle also von meiner Frage: Ist dieses Jahr usw. 5 Fragen weiter und bleibe bei der 1. Frage des nächsten Steines Jahalom stehen. Die 5. Antwort im 1. Teil des Jahalom unter den tešubôt lautet: „Kein Regen und nichts zu essen."

Nach dem Muster der „Antispiritisten" führt sich N. Eisenstadts Chešbon wĕda'ath, Warschau 1892, als Anti-Losbuch ein, da ja der Schulchan arukh (Jore de'a § 179) klipp und klar das Losorakel verwerfe. Dahingegen sei das Befragen der Schulkinder nach dem eben gelernten Schriftvers von den bedeutendsten Autoritäten (vgl. Midr. r. zu Esth. III, 9 Chagiga 15ᵃ, Gittin 56ᵃ, Chulin 95ᵇ, j. Šabb. VI u. s.) angewandt worden und nach den Jore de'a l. c. angeführton Decisoren ausdrücklich gestattet. Der Chatham Sofer (Mose Sofer in Pressburg) hat, wie schon Samuel (Chulin 95ᵇ) nach Aussage seines Sohnes nichts Wichtiges, wie etwa eine Ehevermittlung oder ein Geschäft, unternommen, ohne vorher in der Tora nachgeschlagen und aus der so gefundenen Stelle sich Rates erholt zu haben. Da nun aber nicht jeder imstande ist, selbst auf diesem Wege das biblische Orakel zu befragen, so kommt der Autor mit seinem Buche zu Hilfe.

Er giebt auf einer Tabelle: Abraham, Isak, Jakob, Josef, Mose, Ahron, David nebst Schriftversen, welche auf diese Orakelkünder andeutungsweise hinweisen sollen. Auf einer zweiten Tafel stehen dieselben Namen und unter einem jeden ein Schriftvers als Orakel.

Will man nun erfahren, ob etwas wahr oder falsch ist, so nimmt man zwei bestimmte von den sieben in verschiedener Reihenfolge mit Zahlen zwischen 1 und 127 bedruckten Karten, welche dem Büchlein beigegeben sind, zieht die eine, und je nachdem die an ihrem Kopf stehende Zahl auf Abraham oder Isak verweist, holt man sich bei dem einen oder dem andern die Antwort. Auf ähnliche Weise erhält man mit Hilfe der übrigen Karten Auskunft auf die Fragen: ob etwas gut oder schlecht, und ob man etwas unternehmen oder unterlassen soll.

Die Orakelverse sind: Prov. XII 19, Ps. CLXIV 8, Dt. I 14, Ex. XVIII 17, 2 Sam. VII 3, Gen. XVIII 25, Jes. LII 12.

Ein anderes Losbuch Der gerimter treffer, jüd.-deutsch, von P. Treumann, Warschau 1895, (Abdruck: Lemberg 1896), gehört insofern hierher, als biblische Namen darin eine Rolle spielen. Man sucht zunächst unter den 100 gedruckten Fragen die seinige oder eine ähnliche und merkt sich die danebenstehende Nummer. Auf einen Kreis, der in 5 mit 1 bis 5 bezeichnete Felder geteilt ist, lässt man ein Waizenkorn oder eine Wachskugel fallen, addirt zu der Nummer der Frage die Zahl des getroffenen Kreissectors, und die Summe sucht man auf einer Tafel, welche rechts fortlaufende Ziffern von 2 bis 105, links daneben biblische und

Digitized by Google

andere jüdische Namen aufweist, unter denen sich nummerierte Antworten auf jene Fragen gruppieren. In der Gruppe, welche mit dem der gefundenen Summe entsprechenden Namen überschrieben, sucht man die Zahl des Kreissectors und liest daneben die gesuchte Antwort.

Die Fragen sind bestimmt „fir umbewajbliche junge mentschen, fir junge witwen, fir kouflajte“ u. s. w.

Am bekanntesten ist das dem Gaon Saadja zugeschriebene Losbuch (z. B. Lublin 1888). Es enthält: 1) 36 Fragen, 2) 12 Sternbilder, ein jedes Sternbild mit 3 Gesichtern (panim), d. h. mit 3 verschiedenen Hinweisen auf je einen von 3) 36 Königen aus der biblischen und nachbiblischen Geschichte. Von diesen beherrscht jeder eines von 4) 36 Säugetieren, und ein jedes Tier deutet auf einen von 5) 36 Vögeln hin. Jeder Vogel giebt 12 Antworten.

Man sucht zunächst unter den gedruckten Fragen die seine, zeichnet dann 3 Reihen von Punkten (oder Strichen) und löscht von diesen 12 weg. Um die Zahl der Punkte, welche übrig bleiben, geht man auf der Tafel der Fragen von der seinigen abwärts. Die Stelle, bei welcher man so anlangt, weist auf ein Sternbild hin, das Sternbild auf einen König, der König auf ein Säugetier, das Tier auf einen Vogel, und diejenige Antwort ist die gesuchte, deren Nummer der Zahl der übrig gebliebenen Punkte gleichkommt.

Von den einzelnen Büchern des Pentateuchs wird die Genesis (Anfg.) zum Schutz bei Gewittern aufgeschlagen. Der Leviticus wurde, wie wir sahen, den Knaben bei der Namengebung zu Häupten gelegt.

Gewisse Materien, wie die in der Mezuza und der Tefillin enthaltenen Abschnitte, werden seit den ältesten Zeiten, mitunter auch von Christen, zu Amuleten verwandt. Andererseits haben christliche Gegenstände in den jüdischen Aberglauben Eingang gefunden, so, falls diese Lesung richtig ist (vgl. Blau 112): Ἰησοῦ im Pap. Paris. (vergl. Apostlg. 19, 13), die Mönchsregel SAT ORARE POTENter ET OPERARe Ratio TuA Sit in jüdischen Amuleten (M. V 59. 57), Evangelium, „Bartholomäus“ (vgl. Barthalmion: Me'ila 17 b), Hocus pocus (= Hoc est corpus meum: Güdemann l. c. I 221, 334): M. II 71, V 58. 75.

Einzelne Schriftverse dienen im Original oder in Uebersetzung zur Besprechung von Wunden (Raši zu Sanh. 101b, Jore de'a 179 3), zur Verbannung des Dämons der Vergesslichkeit bei der Schuleinführung des Kindes (s. Berliner l. c. 7 f.) usw. Azulaj berichtet (Šem ha-gedolim s. v.) von einem handschriftl. Šimmuš ha-tora, welches nach dem Muster des unten behandelten Šimmuš thillim zu jeder Peraša die mantische Anwendbarkeit der einzelnen

Digitized by Google

Verse angiebt. Diejenigen, welche die Geburt erleichtern, sich auch leicht hierauf beziehen lassen, hat Abron Berakhja aus Modena nach den einzelnen biblischen Büchern eigens zusammengestellt in Handschr. 603 der Ges. f. jüd. Volksk. (*H 603*). Es kommen im allgemeinen in betracht:

Gen I[1]: sich unsichtbar machen (S Z 32[a]); **I** $_{1-5}$[a]) (die letzten Buchstaben dieser Verse): einem den Geist verwirren (Mitt. V 25), b) gegen Pollutionen (SZ 11[b]) und Sonstiges (Cat. Anglo-Jewish Hist. Exhib. Nr. 1874 und Schwab); **XXI** $_1$: Geburt erleichtern (Mitt. V, 59); **XXIV** $_2$: Gebrauch der Wünschelrute (das. 80); **XXV** $_{14}$: gegen das Weinen der Kinder (das. 64); **XXVIII** $_{10-22}$: Glück zu haben (A 74); **XXXII** $_{31}$: gegen Reisegefahren (das. 34); **XXXIX** $_2$: um Gunst zu erlangen (A 68 und Hdschr. 603 d. Ges. f. j. Volksk. f. 23); **XLIX** $_{18}$: = **XXXII** $_{31}$ (A 73[b]); **XLIX** $_{18}$: a) den Weg verkürzen (das. 23), b) in Wochenstuben (Mitt. II 80) u. s. w.

Ex XI $_7$: gegen bissige Hunde, der Vorsicht halber nahm man aber ausser dem Schriftvers (Pasuk) noch einen Stock mit auf den Weg, daher die Redensart: „Er hat n' Posuk und n' Stecken", d. h. er kommt nicht in Verlegenheit, weiss sich zu helfen (vgl. M. VI 119); **XI** $_3$: wie Gen. **XXI** $_1$ (Mitt. V 59); **XIII** $_9$ und **XIV** $_8$: H 603; **XV** $_2$a): wie Gen. **XLXI** $_{18}$ a) (das. 24), b) obsiegen (das. 31); **XV** $_{16}$[a]) wie **XV** $_2$[a]), (das. 23), b) vor Gericht freikommen (das. 32), c) gegen Furcht(das. 65); **XVII** $_{16}$: gegen Blutungen (das. 45); **XXII** $_{17}$: wie Gen. **XLXI** $_{18}$[b] (Mitt. I 91); **XXXIII** $_{23}$: gegen jeden Zauber (Mitt. V 41); **XXXIV** $_6$: wie **XV** $_2$[a]) (das. 23); **Lev I** $_1$: wie Ex **XV** $_2$[a]) (das.). **Num IV**: gegen Fieber (Mitt. V 1[11], SZ 97); **XI** $_{12}$: gegen den bösen Blick (Mitt. V 41); **XXIII** $_{23}$: wie Gen **XLXI** $_{18}$[b]) (Mitt. I 91). **Dt VI** $_{4-9}$: wie Num. IV (Mitt V 50); **VI** $_{21}$: H. 603; **XXXIII** $_4$: Schuleinführung des Kindes (SZ 30b). **Jos I** $_8$: Verstand wecken (Šimmuš ψ 119); **XIX**, 20, **Jud V** 31, **1. Sam XX** 38. **1 R VII** 51: H 603. **Jes VI** $_3$ (das dreimalige „Heilig" findet sich in christlich-abergläubischem Gebrauch: Heim 480, auch auf den Hostien der koptischen Kirche), **XVI** 5: H 603. **XLII** $_5$ und **XLIII** $_2$: gegen Seesturm (Mitt. V 35); **XVI** $_1$: Gedächtnis stärken (SZ 30b); **XXIII** $_{16}$: zur See (SZ 31b); **L** $_4$ wie Dt. XXXIII $_4$ (SZ 30b).

Jer V $_{22}$: Gunst beim König zu erlangen (B 44); **XVII** 14: H 603; **XXXI** $_{15}$ wie Gen. **XXV** $_{14}$ (Mitt. V 64). **Ez I** $_{14}$: H 603; **III** $_3$ wie Dt **XXXIII** $_4$. **Hos XIV** $_5$: H 603. **Am III** $_8$, **Ob** $_{21}$, **Jon II** $_3$, **III** $_9$, **Mich IV** $_6$, **VII** $_8$, **Nah II** $_7$, **Hab II** $_2$, **Zeph II** $_{17}$, **Hag II** $_5$, **Zach IV** $_7$, **Mal III** $_{23}$: H 603. ψ s. unten. **Prv XVI** $_1$ wie Jes. **XXVI** $_1$; **XVIII** $_{10}$: Gunst gewinnen (Mitt. V 28); **XXXI** $_{10.31}$: H 306; **Jjob XXXII** $_9$ = Jes. **XXVI** $_1$ (SZ 30b); **Cant V** $_2$, **Ruth IV** $_{12}$, **Thr III** $_{56}$, **XI** $_5$, **Esth VIII** $_{15}$, **Dan VI** $_{11}$, **Neh. X** $_{23}$ und **1. Chr. XVI** $_{23}$: H 306.

Digitized by Google

Ein besonderes Kapitel verdient der Psalter, als Universalmittel in allen nur denkbaren Nöten heilsam und in dieser Eigenschaft nicht selten, da er gegen manches Leiden und zugleich gegen dessen Gegenteil gleich warm und zuversichtlich empfohlen wurde, humoristisch ausgebeutet. Ähnlich hat noch der Münchener Kliniker J. N. Ringseis, ein Vorläufer der modernsten Gesundbeter, alle Krankheiten als Resultate von Sünden aufgefasst und zu den Heilmitteln auch Gebete und Sakramente gerechnet (Jacubowski L., Der christliche Staat, Berlin 1894 S. 82). Andererseits ist eine Uebersicht über die mantische Bedeutung der einzelnen Psalmen unter dem Titel Šimmuš thillim, auch „Kawwanath thillim" (so von Eljakim Getz aus Przemyśl, Homburg 1724) oft gedruckt, auf den Index gekommen. Das Buch ist ins Lateinische und Französische übersetzt worden (Wolf, Biblioth. hebr. II 1060). Es ist im Folgenden mit **S** bezeichnet, **ms** bedeutet: Handschrift Nr. 605, A: Nr. 1023 und B: Nr. 1021 der Gesellsch. f. jüd. Volkskunde. Die Zahl daneben giebt die Nummer des Psalms an. In der Einleitung beruft sich der Verfasser auf Autoritäten, wie Sal. b. Adereth und Simon Duran.

Es wird empfohlen: ψ **I** gegen Fehlgeburt [Heim 320: I_3, dass die Bäume nicht die Frucht abwerfen]; **II** wie Jes. XLII_5, II 1, wenn man vor dem Herrscher erscheinen soll: B. 70 b; **III** a) gegen Schmerzen in Kopf und Schultern, b) ms allgemeine Körperschwäche (Grünw.: Dämonen austreiben); **IV** a) wie Prov. XVIII_{10}, b) gegen Menschenfurcht; **V** a) gegen einen bösen Geist b) vor dem Richter [Kayser: = b]; V_8 wurde als Mittel gegen den bösen Blick angewandt, indem man mit seinen zehn Worten die zum Gemeindegebet erforderlichen zehn Männer abzählte, um deren Namen oder Zahlen zu vermeiden (Harkavy, Responsen der Gaonim 157) Heut ist an seine Stelle ψ 28,9 getreten. Ist die Zahl (das Minjan, vgl. M. II 27) voll, so sagt man, auf das letzte Wort des Verses hindeutend: „Der Oulom ist da". Ueber die Scheu vor dem Zählen von Menschen s. Rubin, Gesch. des Abergl. 138. **VI**: a) gegen Augenleiden und b) Gefahr zu Wasser und zu Lande; **VII**: a) gegen Feinde, b) vor Gericht, c) Mitt. V 36: gegen Räuber; **VIII** = Gen. XXV_{14}; **IX**: dass. und wie VII a); **X**: gegen Besessenheit; **XI**: a) wie V, b) (auch ms) gegen Menschen, c) sonstige Gefahr; [Grünw. wie III]; **XII**: a) gegen sündige Versuchung, b) bösen Rat c) ms. Vergeltung üben; **XIII**: a) gegen unnatürlichen Tod, b) = VI a [Grünw. wie III]; **XIV**: a) gegen üble Nachrede, b) wenn man keinen Glauben findet; **XV**: = X; **XVI**: = VII a und Jos. I_8 und (auch ms und A 55) Diebe entdecken. In Ungarn hängt man zu letzterem Zwecke ein Sieb an den Finger, dreht es und spricht dabei mehrere Male ψ L_{18}, dann bleibt das Sieb immer in der Richtung stehen, in der man den Dieb zu suchen hat (Rahmers Jüd. Familienblatt 1893 Nr. 28 S. 109). Vergl. Rubin 93. In

Digitized by Google

christlichen Kreisen: Männling, Denkw. Kuriosit.; **XVII** wie Gen XXXII_{31}; **XVIII**: a) gegen Räuber, b) allerhand Krankheiten, XVIII 20: H 603; **XIX** = V, (auch ms) Jos I_8 und Gen XXI_1 [XIX_1 auch wie Gen XIX_1: Mitteil. V10]; **XX**: a) = Ex XV_{16} b) ms die weibliche Brust heilen, XX_2 = Gen. XXI_1: Mitteil. I 91, XX_3 zum Schutz: das. V 34 (vgl. Mekilta zu Ex XV_3) XX_{10} zur See: Cod. Hamburg 251; **XXI**: a) vor der geistlichen und weltlichen Obrigkeit bestehen, b) ms = zur Busse, c) ms = Prov XVIII 10; **XXII**: a) = Jos. I_8, b) Fluss durchschreiten, c) gegen wilde Tiere, d) ms gegen Wasser, Schlange, Skorpion und Feind [Grünw. wie III]; **XXIII**: (auch ms) Traumorakel [Grünw. wie III]; **XXIV**: a) = Jes XLII_5 b) ms = Prov XVIII_{19}, c) ms zum Glück; **XXV** in Not; **XXVI**: a) = XXV, b) in Gefangenschaft; **XXVII**: a) = ein; Stadt erobern, b) gegen Würmer [Heim]; **XXVIII**: einen Feind versöhnen; **XXIX**: a) (auch ms = V, b) ms beim Antritt einer Seereisee **XXX** a) gegen jedes Uebel, b) ms gegen Siechtum, c) ms in: Gefangenschaft; **XXXI** und **XXXII**: wie Num XI_{12}, b) ms. = I [Grünw. wie III]; **XXXIII**: a) (auch ms) für eine Frau deren Kinder sterben [Kayser: wie Ex. XXXIII_{23}, Heim 52: XXXIV_9, e) wenn sich der Wein gut halten soll (so bis heute)]; **XXXIV**: a) Gunst beim Fürsten und der Regierung gewinnen, b) XXXIV_{18} allgemein zum Schutz: Mitt. V 56, c) ms = Prov XVIII 10, d) ms = VII[a] sterben, b) gegen Epidemien [Kayser im Krieg]; **XXXV**: a) gegen Störenfriede, b) = 27[b] [Grünwald wie III]; **XXXVI**: a) gegen schlimme Botschaft, b) = XII[c], **XXXVII**: gegen Trunkenheit (XXXVII_{27} wie XXXIV[b]; **XXXVII** = a) XIV[a]: b) gegen böse Absichten des Herrschers c) ms = VII[a], XXXVIII_{23}: H 603; **XXXIX**: unbestimmt; **XL**: = V; **XLI—XLIII** a) = XXIII und: „wenn du deines Amtes entsetzt bist und ein anderer an deiner Stelle steht", b) XLIII_2 = Jes XLII_5: Mitteil. V 38, c) ms. = VI[b]; **XLIV**: aus Feindeshand entrinnen; **XLV**: gegen eine böse Frau; **XLVI**: wenn man seine Frau nicht leiden mag (XLVI_8 = Gen XLIX_{18}: Mitteil. V23); **XLVII**: a) = Prov XVIII_{10}, b) ms = VII[a]; **XLIII**: a) Feinde erschrecken, b) ms = Num IV; **XLIX** a) = Num IV b) XLIX_6 wie Gen. I_{1-4}[b]), Mitteil. V 62; **L**; = VII[a)] und [c)] und (ms) = Num IV, siehe XVI [Grünw.: de exorcismo contra quaecunque noxia animalia]; **LI**: a) gegen Gewissensbisse b) ms = XLV [Heim: gegen Blutverlust], LI_8 wenn man vor eine Versammlung treten soll (A 75); **LII**: a) sich Verleumder fern zu halten, b) ms = XII[a]; **LIII** a) = XLVIII, b) = XXX[c]; **LIV** und **LV** a) = XII[c] b) LV ms = VII[b]; **LVI**: a) in eisernen Banden, b) gegen den bösen Trieb; **LVII**: a) (auch ms) = XXIV[c], b) ms auf der Flucht; **LVIII** wie Ex XI_2; **LIX**: = LVI[b]; **LX** a) vor der Schlacht, b) ms. = XXXIII[b]; **LXI**: beim Betreten eines Hauses, in dem man sich fürchtet; **LXII**: um Vergebung der Sünden; **LXIII**: a) bei der Ab-

Digitized by Google

rechnung mit dem Geschäftsteilhaber, b) Glück im Handel haben, c) ms beim Abschluss eines Compagniegeschäftes; **LXIV**: = XXII^{b}; **LXV**: etwas bei jmdm. erwirken; **LXVI**: = V; **LXVII**: a) = XXVI^{b}, b) gegen continuierliches Fieber. (Dieser ψ wird in Leuchterform auf Pergament geschrieben und, mit moralischen Sentenzen und qabbalistischen „Namen" verbrämt, als Lesezeichen (Menora „Leuchter") in das Gebetbuch gelegt. Er soll in dieser Form auf dem Schilde Davids gestanden haben. Ohne die Ueberschrift, welche übrigens auch bei ψ 20 nicht mitzählt (Grünw. 53), besteht er aus 7 Versen und 49 Worten. Der 5. Vers enthält, das dageschierte m in l^{e}ummim doppelt gezählt, 49 Buchstaben. Auf den ersteren Umstand ist wohl die Verwendung des ψ 67 neben ψ 144 als Einleitung zum Gebet am Sabbatausgang zurückzuführen, mit welchem David in Verbindung gebracht wird (M I 76), auf der zweiten das Rezitieren des ψ 67 beim Omerzählen. Uebrigens wird auch in der kath. Kirche zwischen Ostern und Pfingsten ein bestimmter ψ vorgetragen (Grünw. 109). Nach A 73^{b} stand auf dem Schilde Davids noch der Name Taftafjah.) **LXVIII**: a) = V, b) ms = I [Grünwald: Exorcismus für Reisende]; **LXIX**: a) = LVI^{b}, b) ms = LXII, c) ms = I, d) ms gegen Kinderlosigkeit, e) jmdn. aus der Gefangenschaft befreien; **LXX** = LX [Grünw.: Beschwörung des bösen Feindes]; **LXXI**: = XXVI^{b}; **LXXII**: (auch ms) = Prov XVIII_{10}; **LXXIII**: a) gegen gewaltsame Taufe, b) ms = VII^{a}; **LXXIV** a) gegen eine Menschen- oder Geistermenge, b) ms wenn der Gemeinde Gefahr droht; **LXXV**: = LXII; **LXXVI**: gegen a) Wasser b) Feuer; **LXXVII**: = XXXIV^{b}; **LXXVIII**: = Prov XVIII_{10}; **LXXIX**: = VII^{a}; **LXXX** und **LXXXI**: gegen Götzendienst; **LXXXII**: eine Mission ausführen; **LXXXII**: a) = LX, b) ms = VII^{b}, Vers 18 (pone illos ut rotam) bringt Grünwald in Verbindung mit dem hie und da radförmigen Judenzeichen; **LXXXIV** a) = XVIII, b) ms vor dem Studieren; **LXXXV**: a) = Prov XVIII_{10} b) ms = Jos. I_{8}; **LXXXVI**: = V; **LXXXVII**: = XXXIX; **LXXXVIII**: die Stadt oder die Gemeinde retten; **LXXXIX**: a) gegen die Nachwirkung einer Krankheit, b) = LXIXe; **XC**: a) = **V**, b) gegen Löwen, c) $\mathbf{XC}_{17}$ wie Num **IV**: Mitt. V 50, weil in dem damit beginnenden Gebet kein ז (zajin = Waffe) vorkommt, schützt es gegen jede Waffe, (Simon Duran, Mitt. I 71, A 57^{b}. als Traumorakel, 59 als Reisegebet, 69 als Vorbereitung für eine Beschwörung, d) wie Gen. $\mathbf{XLIX}_{18}$: das. 23, e) = **XXXIV**, f) das. 31; **XCI**: a) = **XC**, b) gegen jedes Uebel, c) beim Wachsgiessen für eine schwangere Frau oder ein krankes Kind: Rubin, Gesch. des Abergl.' 134, d) $\mathbf{XCI}_{5.10}$ gegen Fallsucht: Mitt. V 32, e) $\mathbf{XCI}_{12}$: H 603, f) $\mathbf{XCI}_{72.73}$ wie Gen. I_{1}, g) ms = **XXV**: [Grünw.: Exorcismus], über die Verbindung der Erzengel mit dem Reisen in der Anwendung dieses ψ's bei Juden und Christen s. Grünw. 99;

Digitized by Google

XCII: zu hohen Würden gelangen; **XCIII:** (auch ms) = **VII**[b]; **XCIV:** = **VII**[a]; **XCV:** gegen Verleitung zur Taufe. **XCVI** und **XCVII:** a) die Familie erfreuen, b) **XCVII:** $_{11}$ gegen Diebstahl: Mitt. V 68; **XCVIII:** zwischen Feinden Frieden stiften; **XCIX:** (auch ms) fromm werden; **XC:** siegen; **CI:** (auch ms) = **V**; **CII:** (auch ms) u. **CIII:** = **LXVIII**[d]; **CIV:** (auch ms) = **VII**[a]; **CV:** (ms) gegen febris quartana; **CVI:**(ms) gegen febris tertiana; **CVII** (ms) **LXVII**[b]; **CVIII:** a) Glück haben (im Hause), b) ms = Num **IV**; **CIX:** a) = **VII**[a], b) ms = **XII**[c] [Feinde totbeten: Grimm, Deutsche Mythol. LXXXI, Diebe entdecken: bei Christen]; **CX:** a) Frieden schliessen, b) = **V**: Mitt. V_{50}, c) = Jes. XLII_5: SZ_{31}[b] ,d) ms = **VII**[a]; **CXI:** neue Freunde gewinnen; **CXII:** an Kräften zunehmen, in der kath. Kirche am Jahrzeitstage (in anniversario) s. Grünw. 112; **CXIV:** = **LXIII**[b]; **CXV:** im Disputieren siegen; **CXVI** wie **XIII**[a] u.: gegen plötzlichen Tod; **CXVII** wie **XIV**[a]; **CXVIII** (in der Heilkunde verwendet, s. Grünw.): a) dem Spötter (Epikurus) zu antworten wissen, b) wie **VII**[b], c) $CXVIII_{17.20}$ = Num **IV**: Mitt. V50, d) $CXVIII_{19}$: H 603; **CXIX** a) (auch ms) Jos. I_8, b) = **XII**[a], c) = **LVI**[b], d) = Prov XVIII_{10}, e) = **VII**[b], f) = Gen XXXII_{31}, g) für Prediger, h) gut für die Milz, i) für die Nieren, k) gegen Schwäche in den Händen, l) in den Füssen, m) gegen Nasenverstopfung, n) (auch ms.) Augenschwäche, o) wenn guter Rat teuer, p) den Herrscher gegen jmdn. erzürnen, q) gegen Ohrenleiden, r) gegen Kopfschwäche, s) = Dt XXX_4: Berliner, inn. Leb. 7, t) $CXIX_{49}$ = **LXXXIV**[b]: SZ_2[b], u) $CXIX_{63-40}$ = **LVI**[b]: Mitt. V59, v) ms gegen Leibschmerzen, w) ms „wenn dir die Stunde nicht lächelt", x) ms = **X**, y) ms vor einem Unternehmen; **CXX:** a) beim Erblicken einer Schlange oder eines Skorpions, b) = Gen XXI_1: Mitt. I 91 [**CXX—CXXXIV** bei der Einweihung eines Hauses, welches von bösen Geistern heimgesucht wird: Grünw., über die Anwendung der Stufenpsalmen in der katholischen Liturgie und beim Genuss neuer Früchte s. Grünw. 123, 125]; **CXXI:** a) (auch ms.) wenn man nachts allein geht, b) = **CXX**[b], c) = **XCI**[c]; $CXXI_1$: beim Erwachen: B 76; **CXXII:** wenn man vor einem Machthaber erscheinen soll; **CXXIII:** wenn ein Knecht entflohen ist; **CXXIV**[a] = **XXII**[b], b) ms = Jes. XLII_5. **CXXV:** a) = **VII**[a] b) = Gen XXXII_{31}: Mitt. V34, SZ_{31}[a]; **CXXVI** = **XXXIII**[a]; **CXXVII** = **XXXIV**[b]. **CXXVIII:** für eine Schwangere. **CXXIX:** a) in Ausübung eines religiösen Gebotes, b) Jes. XLX_5: SZ_{31}[b]; **CXXX:** zum Schutz gegen die Nachtwächter. **CXXXI:** gegen Selbstüberhebung; **CXXXII:** ein kühnes Gelöbnis zu halten; **CXXXIII:** zu Freundschaft und Liebe; **CXXXIV** = **CXIX**[t]; **CXXXV** = **XXI**[b]; **CXXXVI:** seine Frevelthaten bekennen; **CXXXVII:** a) Feindschaft beseitigen, b) gegen Vergesslichkeit; **CXXXVIII:** Liebe gewinnen; **CXXXIX** u. **CXL:** Liebe zwischen

Digitized by Google

Mann und Frau wecken; **CXXXIX**$_{14}$: verhilft zur Kunst des Stenographierens: B 83. **CXLI:** gegen Herzleiden; **CXLII:** gegen Schenkelkrankheiten, **CXLII**$_8$: H 603; **CXLIII:** gegen Armkrankheiten; **CXLIV:** a) gegen einen Bruch der Hand, b) gegen Dämonen, c) **CLIV**$_2^-$ = Jes **XLII**$_5$: Mitt. V 35 [Grünw. im christl. MA gegen Fieber. **CXLV:** gegen Erschrecken: **CXLVI:** gegen Schwertwunden; **CXLVII:** gegen Schlangenbiss; **CXLVIII** u. **CXLIX:** a) = **LXXVI**[b], b) **CXLIX** = Gen I.$_{1-5}$[b]; **CL:** Gott für alle seine Werke danken.

Unter den einzelnen Worten, welche zu mantischen Zwecken der Bibel entlehnt werden, stehen in erster Reihe die Gottesnamen[1]), vor allem der 4-, der 12-, der 42- und der 72 buchstabige Name. Das Material findet man bei Blau 117. Nur ist zu der vielumstrittenen Erklärung des Ausdruckes šem ha-meforaš zu bemerken, dass derselbe am einfachsten zu deuten ist als „der geschriebene (nicht ausgesprochene) Gottesname". paraš (M. V 35, vgl. Sachs, Beiträge II, 116 und Grunwald, Kultur- und kunstgeschichtliche Entwicklung der Schriftzeichen, Hamburg 1900) hat (jafriš Prv XXIII 32), wie zakar (Jes. XXXVI 22 mazkir = sofer), wovon azkarah = Tetragrammaton, und katab (Lev XIX 28) die Bedeutung „ritzen", „tätowiren", woraus sich später „schreiben" entwickelt. Ueber den 72buchstabigen Namen s. Jahrb. f. jüd. Gesch. u. Lit. 1901 „(Ein altes Symbol").

In Amuleten findet sich das Tetragrammaton M. V 12, 24, 28, 42, 81 und sonst, Šaddaj ib. 28, 30, 36, 37, 45, 58 u. sonst, „der grosse Name" ib. 23, Ehjeh ašer Ehjeh 23, 36, 52, Ih ib. 25, „der thront zwischen den Kerubim" 23, 28, „der Herr der Heerschaaren" 30, 33, 52, „der Gott Abrahams, Isaks und Jacobs": Blau 103, Heim 522 ff. Ueber Gottesnamen auf den Thongefässen und in jüdischen Beschwörungsformeln siehe Wohlstein l. c., über die Buchstaben, mit welchen die Gottesnamen oft geschrieben werden (M. V 28, 57, 67, Heim 486), siehe Steinschneider, Pseud. Litt. 30, M. V 11 u. 79.

Nebst den Gottesnamen kommen vor allem die Engelnamen in betracht.

Von einzelnen Erscheinungen der biblischen Geschichte werden die folgenden herangezogen;

Adam und Eva (vgl. Heim 522, 564), auf den Amuleten für die Wochenstuben mit dem Zusatz: „chuts lilith" = „Lilith sei ausgeschlossen!" M. I 92, „Adams Sohn" M. V 53. (Heim 522, 564: [gegen Hundebiss] Sicut Adam clamavit ad Evam: advena,

[1]) In Narbonne mussten im XIII. Jahrh. die Juden bei den 70 Namen Gottes schwören (Saige G., Les Juifs de Languedoc 54).

Digitized by Google

exi foras.) Die Schlange in Ofiel und Samiel bei Schwab, Samiel neben Serafiel (M. V 21, vgl. ib. 52 und Steinschneider, Pseudepigr. Litter. 36), Targ. jeruš. zu Gen III 6: Schlange = Samael und Jalqut chadaš: Schlange = Samael = Satan (Hamburger, Realencykl. II s. v. Samael). Zu der Figur, welche in einen Schlangenleib ausläuft, auf Abraxasgemmen mit jüdischer Legende vgl. Sefer chasidim (Lemberg) § 1166: „Die Schlange ging auf zwei Füssen und hatte teilweise menschliche Gestalt". Von einem Schlangenkult ist auch Midraš r. Ex II, 4 die Rede. Drachen auf 'Amuleten: 'Aboda Z. 42b f., vgl. Sachs, Beiträge II, 116, Friedländer M., Der vorschristliche jüdische Gnosticismus, Gött. 1898, und Ders., Der Antichrist, Gött. 1901, passim. Chanokh (vgl. Steinschneider, Pseudep. Lit. 53 u. s., Harkavy, Responsen 344) für gute Geschäfte: SZ 22. Abraham, Isak und Jakob in Amuletten für die Wochenstube: M. I 91. Die Engel, welche die Männer von Sodom bestraften, gegen Feinde: A 68b. Sara, Rebekka, Rahel und Leah desgl. Jehuda überliefert ein vom Engel Mikhael erhaltenes Mittel gegen Schwerthieb den Hasmonäern: B 40b. Josef gegen Pollutionen (vgl. Blau 155) M. V 62, gegen den bösen Blick (vgl. Berakhot 55b) wendet sich das Tašlikh in Anlehnung an Gen. XLIX, 22, wo 'ajn als „Quelle" und „Auge" gilt. Mose gegen Feuer (nach Ex. XI, 8) M. V 58 f., Schwergeburt (Num. XI, 2) ib. 10, Brand: ib. 48, Kopfzerbrechen (pseudepigr.) ib. 66, überMoses Lehrer s. ib. 24. Qorach (Qorchin = böse Geister) M. V 17. Josua hilft den Kopf öffnen (pseudep.) ib. 66, empfängt von Mose ein Rezept: A 55b. David s. Davidsschild im Jahrbuch für jüd. Gesch. 1901. Doëg s. u. Achitofel, vgl. Mišnah Sanh. X, 2. Achitofel als Verfasser eines Losbuches: Hebr. Bibliogr. VI 120 ff., Seitenstück zu Bileam und eine Art Mephisto: Steinschneider (Pseudepigr. Litt. 80 fg.). Absalom bei Anfertigung von Wünschelruten: M. V 80. Salomo in Verbindung mit Ašmedaj: ib. 56, ein (Siegel) Ring, Schild, Testament: ib. 39. Die Königin von Saba s u. „Lilith", M. V 11, 17, 29. Elia: Kopf öffnen s. A 71b, vgl. Š 18, SZ 22, MS 1863, S. 286, 288[2], 293, M. V 47 f. Schon im Targ. Jon. und ebenso in Pirqe R. Elieser wird Elia, mit Pinchas identificirt, ähnlich wie sich Ezechiel in einen Kerubh verwandelt (Epstein A., Beiträge zur Alterthumskunde 87), zu einem übermenschlichen Wesen erhoben. Im Jalqut Reubeni erscheint er als ein Engel: Sandalfon. Als „Engel des Bundes" (Malakh haberit) wohnt er den Beschneidungen bei. Er gilt als Psychopompos und macht mit den Geheimnissen des Himmels und der Hölle vertraut. Am Sabbatausgang wird er, der an diesem Abend die Seelen in die Hölle bezw. die geläuterten an den Ort der Seligkeit führt, in besonderen Liedern und in qabbalistischen

Digitized by Google

Gebeten, welche die Buchstaben seines Namens variiren, gefeiert. Aehnliche Verehrung geniesst er in der christlichen Kirche und bei den Mohammedanern. Jjob gegen Zahnweh (pseudep.) M. V 47. Boaz gegen Pollutionen ib. 62. Daniel als Engel ib. 32, gegen reissende Tiere ib. 33. Chananja, Miša'el und ʿAzarja in einer Feuerbeschwörung: Šabbat 67a. Der Satan auf dem Thongefäss bei Wohlstein 16, in Amuleten für die Wochenstube M. I 91. Lilit als identisch mit der Königin von Saba MS 1870 S. 187 ff., als Qelifa ib. 1880 S. 556, Klippe M. V 68. Ein Masculinum Lili und, wie zu Qorach und Ašmedaj (zu Satan und Isthar bei Wohlstein 21), ein Plural Lilijoth: M. V 62. Die Thronwagentiere Ez. I 15 ff. (vgl. Blau 116) zur Wegeskürzung ib. 24. Flussnamen: die Flüsse des Paradieses ib. 69, Qidron: Wohlstein 17, Ἰορδάνης in Pap. Paris. bei Blau 119, vgl. Grünwald 114.

Der Gebrauch anderer Worte ist selten. Dahin sind höchstens zu zählen:

1. s^{e}ne^{h} „Dornbusch" Ex. III 2 ff. In einer Wunderkur gegen das hitzige Fieber (Šabbath 67^{a}) wird der Dornbusch, weil er vom Feuer (ʾešatha = Feuer und Fieber) ergriffen, doch nicht davon verzehrt wurde, neben Chananja, Miša'el und ʿAzarja angerufen als der Baum, „auf welchem Gott seine šekhina (Gegenwart) hat ruhen lassen". Mit der üblichen Verkleidung erscheint wohl s^{e}ne^{h} in dem magischen s-n-w-j s-n-s-n-w-j: M. V 61. B 82b wird, um in einer Frage die Wahrheit zu finden, ein Dornstrauch beschworen im Namen dessen, der dem Mose im Dornbusch erschienen ist.

2. magen „Schild" und amen, „wahrlich" (in christl. Amuleten αμην = 99 in Fleckeisens Jahrb. Suppl. 1888 p. 759) werden, — wie bei den Qabbalisten das Tetragrammaton mit ʾa-d-n-j zu: j-ʾ-h-d-w-n-h-j (Blau 135), bei Kircher, Arithmologia 164: h-ʾ-l mit ʾ-l-v-h zu v-h-ʾ-ʾ-l-l-h, auf einer magischen Davidmünze der Sammlung Alb. Wolf das Tetragr. und j-š-v zu j-v-h-š-v-v-h —, so mit anderen Worten, ja unter einander gemengt, dass je einer ihrer drei Buchstaben den Anfang eines magischen Wortes bildet, so in n[jqdš] m[jqdš] g[jqdš] (M. V 50) und ʾ[gn] m[gn] n[gn] (ib. vgl. 38). Ihr Schlussbuchstabe dient als Schlussbuchstabe in den Namen der guten Engel (ib. 61).

3. ʿezel 1. Sam. 20, 19 (wohl = ψ 97, 11: ʾo[r] z[aruʿa] l[atsadiq] findet sich M. V 55.

Zitiert werden die Verse oder Worte einmal, zweimal (M. V 32), dreimal (ib. 23, 65), viermal (ib. 34, vgl. Kayser: ψ 32 fünfmal zu lesen u. s. w.), siebenmal (ib. 31) oder neunmal (ib. 80), und zwar vorwärts oder rückwärts (Š 91) oder vorwärts und rückwärts wie Genes. XLIX 18 (vgl. M. V 65, 68 und Hebbels

Digitized by Google

Herodes IV. Akt, 2. Szene[1]), in Combinationen (tsiruf 'othioth ἀναγραμματίζειν, vgl. Blau 142 und Gematria = γραμματεία bei Sachs, Beiträge I, 74), wie Exodus 22, 17 oder d-š-j, š-d-j, j-d-š: M. V 30, in Gematria (ἰσοψηφία, vgl. bei Kircher, Arithmologia, Rom 1665 p. 158: Ex. IV 13 b-j-d t-š-l-ch = 754 = j-h-v-š-ʿ h-m-š-j-ch u. a. m.): ib. 6, 28, in Abkürzung (ib. 23) bezw. sog. „Namen" (ib. 55 f., 68), oder die einzelnen Worte mit Weglassung immer eines weiteren Buchstaben (ib. 10, 43).

Ueber die Art und Weise der Anwendung mantischer Citate ist zu bemerken: sie werden entweder nur gedacht (M. V 37) oder gesprochen bezw. geflüstert (Š 10, 29, 31, vgl. M. V 56, 59) über Olivenöl (Š 3, 5, 33, 45, 89), Staub (Š 7 u. sonst), Wasser (Š 7, 20, 37, 69, 119), besonders über geschöpftem Wasser (Š 10) oder solchem, welches die Sonne nie gesehen hat (Š 29, 84), beim Pflücken eines Krautes ib. 13, über Sesamöl ib. 51, Rosenöl (bei Kayser ϕ 29 über Rosenöl, 30 Olivenöl, 40 über Wolle und Oel, 57 über einer Messkanne!) ib. 20, 21, Salz l. c., Weidenzweigen ib. 29, über Blättern einer Palme, die noch nie geblüht hat (ib. 29), über Wein ib. 119 u. s. w., und zwar nur zu gewissen Zeiten (ib. 29, 62, 119, M. V 80), oder endlich geschrieben, sei es auf Papier (M. V 40, 64, daselbst 49: Schreiben auf Menschenschädeln) oder koscheres Pergament (ib. 28, 31, 35, 57, 60, 128 u. sonst), Hirschpergament (Š 1), auf die Wand (M. V 30), den Reisestab (ib. 34, vgl. Baba b. 73a und Blau 103), auf Brot (M. V 43), Käse (ib. 28), einen Apfel (ib. 25), auf Thon (Š 2, M. V 56, 60 und Sefer Raziel bei Wohlstein 13), besonders ein neues (vgl. 2 Reg. II, 20) Thongefäss (Š 16, M. V 24, 25), ein Ei (Š 119, SZ 30ᵇ, M. V 43) oder Kuchen (SZ 30ᵇ) u. s. w.

M. G.

Märchen und Schwänke,

in Amerika aus dem Munde russischer Juden aufgezeichnet

von Leo Wiener, Cambridge (Boston.)

I.

Der Nar is kliger var'n[1]) Klign.

's amul giwejn[2]) a Gwir[3]), ot[4]) er giât[5]) draj Sîn[6]), zwej fenen giwejn klige, un ejner i[7]) giwejn a Nar. 'si awegigângn Zajt i der Vuter gischtorbn in ot fi gilost a grojse Jerische[8]). Die Jerische i baschtânen vin a bisl Gelt, ober vil Rinder. Di zwej klige

[1]) Sameas . . . . ich sagte just rückwärts den letzten Psalm her . . . — Ueber die Verwandtschaft magischer Formeln mit gewissen Kinderspielen s. M. V 68. Heim 512.

Digitized by Google

Brîder obm giſukt dem Nar, a[9]) me ſol zutejln af draj Chilukim[10]), in me ſol wårfn a Gojrl[11]); wiſoj si wet fåln ſol ſich jejder nemen ſajn Chejlik. Der Nar ot ober aſoj nischt giwolt; der Nar ot giwolt aſ[9]) jejder ejnziger ſol ſich machn an Ubore[12]) lejbm[13]) sajn Houſ, me ſol arousloſn di åle Oksn in Kî lejbm di draj Ubores, in wîn[14]) ſej weln[15]) arajngejn, zi dejm ſoln balängn[15a]) die Oksn in Kî. Di Klige ſenen giwejn ſejer zufrîdn, m ſej obm gimacht Ubores, in ſej obm inewejnik in di Ubores ungelejkt vîl grîni Hej, kdej[16]) die Oksn in Ki ſoln arajngejn esn, in wen ſej weln arajngejn eln ſej balångn zi ſej; ober der Nar ot aſoj nischt gitûen, er ot gimacht an Ubore, in kein Sach nit arajngilejkt inewejnik. Me ot arousgilost di Oksn mit di Kî in aſoj wi ſej obm derschmekt[17]) di grîni Hej in di zwej Ubores, ſenen ſej åle arajngigångn; ober ejne iſ arajngigångn zi dem Nar, in ſejne iſ giwejn ejne vin di jinkste, a klejne. Di klige Brider obm zigemacht di Ubores in obm giſukt, aſ åle di Behejmes[18]) balångn zi ſej. Der Nar ot sach nit gikent elfn[19]), worn[20]) er ot alejn aſoj giwolt, ot er gimist ſajn zufrîdn mit'n Bikl.[21]) Ot er oufgihåltn dem Bikl an acht Tug in ot im kejn Esn nit gegebm, iſ er gipejgert[22]). Er ot aru ginemin di Fel, ot ſi awegilejkt var der Sin[23]) ſi ſol oustrikenen, ot es ſach aſoj lång getriknt, biſ wånet es iſ vardart giworn. Er ot ginemin di Fel in ot ſi giſîrt kin[24]) Warsche varkojfn, ober kejner ot ſi nit giwolt kojfn, worn ſi i giwejn zi vîl vardart. 's iſ giworn Nacht iſ er arângigangn in a Schenk arân, er sol dortn kenin nechtign.

Aſoj wi er i arângigangn in Schenk ot er giſejn zwelef Lajt ſizn bam Tisch in esn in trinkn gitn Wajn. Er iſ zîgigangn zi der Balebuste[25]) in ot gifrejkt zi er ken nechtign du, ot ſi im gienfert, aſ er ken nischt nechtign far kejn Gelt, in er ſol ſaras[26]) varloſn die Ouſ.[19]) Im iſ dus vorgikimen nischt anginemen[27]), wî ſi ejst[19]) aſoj schnel varloſn die Ouſ, iſ er arousgigangn in ot ſach awegischtelt inter a Tîr, aſ kejner ſol im nit kenen ſejn, ot er giert[19]) wi di Balebuste ſukt zi îre Lajt: aſoj wi majn Mån wet unkimen, ſolt ir ſaras arugejn in Keler arân in ſolt ſach baåltn[19]) zwischn di Feser, in ba Nacht aſ majn Mån et[15]) schlufn, ſolt ir arifkimen[28]) in ir ſolt im argenen[19]) in denstmol[29]) el[15]) ich kenen mit âch ſân zifrîdn. 's ot nischt ginemin[30]) lang, iſ ungekimen der Mån vin der Giralne[31]) mit Bronfn[32]) ot ſi ſaras zi wisn gituen in ſej ſenen åle arinter in Keler. Der Mån iſ arângikimen, m'ot arinterginimen dem Bronfn in er ot gifrejkt di Wajb zi[33]) 's iſ nischtu epes zi esn, ot ſi geſukt 's iſ kajn Sach nischtu. Derwåle iſ der Nar arângikimen in Schtîb arân in ot gifrejkt dem Balebûs[25] zi ken er du nischt nechtigen, ot er im gienfert: mit'n schenstn Vargenigen. I di Balebuste zigigångn in ot im giſukt: Ich ob ajch doch schojn giſukt ejnmul, aſ ir kent du nischt nechtign, ot der Balebûs giſukt:

Digitized by Google

Er ken je[34]) du nechtign, in 's iſ giblibm wi der Balebus ot giſukt. Di Balebuste ot im giejsn[19]) awekſezn ſach bam Tisch mit îm, in zej obm a bisl zwischn ſich giret[35]). Derwale ot der Nar arifgelejkt di Hânt of dem Felichl[36]), ot dus gigebm a Knak, frejkt der Balebûs: wus i der Mejr[37]) mitn Felichl, wus er knakt aſoj, ſukt er: Der Felichl ret[36]) zi mir. Frejkt er em: Wus ret er? Sukt ejr: Der Felichl ſukt, aſ ir wilt esn, in ajer Wajb ſukt aſ 's iſ nischtu wûs, in aſ îr wet arânkikn in Ojwn et[15]) îr gifinen[38]) ginik zim esn. Ot er aſoj gitûen, in iſ gigângn zim Ojwn in ot gifinen ginik zim esn in ot ſach awegiſezt mitn Nar in obm bejde gigesn. Derwâl ot der Felichl gigibm wider a Knak, ot er'm gifrejkt: wûs ret er jezt? Sukt er: Ir ſolt machn a grojs Fajer in Ojwn. Frejkt im der Balebûs: Zi wûs darf men ubm[39]) a Fajer? Sukt er: Ich wejs nischt. Men darf nûr folgn wî der Felichl ejst. Iſ er gigângn in ot gimacht a grojsn Fajer in Ojwn. Dernuch ot der Felichl gigibm wider a Knak, ſukt er: Wûs ſukt der Felichl jezt? Enfert er: Er ot giejsn zîschteln Keslen mit Wåser. Nuchdem aſ dus Wåser iſ ejs[19]) giworn ot dus Felichl gigibm wider a Knak; ot er gifrejkt: Aſ wûs knakt er ſach jezt? Sukt er: Ir ſolt nemen schtarke Mentschn in arugejn in Keler in gisn zwischn die Feser die hejse Wåser. Ot men aſoj gitûen. Obm ſach di åle zwelf Lajt ugibrît in ſej ſenen antlofn. Nuchdem iſ åle kerik[40]) in Schtib arân in der Felichl ot gigibm wider a Knak. Sukt er: Wûs knakt er jezt? Sukt er: Di åle zwelf Mener obm ajch giwolt ba Nacht argenen[19]), worn ajer Wajb ot aſoj giejsn. Ot er ungiojbm[41]) zi ſichn di Wajb, i di Wajb antlofn giworn. Sukt er: Varkojft mîr ajer gitn Felichl, ſukt er: Majn Felichl kost zi asach[42]) Gelt. Sukt er: Wivil er kost, wel ich bazuln, worn dus Felichl ot mir giråtewet[43]) vin dem Tojt. Sukt er: 's kost tojſent Rubl. Ot er im gigibm tojſent Rubl in der Nar ot îm gigibm dus Felichl in iſ aejm[19] gifurn. Er iſ gikimen aejm ot er giwiſn di Brider, aſ er ot varkojft dus Felichl var tojſent Rubl. Senen gigângn di Brider in obm usgiarget åle ſejere[44]) Beejmes[19]) in obm awegifîrt dus Fel kin Warsche varkojfn. Sej obm girechent aſ der Brider ot ginemen var a klejn Felichl touſend Rubl, weln ſej nemen zwejtouſend Rubl far grojse Fel. Sej ſenen gikimen kin Warsche mit di Fel, Ssochrim[45]) ſenin gikimin kojfn die Fel, obm ſej gibejtn[46]) zwej touſnd Rubl far a Fel. Ot men ſej usgelacht in me ot ſej mêr nischt giwolt gibm wi ejn Rubl far a Fel. Sej obm gigibm a Kik[47]) aſ ſej obm usgiarget îre Oksn in Ki, in men git ſej nor ejn Rubl far a Fel, obm ſej ginemin di Fel in ſenen aejm gifurn. Sej ſenen gilofn zim Nar in obm ungiejbm schrajen af im, worn er ot ſej ugenart, ot er ſej gienfert: Wûs bin ich schildik, aſ îr ſajt Narunim? Ich o[4]) gikrign touſnt Rubl far a Fel, in aſ âch aſ men wil nit gibm, bin ich doch nit schildik. Senen ſej awegigângn.

Digitized by Google

s i awegigângn a Schtikl Zajt, iſ bam Nar gischtorbm di Wajb. Obm di Chewre kedische[48]) giwolt obm touſnt Rubl zîzinemin ba îm di Wajb. Ejr ot nit giwolt gibm, ot er ginemin di tojte Frou in ot ſi arângilejkt in a Wugn arân, in iſ awegifûrn mit ir kin Warsche, in ot ſi gânz schejn ungitûen[49]), in ot ſi awegiſezt in Wugn, ot' awegilejkt gânz schejne Epl in ot di Fûr awegischtelt in mitn Mark. Alejn ot er ſach awegischtelt un a Sajt[50]) in ot gikikt: 's i derechgifûrn a pojlischer Graf in ot giſejn wi ſejer schejne Epl lign, ot er zigeschikt ſajn Mentschn, er ſol kojfn ba îr Epl. Ejr ot ſi gifrejkt ajniki Mul, wî tajer ſî varkojft di Epl, in ſî ot îm nit gienfert. Iſ er in Kâs[51]) giworn, in ot ir gigibn a Patsch, iſ der Nar zigilofn in ot gimacht a Gwalt[52]), men ot im giarget ſajn Wajb! Der Graf iſ arugigângn vin Wugn in ot giſejn wirklach, aſ ſajn Mentsch ot giarget ſajn Wajb, ot er gifrejkt dem Nar, wûs er wil, kedej er ſol nit machn kejn Gwaldn[52]), ot er gitrebewet[53]) finef touſent Rubl, ot er im gigibm finef touſend Rubl. Der Graf iſ ſach awegifurn, in er ot ginemen di Wajb in ot bazult etliche Rubl di Chewre kedische, in men ot ſi in Warsche baâltn[54]). Er i gikimen zi furn aejm in ot giwiſn di Brider, aſ men ot im gigibm finef touſent Rubl far ſajn Wajb, ſenen ſej gigângn in obn giarget ſejere Wajber in Kinder in obn awegifîrt in Warsche varkojfn. Sej ſenen gikimen kin Warsche, frejkt men ſej, wus ſej fîrn dortn in ſejere Fûrn, obm ſej gienfert, ſej fîrn Mejsim[55]) zi varkojfn. Ot men gimacht a grojs Gilechter in obm ungiojbm zi schrajin, aſ Mejsim fîrt men afn hejlikn Ort[56]). Sej obm ſach beser nit gekent elfn, obm ginemen di Tojte in awegifîrt af'n ejlikn[19]) Ort in men ot ſej bagrubm. Sej obm ſejer giwejnt in ſenen gifurn aejm in ſej obm gischworn zi nemin a Rache vin dem narischn Brider.

In aſoj iſ dus giwejn: ſej ſenen gikimin zi furn, ſej obm giſukt ſej wiln im machn far a Prinz, in obm im arânginart in a Sak arân in obm varbindn dem Sak in obm im giwolt arânwârfn in Wâser arân. Sej ſenen ober gigângn ſîchn an Ort wî îm arânziwârfn, 's ſol kejner ſej nit sejn. Derwâle ot er gischrign[57]) in Sak, aſ er wil nit ſajn kejn Prinz, aſ me ſol îm arûsloſn vin'm Sak. Iſ derechgifûrn a pojlischer racher Mân in ot giejrt, aſ er schrajt, aſ er wil nit ſajn kejn Prinz, iſ er arugigângn vin ſajn Karete[58]) in frejkt im wûs er schrajt, ſugt er: Men wil mich machn far a Prinz, ober ich wil nit ſajn far a Prinz. Sukt er: Loſ mich arân in Sak, wel ich ſajn a Prinz. Ot er'm ugebindn in ſukt: Ich schenk dir awek majn Karete mit majne Fejrd in ich'l[15]) wejrn Prinz. Iz er arângikrochn in Sak arân in der Nar ot im zigibindn in der Nar iſ awegifurn. Di Brider ſenen gikimen in obm ginemen dem Sak in obm arângiworfn in Wâser arân. Der Nar iſ nuchgifurn in Faeton, in ot giſejn wi di Brîder obm arân-

Digitized by Google

giworfn dem râchn Mân in Wâser arân. Jezt ſenen di Brider giwejn ſicher, aſ ſej obm dem Nar arajngiworfn in Wâser arân. Af Morgn, ſej gibm a Kik aſ der Brider furt in a Faeton mit schejne zwej Fejrd, frejgn ſej: Wî[14]) osti dus ginemen? Ot er gienfert: In Wâser. Sugn ſej: Iſ dortn du noch? Sukt er: 's i dortn noch du schenere. Senen ſej bejde awegigângn zim Wâser in obm sach ugirejt[59]), aſ ejner ſol ſach arângejn unkikn die Faetonen, in aſ er wet ſejn aſ 's iſ du dortn asach[43]) schejne Faetonen, ſol er ûnejbm zi klâpm mit'n Wâser, et er ojchet[60]) mitkimen. Der iſ arângigângn, ot ſach ûngiojbm zi trinkin[61]), ot er ûngiojbm zi klâpm mit'n Wâser, ot der anderer gimejnt aſ er rift em, iſ er ojchet arângischpringn, ſenen ſej bejde dertrinkn giworn. Denstmul ot ſach der Nar vin ſej gânz git usgilacht in ot gijarschet[62]) ſejer gânzn Varmegn, wus ſej obm giât, in ot Chasene giât[63]) in lejbt ſach ganz glicklach.

(Odessa.)

Anmerkungen (von A. L.)

[1]) als der. [2]) gewesen. [3]) hebr. reicher, angesehener Mann. [4]) *ob*: habe. *ost*: hast, *ot*: hat, *obm*: haben. [5]) gehabt. [6]) Söhne. [7]) *is*, *i*: ist. [8]) hebr. Erbschaft. [9]) *as*, *a*: dass, als, wenn. [10]) hebr. *Chejlik*: pl. *Chilukim*. [11]) hebr. Los. [12]) poln. u. kleinruss. *obora*: Viehhof, Stall. [13]) neben. [14]) *wî*: wo; *win*: wohin. [15]) *wel*, *el*, *'l*: werde, *wet*, *et*: wird, werdet. *weln*, *eln*: werden. [15a]) gehören. [16]) hebr. damit. [17]) gewittert, [18]) hebr. Vieh. [19]) h im Silbenanlaut wird im Russ.-Jüd. oft weggelassen. *elfn*: helfen, *Ous*: Haus, *ejst*, *giejsn*: heisst, geheissen, *giert*: gehört, *baâlten*: behalten, verstecken, *ubm*, *obm:* haben, *ot*: hat, *ejs*: heiss, *ungiojbm*: angehoben, *aejm*: heim. *ejlik:* heilig, *Beejmes*: *Behejmes*, *argenen*: *hargenen*, tödten. [20]) weil. [21]) Deminutiv von poln.-russ. *byk*: Stier. [22]) hebr. verendet. [23]) an die Sonne. [24]) nach. [25]) *Balebûs* hebr.: Wirth fem. *Balebuste*. [26]) poln. klr. sofort. [27]) angenehm. [28]) heraufkommen. [29]) dazumal, dann. [30]) gedauert. [31]) poln. klr. Brantweinbrennerei. [32]) Brantwein. [33]) pln. klr. ob. [34]) ja. [35]) *ret*: redet, *giret*: geredet. [36]) kleines Fell. [37]) was ist der Mär, was ist Besonderes daran? [38]) finden. [39]) braucht man. [40]) zurück. [41]) angefangen. [42]) zu viel. [43]) gerettet, [44]) ihre. [45]) Händler. [46]) verlangt. [47]) erblickt, gesehen. [48]) Beerdigungs-Bruderschaft. [49]) angethan, angekleidet. [50]) bei Seite. [51]) hebr. erzürnt. [52]) „Gewalt"ruf, Lärm. [53]) russ. gefordert. [54]) begraben. [55]) hebr. Leichen. [56]) Friedhof. [57]) geschrien. [58]) poln. russ. Kutsche. [59]) verabredet. [60]) auch. [61]) ertrinken. [62]) hebr. geerbt. [63]) hebr. geheirathet.

Aus dem grossen Kreise der verwandten Märchen vom „dummen Jüngsten", der sich schliesslich als der Gescheiteste unter den Brüdern erweist, beginnen ebenso mit dem Erbauen von Ställen, unter denen dem vom Vater hinterlassenen Vieh die Wahl gelassen wird, das kroatische bei Krauss, Sagen u. Märchen d. Südslaven No. 53 und das siebenbürgische bei Haltrich, Volksmärchen aus dem Sachsenlande No. 64. Das Wahrsagen aus der Kuh- oder Pferdehaut im polnischen Märchen, Materyały antropologiczno-archeologiczne der Krakauer Akad. IV. Nr. 7, bei Grimm, Kinder- u. Hausmärchen (KHM) Nr. 61, Haltrich No. 62 u. dem niederösterr. Märchen, Ztschr. f. österr. Volkskunde IV, Nr. 28, nur dass gewöhnlich die Haut nicht mit der Hausfrau einverstandene Räuber verräth, wie hier, sondern einen versteckten Liebhaber.

Digitized by Google

Das Verbrühen der Räuber mit heissem Wasser erinnert an das polnische Märchen im Zbiór wiadom. do antropologii krajowej der Krakauer Akademie 16, Nr. 37, wo zwölf in Fässern versteckte Räuber durch siedendes Oel getödtet werden, und an die gleiche Tödtung der vierzig Räuber in der Erzählung von Ali Baba in Tausend und einer Nacht.

Ganz unmotiviert tritt hier der Tod der Frau des Jüngsten ein, während in den anderen Fassungen seine Frau, Mutter, Schwieger- oder Grossmutter anstatt seiner das Opfer einer Verwechslung wird, als die Brüder ihn erschlagen wollen, um sich für den Verlust ihres Viehes zu rächen. Die Leiche wird auf verschiedene Weise als Erpressungsmittel verwertet: in den polnischen Märchen Materyały IV, No. 7 und Wisła X, S. 783 ff. macht der Dümmling den Wirt, der ihr zu trinken bringt, glauben, er habe sie vom Wagen geworfen, in einem hessischen Märchen KHM III, zu Nr. 61 wird ein Arzt der Tötung beschuldigt. Bei Haltrich No. 63 giebt sie der dumme Hans für eine verzauberte Prinzessin aus und ein Neugieriger, durch dessen Verschulden angeblich die Entzauberung vereitelt wird, muss dafür reichliche Entschädigung bezahlen. In unserem Märchen ist ein anderes, spezifisch jüdisches Motiv wirksam: die übertriebenen Ansprüche der Beerdigungsbruderschaft werden zum Anlass genommen, um einen Totschlag zu fingieren und dafür Entschädigung und noch obendrein ein billiges Begräbnis zu erlangen. Die Begehrlichkeit der „frommen Bruderschaft" ist auch sonst Gegenstand der Satire, so behandelt ein Volksbüchlein *„die Maase vin a klig Dorfsjingel"* (o. O. u. J., jedenfalls schon vor mehr als vierzig Jahren gedruckt), dasselbe Thema und eine andere List zur Erlangung einer wohlfeilen Beerdigung.

Die Schlussepisode, dass der Held, in einen Sack gesteckt, um ins Wasser geworfen zu werden, einen vorübergehenden Hirten beredet, mit ihm zu tauschen, um eine ihm zugedachte Würde zu erlangen, dass er dann vorgiebt, die Herde im Wasser gefunden zu haben, wodurch seine Brüder bewogen werden, ins Wasser zu springen, findet sich ausser in den bereits erwähnten Märchen KHM No. 61 und III, zu No. 61, Haltrich No. 63, Z.f. österr. Volksk. 4, No. 28 und Wisła, X noch bei Kehrein, Volkssprache und Volkssitte in Nassau II, S. 98.

Sehr häufig treten noch Züge aus anderen nicht verwandten Märchen hinzu, so das Messen des Geldes mit einem entlehnten Scheffel, wobei ein haften gebliebenes Geldstück den Reichtum verrät, oder das „Turandotmotiv" von der Prinzessin, die ihren Freiern Rätsel aufgiebt u. a.[1])

Aus den Parallelen zu diesem und den folgenden Märchen, die sich leicht ins Ungemessene hätten vermehren lassen, wenn eine grössere Zahl von Märchensammlungen zugänglich gewesen wäre, wird man ersehen, wie sich fast jeder Zug eines Märchens in anderen, manchmal im übrigen ganz abweichenden Märchen finden lässt; wechselnd ist nur die Zusammensetzung der Märchen aus diesen Zügen, von denen sich jeder einzelne bald zu dem einen, bald zu dem andern gesellt, wie die bunten Glasstückchen im Kaleidoskop. Es wäre deshalb ein vergebliches Bemühen „à mettre les rigueurs de la philologie au service des caprices de l'imagination", (Bédier, Les Fabliaux. Biblioth. de l'école des Hautes études. fasc. 98. Paris 1893.) und für das Wachstum des so beweglichen Erzählungsstoffes Genealogien und Stammbäume aufstellen zu wollen. Nur wenn zwei Märchen in allen wesentlichen Zügen übereinstimmen, könnte man ohne Bedenken unmittelbare Entlehnung annehmen. Die Frage, ob sich nicht für die vorliegenden Märchen derartige Uebereinstimmungen mit den hier in erster Reihe in Betracht kommenden ostslavischen nachweisen liessen, muss aber vorläufig offen bleiben, da die polnischen, russischen und kleinrussischen Märchensammlungen nicht erreichbar waren.

---

[1]) Ausführliche Nachweise über die Verbreitung jedes einzelnen Motivs gibt Bolte in der Biblioth. d. lit. Vereins i. Stuttg. Bd 197, S. 387 ff. u. 209, S. 277 f.

Digitized by Google

II.

Di Majnse[1]) vin dem Pojps[2]).

's amul giwejn a Gwîr, ot er nit geât kajn Kinder, iſ er gifûrn zi-n-a Rebm[3]), der Rebe ſol im winschn, er ſol ubm Kinder; ot der Rebe giſukt: Du bist gibojrn giworn mit zwej Måſl[4]): oder di ſolst ſân râch oder di 'st[5]) ubm Kinder, in jezt wî di wilst: wisti[6]) ubm a Kind, do muste wern urm. Ot er gienfert er wil liberscht[7]) ubm a Kind ejder[8]) ſân râch. Sukt er: Fûr aejm, biſ najn Chiduschim[9]) esti[5]) ubm a Sin. Aſoj wi er i gekimen aejm, iſ in a pur Chiduschim arim[10]) varbrent giworn ſajne åle Giter in varlorn ſajn ganze Varmegn, in nân Chiduschim arim ot im ſajn Wajb giborn a Sin. Er ot ſach gimitschet[11]) biſ drâzn Jûr, ot er giſejn, er ken ſach gûr nischt helfn, iſ er arûs af der Welt schnorn. Iſ er gigangn me-ir le-ir, mekwar lekwar[12]) biſ wånet[13]) er is gikumen in Schtut Ades[14]). In Ades iſ er arân in Ekdisch-hûſ[15]), wî åle ureme Lajt gifinen ſach, in er ot giſejn wî åle ureme Lajt frejen ſach ſejer, ot er ſej gifrejkt: wûs frejt ir ſach aſoj? Obm ſej im gienfert: Ir wejst gûr nischt aſ du in Ades i du a Gwîr, wus er macht ejnmul afn Woch[16]) an Umbajsn[17]) far åle ureme Lajt, in a di wist[6]), kensti ojch gejn mit ins. Iſ er dus zîgegången zi ſajn Sin in ot im gefrejkt zi er wil ojch gejn, ot er em gienfert: jo. Sej ſenen åle awegigångn zin Umbajsn. Sej ſenen gikimen zin Umbajsn, ot men ſej gigebm esn in trinkn åles gites. Mit amul iſ zîgifurn a Fajton[18]) mit vîr schejne Fejrd in s'iſ arusgîgångn vin Fajton a ganz schejner Man, in der Balbûs iſ im ankejgn gigångn in ot'm arajnginemen in ot giſukt di åle Lajt, a der Man et ſej machn gånz frejlach. Er ot'm vorgeschtelt a dus iſ a Pojps. Der Pojps ot ungiojbm vorzuschteln vin ſich varschîdene Sachn: 'si giworn vin îm a Fejrd, a Helfant[19]), a Lejb, a Kaz, åles in der Welt. Aſoj ot dos varbracht biſ zwej a Sejger[20]). Nuchdem i zîgigangen der Vuter zi dem Sin in ſukt: Kim, majn Kind, lomir schejn gejn[21])! Ot er'm gienfert: Ich wil vun dånet[22]) nit awegejn, biſ wånet ich wel nischt kenen aſoj di Kunst wi der Pojps. Ot er ungiojbm ſejer zu wejnen in ot giſukt: Wi kensti dus kenen? Ot er'm gienfert: Dus ken gur nischt helfn, ich miſ dus kenen! Iſ der Vuter zigigången zi dem Balbûs in ot im derzejlt di gånze Majnse, a der Sin wil nischt awegejn, biſ wånet er wet kenen dem Kischef[23]) wi der Pojps ken. Ot'm der Balbûs gienfert, aſ er ken'm gûr nischt elfn, nor er ſol awegejn afn Wejg, wi der Pojps wet fûrn, in ſol ſach lejgn var ſajne Fejrd, et er blâbm dortn schtejn, in er ſol'm bejtn[24]) er ſol'm ûslernen. Ot er aſoj gitûn, in der Pojps iſ giblibm schtejn, ot er'm gibejtn, er ſol ûslernen ſajn Sin di Kischef. Ot er giſukt, er ſol em gibn a Kontrakt af drâj Jûr, aſ der Sin ſol blâbm baj im. Ot er'm

Digitized by Google

gigibm a Kontrakt, in der Pojps ot dem Ingl[25]) ziginemen in ot'm giſukt, aſ in drâj Jûr arim[10]) ſol er kimen zi-n-îm, wet er'm upnemen.

In drâj Jûr arim iſ der Vuter gigângn im upnemen. Wi aſoj[26]) er iſ zigikumen zi der Ûſ[27]) iſ nischt mejglach giwejn zîzigejn, wajl 'si giwejn varschîdine Chajes[28]) arim in arim der Ûſ, ot er Mojre[29]) giât zîzigejn. Ober er ot nischt gikert var ſân Lejbm[30]) in iſ zîgigangn zi der Ûſ, in di Chajes ubm em nischt gitschepet[31]). Wî aſoj er iſ arângikimen in der Ûſ arân, ot er gitrofn ſizn dem Pojps mit ſân Sin, in dem Pojps a Tochter[32]). Der Pojps ot'm ſaraſ derkent in ſukt 'm: Jo, di bist gikimen upnemen dajn Sin? Ot er gienfert: Jo! ot er'm giſukt: Di kenst dajn Sin åndersch nit upnemen, biſ wånet si wet wejrn vin majn Tochter a Toub, in vin dajn Sin a Toub, in vin die zwej Toubm ſolsti 'rousklabm[33]) ejne. Isti trefn dajn Sin, ist'm upnemen; tomer[34]) 'sti[5]) trefn of majn Tochter, iſ varfâln dajn Sin. Iſ der Vuter giworn in Kâs in iſ antlofn giworn. Er iſ arajngikimen in Wâld arajn in ot ungiojbm ſejer zi wejnen. Vin'm Giwejn iſ er anschlufn giworn. Wi aſoj er iſ gischlufn, ot im gigejbm imezer[35]) a Torke[36]), ot er ſich ufgechâpt[37]), ot er giſejn an âltn grôwn Man schtejn. Frejkt'm der Man: Wus wejnsti, majn Kind? Ot er'm gienfert: 'ch ob âles in der Welt giofert[38]) far a Kind, in jezt iſ majn Kind bajm Pojps, in aſ ich bin 'm gikimen upnemen, ot er giſukt aſ vin majn Sin ſol wejrn a Toub, in vin ſajn Tochter a Toub, in ich ſol ausklabm zwischen di zwej Toubm, in il[39]) ich trefn majn Sin, el[39]) ich 'm upnemen, il ich trefn ſajn Tochter, iſ majn Sin varfâln. Ot der âlter Man giſukt zi-n-îm aſoj: Gej arûs vin 'm Wâld, in dortn wakst Korn, isti uprâsn etliche Sângn[40]), in est arousnemen dem Korn in est awegejn zin Pojps, in di west'm ſugn, aſ di west ousklojbm ejne vin di zwej Toubm, in beschas[41]) me wet dir vorschteln bejde Toubm, westi ſej gibm a Worf di Korn, in welche Toub si wet esn gîch[42]), ſolsti nischt nemen, in di Toub, wus ſi wet esn pawolje[43]) ſolsti ſi nemen, dorim wajl di Toub wet benkn[44]) nach dîr, wajl di bist ſajn Vuter — isti ſi nemen. Aſoj ot er gitun in er ot pinklech[45]) gitrofn ſajn Sin, ot'm der Pojps gienfert: Di ost dajn Sin gifinen, ober die kenst'm nischt nemen aejm, biſ wånet est mir gibm a Kontrakt, aſ ſoj lang wî ich wel lejbm, ſol dajn Sin kejn Kischef machn, in aſoj wî ich'l schtarbm, ken er âles in der Welt tûen. Ot er'm gigejbm a Kontrakt in iſ awegigângn mit'n Sin.

Aſoj wi ſej ſenen bejde gigângn af'n Wejg, ot der Sin giſukt zin Vuter: Tâte, di bist ſejer ûrem, ich wel machn vin ſich a gitn Fejrd, d'ist mich arûsfîrn af'n Jerid[46]) varkojfn, me wet dîr gibm vîl Gelt far mîr, nor a di west mir varkojfm, ſolsti vin mir arinternemen di Zojm[47]), in a di west nischt arinternemen di Zojm,

Digitized by Google

wel ich miſn blâbm a Fejrd af ejbik, in a di west vin mir arinternemen di Zojm, wel ich nuchdem kenen wern a Toub in ich'l flîen in der Liftn, in wî ich'l dir ſejn gejn, wel ich mir arinterloſn in wejrn krik[49]) a Mentsch. Ot'm der Vuter aſoj zîgeſukt, in er ot ſich gemacht far a Fejrd, in er ot im awegifirt af'n Jerid, in ot'm giwolt varkojfn. If giwejn ſejer a sach Sochrim af îm in me ot'm giwolt kojfn. Vin der wajtens[50]) ot der Pojps giſejn dem Fejrd in er ot åles varschtanen, a dus if nischt kejn emeser[51]) Fejrd, ober dus if vin dem Kischef der Fejrd, if er ſaraf zîgigångn zi-n-îm in frejkt dem Vuter: Wus wilsti far dem Fejrd? Sukt erm: Ich wil touſnt Rubl far îm. Sukt er: Er if gånz wejrt, lo mich'm prîwn[52]), zî er if wejrt. Sukt er: Di kenst îm priwn. Er ot ſach of em oufgeſezt rajtndik in ſukt'm: Aſoj wi di ſejst dajne Ojern[53]), aſoj esti ſejn dajn Sin jezt. Di ost mir gigibm a Kontrakt af er ſol kajn Kischef tûen, in di ost gibrochn dajn Kontrakt. Er ot gigibm a Schmâs[54]) dem Fejrd in if awegifûrn[55]) Er'ſ kimin zi furn[55]) mit îm aejm, ot'm arângîfîrt in Schtål arân, ot'm gigibm zejn Schmiz[54]), in Wåser zi trinkn, in kajn Esn nit gigibm. Aſoj if awegigången ejnike Teg. Derwale if ungikimen zin Pojps a Brîw vin Ades, af der Gwîr macht an Umbajsn var di ureme Lajt, in af er ſol kimen wajſn var ſej Kunschtik. Ot er ungiſukt[56]) der Tochter, af ſi ſol åle Tug arangejn in Stanje[57]) in ſol gibm dem Fejrd zejn Schmiz in Wåser zim trinkn. Si if af morgn arangigångn in ot giwollt dem Fejrd gibm zejn Schmiz, ſi ot ober giſejn af s'if ſejer a schejner Fejrd in s'if er giwejn a Rachmunes[58]) zi schlugn em. Sî ot'm ungiojbm zi gletn bam Kop in ot'm arupgerikt vin'm Kop di Zojm, if giworn vin îm a Mentsch, ot ſi îm derkent. Sukt er: Gib mir a bisl Wåser, if ſî gigångn brengn Wåser, if giworn vin îm a Toub, in er if awegiflojgn.

Der Pojps ot giſejn af es flît[48]) a Toub, ot er varschtanen af dûs if nischt kejn gewejndliche Toub, if vin îm giworn a Schulik[59]) in er if nuchgelofn chåpm[60]) di Toub. Di Toub ot gigibm a Kik, a der Schulik wet ſi chåpm, if giworn vin îr a Fingerl[61]), in ſî if arângifåln in Jåm[62]) arân, if vin dem Schulik giworn a Katschke[63]) mit a kipernem Pisk[64]) in ot giſicht in Jåm dus Fingerl. Dus Fingerl ot ſach ober pawolinke[65]) arusgirikt afn Breg[66]), in dem Kejsers Tochter[67]) if gigången budn, ot ſi es gifinen. Di Katschke ot derſejn, wî dem Kejsers Tochter ot ufgiojbm dus Fingerl, ot ſî gigejbm a Klåp mit di Flîgl un ot giſukt: Jezt ken ich îm nischt krîgn mejr, nor ich wel unwendn åle majne Mitlen, ich ſol im je[68]) kenen krîgn. Dem Kejsers Tochter if aejm gikimen, in der Fingerl ot ſi ungiojbm zi bajsn, ot ſi es ungiojbm arupzirikn dem Fingerl biſ wånet 's arugifåln af d'r Ejrd, if giworn vin dem Fingerl a Mentsch. Ot ſi ſach ſejer darschrokn, ot ejr giſukt: Schrek ſach nischt, ich bin a Kinstler, a Mentsch,

Digitized by Google

's ober du a greserer Kinstler var mîr[69]), in ejr wil mich argenen, in er wet bald kimen zi furn in wet mich weln vin dir zînemen[70]); bejt ich dîr di ſolst mir nischt awegejbm. Er wet dîr zîſugn goldene Berg, ober dus wet âles ſajn Schwindl. Ich'n wejrn[71]) krik[49]) a Fingerl, in tî mich un af'n Finger, in wen er wet ſach zi dîr a sach tschepn[72]), ſolsti mîr gibm a Worf zi d'r Ejrd, it vin mîr wejrn Arbes[73]), it ejr vin ſich machn a In[74]) in it mich weln ifesn, ſolsti untrejtn of an Arbes. it vin mir wejrn a Tchojr[75]) in ich wel der In updrejen dem Kepl. In aſoj iſ giwejn. Der Pojps iſ gikimen zi furn in ot giwolt upkojfn dem Ring, in ſî ot nit giwolt varkojfn. Er ot îr aſoj lang ginidet[76]) biſ wânet ſî ot awegiworfn dem Ring, in si' vin dem Ring giworn Arbes, in vin dem Pojps i giworn a In, in ſî ot ungitrejtn of an Arbes, iſ vin dem Arbes giworn a Tchojr, in er ot upgidrejt der In dus Kepl. Ot men ginemen di gipejgerte In in men ot arusgiworfn in drojsn. In ejr iſ awegifûrn zim Pojps Tochter in ot mit îr Châsene giât, in ſej lejbm jezt a gitn Tug. In ejr fûrt jezt kin Ades afn Pojps Ort[77]) in wajſt Kunzn[78]) far âle ûreme Lajt, in der Vuter wojnt ſach mit îm gliklach in varschpûrt arimzigejn schnorn in ot Nachas[79]) vin ſajne Kinder.

(Bender, Bessarabien.)

Anmerkungen.

[1]) Erzählung. [2]) eigentl. Papst, hier: Zauberer, Hexenmeister. [3]) Wunderrabbi. [4]) hbr. Stern, Schicksal. [5]) *ist, 'st*: wirst; *esti, 'sti*: wirst du. [6]) *wist*: willst; *wisti*: willst du. [7]) lieber. [8]) ehe, bevor, als. [9]) hbr. Monate. [10]) um: *in dràj Jùr arim*: wenn drei Jahre um sind; *in a pur Ch. a.*: nach Ablauf von einigen Monaten. [11]) klr. gequält, geplagt. [12]) hbr. von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf. [13]) bis wann. bis. [14]) Odessa. [15]) Bettlerherberge. [16]) einmal wöchentlich. [17]) Anbiss, Frühstück, Mahlzeit. [18]) Phaeton, Wagen. [19]) Elephant. [20]) zwei Uhr. [21]) lass uns schon gehen, gehen wir! [22]) von dannen, von hier. [23]) hbr. Hexerei. [24]) bitten. [25]) Jüngel, Knabe. [26]) wieso, als. [27]) Haus. [28]) hbr. Tiere. [29]) hbr. Furcht. [30]) sein Leben nicht geachtet. [31]) poln. klr. angreifen. [32]) eine Tochter des P. [33]) herausklauben, wählen. [34]) hbr. vielleicht. [35]) jemand. [36]) poln. Stoss. [37]) aufgewacht. [38]) geopfert. [39]) *wel, el, il*: werde. [40]) Aehren. [41]) hbr. zur Zeit, wann, wenn. [42]) jäh, rasch. [43]) poln. langsam. [44]) bangen, sich sehnen. [45]) pünktlich, genau. [46]) hbr. Jahrmarkt. [47]) Zaum. [48]) *flîen*: fliegen; *flît*: fliegt. [49]) zurück, wieder. [50]) von weitem. [51]) wirkliches. [52]) prüfen, versuchen. [53]) Ohren. [54]) Schmiss, Hieb. [55]) *furn* für reiten wie poln. u. russ. [56]) angesagt, aufgetragen. [57]) poln. Stall. [58]) hebr. Erbarmen. [59]) klr. Hühnergeier. [60]) fangen. [61]) Fingerlein, Ring. [62]) hbr. Meer. [63]) poln. klr. Ente. [64]) poln. Maul, Schnabel. [65]) poln. langsam. nach und nach. [66]) klr. russ. Ufer. [67]) des Kaisers Tochter. [68]) ja. [69]) als ich. [70]) wegnehmen. [71]) werden. [72]) poln. klr. angreifen, zusetzen. [73]) Erbsen. [74]) Huhn. [75]) klr. Iltis. [76]) klr. belästigen, zusetzen, plagen [77]) an Stelle, anstatt des P. [78]) zeigt Kunststücke. [79]) hbr. Ruhe, Vergnügen.

Digitized by Google

Dieses Märchen gehört zu den in verhältnismässig wenig von einander abweichenden Fassungen weit verbreiteten vom Zauberlehrling. Es findet sich in indischen, mongolischen und albanesischen Sammlungen, Bédier S. 122. in polnischen, Zbiór wiad. Bd. 16 Nr. 13, kleinruss. Ztschr. f. öst. Volksk. 3, 377; 7, 97, südslav., Krauss II, Nr. 109, mährischen, Kulda II, Nr. 65, deutschen, KHM Nr. 68, Haltrich Nr. 14, Ztschr. d. Ver. f. Volksk. 8, 421 ff. 6,322. 444, und italienischen, bei Strapparola, KHM (Reclam) III, 248. Unserem Märchen eigentümlich ist der Anfang, wo dem Vater vom Wunderrabbi die Wahl zwischen Reichtum und Kindersegen freigestellt wird, und die Bewirtung der Armen, bei der auch für Unterhaltung durch Zauberkunststücke gesorgt ist, die den Knaben für den Beruf eines Hexenmeisters begeistern.

Zu der hier ganz ungerechtfertigten Weigerung des Zauberers, den Lehrling zu entlassen, wenn ihn sein Vater nicht unter der verwandelten Gestalt zu erkennen vermag, findet sich die Begründung im Grimm'schen Märchen, wo der Zauberer dies im Lehrvertrag ausdrücklich zur Bedingung macht, wogegen er auf das Lehrgeld verzichtet. Dagegen findet sich hier der Grund, weshalb er den Lehrling wieder in seine Gewalt zu bekommen sucht, in der bei der Entlassung eingegangenen Verpflichtung desselben, bei Lebzeiten des Hexenmeisters keinen Zauber zu treiben, die der Lehrling nicht einhält, indem er sich als Pferd verkaufen lässt.

Die Verwandlungen im Kampfe zwischen Meister und Schüler, (welche Benfey, Panchatantra I, 411 veranlassen, dem Märchen buddhistischen Ursprung zuzuschreiben), sind in den einzelnen Märchen verschieden. Ziemlich regelmässig kehren nur die des Schülers in einen Ring wieder, den die Königstochter ansteckt, und dann in Körner, die der Zauberer als Hahn aufpickt, den der Schüler als Fuchs totbeisst.

Ein bezeichnender Unterschied liegt in dem nüchterneren Schlusse der jüdischen Fassung, wo der Held die Tochter seines Meisters heiratet und das Hexenmeistergeschäft fortsetzt, während er in den übrigen Märchen der Gemahl der Prinzessin wird.

III.

In a Schtot ot gelebt a Id, a Nogid[1]). Er ot varmekt[2]) Hajfer un Brajfer[3]), Felder un Welder, un Gold un Silber on a Mos. Er if gewen an Achfer[4]), flekt[5]) kejn Zdoke[6]) nit gebm, un amol fizndig bajn Tisch ot er gifokt: „Wos ken mir der Ojberschter ton. Weln obrenen majne Hajfer, weln mir blajbm die Brajfer; weln obrenen majne Brajfer, weln blajbm majne Felder. Majne Felder ken er doch nit obrenen! Wet er zunemen[7]) majn Gelt, wet mir alf blajbm genuk. Wu ich'l gejn wet'n mir gebm, wu ich'l gejn wet'n mir lajen. Der Öjberschter ken mir gornischt ton!“ Wi der Schotn[8]) hot dos derhert, if er aruf afn Himl un derzejlt dem Öjberschtn. Ot der Öjberschter zu im gefokt: „Alzding[9]) vun im wel ich afile[10]) nit zunemen, ober em wel ich zunemen vun alzding.“

Un ejnmol Sumerzajt in a Frajtik ot fach der Nogid mejaschef gewejn[11]) zu gejn bodn in Tajch arajn inter'n Schtot. Er 't fach ogegesn Ombajsn, Fisch un Flejsch un Zimes[12]), ot er genumen fajn Hemd mit a Lajlech mit Sejf un if fach awegegangn bodn.

Digitized by Google

Er 't ousgeton di Sachn un ſach genumen bodn: geschwumen un geschwumen, biſ er iſ aribergekumen af jener Sajt Tajch. Dortn ot er ſach ousgerut, un wi er ſizt ſach aſoj, derſet er mit ejn mol a schejninke Vejgele derbaj af a Böjmel. Die Vejgele i gewejn aſoj schejn, mit alerlej Kolirn und ot aſöj schejn geſungen, aſ er ot ſach nit gekent poschet[13] opkukn vun ir. Er 't ſach ufgehejbm un gegangn ſen, öjb er et nit kenen di Vejgele chapm. 's hot ſach im ſejer varglust zu hobm di Vejgele baj ſich in a Schtajgl in Fenzter. Er iſ zugelofn un di Fejgele iſ ogeschprungen, ot er gemejnt, aſ ſi ken nit flien. Er iſ noch ir alz nochgelofn un ſi iſ alz opgeschprungn, biſ wanet ſi hot im aſöj arajngefirt tif in Wald. un af a Mol ot ſi ſech ufgehejbm in der Höjch un awegeflöjgn un varschwunden geworn. Dos ot im ſejer vardrosn un er ot genumen gejn zurik zum Tajch; er iſ aribergeschwumen zurik af dem Ort, er ot ſach gewelt onton un gejn ahejm, ober ſajne Sachn ſajnen schejn mer nit gewen. Er ot geſucht un geſucht un nit gekent gefinen, und er iſ geblibm ſizn gor a Zumischter[14]) un nit gewust wos zu ton un wi zu gejn ahejm. Er iſ geſesn un geſesn a Scho noch a Scho[15]), un getracht un getracht, wi kumt men aejm. Naketerhejt ken er doch in Schtetl nit arajnkumen, me 't em doch nochlöjfn wi a Meschugenem — iſ geblibm baj em, zu wartn biſ s' et wern finzter un den zu löjfn aejm. Di Vejgele ober, dos i gewen der Schotn, un der Schotn ot zugenumen vun em ſajn Geschtalt un ſajne Sachn, un iſ awek baj im ahejm zu ſajn Wajb un Kinder. Di Wajb ot gemejnt, a dos i der Man un hot vun kejn Sach nit gewust, un der Schotn ot ſach ongeton in di schabesdike Klejder un i ſach awek in Schul, gekumen ahejm un gemacht Kidesch[16]), un gegesn un getrunkn un geſungn Smires[17]) un kejner ot vun kejn Sach nit gewust.

Derwajle i ſach der Gwir geſesn in Abeles Krenk[18]), 's i geworn Nacht, ot im geklapt a Zon on a Zon, un er ot nebech ongehejbm lejfn ahejm. Er iſ gelofn durch ſajtike Geslech[19]), dos kejner ſol im nit ſen un mit gröjse Zores iſ er zugekumen biſ ſajn Houſ. Es i schöjn gewen schpet un ale hobm schöjn geschlofn. Er i zugelofn zum Töjer[20]) un ongehöjbm zu klapm. Er ot geklapt un geklapt un kejner ot im nit geefent. Er ot ongehöjbm zu schrajen zu ſajne Meschorsim[21]): „Möjschke, Joske, loſ mir arajn, ich wer varfrorn!" Un wi der Meschores ot gehert vun Schlof aſ men macht Gewalden, il er arogeschprungen zum Töjer und ot derſen a naketem Menschen, gor a Fremdn, wos schrajt: „Loſ mir arajn, loſ mir arajn!" ot er ſach glajch getracht, dos muſ epes ſajn a Meschugener. „Awek vun danet", ot er geschrîen, du Meschugener! Loſ zu Ru dem Balebos! Aſ er et ufschtejn wet er dir zubrechn di Bejner!" A do[22]) i dos arogefaln der Nogid af em, un ot ongehöjbm zu schrajen: „Du aſes mechuzef ponim[23])!

Digitized by Google

Ich'l dir arousjogn vun majn Houſ! Derkenstu mir nit? Ich bin doch der Balebos!" Ober der Meschores ot zugemacht dem Töjer un ſach gegangn zurik lejgn schlofn. Er 't ſach getracht: „Got wejs, wos far a Meschugener do i wider gekumen!" 'Bekizer[24]), der Nogid i nebech geschtanen un geklapt un geklapt, er i gelofn vun ejn Fenzter zum andern, un gescholtn un geſidelt[25]) alemen, biſ er i zugekumen zu dem Fenzter, wu ſajn Wajb ot geschlofn. „Mach uf di Tir, ich wer varfrorn! Wos i do far a Zore gekumen af ajch? Me wil mir in majn ejgene Schtub nit arajnlofn!" Di Wajb ot ſach ufgechapt[26]), un a ſi 't derſen durch'n Fenzter a naketn Menschn, iſ ſi bald gefaln in Chalosches[27]). In Schtub i geworn a ganze Jelole[28]), der Schotn, wos iſ gewen varschtelt far'n Nogid, ot gehejsn di Meschorsim me ſol awekjogn dem Meschugenem vun danet. Un di Meschorsim ſajnen arousgelofn mit Schtekens un hobm im geharget, geschlogn Makes rezach[29]). Der Gwir ot geſen aſ 's i schlecht, ot er ongehöjbm ſach zu betn Rachmim[30]), me ſol im chozik[30a] schenkn a Beged[31]) onzuton. „Wart akorscht[32])!" ot er ſach getracht, „aſ 's et wern Tog, wel ich schejn lernen mit ajch Bolok[33])!" Un der Schotn, wos i gewen varschtelt far dem Nagid, ot geſokt zu di Meschorsim: „'s i doch a Rachmones[30]) af dem Meschugenem, me ſol im epes arouswarfn alte Bigodim[31]) durch'n Fenzter, er ſol ſach epes obm wos onzuton." Er iſ nebech geschtanen bajn Töjer biſ 's i geworn Tog, un kam[34]) ot men geefent di Tir, hot er gewelt arajn in Schtub, ober die Meschorsim ſajnen zugeschprungn un hobm im wajter geschlogn Makes rezach. A do ot er geſen, aſ 's i schlecht. „Schtajz[35]), Gallonim[36]), derkent ir mir gor nit? Ich wel ajch ousmajkern[37])!" Un di ganze Houſgeſind hobm vun im gelacht, un er ot nebech gemust awek.

Er iſ awek zu ſajne Balchejwes[38]); er ot ſach getracht: „Aſ ich 'l akorscht krign Gelt, wel ich schöjn mit ſej fartig wern." Ober aſöj wi 's i gewen Schabes, ot im kejner nischt in Houſ arajngelofn; iſ er awek zu di gojischke[39]) Balchejwes. Ober wu er iſ arajngekumen ot im kejner nit derkent. Me ot em gehaltn far a Meschugenem, un ale obm em arousgejokt mit Schtekens. Er iſ arumgegangn vun ejn Balchejw zum andern, ober in Schtetl ot men ſach bald derwust[40]), aſ es löjft arum a Meschugener, wos tajnet[41]) aſ er iſ Berzik[42]) der Öjscher[43]) un mont vun alemen Gelt. Di Kinder ſajnen im nochgelofn in di Gasn un geworfn mit Schtejner. „Ot[44]) löjft der Meturef[45]), ot löjft der Meschugener!" obm di Kinder geschrien. A do ot er varschtanen aſ es iſ schlecht. „Noch amol", Ot er ſach getracht, „wel ich probirn. Ich 'l akorscht awek zum Row. Der Row flekt mir ale Tog opgebm a brejtn: Gut Morgn ajch ‚Reb Berzik! er flekt mir bentschn Erew Jomkiper[46]), un gebm Schlischi[47])" Er iſ awek

Digitized by Google

zum Row, ober der Row ot schöjn gewust aſ es löjft arum a Meschugener in Schtetl; die Rebezn ot ſach bahaltn in Kamer, ober der Row ot geat of em a Rachmones. Er ot em arajngeloſn in Schtub un gefrekt wos er wil. „Schtajz, Rebinke[48]), kent ir mir schöjn gor nit?“ ot er z'em geſokt, ich bin doch Berzik der Öjscher.“ Ober der Row ot im geſokt: „Lîber Reb Koref[49]), wi kent ir ſogn, aſ ir ſajt Berzik der Öjscher, aſ ich ob em okerscht geſen gejn vun Schul in ſajn Houſ arajn. Berzik dem Öjscher ken ich ganz gut, ober ir ſajt mistom[50]) vun Got geschtroft, ſach ajnzurejdn aſ ir ſajt dos Berzik der Öjscher.“ O do ot er ajngeſen aſ di Majse iſ nit glat, aſ der Öjberschter ot' im geschtroft. „Wos ſol ich ton, Rebinke, ich ob schöjn zwej Tog nit gegesn, ich bin hungerik un naket, wu[51]) ſol ich gejn?“ Der Row ot em gegebm opzuesn un geſokt aſ 's iſ far em kejn ander Ejze[52]) nito, er ſol gejn in di Hajſer[53]); ober aſöj wi in di Schtot, wu ale obm im gekent, iſ im gewen ſejer biter, iſ er awek mit a Kompanje[54]) oreme Lajt in der Welt arajn iber di Hajſer. Ober derzu ot er öjch kejn Maſl nit gehat; wu er flekt arajngejn, flekt men im arousjogn; er flekt wejnen un betn, men ſol obm af em Rachmones, ober men flekt im kam zuwarfn a Schtikele trukene Bröjt, un Gekechts[55]) ot er afile Schabes un Jontef nit gekrogn[56]).

Un aſöj iſ er arumgegangn ſibm Jor vun ejn Schtetl in di andere, biſ er i geworn an emeser Schleper[57]) un ot schöjn kamat[58]) gor vargesn on ſajn amolike Aschires[59]). Er ot schöjn ongeöjbm zu ton Tschuwe[60]) un Charote[61]) geot, wus er ot gelestert dem Öjberschtn, un er ot ſach vorgenumen, wen der Öjberschter ſol'm zurikkern zu ſajn frierdike Aschires, wet er schöjn ſajn gut un frum un gebm Zdoke ſajn halbm Varmegn. Un aſöj wi 's i gewen ous di ſibm Jor, hot er amol gehert aſ ergez[62]) in a Schtot macht a gröjser Gwir Chasene ſajner a Tochter, un a der Gwir ot geloſt wisn, aſ far aleme oreme Lajt wet er machn a Molzajt kejad amelach[63]) mit di tajerste Macholim[64]), wos an Öjg ot ſi noch nit geſen, un aſ jeder Oreman wet noch krign Ezoës un Zejdo aderach[65]). A do obm ſach a Loſ geton[66]) ale oreme Lajt vun der Swiwe[67]) un obm ſach schtark gefrejt af di Ssimche[68]), wos der Öjberschter ot ſej zugeschikt. Ganze Pulkn[69]) ſajnen gegangn vun di Schtet arum un der amoliker Öjscher ot ſach noch mer gefrejt wi ale, awajl er ot noch di ganze ſibm Jor kejn Gekechts nit geat in ſajn Moul, un do hot er gehoft krign aſelche Madanej malochim.[70]) Un wi ſej ſajnen gekumen in di Schtot, wu der Gwir ot gemacht di Chasene, ot der Bal simche[71]) geloſt ousbouen lange Boudn[72]) far ale oreme Lajt un dortn ot men ousgeschtelt lange Tischn mit wajse Tischtacher un mit Bejnk arum, un far jedn Oreman iſ geschtanen gegrejt[73]) ale Macholim mit ſilberne Leflen far alemen un mit

Digitized by Google

Kejses[74]) un Branfn un Fisch un Flejsch gebrotens un gekochts mit fete Hinerjouch[75]) un Floumenzimes[76]) kejad amelach, un Kleſmorim[77]) ſajnen geschtanen un obm geschpilt di ganze Zajt vun der Ssude[78]) far aleme oreme Lajt. Un der Bal simche un ſajn Tochter di Kale un di Mecheteneste[79]) ſajnen arumgegangn vun ejn Oreman zum andern un obm gescharwert[80]) un geſokt: „Est, est, oreme Lajt, ſol ach wöjl bekumen, un frejt ſach af unſer Ssimche!“ Ober wi der amoliker Öjscher ot ſach geſezt zum Tisch un genumen di Leſl, ot er derſen ſajn ejgenem Nomen ousgekrizt[81]) af di Leſl. Er ot ſach genumen gut betrachtn un er ot derkent, di Kale i gewen ſajn ejgene Tochter un die Mecheteneste ſajn ejgene Wajb. A do iſ nebech geworn ſajn Harz gebrochn in ganzn. Er ot awegelejgt di Leſl un ot ongehöjbm biter zu wejnen afn Kol[82]). Ober wi der Bal-simche, wos dos i gewen der Schotn varschtelt far dem Gwir, ot dos derſen, iſ er zugelofn zu em un geschrien: „Wos, aſa Chuzpe wet ir hobm? Ir ſajt do gekumen mir zuschtern di Ssimche?“ Er ot glajch gehejsn, un zwej Meschorsim obm im genumen un arousgeschlept vun mitn Tisch, un im arajngeworfn in a finstern Keler un varschlosn di Tir.

Kam iſ er gewen dortn alejn, ot er ongehöjbm Tschuwe ton vun ganzn Harzn, er ot derkent dem Öjberschtens Schtrof iber êm di ganze ſibm Jor, un der Öjberschter ot ongenumen ſajn Tschuwe. Er iſ aſöj wejnendik ajngeschlofn un schlofendik ot er af amol derſen, aſ 's iſ geworn in Keler aſöj lichtik, noch lichtiker wi mitn Tog. Es ot geglanzt un geschajnt arum em, un vun mitn Glanz iſ arousgeschprungn di Vejgele, wos er ot geſen bajn Tajch, un di Vejgele ot aropgeworfn vun sich dem Geschtalt, un er ot varschtanen aſ dos i der Schotn. „Du narescher Gwir“, ot geſokt der Schotn zu em, „du ost geſokt, aſ du host Hajſer un Brajſer, un Felder un Welder, un der Öjberschter ken vun dir gor nischt aweknemen, ober der Öjberschter ot dir awegenumen vun ale dajne Aschires, un izter wejstu schöjn, wos der Öjberschter ken ton: der Öjberschter ot dajn Tschuwe ongenumen un ich gib dir awek dajn Geschtalt zurik, un gej arous zu dajn Wajb un zu dajn Tochter un ſaj ſach mesamejach[83]) af dajn Ssimche.“ Er iſ aruf-gegangn zu ſich ahejm, ober di Wajb ot vun kejn Sach nit gewusst, nor ſi ot geſen aſ er iſ gewejn ſejer blejch un umetik[84]). „Wos i dos dir, majn Man“, ot ſi gefrekt, „far wos frejstu ſach nit af unſer Ssimche?“ Ober er ot kejnem nit ousgeſokt kol jomof[85]), un er iſ gewen a Zadik gomur[86]), er ot vartejlt ſajn halbm Varmegn far oreme Lajt un er ot gelept mit ſajn Familje mit Öjscher un mit Kowed ſajn ganzn Lebm.

(Salanten od. Plungian. Gouv. Kowno.)

Digitized by Google

Für die Aussprache ist zu beachten, dass die Juden dieser Gegend s und sch nicht unterscheiden, sondern für beides einen ungefähr in der Mitte liegenden, dem polnischen ś ähnlichen Laut sprechen. Hier ist, um das Verständnis nicht zu erschweren, die deutsche Schreibung beibehalten worden.

[1]) ein reicher Jude. [2]) im Vermögen gehabt. [3]) *Bräuhäuser*, Brauereien. [4]) hbr. hart, unbarmherzig. [5]) pflegte. [6]) Almosen. [7]) wegnehmen. [8]) Satan. [9]) alles. [10]) hbr. wenn auch, sogar. [11]) entschlossen. [12]) Gemüse. [13]) hbr. einfach, gradezu. [14]) verwirrt. [15]) hbr. Stunde auf Stunde. [16]) hbr. Segenspruch beim Eintritt des Sabbats. [17]) Sabbatlieder. [18]) in grosser Bedrängnis? [19]) Seitengässchen. [20]) Thor. [21]) Diener [22]) Da. [23]) hbr. frecher, unverschämter Mensch. [24]) hbr. kurz. [25]) geschimpft. [26]) erwacht. [27]) Ohnmacht. [28]) hbr. Wehklagen, Jammern. [29]) hbr. mörderlich geschlagen. [30]) hbr. Erbarmen. [30a]) poln. wenigstens. [31]) hbr. Kleidungsstück [32]) nur. [33]) mit euch abrechnen. [34]) kaum. [35]) verkürzt aus *wos (i)s tajtsch*? wie ist das zu erklären, wie? Vgl. Tendlau Nr. 92. [36]) hbr. Räuber. [37]) hbr. ausrotten. [38]) hbr. Schuldner. [39]) christliche. [40]) erfahren. [41]) hbr. behauptet. [42]) Koseform von *Ber*. [43]) der Reiche. [44]) poln. da. [45]) hbr. verwirrt, unsinnig. [46]) segnen am Vortage des Versöhnungsfestes. [47]) zur Verlesung des Wochenabschnittes aus dem Pentateuch *aufrufen*. [48]) Deminutiv von Rebbe, Rabbiner. [49]) hbr. Verwandter, in der Anrede: Vetter. [50]) hbr. wahrscheinlich. [51]) wo, wohin. [52]) hbr. Rath. [53]) in die Häuser (erg. betteln) gehen. [54]) Gesellschaft. [55]) Gekochtes. [56]) gekriegt, bekommen. [57]) ein wirklicher Bettler. [58]) hbr. beinahe [59]) ehemaligen Reichtum. [60]) hbr. Busse. [61]) hbr. Reue. [62]) irgendwo. [63]) in königlicher Weise. (Esth. 1,7; 2, 18). [64]) hbr. Speisen. [65]) hbr. Reisekosten und Wegzehrung. (1. Mos. 42,25; 45, 21). [66]) sich eilends auf den Weg gemacht. [67]) hbr. Umgebung. [68]) Festlichkeit. [69]) poln. Regimenter. [70]) hbr. königliche Leckerbissen. (1. Mos. 49,20). [71]) hbr. Festgeber. [72]) Baracken. [73]) bereit, hergerichtet. [74]) hbr. Becher. [75]) Hühnersuppe. [76]) gekochte Pflaumen. [77]) hbr. Musikanten. [78]) hbr. Festmahl. [79]) hbr. Brautmutter. [80]) serviert. [81]) eingraviert [82]) hbr. laut. [83]) hbr. erfreue dich. [84]) unmutig, traurig. [85]) hbr. sein Lebtag. [86]) hbr. ein vollkommen Frommer.

Im Zbiór wiadom. 17, Nr. 23 teilt Segel eine weniger ausführliche jüdische Erzählung mit, deren wesentlichste Abweichung von der vorstehenden darin besteht, dass die böse Frau des Helden an seiner Hartherzigkeit Schuld trägt. Zur Strafe nimmt der Teufel seine Gestalt an als er badet, worauf er als Bettler herumwandern muss. Als er heimkehrt wird der Teufel bei seinem Anblick zu Pech, die Frau bricht, als sie erfährt, dass sie mit dem Teufel Gemeinschaft gepflogen, tot zusammen.

Das Thema vom „nackten König", der an Gottes Allmacht zweifelnd durch die Erfahrung eines andern belehrt wird, indem während er badet ein Teufel oder Engel seine Gestalt annimmt, ist in zahlreichen orientalischen und occidentalischen Erzählungen ausgeführt. Der Grundgedanke findet sich schon Daniel Kap. 4. Für den Gestaltentausch ist das älteste Vorbild wohl die Sage von Salomo und Ašmedai. Talmud Tr. Gittin f. 68b. Maassebuch Ausg. Rödelheim 1753, f. 33 und 84. Grünbaum Jüdd. Chrestomathie 405. 450. S. die ausführlichen Quellennachweise bei M. Landau, Quellen des Dekameron[2]. Stuttg. 1884. S. 71 f. und Zeitschr. f. vergl. Litteraturgeschichte N. F. III, 319.

Das wunderschön singende Vögelchen, das den Badenden immer weiter lockt, erinnert an die mittelalterliche Legende, in der ein frommer Mönch auf gleiche Weise der Erdenwelt entrückt wird. Vgl. M. Landau, Zeitmärchen und Märchenzeit. Beil. der Münchner Allg. Ztg. v. 6. Juni 1900, S. 5.

Digitized by Google

IV.

Wos i baschert dos is bawert.[1])

In a Dorf ot gewejnt a Jischuwnik[2]) un ſajn Wajb ot nor gehat Mejdlach. Der Man is gewen aſej in Kas of die Wajb, far wos ſi hot gehat mer nit wi Mejdlach, hot er gesogt, ejb[3]) ſi wet hobm noch amol a Mejdl, wet er ir mit di Kind arojswarfn. Di oreme Wajbl nebach ot ſach ſejer vil geschrokn, iberhejpt[4]) wen 's i gekumen di Zajt, wen ſi ot ſach gedarft lejgn in Kimpet.[5]) A draj Teg, ejder ſi ot sach gelejgt in Kimpet, iſ dortn gekumen zu forn a grejser Gwîr, er ot arajngefirt ſajn Ferd in Stadole[6]), gehejsen di Ferd gebm Hej un Hober, un alejn iſ er arajn in Hojſ un gebetn gebm Wetschere[7]). Er 't opgegesn Wetschere un ot ſach gelejgt schlofn. Mit amol ot ſach im gecholemt a Cholem[8]), aſ di Jeschuwnize[2]) et hobm a Sun, un er wet im jarschenen. Er iſ ufgeschtanen, un er ot drajmol ojsgeschpajt[9]), un der Cholem iſ em arojsgegangen vun Sinen. Di zwejte Nacht ot ſach im diſelbige gecholemt. Es ot im schejn a bisele mer geart[10]), nor er ot getracht, male[11]) wos iſ a Cholem, ober di drite Nacht ot im ſach noch amol gecholemt un er iſ ſejer zutrogn[12]) geworn. Er ot ſach barechent, aſ dos muſ ſajn an Emes. In mitn derinen iſ geworn a Geschrej in Kretschme[13]), aſ di Jeschuwnize gejt zu Kind[14]). Der Jeschuwnik ot schejn ongegrejt[15]) a Ridel[16]), dos Kind arojszuwarfn, ejb es wet ſajn a Mejdl, ober er 't ſach ſejer derfrejt, wen er 't ſach derwust, aſ ſajn Wajb ot a Ingl gehat. Vun grejs Ssimche ot er ongehejbm zu tanzn un zu ſingen un zu schpringen. Der Gwir iſ vun Tumel[17]) ufgeschtanen un ot ſach gefregt, wos iſ der mer, un men hot im derzejlt di Majse. Em i dos arajngekumen in Noſ[18]), un ot ongehejbm zu trachtn, wi mi ſol vun em poter[19]) wern. Er 't ſach ongeton un er iſ zugegangn zu di Kimpetoren un ot ir gegebm a brejtn Maſeltof[20]). Nochdem iſ er zugegangn zum Jeschuwnik un ot im geſokt: „Aſej wi dajn Wajb ot gehat a Ingl, i dos af majn Maſl; deriber wen ich el ſach umkern iber acht Tog zum Brîs[21]), wel ich dos af majne Ejzojes[22]) mit grejs Parad firn. Ale ſoln sach ongrejtn, ruf a vule[23]) Mentschn, un ich wel ſej gebm Gelt un Sachn, um dem Brîs el ich machn kejad amelach". Er ot dos aſej geton; iber acht Tog zum Brîs hot er a vule Gelt un Sachn awegeschenkt. Mi hot getrunkn ſejer vil Branfn, Bîr un Wajn. Wen ſej obm ſach schejn a bisl derhizt, ot ſach ogerufn der Gwîr zum Jeschuwnik, aſ er wil baj em dis Kind opkejfn. Der Jeschuwnik ot dos nit gewelt afile: „Schtajz", ſokt er, „ich o kam derlept a Sun zu obm, un izt wilt ir em vun mir zunemen!" „'ch 'el dir gebm tojſend Rubl", ſokt er, „du bist doch a grejser Oreman, un di vule Gelt wet dir helfn, un dajn Sun wet kenen wern a grejser

Digitized by Google

Lamdn[24]) un a Gelernter". Der Jeschuwnik ot nit gewelt[25]); der Gwîr ot im gebotn zwej tojſend Rubl, draj toiſend Rubl, vîr toiſend Rubl, bis er ot em arufgeschtajgt[26]) of ſekstoiſend Rubel. Der Jeschuwnik ot ſach arumgeſen[27]), aſ mit di Gelt ken er wern a Nogid, er 't kenen gringer ufodewen[28]) ſajne iberike Kinderlach, er 't kenen kejfn mer Kî, mer Zîgn, er 't hobm mer Mîst zu mîstn di Felder, er 't kenen kejfn junge Sarepzikes[29]) un machn ſej far fajne Ferd, un wîder der Sun wet doch blajbm sajwisaj[30]) ſajner, Blut iſ nit Waser, er ot ſach barechnt dem Sun zu varkejfn. Die Mame ot gewejnt un geklokt, ſi ot ſach ober nit gekent helfn. Der Jeschuwnik ot af ir ongeschrien, ot ir geſokt: „Schwajg, dos i nit dejn Ejsek" [31]). S'ot nebach dos Kind ongeſejgn[32]) un ajngewikelt warem in Windelach, wajle[33]) di Trern[34]) ot ſach gegosen vun îre Ejgn. Si ot dos gekuscht[35]) un gehalst un dos awegegebm zum Gwîr.

Zum Ssof[36]), aſ 'si geworn Ownt[37]) i der Gwîr awegeforn un ot dem Kind mit sich genumen. Wen ſej ſajnen gekumen zu forn af'n Weg lebm a grejsn Wald, ot er genumen dem Kind un ot em arojsgeworfn trachtendik, oder Welf weln im ufesn, oder er wet derfrorn wern vun Kelt, woren 'si gewen Winter, oder er wet gor vun Hunger schtarbm. Ober wos baschert, dos bawert. A Galach[38]) iſ grod vorbejgeforn of dem andern Sajt Weg un er hot epes gehert kwitschndik. Er 't ſach gefrekt bajm Kutscher, zu[39]) er hert epes, der Kutscher ot gesokt, es muſ ſajn a Sched[40]) un er ot Mejre[41]) gehat aropzugejn. Der Galach iſ ober kejn Nar nit gewen un ot geſokt, ejb du host Mejre alejn zu gejn, wel ich gejn. Dos muſ ſajn der Kol[42]) vun a Kind. Er is arogegangn vun Wogn un is zugegangn zum Plaz, wu er ot gehert dem Kol, un ot dortn take[43]) a Kind gefunen. Er ot im arejngenumen in Wogn, ot im rewidîrt un ot ojsgefunen, aſ es iſ a idisch Kind. Er 't em gebracht ahejm, un ot ſach barechent em zu gebm zu a idischer Am, un nochdem ot er 'm gegebm in Chejder[44]) ejch. Der Galach i gewen an erlecher Man, er ot nit gewelt machn a idisch Kind far a Goj. Der Ingl iſ ufgewaksn. Er 't em nochdem gegebm in Gimnaſje un in Uniwerſitet, er 't em gemacht ſejer far a gebildetn Man. Achuz[45]) dem iſ er gewen klor in Schas un in Poskim[46]). Sajnendik[47]) in Uniwerſitet ot er ſach dortn varlibt in a idische Mejdl in ſajne Jorn. If ſi gewen a schejne. Si 't gehat lange schwarze Hor, schwarze Ejgn, a chejnewdike Zure[48]), un ſej obm ogeret bejde Chasene zu hobm, wen ſej weln kontschn[49]) dem Uniwerſitet.

Ejnmol ot ſach getrofn, aſ der Gwir iſ gekumen zum Galach far Gescheftn, ot er dortn geſen a schejnem jungn Man arumschpazîrendik in di Saln[50]). Der Gwir ot sach bajn Galach gefrekt, wer iſ dos der junger Man? Ot der Galach im geenfert,

Digitized by Google

aſ mit zwonzik Jor zurik ot er 'm gefunen Winter ba Nacht af'n Weg lebm a Wald. Dem Gwir iſ arajngekumen in Noſ, a dos muſ ſajn derſelbiker Kind, wos er 't gekejft bajn Jeschuwnik, wos 't ſach im gecholemt, aſ er 't im jarschenen. Er 't ſach barechent im opzukejfn vun Galach, un er ot zu im geſokt: „Wos darft[51]) ir aſa jungn Man hobm ba sich? Er iſ a Id, un du a Goj, ba mir et im beser ſajn". Der Galach ot im nit gewelt varkejfn, er 't geſokt, er ot im hold[52]) wi an ejgn Kind. Nor der Gwir ot gegebm dem Galach a goldene Jarmelke[53]), un far a Jarmelke wolt ſach a Galach ufgehangn, un er ot em varkejft. Der Gwir ot genumen un ot ongeschribm a Zetele, aſ „wi nor der un der wet kumen, un er wet ajch derlangn[54]) dem Zetele, ſolt ir glajch kejn Schajle, kejn Majle[55]) nit machn un im hargenen. Ich for awek of a por Jor. Ich grîs majn ejnejnzike Tochter un majn getraje Wajb. Gedejnkt wos ich schrajb ajch!" Der Gwir ot dos genumen dem Zetele, un ot dos ajngenejt in dem jungen Mans Kapote[56]), un der junger Man ot nebach dervun gor nit gewust. Un er ot em ongeſokt[57]), wu zu forn, un er is geforn. Af'n mitn Weg ot er ſach ogeschtelt of an Achsanje[58]); dortn ot er getrofn a vule vun ſajne Chawejrim[59]) Schtudentn. Wi ſej obm im derſen, obm ſej ſach glajch mit em arumgechapt[60]), un ſej obm ongehejbm mit em zu huljen[61]) und zu lachn. „Schtajz, wu gejste?" fregn ſej ſach baj em, un er ot ſej derzejlt di Majse, wu er gejt. „Ot er dir epes gegebm a Zetele?", fregn ſej ſach baj em. „Je, 's iſ ajngenejt in Kapote". Sej hobm kejn Schajle, kejn Majle nit gemacht, un iber[62]) Gewalt hobm ſej ufgerisn di Kapote un obm vun dortn di Zetele arojsgenumen, un wi varwundert ſejnen ſej geworn, wen ſej obm gelejnt, wos der Gwir ot geschribm. „If dos nit dem un dems Tochter, wos du libst ſach?" hobm ſej ſach baj em gefrekt. „Gewis", ot er geenfert. „Ejb[3]) aſej, et er schejn hobm a Psak!"[63]) Sej obm genumen a Schtikl Papîr un nochmachendik ſajn Hantschrift hobm ſej ufgeschribm di Werter: „Wen der un der wet kumen brengendik dem Zetele, ſolt ir kejn Schajle, kejn Majle nit machn, un majn Tochter ſol Chasene hobm mit em. Ich wejs, aſ er ot ſach gelibt mit majn Tochter ſajnendik in Uniwerſitet. Ich for awek af a por Jor, un ich loſ grisn majn ejnzike Tochter un majn getraje Wajb", un ſej hobm dos karik arajngelejgt in Kapote.

Er ist dortn gekumen, ot ſej derlangt dem Zetele, un di Mejdl ot ſach ſejer derfrejt, un ſej obm kejn Schajle kejn Majle nit gemacht un hobm glajch Chasene gehat. 's iſ awegegangn a por Jor un ſej hobm schejn gehat a por Kinderlach, zum Ssof i der Gwir gekumen, un wi varschtejnert iſ er geworn, aſ er 't ojsgefunen, aſ chuz dem wos er iſ a Schwer[64]), iſ er schejn a Sejde[65]) geworn. Er 't ſach barechent, ſach zu machn krank, un

Digitized by Google

er ot gerufn ſajn Ejdm zum Bet un ot geſokt: „Majn lieber Kind! 'ch o ſach nochgefrekt ale Doktejrim un ſej kenen mir gor nit helfn, sajdn[66]) ich 'l hobm draj Federn vun die Vejgel Jerges. Der Balebesl[67]) ot ſach barechent, aſ er wet dos ton, chotsche er 't gewust, a dos i ſejer sakonedik[69]), den wen ſi derſet a Mentschn, est ſi im glajch uf. Er 't ſach geſegent mit ſajn Wajb un Kinder un ot ongehejbm zu gejn.

Er iſ gegangn iber Felder un Welder, iber Berg un Toln, biſ wanent er iſ gekumen in a grejse Schtot, wu a Kejsers Tochter iſ gewen krank, un kejner ot ir nit gekent helfn. Der junger Man iſ gekumen ir ſen, un ſi ot ſach baj em gefrekt, wu gejt er, un er ot ir di Majse derzejlt. „O", ſokt ſi, „aſ 'sa Rachmones, aſa junger Man ſol vun der Welt gejn. Ober ejb du west nizl[70]) wern, bet far mir ejch." Er iſ wajter geforn, biſ er iſ gekumen zu a Plaz, wu zwej Madn[71]) ſizn mit'n grojen Zop[72]), un kejn Chosanim[73]) kumen zu ſej nit: ſi obm ſach baj em gefrekt, wu gejt er. Er 't ſej ejch derzejlt di Majse. Sej obm ejch geſokt: „Oj, 'sa Rachmones, aſa junger Man ſol vun der Welt gejn, ober ejb du west nizl wern, bejt far unſ ejch." Er iſ wajter gegangn, biſ er ot ongetrofn a Hunt, wos ken ſach vun Ort nit rîrn. Er ot ſach baj em gefrekt, wu gejt er. Er 't im ejch derzejlt di Majse. Er ot ejch geſokt: „Oj 'sa Rachmones, aſa junger Man ſol vun der Welt gejn, ober ejb du west nizl wern, bejt far mir ejch." Er iſ wajter gegangn, ot er ongetrofn a Bejm, wos ken nit blien, ot er ſach baj em gefrekt, wu gejt er. Er 't im ejch derzejlt di Majse. Er 't ejch geſokt: „Oj, 'sa Rachmones, aſa junger Man ſol vun der Welt gejn, ober ejb du west nizl wern, bejt far mir ejch." Er iſ gegangn aſej lang un aſej wajt, biſ wanent er iſ gekumen zu dem Plaz, wu di Vejgl iſ. Dortn ot er ongetrofn a junge Wajbl[74]), wos ſi iſ varfaln geworn arojsgejendig ejne alejn ba Nacht vun der Chupe[75]). (A Kale, wos gejt alejn arojs ba Nacht noch der Chupe, nemen ir zu di Schejdim[40]). „Schtajz, wos tuste aher?" frekt er ſach baj îr. „Ich bin alejn arojsgegangn ba Nacht noch der Chupe, iz a grejse Vejgl zugefljegn zu mir, on mich ongechapt mitn Schnobl, ot mir aher gebracht. Si ot mir gewelt ufesn, nor ich o ſach opgebetn baj îr, aſ ich wel far îr kochn un îr gebm esn, un îr farwign zu schlofn[76]), un noch aſelche Sachn. Un wos tustu aher?" frekt ſi ſach baj em. Er ot ir die ganze Majse derzejlt. „0, 's i ſejer sakonedik", ſokt ſi, ober ich 'l dir ſen helfn." Dortn iſ gewen a Schklep[77]), ſi ot im dortn bahaltn. Mit amol iſ der Himl finzter geworn, tojſenter Vejglach ſajnen gekumen zu flejgn, un zum erstn iſ ſejer a grejse Vejgl, die Vejgl Jerges, gekumen. Sej obm ſach ale arogeloſn. „Ich schmek mentschische Flejsch", ſokt ſi. „Oj, eſ ducht[78]) ſach dir", entfert di Wajbl, „du host ſejer vil mentschische

Digitized by Google

Flejsch gegesn, ducht ſach dir dos op.“ Die Vejgl ot ogegesn, ogetrunkn un ot gelejgt îr Kop af di Wajbls Schejs[79]), ſi ſol ir louſn. Lajſndik îr ot ſi a Ris geton a Feder. „O, wos rajstu mir“, schrajt di Vejgl, „'ch el dir zuhargenen[80])!“ „Es ducht ſach dir, es bajst dir, mer nit“, entfert di Wajbl. „'ch el dir derzejln a Cholem, wos 't ſach mir gecholemt ejernechtn[81]) ba Nacht, aſ a Kejsers Tochter iſ ſejer krank un kejn Dokter ken ir nit helfn.“ „O, ſi ſajnen Naronim, entfert di Vejgl, „wen ſej woltn a Żabe[82]) arojsgenumen vun unter die Bets Fus[83]), wolt ſi geſunt geworn.“ Der Man in Schklep hert ſach ajn un varschrajbt es. Derwajle ot ſi noch a Feder a Ris geton. „Wos rajste mir!“ schrajt di Vejgl wajter. „Oj, es ducht ſach dir“, ſokt ſi, es bajst dir ſejer vil. 's 't ſach mir nechtike[84]) Nacht gecholemt an ander Cholem, aſ zwej Madn ſizn mit'n grojen Zop, un Chosanim kumen zu ſej nit.“ „O, ſej ſajnen Naronim“, entfert die Vejgl Jerges, wen ſej woltn arojsgeramt di hinersche Mist vun untern Katuch[85]), weln Chosanim onhejbm ſach schitn[86]) zu ſej wi Hint. Der junger Man ot dus untn varschribm. Derwajle ot ſi ojsgerisn a dritn Feder. „Oj, ich 'l dir hargenen“, schrejt di Vejgl, „wos rajste mir!“ „'s ducht ſach dir, mer nit“, ſogt ſi, „'s ot mir nechtn gecholemt noch zwej Chalejmes, aſ a Hunt ken ſach nit rîrn vun Ort, un aſ a Bejm ken nit blîen.“ „O, Mentschn ſajnen Naronim“, entfert die Vejgl, „wen ſej woltn arojsgenumen an Ejzer[87]) vun unter'n Hunt un an Ejzer vun unter'n Bejm, wolt der Hunt onhejbm zu gejn un der Bejm onhejbm zu blîen.“ Er ot dos untn varschribm. Di Vejgl ot ſach durchgeschlofm un iſ awegeflejgn mit ale Vejglach. „Izt mekste[88]) arojsgejn“, ſokt di Wajbl zum jungn Man, „ich ob schejn far dir di draj Federn. Nomir[89]) gejn zuſamen ahejm“, ſokt er zu îr, „ich wel dir wajſn di Weg.“

Sej ſajnen bejde gegangn ſejer lang un lang, biſ ſej ſajnen gekumen zum Bejm, wos ken nit blîen. Er ot arojsgenumen an Ejzer vun unter em, un es ot es glajch ongehejbm zu blîen. Er ot ogeschnitn a Wizke[90]) vun deruf af an Ondenkung. Sej ſajnen wajter gegangn, biſ ſej ſajnen gekumen zum Hunt, wos ken ſach nit rîrn vun Ort. Er ot arojsgenumen an Ejzer vun unter em, un er ot glajch ongehejbm zu gejn, un er hot mit ſach dem Hunt genumen. Ot er schejn zwej Ejzres, mit a Wizke, mit a Hunt. Sej ſajnen wajter gegangn, biſ ſaj ſajnen gekumen, wu di zwej Madn ſizn mit'n grojen Zop un kejn Chosanim kumen zu ſej nit. Er 't ſi gehejsn arojsnemen di Mîst vun unter'n Katuch, un Chosanim hobm ſach ongehejbm zu schitn zu ſej wi Hint. Sej hobm im a vule Gelt gegebm. Hot er schejn zwej Ejzres, mit a Wizke mit a Hunt un a vule Gelt. Sej ſajnen wajter gegangn, biſ ſej ſajnen gekumen zum Schtot, wu dem Kejsers Tochter iſ krank.

Digitized by Google

Dem Tog hot der Kejser arojsgegebm aſan[91]) Ukaſ: Der wos et rotewen[92]) dem Kejsers Tochter, der 't ir hobm far a Wajb un hobm a halbe Meluche[93]), un wen der Kejser et schtarbm, wet er alejn wern Kejser. Der junger Man iſ gekumen zum Kejser un ot geſokt: „Adejni lemelach[94])! Ich 'l helfn ajer Tochter.“ Der Kejser ot afile gelacht vun em. „Schtajz,“ ſokt er, „die greste Doktejrim obm îr nit gekent helfn, un du 'st dos ton?“ „Ich 'l gewis îr helfn“, ſokt der junger Man, „anit[95]) estu mir kenen aropnemen die Kop.“ „Gut“, ſokt der Kejser, „gej arajn in Zimer wu ſi likt.“ Er is arajngegangn un ot arojsgenumen vun untern Fisl vun Bet a Żabe, un ſi iſ glajch geſunt geworn. Der Kejser iſ arajngegangn in Kamer, un er ot ſej gefunen bejdn ſizndik, ſich schpilndik un lachndik. Mit a kurze Zajt schpeter iſ gewen a grejsartike Chasene, un a der Kejser i geschtorbm, iſ er geworn alejn Kejser, schpeter iſ di Basmalke[96]) geschtorbm. Nochdem ot er ſach dermont[97]) aſ er darf[98]) brengn di draj Federn vun di Vejgl Jerges zu ſajn Schwer, wos er iſ krank. Er ot geloſn die Meluche far a kurze Zajt zu ſajn Schejni lemelach[99]), un er mit di Wajbl ſajnen geforn zu di Schtot, wu der Schwer wejnt. Er iſ arajngegangn zum Schwer in Kamer, un im derlankt di draj Federn. Wi er ot 'm derlankt, ot 'm glajch gechapt a Poplekzje[100]), un der Gwir i geschtorbm, un der junger Man ot im fort[101]) gejarschet Zum Ssof ot er di Ejzres un die Gelt awegegebm zu di Wajbl, dem Schwers Varmegn ot er awegegebm zu ſajne Eltern die Jeschuwnikes, un er mit ſajn Wajb ſajnen awegeforn zu ſajn Meluche, un er ot mit îr gelept gliklach ſajn ganzn Lebm. A Flekl[102]) arajn, a Flekl arojs, di Majse iſ ojs!

(Daugi. Gouvern. Wilna.)

Anmerkungen.

[1]) Sprichwort. [2]) *Ji-*, *Jeschuwnik*: Dorfbewohner; *Jeschuwnize*: Dorfbewohnerin. [3]) ob, wenn. [4]) besonders. [5]) *Kimpet*: Kindbett; *K'oren*: Kindbetterin, Wöchnerin. [6]) poln. klr. Scheune. [7]) poln. klr. Nachtessen. [8]) ein Traum geträumt. [9]) ausgespien. [10]) beunruhigt, besorgt gemacht. [11]) hbr. schliesslich, nun. [12]) verwirrt, beunruhigt. [13]) Wirtshaus. [14]) in Kindsnöthen ist. [15]) vorbereitet. [16]) poln. Spaten. [17]) Lärm. [18]) beunruhigt. [19]) hbr. los. [20]) hbr. Glückwunsch. [21]) hbr. Beschneidung. [22]) hbr. Kosten. [23]) viele. [24]) Gelehrter. [25]) gewollt. [26]) gesteigert. [27]) überlegt. [28]) poln. ernähren, aufziehen. [29]) klr. Füllen. [30]) es sei wie es sei, immerhin. [31]) hbr. Sache. [32]) gestillt. [33]) während. [34]) Thränen. [35]) geküsst. [36]) hbr. Am Ende. [37]) Abend. [38]) hbr. Geistlicher. [39]) klr. ob. [40]) hbr. Gespenst. [41]) hbr. Furcht. [42]) hbr. Stimme. [43]) klr. wirklich, richtig. [44]) hbr. Elementarschule. [45]) hbr. ausserdem. [46]) Talmud und Kommentare. [47]) Seiend, während. [48]) hbr. anmuthiges Gesicht. [49]) poln. klr. beendigen. [50]) Säle, Zimmer. [51]) braucht. [52]) lieb. [53]) poln. Käppchen. [54]) überreichen. [55]) keine Fragen, keine Umstände. [56]) langer Rock. [57]) eingeschärft. [58]) hbr. Wirtshaus. [59]) hbr. Freunde, Collegen. [60]) umarmt. [61]) poln. lustig sein. [62]) mit. [63]) Urteil, Strafe. [64]) Schwäher, Schwiegervater. [65]) Grossvater. [66]) es sei denn, dass. [67]) junger Ehemann.

Digitized by Google

[68]) poln. obgleich. [69]) hbr. lebensgefährlich, gewagt. [70]) hbr. errettet, heil. [71]) Mädchen. [72]) mit grauem Zopf = alte Jungfern. Dieselbe Redensart bei den galizischen Kleinrussen. Globus Bd. 69. S. 93. Die österr.-ungar. Monarchie. Bd. Galizien. S. 402. [73]) hbr. Freier. [74]) Frau. [75]) hbr. Trauung. [76]) in den Schlaf wiegen. [77]) klr. Keller. [78]) däucht, scheint. [79]) Schoss. [80]) durchbläuen. [81]) ehegestern. [82]) poln. Frosch. [83]) Bettfuss. [84]) gestrige. [85]) russ. (Hühner)stall. [86]) sich schütten = strömen. [87]) hbr. Schatz. [88]) darfst du. [89]) Lass uns. [90]) klr. Zweig. [91]) so einen. [92]) poln. retten. [93]) hbr. Reich. [94]) hbr. Herr König. [95]) wenn nicht. [96]) hbr. Königstochter. [97]) erinnert. [98]) muss. [99]) alter ego des Königs. [100]) Apoplexie. [101]) doch. [102]) Pflöckchen.

Entkleidet man die zahlreichen germanischen und slavischen Fassungen dieses Märchens der wechselnden Nebenepisoden und Zuthaten, so bleibt als wesentlicher Inhalt der vermutlich ältesten Gestalt folgendes:

Einem König wird geweissagt, ein Kind niedriger Herkunft werde sein Schwiegersohn und Erbe werden. Um dies zu vereiteln, kauft er das Kind seinen Eltern ab und lässt es aussetzen. Es wird gerettet, kommt aber herangewachsen dem König wieder in den Weg, der dem Jüngling einen Brief mitgiebt, der den Ueberbringer zu tödten befiehlt. Unterwegs vertauscht jedoch ein überirdisches Wesen den Brief mit einem andern, in dem befohlen wird, die Königstochter dem Ueberbringer zu vermählen. Der König nach langer Abwesenheit heimgekehrt, vermag die Sache nicht mehr ungeschehen zu machen und stellt dem Schwiegersohn, um ihn zu verderben, eine gefahrvolle Aufgabe: Haare oder Federn eines Teufels, Riesen, Drachen oder Vogels zu holen, meist auch diesem eine Frage vorzulegen. Unterwegs werden ihm von Verschiedenen noch weitere Fragen mitgegeben. Dem Helden hilft die Mutter oder Frau des Fabelwesens, indem sie diesem die Antworten entlockt und die Haare oder Federn ausrupft. Von seinen Auftraggebern, denen er durch die mitgebrachten Antworten aus schwieriger Lage hilft, wird er reich belohnt, sein Bericht über die Schätze, die noch zu holen sind, bewegt den habgierigen Schwiegervater ebenfalls die Reise zu unternehmen, die ihn aber das Leben kostet, so dass sein Reich dem Helden zufällt.

Von diesem Grundtypus weicht unser Märchen in manchen Zügen ab. An Stelle der Weissagung ist ein prophetischer Traum getreten. Dass das Kind der erste, vom Vater nach einer Reihe von Töchtern heissersehnte Sohn ist, findet sich nur hier, das gerade Gegenteil aber in dem verwandten italienischen Märchen des Pentamerone VI, 8 (KHM III), wo sieben Söhne ihrer Mutter drohen, in die weite Welt zu gehen, wenn das nächste Kind nicht ein Mädchen sein werde, und diese ersehnte Tochter die Heldin des Märchens wird. An die Stelle des Königs ist ein reicher Mann getreten, wie in dem Märchen aus Polnisch Liefland, Zbiór 18, Nr. 42, dem polnischen, Zbiór 16, No. 17, dem croatischen, Krauss No. 88 und dem serbischen, Arch. f. slavisch. Philol. I, Nr. 14, der in dem Hause übernachtet, wo das Kind geboren wird, so in den beiden letzterwähnten Märchen. Ganz modernisiert sind die Lehrjahre unseres Helden, die damit enden, dass er sich auf der Universität in eine Studentin verliebt, eine Episode, die augenscheinlich aus der neuesten jüdischen Romanliteratur herstammt. Auch die Erziehung durch den toleranten Geistlichen und die seltsame den Geistlichen zugeschriebene Leidenschaft für Käppchen ist unserem Märchen eigenthümlich, ebenso die Collegen, die an Stelle des märchenhaften Engels den Uriasbrief vertauschen.

Ein alterthümliches Gepräge trägt der zweite Theil, der auch als selbständiges Märchen auftritt, in einigen Fassungen, wo der Held zur Sonne geschickt wird, so in den kleinruss. im Etnografičny Zbirnyk der Ševčenko-Gesellschaft in Lemberg I, No. 1 und VII, No. 62, zum Mond, um ihn zu befragen, warum die Sonne auf- und untergehe, im poln. Zbiór 16, No. 27, zur

Digitized by Google

„Zeit" in dem oben erwähnten italienischen, oder zur „glücklichen Stunde" in dem von Bünker Z. Ver Volksk. 8, 188 ff. mitgetheilten heanzischen, wozu Weinhold auf das ostpreuss. Märchen vom Burschen, der die gute Stunde sucht, Altpr. Monschr. 35, 145 ff. verweist. In den deutschen Märchen ist es meist ein Vogel, der befragt wird: KHM No. 165 heisst er Greif, KHM III zu No. 29 Phönix, bei Curtze, Volksüberlieferungen aus Waldeck No. 14 Pfau, bei Meier Volksmärch. aus Schwaben No. 79 Strauss.

Die Hilfe, die der Held findet, wird in unserem Märchen damit motivirt, dass seine Helferin nicht wie sonst die Frau, Mutter oder Grossmutter des Unthiers, sondern eine von diesem entführte Frau ist, die er nachher befreit. Auch in dem mährischen Märchen bei Kulda, Moravské národni pohadky No. 101 ist es ein vom Drachen geraubtes Mädchen, das sich von ihm befreien lässt, ebenso bei Bünker. In diesem Punkte berührt sich das Märchen mit dem unübersehbaren Kreise der Märchen von entführten und befreiten Prinzessinnen.

Unter den Antworten des Vogels auf die ihm vorgelegten Fragen findet sich Uebereinstimmung in dem schweizerischen Märchen KHM No. 165, wo zur Heilung der kranken Tochter eines Schlossherrn einer Kröte ihr Nest genommen werden soll, das sie aus Haaren der Kranken gemacht hat. Ein kranker Prinz kommt auch bei Schneller, Märchen aus Wälschtirol, No. 34 vor, eine Kröte oder ein Frosch, die beseitigt werden müssen, KHM No. 29 und Meier No. 79. Ein unfruchtbarer Baum wird Früchte tragen, wenn ein unter ihm vergrabener Schatz gehoben wird, bei Krauss No. 82 und Bünker. Auch bei Schneller No. 34 ist von einem solchen die Rede.

Die Heilung der kranken Prinzessin, die in einem andern Märchenkreise die Hauptthat des Helden bildet, hat dazu geführt, von dort den Schluss zu entlehnen, dass er dafür das märchenübliche Honorar, die Hand der Prinzessin erhält, ohne Rücksicht darauf, dass er hier bereits verheirathet ist. Sehr naiv wird dieser unpassende Schluss nachträglich wieder corrigirt und ein neues Ende an den alten Anfang dadurch geknüpft, dass die Prinzessin stirbt, worauf sich der Held an den Auftrag seines Schwiegervaters erinnert. Der böse Schwiegervater stürzt, als der Schwiegersohn ihm die drei Federn bringt, todt zusammen, wie im croatischen Märchen bei Krauss No. 82.

Bilder und Zeichen auf jüdischen Denkmälern [1].

Abkürzungen.

AJHE = Anglo-Jewish Historical Exhibition. Katolog. Luxusausgabe Benguiat = Adler-Casanowicz in Smithon. Instit. 1892. Berliner = Berliner A., Gesch. d. Juden in Rom. Bodenschatz = Bodenschatz Joh. Chr. G., Kirchl. Verfassung der heutigen Juden, Erlangen 1748. C. Strauss oder Strauss = Collection de M. Strauss, Poissy 1878. Götz. = Götzinger E., Reallexikon d. deutschen Altertümer. 2. Aufl., Leipz. 1885. Goldschm. = eine Anzahl italienischer Ketubba's, dem Verf. von Herrn S. Goldschmidt, Hamb.

[1]) Herr Oberrabbiner Dr. J. Löw, Szegedin, hat es unternommen, die gesamte Dekoration der dortigen neuerbauten Synagoge aus dem Bestande rein jüdischer Symbolik zu bestreiten. Ein Bericht soll in einem der nächsten Hefte folgen.

Digitized by Google

geliehen. HBL = Bibl. d. Hn. Dr. H. B. Levy (Katal. von S. Goldschmidt, Hamb. 1900). HgS = Müller-Schlosser, Die Pesachhaggada von Sarajevo. HM = Hamburger L., Die Münzprägungen während des letzten Aufstandes der Israeliten gegen Rom, Berl. 1892. Hock = Hock-Kaufmann, Die Familien Prags. HSS = Handschriften. Keur = De Castro, Keur van Grafsteenen, Leiden 1883. KM = Kaufmann D. im 1. Jahresber. d. Wiener jüd. Museums, Wien 1897. Kohut = Kohut A., Gesch. d. deutschen Juden, Berl. 1899. Kraus = Kraus Fr. X., Real-Encycl. d. christl. Alterthümer, Freiburg 1882/6. Levy E = Levy M. A., Epigraph. Beiträge zur Gesch. d. Juden (Jahrb. f. d. Gesch. d. Juden III, Leipz. 1861). Levy M = Levy M. A., Gesch. d. jüd. Münzen, Leipz. 1862. Levy S = Levy M. A., Siegel und Gemmen, Breslau 1869. Löw = Löw L., Graphische Requisiten u. Erzeugnisse bei den Juden, Leipz. 1870/1. Mitteil. = Mitteilungen d. Gesellsch. f. jüd. Volkskunde. (Oppenh.) = aus dem Steg'schen Nachlass (s. Mitteil. V S. 92 Nr. 78 ff.). Podiebrad = Podiebrad-Foges, Alterthümer d. Prager Josefstadt, 2. Aufl. REJ = Revue des études juives. RKA = Rubin S., Kabbala und Agada, Wien 1895. Smith = Smithonian Institution. Washington. St. = Steinschneider, Katal. d. hebr. Handschr. d. Stadtbibl. in Hamburg, Hamb. 1878. St Typ. = Steinschneider M., Jüdisch. Typographie (Ersch. u. Gruber, Encycl.). Stobbe = Stobbe, Die Juden in Deutschland. Tannenb. = Tannenbaum A. in Kĕneseth Jisrael I 1886. WM = 1. Jahresber. des Wiener jüd. Museums, Wien 1897. Wolfenb. = Handschriften im Bes. der Samsonschule in Wolfenbüttel.

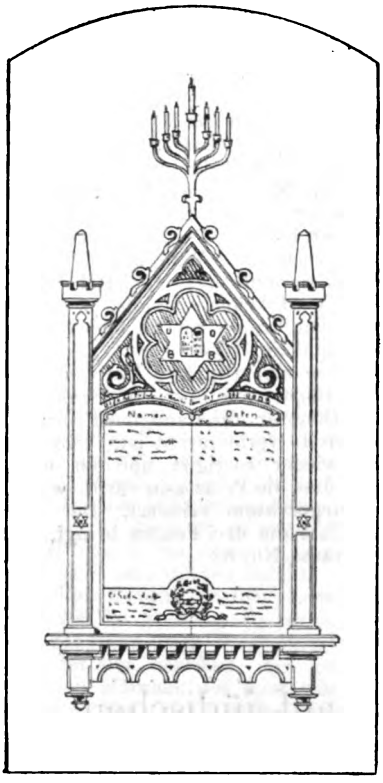

Entwurf des Verf.'s für eine Gedenktafel.

Nachdem David Kaufmann an der Hand neuer auf dem Gebiet der jüdischen Archäologie epochemachender Entdeckungen in den Katakomben zu Rom und Venosa, in den Synagogen zu Hammam-Lif, Jabłunow u. a., in alten Handschriften und an Kultgeräten die seit Löw und M. A. Levy schlummernde Frage der Beziehungen der Juden zu den darstellenden Künsten in lebhaften Fluss gebracht hat, ist es an der Zeit, einen Blick auf die Gesamtheit der auf jüdischen, d. h. von Juden oder für Juden zu ihrem Gebrauch geschaffenen, Denkmälern sich findenden Darstellungen zu werfen[1]).

[1]) Ohne Frage zählen zu den jüd. Altertümern auch die Abraxasgemmen mit rein jüd. Legende (s. Baudissin, Studien zur semit. Religionsgesch. I 187, Kraus I $_9$). Der Name Abraxas (oder Abrasax, Abracadabra usw.) = 365, eine

Digitized by Google

Dass wir hierbei zwischen symbolischen, allegorischen, typischen und historischen Bildern nicht deutlich scheiden, hat seinen Grund nicht sowohl in der Schwierigkeit, diese Grenzlinien hier, wo so oft Nachahmung christlicher Vorbilder und nicht selten unmittelbare Entlehnung vorliegt, scharf und bestimmt zu zeichnen, als vielmehr in der Betonung des kulturgeschichtlicheu Wertes dieser Daten, gleichviel ob bedeutsames Bild oder einfache Dekoration vorliegt.

Der weit verbreiteten Anschauung von der rigorosen Bilderfeindlichkeit des Judentums stellen die Religionsquellen selbst unwiderlegbare Zeugnisse entgegen. Die Bibel nennt die Kherubim des Stiftszeltes und des Salomonischen Tempels, das eherne Meer, Rinder- und Löwenfiguren gleichfalls an heiliger Stätte, die Löwen auf den Stufen des Salomonischen Thrones (Löw 40, Levy M 132), die Terafim (1. Sam. 19, 18), die Darstellung von Pflanzenwerk, von Seeungeheuern an dem Fusse des goldenen Leuchters (vgl. Gunkel, Schöpfung u. Chaos 166), die eherne Schlange, welche noch bis ins 17. Jahrh. zum Inventar der hebräischen Archäologie zählte (Wagenseil, Belehrung der jüd.-teutschen Red- u Schreibart, Fürrede), Siegelringe zur Zeit der Patriarchen (Gen. 38_{18}), welche jedoch vielleicht erst die jüdische Legende aus eigener Erfindung mit Emblemen versehen hat, und die Fahnen der zwölf Stämme, welche sich ausser durch die Farbe wohl auch durch die einzelnen Stämme kennzeichnende Bilder von einander unterschieden haben.

Diesen Thatsachen reihen sich die talmudischen Berichte an, zum Teil, indem sie ihnen eine phantasievolle Ausgestaltung und Fortentwicklung geben. Dem Könige Salomo wird, wie seinem Partner Ašmedaj, (Gittin 68a) ein Siegelring zugesprochen, ja Gott

---

Spielerei wie שׁ מ [שׁ מ] plus ם [ח ר] plus ה [ח מ] = 365 (vgl. unten σεμεσ [ιλαμ]), bedeutet die Anzahl der οὐρανοί oder Geisterreiche. Er findet sich im Sefer Raziel (ed. Lemb. 1805) p. 6b, cod. Hamb. 252 (s. Steinschn. Catal. 99 Abracolos). Mitteil. V 51 (Abracolos, Abracaldus, Abrax) und bezeichnet das höchste Wesen in seiner Entfaltung i. Ggs. zu dem θεὸς ἄῤῥητος (Kraus I 6). Nun entfaltet sich die Gottheit in den vier Himmelsgegenden (ארבע רוחות, vgl. Sech. II 10, VI 6, Dan. VIII 8, XI 4 u. unten „Davidsschild"). So liesse sich αβραξας vgl. αβραωθεωχ (Blau, Altjüd. Zauberwesen 112) deuten.

(Dem häufigen αβ und αβρα (vgl. Deissmann, Bibelstudien 4) am Anfang der Worte in jüd. Zaubertexten entspricht אבי"ר, אבי im Sef. Raziel l. c. σεμεσιλαμ neben αβραξας (Fleckeisens Jahrb. Suppl. XIX p. 768 ist, wie ja auch sonst in den mag. Texten Wendungen aus den jüd. Gebeten wiederkehren (vgl. Blau 108ff.), als שים שלום oder aus Jer. XLIX 36 והבאתי אל עילם ארבע רוחות zu erklären).

Andererseits gilt bei Sanchunjaton (ed. Orelli p. 9 nach Gen. I 2) u. s. (Dietrich, Abraxas 59) der Geist (רוח) als Emanation Gottes. Demnach wäre Abraxas = אב רוח (s. unten „Davidsschild") oder אב הרוחות (vgl. אלהי הרוחות Num. XVI 22, XXVII 16.

Seit der רוח הקודש von Israel gewichen ist, bedient man sich des בת קול (Joma 9b u. s., vgl. קול פי יה bei Sanchunj.). Vielleicht bedeutet dieses בת קול einen Ggs. zu אב רוח (s. übrigens: Jahrb. f. jüd. Gesch. u. Lit. 1901.).

Digitized by Google

selbst vor allem darf das Siegel (אמת) nicht fehlen (Joma 69b u. s.). Mit welchen Emblemen man sich die Siegel der biblischen Personen nach Art des damals allgemeinen Gebrauches solcher Siegelringe (vgl. Löw 37) versehen dachte, ergiebt sich aus den Münzen, die man ihnen andichtete, und welche, wie in einem Falle sicher bezeugt wird (Löw 43: Münze mit einem Löwen gegen Podagra), schon damals, wie mehrfach heute noch, als Amulete dienten. Die Abrahammünze (Gen. r. I 39, Baba ḳ. 97b, Löw 210f.) zeigt (vgl. noch Gen. 12, 2) auf der einen Seite einen Greis und eine Greisin, auf der anderen einen Jüngling und eine Jungfrau, die Josuamünze (nach Dt. 33, 17 u Jos. 6, 27) Av. einen Stier, Rev. einen Büffel, die Davidmünze (nach 1. Sam. 17, 42. 1. Chr. 14, 17 u. Cant. 4, 4) Av. Stab und Hirtentasche, Rev. einen Thron, die Mordokhajmünze (nach Esth. 4, 1. 8, 15. 9, 4) Av. Sack und Asche, Rev. eine Krone. Auf den Münzen von Jerusalem soll Av. David und Salomo, Rev. Jerusalem zu sehen gewesen sein. Ein Bild Jerusalems, vielleicht ähnlich dem von Susa auf dem östlichen Thore des Zerubabelschen Tempels (Löw 12), trugen auch die Frauen als Schmuck (das. 43). Selbst Embleme auf Grabsteinen scheint die Haggada bereits zu kennen (vgl. Raši zu Jos. 24, 30), so eine Sonne auf dem Grabe Josuas. An der Aufstellung einer Bildsäule des Perserkönigs in der Synagoge zu Schafjatib nahm man keinen Anstoss (Roš hašana 24b). Im Tempel zu Jerusalem stand ein goldener Weinstock (Mišn. Middoth III 8). Einen solchen schenkte auch Aristobul dem Pompejus. Er war noch weit später in Rom zu sehen (Joseph.-Ant. XIV, 2, 1) und regte wohl, wie der goldene Leuchter, zu Nachbildungen an (s. unten „Weinstock"). Die Fahnen der zwölf Stämme schmückte die Dichtung mit allerhand Figuren (Epstein, Beitr. z. jüd Altertumskunde 87f., s. jüd. Fahnen sonst bei Podiebrad, Kohut, Globus 1892 S. 236 und im Alton. Museum). Vor allem zeigen aber die jüdischen Münzen mit ihren Emblemen, dass man solche, selbst wenn sie der heidnischen Symbolik entnommen waren, nicht beanstandete.

Die spätere Zeit bringt die Zodiakalsiegel hinzu, welche das Tierkreiszeichen des Monats trugen, in welchem der Besitzer geboren war (Löw 55). Siegel- und Grabsteinbilder stellen des öfteren Namen, Abstammung, mitunter auch Beruf dar. Münzen, deren jüdische Herkunft bisweilen selbst da nicht gewiss ist, wo sich nur eine hebräische Legende zeigt[1]), auf Abraham, Isak, Mose[2]),

[1]) Die Adam u. Eva-, Kain und Abelmünzen u. a. sind christl. Ursprungs.

[2]) Eine silb. Mosemünze: Av. Mose mit Hörnern, doch abweichendem Typus, „משה Moise Ex. 15". Umschrift: „Der Her ist mein sterck un lobsang un ist mei heil". Rev.: in einem Quadrat "לא יהיה לך וגו, darum: „Du solt kein ander Götter neben mir h[aben]." Unten: Laus diligens uxor est viro i. d. Samml. Jos. Ritter, Hamb.

Digitized by Google

Saul, David, Salomo, Ješu[1]) geprägt, Šeqelfalsa und Münzen zu magischen Kuren, bei Familienanlässen, als Stimmzettel u. s. w. (Levy M. 161 f., Wolf in Mitteil. IV und V und „Eingänge" in den Mitteil.) in Massen hergestellt. Plastische Darstellungen Moses und Ahrons, Portraits auf Medaillen und Bildern sind nichts Seltenes. Die Wände, ja das ganze Innere und Äussere der Synagogen zeigen Bilderschmuck. Der Kunsttrieb greift schliesslich in das Privathaus hinüber und macht sich auch die Geräte des häuslichen Lebens in weitestem Umfange unterthan.[2])

So stellt denn die folgende Uebersicht einen ganzen Orbis pictus dar, der sich jedoch in fast allen Punkten erheblich wird ergänzen lassen. Ganz moderne Arbeiten, sowie allbekannte Darstellungen, wie die Bilder der gewöhnlichen Haggadadrucke, sind im Allgemeinen nicht berücksichtigt worden. Der siebenarmige Leuchter und der Davidsschild finden sich, als die eigentlichen jüdischen Symbole und des grösseren Raumes wegen, den ihre Besprechung in Anspruch nimmt, im Jahrb. f. j. Gesch. 1901 noch besonders behandelt.

Die einzelnen Gegenstände.

A. **Gott.** HgS Fol. II stellt die Sabbatruhe eine männliche Figur dar, „jugendlich unbärtig, völlig vom christlichen Typus abweichend, in langem rotem Gewande mit Kapuze, auf einer Bank unter einem Kleeblattbogen sitzend." Unserer Ansicht nach ist einfach die symbolische Darstellung des Ruhens bezweckt (vgl. Mitteil. IV 103). Hand Gottes. HgS 271: Mose empfängt die Bundestafeln. Die Hand, welche mit der Matsa und Bitterkraut aus einer gesperrten Pforte herausragt (in der Hamburg. HS bei Kohut 140, 161), bedeutet wohl die aus dem Kerker Aegyptens erlösende Gotteshand oder einfach ein Zeichen des Redens (Kraus II 645), einen Hinweis auf die dargereichten Gegenstände (wie „maror zu" im Texte). Die aus den Wolken reichende Hand, so mit einem Lorbeerkranz (bei Grunwald, Portugiesengräber S. 37). mit einem Schwert auf der Sederschüssel im Münchn. Nationalmus., bezeichnet die unmittelbare Einwirkung Gottes (Kraus I 4. II 751).

B. **Engel.** **a)** I. einfach als junge[3]) Männer (in einem Bote)

[1]) Wurde auf den Index gesetzt s. Reusch H., Der Index der verbotenen Bücher, Bonn 1885.

[2]) Ueber jüd. Siegel: Stobbe 38, Hebr. Bibliogr. 1892 S. 37 u. 248 u. die Litt. Mitteil. IV 149. Embleme für Gemeindesiegel empfiehlt d. jüd. Volksbl. 1857 S. 260. — Ueber illustr. Ketubbas der indischen Juden s. Rinmann-Schur, Mass'oth Šelomo, Wien 1887, S. 156. 159. (Ueber die Sitte, die Ket. ins Grab mitzugeben: Tschorni, Reisen im Kaukasus 267.)

[3]) Nach dem Vorbild der Kerubim (C Strauss XI, s. unt. „Kerubim"). כר[ו]ב findet sich in den sab. Eigenn. מעדכרב, עמכרב u. (Mitth. aus d. Kgl. Mus. z. Berlin 1893 S. 67:) ברבאל, im phön. (Levy S 28) בן רכבא]ל oder

Digitized by Google

Hagg. Wandsbek 1733; erwachsen, bartlos, bekleidet, mit Flügeln (bald rot, bald grün), in HSS: HgS Taf. XXX, XXXVII, XXXVIII; cod. Hamb. 37; auf Ketubba's: Mitteil. I, S. VII Nr. 3, II S. 53; mit den Flügeln das Haupt bedeckend: HgS II Fol. 10; mit Krone: Paris. Hagg. HgS 175; mit Glorienschein: cod. Hamb. 37; Posaune blasend: HgS 274, Chasde David ed. Livorno 1800; mit Wage, dem Text (Roshašana-Gebet) entsprechend: cod. Hamb. 37 (Mitteil. II 82); mit Schwert: Prager Hagg. 1526; mit Rundschild: HgS 275 f.; auf Menora's: Mitteil. I S. VII Nr. 17, III S. 76 Nr. 108; mit umgewandter Lebensfackel: Alton. Grabst. II. Putten: Hagg. Brit. Mus. Add. 14, 761, XIV. Jahrh.; HgS und cod. Kaufm. HgS Taf. XXXI, auf Menora's: Mitteil. III 76 Nr. 108. Mit Flügeln in HSS: HgS 226, auf Buchtiteln: Kohut 84, als Schildhalter auf Gebetbucheinband: Mitteil. II, Beil. V, auf Alton. Grabst. III. Beide Arten von Engeln vereint: Toraschild C Strauss Nr. 26. b) I. Kopf eines Engels mit Flügeln auf Sederschüsseln Mitteil. VI Nr. 283 (a. 1788) bei קדש und ברך u., nach frdl. Mitteil. des Hn. Wolf, Dresd., in seiner Samml. u. AJHE. II. Brustbild (dekolletiert mit Medaillon) Hagg. von Jeh. Löw Šammaš, Hamb. 1858, Mitteil. II. III. Hand eines Engels bei Abrahams Opfer: HgS 284, das. II Fol. 8, C Strauss XI, in der Machsorhs. der Alton. Synag. 18. Jahrh., auf Grabsteinen in Altona und Oudekerk, Machzor ed. Alt. 1804. c) Erzengel auf einer Toralade: AJHE 2019. d) Kabbalistische Engelfiguren: Sefer Raziel (Lemb. 1805) S. 61 ff., Mitteil. V 79. e) Lilith[1]) auf Thontafeln des Berl. Mus.: Mitteil. V 62. f) Der Tod bringt den Verstorbenen ins Paradies, wo diesem aus den Wolken ein Kranz gereicht wird: Alt. Grabst.; der fliegende Todesengel in Drucken: St. Typ.

C. **Der Mensch.** a) ganz: auf Siegeln HgS 269, kniend: auf Münzen Levy E 274, sich am Feuer wärmend, als Bild des Winters: HgS 278, mit Krücken, Bild des Saturns, wie bei Schindler, Der Aberglaube des Mittelalters 125: cod. Hamb. 86, in einem Buche lesend: Alton. Grabstein, ein Buch dicht vor die Augen haltend, als ein Zeichen der Schwachsichtigkeit, bei Isak: HgS II. Fol. 9, Blinder, von einem Hunde geführt, Darstellung der aegyptischen Finsternis: HgS, lesender Greis, Zeichen des Betens: HgS 85, am Betpult s. unt. „Betpult", beim Sündenbekenntnis: HBL 63,

---

u. im altaram. Rakubêl in Sendjirli, wohl = ברבאל, vgl. äthiop. Kerubîl, u. im babyl. Namen כרוב. Die Sphinxe in Sendjirli geben uns eine Vorstellung von den Figuren, welche die Westsemiten in ihren Tempeln aufstellten, und welche den Stierkolossen der ostsemit. Heiligtümer entsprechen. Vgl. noch Jes 19,1 u. die reitenden Engel (bei Stave E., Einfluss des Parsismus auf das Judenthum, Haarlem 1898).

[1]) Cod. Mon. 312: berüchtigte Frauen von Lilith bis Isebel.

Digitized by Google

sich die Ohren zuhaltend, nach der Manier der alten Vorsänger (vgl. Mitteil. III 38), auf der Sederschüssel Mitteil. VI Nr. 283 bei „Hallel", mit den Fingern disputierend: HgS 138, ein Bein über dem andern, einen Richter kennzeichnend: HgS Taf. XXIII, Mohr (Diener) HgS 45, wilder Mann, dekorativ: Prager Hagg. 1526. Reiter als Illustr. zu „Eile mit Weile" (מי שהוא במרוצה אין בטוח מהמבשול) HBL 117 und mit geschwungenem Krummschwert als Illustr. zu גבור חיל („gewaltiger Held"): Alton. Grabst., mit verdrehtem Kopf s. unt. „Fabeltiere", eine Menschenfigur als Illustr. zu אדם יסוד תבל. „Der Mensch ist die Grundfeste der Welt": cod. Hamb. Steinschn. 249. b) Frauen: Hock 62, die Zither spielend: HgS 269, ein Frauenkopf (Jerusalem?) auf Münzen: Levy E 274 (Dhu Novâs: das. 275), Frauen als Illustr. zu „Freudenhaus" (בית שמחה) im Koheleth Wolfenbüttel: Mitteil. II 85, Jungfrau auf Grabsteinen: Podiebrad 20, Hock 12, 213, Jgfr. mit Ring: das. 58, 389, mit Kopfschmuck 295, Mutter mit Kindern auf einer Ketubba: Mitteil. I, S. VII No. 4, auf Grabsteinen: Alton. Portug. Friedhof. c) Kind: Hock 88, 370, zwei Kinder: 386, ein Baum zwischen zwei Kindern: 86, Kind und Hirsch: 116, mit Delphin auf Menora: C Strauss No. 20. d) Szenen aus dem religiösen, häuslichen und Verkehrsleben. Geburt: HgS II, Fol. IX, Kohut 171, Beschneidung auf Milamesser: C Strauss 45 f., auf Beschneidungsschale: das. 45, in Drucken: Leon Modena über die jüd. Bräuche, Amst. 1690 u. s, auf einem Balsamflacon Samml. Wolf, Dresd., Verlobung bezw. Liebeserklärung: auf Ketubba: Mitteil. I, S. VII, No. 7. I, S. 1 (vgl. II 58), Braut mit Krone: Mitteil. I, S. 1 und Kohut 60, Brautzug: Mitteil. II, 85, Bodenschatz, Trauung[1]): HgS Taf. XXII, Mitteil. I, Beil. III, II, 82, cod. Bodl. 3159 u. 3930, Brautgemach: auf Ketubba Mitteil. V, No. 72, Beerdigung: in Minhagim (vgl. Mitteil. I, 12), Gerichtsszene in HSS Luncz, Palästina-Almanach 1896, S. 82, rituelle Frage: Mitteil. II, 59, religiöser Vortrag: Minhagim, Schächten: Mitteil. II, 59, segnende Priesterhände an Synagogen zu Sens, Paris u. s w.: Tannenbaum, als Zeichen ahronidischer Herkunft: Siegel u. Grabst. e) Porträts des Brautpaares auf Ketubba's: HgS 282, der Besitzer: ? HgS 457, (das der Märtyrerin in Prag auf einem Grabst. bei Kohut ist Sage), des Kaisers Karl VI. auf Menoras: C Strauss 50, 243, auf Medaillen: Löw 41, A. Wolf in Mitteil. V, S. 93 Nr. 77, 29, GA Jac. Emden 170, auf Bildern: Wolf in Monatsschrift 1900, Löw. II, 181. f) Menschenkopf auf den

[1]) Auch bei christl. Trauungen wurde ursprünglich nur ein Ring vom Bräutigam der Braut angesteckt s. Götz. 856. Dass der Geistliche bei der Trauung sitzt, wie Kaufmann das Bild Mitteil. I 112 auffasst, findet vielleicht ein Vorbild in der Szene bei Kraus II 82, über deren Charakter nichts Bestimmtes verlautet.

Digitized by Google

Siegeln des Jehuda b. Ezechiel bei Löw 56, auf Menora's im Orient: Löw 58. g) Auge bei „Josef“ (vgl. Gen. XLIX 22, worin Schutz gegen das böse Auge verheissen sein soll) auf Grabst.: Hock 199, innerhalb eines Davidschildes: 362. h) Hand (s. oben „Priesterhände“) als Torazeiger („Jad“), mit zwei Aehren und zwei Mohnköpfen auf Münzen: Levy M 82, zwei vereinte Hände auf gedruckten Ketubbablanketten und auf der sog. „Siolonestefilla“ (vgl. Mitteil. I, 86 No. 30), Hand, einen Baum fällend oder Blumen mähend: Alt. u. Ouderkerk. Grabst., mit Kräuterbündel (wohl Zeichen des Arztes) das., mit Schreibfeder: das. u. Abaq soferim, Amst. 1709. i) Totenkopf auf Grabsteinen in Prag, Oudekerk und Altona, mit Stundenglas, woran Fledermausflügel, mit Totengebeinen, mit Lorbeerkranz, mit daraus hervorspriesenden Aehren: das. k) Würden und Berufe: Arzt HgS 293 (Hand mit Kräuterbündel auf Alt. Port. Grabst.); Barbier an Lagb'omer: Minhagim 27b und im Omerbüchlein; Brillenhändler, symb. durch Brille auf einem Wiener Grabst.: Mitteil. I, 117; Gaukler in der Paris. Hagg.: HgS 181; Henker: HgS a. v. O.; Hofbeamter auf Siegeln: Levy S; Gelehrter, in ein Buch vertieft, auf Alton. Grabst.; Jäger=Bogenschütze Germ. Mus. 2107^{b} in HgS, auf einer Habdalabüchse im Wien. kunsthist. Mus. Saal XIX, Vitr. 1, Nr. 9 in HgS 105, auf einem Sederbecher das. S. 238, auf einer Menora, auf Grabst.: Keur 117; (Karten-)König: HgS 146; Krieger, der Bösewicht unter den vier Kindern der Pesachhagg., als Mohrenkrieger in der span. Hagg. Crawf. XIII. Jahrh. Ende in HgS, als Trabant mit Federhut, Hellebarde und grossem Schwert: Germ. Mus. 2. Hagg. HgS 159, in burgundischem Modekostüm mit Schnabelschuhen und Schwert: Paris. Hagg. HgS 175, mit Plattenharnisch: Hagg. Anf. XVI. Jahrh., als Landsknecht: Prager Hagg. 1526, als antiker Krieger: in den Amsterd. Ausgaben der Hagg., mit Krummschwert: cod. Hamb. 37, mit Partisane: Hagg. Wandsb. 1733, als Symbol des Krieges eine Mongolenschlacht: Wolfenb. Kohelet, Reiter mit geschwungenem Krummschwert: Alt. Grabst., auf einer Menora: C Strauss 5; Landmann, säend, als Symbol des Erdelementes: HgS 279; Schnitter als Illustr. zu Rut: Wolfenb. Rut in Mitteil. II, 85, Bauer mit Pfeife und Knüppel als der Harmlose unter den vier Söhnen der Hagg. auf der Sederschüssel Mitteil II, 87; Lehrer mit Geissel: HgS 42; Mönch in HSS: Hagg. Crawf. in HgS, Schalksnarr als der Unmündige unter den vier Kindern des Hagg.: Germ. Mus. 2. Hagg. HgS 139, Paris. Hagg. das. u. 175, als Marschalik im Hochzeitszuge: Wolfenb. Mitteil. II, 85, in der Darstellung einer Trauung bei Bodenschatz, dekorativ: HgS Taf. VII, cod. Hamb. Steinsch. 98 f.25. 109^{b}; Schreiber: Wolfenb. und durch eine Hand mit Feder bez.: Alton. Grabst.; Türmer: Hagg. Crawf. HgS; Walker auf Grabst.: REJ. 1896 II, 311.

Digitized by Google

D) **Astronomisches u. s. w.** a) Gestirne. Sonne auf Siegeln: Levy S, in Drucken: St. Typ., auf Ketubba's nach Ps. 19,6 (auch Dietrich, Abraxas 167): HgS 280, auf einer Salomomünze Samml. Wolf, Dresd., eine auf- und eine untergehende Sonne auf Alt. Grabst.; Mond auf Ketubba's: HgS 280, Goldschm. Nr. 52 (Ancona 1825), Halbmond auf Münzen: Levy E 275, auf Siegeln, auf den Namen hinweisend: das. 290, in HSS: HgS 286; Stern als Zeichen der Herrschaft (vgl. Gunkel, Schöpfung und Chaos 9) auf Münzen Levy M 58, 61, 71, HM 34 ff., Levy E 275, auf Siegeln: das. 290, auf dem Schofar bei Adler C., The Shofar Plate C, in der Toralade zu Livorno u. s.: Löw 34, anf Grabst.: Hock 291; b) der Tierkreis (vgl. Gunkel 301, Götz. unt. „Sternbilder"): HgS Taf. IX, im Machzor der Alton. Synag., Mitteil. V 93 Nr. 275, in Drucken: HgS 273, auf Amuletten für die Wochenstube; auf einer Zinn-Sederschüssel d. 18. Jahrh. Samml. Wolf, Dresden (dessen f. Mitteil.); Jungfrau auf der Mappa[1]) (Wimpel) Mitteil. I 53, die heraldische Lilie haltend: HgS Taf. IX und auf der Sederschüssel Mitteil. VI Eingänge Nr. 283; Schütze (s. oben „Jäger") auf Siegel: Oppenh. d. a. 1791, Löwe mit Bogen und einfacher gespannter Bogen mit Pfeil: Glückstädter Grabst., auf Menoras: C Strauss 5; Fische: Prag. u. Glückst. Grabst., Midr. Šemuel, Krak. 1594; Skorpion: Alt. Grabst.; Wassermann als Frau, die Wasser ausgiesst, auf der Sederschüssel Mitteil. VI, Eingänge Nr. 283, als Nixe genau wie Götz. 846 auf einer Sederschüssel im Hamb. Mus. f. Kunst u. Gewerbe (s. unt. „Nixe"), ein Eimer: auf dem Grabst. des Sams. Wertheimer (s. Kaufmann, Werth. 111), auf einem Siegel: Mitteil. I S. VII Nr. 18, nebst Fischen, an den Seiten Fuchs und Löwe, in dem Druckerzeichen Wandsbek. c) die Jahreszeiten und Monate auf Ketubbas: WM 225; d) Athmosphärische Niederschläge: Regen, Hagel u. s. w. in HgS II, Wolken auf einem Synagogenvorhang im Musée de Clugny.

E) **Tiere.** Im Allgem. am Pallast des Herodes Antipas.: Schürer, Gesch. d. jüd. Volkes ^{3}II 49, in den Ruinen von Arâk el-Emir (vorgriechisch) das. 40, auf Grabst.: Hock 65; a) **Säugetiere:** Affe auf Siegeln: Levy S Taf. III, Nr. 3, in HSS: HgS 174, Taf. XXIX, 290, Trompete blasend: das. 6, 179, die trunkenen Affen und die Jäger: das. 185f., Pavian und Igel: das. 274, in Drucken: Prag. Hagg. 1526. Bär auf Grabst., auf den Namen hinweisend: Podiebrad 20, Hock 47, in Synagogen: KM 15, in der Hagg. Kaufm. HgS, ein Tanzbär: Mitteil. II 59. Delphin auf einer Menora: C Strauss p. 19. auf einer Gewürzbüchse: das. Nr. 20. Eichhörnchen in Synagogen: KM 14,

[1]) Mappa in der christl. Kirche: Kraus II 361.

Digitized by Google

in Hagg. Kaufm. HgS und das. Taf. VII. Elephant[1]) in HSS als Träger eines Portals: Machzor Nürnberg HgS 269, HBL, in Synag. KM 16. Esel[2]) auf Siegel: Levy S 34, auf Amuletten: Kohut 614. Fuchs in HSS: HgS 145, mit Gans im Maul: cod. Hamburg, Steinsch. 98 f. 188[b], auf Beschneidungsbechern: Mitteil. II 59, nebst Hase, Hund, Löwe, Schwan, Storch u. a. auf einem „Schlachmones"-Teller, Sammlung Wolf, Dresden. Gazelle: HgS 272. Hase[3]), Hasenjagd, Hase im Lauf in Hagg. Crawf. HgS, das. Tafel VII, XII, S 125, 145, Hund und Hase: cod. Hamburg 98 f. 31, 90 f. 77[b], Mitteil. II 59, als Zierat in den Soncinodrucken: St. Typ. Hirsch [in der christlichen Symbolik (Kraus und Götz unter „Bilder") mit Bezugnahme auf Ps. 42,2, vielleicht auch צ"ב" Hab. 2,4] auf Siegel (auch als Steinbock zu deuten): Levy E 264, Levy S 36, auf Toraladen nach dem Namen des Spenders Naftali (vgl. Gen. 49, 41). C Strauss p. VII, auf einem Synagogenvorhang: Löw 38, auf einer Menora: das. 5, Mitteil. VIII, 175, auf einem Toraschild: das. 27, als Illustration zu Abot V 23 in Synagogen: KM 16, als Schildträger: das., am Fusse des Leuchterpsalms in HSS, in Spiro's Siddur f. 100[b], als Buchdruckerzeichen: Sulzbach und Offenbach (vgl. St. Typ.), auf Grabstein.: Hock 57. Hund: HgS Tafel XI, S. 44. 273. 290, und unter „Hase". Igel: HgS 274. Känguruh: cod. Hamburg 90 f. 69[b]. Kamel in der Darstellung der Frohndienste: HgS II Fol. 12, Dromedar: HgS Tafel XIII, auf Beschneidungsschalen: Mitteil. II 59. Lamm unter Wölfen (Israel unter den Völkern, vgl. Midr. r. Esther) auf Alt. Grabsteinen. Löwe, das Wappentier Judas (nach S. Kraus als Schutzzeichen), in den Katakomben: Berliner I 60, Kraus II 76, auf Siegeln: Saige, Les Juifs du Languedoc, auf Grabstein.: Gal Ed 9, Podiebrad 20, über Hausthüren[4]): das., im Siegel der Altonaer port. Gemeinde, in Synagogen: auf den Fenstern in Köln: Löw 33, der Toralade in Ascoli-Pesaro: KM 4f., Tobitschau das. 7, Worms das., auf Sammelbüchsen: Mitteil. VIII 182, Toraschildern

[1]) Weber, Geistl. Schauspiel 81 f.

[2]) Ueber den gegen die Juden wie gegen die Christen erhobenen Vorwurf der Onolatrie s. Archevolti bei KM 10 u. Kraus II 776, vgl. Onoel auf Abraxasgemmen: Kraus I 9. Der Esel als Symbol der Zeugung bei den Kabbalisten (vgl. Silen auf dem Esel): RKA 19 f.

[3]) Ueber das in christlichen Kreisen so beliebte Symbol des Hasen (z. B. auf der Lampe bei Kraus II 170) s. Herrad von Landsberg bei HgS 236 u. Götz. 73 (λαγώς — Logos). Die Erklärung Jag'n Has (זמן, הברלה, נר, קידוש, יין =) יקנה"ן ist spätere Deutung. Hasenjagden finden sich schon auf antiken Schmuckgegenständen. Nach Recanate geht die Seele eines בועל שלא ברכה in einen Hasen über: RKA 22.

[4]) Die Zeichen der Häuser sind vielfach auf die Grabsteine übergegangen s. Mitteil. I 117.

Digitized by Google

(Tas, vgl. Šabb. 63b): Smith 1898 p. 99, Synagogenvorhängen, Sederschüsseln: Mitteil. VI Nr. 283, Menoras, mit Beziehung auf Juda Makkabi: C Strauss 5, 7, WM 50. 68. 243, Mitteil. III 76 Nr. 108, Gewürzbüchse: C Strauss Nr. 22. 24, Agadat Elijahu, Smyrna 1755, Löwe mit Schwert als Zeichen des Arztes auf Grabsteinen: Hock 347, zwei Löwen: das. 61, 62, Löwe, an einem Baum aufsteigend: Keur 118 u. auf Ketubbas, Löwenköpfe an Verlobungsringen: C Strauss VI, auf Ketubbas: Mitteil. II Nr. 71 (soll heissen 74), auf einem Verlobungsring, Samml. Wolf, Dresden, als Wappen: gekrönter Löwe Candia KM 7, auf Siegeln des Haj Gaon: Löw 55, des Juda ben Barukh Speichel 1793 und Sussmann ben Matithjahu aus Nauheim 1798: Oppenh., auf Amuletten: Löw 43, in Hagg. Kaufm. HgS 291, als Druckerzeichen: St. Typ. Luchs in Hagg. Kaufm. HgS Maus: Hock 207. Panther oder Leopard, als Illustration zu Abot V 16, in Synagogen: KM 16, am Vorbeterpult: AJHE Nr. 1902 (a. 1505), in Hagg. Kaufm.: HgS. Pferd in den römischen Katakomben, ferner in Synagogen: KM 8, mit Vögeln in Bonn: Löw 34, Jagd zu Pferde: Germ. Mus. 2107b, auf Grabstein.: Hock 311. Reh auf Grabstein.: Hock 14, 170, mit Hirsch: Machzor Nürnberg: HgS 269, mit Gazelle: das. 272, cod. Hamburg 90 f. 15b, auf Sederschüsseln mit Vögeln und arabischen Inschriften: Smith 975.[1]) Rind: Ochs an der Synagoge des Šim. b. Jochai: Tannenb., auf Siegeln für „Josef" nach Dt. XXXIII 17 und „Juda" (so auch HgS 279): REJ V 1882 p. 92, in Hagg. Kaufm.: HgS, Kuh mit Kalb in den Katakomben: Berliner I 60, auf Grabsteinen in Dessau und Altona und Münzen: REJ 1887 Anh. p. CCV, Rindskopf als Wappenbild (bei „Rindskopf"): Glückst. Grabstein. Schaf Pesachlamm auf Sederschüsseln: Mitteil. VI Nr. 283, Widderkopf in den römischen Katakomben und in den Darstellungen des Opfers Abrahams, das Lamm unter Wölfen, als Gleichnis für Israel unter den Völkern nach Midr. Ester r.: Altonaer Grabstein. Schwein im Triumph Israels über Edom, vgl. Mitteil. VI 55: HgS Tafel XIX, Eberjagd: Germ. Mus. cod. 2107b: HgS. (HgS 118 Schafschlachten statt des üblichen Schweinschlachtens.) Tiger: HgS 269. Wolf in Hagg. Kaufm.: HgS, auf Grabstein.: Podiebrad 26, Hock 31, Dresden (f. Mitt. d. Hn. Wolf. Dresden) und in Altona, auf Beschneidungsschalen: Mitteil. II 59. Ziegenbock: Hock 193.

b) **Vögel**: (s. u. „Pferd") im Allgemeinen: in Synagogen KM 8, 14, auf Sederschüsseln: Mitteil. VI Nr. 283, auf Amuletten: Kohut 614, auf Ketubbas: Goldschm. in HSS., auf Grabsteinen:

[1]) Eine solche von grossem Umfang mit arab. Inschr. u. Darstellungen aus d. bibl. Gesch. aus Nordafrika in Hamb. Privatbes.

Digitized by Google

Hock 41, 2 Vögel: 108, mit Davidsschild: 366. Adler in Gold am Tempel des Herodes: Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes ^{3}II 49, auf Šaddaj's: C Strauss Nr. 48, auf Siegeln über den Bundestafeln: Mitteil. IV S. 149, als Illustration zu Abot V 23 in Synagogen: KM 16, Mitteil. VIII 183, in d. Syn. Bukarest, (f. Mitteil. Wolf, Dresden), Doppeladler (bei Götz. 12: in Begleitung des Propheten Elisa als Symbol des zwiefältigen Geistes nach 2. Reg. II 9, übrigens als herald. Zeichen seit Sigismund: das. 1066) im Wappen der Augsburger Gemeinde: Stobbe 97, über der Toralade in Tobitschau: KM 7, auf Toraladen: AJHE Nr. 2031 (a. 1650), auf Menora's: Mitteil. II 80, WM 50, 243, als russischer Sabbatleuchter (Schabbaska): Exemplar bei Herrn J. Hecht, Hamburg, auf Amuletten: Mitteil. I 98, mit Schlangenköpfen auf einer Sederschüssel: Mitteil. 52, 80, in Hagg. Kaufm.: HgS und das. 207, Mitteil. VI Nr. 283 (bei מרור), HBL 1751, vgl. Mitteil. II 80, dekorativ: Kohut 88, mit einer Rolle (oder Fisch) in den Fängen: Keur 118, in Drucken: St. Typ. Eule in Synagogen: KM 16, Uhu, Käuzchen: HgS S 44, Hagg. Crawf.: HgS. Gans mit Beziehung auf den Namen auf Grabsteinen in Prag (Hock 11) u. Dessau. Hahn: kämpfende Hähne, in der Mitte ein Olzweig und Hühnerhaus, in den Katakomben: Berliner I 60, in Hagg. Kaufm.: HgS und das. 44, 290, auf d. Menora Mitteil. VIII 175, 2 Hühner (bei der Familie Hänels) auf Grabsteinen: Hock 98. Papagei ornamental: HgS 45, 133, cod. Hamburg 98 f. 24. Pelikan, vgl. Götz. 74: auf der Menora C Strauss 19. Pfau, christliches Symbol für die Juden bei Götz. 74) in den Katakomben: Kraus II 76, in Synagogen: REJ XIII 51, in Hagg. Kaufm.: HgS, (als Druckerzeichen bei Foa [pavo?]: St. Typ.). Reiher mit Schlange in Hagg. Crawf.: HgS, mit Mönch, vielleicht auf Grund der bekannten Beziehung zwischen Mönch und Storch („Wenn die Mönche wandern, regnet's"): das. HgS 44. Schwan auf einer Menora in Bes. des Herrn J. Hecht, Hamburg. Sperber in Hagg. Kaufm.: HgS. Storch in Synagogen KM 15, mit Schlange: das. 16. Strauss auf Beschneidungsschalen: Mitteil. II 59 Taube auf Siegeln: Levy E 264 und der israelit. Gemeinde Halberstadt, in Synagogen: KM 16, auf Grabsteinen bei entspr. Namen: Podiebrad 21, Hock 48, 2 Tauben: 41 und Altona, auf Beschneidungsschalen: Mitteil. II 59, in Hagg. Kaufm: HgS. (Die Bilder auf den Altonaer und Glückstädter Grabsteinen bei Grunwald, Portugiesengräber auf deutscher Erde, Hamb. 1902.)

c) **Andere Tiere**:

Schildkröte statt des Skorpions: HgS 118. Schlange (s. „Storch" und „Reiher") auf Beschneidungsmesser: Mitteil. II 88, mit Löwen, auf den Synagogenfenstern in Köln: Löw. 33.

Digitized by Google

Schmetterling auf Alt. Grabstein. Seepferdchen in Synag.: KM. Fische[1]), als Sternbild in der Illustr. zum Talgebet, in der 1. Hagg. des Germ. Mus.: HgS. Taf. XV, auf Amuletten (so auf. ei. silb. vergold. Schaddaj XVII. Jahrh. Samml. Wolf, Dresd.), in den Katakomben: REJ XIII 50, auf Münzen und in Synag. das., auf Grabst.: das., Hock 46, 73 und in Glückstadt, auf Siegeln: des Abba Areka bei Löw 56, ganz ähnlich wie bei Könnecke, Bilderatlas z. deutschen Litrgesch. XXVIII: REJ 1888 p. 279, auf Wappen in HSS.: Mitteil. II 59, als Futteral einer Megilla: AJHE Nr. 1782. Skorpion (s. „Schildkröte") als Ratte: HgS 125, als Wappenbild auf d. Grabst. der Frau H. Wesselys in Altona, Sk. oder Skarabäus auf dem Siegel (Name, vgl. Levy E 292 f.): das. 263. Fliege auf dem Siegel der pers. Exilarchen, z. B. Bostanajs, vgl. Levy E 293, Löw 55. Bienenkorb in den Katakomben: Berliner I 60.

F) **Pflanzen**:

Bäume in den Katakomben: Berliner I 60, in Synag.: KW 8, „Baum des Lebens" auf d. Titel des Abarbanel zu den Proph. prior. Leipzig 1686, Kabbal. „Bäume": cod. Mon. 112 f. 208 b., 119, 388 f. 33, Mitteil. IV S. 148 No. 154, auf Grabst.: Hock 275 bei „Abraham" mit Gen. XXI 33 in Altona, mit gebrochenem Ast: das., 2 Bäume, der eine belaubt, der andere entlaubt: das, 3 bezw. 6 Bäumchen: Keur 113. Blumen[2]) in Korb auf Münzen: Levy M 58, in den Katakomben: Berliner I 60, in Synag.: KM auf Grabst.: Hock 285. Datteln auf Münzen: Levy 112, 45, auf dem Siegel Chanina's ein Zweig eines Dattelbaumes: Löw. 56. Dornblatt decorativ: HgS. Eichenkranz auf Münzen: Levy M 73. Granatapfel: Keur 67. Kornähre auf Münzen: Levy M 81, Brote in den Katakomben: Kraus II 76, in Synag.: REJ XIII 49. Lilie, vgl. Hos. 14, 6 und Zeichen der Unschuld bei Götz. 74, 78, Jungfrau (Sternbild) mit Lilie: HgS Taf. IX, dreiteilig auf Münzen: Levy M 40, die französ. L. auf Siegeln: Levy E 290, in Wappen: Keur 84. Lorberkranz auf Münzen: Levy M. 65, in den Katakomben, auf Alton. und Oudekerk. Grabst. Mohnkopf mit Füllhorn: Levy M 70. Oelzweig (Götz. 74) auf Münzen: Levy E 274, Kranz: Levy M 74. Palme (vgl Ps. 92, 13, Götz „Palme" und S. 74, RKA 17) auf Münzen: Levy M 44, HM 38, 78, in den röm. Katakomben, auf Grabst.: Levy E 309 und als Stammbaum in Altona, in HSS: Mitteil. I 1, II 58, Palmzweig in den Katakomben: Kraus II 76, auf Münzen: HM 13

[1]) F. auch bei Ohnefalsch-Richter, Kypros Bd. II Taf. (Mitteil. V 56 A. 173 ist zu ergänzen durch Raši zu Šabb. 129 b.).

[2]) Die Herbstzeitlose war als islamit. Symbol verpönt, vgl. Löw 35, 208, II 142.

Digitized by Google

(Levy E 275), an Synag. z. B. zu Paris: Tannenbaum 5. Rose als Zeichen der jungfr. Unschuld, wie sonst die Lilie (Kraus II 303), in der Hand einer Jungfrau auf Grabstein.: Podiebrad 20, Illustr. z. Namen: das., Rosenstock im Wappen der Hamburger portugiesischen Gemeinde (ursprüngl. wohl der Rosales [rosal = Rosenstock]). Sternblume: Keur 87. Weide (Hošana) auf Münzen: Levy M 44. Weinstock an der Pforte der Altneuschul und nach diesem Vorbild in der Barbarakirche in Wien und in dem Thronsaal des neuen ungarischen Parlamentsgebäudes (frdl. Mitteilung des Herrn k. k. Baurat W. Stiassny, Wien), aus Gusseisen mit der Inschrift ירושלם in Siebenbürgen ausgegraben, Weintraube auf Münzen: Levy M 74. HM 9 f. WM I 77, auf Grabsteinen als Zeichen des Israeliten: Podiebrad 20, Hock 36, Kohut 65, einst in der Synagoge zu Halberstadt (Auerbach, Gesch. der isr. Gemeinde Halberstadt 80), Weinblatt auf Münzen: HM 38.

G) **Geräte usw. zu profanem Gebrauche:**

Becher: Hock 297, 323, 2 B.: 344. Buch in den Katakomben, auf Grabsteinen: Hock 280 und Altona, in Drucken: St. Typ. Burg in Wappen: Grunwald, Portugiesengräber, als Druckerzeichen: St. Typ. Fahne auf Grabsteinen (2 F.): Hock 61. Gefäss in Synagogen: KM 15, Warzenglas: 2. Hagg. i. Germ. Mus. HgS. Gemme auf Münzen: Levy M 70, 73. Geissel des Lehrers: HgS 45. Harfe auf Grabsteinen: Hock 99 u. Alt. Helm auf Münzen: Levy M 70, 72, nach unten gekehrt: das. 74. Heroldsstab auf Münzen: Levy M. 74. Kanone im Wappen der Aboab: Altonaer Grabsteine. Kranz auf Münzen: HM 10, 13, Levy M 51 ff., 57, 60, 65, (aus Perlen): 40, 42, 44, 58, 61, 70, 73 f., 82. Krone (bei Götz. „Bilder" Zeichen der Seligkeit) als Tora- und (aus Papier) Sukkaschmuck: Mitteil. IV S. 148 No. 161, auf Siegeln: Mitteil. IV 149, des Jac. b. Isak aus Bevrungen 1792, auf Grabsteinen (auch als Zeichen ahron. Herkunft oder der Gelehrsamkeit) in Altona, Oudekerk und bei „Ester" in Prag: Hock 59, auf Menoras: C Strauss No. 4, 5, in HSS: cod. Hamb. 98 f. 64 (R. Meir gekrönt). Leuchter: Keur 68, als Wappen auf Altonaer Grabsteinen, 2 Leuchter: Hock 234 und Altona. Mörser bei Apothekern auf Grabsteinen: Hock 345. Ofen (Backofen): HgS II Fol. 22, Sederschüssel Sammlung Wolf und AJHE. Pforte (s. „Hand") in Synagogen: KM 15, auf Münzen (auf den Namen bez.): Levy E 290, auf dem Wappen des R. Sasportas (6 Pforten!): Gaster, History of the ancient Synagogue 31. Schere (bei Schneidern): Hock 323. Schiff auf dem von Simon, dem Fürsten, errichteten Denkmal der Makkabäer, auf einem Grabst. in Oudekerk: Keur 116, mit vollen Segeln: HgS 270 ff., Seesoldat im

Digitized by Google

Mastkorb in der Geschichte Jonas: 2. Hagg. Germ. Mns. HgS. Anker der Seleukiden auf Münzen: Levy M 58, auf dem Siegel des Süsskind ben David 1802: Oppenh., auf dem Wappen der Ferro's (ferro = „Anker"): Altonaer Grabsteine. Rostrum auf Münzen: Levy M 74. Mastbaum auf dem Siegel des Rabba bar Huna: Löw 56. Säbel (bei „Sabel"): Glückst. Grabsteine. Schirm auf Münzen: Levy M 80. 2 Schlüssel im Wappen des Lopes de Queiros: Altonaer Grabsteine. Schwert mit Köcher, Bogen und Brustharnisch im Wappen: Keur 95. Sense und Garbe: Keur 123. Sichel auf Grabsteinen, Aehren oder Blumen mähend: in Altona, (S. oder Šofar) in den Katakomben: Berliner I 60. Siegel als Symbol des Gesichtssinnes: HgS 279, zu der Stelle der Hagg., es solle jeder sich betrachten, als sei er selbst aus Aegypten befreit worden: HgS 179, als Bild der Selbstprüfung, vgl. Götz. 926: cod. Hamburg. 98 f. 109 b. Stiefel (bei „Stiebel"): Glückst. Grabsteine. Turm nach dem Vorbilde des Ciboriums, vgl. Götz. 109, als Habdabüchse, Aegypten und Midjan als Türme in Hagg. Crawf: HgS, in Wappen auf Grabsteinen zu Oudekerk und Altona. Uhr in der Darst. der Fröscheplage der Amst. Hagg. 28 b, auf Habdalabüchsen: Smith 1898 p. 995. Urne: Keur 123. Violine auf Grabsteinen: Hock 121, 161, V. und andere Instrumente nebst Notenbuch: Altonaer und Oudekerker Grabsteine. Wage, vgl. Götz. 74, in der Pariser Hagg.: HgS 171, auf Siegeln: Mitteilung. IV 149 No. 182.

H) Geräte usw. des Kultus.

Tempel auf Amuletten HM 67, auf Goldgläsern in den Katak. Kraus II 849, in Synag.: KM 16, auf einem Medaillon: AJHE 2001, in HSS: HgS. 265, Kad haqemach ed. Ven. 1545, Talm. Jeruš. ed. Konst. 1754 u. s. (vgl. St. Typ.), (T. oder Tempelthor) auf Münzen: HM 69. Der Tisch mit den Schaubroten u. a. in Synag.: KM 16 u. Auerbach, Gesch. der isr. Gem. Halberst. 80. Altar auf Münzen: Levy M 78, auf Grabsteinen: Keur 108, in HSS: cod. Oxon. 187, HgS 288. — Tieropfer: HgS 292, cod. Hamb. 90 f. 45 b. Cherubim: Keur 109, 113 u. Altona, mit der heil. Lade auf gold. Trauring d. 15. Jahrhunderts nach f. Mitt. d. Hn. Wolf, Dresden, in seiner Sammlung. Kelch auf Münzen: Levy M 40. Opferkanne auf Münzen: HM 9 f. 13. Oelgefäss in Synag.: KM, in den Katak.: Berliner I 60, mit Zange und Oelgefäss auf einem Amulet d. Sammlung Wolf Gefäss mit Weihrauch auf Münzen: WM 57, auf Šeqelfalsis. Gefäss (Krug oder Becher) mit oder ohne Becken als Zeichen levit. Herkunft: Podiebr. 20, C Straus VII. Vase in versch. Form auf gläs. Salbgefäss, paläst. Grabfund, Samml. Wolf, doppelt gehenkelt auf Münzen:

Digitized by Google

HM 38, in den Synag. (KM 15) zu Tel. Hum: Tannenb., auf den Šeqelfalsis bei Lundius, Bünting (Itinerarium Sacrae Scripturae S. 8) u. a.

Der siebenarmige Leuchter. [Zur Ergänzung des Aufsatzes: „Ein altes Symbol" im Jahrb. f. jüd. Gesch. u. Lit. 1901 dienen folgende Angaben.] Er findet sich: auf Lampen aus Carthago jetzt im Brit. Mus.: S. Frank, On recent excavations etc., London 1860, Levy E 282, Rev. é't. j. XIII 222 (daneben שלום, so auch in den Katakomben und sonst, über den Leuchter auf arab. Münzen s. Rev. ét. j. XIII 54, auf christlichen Denkmälern das. 55), sonst.: Kraus II 271, Rev. ét.j. XIII 53, 219, auf Chanukkalampen: WM 68, an und in Bauwerken, Synagogen usw.: Tannenbaum, WM 15, Schürer II 437, Conder C. R., Die Kolonisation Palästinas, Berl. 1892, S. 22, 25, Mitt. VIII 165, auf Sarkophagen, auf Epitaphien usw.: Kraus II 165, 296, Berliner I 60, Rev. ét.j. XIII 52, Aronius Regesten 24, Ma'ase hašem 8, Tschorni Sefer ha-massa'ot 226, auf geschnittenen Steinen, Siegeln, Münzen (eine solche mit Ps. 27, 1, wobei der Gottesname als ", in der Sammlung Jos. Ritter, Hamb.): Kraus II 21, Donath, Gesch. d. Juden in Mecklenb. 78, (dieses Siegel auch in der Sammlung Alb. Wolf, in Breslauer Privatbesitz u. sonst), Hildesheimer Jubelschrift 166, auf Goldgläsern: Kraus l. c., auf Amuletten: AJHE Nr. 1876 (vgl. Nr. 1874), Coll. Strauss Nr. 17 u. s.; als Druckerzeichen: St. Typ., in HSS: HgS 285, cod. Monac. 5 (HgS 288), Steinschn. Cat. Hamb. Nr. 98 f. 27, HBL 116. (Ueber Ps. 67 in Leuchterform s. Zunz Ritus 149, cod. Hamb. Steinschn. 240 [Catal. S. 96], 47 [Cat. S. 18], 320 [Cat. 150: über die Symbolik der Siebenzahl], Mitteil. IV 149, Nr. 158, zur Gesch. der Menora noch: Berliner im Anhang, über die Menora auf dem Toraschrein als Schutzmittel für die Gemeinde: GA RŠBA 582 u. Tsemach tsedeq 50 (in Prostitz), über das Verbot, den 7armigen darzustellen: GA Chakam tsebi 60). Der 9armige Leuchter in französ. Synag.: AJHE 85 (a. 1749), C Strauss V.

Zange auf Grabsteinen: Löw 76. Bundestafeln auf Synag. zu Strassburg, Budapest, Darmstadt u. a., in Synag.: Tannenb. 9, auf der Toralade: HgS II 32, und Torabekleidung: AJHE S. 85 Nr. 2031 (a. 1650), Nr. 1379, 1498, 2035, 2040, 2041, auf dem Toraschild: C Strauss 28, 31, dem Toraweiser: das. 32 Nr. 48, auf Menoras: das. 7, auf Amuleten z. B. Salomomünzen: Mitt. III, S. 67 Nr. 121, auf Wolken auf Synagogenvorhang: Benguiat Pl. 3, in Flammen als Sympol des Feuerelements auf Ketubbas: HgS 279, auf Siegeln: AJHE S. 11, Mitt IV Eing., das. 9. Ahronstab auf Münzen: Levy M 3, auf Šeqelfalsis, auf Siegeln: Mitt. IV 149, auf Ketubbas: HgS 278, in der Synag. zu Tel-Hum neben dem Gefäss mit dem Manna: Tannenb. Leier auf Münzen:

Digitized by Google

HM 10, WM, Grabsteinen als Zeichen eines Vorbeters: Altona, Symbol des Gehörs: HgS 279. Orgel bei der Darbringung des Pesachopfers: HgS 270, 304, cod. Hamb. 37 (Mitt. II 83) Kohut 181. Posaunen auf Münzen: HM 17, an Synag. z. B. in Paris: Tannenb. 5. Šofar in den Katak.: Kraus II 76, als Attribut des Propheten Elia: HgS 170, Taf. XXX. Lulabh und Ethrog auf Münzen: Levy M 70, HM 10, 33, in den Katak.: Berliner I 60, in Synag.: REJ XIII 52. Synagoge: auf Gemeindesiegeln Levy E 289, auf den Siegeln ihrer Erbauer: das., auf Verlobungsringen: Mitt. I, Beil. II, II 53, AJHE, in HSS: Brit. Mus. Or. 2884, XIV. Jahrh., HgS das. Fol 32, auf Synagogenvorhang: Benguiat Pl. 5. Toralade in den Katak.: Kraus II 76, in Synag.: KM 16, als Toraschild: KM 16, HgS II Fol. 33, Mitt. V, Beil. II. Buch (vgl. Götz. 74) in d. Katak.: Berliner I 60, mit den Zehngeboten auf Synagogenvorhängen s. oben „Buch". Betpult: HgS 269, cod. Berol. 22, Kohut 61, in der Vaticana: Berliner, Ein Gang 16. Lampe: Moscheeampel im Brit. Mus., Or. 2884 HgS und das. II Fol. 33, Sabbatlampe (sog. Judenlampen, vgl. Otte H., Hdbch. d. kirchl. Kunstarch. I 170) in der Illust. zum Seder in B'ne B'raq und in den „Minhagim". Besamimbüchse: Minhag. 5. Matsot (vgl. Götz „Oblaten"), als Seestern in d. span. Hagg. Brit. Mus., XIII. Jahrh., HgS Taf. V u. 2. Hagg. Germ. Mus. HgS Taf. XVII (im Uebrig. s. Grunwald, Pesach in Jew. Chron. 1902). Eier beim Seder: HgS 62. Sukka mit Insassen in der HS des Jes. di Trani bei Luncz, Palästina-Almanach. Jerus. 1896, S. 82, HgS 287, auf den Bildern Picarts, Oppenheims u. s. w. [S. noch bei Berliner 60: Herzblatt, 108: Bildsäule Abrahams.]

I. Mathematische Figuren.

Das Hexagramm: (auf Grund von Angaben des Herrn Prof. M. Steinschneider von 1875) S. Günther, Ziele u. Resultate der neueren math.-hist. Forsch., Erl. 1876 S. 118, P. O. Wolff, Der Tempel von Jerusalem, Graz 1887, ferner Reinaud, Descriptions des monum. I 165, II 52 vgl. I 164, Hammer in d. Wiener Jahrb. f. Litt. Band 113 p. 15, Haschachar II 435, d'Herbelot Bibl. orient. (deutsch.) Art. Soliman IV 284, La civilta cattolica 1880 p. 470, Giornale lig. di archeol. VI 56, früher: Wolff, Biblioth. hebr. III p. 1214 u. II p. 997, Buxtorf, Lexic. rabb. p. 460, W. Schickard Hist. Pers. 34, die älteste jüd. Quelle: Jehuda hadassi, Eškol ha-kofer, um 1148, cap. 242, ed. Gozlowo f. 92 b (der Güte des Hn. Dr. H. Löwe, Berl. verdanke ich diese Abschrift der Stelle, welche zu deutsch lautet: „7 Engelnamen stehen vor der Mezuza: Mikael, Gabriel, Akatriel Jah Tetragr. Tsebaet, Azriel, Tsadquiel, Jichud Jah, Serafiel Tetragr. schütze dich, und dieses Zeichen (genannt Davidsschild) steht bei jedem Engelnamen").

Die Schrift „De scutis et clypeis Hebraeorum coniectura mod. M. Joh. Chr. Ortlob. . . . „diss. . . . Christ. Gottl. Hilischer. Leipz. 1718" war mir nicht zugänglich.

„In seiner Ltrgesch. d. Arab. V 1075 giebt Hammer aus einem Kommentar v. Jahre 1746 S. 1030 A. 3 zu dem, dem Ali untergeschobenen Diwan, welcher dem 5. Jahrh. der Hidschra angehören soll, als das Siegel Salomonis

Digitized by Google

die Figur des Hexagramms an, wofür einige das Pythagor. [vgl. Henne am Rhyn, Die Freimaurerei 9,29] Pentagramm, andere einen blossen Ring setzen."

Das Siegel Salomos in der Botanik: Sylvius' Glossen zu Mesue, Grabadin s. v. Secacul, vgl. Collectio Salernitana ed. Renzi II 314 (Sigillum Stae Mariae est et Sigillum Salomonis") u. 314. Auch der Bärlapp (Lycopodium) wurde Drudenfuss genannt.

„Flügel spricht im Vorwort zu El-Thealebi's „Der vertraute Gefährte" etc. Wien 1829 S. XXVII von einer Beschreibung des Siegels Salalomos in dér Bodl. HS 294, b, aber in Aris Catalog steht: Alexander [s. über ihn: Kraus s. v.], nicht Sal. Es ist wohl nur eine Siegelschrift gemeint, wie sie in Honein's Apophthegmen von griech. Weisen mitgeteilt werden."

Über das Siegel Salomos s. ferner: Dietrich Abraxas 142, Rev. d. études grecques V 1892 p. 73, Monatsschr. 1880 S. 122, Mitteil. II 80, Schindler, D. Abergl. d. MA. 126, P. Cassel, Aus Literatur 248.

Ein „Schlüssel Davids" [über „Schlüssel" s. Steinschn. Cat. Hamb. 150, Mitteil. V 31. 53] 4° s. l. 1523 findet sich Cat. libr. impr. in Bibl. Bodl. ed. Bandinel t. I p. 675. Der Bund Sal.'s: Löw, Requis. I 57. Das Testament Sal.'s: Jew. Q. Rev. 1898 XI N. 41 p. 16.

Ueber den Drudenfuss Grimm Myth. XCIII, C. Wtb. II 1455, Götz 131, L. Löw, Graph. Requisiten. Aus דרוך soll mit Weglassung der ך דוך: entstanden sein (s. „Deborah" 1884 N. 33 u. 40). Das Hexagr. auch auf Kinderwiegen s. „Das Kind in der deutschen Vergangenheit" in der Diederichs'schen Samml. von Monograph.

Ueber die 2 in einander geschobenen Diagramme: Sprengel, Gesch. d Medizin II 287. 297.

Zu dem Ergebnis von 70 Punkten Jahrb. 1901 S. 130 s. Saige, Les Juifs du Languedoc 54: Der Judeneid bei den 70 Namen Gottes.

Ueber das Pentagramm auf der Fahne der Ofener Juden 1476 mit dem Judenhut, wie in der Prager Altneuschul (s. Jahrb. 1901), s. Schwandtner: Scriptor. rerum hungaric. II 148. Das Hexagr. fand sich auch 1749 bei dem Fürstbischof Anselm Franz von Würzburg (Lammert, Volksmedizin). Ein Amulet Samml. Wolf „Pendacullum sacra seu cinculum Rex Salomonis" (sic!) zeigt neben christl. Symbolen und den Namen: Anazachia, Omeliel, Anachiel, Apouchia sehr oft das Hexagr. Zu Jahrb. 1901 S. 127 „Metatron" vgl. Ex. 23,21, zu dem Gebrauch des Dreiecks als Zeichen für das Wasser: „Die Lehre von den Elementen bei den Alten, Berl. 1842" (in Rahmers Familienbl. 1891 S. 86). Die Schrift „Angelo-Gabriello Anguiseista, Della hebracia medaglia dette Maghen David et Abraham Dichiaratione", wahrsch. ein Auszug aus einem vatikan. Ms des Raffaello Aquilino 1553, und ein Auszug wiederum aus dieser Schrift „Magen David et Abraham breve discorso kamen auf den Index (s. Reusch H., Der Index der verbotenen Bücher, Bonn 1885).

Nachdem die Arbeit im Jahrb. 1901 erschienen war, kam mir ein Aufsatz von B. Vajda im Oktoberheft des „Magyar Zsido Szemlé" 1900 zu Gesicht, welchen Herr Prof. Blau durch einen seiner Hörer, Herrn H. Urbach, für uns übersetzen zu lassen die Güte hatte. Der Verfasser benützt einen Brief des Occultisten Dr. Emausse in Papus, nach welchem die Figur des Hexagramms sich bereits bei den Peruanern, in Aegypten, China und Indien findet. „On peut les faire remonter sans crainte à la I-ère fraction du Zodiaque, dont les triangles représentent les deux premières grandes oppositions: I-re Triangle de Feu △ Ishua-Ra, Ish-o, I-Pho, Triangle de Jésus ou de Verbe. — II-me Triangle ▽ Mavah, Mayah, Brama, Triangle du Ciel et des grands Eaux celestes. Le

Digitized by Google

Centre où flottait le Rouach des Eloim etc.“ Diese Theosophie drang frühzeitig in die aegyptische Magie ein, und aus dieser schöpften später der Neuplatonismus und der Gnosticismus, welchen der Talmud auf das Schärfste bekämpft. Erst nach einem Jahrtausend gelangt sie auf Umwegen in das Judentum, indem sie sich ein Kind der alten jüdischen Tradition „Quabbala“ nennt. Bei den Gnostikern und Neuplatonikern steht das Pentagramm im Vordergrunde als die Gestalt der Gottheit, deren Kopf und Extremitäten je ein Dreieck darstellt, als ein Symbol der Emanation. Das Hexagramm geht einen Schritt weiter, es deutet an, dass die obere und die untere Welt einander bis in die Einzelheiten genau entsprechen. Diese Lehre, die sich allmählich über den ganzen Orient verbreitet, bringen die Templer nach Frankreich. Nach ihrer Aufhebung auf Grund der Anklage des Götzendienstes fand man in ihrem Nachlass u. a. neben dem Pentagramm auch das Hexagramm. Es ist kein Zufall, dass gerade um diese Zeit und in derselben Gegend die Qabbala entsteht. [Saige, Les Juifs du Langued'oc zeigt, welch innige Beziehungen zwischen Templern und Juden bestanden haben.] Die Figuren der Templer (vergl. Hammer-Purgstall in den „Denkschriften der k. k. Akad. zu Wien 1876) erinnern auf den ersten Blick an die „Kelalim“ der Qabbala. Das Mann-Weib Baphomet (im Zohar אבא ואומא!), eine bärtige Frauengestalt, nach der Anklage der Obergötze des Ordens, ist nichts anderes, als der kabbalistische Ausdruck für die Vereinigung des männlichen und weiblichen Prinzips in der Gottheit [und diese stellt das Hexagramm dar s. Jahrb. 1901 l. c.]. Der Bart des „Arik-Anpin“ spielt in der Qabbala als ein Hauptweg des „Šefa“ (Emanation) eine wichtige Rolle. Auf einer der Figuren wächst aus dem Schoss einer grösseren eine kleinere Gestalt. So entspringt dem Busen des „Abba wëumma“ der Kopf des „Ze'ir-Anpin“. Die Templer geben dem Pentagramm, die Juden dem Hexagramm den Vorzug nach der Lehre כעין עילאה תתאה: die sichtbare Welt (עלמין דאתגלין) entspricht genau der unsichtbaren (עלמין דלא אתגליין). Das Kleid der Gottheit besteht aus 3 oberen und 7 unteren, also zusammen 10 „Sefirot“. Die 3 oberen: כתר, חכמה, תבונה bilden den Kopf, die übrigen 7 gehören einer niedereren Ordnung an und bilden die Hülle des Körpers (כשנשברו הכלים לא נשברו אלא הוז התחתונות ולא הג' הראשונות): מלכות den Hals (die Kehle, welche die Stimme erzeugt), חסד und גבורה die beiden Arme, תפארת den Leib, נצח und הוד die beiden Füsse und יסוד das אות ברית קודש (s. Tiqqune Zohar, Anf. der 2. Einl.). Die Kabbalisten haben hierfür folgende Figur:

Digitized by Google

Erst um die Mitte des XVI. Jhdts., als Isak Lurja die Lehren des Zohar in die religiöse Praxis umzusetzen begann, kam das Hexagramm bei den Juden in Aufnahme. Dieses Symbol der Evolution und Involution, der innigen Verknüpfung der sichtbaren und unsichtbaren Welt, soll nach Lurja (in seinem „'Ets chajjim") u. a. auch den Seder beherrschen. Die 3 Matsot sind: חבונה, חכמה, כתר d. i. die 3 Teile des Hauptes der Gottheit (שלשה מוחין), die Sederschüssel: מלכות, Zero'a zur Rechten: חסד, das Ei zur Linken: גבורה, Maror: תפארת, Charoset: נצח, der linke Fuss: ברפס, הוד ist der rechte Fuss, der Kren: יסוד. — Jon. Eybeschütz erklärt in *Luchot'edut*, Alt. 1755, p. 71 die Wirksamkeit des Hexagramms bei Kreissenden.

Haasif II. 222 fg. wird auf Midr. r. zu Ruth III, 15 (6 Mass!) und Sanh. 93 hingewiesen und der Name Schild Davids durch die Anwendung des Hexagramms als Bild der Sefirot (בחר מלכות!) erklärt, was zu Vajdas Erörterung passt. Es scheint, dass, wie die Menora (nach Jes. XI, 2), so der Schild Davids in anderer Form den Messiasgedanken ausdrücken soll.

Von magischen Figuren finden sich in jüd. Schriften ausser dem Hexagramm noch der Kreis (S. Raziel, vgl. Kircher, Arithmologie 168), das gleichseitige Dreieck, z. B. cod. Mon. 67, (s. Steinschn. Cat. Münch. HSS) und in Amuletten (vgl. Kraus I, 379, Götz 73), auch als Abracadabra u. ähnl. (Schudt, Merckw. I 77, Mitteil. V, 10, 43 nach Pesach. 112), und das Viereck, so bei Abr. ibn Ezra, Jesod Mora ed. Creiz. S. 122, Mitteil. V, 60, VI Eingänge, Steinschn. Cat. Hamb. 56 f., 99 f. (vgl. Günther, Ziele u. Resultate). Ein solches Viereck mit der Summe 15 beginnt

חכם אני וגם
נרול הקדוש זה וכו"

K) Aus fremden Kreisen.

Jesuskopf? als Illustr. zu . . . אמונת, Kustode cod. Hamb. Steinsch. 98 f. 93 b. Kreuz auf Münzen: HM 34, in Hagg. Amst. 1711, Wien 1804 auf einer Kirche in der Darst. der Engel bei Abraham, in den späteren Angaben weggelassen. Kirchenfaçade als Menora: C Strauss X, XIII. Jahrh. Bacchus auf

Digitized by Google

dem Panther: cod. Hamb. 98 f. 100 b., 163 b. Centaur, eine Nymphe entführend, auf einer Menora: C Strauss p. 19, mit Sirene: Drucken: St. Typ. Chimäre: cod. Hamb. 98 f. 25. Drachen mit in einander geschlungenen Hälsen nach dem Vorbild der irischen Initialen, vgl. Götz. 650: Mitteil. II 58, HS XIV. Jahrhundert, HgS Taf. VII, XI S. 45, 290. Dreizack auf Münzen: Levy M 74. Einhorn (wie im engl. Wappen): Alton. Machzor 1734. Fabeltiere (Chimäre, Drache, Greif, Phönix): HgS 283, Zwitterwesen [1]) (Mascarons) mit Armbrust: Hagg. Crawf. HgS, das. Taf. VIII, cod. Hamburg 98 f. 33 b, 85 b, Heft V Beilage II, auf Menoras: Mitteilung. III 76 Nr. 108, auf den „Judaica vela" bei Schürer a. a. O., geflügeltes Tier: Hock 141, Drache: das. 161, 306. Fackel (umgekehrt): auf Alton. und Oudekerk. Grabstein. Faun als Brunnenfigur auf Ketubbas: HgS 279. Fortuna auf dem Rade mit Füllhorn. auf Ketubba Rom 1816: Smith 1898 p. 998, oder Felicitas in den römischen Katakomben. Füllhorn: auf Münzen: Levy M 52,65, mit Mohnkopf: das. 70. Medusa in den Katakomben: Berliner I 57, auf Altonaer Grabst, auf einer Menora C Strauss. Greif in Synagogen KM, auf Ketubbas: Goldschm. Nr. 29, in cod. Hamburg 98 f. 171, 90 f. 29 b, HgS Taf. XXV. Horus (Harpocrates) auf Münzen: Lewy M 82, Levy S. Nixe in HSS: Mitteil. V Beil. I, auf Sederschüsseln bei רחצה: Mitteil. VI Nr. 283. Phönix (vgl. Götz. 74, 781) HgS 290 und auf Altonaer Grabstein. Sirene (vgl. Götz 74) in HS XIV. Jahrhundert: HgS 96, in Drucken: St. Typ. Stundenglas mit Totenkopf: auf Grabst. in Oudekerk und Altona (auch auf dem deutschen Friedhof). Tabernakel (vgl. Götz. s. v.): HgS XIX., XXV., Kohut 136. Totentanz [2]) (der Tod geleitet den Toten, dem aus den Wolken ein Kranz gereicht wird): Altonaer Grabstein. Triton: Tiferet Tsebi, Warsch. 1711. Urania in den römischen Katakomben. Venus [3]) HgS Taf. IX., Prag. Hagg. 1526. Victoria in den römischen Katakomben. Karyatiden: Birkat Abraham, Ven. 1696. (Das Wappen Preussens auf den Berliner, Dyhrenfurts auf den Dyhrenf. Drucken).

L. Darstellungen aus der biblischen und nachbiblischen Geschichte.

Die Schöpfung HgS II. Adam und Eva in HSS: HgS 284, II Fol. 3 (die Schlange mit Kindergesicht) auf Ketubbas:

[1]) Diese ungemein häufigen Bilder sind vielleicht, wie der verrenkte Hals der meisten Tierbilder, durch das Bilderverbot (vgl. auch Löw 34) zu erklären, welches man auf diese Weise zu umgehen suchte.

[2]) Venus in jüd. Quellen: Mitteil. V 79 u. אפרודי"ט Sef. Raziel 7 a.

[3]) Der Tod hilft dem aus dem Paradies vertriebenen Menschenpaar bei der Arbeit in der Vulgata 1592 (Mitteil. VII 96).

Digitized by Google

Goldschm. Nr. 30, Mitteil. II 82 nebst Opferung Isaks und Mose und Ahron auf einer Zinn-Sederschüssel XVIII. Jhrh. Samml. Wolf, Dresd. (dessen f. Mitt.), auf einer Sederhandtuch (s. Mitteil. IX 42), Eva allein: Glückstädt. Grabst., beides in Drucken: St. Typ. Kain und Abel: HgS II Fol. 4 K. als Herkules in Drucken: St. Typ. Noah und die Taube: Mitt. V, auf Kettuba: Mitteil. II 53, die Arche: HgS II Fol. 4f., auf dem Siegel der Halberst. Gem., Taube mit Ölblatt: Mitteil. I S. VII Nr. 3, Noah im Rausch: HgS II Fol. 6. Turm zu Babel das. Sodom das. Abraham: Opferung Isaks in HSS: cod. Hamb. Steinschn. 37, HgS 270, 284, II Fol 8, HBL 116, auf Grabst.: Oudekerk und Altona (Abr. als Türke), auf Ketubba Ancona 1805: Goldschm. Nr. 29, auf Synagogenvorhang: C Strauss XI, auf Bronceplaquette: WM Nr. 80 (,auf Messingdose: Mitteil. VI Eingänge Nr 271). Abr. am Eingang des Zeltes: HgS 270, Keur 115. Der Besuch der Engel (auf Messingdose: Mitteil. VI Eing. Nr 271,) in der Hagg., auf Oudek. Grabst.: Keur 108. Das Bündnis mit Abimelech: Keur 100. Sara mit Isak: Keur 115. Isak pflügend: HgS 270, mit Rebekka: HgS II Fol. 8, I. segnet Jakob: das. Fol. 9, Is. und Esau: das. Fol. 10. Rebekka und der Knecht Abrahams: Keur 116. Esau bringt Isak einen Hasen: HgS 125, E. mit Jakob: das. II Fol. 9. Jakob: sein Zug nach Aegypten: Germ. Mus. 2107b (erinnert an die in Aeg. Einlass begehrenden Semiten auf dem Grabe zu Benihassan bei Riehm, Hdwtb. 330), sein Traum: HgS 270, II Fol. 10, auf Alton. u. Oudek. Grabst. Rahel mit der Herde, einmal mit Gloriole, auf Alton. Grabst., am Brunnen: Keur 116, ihr Tod: das. 109. Juda: Keur 116. Josef: HgS II Fol. 11. 20, und J. seine Brüder sowie seine Träume: Alt. Grabst. Benjamin: Keur 116. Mose: seine Auffindung: HgS. II Fol. 20 I 137 (die Tochter Pharaos langt nach dem Kästchen), als Hirt am Horeb: HgS II Fol. 21, Hagg. Crawf. HgS, Hagg. Amst. 1711 und danach: Basel u. a., z. B. Mitteil. II 82. M. empfängt die Bundestafeln: HgS 271, II Fol. 30, Minhagim 28b, auf Grabst.: Keur 115, er redet zum Volke: HgS 289, II Fol. 3, schlägt den Felsen: Glückst. Grabst. M. plastisch dargestellt: Musée de Clugny, auf dem Deckel des Alton. Machzors u. s., gemalt auf einem Synagogenfenster: Löw 207f. Mose und Ahron als Seitenfiguren: HgS 274, 280, C Strauss VII Nr. 8, AJHE 1989, Löw 39, nebst einem Bilde von Homburg vor der Höhe: Schulch. ar. ed. Homburg 1710, nebst David, Salomo und einer gottesdienstl. Szene, Wappen u. Putte: Turim ed. Amst. 1720, nebst Tanne: Schulch. ar. ed. Fürth 1726, nebst Engeln, der Bundeslade, Jakobs Traum und Kampf und David: Midr. rabb. Frankf. a. d. O. 1732, nebst David und Jakobs Traum: Sam. Edels' Chidd. halak. ed. Altona 1734, nebst Bundeslade und herald. Adler: Derek selula, Fürth 1803,

Digitized by Google

Mitteil. III 76, Nr. 108. Auszug aus Aegypt. (meist nach dem Vorbild der sixtinischen Kapelle) auf einem Becher WM 32 und in der Hagg. Mose gehörnt in HS Brit. Mus. XV. Jahrh.: HgS, mit Schwert und Krone: HgS 139. Ahron mit Gesetzesrolle in den Katak., im HS Brit. Mus. XV. Jahrh.: HgS. Pharao mit Schosshündchen in Hagg. Crawf.: HgS, mit einem Reisigen: das., im Blutbade: HgS 144, Prag. Hagg. 1526, cod Hamb. 37. Die Kundschafter: HgS XI, Mitteil. II 82 (auch K'le jaqar ed. Lemb. 1868 Vorr.). Naomi und Ruth mit einem Engel auf Ketubbas: Mitteil. II 53, mit beiden Schwiegertöchtern, diese als Kinder dargestellt: HS Wolfenb. (Mitteil. II 85). Samuel. Die Erscheinung Gottes: Keur 109. König von Israel auf einer Medaille: AJHE 2021. David psalmodierend: HgS 280, Oudek.: Keur 100: u. sonst und Alt. Grabst., mit Jonatan, letzterer als Lanzknecht: das., mit der Krone und Goliath: das. 284, Prag. Hagg. 1526, seine Schicksale: HgS 294. Salomo: sein Thron: HgS 304, Taf. X, sein Urteil: Prag. Hagg. 1526, S. mit den sechzig Helden: Mitteil. II 58, mit der Königin von Saba: Keur 115. Elia, „als Ritter mit grossem Schwert auf einem Maultier reitend, dessen überlangen Schweif die Folgenden gefasst haben und darüber ein Schofar": HgS Taf. XXX, E. „mit einem Horne die Ankunft des Messias verkündend und auf diesen weisend, der unten auf einem Esel reitend erscheint, ihm folgen die Juden, welche auf dem überlangen Schwanze des Esels rittlings reiten": HgS 170. E. als Reiter: cod. Hamburg 37, Hagg. Prag 1526, Livorno 1882, E. mit dem Raben auf dem Sederbecher Mitteil. II 8, auf einem, in einer jüdischen Mädchenschule 1744 angefertigten sog. Namentuch in der Sammlung Hamburger Altertümer (s. auch Benguiat Pl. 34), seine Himmelfahrt: Ketubba Rom 1816: Smith 1898 p. 998. Jesaja, Jeremia (dieser nach Michelangelo: HgS 225) und Ezechiel mit Zetteln (Glossen: cod. Hamburg 37, Kohut 180). Jona als Mönch: HgS 270, mit dem Walfisch: HBL 116, in Schreibmalerei: Mitteil. II 52. Mordekhai: Keur 116, zu Pferde auf zinn. „Schlachmones" - Teller XVIII. Jahrhundert Sammlung Wolf, Dresden (dessen frdl. Mitteil.), mit Esther in Schreibmalerei: Mitteil. III 52. Daniel in der Löwengrube auf Grabstein.: Altona, auf dem Sederbecher Mitteil. II 81. Juda Makkabi mit dem Haupte des Lysias (nach dem Vorbilde: Perseus mit dem Haupt der Medusa) auf einer Menora: C Strauss Nr. 5. Judith mit dem Haupte des Holofernes auf einer Ketubba, Ancona 1805: Goldschm. Nr. 29, in HSS: Mitteil. II 58, in Drucken: Prager Hagg. HgS 223, auf Menoras: Mitteil. III 76 No. 158. Susanna im Bade: cod. Mon. 100 f. 87. Jerusalem als Frauenkopf mit Mauerkrone auf Münzen: Levy E 274, J.'s dreitürmiges Städtewappen auf Šeqelfalsis: Bünting H., Itinerarium S. 8, als Stadtthor auf einem Amu-

Digitized by Google

let: Av. עיר של זהב, vgl. Šabb. 6, 1 u. s., auf einem 5 Dukatenstück, Rev. 5armige Leuchter, Ende XVIII. Jahrhundert Russland: Sammlung A. Wolf, Dresden. Susa auf dem östlichen Thor des Zerubabel'schen Tempels: Middoth I, 3. Judenhut auf Siegeln REJ 1882 p. 279, auf dem Augsburger Judensiegel: Stobbe 97, im Wappen der Prager Juden, auf Bildern: Kohut 12, 61, 100, 196, 185 (Mose, wie er die Bundestafeln empfängt), Otte H., Handbuch d. kirchlichen Kunstarch. 5. Auflage I 476 (ca. 1200) Könnecke G., Bilderatlas z. Gesch. der deutschen Nationallitt. 2. Aufl. Marburg 1895, S. 22 (XIII. Jahrh. Ende), 49 (XIV. Jahrh.), 82 (desgl.), Germ. Mus. No. 2107 b, HgS Taf. XIV, XXIX, XXX, S. 225 (Jeremias), 284, 304, cod. Hamburg 90 f. 45 b, AJHE S. 176 (15), Mitteil. I Beil. I, II 58, 82, Löw in Monatsschr. 1884 S. 461 (s. auch: Stobbe 175, 267, 274). Judentrachten: Kohut 60, 146, 167, 510 f., 518 f., 523, 527, 533 f., Kraus II 75, Götz. 175, 403, 495, Racinet, Gesch. d Kostüme (deutsch von Rosenberg), Berlin 1888, V, XIX. Jahrhund. 1—4, Mitteil. I (s. auch Viktor W., Das Angelsächsische Runenkästchen aus Auzon bei Clermont-Ferrand). Martyrium (vgl. Kraus II 375): Schneiden und Brennen: Kohut 157, Köpfen: das. 193, Verbrennen: 196, an den Brüsten aufhängen, vom Turm herabstürzen: 168, Martern der Kinder: 176, Abschlagen der Hände und Füsse und Verbrennen: 181, Pharao badet im Blute der Judenkinder: Mitteil. II 83

M. G.

Volksmedizinisches aus dem jüdischen Russland (Gouv. Mohilew).

Gegen Fieber: 1. Ueber einen Fluss fahren. 2. Eine Eidechse in einem Halstuch um den Hals tragen, bis sie stirbt. 3. Einer lebenden Maus die Augen ausnehmen und sie um den Hals tragen. 4 Eine Eidechse in Sprit einlegen und den Sprit trinken. 5. Wenn man das erstemal im Frühling junge Gänse sieht, einen Knoten ins Tuch machen, und der Kranke muss den Knoten öffnen. Gegen Kinderschreien: Bei Mondschein von einem Teich Wasser nehmen und in einem Glase da aufstellen, wo das Kind schläft (Stillwasser) Gegen Warzen und harte Haut: 1. Soviel Einschnitte in einen Stab machen, als Warzen vorhanden sind, und den Stab an einem Wegstein aufstellen. Sobald der Stab verschwunden ist, sind auch die Warzen verschwunden. 2. An einem Faden Knoten machen (nach Anzahl der Warzen) und ihn unter einen Misthaufen legen. Die Warzen vertrocknen, sobald der Faden verfault. Zum Zahnen der Kinder: Morgens vor dem Waschen muss der Vater mit dem Finger über das Zahnfleisch fahren. Zum Laufen der Kinder: Das Kind auf den Fussboden stellen und zwischen den Füssen mit einem Messer den Boden schneiden. Gegen Zahnschmerz: Bei Mondschein auf der Strasse sprechen. Bei Schreck oder bösen Nachrichten: Dreimal ausspeien und auf die Fingernägal blasen. Gegen Durst beim Fasten (auch anderwärts): Neun Schluck Wasser.

Hamburg. J. Tarlau.

Digitized by Google

Purimlied.

Nach dem Vortrage des Altonaer Purimsängers Schiman Götting (Mitte des 19. Jahrh.), der den Gesang mit einer Triangel begleitete, aufgezeichnet von Dr. J. Cohn, Kattowitz.

(E. = Esther, M. = Mordechai.)

E. Lecho daudi[1]), daudi Morchedai!
Mi-Kusch wead Haudu[2]) hör ich dein Geschrei.
M. Ei, warum soll ich nit schreien?
Es geht mit uns ganz schmol[3]).
Homon thut uns dräuen,
Es geht ibber kol Jisroel.
E. Ich weiss noch meen[4]),
Er is bäawaunes nausse chen[5]),
Mit dem melech sein Fingerlein[6])
Thut er schaun gehn.
M. Gewalt! Gewalt! Gewalt!
Esterleben! geh nor bald
Un komm tekef[7] widder her,
Hör', was im chozer is damehr![8])
E. Vaterleben Kraun[9]), was krieg ich for ein Laun[10]),
Dass ich soll kommen widder sogen,
Kein jiddisch Kind soll es in Herzen trogen?
M. Thu du nor sau[11]), bleib du nit dau[12]),
Homon horoscho kapporo jemach schemau[13]).
E. Jau, kaan jiddisch Kind soll es zukummen,
Was ich in die Geschwindigkeit mir hob vorgenummen.
M. Esterleben, mein Tochter,
Sei dir niks mezaër[14]),
Es geht mir an ein Gelächter
Ibber Achaschwerosch Narr.
Wie kenn man do leben bei bleiben!
In alle Kanzeleien thut man schreiben,
Die Jidden auszuhargen[15]) und zu vertreiben.
E. Chesed chinnom[16]) soll mir Gott thun!
Vaterleben, was thust du dir
Ein groben Säcklein an?
M. Was is das for aan Frog?
Wo kenn man do ruhen und rasten,
Sog libber, zwei, drei Tog
Sollen die Jidden fasten.
Alle zu sein
Haured demoaus[17]),
Mewattel zu sein

---

[1]) Komm' her, mein Oheim. [2]) nach Esther I,1. [3]) schlecht. [4]) mehr. [5]) er findet leider Gunst. [6]) Ring. [7]) gleich. [8]) was am Hofe vorgeht. [9]) Krone, hier Kosenamen. [10]) Lohn. [11]) so. [12]) da. [13]) Der Bösewicht Haman gehe zu Grunde. [14]) gräme dich nicht. [15]) zu vernichten. [16]) unverdiente Gnade. [17]) Thränen zu vergiessen.

Digitized by Google

Die geseiraus roaus[18]).
Durch t'schuwo, t'fillo und z'doke[19])
Von aweraus macht euch noke[20]),
Denn mir haben sonst kaan brero[21])
Mewattel zu sein die g'sero[22])
Ueber unsre grausse chatoim[23])
Und unsere maasim roim[24]).
Der dritte Tog is awek,
Nemmt nu ab die Säck,
Mochau timche secher Amolek[25]).

E. El, du gerechter Gott!
Schikk mir eine nechomo[26]!
Dass wir nit werden zu Schand und Spott,
Dem saune kaan nekomo[27]).

M. Esterleben, mein Kind,
Du thust doch alles bischleimis[28]),
Weh ibber meine Sünd',
Du werst dir gar sein memis[29]).

E. Ich weiss noch meen,
Ich thu' mir an ganz scheen,
Und wer mit mein grün penimche[30])
Zu dem melech gehn.

M. Estherleben, thu' dein p'ullo[31]),
Ich hoff', du brengst die g'ullo[32]).
Mir Jidden sennen boke[33])
In t'schuwo, t'fillo und z'doke[34]).
Grausser Gott, thu' uns erquikken,
Thu' uns die drei mal'ochim[35]) schikken,
Dass wir sollen hoben die s'chijo[36]),
Dass unsre owaus[37]) sich für uns bemühe
W'jislu es Homon ubonow al hoez[38]).

E. Lajehudim hojso auro,
W'simcho w'sosaun[39]),
Vaterleben, hob kaan mauro[40]),
Achaschwerosch is maan choson[41])

M. Wasch' dir ab die Wangen,
Red mit ihm ganz gut,
Sau werd er dir hinlangen
Die goldene Rut[42]).

E. Es soll bald geschehen,
Die drei mal'ochim[43]) sollen bei mir stehen,
Er hat mir schon lange Zeit
Vor sein Augen nit gesehen.

M. Michoel, Gawriel, Refoel,
Helft uns aus der Naut dies Mol!
Und thut bei mein Esther stehn,
Losst ihr sein nausse chen[44]).

---

[18]) zu beseitigen die bösen Verhängnisse. [19]) durch Busse, Gebet und Wohlthätigkeit. [20]) frei. [21]) Wahl, Möglichkeit. [22]) das Verhängnis zu beseitigen. [23]) Sünden. [24]) böse Thaten. [25]) nach V B. M. 25,19. [26]) Trost. [27]) Rache. [28]) vollkommen, mit vollem Herzen. [29]) du wirst dich noch vernichten. [30]) Gesicht. [31]) Werk. [32]) Erlösung. [33]) bewandert. [34]) s. [19]. [35]) Engel. [36]) das Verdienst. [37]) Vorfahren. [38]) dass Haman und seine Söhne gehenkt werden. [39]) Nach Esther 8,16. [40]) Furcht. [41]) Bräutigam. [42]) das Szepter. [43]) Engel. [44]) Lasst sie Gunst finden.

Digitized by Google

E. Vaterleben, du bleibst ein chochem[45]),
Kommandirst mir die drei mal'ochim.
Grausser Gott, thu' uns erquicken,
Thu' uns die drei mal'ochim schicken,
Dass mir sollen hoben die s'chije[46]),
Dass unsre owaus sich für uns bemühe,
W'jislu es homon ubonow al hoez.

Mein Kind, das is kaan Kleines,
Alle Johr is Esther taanes.
Nemmt euch Gott in Herzen,
Werd er den roscho sterzen.
Er hat gethan das ganze maase[47]),
Umordechai joda es kol ascher naase[48]),
Zaum, kaul, momen,
Ausgemeckt sein nomen
Im Seresch u'bne Homon.

Purim, Purim, Purim,
Durch uns geboren.
Homon mit seine bachurim[49])
Durch uns verloren.
Wajifen kau wochauh[50]),
Er war ein grausser s'roro[51])
Nu is er, jimmach sch'mau[52])
Durch uns kapporo[53]).
Was wor das aach for aan k'firo[54])
Anzugeben so aan m'siro[55]).
Nu hängt er an den Galgen
Und hat kaan diro[56]).

Homon, mit Hof und Haus,
Wie schön haben wir dich gerott aus,
Wie choschuw[57]) bist du gewesen gestern,
W'hinne nosatti es Homon l'Esther[58]).
W'chol ascher lau chozoh[59])
U'Mordechai u'Mordechai jozoh[60]).
In sein diroh[61]) meg man wohnen,
Und sein kowed[62]) meg man schonen.
Homon hot geschrien: „Wei, wei,
Gott und dem melech[63]) bin ich nit gewesen getreu,
Wajitter es kol ascher lau l'Mordechai[64])."

Marbe d'worim, marbe sch'tuss[65])!
Und damit wollen wir schliessen.

---

[45]) klug. [46]) s. [36—38]. [47]) Werk. [48]) nach Esther 4,1. [49]) Söhne, Jünglinge. [50]) nach II B. M. 2,12, hier Ausdruck des Hochmutes. [51]) Fürst. [52]) vernichtet werde sein Name. [53]) vernichtet. [54]) Verläugnung Gottes. [55]) Verläumdung. [56]) Wohnung. [57]) angesehen. [58]) nach Ester 8,7. [59]) alles, was ihm gehört hatte, teilte er. [60]) nach Esther 8,15. [61]) Wohnung. [62]) Ehre. [63]) König. [64]) Den ganzen Besitz des Haman gab er dem Mordechai. [65]) Viele Worte, viel Thorheit.

Digitized by Google

Vaterleben, was sogst du zu den Guss,
Wie die Tochter ihn hot thun begiessen [66]).
Er war der aw [67]), und sie die bass [68]),
Do wellen mir still von schweigen.
Dies mol wor er futschnass,
Hobben sie ihn aufgehängt zu tregen [69]).
Voll mit gamzones [70])
Ibber ihm kaan rachmones [71]).
Purim wellen mir ihn an Galgen brengen
Sch'lach monaus.

B'ne rachmonim, seid euch nit maunea,
Misch'lauach monaus isch l'reeu [72]),
Und thut arme Leut erquicken,
Thut nach euer j'chaules [73]) schicken.
Schikkt Purim Krepplich mit Vergniegen,
Denn Purim bleibt nit liegen,
Lebet lustig und in scholim [74])
J'me Purim lau niwtolim [75]).
Purim hat kaan sof,
Ich alle Johr druf hoff,
W'gam Charwauno sochur latow [76]).

Eingänge und Erwerbungen.

Namen der Spender: Andree Dr. R., Braunschweig ○×, Benezra D., Hamburg ○, Berliner Dr. A., Berlin ×, Chasanowitz Dr. J., Bialystok ○□, Embden L. H., Baron von ○□, Hecht J. □, Hamburg, Klee Dr. A. □△, Lamm L., Berlin △×, Leibowitz S., Hamburg △△, Lewinsky Dr. A., Hildesheim ∧∧, Löw Dr. J., Szegedin ⊙⊃, Möller Al., Altona ⊙⊙, Mandl B., Budapest ∨., Offenburg N. H., Hamburg □□, Preuss Dr. J., Berlin ∨∨, Rintel Dr. B △, Rosemann J. ××, Rothenberg G. ⊙, Seligmann M. J. △△○, Simon Mor. △○△, Hamburg, Simonsen O R D., Kopenhagen ∧○, Tarlau J., Hamburg, ○×, Wagner J. H., Berlin ⊙△. (Im Austausch ∧).

Museum: □ 419 durch Goldene Borte von einem Gebetmantel mit der von zwei Löwen gehaltenen Inschrift: Keter tora [Krone der Lehre] etwa 1790. ⊙△ 452—475. Wimpeln (seit ca. 1665) und eine Schulchandecke. △ 440 Megilla in Holzfutteral. △△⊙ 441 △○△ 442. Mohelmesser. △△ 438 Siblonottefilla im Elfenbeineinband. ⊙ 446 Denkmünze. Blei, verzinnt. Av. auf einen Altar mit dem Medaillon des Kaisers Franz Josef und dem österreichischen Doppeladler, darüber die

---

[66]) nach Talm. Megillah p. 16. [67]) Vater. [68]) Tochter. [69]) trocknen. [70]) Unrat. [71]) Mitleid. [72]) Ihr Mitleidigen, haltet euch nicht zurück, einander Geschenke zu schicken. [73]) Vermögen. [74]) Frieden. [75]) Die Purimtage werden nie aufhören. [76]) Schlussworte des Gebetes nach der Megillah-Vorlesung.

Digitized by Google

Gesetzestafeln mit der hebräischen Inschrift Lev. 24,22, legt links eine Oesterreich darstellende Frauenfigur eine Schriftrolle nieder mit den hebräischen Worten „goj echad we'am echad", rechts ein Jüngling mit Kranz und Palmzweig, zu Füssen der Frauenfigur ein Füllhorn, darüber: „Desaide Roquelay". Unterschrift: „Die Israeliten Deines ganzen Reichs, sie bauen einen Altar in ihrem Herzen, ein ewiges Denkmal ihrer Dankbarkeit zur Erinnerung an die durch Se. Maj. den Kaiser Franz Joseph I. den Israeliten im ganzen österreichischen Kaiserstaate gewährte Realbesitzfähigkeit MDCCCLX." Rev. „Die zweite Hälfte des XIX. Jahrhunderts ist für Oesterreichs Völker das der Civilisation, Humanität und der freien industriellen Entwickelung." Darin der Wortlaut der „Kais. Verordnung vom 18. Februar 1860". „Ch. Krauss edit." □ 450. Sogen. „Hebräer." 2 Mark dän. mit dem Tetragramm. 1644. ○ 451. Speisung jüdischer Kinder in Smyrna auf Kosten der Baronin Hirsch. △△ 439. Szenen aus dem jüdischen New-York. × 426. 3 Grabsteinbilder. 476/7. 2 Photogr. Glückstädter Grabsteine. ⊙⊙ 418. Büst Leop. Löws. Porträts: ⊙∧ 445, × 427/359. △△ 437. 32 Phot., × 436. (Schriftmalerei). □○ 424. „Marine- und Wiener-Militär-Veteranen-Unterstützungs-Verein Tegetthoff hat in Würdigung der vielen Verdienste, welche sich Ew. Hochwohlgeboren Frau Charlotte Embden um den Verein erworben haben, mit gegenwärtigem Diplom zu seiner Ehrendame ernannt etc." □ 420—424. Karrikaturen (Kupfer): Die Neumodische Kariolfuhre u. a. □ 443. 5 Ansichtsk. aus dem Kunstverlag „Phönix". 478. Herbarium Pal.'s.

Handschriften: □ 1018—1020. Schutzbrief u. a. für Jos. Is. Bernheim in Fürstenberg 1808/30. Amuletsammlungen: 231 Deutschl. (1744), 232, 1021 (Ital.), 1023 (Oberit. 1550), 1024 (Tiqqun šemot), × 1026, × 1032. × 1025, 1027, 1033, 1049. Die russische Censur über Berliners „Raschi" u. a. × Aus Italien: Grabschrift (1034), Gedichte (1029, 1035, 1037, 1043, 1044), Exegetisches (1036 zu Secharja), 1038 (Reggio, Otiot, k'fulot), 1046 (über 'or, noga, afela und chošek), 1041 (Bibelstellen, wo jemand durch Berufung auf seinen Vater geschmäht wird), 1042 (J. Levi-Gattinara, Hatalmud wehacherut nebst einem Briefwechsel mit Reggio 1850), 1040 (J. Pollak an I. Reggio: Poet. und Exegetisches), 1039 (Brief), 1047 (Histor.), 1048 (Katal.), 1030 (Rätsel), 1028 (Approbation eines Schächters 1829).

Bibliothek: Aus Gemeinden und Vereinen: Ahlem(××786), Berlin (× 757. □△ 821, ×× 779, × 773), Bialystok (⊙□ 751), Budapest (∨ 850), Bukarest (× 763), Frankfurt a. M. (△△ 807), Halle (∧ Deutsch-Morg. Gesellsch.), Hannover (×× 780, 795), Jaffa (× 755), × Jerusalem (756, 758, 761, 764/5, 767), Königsberg i. Pr. (△△ 800. Centen. d. Synag. 1856), Krakau (× 762.), Lemberg (∧ Chevtchenko-Ges.), London (× 772), Prag (∧ Czech.

Digitized by Google

Mus. und Ges. f. czech. Volksk.), ⩕ Tiberias (760, 766), Upsala (∧ Svenska Landsm.), Warschau (○□ 820), Wien (∧ Ges. z. Conserv.), Wiesbaden (⩕⩕ 790). ∧ 847 Adler-Casanowicz, über die Sammlung Benguiat, Wash. 1901. △△ 802 4 Amulette. △ 832 Beer B., das Leben Abrahams. ⩕ 754 A. Berliners Biogr. (in Kohuts Ber. isr. Männer und Frauen). ⩕ 770 Carlebach S., Rede auf W. C. v. Rothschild 1901. △ 841 Cassel D., Gesch. d. biblischen Litteratur. △ 834 Fürst, Gesch. d. Karäer. 752 Gans Dav., Tsemach David, Frankfurt a. M. 1692. △ 840 Geiger A., Sal. Gabriol. △ 837 Grätz H., Gesch. der Juden III—X 862 Güdemann M., Geschichte des Erziehungswesens II und III. △ 831 Herzfeld L., Meteorologische Untersuchungen. △ 823 Hamburger, Geist d. Hagada. △ 819 Herzfeld, Gesch. Israels. △ 836 Institut zur Förderung der jüdischen Literatur. Mitglieder-Listen 1866/73. △ 811 Jahrb f. jüd. Gesch. (3 Bde.) △ 833 Jost M., Gesch. d. Juden, △ 839 (I. Duppl.). ⩕ Kalender (759, 772). × 771 Kohler K., Jesus of Nazareth (Separat-Abdruck). ○□ 824 Kukelstein M., Anekdotenbuch. △ 825 Kuttner A., Glaube und Gottvertrauen. ∧⩕ 845 Lamm L, Das Memorbuch in Buttenwiesen, Berl. 1902. △ 838 Levi-Seligmann, Parabeln. △ 818 Levy, Exegese bei d. franz. Israel. △ 829 Levy M. A., Gesch. d. jüd. Münzen. ∧∧ Lewinsky A., Sam. Hameln, Hildesheim 1900 (830) und: Die Kinder des Hild. Rabb. Sam. Hameln, Hild. 1901 (835). △ 817 Löw L., Graph. Requisiten. 753 Maharil, Frankfurt a. M. 1688. △△ 799 Megilla (Miniat.) △ 822 Munk S., Palästina. △ 814 Neubauer, Karäerthum. 739 Ost und West 1902. △ Philippson Ph., Biogr. Skizzen (812), Die Entthronten (815), Religionsl. (816). □ 749 Poet. Gespräch (zu Museum 418/22). ∨∨ 848 Preuss J., Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes im Altertum (aus d. Münch. med. Wschr. 12,190). 849 Ders., Materialien zur Gesch. d. talm. Medizin (aus d. Allg. Medic. Central-Zeitung 71. Jahrg.). ⩕ 769 Širat hachatul 1815 u. a. △△ 798 Selichot, Wandsb. 1700 ∧○ 830 Simonsen D., Hebraisk Bogtryk, Kopenhagen 1901. ○⩕ Struck A., Die verborgenjüd. Sekte der Dönmé in Salonik (Globus 1902). △ 842/44 Übersetzungen (Josephus und Philo). △ 813 Wiener, Emek habacha. △ 828 Wiesner J., Der Bann. △ 826 Wolf A. M., Ateret šalom weemet. Zeitungen: Allg. Zeit. d. Jud., ∧ Der Jude, ∧ Jüd Presse, ∧ Jüd. Volksblatt, ∧ Oest. Wochenschr. Mitteil. d. Schles. Ges. f. Volksk.

Hamburgensien: ○ 417. Bronzemedaille auf die Regelung der Finanzverhältnisse der Deutsch-Israel. Gem. zu Hamburg 1890. A. Eine Frau hilft einem gefallenen Manne auf, ein Kind auf ihrem Schoss rechnet auf einer Tafel. Darüber: נעמרה יחד [Jes. 50,8] und ein Medaillon, worin die Bundestafeln und zwei vereinigte Hände. תרנ ק [1890]. Rev. Ein Tora-

Digitized by Google

schrein, die Umschrift: Deutsch-Israelitische Gemeinde Hamburg. (Vgl. Haarbleicher, Zwei Epochen 242.) ○ 447. Denkmünze auf Gabriel Riesser. △△ 444. D. Isr. Tempel 1844. 448. 6 Photogr. Altonaer Grabsteine. □ 1017. „Juden-Eyd, wegen dès Transito" [gedrucktes Formal] geleistet von J. H. Mainzer, Hamburg 21. November 1798. ⊙ ⊙ 1051. Protokolle des 1814 zur Verpflegung der aus Hamburg vertriebenen Portug. eingesetzten Komités der Alton. port. Gemeinde. △△ 803. Ahrons J., Das Lied vun die Kuggel, Alt. 3. Aufl. △△ 808. Cohen J., Oberaufsichtsrecht und Schutzrecht des Staates über die Isr. Gem. 1879. △△ Cohn Hirsch M., Einweihungsrede 1866 (805), Ders., Khille-Fatalitäten 1865 (801). ×× 778. Ders., „2000-jähr. Chanuka-Feier". △△ 804. Der Schabbes-Hut, 1880. △△ 810. Kley E. zum 70 Geb. 1859. □□ 750 Stern A. z. 25jähr. Amts-Jub. 1876, aus Gemeinden und Vereinen (×× 773/7, 781/5, 787/9, 791/4, 796/7, △△ 806, 809).

Von Hn. Rechtsanw. S. Ginsburg, Petersb.: B. 851. Eli Ebjon, Jüdische Kinder, Berditsch. 1899, 852. P-l-i, Jüd. Blut, das. 99, 853. Ders., 'Al hanissim, das. 99, 854, Ders., Bis wanen welen jden zajn in golus, das. 98, 855. Eljakim Badchan, Širim chadašim, Wilna 92, 856. Dav. Horwitz, Sef. ha-millin, Warsch. 93, 857. S. Nathansohn, Tsijjune šalom, Zitom. 1901, 858. Verlag Bildung, Prosp. u. Katal., Warsch. 1901, 859. Aufruf zu Sammlungen z Gesch. d. Juden in Russl., 860. Is. Jak. Weissberg, Mišle qadmonim, Wilna 1900, 861. Benz. Katz, Gesch. d. Juden in Russland, Polen u. Litauen, Berl 1899.

Den gütigen Spendern besten Dank!

Mitteilung.

Das am Schluss des letzten Heftes angezeigte Unternehmen ist ins Leben getreten. Bisher wurden an die Teilnehmer für M. 5,40 6 photographische Aufnahmen von Altonaer Grabsteinbildern geliefert: das Wappen der De Lemos (Löwe), Oheb (Licht), Ferro (Anker, daneben das der Curiel Abbas), De Queiros (zwei Schlüssel) und der Sperance Wessely, ferner eine Darstellung eines Lammes, welches von einem Engel gegen Wölfe geschützt wird, des bekannten Symbols für Israel.

Hamburg, im Juli 1902.

Rabb. Dr. M. Grunwald.

Digitized by Google

Druck von Max Schmersow vorm. Zahn & Baendel, Kirchhain N.-L.

Digitized by Google

Digitized by Google

Druck von Max Schmersow vorm. Zahn & Baendel, Kirchhain N.-L.

Digitized by Google

27247.24.5

HARVARD COLLEGE LIBRARY
MAR 23 1903
CAMBRIDGE, MASS.

Mitteilungen

der

Gesellschaft für jüdische Volkskunde

unter Mitwirkung hervorragender Gelehrter

herausgegeben

von

M. Grunwald.

Heft XI.

HAMBURG 1903.
Selbstverlag der Gesellschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die geehrten Empfänger dieses Heftes werden höflichst ersucht, bei Anwerbungen neuer Mitglieder sich gefl. unten stehender Zettel zu bedienen.

Ich melde mich hiermit zur Mitgliedschaft der Gesellschaft für jüdische Volkskunde mit einem jährlichen Beitrag von Mk. .....

Wohnung .....

Datum .....

Name .....

Ich melde mich hiermit zur Mitgliedschaft der Gesellschaft für jüdische Volkskunde mit einem jährlichen Beitrag von Mk. .....

Wohnung .....

Datum .....

Name .....

Ich melde mich hiermit zur Mitgliedschaft der Gesellschaft für jüdische Volkskunde mit einem jährlichen Beitrag von Mk. .....

Wohnung .....

Datum .....

Name .....

Ich melde mich hiermit zur Mitgliedschaft der Gesellschaft für jüdische Volkskunde mit einem jährlichen Beitrag von Mk. .....

Wohnung .....

Datum .....

Name .....

Digitized by Google

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE LIBRARY
MAR 28 1903
CAMBRIDGE, MASS.

Mitteilungen
der
Gesellschaft für jüdische Volkskunde
unter Mitwirkung hervorragender Gelehrter
herausgegeben von
M. Grunwald.

Heft XI. Hamburg. Jahrg. 1903, Nr. 1.

Inhalt: Grunwald M., Die Statuten der „Hamburg-Atonaer Gemeinde" von 1726. — Landau A., Das jüdische Volkslied in Russland. — Eingänge und Erwerbungen. — Nachrichten.

Die Statuten der „Hamburg-Altonaer Gemeinde" von 1726.

Die in hebräischer Sprache abgefassten Statuten hat, wie der Titel der Übersetzung besagt, „Israel Michael Breslau, Schreiber und Beglaubter" der Gemeinde, ins Deutsche übertragen, und diese Übertragung ist nach dem Exemplar im Besitz der Hochdeutschen Israelitengemeinde zu Altona — ein zweites befindet sich in Kiel — mit geringen Aenderungen und Zusätzen nach dem Urtext hier wörtlich wiedergegeben. Einiges ist bereits im III. Heft unserer „Mitteilungen" sowie in den „Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte" veröffentlicht worden.

Übersicht.

Die Zahlen bedeuten die §§.

Ab harachamim 26.
Abzugssteuer 117.
Aeltesten Die 62.
Ammen 211.
Anstellung der Beamten 78.
Armenpflege 81. 136 ff.
Asylrecht und Gewerbefreiheit 113. 118 f.
Aufnahme in die Gemeinde 209.
Aufruf zur Tora 11 ff.
Aussteuerzwang 97.
Ausweisung 166.
Bankerott 181.
Bann 118 f. 172.
Barmizwa 1. 9 f.
Beerdigung 210.
Beerdigungsbrüderschaft 198 f.
Beerdigungsgebühren (Hakdama) 195.
Beisassen 212.
Beschneidung 1. 23.
Bräutigam 10.
Büchercensur u. -verkauf 85 f.
Chabertitel 92.
Chasaka (gegen gegenseitiges Ausmieten) 205.
Chatan tora u. Ch. bereschit 31.
Dajjanim (Assessoren) 7.
Eherecht 123. 175 ff.
Etrogim 98 ff.
Gemeindeareopag 93.
Gemeindebehörden 82. f.

Digitized by Google

Gemeindezugehörigkeit des ORabbiners 173.
Gerichtliches Verfahren 90. 108 ff. 112.
Gesindeordnung 101.
Gevatter 23.
Hagbaha u. Gelila 18.
Haknasat kalla 77.
Handelsrecht 162. 165.
Hehlerei 161.
Heiratsvermittler 159.
Hochzeit 1.
Hoschana rabba 27.
Hypotheken 153.
Jazib pitgam 17.
Jomkippur 7.
Jüdischwindel 23.
Käse 206.
Kassenboten 116.
Kassirer 95.
Kedima 117.
Kidduschwein 32.
Kindbetterin 21.
Kinot 8. 17.
Klagen vor den Aeltesten 36.
Komplotte 110.
Lehrer 150.
Luxusgesetze 21 ff. 34 ff. 167. 182 ff. 220 ff.
Maftir 17 f.
Marketender 14.
Mischeberach 15 ff.
Mitgliederliste 26.
Mohel 7.
Morenu 7.
Münzvergehen 169.
Nachlassverwaltung 197.
Namengebung für Mädchen 20.
Oberrabbiner 8. 14 ff. 78 f. 180.
Pidjan schebu'im 77.
Portugiesische Gemeinde 107.
Predigten 76.
Privatgottesdienste 217 f. 107.
Regimen morum 26. 164.
Rosch haschana 3.
Scha'atnes 207.
Schächter 80.
Schlachter 170.
Schulklopfer 25.
Schutzgeld 75.
Segen 8.
Selichot 8.
Simchat tora 4. 28. f.
Sofer 22.
Spiele 167.
Sporteln 174.
Steuern 96. 125 ff. 219.
Synagogenordnung 1 ff.
Synagogenstellen 6. 154.
Tabaksfabriken 106.
Talmud tora 149.
Taxation u. Taxatoren 94 f. 208.
Toraornamente 4.
Torarollen einzelner 1 f.
Torarollen der Gemeinde 3.
Toravorlesung 1. 3. 5. 22.
Trachten in der Synagoge 33.
Trauer 7.
Trauung 171. 194.
Unterricht 152 ff.
Verlobung 214.
Vorbeten 7 ff.
Wahl der Gemeindebehörden 37 ff.
Wandsbeker Gemeinde 158
Wechselordnung u. Handelsrecht 89. 155. 168. 215 f.
Weigerung, eine Wahl anzunehmen 213.
Weinsteuer 160.
Wöchnerin 9. 19.
Wohlthätigkeit 77.
Registratur u. Protokolle 87.

M. G.

Digitized by Google

§ 1 Die Gesetzesrollen (Thoras), so einzelnen Personen der Gemeine zuständig sind, sollen zum Gebrauch in der Synagoge wechselweise am Schabat gelesen werden, solte es aber ein Freuden Tag eines Mitgliedes der Gemeine sein, dass der Beschneidungs Tag seines neugeborenen Sohns aufm Schabat einfiel, oder sein erwachsener Sohn das dreyzehnde Jahr erreichen oder auch es seyn der Schabath vor der Hochzeits Woche, seiner oder seiner Kinder, so soll dieser den Vorzug haben, dass seine eigene Thora gelesen und mit seinem eigenen dazu gehörigen Ornamente bekleidet werde, desfalls aber, wenn die Rolle wieder an ihn gelanget, nicht übergangen werden darf. Vor der Hochzeitswoche ist zu verstehen der Schabath vor der Hochzeit, wenn selbst auch diese Person verhindert wäre, der Vorlesung des Gesetzes beizutreten.

§ 2. Wenn eine Thora, die vorhin schon in der Synagoge einer anderen Gemeine gestanden, von einem Mitglied unserer Gemeine erkauft oder selbst eine solche an unsere Synagoge eigentümlich geschenkt werden wird, so soll damit kein Vorzug oder Rang vor andern den sonstigen Mitgliedern der Gemeine zugehörigen Thoras zugestanden werden, wenn aber eine erst neugeschriebene Thora in der Synagoge eingebracht wird, so soll an diesem Sabbat darin gelesen werden.

§ 3. Sollte aber einst eine Thora auf Kosten der gesamten Gemeinde neugeschrieben werden, so soll diese den Vorzug haben, dass immer an den zwei Tagen des Neujahrsfestes und am Versöhnungstage des Morgens darin gelesen werde, die übrige Zeit des Jahres soll sie den andern Privatpersonen angehörigen Thoras gleichgestellt werden.

§ 4. Alle den Mitgliedern der Gemeine zuständigen Ornamente der Synagoge, als Vorhänge, Mäntelchen, silberne Behänge und Aufsätze zur Tora sollen ebenmässig in der Synagoge abwechselnd gebraucht werden. Es soll daher niemandem zugestanden werden, wenn die Rolle nicht an ihm hält, dergleichen Sachen in der Synagoge zum Gebrauch hinzubringen, ausser an Simchat Tora mag ein jeder dergleichen heilige Geräte zu Ehren Gottes und der heiligen Tora in die Synagoge hinbringen.

§ 5. Bevor dass das Schemone Esre Gebet vom Vorsänger wiederholt wird, soll der Schuldiener diese Worte ausrufen: „Ein jeder halte sich still während dem Gebet“, so auch am Sabbat und Feiertagen vor dem Vorlesen in der Tora: „Ein jeder etc. während dem Lesen.“

§ 6. Es darf in der Synagoge niemand von seiner zum Gebet abgesonderten Stelle sich hinweg begeben, um mit jemand anders ein Gespräch zu halten, ausgenommen es sey denn, er hätte mit dem

Digitized by Google

Rabbiner oder Monathältesten etwas zu sprechen. Auch darf daselbst niemand seine Stimme übermässig erheben, Lärm oder Geschrey machen, wodurch Tumult entstehen könnte *unter Strafe ein Rthlr.* ausser einer der Aeltesten, wenn es Amts halber geschieht. Auch sollen keine zwei Personen auf einer Stelle zusammenstehen, sondern ein jeder muss sich, wenn er in der Synagoge keine Stelle eigentümlich besitzt, von der Gemeinde oder einem Andern privaten Eigentümer eine Stelle mieten *bey Strafe zwei Rthlr.*

Renov. im Juny 1698. Ein jeder Hausvater von der Gemeinde der keine Stelle in der Synagoge eigenthümlich besitzt, muss eine in Miete nehmen und im Uebertretungsfall soll ihm bey den Cassirern der Gemeinde *ein Rthlr.* Strafe aufgeschrieben werden. Auch darf niemand von seiner besondern Stelle hinweggehen und sich auf einer andern hinplaciren *bei Strafe ein Rthlr.*

§ 7. Es soll keiner, wenn er mit Trauer befallen, das ganze Trauerjahr hindurch oder am Sterbetage seiner Eltern, auch überhaupt kein Fremder vor die Lade treten, um als Vorsänger das ganze Morgengebet oder Abendgebet zu verrichten, sondern nur von dem Gebet Lamnazeach und ferner mit Ausschliessung des Aanim Semirot Gebets.

Eine unverheiratete Person darf durchaus nicht vor die Lade treten, auch nicht um das Lamnazeachgebet zu verrichten. Einem Sänger mag es zwar gestattet werden, mit Genehmigung des Monatältesten am Sabbat und Feiertagen das Abend- oder Musaphgebet obiger Gestalt in der Synagoge zu verrichten.

Der Vorsänger der Gemeinde darf aber niemanden, auch nicht seinen Mitsänger, ohne Vorwissen des Aeltesten zulassen, das Gebet statt seiner zu verrichten. Von dieser Verordnung sind ausgeschlossen: Der Oberrabbiner, die Assessoren des Gerichtes, auch andere Gelehrte, so Morenu genannt werden, und die zurzeit im Amt stehenden oder auch davon abgegangenen Aeltesten und Vorsteher der Gemeinde, ferner wer eine Beschneidung in der Synagoge verrichtet, dieser zwar nur an dem nämlichen Tage der Beschneidung, oder der sonst schon im Besitze ist, dass er an gewissen Fest- und Busstagen ein Gebet in der grossen Synagoge zu Altona zu verrichten pflegt. Diese alle mögen wohl das ganze Jahr hindurch das Gebet vor der Lade verrichten, auch mag bisweilen ein fremder Vorsänger mit Erlaubnis der Aeltesten vorgelassen werden, alles dieses unter Strafe 2 Rthlr. im Uebertretungsfall.

Renov. den 4. Tammus 477 (Juli 1717). Es sei in allen Fällen untersagt, irgend einen fremden Vorsänger in der Synagoge zu Altona als auch in den Gebetschulen zu Hamburg zum Gebet vor der Lade zuzulassen, es sei denn, man bedürfe einen neuen Vorsänger bei der Gemeine anzustellen. Dennoch muss es zuvörderst in der Versammlung der Aeltesten einstimmig beschlossen worden sein. Wenn aber auch nur einer der Aeltesten darwider stimmt, so muss dieses unterbleiben.

Derjenige, der eine Gebetschule in seinem Hause hält, ist verpflichtet *bei 10 Rthlr.* Strafe keinen, solchen fremden Vorsänger zum Gebet vor die Lade gelangen zu lassen, solten diejenigen, die in seinem Hause zum Gebet kommen, wider den Willen des Haus-Eigentümers die Veranstaltung jedoch treffen, einen solchen fremden Vorsänger das

Digitized by Google

Gebet verrichten zu lassen, so soll ein jeder derselben in obangesetzte Strafe verwirkt sein.

Renov. d. 11. El. 485 (Sept. 1725). Am Vorabend des Versöhnungsfestes soll keiner zum Gebet vor der Lade zugelassen werden, wenn er nicht zugleich auch fähig ist, am Neujahrs- und Versöhnungsfeste selbst dasselbe verrichten zu können, viel weniger soll hierzu eine unverheiratete Person zugelassen werden, weder zu Altona noch zu Hamburg.

§ 8. Die sogenannten Selichot und Zion-Gebete und Gesänge sollen auf Anheissen der Aeltesten durch Leute von Stand und Ehre vorgesungen und gebetet werden. Derjenige, der ein solches Zion ohne Erlaubnis der Aeltesten in der Synagoge absingen möchte, muss 2 Rthlr. Strafe erlegen, so auch bei den übrigen sogenannten Kinotgesängen. Solche sollen niemals von 2 Personen zugleich abgesungen werden. Wo dieses aber geschehen möchte, so soll der Aeltere durch den Schulbedienten dem einen zu schweigen anbefehlen und im Fall der Unfolgsamkeit mit einem Rthlr. bestrafen lassen.

Wer das sogenannte Zegen-Amt kauft, bei der Vorlesung der Tora in der Synagoge obenanstehet und nach seiner Wahl die Leute zum Segen über das Gesetz herbeizurufen anzuordnen hat, welches sowie andere dergleichen Aemter oder zum Gottesdienst gebräuchliche Ceremonien in der Synagoge öffentlich verkauft werden, darf hierzu keinen anderen bestellen, so wie auch derjenige, dem ein oder anderer Zeit (vid. § 41) gebühret den Segen über das Gesetz oder die Tora zu sprechen, kann dieses Recht nicht an einen andern überlassen, und wenn jemand Geld dafür bezahlet, um selbst bei Vorlesung der Tora zum Segen aufzutreten, so muss der Vorsänger ihn hierzu bei seinem Namen aufrufen.

§ 9. Wenn ein Knabe sein 13. Jahr erreicht, so soll er am nächstkommenden Sabbat, wenn es nicht zugleich ein Feiertag ist, das Recht haben, dass er zum Segen über das Gesetz aufgerufen wird, auch mag ihm gestattet werden, dass er die Vorlesung in der Tora selbst verrichte, er muss aber zuvörderst vom Vorsänger der Gemeinde sich in der Leseart des Gesetzbuchs unterrichten lassen und demselben dafür *fünf Mark* bezahlen.

Das Aus- und Einstellen der Thora darf ein solcher Knabe aber nicht unternehmen und wenn er nicht zu der Gemeinde gehört, so soll er überhaupt weder diese Vorlesung verrichten, noch das obbemeldete Recht haben, dass er zur selben Zeit zum Segen aufgerufen werden muss.

Renov. $\frac{\text{Ao. } 460}{\text{Ao. } 1700}$ Kein solcher Knabe von 13 Jahren darf mehr als einen Pars von dem ganzen vorzulesenden Capitel in der Thora in der Synagoge öffentlich vorlesen und auch schon hierzu muss er vom Vorsänger das Zeugnis haben, dass er die Fertigkeit besitze, auf allen Stellen im Gesetzbuch, mit den dazu gehörigen Accenten richtig vorzulesen. Wenn ihm aber dieses Zeugnis nicht gegeben werden kann, so darf er auch nicht einen Pars lesen.

Renov. im Marcheschwan A°. 478 (Nov. 1718). Demnach unsere Gemeinde unter Gottes Segen so zugenommen hat, dass auch in Hamburg verschiedene Gebetschulen angelegt worden sind, und bei einer

Digitized by Google

jeden derselben ein besonderer Vorsänger angesetzt ist, mithin die den Vorsängern der Gemeine bei obbemeldeter Gelegenheit fixirte Gebühr an beide zu bezahlen einem oder anderm der Gemeinde zu schwer fallen möchte, so soll ein jeder erwachsener Knabe, der bei Erreichung seines 13. Jahres die Vorlesung des Gesetzes bei den Vorsängern der sämtlichen Gemeinde zu Altona nicht erlernen wird, denselben wenigstens die Halbscheid, nämlich M. 2,8, Gebühr entrichten. Ein gleiches soll es gehalten sein mit einer Kindbeterin, wenn diese nämlich am ersten Sabbat nach ihren vollendeten Wochen, nicht in die grosse Synagoge zu Altona kommen sollte, so sind die gewöhnlichen 4 β Gebühr doch zu bezahlen, welche die Vorsänger der Gemeinde unter sich zu verteilen haben.

Renov. Sivan Ao. 478 (Mai 1718). Demnach jedesmahl bei Gelegenheit der erlangten Gesetzmündigkeit eines Knaben ein so starker Zulauf von allerhand Jungen vorhanden ist, welcher in den Strassen Ansehn erregt, so soll in Zukunft bei unnachlässlicher Strafe von 20 Rthlr. an die Armenkasse einem jeden untersagt sein, in solcher Zeit dergleichen Zeugen herbeizurufen, noch zum Einführen des jetzt mündig werdenden Gesellen in die Synagoge einzuladen oder überhaupt an denselben etwas zu spendieren.

§ 10. Wenn ein Bräutigam oder ein zum Gesetze mündig gewordener Knabe in die Synagoge eingeführt wird, so soll es demjenigen, der das Zegen-Amt hat, nicht gestattet sein, da ersterer, wie im § XI, das Recht hat, dass er zum Segen über das Gesetz auftritt, dieserwegen mehr Leute, als die sonst am Sabbat gewöhnlichermassen betretenden 7 bis 8 Personen, zum Segen über das Gesetz aufrufen zu lassen. Uebrigens hat nämlich der Bräutigam das vorbemeldete Recht, zum Segen aufzutreten, am Sabbat nach der Verlobnis oder vor seiner Hochzeit, und so wird er dann auch vom Vorsänger der Gemeinde, von einem andern Vor- oder Mitsänger aber durchaus nicht, mit einem gewissen Lied *echad jachid* besungen. Auch sollte just ein fremder Vorsänger das Gebet in der Synagoge verrichten, so soll doch dieses vom Vorsänger der Gemeinde geschehen. Dieses alles ist ausdrücklich nur zu verstehen vom Sabbat vor der Hochzeit, den Sabbat nachher aber kommt ihm weder das Anfangs benannte Recht des Segenssprechens zu noch dass er vom Vorsänger besungen werde.

Wenn aber der Bräutigam zu diesen 2 obbestimmten Zeiten, nämlich den Sabbat nach seiner Verlobnis oder vor seiner Hochzeit, verreiset oder sonst Hindernisse vorhanden seien, dass er nicht könnte zum Segen berufen werden, so kommt ihm dies Recht zu statten am Sabbat nach seiner Hochzeit, und was das Besingen betrifft, so geschieht solches in diesem Fall nach der Verlöbnis am ersten Sabbat, wenn derselbe wieder retour kommt und in der Synagoge erscheinen wird.

Auch dieses werde nur von denjenigen Personen verstanden, die zu der Gemeinde wirklich gehören, einen fremden Bräutigam aber darf der Vorsänger nicht besingen, noch weniger kann solcher weder bei seinem Verlöbnis noch zu seiner Hochzeit auf das mehr berührte Recht des Segensprechens den geringsten Anspruch machen.

Renov. an den Mitteltagen des Osterfestes Ao. 484 (Ao. 1724).

Am Sabbat vor oder nach einer Hochzeit soll es nicht erlaubt sein, dem Bräutigam im Namen der Studenten oder Junggesellen etwa

Digitized by Google

eine Beschäftigung, ein oder andere Ceremonie in der Synagoge darzubieten, und wobei sich aller List zu enthalten, als nämlich, einen bereits bei der Gemeine ansässigen Mann vorstellen zu wollen, der für die Verrichtung solcher Ceremonie Geld bezahlen wollte, um alsdann den Bräutigam im Nahmen der Studenten oder Junggesellen mit dieser Verrichtung also zu beehren, nochweniger aber darf desgleichen durch die Veranstaltung eines Studiosus oder sonstigen Junggesellen geschehen, sondern man soll den Bräutigam ohne einige Vergeltung im Namen der ganzen Gemeinde am Sabbat vor oder nach seiner Hochzeit mit der Ceremonie der Wiederbekleidung der Tora, welche nach der Vorlesung des Textes geschieht, beehren.

§ 11. Ordnung und Bestimmung derjenigen, so das Recht haben sollen, am Sabbat bei Vorlesung des Textes aufzutreten ein jeder nach seinem Range.

1) Der Mann einer Kindbetterin nach vollendeten Wochen, da dieselbe wieder in die Synagoge kommt.
2) Ein Knabe, so das zum Gesetze mündige Alter (sein 13. Jahr) erreicht.
3) Wenn es der Sterbetag eines Vaters oder einer Mutter eines angesessenen Mitglieds der Gemeinde, so kommt dem Sohn das Recht zu.
4) Einer der zu Gevattern steht, wenn dieser auch kein Angesessener bei unsrer Gemeinde wäre, wenn bloss das Kind der Sohn eines Angesessenen der Gemeinde ist, und endlich
5) Ein Bräutigam. Wenn aber zugleich ein Feiertag auf diesen Sabbat einfällt, so haben dieselben kein Recht zu der Auftretung bei der Vorlesung. Folgende Personen haben es aber auch an Feiertagen, nämlich

A) Wer das Horn bläst am Neujahrsfest und
B) der Oberrabbiner, und zwar letzterer alle Sabbat, wenn auch zugleich ein Feiertag sei; ferner wenn auch das Neujahrsfest auf den Sabbat einfiele und am Versöhnungstag aller Jahre durchgehends an den letzten Tagen des Oster- und Pfingstfestes und wenn das Gebet wegen Tau oder Regen gebetet wird.

§ 12. Dennoch kann derjenige, der das Zegen-Amt hat (vid. § 8) bei solchen Gelegenheiten wegen bemeld. Personen die Zahl der aufzurufenden Personen vergrössern, nämlich wenn es am Sabbat und zugleich ein Feiertag ist, nicht aber bloss an einem Feiertag und in diesem Fall muss der Schulbediente vor der Versteigerung des Zegen-Amtes verkündigen, wie viel Personen zum Segensprechen derselbe nur anzuordnen habe. Sollten sich 2 Personen von besagtem Rechte im gleichen Range (nach § 11) anfinden, so dass sie nicht beide zum Auftreten beim Vorlesen gelangen könnten (p. ex. sie wären beide Cohen oder Leviten), so sollen sie dieserwegen in Gegenwart des Monatsältesten und im Beisein des Schulbedienten der Gemeinde unter sich losen.

§ 13. Am Neujahrs- und Versöhnungsfest, auch am 7. Tage des Laubhüttenfestes und dem folgenden Tag *Schemini Azeret*, auch an den letzten Tagen der anderen Feiertage soll keine unverheiratete Person weder zum Segensprechen über das Gesetz, noch zu andern dergleichen Ceremonien in der Synagoge zu Altona keinesfalls gelangen, selbst wenn

Digitized by Google

er dafür Geld bezahlen wollte unter 2 Rtlr. Strafe, ausgenommen ein Bräutigam mag wohl an Feiertagen ausser der Auftretung beim Vorlesen des Textes zugelassen werden.

Eine unverheiratete Person, so nicht zu unserer Gemeinde gehört, darf überhaupt an keinem Feiertag bei der Vorlesung des Textes auftreten. Es stehet aber bei den Aeltesten der Gemeinde, wenn eine solche unverheiratete Person sich in die Gemeinde einkaufen will, derselben alle Rechte gleich einem wirklichen Angesessenen der Gemeinde zuzugestehen.

§ 14. Die sogenannten Marketender oder sonst bei den Kriegslägern herumstreifenden Personen, welche zum Teil in der Religion und den Gesetzen leichtsinnig sind, wenn sie sich auch nur einen Monat lang so betragen haben, so sollen sie zum Zeugen oder Eide als untüchtig beachtet werden und überhaupt zu keiner Ceremonie in der Synagoge, vielweniger zum Segen über das Gesetz unter Strafe von 39 Mark zugelassen werden, selbst wenn er auch dafür bezahlen wollte, bis dahin dass er sich zur Busse bekennt und solche vom Oberrabbiner übernommen haben würde. Sollte dieses selbst ein Mitglied unserer Gemeinde betreffen, so soll er zu keinem Amte bei der Gemeinde angestellt, auch zu der Wahl der Aeltesten der Gemeinde unfähig sein bis nach zehn Jahren, von dem Tage an zu rechnen, dass er sich wieder zur Busse wirklich bekennet haben wird.

§ 15. Die über dem Gesetze vom Vorsänger gesprochen werdenden Segengebete oder sogenannten *Mischeberach* sollen deren in Zukunft nicht mehr als drei gebetet werden und in einem jeden solchen Gebet auch nicht mehr als eine Person benannt werden, und zwar im ersteren sind der Zegen (vid. 8) samt noch jemandem nach Willkür, in dem 2. und 3. aber seine Eltern und andern Anverwandten generaliter, keiner aber besonders zu benennen, ausgenommen der Oberrabbiner mag namentlich und die Aeltesten und Vorsteher überhaupt benannt werden, auch einen aus der Fremde anwesenden Freund in general samt allen anwesenden Fremden mag der Vorsänger benennen unter Strafe 12 β für einen jeden Namen, den derselbe mehr benennet. Hierunter sind die Gebete für Kranke, wenn solche auch von der Person bestellet wären, die nicht eigentlich beim Lesen stehen (חוץ חולאים אפילו מי שלא עלה לתורה), imgleichen an eine Wöchnerin nicht einbegriffen, wenn diese mit den Namen bestimmt werden.

Renov. Sivan Ao. 466 (Ao. 1706). Überhaupt bei obbenannten Gelegenheiten nicht mehr als ein *Mischeberach*gebet zu verrichten, worin nur der Oberrabbiner und der Zegen oder sonst der ihn zum Segen berufen lassen, namentlich zu benennen sind.

§ 16. Am Versöhnungsfest und am letzten Tag eines jeden andern Feiertages, ausser dem Neujahrsfest, soll der Vorsänger das *Mischeberach*gebet auf den Namen des Oberrabbiners ablesen. Demnächst geschieht dieses vom Oberrabbiner selbst mit Benennung „der Aeltesten und Vorsteher, auch der sämtlichen Gemeinde mit allen anwesenden Fremden überhaupt", ohne irgend eine Person mit ihrem Namen zu bemelden.

Digitized by Google

§ 17. Zu dem *Maftir Chason*, Jes. Cap. 1, soll nur ein Aeltester oder Nebenältester in unsrer Gemeinde, mit Beding, dass dieser das Prädicat *Chaber* besitze, oder Assessores und sogenannte *Morenu*, wie auch zu dem *Maftir Merkaba*, Ezech. Cap. 1, keine unverheiratete Person zugelassen werden unter Strafe von 2 Rtlrn., wenn es jemand für sich selbst oder für jemand, der hier oben davon ausgeschlossen ist, erkaufen würde.

Renov. in den Mitteltagen des Osterfestes Ao. 484 (Ao. 1724), dass überhaupt weder zu Altona in der Grossen Synagoge noch zu Hamburg in den Gebetschulen zu dem *Maftir Chason* und Jonas Cap. 1 und zu dem *Maftir* am 2. Tage Pfingsten mit dem Lied *Jazib Pithgam*, auch zu der sogenannten *Kinot* am Tage der Zerstörung Jerusalems *Arse halebanon* nur folgende Personen zuzulassen: ein *Morenu*, Aeltester und Vorsteher unserer Gemeinde oder eine sonstige mit dem Prädicat *Chaber* benannte Person, welche schon ihr 40stes Jahr erreicht hat.

§ 18. Bei Aufhebung der Tora (nach der jedesmaligen Vorlesung derselben) sollen nicht mehr als d r e i Seiten geöffnet bleiben, auch solche Aufhebung und die Wiedereinkleidung der Tora niemals durch eine Person zugleich verrichtet werden.

§ 19. Wenn eine Wöchnerin am ersten Sabbat nach gehaltenem Kindbette wieder in die Synagoge kommt, soll der Vorsänger den Lobgesang *Kara laschemesch* anstimmen. Dafür ist demselben von dem Ehemann dieser Frau 8 β Gebühr zu entrichten. Wenn dieses Ehepaar aber nicht zu der Altonaischen Gemeinde gehört, so ist es dem Vorsänger nicht erlaubt, den besagten Lobgesang anzustimmen.

§ 20. Einer neugeborenen Tochter soll der Name in einem besonderen *Mischeberach*gebet (vid. § XV) durch den Vorsänger beigelegt werden, und zwar auf die Benennung von ihrem Vater, wenn derselbe (§ 11) zum Segen über das Gesetz auftritt.

Sollte der Vater nicht zugegen sein, so geschiehet diese Beilegung des Namens ebenmässig in einem besonderen *Mischeberach*gebet von dem Vorsänger nach dem abgehaltenen Segensspruch einer sonst aufgetretenen Person.

§ 21. Einer Kindbetterin soll es untersagt sein, in ihrem Zimmer oder um das Bett herum allerhand Silberzeug oder golden Geschirr aufzusetzen, noch dasselbe mit Praetiosa auszuzieren oder auch sich selbst mit Diamanten oder Perlen zu schmücken, vielmehr hat sich dieselbe in allen Stücken nach den Verordnungen der Gemeinde zu richten. Es darf auch bei solchen Gelegenheiten von den Anverwandten als irgends von anderen Freunden kein Collsch (eine Art Gebäck) an die Kindbetterin gesandt werden, selbst eine solche Frau soll den Frauen in ihrem Hause mit dergleichen Gebäcks, Kuchen und Branntwein gastiren, noch denselben dergleichen Weise Krahm oder Zucker zusenden bei Strafe von 2 Rtlrn.

§ 22. Der Vorsänger der Gemeinde soll mit Zuziehung eines Gesetzesschreibers oder sonst jemandes, der von den Aeltesten hierzu anzusetzen ist, den an jedem Sabbat oder Feiertage in der Synagoge abzulesenden Text zuvorderst überlesen und von den Aeltesten nach Gutdünken belohnt werden.

Digitized by Google

§ 23. Bei einer Beschneidung soll der Gevatter jedesmal gehalten sein, seiner Ehefrau, als der Gevatterin anzuempfehlen, dass das zu beschneidende Kind zeitig, und zwar vor Ende des *Aanim semirot*-Geletes in die Synagoge gebracht werde bei Strafe 1 Rtlr. Ferner son auch ein solches Kind nur mässig gekleidet, alles Gevatternzeug von Silber oder golden Etoffe oder auch mit Besatzung von sowohl farbigen oder weissen Spitzen sollen aber verboten sein, und selbst ein Vater darf sein eigenes Kind bei solcher Gelegenheit nur schlechthin in Seidenzeug einkleiden lassen.

Renov. March. Ao. 464 (1704). Bei Strafe des schweren Bannes, dass bei einer Beschneidung das Gevatternzeug nur bloss in einer sogenannten Jüdischwindel ohne alle Besatzung von Gold oder Silber und einer Windel ohne Besatzung von Spitzen bestehen soll.

§ 24. Nach geschehener Beschneidung dürfen von dem Gevatternpaar gar keine Gastmähler für die Mannen und Frauen zugerichtet werden. Auch am Sabbatabend vor der Beschneidung sollen zu der Bewirtung der herbeikommenden Leute keine Zuckern aufgesetzt werden bei Strafe 6 Rtlr.

Renov. Pesach Ao. 484 (1724), dass bei solchen Gelegenheiten keine Konfekten und Zuckern aufgesetzt werden dürfen, sondern bloss erlaubt ist, wie gewöhnlich, Rosinen und Zuckern auszuteilen.

§ 25. Am Vorabend der Sabbate und Feiertage sollen die Schulbedienten eine Stunde vor Eingang des Festes die Gemeinde ermahnen, sich zum Feste zu bereiten. Alsdann müssen alle Kramläden verschlossen, und die Waren und feilhabenden Kleider eingelegt werden. Auch sollen die Schulbedienten gehalten sein, bei der gesamten Gemeinde von Haus zu Haus die *Sephira* anzusagen, auch die Leute zum *Erub Tabschilin* anerinnern.

§ 26. Die Aeltesten der Gemeinde sollen ein Buch verfertigen lassen, worinnen alle von der Gemeinde seit ihrer Anstiftung bis jetzt verstorbenen verheiratet gewesenen Personen männ- und weiblichen Geschlechts namentlich aufzuzeichnen sind, und in Zukunft soll der Monatälteste dafür Sorge tragen, dass bei Absterben eines solchen Mitglieds von der Gemeine der Name des Verstorbenen sogleich, wenn es verlangt würde, durch den Schreiber der Gemeine, gegen die an letzteren dafür zu zahlende Gebühr von 6ß, in dieses Buch eingezeichnet werde, und der Vorsänger ist gehalten jedesmal, wenn das Gebet *Ab harachamim* gebetet wird, abwechselnd eine Seite in diesem Buch zum Seelengedächtnis der in die Ewigkeit übergegangenen Personen abzulesen. Zu diesem Ende soll dieses Buch stets unter den Händen der Armenvorsteher oder Schulkassierer, und zwar in dem auf dem Gerüst in der Mitte der Synagoge angebrachten verschlossenen Pulte aufbewahrt bleiben. Sollte aber von einer oder anderen Person männ- oder weiblichen Geschlechts etwas Ungebührliches verübt werden, so haben die Aeltesten und Vorsteher der Gemeinde, mit Zuziehung des derzeitigen Oberrabbiners die Befugnis, nach Absterben einer solchen Person das Aufzeichnen ihres Namens in bes. Buche nicht zuzugeben.

§ 27. An *Hoschana Rabba* ist es erlaubt, 7 Gesetzesrollen, aber nicht mehr, aus der Lade herauszunehmen, welche in der Synagoge herumgetragen werden. Es soll nämlich der Schulbediente des Tages

Digitized by Google

vorher das Verzeichnis aller in der Lade in der Synagoge dermalen vorhandenen Gesetzesrollen übergeben, demnächst hiervon in Gegenwart zweier Mitglieder oder Nebenältesten der Gemeinde, die zu Altona wohnhaft sind, diese 7 Gesetzesrollen zu obbestimmtem Gebrauch geloset und alsdann die Eigentümer derselben durch den Schulbedienten angekündigt werden, damit sie auch ihre dazu gehörigen heiligen Gerätschaften nach der Synagoge besorgen mögen.

§ 28. An *Simchat Thora*, da gewöhnlich alle in der Synagoge vorhandenen Thoras aus der Lade gehoben und umhergetragen werden, sollen die Armenvorsteher oder Schulkassierer ebenmässig vor dem Feste unter sich eine Losung veranstalten, wer von ihnen diese Gesetzesbücher aus der Lade nehmen und die Honneurs, eine solche herumzutragen, austeilen soll. Hierbei aber haben der Oberrabbiner, der Monatälteste und die übrigen z. Z. im Amt stehenden Aeltesten und Vorsteher ihrer Ordnung nach, ferner die Assessoren des jüdischen Gerichts und Beisitzer der Gemeinde, wie auch die Aeltesten und Vorsteher, welche vom Amt abgegangen sind, den Vorrang. Demnächst kann der Kassierer andere Privatleute von der Gemeinde nach seiner Willkür zum Herumtragen wählen und herbeirufen. Diese Verordnung ist sowohl am Abend des bes. Festes als am Festtage selbst zu beobachten und hat ein solcher Kassierer bei diesem Geschäft sich mit einer Abschrift hiervon zu versehen. Sollte dieses einen Kassierer betreffen, dessen Vater in der Synagoge gegenwärtig, und dem Sohne also bei dieser Verwaltung etwa seiner schuldigen Achtung zuwider scheinen möchte, wenn nach dieser Verordnung sein Vater von ihm entweder nicht nach Würden verehrt werden könnte oder gar zurückstehen bleibe, so soll es demselben freistehen, dieses Losungsgeschäft von sich abzulehnen.

Renov. Siv. Ao. 458 (1698), dass bei Strafe 10 Rtlr. sich keiner unterstehen darf, an bes. Festtage in der Synagoge mit Pulver zu schiessen oder Raketen aufzuwerfen, auch allen Schlagens und Werfens bei unvermeidlicher Strafe von 4 Rtlrn. sich zu enthalten, daher ein jeder Angesessene bei der Gemeinde verpflichtet sein soll, seine Kinder und Hausleute zu verwarnen, dass sie nicht hiewider handeln, oder im Uebertretungsfall für dieselben nach Befinden der Aeltesten die angesetzte Strafe zu erlegen schuldig sein solle.

Renov. Sukkot 511 (1750). Wenn einer von den Kassierern, den das vorbesagte Los getroffen, sich weigern sollte, dieses Amt, nämlich das Anordnen, die Thorabücher an bes. Feste herumzutragen, anzunehmen, so soll ihm von den Kassierern der Gemeinde die verwirkte Strafe ad 10 Rtlr. auf seinem Folio angeschrieben werden, und die übrigen Schulkassierer der Gemeinde zu Altona resp. Hamburg haben ungesäumt hierzu unter sich gemeinschaftlich eine neue Losung zu veranstalten. Im Falle aber solche Zurückhaltung wegen einiger Ursachen von dem Kassierer vorgegeben und mit Grund bewiesen werden könnte, so auch wenn einer von den übrigen Mitkassierern seine Stelle gutwillig vertreten wollte, so mag er von der daraufgesetzten Strafe befreit bleiben.

§ 29. Am Abend des besagten Festes sollen nur bloss die Thoras in der Synagoge herumgetragen werden, keineswegs aber die

Digitized by Google

sogenannten *Nedarim* [אל יקראו נדרים] (gewisse Texte und Segenssprüche) daraus verlesen werden, und wobei es ausdrücklich den Jungen entsagt sein soll, weder an diesem Abend noch am folgenden Tag mit Fähnchen oder Stöcklein in der Synagoge zu erscheinen. Nach geendigter Ceremonie sind die bei diesem Feste gewöhnlichen Freuden- und Lobgesänge von Vorsängern abzusingen und die Texte in den Thoras für den folgenden Tag aufzuschlagen.

§ 30. Auch sollen die Frauen an diesem Festtag keinen Speisekram in der Synagoge austeilen, selbst aus ihren eignen Mitteln, viel weniger aus der gemeinschaftlichen Synagogenkasse, welches letztere s. p. 2 Rtlr. verboten bleibt.

§ 31. Es soll auch der *Segen* an diesem Tage beschränkt sein, dass derselbe nur einen *Cohen*, einen Leviten und sodann noch 8 andere Personen zum Segen über das Gesetz anzuordnen hat, hierunter sind aber der Oberrabbiner samt den *Chathan Thora* und *Chathan Bereschith* nicht mit einbegriffen.

Für letztgedachte Honneurs muss wie für andere dergl. an die Synagogencassa entrichtet werden und können dieselben sowohl in der grossen Synagoge zu Altona als in den übrigen Betschulen der Gemeinde zu Hamburg nur von verheirateten bei der Gemeinde wirklich angesessenen Personen oder auch von einem Bräutigam bekleidet werden. Eine unverheiratete Person soll zu diesen Honneurs nicht zugelassen werden. Auch überhaupt muss der Käufer eine solche durchaus an eine andere Person übergeben und er für sich darf davon keinen Gebrauch machen.

§ 32. Das Hergeben des in der Synagoge (zum Einsegnen der Sabbate und Festtage) gebrauchenden Weins soll am ersten Sabbat nach dem Thorafest immer auf ein ganzes Jahr öffentlich in der Synagoge verkauft werden. Aber das Amt, den jedesmahligen Text in der Thora aufzusuchen, soll nur an dem nämlichen Tag verkauft werden, wenn es nötig ist, und zwar am Werkeltage vor Anfang des *Baruch Scheamar*-Gebetes und am Sabbat oder Feiertagen vor Anfang des Sabbatpsalmen (מזמור שיר ליום השבת).

§ 33. Ein wirklich bei der Gemeinde Angesessener, auch ein Knabe, so sein 13. Jahr schon erreicht hat, darf an Sabbat- oder Festtagen mit keinem anderen, als einem schwarzen Hut in der Synagoge erscheinen, auch darf Erstgedachter daselbst an obbestimmten Tagen nicht mit einem farbigen Halstuch erscheinen. Die Aeltesten der Gemeinde, auch die Schul- oder Armencassirer müssen sich durchaus einer solchen Tracht in der Synagoge auch an Werkeltagen völlig enthalten, und nur einer unverheirateten Person mag dieselbe erlaubt bleiben auch für Sabbat- und Feiertage.

§ 34. Es soll durchaus, sowohl dem weiblichen als dem männlichen Geschlecht verboten sein, an Sabbat oder Feiertagen nach den Schenk- oder Wirtshäusern zum Trinken hinzuspazieren oder auch die Kegelböden, Fechtschulen und Komödien zu besuchen, alles dieses unter Strafe von 4 Rtlr. Auch soll allen verheirateten oder auch unverheirateten Mannespersonen bei nämlicher Strafe durchaus untersagt sein, die Opera zu besuchen. Renov. 12. Marches. Ao. 475 (1715). Dass über-

Digitized by Google

haupt niemand in die Opera gehen darf ausser in der *Purim*woche oder an den *Chanuckat*agen. Im Uebertretungsfall soll diese Person, wenn sie bei der Gemeinde angesessen ist, zu keinem öffentlichen Amte bei der Gemeinde weiter gelangen, auch sogar zu der Wahl der Aeltesten unfähig beachtet werden, und ausserdem noch von den Aeltesten mit Strafe, Schimpf und Schande geahndet werden. Sollte eine Ehefrau oder eine unverheiratete Person beiderlei Geschlechts dieser Verordnung zuwider handeln, so soll sie ebenfalls mit Strafe belegt und durch öffentliche Bekanntmachung beschämt, auch sogar nach Befinden der Aeltesten der Verwandtschaft zu der Gemeinde verlustig werden.

Ren. d. 26. Siv. 485 (1725), dass es feierlich verboten sein soll, allen und jeden sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts verheirateten oder unverheirateten Personen, am Sonntag und anderen christlichen Feiertagen Spazierfahrten in Chaisen oder Kariolen anzustellen, ja selbst soll dieses nicht erlaubt sein, wenn sie sich auch bis an die Thore zu Fuss begeben möchten und von da ab die Chaisen oder Cariolen besteigen. Es soll sogar das Fahren in der Cariole so auch das Spazierenreiten durchaus hierdurch verboten sein, wie nicht minder soll es untersagt sein, am Sonntag und anderen christlichen Feiertagen dergleichen Spazierfahrten auf der Alster anzustellen. Alles dieses im Uebertretungsfall bei 10 Rtlr. Strafe und allenfalls ist diese Strafe mittels des Bannes einzutreiben.

§ 35. Es soll unter Strafe von 30 Rthlr. und bei Verwarnung des Bannes den Mägden und Jungen noch mehr den Dienstboten beiderlei Geschlechts untersagt sein, sich bei Tanzmeistern in die Lehre zum Tanzen zu begeben.

§ 36. Es soll einem jeden Eingesessenen bei der Gemeinde frei stehen, seine Klagen bei den Aeltesten öffentlich in der Synagoge vorzubringen und um Recht anzuhalten. Sobald aber der Aelteste die Versicherung gegeben haben würde, ihm in Zeit von drei Tagen, nähmlich wenn Zusammenkunft gehalten werden kann, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, so soll ersterer gehalten sein, sich zur Stelle ruhig zu betragen, wo aber der Aelteste dieses verabsäumen und seinem Versprechen nicht nachkommen würde, so soll dieser in 10 Rthlr. Brüchten, ½ an Sr. Mayst. unsern allergnädigsten König und Herrn und ½ an die Gemeinde-Cassa, verwirkt sein, ausgenommen, es möchte solcher Aelteste vor dem sämtlichen Collegio mit Zuziehung des Oberrabbiners erweisen, dass unrechtmässiger Weise Klage geführt worden sei, und in solchem Fall soll Kläger gehalten sein, die obbestimmte Strafe Rthlr. 10 zu erlegen.

§ 37. Am Sabbat vor dem Termin zu der Wahl der Aeltesten soll von den Schulbedienten folgendes öffentlich abgelesen werden: Alle Mitglieder unserer Gemeinde sowohl zu Hamburg als zu Altona wollen sich zu Hause halten, damit wenn etwa die Bedienten der Gemeinde kämen, um ihn abzuholen, derselbe anzutreffen sei, inmassen denselben endlich auferlegt ist, keinen solchen berufenen Mann weder selbst aufzusuchen noch auf ihn zu warten oder sich im Geringsten zu verweilen, vielmehr ungesäumt bei der Versammlung zurückzukehren, und wo der Berufene nicht mitkommen möchte, so soll an seiner Stelle sogleich ein anderer geloset werden, er aber, allen Einwendungen un-

Digitized by Google

geachtet, in 10 Rthlr. Strafe, ½ an Sr. Mayst. unsern allergn. König und Herrn und ½ an die Gemeindecasse verwirkt sein.

Renov. d. 27 Siv. 458 (1698). Wenn jemand an solchem Wahltag dringender Geschäfte halber dennoch ausgehen müsste, so sei er schuldig, wenigstens mit seinen Hausleuten zu verabreden, wo er anzutreffen sei, im Fall die Bedienten der Gemeinde kämen, ihn abzuholen, in allen Fällen aber dürfen die Bedienten der Gemeinde nicht länger als höchstens eine Viertelstunde auf ihn warten. Auch soll sich niemand bei dem Wahlsmann mit in die Kutsche einsetzen bei Strafe Rthlr. 10 sowohl für die Bedienten als denjenigen, der sich solches unterfangen würde.

§ 38. An solchem Wahltag soll niemand, wenn es auch ein Fremder wäre, in das Haus, wo die Versammlung gehalten wird, hinzugelassen werden. Sollte jemand mit Gewalt eindringen wollen, so ist er in eine Strafe von 8 Rthlr. ½ an Sr. Mayst. unsern allergnädigsten König und Herrn und ½ an die Gemeinde-Casse verwirkt.

Renov. d. 26 Siv. 458 (1698). Auch soll an solchem Wahltag in dem Versammlungshause kein Toback geraucht werden sub poena 2 Rthlr.

§ 39. Den Wahlmännern samt den Aeltesten sollen an diesem Tage zu ihrer Regalirung 8 Rthlr. aus der Gemeindecassa gereicht werden. Renov. d. 26. Siv. 458 (1698) ist solches auf 10 Rthlr. angesetzt, welche von den Cassirern in die Versammlung hergebracht und hierzu verwendet werden sollen, damit die Kosten nicht höher berechnet werden mögen.

§ 40. Ein neuerwählter Aeltester hat an die Gemeindecassa 4 Rthlr., ein Nebenältester 2 Rthlr., ein Beisitzer 1 Rthlr., ein Cassirer bei der Gemeinde ebenmässig 1 Rthlr., auch ein Schul- oder Armen-Cassirer 1 Rthlr, und endlich ein Wahlsmann ½ Rthlr. zu entrichten und an die Cassirer abzuliefern.

§ 41. Die 7 Wahlmänner sind nicht ermächtigt, bei der Gemeinde neue Statuten anzuordnen noch von den gewöhnlichen etwas abzuändern, von jetzt an bis über 5 Jahr. Sollten aber die Aeltesten und Vorsteher der Gemeinde es für gut befinden, von den gewöhnlichen Statuten etwas abzuändern oder zu denselben noch neue hinzuzusetzen, so soll solches mit Zuziehung der hierzu erkorenen, in diesem Buch unterzeichneten 6 Verfasser derselben samt dem Oberrabbiner geschehen.

Wenn aber einer oder mehrere von diesen Verfassern just abwesend sein und Zeit und Umstände es erfordern möchten, eine Abänderung darin zu treffen, so mag solcher durch bes. Aelteste und Vorsteher mit Zuziehung der übrigen Anwesenden samt dem OR geschehen, und soll alles nach ihrem unparteiischen Schluss bei der Gemeinde eingeführt und gehalten werden.

Ao. 460 (1700) ist über diesen §, nämlich „Sollten aber die Aeltesten etc.“ die Frage aufgeworfen worden, ob die anzuziehenden 6 Verfasser der Statuten, wenn sie mit den respve. Aeltesten in gewissen Graden anverwandt sind, dennoch zugelassen werden können? und ward vom OR dahin entschieden: „Dass, was die Statuten anbelangt, kann nur von solchen Männern vorgenommen werden, die gegenseitig in keinem Grade der Anverwandtschaft zusammenstehen, so wie es in diesem Buch anderwärts ausführlich vermeldet steht.

Digitized by Google

§ 42. Demnach der Tag kurz, die Geschäfte aber häufig sind, so haben Wir als Verfasser der Statuten dato beschlossen, dass die Aeltesten der Gemeinde und alle übrigen bei der Gemeinde angesetzten Amtsleute, so den 15. des Monats Kislew Ao. 446 (1686) gewählt worden sind, ein jeder seinem Range nach, bis künftigen 18. Siv. Ao. 447 (1687) verbleiben sollen und künftighin solche Wahl für alle Jahre auf den 18. Siv. festzusetzen gemäss der Verfassung, mit dem Zusatz, dass, wenn dieser 18. Tag im Monat Sivan auf einen Freitag oder Sabbat fällt oder sonst eine Ursache vorhanden sein würde, wodurch die derzeitigen Aeltesten sich bewogen finden möchten, den Wahltermin überstehen zu lassen, wozu ausdrücklich die Aeltesten stets befugt sein sollen, so sollen die im Amte stehenden in Rang und Würde verbleiben, bis wirklich wieder neue erwählt sein werden. — Ao. 460 (1700) zugesetzt, dass der Wahltermin auf 2 Jahre prolongirt und in der Zukunft besagte Wahl von 2 bis 2 Jahre immer am 18. Sivan vorgenommen werden solle.

§ 43. Wahlverordnungen. Am Donnerstag vor dem 18. Sivan in der Früh nach dem Morgengebet muss von den Aeltesten eine Versammlung veranstaltet werden, wobei die sämtlichen Cassirer der Gemeinde samt dem ORabb. gegenwärtig sein sollen. In dieser Versammlung soll ein Los gemacht werden von allen zu solcher Wahl fähigen Personen, welche nach ihrem Grade folgendermassen zuzulassen sind:

1) Alle, die schon 5 Jahre lang verheiratet und hier in loco verheiratet sind,
2) die über 5 Jahre schon verheiratet sind, müssen wenigstens schon 3 Jahre lang bei unserer Gemeinde angesessen sein,
3) muss ein solcher zur Wahl fähiger Mann die praestanda von wenigstens 300 Rthlr. Vermögen geleistet haben,
4) führet er das Prädikat Chaber, so mag er, falls er von 300 Rthlr. bei der Gemeinde prästirt, schon im 4. Jahr nach seiner Hochzeit wahlfähig sein.
5) Im gleichen Grade stehen auch diejenigen von unserer Gemeinde, die vormals ausserhalb Landes wohnhaft gewesen. Sie sollen nämlich im 4. Jahre nach ihrem Etablissement hierselbst zu dieser Wahl fähig und ein Los miteingelegt werden.
6) Wer 40 Jahre alt 3 Jahre hier in loco etablirt ist, auch von Rthlr. 200 Vermögen bei der Gemeinde contribuirt.
7) Wenn aber einer die Verwandtschaft zur Gemeinde sich erkauft hätte, so kann er erst nach den ersten 6 Jahren im Lose mit eingelegt werden.

Von diesen allen sollen 7 Personen herausgezogen werden, worunter aber wenigstens 2 das Prädicat *Chaber* besitzen müssen. — Renov. d. 11. Elul A° 485 (1725): Am besagten Donnerstag vor dem 18. Sivan soll in der Versammlung genau überlegt werden, wer eigentlich zum Wahlmann als fähig beachtet werden kann. Es muss aber vornehmlich in derselben Versammlung alles beschlossen werden, so dass durchaus kein Zweifel mehr dabei obwalte, damit am bestimmten Wahltag die Loosung ohne Aufenthalt vorgenommen werden kann. Auch soll am obbestimmten Tag die Loosungsbüchse verschlossen und mit dem Siegel der Gemeinde besiegelt werden, dass also, falls sich jemand bis

Digitized by Google

dahin mit den Aeltesten nicht verstanden oder wegen seiner Schuld bei der Gemeindecassa keine Richtigkeit getroffen hätte, ein solcher von dem Los ausgeschlossen bleiben muss, wenn er auch inzwischen seinen Pflichten nachkommen wollte, in dem dieselbe Büchse bis am Wahltag nicht wieder geöffnet wird.

§ 44. Folgende sollen nicht in die Büchse zur Aeltestenwahl mit eingelegt, noch viel weniger zu öffentlichen Ehrenämtern bei der Gemeinde angestellt werden können, als

1) der mit dem kleinen Bann belegt oder auch

2) bei der Gemeindecassa ein Restant ist. Dieserhalb haben die Cassirer der Gemeinde von Anfang des Monats Sivan, um welche Zeit gewöhnlich die Wahl der Aeltesten und Besetzung der übrigen Aemter bei der Gemeinde geschieht, in der Synagoge öffentlich verwarnen zu lassen, „dass ein jeder seine Schuld bei der Gemeindecassa fördersamst zu entrichten habe".

3) Ein Fallit, so in Altona oder zu Hamburg nicht auf öffentlicher Strasse erscheinen darf. Ein solcher soll überdies, falls er sich auch mit seinen Creditoren, Christen und Juden, verglichen haben würde, dennoch bis nach Verlauf von 10 Jahren nach getroffenem Vergleich zu keinem öffentlichen Amt bei der Gemeinde angestellt noch bei der Aeltestenwahl fähig geachtet werden können, ausser wenn derselbe bei dem Collegio der Aeltesten mit Zuziehung des ORabb. hinlänglich beweisen würde, dass er zu seinem Fallissement gezwungen war, so hat besagtes Collegium und der OR desfalls zu decidiren, und nach ihrer Meinung und ihrem Schluss soll es dabei gehalten werden.

4) Wer nicht schreiben kann, der soll gleichfalls nicht als amtsfähig in die Büchse mit eingelegt werden, wie denn überhaupt,

5) wenn das Collegium der Aeltesten bewogen sein möchte, ein oder anderes Mitglied von der Gemeinde ihrer Einsicht nach wegen ausgeübten Unfugs von der Wahlfähigkeit auszuschliessen, so sind die Aeltesten und Vorsteher samt den Cassirern der Gemeinde mit Zuziehung des OR berechtigt, denselben nicht in die Büchse des Wahlloses mit einzulegen, wogegen von demselben bei keinem Richter, Gerichte und bei keiner Obrigkeit das Mindeste vorgebracht werden darf unter unerlässlicher Strafe von 100 Stück Dukaten, ½ an Sr. Maj. unsern allergnädigsten König und Herrn und ½ an unsere Armenkassa. Auch soll kein jüdisches Gericht befugt sein, hierwider irgend einer Einwendung Gehör zu geben, immassen eine solche Person wird sicherlich abseiten der Gemeinde nicht unrechtmässig behandelt worden sein. — Zusatz (d. 26. Siv. 458 = 1698): Ein Fallit, der bei angesessenen Mitgliedern unsrer Gemeinde Schulden gemacht hat, soll, wenn er sich auch mit diesen seinen Gläubigern verglichen, seine dabei angegebene Unvermögenheit aber nicht zuvörderst durch einen beim Gericht abzustattenden Eid erhärtet haben würde, auch nach Verlauf von 10 Jahren nach geschehenem Akkord und solange diese seine Schulden nicht völlig abgetragen sind, nicht in bes. Büchse mit eingelegt, noch zu irgend einem öffentlichen Amt bei der Gemeinde angestellt werden können. — Zusatz (d. 18. Siv. 480 = 1720): Dass, wer von der Gemeinde sich in solchen Umständen befinden möchte, dass er zur Aussteuer seiner zu verheiratenden Tochter von der Brüderschaft *Hachnassath kalla* zu

Digitized by Google

Brautschätzen eine Beisteuer annimmt, ebenfalls nicht in die Büchse der Wahlbefähigten mit eingelegt werden kann. — D. 18. Siv. 482 (1722) wird obiges dahin erklärt, wenn ein solcher Angesessener bei der Gemeinde, der eine solche Brautsteuer von der Brüderschaft genossen, nachher in seinen Vermögensumständen um 200 Rtlr. verbessert sein würde, so ist er gleich allen andern zur Wahl tüchtiger Personen zu beachten. Wenn aber zur Zeit einer Aeltestenwahl noch nicht völlig ein Jahr verflossen sein möchte, dass derselbe solchen Genuss erhalten hat, so kann er nicht zur Wahl gelangen, wenn schon desselben Vermögensumstände sich obbestimmtermassen verbessert hätten.

§ 45. Am 18. Sivan ungefähr eine Stunde nach vollendetem Morgengebet sollen die bis dahin im Amte stehenden Aeltesten und Vorsteher mit den Kassierern samt dem Oberrabbiner nebst 2 Assessoren, welche letztere nach der Auswahl des Collegii hierzu zu bestellen sind, eine Versammlung halten, wobei der Vorsänger und Schulbediente, als Beglaubigte der Gemeinde, herzuzuberufen sind, welche den hier folgenden Eid abzulegen haben, bevor die versiegelte Büchse wieder geöffnet wird: „Wir schwören hier vor Gott und vor dem Collegio ohne alle List oder Rückhaltung, dass wir von alledem, was wir am heutigen Tage in dem Hause der Versammlung des Collegii der Aeltesten hören oder sehen, nichts aussagen, auch mit den Wahlmännern nichts sprechen wollen, was irgend ein Amt bei der Gemeinde betrifft, auch denselben keine Billete weder selbst zuzustellen noch von andern zubringen zu lassen. Wir wollen ferner nicht zugeben, dass jemand etwas mit ihm im Geheimen sprechen sollte, bis er alle Aemter der Gemeinde geschrieben (d. h. sein Votum abgegeben) hat, auch weder ihm noch jemand anders zu offenbaren, wer sonst die übrigen Wahlmänner sind, ebenfalls bis alle Aemter wieder besetzt sein werden. Die vorbenannten Assessoren sollen bei allen Begebenheiten dieser Berufenen samt dem Oberrabbiner und Schulbedienten gegenwärtig sein, auch bei dem Eide der Wahlmänner sowohl als bei solcher Gelegenheit etwa vorfallenden Fragen. — Zusatz Siv. 458 (1698): von allem nichts zu offenbaren, bis wiederum Aelteste und Nebenälteste ins Amt eingesetzt sind.

§ 46. Demnächst nimmt der Oberrabbiner in Gegenwart der Aeltesten und Nebenältesten nach und nach einen Zettel aus der Büchse, worauf dann derjenige, der aus dem Lose herausgekommen, als Wahlmann erkoren ist. Die in Eid genommenen Schulbedienten haben diesen Mann herzuberufen und darauf zu passen, dass derselbe mit niemandem, auch sogar mit seiner Ehefrau nichts verabrede, was die zu besetzenden Aemter anbetrifft. Auch dürfen diese Bedienten nicht von ihm weichen, bis derselbe in dem Hause, wo die Versammlung gehalten wird, eintrifft, woselbst er aber nicht gleich in die Versammlung zugelassen wird, sondern einer von den in Eid genommenen Bedienten soll den Oberrabbiner und die Assessoren von der Versammlung abrufen, und sämtlich mit dem neuen Wahlmann sich nach der alten Synagoge verfügen. Daselbst soll der angekommene Wahlmann vor geöffneter Gesetzeslade im Beisein der 2 Schulbedienten mit Anlegung seiner Hand auf die Gesetzesrolle folgenden Eid, welchen der Schulbediente vorzulesen hat, wörtlich nachsprechen (am 26. Siv. 458 ist das Auflegen der Hand abgeschafft worden).

Digitized by Google

§ 47. „Da schwöre ich vor Gott und vor der Gemeinde, die mich hierzu in Eid nimmt, ohne alle List und Reservationen, dass ich die 4 (jetzt 6) Aeltesten benennen will ganz aus reinem Triebe, wie solche meiner unparteiischen Meinung nach am besten hierzu dienen. Auch will ich hierzu keinen wegen etwaiger Verwandtschaft mit mir vorschlagen oder meines eigenen Nutzens wegen ernennen, es sei sowohl wegen dessen, den ich bereits genossen hätte oder noch in Zukunft geniessen möchte, oder auch dass ich mich gegen jemanden durch einen Handschlag verpflichtet hätte, oder bloss mündlich einem, ihn zu benennen zugesagt, auch im Gegenfall keinen aus Feindseligkeit übergehen will, der wirklich zu solchem Amt tüchtig sein möchte. Ferner habe ich auch niemandem aus irgend einem Eigennutz, es sei Geldesnutzen oder einer anderen Wohlthat willen, zugesagt, eine zum Amt tüchtige Person zu übergehen, und im Falle ich dieser wegen einen Handschlag abgelegt oder durch einen Eid mich verpflichtet hätte, diese oder jene Person zum Amt vorzuschlagen oder nicht vorzuschlagen, so soll dieser Handschlag oder dieser Eid dem Willen des Kollegiums der Aeltesten und des Oberrabbiners aufgelöst sein. Vielmehr übernehme ich jetzt kraft dieses Eides, zu allen den Aemtern, wozu ich geloset worden bin, und zwar aus reinem Triebe und ohne alle List, solche Personen zu benennen und zu wählen, die zum Wohl der Gemeinde am besten hierzu dienen."

Dieser Wahlmann muss zugleich in diesen Eid mit einverleiben, dass er sich selbst zu keinem Amte vorschlagen will, wie auch (Zusatz v. 26. Siv. 458), dass er sein Billet, worin er die Amtsvorsteher benennt, niemandem vorzeigen noch einem andern Mitwahlmann mündlich oder schriftlich die Ansetzung seiner Freunde im Amte anempfehlen wolle.

§ 48. Nach abgelegtem Eide wird dieser Wahlmann von dem Schulbedienten in ein besonderes Zimmer geführt, daselbst zeichnet er die Namen der 6 Personen auf, welche er, nämlich 4 zu Aeltesten und 2 zu Nebenältesten, vorzuschlagen gesonnen ist. Diese Personen müssen aber einer gegen den anderen Fremde (d. h. nicht in gewissen Graden verwandt) sein. Wäre aber eine Verwandtschaft zwischen ihnen gewesen, die aber jetzt (zur Wahlszeit) durch Zufälle wieder getrennt ist, so können 2 (aber nicht mehr) solche Personen zusammen als Aelteste oder Nebenälteste im Amte angestellt werden. Ist diese Verwandtschaft zwischen diesen Personen entweder selbst oder durch ihre Ehefrauen im 2. Grade (d. h. dass sie oder ihre Ehefrauen beiderseits von einem Grossvater herstammen), so sollen sie, wie Handlungs-Compagnons oder auch 2 Personen, deren Kinder sich zusammen ehelich versprochen, wenn auch ihre Heirat noch nicht vollzogen worden, geschweige wenn sie bereits wirklich in Ehe getreten wären, nicht zusammen als Aelteste oder Nebenälteste (טובי) eingesetzt werden können. — Ferner soll keiner zum Aeltesten oder Nebenältesten eingesetzt werden, selbst wenn er das Prädikat *Morenu* besässe, wenn er nicht vorher Beisitzer (עיקור) oder Kassierer bei der Gemeine oder auch als Armenkassierer im Amte gestanden war, auch schon 10 Jahre lang verheiratet ist und wenigstens 1000 Rtlr. im Vermögen besitzt. Ausnahmsweise, wenn derselbe schon vormals Aeltester oder Nebenältester gewesen, seine Vermögensumstände sich aber verschlimmert hätten, so

Digitized by Google

dass er jenes Quantum nicht mehr besitze, mag dieser zum Aeltesten wieder eingesetzt oder beibehalten werden, wenn er wenigstens 300 Rtlr. besitzt. Im gleichen ein sogenannter *Morenu* (Gelehrter), wenn er 500 Rtlr. besitzt, mag als Nebenältester, aber nicht als wortführender Aeltester (פרנס) oder zum Kassierer bei der Gemeinde (גובה) oder auch zum Armenkassierer (גבאי צדקה) angesetzt werden.

Auch können Personen, die zugleich zu der Hamburgischen oder Wandsbeker Gemeinde gehören, zu keinem öffentlichen Amt bei der Gemeinde gelangen, noch bei der Aeltestenwahl zu Wahlmännern gelost werden. Sollte das Los aus der Büchse Personen treffen, die im 2. Grade mit einander verwandt sind, so sollen zwar dergleichen 2 erstere beibehalten, mehrere aber verworfen werden.

Zusatz (26. Siv. 458 = 1698): Zwei Personen, deren Kinder zusammen ehelich versprochen oder verbunden sind, können zwar, wie oben, in das Aeltestenamt nicht eingesetzt werden. Dahingegen kann der eine davon als Aeltester und der andre als Nebenältester wohl zugleich im Amte stehen. In diesem Falle soll aber bei vorfallenden Streitsachen, die vor dem Kollegium der Aeltesten entschieden werden, auf Verlangen der einen von den streitenden Parteien, wenn ihr Gegner mit einer dieser auf solche Weise bei dem Collegio im Amte stehenden Personen etwa und bis in den 3. Grad verwandt ist (daher dieselbe in dieser Streitsache nicht mit votieren kann), sich auch die 2. Person müssen gefallen lassen, hierzu nicht mit zu votieren.

Zusatz (11. Elul 485 = 1725). Da die Gemeinde unter Gottes Segen zunimmt und sich verstärkt, mithin dieselbe tüchtiger Vorsteher bedarf, so ist dato beschlossen worden, vom erstkommenden Wahltermin und ferner anstatt der bisher bei der Gemeinde üblichen 4 Aeltesten nunmehr 6, nämlich an Stelle der gewöhnlichen 2 Nebenältesten noch 2 Aelteste mehr anzusetzen. Diese 6 Personen dürfen aber eine mit den anderen durchaus in keinem Grade der Verwandtschaft stehen. Auch Personen, deren Kinder zusammen ehelich versprochen oder verbunden sind, können nicht zugleich im Amte als Aelteste bestehen.

§ 49. Sollte solcher Wahlmann über ein oder anderes einen Zweifel hegen, so soll der Schulbediente den Oberrabbiner und den Assessor herbeirufen, wo derselbe denn seine Fragen in Gegenwart dieser 3 Personen vorbringen kann. Der eine Bediente vor der Thür hat aber während dessen Achtung zu geben, dass niemand mit dem Wahlmann sich unterrede, bis er die von ihm zu Aeltesten oder Nebenältesten vorgeschlagenen Personen schriftlich aufgezeichnet und das Billet mit dem Siegel der Gemeinde besiegelt habe. Alsdann legt er es mit eigner Hand in das bei der Versammlung auf dem Tisch hierzu bereitete Gefäss und demnächst nimmt derselbe bei der Versammlung seinen Platz, damit der nach ihm folgende Wahlmann bei seiner Ankunft nicht gewahr werde, wer eigentlich sein Vorgänger sei. Und so soll es durchgehends bei allen 7 Wahlmännern gehalten sein.

§ 50. Von den anzustellenden Aeltesten müssen wenigstens ein Aeltester und ein Nebenältester von den in Altona wohnhaften Mitgliedern der Gemeinde gewählt, die übrigen Aeltesten und Nebenältesten mögen dann auch von den zu Hamburg wohnhaften entweder alle oder zum Teil nach Belieben bestellt werden und so auch umgekehrt, es muss

Digitized by Google

wenigstens Ein Aeltester und Ein Nebenältester von den zu Hamburg wohnhaften eingesetzt, die übrigen Aeltesten und Nebenältesten mögen entweder alle oder zum Teil von dem in Altona wohnhaften Teil der Gemeinde bestellt werden. — Die Beisitzer sollen gleichfalls von den neuerwählten Aeltesten samt den Wahlmännern so angestellt werden, dass wenigstens Einer zu Altona und Einer zu Hamburg wohnhaft sei. Die Uebrigen mögen von dem einen oder anderen Teil der Gemeinde gewählt werden. — Am 26. Siv. 458 dahin abgeändert: Die benannten Beisitzer mögen sämtlich von den zu Hamburg oder auch sämtlich von den zu Altona wohnhaften gewählt, auch wenn von den in Altona wohnenden schon 2 beim Collegio zu Aeltesten angestellt sind, so mögen auch alle Nebenältesten von den zu Hamburg wohnhaften angesetzt werden. — Ao. 460 (1700) zugesetzt, dass von den zu Altona Wohnhaften zwar Ein Aeltester anzusetzen sei, es mögen deren aber auch mehrere daselbst sowie in Hamburg angestellt werden. So aber von dem in Altona wohnenden Teil nur Ein Aeltester angestellt sein würde, so muss auch von diesem Teil ein Beisitzer beim Collegio gewählt werden. Sollte aber bei dem zu Altona wohnenden Aeltesten auch ein Nebenältester daselbst angesetzt sein, so mögen auch alle Beisitzer des Collegiums von dem zu Hamburg wohnenden Teil gewählt werden, so auch umgekehrt in allen Fällen von dem zu Hamburg wohnenden Teil der Gemeinde zu verstehen sein soll.

§ 51. Wenn sämtliche 7 Wahlmänner ihre Billeten abgegeben haben, so begeben sich die versammelt gewesenen Aeltesten und Nebenältesten von da hinweg. Der Oberrabbiner samt einem Assessor aber bleiben im Collegio mit den 7 Wahlmännern, wobei diese Verordnung (über die Besetzung der Aemter) zu eines jeden Einsicht in deutscher Sprache auf den Tisch niedergelegt werden soll. Diese Wahlmänner haben übrigens unter sich zu losen, wer von ihnen neben dem Oberrabbiner und wer ihm gegenüber seinen Platz nehmen soll, um die Abschrift von den Zetteln, die der Oberrabbiner nach und nach, so wie sie aus dem auf dem Tisch vorhandenen Gefässe herausgenommen werden, abfasset, mit einzusehen, und mehrere gleichlautende Abschriften davon verfertigen können, wie denn die Hauptcopie des Oberrabbiners den anwesenden 7 Wahlmännern allen vorgezeigt werden muss. Demnächst werden diese Abschriften von dem Oberrabbiner mit der seinigen collationirt und zugedeckt auf den Tisch hingelegt. Auf diese Art wird mit allen 7 Zetteln verfahren und alsdann genau untersucht, wer nun die Mehrheit der Stimmen hat, der ist als Aeltester oder respve. Nebenältester eingesetzt und so durchgehends. Sollte einer oder mehrere von den Vorgeschlagenen gleiche Vota haben, so soll ein rechtmässig und aufrichtiges Los angestellt werden. Wer dann zum ersten herauskommt, der erhält die Stelle. Sollte jemand von diesem zum Aeltesten und zugleich von einem andern zum Nebenältesten vorgeschlagen sein, so sind die Stimmen zum Aeltestenamt auf eine solche Person den andern Stimmen zum Nebenältesten zuzuschreiben, wodurch dann dieselbe Person per majora zum Nebenältesten eingesetzt wird. Sind die Stimmen aber geteilt, so wird obbeschriebenermassen gelost. Die dabei auffallenden Zweifel überhaupt können vom Oberrabbiner mit den Assessoren samt den 7 Wahlmännern pr. vota majora entschieden werden. Sollten

Digitized by Google

von einem oder andern Wahlmann in seinem Billet Personen vorgeschlagen worden sein, die obangeführtermassen nicht zusammen im Amte bestehen könnten, so muss derselbe vermittels der Uebernehmung des Bannes bezeugen, dass dies unvorsätzlich geschehen sei, dabei aber 1 Rtlr. Strafe erlegen. Alsdann mag er Einen davon wählen und statt des Andern zu verwerfenden eine 3. Person vorschlagen. Würde aber derselbe den Bann nicht übernehmen, so soll die zuerst vorgeschlagene Person per majora als Nebenältester angesetzt, auch anstatt der anderen eine 3. Person zum Amte benannt werden können. Dahingegen muss dieser Wahlmann 10 Rtlr. Strafe erlegen.

Nach beendigter Wahl sollen alle 7 Zettel öffentlich in der Versammlung verbrannt werden. — Zusatz d. 26. Siv. 458 (1698). Wenn ein im Amt gestandener Aeltester bei der neuen Wahl zum Nebenältesten oder zum Beisitzer vorgeschlagen und hierzu mit jemand anderen gleiche Stimmen haben würde, so hat dieser per majora den Vorrang und es bedarf zwischen denselben keiner Losung.

§ 52. Wenn nun die Aeltesten und Nebenältesten in gehöriger Ordnung gewählt sind, so sollen dieselben im Namen des Oberrabbiners und der Wahlmänner herbeigerufen werden und unverzüglich erscheinen, um in derselben Versammlung den Eid vor den Wahlmännern abzulegen, wobei denn ein jeder denselben eidlich zu incorporiren hat, dass sie die übrigen jetzt vacanten Aemter bei der Gemeinde, sowohl diejenigen, die mit Zuziehung der Wahlmänner, als auch die, welche lediglich von den Aeltesten gewählt werden, mit dazu tüchtigen Personen besetzen wollen.

Dieser erwähnte Eid soll von Einem der Aeltesten abgelegt und von den übrigen mit einem Amen bestätigt werden, wes Endes die Aeltesten und Nebenältesten unter sich sämtlich losen sollen, wer von ihnen eigentlich diesen Eid sprechen soll, und alsdann spricht derselbe die von den Schulbedienten in Gegenwart des Oberrabbiners vorzulesende Eidesformel Wort zu Wort nach.

§ 53. „So schwören wir vor Gott und vor dieser Versammlung, wir wollen alle Constitutionen der Gemeinde, so viel als uns nur möglich ist, aus reinem Triebe halten und einem jeden, es sei ein Anverwandter oder ein Fremder Recht und Gerechtigkeit widerfahren lassen, vor keinem heucheln und der Gemeinde in allen Sachen wahrhaft und aufrichtig mit möglichstem Fleisse vorstehen, fernerhin ein jedes Amt bei der Gemeinde aus reinem Triebe mit solchen besetzen, die nach unsrer Meinung am fähigsten dazu sind, alles aus reinem Triebe. Solches übernehmen wir kraft dieses Eides.“ Hierauf sagen die übrigen: Amen. Träfe es sich, dass einer oder der andere von den Neuerwählten oder beizuberufenden Aeltesten und Nebenältesten nicht anzutreffen wäre, also nicht gleich diesen Eid selbst ablegen oder der Ablegung beiwohnen könnte, so soll derselbe gehalten sein, unter Strafe 4 Rtlr. diesen Eid bei der ersten Versammlung der Aeltesten abzulegen, und diese allenfalls erlegte Strafe kann ihn aber keineswegs von solchem Eid befreien. — Zusatz d. 26. Siv. 458 (1698): Ein jeder der Obbesagten habe in dem obbeschriebenen Eid mit anzugeloben, sein Billet bei der Wahl niemandem vorzuzeigen noch wegen der Besetzung der Aemter mit jemandem Abrede zu nehmen.

Digitized by Google

§ 54. Hierauf treten die Aeltesten und Nebenältesten samt den Wahlmännern ein jeder nach seinem Rang einzeln in ein besonderes Zimmer. Daselbst verfertigt ein jeder sein Billet zur folgenden Wahl. Wären auch einige von den neuerwählten Aeltesten und Nebenältesten nicht in loco (in Altona), so geschieht die Wahl durch die übrigen daselbst anwesenden. Sie haben nämlich zu wählen:

1) 5 Cassirer bei der Gemeinde (3 für Hamburg und 2 für Altona). Diese müssen ebenfalls gegen einander Fremde (nicht Anverwandte) sein. Auch muss ein jeder der für Hamburg anzusetzenden Cassirer wenigstens 4000 Mk. und für Altona 1000 Mk. im Vermögen besitzen.
2) 4 Beisitzer, ebenfalls einander fremde Personen; es sollen aber folgende bestimmte Vorfälle nicht (wie bei dem Aeltestenamt selbst) in Rücksicht gezogen werden, nämlich

A) eine z. Z. durch Zufälle getrennte Verwandtschaft zwischen ihnen, wenn sie nicht etwa alle 4 in solcher Beziehung zu einander stehen,
B) wenn eine mindere Connexion zwischen ihnen obwaltet und
C) wenn sie etwa Handlungscompagnons oder ihre Kinder zusammen ehelich versprochen oder verbunden sind, sondern dergleichen wegen wohl als Beisitzer angestellt werden.

Wie denn auch eine nicht zu nahe Verwandtschaft eines, aber nicht mehrerer solcher anzustellenden Beisitzer mit einem Aeltesten oder Nebenältesten oder auch selbst mit dem p. t. Oberrabbiner, wenn dieser nicht auch zugleich mit einem Aeltesten in ähnlicher Verwandtschaft steht, zulässig sein soll.

Ein jeder der Wählenden legt alsdann sein Billet in der Versammlungsstube in das auf dem Tische stehende Gefäss. Ist dieses durchgehends geschehen, so ist sowohl mit diesen Billetten als mit anderen Gebräuchen hierbei gleichfalls nach obiger Vorschrift zu verfahren. — Zusatz 26. Siv. 458 (1698): Die 2 für Altona anzusetzenden Cassirer dürfen zwar nicht unter sich verwandt sein, es können aber 2 Verwandte, einer als Cassirer zu Hamburg, der andere für Altona, zugleich im Amte stehen.

Wären aber die beiden für Altona auch nur mit einem von denen für Hamburg anzusetzenden oder auch umgekehrt zwei von den Hamburgern auch nur mit einem Altonaer verwandt, so dürfen sie nicht zugleich amtiren. — Zusatz 460 (1700): Es ist beschlossen worden, dass von nun an zuerst die Beisitzer und dann die Cassirer gewählt werden sollen. — Zusatz: Es ist uns abseiten der Aeltesten und Nebenältesten aufgegeben, die obbemeldete Verordnung deutlicher zu erklären, und von uns, dem jüdischen Gericht wird anerkannt, dass sie dahin zu verstehen sei:

„Es kann ein Gemeindecassirer für Altona mit seinem Verwandten als Cassirer in Hamburg zwar zugleich amtiren, dagegen 2 derselben für Altona können nicht zugleich amtiren mit ihren respve. Anverwandten als Cassirer für Hamburg. Auch sei diese Verordnung bei dem Cassireramt nur zu verstehen von solchem Grade der Verwandtschaft, die von Rechtswegen unzulässig ist, nicht aber von dergleichen, die nur pr. Constitutionem dafür angesehen werden will, indessen solche nur

Digitized by Google

bei dem Aeltesten- und Nebenältestenamte, keinesfalls aber bei dem Cassireramt vorbehalten ist. Wie denn auch 2 Personen, deren Ehefrauen im 2. Grade verwandt sind, (laut § 48) nicht als Aelteste oder Nebenälteste zugleich amtiren dürfen, welches aber nur constitutionswidrig, von Rechts wegen zwar erlaubt wäre, mithin dieselben dennoch als Cassirer bei der Gemeinde, da die Verfassung hierüber bei dem Cassireramt nichts einschränkt, doch wohl ziemlich bestehen können.

Dienst. 19. Siv. 537 (1777). Raphael Cohen, Ober-Rabbiner der 3 Gemeinden Altona, Hamburg und Wandsbek.

§ 55. Demnächst sind 5 Armenkassierer, und zwar 3 für Hamburg und 2 für Altona, ebenfalls nicht anverwandte Personen, zu wählen, und ein jeder derselben für Hamburg muss wenigstens 4000, ein jeder derselben für Altona 1000 Mk. im Vermögen besitzen. Uebrigens ist hierbei die nämliche Ordnung zu beobachten, wie oben bei dem Kassiereramt vorgeschrieben steht, nur dass einer dieser Armenkassierer für Hamburg und einer für Altona von den bis zur Wahlzeit in diesem Amte gestandenen Personen beibehalten werden muss, deren einer die Armenbüchse und der andere die Schlüssel dazu in Verwahrung haben soll. Ebendieselben müssen aber den Armen ihre monatlichen Deputatsgelder gleich zu Anfang des Monats und spätestens vor dem 3. Tag des Monats ausbezahlen unter Strafe von 10 Rtlrn. Auch sollen dieselben das Geld für die an jedem Sabbat in der Synagoge ausgeboten werdenden Honneurs in das sog. „Legbrett“ (eine hierzu in Fächer eingeteilte Lade, worin beinahe alle zu der Synagoge gehörigen Personen nach alphabetischer Ordnung benannt und das etwaige Kaufgeld für solche Honneurs durch kleine mit gewissen Summen bemerkte Zettel in ein oder anderm Fache angezeigt wird [um so das verbotene Schreiben zu vermeiden] einzeichnen und den folgenden Tag eine richtige Designation darob verfertigen, damit ein jeder Käufer dafür in dem Kassiererbuch gehörig belastet werde. — Zusatz 26. Siv. 458 (1698). Es soll zuvörderst ein Armenkassierer für Altona und einer für Hamburg von den in demselben Jahre bis zur Wahlzeit bereits in diesem Amte gestandenen Personen wiedergewählt und nachgehends erst die Wahl der übrigen für Altona und Hamburg anzusetzenden Armenkassierer vorgenommen werden, wozu denn entweder neue oder auch die nämlichen bereits im Amte gestandenen Personen benannt werden können. — A°. 460 (1700) dahin abgeändert, dass von den bis zur Wahl bereits im Amte gestandenen Armenkassierern eigentlich auch nicht einer beibehalten werden muss, sondern es mögen durchaus neue ausgesetzt werden. Dahingegen sollen sie gehalten sein, ihrer Berechnung halber allewöchentlich einmal zu konferieren. — Zusatz 11. Elul 485 (1725): Ein für Hamburg zu wählender Gemeinde- oder auch Armenkassierer muss wenigstens 3000 Rtlr. in seinem Vermögen besitzen, für Altona aber bleibt es beim alten. Der Armenkassierer zu Altona hat eine Büchse anzuschaffen, welche besonders dazu dienen soll, dass die von seinen Mitkassierern eingebracht werdenden Gelder dahinein gelegt werden müssen. Diese muss aber bei ihm stets verschlossen und der Schlüssel dazu bei einem der übrigen Mitkassierer aufbewahrt bleiben.

§ 56. Den 11. Elul 485 (1725) verordnet, die Wahl der Aeltesten folgender Art vorzunehmen: Es sollen die bis dahin im Amte gestan-

Digitized by Google

denen Vorsteher samt den Kassierern der Gemeinde mit Zuziehung des Ober-Rabbiners eine Versammlung halten, worin die 7 Wahlmänner einer nach dem andern aus der Büchse zu losen sind, welche Aelteste auf die gewöhnliche Weise und nach der oben in diesem Buche desfalls bestimmten Verfassung zu wählen haben, wobei abseiten des Ober-Rabbiners allen in der Versammlung anwesenden Personen, auch den 7 Wahlmännern, bei Strafe des Bannes auferlegt werden soll, an niemanden nach geschehener Losung zu offenbaren, wer eigentlich zum Wahlmann gezogen worden ist. Nachdem nun diese 7 Wahlmänner ihre Vota aufgezeichnet und ihre Billette in das dazu bereitete Gefäss hingelegt haben, so begeben sich die Ältesten und Nebenältesten samt den Kassierern alle vor dem Oeffnen der Wahlurne von der Versammlung hinweg. Alsdann soll dasselbe Gefäss in Gegenwart des Ober-Rabbiners und der 2 Assessoren samt den 7 Wahlmännern geöffnet und die Wahlbillette herausgenommen werden.

Wenn nun die 6 Ältesten gewählt, so sollen diese Wahlmänner den Schulbedienten nicht alle neugewählten Aeltesten zugleich verkünden, sondern den vornehmsten davon erstlich besonders durch denselben Bedienten herbeirufen lassen, welchem bei seiner Ankunft alle übrigen neugewählten Mitältesten zwar kund gemacht werden, derselbe hat aber hierbei unter Strafe des Bannes anzugeloben, dieses alles geheim zu halten, bis auch die 4 Beisitzer gewählt sind. Demnächst zeichnet derselbe seine Vota zu den 4 Beisitzern und legt dieses Billet in die dazu bestimmte Büchse. Auf nämliche Art folgen die übrigen Aeltesten. Ausdrücklich ist zu benennen, dass ein jeder Aelteste sein Wahlbillet für sich besonders verfertigen muss und niemandem offenbaren darf, wen er als Beisitzer vorgeschlagen habe.

Nach geschehener Wahl begeben sich diese Wahlmänner von der Versammlung hinweg, in dem das folgende Geschäft sie nichts mehr angeht, sondern es werden dazu von neuem 7 Wahlmänner aus der Büchse gelost. Diese schreiben denn auch einer nach dem andern ihre Vota zu den 4 Beisitzern und hat man sich hierbei so wie bei den ersten 7 Wahlmännern zu verhalten, ausser dass diese wegen ihrer Unparteilichkeit (dass sie nämlich aus reinem Triebe ohne Nebenabsichten diese oder jene Person benennen wollen) den Bann zu übernehmen haben, erstere aber obbemeldete Eide deswegen ablegen müssen.

Wenn dann diese 4 Beisitzer gewählt sind, so begeben sich auch diese letzteren 7 Wahlmänner hinweg und alsdann werden die Gemeinde- und Armenkassierer von den 6 Aeltesten und 4 Beisitzern durch Mehrheit der Stimmen angesetzt, wobei aber ein jeder derselben sein Wahlbillet für sich besonders ausfertigen muss. — Zusatz. Demnach wir vielfältig eingesehen haben, wie sehr unsere Gemeinde von fremden herumwandernden Armen belästigt wird, indem dergleichen häufig ankommen und abgehen, und also dadurch die in ordinären Austeilungen der Almosen bestehenden Ausgaben sowohl als die extraordinären Unkosten ihretwegen von Tag zu Tag ungemein auflaufen, so ist von uns einstimmig beschlossen, desfalls eine Veranstaltung zu treffen und dieselbe noch vor der erstkünftigen Aeltestenwohl in diesem 490. Jahr (1730) bei der Gemeinde einzuführen, auch eine solche, wiewohl sie erst von uns neu abgefasst, ihrem allgemeinen Nutzen wegen für tüchtig

Digitized by Google

befunden, in diesem Verfassungsbuch der Gemeinde eingezeichnet zu werden. Wir haben nämlich für gut befunden, dass die bei dieser bevorstehenden Wahl am 18. Siv. d. J. für Hamburg und für Altona anzusetzenden Armenkassierer sich gemeinschaftlich verteilen sollen, so dass ihrer zwei immer abwechselnd die Verwaltung einen Monat lang übernehmen müssen. Sie haben nämlich unter sich zu verstehen oder darüber zu losen, welche von ihnen den Monat hindurch zusammenstehen sollen, und diese müssen alsdann allwöchentlich am Sonntag nnd am Donnerstag sich nach Altona hinbegeben, um die nötige Fürsorge für gedachte fremde Armen zu tragen, sie auch mit einem Reisepfennig zu versehen, wobei denn ausdrücklich demjenigen Armenkassierer, der seiner Pflicht nicht nachkommt, eine Strafe von 5 Rtlrn. ½ an Se. Majst. unsern allergn. König und Herrn und ½ an die Armenkasse, auferlegt wird, die derselbe jedesmal, so er dieses verabsäumt, zu erlegen schuldig sein soll. Es sei denn, er hätte kundbare Verhinderung gehabt oder könnte sonst bei dem Kollegio der Aeltesten hinlängliche Entschuldigung angeben, dann soll er von der Strafe befreit sein, doch dafür sorgen, dass einer von den übrigen nach ihm folgenden Armenkassierern die Stelle für ihn vertrete, massen hauptsächlich die Verteilung der Almosen nicht anders, als wenigstens durch 2 Personen geschehen darf.

Sollten nun Armenkassierer von den Aeltesten angesetzt werden und dieser oder jener unter ihnen, es sei wer es wolle, dieserwegen Einwendungen machen wollte, dass es ihm zu lästig fiele, also lieber das Armenkassiereramt von sich ablehnen möchte, so ist von nun an festgesetzt, dass derjenige, der dieses Amt nicht annimmt, 100 Rtlr. zur Strafe erlegen muss, und falls derselbe sich hierzu nicht verstehen wollte, so bleibt er auf 6 Jahre lang zu allen übrigen Aemtern bei der Gemeinde unfähig und kann auch sogar bei einer Aeltestenwahl während dieser Zeit nicht zugelassen werden. Es haben also jedesmal die angesetzten Armenkassierer sogleich in der ersten Versammlung der Aeltesten nach geschehener Wahl bei dem Kollegio sämtlich anzuzeigen, ob sie entschlossen sind, das Amt zu übernehmen oder nicht. Sollte zur selben Zeit einer oder mehrere von denselben sich nicht in loco befinden, so muss solche Anzeige in der ersten Versammlung nach seiner Ankunft von ihm geschehen. Diese Verordnung soll als unübertretbare eingesetzt und ohne Ansehen irgend einer Person befolgt werden. Beschlossen in der Versammlung der Aeltesten am Sonntag, den 13. Ijar 490 (1730).

§ 57. Wenn jemand als Aeltester gewählt und durch den Schulbedienten herberufen wird, die Stelle nicht annehmen wollte, auch sogleich in der Versammlung der Wahlmänner sammt dem Ober-Rabbiner erscheinen würde und die darauf gesetzte Strafe von 40 Rtlrn. erlegt, so haben die Wahlmänner eine andere Person an seine Stelle zu setzen. Sollte ein vorher gewählter Aeltester nicht in Loco sein oder auch sonst bei den Wahlmänner nicht erscheinen, so kann ihn keine Strafe befreien. Von den übrigen Aemtern kann durchaus keine Strafe befreien.

§ 58. Wenn ein im Amte stehender Aeltester bei der Wahl zum Beisitzer eingesetzt werden würde, so soll es ihm durch den Bedienten der Gemeinde angekündigt werden und im Falle er diese Stelle nicht antreten wollte, so muss er 10 Rtlr. Strafe erlegen und ist statt seiner

Digitized by Google

eine andere Person zu wählen. Sollte derselbe Erstgewählte sich nicht in loco befinden, so kann ihn keine Strafe befreien.

§ 59. Die übrigen Aemter haben die neugewählten Aeltesten und Nebenältesten samt den Beisitzern bei ihrer ersten Versammlung anzusetzen. Sie haben nämlich zu bestellen 1) 3 Vorsteher bei der *Talmud Thora* 2) 3 Vorsteher zu der Armenkasse *Erez Jisrael* (für die Armen im heiligen Lande), 3) 3 Vorsteher zur Krankenpflege der Armen *Bickur Cholim*. Von jedem dieser Aemter sind 2 für Hamburg und 1 für Altona anzusetzen, solche Personen müssen aber gegen einander fremdstehen, ferner 4) 2 Assessoren beim jüd. Gericht nebst 2 Adjuncti (ebenfalls nicht Verwandte). Die Assessoren samt den Adjuncti sollen von den Aeltesten, Nebenältesten und Beisitzern mit Zuziehung des Ober-Rabbiners angestellt werden. — Zusatz D. 11. Tamus 484 (1724): Demnach es nicht für nötig befunden, dass auch das Vorsteheramt der *Talmud Thora* und *Bickur cholim* zu Altona durch 2 Personen besetzt werden müsse, als ist dato beschlossen, dass künftighin von allen dergleichen Aemtern für Altona 2 Vorsteher, also ebensoviel wie für Hamburg angestellt werden sollen. Es darf auch keinem solchen Vorsteher das zu solchem Amte vorhandene Buch und zugleich die Armenbüchse in Händen belassen, sondern dem einen soll die Büchse und dem andern das Buch übergeben werden. Auch soll die Büchse in des bes. Vorstehers Haus in Verwahrung bleiben

§ 60. Sollte jemand von den zum Collegio der Aeltesten gehörigen Mitgliedern bei einer Versammlung nicht zugegen sein, so soll, um das Collegium zu completiren, seine Stelle durch den Aeltesten von den 5 Cassirern der Gemeinde (nämlich der unter ihnen am längsten verheiratet ist) ersetzt werden u. s. w.

§ 61. Die Aeltesten, Nebenältesten und Beisitzer, auch Gerichtsassessoren und Armenvorsteher sollen nicht 2 Aemter zugleich bei der Gemeinde bekleiden, ausgenommen die Aemter *Talmud Thora, Erez Jisrael* und *Bickur cholim*, welche wohl durch denselben verwaltet werden mögen. Wie denn auch kein Aeltester, Nebenältester oder Beisitzer der Gemeinde zum Assessor beim jüd. Gericht angestellt werden darf.

§ 62. Von den Aeltesten soll alle Monat abwechselnd einer das Präsidium führen und allwöchentlich am Sonntag, wenn keine öffentlichen Hindernisse vorhanden sind, von den sämtlichen Aeltesten, Nebenältesten und Beisitzern, in den Angelegenheiten der Gemeine Versammlung gehalten werden. Hierzu muss der Monatsälteste sich zum ersten einfinden, und zwar im Sommer morgens um 8, des Winters um 9 oder 10 Uhr und demnächst seine Collegen durch den Bedienten der Gemeinde herbeirufen lassen. Es soll keine Versammlung ohne Zuziehung der Beisitzer gehalten werden, ausser bei Streit- und Zanksachen, wo die Versammlung nur von den Aeltesten und Nebenältesten mit Zuziehung des Oberrabbiners, welche zusammen die 7 Häupter der Gemeinde ausmachen, bestehen soll. Sollten aber in solchen Fällen einer oder mehrere der Aeltesten oder Nebenältesten mit einer der streitführenden Parteien in unzulässlicher Verbindung zusammenstehen, so wird dessen oder deren Stelle durch den oder die ältesten und am längsten verheirateten Beisitzer ersetzt u. s. w. So auch wenn einer von den Beisitzern nicht gegenwärtig wäre, seine Stelle durch den

Digitized by Google

ältesten Cassirer ad interim besetzt werden solle. — Zusatz 460 (1700). Die Aeltesten etc. müssen sich auch am Donnerstag auf nämliche Weise wie am Sonntag allwöchentlich versammeln, und wer von ihnen dem Collegio nicht beiwohnt, der ist gehalten, die vom Monatsältesten zu dictirende Strafe und nach dessen Befinden bis auf 4 Rtlr. zu erlegen. Es ist ferner der Monatsälteste befugt, sowohl die Nebenältesten, Beisitzer, Cassirer und Armenvorsteher, als sonst allen und jeden Privaten bei der Gemeinde unter Verwarnung bes. Strafe zu befordern und im ausbleibenden Fall muss diese Strafe erlegt werden.

Sollte aber selbst der Monatsälteste verabsäumen, das Collegium in einem der obanberaumten Termine berufen zu lassen, so soll er in 4 Rtlr. Strafe verwirkt sein. Wenn es sich aber träfe, dass derselbe keine Zeit hätte, das Collegium am Donnerstag berufen zu lassen, so hat er auf Treue und Gewissen auszusagen, dass er zur selben Zeit in Angelegenheiten der Gemeinde beschäftigt gewesen sei. Alsdann ist er von der darauf gesetzten Strafe 4 Rtlr. zwar frei. Es ist aber im Uebrigen verpflichtet, es dem zum nächsten Monat folgenden noch führenden Aeltesten sofort anzudeuten, welcher gehalten sein soll, das Collegium auf den Donnerstag berufen zu lassen.

§ 68. Es soll der Monatälteste, wenn er nicht zur bestimmten Zeit zum Collegium kommt, in 2 Rtlr., und die übrigen Nebenältesten, wenn sie verabsäumen, in 1 Rtlr. Strafe verwirkt sein. Dennoch soll alles, was in demselben Collegio, wenn auch einige oder mehrere Mitglieder nicht zugegen sein möchten, beschlossen und verordnet wird, kräftig und von Bestand sein, und niemand von den Aeltesten kann dagegen etwas einwenden. Würde der Monatälteste etwas von dem, was vom Collegio beschlossen und in das Buch eingezeichnet worden, abändern oder einen Aufenthalt verursachen, so soll derselbe in 10 Rtlr. Strafe, $^1/_2$ an unsern allergnädigsten König und Herrn und $^1/_2$ an die Gemeindearmencassa verwirkt sein. Wenn aber Zeit und Umstände es erfordern möchten, so muss derselbe das Collegium, und zwar die nämlichen Mitglieder, die zuvor bei solchem nun abändern oder nicht ausführen wollenden Schluss mit zugegen gewesen waren, hinwieder versammeln, und hier mag alles geschlossen und aufgelöset werden und nach Vota majora seine Giltigkeit erlangen.

§ 64. Sollte Veranlassung sein, das Collegium in den Mitteltagen der Woche zu berufen, so hat der Monatälteste die Befugnis hierzu, um es den übrigen Mitältesten des Abends vorher wissen zu lassen, und wer von denselben alsdann verabsäumen würde, der muss die $^1/_2$ Scheid von der obbestimmten Strafe erlegen. Erscheint der Monatälteste selbst einiger Hindernisse wegen nicht, so soll dies von dem Collegio mit Zuziehung des Oberrabiners untersucht werden, ob seine vorgehobene Verhinderung hinlänglich sei, die Strafe zu erlassen. Es soll aber dem Monatältesten überhaupt nicht gestattet sein, einen oder den andern Collegen von der Versammlung zu dispensiren, sondern dieser muss sich zuvörderst die Erlaubnis von 2 Mitältesten auswirken.

§ 65. Die Versammlungen des Collegiums sollen abwechselnd jeden $^1/_2$ Monat zu Altona und $^1/_2$ Monat zu Hamburg stattfinden.

§ 66. Es ist eines jeden Pflicht, wenn er vor dem Collegio erscheint, zu gehorchen, zu befolgen, nachzuleben und zu bestätigen.

Digitized by Google

Sollte sich jemand gegen den Aeltesten ausser dem Collegio, geschweige bei dem abhaltenden Collegio selbst, mit losen Worten empören, so wird hiermit dieserwegen die Befugnis gegeben, mit Zuziehung des Oberrabiners solches Verfahren durch Bestrafung und Beschimpfung zu ahnden. Ferner würde sich jemand begehen, einen Aeltesten durch den Bedienten der Gemeinde oder gar selbst ins Gesicht mit schimpflichen Redensarten zu beleidigen, so sind die Aeltesten gehalten, sich seiner anzunehmen, und diese Sache fördersamst vor allen andern Dingen auszumachen, wo alsdann der Beleidigte, wenn er mit dem Beklagten erscheint, seinen Platz im Collegio einstweilen zu verlassen hat. — Würde sich jemand gar vermessen, gegen die sämtlichen in vollem Collegio versammelten Aeltesten schlechte Redensarten auszustossen und dieselben zu beleidigen, so bedarf es dieserwegen keine weitere Vorladung, sondern das Collegium samt dem Oberrabbiner sollen demselben sogleich sein Urteil sprechen, welchem der Beklagte unter Anwendung aller üblichen Zwangsmittel nachzuleben angehalten werden soll. Wer gegen das Collegium der Aeltesten klagt oder von demselben beklagt ist, ist nicht befugt, jemanden von den Mitgliedern des Collegiums bei solchen Streitsachen, die mit einige der Mitglieder selbst betreffen, zu verwerfen, es sei denn, dass derselbe hinlänglich beweisen würde, dass er sein Feind sei, und zwar durch andere Vorfälle, die der Gemeinde Angelegenheit nicht betreffen (oder die Meinung ist), Kläger oder Beklagter ist nicht befugt, jemandem von den Mitgliedern des Collegii bei oberwähntem Falle wegen einigen in Angelegenheiten seines bekleidenden Amtes mit ihm etwa gehabten Streitigkeiten zu verwerfen, sondern es müsste aus andern privaten Thatsachen, die die Angelegenheiten der Gemeine nicht betreffen, bewiesen werden, dass er sein Feind sei. Wie nicht minder dann ihm noch der Einwand, als habe ihn dieses oder jenes Mitglied des Collegiums nicht gegrüsset oder in geraumer Zeit keine freundschaftliche Unterredung mit ihm gepflogen, nicht zu statten komme.

§ 67. Zu Ende eines jeden Monats soll von dem abgehenden Monatsältesten ein Verzeichnis von den etwa verwirkten Strafgeldern mit der Mitunterschrift seiner Collegen an die Gemeindecassirer übergeben werden. Diese haben sofort diese oder jene mit Strafe belegte Person in dem Cassirbuch auf sein eigenes Folio zu belasten.

§ 68. Es soll in der Versammlungsstube der Gemeinde eine besondere verschliessbare Lade mit 2 Schlüsseln angeschafft werden, von der der Aelteste in Hamburg den einen, der in Altona den andern in Händen haben und bei jeder Versammlung mitbringen soll.

§ 69. In dieser Lade sollen alle zu den Gemeindeangelegenheiten gehörigen Bücher und Scripturen aufbewahrt und nach der Ordnung registrirt werden, behalten die Original Privilegien von unserm allergnädigsten König und Herrn, welche einem Aeltesten anvertraut bleiben und ist der Inhaber in dem genannten Buche zu bemerken, die Copie aber ebenfalls daselbst in der Lade zu belassen. Es darf übrigens keiner von den Aeltesten unter Verwarnung der Entsetzung seines Amts und sonstigen nach Befinden von den Aeltesten samt dem Oberrabbiner zu belegenden Bestrafungen von solchen in der Lade befindlichen Scripturen etwas mit sich nach Hause nehmen.

Digitized by Google

§ 70. Die Aeltesten, Nebenältesten und Beisitzer sollen samt den Cassirern die Berechnung machen, was sie das ganze Jahr hindurch gebrauchen, und hierauf sollen die Cassirer den Umschlag 2 Mal im Jahr einrichten. Letztere haben alle solche Contributionen und übrigen Einkünfte der Gemeinde, auch die von den der Gemeinde gehörigen Häusern und Stellen in der Synagoge einkommende Miete in ein sogenanntes Contrabuch einzuzeichnen und der Kassierer ist gehalten, alle solche in jedem Monat eingegangenen Revenuen dem Monatsältesten abzubringen.

§ 71. Bei den Cassirern soll stets von Monat zu Monat einer Buch von den Einnahmen und Ausgaben führen, derselbe hat alles in der Kladde (קלאס בוך) aufzuzeichnen, nach Verlauf des Monats aber in Gegenwart seiner Collegen ins Hauptbuch zu übertragen und die Kladde seinem Nachfolger zuzustellen usw. Diese haben gemeinschaftlich die eingegangenen Gelder monatlich in eine Lade zu legen, welche Lade von dem einen und der Schlüssel hierzu von dem andern Cassirer aufbewahrt werden soll. — Zusatz 26. Siv. 458 (1698): Die Armenvorsteher zu Hamburg sowohl als zu Altona sollen künftig gehalten sein, die in den Büchern sich vorfindenden alten noch ausstehenden Schulden einzutreiben und alle Zwangsmittel desfalls anzuwenden, nämlich die Armenvorsteher zu Hamburg wegen der daselbst ausstehenden und die zu Altona wegen den dortigen Schulden. Sollte das Jahr aber verstrichen sein, und es wären von diesen alten Schulden noch Restanten, wie auch wenn die in diesem Jahr erkauften Honneurs in der Synagoge nach Verlauf eines halben Jahres nicht völlig abgeführt worden wären und die Armenvorsteher nicht hinlänglich beweisen könnten, dass sie wirklich zur Eintreibung die gebührenden Zwangsmittel angewendet haben, so sollen diese Armenvorsteher selbst dafür angesehen werden und ein jeder mit dem entsprechenden Anteil bei den Cassirern auf sein eigenes Folio belastet werden. Hat es aber an Unvermögenheit des Schuldners gelegen, dass die Anwendung von Zwangsmitteln unterblieben ist, so sollen fernerhin dem Schuldner, so lange seine Schuld nicht abgetragen worden, keine solche Honneurs in der Synagoge käuflich zugeschlagen werden.

§ 72. Die Kontributionen sollen unter die Gemeinde folgendermassen umgeschlagen werden: zum Salair des Oberrabbiners und des Vorsängers wird der 3. Teil von allen Angesessenen in gleiche Teile, $^2/_3$ Teil aber nach eines jeden Vermögen und zu den übrigen Bedürfnissen der Gemeinde der 4. Teil von allen Angesessenen in gleiche Teile und $^3/_4$ nach dem Vermögen, zum Unterhalt der Armen aber alle Beisteuerer nach eines jeden Vermögen berechnet.

§ 73. Es ist einem jeden Aeltesten untersagt, ohne Vorwissen der anderen Aeltesten, der Nebenältesten und Beisitzer Ausgaben für die Gemeinde zu leisten, und falls dieses geschehen, so kann er auf keine Vergütung rechnen. Auch soll keiner der Aeltesten solche Ausgaben allein abbringen, unter nämlicher Verwarnung ist ein jeder Aelteste gehalten, seine geleisteten Auslagen innerhalb 14 Tagen nachher zu berechnen. Auch haben die Kassierer darauf zu achten, dass sie an einen oder den anderen Aeltesten überhaupt keine Rechnung ohne Mitunterschrift der mehresten Mitglieder des Kollegiums ausbezahlen. —

Digitized by Google

Zusatz den 22. Kisl. 501 (1741) ist im Kollegium beschlossen, dass künftighin ein jeder, der eine auf die Kassierer sprechende Assignation oder Quittung von den Aeltesten unsrer Gemeinde oder der 3 Gemeinden, wovon der Belauf sich über 6 Rtlr. erstreckt, in Händen hat, gehalten sein, eine solche höchstens 4 Wochen nach ausgestelltem Dato bei den Kassierern zu präsentieren, damit der Posten ausbezahlt oder im Buche gutgeschrieben werden kann, andernfalls soll solche Assignation oder Quittung als ungiltig angesehen und von den Kassierern keine Zahlung dafür geleistet werden und der Inhaber hat es seiner Nachlässigkeit zuzuschreiben.

§ 74. Die Aeltesten haben ein neues Buch anzuschaffen, worin die bei den Kassierern einkommenden Contributionen, Schutzgelder und sonstigen Revenuen der Gemeinde, auch die verwirkten Strafgelder alle eingezeichnet werden sollen.

§ 75. D. 19. Schebat 487 (1727): Zu den alljährlichen Schutzgeldern müssen auch die verarmten Angesessenen, selbst diejenigen, die von der Gemeindearmenkassa unterhalten werden, monatlich wenigstens 8 β (Schilling), also 6 Mk. jährlich bezahlen, und ausser diesen 6 Mk. als Schutzgeld noch 2 Mk. Diese 2 Mk. mögen ihm ebenfalls, wenn sie nicht bar bezahlt werden, auf sein Folio belastet werden, und derjenige, der solche 8 β pro Monat nicht bezahlt, der soll ohne weiteres Befragen bei irgend einem Aeltesten oder Nebenältesten durch den zu solcher Einnahme verordneten Kassierer mit dem Banne belegt werden. Es kann hierin kein Unterschied statt haben, und selbst die Armen, die von Almosen leben, müssen oberwähnter Art beitragen.

Diejenigen von der Gemeinde, die von ihrem Vermögen bei der Gemeinde kontribuieren, es sei wenig oder viel, haben das Schutzgeld alljährlich auf ein Mal an den Kassierer zu entrichten, und im verabsäumenden Fall sollen die Kassierer gehalten sein, nach Verlauf eines Jahres ohne weitere Anfrage bei den Aeltesten oder Nebenältesten dasselbe mittels des Bannes einzutreiben. Wie denn die Kassierer, falls sie nach Verlauf eines Jahres zur Eintreibung des Schutzgeldes von einem oder dem andern Zurückgebliebenen nicht die nötigen Zwangsmittel angewendet haben, schuldig sein sollen, den Rückstand aus ihren eigenen Mitteln zu ersetzen. Es haben also die Kassierer zu Hamburg resp. zu Altona eine nach ihrem Gutachten tüchtige Person anzustellen, die das Schutzgeld von dem verarmten Teil der Gemeinde monatlich einkassieren soll, es sollen nämlich demselben die Namen aller unvermögenden Angesessenen bei der Gemeinde schriftlich, und zwar ein jeder unter seinem besonderen Folio, von den Kassierern aufgegeben werden, damit es gehörig eingefordert und nach Ordnung aufgezeichnet werde. Nach Verlauf eines Monats hat dieser Bote das eingeforderte Geld sofort an den Kassierer zu Hamburg oder zu Altona einzuliefern. Sollte einer oder anderer der Armen ungeachtet des Bannes in 6 aufeinander folgenden Monaten die für jeden Monat obdeterminierten 8 β nicht bezahlen, so soll er die Zugehörigkeit der Gemeinde verlieren, und weder er noch seine Nachkommen können auf irgend einen Anteil oder Gerechtsame bei der Gemeinde Anspruch machen, welches ausdrücklich in dem genannten Buche einzuzeichnen ist. Auch sollen demselben keine Honneurs in der Synagoge zugelassen und

Digitized by Google

überhaupt gegen ihn verfahren werden, wie es sich gegen eine Person gebührt, die den Bann nicht achtet. Vgl. S. 30 des Buches (פנקס) de Ao. 459 (1699).

§ 76. Durch die Vota majora von den Aeltesten, Nebenältesten und Beisitzern mit Zuziehung des Oberrabbiners mag es einem fremden Rabbiner, wenn selbiger ein wirklicher angestellter Rabbiner bei einer der 4 Haupt- oder der 9 übrigen Gemeinden in Polen oder auch den Hauptgemeinden Deutschlands ist, gestattet werden, in der Synagoge aufm Sabbatmorgen eine öffentliche Predigt zu halten. Wenn derselbe aber nicht eigentlich angestellter Rabbiner bei einer der besagten Gemeinden, aber sonst doch ein berühmter Rektor wäre, so kann er nur, gleichfalls pr. vota majora, zu einer Abend(מנחה)predigt gelangen. Hätte derselbe aber nahe Anverwandte in unsrer Gemeinde oder wenn jemand von unsrer Gemeinde nachsuchen möchte, eine Predigt zu halten, so kann ihm pr. vota majora eine Morgenpredigt verstattet werden, und solcher Prediger muss dann auch zum Segen über die *Thora* im Range gleich nach dem hiesigen Oberrabbiner oder seinem eigenen Vater aufgerufen werden, und der *Segen* [hier steht: Zegen, wie denn in Hamburg ס vielfach = ts gesprochen wird] hat dieser wegen eine Person mehr zum Segensprechen anzuordnen. Es soll aber demselben Prediger weiter abseiten der Aeltesten keiner von den übrigen in der Synagoge üblichen Honneurs unentgeltlich angeboten werden, wie denn auch eine solche aus unsrer Gemeinde selbst oder auf Nachsuchen der hiesigen Verwandten zu einer Predigt zuzulassende Person wenigstens schon 3 Jahre verheiratet sein und während dieser Zeit sich dem Studium völlig gewidmet haben muss. Diese Erlaubnis kann aber überhaupt nur in der besonderen Kollegiumstube pr. vota majora erteilt werden. — Zusatz 11. Tischri 511 (1751). Wenn ein solcher Rabbiner nicht bei einer der 9 Hauptgemeinden in Polen angestellt ist, doch aber hier Anverwandte hat, denen zu Ehren um eine Predigt zu halten nachgesucht werden möchte, so kann das Kollegium pr. vota majora die Erlaubnis erteilen. Es darf demselben aber durchaus von der Gemeindekassa dafür kein Geld gereicht werden.

§ 77. Es sollen überhaupt keine öffentlichen Sammlungen bei der Gemeinde für Arme veranstaltet werden, auch sogar zu *Pidjan Schebuim* (Auslosung in Sklaverei Geratener) oder *Haknassath Kalla* (Ausstattung armer Bräute), ausser wenn eine Magd 3 Jahre bei einem Angesessenen unsrer Gemeinde in Diensten gestanden und sich während ihres Dienstes ehelich versprochen hat, so soll ihr von der Gemeindekasse eine Beisteuer von 20 Mk. gereicht werden. Solche Beisteuern können aber nicht mehr als 12 in einem Jahr zugestattet werden und folgen eine der andern nach. Falls aber ein Gemeindemitglied in missliche Umstände geriete oder auch jemand von den Bedienten der Gemeinde um eine Beisteuer nachsucht, so soll es ihm von dem Kollegium nach Gutbefinden bewilligt werden. Eine solche Magd, die wie erwähnt eine Braut und zugleich zu der Gemeinde gehörige Person ist, soll von der Gemeindekasse 10 Rtlr. als Brautsteuer erhalten. — Zusatz 26. Siv. 458 (1698). Eine Magd, die successive 4 Jahre lang bei einem Gemeindemitglied im Dienst gewesen und Braut geworden ist, mag von den Aeltesten noch zu den 20 Mk. auch die Erlaubnis erhalten, dass

Digitized by Google

von 2 Personen ihretwegen eine freiwillige Sammlung zur Brautsteuer vorgenommen worden mag. Auch dies nur 12 Mal im Jahr zu gestatten. — Die Aeltesten sollen bei der von den Frauen gestifteten Veranstaltung der *Haknassath Kalla* zweckmässige Regeln einführen und durch anzustellende Personen verwalten lassen, damit das Geld gemäss der Konstitution der Gemeinde angewendet werde.

§ 78. Das Kollegium der Aeltesten, Nebenältesten und Beisitzer kann einen Bedienten der Gemeinde *(Schammasch)* anstellen oder auch verabschieden. Die Anstellung eines Oberrabbiners oder Vorsängers aber muss von 15 Personen geschehen, welche auf folgende Art von den Aeltesten hinzugezogen werden. Es würden nämlich von den jetzt im Amt stehenden samt den vormals gestandenen Aeltesten 2, von den jetzigen und früheren Nebenältesten 2, den Kassierern desgl. 2 und von den Beisitzern 1, also 7 Personen mittels des Loses angestellt, und die übrigen gleicher Weise von den sämtlichen wahlfähigen Mitgliedern durch das Los gezogen. Unter ihnen dürfen sich nicht mehr als 2 Anverwandte von einer Familie befinden, die sonst zu Zeugen etc. oder im Amte von Gesetzwegen nicht neben einander bestehen könnten. Dieses Kollegium hat also einen Rabbiner oder Vorsänger anzusetzen und ihre Salaire und Revenuen zu bestimmen und sind auch befugt, sie hinwiederum zu entlassen, so dass alles, was sie hiermit schliessen, eine vollkommene und unabänderliche Gültigkeit erhält. Auf alle Fälle muss der Rabbiner Richter sein.

§ 79. Ein fremder Rabbiner, der hier Verwandte hat oder dessen Sohn oder Tochter mit resp. eines hiesigen Mitgliedes Tochter oder Sohn verehlicht ist, kann nicht Oberrabbiner werden. Wenn aber des z. Z. angestellten Rabbiners Kinder sich mit Angesessenen verehlicht haben, so mag er für die Zukunft wohl fähig bleiben. — Zusatz 24. Menachem 527 (1767): Durch das Kollegium der 15 laut eigenhändiger Unterschrift abgeändert worden.

§ 80. Die Schlächter sollen von dem Kollegium der Aeltesten mit Zuziehung des Oberrabbiners angestellt werden. — Zusatz den 26. Siv. 458 (1698): Die Aeltesten sollen auch in Hamburg Schlächter ansetzen, damit der Preis des Fleisches nicht erhöht werde, auch wegen der Fleischhauer daselbst die Aufsicht haben, dass durch sie der Preis nicht erhöht, dass vor allem hierbei von ihnen gesetzmässig verfahren werde.

§ 81. Der Monatälteste kann an einen fremden Armen aus der Gemeindecassa nicht mehr als ½ Rtlr. reichen lassen ausser mit besondrer Genehmigung der übrigen Aeltesten und Nebenältesten.

§ 82. Der Monatälteste darf unter Verwarnung 6 Rtlr. Strafe nichts abändern von dem, was im Collegio beschlossen ist.

§ 83. Die Aeltesten und Nebenältesten sollen durchaus keine Zusammenkunft in Angelegenheiten der Gemeinde in der Synagoge halten. Sollte sich aber etwas ereignen, dass ungesäumt Versammlung gehalten werden müsste, so soll es gleich nach vollendetem Gebet geschehen. Falls aber der Monatälteste darthut und dem Oberrabbiner samt den übrigen Aeltesten seinen Vortrag ankündigt, dass es eine dringende Sache betrifft, so ist solche Zusammenkunft wohl erlaubt.

Digitized by Google

Es soll aber dadurch der in der Synagoge sich befindenden Gemeinde durchaus kein Aufenthalt im Beten verursacht werden.

§ 84 Wird jemand überführt, dass er von den Verabredungen des Collegiums etwas ausgebracht und offenbart hat, so soll er, wenn es ein Geheimnis betrifft, worüber im Collegio bloss eine gewissenhafte Verschwiegenheit auferlégt worden, in eine Strafe von 18 Mk., wenn aber solche Verschwiegenheit noch besonders unter Verwarnung des Bannes angedeutet worden wäre, in eine Strafe von 39 Mk. verwirkt sein, und kann derselbe nach Gutbefinden der Aeltesten mit Zuziehung des Oberrabbiners noch mit mehreren Bestraf- und Beschimpfungen dieserwegen belegt werden.

§ 85. Werden von einem Gelehrten Bücher herausgegeben und von den Aeltesten zu Ehren des Verfassers oder aus anderer Ursache eine Quantität davon übernommen, so sollen diese Bücher nicht hinwiederum von den Aeltesten gegen Bezahlung unter die Mitglieder verteilt werden, sondern sie sollen verkauft und das etwaige Deficit von den Cassirern der Gemeinde berechnet werden.

§ 86. Es soll keinem Fremden, der etwa ein jüdisches Buch herausgiebt, gestattet sein, dasselbe unter die Mitglieder zu verteilen, sondern, wenn die Aeltesten von ihm einige Exemplare an sich nehmen, so sollen sie taxirt und durch das Los unter die Vermögendsten verteilt werden. Dedicationen von solchen Büchern anzunehmen, ist jedem Gemeindemitglied bei 10 Rtlr. Strafe untersagt, dem Verfasser bezw. Herausgeber soll jeder Genuss der Gemeinde vorenthalten bleiben, ausser anderen Bestrafungen abseiten der Aeltesten. Ferner soll es solchen Fremden gänzlich untersagt sein, bei den Leuten Abschied zu nehmen und sie so zu belästigen. Hierauf soll der Monatsälteste besonders beobachten lassen, und wofern der Fremde diesem zuwiderhandelt, und es dem Monatsältesten bekannt wird, so ist letzterer gehalten, von Haus zu Haus unter gewisser Strafe und bei Verwarnung des Bannes andeuten zu lassen, diesem Fremden nichts zu reichen, und den Fremden selbst durch den Bedienten der Gemeinde unter Androhung einer Strafe davon abzuhalten. Da seit einiger Zeit viel neue Bücher erscheinen, womit die Herausgeber herumwandern und hier und da die Gemeinde belästigen, so ist beschlossen, dass künftighin überhaupt solche Bücher, die ohne Consens des Oberrabbiners und der jüdischen Fakultät zu Frankfurt a. Main und respve. unsres hiesigen Oberrabbiners im Druck erscheinen, von den Aeltesten nicht angenommen noch an einzelne Mitglieder dargereicht werden dürfen. Die Aeltesten haben dieserwegen diese Verordnung mit Bedrohung des Bannes zu bekräftigen, wie denn auch einer oder der andere im Contraventionsfall hiernach behandelt werden soll.

§ 87. Die Aeltesten, Nebenältesten und Beisitzer sollen 2 Beglaubte bei der Gemeinde anstellen. Diese sollen von allen auszufertigenden Documenten eine treue Abschrift zu einem besonders hierzu anzulegenden Buch abfassen, und besonders bei Schuldverschreibungen soll der Debitor seine unter die Originalverschreibung gesetzte Namensunterschrift auch in das Buch des Beglaubigten unter die gleichlautende Abschrift niederschreiben. Ferner haben diese Beglaubigten alle die bei einer Heirat nötigen Documente, als Ehepakten, Eheverschreibung

Digitized by Google

etc. vor der Copulation auszufertigen. Dafür soll ihnen von der den Vorsängern und Bedienten der Gemeinde von einer Copulation festgesetzten Gebühr ein β von jeden eingebrachten 100 Rtlr. abgegeben und die Ehepakten mit ½ Rtlr. Gebühr bezahlt werden. — Auch sonstige Documente sollen durch dieselben verfertigt und ihnen von den Aeltesten ein Salair nach Gutachten zugestanden werden.

§ 88. Bei einem zu leistenden Eide sollen die 2 Assessoren vom jüd. Gerichte und der Bediente der Gemeinde gegenwärtig sein. Letzterer hat die gewöhnlich vor Abstattung eines Eides zu haltende Vermahnung nach der vorgeschriebenen Formel abzulesen und für solchen Eid wird dem Oberrabbiner samt den Assessoren 12 β und den Bedienten der Gemeinde 8 β bezahlt.

§ 89. Es soll auf Veranstaltung der Aeltesten von dem Oberrabbiner samt den Assessoren auf zweckmässigste Regeln nachgesonnen werden, welche bei den allgemeinen Wechselbriefen und sonstiger Anleitung zur Vorsicht dienen mögen, dass wegen der darob üblichen Interesse- und Disconto-Berechnung nicht gegen unser jüdisches Gesetz gehandelt werde.

§ 90. Die Aeltesten sollen nicht zu Compromittenten oder gar als Anwälte in einer Streitsache gewählt werden können, wohl aber ein Nebenältester. — Zusatz 3. Kisl. 478 (1718): Es soll keiner als Compromittent gewählt werden können, um mit dem Oberrabbiner in Gerichtssachen zu entscheiden, wenn er nicht den Titel *Morenu* führt, nämlich er muss mit diesem Titel von unserem hiesigen Oberrabbiner und den Aeltesten belegt worden sein, oder wenigstens also schon bei unsrer Gemeinde allgemein und ohne Widerspruch im Berufe stehen. Wie es denn selbst dem Oberrabbiner obliegt, überhaupt keine Person, die nicht oberwähnter Maassen mit diesem Titel belegt ist, als Mitcompromittent beim Gerichte zuzulassen. — Zusatz d. 27. Nis. A° d°: dass ein solcher Comprimittent, um mit dem Oberrabbiner in Streitsachen zu entscheiden, durchaus Gemeindemitglied sein muss, und wird einem jeden von unsrer Gemeinde bei Strafe 10 Rtlr. untersagt, keinen andern als ein Mitglied der Gemeinde zu seinem Compromittenten (Borer) zu wählen, wobei aber ausdrücklich vorbehalten, dass, wenn die Streitsache über 500 Rtlr. beträfe, so befasset es die obgetroffene Verordnung nicht. — Den 3. Ad. 473 (1713) verordnet, dass es weder den privaten Angesessenen noch selbst dem Collegio der Aeltesten oder dem Monatältesten gestattet sein soll, aus der Hamburgischen oder Wandsbeker Gemeinde jemanden zum Compromittenten zu wählen oder als sog. *Schalisch* beim jüdischen Gerichte anzustellen.

§ 91. Es können sowohl beim Collegio der Aeltesten als beim jüdischen Gericht Sachwalter (מורשה) zugelassen werden. Ein solcher muss aber das Prädicat *Chaber* besitzen.

§ 92. 27. Menachem 489 (1724): Demnach die meisten sowohl der studirenden als nichtstudirenden Jugend den Ehrentiteln nachhängen und alle gar bei ihrer Copulation sogleich mit dem Titel *Chaber* belegt werden wollen, so ist dato beschlossen, dass, wenn ein solcher Jüngling sich nicht bis zu seiner Hochzeit völlig dem Studium gewidmet hat, so soll er weder selbst noch durch einige Fürbitte um den Titel *Chaber* nachsuchen dürfen, bis 2 Jahre nach vollzogener Hochzeit, und alsdann

Digitized by Google

kann der Monatälteste dieserwegen den Vortrag im Collegio machen, wobei seine Aufführung und die Art seines Studiums in Rücksicht gezogen werden soll. Wenn diese 2 Jahre aber noch nicht verstrichen sind, so ist es dem Monatältesten bei Strafe von 10 Rtlr. untersagt, dem Collegio solch einen Vortrag zu machen oder eine Fürbitte dieserwegen zu leisten.

§ 93. Die Aeltesten, Nebenältesten und Beisitzer haben 6 Personen anzustellen als Verweser oder Verfasser der Gemeindeconstitutionen. — Diese sollen durch 7 wahlfähige Männer und nach Vorschrift wie die Aeltesten selbst gewählt werden und müssen schon vormals als Aelteste, Nebenälteste, Beisitzer, Cassirer oder Armenvorsteher im Amte gestanden haben. Auch sollen wenigstens 2 von ihnen aus dem Collegio der Aeltesten genommen werden, wozu noch 2 von den privat Angesessenen und die Uebrigen per majora der Wahlleute anzustellen sind.

§ 94. Die 5 Taxateurs (שמאים) der Gemeinde (die eines jeden Contribution nach Wissen und Gewissen bestimmen) sollen untereinander nicht verwandt sein, so auch die 2 Adjuncti (הוספות). Diese werden folgendermassen gewählt: Ein jeder von den Aeltesten, Nebenältesten und Beisitzern mit dem Oberrabbiner benennt 5 Personen, welche aufgezeichnet und von einem jeden in die Büchse gelegt werden. Alsdann nimmt der Oberrabbiner einen jeden Zettel besonders aus der Büchse und copirt denselben. Wer Mehrheit der Stimmen hat, der ist Taxateur bei der Gemeinde. Nachher werden noch 2 Adjuncti benannt. Bei Ansetzung der Taxateurs muss auch, wie bei den anderen Aemtern, jeder Votirende sein Billet in einem besonderen Zimmer ausfertigen. Solche Taxateurs sollen in Zukunft alle 3 Jahre, von Sivan 446 (1686) gerechnet, die Praestanda unter der Gemeinde zu untersuchen und zu renoviren gehalten sein. Wenn dieses geschehen, sollen die Aeltesten 5 gleichfalls nicht anverwandte Personen benennen, die hinwiederum diesen 5 Taxateurs und 2 Adjunctis, also 7 Personen, ihre Praestanda festsetzen. Bei dieser Gelegenheit hat ein jedes Mitglied bei Angabe seines Vermögens von je 100 Rtlr. 3 Pfg. (פשיטים) zu erlegen. Die Taxateurs haben einem jeden zu bedeuten, dass er von seinem sämtlichen Vermögen sowohl Barschaften als sonst Geldeswert und ausstehenden Schulden Ueberschlag machen und richtige Angaben zu leisten schuldig sei, wobei aber sein etwa eigentümliches Wohnerbe und seine Stellen in der Synagoge, auch einiges Silbergerät, als Hochzeitsgeschenke und der Becher zum Sabbatsegen, ferner das Hausgerät, welches bei ihm nicht zum Verkauf steht, nicht mit in Anschlag zu bringen ist. Von heiligen Gerätschaften, die etwa in seinem Besitz, als Ornaten zu den Gesetzrollen und zum Gebrauch der Synagoge, muss der halbe Wert mit angegeben werden. Sollte jemand überführt werden, dass er zum Nachteil der Gemeinde falsche Angabe gemacht, so haben die Aeltesten mit Zuziehung des Oberrabbiners die Befugnis, demselben eine Strafe von mehr als 40 Rtlrn. und nach ihrer Einsicht auch wohl zu einigen 100 Rtlrn. und darüber aufzuerlegen. Laut pag. 125 in dem Buch des Collegiums in betreff des Eides der Taxateurs.

§ 95. Die Taxateurs und ihre Adjuncti leisten folgenden Eid, welchen ein Ausgeloster vorträgt, die anderen mit Amen bekräftigen: „Ich übernehme hiermit kraft eines schweren Eides vor Gott und vor

Digitized by Google

der Gemeinde ohne alle List und Falschheit, dass ich keinen in betreff seiner Taxa bei der Gemeinde aus Liebe oder Hass gegen ihn oder auch zum Trotz behandeln will, auch ohne specielle Erlaubnis des Collegiums der Aeltesten jemandem die Vermögensangaben eines andern, solang derselbe bei Leben, zu offenbaren, noch vielweniger aber von allem, was bei diesem Collegio von den Taxateurs und den Adjunctis über die Vermögensumstände eines oder andern Mitgliedes der Gemeinde Gutes oder Uebles möchte raisonniret werden, nichts ausbringen darf, damit ein jeder den Taxateurs und den Adjunctis seine Meinung bei dem Collegio frei und aus reinem Triebe hersagen kann. Der Allgütige verhänge über uns Gutes und lasse unsrer Gemeinde lauter Glück und Segen angedeihen! Amen.“ Entworfen im Collegio der Aeltesten mit Zuziehung des Oberrabbiners den 23. Schebat 502 (1742).

Ferner: Eidesformel für die Kassierer der Gemeinde, verfasst d. 1. Tam. 506 (1746): „Da schwöre ich vor Gott und vor der Gemeinde ohne alle Reservationes, dass ich will unsrer Gemeinde treu sein und dass ich ohne ausdrückliche Konsens der Mehrheit im Kollegio der Aeltesten niemand in der Welt weder einen summarischen Betrag der sämtlichen Vermögensangaben bei der Gemeinde noch die Vermögensangabe eines einzelnen Mitglieds derselben so wenig bei seinem Leben als nach seinem Tode auf irgend eine Art und Weise offenbaren will, mich auch aller Gebärden und Zeichen enthalten muss, um jemandem inbetreff solcher Angaben einzelner oder mehrerer Personen dadurch etwas bekannt zu machen, sondern alles, was einzelnen oder mehreren Personen hiervon schädlich sein kann, muss bei mir geheim bleiben. Uebrigens verpflichte ich mich, dieses mein Amt aufrichtig und zum allgemeinen Besten zu verwalten, dazu verhelfe mir Gott! Amen.“

§ 96. Eidesformel, welche die Mitglieder der Gemeinde vor dem Kollegio der Taxateurs abzulegen haben: „Da schwöre ich vor Gott und vor den Taxateurs der Gemeinde, welche mir diesen Eid auflegen, ohne alle List und Falschheit, wie sie nur gedacht und ausgesprochen werden können, auch mit Begebung aller restrictiones mentales, dass ich mein sämtliches Vermögen sowohl Barschaften als Waren und Pfänder auch sonstigen Geldeswert alles berechnet habe, und habe mich keiner List bedient, dass ich hätte jemandem zum Schein etwas verkauft oder in Verwahrung gegeben, um mir nach geleistetem Eide es wiederzugeben, ferner dass ich nicht verborgen oder in der Erde vergraben auch nichts an meine Kinder zu ihrer Heiratssteuer abgelegt habe und schliesslich, dass mir nicht bewusst ist, dass meine Ehefrau sollte hinter mir her etwa besonders Vermögen besitzen, alles ohne die mindeste List, sondern dass alles von mir pflichtmässig berechnet worden, so wie mir von diesen Taxateurs angedeutet worden ist. Auf alles dies statte ich diesen Eid ab.“

§ 97. Die Aeltesten und Beisitzer sollen befugt sein, mit Zuziehung des Ober-Rabbiners den angesessenen Anverwandten einer verarmten Familie einen Unterhalt oder Heiratssteuer für solche ihre armen Anverwandten nach Massgabe ihres Vermögens aufzulegen. Im Fall aber, dass die heiratende Person sich zu einer Summe über 400 Mark Kourant einzubringen sich anheischig gemacht hätte, so kann von dem Kollegio keine solche Beisteuer ausgeschrieben werden, es sei denn,

Digitized by Google

dass sothane Verbindung wäre mit Bewilligung der Mehresten (von dem vermögendsten Teil) der Anverwandten abgeschlossen worden.

§ 98. Wenn gegen das *Sukkot*fest die *Etrogim* (Paradiesäpfel) angekommen sind, so soll es tages vorher, dass die Kisten geöffnet werden sollen, in der Synagoge durch den Schulbedienten angekündigt werden mit der Anzeige: wer einen solchen Apfel kaufen will, sich wegen Einzeichnung seines Namens bei dem p. t. Kassierer zu melden habe.

§ 99. Die gewöhnlich aus Italien bezogenen *Etrogim* sollen direkt an die Kassierer der Gemeinde geschickt werden. Diese sollen dem Lieferanten in Italien aufgeben, dass er bei der Apfellese sofort 70 Stück auserlesener Früchte einthun soll, welche nebst 70 Stück Palmenzweigen und 140 Myrtensträussen in eine besondere Schachtel mit dem Vermerk: „für die Altonaische Gemeinde" verpackt, und die dabei gewöhnlich beigefügten Aepfel für die portugiesische Gemeinde aber, nebst den dazu gehörigen Palmen uud Myrten in eine besondere Schachtel gleichfalls mit Bemerkung ihrer Namen eingesendet und die Spedition von Nürnberg bis hierher nach Hamburg zeitlich besorgt werden soll.

§ 100. Wenn die Aepfelkisten geöffnet werden, soll niemand anders als der Ober-Rabbiner, die Aeltesten, Nebenältesten, Beisitzer und Kassierer der Gemeinde gegenwärtig sein. Der Ober-Rabbiner liest hieraus 6 Stück Aepfel samt den dazu gehörigen Palmen für unsere Gemeinde, demnächst 2 Stück do. für die Wandsbeker Gemeinde, alsdann 6 Stück do. für die im Amte stehenden Aeltesten und Nebenältesten (jeder bekommt seinen Apfel mittels des Loses). Hiernach werden die übrigen folgendermassen verteilt, als: 1) an eine jede der in der Nähe sich befindenden kleinen Judengemeinden, welche Zusammenkunft zum Gebet abhalten, 2) die früheren Aeltesten und Nebenältesten unsrer Gemeinde, 3) die Beisitzer der Gemeinde, 4) die Kass., 5) 1 Stück für die Haarburgische Gemeinde, und 6) werden die nachgebliebenen unter den Mitgliedern unsrer Gemeinde verloset.

Wer aber ausser den genannten Personen daselbst sich einfinden würde, bevor diese Einteilung gemacht ist, soll mit 1 Rtlr. Strafe belegt werden. — Zusatz d. 13. Ijar 470 (1710): Demnach bisher bei der Einteilung des Loses wegen der Paradiesäpfel keine Rücksicht genommen worden ist, ob die zum Lose eingelegten Personen auch wohl noch wirkliche Restanten bei der Gemeinde, bei den Kassierern sowohl, als bei den Armenvorstehern, gewesen oder nicht, welches wir unbillig finden, als haben wir dato verordnet, dass bei dieser Gelegenheit zuvörderst ein besonderes Los veranstaltet werden solle von allen Mitgliedern, die bei den Kassierern sowohl als der Armenkasse ihre Praestanda richtig abgeführt haben, demnächst ein 2. Los folgen mag von den übrigen Personen, so noch Restanten bei der Gemeinde sind. Es hat sich demnach ein jeder dieser Klasse wegen dieser Behandlung die Schuld selbst zuzumessen. Es soll auch noch weniger gestattet sein, dass Personen mitlosen, welche die Verwandtschaft mit unserer Gemeinde nicht wirklich besitzen. (Ausgen. Mitält. [מנהיגי הקהלה] u. Assessores.)

§ 101. Dienstboten, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, können sich nach ihrem Belieben bei anderen Herrschaften vermieten,

Digitized by Google

wenn ein oder andererseits die Verabschiedung 4 Wochen vor der gewöhnlichen Mietzeit bekannt gemacht worden. Dennoch muss der neue Mietsherr, wenn es auch selbst noch vor den 4 Wochen wäre, dem alten Mietsherrn durch den Bedienten der Gemeinde oder sonstigen glaubhaften Mann kund thun lassen, dass er willens sei, seinen Dienstboten in Dienst zu nehmen, und derselbe das sog. (מעד"ל געל"ד) Mädelgeld wirklich gereicht habe. Wenn dann binnen 3 Tagen solcher Dienstbote gesonnen ist, bei dem alten Mietsherrn von neuem im Dienst zu bleiben, so soll dieses zugelassen werden Nach Verlauf von 8 Tagen nach geschehener Anzeige wird aber das Mädelgeld rechtskräftig. Entlässt jemand den Dienstboten wegen begangenen Diebstahls, bekräftigt diese Angabe eidlich oder beweist sie sonstwie so ist er von der Auszahlung des Lohnes und der Beköstigung befreit. — Zusatz. Den Tag vor Roschchodesch Ab 476 (1716): Wenn ein Dienstbote für den nächstfolgenden Mietstermin sich bei anderen Herrschaften vermietet, und dieserwegen ein Pfand abgegeben hat, so ist der neue Mietsherr, selbst wenn er dieserwegen nicht bei dem alten hat nachfragen lassen, nicht schuldig, das Pfand zu restituieren, wenn er dem Dienstboten den Gottespfennig gereicht hat.

§ 102. Die Wärterinnen bei Wöchnerinnen sollen sich nicht bei 2 Frauen zu gleicher Zeit vermieten. Vielmehr ist eine jede derselben schuldig, ihre Mietsfrau zu benachrichtigen, bei wem sie sich vor der ihr bestimmten Zeit und nachher zugesagt hat, damit solche Mietsfrau zur Zeit ihrer Niederkunft sicher darauf rechnen kann, und im Kontraventionsfall soll ihr Lohn an die Armenkasse verfallen sein. Sollten zufälligerweise 2 Frauen zu gleicher Zeit gebären und eine Wärterin sich bei beiden zugesagt haben, so muss sie zu derjenigen gehen, von welcher sie das Mädel- (oder Mietel-Geld zuerst erhalten hat. Sollte selbst eine Frau, die ihr das Mietel-Geld am spätestens gereicht hat, derjenigen in ihrer Niederkunft zuvorkommen, von welcher sie das Mietelgeld früher erhalten hat, und die Wärterin auch schon bei ihr eingetreten sein, so muss sie diese doch verlassen, und sich bei der Wöchnerin hinbegeben, welche sie zuvor bestellt hat.

§ 103. Es soll einem jedem bei 10 Rtlr. Strafe (½ an Sr. Majst. etc. und ½ an die Armenkasse) untersagt sein, Leute von üblem Renommé als Informator oder zu sonstigen Bedienungen bei sich in Diensten aufzunehmen, auch soll keine Frau in Dienst genommen werden, die einen Ehemann hat oder sog. *Aguna* ist (d. h. die ohne Mann ist, ohne von dessen Leben oder Tod hinlängliche Beweise zu haben).

§ 104. Wenn ein Dienstbote krank wird, so zahlt die Herrschaft 2 Rtlr. zu den Unkosten, im übrigen werden die Pflege- und Genesungskosten von der Gemeindekasse bestritten.

§ 105. Da die Erfahrung lehrt, dass die Dienstboten ihre Schuldigkeit gegen ihre Herrschaft zum Teil vernachlässigen und sich darauf stützen, falls sie auch hinweg geschafft werden sollten, der Mietsherr den vollen Lohn und die Verköstigung doch vergüten muss, so ist von dato an und fernerhin hierdurch verordnet, dass bei solchen Vorfällen der Mietsherr wegen der Verköstigung frei und nur den Lohn, so wie es ihm vom jüdischen Gericht auferlegt werden würde, auszubezahlen schuldig sein soll.

Digitized by Google

§ 106. Die Aeltesten und Nebenältetesten sollen mit möglichster Betriebsamkeit sich den Personen entgegensetzen, welche sich seit der Anstiftung unserer Gemeinde wider den Willen der p. t. Aeltesten der Altonaer Gemeinde hier in Hamburg etabliert haben, auch mit genauer Aufmerksamkeit verhüten, dass dergleichen in der Folge zugelassen werde. Zu diesem Zweck muss in den Synagogen verkündet und alljährlich wiederholt werden wegen der hierselbst bei den Tabacksfabriken sich befindenden fremden Burschen, dass falls dieselben in Armut geraten oder ihnen sonst ein Unheil widerfährt, es die Altonaer Gemeinde im Geringsten nichts angehe, sondern alle Unkosten lediglich ihren Prinzipalen zu Lasten kommen. Auch soll der portugiesischen Gemeinde kund gethan werden, dass man über solche Personen, die wider den Willen der p. t. Aeltesten sich sesshaft gemacht haben, den Bann verhängen und gegen dieselben alle Zwangsmittel anwenden wird, um sie hinwegzuschaffen, ferner wenn dieselben Krankheit oder sonst ein Unheil treffen würde, sie auf keinen Beistand seitens der Gemeinde zu rechnen hätten, selbst bei Sterbefällen sollen die Kosten ihrer Beerdigung nicht restituiert werden, wenn nicht etwa der Verstorbenen Anverwandtschaft Satisfaction würde geleistet haben. Und im Fall, dass solche Person keines Beistandes von der Gemeinde bedarf, so ist es der Aeltesten Pflicht, dieselbe mit dem Bann zu belegen, dergestalt, dass derselben kein Fleisch zugelassen und der Eintritt in unsere Synagogen untersagt, sie überhaupt von allem Umgang und Handlungsgewerbe mit der jüd. Nation ausgeschlossen sein soll. Es soll übrigens von allen solchen Personen, welche nicht zu der Gemeinde gehören und bei derselben auf keine Weise kontribuiren, gleich nach vollzogener nächstfolgender Aeltestenwahl ein Los veranstaltet werden und gegen die 10 zuerst herauskommenden diese Zwangsmittel angewandt werden. Auch ist dieses Verfahren alsdann den Hamburgischen und Wandsbeckischen Gemeinden bekannt zu machen, damit dieselben nötigenfalls sich dieses mit unterziehen und gemeinschaftlich Hand anlegen, und falls besagte Gemeinden solche Personen bei sich aufnehmen möchten, so fallen ihnen alle durch diese Aufnahme zugleich alle Unkosten zu Lasten, die dieselben etwa verursachen könnten sowohl bei ihrem Leben als nach ihrem Tode.

§ 107. Wir haben uns abseiten unsrer (Alton.) Gemeinde mit der portugiesischen Gemeinde kraft einer standhaften und untrennbaren Verbindung gegenseitig dahin verpflichtet, dass wir in Zukunft nicht zulassen wollen, dass je eine Familie oder auch einzelne unverheiratete Personen beiderlei Geschlechts sich sollten ohne Einwilligung der beiden bes. Gemeinden hier in Hamburg etablieren, und infolgedessen hat die portugiesische Gemeinde ihrerseits in ihr Protokoll einzeichnen und in ihrer Synagoge, und zwar unter Androhung des „Bannes verkünden lassen, auch der Hamburgischen Gemeinde durch den Bedienten ihrer Gemeinde bekannt gemacht: dass hierfüro ohne Einwilligung der zwei Gemeinden keine Fremden zugelassen werden sollen, sich hierselbst zu etablieren, so wie wir denn auch dieses in unsren Synagogen bei nämlicher Verwahrung haben ausrufen lassen. Hierbei ist unsrerseits der portugiesischen Gemeinde zugestanden worden, dass sie wohl einem von der portugies. Nation, keinesfalls aber einem Hochdeutschen, nach

Digitized by Google

ihrem Belieben auch ohne Konsens unsrer Gemeinde die Erlaubnis erteilen könne, sich in Altona häuslich niederzulassen, so wie wir denn das nämliche Recht von derselben gegenseitig erhalten, dass wir an einen Deutschen sothane Erlaubnis ohne ihre Bewilligung erteilen mögen, jedoch mit der Voraussetzung, im Fall dieser Ankömmling oder dessen Nachkommen einige Ungelegenheiten verursachen oder dass derselbe in bedürftige Umstände geraten würde, diejenige Gemeinde, die ihn aufgenommen hat, lediglich und allein für alles einstehen und auch bei seinem Ableben ihm die Beerdigung auf ihrem Begräbnisplatz auf ihre Kosten zukommen lassen muss, ohne dass der andern Gemeinde hiervon das allermindeste zu Lasten falle.

§ 108. Die etwa unter der Gemeinde vorfallenden Zänkereien und Streitigkeiten sollen vor das Kollegium der Aeltesten und Nebenältesten mit Zuziehung des Ober-Rabbiners gezogen werden, und wenn das Kollegium nicht komplett sein möchte oder ein oder mehrere Mitglieder desselben entweder gegenseitig oder mit den Parteien in unzulässiger Konnexion stehen, so soll es hierbei nach § 60 gehalten werden, damit dergleichen Sachen wenigstens durch 6 (unter sich und den Parteien fremde) Männer vom Kollegio mit Zuziehung des Ober-Rabbiners (welche zusammen die 7 Häupter der Gemeinde bilden) entschieden werden. Dieselben haben die Befugnis, ihrem Befinden nach, die ausgeübten Unthaten sowohl mit Geldstrafen als überdem noch mit Ehrenstrafen und dergl. zu ahnden.

§ 109. Wird einem Aeltesten eine Schuld zur Last gelegt und giebt derselbe vor, seines Amtes wegen widerfahre ihm dies, so muss er vorläufig einen Wechsel bei der Gemeinde deponieren, wogegen die Aeltesten ihm allen möglichen Beistand zu leisten und sich sofort seiner anzunehmen haben, damit der Beschuldigte freigesprochen werden möchte. Die Aeltesten sind aber nicht befugt, bevor die Sache folgendermassen untersucht und entschieden ist, den Wechsel einzufordern noch von Händen zu geben. Mithin wird dem Betreffenden durch die Abgabe eines Wechsels in seinem Recht nichts verkürzt. Es sollen alsdann binnen 3 Monaten von einer jeden Partei 2 Kompromittenten angestellt werden, und solche 4 Personen haben mit Zuziehung des Ober-Rabbiners dieses zu untersuchen und darüber zu entscheiden oder es zur Vermittlung zu bringen. Im Fall aber die Aeltesten nach Verlauf dieser Frist die Sache noch nicht untersuchen lassen wollten und dem Kläger eine fernere Frist aufbürden, so ist der deponierte Wechsel als ungültig zu beachten, so auch umgekehrt, wenn Kläger nach verstrichener Frist vorziehen würde, die Sache obbemeldetermassen vornehmen zu lassen, so können die Aeltesten den niedergelegten Wechsel aus Händen geben oder selbst zur Einkassierung befördern, ausser wenn derselbe ein Hindernis vorschützen möchte, das doch aber vor dem Kollegio der Aeltesten samt dem Ober-Rabbiner dargethan werden muss.

§ 110. Sollte sich jemand unterfangen, gegen den Ober-Rabbiner oder den Vorsänger oder auch gegen ein Mitglied des Kollegiums der Aeltesten oder sonst was die Gemeinde betrifft, eine sog. *Kanonie* (Komplott) mündlich oder schriftlich anzustiften, so soll ein jeder dieser Rotte, wenn sie auch nur aus 3, geschweige aus mehreren Personen bestünde, wenn er solches Verbrechens durch glaubhafte Zeugen über-

Digitized by Google

führt wird, in eine Geldstrafe von 40 Rtlrn. (½ an Sr. Majest. etc. ½ an die Armenkasse) verwirkt werden, überdies auch in 5 Jahren zu allen Ehrenämtern bei der Gemeinde, auch sogar zum Wahlmann bei Ansetzung der Aeltesten für unfähig erklärt sein.

§ 111. Sollte jemand (ein Aeltester oder Nebenältester oder privates Mitglied) eine Bürgschaft für die Gemeinde geleistet haben, so muss ihn das sämtliche Collegium der Aeltesten binnen 2 Monaten nach geschehener schriftlicher Anzeige von dieser Bürgschaft freistellen, widrigenfalls derselbe befugt ist, auch ohne die Erlaubnis des Oberrabbiners alle Zwangsmittel zu ergreifen, um sich von seiner Bürgschaft zu befreien.

§ 112. Im Falle ein Mitglied der Gemeinde sich genötigt sehen sollte, gegen die Gemeinde einen Prozess vorzunehmen, so braucht derselbe, wenn es nicht etwa die an die Gemeinde zu praestirenden Contributiones oder Schutzgelder anbelangt, kein Unterpfand desfalls zu erlegen.

§ 113. Es soll keinem gestattet sein, in Angelegenheiten unserer Mitglieder, noch viel weniger eines Fremden, Sollicitationen bei einer hohen Obrigkeit sich zu unterziehen, sondern wenn jemand dergleichen Fürbitte benötigt ist, so hat er es bei dem Monatältesten nachzusuchen und falls dieser es abschlägt, sei es ihm gestattet, sich bei jemand anders zu verwenden oder unmittelbar sein Gesuch selbst zu bewirken.

§ 114. Wer nicht wirklich Mitglied der Gemeinde ist, soll keinesfalls hierselbst Handlung treiben dürfen. Sollte solcher Fremde von seinen hiesigen Anverwandten oder von jemand anders von der Gemeinde bei sich im Hause aufgenommen werden, mit dem Vorgeben, dass er in seinen Diensten stehe, so muss diese Angabe durch einen schweren Eid in der Synagoge bei Oeffnung der Gesetzeslade erhärtet werden mit dem Zusatz, dass der Aufgenommene einen gewissen Lohn und freie Verköstigung auf nämliche Weise, wie andere Dienstboten von ihm erhalte, auch dass derselbe Bediente keinen besonderen Anteil an seiner Handlung habe, alles ohne List oder Betrug, und in allen Fällen darf nur e i n solcher Handlungsbediente auf- und angenommen werden.

§ 115. Demnach es bereits von unsren Vorfahren und sogar gleich bei Stiftung unsrer Gemeinde bei Strafe des Bannes beschlossen worden ist, dass niemand wider den Willen der Aeltesten sich hier niederlassen dürfe, also ist hierauf besonders zu achten, und soll es der Aeltesten Pflicht sein, alle diejenigen zu verfolgen, die sich unterfangen würden, diese Verordnung zu übertreten, und sich derselben mit Macht zu widersetzen.

§ 116. Die Bedienten der Gemeinde müssen die etwaigen für die Gemeinde eincassirten Gelder bei Verlust ihres Dienstes höchstens und nicht später als 2 Tage nach der Eincassirung gehörigen Orts aushändigen, und soll hiergegen ausser einer offenbaren Unschuld durchaus keine Entschuldigung stattfinden. Auch sind dieselben gehalten, gegen alle von der Gemeinde angesetzten Beamte willfährig zu sein.

§ 117. Wenn jemand sich von hier hinwegbegeben wird, um sich anderswo zu etabliren, so muss er an die Gemeindecassa von seinem

Digitized by Google

Vermögen 5 % Abzug entrichten und zur Tilgung der gemeinschaftlichen Schulden soviel erlegen, als auf seinen Anteil hiervon zu berechnen ist. Im Falle er aber nicht willens ist, sich von hier völlig hinwegzubegeben, so hat er zwar das Abzugsgeld mit 2 % zu berichtigen, dennoch aber zu der Abführung der gemeinschaftlichen Schulden das gebührende Quantum zu bezahlen verpflichtet ist, wie nicht minder ist derselbe wegen seiner alljährlichen Abgaben als 3 Rtlr. sogen. *Kedima* oder Vorrechtsgeld und 4 β pro jedes Hundert Rtlr. seines Vermögens und zwar für die erstfolgenden 3 Jahre sowohl als auch wegen der unabgeführten 3 % Abzugsgeldes, falls derselbe sich nicht wieder einstellen würde, eine hinlängliche Bürgschaft zu leisten, und übrigens mag derselbe bei Gelegenheit einer bei der Gemeinde vor sich gehenden Taxation alsdann von den p. t. Taxateurs nach ihrer Einsicht veranschlagt werden. Sollte sich dieser Abgehende hierzu aber nicht verstehen wollen, so kann er nach beigebrachtem glaubhaften Beweise nach dem Vermögen behandelt werden, welches er in seinem Wohnplatz in Angabe gebracht hat. Würde derselbe nun nach den ersten 3 Jahren die obbestimmte jährliche Abgabe der 3 Rtlr. *Kedima* und 4 β % von seinem Vermögen fürs Künftige nicht mehr entrichten, so geht er der Verwandtschaft zu der Gemeinde verlustig. In allen Fällen aber muss der Rückstand von den ersten 3 Jahren, nötigenfalls mittels Anwendung aller üblichen Zwangsmittel zur Gemeindecassa gelangen. Hat sich nun jemand hinwegbegeben, ohne sich vorher mit der Gemeinde abzufinden, so haben die Cassirer ihm schriftlich anzudeuten, dass er binnen ½ Jahres dies nachholen muss, und das Datum dieser Verwarnung in ihren Büchern zu vermerken. Diese Nota soll allen Fidem haben, so dass nach Ablauf der genannten Frist ohne dass das Versäumte von ihm nachgeholt worden wäre, er für sich und seine Nachkommen jede Zugehörigkeit zu der Gemeinde verliert. Das Geld muss aber auf jede mögliche Weise beigetrieben werden. Ferner soll jeder, der sich von hier hinwegbegiebt, desgleichen selbst die Schutzverwandten unsrer Gemeinde, wenn diese etwa auf fremdem Platze ihre Hochzeit vollziehen, sich binnen Jahresfrist wegen Berichtigung ihrer Schuld bei den Cassirern einfinden, und wenn sie nicht erweisen können, dass sie dieser Verordnung nachgekommen seien, so haben sie sich gleichfalls der Verwandtschaft zur Gemeinde verlustig gemacht.

§ 118. Es soll in Zukunft der Monatsälteste, falls eine solche abreisende Person nicht die Gemeinde vorher befriedigt hat, sofort binnen 24 Stunden über sie den Bann verhängen und solches öffentlich bekannt machen lassen.

§ 119. Wenn sich jemand auch auf diese Weise mit der Gemeinde abgefunden hat, so soll ihm nach einer alten Vorschrift bei Strafe des Bannes dennoch verboten sein, sich nachher in Hamburg oder Wandsbek oder in deren Umgebung zu etabliren.

§ 120. Mitglieder unserer Gemeinde, die in der Fremde sesshaft sind, müssen von der daselbst vollzogenen Heirat an ½ Jahr nachher das Eintrittsgeld entrichten, und so auch ihre Kinder, auch alsdann alljährlich 3 Rtlr. *Kedima* und 4 β % vom Vermögen (bei Verlust der Gemeindemitgliedschaft!) richtig abführen.

Digitized by Google

§ 121. Es soll ohne Erlaubnis der Aeltesten von niemandem, auch nicht vom Oberrabbiner, ein Verlobungscontract oder sonstige Heiratsverbindung bei dem geringeren Stande unsrer Gemeinde abgefasst werden, wenn die versprochene Brautsteuer durch Zuschuss von den Anverwandten zusammengebracht oder doch die Mitgift 250 Rtlr. nicht übersteigt, damit nicht etwa liederliche Personen sich bei der Gemeinde einnisten. Falls dergleichen Verlöbnisse ohne vorherige Erlaubnis der Aeltesten von den Parteien abgeschlossen werden, gehen sie der Verwandtschaft zur Gemeinde verlustig. Mutmassen die Aeltesten, dass genannte Summe fälschlich in den Contracten höher angegeben ist, so dürfen sie einer der Parteien einen Eid darüber zuschieben. Geschieht aber ein solcher Betrug und es schleicht sich so eine schlechte Person in die Gemeinde ein, so soll sie nach Befinden der Aeltesten und des Oberrabbiners für sich und ihre Nachkommen bis in Ewigkeit der Mitgliedschaft verlustig gehen.

§ 122. Verfasst Marcheschwan 480 (Nov. 1720): Falls unsere Mitglieder ihre Kinder nach auswärts verehelichen an Personen, welche bei keiner der 3 Gemeinden Schutzverwandte sind, so dürfen die Beglaubigten der Gemeinde weder Ehepakten ausfertigen noch einem solchen Paar die Schutzverwandtschaft zu der Gemeinde zuschreiben, es sei denn, dass ihnen die Scheine der Cassirer und respe. der Armenvorsteher vorher vorgelegt worden seien, dass alle Abgaben richtig abgeführt sind. Die Cassirer dürfen im Unvermögensfalle bei Zahlung der halben Schuld den Act erlauben aber nur von den bis dato dieser Verordnung angelaufenen Schulden. Sollte trotzdem ein derartiges Eheverlöbnis heimlicher Weise hier oder anderwärts geschlossen werden, so soll es als ungiltig erklärt werden, und keiner von den Bedienten der Gemeinde, auch nicht der Oberrabbiner, darf sich eines solchen Paares annehmen und die Trauung vollziehen. Ist ein solches Paar auswärts getraut und zieht hierher, so wird es von den Aeltesten, bis die Schulden bezahlt sind, mit dem Banne zu belegen und auf jede Weise sich zu entfernen veranlasst, wie Fremde, die sich hier wider den Willen der Aeltesten zu etabliren suchen. Wenn aber ein Angesessener bei unsrer Gemeinde seine Tochter an einen tüchtigen gelehrten Junggesellen oder Wittmann ehelich versprochen hat oder sein gelehrter Sohn sich vermählen wollte, dieser Vater aber ausserstande ist, seine Schulden bei der Gemeinde zu bezahlen, so soll er wenigstens $^1/_4$ des bis dato dieser Verordnung eingelaufenen Betrages sogleich und den Rest spätestens vor Ausfertigung des Verlobungscontractes entrichten. Ob ein solcher Bräutigam wirklich ein tüchtiger Gelehrter ist, darüber entscheidet das Collegium der Aeltesten, samt den Cassirern pr. majora. Diese sind nicht befugt, diese Bestimmung ganz oder zum Teil abzuändern. Falls aber die anheiratende Person hieselbst, und zwar bei einer andern Gemeinde sesshaft ist, so mag, wie gewöhnlich, von den Aeltesten und Cassirern hierbei nach ihrer Einsicht verfahren werden.

§ 123. Da über Eheschliessungen Hiesiger, welche verschiedenen Gemeinden angehören, so oft Streitigkeiten entstanden sind, ja sogar mancher sich genötigt gesehen, nach auswärtigen Parteien sich zu sehnen, so haben wir dato in der Versammlung der 3 Gemeinden beschlossen,

Digitized by Google

dass von nun an erlaubt sein soll, von einer Gemeinde zur andern überzugehen, und zwar soll die Regel eingeführt werden, dass die Frau dem Manne folge. Mithin soll die Ehe stets bei der Gemeinde incorporirt werden, woraus der Mann herstammt, und völlig zu dieser gehören, ganz unabhängig von der Gemeinde der Frau. Alle früheren Beschlüsse der 3 Gemeinden, welche diesem zuwiderlauten, seien ungiltig und wir geloben, dass in Zukunft weder 1 noch 2 von diesen unsern 3 Gemeinden im Stande sein solle, etwas zu verordnen, was diesen Beschluss ganz oder teilweise aufhebt.

§ 124. Wenn ein Ehepaar bei jemandem unentgeltlich in Kost steht, wozu zuweilen die Eltern oder Schwiegereltern in den Ehepacten sich verpflichten, so muss dasselbe dennoch zu allen Abgaben bei der Gemeinde nach Massgabe seines Vermögens beitragen. Zieht das Paar nach Ablauf der Kostjahre weg, so braucht es kein Abzugsgeld zu zahlen. Bleibt es aber nach Ablauf 3er Jahre von seiner Heirat an noch 3 Monate lang hier, so muss das Abzugsgeld gezahlt werden. So auch, wenn ein Ehepaar aus der Fremde herkommen und bei seinen Eltern oder sonst jemandem 3 Monate lang sich verweilen würde, so muss dasselbe von seiner Ankunft an alle Abgaben entrichten, und wenn Mann oder Frau hier stirbt, muss für die Beerdigung doppelt so viel als bei einem Angesessenen gezahlt werden.

§ 125. Die Cassirer haben zur Beitreibung der Gemeindeschulden die Zwangsmittel zu benutzen, den Bann abrufen zu lassen, und wenn ein solcher Schuldner 3 Tage lang mit dem kleinen Bann belegt worden ist, so soll er jeden Tag 8 β Strafe zahlen und nach Verlauf von 7 Tagen soll der grosse Bann (שמחא) gegen ihn verhängt werden und für jeden Tag 1 Rtlr. Strafe verwirkt sein. Die Bedienten der Gemeinde haben einen Gebannten nach 3 Tagen auf das hierzu bestimmte Brett in der Synagoge zu schreiben.

§ 126. Solche Massregeln sind gegen Privatmitglieder erst zu ergreifen, wenn bereits die Aeltesten, Nebenältesten und sonstigen Vorsteher ihre Abgaben bezahlt haben.

§ 127. Verweigert jemand die Zahlung aus Unvermögenheit, so muss er diese alljährlich vor Eingang des Neujahrsfestes beeidigen. Seine Söhne und Töchter bezw. Waisen können nicht Mitglieder werden, bis sie des Vaters Schulden bezahlt haben.

§ 128. Witwen und Waisen zahlen, solange sie zusammen wohnen, die Hälfte *Rosch habajit* (d. h. der für jedes Mitglied ohne Unterschied des Vermögens gleich fixirten Steuer) und von der Hälfte ihres Vermögens. Haben sie aber unter sich abgeteilt, so zahlen die Waisen ½ *Rosch habajit* und von ½ ihres Vermögens. Wenn jemand Studiums halber sich auf Reisen begiebt oder auch hier in Loco nur der Gelehrsamkeit lebt, und keine Geschäfte an der Börse macht, so hat auch er nur ½ *Rosch habajit* und von ½ des Vermögens beizusteuern. — 8. Tammus 449 (1689): Solche Waisen, die von ihrem Vater nichts geerbt und von der Mutter verköstigt werden oder anderswo ihren Aufenthalt genommen haben, auch hierorts keine Geschäfte treiben, haben samt der Mutter zusammen nur ½ *Rosch habajit* zu bezahlen, und stehet es bei den Cassirern, diese Abgabe entweder von der Witwe oder von den Waisen einzufordern.

Digitized by Google

§ 129. Auswärtige, welche von hier eine Erbschaft beziehen, müssen, falls sie selbst Mitglied unsrer Gemeinde, zur Abführung der gemeinschaftlichen Schulden, soviel als auf ihren Anteil kommt, beitragen und 2 % Abzug erstatten. Gehören sie aber nicht zur Gemeinde, so muss der Einschuss zur Tilgung der bis an diesen Tag aufgelaufenen Schulden der Gemeinde nebst 5 % Abzugsgeld an die Gemeinde ausgekehrt werden.

§ 130. Waisen, die sich nach auswärts ehelich versprochen haben, sollen, wenn ihr Vermögen sich auf nicht mehr als auf 1000 Rtlr. beläuft, gleich den übrigen von der Gemeinde, welche bei Lebzeit ihrer Eltern bestattet werden, behandelt und also bei deren Abgehen aus der Gemeinde sowohl vom Abzugsgeld als vom Einschuss zum Behuf der Tilgung der gemeinschaftlichen Schulden befreit sein. Ist aber ihr Vermögen grösser, so muss von dem Rest das verfassungsmässige Abzugsgeld erstattet werden, so auch, wenn Angesessene ihre Kinder nach auswärts bestatten und diese Kinder die Verwandtschaft der Gemeinde nicht behalten wollen, so muss von dem Ertrag der Hochzeitssteuer, welcher dem gemeinschaftlichen Status entzogen wird, $2^1/_2$ % an die Gemeindecassa gezahlt werden.

§ 131. Die Cassirer sollen bei allen auswärts etablirten Gemeindemitgliedern wegen Berichtigung ihrer Schuld schriftlich anhalten und das Datum des erlassenen Schreibens in ihren Büchern zu vermerken, welche Anmerkung allen Glauben haben soll, so dass wenn nach $^1/_2$ Jahr nicht bezahlt worden, die Aeltesten die Schuldner für sie und ihre Nachkommen von der Gemeinde ausschliessen und zur Eintreibung der Schuld alle Zwangsmittel ergreifen sollen. Eine solche Warnung haben die Cassirer allenfalls in ihrem Schreiben anzuführen.

§ 132. Für eine Ehefrau bezahlt Geldstrafen der Mann, eine Witwe für sich selbst.

§ 133. Letztere hat, wenn sie von der Gemeinde abtritt, das Abzugsgeld und zwar von der Hälfte ihres Vermögens zu zahlen, auch sonst alle Contributionen und die Abgaben bei der Armenkasse.

§ 134 (vgl. § 132). Sollte aber eine Ehefrau mit Vorsatz und frevelhafter Weise sich einer Geldstrafe schuldig machen, um ihren Ehemann damit zu belasten, so darf, wird dies erwiesen, dieser für jeden Rtlr. Strafe, 10 Rtlr. an ihrer Morgengabe oder Heiratsverschreibung abrechnen. Hierüber erhält er von den Aeltesten und dem Oberrabbiner eine schriftliche Bescheinigung.

§ 135. Wenn Unverheiratete beiderlei Geschlechts eine Geldstrafe verwirken, so werden sie so lange mit dem Bann belegt, bis sie wiedererstatten, was die Aeltesten darob an H. Obrigkeit zu entrichten haben. Der Rest kann in verschiedenen Terminen nach Befinden der Aeltesten abgeführt werden. Sind es aber Fremde, so müssen sie wegen der Bezahlung sichere Bürgschaft leisten oder sollen bis zur Berichtigung durch H. obrigkeitliche Hülfe in Haft gezogen werden.

§ 136. Die Billeten für herumwandernde Arme, deren einem jeden bei seiner Ankunft eins gereicht, wogegen er bei der Abgabe an die Behörden einen Tag lang gespeist wird, werden so eingerichtet, dass jedes Mitglied 2 und für jede Mk. 1000 seiner Vermögensangabe

Digitized by Google

bei den Kassierern der Gemeinde 1 Billet eingeschrieben wird. Eine Witwe leistet die Hälfte, nämlich 1 Billet und von je 2000 Mk. 1.

§ 137. Der Verwalter dieses Geschäfts hat täglich von den abgegebenen Armenbillets ein Verzeichnis einzuschicken, damit nicht etwa denselben Armen auch von den in Hamburg hierzu angestellten Verwaltern ein Billet gereichet würde. So soll denn auch ein von Hamburg nach Altona kommender Armer kein Billet erhalten, wenn er nicht dieserwegen einen Schein von den Verwaltern zu Hamburg vorzeigen kann.

§ 138. Wer das ganze Jahr hindurch seine Honneurs in der Synagoge nicht bezahlt, der bleibt bis zur Bezahlung fernerhin davon ausgeschlossen. Die Schuld muss von den Armen- oder Schulkassierern zwangsweise eingetrieben werden.

§ 139. Jeder der 3 Hamburger Armenkassierer muss bei der allgemeinen Armenlade bis 50 Rtlr. vorschiessen und mit ihrer Einnahme und Ausgabe ebenso zu Werke gehen als die Kassierer der Gemeinde, nämlich dass keiner ohne Vorwissen der andern eine Ausgabe leisten darf, auch haben sie gegenseitig alle Monate ihre Rechnungen zu liquidieren.

§ 140. Jeder der Altonaer Armenkassierer hat die für seinen Monat bestimmten Armengelder zu gleicher Zeit mit dem Hamburger Kassierer zu verteilen.

§ 141. Die Aeltesten können nach Befinden einem ehrbaren fremden Armen ein angemessenes Geschenk überreichen lassen.

§ 142. Die Altonaer Armenkassierer haben die Aufsicht über den Gottesacker zu üben, auch die Lichte in der Synagoge zu besorgen und vornehmlich darauf zu sehen, dass auf der Menora (vor der Gesetzeslade) während des Gebetes 2 Lichte brennen.

§ 143. Die Einrichtung und Bestimmung der allwöchentlichen oder monatlichen Almosen für verarmte Angesessene bei unsrer Gemeinde soll bei Versammlung der Aeltesten, Nebenältesten und *Ikkurim* alljährlich in den Mittelfeiertagen des Osterfestes vorgenommen werden.

§ 144. Zum Gehalt des Oberrabbiners, der Vorsänger und Bedienten der Gemeinde soll jeder nach Verhältnis seines Vermögens beisteuern, damit die Gemeinde in guter Alliance bestehen möge. Wer sich aber auch nur ein Mal dem Spruch des Oberrabbiners und des jüdischen Gerichtes oder der Aeltesten zuwiderstellen oder sonst ausser Schranken gehen möchte, dem soll weder der Oberrabbiner noch Vorsänger oder ein Bedienter seine Ehepakten verfertigen. Auch soll die Invitation zu seinem Hochzeitsmahl nicht durch den Bedienten der Gemeinde geschehen. Er soll ferner in der Synagoge zu keinen Honneurs zugelassen und für ihn kein *Mischeberachsegen* gesprochen werden. Wer einen Aeltesten, Nebenältesten, Beisitzer oder Kassierer schlägt oder bei H. Obrigkeit verfolgt, soll von allen Vorteilen des Gemeindelebens ausgeschlossen sein. Falls er von seinen Anverwandten eine Beisteuer zum Brautschatz oder zum eigenen Unterhalt bedürftig sein sollte, soll ihm abseiten der Aeltesten keine Hilfe geleistet werden. Noch weniger soll er von der Gemeindekassa einen Genuss haben, selbst nach seinem Tode nicht bestattet werden, bis alles was er bei der Gemeinde schuldig geblieben, auch die verwirkten Strafgelder bezahlt sind.

Digitized by Google

§ 145. Wenn Leute von Stande, die verarmt sind, hierher kommen und bei einem Mitältesten einkehren, so sollen demselben auf sein Verlangen auf 3 Wochen die Verköstigungsbillets von der Gemeinde gereicht werden. Wenn ein solcher bei einem privaten Mitgliede einsteht, so kann letzterer dieserwegen bei dem Collegio der Aelteste seine Vorstellung anbringen und stehet es bei dem Collegio, die Billeten zu erteilen oder nicht. Sollte dieser mit seinem aufgenommenen Gaste im 2. Grade verwandt sein, so sollen ihm keinesfalls einige Billete zugestanden werden. Bei einer mindern Anverwandtschaft, und zwar wenn diese einerseits im 2. und andrerseits im 3. Grade wäre, soll ihm die Hälfte, und wenn solche durchaus im 3. Grade, völlig die Billete dieses Gastes wegen vergütet werden. — In der Versammluug der 3 Gemeinden d. 23. Scheb. 479 (1719) ist beschlossen worden: Wenn ein solcher Fremder herkommt, soll er nach Befinden des Monatsältesten bei einem der Aeltesten verköstiget und diesem auf sein Verlangen die Billeten zugestellt werden, wo aber dieser Aelteste den Gast nicht haben will, ist es ihm erlaubt, dieses Billet mit 8 Mk. zu bezahlen und den Gast dafür durch den Bedienten der Gemeinde in Kost anzudingen.

§ 146. Geniesst jemand bei Vater oder Schwiegervater freien Tisch, so soll er jedes Armenbillet, so auf seinen Anteil kommt, mit 12 ß an die Armenkassa bezahlen.

(§ 147 steht offen.)

§ 148. Ein jeder soll an *Purim* und *Rosch haschana* für die anwesenden fremden Armen von seinem taxierten Vermögen beisteuern, von 200—500 Rtlr.: 4 ß von je 100 Rtlrn, von 500—1000 Rtlrn. $1^1/_2$ Pf. für jeden anwesenden fremden Armen, von 1000 Rtlr. — 3000: 3 Pf., — 5000 6 Pf., — 10 000 9 Pf., — 15 000: 1 ß, — 20 000: 1 ß, und darüber für jeden dieser Armen: $1^1/_2$ ß.

§ 149 Die Vorsteher der Talmud Thora (vgl. § 59) sollen die Aufsicht haben über die Lehrer und deren Schüler, auch sollen ihnen alle hierzu nötigen Zwangsmittel an Handen gegeben werden, um die Lehrer anzuhalten, ihre übernommene Arbeit ohne Falschheit zu betreiben.

§ 150. Die dermahlen hier angestellten fremden Lehrer, auch die von auswärts herberufenen sog. Klausner (Gelehrte, die von gewissen Fundationen unterhalten werden) haben nicht den geringsten Anspruch auf Verwandtschaft zu der Gemeinde, sondern es hängt bloss von den Aeltesten ab, dieselben beizubehalten oder nicht. Wenn aber in der Folge Fremde mit ihren Ehefrauen hierselbst sich niederlassen und als Lehrer sich darbieten möchten, so darf solcher nicht angenommen werden. Falls sich jemand hierzu einer List bedient und in dieser Qualität hier seinen Aufenthalt nimmt, nachgehends aber seine Frau anherziehen lässt, so soll ihm von dem Monatsältesten unter Verwarnung des Bannes anbefohlen werden, binnen 8 Tagen sich hinwegzubegeben, und diejenigen, die einen solchen Mann für ihre Kinder angenommen haben, sollen ihm den bis dahin verdienten Lohn bezahlen.

§ 151. Es soll ein jeder hier angestellt werdende fremde Lehrer bei seiner Ankunft vor dem Collegio der Aeltesten erscheinen und seinen Namen und das Datum seiner Ankunft von dem Monatsältesten einzeichnen lassen, damit derselbe nicht länger als 3 Jahre

Digitized by Google

hierselbst geduldet werde und sind alsdann zu seiner Hinwegschaffung allenfalls alle Zwangsmittel zu ergreifen.

§ 152. Es sollen die Lehrer im Sommer nicht mehr als 10 Stunden und im Winter 8 Stunden Schule halten. Dahingegen soll solchen Lehrern nicht mehr als 4 Rtlr. (halbjährlich Lohn für jeden Schüler) zugestanden werden.

§ 153. Es soll eine verschriebene Hypotheca bonorum nicht auf rein beweglichen Gütern haften, wenn dieselbe nicht in dem Protokoll der Gemeinde eingezeichnet und von den Aeltesten und Nebenältesten unterschrieben worden ist. Auch soll eine Schuld bei der Gemeindekassa die Priorität haben vor allen andern, dergestalt dass weder Kauf- noch Schuld- oder Erbrecht gegen diese Priorität der Gemeindeschuld schützen können. Selbst die verschriebene Morgengabe der Ehefrau soll derselben erst nachstehen. Dies gilt aber nur von derjenigen Schuld, womit derselbe bei der Gemeinde bereits belastet gewesen, bevor er an andere Privatkreditoren die Verpfändung seiner Güter zugestanden hat. Wo aber des Privatkreditors Verpfändungsrecht schon früher haftet, da gehet es auch der Gemeinde-Schuld vor.

Eine Hypothek, die in das Gemeindebuch eingezeichnet worden ist, soll die Priorität haben gegen die übrigen hypothekarischen Obligationen, welche nicht bei der Gemeinde eingezeichnet stehen; wenn auch letztere früher datiert sind, behält doch die eingetragene Schuld das Vorrecht.

§ 154. Bei den Stellen in der Synagoge soll von den Aeltesten keine Umschreibung gestattet werden, bevor solche 3 Mal in der Synagoge abgerufen worden ist.

§ 155. Bei Schuldforderungen, die aus älteren oder jüngeren Obligationen oder Wechseln oder auch gerichtlichen Sentenzen, welche nicht bei der Gemeinde eingezeichnet worden sind, erst 3 Jahr nach verflossenem Zahlungstermin angeklagt werden wollen, soll der Oberrabbiner samt den Aeltesten und Nebenältesten der Gemeinde die Befugnis haben, die Umwendung des Eides zu urteln (d. h. den Debitor durch die Abstattung eines Eides über seine gegen solche Schuld etwa vorgebrachten Einwendungen freizusprechen), im Fall aber der Debitor inzwischen vor den Oberrabbiner vorgeladen worden oder an ihn die Wahrschauung ergangen wäre, so hat Kläger noch eine Frist von 2 Jahren, der Oberrabbiner hat aber auf beregter Obligation oder Wechsel oder auch richterliche Sentenz anzumerken, oder auch einen besonderen Schein abzugeben, dass die Wahrschauung an den Debitor erfolgt sei.

§ 156. Die von Unverheirateten ausgestellten Wechsel oder Obligationen sollen nicht für gültig anerkannt werden, wenn sie nicht mit Vorwissen der Eltern oder Vormünder oder auch ihrer nächsten Anverwandten ausgefertigt und wegen solcher Einwilligung als auch über die Richtigteit der Namensunterschrift mit einem Attestat vom Oberrabbiner versehen sind.

§ 157. Hat ein Gemeindemitglied gegen einen von der Hamburger oder Wandsbeker Gemeinde einen Eid abzulegen, so findet die Eidesleistung nur in einem Betlokal in Hamburg statt, wenn nicht etwa die Parteien übereingekommen sind, in unsrer grossen Synagoge sie voll-

Digitized by Google

ziehen zu lassen. Auch wenn jemand von bes. Gemeinden gegen unser Mitglied wegen geleisteten Handschlags etwa implorieren würde, so soll hierin nach den Gesetzen und nicht nach unsrer Verfassung (s. § 163) geurteilt werden.

§ 158. Bei den zwischen unseren und der Hamburger oder Wandsbecker Gemeindenmitgliedern vorfallenden Rechtsstreiten soll der Oberrabbiner gegen unsere Mitglieder zur Vollstreckung seines Urteils dieselben Zwangsmittel anwenden, wie gegen ihre Mitglieder.

§ 159. Die bei einer Verlobung thätigen Zwischenhändler erhalten von jedem der Kontrahenten, wenn beide zu unsrer Gemeinde gehören, 1% von der seinerseits eingebracht werdenden Summa, und wenn von der einen Seite die Mitgabe grösser ist als von der andern, so muss ihnen von jeder Partei 1% von der grössern Summa abgegeben werden. Wird die Heirat mit Auswärtigen geschlossen, so dass dieselbe mit Briefwechsel tractiert worden wäre, so soll ihnen 2% von einer jeden Partei zugestanden werden.

§ 160. Weinschänker müssen von jedem Ohm Wein 2 Mk. 8 β an die Gemeinde abgeben, im Selbstverbrauch 1 Mk. 4 β.

§ 161. Keiner darf Diebesgut weder von Juden noch Christen kaufen. Von den Handlungsdienern darf weder Jude noch Christ im Geheimen kaufen Hat es jemand gethan und ist flüchtig geworden, so soll er niemals wieder zugelassen werden. Wird er aber verhaftet und die Gemeinde hat seinetwegen Unkosten auf ihr Risiko zu leisten, so müssen dieselben von ihm und nötigenfalls durch Verkauf seiner Kleidung ersetzt werden. Genügt der Betrag nicht, so geht er für ewig der Verwandtschaft zu der Altonaer und Hamburger Gemeinde verlustig. Kann er aber beschwören, dass er unbewusst gefehlt und beweisen, dass er früher niemals eines solchen Vergehens geziehen worden, so darf er in der Gemeinde bleiben, muss aber der Gemeinde ihre Auslagen erstatten.

§ 162. Nimmt jemand Waren in Commission, sagt aber, um geringere Preise zu erhalten, er habe sie noch nicht verkauft, worauf ihm der Verkäufer am Preise nachlässt, so kann letzterer, wenn jener als Lügner überführt wird, den zugestandenen Nachlass nicht zurückfordern nach der Regel: Was das Gericht preisgiebt, ist preisgegeben (הפקר ב"ד הפקר).

§ 163. Würde jemand wegen eines geleisteten Handschlags (Gelöbnis, dass er etwas ausführen wird) verklagt und er leugnet völlig, so muss er einen sog. *Hesseth* Eid schwören, gesteht er aber zum Teil ein, so leistet er einen förmlichen Eid des Gesetzes (שבועה דאורייתא). Es soll auch eine wegen einer Handlung verabredete Compagnie durch die Leistung des Handschlags bündig werden (תקיעת כף קונה שותפות).

§ 164. Eine Ehefrau oder Witwe darf nicht allein oder ohne Begleitung eines Aufsehers in ein unbekanntes Haus gehen bei Strafe für erstere 4, letztere 2 Rtlr.

§ 165 Wer einem jungen Burschen oder Mädchen ohne Vorwissen und Einwilligung der Eltern oder Vormünder oder Anverwandten etwas abkauft, den können die Aeltesten und Nebenältesten mit Zuziehung des Oberrabbiners verurteilen, den Kauf unentgeltlich zurückzugeben und obendrein nach Beschaffenheit der Sache bestrafen.

Digitized by Google

§ 166. Wer gestohlen oder sonst etwas mit Vorsatz verbrochen hat, für den soll sich niemand verwenden. Vielmehr können ihn die Aeltesten, Nebenältesten samt dem Ober-Rabbiner aus der Altonaer und Hamburger Gemeinde und deren Gegend ausstossen.

§ 167. Das Spielen mit Karten, das Kegeln ist völlig verboten, nur Purim und Channukka ist es eine Woche lang erlaubt. Frauenspersonen sollen sich allen Spielens in Gesellschaft fremder Mannspersonen jeden Standes enthalten. Eine Ehefrau darf abends (nach dem Vespergebet) sich nicht ausserhalb ihres Hauses beim Spiel aufhalten bei Strafe 4 Rtlr. Wer aber dem zuwider handelt, wird wie ein Gebannter angesehn und 3 Jahre lang von Ehrenstellen (דבר קדושה) in der Gemeinde ausgeschlossen, auch nicht zur Aeltestenwahl (לבשר קהל) zugelassen und von den Aeltesten mit Brüchte und anderen harten Strafen belegt.

§ 168. Wird beim Ober-Rabbiner ein fälliger Wechsel nach Verlauf per 10 (respit) Tage producirt, so muss der Schuldner binnen 24 Stunden mittels Verwarnung des Bannes zur Zahlung angehalten werden und hat nach dem allgemeinen Wechselrecht alle Unkosten zu ersetzen. Auch gilt keine Einwendung, selbst wenn die Unterschrift nicht für die des Schuldners anerkannt würde, ausser dass in solchem Falle der Beklagte einen förmlichen Eid des Gesetzes in der Synagoge zu Altona des Morgens zwischen den Gebeten *Aschre* und *Lamnazeach* abstatten muss, dass es seine Unterschrift nicht sei. Sagt er aber, er zweifle, ob es seine Unterschrift, so muss der, an welchen der Wechsel unmittelbar ausgestellt worden, beschwören, dass ihm von einem Falsum nichts bekannt sei. Alsdann muss der Wechsel ausbezahlt werden. Ist nun dieser erstere Endossent nicht zugegen, soll aber innerhalb 30 Tagen eintreffen, so wird der Ertrag bis zu seiner Rückkunft deponirt; kommt er aber binnen 30 Tagen nicht zurück oder er stirbt, während der Wechsel in andern Händen, so muss der Aussteller (weil er nicht schwören kann, dass die Unterschrift sicherlich nicht die seine ist) den Wechsel ausbezahlen.

§ 169. Es soll sich niemand mit dem Auswiegen der Münzen befassen, sonst wird er bei der Behörde angezeigt. Seinetwegen darf keine Sollicitation geschehen.

§ 170. Die Gewichte der Schlachter müssen den obrigkeitlichen Stempel tragen.

§ 171. Der Ober-Rabbiner darf ohne den Consens der Aeltesten keinem Fremden eine Copulation gestatten, noch die Ehepakten auszufertigen gestatten, auch soll ohne diesen Consens bei Einheimischen, deren Heiratssteuer unter 250 Rtlr. beträgt, kein Ehecontract ausgefertigt werden.

§ 172. Der Ober-Rabbiner hat die Gewalt, inbetreff Geldforderungen und wegen eines abgeschlossenen Urteils über jemanden den Bann zu verhängen und öffentlich abrufen zu lassen, nicht aber in Belang vorfallender Zänckereien und Wortstreitigkeiten.

§ 173. Der Ober-Rabbiner, Vorsänger und Bediente bei der Gemeinde erhalten durch ihre Ansetzung keinesfalls die Mitgliedschaft für sich, noch weniger für ihre Nachkommen.

Digitized by Google

§ 174. Bei Zänckereien und Streitigkeiten (s. § 108) verabreden die Aeltesten und Nebenältesten unter sich, was dem Ober-Rabbiner für Sporteln hiervon zu zahlen bezahlt werden soll und stellen dieserwegen jedes Mal eine Anweisung an die Gemeinde-Cassierer aus oder sie können demselben überhaupt für Bestrafungsurteile alljährlich ein Gewisses auswerfen.

§ 175. Die Hauptsumma eines Traubriefes soll für eine Jungfrau 200 Rthlr., eine Witwe 100 Rthlr. betragen und bei dem Vermehrungsbriefe (תוספת בתובה) ist die eingebrachte Summe mit einem darin enthaltenden dritten Teile zu vergrössern. Es soll auch ein solcher Vermehrungsbrief, der bei der Heirat ausgefertigt sein wird, die Priorität haben vor allen andern von diesem Mann ausgestellten Obligationen und Wechselbriefen. Gegen eine Vermehrung des Traubriefes aber, die ein Ehemann an seine Frau nach der Heirat verschreibt, sollen letztere das Vorrecht geniessen.

§ 176. Von je 100 Rtlrn., die das Ehepaar zusammenbringt, erhält der Ober-Rabbiner 10 β, der Vorsänger 9 und der Bediente 7 β. Ausserdem hat jede Partei von jedem 100 Rthlr. 1 β an einen gewissen Mann, den die Altonaer anweisen werden, zu zahlen. Auch sollen die Aeltesten dieserwegen 2 beglaubigte Männer bei der Gemeide ansetzen, welche zur Ausfertigung aller hierbei nötigen Instrumente ½ Rtlr. erhalten. Die letzteren sind binnen 3 Tagen nach der Hochzeit auszufertigen.

§ 177. Vollzieht ein Mitglied unserer Gemeinde seine Hochzeit ausserhalb der Stadt, aber im Gebiet Sr. Maj. des Königs von Dänemark, wo kein Ober-Rabbiner angestellt ist, so soll obige Abgabe an die Angestellten der Gemeinde, allenfalls von den Eltern des Brautpaares, entrichtet werden.

§ 178. Vollzieht ein Fremder bei einem unsrer Mitglieder die Hochzeit und der Ober-Rabbiner verrichtet die Copulation, so erhalten jene Gebühren nur unsere in Hamburg angestellten Bedienten der Gemeinde (שמש).

§ 179. Es wird dem Vorsänger der Gemeinde für einen bei den Aeltesten nachgesuchten und erhaltenen Titel *Chaber* ½ Rtlr., für *Morenu* 1 Rtlr. bezahlt, wenn die betr. Person zum ersten Mal zum Segen über die *Thora* aufgerufen wird. Die Erteilung dieser Titel darf der Ober-Rabbiner in keinem Falle ohne Einwilligung der Aeltesten, Nebenältesten und Beisitzer vornehmn. Ein Unverheirateter erhält diesen Titel erst bei seiner Copulation, wenn diese hier stattfindet. Findet sie auswärts statt, so stellen ihm die Aeltesten den Titel eine Woche vor seiner Abreise zu, diese muss aber vorher in dem Collegio der Aeltesten also beschlossen worden sein. Diese Titel sollen erst 14 Tage nach entsprechendem Beschluss des Aeltesten-Collegiums öffentlich beigelegt werden.

§ 180. Deutet der Ober-Rabbiner den Aeltesten an, jemanden wegen Ausübung einer verbotenen Sache zu bestrafen, diese es aber unterlassen, so darf der Ober-Rabbiner jenen bis 4 Rthlr. bestrafen. So auch falls jemand sich gegen die Würde des Ober-Rabbiners vergeht, so darf dieser ihn ohne weiteres derart bestrafen. Droht jemand,

Digitized by Google

er wolle vor die Gerichte (ערבאות) gehen (sich nicht mit dem Collegium der Aeltesten abfinden), so zahlt er 4 Rtlr. Strafe

§ 181. Macht jemand Bankrott und seine Gläubiger halten beim Ober-Rabbiner an, ihn in den Bann zu thun, so muss dieser es binnen 24 Stunden thun. Falls auch der Bankrotteur würde bonus cediren, soll er doch 14 Tage lang im Bann bleiben und für jede solche Nacht ½ Rthlr. an die Armencassa und ½ Rtlr. an die königliche Obrigkeit erlegen. Sollte sein Sohn oder seine Tochter, bevor er fallirt hat, ehelich versprochen worden sein und wenn die Gegenpartei die Verlobung aufheben wollen, so soll dieselbe von der in dem Verlobungscontract dieserwegen festgesetzten Geldstrafe befreit sein. Ferner soll dieser Fallit durchaus (nach seinem Accord, wenn er in Hamburg wieder öffentlich erscheinen darf) 3 Jahre lang seinen Platz in der Synagoge unterwärts das Almemors nehmen. Wenn aber ein Fallit gesonnen wäre, mit seinen Creditoren einen Accord zu treffen, allein dieselben verlangten einen grossen Accord als 60 und 70%, er wäre aber notorisch nicht im Stande, diese zu leisten, so dürfen die Aeltesten, wenn derselbe schon 6 Jahre lang nach seinem Fallissement diesen Platz in der Synagoge gehabt, ihm erlauben, seine vorherige Stelle zu beziehen, wenn er vorher eine Stelle in der Synagoge eigentümlich gehabt hat. Diese Erlaubnis muss von sämtlichen Mitgliedern des Collegiums einstimmig beschlossen worden sein. Hierin dürfen die Aeltesten nichts ändern.

§ 182. Es soll kein sog. Ausführen einer Braut stattfinden. (Es wurde früher am 1. Sabbat nach der Verlobung, da die Gratulationsvisiten abgestattet wurden, die Braut von den bei ihr erschienenen Personen aus ihres Vaters Haus in die Häuser ihrer Anverwandten und Freunde in öffentlichem Zuge begleitet.) Auch soll ein Bräutigam bei seiner Verlobung keinen Ball geben, überhaupt das ganze Jahr ausser bei der Hochzeit kein Tanz gestattet werden bei Strafe 4 Rtlr. Ein Verlobungsmahl ist bei 20 Rtlr. verboten.

§ 183. Für verheiratete Mannspersonen sind verboten: Sammetne Kleider oder auch sammetne Aufschläge auf den Mänteln, ferner Steinspangen, selbst mit unechten Steinen besetzt, Pietten von Kanten, Couleurte Schuhe oder Pantoffeln, wohl aber mögen sie Kragen und Mützen von schwarzem Sammt, auch Knöpfe von Faden Silber in ihrer Kleidung und Halstücher mit Kanten tragen. Würde sich aber jemand in die Gemeinde eingekauft haben oder fernerhin einkaufen mit dem Beding, dass ihm das obige erlaubt sein soll, so können die Aeltesten es gestatten.

§ 184. Unverheiratete tragen keine silbernen und goldenen Galonen und Kanten, nur auf den Aermeln vom Futterhemde ist dies erlaubt. Handpietten sind ihnen wie den Verheirateten verboten, hingegen Halstücher mit Kanten erlaubt.

§ 185. Frauen tragen keine couleurten Seidenkleider (ausser schwarzen), es müsste denn der Grund ganz von Wolle sein, wobei sie die Aermel von Seide machen dürfen, doch durchaus kein Silber darauf. Bei den sammetnen und andern Röckchen soll die Schürze wenigstens ¼ Elle Brabant länger als das Röckchen sein, auch dürfen sie überhaupt ihre Röckchen nicht aufstecken. Ferner tragen sie nicht Handschuhe und müssen mit Silber oder Gold bordirt, allerart Kanten

Digitized by Google

von Gold und Silber an ihren Kleidern, selbst auf den Futterhemden, wie auch geknüpelte weisse Kanten, Forschelchen oder Schürztücher mit Kanten oder Binnenwerk besetzt, Knöpfe von Harten- oder Faden-Silber (ausser an den Futterhemden), Mützen von Silber oder Gold gestickt, Schuhe oder Pantoffeln mit Gold oder Silber bordirt, auch von Seidenzeug oder mit Kanten und Bändeln, und überhaupt allerart couleurte Schuhe und Pantoffeln (ausser schwarz oder gewächst), Cornetten Kappen, rauche Mützen von Rauchwerk aller Art auch von Seide und Federmützen, Perlen oder goldene Ketten oder auch andern Schmuck von Diamanten oder selbst unechten Steinen, Ohrgehänge von Perlen oder Diamanten (auch von unechten Steinen), Ringe mit Diamanten oder unechten Steinen besetzt, (2 goldene schlichte Kugelringe, aber nicht mehr sind erlaubt) goldene Schlüsselketten, rauche Kragen von Zobel, Marder oder Luchs, wie auch Schärpen mit Kanten, Seidene, wie auch von Gold und Silber gewirkte Bänder an den Schürztüchern oder um den Leib gebundene, Schluderärmel und Handpietten, auch Bänder an den Händen, sondern die Arme müssen bedeckt sein, aller Art Zobel, Marder oder Luchs oben auf noch viel weniger unter ihren Röckchen zu füttern, wie auch Schwedische Röckchen (Tabrettenzeug, wo Seide unter vermengt ist, nur Tabrett ganz von Wolle schwarz gefüttert ist erlaubt), Geschilderten Ostindischen Cattun und schlichten Atlas auch selbst von schwarzer Farbe, Spangen mit Diamanten oder auch unechten Steinen, Strümpfe mit Gold oder Silber bordirt, schwarze Pflästerchen (Mouchen) im Gesicht, Wieren auf dem Kopf und endlich Fränsen an den Röcken (dieses Letztere auch den Verheirateten verboten).

§ 186. Von dem, was diesen verboten, ist den Unverheirateten gestattet: Schluderärmel und Forschelchen mit Kanten, auch müssen sie ihre Arme bedeckt halten (doch soll ihnen verboten sein, goldene und silberne auch weisse Kanten auf ihre Köpfe zu bringen), Hochflege, nämlich mit Wieren (einer Mütze mit kraus gemachter weisser Kante). Verboten sind ihnen ferner Ringe auch von schlichtem Gold, Nachtmäntelchen auch ohne Kanten, an den Röckchen mehr als eine weisse Kante um den Hals zu tragen. Sie dürfen am Sabbat und Festtagen sich nicht frisieren lassen, überhaupt keine Locken tragen (doch falsche Haare gestattet). Gestattet sind ihnen aber Tabrettzeug und schwedische Kleider, aber nicht von Tafft oder farbiger Seide. Ein Tafftenrock ist ihnen erlaubt, den Dienstmädcheu soll aber durchaus verboten sein, Tabrettzeug zu tragen.

§ 187. Neuen Moden soll nach Möglichkeit gesteuert werden.

§ 188. Erscheint jemand von der Hamburger oder Wandsbeker Gemeinde in Altona und äussert in seiner Kleidung oder sonst etwas gegen unsere Verfassung, so kann er hinweggewiesen auch der betr. Gemeinde angedeutet werden, sie solle dieselbe Kleiderordnung einführen oder nicht in Altona eingeladen werden.

§ 189. Bei einem Hochzeitsmahl werden den 1. Abend 20 Haushaltungen (Mann und Frau), 12 Junggesellen, 12 unverheiratete Frauenspersonen zugelassen, am Abend der Copulation statt 20:40 Haushaltungen. Hierin sind nicht begriffen: der Ober-Rabbiner mit seiner Frau, die Assessoren, die Vorsänger und Bedienten, aber ohne ihre Frauen. Dto. laut der alten Verfassung mag, wenn die Hochzeitssteuer

Digitized by Google

des Brautpaares über 1000 Rtlr. und bis 10000 Rtlr. beträgt, für je 1000 Rtlr. 2 Paar und von je 1000 über 10000 1 Paar mehr zugelassen werden, für jedes Paar über die genannte Zahl ist 8 β an die Armencasse zu zahlen. Die zusammentretenden Parteien können übereinkommen, dass nach Massgabe der einseitigen grösseren Heiratssteuer die Invitation geschehe. Bei einem Beschneidungsmahl bleibt es bei der alten Verfassung, nur möge die Zahl der einzuladenden bis zur Hälfte der oben erwähnten Zahl vergrössert und für jedes überzählige Paar wie oben Strafe gezahlt werden.

§ 190. Der Ober-Rabbiner, die Vorsänger und Bedienten müssen samt ihren Frauen sowohl nach der Kleiderordnung wie bei Gelegenheit eines von ihnen veranstaltenden öffentlichen Tractaments in allen Stücken gleich andern Mitgliedern sich verhalten, ausser dass dem Ober-Rabbiner bei einem von ihm gegebenen Hochzeits- oder Beschneidungsmahl erlaubt sein soll, beliebig viel Personen einzuladen. Bei einer sog. Zährhochzeit oder Beschneidung oder auch wenn ein Fremder hier Hochzeit hält, dürfen nicht mehr Personen, als die Hälfte der oben bestimmten Zahl, auch nur ein Vorsänger mit einem Mitsänger zugelassen werden.

§ 191. Bei einem Beschneidungsmahl sollen erlaubt sein: 30 Manns- und 10 Frauenspersonen ausser des Elternpaars, Eltern beiderseits, dem Gevatter und den Personen, welche die Beschneidung verrichten samt ihren Frauen. Wenn ein Fremder das Mahl giebt oder die Gäste auf ihre Kosten das Mahl veranstalten, so sollen nicht mehr als 12 Manns- und 6 Frauenspersonen, aber durchaus keine unverheiratete zugelassen werden. Der Gevatter und die *Mohelim*, sowie fremde Personen (die nicht zur Hamburger, Wandsbeker oder Portugiesischen Gemeinde gehören) sind nicht mit inbegriffen. Ungebetene Gäste zahlen 1 Rtlr. Strafe.

§ 192. Dem Bräutigam darf bei 20 Rtlrn. Strafe ausser einem Ring zum Geschenk und dem *Talith* und Kittel zu der Hochzeit weder bei seiner Verlobung noch zur Hochzeit ein sog. *Kinjan*zeug (Kleidungsstücke) gegeben werden. Auch darf er unter nämlicher Strafe seiner Braut kein Buch mit Tafeln oder Beschlägen von hartem Golde zum Geschenk geben, keine Ehefrau darf dergleichen führen.

§ 193. Das sogen. Rotten eines Bräutigams (ראטין) soll bei vier Rtlr. Strafe verboten sein. — Zusatz in den Mittelfeiertagen des Pesachfestes 484 (1724): Ein Bräutigam darf keinen sog. Vorteil (פארטיל) abgeben oder einen Ball für die Jugend, es sei denn am Sabbat vor oder nach der Hochzeit, weder im Hause des Bräutigams oder der Braut- oder anderswo. Es sollen keine Unverheirateten ausser zu dem sogen. *Knass*mahl invitiert werden und auch hier nur am Abend beim Eingang des Sabbats.

§ 194. Wer ohne Erlaubnis der Aeltesten und des Ober-Rabbiners eine Kopulation vollzieht, soll von dem Monatsältesten ausser der sonstigen Bestrafung samt dem getrauten Paar und den Zeugen in den Bann gethan werden.

§ 195. Bei Todesfällen ist zu zahlen: für ein Mitglied männlichen Geschlechts 2 Mk. sog. *Hakdama*geld und von 100 Rtlrn. seines taxierten Vermögens 8 β, für Frauen 1 Mk. *Hakdama* und 4 β von 100 Rtlrn., für ein Kind 1 Mk. 8 β. Für einen Fremden wird die Summe von den

Digitized by Google

Aeltesten und Nebenältesten bestimmt und vor der Beerdigung, falls nicht sofort bezahlt wird, ein Unterpfand gefordert.

§ 196. Für Dienstboten werden für das Grab 4 Rtlr. bezahlt ausser den übrigen Unkosten, welche aus dem Nachlass nach Befinden der Aeltesten zu erstatten sind. Falls ein solcher nicht vorhanden, schwört der Mietsherr, dass er von dem Verstorbenen nichts in Händen, ihm auch von einer Hinterlassenschaft nichts bekannt ist.

§ 197. Stirbt jemand, ohne dass er über sein Vermögen Vormünder angestellt hatte, so müssen die Aeltesten samt dem Ober-Rabbiner die ganze Verlassenschaft sofort besiegeln lassen und in der nächsten Versammlung Vormunde darüber bestellen. Selbst wenn die Erben mündig, aber einer oder anderer von ihnen nicht in loco zugegen, so muss, bis dieser kommt oder von ihm oder den Aeltesten seinetwegen hierzu wird anbestellt sein, von den Aeltesten alles besiegelt werden. Von den angestellten Vormunden kann die Entsiegelung vorgenommen werden. Weigert sich jemand, dieses Amt zu übernehmen, so darf er unter Strafe 50 Rtlr. hierzu angehalten werden.

§ 198. Die dermalige Beerdigungs-Bruderschaft muss ihre von unsern Verwesern erhaltene Freiheit und Gerechtsame beibringen, um Aelteste samt Ober-Rabbiner darüber urteilen zu lassen.

§ 199. D. 10. Ad. 471 (1711) hat diese Bruderschaft ein freiwilliges Geschenk von 150 Rtlrn. Kour. zum Behuf des Ankaufs eines Grundstückes zum Begräbnisplatz der Gemeinde überreicht. Es wird ihr also das Recht bestätigt, dass ausser ihr keiner die Toten bestatten oder eine andere derartige Bruderschaft hier gründen oder gegen jene Einwendungen machen darf. Ferner mögen sie auch die zwischen ihren Mitgliedern und zwar in Angelegenheit der Stiftung selbst sich etwa ereignenden Streitigkeiten vermöge dem von unsern Vorfahren ihr zugestandenen Rechte selbst aburteilen, welches denn vollständig bestätigt werden soll. Dahingegen soll sie nicht befugt sein, jemandem, der nicht zu ihr gehört, es sei wegen was es wolle, zu reprimandieren oder gar über ihn ein Urteil zu fällen, sondern dergleichen Fälle sind vor die Aeltesten zu bringen und durch diese soll aller Streit und Zwist entschieden werden.

§ 200. Die Bedienten der Gemeinde dürfen unter Strafe der Entsetzung zu keinem Hochzeits- oder Beschneidungsmahl invitieren, wenn der Zettel hierzu nicht zuvor von dem Monatsältesten samt einem andern Mitältesten unterzeichnet worden ist. Eine Abschrift des Zettels soll jedes Mal bei dem Monatsältesten bewahrt bleiben.

§ 201. Alle Geldstrafen, die die Aeltesten verhängen, werden mit allen Zwangsmitteln eingetrieben und an die Kassierer abgeliefert.

§ 202. Bei Uebertretung irgend einer Gemeinde-Bestimmung, wobei seine Strafe festgesetzt wird, ist das 1. Mal 1 Rtlr., bei mehreren Malen, falls die Aeltesten so verfügen, 2 Rtlr. Strafe zu zahlen.

§ 203. Diese Gemeinde-Statuten sollen die Aeltesten strikt bewahren und aufrecht halten, vor allem ohne ihre Einwilligung keinen zu Altona, Hamburg und Umgegend sich etablieren lassen. Von den bereits derart Etablierten soll ein Verzeichnis aufgenommen und zum Besten der Gemeinde eine entsprechende Massregel ergriffen werden.

Digitized by Google

§ 204. Wer sich für einen Dieb als Solliciteur zu Kopenhagen, Hamburg oder sonstwo verwendet, muss die Unkosten aus eigenen Mitteln tragen, aber keinesfalls aus der Gemeindekasse, so auch ein Aeltester.

§ 205. Es soll niemand ein Haus mieten, welches von seinem Glaubensgenossen bewohnt worden, bis nach Ablauf eines ganzen Jahres seit des andern Auszug, selbst wenn der Hausbesitzer kein Jude ist.

§ 206. Importierter Käse muss mit einem *Kascher*zettel versehen sein, auch soll die ganze Quantität nicht auf einmal an einen Mann verkauft werden, sondern es ist in der Synagoge zu proklamieren, dass solcher zu verkaufen steht, nachgehends soll er noch 8 Tage zum Ankauf für häusliche Konsumtion in der Gemeinde bereit bleiben, und eine Taxa des Preises darob bestimmt werden, so auch wenn jemand dergleichen von auswärts her kommittieren würde, um solchen hierselbst wieder im einzelnen zu verkaufen, so muss er den Einkaufspreis vermittels Uebernehmung des Baunes aussagen, alsdann sei ihm erlaubt, auf jede 100 Pfd. ½ Rtlr., aber nicht mehr Vorteil zu nehmen.

§ 207. Die Aeltesten sollen wegen des Verkaufs von Hanf, Leinen und Hanffaden (wobei ebenfalls ein *Kascher*zettel sein muss) einen in Altona und einen in Hamburg anstellen, welche alljährlich darob an die Gemeindekasse ein Gewisses zu entrichten haben. Keinem andern soll gestattet werden, diese Waren feil zu haben.

§ 208. Wer bei einer Taxation nicht in loco ist, wird bei der Rückkunft aufgefordert, binnen 30 Tagen sich dem Taxateur zu stellen. Lässt er die Frist verstreichen, so wird er von letzteren nach ihrem Gutachten eingeschätzt.

§ 209. Finden sich die Aeltesten bewogen, einem der entweder bereits in Hamburg etabliert ist oder von auswärts hierher kommt, die Mitgliedschaft zuzustehen, so soll hierzu eine Versammlung der Aeltesten, Nebenältesten und Beisitzer mit Zuziehung von 9 Männern aus der Gemeinde veranstaltet werden. Diese letzteren werden folgendermassen gewählt: Alle Angesessenen von 200 Rtlrn. Vermögen und darüber werden in 3 Klassen eingeteilt, als der vermögendste, der mittlere und geringere Teil. Von jeder Klasse sind durch das Los 3 Personen herauszunehmen. Es müssen wenigstens 2 von diesen 9 zu Altona wohnen, auch sollen zu solchem Kollegium nicht mehr als 2 Brüder und 2 Schwäger, auch nur 3, welche im 2. Grade blutsverwandt sind, miteinander anbestellt werden können.

§ 210. Da bei den Leichenkondukten sowohl mit den Wagen, welche von Personen beiderlei Geschlechts zur Begleitung der Leiche benützt werden, als auch von anderen Personen, welche in der Gegend des Verstorbenen wohnen und sich dieserwegen versammeln, zuweilen grosses Aufsehen veranlasst wird, welches auch vornehmlich an christlichen Feiertagen die Passage in den Strassen hindert und Unordnung verursachen könnte, so ist beschlossen, dass nur die dermahlen vorhandenen 2 Brüderschaften der Leiche Begleitung beibehalten, aber durchaus keine neuen gestattet werden sollen, und soll einem jeden freistehen, ohne alles Einkaufsgeld sich in eine derselben Brüderschaften miteinzubegeben. Es dürfen aber von derselben bei solchen Gelegenheiten überhaupt nicht mehr als 3 Wagen zur Begleitung der Leiche

Digitized by Google

und zwar wechselweise 2 Wagen von der einen und einer von der andern Bruderschaft anbestellt werden, welche 3 Wagen zusammen sich voran aus dem Thore hinaus zu begeben haben, um auf dem Felde, aber nicht in der Strasse zu verweilen, wie auch übrigens ein jeder, der die Leiche zu begleiten willens ist, sich also zu verhalten hat, aber ausser diesen überhaupt keine Wagen zur Leichenbegleitung genommen werden sollen, behalten die Personen, welche in den Leichenwagen sich einsetzen wollen, diese mögen entweder von Haus ab mitfahren oder auf dem Felde einsteigen und alles dieses sei unter Strafe von 2 Rtlrn. für den Kontraventionsfall zu beobachten.

§ 211. Laut. fo. 123 des Gemeindebuches: Verdingt sich als Amme oder zu sonstigem Dienst eine Person, für deren Kind (ehelich oder unehelich) die Gemeinde Unkosten haben könnte, so soll sie dafür haften, im Unvermögensfalle ihre Herrschaft.

§ 212. D. 26. Ad. J. 476 (1716): in der Versammlung der 3 Gemeinden mit Zuziehung des Oberrabbiners ist beschlossen worden wegen der sog. „Beisitzer“ (hier = Personen, welche hier bereits etabliert sind oder in Zukunft mit Frau und Kind hierher etwa kommen sollten, aber kein Recht dazu haben), dass wenn dergl. Personen oder ihre Familien-Krankheiten befallen sollten oder ein Todesfall unter ihnen einträte, diejenige Gemeinde, welche den Betreffenden zum Besuch ihres Gottesdienstes zugelassen, die Krankenpflege und eventuell die Bestattung übernehmen solle. So soll es auch mit einer verwitweten Beisitzerin gehalten sein, dass nämlich alle solche Unkosten ihretwegen lediglich die ganze Gemeinde tragen muss, bei welcher sie die Synagoge besuchte. Die übrigen Gemeinden sollen aber davon befreit bleiben, und wenn hierzu etwa eine Beisteuer verlangt wird, so soll dieses bloss von partikulierer Freigebigkeit und Milde abhängen. Sollte aber einer der 3 Gemeinden demselben Fremden den Besuch ihrer Gebetschule untersagen, so hat sie es den übrigen Gemeinden zu verkündigen, und alsdann sollen die 3 Gemeinden verpflichtet sein, wegen Fortschaffung dieser wider ihren Willen etablierten Person gemeinschaftlich den Bann, auch sonstige Zwangsmittel anzuwenden, und falls diese nicht gewirket haben würden, so fallen alle etwaigen Unkosten, so dergleichen Person verursachen möchte, auf die 3 Gemeinden insgesamt, und wegen der Begräbnisstelle verhält man sich nach den von Altersher eingeführten Verfassungen, vermöge welcher eine jede der 3 Gemeinden dieselbe abwechselnd zu übernehmen hat.

§ 213. D. 14. Siv. 453 (1693) verordnet: wer in Zukunft einen Eid leistet, dass er kein Aeltesten- oder sonstiges Vorsteheramt, wozu er von den Wahlmännern möchte gewählt worden sein, annehmen wolle, der soll 100 Dukaten Strafe erlegen. Ferner sollen die 5 Kassierer der Gemeinde (3 zu Hamburg und 2 zu Altona) eine schliessbare Lade zu Hamburg aufstellen, wovon der Schlüssel dem einen von ihnen anvertraut werden soll, und worinnen sie ihr Hauptbuch aufzubewahren haben, mithin die Kladde stets einem Kassierer bis zur nächstkommenden Wahl in Händen zu belassen, da dieselbe denn alle Sonntage oder wenigstens alle Monate einmal Zusammenkunft halten müssen, wobei ein jeder derselben alsdann das Nötige auf sein Folio im Hauptbuch aufzubringen hat. Sollte nun einer der Kassierer bei den Aeltesten der

Digitized by Google

Gemeinde eine separate Rechnung produzieren, so soll dieselbe nicht gültig sein, wie denn überhaupt die Kassierer der Gemeinde, auch die Schul- oder Armenkassierer bei Ablegung ihrer Rechnungen alle gegenwärtig sein müssen und keine Liquidation mit einem derselben allein zu nehmen zu gestatten ist. Diese Verhaltung soll von den Kassierern der Gemeinde als auch den Armenkassierern sowohl zu Altona als zu Hamburg beachtet werden. — Die Kassierer haben ferner auf ein besonderes Folio zu notieren, wie hoch die jedesmalige Einnahme summarisch sich belaufe und was hiervon die Einnahme zu Altona eigentlich betrage. Auch sollen die Gehälter des Oberrabbiners, der Vorsänger, auch Schul- und anderen Bedienten der Gemeinde alle von den Kassierern zu Hamburg ausbezahlt werden, und im Falle ein Kassierer zu Altona würde solche Zahlung sich anmassen, so soll ihm keine Entschädigung geleistet werden. Auch alle Ausgaben der Gemeinde sollen durch die Kassierer der Gemeinde zu Hamburg geschehen. Die Altonaer Kassierer haben vielmehr die sämtlichen Einnahmen in Altona an die Kassierer zu Hamburg abzuliefern oder wenigstens dieserwegen binnen 3 Monaten nachher mit denselben Zusammenkunft zu halten. — Falls einem Kassierer der Gemeinde oder Armenkassierer das Einnahmebuch abhanden kommen möchte, so soll derselbe der Gemeinde alles das bezahlen, was er erwiesenermassen von der Gemeindekassa oder auch von privaten Leuten für die Gemeinde einkassiert hat, ohne dass ihm im mindesten hierin Glauben zugestanden werden soll. Es sollen auch die Armenkassierer, sobald sie angestellt werden, die für die Gemeinde vorzuschiessenden 30 Rtlr. in einer Lade absondern.

§ 214. D. 24. Jjar 459 (1699) verordnet, dass ohne Erlaubnis und Einwilligung der Aeltesten keiner von den 3 Gemeinden Heiratsverständnisse mit Burschen oder sonstigen unverheirateten Personen schliessen darf, welche von anderen Plätzen würden flüchtig geworden sein und sich hierher begeben haben, oder auch mit solchen Personen, die wegen ihrer üblen Aufführung von den Aeltesten der 3 Gemeinden vermittels des Bannes wären ausgeboten worden. Im Kontraventionsfalle soll demselben keine Verwandtschaft zu den 3 Gemeinden verliehen werden.

§ 215. Am Vorabend des *Rosch chodeseh Menachem* 476 (1716) verordnet: Wenn der Handel zwischen den Leuten mehrenteils bloss auf mündlicher Verabredung und gegenseitigem Zutrauen besteht, ohne dass jedesmal Dokumente mit Zeugen oder sonstige Beweisscheine darüber ausgestellt werden, wodurch also bei Sterbefällen, wenn nämlich z. B. jemand auf unbestimmte Zeit Waren oder bares Geld erhalten hätte, worüber kein Beweisschein abgegeben worden, ein jeder der Gefahr ausgesetzt sei, dass er nach unsern Rechten von den etwa hinterlassenen unmündigen Waisen sein Geld nicht würde wieder erlangen können, wobei aber der allgemeine Handel nicht bestehen kann, als haben wir Aelteste der Gemeinde mit Zuziehung des Oberrabbiners befunden und dahin die Verordnung getroffen: dass, wenn bei dergleichen Vorfällen ein solcher Posten der angegeben werdenden Schuld oder des gepflogenen Handels in des Verstorbenen Handlungsbuche aufgezeichnet und noch nicht überstrichen, woraus also zu ersehen wäre, dass derselbe diesen Posten schuldig geblieben, so hat

Digitized by Google

Kreditor einen förmlichen Eid des Gesetzes ohne alle List und Reservationes abzustatten, dass dieser Schuldposten noch nicht abgetragen sei. Fände sich aber derselbe Posten nicht in des Verstorbenen Hauptbuch, so haben 7 in keiner gegenseitigen Connexion stehende Männer von dem Collegio der Aeltesten samt dem Oberrabbiner und 2 Assessoren diese Forderung zu untersuchen, und wenn solche als gegründet befunden wird, so können sie die Wiederbezahlung derselben Schuld (aber gleichfalls nach geschehener Darthuung eines Eides des Gesetzes ohne alle List und Reservationes) auch an Pupillen auflegen. — Wäre aber auch der Kreditor inzwischen verstorben, so dass es Pupillen wider Pupillen belange, so kann der geforderte Schuldposten nicht anders wieder erhoben werden, als durch Beweis der Handlungsbücher beider Verstorbenen. Befindet sich nun dieser Posten in derselben gleichlautend als eine Schuld, so hat das jüdische Gericht samt den Aeltesten der Gemeinde die Befugnis, die Bezahlung anzuerkennen. — Würde jemand einen von dem Verstorbenen ausgestellten Wechsel produzieren, welcher noch nicht fällig, oder es wäre etwa noch in den 11 Respittagen nach Wechselordnung und die Summe sowohl als das Datum des Wechsels befände sich in des Verstorbenen Buch übereinstimmend notiert, so bedarf es zwar wegen der Richtigkeit der Unterschrift keiner anderweitigen Beweise. Es stehet aber bei dem jüdischen Gericht, Rücksicht darauf nehmen zu wollen, ob dieser jetzt zur Zahlung gelangende Wechsel nicht etwa eine Kopie sei, und also nach der Einkassierung von dem Inhaber selbst oder auf dessen Ordre das Original zum Vorschein gebracht und eine nochmalige Zahlung anverlangt werden konnte, mithin demselben aufzulegen sei, wegen der Authentizität dieses Wechsels eine schriftliche Versicherung zu leisten. — Auch bei Wechseln darf einer den andern nicht bei den staatlichen Gerichten zitieren lassen. Es sei dem Inhaber desselben aber erlaubt, den Wechsel einem christlichen Kaufmann oder Advokaten zu übergeben und solchen zu endossieren, so dass in dem etwa erfolgenden Citationszettel des Endossenten Name gar nicht genannt werde.

§ 216. In der Versammlung der 3 Gemeinden Sonntag den 23. *Marcheschwan* 477 (1717) verordnet, dass derjenige, der einem jungen Menschen von hier oder anderwärts auf seine Handschrift oder seinen Wechsel Geld vorschiesst, sich einem völligen Risiko aussetzt, indem von keinem Richter geurteilt werden soll, solche Handschriften oder Wechsel zu bezahlen, vielmehr sollen die Aeltesten und der Oberrabbiner dieses Faktum untersuchen und nach ihrer Einsicht beurteilen, auch dem Befinden nach den Inhaber, Aussteller samt den etwaigen Unterhändlern öffentlich in den Synagogen bekannt machen lassen, um diesen Unfug durch Beschimpfung zu ahnden, so auch, wenn jemand sollte sich mehr bezahlen lassen, als ihm zugekommen wäre, so solle die gleiche Bestrafung über ihn ergehen. — Wo aber der Aussteller des Wechsels oder der Handschrift wirklich ein Handlungsgewerbe treibt, so muss dennoch der Kreditor, wenn er sich nicht solchem Risiko aussetzen will, fördersamst dessen Vater und Brüder oder auch in Ermanglung deren dessen leibliche Anverwandten dieser wegen befragen, auch dem- oder denselben die Summa der Anleihe und seine Provision hierbei bestimmen, so dass alles mit ihrer Einwilligung ge-

Digitized by Google

schehe. — Wäre der Aussteller des Wechsels oder der Handschrift eine fremde junge Person, welche hierselbst keine Anverwandte hätte, so muss unter nämlicher Verwarnung und über dem Risiko der Wechsel vor 2 Eingesessenen von gutem Ruf ausgestellt und denselben bekannt gemacht werden, zu welchem Behuf eigentlich derselbe auszustellen sei. (So soll es auch gehalten sein, wenn jemand sich etwa mehr bezahlen liesse, als ihm zukäme.) — Wenn jemand einen Wechsel in Händen hätte zu Lasten einer hiesigen jungen Person und der Debitor würde Bräutigam werden, so muss der Kreditor binnen 1 Monat nach der Verlobung bei dem Vater der Braut resp. den nächsten Anverwandten oder, falls sie dient, bei ihrer Herrschaft hiervon Anzeige machen, widrigenfalls unterliegt er obbemeldeter Gefahr, und falls dergleichen Anleihe an einen Bräutigam gemacht werden sollte, so muss die Anzeige davon oberwähnter Massen höchstens 8 Tage vor der Hochzeit geschehen. — Würde dergleichen Wechsel ohne vorherige Einwilligung der Anverwandten ausgestellt und die Zahlung bis nach der Hochzeit darin stipuliert werden, so soll der Aussteller von der Bezahlung gänzlich befreit sein. Wäre aber hierbei eine Kontradiktion vorhanden, dass nämlich Gegner behaupten möchte, die Anleihe sei erst nach der Hochzeit geschehen, so muss diese Sache vom jüdischen Gerichte mit Zuziehung des Oberrabbiners, und der Aeltesten entschieden werden. — Würde der Kreditor mit Vorsatz, um sich gegen diese Verfassung zu schützen, den Wechsel an die Ordre eines christlichen Kaufmanns ausstellen lassen und vom Debitor dieserwegen nachgehends belangt werden, so soll dieses Verfahren ebenfalls, wenn es auch von demselben negiert werden möchte, von den Aeltesten der Gemeinde entschieden werden, und können nach ihrem Gutachten die ob angesetzten Bestrafungen auch in diesem Fall statt haben. Es soll schliesslich Kraft dieser speziellen Verfassung aller Art Schwüre, Bannübernehmungen, Handschläge und sonstige eidliche Erhärtungen, vermittels welcher der Aussteller solcher Schuldscheine etwa dem Kreditor zugesagt haben möchte, ihn dieserwegen nicht zu verraten oder zu belangen, ganz unstatthaft sein, so dass dem allen ungeachtet die Anzeige hiervon geschehen muss und eine Belangung erfolgen mag, wie denn auch alle und jede, welche wissen, dass dergleiche Handschriften von irgend einer jungen Person ohne Vorwissen ihrer Angehörigen ausgestellt sind, geschweige, wenn der Debitor Bräutigam geworden, und ihnen bewusst ist, dass derselbe Wechsel ausgegeben hätte, verpflichtet sein sollen, den Angehörigen des Debitors es zu offenbaren, widrigenfalls sollen sie mit Brüchten belegt, auch durch öffentliche Bekanntmachung und andere Beschimpfungen bestraft werden. — Wenn jemand auch nur durch einen Zeugen überführt werden würde, dass er solche Händel treibe, oder Mäkler sei, unverheiratete junge Personen oder gar Kinder zu solchen Händeln zu verführen, so soll er die Verwandtschaft zu der Gemeinde verlieren und überdies gegen ihn alle Mittel der Verfolgung und Beschimpfung angewendet werden, um ihn aus der Gemeinde fortzuschaffen.

§ 217. D. 25. *Tischri* 475 (1715). Wenn Leute die von den Aeltesten angewiesenen Betschulen nicht frequentieren, sondern eine Privatversammlung zum Gebet anlegen wollen, so muss von einer jeden

Digitized by Google

solchen Nebenschule monatlich an die Armenkassa der Gemeinde 4 Rtlr. bezahlt werden. Zu dem Ende haben die Aeltesten bei jeder derselben einen Schulvorsteher anzusetzen, von welchem diese Abgabe alle Monat eingefordert werde, oder es kann auch zugelassen werden, aus dergleichen Versammlung selbst einen zu wählen, der aber sich zu verschreiben hat, diese Abgabe monatlich zu entrichten. — Würde aber eine solche Versammlung zu dieser Abgabe sich nicht verstehen wollen oder auch nur einen Termin überstehen lassen, so hat der pt. Monatälteste die Befugnis, ohne weiteres Befragen seiner Mitkollegen dieselbe aufzuheben und in den übrigen Gebetschulen der Gemeinde öffentlich bekannt machen zu lassen, dass diese Versammlung nicht gestattet und einem jeden untersagt sein soll, dieselbe fernerhin zu besuchen.

§ 218. 25. *Tischri* 475 (1715): Da die Armen- oder Schulkassen der Gemeinde erschöpft sind, so dass die nötigen Ausgaben für die Armen nicht können gehörig davon bestritten werden, weil nämlich verschiedene in der Gemeinde sich absondern und unter dem Schein der Frömmigkeit einen ihnen ganz unangemessenen Vorzug anmassen wollen, am Sabbat und Feiertagen wegen Vorlesung des Textes aus der *Thora* besondere Zusammenkünfte zu halten, wodurch also nebst mehrern Unfug die Einzünfte der gemeinschaftlichen Synagogen und Gebetschulen geschwächt und zugrunde gehen, (da bekanntlich eine solche Vorlesung und die dabei üblichen ceremoniellen Honneurs in der Synagoge, für welche alle an die Armen- oder Schulkassa bezahlt wird, vid. § 55 und 71, den grössten Teil der Schul-Revenuen verschaffen), so soll es in Zukunft ausdrücklich nur den berühmten Gelehrten, welche ausser dem Studium gar kein Geschäft treiben, samt den von auswärts sich hierselbst befindenden Lehrern erlaubt sein, solche besondere Zusammenkünfte zu halten, übrigens aber einem jeden bei Strafe 10 Rtlr. an die Armenkassa untersagt sein, dergleichen Zusammenkünften beizuwohnen. Wer eine solche Zusammenkunft in seinem Hause widerrechtlich hält, zahlt 3 Rtlr. Strafe an die Armenkassa, und falls jemand die Strafe verheimlichen würde, der begeht dadurch eine wirkliche Veruntreuung der allgemeinen Armenkasse. — Selbst diejenigen, denen solche Zusammenkunft gestattet ist, sollen bei Strafe 1 Rtlr. gehalten sein, nach vollendeter Vorlesung doch wieder in der Synagoge oder Gebetschule und zwar vor Anfang des sogenannten *Schachrit Schemone Esre*gebetes zu erscheinen. Im Fall eines Hindernisses findet keine Bestrafung statt. — Diese Verordnung soll sowohl zu Altona als zu Hamburg in unsrer Gemeinde befolgt werden. Und dem Oberrabbiner steht es frei, solche Zusammenkunft mit Eingesessenen und auch fremden Lehrern zu halten, wovon aber eine Spezifikation an das Kollegium der Aeltesten zu übergeben ist, und diese haben sich dennoch unter obbestimmter Strafe hinwiederum zeitlich in der Synagoge wieder einzufinden.

§ 219. D. 28. *Menachem* 479 (1719). Nach § 128 zahlt, wer nur das Studium zu seinem Gewerbe hat, ½ Kontribution an die Gemeinde. Nun haben die Aeltesten und Kassierer erfahren, dass verschiedene dergl. Gelehrte teils mit ihrem Vater teils mit andern Personen entweder unmittelbar in Kompagnie stehen oder sonstigen Anteil an ihrem Handel haben. So ist denn vom Ober-Rabbiner dieserwegen geurteilt worden, dass, obwohl man es wegen des Vergangenen dabei

Digitized by Google

belassen müsse, indem den Betreffenden die Einwendung schützt: wäre ihm bewusst gewesen, dass er eine volle Kontribution zu leisten verpflichtet sei, so würde er selbst einigen Handel betrieben haben, — aber fürs Künftige mag diese Verfassung eine nähere Bestimmung erhalten. Es soll in Zukunft damit folgendermassen gehalten werden: Derjenige, der etwa mit seinem Vater oder sonst jemandem in Kompagnie steht, gehört in Ansehung dieses nicht zur Klasse der Gelehrten, sondern derselbe hat gleich anderen Angesessenen eine volle Kontribution zu leisten, so auch wenn befunden würde, dass dergleichen Gelehrter von seinem bei seinem Vater oder Schwiegervater stehenden Kapital mehr als 8 % jährlich Gewinn beziehe, oder auch dass letzterer ihm darob eine gewisse Summe alljährlich zugestehe, welche nach Berechnung des Kapitals mehr als 8% beträgt, so muss derselbe gleich anderen Gemeinde-Mitgliedern für voll kontribuieren, wie nicht minder, falls dergl. Gelehrten bei seiner Heirat in den Ehepakten zugestanden worden, mit seinem Vater oder sonst jemandem zusammen in Kompagnie zu sein, jetzt aber vorgegeben werden wolle: „auf diese Klausel wäre Verzicht geschehen", so sollen die Kassierer der Gemeinde befugt sein, nach ihrem Gutachten einen Eid oder die Uebernehmung des Bannes aufzulegen, dass nämlich solches Vorgeben nicht etwa pro forma sei, um der Gemeinde die schuldige Kontribution zu entziehen, und vermittels dessen auch zu beschwören, dass nicht etwa solche Aufhebung der Kompagnie durch andere Geschenke wieder ersetzt worden sei, und endlich dadurch anzugeloben, von dem etwa zugestanden werdenden Gewinn, wenn solcher sich über 80 % erstrecken möchte, nichts zu verheimlichen. Alles dies ist den Kassierern der Gemeinde in Händen gegeben, um nach ihren Mutmassungen hierin mit aller Schärfe verfahren zu können.

§ 220. Mittelfeiertage des *Pesach*festes 484 (1724). Bei einer Verlobnis oder Hochzeit oder Beschneidung sowohl selbst als bei den vor- und nachher üblichen Gastmählern sollen keine Kapphühner, Konfekturen, Mandel- und Prünellentorten, Plewen und dergl. übermässig kostbare Speisen aufgesetzt werden dürfen, noch weniger darf den Gästen dergl. nach ihrer Behausung gesendet werden, nur am Sabbatabend vor einer Beschneidung mögen nach hergebrachter Weise Rosinen und Zucker ausgeteilt werden, und soll derjenige, der diesem zuwiderhandelt, mit dem Banne nebst einer von den Aeltesten zu diktierenden Geldstrafe belegt werden.

§ 221. Bei einem Hochzeits- oder Beschneidungsmahl soll die Invitation folgendermassen eingerichtet werden. Zu einer Hochzeit bei einem sogen. *Rosch habajit* (der geringeren Klasse in der Gemeinde, welche eigentlich keine Vermögenkontribution zu leisten imstande ist) mögen 15 Ehepaare, 6 Männer und 6 Frauen unverheirateten Standes, zu einer Hochzeit eines Kontribuierenden aber mögen 25 Paar, ferner je 10 Unverheiratete männlichen und weiblichen Geschlechts, und von je 1000 Mk. des eingebracht werdenden Heiratsgutes der Braut noch ein paar Personen mehr invitiert werden. Hierin sind nicht mit einbegriffen: Die Eltern und Geschwister des Hochzeitspaares, der Ober-Rabbiner und der Monatsälteste der Gemeinde samt ihren Frauen, der Vorsänger und der Bediente der Gemeinde und endlich der Schulmeister des (bei solchem Mahl nach hergebrachter Gewohnheit) Oration haltenden

Digitized by Google

Jünglings. Bei letzterer Klasse ist überdies gestattet, auch 3 gelehrte Männer zu invitieren.

Bei einer Beschneidung von erster Klasse mögen 10 Paar Männer und Frauen und 5 arme oder gelehrte Männer ohne ihre Frauen, und bei einer Beschneidung von der 2. Klasse mögen 5 Paar mehr als 15 Paar Männer und Frauen invitiert werden. Hierin sind gleichfalls die bereits bei einem Hochzeitsmahl obanbestimmten Personen, ferner die Hebamme, der Gevatter und die Mohelim samt ihren Frauen nicht mit einbegriffen, — wie denn auch obangesetzte Zahl überhaupt nur von Einheimischen zu verstehen ist, und hierunter sind die zur portugisischen Gemeinde Gehörigen auch zu berechnen. Fremde Personen, die sich nur vorübergehend hier aufhalten, mögen bei solchen Gelegenheiten als überzählig gebeten werden.

§ 222. Zur mehrern Festhaltung der eben beschriebenen Verfassung haben die Bedienten der Gemeinde in Gegenwart der Aeltesten und des Ober-Rabbiners einen schweren Eid abgelegt, bei solchen Gelegenheiten auch nicht eine Person über die verfassungsmässige Zahl zu invitieren. Mithin müssen die Invitationszettel auch genau hiernach eingerichtet werden, indem der Bediente, welcher die Einladung verrichtet, vermöge seines geleisteten Eides als auch wegen der Gefahr der Entsetzung seines Dienstes gewiss keine einzige überzählige Person invitieren wird. Mithin bleibt aller Art List hierbei unanwendbar und bedarf also künftighin solcher Zettel keiner weiteren Revision. Auch ist von den Bedienten der Gemeinde in sothanem Eide inkorporiert worden, während der Mahlzeit, wenn die Armenbüchsen aufgesetzt werden (es wird bei solchem Schmause für die Armen gesammelt), aufmerksam zu sein, ob etwa sich jemand eingestellt habe, welcher von ihm nicht berufen sei, und in diesem Falle sei er verpflichtet, es sofort dem Monatsältesten anzuzeigen, damit solche Person mit 10 Rtlrn. Strafe belegt werde. Falls diese Strafe nicht erlegt wird, soll es als eine wirkliche Vergreifung an der Armenkasse beachtet werden. — Bei nämlicher Strafe und mit eben derselben Schärfe soll es untersagt sein, zu dem sog. *Kerobim*-Mahl oder Schenkwein (Gastmahl gewöhnlich nur für die Anverwandten des Brautpaars) Fremde und selbst Unverheiratete beiderlei Geschlechts zu invitieren, welche nicht mit dem Brautpaar wirklich bis im 2. Grade blutsverwandt sind.

§ 223. Demnach das hergebrachte Schenken zu Ehren eines neuangekommenen Fremden oder der Braut und Bräutigam nach der Hochzeit nur eine unnützliche Geldverschwendung ist, als wird, um solchem Einhalt zu thun, hiermit verordnet, dass in Zukunft solches Schenken weder am Sabbat noch am Werktage durchaus nichts andres enthalten soll, als Wein, aber auch ohne alles Gepränge, sondern bloss in einer Flasche, wie denn auch bei dem zeremoniellen Geschenke an Purim (vid. Ester Kap. 9 v. 19 u. 22) gemäss unsrer alten Verfassung man sich zu verhalten hat, dass nämlich durchaus keine Konfitüren gesendet werden dürfen, mit der Verwarnung, dass im Kontraventionsfall der Betreffende öffentlich bekannt gemacht und 6 Jahre successive zu keiner Ehrenstelle in der Gemeinde, auch nicht zur Aeltestenwahl zugelassen wird.

Digitized by Google

§ 224. Die Geschenke und Gegenstände, die ein Brautpaar von der Zeit ihrer Verlöbniss an bis nach vollzogener Hochzeit unter sich machen, dürfen keinesteils aus Schmücken von Diamanten oder Perlen bestehen, wohl aber mögen goldne und silberne Gerätschaften hierzu angewendet werden. Mithin sei auch dem Bräutigam erlaubt, einen Petschaftring, aber ohne Diamanten befasset, als ein Geschenk anzunehmen. Wie nicht minder, dürfen alle während solcher Zeit von dem Bräutigam an seine Braut gemacht werdenden Geschenke, es bestehe in was es wolle, sich nicht höher an Wert erstrecken, als der Ertrag des 10. Teiles der von der Braut ihm eingebracht werdenden Heiratssumme, und hinwiederum der Wert sämtlicher Gegengeschenke der Braut auf 5 % von ebenderselben Summa eingeschränkt sein müssen. Wer mutwilliger Weise diesem zuwiderhandelt, dessen Geschenke sollen an die Armenkasse verfallen, mithin deren Gebrauch gänzlich unerlaubt, vielmehr als eine öffentliche Beschädigung der Armengüter beachtet sein, und die Armenkassierer dürfen dieselben als eine wahre Schuld anverlangen. — Dieses gilt aber nur, wenn das verlobte Paar beide Einheimische sind, im andern Falle mögen von auswärts her doch Geschenke von Diamanten sowohl als auch respve. von höherem als vorgeschriebenem Wert angenommen werden. — Diejenigen, die bereits jetzt eine Eheverlöbnis geschlossen haben, sind von dieser Bestimmung ausgenommen. — Zusatz. Donnerst. 24 *Sivan* 504 (1744): In der Versammlung der Aeltesten und Kassierer der Gemeinde mit Zuziehung des Ober-Rabbiners ist in betreff des § 48 dieser Verfassung eine Abänderung getroffen: dass solche Mitglieder unserer Gemeinde, welche zugleich zu der Hamburger und Wandsbeker Gemeinde gehören, wenn sie sonst ein untadeliges Betragen äussern, gleichfalls bei der Aeltestenwahl in der Büchse als wahlfähig mit eingelegt werden sollen, aber übrigens die Anstellung solcher Personen zu einem andern Amte in der Gemeinde durchaus unterbleiben muss. — Wovon dennoch der jetzt verhandene Fall mit Ephraim Levy eine Ausnahme ist, da nämlich derselbe schon seit vielen Jahren zu verschiedenen Stellen in der Gemeinde durch speziellen Schluss der damaligen Aeltesten angesetzt worden, so kann derselbe mit Vorbehalt: doch nur so lange, dass er wird in Altona etabliert bleiben, auch fernerhin und zwar bloss aus dem Grunde, ihn nicht zu degradieren, zu allen öffentlichen Aemtern in unsrer Gemeinde gelangen. Für's Künftige soll aber der jederzeitige Monatälteste bei einer ½ an Sr. Majst. unsern allergn. König und Herrn, ½ an die Armenkasse verfälligen Strafe von 100 Rtlrn. untersagt sein, wegen weiterer Abänderung in dieser vorberegten Verfassung einen Vortrag zu machen. So geschehen im Kollegium der Aeltesten und Kassierer.

Ezechiel Katzenellenbogen.

Digitized by Google

Das jüdische Volkslied in Russland.

Jewrejskija narodnyja pjessni w Rossii.

(Jüdische Volkslieder in Russland, gesammelt und herausgegeben von S. M. Ginsburg und P. S. Marek.)

St. Petersburg 1901. Verlag des „Wos'chod". 1 Rub. 50.

Das vorliegende Werk, das wir — leider infolge unliebsamer Zwischenfälle verspätet — unseren Lesern vorführen, ist, um das Endurteil gleich vorwegzunehmen, sowohl dem Umfang als dem Inhalt nach als die bedeutendste Veröffentlichung auf dem Gebiete der jüdischen Volkskunde zu bezeichnen. Welchen Wert die Volkslieder, in denen sich Charakter und Gemütsart, das Leben und Fühlen eines Volkes am deutlichsten ausprägen, die es in allen seinen Leiden und Freuden von der Wiege bis zum Grabe begleiten, für die Volkskunde besitzen, braucht ihren Freunden und Kennern nicht erst gesagt zu werden. In richtiger Erkenntnis dieses Wertes erliessen die Herausgeber im Jahre 1898 einen Aufruf zur Einsendung jüdischer Volkslieder, der so günstigen Erfolg hatte, dass sie in verhältnismässig kurzer Zeit aus der grossen ihnen zugeströmten Menge die stattliche Zahl von 376 Liedern auszuwählen und zu veröffentlichen imstande waren. Von diesen entstammen mehr als dreiviertel den Gouvernements Wilna, Kowno, Grodno, Minsk, Witebsk und Mohilew, die ungefähr dem alten Grossfürstentum Litauen entsprechen, und mehr als die Hälfte der übrigen den Gouvernements Kurland, Pultawa und Podolien. So gut wie gar nicht vertreten ist das Königreich Polen und fast der ganze Süden und Westen Russlands mit einer jüdischen Bevölkerung, welche der des Gebietes, aus dem Lieder mitgeteilt werden, zum mindesten gleichkommen mag. Eine Erklärung dieses auffallenden Missverhältnisses wird leider von den Herausgebern nicht gegeben. In dieser Richtung bedarf die Sammlung dringend einer Ergänzung.

Der Text der Lieder ist in zwei parallelen Kolumnen mit hebräischen und lateinischen Lettern gedruckt. Leider haben die Herausgeber die Texte nicht in der ursprünglichen Schreibung wiedergegeben, sondern alle gleichmässig in die Aussprache der

Digitized by Google

litauischen Juden übertragen. Während eine genaue Wiedergabe der Lieder in der ihnen eigentümlichen Sprache ein unschätzbares Quellenwerk für die Kenntnis der Untermundarten des russischen Judendeutsch geschaffen hätte, sind durch diesen alle sprachliche Besonderheiten mit einer gleichmässigen Tünche verdeckenden Ueberzug, der dazu nicht einmal ganz konsequent durchgeführt ist, die Texte für die Sprachforschung geradezu wertlos geworden. Eine Rechtfertigung dieses Verfahrens sucht man in der Einleitung vergebens.

Sämtliche Lieder sind nach mündlicher Ueberlieferung aufgezeichnet. Mit richtigem Takte haben die Herausgeber die modernen im Druck erschienenen Kunstprodukte ausgeschlossen, obgleich diese von ihren Verfassern mit Vorliebe „Volkslieder" betitelt werden, jenen Leuten, die in seltsamem Widerspruch das Judendeutsch „Jargon" nennen, und diesem Jargon die Leistungen einer europäischen Kultursprache zumuten. Ihre Schöpfungen sind thatsächlich Zwitterdinge, die sprachlich und gedanklich weder deutsch noch jüdisch sind. Von dem Umfange dieser Produktion giebt die als Anhang beigegebene, von S. Wiener zusammengestellte Bibliographie einen Begriff, die, ohne vollständig zu sein, 144 Nummern solcher in der Bibliothek der Petersburger Akademie vorhandenen Liedersammlungen verzeichnet, die in der Zeit zwischen 1863 und 1900 erschienen sind.

Mit Interesse folgt man der anziehenden Einleitung, die zur Einführung in das Verständnis die Lebensverhältnisse der russischen Juden schildert, auf deren Grunde die Lieder erwachsen sind. Es wäre eine verlockende und dankbare Aufgabe, diese leider nicht vollständige Schilderung nach allen Seiten zu ergänzen, die kleinen Ausschnitte, die die einzelnen Lieder bieten, durch eine zusammenhängende Darstellung zu einem Gesammtbilde des ganzen inneren und äusseren Lebens zu verbinden und dabei in vergleichenden Ausblicken auf deutsches und slavisches Volkstum die Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten, wie sie sich in den Volksliedern ausprägen, aufzuweisen. Die Lösung dieser Aufgabe sei jedoch Berufeneren überlassen.

Nach einer Seite zeigt die Sammlung eine auffallende Unvollständigkeit. Das derbkomische Element fehlt fast gänzlich. Nicht weil es etwa den Juden an Sinn oder Begabung dafür fehlte: man braucht nur an die Stegreifdichtungen der „Badchonim", der berufsmässigen Lustigmacher auf den Hochzeiten, und an die Spässe des Possenreissers im Purimspiel zu denken. Der Grund liegt vielmehr augenscheinlich in der russischen Zensur, die nicht nur Thron und Altar in Schutz nimmt, sondern, was vielleicht weniger bekannt ist, auch die Moral der Unterthanen sorglich behütet. Infolgedessen weisen nicht bloss die Soldatenlieder, in denen sich

Digitized by Google

die Verzweiflung der gewaltsam ausgehobenen Rekruten Luft macht, und die Lieder über die Judenverfolgungen in den achtziger Jahren zahlreiche Lücken auf — leider unterscheiden die Herausgeber solche Auslassungen nicht von den Lücken ihnen fragmentarisch mitgeteilter Lieder —, sondern es fehlen gerade die urwüchsigsten und naiven, von angelernter Bildung und fremder Kultur am wenigsten beeinflussten Aeusserungen des Volksgeistes. Diese amtliche Prüderie hat schon manche in Russland erschienene Publikationen ähnlichen Inhalts schwer geschädigt, indem Herausgeber und Autoren schon selbst eine Präventivzensur ausüben und ängstlich alles vermeiden, was bei der Zensur Anstoss erregen könnte. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man die Unterdrückung eines Teiles der Lieder, die aus der lakonischen Angabe S. VII hervorgeht, die Sammlung bringe nur einen Teil des als echte Volksdichtung Erkannten, durch eine solche Selbstzensur erklärt. Das Ergebnis ist, dass die Sammlung eine der Wirklichkeit nicht entsprechende Färbung erhalten hat, einerseits tritt das melancholische Element noch stärker hervor als in anderen Liedersammlungen, obwohl der Volksgesang überall zur Schwermut neigt, andererseits wird der Sammlung ein allzu gesetzter, und so zu sagen salonmässiger Charakter aufgeprägt. Soll man aber ein wahres und richtiges Bild des Volkes in seinen Liedern erhalten, dann müssen alle Arten des Volksgesanges gleichmässig vertreten sein.

Wir möchten deshalb den Herausgebern die Veröffentlichung eines Nachtragsbandes dringend ans Herz legen. Dieser hätte zu enthalten: die eben erwähnten unterdrückten Lieder und Verse, sowie die Singweisen, welche die Herausgeber zwar gesammelt, aber aus technischen Gründen ihrem Werke nicht beigegeben haben, dann die Lieder aus Polen und den noch unvertretenen Gebieten Russlands, deren Sammlung sie sich schon der Vollständigkeit wegen angelegen sein lassen müssten. Den Eingang des ganzen Bandes würde sehr passend, da er selbstverständlich ausserhalb Russlands erscheinen müsste, eine deutsche Uebersetzung oder noch besser eine erweiterte Bearbeitung ihrer Einleitung bilden, die — man weiss nicht recht weshalb — in russischer Sprache abgefasst ist. Den Lesern, für welche sie die Texte mit lateinischen Lettern zu transskribieren notwendig gefunden haben, wäre wohl auch eine deutsche Einleitung verständlich gewesen, während die russische Abfassung der Verbreitung des Buches ausserhalb Russlands zweifellos sehr abträglich sein muss.

Ausser der Einleitung und einigen erklärenden historischen Anmerkungen enthält die Sammlung keine weiteren Zugaben, es ist daher der philologischen Thätigkeit zur Kritik, Erklärung und Verwertung der Lieder ein weites Arbeitsfeld eröffnet. Den An-

Digitized by Google

fang hierzu möge der nachstehende Versuch bilden, die Lieder nichtjüdischen Ursprungs auszuscheiden, um dadurch mittelbar das Gebiet derjenigen, die man als original jüdisch anzusprechen hat, enger zu begrenzen.

Die Lieder, die sich als entlehnt erweisen, sind ausnahmslos deutschen Ursprungs. Dass keine slavischen entlehnt wurden, erklärt sich aus den sprachlichen Schwierigkeiten. Bei den Liedern, wo Text und Weise unzertrennlich sind, konnte nicht wie bei den Märchen, wo die Form nicht in Betracht kommt, einfach der Inhalt herübergenommen werden, es hätte einer Nachdichtung in einem der Melodie angepassten Rhythmus bedurft. Inhaltlich scheinen jedoch die Liebeslieder nicht unbedeutend von dem auf diesem Gebiete so reich entwickelten slavischen Volksgesang beeinflusst, was ganz gut zu der Thatsache stimmt, dass die jüdische Liebeslyrik erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts datiert, wo der Zusammenhang mit Deutschland schon abgeschnitten war. In früherer Zeit, als es noch Brauch war, Kinder in unreifem Alter zu verheiraten, hatten Liebesgefühle und Liebeslyrik gar nicht entstehen können. So lange also die Juden in Deutschland lebten, hatte das Liebeslied, das auf ihnen ganz fremden Verhältnissen beruhte, bei ihnen keinen Boden und kein Verständnis finden können, es wurde weder entlehnt noch nachgeahmt.

Besonders wichtig für die Frage nach der Entlehnung aus dem Slavischen wäre eine Vergleichung der Singweisen, die aber nicht vorgenommen werden kann, weil die Herausgeber die Melodien einer späteren Veröffentlichung vorbehalten haben. Kaum lösbar scheint endlich die Frage nach dem Alter der Entlehnung, wofür die Lieder gar keine Anhaltspunkte geben Von vornherein wäre man geneigt anzunehmen, dass die Lieder noch aus der Zeit vor der Auswanderung aus Deutschland stammen. Wie sich aber bei der Betrachtung des Liedes No. 288 und einiger Kinderlieder ergeben wird, sind diese unzweifelhaft erst im 19. Jahrhundert entlehnt worden, es wird daher diese Möglichkeit auch für andere Lieder nicht unbedingt in Abrede gestellt werden können. Auf welche Weise aber die Wanderung der Lieder von Deutschland nach Russland stattgefunden habe, darüber liessen sich nur vage Vermutungen äussern.

Versucht man die entlehnten und nicht entlehnten Lieder nach Gattungen zu sondern, so fallen unter die letzteren bezeichnenderweise die Wiegenlieder. Im deutschen Wiegenlied wie in dem anderer Völker entäussert sich die Singende nach Möglichkeit jeder Reflexion, um sich selbstvergessen ganz in das Gemüt und das Verständnis des Kindes zu versenken. Das deutsche Kind wird mit den einfachen Weisen vom süssen Mehlbrei, vom schwarzen und weissen Schäfchen, von den Gänschen, die barfuss gehen,

Digitized by Google

vom Kätzchen und Mäuschen in den Schlaf gelullt. Dagegen äussert sich die jüdische Mutterliebe in der Entwickelung eines förmlichen Erziehungsprogrammes. Dem jüdischen Knaben wird schon an der Wiege gesungen, dass er ins „Cheder laufen“ und „Thora lernen“, später unter die „Chupe“ kommen, endlich ein „Tane“ werden, „Drosches sagen“ und „Schailes paskenen“ werde. Auch das „S'chejre kaufen“ wird nicht vergessen. Noch unerquicklicher sind die Wiegenlieder für Mädchen, denen nicht bloss das „Bichelech lesen“ und „Tichelech stricken“ vorausgesagt wird, sondern auch dass sie als „Damele geladen auf die Ballen“ tanzen werden in die „Salen“ und in rauschenden Kleidern sich hin und her drehend allen Herren gefallen werden. Man atmet freier auf, wenn man von diesen Machwerken zu den Kinderliedern gelangt, wo die Kinder selbst zu Worte kommen, denen selbst die Prügel des Chedertyrannen nicht alle natürliche Jugendlust und Lebensfreude zu rauben imstande waren. Hier, wo im Kindlichen das allgemein Menschliche zum Durchbruch kommt, ist nun die Entlehnung am stärksten thätig gewesen. Die einfachen Verhältnisse des Kindeslebens sind bei allen Völkern die gleichen, und wie die Kinderspiele im Wesentlichen überall dieselben sind (vgl. darüber Mitt. III (1899) S. 51 ff.), so steht auch der Entlehnung der Kinderlieder keine Verschiedenheit der Anschauungsweise und der Lebensverhältnisse entgegen. „Kind ist Kind und Spiel ist Spiel“.

In der vorliegenden Sammlung findet sich kein Lied, das die schlechte Behandlung der Schwiegermutter durch die Schwiegertochter zum Gegenstande hätte, wie in den deutschen Sammlungen z. B. EB (= Erks Deutscher Liederhort bearb. von Böhme) Nr. 890, U (= Uhland, Alte hoch- und niederd. Volkslieder, Cotta'sche Bibl. d. Weltlitteratur) Nr. 276, M (= Mittler, Deutsche Volkslieder) Nr. 655. Um so öfter begegnen wir den im deutschen Volkslied unvertretenen Klagen der Schnur über die böse Schwieger, Nr. 264 bis 270, eine natürliche Folge der jüdischen Sitte, dass das neuvermählte Paar die ersten Ehejahre im Haushalte der Eltern des Mannes oder der Frau lebt. Im Tone des Ganzen und in manchen Einzelheiten erinnern diese Lieder an die Klagen über die böse Stiefmutter EB Nr. 190, U Nr. 120 und an die Lieder von der Muhme oder Grossmutter Schlangenköchin EB Nr. 190, b und c, KW (= Des Knaben Wunderhorn, Reclamsche Ausg.) S. 16, ohne dass sich jedoch direkte Entlehnung nachweisen liesse. Natürlich fehlt es auch im Jüdischen nicht an Klagen über die Stiefmutter, so Nr. 298, 300 bis 302.

Bevor wir zur Besprechung der einzelnen Lieder übergehen, noch ein Wort darüber, was man unter „Entlehnung“ zu verstehen hat. Schon die Natur des Volksliedes bringt es mit sich, dass

Digitized by Google

man nicht erwarten darf, völlige Uebereinstimmung zwischen einem jüdischen und einem deutschen Liede zu finden. Jedes Lied, das im Volksmunde lebt, wird verändert und zersungen, verkürzt und erweitert, mit anderen Liedern oder einzelnen Versen anderer vermengt. Von jedem Lied sind Varianten im Umlauf, die dazu noch nicht alle aufgezeichnet sind, und von den vorhandenen Sammlungen konnten nicht alle benutzt werden. Wenn wir daher auch bei den folgenden Liedern nicht jedesmal mit Bestimmtheit auf diejenige deutsche Fassung hinweisen können, welche als unmittelbares Vorbild des jüdischen Liedes gedient haben muss, so wird doch bei aller Verschiedenheit im einzelnen die Thatsache der Entlehnung nicht abzuweisen sein.

Nr. 83. „Amol is gewen a Meisse . . . . Amol is gewen a Mejlech — Der Mejlech hot gehat a Malke — Die Malke hot gehat a Weingorten . . . . Der Weingorten hot gehat a Bejm — Der Bejm hot gehat a Zweig — Der Zweig hot gehat a Nestele . . . Der Nest hot gehat a Vejgele — Die Vejgele hot gehat a Fligele — Die Fligele hot gehat a Federl u. s. w."

Das ist die weitverbreitete Zählgeschichte vom Birnbaum EB Nr. 1746: Droben auf grüner Waldhaid steht ein schöner Birnbaum . . . . Was ist auf demselbigen Baum? Ein wunderschöner Ast . . . . Was ist auf demselbigen Ast? Ein wunderschöner Zweig . . . Dann folgt: Nest, Ei, Vogel, Federn . . . Ebenso Si (= Simrock, Das deutsche Kinderbuch) Nr. 945, 946.

Durch Anhängung eines Refrains: „Ljulinke mein Vejgele, Ljulinke mein Kind!" ist daraus ein Schlummerlied gemacht worden. An diesen Refrain ist wieder ein Vers aus dem Klageliede einer unglücklich Liebenden geraten: „'chob ongeworen asa Liebe, wej is mir un wind!" Ebenso an den der letzten Strophe: „Wu nehm ich asa Dokter, Wos soll meine Wunden hejlen?" Die letzte Strophe gehört zu dem Lied von den unmöglichen Dingen, siehe unten Nr. 147.

Nr. 85. „Karehod, karehod (wahrscheinlich das russische Karaúl = Gewehr 'raus!) Effent auf dem Thejer. Wer fohrt . . Dem Kejser's Kinder!" Dieses Spielliedchen scheint dem: Machet auf das Thor . . Wir kommen mit unsrem Wagen, Eskuche, Hessische. Kinderliedchen Nr. 204 nachgebildet.

Nr. 90. „Eine klejne weisse Teibel Fihrte mich in Ejngeland. Ejngeland is zugeschlossen, Un die Schlissel is opgebrochen. Ejns, zwej, drei — Pejlen is varbei, Russ is gelofen Mit alle Harmaten (= Kanonen), Pejlen is gebliben Ohn Soldaten."

Aus zwei Kinderliedchen zusammengefügt, das erste (aus Pommern) bei Dr (= Drosihn, Deutsche Kinderreime) Nr. 218: Eine kleine weisse Bohne Führte mich nach Engelland; Engelland war zugeschlossen Und der Schlüssel war zerbrochen. Nur bei Lemke, Volksthümliches in Ostpreussen I, S. 126 und W (= Wegener, Volksthüml. Lieder a. Norddeutschl.) Nr. 570 lautet es „Taube", sonst überall „Bohne", z. B. BK (= Böhme, Deutsches Kinderlied und Kinderspiel) Nr. 1752. Si Nr. 750. Zum zweiten Teil vgl. Dr Nr. 227: 1, 2, 3, Mit den Franzosen ists vorbei, Die Preussen haben ihn fett gemacht u. s. w.

Nr. 91. „Jechal Pan Vier mol heren, Wenn't die Koffe Fartig weren? Uhr sechs, Wert Gebäcks, Uhr sieben, Wert gerieben, Uhr acht, Wert gemacht, Uhr nein, Wet die Koffe Fartig sein." Der Anfang dieses Liedchens lautet unentstellt: Amtmann (in Wien: Der Herr von) oder. Doktor Bär Schickt mich her, Ob der Kaffee Fertig wär? Die Fortsetzung muss, wie sich aus der in Wien bekannten Fassung mit der bei Fr (Frischbier, Preuss. Volksreime

Digitized by Google

und Volkspiele) Nr. 448 und Der richtige Berliner, 3. Aufl. Nr. 68a kombinieren lässt, gelautet haben: Uhre 7, Wird er gerieben. Uhre 8, Wird er gemacht, Uhre 9, wird der Kaffee fertig sein.

Nr. 92. „Ochs Ejlen, Tint un Wasser, Vun wannen Soll ich leben: Mein Voter is in Foiften, Er foift alle Morgen Ein Trifel-trafel, Alter Dudelsack. Vgl. Ene mene Tintenfass, Geh nach Schule und lerne was, Was soll ich lernen? Lerne was dein Vater kann. Mein Vater ist ein Pfeifer, Pfeift alle Morgen, Klingt wie 'ne Orgel. Uckermärk. Abzählreim. Zeitschr. des Vereins f. Volkskunde 8, 414, Nr. 42. Zum Schlusse vergleiche den Schluss einer Variante aus Pommerellen: Das geht immer klipp-klapp, O du alter Dudelsack. Fr Nr. 620.

Nr. 101. „Alter Jedile, kalter Jedile, Kriech arop vun Ejwen! :,: Ich hob dir gebracht :,: A Hitel zu verkejfen! Ich bin alt Un ich bin kalt, Un ich wel dos nit kejfen!" Nachdem dem Alten noch eine „Kapote" (langer Rock) vergebens angeboten worden ist, wird ihm ein „Mejdele" zum Kaufe angetragen, worauf er erfreut eingeht: „Ich bin jung, Un ich thu a Sprung, Un ich wel dos kejfen!" Eine weibliche Fassung dieses Liedes aus Galizien, von der mir nur ein Bruchstück bekannt ist, beginnt: „:,: Spring arup, :,: Tochter vin'm Oiwen", und endigt nach Ablehnung verschiedener dem Mädchen zum Kaufe angetragenen Gegenstände mit der freudigen Annahme eines Bräutigams. Etwas verändert ist die Form in Nr. 244: „Mame, wu gejstu? Tochter, wos willstu? Willstu nit a Por Schichelach hoben? . . Nejn Mame nejn! Hejsst a schlechte Mame ich hob: Sie wejss nit, wos ich mejn!" Nach dem vergeblichen Angebot von Kleid, Hut und Strümpfen heisst es endlich: „Willstu nit a Chossele hoben? . . Ja, Mame, ja! Hejsst a gute Mame ich hob: Sie wejss schoin, wos ich mejn!"

Im weit verbreiteten deutschen Liede EB Nr. 838, M. Nr. 834, 837, 838, Zeitschr. f. österr. Volksk. 1, 136 f. heisst es: Spinn, spinn, meine liebe Tochter, ich kauf dir ein Paar Schuh u. s. w. Die Tochter ist zwar mit allen angebotenen Dingen einverstanden, erklärt aber immer: Ich kann ja nicht spinnen, mir thun meine Finger so weh! Erst als sie vernimmt: Ich kauf dir einen Mann, ruft sie: Ja, ja, liebe Mutter, Den möcht' ich gerne han, Nun will ich brav spinnen, Nun thut mir mein Finger auch gar nicht mehr weh. Die Ablehnung der Geschenke findet sich wie im jüdischen auch in einem isländischen Volkslied: Um Gotteswillen kaufe sie nicht. Erst als der Vater dem Mädchen einen Jüngling mitzubringen anbietet, ruft sie aus: Um Gotteswillen, kaufe mir deren drei! Zeitschr. d. Vereins f. Volksk. 4, 410 ff.

Nr. 102. „Alje-ljulje Joste, Wieviel Vejgelech hoste? Ich hob ejn Taub. Die Taub brejngt mir Korn, Mit die Korn back ich Brejt, Die Brejt gib ich die Hindelech, Die Hindelech legen mir Ejelech, Die Ejelech verkauf ich, Un die Geld versauf ich."

Die zahlreichen Varianten und Kontaminationen des jüdischen Liedchens: Mitt. I, S. 42 und 58, II, 77. Urquell IV, 233, beginnen meist: „Eli beli Joski". In den Anlauten der Anfangsworte ist noch eine Spur der deutschen Wanderverse enthalten, die als Anfang verschiedener Liedchen, und darunter auch des hier in Betracht kommenden vorkommen: Engel, Bengel, lass mich leben; ich will dir einen schönen Vogel geben, z. B. BK Nr. 1522—24. Si Nr. 940. Die nächst verwandte Fassung der folgenden Verse findet sich bei Kn (= Knothe, Wörterb. d. schles. Mundart in Nordböhmen) S. 205 f.: Vûchl gît mĕr Struh . . Drascher gân mĕr Kernlan, Kernlan gâ ich am Müller, Müller gît mĕr Mahl, Mahl gâ ich am Bäcker, Bäcker gît mĕr Brût, Brût gâ ich a Hindern, Hinder lejn Ajer, Ajer verkauf ich, 's Geld versauf ich.

Nr. 104. „Madam Piten Is geritten Af'n weissen Ziegenbock; Hene die grobe Is gegangen tanzen, Hot sie verloren dem Unterrock." Vgl. dazu den alten Brauttanz bei Fr Nr. 943: Unser Kanter kam geritten Auf dem alten Ziegenbock, Hat sich mit sein Weib gestritten Um den bunten Unterrock.

Digitized by Google

Nr. 106. „Sitzt ein alte Wittwe Wittwe In Regen un in Schnej; Wos soll men ihr essen geben? Putter mit Kawej! Zipen, Zapen, Putter klappen. Hejngen sej sich on!"

Eine Entlehnung jüngsten Datums, wie der noch ganz hochdeutsche Wortlaut beweist. Die mir bekannte hd. ganz ähnlich lautende Fassung (nur in den Worten: Zucker und Kaffee! Zipfel, Zapfel, Butterkrapfel, abweichend) dieses Spielliedchens finde ich in keiner Kinderliedersammlung. In einer ländlichen Variante bei Süss, Salzburger Volkslieder S. 21 Nr. 89 ist von etwas derberer Kost die Rede: As sitzt an åltö Jungfa En Regn und en Schnee, Wås muass mar iahr denn z'ess'n göbm? An Zwifl und an Klee.

Nr. 114. „A schejne Mejdele bin ich, Bloe Seckelach trog ich, Tausend Tholer vermog ich. Tholer in die Taschen, Wein in die Flaschen, Bier in die Kriegelach, Kinder in die Wiegelach."

Die ersten drei Verse finden sich in schweizerischen und elsässischen Liedchen, z. B. Karlinele (Susannala oder ein anderer beliebiger Name) heiss i, Scheen bin i, das weiss i, Rodi Schiejele drag i, Hundert Thaler vermag i. BK Nr. 576, 577. Si Nr. 476. Ba (= Baslerische Kinder- und Volksreime) Nr. 162. Jahrb. f. Gesch., Sprache etc. Elsass-Lothringens 12, 112. Zu den folgenden Versen, die auch in den sonst ganz abweichenden Nr. 113 und 116 vorkommen, vergl.: Das Geld aus den Taschen, der Wein aus den Flaschen, zitiert von Wurzbach, Glimpf und Schimpf S. 120 aus einem Martinsliede, dessen Anfang er nicht angiebt.

Nr. 122 bis 124. Von diesen Kettenreimen stimmt Nr. 124 zum grossen Teil mit den deutschen, vgl: „. . wos vier is nit drei, Un wos alt is nit nei, Un wos nei is nit alt, Un wos warem is nit kalt, Un wos kalt is nit warem, Un wos reich is nit arem, Un wos arem is nit reich, Un wos krum is nit gleich. . . Un gerecht is der Pauer, Un wos siss is nit sauer, Und wos sauer is nit siss . . . Un a Schwert is nit kein Bichs, Un a Futter is vun Fichs . ." mit Si Nr. 166, BK Nr. 1516: Eins, zwei, drei, Alt ist nicht neu, Neu ist nicht alt, Warm ist nicht kalt, Kalt ist nicht warm, Reich ist nicht arm, Arm ist nicht reich . . . Schreiber is kein Bauer, Süss is nicht sauer, Sauer ist nicht süss . . . und Nr. 167: . . . Arm ist nicht reich, Ungrad ist nicht gleich . . . ferner R (= Rochholz, Alemann. Kinderlied und Kinderspiel) Nr. 717: . . . Hasen sind nit Füchs, Holzschlägl is ke Büchs . . . Nach dem Muster von Nr. 124 ist Nr. 123 gebildet, wo hebräische Wörter eingestreut werden: „Ow is a Voter, Keidor is a Toter, A Toter is Keidor, Bgodim is Kleider u. s. w." und Nr. 124, wo jeder Vers aus einem hebräischen Wort und seiner Uebersetzung besteht: „. . . Kleider — Bgodim, Chut — a Fodim, A Fodim — Chut, Tejw — gut u. s. w." Anstatt des sinnlosen: „Lek — a Rehr," ist nach Mitt. III (1899) S. 11, Nr. 25 zu lesen: „Rejk — leer, Leer — rejk."

Nr. 126. „Hot ha-Schem jisborach aropgeschickt :,: A Beimele arop, :,: Beimele soll Barelech wachsen. Beimele will nit Barelech wachsen, Barelech willen nit fallen. Hot ha-Schem jisborach aropgeschickt :,: Jekelen arop :,: Soll Barelech reissen, Jekele will nit Barelech reissen u. s. w."

Diese Zählgeschichte (Zählgeschichten nennt man solche erzählende Lieder, in denen jede folgende Strophe die vorhergehenden rückwärts wiederholt und am Schlusse das Ganze in umgekehrter Folge aufgezählt wird) beruht nicht auf der „Chad gadja" der Pessach-Haggada, sondern auf der schon frühzeitig daneben laufenden gemeindeutschen Version vom Joggele, den der Bauer ausschickt, um Birnen zu schütteln. Ihr Alter bezeugt Fischart durch seine Anführung im Gargantua Kap. 25. Die letzten handelnden Personen sind hier der „Schejchet", der „Malach ha-Mowes" und endlich „ha-Schem jisborach", in den deutschen Fassungen, EB III, Nr. 1745, BK Nr. 1260b, R Nr. 275, St (= Stöber, Elsäss. Volksbüchlein[2]) Nr. 103, treten gewöhnlich auf Metzger, Henker, Teufel, bei Si Nr. 949 und Ba Nr 89 zuletzt „der Herr selber".

Digitized by Google

Nr. 127. „Bin ich mir a Jidele, Bedarf ich a Weib hoben; Wollt ich wellen wissen, wie mein Weib wet hejssen? Chaje Rochl Roh hejsst mein liebe Fro! . . . Bedarf ich a Kind hoben . . . Bejle Hindel Hejsst mein Kindel u. s. w."

Köhler, Volksl. v. d. Mosel u. Saar Nr. 151. „Ein derartig verbreitetes Lied, dass es kaum lohnt, die näheren Nachweise zu geben." Der Kinderspruch vom Hausbestand zählt das Besitztum einer Familie nach ihren Gliedern und Dienstboten, ihrem Hausrat und Viehbestand mit eigentümlichen nach ihren Eigenschaften und Thätigkeiten gebildeten Namen auf. Von der Aufzählung des jüdischen Liedes finden sich in den Fassungen bei Böhme, Volkstümliche Lieder der Deutschen Nr. 1264 bis 1266 Kind, Pferd und Ziege wieder. die inhaltliche Beziehung der Namen auf das Bezeichnete ist jedoch im Jüdischen schon ganz verschwunden, sodass manche ganz sinnlos nur dem Reim zulieb gebildet scheinen, z. B. „Al-dal hejsst die Stall, Pintl-Mirl hejsst die Dirl" (Wohnung), nur bei „Kose do Wose hejsst der Wogen" liegt wohl russ. woz (Wagen) zugrunde. Uebrigens ist auch in den Namen: Knall und Fall heisst mein Stall, Fluch und Trug heisst mein Pflug bei Köhler Nr. 151 keine derartige Beziehung mehr herauszufinden. Als sprechende Person tritt überall das Weib auf, z. B. KW S. 800, Si S. 262: Als ich ein armes Weib war, Zog ich über den Rhein, Beschert mir Gott ein Hühnelein u. s. w. Nur das Lied bei Böhme a. a. O. Nr 1265 aus dem Nachtragsbande zum Wunderhorn, IV, 214 beginnt: Ihr Leut, ich bin ein armer Mann. Ebenso Schuster, Siebb. sächs. Volksl. S. 364. Ueber das Alter und die Herkunft dieses Spruchs s. K S. 156 ff.

Nr. 129. „Spielen mir in Kästelach, Gejht araus a Huhn. Huhn, wos gibstu zu? Ich gib mein Ej! Die Huhns Ej, Spielen mir wieder zwej . . ." Dann folgt: „Dem Hohns Krejh, Die Gans's Kop, Dem Endig's (Truthahns) Krop u. s. w." Diese Zählgeschichte stimmt der Form nach zu der „Was alles zu einem Kittel gehört." EB III, Nr. 1747: Ich wollt mir zu meinem Kittelchen sammeln, Da kam ich zu einem Hahn gegangen, Sprach: Lieber Hahn, gib auch dazu. Der Hahn der sprach: wills gerne thun, ich will dir geben meinen Kamm dazu. Ei, so haben wir Hahnes seinen Kamm u. s. w. Die sodann hier und BK 1262 Si Nr. 951, KW S. 805, Zeitschr. d. Ver. f. Volksk. 5, 287 f. aufgezählten Dinge sind ähnlich wie im Jüd. Hühnerzipf, Gänsekragen, Entenschnabel u. dergl.

Nr. 130. „Zehn gute Brider seinen mir gewen, Hoben mir gehandelt mit, mit Wein, Is vun uns geworen mehr nit wie nein." Dieses Lied (die angetretene Anfangsstrophe: „Schmerl mit der Fiedel u. s. w." gehört nicht dazu und kommt sonst selbständig vor, vgl. Mitt. II (1898) S. 48 Nr. 49) beruht auf dem bekannten Liede von den zehn kleinen Negerlein, das wohl eine Uebersetzung des englischen: Ten little nigger boys Going out to dine, ist.

Nr. 131. „Hob ich a Por Ochsen, Ochsen, Wos sej brocken Lokschen. Ach Wunder, Lieber Wunder, Wie die Ochsen Brocken Lokschen, Dos is mir a Wunder" u. s. w.

Lügenmärchen, wie EB Nr. 1101, 1109, Mi 1315. 1316, nur sind die aufgezählten Wunderdinge verschieden. Der Refrain ist natürlich entstellt aus: Wunder über Wunder. Das für ein Kinderlied wenig passende Wunder: „Hob ich a Por Mejden Wos sej Kinder wiegen," erweist sich schon durch das Fehlen des sonst streng durchgeführten Reimes sowie dadurch, dass der eine Vers in richtigerer Verbindung in der vorhergehenden Strophe: „Hob ich a Por Ziegen Wos sej Kinder wiegen", vorkommt, als ungehöriges Einschiebsel.

Nr. 147. „Gejh ich mir zu dem Brunnen Wasser arausziehn, Stejht dort a Mejdele — ich kenn sie nit bekummen; Chap a Bär vun Wald un lern ehm aus schreiben, Ot damolst, damolst westu meiner bleiben! Nejh mir aus sieben Hemder ohn Leiwind un ohn Seid, Mach mir sieben Wiegen ohn Holz un ohn

Digitized by Google

Gezeig, Chap mir aus vun Jam die Fisch, un in Jam sollen sej bleiben, Mach mir asa Lejter, zu dem Himmel soll er steigen . . ."

Bruchstück aus den beiden häufig verbunden auftretenden Liedern: Von den Winterrosen: Es wollt ein Megdlein Wasser holen bei einem kühlen Brunnen, EB Nr. 117, M Nr. 315—320, und Von unmöglichen Dingen, wo Knabe und Mädchen einander unlösbare Aufgaben stellen, EB Nr. 1090—1094. Statt des Bären soll eine Kuh lesen und schreiben lernen M Nr. 1331, statt der sieben Hemden wird ein Hemd aus Lindenlaub verlangt M Nr. 1330, sieben Wiegen, ohne einen Schnitt daran zu schneiden EB Nr. 1091, drei Wieglein ohne Hammer, Säg' und Beile, Ditfurth, Fränk. Volksl. Nr. 58, in den übrigen Liedern nur eine Wiege. Die Leiter zum Himmel EB Nr. 1090—1094. M Nr. 1327, 1329, 1322.

Aus einem verwandten Liede stammt die Schlussstrophe von Nr. 83, die dort gar nicht am Platze ist: „Wu nehmt men asa Lejter, Wos soll halten zehn Ejlen, Wu nehm ich asa Mentschen, Wos soll Steren zejlen?" Vgl. aus den zuletzt angeführten Liedern: und sol ich dir die sterne zeln, die an dem himel scheinen, so můstu mir ein leiter baun, dass ich darauf künd steigen.

Nr. 165.		Nr. 172. . . . .
	„Schejne Mejdele, feine Mejdele,	„Kummt der lieber Summer
	Kumm spielen in Ballen!	Gejhen mir in Baren. (?)
	Seh Tate(le), seh Mame(le),	
	Der Jingele will mir naren!	
	Nehm a Steckele, gib iber'n Kepele,	Nehm a Steckl, Klap take in Kepl,
	Wet er sich awekscharren!"	Wet er dir nit narren!"
	. . . . .	

Diese Verse, denen andere nicht zu ihnen passende in Nr. 172 vorangehen, in Nr. 165 folgen, rühren aus einem grösseren Liede her, von dem wir eine vollständigere Fassung in Form eines Gesprächs zwischen Jüngling, Mädchen und Mutter aus Brody mitteilen können, die noch aus dem 18. Jahrhundert datiert: „Schein Meidale, Klein Meidale, Ech wel of dir hârn (warten). :,: Hei Mame :,: Der Buchar wil mach nârn! Nem a Schtekale, Schlug in Kepale, Mach dach nischt wisn! Schein Meidale, Klein Meidale, Kim zim Schepn! :,: Hei Mame :,: Der Buchar wil mach fepn! (foppen?) Nem a Schtekale u. s. w." Das zugrunde liegende deutsche Lied scheint verloren, sein Vorhandensein wird aber durch die Kinderlieder bezeugt, in denen offenbar an die Stelle des Versuchers ein harmloses Gänschen getreten ist, so BK 647, 649, St Nr. 309, Si Nr. 622: Ei Mütterlein, lieb Mütterlein, das Gänslein will mich beissen. Nimm ein Gäbelchen, Schlags aufs Schnäbelchen, so wirds dich nimmer beissen! Vernaleken u. Branky, Spiele u. Reime d. Kinder in Oesterr. Nr. 20: . . Nimm a Staberl, Hau's aufs Schnaberl, Wirds di nimmer beissen.

Nr. 246, 249. Die zahlreichen Lieder, in denen das Mädchen die verschiedenen Stände und Gewerbe mustert, um aus ihnen einen Mann zu wählen, lassen sich in mehrere Gruppen sondern, vgl. Hauffen in Zeitschr. f. österr. Volksk. 1, 330 ff. Nr. 246: „Tate, Mame, fohren in Wolkemir, Westu sehn a feinem Chossen, brejng far mir! Efscher willstu a Schuster far a Mann? Nejn, Mame, nejn! A Schuster far a Mann will ich nit, Dratwe (= Pechdraht) ziehen kenn ich nit" u. s. w. gehört zu der Gruppe, wo dem Mädchen kein Beruf passt, weil sie als Frau eine ihr nicht zusagende Arbeit verrichten müsste, Ebenso EB Nr. 841, M Nr. 923, 925, 926, Wolfram, Nassauische Volksl. Nr. 260 Hruschka u. Toischer, Volksl. a. Böhmen S. 205, Zurmühlen (Norrenberg)-Niederrhein. Volksl. Nr. 98. Dieselbe Form hat ein kleinrussisches Kinderspiel liedchen aus der Bukowina Zeitschr. f. österr. Volksk. 8, 315 f. Im jüdischen Lied ist noch der Beruf des „Melamed" hinzugekommen. Wofür sich das Mädchen zuletzt entscheidet, erfährt man nicht, da der Schluss fehlt. Der Refrain,

Digitized by Google

„Nein, Mutter, nein" findet sich in dem sonst abweichenden Lied aus Siebenbürgen EB Nr. 843.

Nach demselben Muster gebildet ist Nr. 249, wo aber als Motiv der Ablehnung der jüdische „Jichus"-Stolz auftritt: . . „Kein Schuster will ich nit, A Schusters Tochter bin ich nit, A Schusterin sein kenn ich nit!" Schliesslich wählt das Mädchen einen „Reben": „A Rebe far ein Mann will ich doch, A Rebezin sein kenn ich doch, A Rebezin's Ejnikel bin ich doch!"

Nr. 271. 272. „Es hot sich getroffen asej un asej — A Mann hot awekgeworfen a junge Frau; Er is awek in a weite Medine, Die junge Chanele is geblieben a-n-Agune."

Das alte weitverbreitete Lied von der Liebesprobe: Es stund eine Lind im tiefen Thal. EB Nr. 67, U Nr. 116, KW S. 44, M Nr. 54—56, Zurmühlen Nr 34. Aus dem Geliebten ist ein Ehemann geworden, auch sonst sind die jüdischen Fassungen stark entstellt, so ist in Nr. 271 in der zweiten Strophe anstatt von der Rückkehr des in die Ferne gezogenen Ehemanns von einem Briefe die Rede, dessen Inhalt man nicht erfährt, worauf dann ganz unvermittelt der Dialog zwischen dem Ehepaar folgt. Der Inhalt dieses Gesprächs ist wie im deutschen Liede der, dass der Gatte sich der Frau zu erkennen giebt, nachdem er vergeblich versucht hat, sie durch Geschenke zur Untreue zu verleiten. Zur Vergleichung seien die am meisten übereinstimmenden Stellen angeführt:

Nr. 271, 4. „Zi hostu Tep, zi hostu Fannen,
Zi hostu Kinderlech vun fremde Mannen?
Nit 'ch hob kejn Tep, nit 'ch hob kejn Fannen,
Nit 'ch hob kejn Kinderlech vun fremde Mannen."

Nr. 272, 5. „Zi hostu Klejder, zi hostu Nadan,
Zi hostu Lust zu ein fremden Mann?
Ich hob Klejder, ich hob Nadan,
Ober ich hob kejn Lust zu ein fremden Mann!"

Nr. 271, 7. „Ich wel dir geben a Tichele,
Wos soll sich waschen halber-weiss;
Die Tichele wel ich dir schejnken.
As noch dein Mann sollstu nit bejnken!"

Nr. 271, 9. „Ich wel dir geben a Ringele,
Wos wet wegen verzig Lejt . . ."

M Nr. 56, 9. Sind dir denn dein Vater oder Mutter gram,
Oder hast du heimlich einen Mann?
10. Mein Vater und Mutter sind mir nicht gram,
Ich kenn auch heimlich keinen Mann.

M Nr. 54, 8. Was zog er aus seiner Taschen?
Einen Schleier schneeweiss gewaschen.
Den will ich dir Mädchen schenken,
Das du sollst an mich gedenken.

Nr. 56, 19. Was zog er aus seiner Taschen?
Ein Tuch schneeweis gewaschen.

Nr. 57. 6. Was zog er von seinem Finger?
Von rothem Gold ein Ringel.

Nr. 288. „Kumm ich zu mein Stall arein — Ach un wind un wejh! Ferd stejhen, ejns un zwej un drei, Frag ich mein liebste Frau, Wos far Ferd seinen do? Sogt sie: Milch-kih seinen do, Mein Mutter schickt dos mir! Ach, ach, ach, wind, wind, wind, Milch-kih mit hejche Sottlen! :,: Ich bin der Mann :,: Schener un besser kenn schoin nit sein!"

Schon von den Herausgebern, die sich sonst über diesen Punkt nicht auszusprechen pflegen, als deutschen Ursprungs bezeichnet. Sie schliessen dies aus den verstümmelten deutschen Worten, die in den Varianten dieses Liedes vorkommen sollen, von denen sie jedoch kein einziges mitteilen. Es ist in der

Digitized by Google

That nichts anderes als das Lied von des Ehemanns Rückkehr von FLW Meyer, das 1790 zuerst im Druck erschienen und in vielen Varianten volkstümlich geworden ist. Ich ging in meinen Stall, Da sah ich ei, ei, ei! An der Krippe standen Pferde, Eins, zwei, drei! EB III, S. 872. Da ich das Meyersche Gedicht (das wohl eine Nachbildung eines von Hoffmann u. Richter, Schles. Volkslieder Nr. 195 zitierten Liedes aus einer schottischen Sammlung von 1769 ist) nicht vergleichen konnte, sei nur festgestellt, das von den fünf verdächtigen Dingen, die der betrogene Ehemann in der jüdischen Version findet, mit EB Nr. 900 und Wolfram, Nassauische Volksl. Nr. 270 drei stimmen: Pferde, Säbel, Mäntel, und von den Erklärungen, die die ungetreue Frau von denselben giebt, zwei: Milchkühe und Bratspiesse. Der Refrain O Wind, o Wind, o Wind findet sich im Schles. Volkslied Nr 195. Das den Herausgebern unverständliche „Bett-Manaren" ist offenbar mit dem russischen manera zusammengesetzt und bedeutet „Bettwärmer." Hier liegt also eine Entlehnung aus jüngster Zeit vor, wie sie sonst nur bei den Kinderliedern vorkommt.

Nr. 356 ist eine Kontamination der Lieder von der Judentochter und von den zwei Königskindern. Diese Vermengung ist nicht erst im jüdischen Volksmunde erfolgt, sondern deutschen Ursprungs, s Bö (= Böckel, Volksl. aus Oberhessen) S. 115, dem ein solcher Text von der Bergstrasse vorlag. In Ermanglung einer solchen kombinierten Fassung müssen wir das vorliegende mit den beiden einzelnen Liedern vergleichen.

Str. 1. „Hinter Poilen wohnt a Jid Mit a wunderschejne Frau, Ihre Hor schejn geflochten, Derzu schejn geschochten (?); :,: Sie tanzt gor iberwoihl :,:"

Es war eine stolze Jüdin, ein wunderschönes Weib, Sie hatt' eine schöne Tochter, Ihr Haar war schön geflochten, Zum Tanz war sie bereit."

Judentochter. Bö Nr. 64, M Nr. 208, 209, KW S. 170, 1.

2. „Mutter, liebste Mutter, Die Kepele thut mir wejh, Los mir ein klejne Weile Af'n Strass spazieren gejhn!"

Ach Mutter, liebste Mutter, Mein Kopf thut mir so weh, Lass mich ein kleines Weilchen, Spazieren auf grüner Heide, Eh wir zum Tanze gehn.

Judent. M 209, 2. EB Nr. $84h_2$; 98^a; 98^c. KW 170, 2. Damit beginnt aber auch das Lied von den zwei Königskindern bei EB Nr. 84^b; 84^f, M Nr. 58. In den vollständigeren Fassungen des letzteren Liedes ist dies die 4. Strophe: M Nr. 57, KW S. 468, oder die 5.: M Nr. 60, U Nr. 91. Diese gemeinsame Strophe hat zur Vermengung der beiden Lieder geführt, und so folgen jetzt:

3 4. „Tochter, liebste Tochter, Allejn kennstu nit gejhn; Nehm dein jingste Schwesterl, Mit ihr kennstu gejhn! Mutter, liebste Mutter, Mein Schwester is a jung Kind; Sie thut reissen die Blumen, Wos af'n Strassen sind."

Ach Tochter, herzliebste Tochter, Allein sollst du da nit gehn, Weck auf deine jüngste Schwester Und lass sie mit dir gehn. Ach Mutter, herzliebste Mutter, Meine Schwester ist noch ein Kind. Sie pflückt ja all die Blumen, Die in dem grünen Wald sind.

Königsk. U 91, 6, 7; KW 468, 5, 6; M 57, 5, 6; 60, 6, 7.

Strophe 5 ist Wiederholung von 2

6. 7. „Tochter, liebste Tochter, Allejn kennstu nit gejhn, Nehm dein jingsten Bruderl, Mit ihm kennstu gejhn! Mutter, liebste Mutter, Mein Bruderl is a jung Kind, Er thut reissen die Blumen, Wos dos is a grejsser Sind!"

Königsk. U 91, 10, 11; KW 468, 8, 9; M 57, 8, 9; 60, 11—12: die zweite Strophe endigt: er fängt ja alle die Hasen, die in dem grünen Wald sind.

8. 9. „Die Mutter lejgt sich schlofen. Die Tochter derlangt a Sprung; Sie springt iber eiserne Graten (= Gitter). Der Schreiber thut auf ihr warten, :,: Sie springt zum Schreiber zu :,:. Schreiber du liebster, Schreiber du mein, Wie kenn dos meglich sein? Wenn du west sich ibertaufen, Marie Magdalene westu hejssen, Un mein Frau westu sein."

Digitized by Google

Judentochter: Die Mutter kehrt den Rücken (M 208, 3), Die Tochter that nen Sprung, Sprang in ein enge Gasse, Dem Schreiber sprang sie zu. (M 209, 4) Ach Schreiber, liebster Schreiber, Schreib meiner Mutter nen Brief, . . . Schreib ihr in Gottes Namen Eine Christin wollt ich sein (M 209, 7). Ach hübsche und feinste Jüdin, das kann fürwahr nicht sein, du musst dich lassen taufen, Mariannchen sollst du heissen, Herzallerliebste mein. (Bö. 64, 5).

Nr. 357. Ausführliche Nachweise über die weite Verbreitung dieses aus alter Zeit stammenden Liedes s. EB III, S. 8. Eine Reihe von Rätseln wird dadurch in den Rahmen eines Liedes zusammengefasst, dass es von ihrer Lösung abhängig gemacht wird, ob der Freier die Hand des fragenden Mädchens erhält, oder auch das Mädchen den Mann, wenn dieser die Rätsel aufgiebt. Ein Rest dieser einrahmenden Strophen, wie z. B. EB Nr. 1064: Ach Jungfer ich will ihr etwas zu raten aufgeben, und wenn sie es errät, heirat ich sie, ist noch in unserem Liede erhalten: „Mejdel-leben, Krejn-leben, Ich bin gekummen a Räthenes frägen." Mehr von einander abweichend sind die Strophen, die die Antworten einleiten: Wenn mir's der Herr nicht für ungut will halten, So will ich ihm sagen den wahren Grund; jüdisch: „Narrischer Bochur, narrischer Trop, Du host nit kein Ssejchel in dein Kop!" — Die Schlussstrophe fehlt unserem Lied. Eine Variante aus Galizien wird in der Zeitschrift Am Urquell VI, 69 mitgeteilt Die einzelnen Rätsel wechseln. Von den hier vorkommenden lassen sich nachweisen: der Kartenkönig der kein Land, das Wasser in den Augen, das keinen Sand hat, ferner das Haus ohne Tisch, das Wasser ohne Fisch mit verschiedenen Lösungen vgl EB a. a O., Wossidlo, Mecklenburg. Volksüberlieferungen I, Nr. 406, Lemke a. a. O. S. 152 Die unserem Liede eigentümlichen Rätsel zeichnen sich nicht gerade durch glückliche Erfindung aus, z. B. „An obgebrennte Milner is ohn a Mihl, An obgebrochene Leffel is ohn a Stiel" u. dergl , doch lassen sich auch deutsche Parallelen beibringen, die ihnen an Einfachheit nicht nachstehen z. B. ein gemaltes Feuer ist ohne Glut, ein gestorbener Bauer ist ohne Gut. Mündel, Elsäss. Volkslieder Nr. 24.

Nr. 359. „'s amohl gefohren a Herr mit a Knecht. Hot er nit g'wusst, wu links un wu recht" ist das Lied vom getreuen Schildknecht: Es ritt ein Herr und auch sein Knecht. EB Nr 77, M Nr. 153—154 mit einer Lücke und nicht unerheblichen Aenderungen, durch welche das schon im Original ziemlich dunkle Lied ganz unverständlich geworden ist. Der Herr ist auf einen Baum gestiegen und herabgestürzt. Tödtlich verletzt bietet er seinem Knecht als Lohn sein Pferd, seinen Wagen, sein Kind, sein Weib, was alles diesem nicht genügt In den deutschen Fassungen ist der Knecht leichter zufriedengestellt.

Bei manchen Liedern kann man nicht gut von einer Entlehnung des Inhalts sprechen, weil sie eben keinen zusammenhängenden Inhalt haben, es lassen sich jedoch in ihnen aus verschiedenen Liedern entlehnte Bruchstücke nachweisen. Dazu gehören die Lieder Nr. 170 und 171, zu deren gemeinschaftlicher zweiten Strophe: „Schwarze Karschen reissen mir, Rejthe losen mir stejhn, Schejne Bochurim nehmen mir, Miese losen mir gejhn", zu vergleichen sind aus dem nd jetzt zu einem Kinderreim gewordenen Tanzlied: . . die roden (blauen) Blomen plück ich gern, De witten (roden) latt ik stan, De Junkgesellen küss ik gern, De olen lat ik gan. EB Nr. 985, M Nr. 1043, und: Rothe Kirschen ess ich gern, Schwarze noch viel lieber, Junge Gesellen küss ich gern, Alte stoss ich nieder, Zeitschr. des Ver. f. Volksk. 9, 391. W Nr. 1041. Die beiden vorletzten Zeilen bilden auch den Anfang eines Tanzliedchens bei Eskuche, a. a. O. 233.

In dem aus zwei in Form und Ton ganz verschiedenen Teilen zusammengestückelten Hochzeitslied Nr. 260 erinnert der Anfang des zweiten: „Lejbele Bäder, Gilderne Räder, Abele brumm, Selikl stumm, Drejh sich die Kale Dreimol arum!" in Reim und Rhythmus an das elsässische: Guguk im Häfele, kei mers nit um! EB Nr. 1020, dessen uralte Melodie mit der jüdischen zu ver-

Digitized by Google

gleichen von Wichtigkeit wäre, und an: Schäfele komm, schlag mir die Tromm, Führ mir mein Fritzle im Schlittle herum. BK Nr. 300. Aehnlich Si Nr. 177: Häberli chum; Meier, Kinderreime aus Schwaben Nr. 239: Eberle komm und schlag mir die Tromm u. s. w. Die folgenden Verse: „Fiedelt die Maus, Tanzt die Laus, Flieht die Flejh Durch'n Fenster araus" stammen aus der weitverbreiteten Bettelhochzeit, z. B. BK Nr. 1231: Da drin und da draussen, da geht es so zu, da pfeifet die Maus, da tanzt die Laus, Hupft der Floh zum Fenster hinaus, und kehren in unzähligen Kinderliedern wieder.

Das Bruchstück Nr. 262: „Seit gesund, meine liebe Eltern, Ich fohr awek in a weiten Weg, Wu kejn Wind wejht nit, Un wu kejn Vejgele flieht nit, Un wu kejn Hohn krejht nit" . . erinnert an die in der alten poetischen Rechtssprache gebräuchliche Formel zur Bezeichnung des Immer und Ueberall: So lange der Wind weht und der Hahn kräht, U III 166 f. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer [4] I, 56, Kleine Schriften VI, 172 und an die Bezeichnung des Nirgends in den deutschen und slavischen Besprechungsformeln: wo kein Wind weht und kein Hahn kräht. Zeitschr. des Ver. f. Volksk. 8, 337 f., 381.

Nr. 283 macht den Eindruck einer Zusammensetzung aus mehreren Liedern, deren jedes aus einigen Vierzeilern besteht. Von diesen zeigen mehrere den bekannten, im deutschen und noch mehr im slavischen Volkslied so häufigen Typus: Ein Naturbild als Eingang, hierauf eine Betrachtung oder ein Vorgang aus dem Menschenleben und der Gemütswelt, parallel geordnet. Eine bestimmte Beziehung zwischen dem Natureingang und dem Inhalt ist nur noch selten vorhanden, auch die Absicht, einen landschaftlichen Hintergrund für das Liedchen, oder eine dem Eindruck günstige Stimmung zu schaffen, wird wohl nicht mehr anzunehmen sein, es scheint nur mehr eine traditionelle Form, die aus Bequemlichkeit dem Reim zulieb gepflegt wird, vorhanden. So erklärt es sich, dass Naturbilder, die besondern Anklang finden, als „Wanderverse" in Strophen verschiedenartigsten Inhalts auftauchen, wie hier in Strophe 5: „Grejsse Fisch un klejne Fisch Seinen in die Teichen; As die Mejdel nehmt dem Almen (= Wittwer) kenn sie sich zu kejnem nit gleichen." Auf die so weit verbreiteten Verse: Kleine Fisch und grosse Fisch Schwimmen in den Teichen, folgen gewöhnlich die Verse: Wer die Tochter haben will, muss die Mutter streiche(l)n. So EB Nr. 433c, 884 B; M Nr. 1024, Vernaleken Mythen und Bräuche in Oesterr. 298 f., Weinhold, Schles. Wörterb. 91, Fr. Nr. 168. 844. — In der folgenden Strophe: „Fichsen-fell un bärische Fell Is doch gut af Futter, As die Mejdel nehmt dem Almen, Hot wos zu klogen Voter un Mutter", ist es interessant zu sehen, wie ein dem jüdischen Städter unverständliches Naturbild mit Benutzung der Doppeldeutigkeit des Wortes „Futter" (jüd. = Pelz nach dem poln. futro) in ein verständliches umgewandelt worden ist. Die deutschen Vorbilder dieser Verse lauten nämlich: Gerstenstroh und Haferstroh sind das beste Futter, Und wer die Tochter haben will, der meld' sich bei der Mutter, Fr. Nr. 843 oder: Haberstroh und Wickenstroh, ist das kein Winterfutter? Wenn ich die Tochter haben kann, Was frag ich nach der Mutter. M Nr. 1024. Ein beachtenswerter Fingerzeig für die Zusammengehörigkeit der Strophen 5 und 6 unseres Liedes ist dass in dem eben angeführten Liede M Nr. 1024, das sonst einen ganz anderen Inhalt hat, die entsprechenden Strophen (4 und 5) ebenfalls aufeinander folgen.

In der folgenden Variante Nr. 284 finden sich andere Wanderverse: „Wie der Epele is schejn un fein, Is a Worm in derinnen, Welche Mejdele es nehmt an Almen Hot sie a falschen Sinnen". An passenderer Stelle kehren sie in dem einem verlassenen Mädchen in den Mund gelegten Wiegenliede Nr. 80 wieder: „'s i' gor nito kejn Epele. Wos soll nit sein kejn Worm in drinnen, 'si' gor nito kejn Mannsperson, Wos soll nit hoben kejn falschen Sinnen!" Dieses Gleichnis begegnet im deutschen Volkslied unzähligemal,

Digitized by Google

z. B. EB 495, 537a, 679g, M 1005—1006, Wolfram 131, 236 a und b. Zeitschr. f. österr. Volksk. 5, 179.

Besonders kunstvoll gebaut sind die Natureingänge in Nr. 48. Die erste Strophe beginnt wie ein gewöhnlicher Vierzeiler mit einem zweizeiligen Naturbild: „Neben Wasser wachsen Bejmer, Un auf die Bejmer wachsen Zweigen, die zweite erweitert es durch eine dritte Zeile: „Un auf die Zweigen Blätter", die dritte setzt noch eine vierte Zeile hinzu: „Un auf die Blätter wachsen Niss." Die vierte und fünfte Strophe haben denselben Eingang, jedoch mit Abänderung des letzten Wortes: „Epel" und „Doilen". (?)

Wie mit dem Erlöschen des Natursinns infolge der Entfremdung von der Natur an die Stelle der poetischen Naturbilder Vorgänge aus dem prosaischen Alltagsleben treten, mögen einige Beispiele zeigen. In Nr. 283 folgt auf die Strophe von dem „Futter" Strophe 7: „Gute Bier in a schlechte Tunn, Hejbt doch on zu sauern; As die Mejdel nehmt dem Almen, Varbrejngt sie ihr Leben in Trauern", ihren Gipfel erreicht jedoch die Hausbackenheit in Strophe 4: „Zehn Hemder liegen in Kasten Mit die brejte Krejnen (= Spitzenkrausen), As die Mejdel nehmt dem Almen, Varbrejngt sie ihr Leben in Wejnen", und in Nr. 223: „Es is araus a Mode — Schichelech auf Watten; Alle schejne Bocherim Gejhen fir Soldaten" und Nr. 228: „In Amerika fohren Fuhren Barg aruf, Barg arop, Un as der Bochur liebt die Mejdel, Lejgt er far ihr die Kop. In Amerika backt men Chale Far die ganze Welt, Un as u. s. w. Nehmt er ihr ohn a Kop'ke Geld. In Amerika backt men Bejgel Auf a ganzen Johr; Ich dein Chossen un du mein Kale Seinen bejde a glejche Por!" Dass diese Verflachung und Veräusserlichung eine allerorten auftretende Erscheinung ist, dafür diene als Beweis ein türkischer Vierzeiler, zitiert von Kunos in: Chansons populaires turques, Zeitschr. d. morgenl. Gesellsch. 53, 239: La ceinture qui porte mes armes, Est en cuir de mouton; Une femme s'en va devant moi, Et je reste derrière à la contempler.

In dem einer Polkamelodie angepassten Lied Nr. 361 stimmen die Verse: „Mädchen, flecht a Kranzen roith, Morgen binstu meine Braut — Kein Kranzen roith flecht ich nit, Ich bin jung un heirath nit", welche noch das hochdeutsche Gewand nicht abgestreift haben, mit dem schlesischen Lied M Nr. 825: Rosel, pfluck dir Kränzelkraut, Du sollst werden meine Braut — Kränzelkraut, das pfluck ich nicht, Ich bin jung und heirat nicht. Ebenso W Nr. 671, Frischbier, Hundert ostpreuss. Volksl. Nr. 33. Der Refrain: „Ein mol ahin un ein mol aher, Mit dir zu tanzen is mir nit schwer" ist aus dem Tanzliedchen für kleine Mädchen: Liebe Schwester tanz mit mir! Meine Hände reich ich dir. Einmal hin, einmal her, rund herum, das ist nicht schwer, das erst in neuester Zeit von pädagogischen Dichtern aus dem alten: Jakob (oder Hansel) hin, Jakob her, Jakob ist ein Zottelbär! zurecht gemacht worden ist. BK Nr. 600, Ba Nr. 197.

Zum Schlusse sei noch auf eine Anzahl von Liedern hingewiesen, die ohne Zweifel deutschen Ursprungs sind, deren Quellen aber bisher nicht aufzufinden waren. Es sind dies Nr. 119: „Sitzen sieben Weiber Bei'n Quall un Brunnen; Spracht eine zu die andere: Wollt mein Mann gekummen Wollt ich sich varstellt Far a Hos! Wollt ich gesprungen Iber'n Gros . . ." Die folgenden Verwandlungen sind Bär, Katze, Maus und Biene. — Sodann die „Kiltlieder" Nr. 136—138, in denen der Freier vor Liebchens Thür um Einlass bittet: „Klip-klap, effen mir!" . . . „Wer gejht asej spät bei Nacht? Jossele Kasantschik! Seh, Nechamele, effen mir, Ich bin dein Kochantschik! (= Geliebter). Seh, Nechamele, effen mir! 'ch hob Mejre (= Furcht) var mein Mamen! Seh, u. s. w., 'ch wel sich gor nit samen! u. s. w." — Das Wunschlied Nr. 173: „. . Wollt ich gewen a Vejgele, Wollt ich zu dir geflejgen . . . Wollt ich gewen a Fischele, Wollt ich zu dir geschwummen . . . u. s. w. und das verwandte Nr. 134: „. . . Wollt sie wissen, wer dos is, Wollt sie zu ihm winken, Wollt sie hoben a Gläsele Wein, Wollt sie zu ihm trinken . . ." vgl.:

Digitized by Google

Wollt Gott, ich wär ein kleins Vögelein . . . gar lieblich wollt ich mich schwingen . . . U III, 232. — Die Lieder Nr. 305 und 306: „. . . Wu nehmt men Geltele, Oi, Senderke mein Mann? Bei'n Poriz'l, bei'n Poriz'l, mein Weibele ü. s. w.“ . . . Bei'n Poriz'l i' do a Hintele, Senderl mein Mann! Nehm a Steckele, mein liebe Weibele u. s. w.“ erinnern durch ihre Form, eine Kette von Fragen und Antworten, von denen eine die andere hervorruft. an das bekannte: Wenn der Topf aber nu ä Loch hat, lieber Heinrich? Stopf's zu, liebe Lise . . Dunger, Kinderlieder a. d Vogtlande Nr. 93. EB Nr. 1741. — Endlich die mit nicht zu ihnen passenden Fuhrmannsliedern verquickten Strophen in Nr. 323, 324: „Will ich sein a Chasn. Hob ich nit kejn Kol, Will ich sein a Schuster, Hob ich nit kein Ohl, Will ich sein a Schmied, Hob ich nit kein Kowadle“ (= Amboss) u. s. w.

Soviel über die Lieder deutschen Ursprungs. Auch den übrigen Liedern liesse sich noch mancher interessante Aufschluss abgewinnen. Wir widerstehen jedoch der Versuchung, um diese Skizze nicht zu einem Buche anschwellen zu lassen, und verweisen den Leser auf das unmittelbare Studium des Werkes. Nur auf zwei Punkte sei noch kurz aufmerksam gemacht: auf das Fehlen rein erzählender, balladenartiger Lieder und auf die zu einem Umfange und einer Mannigfaltigkeit, wie sie sonst nirgends anzutreffen ist, entfaltete maccaronische Dichtung. Da giebt es neben russischen Liedern, in denen nur die spezifisch jüdischen Begriffe durch hebräische Wörter ausgedrückt sind, und einem ähnlich mit hebräischen Ausdrücken durchsetzten religiösen Lied aus Kurland in hochdeutsch sein sollender Sprache solche, in denen jüdischdeutsche mit russischen, kleinrussischen oder hebräischen, oder russische mit hebräischen Zeilen abwechseln, mehrsprachige auf dieselbe Weise aus russischen, polnischen und hebräischen, oder polnischen, russischen, kleinrussischen und hebräischen Versen zusammengesetzte Lieder, endlich gar ein aus je einer jüdischdeutschen, russischen, polnischen, litauischen und samogitischen Strophe gebildetes Lied.

Man legt das Werk der Herren Ginsburg und Marek trotz seines reichen Inhalts nicht, wie die übliche Phrase lautet, mit Befriedigung aus der Hand, sondern mit dem Wunsche nach „mehr“. Worin dieses Mehr, das sie uns recht bald bescheren mögen, zu bestehen habe, ist bereits oben ausgeführt worden.

A. Landau.

Eingänge und Erwerbungen.

Namen der Spender: Jac. Bing, Altona ○□ — Jon. Bing, Hamburg ××△ — Dr. J. Chazanowicz, Bialystok ▽▽ — D. Cohen. Altona ○▽ — Ahr. Danziger, Hamburg ▽△ — Dir. M. Deutschländer, Hamburg △× — B. Feiwel, Berlin □□ — L. Friedenheim, Hamburg □× — Aus dem Nachlass des Herrn William Haarburger, Hamburg × — J. Hecht. Hamburg ××□

Digitized by Google

— Dr. J. Heckscher, Hamburg □ — Dr. A. L. Jellinek, Wien △△ — Jüd. Volksblatt △○ — L.-R. Dr. A. Lewinsky, Hildesheim ▽ — E. M. Lilien, Berlin ▽× — Jos. Ritter, Hamburg △×× — B. S. Scheinfinkel, Warschau ○○ S. B. Schwartzberg, Newyork ▽□ — Siegm. Seeligmann, Amsterdam ○ — Dr. M. Spanier, Magdeburg ○× — Dir. J. Tarlau, Hamburg ×△ — Dir. M. Wilinski, Pankow △ — A. Wolf, Dresden ×□.

Museum: 480 △ Wimpel 1859 — 479 △ Barchesdecke — 482 ×△ Neujahrsglückwunsch mit gepressten palästl. Blumen — 481 ▽▽ Karmel-Plakate — 484 Hebr. Trauungseinladung 1902 — 486 ⊙ Eintrittskarte zur Frauensynagoge, Amst. 1835 — 487 ○ Dass. zur Männersynagoge — 499 ○ Dass. zur Friedensfeier 18. VI. 1815 — 490 ○□ Russ. Juden im Barge Office in New-York — 494 ▽▽ La bibliothèque nationale à Jérusalem et son fondateur le Dr. J. Chazanowicz — 495 ▽▽ Doppelkalender (für Laubsägearbeit) — 491/3 ×□ Ansichtskarten: Synagogen in Dresden und München — 496 ▽ Dass. Hildesheim — 500 △× Lesezeichen (Schnitzwerk, in der Mitte der Hohepriester) — 501 △× Dass. Die bekannte Menoraaufschrift, in der Mitte 2 Hände, aus den Wolken Segen streuend, darunter 2 Tauben auf einem Totenkopf und die Unterschrift: „das schneblein muss man erlauben / dem verlieben durtel-tauben" — 502 △× Amulet — 503 ▽× E. M. Lilien: 11 Ex Libris.

Bibliothek: 899/910 ○ Amsterdam. Formulare zu Contracten und Synagogales seit 1752 — 887 △ Böckel O., Die Juden — Die Könige unserer Zeit, Berlin 1901 — 866 △ Börne und Treitschke, Berlin 1880 — 876 △ Bowo—Ma'ase, Warschau 1861 — 942 ×× Budapest. Landes-Rabbinerschule, Jahresbericht 1902 — 957 ×× Keleti Szemle, Rev. orientale 1900—1902. 954 △×× Bünting H., Itinerarium Sacrae Scripturae, Erfurt 1757 — 946a. b. □ Chomez-Verkauf-Brief — 926 × (The) Daily Prayers, Lond. 5614 — 877 △ Dembo J. A., Anat.-physiol. Grundlagen der verschiedenen Methoden des Viehschlachtens, Leipzig 1894 — 874 △ Deutsch D., Die Orgel in der Synagoge, Breslau 1863 — 947 ▽ Ehecontractformular — 920 ○○ Feinstein A. L., Dibre chakhamim we-chidotam, Warschau 1895 — 941 □□ [Feiwel B.], Eine jüdische Hochschule, Berlin 1902 — 886 △ Freund M., Zur Judenfrage in Deutschland, Berlin 1843 — 872 △ Freystadt M., Das Recht der Juden gegen das Unrecht des Prof. Buchholz, Königsberg 1834 — 856 △ Friedeberg M., Practisches Judentum, Leipzig 1881 — 918 ○○ Friedmann M., Ma hem ha-jehudim, New-York 1898 — 928 × Fürstenthal R. J., Gebete für die 9 Ab., Krotoschin 1845 — 864 △ Geiger Abr., Die letzten zwei Jahre, Breslau 1840 — 882 △ Geschichte des jüdischen Volkes, Leipzig 1791 — 893 △ Gutachten über die jüd.-rit. Schlachten — 885 △ Häusler P. J., Der Panslavismus, Bd. I, Berlin 1886 — Halle. Zeitschrift der Deutschen Morgenl. Gesellschaft 1902 — 875 △ Hardt. H. von der, Brevia atque solida Hebraeae linguae fundamenta, Helmstadt 1694 — 884 △ Hebr. Gebete für Beisetzung der Toten — 894 ×× Hippisley A. E., A sketch of the history of ceramic art in China, Washington (Smith. Inst.) 1902 — 953 Jahrbuch für jüdische Geschichte und Literatur, Berlin 1902 — 890 △ Iken C., Masseket Tamid, latein. übers., Bremen 1736 — 940 △△ Jellinek A. L., Intern. Bibliographie der Kunstwissenschaft, Berlin 1902 — 2. ×× (Der) Jude, jd., 1902 — 867 △ [Juden] D. bürgerl. Gleichst. der [ ] in Preussen, Berlin 1860 — 863 △ (Eine) Juden-Antwort, Wien 1860 — 945 △⊙ Jüd. Jahrbuch 5663 — 913 ×× Jüd. Frauenwelt, jd., Warschau 1902 — ×× Jüd. Presse 1902 — ×× Jüd. Volksblatt 1902 — 914 ×× Jüd. Volkszeitung, jd., Warschau 1902 — 881 △ Kolbe J. S., Archäol. Beschreibung (Pal.'s), Wien 1883 — 888 △ (Die) Kriminalität der Juden in Deutschland, Berlin 1896 — 891 △ Krünitz J. G., Oekon. Encycl., Is-Iz., Berlin 1784 — 948 △ L. u. W., Würzkästlein gefüllt mit probaten Universalmitteln, Mainz s. a. (Abschrift) — 927 × Landau M. J., Die alten Gebete der Hebräer, Prag 1843 — 883 △ Lange J., Clavis hebr. codicis, Halle 1721 — 956××□ Dass.,

Digitized by Google

3. Aufl., Halle 1726 — 950 952 ▽ Lewinsky A., Trauerreden — 951 ▽ Ders., Zur Geschichte der Juden in Hildesheim im 18. Jahrh. (S.-A.) — 949 ▽ Festpredigt zur Feier des 50jähr. Bestehens der Synagoge in Hildesheim 1899 — 868 △ Marr W., Der Sieg des Judenthums über das Germanenthum, Bern 1875 — 936 ◯□ Mendelssohn Mos., Die Psalmen, Berlin 1783 — 917 △□ Masseket schetarot, Warschau 1894 — 880 △ Michaelis J. D., Mos. Recht, Tl. I, Biehl 1777 — 931 ✕ Mocatta M., Chissuk emuna, engl. übersetzt, 1851 — 918 △□ Muskat Ch. E., Wajjehi bischurun melek, St. Petersburg 1884 — 871 △ Nathan P., Xanten-Cleve, Berlin 1882 — 938 ◯□ Natonek J., Wissenschaft-Religion, Budapest 1876 — 869 △ N. Testam., hebr. — 935 ◯□ Neumann B., D. heilige Stadt, Hamburg 1877 — 929 ✕ Or Lejisrael (I. bis IV. Buch Mos.) Krot. 1843 — 934 ◯□ Pesachhaggada, Wilmersdorf 1718 — 930 ✕ Plessner S., Festreden, Berlin 1841 — 955 ✕✕ Prag. Ber. über d. Museum d. Kgrs. Böhmen. 1902 — 919 △□ Rubin S., Milchemet ha-nigle we-hanistar, New-York 1898 — 873 △ Rubo J., D. Rechtsverhältnisse d. jüd. Gemeinden, Berl. 1844 — 921 a-c Russische Einzelblätter — 897 ⊙ Seeligmann S., Het Nederlandsche zeewezen en de Amsterdamsche Joden in het einde der 18. eeuw (S. A. Central Blad XVI) — 898 ◯ Ders., Losse bijdragen tot de Geschiedenis der Joden in Amst. (Centr. Bl. XV) — 896 ⊙ Ders., Een zeldzame Rasjie uitgave (Centr. Bl. XVI) 870 △ Sonsheim K v., Zur Judenfrage, Stettin 1860 — 911 ⊙✕ Spanier M., D. jüd. Ethik u Herbarts fünf ethische Ideen, Magd. 1901 — 912 ⊙✕ Ders., Tabell. Gesch. d. Juden i. Magd, Magd. 1902 — 932 ✕ Stern M.E., Choboth Ha-L'Baboth, deutsch übers. (mit hebr. Widmung), Wien 1856 — 878-879 △ Streckfuss R., Ueber das Verh. d. Juden in den christlichen Staaten, Berl. 1833 und dass 1843 — ✕✕ (De) Svenska Landsmålen 1902 — 933 ◯□ Tehillim, Leipzig 5629 — 895 ▽▽ Tietz A. M., Ein Wort zum 5. Congress in Basel, Riga 1902 — 915 ⊙⊙ Weissbrem J', Chisajon al hazijjonim, Warschau 1902 — 889 △ Wesselius J., Malachius enucleatus 1719 — 892 ✕✕ Wien. Theol. Lehranstalt. IX. Jahresber.

Hamburgensien: M 498 □✕ Ans.-Karte: Syn. Elbstr. — 497 △✕ Dav. Meldola's Mohelbuch 5566 mit Eintragungen und Darstellung d. Opfer. Isaks. — 489 ⊙□ OR Ettlinger — 488 ◯□ OR Löb. — 485 ⊙▽ Alt. Gemeindesteuerquittung — 483 ◯▽ Citation des jüd. Gerichtes 1860 — 504 ✕✕▽ Portrait des Dr. Wm. Leo Wolff (Altona, 1. Hälfte d. 19. Jahrh.) — 505 ✕✕△ des Vorst. W. S. Warburg, Altona — 506 ✕✕ ∧ Gesticktes Wochenbettkissen (מ"ש) — 507 ◯□ Messingmarke Av. *R. Abr. Bukim.* Rev *l"h.* H 1052 △✕ Selijot de la noche que empieça desde Roshodes Elul hasta el dio Sto. de Kipur (mit lateinischen Lettern) — B 924/5 ▽△ Ehekontracte — 923 ⊙∧ Ettlinger J., Rede zur öffentl. Religionsprüfung, Altona 1866 — 944 ⊙□ Syn. — Feier zu Ettl.'s Jubil. 18. Jj. 5621. 937. 939 ⊙□ Refuotha-nefesch, Altona 1865 — 943 ⊙□ Alt. Syn.-Feier 1. Siv. 5654 — 922 □✕ Dass. Kohlhöfen-Syn. 1898.

Nachtrag:

Es gingen ein von Herrn Buchhändler J. Lidski, Warschau, Nalewki 38: M. 508/11 Bilder: Das Grab Rachels, Dr. Th. Herzl, Rabbi Schneor Salman aus Lozna, Moses und Judith Montefiore, B. 958/9 „Verjammert, verklogt" für Klavier und Violine, Warsch. 1897/1901, 960 Rubakin N., Wie leben die Chajes? ib. 1902. 868 Bresler A., Gesch. fun der menschlichen Entwicklung (nach Streissler), ib. 1902. 969 Korolenko W., Der blinder Musikant, ib. 1901. 970 Feigenbaum B., Darwinismus, ib. 1901. 971 Socrates, Eine hist. Erzähl. zd. ib. 1902. 972 Sachs A. Sch., Die ökonomische Lehre (nach Bogdanow),

Digitized by Google

ib. 1902. 973 Bresler A., Die Gesch. fun Zivilisat. in England (nach Buckle), jb. 1902. 974. Hurwitz Sch. L., Biogr. Benj. Franklins, ib. 1902. 975 Das Pflanzenleben jd., ib. 1902. 976 Wie hoben Menschen gelebt mit einige Tausend Jahr zurück? ib. 1898. 977 Kat. d. Jargonlitt ib. 1901. 978 Feigenbaum B., Steiner was fallen fun Himmel, ib 1902. 979 Rosen A., Zeitlieder, 16. 1902. 980 Bresler A., Jos. Perl ib. 1899.

Herrn Buchhändler D. Sowa, Warschau, Twarda 5: B 961 Midrasch Tanchuma mit Comm. von Abr. M. Rosen, Warschau 1878/88. 965 J. B Levinsohn, Die Hefker Welt, ib. 1902. 966 Rimze Jisrael und Midr. Konen hrsg. v. M. Borenstein, ib. 1899.

Herrn E. Engers, Hamburg M. 513: 2 silberne Talith-Agraffen aus Bombay.

Herrn L. Leibowitz, Hamburg, M 520: Miniaturmegilla 521 Miniaturgebetbuch, Amsterdam, 1726. B 1014 Paraphrasis caldaica en los cantares-de Selomoh etc., Amsterdam, 1701. 1015 Seder 'arba tha'anijoth. Ven. 1624. 1016 Gebetbuch mit jd. Uebers., Amsterdam 1802.

Herrn Buchhändler B. S. Scheinfinkel, Warschau, Zlota 63: B 962 Abr. b. Gaon Elijah Wilna, Rab pa'alim mit Comm. v. Sim. M. Chones, Warschau. 1894. 963 Jos. Delmedigo, Matsref lachokma, ib. 1892 (Bild d. Verf.). 964 Buber S., Jerioth Schelomoh, ib. 1896. 967 Meisach O., Sche'erith Jisrael jd., Wilna, 1902. 981 Hornstein, Zliedaioker lebende Photographie, Berditsch 1891.

Herrn M. Deutschländer, Hamburg: M 512 Gen. XV (nach Raph. Sanct.) Ant. Regona sc. 514 Gemeindesiegel von Medne (Ung.), gearb. von Josef Rettinger (Jude) zu Pucho. 1853. 515 M. J. Heinemann (Dessau). 516 Brief mit Siegel des Chath. Sofer. 517 Oppenheims Minjan nach der Schlacht bei Wörth. 518 Install. d. München Loge (U. O. B. B. 21 III 1897.)

B 982 Zebi Hirsch, Haggada lelel schikkurim, Berl. 1001 Facs. des Bordereaus etc. im Dreifuss-Prozess. 1004. Deutschländer S., ha-thefilla al haparnasa ascher bebirkat kohanim, Brody, 1879. 1006/10. 1012 Verschiedenes. H 1064 Verordnung für die hohen Feste, Posen, 1892. 1079/86 Verschiedenes. 1087/9 Deutschländer S., Die Ethik des Aristoteles (Tl. I) hebr. übers. und comm. Pucho 1876. 1059 Stat. der Kiew'schen jüd. Auswandr. Gesellsch. 1882. nebst Uebers. 1061 Purimlied und hebr. Uebers. des Gaudeamus.-Autogr.: 1054 Ludw. Philippson u. M. Isler. 1055 Mos. (Chatham) Sofer, 1056 Dav. Wechsler (Schwabach), 1057 L. Dukes, 1060 Z. H. Fassel, 1078 Benj. Neumann.

Hamburgensien: M 519 Siegel d. Chebr. kad. Altona 1835. B 982 Talm. Tora-Jahresbericht Hamb. 1891. 983/5. 988. 990. 995. 1000. Alton. Israel. Gemeindeschule Stat. etc. 1986 Isr. Unterst.-Ver. für den Freiwilligendienst, Hamburg, 1868 Stat. 987. 1003 Syn.-Gesang-Ver., Kapuzinerpredigten, Festzeitung 11. III. 1889. 989 Antis. Volks-Liederbuch. 991 Port. Syn. Altona, Confirmation 1868. 997 Bodenheimer M. J., Wohin mit den russischen Juden? Hamburg. 994 Hochd. Isr. Gem. Altona, Religionsprüfung 1868. 996 60 jährig. Kalender 1887. 997 Rabb.-Sem. Berl. I. Jahresber. 1875. 998 Gut Woch (Red. Siegfr. Meyer). 999 Widmung d. „Menorah" an Ad. Jellinek. 1002 Alton. Leichenbeg.-Ver. Anford. 5605. 1003 Ettlingers 25 jähr. Amtsjubiläum 1861. 1004/5, 1011, 1013 Verschiedenes. 1008 Ein Brief von L. Dukes an G. Salomon, Tüb. 1843. 1080, 1068/71. 1062 1066/7 D. L. Schapira, Mischloach manoth (hebr. Purimlieder), Hamburg 1887 u. a. 1063 Wittkower, Gedichte, Altona. 1065 Einquart. bei Dr. Enoch, Altona 1848. 1072—1077, 1058 Verschiedenes.

Den gütigen Spendern besten Dank!

Digitized by Google

Nachrichten.

Die diesjährige ordentliche Generalversammlung hat am 8. November abends 8 Uhr im Patriotischen Gebäude in dem Zimmer der Gesellschaft stattgefunden.

Es wurde beschlossen, durch eine Ausstellung das Interesse weiterer Kreise zu wecken.

Die Sammlung im Museum Hamburgischer Altertümer ist, ausser am Dienstag, täglich geöffnet.

Zuschriften und Sendungen nimmt ausser dem Unterzeichneten unser Kassierer Herr W. Keller, Brandstwiete 21, entgegen.

Die Teilnehmer an unserem Unternehmen, jüdische Denkmäler, Volkstypen u. s. w. photographisch aufnehmen zu lassen, haben in diesem Halbjahr folgende Bilder, das Stück durchschnittlich für 0,70 M., erhalten:

Das Haus des R. Jacob Emden (Herschel) in Altona, Breitestr. 155 (nach Ausweis des Altonaer Grundbuchamtes), am Dach das Schutzgitter (Dt. 22,8).

Grabstein des J. J. Henriques (Grunwald, Portugiesengräber 88), Reiter mit Krummschwert, Altonaer port. Friedh.

Grabstein das. (Grunw. 91), Phönix mit der Umschrift: „nacemos para morrer e morremos para viver", an den Seiten Totenköpfe und Totengräbergeräte.

Grabstein des Js. b. Moše 1802, Putten und Guirlanden, Ottensen deutscher Friedhof.

Die Inschrift am alten Eingang des jüdischen Friedhofes in Hannover: DER JUDEN GRABSTADT | UND SCHUTZSTEIN | MIT VERWAHRUNG WER IN | KÜNFTEN | DIESELBE FIOLIREN | ODER MIT ABFÜHRUNG DES SAN- | DES TURBIREN WIRDT DAS DER- | SELBE OHH (sie!) EINZIG AN SEHEN | SERMO CETMO HERZOGEN | JOHANN FRIEDRICH DEN GNÄDIG- | STEN LANDESFÜRSTEN IN SCHARF- | FER STRAFFE VERFALLEN SEIN SOL. UHRKUNDLICH LANGENHAGEN | D. 11. SEPTEMB. AO. 1671 AD MANDAT | UM SERMI PROPRIUM. MELCHIOR | ALBRECHT REICHARD. (Vergl. Frankels Mtsschr. 1864 S. 163 ff.)

Grabstein des R. Menasse b. Israel, erwähnt in Bloggs Sefer ha-chajjim. Inschrift:

אלפי מנשה נסתרו [ב]קרבי | אמנם בעט ברזל ועפרת | נגלו בכל חבל להה(י)ר (ו)צבי (Vgl. Dan. XI, 45) | הנם עלי ראשו לכותרת

NO MVRIO POR. QEN. EL. CIELO | VIVE. CON. SVPREMA. GLORIA | Y. SV. PLVMA. A. SV. MEMORIA | IN. MORTAL. DEXA. EN. EL. SVELO. Randschrift: Sa. do benaventurado Haham Menasseh ben Israel faleseo en 14. Kisleo anno 5418.

Herr Sigm. Seeligmann schreibt uns darüber: „Diese Grabschrift wurde zuerst von D. H. de Castro M$_{\underline{z}}$ in dem „Nieuw Israëlietisch Weekblad" II, Jg. 1867 No. 44 vom 31. Mai publiciert als Anfang einer Artikel-Serie: De Nederl. Port. Israël. Begraafplaats te Ouderkerk a. d. Amstel. In dieser Serie finden sich mehr Grabschriften, als in de Castro's „Keur." Eine teilweise hebr. Uebersetzung besorgte auch G. Polak in Hamaggid Jg. XI vom 31. Juli 1867 No. 30 S. 238 col. 2. Der Stein ist ganz einfach, von blauer Farbe. Ausser den Arbeiten über M. b. Jsr. in der Revue des Études Juives, den Transactions of the Jew. Hist. Soc. of Engl. u. L. Wolf, M. b. Jsr.'s Mission to Oliver Cromwell sei noch hingewiesen auf die interessante Polemik zwischen D. R. Montezinos und J. M. Hillesum in Nieuw Isr. Weekblad v. 26. Mai, 3. und 17. Juni 1898 No. 49, 50 und 52 und Centraalblad v. Israeliten

Digitized by Google

in Nederland v. 24. Juni 1898 No. 12, die als Ausgangspunkt das Fehlen von Approbationen in M. b. Jsr.'s Nischmat chajjim nahm und Verschiedenes in seinem Leben beleuchtete. Ausserdem lieferte J. M. Hillesum in „Amsterdamsch Jaarboekje voor 1899" 8° S. 28—56 einen Aufsatz „M. b. Jsr.", worin er einige noch nicht publicirte Briefe von M. ben Jsr. an Isaac Vossius in holländ. Uebersetzung veröffentlichte. Die Briefe besitzt im span. Original die Amst. Univ. Bibl. Hillesum bringt dort auch die port. Grabschr." Ein Albumblatt von der Hand M. b. J.'s s. bei Grunwald, Handschriftliches u. s. w. in Frankels Monatsschr. XLI 573.

Laubhütte in Buchara, nach der Originalaufnahme eines russischen Photographen (uns. Mitteil. VII S. 96.)

Herrn Dr. Lewinsky, Hildesheim, verdanken wir den Hinweis auf Nr. 15, Herrn J. M. Hillesum, Amsterdam, die Beschaffung der Nr. 6.

Wir planen, in den einzelnen Ländern und Provinzen Mittelpunkte für diese unsere Bestrebungen zu schaffen, und bitten, uns darin zu unterstützen.

Zahlreichen Wünschen zu entsprechen, soll Heft I unserer „Mitteilungen" neu aufgelegt werden. Wer das Heft beziehen will, wird um rechtzeitige Anmeldung gebeten.

Hamburg, im November 1902.

Rabbiner Dr. **Max Grunwald.**

Digitized by Google

Druck von Max Schmersow vorm. Zahn & Baendel, Kirchhain N.-L.

Digitized by Google

Digitized by Google

Druck von Max Schmersow vorm. Zahn & Baendel, Kirchhain N.-L.

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE LIBRARY
DEC 2 1903
CAMBRIDGE, MASS.
27247.24.5

Mitteilungen

der

Gesellschaft für jüdische Volkskunde

unter Mitwirkung hervorragender Gelehrter

herausgegeben

von

M. Grunwald.

Heft XII.

HAMBURG 1903.
Selbstverlag der Gesellschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hamburg, im Juli 1903.

M. Grunwald, Hamburgs deutsche Juden bis zur Auflösung der Dreigemeinden 1811

behandelt die Geschichte der deutschen Juden in Hamburg seit den ersten Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, zum Teil darüber hinaus, in folgenden Kapiteln: Das Zeitalter der Glückel von Hameln. Die Steuerkraft der Gemeinde. „Der Judentumult 1730", und was ihm voraufging. Das Leben in der Gemeinde. Die soziale Stellung. Beruf und geistiges Leben. Moralische Streiflichter. „Der Hamburger Amulettenstreit". Hamburgs Juden in Bild und Karikatur. Die Hamburger auf oder von Juden geprägten Medaillen. Hamburger, Wandsbeker und Altonaer Drucke. Die Friedhöfe: „An der Königsstrasse" in Altona, „Auf dem Grindel", „In Ottensen."

Das Werk umfasst 35—40 Bogen mit 39 Abbildungen und erscheint zum Subskriptionspreise von Mk. 10.— im Laufe dieses Jahres.

Subskriptionen nimmt entgegen

Alfred Janssen
Kaiser Wilhelmstrasse 76.

Digitized by Google

Digitized by Google

DEC 3 1903

Mitteilungen

der

Gesellschaft für jüdische Volkskunde

unter Mitwirkung hervorragender Gelehrter

herausgegeben von

M. Grunwald.

Heft XII. **Hamburg.** Jahrg. 1903, Nr. 2.

Inhalt: Anzeigen. — Eingänge. — Grunwald M., Hamburgs deutsche Juden bis zur Auflösung der Dreigemeinden 1811. 1. Teil.

Anzeigen.

Sendungen für unsere Sammlungen nimmt Herr Dr. Paul Rieger, Grindelallee 186, Geldwerte Herr W. Keller, Brandstwiete 21, Zuschriften an die Redaktion dieser Mitteilungen der Herausgeber, **Wien XV, Turnergasse 22,** entgegen.

Geschichtliche Beiträge, welche, wie der hier folgende und ähnliche von anderer Seite in Aussicht gestellte, den kulturhistorischen Gesichtspunkt betonen, sind uns willkommen.

Die Teilnehmer an unserem Unternehmen, jüdische Denkmäler, Volkstypen u. s. w. photographisch aufnehmen zu lassen, haben in diesem Halbjahr Bilder der Grabsteine des R. Jonath. Eybeschütz, des R. Jacob Emden, Gabriel Riessers und eine Ansicht des Wandsbeker alten Friedhofes erhalten.

Die Anzahl der Anmeldungen reichte nicht hin, um Heft I unserer „Mitteilungen" von neuem auflegen zu können, wie von vielen Seiten gewünscht worden.

Hamburg, im Juni 1903. M. G.

Eingänge.

Namen der Spender: □ Dr. J. Chazanowicz, Bialystock — ▽ Rechtsanw. J. Alexander, Hamb. — Dr. Toby Cohn, Berlin — △○ M. Deutschländer, Hamb. — ○△○ L. Friedenheim, Hamb. — ⊙○ Ad. Friedheim, Hamb. — ×□× Aus d. Nachlass d. Frau S. Friesländer, Frankf. durch Hn. M. Abraham, Hamb. — △○⊙ Dr. J. Heckscher, Hamb. — △ Jüd. Verlag, Berl. — ⊙×⊙ L. Lamm, Berlin — □×□ S. Leibowitz, Hamb. — ×× Lewinsky, Dr. A., Hildesheim — ○ E. M. Lilien, Berl. — ○× J. A. Marcus, Altona — △△ Lehrlingsheim, Pankow — □⊙ J. Rosemann, Hamb. — ×⊙ Adalb. Skall, Prag. — ○△ Dr. J. Stein, Berlin — △ Im Austausch. — ○□× Synag. — Gem. Grätz durch Hn. J. Rosenberg, das. — ×△ A. Wolf, Dresd. — △□ H.

Digitized by Google

Wolfsberg, Hamb. **Hds.** ○✕ 1091 Zeitlins Ms. (Biblioth. Post-Mendelssohniana) u. Briefwechsel mit Hrn. J. A. Marcus, Altona.

Museum: △○ Photogr.: 528 Meyerbeer — 529 Laz. Bendavid — 530 L. Aug. Frankl — 531 Alb. Cohn — 539 Lasker — 532 J. F. Halévy — 533 J. M. Jost — 534 S. D. Luzzatto — 535 Leop. Löw — 536 Synag. in Breslau — ✕△ 542 Amulett, angebl. von Jon. Eybeschütz — ▽ 543 Die Newyorker jüdische Volkszeitung. The New York Hebrew Times. Tischri 5631 (1870). □✕□ 544 2 Gläser mit hebr. Aufschrift: Tsebi, Landrabb. von Hildesheim. — ○□✕ 545 2 geschnitzte Holztafeln in Roccocco mit der Aufschrift „Tal u-matar" bezw. „Maschib ha-ruach". 546 Zinnschüssel und Krug (1774/84) für die Kohanim — □○ 522 Ansichtskarten. Typen aus Polen — △○ 526 Juden an der Klagemauer von Th. Ralli (in d. Gartenlaube 1902 No. 43) — △○ 527 Oriental. Jude im Sabbatgebet (in: Die weite Welt 1902 No. 30) — △○ 523 Dekorierung des Gefreiten David Pinner, 7. Brandenb. Infant.-Reg. No. 60, mit dem Erinnerungskreuz für Combattanten, Königgrätz, 3. Juli 1866. — ○○ 524 The Chicago Israelite, March 1901 — □○ 525 Synagoge in Kopenhagen — △ 1022 Almanach, Jüd. 5663 — ✕□✕ 1058 Beiträge zur Selbstprüfung und Gebete, Frankf. 1876 — △ 1067 Berlin, Rabb.-Seminar, Jahresb. 1901/2 — □ 1028 Bialystock. Schalom Zijon-Verein. Publication. ✕□✕ 1056 Börne-Nummer der „Kleinen Presse", Frankf. 6 Mai 1886 — □ 1027 Brahnstein J., Sa'arot teman, Odessa 1900 — ✕ 1017 Campe's Robinson der Jüngere, ins Hebr. übers. von Dav. Samoscz, Breslau 1824 — △○ 1038 Cohn J., D. Buch Hiob übers. u. erkl. v. Gaon Saadia. Altona 1889 — ○ 1020 [Feiwel B.] Eine jüd. Hochschule — △○ 1042 Gebete z. Gedächtniss-Feier, Altona s. a. — △ 1036 Mitteil. der Ges. f. Sammlung. von Denkm. d. Judent., Wien — △ 1035 Notizblatt der Ges. z. Erforschung jüd. Kunstdenkmäler, Frankf. — △ 1045 Globus 1902: Struck A., D. verborg. jüdische Sekte der Dönmé in Salonik — ○ 1019 Gold A., E. M. Lilien — ○○ 1030 Gustafson Z. B., Sir Moses Montefiore — △○ 1039 Hollander J., Rede am Vorab. d. Versöhnungstages 5641 — □ 1023 Jerusalem. Jüd. Centralbibliothek. Aufruf u. Bericht — △○ 1040 Jüdel S., Perlenschnur, Altona 1889 — 1033 Kölnische Synagogenzustände, 12. Ausgabe — ○✕○ 1032 Lamm L., Zur Gesch. d. Juden in Lauingen, Mainz 1903 — ✕✕ 1037 Lewinsky A., Trauerrede — ✕✕ 1047 Derselbe, Aus d. Hildesheimer Stadtarchive (Monatsschr. 1902) — ✕ 1018 Linda Bar. b"R"L, Reschith limmudim, Krakau 1821 — □✕□ 1063 Lippe, Bibliograph. Lexikon — □✕□ 1061 Kahn L., 6 Briefe über die Mischehen, Köln 1876 — □✕□ 1062 Löwenthal M., Hiob, Frankf. 1846 — □✕□ 1061 Mommsen Th., Auch ein Wort über unser Judentum, Berl. 1880 — 1021 Orientalistenkongress, XIII. Internat., Berichte u. s. w. — △△ 1037 Lehrlingsh. Pankow, 7. Verw.-Bericht — ✕□✕ 1060 Pesachhaggada, Fürth 1788 — Philippson L., Haben wirklich die Juden Jesum gekreuzigt? Berl. 1866 — ✕□✕ 1061 Ders., Z. Charakt. d. erst. jüd. Synode, Berl. 1866 — ○○ 1031 Pohlmann W., Das Judentum u. sein Recht, Neuwied u. Leipzig 1893 — ✕○ 1024 Prag, Statuten der Beerdigungs-Brüderschaft — □ 1026 Reines J. J., Mimizrach, Lida 1903 — □✕□ 1061 Rülf J., Drei Tage i. jüd. Russl., Frankf. 1882 — △□ 1034 Sc-tt, Judenfibel, Hamburg 1827 — △⊙ 1046 Schwimmal, Festspiel z. 70. Geburtstage — △⊙ 1048 Der Schlemihl, 1903 No. 1 — □ 1025 Spiro A. K., Schebet legev kesilim, Petersb. 1885 — ○△ 1043 Stein J., D. Juden der schwäbischen Reichsstädte im Zeitalter König Sigismunds, Berl. 1902 — △ 1044 Ševčenko-Ges., Lemberg, Chronik 1902 — ○○ 1029 Tendlau A., Sprichwörter u. Redensarten deutsch-jüd. Vorzeit, Frankf. a/M. 1860 — □✕□ Thein S., Der Talmud 1876 — ✕□✕ 1059 [Volkslehrer] Der israelit. [illegible], 1860 April, Frankf. — ✕□✕ 1055 Wissoker B., Sefer Birchath Hachamah 1897 — □✕□ 1061 Z. f. Völkerpsychologie VIII, 1.

Hamburgensien: M △⊙ 537 Phot. H. Wessely — 538 Gabr. Riesser — 540 J.-d. Geschäftsempfehlung — △⊙⊙ 541 Caricaturen aus der „Reform" —

Digitized by Google

□○ 1035 Ver. f. Krankenpflege 1831. Stat. — 1036. Vorschriften für den Gottesdienst an den hohen Festtagen des Cholerajahres 1892 — △○ 1041 Leimdörfer D., D. Hamb. Tempel, Hamb. 1889 — ⊙△⊙ 1049 Vereinsberichte. — ▽ 1050 Vortrag des Herrn Dr. Baumeister an der „Gesellsch. f. soziale u. polit. Interessen der Juden", Hamb. 1847 — ▽ 1051 Zum Toast auf die Judendamen — ▽ 1052 Die verlassene Synagoge. Gefühle eines Greises am 22 Sept. 1859. Hamb. 1859. B. S. Berendsohn. — ▽ 1053 Zuruf u. Wunsch an die neue Hamb. Synagoge, Hamb. 1859 — ×□× 1057 Gesänge z. Einw. d. Syn. d. Talmud tora-Vereins, Hamb. 5615. — □×□ 1064 Dank- und Friedensfest, Progr.: Hamb. 1871 — 1065 Mekor Chajim-Verein, 2 Lieder, 1903 — 1066 Zur Einw. d. neuen Syn. im isr. Altenhaus.

Nachtrag (Museum).

Von Herrn S. Leibowitz, Hamb.: 547 Denkmünze auf das S. Heine'sche Krankenhaus, Hamb. 1841. Bronze. 548 Bernaysmedaille. Bronze. 549 Ehrenmedaille für Mos. Montefiore zu s. 100. Geburtstag 1884. Blei. 550 Lassallemedaille, Av. L.'s Profil. Umschr.: Ferdinand Lassalle, Thue Recht und scheue Niemand. Rev. Gründer d. Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins. Geb. d. 11. Apr. 1825, gest. d. 31. Aug. 1864. Silber. 551 Amulett. חי, Rev. Levitenkanne. Silber. 552 Schekelfalsum. Blei. 553 A. Orden, Kranz, Füllhorn u. s. w. Darüber: Lohn und Ehre, Rev. Dem Arbeitsamen. Symbole der Arbeit, untergehende Sonne, entlaubter Baum. „Loos". Silber. 554 A. Dein Leben lang habe Gott vor Augen und im Herzen. Christl. Symbol mit Buch, worin „Tob. 4 v. 6". „G. Loos". R. „Der Herr sei mit Dir, er leite Dich auf ebener Bahn" in Palmenzweigen. — Von Herrn J. Hecht, Hamb.: 556 Hebr. Amulet. Menora mit der österr. Krone. „Kaiser Rudolf". Ringsherum der Tierkreis, Engelnamen und ein Gebet. Blei. 557 Scheckelfalsum. Blei. — Von der isr. Gem. i. Szegedin: 558 Denkmünze zur Einweihung der neuen Synagoge 1903. Silber.

Allen Spendern besten Dank!

Digitized by Google

Digitized by Google

Hamburgs deutsche Juden

bis zur

Auflösung der Dreigemeinden 1811

von

Dr. M. Grunwald.

Einleitung.

Die Geschichte der Juden in Hamburg bewegt sich von Anfang an bis in die neueste Zeit hinein in konträren Gegensätzen. In einer deutschen Stadt finden wir, bevor ein deutscher Jude darin geduldet wird, ein blühendes Gemeinwesen fremder Juden, ja eine ganze deutsche Gemeinde kann sich hier Jahrzehnte lang nur unter dem Patronat dieser spanisch-portugiesischen Juden behaupten. Und während diese Letzteren immer mehr an Bedeutung verlieren, entwickelt sich aus jener deutschen Siedelung eine der grössten deutschen Gemeinden.

Auch diese Entwickelung trägt den Charakter einer Dialektik der Kontraste. So werden die Portugiesen, gleich den Vertretern anderer Nationen, bei den Beratungen über Handelsangelegenheiten vom Senat als Sachverständige hinzugezogen, aus ihrer Mitte wählen sich auswärtige Mächte, wie Polen, Schweden, Dänemark, ja selbst Portugal, ihre diplomatischen Vertreter, einen ernennt sogar der Kaiser zum Pfalzgrafen, überall werden diesen Personen die gebührenden Ehren bezeugt, und das zu einer Zeit, wo man ihnen den öffentlichen Gottesdienst verbietet und sie ihre Toten in fremdem Boden bestatten müssen. Das hindert nicht, dass die höchsten Würdenträger in ihren Häusern verkehren, dass Rodrigo de Castro, der berühmte Arzt, vom Senat für seine Aufopferung auf jede Weise, unter anderem dadurch ausgezeichnet wird, dass er als einziger Jude ein Haus auf seinen Namen erwerben darf, ja dass selbst der schärfste Eiferer gegen die religiöse Bethätigung der Juden, der Gründer einer noch heut bestehenden Missionsstiftung, dass Edzard mit dem Rabbiner Cohen de Lara Umgang pflegt.

Dieser Gegensatz zwischen sozialer Stellung und politischer Geltung setzt sich bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts fort. Juden stehen an der Spitze mildthätiger Bestrebungen, welche

Digitized by Google

ausschliesslich Nichtjuden zu gute kommen, ja, sie steuern freiwillig zu Kirchenbauten bei, Senatoren speisen am Tisch eines Juden, beteiligen sich an einem jüdischen Leichenbegängnis, der Bürgermeister räumt einem befreundeten Juden sein Landhaus als Kuraufenthalt ein — alles dies vor der Franzosenzeit —, und dann „eine jüdische Sevigné", wie man die Mutter Neanders nannte, ferner ein Salomon, ja ein Heinrich Heine, und jüdische Literaten, die bei dem Publikum der Volkstheater[1]) beispiellose Popularität geniessen, — und auf der anderen Seite ein Ghettozwang, gegen den mehr als ein Gabriel Riesser zu kämpfen hatte.

Und selbst das innere Leben der Gemeinde zeigt kein anderes Bild. Die Bewegung, welche der falsche Messias Sabbatai Tsebi hervorgerufen hatte, warf nirgends so mächtige Wellen, wie in Hamburg. Im 17. Jahrhundert weckt sie unter den Portugiesen einen, freilich friedlichen, Gegensatz zwischen dem Vorsteher Manoel Teixeira und dem Rabbiner Jacob Sasportas. Im darauf folgenden Jahrhundert entflammt sie aber einen Brand, dessen Funken bis in die fernsten Gemeinden hinübersprühen und fast die gesamte Judenheit in Mitleidenschaft ziehen. Es ist der Kampf zwischen Emden und Eybeschütz.

Eine ähnliche Bedeutung für die Gesamtheit der europäischen Juden gewinnt im 19. Jahrhundert der Streit, den die Gründung der Hamburger Reformgemeinde hervorruft. Und ihr Gegner Bernays, der Lehrer eines Samson Rafael Hirsch, des Vaters der Neuorthodoxie, ist der erste Rabbiner, der deutsch predigt.

Und wie bis 1811 die Hamburger Juden religiös und lange Zeit auch in der Rechtspflege nach dem dänischen Altona praeponderieren, während sie politisch nach Hamburg gehören, so vollzieht sich noch in demselben Jahrhundert innerhalb der Gemeinde eine eigenartige Trennung von Staat und Kirche in der Loslösung der Kultus- von der Gemeindeverwaltung.

Fügen wir noch hinzu, dass, wie ganz natürlich in einer Welthandelsstadt, die Hamburger Juden durch weitgehende Verbindungen an dem Geschick anderer Grossgemeinden, wie Prag, Wien, Amsterdam, London, Berlin teilhaben, so ermessen wir leicht die Bedeutung, welche die Geschichte der Hamburger Juden an sich, sowie für die Geschichte Hamburgs und die auswärtiger jüdischer Gemeinden beanspruchen darf.

Was bisher über die Geschichte der deutschen Juden in Hamburg-Altona geschrieben worden, beschränkt sich auf einige

---

[1]) Den glänzend begabten unglücklichen Jac. Heinr. David nennt K. Th. Gädertz (Die plattdeutsche Komödie) den eigentlichen Schöpfer der Hamburger Parodien und Lokalpossen. Wendungen aus seinen Werken sind dem Volksmund noch heut geläufig. Auf dem gleichen Gebiet erntete Hermann Hirschel (1848—1900) seine Lorberen.

Digitized by Google

Aufsätze in der Zeitschrift des Vereins für Hamburg. Geschichte und der Monatsschrift f. d. Wissensch. des Judentums, sowie Haarbleichers „Zwei Epochen“. In den ersteren werden nur Einzelheiten aus der früheren Geschichte geboten, und Haarbleicher giebt nach einer flüchtigen Zusammenstellung einschlägiger älterer Daten nur Auszüge aus den Akten des Hamburger Gemeindearchivs und persönlich Erlebtes seit der Franzosenzeit. Hinweise auf Hamburg in geschichtlichen Darstellungen, welche Gemeinden oder Personen zum Gegenstande haben, deren Geschicke mit denen der Dreigemeinden verknüpft sind, lassen nur um so empfindlicher die hier klaffende Lücke fühlen.

Wie zahlreich und mannigfaltig solche Beziehungen gewesen sein müssen, ergiebt sich schon aus der hohen kommerziellen Blüte dieser grossen Gemeinde, einer der grössten in Deutschland. Was aber die Bedeutung ihrer Geschichte weit über den Rahmen der Gemeinde- und Familienchronistik hinaushebt, ist der massgebende Einfluss, den sie zu wiederholten Malen auf die Wandlungen innerhalb des Judentums ausgeübt hat. Der Streit zwischen Eybeschütz und Emden, die Tempelgründung, die Einführung der deutschen Predigt in den orthodoxen Gottesdienst, das sind, selbst wenn wir auch nicht den Begründer der Neuorthodoxie, Sams. Raf. Hirsch, und den „Anwalt der Juden“, Gabriel Riesser, mit auf Hamburgs Guthaben setzen wollen, Momente von weittragender Kraft geworden.

Auch isoliert von allen äusseren Beziehungen, reizt indes die Geschichte der Hamburg-Altonaer Judenheit zur Darstellung. Dank den reichlich fliessenden archivalischen Quellen sowie vor allem den intimen Schilderungen einer Glückel von Hameln für das 17., eines Jakob Emden für das 18. Jahrhundert, entrollt sich hier ein Kulturbild, wie es wohl kaum von einer zweiten Gemeinde so getreu sich zeichnen lässt. Die Herrscherweisheit der dänischen Könige, deren Ruhm die Annalen der deutschen Literatur verkünden, hat auch den Juden in ihren Staaten bereits vor mehr als 200 Jahren Daseinsbedingungen geschaffen, um die sie so manches jüdische Gemeinwesen noch heut beneiden könnte. Und ebenso war, trotz aller äusseren, meist von kleinkrämerlichem Geschäftsneid der Bürgerschaft errichteten und aufrechterhaltenen Einschränkungen, Hamburgs Senat stets beflissen, die soziale Stellung seiner Juden zu heben. Auf solchem Boden gedeihen denn auch zu reicher Ernte Bethätigungen jüdischer Kräfte in Kunst und Litteratur, in Grosshandel und Schiffahrt zu einer Zeit, da man diese Gebiete anderwärts mit Argussorgfalt vor ihnen zu bewahren suchte. So erstarkt aber auch in diesen Juden ein Geist der Selbständigkeit, welcher es unbilligen Forderungen selbst der Staatsgewalt gegenüber, zumal in Fragen der Glaubensfreiheit, an erhebenden Proben nicht fehlen lässt.

Digitized by Google

Das Zeitalter der Glückel von Hameln.

Die Hauptquelle für die älteste Geschichte der Altona-Hamburger Juden sind die Aufzeichnungen, welche Dav. Kaufmann unter dem Titel „Die Memoiren der Glückel von Hameln 1645 bis 1719“ 1896 herausgegeben hat. Weit entfernt von der Trockenheit des Chronisten wie andererseits von aufdringlicher Selbstbespiegelung giebt uns hier eine Hamburger Jüdin ein lebensvolles Bild von den Schicksalen und dem Gemeinwesen ihrer engeren Landsleute in der Zeit seit und kurz vor ihrer Geburt bis zum Jahre 1700, in welchem sie ihre Vaterstadt verlässt, um nach Metz zu übersiedeln. Persönlich Erlebtes, Ueberlieferungen aus dem Munde der nächsten Umgebung, Mitteilungen aus anderer Erfahrung werden in buntem Wechsel, ohne ängstliche Rücksicht auf die Zeitfolge auf den Grund einer Weltanschauung aufgetragen, welche das Ergebnis einer mustergiltigen Erziehung in altjüdischem Geiste darstellt. Was sie hört und erlebt, bestätigt und festigt ihren Glauben an das unmittelbare Walten der Vorsehung im Leben der Völker wie des Einzelnen. Religiös-sittliches Wollen leitet sie wie stets im Leben, so auch bei der Aufzeichnung des Erlebten: ihren Kindern zur Weisung bestimmt sie die Niederschrift. Doch wirkt das Werk weit über die Zeit und den engeren Kreis hinaus. Als das in seiner Art beste Erbauungsbuch verdiente es eher als jedes andere, durch angemessene Bearbeitung allgemeiner Würdigung erschlossen zu werden

Glückels Familie war eine der ersten, die sich in Altona sesshaft gemacht hatten. Ihr Grossvater Natan Mehlreich war aus Detmold dahin gezogen und zunächst bei Natan Spanier eingekehrt, welcher zuerst für sich und seine Familie das Wohnrecht in Altona erwirkt hatte. Die Ansiedelung zählte damals keine zehn Familien. Sie ernährten sich schlecht und recht als Kaufleute. Auch Frauen zogen auf die Märkte, z. B. nach Kiel. Glückels Grossmutter leiht Geld auf Pfänder, die Mutter klöppelt Spitzen für Hamburger Geschäfte, und als die Arbeit sich mehrt, richtet sie sich, obwohl selbst kaum den Kinderschuhen entwachsen, eine

Digitized by Google

Handarbeitsschule ein. Auf die geistige Ausbildung, auch der Mädchen, wurde viel gegeben. Glückels Stiefschwester spricht französisch „wie Wasser“ und spielt Klavier. Glückel selbst zeigt sich im jüdischen Schrifttum ungemein bewandert. Was sie nicht aus eigener Lektüre kennt, ist „ihr ins Deutsche übertragen worden.“ Ihr Elternhaus gehört allerdings zu den vornehmsten. Es ist mit dem Rabbiner David Hena in Friesland (später in Altona) verwandt, ihr Vater, Löb Pinkerle, leitet viele Jahre hindurch als Vorsteher die Gemeinde. Um dieses Amt waren Streitigkeiten entstanden; der Tod schlichtete sie. Es starben Löbs Antipode, sein eigener Schwager Elijah Cohen, und rasch hinter einander Pheibelman Chajjim Fürst und der Gabbaj (Vorsteher des Armenwesens) Salman Fürst.

„Raare englische Blechsticken“ [Bleistifte].
Aus „Suhr, D. Hamb. Ausruf.“

Im Allgemeinen war das Leben in der Gemeinde wie im Haus recht friedlich und behaglich. Die Vorsteher schossen, wenn grössere Zahlungen zu leisten waren, die Beträge aus Eigenem vor, um die Gemeinde nicht zu belasten. Glückel hält diese Vorfahren ihrer Zeit — sie schreibt seit 1691 — als Muster vor. Sie preist die Genügsamkeit jenes Geschlechts, dem 3—400 Tlr. schon als eine hohe Mitgift galten.

Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse liessen wenig zu wünschen übrig. Der König von Dänemark zeigte sich den Juden mild, und Hamburg bot ein reiches Feld für kaufmännische Bethätigung. Bald kamen aber Krankheit, Kriegsnot und schliesslich der härteste Schlag: die Austreibung der Juden aus Hamburg (1649).

Die Altonaer Gemeinde bestand damals aus etwa 25 Haushaltungen. Der Wohlstand hatte sich bedeutend gemehrt. Chajjim Fürst besass 20000, Gl.'s Vater 8000, mehrere andere 6000 Tlr. In Altona hatten auch die Hamburger Juden ihre Synagoge und ihren Friedhof. Mit diesen zusammen wohnten nun nach der Austreibung in Altona etwa 40 Familien.

Digitized by Google

Um in Hamburg sich aufhalten und handeln zu dürfen, musste jeder Jude beim präsidierenden Bürgermeister für 1 Dukaten einen Pass lösen, welcher 4 Wochen Giltigkeit hatte. Doch sah der Senat, der sich ja seinerzeit mit aller Macht der Ausweisung entgegengesetzt hatte, „den Juden gern durch die Finger", wie Glückel ihm nachrühmt. Aus den 4 Wochen wurden in Wirklichkeit oft 8, auch liess man Milde walten, wurde ein armer Schelm ohne Pass angetroffen. Im grossen Ganzen wurde die Steuer und der Zwang, vor Thorschluss Hamburg wieder verlassen zu müssen, doch schwer empfunden.

Eine Wandelung zum Besseren brachte der „Schwedenwinter" 1657. Glückel gedenkt noch mit Schrecken des Wintermorgens — und eine so strenge Kälte hatte man seit 50 Jahren nicht erlebt —, als der Schreckensruf ertönte: „Der Schwede ist da." Um nur das nackte Leben zu retten, stürzte alles nach Hamburg, wo man bei den portugiesischen Juden oder befreundeten Bürgersfamilien Zuflucht fand. Die Behörden hatten ein Einsehen, und Glückels Vater war der erste Jude, welcher die Erlaubnis erhielt, wieder in Hamburg zu wohnen. Ein jeder vereinbarte mit dem Meldeamt ein — übrigens mässiges — Schutzgeld. Ausserdem hielt man sich aber durch dänische Schutzbriefe die Notthür nach Altona offen, zumal man wie bisher dort den Friedhof hatte. Ueberdies duldete die Hamburger Geistlichkeit keine Synagogen; man behalf sich mit kleinen Betstuben (Minjanim), musste, wie Glückel sagt, „in die Schülcher kriechen." Trotz aller dieser Unduldsamkeit, die den Wunsch, Hamburg und Deutschland zu verlassen, ihr nahe Stehenden eingeben konnte (250), schätzt sie doch (296) noch später „die biedere deutsche Art."

Glückels Angaben finden in authentischen Quellen ihre volle Bestätigung. Sehen wir von der Ahasversage ab, welche die Spuren des ewigen Juden bis nach der nordischen Hansestadt verfolgt, so findet sich auch nicht der leiseste Hinweis, dass vor dem letzten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts nach Hamburg Juden gekommen seien. Nach einer Urkunde im Hamburger Staatsarchiv kauft 1582 Arend Jacob von der Littau (wohl Littfeld), offenbar, selbst wenn nicht in Hamburg wohnhaft, so doch dort geschäftlich thätig, in Ottensen, welches damals zum Kirchspiel St. Pauli gehörte, aber unter der Botmässigkeit der Schauenburger Grafen stand, für 400 Mark Lübisch von dem Bauern Hein Kröger ein Haus mit Hof. Dieses Grundstück wird später (1614) als Friedhof eingerichtet[1]). Ein Jahr darauf erhält der Perlenhändler Isak aus

[1]) 1645 schliessen die Hamb. Juden zu Glückstadt einen neuen Akkord, der ihnen die Toten auf dän. Grund und Boden zu bestatten erlaubt. 1689 akkordieren in Kopenh. die Alton. Schutzjuden mit den Hamb. wegen des Ottens. Friedhofes. 1702 wird in Kopenh. eine Vergrösserung dieses Friedhofes vereinbart.

Digitized by Google

Salzufen für sich und zwölf Glaubensgenossen die Erlaubnis, sich in Altona und Ottensen niederzulassen. Sein Gesuch um Aufnahme in Hamburg wird vom Senat abschlägig beschieden. Zu Michaeli 1584 bestätigt Graf Adolf von Schauenburg den beiden Juden Michael und Abraham das Recht, in Ottensen oder Altona zu wohnen und mit Hamburg Handel zu treiben. In der Urkunde heisst es (H_t Nr. 5 vol. 2^a): „dass wir Michaell, Abraham seinen Bruder undt Abraham und Philip Jüden gegonnet und nachgegeben haben, tun das in macht dieses brieves, das sie mügen von unsern Vnderthanen Vnser Dorffer Ottensen oder Altena nothdurftige behausung daselbst heuren, sich aldar mit Ihren weib vnd kindern sezn vndt ehrliche vnuerbotten handtierung undt narung treiben. Darfür soll ein Jeder obgemelter Juden für sich vnd sein gesinde Sechs thaler Jerlichs Vnserm Drosten zum Pinnenberge zustellen, ferner solch geldt an Vnser gewonliches Hofflager zu Vnsern handen zu überreichen." Sie sollen sich des Wuchers und „unchristlicher Disputation" enthalten. „Sturb aber Jemandts der obbemelten Juden oder Ihrer gesinder, soll Ihnen ein orth anwiesen werden, da die mügen begraben werden." Auch das Pfandleihgeschäft wird geregelt. Es sollen ferner keine weiteren Juden, in diesem Falle soviel wie Konkurrenten, aufgenommen werden. Sie dürfen einen Schulmeister mit Weib und Kindern halten. Er soll dasselbe, wie sie, an Abgaben entrichten. Vor Uebertretung der Vorschriften über den Handel mit Hamburg wird gewarnt. Michael und Abraham dürfen statt jener beiden Genossen auch zwei andere aufnehmen. Demnach sind die früheren Ansätze zur Niederlassung in Ottensen-Altona bald wieder aufgegeben oder gar nicht ausgeführt worden.

Wenn wir einer urkundlichen Nachricht aus späterer Zeit glauben dürfen, haben sich in Hamburg seit 1610 Juden angesiedelt[1]). In der That lassen sich 1614 „die Juden in Hamburg" — falls hierunter nicht etwa Ottensen verstanden wird — den 1582 in Ottensen erworbenen Besitz „confirmieren." Sie erhalten gegen eine Entschädigung die Erlaubnis, diesen Hof zum Friedhof einzurichten. Jedenfalls ersehen wir aus einer Beschwerde des Erzbischofs von Bremen (Vörde, 28. Sept. 1615, L^b Nr. 18 vol. 1^l), dass bis dahin „sein Schutzverwandter Salomon Herscheider, Judt Medicus, zu Stade wohnhaft", ohne Schwierigkeit Hamburg besucht und dort seine Geschäfte erledigt hatte, nun aber nicht hineingelassen wird, indem „der Pass Ihme dermassen versperret, dass er in die Stadt nicht mehr ein noch auszkommen, besondern mit

[1]) In einer Eingabe Ende des 18. Jahrh.'s schliessen die Juden aus ihrer grossen Anzahl — 70000 Seelen! —, sie müssten mindestens schon über 400 Jahre in Hamburg wohnen. Eine Randbemerkung argumentiert dagegen, sie hätten alsdann „mit ihren fruchtbaren Ratzen-Nestern schon längsten die Christen darauss getrieben."

Digitized by Google

höchstem seinem Schaden undt ungelegenheitt dieselbe von aussen ansehen müsse." Falls Hamburg darauf bestehe, werde der Erzbischof den Hamburger Portugiesen, die auch so gut wie sein Schützling Juden seien, nicht mehr, wie bisher, freies Geleit gewähren. Hiermit steht eine unkontrollierbare Notiz bei Clemens (Hamburgs Gedenkbuch S. 366) in Einklang, man habe 1614 wegen einer Kipper- und Wipperbeschuldigung die deutschen Juden von Hamburg ausgeschlossen.

Feststeht jedenfalls, denn darauf weisen mehrere selbständige Quellen hin: 1627 wurden die ersten deutschen Juden in Hamburg aufgenommen. Vom 1. August 1641 datieren die Privilegien, welche der König von Dänemark den hochdeutschen Juden in Hamburg, Altona und Wandsbek bewilligt. (H^{f} Nr. 5 vol. 2^{a}, das Original im Archiv der hochdeutschen isr. Gem. in Altona, Abdrücke in Schmidt's Beschreibung von Altona 194, Matthäus' Kirchenverfassung 355 und Bolten's Kirchennachrichten 187.) Jede Familie soll 5 Rthlr. jährlich Schutzgeld zahlen. Von jeder Mark sind ein Pfennig die Woche Zinsen erlaubt. Hieraus, wie aus späteren Belegen, geht hervor, dass die ersten deutschen Juden in Hamburg dänische Schutzjuden waren

Am 7. Januar 1644 wenden sich die Altonaer Familien, welche vor der schwedischen Soldateska in Hamburg Zuflucht gefunden hatten, an den Oberamtmann von Pinneberg, unter dessen Verwaltung der König sie gestellt hatte, er möge sich für sie beim Senat ins Mittel legen. Sie wollen sich jedes Geschäftes enthalten und erbitten nur für sich und ihre Familien einen Unterschlupf. Der Amtmann unterstützt auch ihr Gesuch beim Senat mit dem Hinweis, sie seien nicht nur dänische, sondern sogar „gemein Reichsschutzverwandte." Den Erfolg des Unternehmens setzt der neue Akkord voraus, welchen ein Jahr darauf diese Juden in Glückstadt mit der dänischen Regierung wegen der Erlaubnis schliessen, ihre Toten ausserhalb Hamburgs bestatten zu dürfen. Doch alle Hoffnungen auf ein ständiges Wohnrecht in Hamburg wurden sogleich zunichte.

Am 7. Januar 1648 (H^{f} Nr. 5 vol. 4^{a}) fordern die Oberalten „die Abschaffung der Juden und dero Synagogen. Sie haben oft angehalten, die Jüdische Synagoge solte abgeschaffet werden, wollen deswegen entschuldiget seyn, undt dass ergerliche Wesendt zu E. E. Rahtes Verandtwordtung gestellet seyn lassen". Der Rat meint aber, „dass sie keine rechte Synagogen haben, man könne sie nicht gahr von allen conventibus arciren, wen sie nicht zu starck zusammen kommen an einem Ohrte." Die Oberalten erwidern, „sie solten nach Altona gehen, undt da ihre Beschneidunge und Convent halten," „aber da," wendet der Rat ein, „würden sie affrontirt werden, auch habe man ihnen früher kleine Convente

Digitized by Google

gestattet, sonst würden sie ganz aus der Stadt gehen. Wegen der Juden sei keine Seduction zu befürchten, aber der Calvinismus reisst ein.“ Die Juden berufen sich auf ihre Patrone, sie kommen nie mehr als 15--20 Familien an einem Ort zusammen, „auch möchte man lieber zuvor dass Schoel Zettel nachsehen undt darnach etwan den numerum familiae dispartiren.“ Am 10. April fordert der „Pastor Nicolaitanus“ von der Kanzel herab auf, man solle ihm die Hand bieten, das Ungeziefer aus der Stadt zu schaffen. Die Juden werden auf offener Strasse mit dem Messer bedroht. Der Senat lässt in einem Mandat zur Ruhe auffordern.

Am 10. August bestehen die Oberalten von neuem auf Austreibung der deutschen Juden. Man solle ihnen sagen, dass sie in 3—4 Monaten hinaus müssten, es soll ihnen zu Michaeli der Aufenthalt auf Ostern gekündigt werden. Das Einzelne sei einer Kommission zu überweisen.

Der Rat erwidert am 20. September auf das Andrängen der Bürgerschaft: Die deutschen Juden haben doch gar keine gottesdienstlichen Zusammenkünfte, sondern gehen zu dem Zweck nach Altona. Sie geben keinen Anlass zu Klagen. Ein Teil von ihnen treibt freilich Handlung, dafür zahlen sie aber der Stadt jährlich 900 M. Wenn sie hinaus müssen, wird man sie in Altona, Wandsbek und Harburg mit Freuden aufnehmen, und sie werden so der Stadt mehr schaden, als wenn sie bleiben. Die Oberalten überbringen trotzdem als letzten Bürgerbeschluss: die Forderung der „Abschaffung“ aller deutschen Juden. Der Senat ersucht am 31. Okt., man möge doch wenigstens mit Auswahl ausweisen. Doch es bleibt dabei. Es werden die Juden vorgefordert und es wird ihnen verkündet, dass sie Ostern 1649 alle hinausmüssen. Sie bitten (17./18. Okt.), da sie doch seit 1627 hier wohnten und „sich nicht anders denn gebürlich verhalten, alle onera mit abgetragen,“ bleiben zu dürfen. Der Senat meint auch, „man würde conniviren müssen.“ Allein die Oberalten beharren bei ihrer Forderung. 1649, d. 29. Jan., erklären Kapitän und Hauseigentümer der Vorstadt I, wenn die Juden jetzt, da nach dem Friedenschluss ohnehin so viele wegziehen, auswanderten, „würden sie ihre Häuser und Wacht nicht so woll besetzet behalten können.“ Der Senat sucht den Juden wenigstens eine längere Aufenthaltsfrist zu erwirken. Im April fordern aber die Oberalten von neuem die Ausweisung. Der Senat betont, die Vorstädter würden ohne die Juden nahrungslos und drohten mit Steuerverweigerung. Man könne die Juden, die länger als 20 Jahre hier Schutz genossen, nicht so ohne weiteres hinaustreiben. Man soll sich wenigstens bis Michaeli gedulden. Übrigens werde durch diese Auswanderung Altona gross werden.

Doch alle Bemühungen des Senates zu Gunsten der Juden gegen das Andrängen der Bürgerschaft und Geistlichkeit — Pastor

Digitized by Google

Gesenius von St. Katharinen nennt die Aufnahme der Juden öffentlich einen ketzerischen Unfug (Clemens a. a. O. 366) — erweisen sich als fruchtlos. Vergebens rufen auch am 22. Sept. die Altonaer Juden wieder die Unterstützung des Pinneberger Amtes für ihre Hamburger Mitglieder an, die nun nach 22jährigem Aufenthalt mit einem Mal ihren Wohnort verlassen und fortan nur gegen ein Geleitsgeld aus- und eingehen sollten. Noch in demselben Jahre ist die Vertreibung der Juden eine vollzogene Thatsache. Jeder deutsche Jude musste nunmehr, um Hamburg betreten zu dürfen, einen Pass lösen, welcher immer nur für 3 Tage gelten sollte.

Ein Teil der Vertriebenen scheint sich nach Friedrichstadt gewandt zu haben. Deutsche Juden bemühen sich nämlich 1649 um die Erlaubnis, daselbst einen Lombard einzurichten. Ihr Gesuch wird abgelehnt, weil sie deutsche, nicht portugiesische Juden seien (Neues staatsbürgerl. Magazin). Das Gros liess sich in Altona nieder. Einige Familien begeben sich unter dem Titel „Dienstboten der portugiesischen Nation" in den Schutz der Hamburger Portugiesengemeinde und werden von dieser dem regierenden Bürgermeister zur Eintragung in seine Akten aufgegeben. Sie bilden den Stamm der eigentlichen Hamburger, d. h. unter keinem fremden Patronat stehenden deutschen Judengemeinde. 1654 18 Familien stark, haben sie 3 Jahre später bereits einen eigenen Vorstand von 3 Mitgliedern an ihrer Spitze. Als ihre Rabbiner werden ein Abraham und Tebele Posner genannt. 1659 zahlen sie an die Portugiesen Gemeindeabgaben[1]). 1670 zählen sie 23 Haushaltungen. Ein Jahr darauf beschweren sie sich bei ihren Patronen, den Portugiesen, die Altonaer Gemeinde verlange von ihnen, dass sie sich von ihrem Rabbiner Tebele lossagten. In der That war, um das Verhältnis der Altonaer zu diesen Hamburger Juden zu regeln, der Frankfurter Rabbiner Ahron Samuel Kaidenower nach Hamburg berufen worden. Er entscheidet dahin, dass Tebele noch 2 Jahre im Amte bleiben, dann aber die Hamburger Judenschaft dem Altonaer Rabbinate sich unterwerfen solle. 1671 löst sich diese von dem Protektorat der Portugiesen los und das Schutzbündnis mit Altona tritt in Kraft.

Mit der Ausführung der Aufenthaltsbeschränkung für die 1649 Vertriebenen hatte es der Senat nicht so genau genommen. Wo es irgend anging, liess man Milde walten. Schon 1650 beginnen diese Juden sich „einzuschleichen" (Cl. VII Lit. H[f] Nr. 5 vol. 1[d] 1), und am 10. Juli fragen die Oberalten an, ob die deutschen

[1]) Magnus Nathan, wohl der Manas natan in „Portugiesengräber", und Consorten, im Ganzen 18 Familien, bewerben sich d. 22. Okt. 1663 beim Pinneberger Amt um die Erlaubnis, auf dänischem Gebiet „gegen eine leidliche jährliche remuneration" einen Friedhof anzulegen.

Digitized by Google

Juden wirklich den Geleitsgulden zahlen. Der Rat erwidert, man könne ihren Aufenthalt nicht immer so genau auf 3 Tage beschränken, man müsse ihnen mitunter 8—14 Tage Geleit gewähren. Die Oberalten dringen aber darauf, dass die dreitägige Frist innegehalten werde.

Da kommt den Bedrängten wieder Kriegsnot zu Hilfe. 1657 flüchten etwa 5—36 Familien vor den Schweden aus Altona nach Hamburg, um hier allmählich festen Fuss zu fassen.

Schon am 21. Juli hatte sich der Oberamtmann Stapel beim Senat für die Altonaer Juden eingesetzt, „dass sie bey diesen troublen“ nach Hamburg ihre Zuflucht nehmen dürften. Die traurige Zeit rechtfertige eine vorübergehende Aufnahme der Juden. Man müsse „mit den armen Leuthen condolentz haben.“ Der Senat willfährt seiner Bitte, erlässt aber nach wenigen Tagen schon den Befehl, die Juden sollten sich binnen 24 Stunden aus der Stadt entfernen. Am 12. Aug. erbittet Stapel von neuem für seine Schützlinge eine kurze Aufenthaltsfrist, da sie noch immer für Leben und Habe fürchten müssten. Man bewilligt sie ihnen. Von einer Ausweisung ist zunächt keine Rede mehr. So entsteht neben der eigentlichen Hamburger eine Altonaer Gemeinde in Hamburg. 1663 zählt man 40—50 Häuser im Besitze deutscher Juden. Sie wohnen in der Neustadt und handeln, wie Glückel von ihrem Vater sagt, „mit Edelsteinen[1]) (vgl. K. Herquet, Miscellen zur Gesch. Ostfrieslands S. 17 [Berend Salomon] u. Freudenthal, Aus d. Heimat M. Mend.'s 31) und anderen Sachen, „wie ein Jude,

„Boomwolline Mitschen un Strümp“. Suhr.

[1]) 1686 wird ein Bannedikt gegen jeden erlassen, der von dem Juwelendiebstahl bei Madame la Dauphine auf $\frac{12}{m}$ Rthlr. durch Salomon Victor wisse, ohne sich zu melden.

Digitized by Google

der von allem etwas nascht.“ Besonders der Handel mit „holländischen Waren“ lag in den Händen der Juden. Wir finden sie überaus zahlreich auf den Messen (s. z. B. Monatsschr. XLV 470, 484 f., 508). Einige bereisen auch die nordischen Länder, soweit sie ihnen offen stehen. Daneben finden sich Pfandleiher und Geldwechsler, doch auch Spuren industrieller Thätigkeit. Glückel selbst leitet eine Fabrik von Hamburger Strümpfen, in der jährlich „für viele Tausende Thaler“ Ware hergestellt wird. Eine ergiebige Hausindustrie war sodann das Klöppeln von Gold- und Silberspitzen. Neben dem Tabakshandel wurde auch „Tabaksspinnerei“ betrieben. 1670 30. Apr. „accordiret“ Meyer Jude (Wette Schutz-Buch), Scheidewasser zu brennen („giebt jährlich 6 M., ab 1. Nov. 4 M., von 1671/6 jährlich 6 M.“ Ueber jüd. Briefträger in Hamb. s. Ha-maskir IX 1189 u. Portugiesengräber 98.).

Zwischen den beiden Gemeinwesen kam es bald zu Streitigkeiten. Nach einem Responsum des R. Mos. Alscheik, so machten die Altonaer geltend, dürfe eine Gemeinde eine andere an demselben Orte zu gewissen religiösen Leistungen zwingen[1]). Die Hamburger riefen ihrerseits den Schutz der Portugiesen an, bis dieser selbst bei dem Anwachsen der judenfeindlichen Strömung immer mehr an Macht und Bedeutung verlor und die Anlehnung an die Altonaer Gemeinde auch unter minder günstigen Bedingungen sich von selbst empfahl.

Am 7. Ab 425 (1665) wird (Hamb. u. Alton. Gem.-Arch.) „geschlossen mit“ (den Vorstehern und Mitgliedern der Gemeinde), „welche wohnen“ (bei uns hier zu Hamburg). Von den „Pletten“ soll $^1/_3$ von den Haushaltungen bestritten werden; Deputierte sollen die Verteilung besorgen. Die Einschätzung werde streng geheim gehalten. Fremde werden von jenem $^1/_3$ bewirtet, der Rest nach Einschätzung jedes Einzelnen aufgebracht.

Nach Urkunden im Hamburger Gemeinde-Archiv entscheiden am 2. Ab 1669 Ahron Samuel b. Israel Kaidenower[2]), Ascher Anschel b. R. Abraham und Jacob b. R. Meïr Fuld, dass nach Ablauf der nächsten 2 Jahre die Hamburger 24 Haushaltungen dem Altonaer Rabbiner sich unterstellen, und dass an der Wahl eines Oberrabbiners die Altonaer mit 12, die Hamburger mit 3 Stimmen sich beteiligen sollen. Unmittelbar an diese Entscheidung schliesst sich jener verhängnisvolle Zwiespalt in der Auslegung, indem die Altonaer ihr Rabbinat auch in zivilrechtlichen Fragen als die für

---

[1]) Hier wird auch betont, dass eine Gemeinde nur dann eine „heilige“ genannt werde, wenn sie einen eigenen Friedhof besitze.

[2]) Ahron Samuel Kaidenower, einer der Wilnaer Flüchtlinge, wurde 1667 Rabbiner der Frankfurter Gemeinde, kehrte 1677 nach Polen zurück und starb als Rabbiner in Krakau 1696. Sein Hauptwerk ist die Responsensammlung Emunat Schemuël (Zunz, Ir ha-tsedeq 117 sq, Horovitz, Frankfurter Rabbiner II 49).

Digitized by Google

die Hamburger zuständige Instanz angesehen wissen wollten. So heisst es schon in den „Aeltesten Gemeindeprotokollen“ (Hamb. Gem.-Arch.):

1) Die Hamburger berufen sich irrtümlicherweise auf eine Entscheidung des R. Ahr. Sam. Keidenower. Sie ressortieren in Wirklichkeit in allem nach Altona.

2) Beide Gemeinden sollen gemeinsam aufnehmen bezw. ausweisen. Die Hamburger dürfen höchstens Fremde dulden, die sie als Vorbeter oder Küster anstellen.

3) Die Kleiderordnung und die Erlasse über das Verhalten an der Börse bleiben bestehen. Ueber solche Verordnungen bestimmt eine Kommission, in welcher die Stimmen der Altonaer und die der Hamburger sich entweder wie 5—6 : 3 oder wie 7—10 : 4 verhalten.

4) Wenn eine Gemeinde wegen Uebertretung der Verordnungen jemanden aburteilen will, so soll sie dies der anderen Gemeinde rechtzeitig mitteilen. Diese sendet alsdann einen Vertreter, welcher der Verhandlung als stummer Zeuge beiwohnt. Dies wurde schon früher so gehalten.

5) Die Vertrauensmänner der Gemeinden sollen mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenkommen. Daneben sind ausserordentliche Sitzungen statthaft.

6) Für die ordentlichen Sitzungen sollen beide Gemeinden gemeinsam einen Tag im Monat festsetzen.

7) Altona fordert von den Hamburgern den Nachlass des Mose b. Jakob und den des R. Samuel Hekscher, welche sie mit Beschlag belegt haben, weil die Altonaer ihnen Geld schuldig seien.

8) Jeder von den Hamburgern gewählte Vorsteher muss von den Altonaern bestätigt werden.

9) Zu den Neujahrsgeschenken für die Spitzen der Militärbehörden, den General, Oberst, Oberstleutnant und Major, soll jedes Mitglied beider Gemeinden beisteuern. Für die 8 Kapitäne liefert Altona den Beitrag für 6, Hamb. für 2.

10) Jede Gemeinde ernennt einen Vertrauensmann, um aus der Hinterlassenschaft des Samuel Hekscher die „Pletten“ zu bezahlen.

11) Kein Fremder darf vorbeten, nur derjenige, welcher das ganze Jahr hindurch diesen Dienst verrichtet, ausser an den hohen Festtagen, wen die Synagogenvorsteher dazu bestimmen, doch auch dieser ohne Bass und Singer.

12) Zur Beratung von Verordnungen, welche erlassen werden sollen, müssen Vertreter aus jeder Gemeinde gewählt werden.

13) Geht einer von der Sitzung weg, um die Beschlussfassung zu vereiteln, so wird darauf keine Rücksicht genommen.

14) Die früheren Verordnungen bleiben, soweit sie nicht von den neuen berührt werden, bestehen.

Dies bestätigen
Ahron Sam. Keidenower, 2. (26?) Ab 429 (1669)
R. Hillel 4. Tischri 439 (1678)
und Salman Neumark 1. Ab 462 (1702).

Hierzu kommt:

15) Ein Urteil, welches der Altonaer O.-Rabb. oder ein anderer zuständiger Gerichtshof fällt, muss von den Gerichtsdienern unverzüglich vollzogen werden.

16) Die Höhe des oben erwähnten Neujahrsgeschenkes bleibt unveränderlich.

17) Einen fremden Vorbeter darf man nur zulassen, wenn der fungierende Vorbeter in normalem Zustande sich befindet.

18) Ueber Ausweisungen aus der Gemeinde zu bestimmen, genügt eine Zusammenkunft einmal im Jahre. Doch sind auch hier ausnahmsweise weitere Zusammenkünfte gestattet.

Digitized by Google

19) Wenn der stumme Zeuge (s. oben § 4) nicht rechtzeitig eintrifft, braucht man nicht auf ihn zu warten.

20) Die Uebertretung der Verordnungen wird nach einmaliger Warnung mit 100 Tlrn. bestraft.

Altona, 17. Tammuz 466 (1706).

Tsebi Hirsch b. Jac. von	Esra Jakob B"n	Mordekai Cohen (Vorsteher)
den Vertriebenen aus	Elieser Lipm. b. Is. Polak	Isachar Bär Cohen
Ofen (Chakam Tsebi)	Lipm. b. Mose	Elia Wiener (Levi).

Vor allem hatte man im Armen- und Beerdigungswesen Vereinbarungen getroffen, so über das Verteilen der „Pletten", (Speisekarten für Fremde), und über die Bestattung alleinstehender Personen. In solchen Fällen sollten die frommen Brüderschaften beider Gemeinden ihres Amtes walten. (Urkunde d. Hamb. Gem. Arch.'s, unterschr. von Jac. b. R. Meïr Fuld.)

Am 17. Nis. 439 (1679) wird bestimmt, dass Wandsbek im Verhältnis der in Hamb. wohnenden Wandsbeker zu den Pletten beisteuere. Wird ein Fremder in Hamburg krank, so muss sein Gastgeber für seine Wiederherstellung sorgen. In Todesfällen werden immer je 4 Fremde in Altona, der 5. in Wandsbek beerdigt. Für die Bestattung hat der Gastgeber zu sorgen. Erkrankt ein Fremder, bevor er einem Gemeindemitglied in Kost gegeben ist, dann übernehmen nach Verhältnis die Gemeinden die Verpflegung (Unterschr.: Hillel b. Naft., Binjo Zeeb b. Sam. ha-darschan a. Krakau).

Einen Höhepunkt erreicht das nimmer rastende Wühlen gegen die Juden wieder im Jahre 1674 in einem Beschluss der Bürgerschaft, die deutschen Juden von neuem aus der Stadt zu treiben. Der Beschluss kommt nicht zur Ausführung.

Am 22. Tammuz desselben Jahres schliesst sich den Altonaern die Wandsbeker Gemeinde[1]) an, welche 1671 einen Schutzbrief erhalten hatte, 1688 die Erlaubnis erwirbt, Juden an einem anderen Orte, vor allem also in Hamburg, in ihren Schutzverband aufzunehmen.

Eine der wichtigsten Episoden in der Geschichte der Hamburger Juden ist der Judenmord im Juli 1687. Glückel von Hameln berichtet davon ausführlich. Doch abgesehen davon, dass sie das Ereignis erst vier Jahre später nach dem Gedächtnis schildert, hat sie selbst den Vorgängen zu fern gestanden, als dass ihre Darstellung vor der Sam. Heckschers, eines Augen- und Ohrenzeugen, den Vorzug verdiente Heckscher hatte, — so erzählt er selbst, und wir wollen seine Worte nur in Nebenpunkten durch Glückels Schilderung ergänzen —, am 6. Ab zwischen ein und zwei Uhr an der Börse Unterfutter zu einem Rock eingekauft und war eben auf dem Weg nach Hause, als ihn

[1]) Ueber Wandsbek vgl. Zeitschr. d. Ver. f. Hamb. Gesch. III S. 357 ff.

Digitized by Google

auf dem Burstah bei der Apotheke ein Herr in schwarzer Seide, der augenscheinlich gleichfalls nach der Neustadt wollte, mit der Frage anhielt: „Jud, habt Ihr was zu schachern?“ Heckscher verneinte und gab ihm die Frage zurück, worauf er eingeladen wurde, mit in des Herrn Absteigequartier zu kommen. Unterwegs fällt es ihm auf, dass sein Begleiter allerlei Umwege macht. Das beunruhigt ihn; der andere scheint sich mit Absicht fremd zu stellen. Heckschers Unruhe wächst, als er das Gasthaus, in welches sie einkehren, ganz leer findet. Nur die Wirtsleute und eine Magd sieht er ab und zu gehen. Man führt ihn in ein abgelegenes Zimmer, und der Fremde zeigt ihm in Gegenwart des Wirtes Gold und Silber und lässt ihn darauf bieten. In seiner Angst kommt ihm der Gedanke, den eingekauften Stoff, den er unter seinem Rock getragen, könnte der Unbekannte für eine Geldtasche gehalten haben, wie sie die jüdischen Geldwechsler um den Leib geschnallt zu tragen pflegten. Er legt also das Zeug auf den Tisch, und sogleich stört der Wirt durch ein höheres Gebot den Handel. Heckscher dankt Gott, als er das verdächtige Haus hinter sich hat und wieder bei den Seinen ist.

Am nächsten Tage entsteht ein grosser Auflauf unter den Juden. Die Frau des Ahron b. Mose fragt bei allen Bekannten nach ihrem Manne; er ist seit gestern nicht heimgekehrt. Die Geldwechsler pflegten tagsüber in der Stadt ihrem Geschäfte nachzugehen, alsdann zum Nachmittagsgottesdienst sich einzufinden und, jeder in seinem Studienverein, der Beschäftigung mit dem religiösen Schrifttum obzuliegen. Erst am Abend kam man nach Haus und speiste mit der Familie. Das war allgemeine Regel und tägliche Gewohnheit. Ein Ausbleiben musste daher aufs höchste beunruhigen.

Kaum hört Heckscher davon, als ihm sogleich sein Erlebnis einfällt. Er teilt es seinem Vater mit, und beide eilen unverzüglich zur Börse, wo sie sicher waren, Näheres zu erfahren. Liebmann Schammasch, dem sie das gestrige Abenteuer erzählen, nimmt sofort eifrigst den Faden auf: Er kennt jenen Wirt als einen Bösewicht, dem man das Schlimmste zutrauen dürfe. Er und Heckscher begeben sich schleunigst an Ort und Stelle. Sie finden, ausser der Magd, niemanden vor und fragen diese, ob der Fremde noch da sei. Es heisst, die ganze Woche sei kein Fremder eingekehrt. Abends fragt Liebmann allein nochmals vor. Die Wirtsleute sollen noch immer nicht zu Hause sein. Das ist doch für ein Wirtshaus kaum glaublich und bestärkt ihn in seinem Verdacht. Am nächsten Tage endlich findet er, von seiner Frau begleitet, den Wirt vor, und als er ihn nach dem Fremden fragt, der Gold und Silber zu verkaufen habe, verfärbt sich der Wirt; er will von einem Fremden nichts wissen. Nun steht

Digitized by Google

es bei den Eheleuten fest: der und kein anderer hat jenen Juden ermordet.

Tags darauf, es war gerade Sabbat, als Heckscher aus der Synagoge kommt, wird er auf dem Ellernsteinweg von der Frau des Liebmann Osterode angerufen. Sie lässt sich von ihm den ganzen Hergang seines Erlebnisses erzählen. Diese Frau kannte jene Wirtsleute, und seitdem sich die Schreckenskunde verbreitet hat, lässt es ihr keine Ruhe, sie beobachtet, ohne auf das Schelten ihres Mannes zu achten, der sie eine Närrin über die andere nennt, genau jeden Passanten. Denn wer nach Altona hinaus wollte, musste an ihrem Haus vorüber.

Heckscher hatte sie eben erst verlassen, da sieht sie jene Wirtsleute mit einem Knecht, der eine grosse Kiste auf einem Karren fährt, in der Richtung nach Altona vorüberkommen. Flugs eilt sie ihnen nach bis an den Altonaer Hafen; das saubere Paar hatte offenbar die Absicht, nach Harburg überzusetzen, wo sie sicher und geborgen gewesen wären. Ihre Verfolgerin hatte aber sogleich die Altonaer Juden alarmiert, und als die Bösewichter sich beobachtet sahen, suchten sie auf der Strasse nach Hamburg zu entkommen. Allein ein paar beherzte Juden ergriffen sie und brachten sie vor den Altonaer Oberpräsidenten. Der nahm die Verdächtigten in genaues Verhör, zumal auch Heckscher sich inzwischen mit seinem Zeugnis eingestellt hatte. Doch das Paar leugnete hartnäckig, und in der verdächtigen Kiste fand sich statt des erwarteten Leichnams nur harmloses Zeug. Die Sachlage wurde recht kritisch; denn der Wirt stammte aus einer angesehenen Hamburger Familie, und der Hamburger Strassenpöbel, dem gegenüber der Senat selbst, als man ihm den Vorgang meldete, die Sicherheit der Juden nicht verbürgen konnte, wäre ohne Erbarmen über sie hergefallen, wenn ihr Verdacht sich nicht bestätigt hätte.

Da fand die Frau des verschwundenen Ahron Mose den rettenden Ausweg. Sie lief in das verrufene Wirtshaus und fand die Magd vor, der sie auf gut Platt erzählte, man habe in Altona ihre Herrschaft festgenommen, und dabei sei es doch der Fremde gewesen, der den Juden umgebracht. „Freilich", meinte die Magd, „ist es der Fremde gewesen". Die Magd eilte denn auch mit der Jüdin zum Oberpräsidenten, um durch ihr Zeugnis die Herrschaft zu entlasten. Nun wurde es nicht schwer, den Wirt zum Geständnis zu bewegen, da die Magd genau auch angegeben hatte, wo der Ermordete vergraben worden. Der Senat, der übrigens täglich unter Trommelschlag eine Belohnung von 100 Dukaten und Zusicherung strengster Verschwiegenheit für die Angabe des Mörders hatte verheissen lassen, schickte auch sogleich Beamte und eine Abteilung Soldaten an den Thatort, und man fand die Leiche an der bezeichneten Stelle unterhalb der Schwelle.

Digitized by Google

Nun war bereits drei Jahre vorher auf ebenso rätselhafte Weise ein Mitglied der Altonaer Gemeinde verschwunden, Abraham Metz, der in erster Ehe mit einer Tochter Elijah Ballin's, des Verwandten der Glückel, verheiratet gewesen war. Man hatte der armen Witwe damals nachgesagt, sie habe durch Unverträglichkeit den Mann zu einem Schritte der Verzweiflung getrieben. Doch jetzt erinnerte man sich, dass Abr. Metz, wie andere jüdische Geldwechsler, in dem Wirtshaus „Schiffergesellschaft", in dem die vornehmsten Herrschaften verkehrten und in silbernen Gefässen serviert wurde, ein- und ausgegangen, auch mit dem Sohne des Inhabers, eben jenem Mörder, gut bekannt gewesen sei. Der Präsident brachte ihn auch zum Geständnis, er habe jenen Juden ebenfalls ermordet. Man fand den Leichnam nach seinen Angaben in jenem bisher so angesehenen Gasthaus. Das bewirkte, wie noch mehr die nicht lange darauf erfolgende Hinrichtung des Doppelmörders, eine Aufregung, wie sie, meint Glückel, Hamburg seit 100 Jahren nicht erlebt. – Ein „Ausführlicher Bericht über die hingerichteten Missethäter in Hamburg" etc.[1]) meldet: „1687 den 14. Sept. ward der Judenmörder Diederich Meincke, nachdem er allhier zu Hamburg Einen vor vier Jahren und Einen vor etlichen Wochen ermordet, und nach geschehener That nach Altona retirirte, von oben herunter gerädert und hernach auf ein mit Eisen stark verwahrtes Rad gelegt."

Ein Dekret des Senats vom 16. Sept. 1687 (St.-Arch.) warnt energisch die „unbändigen Leute", welche „wegen der dieser Tage in Altona über den bekannten Judenmörder ergangenen Exekution den hiesigen Juden allerlei Unlust zu erregen sich gelüsten lassen".

Ein Jahrzehnt darauf, am 28. Mai 1697, wird das bürgerrechtliche Verhältnis der eigentlichen Hamburger Gemeinde geregelt. Wir erfahren aus den „revidierten Articulis", dass sie jeder für sich eine Jahresabgabe (Schoss) zu zahlen hatten. Sie durften keine Häuser auf ihren Namen eintragen lassen und ohne Vorwissen der Obrigkeit keine Ehescheidungen vornehmen. Doch wird ihnen die Abhaltung ihres Gottesdienstes gestattet. Die Hamburger Judenschaft umfasste damals bereits drei grosse Gemeinden, die eigentliche Hamburger, die Altonaer und Wandsbeker, und besass eine grosse Anzahl von Betstätten. Diese Privilegien werden den „hochdeutschen Juden, so in dieser Stadt Schutz aufgenommen" erteilt. Noch in demselben Jahre verhandeln diese auch bereits als die „hochdeutsche Judengemeinde in Hamburg" mit der dänischen Krone über eine Erweiterung des Ottenser Friedhofs.

---

[1]) Dort wird auch von dem Mörder eines Portugiesen (eines Juden?) 1594 berichtet.

Digitized by Google

Die wirtschaftliche Lage dieser Gemeinde beleuchtet eine gleichzeitige Eingabe an den Rat. Am 4. Juli erklären Heymann Magnus und Berent Salomon, „die Alten und Vorsteher", in einem Gesuch „wegen Regulierung der Kontribution mit den Frembden", sie könnten bei ihrem „beharrlichen Unvermögen" die hohe Summe von 30000 Rthlrn. (einmalige Abgabe) nicht zahlen, sie bitten, ihnen diese Last zu erleichtern. Einige möchen aber auch, dass man diese Summe zahle, wenn nur der mit dem Senat geschlossene Akkord noch einige Jahre weiter liefe und dies in die obigen revidierten Artikel aufgenommen würde. Auch wollten sie „über die ordinäre jährliche Kontribution der 1500 Rthlr.", gleich den Portugiesen, ein jeder je nach seinem Vermögen, eine freiwillige Steuer entrichten. Die Steuererhebung und im Weigerungsfalle die Exekution wollen sie selbst unter sich besorgen. Ihre Toten müssten sie am Tage des Ablebens bestatten, sie bitten also, die Erlaubnis, dies auch am Sonntag in aller Stille ohne Gefolge thun zu dürfen, in die revidierten Artikel aufzunehmen. Es wagt sich sogar der Hinweis darauf hervor, dass kein Gemeinwesen seinen Unterthanen auf der einen Seite alle Lasten auferlegen und auf der anderen ihnen alle Mittel, sie aufzubringen, benehmen dürfe. Sie glauben, nicht zu viel zu begehren, da sie auch alsdann „nichts mehr als freye Handel und Wandel geniessen, so zu Venedig, Ambsteldam, London und Frankfurt die Juden noch wohl in grosserer Zugelassenheit haben". Es wird ihnen der Kontrakt unter obigen Bedingungen bis 1700 bewilligt.

1700 werden mit den Juden auf 5 Jahre eine Abgabe von 6000 Mk., statt wie bisher 1500 Rthlr., jährlich und für jedes zuwandernde Ehepaar 40 Mk. („nebst anderen oneribus") vereinbart.

Hatten schon früher einmal (1654 d. 18. Dez.) die Hamburger Goldschmiede auf die Angabe eines getauften Juden hin, er habe bei seinen früheren Glaubensgenossen das Goldschmieden gelernt (H^t Nr. 5 vol. 1^b), beim Senat über jüdische Konkurrenz Beschwerde geführt, so wird nun am 30. Sept. 1701 den „Vorstehern der jüdischen Nation" in Gegenwart der „Goldschmiede-Alten" geboten, sich „des Hausierens, Aufkaufung des alten Silbers und anderer Schachereyen" zu enthalten. Sie erklären hingegen, „Alt-Silber bekämen sie nicht", „Böhnhasen gebrauchten sie nicht", sollte derartiges vorkommen, wollten sie Wandel schaffen. Niemand hausiere, es seien denn fremde Betteljuden und die würden sie auf ihre Kosten aus der Stadt schaffen lassen.

Auf ein Verbrechen, an einem Juden begangen, deutet eine arch. Notiz hin, welche besagt: Am 20. Jan. 1702 bitten die „Alten der Hochdeutschen Juden", „wegen der beyden Läuffer, so wegen eines hinausgeführten Juden gestraffet", „da zu Altona gegen sie etwas intentiret und Ungelegenheit causiret werde, man sich mit der in-

Digitized by Google

quisition nicht übereilen mögte". Es wird daraufhin „ein Ausstand gegeben" und „dasjenige, worauf die Inquisition anzustellen, vorhero zu Rechte zu bringen" anbefohlen.

Die Steuerkraft der Gemeinde.

So zeigen sich unheilverkündend schon am Morgen des neuen Jahrhunderts die Wetterwolken, welche in seinem Verlauf so oft und immer verhängnisvoller sich entleeren sollten. Bald ist es das Feilschen um den Schoss, bald die Einschränkung des kommerziellen, bald die Fesselung des religiösen Lebens, was den Hamburger Juden das Dasein erschwert. Auch Katastrophen, wie die Pestepidemien[1]) und der das ganze Gemeindeleben zerrüttende Amulettenstreit, sind ihnen nicht erspart geblieben.

Durch den Art. 14 des Judenreglements von 1710 waren den Juden nur die „Onera der anderen Bürger" zugemutet worden, nachdem die häufigen ausserordentlichen Abgaben die Reichsten verscheucht hatten. Während die Portugiesen, wie jeder andere Fremde einzeln mit der Wette akkordierten, thaten dies die Hochdeutschen in corpore auf Jahre hinaus.

Kaum ist die Vereinbarung über die Abgaben von 1700 abgelaufen, als sie sich bei Erneuerung des Kontraktes auf 6 Jahre zu 6000 Mk. jährlicher Steuer verpflichten und eine einmalige Zahlung von 15000 Mk. leisten müssen (St. Arch.). Mireles, Pintschow und R. Elia aus Lublin bestimmen am 27. Cheschwan, dass die einzelnen Haushaltungen von den ersten 500 Thalern $^1/_3$, von den weiteren $^1/_4$, den ferneren $^1/_4$, den vierten $^1/_5$ entrichten; die Rentiers (ba'alê ha-sekumôt) ergänzen den Rest. 1712 zahlt die Gemeinde den Schoss „mit den 4 % auf 12000 Mk.", 1713 „mit $^2/_4$ % auf 18000 Mk.", wovon sie „wegen der schlechten Zeiten und Kriegsläufte" der Kämmerei 6000 Mk. schuldig bleibt. Die einmalige Zahlung der 30000 Mk. i. J. 1697 hat die Gemeinde ruiniert, die Reichen wollen wegziehen, der Handel in der Stadt sei schlecht, sie müssten es auswärts mit Juwelen und Wechseln versuchen. Deshalb erklären sie, nachdem sie noch während der stillschweigenden zweijährigen Verlängerung der letzten Kontrakte die 6000 Mk. gezahlt haben, für die folgenden zwei Jahre nur

[1]) St.-Arch. Cl. VII Lb Nr. 18 Vol. 1 k: Aug. 1711 werden die Juden getadelt, dass sie „wegen Contagions Angst" wegziehen u. so „die Stadt in bläme bringen". Die Portugiesen hatten nämlich gelegentlich betont, dass von ihnen keiner, von den deutschen Juden hingegen viele nach Glückstadt u. s. w. sich geflüchtet hätten. Berend Salomon erwidert der Behörde, man habe in den Synagogen ausdrücklich davor gewarnt.

Digitized by Google

jährlich 5000 Mk. zu zahlen imstande zu sein. „Unsere bis aufs Blut erschöpfte arme Nation“ wehrt sich, „weil, wie die Juristen sagen, Niemand, auch dem Teufel seine Verteidigung nicht zu versagen ist“, (Nr. 5, Vol. 1[a]) gegen die abermalige ausserordentliche Abgabe von 15000 Mk., welche ihr „trotz der Schilderung ihres Elends“ die Bürgerschaft aufbürden will. 1715 setzen sie, da sie durch die Pest sehr gelitten haben, nur 4000 Mk. auf 3 Jahre durch. Der Kontrakt läuft abermals stillschweigend zwei Jahre länger fort. 1720 muss die Gemeinde sich zu 5000 Mk. auf 2 Jahre und zu 150 statt 40 Mk. Spez. Aufnahmegeld verpflichten. Dafür wird wenigstens auf das Gesuch der Aeltesten (5. Aug. 1722) der Kaiser abgewiesen, als er unmittelbar nach der Krönung von jedem Juden über 13 Jahr eine „Crohnsteuer“ von 1 Goldgulden fordert. (Lit. L[b]. Nr. 18 Vol. 1[c], Haarbleicher 19; die Altonaer Gemeinde zahlt den 24. Teb. 482 100 Spez. Dukaten [Dibre].)

Der Kontrakt bleibt bis 1725 in Kraft. 1725 wird die Jahresabgabe für 5 Jahre auf 7000 Mk. festgesetzt.

1729 (St.-A. Vol. 5 1[d] 1) besteht die Altonaer Gemeindeaus 297 Kontribuenten zu der Summe von 66669 Mk., darunter sind 145 Kapitalisten im Besitz von 1500 Mk. und darüber, mit einem Gesamtvermögen von 5434300 Mk. Diese zahlen 1 % hiervon, also 54343 Mk. Gemeindeabgaben. „Das Completum von obigen 66669 Mk., welches 12326 Mk. beträgt, wird durch die übrige dreifache Zulage derer übrigen 152 Kontribuenten nebst obiger 145 Kapitalisten gleichmässigen Beytrage zu besagten 3 Zulagen berichtiget“. Die Hamburger Gemeinde besteht aus 160 Kontribuenten zu der Summe von 7103 Mk. 8 β, darunter 16 Kapitalisten (von 1000 Mk. an) mit einem Gesamtvermögen von 501500 Mk., ihr Beitrag zur Kasse beträgt ½ % = 2507 Mk. 8 β. Die Wandsbeker (119 Kontrib. zu 5483 Mk.) haben 49 Kapitalisten (von 600 Mk. an), welche insgesamt 344900 Mk. besitzen und ½ % = 1724 Mk. 8 β beisteuern. Die Besteuerung findet durch die Aeltesten, nach Aussage Jac. Isaks (s. unt.), 1731[1]) auf folgende Weise statt:

1. Es zahlt jeder Hausstand von etwa 7—800 Mk. an Schutzgeld jährl. 18 Mk. 2. Jeder zahlt je nach seinem Vermögen an Schoss und ¼ %,

bei 1000—30000 Mk. von jedem 1000 = 7 Mk.,

von 30000—1, 2, 3 mal 100000 Mk.: bis 30000 (à 1000) die 7 Mk. und von dem Uebrigen à 1000 = 3 Mk. 8 β.

Jeder Jude muss alle 3 bis 4 Jahre unter Eid den Aeltesten sein gesamtes Vermögen angeben.

1730 bis 1739 zahlen die Juden, — 1731 etwa 600 Haus-

---

[1]) 1731 wird die jährl. Gemeindesteuer in einer Gem.-Proklam. auf 4 Tlr. angesetzt.

Digitized by Google

haltungen stark —, obwohl 10000 Mk. vereinbart sind, auch nur 7000 Mark Schoss. Nach den Gemeindequittungen zahlte vierteljährl. 1730 u. a. Mose Abr. Falk: 79 Mk 2 β, Rabb. Mordekai Hena 6 Mk. 6 β, Eisek Lissa 6 Mk. 12 β, Eisek Gloga 4 Mk., Leb Emden 37 Mk. 14 β, 1732 Jac. Bachrach 50 Mk., R. Ruben Ginsberg 44 Mk., R. Chajim, der Vorsänger von Wandsbek, 4 Mk., R. Wolf Wahrter 6 Mk. usw.

1733 wird den Juden, damit sie nicht mehr nach Altona und Wandsbek müssen, ein bequemerer Ort, als der derzeitige, vor dem Dammthor zum Friedhof angewiesen. Wer noch nicht im Schutzverband, soll zum Eintritt durch Handschlag verpflichtet werden. Am 22. Apr. wird festgesetzt: „1. Moderation des Schosses auf 1000 Mk. Spez. 2. Verstattung der Exekution von Kontribuendis durch das schwarze Brett. 3. Abschaffung des Schutzthalers. 4. Verstattung des Gerichtszwanges oder Restitution der (früher erlegten) 2000 Mk. Banko. 5. Verstattung der Accise auf Consumptibilia und eine gewisse Art Monopol (auf Fleisch und Wein). 6. Erlaubnis, eine Kleiderordnung zu machen. 7. Jeder Jude hat Gewerbefreiheit in dem, „„was er mit eigner Hand machen kann““, soweit die Privilegien des „Crahmer-Ampts“ nicht berührt werden. 8. Interimsversiegelung bei Sterbefällen. 9. Abzugsgebühren. 10. Patronage von einem oder zwei Herren aus dem Senat. „„Zwar sey die Judenschaft kein Ampt, jedoch eine grosse Communität““, in der manches vorfällt, wobei man nicht weiss, wie man sich verhalten soll“.

Ein Gutachten hierüber bei den Akten schlägt 7000 Mk. Schoss vor. „Es ist merklich, dass die Altenauischen Kapitalisten (über 600 Mk.) 1%, die Hamburger und Wandsbeker ½% ad cassam judaeorum zahlen.“ Würde man die Hochdeutschen wie die Portugiesen zu den Abgaben heranziehen, so liesse sich dabei nur gewinnen, da sich unter ihnen verschiedene reiche Kaufleute befinden. Die Altonaer Gemeinde sei „leider“ die stärkste und reichste, sie zahle an Schoss:

Dav. Is. Wallach . . .	40	Mk.	
Amsel Oppenheimer . .	102	„	
Magnus Heiman	220	„	
Seligman Berend Salomon	544	„	8 β.

Im Wechselgeschäft, im Handel mit Galanteriewaren und in der Herstellung gewisser Stoffe sind die Juden „fast gantz Meister“, sie haben „die Unseren überflügelt“. Früher brauchte man sich um die Juden nicht zu kümmern. Doch „sie nehmen an Zahl merklich zu. Es ist fast kein Theil des grossen Commercii, der fabriquen, und der täglichen Nahrung, worin sie nicht stark mit eingeflochten sind. Sie sind uns schon ein malum necessarium geworden.“ Ad. 6) „sei überflüssig, da sie selbst propria auctoritate Kleiderordnungen bereits gemacht“. „Allein es giebt die Erfahrung,

Digitized by Google

dass Kleiderordnungen zu errichten eine vergebliche Arbeit sey.“ „Sie hausieren, rufen ihre Waren aus und halten die Wirtshäuser besetzt vom Morgen bis in den Abend. Wir haben neulich bei dem wegen solcher Beschwerden entstandenen Tumult gesehen, was das für Folgen hat.“ Seitdem seien die Juden „noch dreister“. Man solle ihnen die „kleine Schacherei mit Geld und Verschmelzen der Münze“ verwehren und untersuchen, ob im Gottesdienste für die Obrigkeit gebetet wird.

Der Passus über das „Verschmelzen der Münze“ kann nicht besser illustriert werden, als durch folgenden Vorgang:

Gegen die Bestimmung der Aeltesten, welche den Juden das Schmelzen des Silbers verbot, beschweren sich am 21. Jan. 1727 die „Banco Bürger“, „damit Banco mit genugsahmen Silber versorget werden könne“. Der Senat verwahrt sich gegen eine solche Zumutung. „Dieses wäre nicht thunlich und könnte E. Hochw. Raht eine an sich verbotene Sache, als die Schmeltzung des Geldes nicht frey geben, sie möchten aber ja dahin stehen, dass genugsahmer Vorraht Silber zur Müntzung von anderen Orten angeschaffet werde, es koste auch was es wolle.“ Schliesslich (5. Febr.) giebt er aber doch nach und befiehlt den Vorstehern Moses Aron und Samuel Jonas, ihrer Gemeinde „die Schmeltzung und Separierung des Silbers und Goldes, jedoch dass sie kein gemüntztes Gold darunter nehmen, frey zu lassen“. Am 20. Apr. wird ihnen nochmals streng befohlen, jene ihre Bestimmung aufzuheben.

Trotz der ungünstigen Stimmung sehen die Juden sich genötigt, sich um Erweiterung ihrer Freiheiten zu bemühen. 1734 29. Dez. bemerken zu ihrem Gesuch „Ihro Wohlw. Hrn. Lucas Corthum Lti Gedanken wegen denen Juden zu erlaubenden Freyheiten hieselbst“: man gestatte ihnen (meist gegen gewisse Abgaben) Handel mit 1. Futter, Erbsen, Linsen, Bohnen. 2. Mehlhökerei, auch Bierschank, „dass die Juden unseres Bieres sich mehr, denn bishero, zu bedienen Ursach fänden“, Grün- und Apfelhökerei, aber nur in Kellern, nicht auf dem Markt (nicht Handel mit Holz und Torf). 3. Holländischem Kram, Nadeln, Band, Streichhölzern, Nürnberger Puppen. 4. Perücken und Knopfmacher. 5. „Kleidersöllers (haben sie schon selbst)“. 6. Kattun, Nesseltuch, Leinwand, weissen und gefärbten Spitzen, Thee, Kaffee („wenn das Crameramt einverstanden“). 7. Petschierstecher dürfen öffentlich auf der Strasse arbeiten. 8. Papier, Tinte, Siegelack, Bindfaden. 9. Wollenzeug, Garn, Strümpfen. 10. Spezerei, Juchten, Saffian, Kalbsleder usw. („wenn nicht die Schuster und Lohgerber dagegen sind“).

Wie wenig ihnen mit solchen Konzessionen geholfen war, zeigen zwei Eingaben um Ermässigung des Schosses Juni 1737. 1741 erklären sich die Juden ausser stande, das Lucien-

Digitized by Google

schoss für 1740 und 41 zu entrichten. Es werden ihnen von jedem Jahresbeitrag je 2000 Mk. erlassen und eine Ermässigung auf 5000 Mk. p. a. für die nächsten 2 Jahre bewilligt. Jedes zuzuwandernde Ehepaar bezw. jeder neugegründete Hausstand muss 40 Mk., also je ein 20 Markstück, an die Gemeinde zahlen. Hierbei blieb es bis 1753. 1759 werden auf 5 Jahre je 1000 Mk. stipuliert. Bis dahin hatte man im Ganzen

Mk. 7000 : 14 Jahre
„ 6000 : 13 „
„ 5000 : 32 „
} 27 Jahr mehr, als 5000,
„ 4000 : 5 „ 5 Jahr weniger als 5000 gezahlt. 1764 wird eine neue Vereinbarung über das Schoss der Juden getroffen. In einem Entwurf (Hf. Nr. 5 Vol. 1d 4) wird geplant, von den Juden, die neulich zum Bau der Michaeliskirche zusammen 8600 Mk. gezahlt, insgesamt für 200000 Mk. Häuser besitzen, und unter denen sich 5 Juweliere, 5 Bankiers, 2 Tabaksfabrikanten[1]), 4 Weinhändler, 4 Aerzte, 1 Agent[2]) usw. befinden, mit 10000 Mk. jährlich heranzuziehen.

An diesem Entwurf wird von anderer Hand am Rande negative Kritik geübt. Er blieb ohne Folgen.

1765 20. Jan. wird von den Aeltesten (Dan. Sal. Wallich, Wolf Levin Popert, Jac. Moses Schlesinger, Sam. Marcus, Zach.

„Siden Bant un Weefkanten". Suhr.

[1]) Den Hamb. Abrah. Hagen und Nathan Benedix erteilt 1679 der Herzog von Mecklenburg das Tabaksmonopol für sein Land. Später ernennt er Benedix und Ruben Goldschmidt aus der Hamb. Fam. Fürst zu seinen Geschäftsträgern und Hoflieferanten. Ihr Nachfolger wurde Michel Henrichs (Hinrichsen) aus Glückstadt. Auch wurden die Hamburger neben den Berliner Juden vom Personenzoll befreit (Donath, Gesch. d. Juden i. Mecklenb. 85 f.). Ueber den Prozess zwischen Ruben Hinrichsen und den Gebr. Aron und Ruben Fürst in Hamburg vor dem Rabbinat der Dreigemeinden s. das. 103.

[2]) Die Maklerliste von 1847 (Kommerzbibliothek) nennt Joachim Wolff Lazarus seit 1804 und Barthold Embden seit 1808.

Digitized by Google

Joseph) die Erklärung abgegeben, sie könnten die 10 000 Mk. Abgabe nicht aufbringen. Da man hierauf keine Rücksicht nimmt, wird am 15. Febr. im Einzelnen ausgeführt: Die Altonaer Gemeinde, die grösste von allen, trage allein eine Schuld von über 100000 Mk., ebenso traurig sei die Lage der anderen. Die grossen Kapitalien seien zertreut oder aus der Stadt gezogen, so das von Seligman Berend Salomon, Marcus Elias Cohen, Abr. Moses Levi, Elias Salomon, Simon Levi del Banco und über 30 anderen. Es wird eine Deputation eingesetzt, welche den Sachverhalt untersuchen soll, und man einigt sich auf 7000 Mk., aber ausserdem solle der Weddeherr (das Fremdenmeldeamt) für jeden neugegründeten Hausstand und jede neue Niederlassung die üblichen 20 Mk. pro Person einfordern. Die Aeltesten wenden dagegen ein, die „Heiratspaare hätten ohnehin an die Wedde 2 Spez. Dukaten, 2 Spez. Rthlr. und 3 Mk. Courant zu geben, sie hätten für Musikanten und den Weddeschreiber noch besondere Gebühren zu erlegen" (s. Portug.). Die Deputation schlägt dem Senat am 26. März vor, die Abgabe auf 8000 Mk. festzusetzen, da im letzten Jahre 46 Hochzeiten 1840 Mk. Abgaben eingebracht hätten. Am 1. Mai werden dann die 8000 Mk. vereinbart und für Hochzeitsgebühren 3 Klassen eingeführt: die Reichen zahlen 40, die Mittleren 20, die Armen 10 Mk.

1774 (s unten) wird zwischen Hamb., vertr. durch Chajim Cohen, und Altona, vertr. durch Jechiel Worms, folgende Verabredung getroffen: Sie haben im Ganzen, nachdem der Senat das „Schoss" um 3000 M. Bco erhöht hat, 8000 M. zu zahlen. Sie sind zusammen 900 Personen, jede zahle 2 Tlr., die übrigen 2600 M. sollen die Vermögenden nach Verhältnis ihres Besitzes ergänzen. Wenn jemand nicht bei Lebzeiten sich eine Grabstätte gekauft hat, sollen die Erben dafür 10 Tlr. zahlen; so geschah es beim Tode der Frau des R. Elieser Rofe. Seit 29 Jahren zahlt die Gemeinde dem Gemeindearzt[1]) 50 Tlr. für die Altonaer Armen und 50 für die Insassen des Gemeindekrankenhauses. Der Barbier erhält 10 M. Cour. Von der Weintaxe hat die Hamb. Gem. bisher 35 % erhalten. Wer unter 1000 M. versteuert, darf keine Arme aus der Fremde heiraten, sondern nur, mit Erlaubnis des Vorstandes, in Altona selbst. Vom Graben- und Nachtwachtlichtergeld sind die Armen in Hamburg befreit.

Von 1777 an zahlen die Juden (Haarbleicher 19):

1777—1786 . . . 4500	für jedes Bankfolium Bco
1787—1791 . . . 4200	M. 1.50.

[1]) R. Gerson; sein Sohn (?) Hirsch Gerson Dr. med., Alton.-Gem., heiratet (1. Klasse) Rebecca f. Heym Amsel Oppenheimer 1787 19./22. Nov., seine Tochter Mariane (2. Klasse) Dr. med. Meyer Abraham 1790 11. Juni (Trauungsprot. St.-Arch.)

Digitized by Google

1792—1796 . . . 5000	für jede neue Niederlassung
1797—1800 . . . 6000	eines Hiesigen nach Klassen
1801—1805 . . . 8000	10,20 u. 40 M. Cour., für jeden
1806—1810 . . . 8000	angesessenen Fremden 40 M.

Dieser Steuerlast der Gemeinden stehen ausser den Beiträgen ihrer Mitglieder seit 1721 die Einnahmen aus dem Geleitsgeld gegenüber, welches jeder fremde Jude beim Betreten Hamburgs zu zahlen hatte. Der Rat überliess diese Einnahmequelle um so lieber den Gemeinden, als er, abgesehen von den daraus gewonnenen Pachteinkünften, eine Entlastung von unendlichen damit verbundenen politischen Misshelligkeiten erzielte. Während 1711 (22. Juni) „viele arme abgebrannte Juden" aus Frankfurt a. M. abgewiesen werden, weil sie den Geleitsgulden nicht zahlen können — „ein Werk, so in gantz Deutschland gebräuchlich", nur „dass es mit den Juden, so würklich an den Höfen wären, so genau nicht genommen würde" —, wird ein Jahr darauf, den 22. Juni 1712, auf Betreiben der Hannöverschen Regierung den Harburger Juden und auf Beschwerden der Dänen hin am 25. Nov. den Copenhagenern das Geleitsgeld erlassen. 1721, den 22. Aug., wird den Juden das Geleitsgeld zunächst auf ein Jahr für 325 M. verpachtet, „weil es früher viel weniger betragen und viel Mühe und viel Collision mit der Vicinis" verursachte. Dasselbe hatte betragen:

1716/17	78	M.
17/18	18	„
18/19	186	„
19/20	48	„

In einer Proklamation am 1. Scheb. 492 (1732) wird aufgefordert, jeden Zugereisten dem Vorstand zur Erhebung des Geleitsguldens zu melden. Bald werden auch die Juden dieses Zolldienstes überdrüssig. 1733, d. 21. Aug., (Nr. 6f9 Vol. 5 n. 2) erklären die Aeltesten, sie wollten die Pacht für das Geleitsgeld (dieselbe war halbjährlich vereinbart) nicht mehr zahlen. Es solle alles auf dem alten Fusse, wie vor der Verpachtung, bleiben.

Es kam hinzu, dass die Behörde seit 1733 zum Ueberfluss von jedem zugezogenen Juden einen Schutzthaler Aufnahmegeld erhob. Ein energischer Protest der Altesten des Inhalts, dass dadurch nicht allein der Bestand der Gemeinde bedroht, sondern auch der auswärtige Credit der Einzelnen geschädigt werde, hat d. 21. Jan. 1734 die Aufhebung dieser Massregel zur Folge.

Aus ähnlichen Erwägungen erklärt sich wohl auch die Petition der Aeltesten vom 3. Juli 1734 „gegen Renuntiation der Verpachtung des Geleitsguldens" (von 4 Rthlrn.). 1752 d. 29. Febr. beschweren sich die Vorsteher der Elmshorner Gemeinde Jos. Levi und Hensel Meyer: Die Hamb. Juden handeln überall und nehmen uns jeden Verdienst weg, und wir sollen obendrein in

Digitized by Google

Hamb. Geleitsgeld zahlen! 1759 d. 22. Sept. protestiert die Regierung in Stade gegen die Abnahme des Geleitsguldens (durch den „Monatshalter“ Sam. Lipm. Cohen) von Haim Levi aus Bremervörde, der 1757 und 58 Lieferungen für die Truppen übernommen und nur zum Einkauf nach Hamburg gekommen sei. Stade ergreift dagegen Repressalien, indem es den Hamb. Juden 4 Thlr. Geleitsgeld abnimmt. (Gedruckter Erlass vom 20. Oct. 1760 bei den Akten.) 1761 d. 27. März erhalten die Aeltesten die Weisung, von den Juden aus den Herzogtümern Bremen und Verden nur 1 M. Geleitgeld fürs ganze Jahr zu nehmen. 1798 beanstandet der französische Minister die Besteuerung der französischen Juden Sal. Moses und Gumpel Levy mit dem Geleitsgeld.

Der Judentumult 1730, und was ihm voraufging.

Auch die bürgerliche Stellung der Juden zeigt trotz des „Reglements der Judenschaft in Hamburg sowohl portugiesischer als hochdeutscher Nation“ von 1710 keine wesentliche Besserung. Besonders werden sie in der Ausübung ihrer religiösen Handlungen belästigt. Spionage und Denunziantentum blühten. 1698 d. 26. Febr. zeigen verschiedene „Studenten“ an, dass sie am Freitag Abend in der Wallstrasse, dem Schelen- und Kattundruckergang, der Elbstrasse, Peterstrasse und auf dem Ellernsteinweg Juden bei Gottesdiensten belauscht haben. Am 21. Sept. 1703 wird zwar auf Anregung des Kurfürsten von Mainz „durch die Haus-Diener nochmahls in allen Kirchspielen bey den Druckern“, deren Namen und Wohnung wir bei dieser Gelegenheit erfahren, nach Eisenmengers „Entdecktes Judenthum“ „Nachfrage gehalten“. Trotzdem wiederholt noch d. 30. Nov. 1730, auf Eisenmenger gestützt, der vereidigte Uebersetzer des Hebräischen, Leiding, die Erklärung Edzards vom 16. Apr. 1707, dass dem Judeneid Christen gegenüber nicht zu trauen sei. Leiding ist sich der Haltlosigkeit und Tragweite seines Gutachtens wohl bewusst, wenn er bittet, seine Aeusserung keinen Juden wissen zu lassen[1]). In der That wiederholt diese Meinung Joh. Georg Estor in seinem Machwerk „Misslichkeit der Judeneide“, 2. Aufl. Hamburg 1760[2]). Das Verhalten Leidings ist um so befremdlicher, als er

[1]) Leiding schreibt 1734 (Hamb. St.-Arch.): „Vor 40 Jahren hätte ich dergleichen (Uebers. aus d. Hebr.) für mein grösstes Glück gerechnet, jetzt mangeln Zeit, Kräfte, Augen.“

[2]) Auf die Anfrage des Stralsunder Magistrats 1782 d. 29. Oct., ob man, statt auf eine Torarolle, auf eine gedruckte hebräische Bibel die Juden schwören lassen könne, erwidert der Senat, er gebrauche hierzu eine, von einem Juden Manasse ben Israel 1695 gedruckte, welche für 8 Thlr. zu haben sei. Das Bibel-Exemplar, welches bei Vereidigung von Juden noch bis in die neueste Zeit gebraucht wurde, bewahrt die „Sammlung Hamb. Altertümer“.

Digitized by Google

sonst jederzeit der Gerechtigkeit das Wort redet. 1703 erscheint „Ein Liebesbrief an alle gefangenen Israeliten, die auf die Erlösung warten in hertzlicher Liebe geschrieben am Neu Jahrstage A. 1703 gedruckt zum 2. Mahl 1733. Von Oliger Pauli, damaliger König der Juden, oder sein Vorläufer Elias Müller, Med. Dr.“ Er wollte die Juden nach Jerusalem führen[1]). Leiding sieht darin eine tückische Spitze gegen die Juden. „Vielleicht ist es gar der bisherige Denunziant.“ — Als solcher spielt eine Hauptrolle der berüchtigte Renegat Jacob Isak jun., der selbst auf die Behörde (Cl. VII H[f] Vol. 5[e] fasc. 1) den Eindruck macht, dass seine Anklagen nur Erpressungsversuche sind. 1731 d. 9. Juni überreicht er eine Denunziation wegen Kipper- und Wipperei (H[f] Nr. 5 vol. 1[d] 1), nachdem er bereits 1728 Mos. Jos. Levi und Herz Samson Popert nebst dessen beiden Söhnen in einen solchen Prozess verwickelt hatte. Die Anzeige seines Kumpanen Marcus Joseph, die Juden beteten „unserm Heiland zum Tort“, wird von Leiding 1734 als Lüge gebrandmarkt. Beide Gesellen, der eine als Hauptheld, der andere als sein Entlastungszeuge, verwickeln die Gemeinde in einen Konflikt mit der Behörde, welcher 1732 d. 25. Sept. zur Auspfändung der Vorstandsmitglieder führt und den Juden 500 Thlr. kostet (Grunwald, Aus dem Hamb. Staastsarchiv S. 16ff). 1736 haben sie in der Kipper- und Wipperverleumdung gegen Salman b. Wulf ihre Hand im Spiele (Grunwald, Ein Hamburger Kipper- und Wipperprozess aus d. J. 1736).

„Beergläss. Wiengläss.“ Suhr.

Am häufigsten richten sich die Denunziationen gegen Uebertretungen der Vorschrift (Klefeker, Verfassungen II 385) vom 7. Septb. 1710, dass die Hamburger Juden keine eigene Synagogen halten dürften. So hatten sie denn auch stets unter grossen Mühsalen und Gefahren die Synagoge in Altona besucht, deren Grundstück

[1]) Ueber den Pseudomessias Oppenheimer s. unt. das Gräberverzeichnis.

Digitized by Google

die Altona-Hambg. Gemeinde 1672 von Hinrich Huge erworben hatte. Den Alton. Juden war 1610 die Einrichtung einer Synagoge gestattet worden (H. Wichmann, Gesch. Altonas 38).

Doch bald regte sich in den Hamburgern der Wunsch, in den Mauern ihrer Vaterstadt ein eigenes Gotteshaus zu besitzen. Die Aeltesten Zach. Daniel und Abr. Jacob von Halle mieten am 31. Okt. 1719 auf dem Altenwall ein Haus zur Synagoge, müssen jedoch am 4. Dez. den Mietscontract der Behörde ausliefern. 1725 d. 14. Sept. wird, wie so oft, eine Anzeige der Geistlichkeit, die Juden hielten sich unerlaubte Gotteshäuser, wieder als hinfällig erwiesen. 1727 d. 16. April meldet das geistliche Ministerium, die Juden hätten sich in der Peterstr. einen grossen Saal mit Galerien für über 40 Personen als Betstätte einrichten lassen. Es stellt sich heraus, dass es sich nur um ein Zimmer von 26 : 40 Fuss handelt, welches in 2 Abteilungen geschieden ist. 1731 d. 28. März wird der Behörde angezeigt, „im Zuckerbäckerhof auf dem Dreckwall habe Josef Heinemann ohne Erlaubn is eine Synagoge angelegt."

Auch sonst nahm die Behörde Gelegenheit zur Einmischung in die religiösen Angelegenheiten der Gemeinde[1]). 1770 beschuldigt man die Juden der Verfolgung eines Apostaten. Vor allem bildet der Bann einen Gegenstand beständigen Zwistes (Aus d. Hamb. Staatsarchiv)[2]). 1790 wird (St.-Arch. Cl. VII Hf 5 Vol. 7) die rasche Beerdigung verboten (vgl. Hamb. Adress-Comtoir Nachrichten 7. Juni 1790 u. Hamb. Correspond. 6. u. 26. Febr. 1788)[3]).

Unablässige Hetzereien führten sodann zu einem Krawall, dessen Andenken unter dem Namen „Gezerath Hengelpöttche" noch heut in der Ueberlieferung des Volkes lebendig ist (vgl. Grunwald, Der Hamburger Judentumult i. J. 1730).

Am frühen Morgen des 26. August 1730 war an allen Strassenecken Hamburgs folgender Anschlag zu lesen:

„Nachdem Stadt-Kündig, welchergestalt schon einige Tage her, insonderheit am gestrigen Abend, eine grosse Menge von allerhand Gesindel sich zusammen rottiret, und, so viel an ihnen gewesen, Tumult, Meuterey u. Aufruhr in dieser guten Stadt zu erregen getrachtet, auch durch Steinwerfen, Geschrey u. unsinniges Lermen, bereits den Anfang dazu gemacht, und ohne Zweifel weiter gegangen, u. die gantze Stadt und alle deren Bürger u. Einwohner in Unruhe u. Unsicherheit würcklich gesetzt haben würde, woferne nicht E. E.

---

[1]) Ht Nr. 5 vol. 1b spricht von einer Verhandlung wegen einer angeblichen Marranenbeschneidung (23. Juli 1652).

[2]) 1750 5. Sept. ergeht an Hamburg, Frankfurt a. M. u. Worms ein kaiserl. Rescript, in Sachen des Frankf. Schutzjuden u. kais. Hoffactors David Meyer Juda contra Behr. Löw sich nicht mit dem Banne zu übereilen (Nr. 5 Vol. 1c—8).

[3]) Hamb. 20. Dez. 87 hatte Abr. Isr. Baruch gegen „die schleunige Beerdigung" bei der Behörde Protest eingelegt. Dr. Wolf schrieb dafür.

Digitized by Google

Rath beyzeiten durch gute Anstallten u. Gegen-Verfügungen dem Auflauff gewehret, u. diese rebellische, in den Gemeinen u. dieser Stadt Rechten u. Verfassungen bey Straffe des Todes verbotene Unternehmungen u. Vergadderungen sofort in der ersten Brut ersticket hätte; Als will E. E. Rath, wie vorgängig, denen Juden sich still u. ruhig aufzuführen, scharff anbefohlen, also fürnemlich sie, nebst allen und jeden dieser Stadt Bürgern u. Einwohnern, Einheimischen u. Fremden, erinnert, ermahnet, u. denenselben hiemit alles Ernstes gebothen haben, auf den Gassen sich nicht verdächtiger Weise zu versammeln, noch sich Hauffenweise zusammen- u. und durch die Strassen zu ziehen, vielweniger einiges Lermens, Geschreyes, Steinwerffens, oder der geringsten Unordnung zu unterfangen: Mit der Verwarnung; dass alle u. jede (welche solcher gestallt sich vergaddern, oder die nur unter dem zusammen rottirten Hauffen sich antreffen lassen, u. nicht sofort auf erstere ihnen beschehene Bedeutung sich von einander, und nach ihren Häusern begeben, sogleich heraus- u. in Verhafft gebracht, criminaliter angeklagt, u. nach der äussersten Strenge der Rechte, andern dergleichen Tumultuanten, Aufrührern u. Rebellen zum abschreckenden Exempel, an Leib u. Leben ohnfehlbar gestrafft, zugleich auch die Jungen, welche sich auf den Strassen mit Steinen unter einander werffen, alsofort arretiret, u. nach aller Schärffe gezüchtigt werden sollen. Wornach sich ein Jeder zu richten, u. für Schaden u. Straffe zu hüten hat. Notum et decretum in Senatu, publicatumque sub Signato Saturni, d. 26. Augusti, Anno 1730."

Die Vorgänge, welche den Senat zu einem so energischen Erlass bewogen haben, werden bei Haarbleicher S. 55 und H. Schiff, Heinrich Heine usw. S. 19ff. gestreift. Allein ihre Angaben zeigen nur, mit welcher Vorsicht die lebendige Ueberlieferung über weiter zurückliegende Ereignisse abzuhören ist. Steltzners „Beschluss des Versuchs einer zuverlässigen Nachricht von dem kirchlichen und politischen Zustande der Stadt Hamburg" II S. 209 bietet eine Schilderung, die wir als die getreueste unserem Berichte zu Grunde legen[1]). Sie lautet:

„Nachdem in der Nacht vom 24. zum 25. August in der Elbstrasse ein Auflauf entstanden, doch rasch gedämpft worden war, versammelten sich Tags darauf gegen Abendszeit ebenfalls einige 1000 von der Canallie, an Matrosen, Jungen u. andern Johann Hagel, u. fielen einige Juden-Häuser mit Stein-Werffen an. Desswegen wurden einige Dragoner nebst dem Adjutanten auf den grossen Neuen-Marckt, welcher voll Menschen war, commandiret, welche das Volck mit Guten auseinander zu bringen suchten; Als aber solches nicht verfangen wollte, sondern mit Steinen nach den Dragonern geworffen ward, setzten selbige unter das Volck, u. jagten es den alten Möllern-Stein-Weg hinunter; Nach diesem kehrten sie nach der Elb Strasse, u. jagten die Canallie, so allda war, bey der grünen Blancke nach dem hohlen Wege auf den Schar-Markt.

Inzwischen hatte der Herr Commendant noch mehr Dragoner aufsitzen lassen, und kam auch selbst zu Pferde an, liess die Infanterie so viel möglich war, durch den Trommel-Schlag zusammen ruffen, dadurch wurde die Canallie vollends aus einander gejaget. E. Hoch-Edler Raht u. die Erbgesessenen Ober-Alten kamen noch demselben Abend auf dem Raht-Hause zusammen, u. weil sie besorget waren, es möchte die Sache weiter, als auf die Juden, angesehen

[1]) Ergänzungen bieten die MSS Hamb. Chronica von 1678–1735 und eine Forts. von Tratziger bis 1735 im Bes. d. Ver.'s f. Hamb. Gesch. sowie eine Hamb. Chronik 1700–1735 auf d. Commerzbibliothek. In den Zeitungen scheint die Censur den Bericht unterdrückt zu haben.

Digitized by Google

seyn, liessen sie einige Bürger-Compagnien aufziehen, u. die Strassen besetzen: Befahlen auch dem Herrn Commendanten, dass den 26. Augusti das Möllern-Thor möchte geschlossen bleiben, u. nachstehende Notification unter dem Trommel-Schlag öffentlich publiciret werden.

Deswegen muste der Auditeur zu Pferde sitzen, einen Unter-Officirer, nebst 12 Grenadirern, den Regiments-Tambour mit 4 andern Tambours zu sich nehmen, u. so wohl in der Alt- als Neuen-Stadt auf denen Märckten u. Haupt-Strassen, folgende Notification nach Rührung der Spiele öffentlich ablesen.

Wann Stadt-Kündiger massen sich schon seit einigen Tagen, u. fürnehmlich am gestrigen abend, eine Menge unbändigen u. frevelhafften Pöbels, in allhiesiger Neu-Stadt, sich zusammen rottiret, u. allerhand auf Plünderung der Häuser, Meuterey, u. Aufruhr abzielende rebellische Absichten, wo möglich, ins Werck zu richten, den höchst sträfflichen Vorsatz gefasset: Als will E. E. Raht zu desto mehrer Entdeckung der eigentlichen Urheber u. Complicum mithin auch, zu desto künfftiger Vorbeugung der allerferns etwa intendirten, dergleichen auffrührerische That-Handlung, männiglichen respective bey denen der Stadt geleisteten bürgerlichen u. andern Pflichten, hiemit erinnert, u. demselben anbefohlen haben, dass, wer von den Ursprung des Tumults, u. denen, so denselben hauptsächl. entsponnen, oder daran Antheil u. Wissenschafft davon gehabt, ingleichen etwa noch jetzund und fernerhin dergleichen gefährliche Dinge entweder selbsten zu unternehmen, oder andere dazu zu bewegen, u. zu verleiten erachten möchten, einige glaubhaffte u. begründete Anzeige zu thun vermöchte, derselbe sich dissfalls so fort bey einem der p. p. Wohlweisen Herren Gerichts Verwalter zu melden habe, woselbst nicht nur sein Nahme auf Verlangen verschwiegen, sondern auch dissfalls nach Befinden ihm ein Recompens, u. zwar, wenn jemand der Rädelsführer, oder die nur andere mit angefrischet oder angespornet, auf vorhin gedachte glaubhaffte Weise, dadurch entdecket, u. zur gefänglichen Hafft gebracht werden könnte, eine Belohnung von 100 Thlrn. gereichet werden soll.

Der Auditeur war um 5 Uhr mit der Publication so wohl in der Alt- als Neu-Stadt zu Stande gekommen, da inzwischen an allen Orten in der Stadt nachstehendes Mandat angeschlagen ward." (S. oben).

„Die Dragoner nebst ihren Ober- u. Unter-Officirern, musten auf der Mühlen-Strasse zu Pferde halten, u. fleissig patrouilliren; wie denn auch der Herr Major Glümer zu Pferde war, u. auf die Reserven von dem Fuss-Volcke u. die Dragoner gute Acht hatte, u. was nöthig that, besorgete.

Ihro Magnificenz der Herr Bürger-Meister Sillem, u. die Herren Gerichts-Verwalter fuhren öfters ab u. zu. Ja als des Abends die Häuerlinge bey den Bürger-Compagnien vorgaben: Ob wäre aus einem Juden-Hause mit Steinen nach sie geworffen worden, u. deswegen 2 Unter-Officirer von den Bürgern nach des Herrn Bürger-Meisters Hause gelauffen waren, solchen aus der Ruhe gestöhret, u. die Sache so gefährlich angebracht hatten, lässet Er E. Hoch-Edlen Raht zusammen ruffen, u. kam, nebst dem Gerichts-Herren, Herr Stampelen, J. U. D. des Abends um 12 Uhr noch in die Elb-Strasse gefahren, giengen in des Juden Haus, daraus geworffen seyn sollte, befragten den Juden auf das schärfste, der aber hoch bezeugete, dass aus seinem Hause nicht wäre geworffen worden. Indem wird wieder geruffen: Es wäre aus der Stube geworffen worden. Da aber die beyden Herren in der Stube seyn, u. die Gerichts-Diener auf den Boden u. aller Orten visitirten, aber keinen Ort, da man heraus werffen können, gefunden, sahen die Herren, dass es Unwahrheiten waren. Wes wegen Ihro Magnificentz den Bürger-Officirern u. Häuerlingen ernstlich zuredete, kein vergebenes Lermen zu machen, u. fuhren von dannen.

Um 1 Uhr kam der andere Prätor, Herr Anckelmann, zugefahren, da wieder vorgegeben ward, ob hätten die Juden mit Steinen geworffen. Welches aber gleichfalls falsch war. Deswegen mussten 12 Dragoner u. 12 Mann Infanterie auf alles genau acht haben, u. zusehen, wo die Würffe herkämen;

Digitized by Google

Allein da dieses geschahe, war kein Stein-Werffen weder zu sehen noch zu mercken.

Den Sonntag als am 27. Augusti ermahnete Herr Schmied, Prediger zu St. Michaelis, u. andere Fried-liebende Priester mehr ihre Gemeinen, von solchen gottlosen Unternehmen abzustehen u. kündigte wiedrigenfalls ihnen den Fluch an. Dadurch wurde es den Tag über ziemlich stille. Allein gegen Abend wollte verlauten, es hätten sich einige Matrosen u. Handwercks-Pursche zusammen verschworen, die Haupt-Wache auf dem grossen Neuen Marckt zu stürmen."

Bestätigt und ergänzt wird diese Darstellung durch aktenmässige Belege. An erster Stelle sind die Akten über den „Juden-Tumult in Hamburg 1730 usw." im Hamburger Staatsarchiv (Cl. VII Lit. L^b No. 18 Vol. 1f) zu nennen. Hier lesen wir:

„Freitag, den 25. Aug. wird dem Herrn General-Lieutenant u. Commendanten von Albedyl hiemit committiret, wegen der gestern Abend in der Neustadt unter dem gemeinen Volck, der Juden halber, entstandenen Unruhe, die Haupt-Wache mit mehrer Mannschaft einige Tage, insonderheit am Sonntage zu verstärcken, auch stets eine Reserve von Dragonern in Bereitschaft zu halten, u. durch gedoppelte Patroullen, sowol zu Pferde, als zu Fuss, fleissig recognosciren, folglich sofort alle unordentliche Versammlungen trennen, u. auf die geringste Widersetzlichkeit die Widerspenstigen arrêtiren zu lassen, u. übrigens mit nöhtiger Sorgfalt dahin zu sehen, damit keine Zusammen-Rottirungen, Auflauf u. Schlägereyen, insonderheit auch zwischen den Jungen entstehen, sondern die Urheber derselben, vornemlich die Jungen sofort in Arrest gezogen, u. sowol des praesidirenden Herrn Bürgermeistes Magnificenz als des Herrn Praetoris Wolweisheit von allem zeitige Nachrichten ertheilet werden."

Gleichzeitig geht dem Prätor der Befehl zu, „Die Aeltesten der Juden vorfordern zu lassen, und denselben ernstlich zu verbiehten, dass ihre Nation keine Stöcke tragen, noch viel weniger damit an der Börse erscheinen solle."

Durch die Erneuerung dieses in den Senatserlässen sowie in den Gemeindeproclamationen so oft betonten Verbotes sollte alles vermieden werden, was den Judenfeinden auch nur den Schein eines Vorwandes hätte bieten können. Desgleichen liess man am Sonnabend „die Alten der Juden vorfordern u. denselben befehlen, dass ihre Nation sich als Morgen am Sonntage gantz still und eingezogen, besonders gegen Abend, beym Thor-Schliessen halten sollte."

Und nun beginnt ein Zeugenverhör über Ursachen und Veranlassung des Aufruhrs, wie es lebhaft an mancherlei Vorgänge aus jüngster Zeit erinnert.

Als „klassische Zeugin" darf ein Weibsbild gelten, welches am 26. Aug. zuerst gegen die Juden aussagt. Hierüber heisst es:

„Coram Nobiliss. D^{no} Praetore Ihro Wohlw. d. Herrn Stampeel D^e comparirte praevia citatione Margaretha Dorothea Schultzen, eines Tambouren Frau unter des H. Capitain Raschen compagnie ohngefehr 30 Jahr alt u deponirte in p^{to} der vor einiger Zeit ihr wiederfahrenen Gewalthätigkeiten folgendermassen:

1. Dass bevorstehenden Montag vor 3 Wochen, als Deponentin mit einem Manne Namens Andreas u. des Bürger Capitain Holtzcamps Köchin umb nach dem Walle zu gehen, denen Officirern das Essen zu bringen, des Abends nach

Digitized by Google

8 Uhr mitten in die Gasse bey den Kohl Höfen, Deponentin Meinung nach, die Peter Strasse genannt, gekommen, ihr Deponentin gegenwertiges Thau mit einer Schnirre von hinten zu übern Kopf geworfen u. solches zugezogen worden; weil aber Deponentin, welche in dem einen Arm einen Korb mit Wein gehabt, mit der andern Hand in die Schnirre gegriffen, wäre solche zwar nicht zugegangen, indessen aber Deponentin von 2 Juden, die dieses Thau angefasset gehabt, u. die Schnirre zuziehen wollen, eine ganze Ecke zurückgezogen worden, als aber Deponentin auf ihre bede Gefehrte (welche mit einem Korbe etwas vorausgegangen) u. auf Hülfe gerufen, hätten die beden Juden das Thau los u. Deponentin umb dem Hals liegen gelassen; andere vor denen Thüren sitzende Juden aber darüber gelachet.

2. Dass ein Jude ihr hinaufgefolget u. sie für Canaille u. H . . . gescholten, deswegen Deponentin aus Eyfer wieder gescholten, bis der Jude sie verlassen u. in ein Haus geloffen.

3. Dass sie keinen von denen Juden kennete, auch nicht eigentlich mehr wüsste, in welches Haus der Jude geloffen; weil sie voller Schrecken u. Eyfer gewesen; es auch schon im Schummern gewesen. Actum ut supra.

Anna Stutin, 21 Jahre alt, Köchin bey Sr. Jürgen Holtzkamp, Bürger-Capitain, aus Oldesloh gebürtig, confirmirte obige Margaretha Dorothea Schultzen Aussage, mit der Veränderung, dass sie nicht eigentlich mehr wüste, obs vor 14 Tagen oder bereits vor 3 Wochen passiret wäre.

Auch irrte sich die Schultzin darinnen, dass es [nicht] die Marckt-Strasse, sondern vielmehr die Peters-Strasse gewesen, so hätte Zeugin auch nicht gesehen, ob derselben der Strick von hinten zu über geworfen worden, weil Deponentin mit Andreas vorausgegangen.

Dass 2 Juden-Jungen den Strick in Händen gehabt u. es losgelassen, hätte sie gesehen, aber nicht, dass sie die Schultzsche dabey zurückziehen wollen; doch wären die beyde Jungen ihr von der Mitte der Peters-Strasse bis schier an den Wall gefolget, u. hätten sie gebehten, dass sie ihr den Strick wieder geben mögte, so sie aber nicht thun wollen."

Nicht weniger schwer belastet die Juden die folgende Aussage des „Johann Niclas Westphalen, 54 Jahre alt, Gewürtz-Krahmer im Krahmon":

„Vorm Jahre wäre ein alter Jude, den er aber dem Namen nach nicht kennte, auch nicht weiter wüste, als dass er aufm Dreckwalle wohnte, vor seine Boutique auf der Holtz-Brücke gekommen, u. hätte ihm Chocolade zu kaufen angebohten, wie Zeuge nun geantwortet: Er brauchte dessen nicht, hätte selber welchen zu kaufen, hätte der Jude dennoch nicht ablassen wollen, sondern beständig angehalten, er sollte von ihm kaufen, u. immer etwas wohlfeiler gelassen, als zu anfangs; womit er so wohl zu 3 à 4 mahlen wieder vor seine Bude gekommen, u. ihm so zu sagen die Waare fast andringen wollen; u. da Zeuge endlich losgebrochen, u. gesaget: er sollte vor der Bude wegscheren, oder er wollte ihm Füsse machen, wäre er so unnütze gewesen, hätte ihn für eine Canaille etc. gescholten, u. im Vorbeygehen vor der Bude allerhand spitzfündige Reden u. Minen gemacht."

Am 6. Sept. meldet ein „Currenten-Meister":

„Wie Deponent vor ohngefehr 14 Tagen aufm Dreckwalle vor Rückers des Gewürtz-Krahmers (als dessen Frau über der Erde gestanden) seinem Hause mit der Currente zugesungen, da einige Juden-Jungen, die hinter ihm gestanden, Pflaumen-Steine ihm in die Peruque geworfen, so er anfänglich nicht gemerkt, nachher aber etwas gefühlet; weil er nun diejenigen, so es gethan, nicht gewahr worden, hätte er auch keinen drauf fassen können; doch hätten verschiedene andere Leute, wüste nicht, obs Christen oder Juden gewesen, die Juden-Knaben aus einander gejaget.

Kaum ein Vater Unser lang drauf hätte ein anderer Juden-Junge, hart

Digitized by Google

neben seinen Knaben stehende, aus vollen Kräften mit einer Peitsche geklatscht; worauf ein Jude, welcher aufm Dreckwalle wohnte, dem Knaben seine Peitsche in Stücken gebrochen, u. ihn weggehen heissen.

Vor 2 à 3 Jahren hätten ihm auch einige Juden aufm Dreckwalle nachgespien, welches der Herr Lt. Schenck mit angesehen, u. ihm nach der Hand selber erzehlet hätte.

Sonsten wäre es was sehr gewöhnliches, dass wann in dem Gesange im vorbeysingen durch Juden-Gassen der Nahme Jesus vorkähme, sie allemahl auszuspeien pflegten. Mehrer Exempel erinnerte er sich nicht, sollten ihm aber andere beyfallen, wollte er sie anzeigen."

Der wahre Grund der Gehässigkeit lag allerdings, wie überall, so auch hier auf wirtschaftlichem Gebiete. Die Oberalten erklären offen, dass ihnen die Konkurrenz der Juden zuwider sei.

„Sie können unvorgestellet nicht lassen wie das alle gegen die Juden geäuserte Animosität, hauptsächlich daher komme, dass dieselbe durch ihr ungescheutes u. täglich zunehmendes Hausiren, wie aller Handel u. Wandel überhaupt, also insonderheit, das viele Jahren her hülflos gelassene Kramer-Ampt, fast gäntzlich ruiniren, dadurch aber, u. dass Sie die Anzahl ihrer Synagogen u. Schulen ungescheut u. eigenmächtig vermehret, so insolent gegen die Christen werden, dass wo dieser Gewinnsüchtigen Leute Muhtwill nicht eingeschräncket, u. überhaupt, ihr Hausiren nicht abgeschaffet wird, noch grösser Unglück, welches jedoch Gott gnädig verhüten wolle, nicht ohne Grund zu besorgen."

Der Vorwurf, der hier nebenbei gegen die Juden erhoben wird, dass sie ohne Befugnis ihre Andachtsstätten vermehrten, weist auf eine zweite Ursache des Aufstandes hin: gehässige Auslassungen in den Predigten besonders glaubenseifriger Geistlichen.

Bei einem besonderen Anlass befiehlt die Behörde sogleich, „Ehrw. Schubart vorzufodern und über den Grund der in seiner Predigt über die Jüdische Nation angeführte special-Beschwerde zu vernehmen, auch über dessen gehaltene Predigt einiges Zeugniss auf zu nehmen."

Man versäumt auch nicht, noch am selben Tage

„Dem Wollweisen Kirchspiels-Herren zu S. Michaelis dem Hn. Seniori E. Ehrw. Ministerii vorzustellen: Es würde, wie E. E. Raht u. gesammten dieser guten Stadt Bürgern u. Einwohnern, also nicht weniger E. Ehrw. Ministerio der gefährliche Zustand zu Hertzen gegangen seyn, worinnen unsere liebe Vater-Stadt durch die seit einigen Tagen, insonderheit gestern u. heute darin entstandene Unruhe, Bewegung u. Auflauf des gemeinen Pöbels gesetzet worden, u. in welchem sie sich annoch diese Stunde u. zwar mit desto grösserer Besorglichkeit befinde, als solcher Tumult, aller dagegen vorgekehrten mühesamen Anstallten ungeachtet, bisshero mehr zu, denn abgenommen u. vielleicht noch weit schlimmer u. allgemeiner werden könnte. E. E. Raht lasse Ministerium nach seiner Gott, u. dieser guten Stadt schuldigen Pflicht überlegen, was dergleichen Unruhe für böse Folgen nach sich ziehen, u. ob nicht das Gewissen demjenigen, welcher sich etwa einer Veranlassung hiebey schuldig gemacht, allen Aufruhr, Mord u. Blut-Vergiessen zur Last legen müsse, die nohtwendig daraus entstanden seyn würde, falls die unendliche Güte u. Erbarmung Gottes nicht noch biss jetzo seine Hand über uns gehalten u. durch die von Ihm gesegnete Verfügungen E. E. Rahts dem Uebel einiger massen gesteuert hätte? Alldieweil aber zu befürchten, dass die unter dem gemeinen Pöbel gehende Reden fast nicht zweifeln lassen, dass dasselbe seinen Zweck durch Plünderung

Digitized by Google

der Juden-Häuser noch ferner zu erreichen u. es dabey nicht zu lassen, sondern mit Beraubung u. Zerstöhrung auch anderer zu continuiren, folglich die gantze Stadt mit Unruhe u. Aufruhr anzufüllen trachten werde; als habe E. E. Raht angebogenes Mandatum allenthalben affiziren lassen, u. finde nöhtig, dass solches nicht nur morgendes Tages von den Cantzeln in allen Kirchen abgelesen, sondern auch in den Predigten, bey solcher Gelegenheit, die grosse Sünde, das schwehre Verbrechen des Aufruhrs u. Ungehorsahms gegen eine von Gott vorgesetzte Obrigkeit, das Elend, worin dergleichen Aufrührer sich u. die ihrigen selbst stürtzen, u. die harten Strafen, die so wohl Zeitlich als Ewig darauf folgen, nach der Vorschrift des Göttlichen Worts, denen Gemeinen recht ans Hertz u. Gewissen gelegt u. vorgestellet u. dieselben zu friedlichem, stillem u. einemjeden, nach seinem schwehren Eydt u. Pflichten geziemenden Betragen nachdrücklich anerinnert, folglich auch hierdurch die unruhigen Gemühter in etwas wieder besänftiget werden mögen; damit E. E. Raht dem Grunde u. Ursprung dieses Uebels desto besser nachforschen, auch, was etwa von den Juden für Anlass dazu gegeben sey, untersuchen u. gegen die schuldig befundene nach der Schärfe der Rechte verfahren könne. Gestallt dann E. E. Raht zu E. Ehrw. Ministerio die Zuversicht hege, dass dasselbe nicht nur zu dieser Vorstellung sich willig finden lassen, sondern auch, aus eigener Besorgniss, seines Orts alles mit beytragen werde, was zu völliger Wiederherstellung der Ruhe u. Sicherheit in dieser guten Stadt, u. also zu einem Christlichen u. geruhigen Leben unter einer Christlichen Obrigkeit gereichen könne."

Doch nicht nur die handel- und gewerbetreibende Bürgerschaft und die Geistlichkeit, auch einige Offiziere zeigen sich den Juden gegenüber feindselig gesinnt. Ohne den Thatbestand zu untersuchen, beschuldigen sie die Juden, mit Steinen auf das Militär geworfen zu haben. So „rapportieren

1. Capitain Rolloffs:

Er hätte Capitain Schneider $^1/_4$ vor 6 Uhr, vor dem Altonaer Thor abgelöset, worhinauss viele Juden gefahren. . . .

2. Cap. Harmsen:

Dass ein Jude 2 seiner Officirer, Brandenborg u. Uhlmann tort gethan, u. vermuhte, dass aus Elias Metz Hause geworfen wäre.

3. Cap. Weisbach:

Dass Er in der grossen Elbstrass an der Ecke seinen Posten gehabt, u. wohnete mitten in der Gasse ein Jude, Elias Metz, aus dessen Hause, oder nahe darbey, wäre auf seinen Schildwacht mit Steinen geworfen, nachgehends auch zwischen der Dragoner Patroulle, welche den Stein nach der Hauptwache gebracht, nach einer halben Stunde wäre wieder geworfen auf Cap. Lütkens Leute.

Ihr Magnif. der Herr Bürgermeister Sillem, wäre umb 12 Uhr des Nachts Selber dahin gekommen, u. in des Juden Hause gewesen, währender Zeit auf des Herrn Bürgermeisters Kutsche geworfen worden.

4. Cap. Sievers:

Am Sonnabend Abend um 7 Uhr wären die Repschleger Jungen über dem Dreckwall gegangen, u. wäre gegen Scheelen Gange über aus eines Juden Haus mit einem Stein auf Ihnen geworfen . . .

Löbl. Colonel zeigt an: Dass der Wachthaltende Capitain auf der Hauptwache den Freytag Abend, wie das Larmen zugegangen, nach dem Gebrauch die Trommel nicht rühren lassen".

Ueber den Auflauf selbst erfahren wir von dem oben erwähnten „Currenten-Meister" Jacob Metzdorff unter dem 5. Sept.:

„Wie er gestern vor 8 Tagen aufm Stubben-Hürck, nach der Vorsetzung hin umbgesungen, er daselbst einige Matrosen (worunter er aber keinen gekandt) stehen, u. zusammen von denen Juden reden hören, welche dann ge-

Digitized by Google

saget: Ja! last die Juden noch ein Wochen oder 3 Friede haben, sie sollen doch hernach noch ihr Theil kriegen; denn sie wären Schinder der Hamburger Schiffer u. Verrähter an die Algiers".

In der That standen die Hamburger Juden mit denen in Algier in Verbindung, aber gerade zu dem Zweck, um Hamburgern, welche in algerische Gefangenschaft geraten waren, die Auslösung zu ermöglichen (Grunwald, Juden als Rheder und Seefahrer S. 7 f.).

Von Drohungen gegen die Juden berichtet auch ein

„Grenadier unter Capit. Anckelmanns Compagnie: Wie Zeuge gestern Abend ohn ferne dem Neuen Michaelis, dem Tumult zu steuren, commandiret worden, u. daselbst mit seiner Lantze Posten gefasset, hätten einige der da herumbstehenden Leute unter sich geredet, es wäre nun heute Abend verstöhret, u. nichts draus geworden; sie wollten es schon auf einen andern Abend einmahl kriegen; u. ferner: den ersten Juden, den sie anträfen, wollten sie zu nichte schlagen."

Ferner meldet

Johann Nibbe, 41 Jahre alt, Nachtwächter: Er hätte an der Mühlen-Strassen Ecke seinen Posten gehabt, da auch einige unter dem daselbst stehenden Haufen gesaget, welchen er durchzupassiren nicht verstatten wollen: es ist schon gut, dass ihr heute nicht durchlassen wollet; Schweigt nur stille, wir wollen unseren Schaden (Schaarte) schon ausüben; es kommt wohl Morgen Abend."

Natürlich werden auch Juden als Zeugen vernommen. So berichtet

„Judith Nathans, Samson Nathans Eheliche Frau, 34 Jahre alt, dass sie den Dingstag Abend zwischen 8 u. 9 Uhr etwa, da sie in ihrer Stube nach der Gassen zu in der kleinen Elb-Strasse am Fenster gesessen, gehöret, dass ein Junge von unserer Religion gesaget: Er wollte Lärmen machen; Sie hätte aber weder den Jungen gesehen, noch auch, ob er mehre bey sich gehabt, oder was er damit sagen wollen, weil sie sich nicht einmahl die Mühe gegeben, das Fenster deswegen aufzumachen."

Und nun wird gegen die am Aufruhr Beteiligten nach der Strenge des Gesetzes vorgegangen. Man lässt „auf vorgängige Eydlich bestarckte Zeugen Aussagen den Wirth im Einhorn wegen seines ausgeübten Frevels gegen die Wache, beym Kopf nehmen und allenfalls aus seinem Hause hohlen". Am 13. Sept. wird beschlossen,

„Hinrich Stapelfeldt, praestita urpheda seines Arrestes zu entschlagen, Jürgen Holst nebst ernstlicher Bedeutung, hinführo bey Vermeidung schwehrerer Ahndung die Wache gebührend zu respectiren, mit einer Geld-Busse von 10 Rthlr. zu bestrafen, Gerhard Schmidt, Frantz Joachim Kummick u. Johann Husmann auf einige Tage nach der Roggen-Kiste bey Wasser u. Brodt setzen zu lassen, u. demnächst praestita urpheda zu dimittiren, mit dem Juden Samuel Joseph aber nach Gutfinden zu verfahren".

Eine hebräische Monographie über den Tumult, welcher später in dem jüdisch-deutschen Scheerit Jisrael, Dyhrenf. 1755 S. 55 f., (auch bei G. J. Pollak, Scheerith Jisrael, Amst. 1855) hiernach dargestellt wird, verdanken wir einem Augenzeugen Salomon Salman aus Dessau, welcher darin 1734 zu Amsterdam seine Hamburger Erlebnisse schildert. Er nennt sein Schriftchen, von dessen Erlös er sich einen reichen Beitrag zur Mitgift seiner Tochter verspricht, Oz mibtecha, nach Spr. Sal. 21, 22. Der Verfasser

Digitized by Google

gedenkt in den rühmendsten Ausdrücken der Gerechtigkeit des Hamburger Senates. „Wie eine Mauer von Eisen standen die hohen Herren zu unserem Schutz und Heil."

Nach allen diesen Quellen hatte der ganze Tumult etwa vier Tage, vom 24. bis 27. August, gewährt. Eine betrunkene Frauensperson, welche Juden verhöhnt haben sollten, und eine Tracht Prügel, welche ein Jude für Anrempelung seines Schützlings einem Strassenbuben verabreichte, wobei dem letzteren ein Milchtopf aus der Hand fiel und in Stücke ging — daher der Name „Gezerat Hengelpöttche" —, gaben den Anlass. Der Jude, vielleicht eben der Samuel Joseph, mit dem „nach Gutdünken verfahren" wird, holte jenen Bengel, als auf dessen Geschrei vor seiner Thür eine Masse Volkes zusammenlief, in sein Haus hinein und versprach ihm den doppelten Preis für Topf und Milch, wenn er ihm den Anstifter des Auflaufs nennen wolle. Der Junge fing sogleich an — so hatte man's ihm vorgesagt —, Spektakel zu machen, der Jude wolle ihn schlachten. Und obgleich er unverzüglich hinausgelassen wurde, war damit doch das Signal zum allgemeinen Angriff auf die Judenhäuser gegeben.

Die jüdische Gemeindeverwaltung bemühte sich redlich, die Behörde in der Durchführung ihrer Massregeln zu unterstützen. Wie aus den Proklamationen (im Hamb. Gem.-Arch.) zu ersehen, verlas man am Sabbat in allen Synagogen eine Ermahnung, sich möglichst wenig auf der Strasse blicken zu lassen, des Abends die Fensterläden zu schliessen, nicht mit einem Stock auszugehen, geschweige denn damit die Börse zu besuchen.

Das Bürgermilitär äusserte seinen Unwillen, der Juden wegen die Arbeit versäumen zu müssen, indem es den Belagerungszustand den Juden gegenüber mit übertriebener Strenge geltend machte. Ein jüdischer Schullehrer, der wie gewohnt, am Sabbat Morgen in aller Frühe zur Andacht gehen will, wird von einem Posten misshandelt. Eine Dienstmagd, welche die „Schabbeskugel" vom Bäcker holt, wird entkleidet und verhöhnt. Die Offiziere geben, wie wir sehen, kein rühmliches Beispiel.

In solchem Schutz konnten sich die Juden natürlich nicht sicher fühlen. Sie flüchteten noch Sonnabend Abend durch das allein offen gelassene Dammthor nach Altona oder über die Alster nach den benachbarten Dörfern, deren Schulzen sie sich befreundet wussten. Die Zurückbleibenden suchten Schutz in ihren Wohnungen, an ihren Andachtsstätten oder bei befreundeten christlichen Nachbarn. Der Strassenpöbel verlief sich am Sonntag sehr rasch, als er sich seines wichtigsten Kontingentes, der „Bootsleute", beraubt sah, welche von ihren Kapitänen an Bord beordert worden waren.

Digitized by Google

Für die Befreiung aus der ihnen drohenden Gefahr veranstaltet die Gemeinde einen besonderen Dankgottesdienst in der „schönen“ (so bezeichnet Holberg auch das alte, 1711[1]) abgebrannte Gotteshaus) Synagoge zu Altona, wie ein Augenzeuge des Tumultes sie nennt. Ferner wurde aus diesem Anlass ein Fasten gehalten. Hiervon heisst es in einer Proklamation der drei Gemeinden, welche am Sabbat darauf in den Synagogen zur Verlesung kam: „Demnach offenkundig und bekannt ist, welch' ein Tumult dieser Tage in unserer Gemeinde — Gott schütze sie! — gewesen, und wie Gott in seiner grossen Barmherzigkeit und Gnade das Erbarmen einer hohen Regierung für uns wachgerufen, so dass sie uns mit aller Macht beschützt hat, also gehört es sich, dass jeder, der Gott fürchtet und sein Wort achtet, sich dies zu Herzen nehme und Gott danke und preise, dass er uns auf so wahrhaft wunderbare Weise errettet hat. Zu ihm lasset uns beten, er möge auch in Zukunft die hohe Regierung uns günstig stimmen!

„Fein mullirter Wachstuch.“ Suhr.

Zumal in den Busstagen, die jetzt vor der Thür stehen, suchet den Herrn, da er sich finden lässt! (Jes. 55, 6). Jeder Einzelne soll sein Thun und Treiben prüfen und gründlich Busse thun; vielleicht erbarmt sich Gott unser.

So hat denn die Gemeinde im Verein mit dem ehrwürdigen Herrn Oberrabbiner für gut befunden, auf den kommenden Freitag so Gott will einen Fasttag anzusetzen für das männliche Geschlecht vom 15., für das weibliche vom 14. Lebensjahre an.

Wer aber das Fasten ablösen will, der soll, ist es ein einfacher Mann, für jede Seele 18 (ch[a]j) Heller, ist es ein Reicher, das Doppelte zahlen, und giebt einer mehr, so mehre ihm der Himmel das Seine!“ u. s. w., u. s. w.

---

[1]) Vgl. Ein nei Lied vun der groussen Serefoh zu Altona (d. 20. Chesch. 472 = 2. Nov, 1711), Halle 1712.

Digitized by Google

Im folgenden Jahre wird zur Erinnerung an die Schreckenstage des August 1730 für das nächste Jahrzehnt der 13. Elul, der Tag, an welchem der Aufruhr damals seinen Höhepunkt erreicht hatte, als Fasttag bestimmt. Nach dieser Zeit sollte es den Gemeindebehörden vorbehalten bleiben, diese Bestimmung aufzuheben oder ihre Geltungsdauer zu verlängern.

Noch lange nachher hielt man dankbar in der Hamburger Synagoge (Steinweg) an diesem Tage ein halbes Fasten, und heut noch wird am 13. Elul in der Klaus (Peterstrasse) der Psalter recitirt.

Um jeden Anlass zu Ruhestörungen aus dem Wege zu räumen, wird von der Behörde den Juden untersagt, an dem bevorstehenden Laubhüttenfeste ihre Hütten zu bauen, zunächst aber das Schofarblasen zu unterlassen. Da jedoch die portugiesischen Juden hiergegen energisch Protest einlegen und mit Auswanderung drohen, wird dieses Verbot rückgängig gemacht.

In den judendeutschen „Proclamationen" der drei Gemeinden (Hamburg-Altona-Wandsbek) von 1724—1734, welche in mehreren Abschriften vorhanden sind (vgl. Monatsschrift a. a. O. S. 228 Anm. 1), hat der Tumult von 1730, wie zu erwarten, seine Spuren hinterlassen.

Der Tumult hatte noch ein interessantes Nachspiel. Das Schreiben des Senates an die Geistlichkeit giebt bei aller Milde der Form letzterer doch Anlass zu ausgiebiger Vorstellung, welche langwierige Repliken und Gegenvorstellungen zur Folge hat.

Einer Wiederholung solcher Excesse vorzubeugen, wird 1733 den Juden von den Behörden wie von ihrem Vorstande in besonderen Proclamationen die grösste Vorsicht anempfohlen (19. Ijar, 7. Tammuz und 26. Elul 493). Auch späterhin wird vor Duldung von Betteljuden[1]) (9. Febr. 1763) sowie vor Zusammenrottungen an der Elbstrasse und am Kreuzweg gewarnt (L^b Nr. 18 Vol. 2^c 2)[2]).

---

[1]) D. 1. Oct. 1733 erklärt die Hannöver'sche, am 17. Juli 1794 die Lippe'sche Regierung, keine Betteljuden mehr durchlassen zu wollen.

[2]) Bereits 1716 waren dagegen Massregeln ergriffen worden. So heisst es (Dibre S. 344): Heut, Sonntag d. 1. Tammuz 5476, ist geschlossen worden (bei den Herren Vorstehern der drei Gemeinden), dass man soll dingen ein (en Wächter), der soll stehen in die Gass (hier zu) Hamburg (am Sonntag) oder andre Täg' von (christlichen Feiertagen), dass keiner soll in die Ecken stehen (sei es ein Mitglied unserer Gemeinden) oder Fremder. (Wen) der Wächter heisst weggehen und wolt nit (gehorchen), so muss er (sogleich Strafe) geben (1 Mark), und sein (Vorsteher) ist verpflichtet, das (genannte Strafgeld sogleich vormittags zwangsweise zu erheben. Seit einigen Monaten geschieht es), dass sich hier welche besetzen mit Weiber und Kinder, sonder (Gemeindemitgliedschaft) zu haben und (entziehen unseren Mitgliedern ihren Unterhalt.

Digitized by Google

Das Leben in der Gemeinde.

Ueber die Gemeindeverwaltung und die gegenseitigen Beziehungen zwischen den einzelnen Verbänden erfahren wir, dass 1702 (Hamb. Gem.-Arch.) von R. Salman Neumark, R Wolf Pintschow und dem Dessauer OR. Wolf eine Erweiterung des Friedhofes zu Ottensen im Verhältnis von 30 : 20 verfügt und die Bestattung nach der Vorschrift des R. Hillel vom Jahre 1679 bestimmt wird. Gerätschaften für die Bestattung besitzt jede Gemeinde für sich. Noch in demselben Jahre 1702 wird wegen der Vergrösserung des Ottenser Friedhofes in Kopenhagen ein neuer Accord geschlossen (St.-Arch.). Die Verteilung der Pletten („Freitischkarten") findet wie bisher statt. Jeder Hausvorstand nimmt 2, für jedes Tausend Mark Lübisch Einkommen noch 1 auf sich. Im Vorstande der Talmud Tora sitzen 3 Alt., 2 Hamb. und, wenn die Wandsbeker es wünschen, 1 Wandsbeker. 1707 wird vom „Chakam Tsebi" ein Teil der Stiftung des Meïr Wallich auch der Hamburger Gemeinde zugesprochen. 1708 (Hamb. Gem.-Arch.) trifft er folgende zwei Bestimmungen: es hat eine Gemeinde Bräuche der anderen zu berücksichtigen. Im Falle einer Denunziation bei den Behörden sollen beide (die Alt. u. Hamb.) den daraus erwachsenden Schaden tragen. 1712 erhalten die Juden, da sie der Pest wegen ausserhalb Hamburgs nicht beerdigen dürfen, den Friedhof auf dem Grindel für 60 Rthlr. jährl. Entschädigung. 1714 wollen die Aeltesten ein uneheliches

---

Deshalb) ist geschlossen (im obigen Beschluss am genannten Tage), dass man soll stellen (von Mitgliedern der 3 Gemeinden), die (von heute an) sollen (genau Acht) darauf haben, dass sich keiner nicht soll besetzen, der nicht (Gemeindemitgliedschaft) hat, und welche sich bis dato sonder (Erlaubnis der Gemeinden) haben besetzt, von hier wegzuschaffen. Dasselbige gleichen Jungen oder Behelfers, die hier befunden werden, sonder dass sie ein (Amt) haben, nicht hier gelassen werden sollen. (Wenn) einer von die Jungen oder Behelfers (dem Wächter) wird eine (Antwort) geben, dass er ein (Amt bei Mitgliedern unserer Gemeinden) hat, ist (der Haushaltungsvorstand verpflichtet, bei Strafe des Bannes auf sich zu nehmen), dass es (wahr) ist, dass (was er verdient), dem (Hausherrn) gehört und alles was den Behelfer oder Jung zukommt (was es auch sei), ist der Hausherr verpflichtet, für ihn zu bezahlen, damit der Gemeinde nichts zur Last fällt. Auch wird bekannt gemacht, dass man alle Monat an dieselbigen, die da pflegen umzugehen, ihr Geld giebt, welche hier wohnhaftig sind und keine (fremden) Bettler weiter bleiben sollen. Wer demnach einen Bettler etwas geben wird, soll ohne Widerrede 4 Tlr. Strafe zahlen. Nur unsere Gemeindearmen dürfen an den Thüren betteln u. die Gemeinde hat Wächter darüber bestellt. Wird eine Dienstmagd unehelich schwanger, so soll nicht ein Pfennig darauf verwendet werden, was auch entstehen mag. Auch sollen von nun an keine Bettler in Hamb. eingelassen werden, ausser ein durch Gelehrsamkeit bekannter oder von einer Gemeinde abgesandter; solche sollen mit Erlaubnis des Hamburger Vorstehers in Altona mit Pletten bedacht werden. Niemand darf einem Fremden ein Nachtquartier geben ohne Erlaubnis der Vorsteher. Mos. Goldschmidt (Monatsält.), Lipm. b. Mose, Sims. Hildesheim.

Digitized by Google

Kind jüdischer Eltern beschneiden lassen. Sie berufen sich der Behörde gegenüber auf die Artikel von 1709, wonach sie „von neuem angenommen“ worden, und nach denen sie niemand in ihren Ceremonien hindern dürfe.

1716 (27. Cheschwan 477) wird zwischen Hamb. u. Alt. vereinbart, dass auf die Hochzeitsabgabe stets die Gemeinde des Bräutigams Anspruch hat (Hamb. Gem.-Arch.). Unterschrieben sind: Juda Arje Leb Halberstadt, Isak Rintel, Isachar Berklif, Natan Halberstadt, Juspa Cohen, Samson Hildesheim (Vorsteher), Lipman b. Mose, Mose Goldschmidt, Samson Bloch, Abr. b. Elieser, Mose b. Ahron (des 1687 Ermordeten, vgl. Glückel ed. Kaufm. Reg. s. Ahron b. Mose), Benj. Wolf b. Leb, Abr. b. Mose (Levi). 1717 (4. Tischri 478) wird zwischen Altona und Hamburg über das Wahlrecht bei der Rabbinerwahl eine Einigung dahin erzielt, dass Altona 17, Hamburg 6 Stimmen zustehen sollen. Wandsbek werden 5 Stimmen bewilligt; da es sich hiermit nicht zufrieden giebt, bleibt es von der Verbindung ausgeschlossen. Bei den Verhandlungen hierüber wurde Altona vertreten durch R. Heilman aus Glogau, Hamburg durch R. Phoebus aus Fordon (Grosspolen), Wandsbek durch R. Simson b. Bär aus Hildesheim. Unterschrieben sind: Tsebi Hirsch, Sam. b. Mendel aus Brisk (Lit.) und Natan Nate b. Jehuda Leb aus Kalisch. Am 1. Tammuz wird diese Vereinbarung auf 20 Jahre hinaus zum Gesetz erhoben. Nach 20 Jahren kann sie geändert werden, doch nie darf ein anderer, als der Alt. OR, der gemeinsame OR sein. Unterschr.: 1. Ez. Katzenellenbogen, 2. Joel Phöbus Ansbach, 3. Sam. Heilmann, Sohn des Krotoschiner Rabb.'s Phöbus. Auch sonst wird die Rabbinerwahl geregelt.

1721 8. Sept. wird (Cl. VII Litf Nr. 5 vol. 1c 1) von dem Prätor E. Pell den Juden in gewissen Grenzen eine eigene Gerichtsbarkeit eingeräumt. Es wird ihnen gegen eine einmalige Abgabe von 2000 M. Banco

1. „Verstatet, dass die Juden Aeltesten u. Rabbinen am Sontag Nachmittag nach Unseren Predigten u. gehaltenen Gottes Dienst ihre Zusammenkunft über folgende Puncte halten mögen, jedoch aber das solches jeder Zeit in eines der Aeltesten ihren Hause geschehe, und dass die Aeltesten damit all Viertel-Jahr oder alle 3 Monath damit abwechseln, damit diese Zusammenkunft nicht an einem Hause jederzeit verbunden bleibe.

2. Mögen die Aeltesten u. Rabbinen gegen diejenigen Juden, welche die Ausgaben zu ihren Armen Geldern auch zu Schoss und ¼ pCto wie auch ihren andern Ausgaben nicht richtig contribuiren, nach Jüdischer Ceremonie mit dem Bann unter sich zwingen.

3. Es stehet ihnen auch vor wie nach frey, dass die Aeltesten u. Rabbinen die sachen, so ihnen für getragen werden, except. gerichtl. schlichten können, jedennoch aber mögen sie aus solcher Vergünstigung u. Concession nicht schliessen, als ob dadurch ihre Jura in dieser Stadt vermehret u. verbessert, auch ihre Privilegia freyheiten oder wie es sonsten genennet werden mag,

Digitized by Google

extendiret wären, sondern es soll alles in seinen vorigen Statu bleiben u. mögen sie sich da durch keine Except. von unsern Gerichten an massen.

4. Wan nun der gestalt an denen Aeltesten u. Rabbinen solche streitigkeiten, wie in dem Art. 3 verabredet, ausgemacht, können die wiederspenstigen woll mit den Bann gezwungen werden. Endlich u. zum

5. können auch die Juden die so sich nach den Jüdischen Ceremonien, nicht gebührent auf führen oder auch sonstes wahrendes Gottes Dienstes u. in ihren zugelassenen Ambts Verrichtung denen Aeltesten u. Rabbinen zu wieder sind oder sich auch wahrendes Gottes Dienstes in der Synagogie nicht Gottes fürchtig aufführen, sich zanken u. klagen, ihren Gebrauch nach abgestraffet werden. Wen nun die Jüdische Nation diesen allen getreulich nachkommen wird u. in ihren Schranken bleibet, so wird sie sich meines Richterlichen Beystandes Benebenst meiner Herren Successorum in allen Stücken zu getrosten haben u. haben dieselben erleget eines für allen u. allen für ein Zwey Tausend Mk. Banco an der Cammerey."

Dieses Privilegium begleitet eine spätere Hand mit der Bemerkung: „qua autoritate?" In der That klagt schon 1725 16. Nov. der Bürgermeister Sillem über der Juden „angemasste Jurisdiction", und als sie 1729 7. Dez. „wegen ihrer Gerichtshegung" bestraft werden sollen und daraufhin jenes Privilegium vorweisen, wird beschlossen, dieselbe „ein für allemal" zu cassiren. 1734 wird es als „privatim erschlichen" bezeichnet (Haarbleicher 14). Doch sahen wir oben in der Eingabe der Aeltesten wegen des Schutzthalers, dass sie sich auf dieses Privilegium stützen.

In den Gemeindestatuten, welche, 1726 von Ezechiel Katzenellenbogen redigiert, für alle Gemeindeverhältnisse eine feste Grundlage schaffen, heisst es u. a.:

„§ 145. Wenn Leute von Stande, die verarmt sind, hierher kommen und bei einem Mitältesten einkehren, so sollen demselben auf sein Verlangen auf 3 Wochen die Verköstigungsbillets von der Gemeinde gereicht werden. Wenn ein solcher bei einem privaten Mitgliede einsteht, so kann letzterer dieserwegen bei dem Collegio der Aelteste seine Vorstellung anbringen und stehet es bei dem Collegio, die Billeten zu erteilen oder nicht. Sollte dieser mit seinem aufgenommenen Gaste im 2. Grade verwandt sein, so sollen ihm keinesfalls einige Billete zugestanden werden. Bei einer mindern Anverwandtschaft, und zwar wenn diese einerseits im 2. und andrerseits im 3. Grade wäre, soll ihm die Hälfte, und wenn solche durchaus im 3. Grade, völlig die Billete dieses Gastes wegen vergütet werden. — In der Versammlung der 3 Gemeinden d. 23. Scheb. 479 (1719) ist beschlossen worden: Wenn ein solcher Fremder herkommt, soll er nach Befinden des Monatsältesten bei einem der Aeltesten verköstiget und diesem auf sein Verlangen die Billeten zugestellt werden, wo aber dieser Aelteste den Gast nicht haben will, ist es ihm erlaubt, dieses Billets mit 8 Mk. zu bezahlen und den Gast dafür durch den Bedienten der Gemeinde in Kost anzudingen.

§ 97. Die Aeltesten und Beisitzer sollen befugt sein, mit Zuziehung des Ober-Rabbiners den angesessenen Anverwandten einer verarmten Familie einen Unterhalt oder Heiratssteuer für solche ihre armen Anverwandten nach Massgabe ihres Vermögens aufzulegen.

Schon 1716 24. El. (Hamb. Gem.-Arch.) war bestimmt worden: Wenn ein Lehrer drei Jahre von Haus wegbleibt, darf man ihn nicht halten. Man soll ihn ermahnen, heimzukehren, auch wenn er in einer anderen Stadt sich aufhält. Dies gilt nur von Lehrern, welche mehrerer Leute Kinder ausserhalb

Digitized by Google

des Hauses unterrichten — man zählt 732 39 Schulen (Portugiesengräber 20) —, nicht für Privatlehrer. Nun heisst es:

§ 150. Die dermahlen hier angestellten fremden Lehrer, auch die von auswärts herberufenen sog. Klausner (Gelehrte, die von gewissen Fundationen unterhalten werden) haben nicht den geringsten Anspruch auf Verwandtschaft zu der Gemeinde, sondern es hängt bloss von den Aeltesten ab, dieselben bei zubehalten oder nicht. Wenn aber in der Folge Fremde mit ihren Ehefrauen hierselbst sich niederlassen und als Lehrer sich darbieten möchten, so darf solcher nicht angenommen werden. Falls sich jemand hierzu einer List bedient und in dieser Qualität hier seinen Aufenthalt nimmt, nachgehends aber seine Frau anherziehen lässt, so soll ihm von dem Monatsältesten unter Verwarnung des Bannes anbefohlen werden, binnen 8 Tagen sich hinwegzubegeben, und diejenigen, die einen solchen Mann für ihre Kinder angenommen haben, sollen ihm den bis dahin verdienten Lohn bezahlen.

§ 151. Es soll ein jeder hier angestellt werdende fremde Lehrer bei seiner Ankunft vor dem Collegio der Aeltesten erscheinen und seinen Namen und das Datum seiner Ankunft von dem Monatsältesten einzeichnen lassen, damit derselbe nicht länger als 3 Jahre hierselbst geduldet werde und sind alsdann zu seiner Hinwegschaffung allenfalls alle Zwangsmittel zu ergreifen.

§ 152. Es sollen die Lehrer im Sommer nicht mehr als 10 Stunden und im Winter 8 Stunden Schule halten. Dahingegen soll solchen Lehrern nicht mehr als 4 Rtlr. (halbjährlich Lohn für jeden Schüler) zugestanden werden[1]).

§ 209. Finden sich die Aeltesten bewogen, einem der entweder bereits in Hamburg etabliert ist oder von auswärts hierher kommt, die Mitgliedschaft zuzustehen, so soll hierzu eine Versammlung der Aeltesten, Nebenältesten und Beisitzer mit Zuziehung von 9 Männern aus der Gemeinde veranstaltet werden. Diese letzteren werden folgendermassen gewählt: Alle Angesessenen von 200 Rtlrn. Vermögen und darüber werden in 3 Klassen eingeteilt, als der vermögendste, der mittlere und geringere Teil. Von jeder Klasse sind durch das Los 3 Personen herauszunehmen. Es müssen wenigstens 2 von diesen 9 zu Altona wohnen, auch sollen zu solchem Kollegium nicht mehr als 2 Brüder und 2 Schwäger, auch nur 3, welche im 2. Grade blutsverwandt sind, miteinander anbestellt werden können.

§ 212. D. 26. Ad. I. 476 (1716): in der Versammlung der 3 Gemeinden mit Zuziehung des Oberrabbiners ist beschlossen worden wegen der sog. „Beisitzer" (hier = Personen, welche hier bereits etabliert sind oder in Zukunft mit Frau und Kind hierher etwa kommen sollten, aber kein Recht dazu haben), dass wenn dergl. Personen oder ihre Familien Krankheiten befallen sollten oder ein Todesfall unter ihnen einträte, diejenige Gemeinde, welche den Betreffenden zum Besuch ihres Gottesdienstes zugelassen, die Krankenpflege und eventuell die Bestattung übernehmen solle. So soll es auch mit einer verwitweten Beisitzerin gehalten sein, dass nämlich alle solche Unkosten ihretwegen lediglich die ganze Gemeinde tragen muss, bei welcher sie die Synagoge besuchte. Die übrigen Gemeinden sollen aber davon befreit bleiben, und wenn hierzu etwa eine Beisteuer verlangt wird, so soll dieses bloss von partikulierer Freigebigkeit und Milde abhängen. Sollte aber einer der 3 Gemeinden demselben Fremden den Besuch ihrer Gebetschule untersagen, so hat sie es den übrigen Gemeinden zu verkündigen, und alsdann sollen die 3 Gemeinden verpflichtet sein, wegen Fortschaffung dieser wider ihren Willen etablierten Person gemeinschaftlich den Bann, auch sonstige Zwangsmittel anzuwenden,

---

[1]) 492 22. El. (Gem.-Proclam.) wird angeordnet, dass fortan bis Jomkippur die Kinder bis Mincha (Nachmittag), von Jonk. bis Sukkot mindestens bis Mittag, nachher aber wieder den ganzen Tag unterrichtet werden sollen. Ausdrücklich wird, da die Kinder sonst Unfug treiben, der Unterricht auch am Sabbat vorgeschrieben. So auch 21. El. 492.

Digitized by Google

und falls diese nicht gewirket haben würden, so fallen alle etwaigen Unkosten, so dergleichen Person verursachen möchte, auf die 3 Gemeinden insgesamt, und wegen der Begräbnisstelle verhält man sich nach den von Altersher eingeführten Verfassungen, vermöge welcher eine jede der 3 Gemeinden dieselbe abwechselnd zu übernehmen hat.

§ 85. Werden von einem Gelehrten Bücher herausgegeben und von den Aeltesten zu Ehren des Verfassers oder aus anderer Ursache eine Quantität davon übernommen, so sollen diese Bücher nicht hinwiederum von den Aeltesten gegen Bezahlung unter die Mitglieder verteilt werden, sondern sie sollen verkauft und das etwaige Deficit von den Cassirern der Gemeinde berechnet werden.

§ 86. Es soll keinem Fremden, der etwa ein jüdisches Buch herausgiebt, gestattet sein, dasselbe unter die Mitglieder zu verteilen, sondern, wenn die Aeltesten von ihm einige Exemplare an sich nehmen, so sollen sie taxirt und durch das Los unter die Vermögendsten verteilt werden. Dedicationen von solchen Büchern anzunehmen, ist jedem Gemeindemitglied bei 10 Rtlr. Strafe untersagt, dem Verfasser bezw. Herausgeber soll jeder Genuss der Gemeinde vorenthalten bleiben, ausser anderen Bestrafungen abseiten der Aeltesten. Ferner soll es solchen Fremden gänzlich untersagt sein, bei den Leuten Abschied zu nehmen und sie so zu belästigen. Hierauf soll der Monatsälteste besonders beobachten lassen, und wofern der Fremde diesem zuwiderhandelt und es dem Monatsältesten bekannt wird, so ist letzterer gehalten, von Haus zu Haus unter gewisser Strafe und bei Verwarnung des Bannes andeuten zu lassen, diesem Fremden nichts zu reichen und den Fremden selbst durch den Bedienten der Gemeinde unter Androhung einer Strafe davon abzuhalten. Da seit einiger Zeit viel neue Bücher erscheinen, womit die Herausgeber herumwandern und hier und da die Gemeinde belästigen, so ist beschlossen, dass künftighin überhaupt solche Bücher, die ohne Consens des Oberrabbiners und der jüdischen Fakultät zu Frankfurt a. Main und respve. unsres hiesigen Oberrabbiners im Druck erscheinen, von den Aeltesten nicht angenommen noch an einzelne Mitglieder dargereicht werden dürfen. Die Aeltesten haben dieserwegen diese Verordnung mit Bedrohung des Bannes zu bekräftigen, wie denn auch einer oder der andere im Contraventionsfall hiernach behandelt werden soll.

§ 77[1]). Es sollen keine öffentlichen Sammlungen bei der Gemeinde für Arme veranstaltet werden, auch sogar zu *Pidjan Schebuim* (Auslösung in Sklaverei Geratener) oder *Haknassath Kalla* (Ausstattung armer Bräute), ausser wenn eine Magd 3 Jahre bei einem Angesessenen unsrer Gemeinde in Diensten gestanden und sich während ihres Dienstes ehelich versprochen hat, so soll ihr von der Gemeindekasse eine Beisteuer von 20 Mk. gereicht werden. Solche Beisteuern können aber nicht mehr als 12 in einem Jahr zugestattet werden und folgen eine der andern nach. Falls aber ein Gemeindemitglied in missliche Umstände geriete oder auch jemand von den Bedienten der Gemeinde um eine Beisteuer nachsucht, so soll es ihm von dem Kollegium nach Gutbefinden bewilligt werden. Eine solche Magd, die wie erwähnt eine Braut und zugleich zu der Gemeinde gehörige Person ist, soll von der Gemeindekasse 10 Rtlr. als Brautsteuer erhalten. — Zusatz 26. Siv. 458 (1698). Eine Magd, die successive 4 Jahre lang bei einem Gemeindemitglied im Dienst gewesen und Braut geworden ist, mag von den Aeltesten noch zu den 20 Mk. auch die Erlaubnis erhalten, dass von 2 Personen ihretwegen eine freiwillige Sammlung zur Brautsteuer vorgenommen worden mag. Auch dies ist nur 12 Mal im Jahr zu gestatten. — Die Aeltesten sollen bei der von den Frauen gestifteten Veranstaltung der *Haknassath Kalla* zweckmässige Regeln einführen und durch anzustellende

[1]) § 76 handelt von Gastpredigten, wie sie z. B. Josef Delmedigo „auf dem Dreckwall“ (Matsref le-chokma) und 1698 Aharon Theomim Darschan (Zunz, Ir ha-tsedeq 131) in Hamb. gehalten haben.

Digitized by Google

Personen verwalten lassen, damit das Geld gemäss der Konstitution der Gemeinde angewendet werde.

§ 78. Das Kollegium der Aeltesten, Nebenältesten und Beisitzer kann einen Bedienten der Gemeinde (*Schammasch*) anstellen oder auch verabschieden. Die Anstellung eines Oberrabbiners oder Vorsängers aber muss von 15 Personen geschehen, welche auf folgende Art von den Aeltesten hinzugezogen werden. Es werden nämlich von den jetzt im Amt stehenden samt den vormals gestandenen Aeltesten 2, von den jetzigen und früheren Nebenältesten 2, den Kassierern desgl. 2 und von den Beisitzern 1, also 7 Personen mittels des Loses angestellt, und die übrigen gleicher Weise von den sämtlichen wahlfähigen Mitgliedern durch das Los gezogen. Unter ihnen dürfen sich nicht mehr als 2 Anverwandte von einer Familie befinden, die sonst zu Zeugen etc. oder im Amte von Gesetzwegen nicht neben einander bestehen könnten. Dieses Kollegium hat also einen Rabbiner oder Vorgänger anzusetzen und ihre Salaire und Revenuen zu bestimmen und sind auch befugt, sie hinwiederum zu entlassen, so dass alles, was sie hiermit schliessen, eine vollkommene und unabänderliche Gültigkeit erhält. Auf alle Fälle muss der Rabbiner Richter sein.

§ 72. Die Kontributionen sollen unter die Gemeinde folgendermassen umgeschlagen werden: zum Salair des Oberrabbiners und des Vorsängers wird der 3. Teil von allen Angesessenen in gleiche Teile, $^1/_2$ Teil aber nach eines jeden Vermögen und zu den übrigen Bedürfnissen der Gemeinde der 4. Teil von allen Angesessenen in gleiche Teile und $^3/_4$ nach dem Vermögen, zum Unterhalt der Armen aber alle Beisteuerer nach eines jeden Vermögen berechnet.

§ 75. Zu den alljährlichen Schutzgeldern müssen auch die verarmten Angesessenen, selbst diejenigen, die von der Gemeindearmenkassa unterhalten werden, monatlich wenigstens 8 β (Schilling), also 6 Mk. jährlich bezahlen, und ausser diesen 6 Mk. als Schutzgeld noch 2 Mk. Diese 2 Mk. mögen ihm ebenfalls, wenn sie nicht bar bezahlt werden, auf sein Folio belastet werden, und derjenige, der solche 8 β pro Monat nicht bezahlt, der soll ohne weiteres Befragen bei irgend einem Aeltesten oder Nebenältesten durch den zu solcher Einnahme verordneten Kassierer mit dem Banne belegt werden. Es kann hierin kein Unterschied statt haben, und selbst die Armen, die von Almosen leben, müssen oberwähnter Art beitragen.

Diejenigen von der Gemeinde, die von ihrem Vermögen bei der Gemeinde kontribuieren, es sei wenig oder viel, haben das Schutzgeld alljährlich auf ein Mal an den Kassierer zu entrichten, und im verabsäumenden Fall sollen die Kassierer gehalten sein, nach Verlauf eines Jahres ohne weitere Anfrage bei den Aeltesten oder Nebenältesten dasselbe mittels des Bannes einzutreiben. Wie denn die Kassierer, falls sie nach Verlauf eines Jahres zur Eintreibung des Schutzgeldes von einem oder dem andern Zurückgebliebenen nicht die nötigen Zwangsmittel angewendet haben, schuldig sein sollen, den Rückstand aus ihren eigenen Mitteln zu ersetzen.

§ 117. Wenn jemand sich von hier hinwegbegeben wird, um sich anderswo zu etablieren, so muss er an die Gemeindecassa von seinem Vermögen 5 % Abzug entrichten und zur Tilgung der gemeinschaftlichen Schulden soviel erlegen, als auf seinen Anteil hiervon zu berechnen ist. Im Falle er aber nicht willens ist, sich von hier völlig hinwegzubegeben, so hat er zwar das Abzugsgeld mit 2 % zu berichtigen, dennoch aber zu der Abführung der gemeinschaftlichen Schulden das gebührende Quantum zu bezahlen verpflichtet ist, wie nicht minder ist derselbe wegen seiner alljährlichen Abgaben als 3 Rtlr. sogen. *Kedima* oder Vorrechtsgeld und 4 β pro jedes Hundert Rtlr. seines Vermögens und zwar für die erstfolgenden 3 Jahre sowohl als auch wegen der unabgeführten 3 % Abzugsgeldes, falls derselbe sich nicht wieder einstellen würde, eine hinlängliche Bürgschaft zu leisten, und übrigens mag derselbe bei Gelegenheit einer bei der Gemeinde vor sich gehenden Taxation alsdann von den p. t. Taxateurs nach ihrer Einsicht veranschlagt werden. Sollte sich dieser

Digitized by Google

Abgehende hierzu aber nicht verstehen wollen, so kann er nach beigebrachtem glaubhaften Beweise nach dem Vermögen behandelt werden, welches er in seinem Wohnplatz in Angabe gebracht hat. Würde derselbe nun nach den ersten 3 Jahren die obbestimmte jährliche Abgabe der 3 Rtlr. *Kedima* und 4 β % von seinem Vermögen fürs Künftige nicht mehr entrichten, so geht er der Verwandtschaft zu der Gemeinde verlustig. In allen Fällen aber muss der Rückstand von den ersten 3 Jahren, nötigenfalls mittels Anwendung aller üblichen Zwangsmittel zur Gemeindecassa gelangen. Hat sich nun jemand hinwegbegeben, ohne sich vorher mit der Gemeinde abzufinden, so haben die Cassirer ihm schriftlich anzudeuten, dass er binnen ½ Jahres dies nachholen muss, und das Datum dieser Verwarnung in ihren Büchern zu vermerken. Diese Nota soll allen Fiden haben, so dass nach Ablauf der genannten Frist ohne dass das Versäumte von ihm nachgeholt worden wäre, er für sich und seine Nachkommen jede Zugehörigkeit zu der Gemeinde verliert. Das Geld muss aber auf jede mögliche Weise beigetrieben werden. Ferner soll jeder, der sich von hier hinwegbegiebt, desgleichen selbst die Schutzverwandten unsrer Gemeinde, wenn diese etwa auf fremdem Platze ihre Hochzeit vollziehen, sich binnen Jahresfrist wegen Berichtigung ihrer Schuld bei den Cassirern einfinden, und wenn sie nicht erweisen können, dass sie dieser Verordnung nachgekommen seien, so haben sie sich gleichfalls der Verwandtschaft zur Gemeinde verlustig gemacht."

1726 werden die Aeltesten auf einen aus Frankfurt a. M. eingetroffenen Brief hin vom Senat zur Rede gestellt, weshalb der dort wohnende Mos. Meyer von ihnen mit dem Banne bedroht werde. Sie erwidern (18. Sept.): Jeder Jude hat, wenn er auch an fremdem Orte wohnt, zu den Armenlasten der Gemeinde beizusteuern, zu welcher er gehört. So wohnten hier viele Frankfurter, die zu ihrer Heimatsgemeinde contribuiren. Auf vom Kaiser Mathias den Frankf. Juden verliehene Privilegia dürfe M. Meyer daher sich nicht berufen.

Nach den Abzugsgeldern, welche natürlich vor allem der Staat forderte, lässt sich manches Vermögen schätzen. So hören wir:

„1768 5. Mai: Leon Moses Goldschmidt's Wwe Kehle (auch in dieser ihrer 2. Ehe kinderlos) zieht nach Berlin und zahlt 100 M. Abzugsgeld als Zehnten. 1769 1. Juni: Marc. Is. Beits Wwe zieht nach Dresden, zahlt 30 M. Zehnten. 19. Juli: des Dr. Aron Salomon Gumperts Wwe, geb. Getting, zieht nach Berlin, zahlt 400 M. Bco. 1770 25. Mai zieht Sal. Wallach weg und accordirt 15 M. Abzugsgeld. 23. Nov. zieht Sal. Lefm. Hertz mit seiner Fami lienach Wien, accordiert 200 M. Bco." Dass das Unterlassen der Erlegung solcher Abgaben z. B. in Erbschaftsfällen (seit 1728) recht unangenehme Folgen nach sich zog, haben die Söhne des Berend Cohen erfahren müssen (Aus d. Hamb. Staatsarchiv 11 f.). In den Gemeindestatuten heisst es weiter:

§ 107. Wir haben uns abseiten unsrer (Alton.) Gemeinde mit der portugiesischen Gemeinde kraft einer standhaften und untrennbaren Verbindung gegenseitig dahin verpflichtet, dass wir in Zukunft nicht zulassen wollen, dass je eine Familie oder auch einzelne unverheiratete Personen beiderlei Geschlechts sich sollten ohne Einwilligung der beiden bes. Gemeinden hier in Hamburg etablieren, und infolgedessen hat die portugiesische Gemeinde ihrerseits in ihr

Digitized by Google

Protokoll einzeichnen und in ihrer Synagoge, und zwar unter Androhung des Bannes verkünden lassen, auch der Hamburgischen Gemeinde durch den Bedienten ihrer Gemeinde bekannt gemacht: dass hierfüro ohne Einwilligung der zwei Gemeinden keine Fremden zugelassen werden sollen, sich hierselbst zu etablieren, so wie wir denn auch dieses in unsren Synagogen bei nämlicher Verwahrung haben ausrufen lassen. Hierbei ist unsrerseits der portugiesischen Gemeinde zugestanden worden, dass sie wohl einem von der portugies. Nation, keinesfalls aber einem Hochdeutschen, nach ihrem Belieben auch ohne Konsens unsrer Gemeinde die Erlaubnis erteilen könne, sich in Altona häuslich niederzulassen, so wie wir denn das nämliche Recht von derselben gegenseitig erhalten, dass wir an einen Deutschen sothane Erlaubnis ohne ihre Bewilligung erteilen mögen, jedoch mit der Voraussetzung, im Fall dieser Ankömmling oder dessen Nachkommen einige Ungelegenheiten verursachen oder dass derselbe in bedürftige Umstände geraten würde, diejenige Gemeinde, die ihn aufgenommen hat, lediglich und allein für alles einstehen und auch bei seinem Ableben ihm die Beerdigung auf ihrem Begräbnisplatz auf ihre Kosten zukommen lassen muss, ohne dass der andern Gemeinde hiervon das allermindeste zu Lasten falle.

§ 108. Die etwa unter der Gemeinde vorfallenden Zänkereien und Streitigkeiten sollen vor das Kollegium der Aeltesten und Nebenältesten mit Zuziehung des Ober-Rabbiners gezogen werden, und wenn das Kollegium nicht komplett sein möchte oder ein oder mehrere Mitglieder desselben entweder gegenseitig oder mit den Parteien in unzulässiger Konnexion stehen, so soll es hierbei nach § 60 gehalten werden, damit dergleichen Sachen wenigstens durch 6 (unter sich und den Parteien fremde) Männer vom Kollegio mit Zuziehung des Ober-Rabbiners (welche zusammen die 7 Häupter der Gemeinde bilden, entschieden werden. Dieselben haben die Befugnis ihrem Befinden nach, die ausgeübten Unthaten sowohl mit Geldstrafen als überdem noch mit Ehrenstrafen und dergl. zu ahnden."

Das Rechtsverfahren zeichnet sich durch Einfachheit aus. Bei Schuldforderungen bringt jede Partei mündlich direkt oder durch einen Anwalt vertreten, welchen der Gemeindevorstand bestellt, oder den man sich in der Person eines Dajjans (Rabbinatsassessors) selbst wählen kann, ihre Argumente vor den Oberrabbiner. Das Urteil wird den Beteiligten schriftlich eingehändigt. Bei Gegenständen von 20 Thlrn. an sollten nach späteren Bestimmungen dem ORabbiner zwei Dajjanim assistiren. „Injurienklagen aber, die mögen passiret seyn entweder in der Schulen oder auf der Strassen oder in Häusern, mögen auch bestehen worin sie wollen, gehören gantz und gar nicht vor den Rabiner, sondern werden von den Aeltesten der Gemeine, unter welcher der Beklagte gehöret, decidiret und abgeurtelt und zwar auf folgende Weise:

Es gehet der Kläger, so injuriret, zu dem Mohnat-Halter der Gemeine, worunter der Beklagte stehet und klaget bey demselben, dass Er so und so übel von dem Mann oder Frau oder Wer es sonst ist begegnet und gehandelt worden sey, beruft sich zu dem Ende auf seine Zeugen, so Er zu Behauptung seiner Klage vorschläget. Der Mohnaht-Halter verweiset ihm mit seinen Zeugen um solche abhören zu lassen, an den Rabiner nach Altonah worauf Er sich denn zu dem Rabiner nach Altona wendet, der denn die Zeugen durch den Küster der Gemeine unter der sie gehören vor sich fodern lässt und sie bey Strafe des grossen Bands und Vermeydung derer in der Thora geschrieben stehenden Flüche anerinnert dass Sie die reine Wahrheit sagen sollen, was ihnen von dem unter den Kläger und Beklagten vorgefallenen injurien wissend.

Vor einen jeden Zeugen, so der Rabiner in Altona auf solche Weise abhöret, bekommt Er vor seine Mühe Acht Schilling, welche der Kläger bis zu ausgesprochener Sentenz auslegen und bezahlen muss.

Wann nun die Zeugen vor angezeigeter Massen von dem Rabiner seyn abgehöret worden, gehet der Kläger wiederum zum Mohnaht-Halter und ersuchet demselben seine Sache worüber Er geklaget vor zu nehmen, auch zu

Digitized by Google

dem Ende die Aeltesten der Gemeinde nebst beysitzenden Aeltesten zusammen fodern zu lassen. da ihm denn der Mohnaht-Halter einen Tag und Stunde benennet, alsdann auch beyde Partheien sowohl der Kläger als der Beklagte in Persohn erscheinen müssen. So ferne nun einer derer Parteien den Rabiner mit in der Session gegenwärtig haben will, muss ihm derselbe eine Kuttsche nach Altona um ihn herrein zu holen senden, der dann die Aussage derer Zeugen mit sich bringet und wird alsdann in Gegenwart des Klägers sowohl als des Beklagten zugleich eine Sentenz darüber gefället. Ehe aber die Zeugen abgehöret werden, wird der Beklagte dahinn angehalten, dass Er nach Beschaffenheit der Sachen oder nach dem sie wichtig, Ein Pfand so zuweilen 10, 20 auch wohl 100 Rthlr. an Würden, bei dem Mohnathalter deponiren muss, welches zu dem Ende geschicht, damit Er zu desto besserem Gehorsahm verbunden. Dem Rabiner aus Altona muss der Niederfällig erkandte Theil vor seine Mühe bezahlen sex Mark. Wann aber des Rabiners Gegenwart von Klägern oder Beklagten nicht gefodert wird, dass Er nemlich bey den Aeltesten nicht erscheinen soll, muss alsdann der Küster der Gemeine die Aussage versiegelt von dem Rabiner holen, und dieselbe denen Aeltesten der Gemeinde, nebst beysitzenden nächst denen Aeltesten, wann sie in dem Gerichte alle complet, versiegelt einhändigen, welche sie alsdann erbrechen und ein Urtel fällen. Diese ausgesprochene Urthel wird alsdann im Protocoll notiret, zu weilen auch wann es der Umstand der Sachen erfodert, in der Schulen öffentlich abgelesen, dass nemlich der und der so und so ann diesem oder jenen gehandelt und die und die Satisfaction erhalten, es solte sich ein jeder daran spiegeln und sich vor Schaden hüten, welches denn auch geschicht, wann sonst von denen Aeltesten ein Mandat oder ander Geboht oder Verboht publiciret und auf solche Ahrt einem jeden kundgemachet wird.

Wann ein Jude falliret oder an einen seiner Glaubensgenossen sonst was schuldig ist, wird er sodann ann das grosse Band Brett, so allhier in Hamburg in denen Schulen angehänget ist, so lange biss er bezahlet, geschrieben und wird alsdann unter ihnen zur Aussrede gebraucht, dass solches wegen nicht erlegeten Schosses geschehen sey." Vgl. Grunwald, Wie wurde von dem Altonaer jüdischen Gerichtshofe Recht gesprochen?

Im Zusammenhang damit erfahren wir auch etwas über die damaligen Andachtsstätten. Das Verzeichnis entspricht der Angabe bei Grunwald, Portugiesengräber S. 18. „Die Hamburger Gemeinde hat eine Synagoge auf dem Dreckwall, eine andere in der Neustadt" (die Synagoge auf dem Neuensteinweg, 1654 errichtet, 1740 vergrössert); „die Altonaer: 1. hinter dem blauen Turm auf dem Dreckwall, 2. in der Neustadt bei Marcus Carsten Levin, 3. bei Seligman Berend Salomon" (Berend Sal. stiftete das Grundstück, auf dem 1788 Sonnin die Synag erbaute, s. Kaufmann in d. Monatsschr. 1896), welcher als Vorsteher in dem Tumult von 1730 sowie in dem Jac. Isak'schen Prozess eine hervorragende Rolle spielt (s. über ihn und sein Haus: Grunwald, Handschriftliches S. 11 ff), „4. David Moses Witwe, 5. Elias Abraham von Metz, 6. Elias Pollak Witwe, 7. Abraham Werms Witwe, 8. Moses Owen, 9. Klütjen Schule, 10. auf dem Steinweg hinter dem Messermacher und 11. Jac. Abraham." Der Wandsbeker Gemeinde gehörte eine „Schul" auf dem Dreckwall im Scheelengang und eine zweite (1729 erbaut) in der Peterstrasse in der Neustadt.

Geradezu zu einem Auflauf führt 1746 der Versuch eines

Digitized by Google

Synagogenbaues (Hf N5 4c). Dav. Is. Wallach hatte am 4. Apr. von Joh. Jac. Stieleben ein Haus gemietet, welches zum Bethaus eingerichtet werden sollte. Trotzdem nun auf Einschreiten der Behörde der Plan vereitelt wird, kommt es zu einem Aufruhr, gegen den sich am 21. Sept. ein gedrucktes Manifest des Rates wendet, „der seit Anfang der abgewichenen Woche eine fast allgemeine Bewegung über ein, in dem sogenannten Doktor-Gange der Neustadt aufgerichtetes, und zum Teil den in solcher Gegend wohnenden Juden, zu ihrer Zusammenkunft zum Gebet, mit gewidmetes, bürgerliches Gebäude verspüret.“ Auch diesem Schritt gehen Verhandlungen zwischen Rat und Ministerium voraus. Die Geistlichkeit schreibt am 25. Mai, sie habe „geglaubt, es genüge dem Rat ein Hinweis.“ Dieser erwidert am 1. Juni, die Zahl der Juden sei eben gewachsen, daher eine grössere Betstätte nötig. Das Verhalten der Aeltesten (Gottsch. Levi, Marc. S. Heckscher u. Dav. J. Wallach) sei durchaus lobenswert. Doch der wiederholten Beschwerde des Ministeriums (20. Juni u. 29. Juli) und der von ihm angeregten Volksbewegung giebt der Rat nach. Am 7. Sept. müssen überall, wo Juden wohnen, Patrouillen streifen und die Stallwache verstärkt werden. Am 14. werden noch energischere Vorkehrungen gegen Aufruhr getroffen.

„Schöne englische Pischpitt.“ Suhr.

1763 (Hf N5 4d) haben nach Aussage ihres Aeltesten Isr. Jos. Rintel — der bisherige, Wolf Jos. Friedburg, ist „nun fallit“ — die Wandsbeker ihre Synagoge in der Peterstr., eine zweite auf dem Dreckwall im Scheelengang, die Altonaer ebenfalls in der Peterstr. im Hof, die Hamburger auf dem Steinweg im Hof.

Anlässlich einer Sammlung für die durch eine Feuersbrunst verarmte Lissaer Gemeinde am 21. Adar 528 (1768) werden in der Altstadtsynagoge Mk. 768,9, in der Neustadtsyn. 191,14, in der Synag. des Vorst.'s Jokef Schlesinger 209,8, der des Jokef

Digitized by Google

b. Abr. 153,13, des Mord. Heckscher 38,10, in der Salman Cohen-Klaus 42,5 gesammelt.

Am 1. Ab 524 (1764) wird zwischen der Hamburger und der Altonaer Gemeinde auf 6 Jahre ein Abkommen getroffen, ein neues Krankenhaus zu bauen. Für die Gemeindemitglieder und ihre Familien zahlt jede Gemeinde für sich, für die Uebrigen beide zusammen in einem bestimmten Verhältnis. Die Hamburger dürfen einen Aufsichtsrat bestellen.

Von einem Friedhof der Hamburger in Ottensen hören wir schon (s. oben) im 16. Jahrhundert. Ob dies derselbe ist, den 1660 die beiden Gemeinden gemeinsam eingerichtet haben, lässt sich nicht bestimmt sagen. Am 4. Tischri 439 (1679) wird (Dibre 329) zwischen den Gemeinden Altona-Hamb. und Hamburg in betreff dieses Friedhofes festgesetzt, dass bei Beerdigungen von Reichen die Gebühren zu gleichen Teilen beiden Gemeinden zu gute kommen, bei Armenbegräbnissen von je 4 immer 2 von den Altonaern auf ihrem besonderen Friedhof. 2 auf dem gemeinsamen in Ottensen beigesetzt werden sollen. Für jeden, den sie aufnehmen, sollen die Hamb. 6 Rchtsthlr. an die Kasse der Alt.-Hamb. zahlen, und umgekehrt, aber in diesem Falle nur, wenn der Betreffende auf dem gemeinsamen Friedhof beerdigt werden will. Bei einer Trennung des Friedhofs in besondere den einzelnen Gemeinden gehörende Teile fällt die Abgabe von 6 Thlrn. weg. (Unterschr.: Hillel b. Naftali, Dav. b. R. Arje, Leb a. Lida, Arje Leb b. R. Isak Akibas a. Premysl.) 1702 1. Ab wird (Dibre 331) beschlossen, den Friedhof zu erweitern. Ein Teil wird für besondere Würdige reserviert. Die eine Hälfte wird für Gemeindemitglieder und diejenigen Fremden bestimmt, welche nach dem Gutachten je zweier Vertrauensmänner von jeder Gemeinde diese Ehrung verdienen. Die andere Hälfte ist für die Lehrer, Dienstboten usw. vorgesehen. 1733 wurde (Verz. d. Grundstücke) von Herm. Cölln's Erben für 4000 Mk. ein Feld von im Norden 241, Süden 307, Osten 95½, Westen 204 Fuss hinzugekauft. 1746 wird von der dän. Regierung eine Erweiterung des Friedhofes um ein Stück „aus der allgemeinen Ottenser Weide" von einer Tiefe von 21—23 und ca. 110 Fuss Breite gestattet. Dafür haben die Juden „ausser dem für einen daselbst zu begrabenden Todten dem Herkommen nach in Unser Register zu erlegenden Einen Reichsthaler, annoch eine Recognition von 4 Reichsthalern Cronen jährlich in Unsere Casse zu bezahlen." 1744 (Dibre f. 351) soll der Friedhof in einen Hamb. und einen Altonaer Bezirk geteilt werden, die Hamb. fordern, ihrer Majorität entsprechend, einen grösseren Anteil. Die Lehrer, Hilfslehrer („Behelfer") usw. werden abwechselnd bald auf diesem, bald auf jenem Teil beerdigt, die Bettler

Digitized by Google

usw. auf dem neuen Friedhof vor dem Dammthor (s. unten u. Haarbleicher 219).

1745 19. Mai erfolgt ein neuer Ankauf zum Ottenser Friedhof. (Extract aus den Ottenser Schuld-Pfand-Protocollen Fol. 428:

„Anno 1745 den 19. Maii cediren u. überlassen hiermit erbeigenthümlich Maria, ehemahlig Johann Köllns Wittwe mit ihrem jetzigen Ehemann Hein Kölln als Beystand, Sodann auch Johann Caspar Schröder u. Hinrich Sievers in Vormundschaft gedachten Joh. Köllns beider Kinder, verkäuffern von den zu den Fol. 1699 beschriebenen gantzen Bauhofe in Ottensen gehörigen Hahnenkamp, sechzig Fuss Acker Landes, von der Juden-Kirchhofs Plancke ins Osten gerechnet u. so breit bemeldter Kirchhof von Süden ins Norden, an Moses Aron u. Levien Samson Hertz et Consorten, als pt. Eltesten der Hochl. Juden-Gemeine in Hamburg für 2400 Merk courant an den Besitzer des Hofes jährlich zu Martini Grundhauer von 12 Rtlr. nemlich 4 Reichs. in dänische Cronen u. 8 Rtlr. in Courant zu zahlen."

Der Friedhof in Altona (Königstr.) auf welchem bis 1811 die Mitglieder beider Gemeinden ohne Unterschied beerdigt wurden, besteht seit 1660 und wurde 1668 erweitert. Die Kaufurkunde hierüber (Verz. d. Grundstücke d. Alt. Gem. i. Alt. Gem.-Archiv) lautet:

„Anno 1669 den 6ten August sind die jüdische Nation Eigenthümer des zu mehren Behuf Ihres Kirchhofes verhandelten Platzes vorhin Hornhoff genannt, die Maasse von 9 Ruthen befunden worden und zwar laut mit Sal. Hinrich Thoden Erbe geschlossenen und anitzo von Nathan Moses und Nathan Arendts als Eltesten den Schutzverwandten Juden beim Protocoll producirten Kaufcontractes sub dato Altona 1668 den 2ten Juni, als wornach und zwar vor die annoch schuldige Summe den 500 Mk. lübsch Cour. Ihnen gedachter Nation solches quit und frei ohne einigen Anspruch (als Käufer) so sie abhalten wollen verkaufet und hiermit zugeschrieben worden. Anno 1672, den 30ten October, sind die nachständigen Kaufgelder der 500 Mk. lübsch Cour. von denen Eltesten der Schutzverwandten Juden, Jebandt Wwe. Sal. Tödten Erben Vormündern in Gegenwart Herrn Peter Oldenburg's Rathsverwandten hieselbst bezahlet, also hiemit getilget."

Eine weitere Vergrösserung erfolgte 1808 durch Ankauf von dem Nachbarn Benthien und 1810 nach der Kaupstr. hin. Bei der Trennung der Gemeinde erhält Hamb. $^2/_3$, Altona $^1/_3$ des Friedhofes.

Der alte Friedhof in Wandsbek liegt hinter der Langenreihe.

1711 d. 23. Sept. (Hamb. St.-Arch. Cl. VII Hf Nr. 5 Vol. 7) wird den Juden bei der Sternschanze vorläufig auf zwei Jahr ein Platz von 200 □ Fuss zum Friedhof überlassen. Am 4. März 1713 bitten die Vorsteher Berend Salomon und Abr. Rothschild um die Erlaubnis, den Friedhof mit einer Planke zu umgeben. Den 20. Aug. schaffen die Juden einen eigenen Leichenwagen an und mieten vor dem Millernthor einen Saal, „wo die Frauen seyn sollten, die ihre Todten kleiden." 1714 d. 14. Febr. heisst es in einem Aktenstück: „Hierbey kann E. E. Rath unerinnert nicht lassen, dass man ihre gute Anstalten nicht genugsam rühmen könne." Am 19. Aug. 1715 wird der Platz an der Oelmühle, für den sie jährl. 60 Rchsthr. zahlen, auf ihre Kosten trotz der

Digitized by Google

Einwendungen der Nachbarn eingefriedigt. (Das Weitere bei Haarbleicher 215.)

Die Hamburger Gemeinde hat an ihrer Spitze einen Vorstand von 7 Personen: 3 Aeltesten und 4 Beisitzern; 2 Vorsänger und 2 Küster fungieren als Zeugen und Notare, 5 Rabbiner als Dajjanim, die Dreckwallsynagoge hat 2, die andere einen Küster, der „Cassirer, so in der Schulen wegen des Buch Moses zu verkaufen gehen, auch wochentlich zwey mahl mit der Armen Büxe", sowie der „Cassirer vom Schoss oder Zulage" giebt es je 2. Der „Altonaischen Gemeine Hochteutsche Judenschaft ihr Consilium bestehet in 10 Personen als 6 Aeltesten und 4 Beysitzern", „als Gezeugen und Notarien bestehen in 2 Vorsingern und 3 Küsters", sie zählt 8 Dajjanim, ferner Kassierer für Altona und Hamburg zusammen von jeder Art je 3. Den Wandsbeker Vorstand bilden 3 Aelteste und 4 Beisitzer, sie halten 3 Vorsänger und 2 Küster, 3 Dajjanim und je 2 Kassierer.

Ihre Sitzungen halten die Hamburger auf dem Neuen Ellernsteinweg „hinter dem Barbier Rirk" ab, der „im Gange bei Wulff Warter wohnt in der Badstube", die Altonaer „in der Peters Strasse bey David Moses der Küsters Witwe", die Wandsbeker in der Peterstrasse „bei der Schule".

Sämtliche Funktionäre sind mit Namen aufgeführt.

Die Gemeindeproklamationen 1724—1734 (Hamb. Gem.-Arch.) schreiben vor (14. Kisl. 491), dass kein Hamb. Vorbeter mehr als 12, kein Küster mehr als 6 Thlr. fixes Gehalt beziehen dürfe. Von Vereinbarungen unter den Gemeinden sind aus der nächstfolgenden Zeit zu erwähnen (1733 29. Apr.) Vorschriften über das Schlachten des Geflügels, sowie die Verschärfung einer Bestimmung des Gemeindestatuts dahin, dass, wenn ein Jude eine Wohnung aufgiebt, kein anderer vor 3 Jahren einziehen dürfe, ohne vorher mit dem Vorgänger eine Uebereinkunft getroffen zu haben. Dahingegen verbietet die Behörde, einen Christen, welcher einem Juden die Wohnung aufkündigt, zu boikottieren (Hf Nr. 5 Vol. 1o 5).

Am 4. Cheschwan 504 (1744) wird zwischen Hamb. u. Alt. folgender Vertrag geschlossen (Hamb. Gem.-Archiv, erwähnt bei Haarbleicher 26):

In Streitigkeiten zwischen Hamburg und Altona treten die ersten Vorsteher der beiden Gemeinden mit dem Rabbiner, als dem dritten Richter, zu einem Tribunal zusammen, Es ist hier bereits von drei Gemeinden die Rede, doch nicht von eigenen Wandsbeker Vorstehern. Gelegentlich des Zuzuges des R. Abraham Bukem und des Isak Katz aus Hannover wird bestimmt, dass ein Teil des Aufnahmegeldes an die Hamburger Kasse entfallen soll. Auch von dem Geleitsgeld (jährl. 4 Thlr.) sollen nach dem Verhältnis der beiden Kassen die Hamburger ihren Teil erhalten.

Digitized by Google

Die Steuer für die Synagoge und die Kultusbeamten zahlen sie nur an die Alton. Gemeinde. Auf dem Friedhof in Ottensen sollen die Mitglieder beider Gemeinden nicht mehr wie bisher ohne Unterschied, sondern getrennt bestattet werden. Für die Beerdigung der gemeinsamen Beamten (Beisitzer, Lehrer, Hilfslehrer) zahlt jede Gemeinde die Hälfte. Die Fremden werden auf dem „neuen" Friedhof der Dreigemeinden [in Altona] beigesetzt. An diesem hat eine jede Gemeinde gleichen Anteil (s. oben).

Die Hamburger dürfen im Notfalle stets ohne weiteres nach Altona flüchten, während andere Gemeinden hierzu jedesmal erst der Genehmigung der Alt. Vorsteher bedürfen. Darüber, ob ein solcher Notfall vorliegt, haben 6 Aelteste der Alt. Gem. und ein Unterrabbiner im Verein mit einem von den Zuflucht Suchenden zu erwählenden zweiten Unterrabbiner und dem Oberrabbiner durch Majoritätsbeschluss zu entscheiden. Im bejahenden Falle erhalten die Hamburger zunächst für 3 Jahre Aufenthaltsrecht; falls ohne ihr Verschulden die Gefahr in Hamb. für sie fortbesteht, wird dieses Recht immer auf 2 Jahre verlängert. Dieses Privilegium, während sonst für jeden Schutzbrief dem dän. Könige viele hundert Thlr. zu zahlen sind, hat man R. Samson Chasid (s. über ihn auch Jac. Emdens Iggereth biqqoreth) zu verdanken.

Durch den Denunzianten Jacob hatten die Hamburger grossen Schaden erlitten (Dibre f. 302). Es hiess, sie hätten sich dafür an seinen Erben schadlos gehalten, indem sie sich von ihnen für die Gemeindemitgliedschaft eine hohe Summe zahlen liessen. Einen Teil hiervon nehmen die Altonaer für sich in Anspruch. Doch die Hamb. erklären, sie hätten, ausser den rückständigen Steuern des Erblassers, von den Erben nicht einen Pfennig erhalten.

Die Hamb. ihrerseits fordern einen Teil vom „Pardon" (Fleischtaxe), insoweit er von den Lehrern, Fremden und Beisitzern gezahlt wird. Es werden ihnen 5 Mk. Kour. jährl. zugesprochen.

Bei Heirats- und ähnlichen Abgaben richtet sich alles nach der Gemeindezugehörigkeit des Bräutigams. Die Kleiderordnung bleibt nach den Bestimmungen des Chakam Tsebi zu rechte bestehen.

Unterschrieben sind: 1. Ezechiel Katzenellenbogen, OR. der drei Gemeinden. 2. Efraim b. R. Samuel Sanwel Heckscher, UR. von Alt. u. Hamb., als Vertreter der Altonaer. 3. Jak. Ginsburg, UR. in Hamb., in Vertretung der Hamburger Gemeinde.

1749 wird folgende Vereinbarung in Sachen der Rechtsprechung getroffen:

„In der Zusammenkunft der 3 Gemeinde als am Montag den 28sten im Monat Tamus 509 k. Z.[1]) ist beschlossen worden, was Rechts Sachen anbetreffen, wann jemand von der Altonaer Gemeinde an einen von der Hamburger

[1]) = „kurzer Zeitrechnung" (prat qatan).

Digitized by Google

Gemeinde eine Gerichtsforderung hat, so kann jede Partie ein Rechts-Gelährter unter seine Gemeinde nehmen, der 3te muss ein Wandesbecker Gemein Rechtsgelährter seyn, u. wann ein Hamburger an einen von der Wandesbecker Gemeinde eine Forderung hat, muss der 3te Rechtsgelährte ein von der Altonaer Gemeinde seyn, wie auch ein von Altonaer Gemeinde an einen Wandsbecker muss der Tertie von der Hamburg Gemeinde seyn, wir haben das rein verabredet, so diese Parthien sich mit den Tertie Perschohn vergleichen können; sie haben ihren Willen, wen sie als Tertie wählen wollen in sofern nicht sollen 2 Rechtsgelährte in Loos u. von der 3ten Gemeinde wie oben bescheid, erwählen, u. wie die 3 Gelährte es sprechen, sey es beschlossen, dieses oben bemeldtes ist auf 3 Mt. geschlossen worden mit aller Bekräftigung, desfalls wir uns unterschreiben

Jac. Meyer Mt. (= Monats-) Aeltester
Gottsch. Levi. Mos. Aron. Dan. Wallach. Levin Samson Hertz.
Sal. Wulf. (s. S. 27) Amsel Openheim. Jac. Levin Lazarus.
Sim. Levi. Sal. Wallich".

Friedrich III. hatte den Alton. Juden in allen, nicht dass allgemeine Interesse, sondern nur ihre Zeremonien betreffenden Angelegenheiten eigene Gerichtsbarkeit bewilligt, Christian V. hatte diese 1680 bedeutend erweitert und alle Juden in den deutschen Provinzen seines Reiches, mit Ausnahme der Gemeinde in Glückstadt, dem Altonaer jüd. Gerichtshof untergeordnet. Am 24. Juli 1759 dehnt Friedrich V. die Alton. Gerichtsbarkeit auch auf die Hamburger Juden aus, und Christian VII. ordnet d. 14. Jan. 1781 an, dass die Zivilbehörde die Juden in Ausführung des Bannes unterstützen solle (Wichmann 113. 227).

1768, als der Gottorfer Vergleich zwischen Dänemark und Hamburg zustande kommen sollte, sandten „die Wohlhabenden" 5 Deputierte an den König Christian VII. nach Schleswig, und dieser sicherte ihnen seine Protektion zu. Dadurch kam der Senat um Einkünfte und die Jurisdiktion, welche dem Altonaer Oberrabbinat vorbehalten blieb (St.-A. u. Haarbleicher 28f.). Dibre ha-jamim berichten darüber ausführlich S. 31. Es wurden der OR, der Vorsteher Chaj. Bergel und der Armenpfleger Leb Hausen mit grossen Vollmachten mit dieser Sendung betraut; über die verausgabten Gelder wurde keine Rechenschaft gefordert.

Christian VII. hatte den Juden schon früher besonderes Wohlwollen bewiesen. Als am 18. Ijar 526 die Vorsteher Chaj. (Herman Eisek) Bergel und Jokef Cohen (Jac. Moses) Schlesinger ihm die Glückwünsche der Gemeinde zum Regierungsantritt — nebst einem Geschenk von 1000 holländ. Speziesdukaten — überbrachten, wurden sie dem Könige auf Schloss Friedrichsberg vorgestellt (vgl. Alton. Zeit. vom 9. Mai). Auf der Durchreise von London nach Kopenhagen am 15. Cheschw. 527 hielt sich die Prinzessin Caroline Mathilde eine Viertelstunde vor der Ehrenpforte auf, welche die Juden errichtet hatten, sie lobte die geschmackvolle Illumination.

Am 4. Tam. 527 (1. Juli 1767) war empfängt der König in Altona den Vorstand (Jechiel Wallich, Chaj. Bergel und Hirsch

Digitized by Google

Breslau) in Audienz. Dieser überreicht eine silberne, reich vergoldete Truhe mit Figuren in getriebener Arbeit, gekrönt von einer Achatschale, auf welcher in rotsamtenem Beutel auf einem Atlaskissen 1000 holländische Speziesdukaten, sämtlich aus einem Jahre, liegen. Die beiden Küster bringen dieses kostbare Geschenk, welches den Namen des Königs und den der Gemeinde trug, bis an die Thür des Audienzsaales. Der König giebt dem Vorstand „die Versicherung der Allerhöchsten Gnade in den huldreichsten Ausdrücken", sagt auch für Mittwoch den Besuch der Synagoge zu. In der Breitengasse wird vor der Synagoge eine Ehrenpforte errichtet, mit Oelflämmchen illuminiert, obenauf wird eine Musikkapelle untergebracht. In der Synagoge selbst wird vor der Thoralade ein Thron, mit vergoldetem Samt ausgeschlagen, mit dem Silberschmuck der Torarollen verziert, zu Füssen eine türkische Decke, errichtet, für das Gefolge mehrere Throne von grünem Samt. Ausser den Behörden der Gemeinde und den geladenen Gästen, worunter auch der Chakham und der Vorstand der Portugiesen, wurde das Publikum durch das Los bestimmt. Im Ganzen wurden 200 Karten ausgegeben. Abends $10^1/_2$ Uhr kommt der König, der Thoraschrank wird geöffnet, der König mustert die Thorarollen. Hierauf werden ihm die beiden Festlieder, hebräisch mit deutscher Uebersetzung auf Altlas gedruckt, in Seide gebunden, die Ränder vergoldet, von Jech. Wallich mit einer Anrede überreicht. Sobald der König Platz genommen, trägt der Vorbeter mit Musikbegleitung das hebräische Königsgebet und die beiden Lieder vor. Das Publikum sagt zu den darin enthaltenen Segenswünschen laut Amen. Der König sieht sich die Synagoge näher an und verlässt sie nach halbstündigem Aufenthalt (Dibre ha-jamim).

Am 8. Adar 528 (1768) wird in der Synagoge die Geburt des Kronprinzen gefeiert. Die hierbei mit Musikbegleitung gesungenen Lieder werden den Honoratioren Altonas sowie dem königlichen Hofe übersandt.

Bei der Teuerung 1771 liefert der Senat, „wie bei der früheren 1680," auch für die jüdischen Armen billiges Mehl — 9 Sch. für den Specht — von der Herren-Mühle. Deputierte der Gemeinde besorgen die Verteilung. Die Altonaer Gemeinde in Hamburg verteilt wöchentlich 150, die Hamburger 60, die Wandsbeker 40 Specht.

Am Sabbat, den 5. Tam. 533 (1773) wird die Wandsbeker Gemeinde in den Bann gethan, weil sie sich der Zahlung der Armensteuer immer zu entziehen und eine Regelung der Verhältnisse möglichst hinauszuschieben suchte. Ueberhaupt hatten sich unter den einzelnen Gemeinden Misshelligkeiten gehäuft, zu deren Schlichtung Jac. Emden angerufen wird. Er beschreibt die

Digitized by Google

Einzelheiten in dem von ihm selbst gedruckten „Dibre 'emeth umischpat we-schalom.“ Ueber das jahrelange Hinausschieben einer Entscheidung seitens der beteiligten Parteien trotz seines eifrigsten Strebens, die Sache zu erledigen, kann er, wie er gesteht, wider seine Natur gelegentlich sich nicht eines Lächelns erwehren. Als er endlich das Ziel zu erreichen hofft, setzt er sogar während einer siebenstündigen Sitzung alle Rücksichten auf sein leibliches Befinden beiseite. Endlich glückt ihm seine Aufgabe. Das Urteil vom 15. Ab 535 (1775) findet sich Dibre haj. f. 64. Der Streit wird endgiltig erst 1777 (Dibre f. 365) von den Vorstehern mit Hinzuziehung Emdens geschlichtet.

Im Juli 1787 (Dibre hajam.) besucht der dänische Kronprinz, der spätere König Friedrich VI., die Altonaer Synagoge.

Die soziale Stellung.

Wie in Hamburg schon den Kindern in der Schule Vorurteil gegen die Juden eingepflanzt wurde, lehrt der Aufsatz: „Etwas zur Ausrottung der Vorurtheile gegen die Juden“ in der Zeitschrift „Hamburg und Altona“ 1802 III S. 9 ff. In derselben Zeitschrift 1804 Bd. I S. 291 wird „über den Zustand unserer Judenschaft“ berichtet. Es leben etwa 9000 Juden in Hamburg und Altona. Die Wandsbeker Gemeinde ist zur Zeit ziemlich geschwächt. Die Gerichtsbarkeit ist äusserst einfach geregelt. Jeden Donnerstag und Sonntag wird im Hause des OR's, dessen Sohn als Sekretär fungiert, Gericht gehalten. In Hamburg dürfen die Juden kein Haus erwerben. Von den besseren Kaffeehäusern und Vergnügungslokalen sind sie ausgeschlossen. „Man denke an die Heussische Geschichte, die auch im Auslande auf die Hamburger Aufklärung einen Flecken geworfen hat, der noch nicht ausgewischt ist.“ Das

„Nu Nu, et kann doch sien Glück sien.“ Suhr.

Digitized by Google

Etablissement der Börsenhalle schliesst die Juden aus. Christliche Makler weigern sich, trotz der Bemühungen der Obrigkeit, mit jüdischen zugleich Auktion zu halten. In Altona (1804 III. Bd. S. 159) steuerten neulich die Juden freiwillig zur Unterhaltung christlicher Armen bei. (Jahrg. 1805 Bd. I, S. 141 bringt „die Statuten der neuen Beerdigungs-Anstalt der jüdischen Nation in Hamburg, deren Gründung gegen die frühzeitige Beerdigung gerichtet war.) 1805 III. Bd. S. 349 enthält eine Kritik eines Gurlitt'schen Vortrages unter dem Titel: „Auch etwas über das Bürgerrecht der Juden, von einem Unparteiischen der Altonaer Judengemeine."

Im Ganzen herrscht hier doch ein anderer Ton, als etwa in der Zeitschrift „Der Patriot", Hamburg 1733 fg., wo die Juden Blutegel und Verführer junger Leute tituliert werden (s. Jahrgang I und III, Register).

Die Schilderung „Portugiesengräber" S. 32ff. wird wesentlich ergänzt durch „Die Ehre Hamburgischer Staats-Bürger ohne Unterschied der Nationen nebst einem Anhange: Herr D. Niemann gegen die Juden. Zweite Beilage zur Stimme der Menschheit etc. von Cranz, Altona 1798". Hier heisst es:

„Um den hochgestiegenen Flor der Handlung haben die Juden kein geringes Verdienst; sie sind's, welche ursprünglich und bis diese Stunde die eigentlichen Wechsel- und Bankier-Geschäfte in Aufnahme gebracht haben, und in ihrem Gange erhalten. Sie entziehen sich keinen Bürger-Lasten und keinen Bürger-Pflichten, die ihnen auszuüben verstattet werden.

Ehedem haben sie persönlich den Dienst der Bürgerwachen mit verrichtet, bis, ohne sich dieser Ehre unwehrt gemacht zu haben, sie davon ausgeschlossen, bloss verpflichtet wurden, den Wachtdienst zu bezahlen. Dennoch bei dem letzten Handwerksburschen-Aufruhr erboten sich freiwillig edle Männer aus dieser Gemeinde, mit das Gewehr zu ergreifen, um die unterbrochene Ruhe wieder herstellen zu helfen, und es ist Thatsache, dass ein christlicher Bürger-Kapitän, ob er wohl dieses Anerbieten abgelehnt hatte, dennoch von einem angesehenen, zur jüdischen Gemeinde gehörigen Manne ein bedeutendes Geldgeschenk, ein Rollchen Dukaten, erhielt, um dadurch der Kompagnie seines Reviers für ihre dem Staat geleisteten Dienste zu danken.

Juden blieben nicht zurück, als die sonst zu schmale Promenade an der Alster, zur wahren Verschönerung der Stadt, nicht aus dem gemeinen Aerario, sondern aus freiwilligen Beiträgen hamburgischer Patrioten erweitert wurde, und Juden nahmen Aktien, um den Fonds zu stande zu bringen, aus welchem die Bade-Anstalt in dem offenen Bassin angelegt wurde, deren für bestimmte Preise sich jeder auch Nichtaktionär bedienen kann — nur keine Juden, die nicht auch Aktionärs sind.

Es gereicht den jüdischen Einwohnern, die als solche, und durch ihre diesem kommerzialen Platz nützliche Handlungs-Geschäfte wirkliche Glieder des Staates sind, zur Ehre, dass sie an allen guten Stiftungen aktiven Theil nehmen, selbst zu den christlichen Armenanstalten beitragen — obgleich Christen zur Versorgung jüdischer Armen nichts geben, diese der Gemeinde allein überlassen bleiben.

Ueber das alles ist es merkwürdig, das in dem oben erwähnten, das Dornersche Comtoir betreffenden Fall es ein Jude war, der zu jener, wahre Staatsbürger Ehre charakterisierenden Massregel, ein angesehenes Haus nicht

Digitized by Google

fallen zu lassen, die Idee gab, die übrigen ihm beizutreten bewog, und für sich und seine Freunde allein, einhundert und zehntausend Mark zeichnete. — Dies tat Popert [vgl. Portugiesengr.], ein Mann, dessen Namen nur genannt werden darf, um an den Börsen Europens, auf allen Handlungsplätzen, und in allen Comtoiren — Respekt zu gebieten. Popert war von dieser Massregel der Urheber — nicht Teilnehmer allein! . . . Dem Popert — so versichert man — wurde von einigen Kaufleuten für seine Teilnahme an der Dornerschen Angelegenheit gedankt [vgl. Portugiesengr. S. 33]. Er, edler Handlungen gewohnt, anstatt sich darauf etwas zu gute zu tun, antwortete scherzend: Wozu Complimente — da mir doch an euren öffentlichen Versammlungsorten für Bezahlung auch keine Tasse Thee darf gereicht werden[1])".

[John Parish, der Begründer des Hamburger Welthauses gleichen Namens, kommt 1788, völlig in die Hand des „höchst achtbaren Juden Wolf Lewin Popert" gegeben, in äusserster Verzweiflung zu seinem „furchtbaren Gläubiger". Er berichtet darüber (Deutsche Rundschau 1903 Apr., S. 63): „Ich traf ihn im Schlafrocke, mitten zwischen Geldsäcken, die für den Postwagen verpackt wurden. Welch ein reicher, glücklicher Mann! dachte ich. — „Ich möchte Sie allein sprechen". Er ging mit mir in den nächsten Raum. Offenbar sah ich jämmerlich aus: „Was ist los, Herr Parish? Geht es Ihnen nicht gut?" — „Sehr schlecht, Herr!" — „Das tut mir leid". — „Sie haben heute eine grosse Forderung an mich". — „Was gibt es dabei zu sagen?" — „Ich kann den Betrag heute nicht abschreiben (= zahlen)". — „Das hat nichts auf der Welt zu bedeuten; machen Sie von den elf Respekttagen Gebrauch; hier ist meine Hand: Keine Seele soll davon erfahren; das Vertrauen an der Börse kehrt schon zurück; bald wird sich auch wieder Nachfrage nach Wechseln einstellen. Leider habe ich gerade selbst keine Verwendung für Wechsel auf London; sonst würde ich Ihnen Ihre Tratten abnehmen". — „Können Sie nichts auf Holland brauchen?" — „Jawohl, 30000 Gulden". — „Passen Ihnen diese Wechsel? Sie sind alle acceptiert". — Dabei legte ich meine 100000 Gulden vor ihn hin. — „Sie sind so gut wie Bankzahlung; wenn Ihnen darum zu tun ist, will ich das Ganze nehmen und Ihnen den Ueberschuss heute abschreiben". — Das Geschäft war erledigt. Mein Herz wollte mir schier vor Freude springen; ich hätte den alten Mann küssen mögen, und solange Atem in mir ist, wird sein Andenken mir teuer sein . . Nur ein zufälliger Umstand rettet dich . ., die Tatsache nämlich, . . dass dieser Jude sich als etwas erweist, was du damals am wenigsten erwarten konntest, als dein Freund! — Das ist alles buchstäblich wahr wie das Evangelium".]

„. . . Selbst der wohlhabende, durch die ansehnlichsten Geschäfte und persönlichen Charakter geachtete jüdische Kaufmann darf nicht in jedem Revier der Stadt wohnen, wo er Raum findet. Er darf keine Profession oder bürgerliche Gewerbe treiben, ist bloss zum Handeln verurteilt, unter wirklich nachtheiligen Einschränkungen; denn er darf keinen offenen Laden halten, muss abwarten, bis Käufer, von keinem ankündigenden Zeichen eingeladen, ihn mühsam aufsuchen, bloss angelockt durch wohlfeilere Preise, worin er gezwungen ist, es christlichen Kaufleuten zuvor zu tun, sich mit minderen Vorteilen zu begnügen, wenn er Absatz haben will.

Wer von beiden ist da der Betrüger? Der Jude, der genöthigt ist, unter den Ladenpreis zu verkaufen? oder der Christ, der sich's zum Gesetz gemacht hat, dem Juden nur den halben Wert zu geben, indem er weiss, dass er im christlichen Kaufmannsladen das Doppelte bezahlen müsse?

Der Jude darf auch nicht in Privathäusern seine Waren feil bieten, ohne dass Jagd auf ihn gemacht, und sein Gut ihm weggenommen wird. Das dürfen zwar christliche unzünftige Handelsleute auch nicht; aber diese können sich ins Amt aufnehmen lassen, und das können die Juden nicht, weil sie nicht

[1]) Vgl. Isler, G. Riessers Leben I 156.

Digitized by Google

angenommen werden. (Wenn die Strafe bezahlt ist, wird die weggenommene Ware zurückgegeben. Es wäre schreiend, wenn die Sage Grund hätte, dass aus den unversiegelten Packen oft ein guter Teil geraubt würde.)

. . Das Verhältnis des Juden gegen den Christen gleicht dem zweier Zugtiere, die nebeneinander gespannt gleichen Strang ziehen, den Unterschied nur denn finden, wenn es auf die Nahrung ankommt, da das eine den Hafer erhält, den beide verdient haben, das andere die Erlaubnis — neben dem Acker — sich Disteln zu suchen.

Es ist bloss sonderbar — aber zu ertragen, dass der Jude nicht an öffentlichen Orten zulassbar erachtet wird; denn Wirtshäuser sind eben nicht die besten Schulen der Weisheit und Sittenverfeinerung. Nur das ist zwiefach auffallend, wenn ein unter besonderer Direktion der Obrigkeit stehendes, der Stadt zugehöriges, von ihr verpachtetes offenes Gasthaus, absichtlich am Baum angelegt, um jeden zu Schiffe ankommenden Reisenden Ruhe, Pflege und Erquickung anzubieten, nur dem Juden unzugänglich ist, der nach einer langen Wasserreise und überstandener Mühseligkeit hier vergeblich eine augenblickliche Erholung sucht, nichts zu seiner Sättigung und keinen erfrischenden Trunk erhalten — nicht einmal den Altan besteigen darf, um des freien Anblicks über den Hafen hin, zu geniessen. So wurde ein sehr gebildetes, berlinisches jüdisches Frauenzimmer, die in ihrer Heimat in Palästen des Zutritts gewohnt, und die merveilles von Hamburg zu sehen, hierher gereist war, auf dem Baumhause abgewiesen — eine Tatsache, deren Erzählung in der übrigen gesitteten Welt für übertriebene Karrikatur galt.

Härter scheint es, wenn unschuldige, wohlgebildete, zur anständigen Reinlichkeit gewöhnte Mädchens — Töchter jüdischer Eltern, deren Mütter selbst in Berlinischen oder Königsbergischen Pensionsanstalten Bildung erhalten haben, in Hamburg nicht gleiche Vorteile geniessen können. Sie werden entweder gar nicht aufgenommen, oder auf Andringen der Eltern christlicher Pensionisten wieder fortgeschickt, und den besser erzogenen Müttern bleibt nichts, als das zu tun, was sie selbst tun können . . . Vielleicht indessen wird dadurch nur an der Aussenseite der Erziehung etwas verloren, nichts am nützlichen Unterricht, und in betreff der Moralität mag bei dem über alle Massen eingerissenen Sittenverderben der weiblichen Christenheit, wohl gar gewonnen werden.

. . . Der Privatunterricht durch Hauslehrer wird dadurch zur Notwendigkeit. Er ist freilich kostbarer, und mancher Vater vom mittelmässigen Vermögen bezahlt monatlich dafür mehr, als ihm seine ganze übrigen häuslichen Bedürfnisse kosten. Der wohlhabendere Jude giebt seinem Hauslehrer mehr, als ein Graf. Das Gehalt desselben in manchen Häusern beläuft sich auf 800 bis 1500 Mark . . . Ohne Geräusch und ohne auf Gymnasien und Akademien gewesen zu sein, haben sich, Gott weiss wie? aber bloss durch eigenen Fleiss, unter der jüdischen Nation viele Jünglinge die nötigsten Kenntnisse verschafft, und geschickt gemacht, Unterricht zu erteilen, der jede Erwartung übersteigt.

Bei den Vorwürfen, die wegen Mangel an Unterricht der jüdischen Jugend gemacht werden, um sie unfähig zu erklären, zu etwas mehr als zum elenden Schacher zu taugen, hielt ichs für Pflicht, mich um das Unterrichtswesen in jüdischen Häusern genau zu bekümmern, um über eine unerkundete Sache nicht etwas bloss ins Gelag hinein zu schreiben, von dem, was ich sage, Grund angeben zu können. Es fand sich, dass nicht so viel christliche Kandidaten in Hamburg sind, als geschickte jüdische Hauslehrer [etwa 50] sich so ganz in der Stille angesammelt haben. Die polnischen Lehrer, die bloss im Talmud Unterricht gaben, sind wie verschwunden . . Preussen, und Potsdam und Berlin, haben für die lehrbedürftige, hamburgische Judenkinder tüchtige und brauchbare Subjekte geliefert. Wenn unter diesen Söhne bekannter Gelehrten sich finden, zum Beispiel der gebildete Sohn des achtungswürdigen berlinischen Schriftstellers Hartog Wessely, angetroffen wird, so

Digitized by Google

ist es begreiflich, wie dergleichen Jünglinge zu Fähigkeiten gelangen, von Unterrichtgeben Profession machen zu können, aber mehr auffallend und desto rühmlicher ist es von solchen, denen es weniger leicht wurde, die nach ihrem eigenen Geständnis in der Lage waren, sich durch Kleinhandel ihren Unterhalt zu verschaffen, mit Waren aufs platte Land herumziehen mussten, und unter denselben ihren Rousseau, Voltaire und andere gehaltreiche Werke mit sich führten, um aus denselben, in den Ausruhungsstunden nach ermüdenden Wanderungen, sich Kenntnisse zu sammeln . . ."

Es folgt u. a. ein Gedicht „Empfindungen eines alten Juden" von Hn. von Alxinger in Wien, eine Bemerkung über die Erziehungsanstalt von L. Schlesinger, eine Aufforderung zur Gründung jüdischer Freischulen. Hierauf heisst es weiter:

„Hier in Altona fanden sich jüdische Arbeitsleute am Elbstrom. Die von christlicher Herkunft wolltens aus Brotneid, vielleicht aus Christenstolz nicht leiden. Die Obrigkeit musste erst gebieten, diese arbeitslustigen Juden in ihrem Fleiss nicht zu hindern, und es mussten Schildwachen hingestellt werden, um den arbeitenden Juden gegen die Misshandlungen des Christenpöbels zu schützen".

Die Juden in Polen, heisst es ferner, zeichnen sich als Bierbrauer, Brandweinbrenner, Ackerbauer, Schneider aus. Sie sind „die besten Schuhmacher, die ihre in Ruf gebrachte Arbeiten besonders aus Posen weit und breit an ihre Besteller versenden". „Aus eigener Beobachtung und Erfahrung" werden die Juden in Amsterdam als Arbeiter gerühmt. „In zahlreicher Menge treiben sie dort das Geschäft der Kryers, der Art von Arbeits-Leuten, welche die schwersten Lasten von einem Ort zum andern schleppen. Sie übertreffen an Stärke fast alle christlichen Arbeitsmänner, sowie sie die mutvollsten und geschicktesten sind, nach Landesart, mit dem Messer zu fechten, und ihrem Gegner, nach dem Ausdruck dieser Atleten, den Galgen ins Gesicht zu schneiden. Zur Winterszeit, wenn keiner sich aufs missliche Eis wagt, sind die Juden die kühnsten Fischer, dreist und geschickt, auf Eisschollen überm Wasser zu schieben und unterm Wasser zu tauchen.

Ich darf und kann mit um so grösserem Fug meinen Gewährsmann nennen, dem ich die historische Gewissheit verdanke, dass die Klasse Amsterdamer Juden, die von ihrer Arbeit leben, die besten Matrosen sind, und beim inneren Aufruhr die zuverlässigsten Ruhestifter, da dieser mein Gewährsmann nicht unbekannt, ein in Holland und England geachteter, von den berühmtesten preussischen Generalen, von dem Herzog von Weimar, dem General Kalkreuth und andern, die in seinem Hause eine gastfreie Aufnahme fanden, sehr geschätzter Mann ist, der alle Eigenschaften hat, die man fordern kann, um Glaubwürdigkeit zu verdienen — ein Mann, der in jeder Hinsicht zu gross ist, um seine Abkommenschaft von den portugiesischen Juden zu verleugnen, der des Christennamens nicht bedarf, um, wo er hinkommen mag, auf Achtung Anspruch zu machen, der unglücklicher Weise gerade zu der Zeit in Hamburg sich etabliert hatte, als unter obrigkeitlicher Zensur in öffentlichen Blättern, die im ganzen Europa gelesen werden, einer Nation Hohn gesprochen ward, zu welcher auch er sich frei zu bekennen kein Bedenken trägt. (In Leipzig hat jemand mehrerer Publizität wegen, Annoncen der Heussischen [s. oben] Freunde in den landesherrlich priviliegierten Zeitungen wollen einrücken lassen. Der Zensor liess es nicht passieren aus dem angegebenen Grunde, weil es zu beleidigend für eine Nation wäre, die zur Leipziger Messe und zum Nutzen des Landes so wesentlich beitrüge!!!) Es ist Capadoze, von dem ich rede.

Die Admirale Schryver, Hartsink, Kingsbergen und Renst haben es selbst öffentlich bezeugt, dass die Juden, deren auf jedem Schiff fünf bis sechs sich befunden hätten, die besten Matrosen (matelots de confiance) gewesen wären.

Als Thatsache entscheidet für ihre Tapferkeit, dass in Volksaufläufen

Digitized by Google

es jederzeit die Juden waren, welche die Ruhe wiederherstellten, sobald sie sich der öffentlichen Sache annahmen . . . besonders in den Jahren 1748 und 1787". Die Juden schützen Hope vor seiner Flucht nach London. „Diesmal wurden sie von der an Zahl weit überlegenen Menge angefallen, nur so lange gingen sie verteidigungsweise, bis Schüsse unter sie fielen, da griffen auch sie an, verschiedene Patrioten wurden getötet, die übrigen zerstreut, und der Sieg blieb den Juden, die den Hope in Sicherheit gebracht hatten.

Dieser Vorfall war mir schon längst nur durchs Gerücht bekannt geworden, von dem gelehrten in der völligsten Unabhängigkeit lebenden Doktor Cappadoze, habe ich, mehrerer Gewissheit wegen, mir die Bestätigung verschafft.

Mir ist ein jüdischer Kaufmann in Altona bekannt, der, wenn die Reihe an ihn kommt, jedem andern Bürger gleich, mit dem offenen Beutel von Haus zu Haus geht, um für christliche Armen zu sammeln, denen er seinen Beitrag so wenig versagt, als er ihn seinen Glaubensgenossen entzieht."

Wie sich schon im 17. Jahrhundert auswärtige Judenfeinde (so in Lübeck, vergl. Carlebach's Geschichte d. Juden i. Lüb. u. Moisling S. 7) auf Hamburgs Unduldsamkeit gegen die Juden berufen konnten, so muss noch Haarbleicher bedauern: „Die gesellige Annäherung ist übrigens um diese Zeit (1847) noch sehr zurückgeblieben" u. s. w. u. s. w.

Beruf und geistiges Leben.

Ausser in den oben aufgeführten Berufsarten findet man Juden auch vielfach als Marketender beim dänischen Heere. Nach Griesheim, „Hamburg", II 238 hatte ein dänisches Korps 700 jüdische Lieferanten und Marketender. Sie standen nicht in dem Rufe streng religiöser Lebensführung (Jüd. Volkskunde XI S. 8). Als Makler hatten die Juden einen besonderen Transitoeid zu leisten. 1709 finden wir bereits 20 deutsche Juden in diesem Erwerbszweig thätig. Etwa aus der Mitte des 18. Jahrhunderts besitzen wir ein genaues Verzeichnis sämtlicher 68 Berufsarten der 858 deutsch-jüdischen Steuerzahler — unter 720 Paaren —, darunter sind 278 Kaufleute, 28 Schulmeister, 20 Gelehrte, 3 „Informatores", 2 Sprachmeister, 3 Musikanten, 4 Ärzte, 1 Briefträger, 1 Gewehrhändler, 1 Färber alter Hüte, 1 Thorwächter, 1 „Stock-Jude", 11 „so von Mitteln leben", aber nur einer, der Geld auf Pfänder leiht. Von den jüdischen Wechslern sagt Büsch in seiner „Geschichte der Hamb. Handlung" 1797, sie seien Hamb geradezu unentbehrlich und eine Hauptstütze für den Zwischenhandel *). (Vgl. Portugiesengräber 12 f.) Über jüdische Rhedereien in Altona und Hamburg s. Portugiesengräber. 1806 (L^b Nr. 18 Vol 2^b 3) 8. Sept. beschweren sich die Bewohner der Neuenburg, die Juden hausierten wieder, hielten gegen das Verbot von 1804 und frühere öffentlich Kram feil und offene Läden in allen Teilen der Stadt. Sogar aus Altona

*) In Wandsbek finden wir 1811 eine Bruderschaft der Butter- und Käsehändler und eine Gesellschaft der Detailhändler.

Digitized by Google

kämen welche herein. Auf der Neuenburg hausierten förmlich 12 Juden. In Folge dieser Beschwerde wird den Juden verboten, ihre Waaren vor Häusern feilzubieten, deren Bewohner es nicht haben wollten. Suhr in s. „Hamb. Ausruf" schildert das Leben und Treiben dieser jüdischen Hausierer, u. a., wie sie sich in ihrem Hals und Füsse anstrengenden Beruf durch kleine Erfrischungen zu stärken suchen. Seine Bilder, so das des „bekannten Benjamin", sind Portraits.

Über die Rolle, welche die deutschen Juden im geistigen Leben Hamburgs damals gespielt haben, belehrt schon ein Blick in das „Hamburger Schriftsteller" — und das „Künstlerlexikon". Besonders stark sind sie im Ärztestand vertreten. 1698 wird („Hamburgum literatum" S. 10) ein Dr. med. Joh. Levin genannt. Salomon Jacobsen, in Hamburg geboren, war nach seiner Promotion in Halle, 1739, in seiner Vaterstadt als Arzt thätig, ebenso der Hallenser Wolf Enoch Levin seit 1742, der Prager Jac. Hirschberg von 1751 bis etwa 58, worauf er nach Königsberg übersiedelte, Joh. Kaspar Fränkel (1749 bis 1830), dem die Broschüre „Bellerophon, oder der geschlagene Grattenauer nebst einer Dedication an den Teufel von S. J. Lefrank, Hamb. Nestler 1803" zugeschrieben wird, Joseph Levy aus Norden (c. 1776—1847), Mos. Löwe von 1805—09 u. a., von deren Schriften nicht viel mehr als die Dissertation bekannt ist.

„Schpetschierschtöck?" Suhr.

Besondere Erwähnung verdient Simon Lefmans. In Essen geboren, studierte er in Duisburg, er war 6 Jahre Leibarzt der Fürstin Bernhardine Sophia von Essen, prom. später 1685 in Utrecht, ging nach Heidelberg, dann nach Hamb, wo er noch 1733 lebte, nachdem er hier 40 Jahre praktiziert hatte. Mit Rücksicht auf ihn behandeln die „Niedersächsischen Nachrichten" 1733 Nr. 86 S. 737—46 die Frage, ob Christen einen jüdischen Arzt konsul-

Digitized by Google

tieren dürfen. So wird auch (St.-Arch.) 1729, d. 21. Jan., die Hebamme „Bele Fürstin . . . in Eyd genommen, . . . dass sie keine Kinder als von ihrer Nation . . . hohle". In einer Eingabe an den Senat (27. Sept. u. 30. Okt. 1730) beschwert sich das geistliche Ministerium, dass „die jüdischen Bademütter ein Aushängeschild" haben und „Entbindungen von Christenmädchen" vornehmen.

Hirsch Wolf, 1738 in Lobsenz geb., prom. 1779 zu Giessen, praktizierte als Arzt in Altona, dann 1786—88 in Hamb. am Krankenhofe, später bei der hiesigen Armenanstalt. Während der Belagerung Hamb.'s leitete er das für die vertriebenen Hamburger in Altona errichtete Hospital. Er starb 1820. W. schrieb eine „Verteidigung der frühen Beerdigung der Juden an seinen Freund S. S. D. in K. Hamb. 1788. 8."

Durch seine Beziehungen zu Rahel Levin und zu Goethe auch für die deutsche Literaturgeschichte von Bedeutung ist Dav. Jos. Veit, 1771 in Breslau geb., 1797 in Halle prom., praktizierte er in Hamburg, seit 1803 als Armenarzt im dritten Bezirk. Er wurde Mitglied der „Medizinischen Gesellschaft" in Brüssel und der „Jenaischen Gesellschaft correspondierender Aerzte" und machte sich durch populär-wissenschaftliche Vorträge sehr verdient. 1814 starb er am Hospitalfieber. Ausser medizinischen Arbeiten besitzen wir von ihm die Festschrift „I. A. W. Reimarus nach zurückgelegten 50 Jahren seiner medizinischen Laufbahn. Ein biographischer Beitrag zur Feier des 29. April. Hamb. 1807."

William Leo — Wolf, Sohn eines Alt-Strelitzer Arztes, war 1799—1815 Hospital- und Armenarzt der israelitischen Gemeinde in Altona, seitdem praktizierte er bis 1825 in Hamburg. Er bekannte sich zu den Grundsätzen der Philalethen, die mit Rücksicht auf ihn entworfen worden waren. Für seine Anschauungen suchte er empfänglichen Boden in den Vereinigten Staaten, wohin er 1829 auswanderte. 1829—30 lebte er in Philadelphia, 1831 bis 36 in New-York. 1836 kehrte er nach Hamburg zurück. Hier starb er 1850. L. war Mitglied der Medical society in New-York und der physikalisch-medizinischen Gesellschaft in Erlangen. Ein Bildnis von ihm existiert als erster Versuch auf Stein von J. P. Gerke.

Georg alias Gumpert Levison, früher: Levi David Schnapper, studierte in England und Schottland, war mehrere Jahre Arzt am Londoner General medical asylum und errichtete alsdann im Auftrage des Königs von Schweden eine ähnliche Anstalt in Stockholm. Von Gustav III. zum Professor der „Weltweisheit und Arzeneigelahrtheit" ernannt, ging er nach Berlin und Hamburg, wo er sich am 4. Jan. 1786 (Hamb. St.-Arch. Hochzeitsprot.: 3. Klasse, 3 Musikanten, Alton. Gem.) mit „Friederica des Hirsch Bauer Tochter" vermählte und 1795 Arzt bei der schwedischen

Digitized by Google

Gesandtschaft und der schwedischen Marine in Hamburg und im niedersächsischen Kreise wurde. L. verfertigte hier Sauerbrunnenextrakt, venerische Pillen und Gesundheitschokoladen. Er starb 1797. Unter anderem schrieb er „Ueber Leidenschaften und Gewohnheiten der Menschen und deren Einfluss auf die Gesundheit. 2. Teil: Der Mensch moralisch und physisch dargestellt. Braunschweig 1797. Goslar 1801. Neue Aufl. 1811 (nur Titelblatt)" (Vgl. R. Landau, Gesch. d. jüd. Ärzte, Berl. 1895 S. 129. Sehr gehässig urteilt über ihn der unzuverlässige G. Merkel in seinen „Briefen über Hamburg und Lübeck", Leipz. 1801 S. 300.)

Jos. Jac. Gumprecht aus Göttingen, wo er auch 1793 promovierte, kam nach einem Studienaufenthalte in Kopenhagen und einer mehrjährigen Lehrthätigkeit an die Universität seiner Vaterstadt (1806), wo er als einer der tüchtigsten Aerzte und Geburtshelfer galt. 1819 durch Kränklichkeit zum Aufgeben der Praxis genötigt, privatisierte er seitdem in Hannover. Hier starb er 1838.

Gleichfalls aus Göttingen stammte Ignatz Gumprecht, seit 1801 Arzt in Hamburg. Während der Belagerung 1813 und 14 praktizierte er eine Zeit lang zu Randers in Jütland, dann ging er nach Lüneburg, wo er im Hospital der Alliirten thätig war, und kehrte nach der Befreiung Hamburgs dorthin zurük. Er wurde sachsencoburgischer Hofrat, Ritter des St. Wladimirordens, Mitglied der Erlanger Naturforschenden Gesellschaft, der Société de Medicine de Montpellier und der Berliner Aerztlichen Gesellschaft. Interessant ist seine Dissertation „de rituum religionis judaicae in sanitatem influxu. Götting. 1800 (1801?)."

Stammvater*) von sieben, meistenteils Hamburger, Aerzten wurde Gerson Davids, der nach seiner Promotion in Leyden 1734 sich in Hamburg niederliess. Sein Sohn Hartog Gerson, 1758 ebenfalls zu Leyden prom., war Arzt am israel. Hospital in Altona. Dessen jüngster Sohn Jos. Gerson, 1751 in Altona geb., studierte in Kopenhagen und Göttingen, prom. hier 1776 und zog dann nach Altona, 1779 nach Hamb. Er starb 1801. Alexander Hirsch G., sein Sohn, geb. zu Hamb. 1772, studierte in Göttingen, wo er 1797 prom. Er praktizierte in Hamb. bis zu seinem Tode 1809. Sein Bruder Jos. Hirsch G. lebte nach seiner Promotion

*) Genealogische Uebersicht der Familie Gerson:

David Hartogh, Talmudist in Amsterdam

Gerson Davids — Salomon Davids (gleichfalls Arzt)

Hartog Gerson (s. oben S. 24¹)

Hirsch G. — Jos. G.

Alexander Hirsch G. — Jos. Hirsch G. — Georg Hartog G.

Cäsar Hartog G.

Digitized by Google

in Göttingen 1801 als Arzt in seiner Vaterstadt. Er starb 1806. Georg Hartog G., der dritte der Brüder, 1788 in Hamb. geb., studierte in Berlin und in Göttingen, wo er 1810 prom. 1811 wurde er Unterarzt an einem Londoner Militärhospital, er machte die Feldzüge in Spanien und im südlichen Frankreich und die Schlacht bei Waterloo mit. 1815 kam er nach Hamb. und machte sich um die anatomische Anstalt im Kurhaus verdient, wofür er 1820 einen öffentlichen Dank erhielt. Er wurde Lehrer der Anatomie an der 1833 errichteten anatom.-chirurgischen Schule, 1841 Wundarzt am Allgemeinen Krankenhaus und starb 1844. G. war korrespond. Mitglied der med.-chir. Gesellschaften in Berlin, in Wien und Pest, der Academia de medicina in Mexico, der Soc. des sc. med. et nat. in Brüssel und Ehrenmitglied des Apothekervereins im nördlichen Deutschland.

Meyer Abramson (oder Abrahamson), Sohn des aus Böhmen stammenden Hamb. Arztes Abraham Meyer, und in erster Ehe Schwiegersohn des Dr. Gerson, lebte nach seiner Promotion in Göttingen, 1783, in Hamb., war Arzt am jüdischen Hospital, Mitglied des kgl. schwed. Sanitätskollegiums zu Stockholm und mehrerer gelehrter Gesellschaften. Er starb 1817.

Von Sigismund Samuel Hahn, in Hamb. 1791 geb. und seit 1816 als Arzt thätig, wurden „zwei Reden gehalten am Stiftungstage der hanseatischen Legion, 16. März 1828, und zur Sekulargedächtnissfeier der Geburt Moses Mendelssohns am 10. Sept. 1829“ (Hamburg 1829, Hoffm. u. Campe).

Der Altonaer Dr. Nicol. Heinr. Julius, der sich auf dem Gebiete der Gefängnisreform so hervorthat, dass er auf Grund seiner Arbeiten 1840 vom preuss. Könige nach Berlin berufen wurde, hat, wie so mancher, den wir noch zu nennen haben, den Glauben seiner Väter verlassen.

1795 wurde, als Sohn des Hamb. Gold- und Silberscheiders Heym. Abr. Jonas, der bedeutende Zoologe Dr. Isr. Heym. Jonas geboren. J. war der Begründer des naturwissenschaftlichen Vereins und später Mitglied der Museumskommission. Seine reiche Conchyliensammlung hat er noch bei Lebzeiten dem Naturhistorischen Museum geschenkt.

Ueber die theologische Schriftstellerei der Hamb. Juden giebt weiter unten der Abschnitt über die Hamburg-Wandsb.-Altonaer Drucke eine Uebersicht. Besondere Würdigung verdient zunächst die Familie Wessely. Naftali Hartwig (Herz) W., 1726 d. 5. Jan. in Hamb. geb., ein Enkel von Moses W., welcher damals als kgl. dänischer Kommerzien-Directeur und Agent in Hamb. lebte, kam mit seinem Vater Berend (Bär) W. nach Kopenhagen. Er lebte dort, sowie später in Amsterdam und Hamb., wo er sich am 7. Jan. 1768 mit Sara, Tochter von Emanuel Simon, vermählte,

Digitized by Google

als Kaufmann. Seine Frau starb 1785. Die letzten Lebensjahre wohnte W. in Berlin, auf einer Reise nach Hamburg starb er am 28. Februar 1805.

W.'s, des Mitbegründers der Mendelssohn-Wessely'schen Schule, bleibende Bedeutung für die Kulturgeschichte der Juden besteht in seinen Verdiensten um die Renaissance der hebräischen Sprache. Ganz im Geiste des Zeitalters der Aufklärung schwärmte er für die Verbreitung „nützlicher Kenntnisse" in den Kreisen seiner Glaubensgenossen. Seine Uebersetzung des Leviticus nebst Kommentar im Rahmen des Mendelssohn'schen Biur-Unternehmens gehört noch heut zum Grundbestand jeder jüdischen Hausbibliothek [1]).

Wie Hartwig Wessely, war auch sein Bruder Moses [2]) (1737 bis 92) mit Mendelssohn und Lessing befreundet. Er schrieb über Banken und Münzen, bürgerliche Verbesserungen der Juden u. a. m. (in: „Moses Wessely's hinterlassene Schriften. Zum Besten der Witwe hrsg. Berl. 1798"). Ueber seine „Briefe über Lessings Emilia Galotti" s. die Hempel'sche Lessingausgabe, 20. Tl. S. 1048. Sein Sohn prom. 1790 in Göttingen und liess sich als Arzt in Bleicherode nieder. Ueber Hartwigs und Moses' Portraits s. Alb. Wolf im Kaufmann-Gedenkbuch. — Hartwigs Sohn Emanuel, 1774 zu Berlin geb., lebte bis 1813 als Lehrer in Hamb., dann in Glückstadt und Altona, kehrte später nach Hamb. zurück und starb 1823. Seine Witwe Fanny, geb. Moses, leitete eine Unterrichts- und Pensionsanstalt. Ausser zahlreichen kleineren literarischen Arbeiten gab er im Verein mit W. F. Hufnagel und J. J. Spalding heraus: „Die Mosaïde, übersetzt nach dem Hebräischen Originale des Hartwig Wessely. 1. u. 2. Heft. Hamb. 1806. 8". Sein „Literarischer Nachlass. Herausg. von der Witwe des verewigten Verfassers" erschien: 1. Heft Hamb. 1827, 2. Heft 1828.

Mos. Mendelson, 1782 (oder 83) zu Hamb. geb., verfasste 1. eine hebr. Uebersetzung von Campe's „Entdeckung Amerikas", unter dem Titel „Metsiath ha-arets ha-chadascha", Altona 1807, 2. „Schuschan 'eduth, Haggadische Erklärung des Pentateuch für Israeliten beiderlei Geschlechts, Stuttgart 1840—42, 8", 3. „Pene thebel (Welt-Ansichten), ein Divan humorist. und ernsthaften Inhalts, Prag", 4. „Die Synagoge zu Hamb., wie sie war und wie sie sein soll, Kopenh. 1842" („eine Kritik des mangelhaften und verfallenen Gottesdienstes der Hamb. Synagoge"), ferner Aufsätze für den Hamb. Korrespondenten, die Wöchentl. Nachrichten, für Heinemanns Jedidja, Sal. Cohn's Meassef, die Allg. Zeit. d. Juden-

[1]) Seine Grabschrift zeigt das Akrostich: Jitschaq Uzzie!. Hierüber bei anderer Gelegenheit. Zur 100. Wiederkehr seines Todestages (1905!) sollte man ihm endlich einen geziemenden Grabstein setzen.

[2]) S. über ihn gelegentlich auch in Moltmanns „Aus Hamb.'s vergangenen Tagen" in d. „Hamb. Nachrichten 1903".

Digitized by Google

tums, Fürst's Orient, Blochs Univers israélite und Frankel's Zeitschr. für d. relig. Interessen des Judentums.

Der erste Rabbiner Altonas ist der von Glückel von Hameln erwähnte, mit ihr verwandte David ben Menachem Cohen, auch David Hanau genannt. Er ist wohl der Verfasser des Mizmor lethoda, Ed. pr. Amst. 1644 (vgl. Z. f. Hebr. Bibliogr. 1902 S. 76). Auf ihn folgt Meïr b. Binj. Wolf Aschkenazi um 1660[1]), auf diesen Hillel b. Naft. Hirz, nach seinem Hauptwerk „Beth Hillel" genannt.

H. ist 1615 in Zolkiew geb. und „lernte" in Brisk bei dem dortigen Prediger Hirsch. Frühzeitig wandte er sich nach Wilna, wo er von etwa 1650 bis nach 1664 Mitglied des Rabbinates war. Er fungierte dann in verschiedenen Gemeinden Litauens, zuletzt in Keidaun, wurde 1670 an die Spitze der Dreigemeinden berufen, und schied aus dieser Stellung 1680, um einem Rufe als OR. von Zolkiew bei Lemberg zu folgen. Sein Sohn Mose, Rabb. in Kempen (vgl. Eisenstadt-Wiener 101), gab in seinem Auftrage, durch eigene Zusätze ergänzt, seine Kommentare zum „Jore dea" und „Eben ha-'ezer" heraus. Die zu den beiden anderen Teilen des Schulchan arukh hat H. handschr. hinterlassen. Er starb am 22. Teb. 450 (1690) (vgl. Ha-eschkol II 182 f., u. a. approbirte er Nachalath schib'a, Frankf. 1681).

Meschullam Salman b. Jac. Dav. Neumark aus der Familie Mireles (vgl. Eisenstadt-Wiener, Da'at-Kedoschim 48), Schwiegersohn des Wiener OR'.s Jacob, einer der Wiener Exulanten, liess sich in Berlin nieder und wurde von hier aus zum Nachfolger des „Beth Hillel" berufen. Er sah das fünfte Geschlecht, im Ganzen wohl mehr als 150 Nachkommen. N. starb d. 22. Cheschw. 1706. Er schrieb einige Responsen (s. a. a. O.)[2]).

Tsebi b. Jac. Aschkenazi (geb. 1660), kurzweg „der Chakham Tsebi" genannt, erhielt den ersten Unterricht von seinem Vater Jac. b. Binjamin (Meg. sefer), ging dann von Ofen nach Saloniki, wo er besonders bei R. Elija Kobo studierte. Heimgekehrt vermählte er sich mit der Tochter eines der Reichsten in Altofen, die ihm eine Tochter schenkte. Bei der Belagerung Ofens 1686 tötete ihm eine einschlagende Granate Weib und Kind, während er selbst im an-

---

[1]) Ueber seinen Streit mit den Hamb. u. Wandsb. s. Jac. Sasportas' Ohel Ja'aqob. Er approb. u. a. Sam. b. Dav. ha-levi's Nachalath schib'a, Amst, 1667.

[2]) N. pflegte mit Tallith und Thephillin angethan zum Gottesdienst zu gehen. Eines Tages hielt ihn auf einem solchen Gang ein Händler mit Perlen und Edelsteinen an. N. liess sich jedoch nicht aufhalten. Der angebotene Handel sollte bis nach dem Gottesdienst aufgeschoben werden. Inzwischen hatte ein anderer ihn erledigt und einige Tausend Thaler dabei verdient. Hierüber soll nun N. sehr glücklich gewesen sein. Hatte er doch seiner religiösen Ueberzeugung ein erhebliches Opfer gebracht.

Digitized by Google

stossenden Zimmer unversehrt blieb. Vor der Einnahme der Stadt flieht Ts. nach Bosnien und wird Rabbiner in Sarajevo. Als auch hier Kriegsgefahr droht und er hört, dass bei der Erstürmung Ofens seine Eltern in preussische Gefangenschaft geraten sind, wendet er sich nach Deutschland. Er kommt nach Venedig, durch Ungarn, nach Ansbach, nach Prag, von da nach Berlin. Hier verlobt er sich mit Sara, der Tochter des Altonaer OR.'s Salman Mireles, zieht dann in dessen Haus und gründet von dem Gelde einiger Freunde die Altonaer Klaus, an der er 20 Jahre lang für ein Jahresgehalt von 60 Thlrn. lehrt. Hier, wie später in Amsterdam, wird er oft von den Portugiesen, mit deren Ritus er genau vertraut war, als Autorität angerufen (vgl. seine RGA 14. 38). 1692 lässt er mit seinen Anmerkungen den „Ture zahab" zum „Choschen mischpat" drucken. Nach dem Tode seines Schwiegervaters, den er während seiner Krankheit jahrelang vertreten hatte, wird er von Hamburg, Wandsbek und einem Teil der Altonaer zu seinem Nachfolger gewählt. Der andere Teil Altonas, vor allem die Familien Fürst und Cohen, bestellte Isr. Fürst's Schwiegersohn, R. Mos. Süsskind Rothenburg, zum Rabbiner. Schliesslich einigte man sich dahin, dass beide in dem Altonaer Rabbinat halbjährlich abwechseln sollten. 1709 entzweien sie sich, Ts. legt sein Amt nieder und folgt einem Rufe als Rabbiner der deutschen Gemeinde in Amsterdam. 1712 veröffentlicht er seine bekannten Responsen.

Der Streit mit dem portugiesischen Rabbinat in der Nechemja Chajjon-Angelegenheit verleidet ihm Amsterdam, und er kommt nach mannigfachen Wanderungen nach Polen. Hier wird er von der Lemberger Gemeinde zum Rabbiner gewählt. Er stirbt d. 2. R. Ch. Ijar 1717 im Alter von 58 Jahren. Seine Grabschrift s. bei J. Caro, Gesch. d. Juden in Lemberg, 1894 S. 128.

In Alt.-Hamb. hat Ts. durch Einführung französischer und italienischer Weine den Kascherwein verbilligt, für Schaletofen und sorgfältiges Backen der Mazzot, die auf seine Veranlassung den Armen umsonst geliefert wurden, ferner für eine ordentliche Mikwa gesorgt und jeden Wucher bekämpft. Er hat auch dem Betrug, welcher mit den für das Heilige Land bestimmten Geldern getrieben wurde, nach Kräften gesteuert. Durch einen unredlichen Kompagnon um sein ganzes Geld gebracht, fand er in dem edlen Mose R. Libes, einem der Gründer der Alton. Gemeinde, einen Retter in der Not. Libes, selbst tüchtiger Talmudist, ein Schüler des R. Heschel in Polen, wollte Neumark pensionieren und den Ts. als Substituten anstellen lassen. Er stiess jedoch auf Gegnerschaft. Sein Bruder R. Wolf schickte dem Ts. zu billigen Preisen Edelsteine zum Verkauf. Libes selbst liess für einige Tausend Thlr. aus Frankreich und Italien Kascherwein kommen, sandte eigens Leute hin, um die Behandlung der Weine zu erlernen, und überliess den Gewinn daraus

Digitized by Google

jahrelang dem Ts. Im Schwedenkrieg musste Ts. nach Hamb. fliehen. Durch die Schweden wurden für 800 Thlr. Kascherwein rituell unzulässig, er liess ihn samt den Fässern vernichten. Die Gemeinde war damals die reichste in Deutschland, selbst ein Küster war ein Mann von einigen Tausenden. Nach Ts.'s Wegzug ging es, nach dem Berichte seines Sohnes Jac. Emden, mit den Gemeinden bergab.

Was einen so einflussreichen Mann wie Berend Cohen ihm zum Feinde machte, war, wie dieser selbst später Jac. Emden gesteht, sein ziel- und selbstbewusstes Wesen, welches sich zu keinen Schmeicheleien vor dem Reichtum verstehen mochte. Dass er zu lange Predigten gehalten, sagt ihm sein Gegner Chajjon (Ha-zad zebi, Amst. 1714) nach.

Charakteristisch ist in seinen Responsen I 93 die Frage, ob ein Golem (kabbalistischer Automat), wie z. B. der des R. Elia in Helm (vgl. Dembitzer K. j. 78b, Meg. sefer u. Sche'elath Jabez f. 82 Nr. 93), zum Minjan, der zu gewissen Gebeten erforderlichen Zehnzahl von Betern, gezählt werden dürfe. Er verneint sie. Auf die Anfrage (a. a. O. 6, Kisl. 1699), ob das Mieten des Erub (Vorkehrung, welche das rituell verbotene Tragen von Gegenständen am Sabbat ermöglicht und noch heut in Altona besteht) auch nach dem Tode des Bürgermeisters, mit dem man den Mietsvertrag abgeschlossen, in Kraft bleibt, antwortet der Ch. Ts., diese Miete habe überhaupt keine Geltung, da der Bürgermeister von den Bürgern abhängig sei. Schon er wendet sich (112) dagegen, dass man, statt allein in einer, in allen Synagogen den Erub lege (vgl. Haarbleicher). El. 1708 (131) wird den Wandsbekern, da 15 Steuerzahler das ganze Budget der Gemeinde zu bestreiten haben, das Recht zugesprochen, jedem, der sein Kind nach auswärts verheiratet, ein Pfand abzufordern, bis er seine Abgaben an die Gemeinde entrichtet hat.

Von Mose Süsskind Rothenburg sind auf Kosten der Witwe und Empfehlung Ez. Katzenellenbogens von dem Dajjan Jos. b. Jerem. Fürst („aus der Familie des R. Jos. Hamel") Responsen herausgegeben worden, die jedoch für Hamb. Verhältnisse ohne Belang sind. In Hamb. verwaltet nach seinem Tode 3 Jahre lang R. Schelomo das Rabbinat.

Ezechiel b. Abr Katzenellenbogen, ein Schüler des Süsskind Rothenburgs, war zuerst Rabbiner in Seitova (?), dann in Rozan, seit 1707 in Keidaun, Birze und ihren Bezirken, seit 1714 in den Dreigemeinden. Er wird (Dibre ha-jam. 344) am 4. Ijar 473 (1713) auf 3 Jahre, von Neujahr 474 (1714) an gerechnet, angestellt. Es darf ihn während dieser Zeit keine der drei Gemeinden absetzen. Ebensowenig darf sein Gehalt geschmälert werden, auch dann nicht, wenn er nach diesem Zeitraum von neuem angestellt werden sollte.

Digitized by Google

Die Alton. zahlen ihm jährlich 500 M., Hamb. 200, Wandsb. 100. Unterschriften: Lipmann b. Mose, Ezra b. Jacob, Mose Goldschmidt, Binjamin Wolf b. (OR) Leb, Jehuda Leb Berlin, Madel s"g"l Meschullamim, Abr. b. Mose s"g"l.

Ez. hat eine Menge Bücher approbiert, ausser den von Eisenstadt-Wiener (Da'at-Kedoschim 103 und unten: Hamb. — Wandsb. — Alt. Drucke) angeführten: Sam. Edels Novellen — Hanau 1716, J. M. Fränkels Kithnoth or — Amst. 1720, Lüpschütz's RGA — Neuwied 1748 (?), Talm. jerusch. Mo'ed — Dessau 1743, Magen abraham — Amst. 1732, Jech. Mikh. Glogau's Nezer ha-qodesch — Jessn. 1719, Meir b. Levi's Liqqute schoschanim — Jessn. 1722, Mischne tora — Jessn. 1739, Sam. Archevolti's 'Arugath ha-bosem — Amst. 1730, Reph. Meldola's Mājjim rabbim — Amst. 1737, Mos. Alscheikh's Torath mosche — Amst. 1729, Schulchan arukh — Amst. 1732, Tachkemoni — Amst. 1729, Jos. David's aus Saloniki Beth david — Salon. 1750, Abr. Cohen's Ori wejisch'i — Berlin 1714, Joel b. Gad's Magine zahab, Abr. ibn Ezra's Moznajim — Amst. 1721, Abr. ibn Chajjim's Qorban aharon — Dessau 1742, Abr. Chaj. Schor's Thorath chajjim — Frankfurt a. O. 1734, Tora or u. a.

„Was su Handeln?" Suhr.

In seinem Testament (Amst. 1750) bestimmt er zunächst alle Gebete, welche in seiner Sterbestunde und in der Trauerzeit gesprochen werden sollen. Besonders soll man die Altonaer Klausner bedenken, mit denen er täglich Mischnajoth gelernt hat. Wenn möglich am 3. und 4. Tag, jedenfalls in den ersten 30 Tagen, nach der Beerdigung sollen zehn Leute sein Grab besuchen. Keines seiner Kinder darf seinen Sarg begleiten. Dieser soll nach genauer Zeichnung in dem unteren Brett 70 Oeffnungen erhalten. Nur einer, den die Vorsteher zu bestellen haben, darf an seinem Grabe reden. Schliesslich bestimmt er seine Grabschrift und empfiehlt seine Witwe der Fürsorge der Gemeinde, seinen Sohn

Digitized by Google

David zu seinem Nachfolger, seine beiden noch ungedruckten Werke seinen Gönnern zur Drucklegung.

Dass Ezech. wegen seiner kantoralen Leistungen von den Hochzeitsnarren persifliert wurde, berichtet Jac. Emden, nicht eben sein Freund (Meg. sefer). Dieser teilt auch mit (das. 41), dass der Hamb. Senat Ezech. die Rechtssprechung übertragen, doch wegen der fortwährenden Klagen über seine Willkür schon 20 Jahre vor seinem Tode wieder entzogen habe, so dass jetzt (1766) seit 30 Jahren in Hamburg nicht nach jüdischem Recht geurteilt werde.

Ez. starb 1749. An seinem Grabe sprach R. Leb Präger. Jonat. Eyb., von seiten seiner Frau mit ihm verwandt, hielt ihm in Metz zwei Gedenkreden.

Ezechiels Responsen berühren, insofern kommen sie hier in betracht, wiederholt die Hamburger Verhältnisse, in denen er sich nach der Anerkennung, die er ihnen auf dem Titel seines Werkes zollt, offenbar sehr wohl gefühlt hat. Er entscheidet (Nr. 9), in Häusern, welche Nichtjuden gehören, dürfe kein Gottesdienst abgehalten werden, ferner dass (11) die Priester zum Priestersegen keine Filzschuhe anziehen sollen. Ein Portugiese (17) zündet immer für die ganze Familie die Chanukkalichtchen, die Deutschen jeder für sich. In dem „freien" Spanien stellte man sie vor die Tür, wir in Deutschland und Frankreich ins Zimmer. Als Ez. nach Altona kam, fand er den Leuchter in der grossen Synagoge von Norden nach Süden aufgestellt, in manchen Hamburger Gebetstätten von Osten nach Westen. Er entscheidet sich für die Altonaer Sitte, da hier die erste Synagoge der Dreigemeinden gestanden. Während der Pest hatte der Senat den Hamburger Juden in der Stadt einen Platz als Friedhof eingeräumt, da ein militärischer Kordon die Ausfuhr der Leichen nach Altona sowohl wie nach Wandsbek verhindert hatte. Ez. gestattet nun (43), diejenigen, welche in Altona ein Familiengrab besassen, zu exhumieren; die anderen Leichen bleiben an Ort und Stelle. 1724 bestimmt er (84), dass jeder Weinhändler etwas in die Gemeindekasse zu zahlen habe. Die Beträge sind nach der Kopfzahl der Mitglieder auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen. Die unbrauchbar gewordenen Ritualien sollten (37) zur Vermeidung der damit verbundenen Gefahr nicht mehr verbrannt, sondern, in Kasten verpackt, auf dem Friedhof oder sonst an entsprechender Stätte begraben werden (1724). § 44 wird die Frage erörtert, weshalb die Trauernden am Freitag Abend nicht, wie früher, nach, sondern vor dem 92. Psalm hereingeholt werden. Von einem Judenmord 1727 handelt Nr. 46.

Nach seinem Ableben führen interimistisch in Altona Efr. Heckscher und Bendix Magnus, in Hamb. Isr. David und Marcus Josef die Rabbinatsgeschäfte.

Unstreitig die bedeutendste rabbinische Grösse, die je die

Digitized by Google

Dreigemeinden geleitet hat, ist Jonathan Eybeschütz[1]). 1690 in Krakau (oder Pinczow ?) geboren, kommt er, als elfjähriger Knabe, mit seinem Vater nach Eibenschitz, wohin dieser als Rabbiner berufen worden war. Doch nach etwa einjährigem Aufenthalt stirbt Nathan Nate E., und die Gemeinde schickt den schon damals durch seine Begabung auffallenden Jonathan zu weiterer Ausbildung zu R. Meir b. Isak Eisenstadt in Prossnitz. Von hier wendet sich Eyb. nach Holleschau, wo er den Unterricht seines Verwandten R. Eliezer ha-lewi Oettinga geniesst. 1708 wird er Rabbinatsstellvertreter zu Jungbunzlau. 1710 heiratet er Elkele, die Tochter des Prager OR's Js. Spira, und zieht in dessen Haus. Die Jahre 1713 und 14 verlebt er als Gast bei dem Vater seiner Schwiegermutter, dem reichen Mordekhai Cohen in Hamburg, kehrt dann nach Prag zurück und wird hier 1728 Prediger und Zensor der hebräischen Bücher. 1741 wird Eyb. in das Metzer Rabbinat berufen und verliert bei seinem Wegzug von Prag sein ganzes Vermögen. Einen Ruf nach Fürth 1746 anzunehmen geneigt, weil ihm die Fürther Druckerei für die Drucklegung seiner Werke willkommen schien, wird er von den Metzern zur Innehaltung seines Kontraktes bestimmt. Als dieser 1750 abläuft, ist er bereits zum Rabbiner der Dreigemeinden gewählt. Berufungen nach Krakau 1751 und nach Nikolsburg schlägt er aus, da ihn trotz der Zänkereien mit Jac. Emden der neue Wirkungskreis vollauf befriedigte. Seinen Lebenszweck erblickte er in der Lehrthätigkeit, und die auszuüben gab die grosse Zahl der Schüler, die sich um ihn sammelte, reiche Gelegenheit. Seine Werke s. bei C. N. Dembitzer, Klilath Jofi 125.

Nicht nur als Beitrag zur Lebensgeschichte Eyb.'s, sondern gleichzeitig auch für die Kenntnis der Pflichten und Rechte des Rabbinerberufes in jenen Tagen von Bedeutung ist die Bestallung, in welcher die Hamburger und Altonaer Gemeinden ihm das Amt übertragen, und welche in zwei sich ergänzenden Abschriften, die eine im Besitz d. Ges. f. jüd. Volkskunde, die andere im Hamb.

---

[1]) De le Roi nennt etliche „getaufte Juden" (II 35, 54), auch Tychsen, Schüler Eyb.'s. Dalman (Saat auf Hoffnung 1890) will Eyb. zu einem Mittelpunkt getaufter Juden machen. — Eyb.'s phil.-kabb. Abhandlungen (Schem 'olam) hat 1891 A. S. Weissberg herausgegeben. — Der Bäcker Pet. Ulr. Cravaack (St.-Arch. Nr. 5 Vol. 2 d) verklagt 1764 die Aeltesten wegen der Verleumdung, er tue Speck in sein Brot. Er hat schon den 3. Konflikt mit den Juden. In der „Wandsbeckischen Staats- und Gelehrte Zeitung" vom 2. Sept. findet sich eine tölpelhafte Satire hierauf: „34. vertrautes Gespräch . . zwischen Efraim und Manasse und dem Bauren Tröps" von einem (pseud.) „Rabbi Uriel aus Capadocien". Vom 4. Sept. datiert eine Urkunde mit „Jonass Nathan Eybschitz" eigener, wohl letzter, Unterschrift. Am 24. ist schon von dem vor wenigen Tagen verstorbenen „venerablen Herrn Oberrabbiner" die Rede. — Die Sache ging bis an den Kaiser (Urkunde im Wiener K. K. Archiv, vgl. Rahmers Literaturblatt VI S. 42).

Digitized by Google

Gem.-Archiv, erhalten ist. Die Hamburger zahlen ihm 150 Mark lübisch Kourant Fixum. Tritt eine Streitsache an ihn heran, so schickt er durch den Gerichtsdiener dem Angeklagten die Aufforderung, binnen drei Tagen vor ihm zu erscheinen. Bei Streitobjekten bis zu 10 Thlrn. entscheidet der OR. allein, bei höheren Beträgen nur im Verein mit zwei Assessoren, denen die Hälfte der Gerichtssporteln zufällt. Diese betragen bei Objekten bis zu 20 Thlrn. für jede Partei ½ Schilling vom Thlr., von 20 Thlrn. an ½ %. Bei Vergleichen vor der Urteilsfällung werden dieselben Gebühren entrichtet, nach der Entscheidung gar nichts. Für die Vorladung sind 2 Schilling zu zahlen. Verlobungspakten kosten 12 Sch, die Trauung 2 Thlr. Von der Mitgift von beiden Seiten entfallen: von den ersten 200 Thlrn. mindestens 1 %, von den folgenden zahlt nach Massgabe der Verlobungspakten der Bräutigam, wenn beide bisher ledig waren, von je 100 Thlrn. 12 Sch.; heiratet eine Witwe oder ein Witwer, [weniger]; feiert jemand ausserhalb Hochzeit, die Hälfte. Bei Ehescheidungen oder Chaliza zahlt ein Kapitalist 6, jeder andere 3 Thlr. Hiervon gebührt den Assessoren die Hälfte. Bei eidlichen Bestätigungen der Trauungsurkunde durch Witwen oder geschiedene Frauen ist die Taxe: bis 300 Thlr. 1 %, weiter aufwärts von je 100 Thlrn. 12 Sch.; für Zeugenverhöre, gleichviel ob bei Zivil- oder Injurienklagen, für einen Zeugen 8 Sch., für 2 und mehr 1 M.; der Verurteilte zahlt im Vermögensfalle für einen Zeugen 2, für zwei 8 Sch.; für die Autorisierung eines Schächters[1]) ½ Thlr., eines Bodek 2 M., für die Rehabilitierung in beide Funktionen zugleich 2 M., in eine allein 1 M.; für die Erteilung des Chaber- oder Morenutitels, welche nur im Einvernehmen mit dem Vorstand erfolgen darf, 2 bezw. 8 Thlr. Erfolgt diese Graduierung erst in der Grabschrift, so zahlen die Erben oder Anverwandten. Wie ein Hiesiger, so zahlt auch ein lediger Mann, der hierher heiratet und von einem auswärtigen Rabbiner bereits den Chabertitel erhalten hat, 2 Thlr. Ein Witwer im Besitz eines auswärtigen Chaber- oder Morenudiplomes ist in solchem Fall von dieser Steuer befreit.

Für den Kascherzettel für von auswärts kommenden Wein erhält der OR. von den ersten 10 Fass oder Oxhoft 8 Schilling, von jedem folgenden Ohm und Oxhoft 4 Sch., für auswärtigen Käse und Fleisch pro 100 Pfund 4 Sch.

Für jede Sitzung des Vorstandes in Sachen der Strafrechtspflege, zu welcher der OR. hinzugezogen wird, zahlt ihm die Ge-

[1]) Die Zahl der Alton. jüd. Schlachter wurde 1710 auf 10, 1732 auf 14 festgesetzt. 1739 wird ein 15. bewilligt. Diese jüd. Schl. hatten das Recht, während der drei wärmsten Monate des Jahres mit Fleisch hausieren zu dürfen, während es den christl. Schl. durch ihre Amtsrolle verboten war (Wichmann 113. 204).

Digitized by Google

meinde ½ Thlr. Wird er aber von einer der hierbei beteiligten Parteien eingeladen, der Sitzung beizuwohnen, so entrichtet ihm diese für die Bemühung in jedem Falle 1 Thlr., nicht mehr. Bei Neuwahlen der Beamten gebühren ihm 2 Thlr. Niemals ist der OR. berechtigt, allein ohne Hinzuziehung des Vorstandes jemanden zu einer Geldstrafe oder in contumaciam zu verurteilen.

Die Altonaer Gemeinde samt ihrer Niederlassung in Hamburg bestellt Eyb. für die nächsten 3 Jahre zu ihrem geistigen Führer und zum dänischen OR. Sie bietet ihm ein festes Gehalt von jährlich 500 M. Lübisch, d. i. 166 Reichsthlr. und 2 M. fein dänisch Courant, freie standesgemässe Wohnung in Altona, Befreiung von sämtlichen Steuern und Abgaben, am Tage vor Neujahr ausserdem 8 Thlr. Courant. Bei Streitsobjekten bis zu 20 Thlrn. kann der OR., wenn die Parteien einverstanden, allein entscheiden, bei grösseren nur in Gemeinschaft mit 2 Assessoren. Diesen muss er, selbst wenn auf ausdrücklichen Wunsch er allein als Richter fungiert, die Hälfte der erlegten Gebühren zuweisen. Bis zu 20 Thlrn. zahlt man ihm 1 Sch vom Thlr., bei grösseren Beträgen ½ Sch. Von Vergleichen vor der Urteilsfällung gilt dasselbe, darauf folgende sind kostenfrei. Für jedes Zeugenverhör erhält der OR. ohne Rücksicht auf die Anzahl der Zeugen 1 M., für eine Vorladung 2 Sch, bei Eheschliessungen von jeder Partei von den ersten 300 Thlrn. ¼, von jedem weiteren Hundert ½ Thlr., für die Trauung bei einer Mitgift bis zu 300 Thlrn. vom Bräutigam 1 Thlr., bei grösseren Summen 2 Thlr. Von dem gemeinsamen in die Ehe gebrachten Vermögen zahlt man dem OR. pro 100 Thlr. 10 Sch. Lübisch, ausser bei Hochzeiten, die nicht im Sprengel des Altonaer Oberrabbinates abgehalten werden. Bei Erhebung des in der Trauungsurkunde ihr zugesprochenen Gutes zahlt eine geschiedene Frau oder Witwe für die Vereidigung, wenn die Summe 600 Thlr. nicht übersteigt, im Ganzen 2 Thlr., im anderen Falle von jedem Hundert ½ Thlr.; ⅔ erhält der OR., ⅓ die Assessoren. Für jede Ehescheidung bezieht der OR. 8 Thlr.; zahlt die Partei nicht, so entschädigt ihn die Gemeinde mit 4 Thlrn. und durch das Unterpfand, welches die Parteien hinterlegt haben. Für eine Chaliza zahlt man bis zu 300 Thlrn. 6 und bei grösseren Summen von jedem Hundert ½ Thlr., ⅔ dem OR., ⅓ den Assessoren. Die Taxe für den Chabertitel beträgt 4, falls man ihn vorher schon anderwärts erhalten, 2 Thlr., für ein Morenudiplom 8 Thlr Beide verleiht der OR nur mit Zustimmung des Vorstandes. Für die Autorisierung eines Schächters erhält er ½ Thlr., für die rituelle Aufsicht über den französischen Wein von jedem Oxhoft 1 Quart und das Gleiche für einen Wein-Kascherzettel, vom Käse die Rahmschnitten. Ferner soll der OR jeden Sabbat, am 1. Tag Pesach und an Schemini azeret zur Tora aufgerufen werden.

Digitized by Google

Wenn ein Portugiese ein Mitglied der Alton. Gemeinde beim OR. verklagt, so nimmt dieser die Klage unter der Bedingung an, dass, falls ein Alton. Gem.-Mitglied jemals gegen diesen Portugiesen zu klagen haben sollte, er das Rabbinat der Dreigemeinden als zuständig anerkennt. Als Zwangsmittel steht dem OR. der Bann und das Züchtigungsrecht zur Verfügung. Für die Umzugsspesen wird Eyb. mit 100 M. Banco entschädigt.

Eyb.'s Gegner Jac. Emden hat uns bis zum Jahre 5526 (1766) seine Lebensschicksale in einer eigenen Schrift selbst geschildert. Diese Autobiographie (Megillat sefer, hrsg. von David Cahane, Warschau 1897) erinnert in mehr als einer Hinsicht an die Aufzeichnungen der Glückel Goldschmidt. Wie diese, bietet sie uns trotz aller Einschaltungen fernerliegenderer Stoffe und trotz des Mangels eines fortlaufenden Zusammenhanges ein ungemein fesselndes Kulturbild. Nächst Glückels Memoiren liefert uns die Schrift die einzige Darstellung der Zustände im älteren jüdischen Hamburg, sie verdient deshalb an dieser Stelle ausführliche Behandlung. Mit Glückels Werk teilt sie die hohe ethische Bedeutung einer Betrachtung des Menschenlebens aus dem Gesichtswinkel einer gottgewissen, wundergläubigen Seele.

Emden wurde am Siv. 5457 (1697) als der Sohn des Rabbiners Chakham Tsebi und seiner Frau Sara, einer Tochter des R. Salman Mireles, in Altona geboren. Nach drei Töchtern der erste Sohn, wurde er von den Eltern ein wenig verzogen. Seine schwächliche Gesundheit schrieb der Vater selbst dem Umstande zu, dass er das Kind gar zu früh geistig angestrengt, eine Erfahrung, welche er in der Erziehung der späteren Söhne zu nützen wusste. Ausser unter allerlei Kinderkrankheiten hatte Jacob auch unter den Schlägen roher Lehrer arg zu leiden. Schon seine ersten Jahre standen unter dem Eindruck der Unbilden, welche dem Vater widerfuhren. Der Zwölfjährige fastet mit den Schwestern eine Woche lang um das Leben des infolge der Kränkungen Schwererkrankten. In dem strengen Winter 1710 übersiedelt die Familie nach Amsterdam. Mit knapper Not, unter unsäglicher Mühsal erreicht man das Ziel. Schon 4 Jahre später wird, durch allerhand Zwistigkeiten bis zur Unträglichkeit verleidet, der neue Wohnort aufgegeben. Der Vater reist nach London, Frau und Kinder schickt er vorläufig nach Emden. Hier fasst Jacob eine tiefe Neigung zu der Tochter des Löb Emden. Doch sein Vater willigt nicht in die Verbindung. Die Familie erschien ihm, dem damals fast völlig Besitzlosen, trotz allen Reichtums nicht gut genug für sein Kind. Als Jacob nach Jahren Emden wieder aufsucht, findet er den Gegenstand seiner Jugendliebe, inzwischen die Gattin eines anderen geworden, ihm noch in treuer Freundschaft verbunden. Diese Frau setzte alles daran, ihn für das Rabbinat ihrer Vater-

Digitized by Google

stadt zu gewinnen. Ihm und seiner Familie erwies sie eine rührende Aufmerksamkeit.

Von Emden ging es mitten durch manchen Soldatentrupp nicht ohne Behelligung nach Berlin. Hier, im Hause eines Oheims, beginnt Jacob seine erste litterarische Leistung, die Verteidigung des Vaters in einer wissenschaftlichen Fehde. Erst in Breslau, der nächsten Station auf dem Wege nach Polen, wohin der Vater als Rabbiner berufen worden, legt er ihm diesen ersten Versuch zur Prüfung vor. Mit einem Kuss lohnt der Vielgeprüfte dem Kinde die sinnige Ueberraschung. Voller Vaterstolz wendet er auf ihn das Schriftwort an: „Auf die Lippen küsst man den, der treffenden Bescheid gibt."

Von Breslau aus begleitet Jacob im Winter 1715 den Vater nach Hamburg, wo dieser in einer Streitsache als Schiedsrichter walten sollte. Unterwegs befällt ihn ein asthmatisches Leiden, dessen Ursache kein Arzt entdecken kann. Nach Breslau zurückgekehrt, heiratet er. Zu dem Schmerz, den ihm der Abschied von dem zärtlich geliebten, angebeteten Vater bereitet, da er nach der Sitte der Zeit in das Haus seines Schwiegervaters, des Rabbiners in Ungarisch-Brod Mordekhaj, eines Sohnes des berühmten Naftali Kohen, übersiedelt, gesellen sich bald neue Leiden. Die in Mähren damals herrschende Seuche zwingt ihn und die Seinen, mitten im Winter wochenlang im Freien zu kampieren, bis sie bei mitleidigen Bauern Aufnahme finden. Noch schmerzlicher berühren ihn die Ränke seines Schwiegervaters, der Unfriede im Hause. Er findet Trost und Vergessen in hingebender, oft seine Körperkräfte übersteigender Lehrthätigkeit. Da trifft ihn — drei Jahre sind ihnen so dahingegangen — die Nachricht vom Ableben des Vaters. Unverzüglich macht er sich auf den Weg nach dem teuren Grabe. In einem Walde lauern ihm Räuber auf. Er erreicht einen Wagen mit bewaffneten Kaufleuten und ist gerettet. In Lemberg, dem letzten Aufenthalt des Vaters, nach vielen Mühen angelangt, ehrt er den Unvergesslichen durch einen Denkstein, vor allem aber durch eine treffliche Gedenkrede. Die Lemberger erweisen ihm jede mögliche Auszeichnung und wollen ihn durchaus durch ein geistliches Amt an ihre Gemeinde fesseln. Jacob lockt auch die Billigkeit der Lebensmittel in Polen und die Leichtigkeit, die Kinder einst zu verheiraten, da hier selbst die Reichsten eine Ehre darein setzten, mit einem Gelehrten sich zu verschwägern. Allein seine Frau kann sich nicht entschliessen, so jung die Eltern zu verlassen. So tritt denn Jacob im nächsten Frühjahr in Begleitung eines treuen polnischen Dieners den Heimweg an. Aus dem Nachlass des Vaters nimmt er die vorhandenen Exemplare von dessen Rechtsgutachten mit, deren zweiter Teil damals noch nicht erschienen war, sowie einen Schuldschein,

Digitized by Google

welcher auf die beiden Söhne und den Schwiegersohn des verstorbenen Mose Libes Cohen, einst die Säule der Altonaer Gemeinde, lautete. Der Erlös sollte der Mutter und den jüngeren Geschwistern zugute kommen. Auf die Mutter überträgt Jacob nun auch den Anteil seiner Verehrung, welcher bisher auf den Vater entfallen war. Als sie stirbt, wird sie von ihm und den Geschwistern „derart betrauert, dass sie ihnen im Traum erscheint und sie alle erkranken."

Das Unternehmen, jenen Schuldschein an Ort und Stelle einzulösen und das Werk des Vaters zu verkaufen, verstricken Jacob in eine schier endlose Kette von Missgeschicken. In Hamburg kehrt er, aus einer Rücksicht der Nützlichkeit bei dem einstigen Gegner seines Vaters, bei Berend Cohen ein, weil dieser damals in der Gemeinde allmächtige Mann auch seine Schuldner in der Gewalt hatte. Durch eine unglückselige Verknüpfung von Umständen kommt Emden jedoch um die ganze Schuld, aus die er obendrein seinen Angehörigen bereits 100 Thlr. vorgeschossen hatte. Ueberdies kommt ihm hier noch eine kostbare Uhr abhanden, und die Einkehr bei Berend Cohen zieht ihm von einer seinem Vater befreundeten Seite eine unversöhnliche Feindschaft zu. Von Hamburg kommt er nach Hannover. In dem Haus des angesehenen Hempel-Hannover zu Gaste, läuft er Gefahr, bei dem Bankerott seiner Wirte, welche zu grosse Vertrauensseligkeit um ihr ganzes Vermögen gebracht hatte, auch seine Habe einzubüssen. Seine flüchtigen Freunde hatten für ihn einem Diener 6 Thlr. hinterlassen, mit denen er seine Unterkunft in einer Herberge bestreiten konnte. Von Hannover wandte sich der Unglückliche nach Frankfurt a. M., die Krone der damals wie selten blühenden deutschen Gemeinden. Da brach der grosse Brand aus, welcher die grosse Frankfurter Gemeinde mit einem Schlage obdachlos machte. Zu stolz, nach dem Brauch anderer Gelehrter, den Reichen, das Werk, welches er an den Mann bringen wollte, einzusenden, um so ein Gnadengeschenk einzuheimsen, wurde er von seiner Ware nur wenig los.

Doch hier in Frankfurt eröffnet sich dem Wegesmüden eine neue Aussicht. Ein Bruder seiner Schuldner in Hamburg, Mordechai Hamburger in London, der Begründer der Hambro-Synagogue (s. Dembitzer I 94b u. Jew. Chronicle 6. Sept. 1901 p. 22) war als reicher Mann aus Indien heimgekehrt. Er hatte vor 10 Jahren sein Haus in grösster Dürftigkeit verlassen, um in dem Märchenlande Edelsteine zu suchen. Seine Hoffnungen waren nicht allein bei weitem übertroffen worden, er fand auch seine Familie gesund und wohlbehalten wieder, ja zu den 9 Kindern hatte sich unmittelbar nach seiner Abreise noch ein zehntes gesellt. Die Londoner Zeitungen wussten von diesem Glück gar viel zu berichten. Hier

Digitized by Google

hoffte nun unser Jacob Emden, an das Ziel seiner Wünsche zu gelangen. Ein Bruder des Mordechai Hamburger, der in Frankfurt lebte, ermunterte ihn überdies zur Reise nach London. Sturm auf See und heftiges Fieber erschweren die Ueberfahrt, und als er endlich dem reichen Indienfahrer den Schuldschein präsentiert, beteuert ihm dieser achselzuckend, er könne nicht darauf eingehen, sonst kämen auch die übrigen Gläubiger seiner Brüder, und sein schwer erworbenes Geld würde er dann sehr rasch wieder los sein. Er giebt ihm eine Guinee für die Heimreise.

Kaum nach Amsterdam zurückgekehrt, verfällt der bitter Enttäuschte in ein Fieber, welches ihn für Monate aufs Krankenlager wirft. Und wenn wir nicht wüssten, mit welcher Ausführlichkeit der grosse Kant in seinem Briefwechsel gewisse Störungen seines leiblichen Seins behandelte, wir müssten staunen, wie anschaulich nun Jacob Emden seine Erlösung von einem — Bandwurm schildert. So geht der Sommer dahin. Und nun beschleunigt Emden seine Heimkehr. Nicht ohne Hindernisse gelangt er über Fürth nach Prag. In Prag erwarten ihn neue Drangsale. Er führte ja noch immer das Werk seines Vaters mit sich, und in Prag herrschte ein strenges Verbot aller talmudisch-rabbinischen Bücher. Aber hier war es nun das erste Mal, dass Emden seinen späteren Antipoden Eybeschütz zu Gesicht bekam. Eybeschützens Verkehr mit katholischen Geistlichen hatten ihn bei den Juden in argen Verruf gebracht. Man munkelte die bösesten Dinge. Es hiess, seinen eigenen Schwiegervater, den Prager OR Isak Spira, den Schwiegersohn des Mordechai Cohen in Hamburg, habe er um Hab und Gut bringen wollen. Emden erzählt, wie man ihm den Vielverdächtigten durchs Fenster zeigte, und dass Eybeschütz ihm die Herausgabe seiner Bücher bei der Zensur zu erwirken versprochen habe, wenn er ihn besuchen würde. Emden nahm

„Ohle höed" [Hüte]. Suhr.

Digitized by Google

davon Abstand. Er erzählt uns ferner von seinem Aufenthalt in Prag, wie der dortige OR ihn um seines Vaters und seiner selbst willen öffentlich geehrt, auch wie er gleich Josef, dem Keuschen, gelegentlich der Versuchung widerstanden habe, woraus er die gute Geartung seiner Kinder herleiten will.

Von Prag nach Brünn fuhr man per Landkutsche. Wer zuerst sich meldete, bekam einen Platz auf dem Vordersitz. Emden und einige Glaubensgenossen hatten sich bereits dieses Vorrecht erworben, als ein Geistlicher und ein italienischer Kaufmann es ihnen ohne weiteres streitig machten. Die Juden mussten hinten sitzen, man störte sie in ihrem Gebete, höhnte sie bei jeder Gelegenheit, und bei schwierigem Wege mussten sie absteigen. Doch die Vergeltung sollte nicht ausbleiben. In einem Engpass hatte man die Juden kaum hinuntergewiesen, als der Wagen umfiel und den italienischen Kaufmann derart zurichtete, dass er sein letztes Stündlein nahen fühlte und den Geistlichen bitten musste, bis dahin bei ihm zu bleiben. So war man die beiden Quälgeister losgeworden.

Von Brünn aus reiste man im Schlitten. Durch Ueberladung mit Passagieren und die bittere Kälte wurde die Reise zu einer Tortur, deren Folgen Emden noch lange zu schaffen machten.

Die ganze an Misserfolgen so überreiche Reise hatte ihm nur einen Gewinn gebracht. Er hatte in Amsterdam Geschäftsverbindungen angeknüpft. Man sandte ihm von dort Manufakturen, und er lieferte dafür Ziegenhaare und Wolle, welche die Broder Kaufleute aus Ungarn importierten. Auch hierbei begegnen ihm auf Schritt und Tritt Wunder. Denn bei allem Ungeschick in kaufmännischen Dingen, das ihm zahllose Verlegenheiten bereitet, erscheint ihm stets im rechten Moment ein Retter in der Not. In Pressburg, wohin ihn eine seiner geschäftlichen Verwickelungen führt, findet man während seines Aufenthaltes bei einem Schüler Eybenschützens eine Schrift voller Gotteslästerungen. Obwohl jede Unterschrift fehlt, wird sie nach der Handschrift für ein Manuskript des Meisters gehalten.

Es ist nicht der kleinste Vorzug der biederen, offenen Persönlichkeit unseres Helden, dass er auch ohne falsche Bescheidenheit von seinen Verdiensten redet. Sein Ruf geht so weit, dass der mährische OR. Gabriel Berusch Eskeles ihm ein Rabbinat verleihen will, und der berühmte Samson Wertheimer, ohne ihn zu kennen, ihn reich zu machen sich vornimmt. Doch Wertheimer stirbt bald darauf, und das Familiantentum in Mähren, die drückenden Massregeln der Regierung, geben ihm in Rücksicht auf die Zukunft seiner Kinder den Vorsatz ein, nach seinem Geburtsort Altona zurückzukehren. Die Scheu vor dem Wiener Clerus, vor Zwischenfällen bei Prozessionen und deren Folgen, überwiegt auch seinen

Digitized by Google

Wunsch, Wien zu sehen, obwohl er einmal ganz dicht dabei war. Von den Wienern hat er auch gegen seinen Grundsatz ein Geldgeschenk angenommen. Er brauchte das Geld zur Uebersiedelung nach Deutschland.

Zunächst reist er in Geschäften nach Amsterdam. Er kommt nach Dresden und wird zu allgemeinem Staunen von dem sonst so stolzen Jona Dresden freundlich aufgenommen. In Hannover trifft er den Prager OR., welcher zur Vermählung einer Enkelin mit dem Sohne des Hildesheimer Rabbiners Elia Oppenheim dorthin gereist war. Ohne Aufenthalt kommt Emden nun nach Amsterdam. Seine Waren waren entwertet, seine Wolle und Ziegenhaare ein Raub der Motten geworden. Die Amsterdamer Juden hatten sich einem anderen Handel zugewandt. Ein neues Diamantenland war erschlossen worden. Portugiesische Seeleute brachten prächtige Steine nach Amsterdam und verkauften sie zunächst den dortigen Juden, in deren Händen vornehmlich das Juweliergeschäft lag. Vor allem kam das Haus des Ruben Norden auf diese Weise zu unermesslichem Reichtum. Auch andere Amsterdamer Juden haben hierbei viel Geld verdient. Von guten Freunden trefflich bewirtet, hat Emden Musse, diese Vorgänge in der Nähe zu beobachten. Rührend ist es, zu lesen, wie er nun daran geht, sich europäische Bildung zu erwerben. Ganz im Geheimen lernt er, der Dreissigjährige, von einem Schulkinde Lesen und Schreiben, und mit Feuereifer wirft er sich nun auf alle nur möglichen Wissensgebiete, vor allem auf die medizinische Lektüre. Hierzu bewog ihn schon sein fast beständig leidender Zustand. Zum Getränk hatte er aus Gesundheitsrücksichten bisher Thee gewählt. Nun entdeckte er mit einem Mal, dass sich dadurch sein Blut verwässert hat, und so versucht er denn verschiedene Kuren.

Nach langem Aufenthalt in Amsterdam geht es nach Altona. Doch bleibt er unterwegs auf Zureden der Emdener vorläufig an dem Wohnort seiner Jugendliebe. Auch Frau und Kinder, ein Sohn von 12, einer von 6 Jahren und ein Töchterchen, reisen Anfang Sommer 1729 dahin. Mit ihm kommt Segen in die Stadt. Die Süsswasserfische, welche seit langem ausgeblieben waren, kehren wieder. Die Geschäfte werden besser. Emden erfreut sich grosser Beliebtheit als Prediger. Als solchen bewundern ihn sogar Leute, welche einst die Prager hohe Schule besucht hatten. Die Behörde schenkte ihm besonderes Vertrauen. Doch bekommt ihm und den Seinen, besonders seiner Frau, welche wegen eines Brustleidens einen Leydener Professor konsultieren musste, das Klima nicht. Auch verleidet ihm die Ueberhebung eines ehrsüchtigen Reichen sein selbstloses Wirken. Er nahm für seine Thätigkeit nichts bezahlt, sondern ernährte sich von einem Geschäft, welches er mit

Digitized by Google

einem zuverlässigen Bekannten in Compagnie betrieb. Mit schwerem Herzen sehen ihn die Emdener ziehen. Sie haben ihm lange Zeit keinen Nachfolger bestellt.

So kommt denn der Vielgewanderte endlich nach Altona. Seine Frau war zur Hochzeit des ältesten Sohnes gereist, der mit 16 Jahren zum Grossvater nach Brot gekommen war. Kurz vor seiner Uebersiedelung hatte Emden die Altonaer rechtzeitig vor Schwindlern gewarnt, welche mit gefälschtem Beglaubigungsschreiben für die Gemeinde Minsk sammelten.

In Altona wird er von den Angesehensten freundlich begrüsst. Er schliesst sich dem gelehrten Mose Chagis an, dem mutigen Vorkämpfer gegen den Irrlehrer Chajon. Zwischenträgereien stören später das Verhältnis. Emdens körperliche Schwäche erschwert ihm den Besuch der Altonaer Synagoge. So richtet er sich denn, wie es Chagis gethan, eine Betstube in seinem Hause ein. Doch aus Rankune verbot ihm einer der Vorsteher in den Monaten, in denen er des Amtes waltete, diese Zusammenkünfte. Es war Joël Schwa, jener Freund seines Vaters, der ihm seine Einkehr in das Haus des Berend Cohen nicht verzeihen konnte. Dadurch, so meint nun Emden, kam ein schweres Verhängnis über die Gemeinde: ein Totschlag in der Synagoge. Es hatte sich ein fremder Taugenichts im Synagogenhofe eine Pfeife angesteckt und blies den Rauch in die Synagoge hinein. Ein gewisser Efraim, ein trefflicher, frommer Mann, wollte dem Unfug wehren und schlug dem Kerl, als er auf seine Ermahnung nicht hören wollte, die Pfeife aus dem Mund, worauf jener das Messer zog und Efraim erstach. Die Unthat hat keine Sühne gefunden, da das Gericht aus Mangel an stichhaltigen Zeugenaussagen dem Mörder einen Reinigungseid zuschob und dieser ihn leistete.

Wovon lebte nun Emden in Altona? Wie er selbst berichtet, gaben sich damals die deutschen Rabbiner viel mit Ehestiftungen ab. Er selbst bekennt jedoch für seine Person, weder die dazu erforderlichen Geschäftskenntnisse, noch die Zeit zu dem ausgebreiteten Briefwechsel zu besitzen. Er handelt mit Edelsteinen, mit Waren, die ihm ein Freund aus England schickt, leiht armen Leuten Geld auf Pfänder, ein Geschäft, welches seine Frau schon vorher mit gutem Erfolg auf eigene Faust betrieben hatte. Mit Vorliebe liess er sich von kleinen Leuten zum Beschneiden wählen, wobei er sich's etwas kosten liess. Auch bekam er von London gelegentlich Geld zur Verteilung an Bedürftige. So war er bei dem Gros der Gemeinde überaus beliebt und, bis auf jenen einen Vorsteher, auch mit den Angesehenen und Reichen, selbst mit den einstigen Gegnern seines Vaters, befreundet. Die Gemeinde sandte ihm sogar, als besondere Auszeichnung, bis zu dem verhängnisvollen Jahre 1751, in dem der Kampf zwischen Eyben-

Digitized by Google

schütz und Emden ausbrach, zu jedem Laubhüttenfeste einen Ethrog (Paradiesapfel).

Als ihm ein Sohn geboren wird, dem er seinem Vater zu Ehren dessen Namen Tsebi Hirsch giebt, veranstaltet er ein grosses Gastmahl, zu welchem alle Honoratioren der Gemeinde geladen werden. Von dem Gelde, welches ihm aus London geschickt wird, unterhält er u. a. in seinem Hause einen Verein, der sich das Studium der Mischnah zur Aufgabe machte. Eine Tochter wird ihm geboren; er nennt sie nach dem Feste, an dem sie zur Welt gekommen, Purim. Bei der Geburt einer dritten Tochter stirbt seine Frau Rachel Er selbst nennt sie ein Biederweib. Nur war sie manchmal ein wenig genau. So musste er den Lehrer seiner Kinder in Quartier geben, weil sie ihn nicht im Hause duldete. Auch mit seinem Hauskauf (1738) war sie nicht einverstanden. Besonders mit den Dienstboten hatte sie oft gezankt.

Vor der Beisetzung seiner Frau (RCh. Tamm. 499 [1739]) kam es zum ersten Male zu einem Konflikt zwischen Emden und dem Gemeindevorstand. Bei der Beerdigung einer Tochter hatte man von ihm, wie von jedem Angesessenen, nur die Kosten der Beerdigung verlangt. Er zahlte ja auch die Fleischabgabe, welche nur von Gemeindemitgliedern erhoben wurde. Nun fordert man ihm, wie einem Fremden, ein Unterpfand ab, welches er nach der Bestattung auslösen sollte. Auf seinen Protest wird es ihm aber ohne Lösegeld ausgehändigt. Nach Rachels Tode schickt er auch den zweiten Sohn nach dem Osten, erst nach Glogau, dann weiter nach Polen, da hier diese „Oede", wie er sich nach einem Bilde des Propheten Hosea (XIII, 5) ausdrückt, doch kein Feld für seine Kinder sei, während Polen und Litauen nur Gelehrte und Krösusse kenne.

Nach dreiviertel Jahren heiratet Emden wieder. Seine zweite Frau stirbt, nachdem sie ihm ein Zwillingspaar geschenkt, nach kurzer Ehe. Mitte Kislev 504 (1743) vermählt er sich von neuem, und zwar mit einer Nichte. Schon nach dem Hinscheiden seiner ersten Frau hatte man ihm diese Verbindung empfohlen. Doch trug man damals in Deutschland Bedenken, Polinnen zu heiraten, weil sie sich schwer in die neuen Verhältnisse zu schicken wüssten. Zu seiner Freude erkannte Emden aber sehr bald, welch' einen Schatz er in seiner Frau erworben hatte. Denn er selbst, das stellte sich immer klarer heraus, verstand nichts vom Geschäft. Er hatte sich zunächst Galanteriewaren aus London kommen lassen. Als dieser Handel nicht gehen wollte, begann er eine Druckerei, zu der ihm Mose Emden zweimal vom Könige das Privilegium verschaffte. Derselbe Gönner richtete ihm auch ein Thee- und Pfeffergeschäft ein, bis er einsah, dass jeder derartige Versuch an Emdens Mangel an geschäftlicher Gewandtheit scheitern musste

Digitized by Google

Die Druckerei wenigstens wurde weitergeführt. Emden hatte sich von seiner dritten Mitgift Typen aus Amsterdam besorgt und gab nun sein berühmtes Gebetbuch heraus, welches eine schriftliche Empfehlung des Altonaer Oberrabbiners begleitet. Schon hier zeigt sich Emdens berüchtigte Vorliebe für Abbreviaturen, welche seine Texte, zumal die Eigennamen, nicht selten ganz unleserlich macht. Es ist für ihre Auflösung ein eigener Schlüssel erschienen. Er selbst erklärt diesen Mangel aus dem Umstand, dass er alles allein setzen musste, dass im Besonderen bei der Drucklegung des Gebetbuches die Zensur des Gemeindevorstandes ein Verbot des Buches befürchten liess und er deshalb mit dem zweiten Teil so rasch wie möglich fertig werden wollte.

Es kam nun mit dem Jahre 1750, dem Einzug Eybeschützens in Altona, eine böse Zeit für Emden. Sein heftiges Temperament und ein wenig unduldsame Derbheit, die, wo sie Heuchelei oder Irrlehre witterte, rücksichtslos dreinfuhr, hetzte ihn auch dem neuen ORabbiner der Dreigemeinden auf die Fersen, dem er von früher her ein grosses Misstrauen entgegenbrachte. In dem unerquicklichen Kampfe muss er im Frühjahr 1751 Altona verlassen. Er geht nach Amsterdam, kehrt aber im Sommer 52 nach Altona zurück. Der Streit brachte ihn um ein grosses Stück Geld, vor allem um die Sympathien vieler Gemeindemitglieder. Doch rückt er später zu noch höheren Ehren auf, als er sie je besessen. Wir finden ihn im Richterkollegium der Dreigemeinden.

Strafen für die an ihm begangene Ungerechtigkeit erblickt er in verschiedenen Unglücksfällen, welche die Gemeinde heimsuchten. 1760 begann ein Sterben der Wöchnerinnen, wie vor Eybeschützens Amtsantritt. Die Vorsteher, welche gegen die Armen die Grausamkeit begangen hatten, dass sie vor der Vollziehung jeder Trauung die Beteiligten zur Zahlung der Gemeindesteuern zwingen wollten, werden in einen Kipper- und Wipperprozess verwickelt. Neujahr 524 (1763) werden die meisten Bankiers bankerott.

Emden hatte inzwischen zwei Töchter ohne Mitgift an reiche Polen verheiratet, 1754 auch wieder Häuser gekauft.

Soweit die Aufzeichnungen des trefflichen Mannes, welche mit zu dem Besten, pädagogisch Wirksamsten in unserem Schrifttum zählen. Emden's Werke führt sein Biograph Wagenaar auf.

Eine Reise nach dem heiligen Lande wurde geplant, kam aber nicht zur Ausführung. In der letzten Zeit erblindet, starb Emden RCh. Ijar 536 (19. April 1776).

Aus seinen Gutachten (Sche'elath Jabets I 197) erfahren wir, dass 1764 in einem bestimmten Fall der Rabbiner der Hamb. Portugiesen, R. Semuel Palaghi, intervenierte, als man einen

Digitized by Google

Schächter in Hamburg zu grösserer Genauigkeit anhalten wollte, wodurch sogar in der christlichen Bevölkerung Aufsehen entstand. Emden ist dafür, wenn nicht geradezu das Ritual darunter leide, jedes Aufsehen zu vermeiden. Das Zeitunglesen am Sabbat hält er für unstatthaft, weil zum Schluss die Börsenberichte u.s.w. studiert würden (I 162).

Privatlehrer, die ihre Schuldigkeit nicht thun, gestattet Emden mitten in der Zeit aus dem Hause zu weisen (II 32, vgl. Nr. 421). Das Kompagniegeschäft mit einem Nichtjuden, welches unter gewissen Bedingungen auch am Sabbat von diesem geführt werden darf, behandelt er an der Hand des Falles Popert (60). Er preist Gott täglich, „dass er ihn nicht zum A″b′d (= OR, zugleich Anklang an E′b″d = Knecht; vgl. das tägliche Morgengebet) gemacht hat".

An Eyb.'s Stelle tritt 1765 Isaac Levi Hurwitz, anfangs Rabbiner zu Harchow in Polen, dann in Glogau und Brody. Er stirbt nach kaum zweijährigem Wirken in Altona. Nach Dibre ha-jamim hatte eine am 22. Kisl. 525 gewählte Kommission folgende Kandidaten aufgestellt: Rabb. Tebele Scheyer in Bamberg, Abraham in Brisk, Abba und Nathan Mas in Frankfurt a. M., Hirsch in Halberstadt, Jos. Steinhart in Fürth, Ezechiel Landau in Prag und Itzik in Brody. Am 23. Scheb. wird letzterer gewählt Die Rabbinatsbestallung, unterschrieben von Jech. Wallach für Altona, Sam. b. Mordechai für Hamburg und Zach. Wehl für Wandsbek, besitzt in Abschrift das Hamb. Gem.-Archiv.

Schon Dienstag, den 6. Ijar 527, durcheilt die Gemeinde die Trauerkunde vom Ableben des OR.'s. An seinem Grabe sprachen R. Jesaja Jaffe und die Dajjanim, bei dem Trauergottesdienst in der Synagoge am Donnerstag, den 8. Ijar, R. Jesaja, ferner die Dajjanim Mordechaj Hena aus Hamburg, Eisek, Löb Pferse aus Altona und aus Wandsbek Juspa b. Daniel. Ueber eine andere Trauerrede auf Hurw., sowie über die von ihm erteilten Approbationen, RGA. und die hinterlassenen hdschr. Novellen berichtet Eisenstadt-Wiener 120. Ueber s. Schwiegersohn Jakobko das. 127, s. Enkelin 207.

Ueber die Amtseinführung s. Nachf.'s Dav. Berlin (in der 2. Hälfte des 17. Jahrh. — wohl in Eisenstadt — geboren) unterrichtet uns des Näheren das Protokollbuch (Dibre ha-jamim) im Alton. Gem.-Arch. Nachdem er unter zehn Kandidaten, die der Wahlaufsatz aufweist (ausser ihm: die Rabb. Hirsch aus Halberstadt, Ezechiel aus Prag, Abr. aus Frankfurt a. M., Ahron aus Berlin, Tebele aus Bamberg, Jos. Steinhart aus Fürth, Abr. aus Bre[ü]ck, Isr. aus Kleve, Levi aus Keidaun), am 25. Ab gewählt worden war und die Wahl angenommen hatte, traf am 5. Kisl. 528 (1767) ein Brief von ihm ein, dass er bereits nach Altona unterwegs sei. Sogleich wurde

Digitized by Google

in der Synagoge proklamiert, es sei nicht im Sinne des neuen OR.'s und verursache unnütze Kosten, wenn ihm viele entgegenführen. Es werden zur Einholung Deputierte gewählt. Die Küster der Dreigemeinden sollten nach Bahrdorf fahren und, sobald der OR. dort angelangt, einen besonderen Boten an die Deputierten schicken. Die Küster kommen am 8. dort an und erhalten am 12. durch zwei Boten von den Deputierten die Weisung, sich nach Ascheberg zu wenden und von dort aus an den OR. eine Stafette zu schicken, er möge Postpferde nehmen, um rascher vorwärts zu kommen. Um 3 Uhr nachts trifft dieser mit den Seinen ein. Nun reist man nach Bahrdorf und bleibt dort bis zum Morgen. Die Deputierten werden durch einen Boten verständigt und kommen bis Steinbeck entgegen. Es waren aus Altona: die Vorst. Jechiel Wallich, Chajjim Bergel, Wolf Popert, Leb Cohen, aus Hamburg: Chajjim Cohen und Chaj. b. Salman, aus Wandsbek: Israel und Herz Friedburg. Nach einem bescheidenen Imbiss, den die Deputation vorbereitet hatte, ging es flugs weiter nach Hamburg, von da nach Altona, wo man im Hause des OR.'s abstieg und sämtliche Vorsteher zum Empfang versammelt waren. Dann zog man in die Synagoge, in der nur geladenes Publikum zugegen war. Soldaten waren zur Aufrechthaltung der Ordnung an den Thüren postiert. Gegen Abend fand in der Gemeinestube ein Festessen statt. Am Sabbat wurde dem OR. nach der Predigt ein silberner Aufsatz mit Konfekt überreicht. Berl. stirbt den 18. Ad. 1771. Auch an seinem Grabe spricht zuerst R. Jes. Jaffe. Sein Testament s. Dibre haj. Vgl. auch Jew. Encycl.

Als Nachfolger Berl.'s kandidieren: Hirsch-Berlin, Raph. [Cohen] Pinsk-Posen, Nath. Mas-Frankfurt a. M., Abr.-Brisk, Meïr b. Jabets-Konstantin, Tebele Scheier-Mainz, Dav. Disbek-Schwarzenwald, Sam.-Wilna. Gewählt wird Raphael Cohen-Posen. Abraham, Vorst. der Gemeinde in Kopenhagen, verschafft ihm das Bürgerrecht (Dibre 78). Cohen's Vater Jeq. Süsskind war OR. von Livland. Schon als Kind (am 24. Cheschw. 1722 geb.) zeigte Raph. ausserordentliche Fähigkeiten. Sein Lehrer war bis zum zehnten Jahre Abr. Melammed. Eine schwere Erkrankung erheischte von da an grössere Rücksichtnahme auf seine zarte Gesundheit. So wurde denn der Unterricht im Elternhause fortgesetzt. Mit zwölf Jahren kam Raf. zu seinem Verwandten Arje Leb, dem Verfasser des Werkes Scha'agath arje, welcher damals die Talmudschule in Minsk leitete. Nach Vollendung des dreizehnten Lebensjahres kehrte R. in das Haus seiner Eltern zurück. Hier lernte er seine spätere Gattin Tamar kennen. Die Sprossen aus diesem Ehebund sollte den glücklichen Gatten bis ins vierte Geschlecht zu sehen vergönnt sein. In den ersten sechs Jahren der Ehe widmete sich Raf. ausschliesslich dem Studium. Dienstboten, denen er sein

Digitized by Google

Geschäft anvertraut hatte, brachten ihn um sein ganzes Vermögen. So sah er sich genötigt, ein Amt anzunehmen. Mit neunzehn Jahren wurde ihm die Leitung der Talmudschule in Minsk übertragen. Seine Einkünfte erfuhren durch die Berufung in das Oberrabbinat von Rakow wesentliche Besserung. Von weither schickte man ihm Schüler, es war die glücklichste Periode in seinem rabbinischen Wirken. Nach fünf Jahren ging er nach Wilkomir bei Wilna. Aus der ganzen Gegend strömten ihm Jünger zu. Ihm dankt diese Gemeinde treffliche Statuten, u. a. auch eine Treppe für die Männersynagoge, welche nach ihm benannt wurde. 1757 zum Bezirksrabbiner von Ober-Minsk bestellt, wählte er Smilowitz zu seiner Residenz. Auch hier sorgte er für Gemeindestatuten und mit besonderem Eifer für die Auslöung Gefangener. Auf seinen Amtsreisen begleitete ihn stets ein Reiter, welcher aus der Umgegend täglich ein Minjan, die zum Gemeindegebet erforderliche Zehnzahl erwachsener Israeliten, zusammenholte. In Pinsk, wo er von 1763 bis 1773 das ORabbinat verwaltete, feierte er grosse Erfolge als Prediger. In einem dreijährigen Turnus besuchte er regelmässig die Gemeinden seines Bezirkes. 1771 kam er nach Berlin, um sein Werk Thorath Jequthi'el, welches er in Pinsk verfasst hatte, drucken zu lassen, da es damals in Polen und Litauen an hebräischen Druckereien mangelte. Hier in Berlin predigt er gelegentlich in der Chebra qadischa mit solchem Beifall, dass man annahm, das damals vakante Rabbinat werde keinem anderen, als ihm zufallen. Diese Aussicht bestätigt sich nicht. Raf. wird jedoch bald darauf nach Nicolsburg und von da nach Posen berufen. Hier verheiratet sich seine Tochter mit dem Leiter der Talmudschule, Tsebi Hirsch, der später sein Nachfolger wurde. Nach dreijähriger Amtsthätigkeit folgt er R. Chod. Tamm. 1776 einem Rufe der Dreigemeinden. An ihrer Spitze steht er 23 Jahre. (S. auch Landshut, Toledoth ansche schem 81. 87.)[1]).

Am 1. Tam. 559 (1799) legt er sein Amt nieder, da ihm die Bannbefugnis genommen werden soll. Eine Deputation, aus je einem Vertreter der drei Gemeinden bestehend, sucht ihn umzustimmen. Doch er bleibt bei seinem Vorsatz. Er habe gegen jede Gemeinde besondere Klagen. Als Nachfolger kommen in Frage: Chajjim Hirsch [Berlin] aus Mainz, Hirsch aus Glogau, Salman Cohen

---

[1]) Nach d. Hamb. St.-Arch. hat er d. 1. Okt. 1793 „wegen seiner Einkünfte an ausserordentlicher Schatzung" nach der Verordnung vom 12. Juni 70 16 Rthlr. 32 ß dän. Cour. gezahlt. In einer Eingabe an den Alton. OPräs. (13. V. 77) beruft er sich auf sein Recht, den Bann zu verhängen. — Ueber seine Freundschaft mit Mord. Jafe s. Eisenstadt-Wiener 34, seinen Schüler Isr. Heilpern das. 23, s. Schwiegersohn Lazarus Riesser das. 125 u. Zunz z. Gesch. 243 (daselbst auch andere Hamb.-Alton. Büchersammler). — Er approbierte Joel Sirks' RGA. Beth chadasch, Maimuni's Ets chajjim, Livorno 1783.

Digitized by Google

aus Fürth, Leb aus Kassel, Azriel aus Lublin, Meschullam aus Pressburg, Leb aus Rotterdam. Gewählt wird Noach Chajjim Tsebi b. Abr. Meïr (Heymann Hirsch Meyer) Berlin, geb. 1735 als Sohn des R. Abr. Meïr Mai Berlin in Fürth. Hier war er zunächst Dajjan, er kam dann als Rabb. nach Marktbreit, später nach Mainz, 1800 nach Altona. Er war ein Schwiegersohn R. Elija Dob Schwabach's. Seine Werke sind: 1. Chiddusche Joma (Nov. z. Tract. Joma, 2. Majan ha-chokhma (die 613 Gebote in Versen nebst Erklärung, Rödelh. 1804, Lemb. 1860), 3. 'Atse 'almugim (zum Schulch. ar. Or. ch.) über Händewaschen, 'Erube chatseroth u. den 3. Verwandtschaftsgrad, Sulzb. 1779), 4. 'Atse arazim (z. Sch. ar. Eb. ha'ez.. Fürth 1790), 5. 'Atse beroschim, 6. RGA. Er approb. die Qeroboth, Rödelh. 1800/5. Seine Bestallungsurkunde: Dibre 194. (S. auch Grunwald, Aus d. Hamb. Staatsarchiv, S. 24 u. Jew. Encycl.) Noach Ch. stirbt, 68 Jahre alt, am 3. Ad. 562.

Auf N. Ch. folgt Tsebi Hirsch b. Binj. Samter aus Samoscz, vorher in Brody und Glogau. Mit ihm konkurrierten bei der Wahl am 28. Ij. 562 (Dibre 225): Zalman Cohen-Fürth, Leb-Kassel (Bruder des verst. OR.'s), 'Azriel - Lublin, Meschullam - Pressburg, Leb-Rotterdam, Mikhael-Mannheim, Leb-Halberstadt. S. erkrankt und zieht auf den Rat der Aerzte nach Ottensen. Doch die Krankheit verschlimmert sich und man betet für ihn in den Synagogen. Am 18. El. (21. Sept.) 1807 stirbt er in einem Alter von 67 Jahren und wird tags darauf beerdigt. An seinem Grabe sprechen sein Sohn R. Liebes, der Dajjan Laze-Berlin und R. Barukh-Prag. — Approb. hat S. Sal. b. Jeh. Leb's Schebile thora-Warschau (?) 1804. Ein neuer ORabb. wird erst 1815 in der Person Akiba Wertheimer's bestellt.

So viel über die Theologen in den Dreigemeinden bis 1811.

Ueber Wechselrecht schrieb Andreas Leser aus Augsburg (1658—1731), der nach mehrjährigem Aufenthalt in Italien, besonders in Genua, in Hamburg lebte. 1805 promov. in Göttingen zum Dr. jur. der Hamburger Lebrecht Liepmann, später Advokat in seiner Vaterstadt. Von dem Privatlehrer Dr. Wilh. Wolf, einem Sohn des oben genannten Dr. Hirsch W., ist ausser verschiedenen Beiträgen zu Zeitschriften 1816 „Theodor und Mathilde oder die Befreiung Hamburgs, Gedicht in 6 Gesängen, Hamb. 8" erschienen, von dem Prager Rechenlehrer Bernh. Veit Jeiteles, von 1805—47 im Hamb. Adressbuch verzeichnet, 1833: „Tabellen zur Berechnung sowohl des feinen Gehaltes als des Betrages in Bco. Mark von Gold und Silber, Hamb.". Martin Jos. Haller, geb. zu Halle 1770, gest. in Hamb. 1853, der Vater des Senators Nic. Ferd. H., verfasste mehrere handelspolitische Schriften und Aufsätze. Seine Schwägerin Ester Mendel, geb. Gottschalk aus

Digitized by Google

Hannover, auch mit Mos. Mendelssohn verwandt, zog 1789, von ihrem Manne geschieden, aus Göttingen nach Hamburg. E. M. wurde eine zweite Sévigné[1]) genannt. Sie ist 1817 als Christin in Berlin gestorben. Ihr Sohn David, der berühmte Joh. Aug. Wilh. Neander, 1789 in Göttingen geb, verliess 1805 das Hamb. Johanneum mit einer Abschiedsrede „De Judaeis optima conditione in civitatem recipiendis" (gedruckt in Gurlitts Schulprogramm, Michaelis 1805). 1806 trat er zum Christentum über. Der (seit 1798) Direktor des Hamb. Stadttheaters, Jac. Herzfeld, 1762 in Dessau geb., hatte nach einem Versuch, Mediziner zu werden, in Wien 1791 F. L. Schröder kennen gelernt, der ihn nach Hamb. mitnahm, wo er als Schauspieler in jugendlichen Rollen bald der Liebling des Publikums wurde. Auch er hat (1796) die Taufe genommen. Gleichfalls Renegaten sind der bekannte Uebersetzer des Schulchan arukh und des Talmudtraktates Berakot Heinr. G. F. Löwe, 1771 in Hamb. geb., ferner Sigmund Immanuel, 1792 in Hamb. geb., 1847 Gymnasialdirektor in Minden, und vorher Fr. Chr. (früher Isr.) Meyer, der sich selbst „(14 Jahre) gewesener jüdischer Rabbi zu Hamburg, Altona und Wandsbek" nennt. Er liess sich 1693 in Bremen taufen und ist 1738 im Oldenburgischen gestorben

Jonathan Eybeschütz mit einem der verfehmten Amulette.
Nach einem Amsterd. Aquarell i. Bes. d. Herrn A. Wolf, Dresden.

Die schöngeistige Literatur baute Friedrich Alexander

[1]) Bail, Les juifs au 19. siècle, 2. éd., Paris 1816, p. 143 sagt von ihr: „Esther Mandel, (sic!). Cette dame, née à Hambourg (sic!), était regardée en Allemagne comme une nouvelle Sévigné. On a publié une partie de ses Lettres dans lequelles on trouve le naturel, la délicatesse. la grâce et l'abandon de son illustre modèle". Über ihre Beziehungen zur deutschen Literatur s. Carmoly, Oholibah, Rödelheim 1863, S. 125, wo Klopstock, Kästner, Veit-Weber u. a. als ihre Bewunderer genannt werden.

Digitized by Google

(Bär) Bran an, welcher 1767 zu Rybnik geb., von 1803 bis 1809 eine Buchhandlung und Leihbibliothek in Hamburg leitete. 1804 erhielt er die Expedition der „Nordischen Miscellen", 1810 gab er diese Geschäfte auf und redigierte zwei Jahre lang die Liste der Börsenhalle. Von Hamburg ging er nach Prag und dann nach Jena, wurde dort 1816 Buchhändler und 1817 (oder 19) Dr. phil. Er starb 1831. St.-Archiv Cl. VII L^b Nr. 18 enthält eine „Requisition des Ober-Präsidii zu Altona wegen zu Ottensen feierlich stattgefundener Kopulation des hiesigen Schutzjuden Bran mit einer Person aus Stralsund 1809". Ausser den „Nord. Miscellen" erschienen bei Bran: „Gesammelte Aktenstücke und öffentliche Verhandlungen über die Verbesserung der Juden in Frankreich. Aus dem Französ." etc. Hamb. 1806/7. Seit 1809 setzte er das von v. Archenholtz 1792 begonnene Journal „Minerva" fort. In Prag gab er eine Zeitschrift „Kronus" heraus, seit 1814 „Miscellen aus der neuesten ausländischen Litteratur" und ein „Ethnographisches Archiv", Jena 1817—26.

Was über Kunst oder Kunsthandwerk bei den Hamburger Juden um diese Zeit zu sagen ist, beschränkt sich auf die Angaben, welche ich Herrn Albert Wolf für seinen Aufsatz im IX. Heft der „Mitt. d. Gesellsch. f. jüd. Volkskunde" geliefert und in den „Portugiesengräbern" ergänzt (s. Register) habe. Zu den Ausführungen über die Nathansens bei Wolf, S. 26 f., welche fast zwei Jahrhunderte lang als Graveure sich ausgezeichnet haben, ist zu bemerken, dass man in dem „Petschierstecher" Nathan Berend, welchen Stern, Gesch. d. israel. Gem. zu Rendsburg, S. 36 aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts anführt, wohl den Stammvater der Familie zu sehen hat. Aus einer anderen jüdischen Graveurfamilie stammt Abraham Jacobs, welcher den zweiten Stempel zu der Gedächtnismünze auf die Jubelfeier der Hamb. Kommerzdeputation 1765, sowie die Stempel zu dem Portugalöser auf die Erneuerung der ersten Hamb. Assekuranz-Kompagnie 1755 geliefert hat. Die Porträtmaler Hirsch Israel Spiro und Leo Lehmann, sowie der Kupferstecher Loeser Leo Wolf (Schriftst.-Lex. „Spiro", Künstlerlex. „Wolf" u. Alb. Wolf a. a. O. 70) gehören gleichfalls in diesen Zusammenhang[1]).

[1]) Ueber Personen u. Vorgänge im späteren jüd. Hamb. s. u. a. Jost's Annalen 1841, S. 376 (Musiker Seligmann, Michael Beer Kley's Schüler), 381 (Meisel), 391, 401, 405, 407.

Digitized by Google

Der „Hamburger Amulettenstreit"

über die Hinneigung des Oberrabbiners Jon. Eybeschütz zum Sabbatianismus.

Nach Akten des Hamburger Staatsarchivs.

Max Müller erzählt einmal in seinen Erinnerungen („Alte Zeiten Alte Freunde," Gotha 1901), wie ein Geschichtsschreiber ihm seine Not geklagt. Vor seinem Fenster prügeln sich ein paar Jungen, und auf frischer That wird ihm von verschiedenen Personen der Sachverhalt ganz verschieden dargestellt. Wie soll nun der Historiker über Vorgänge, welche Jahrhunderte hinter ihm liegen, ein haltbares Urteil fällen? Müller findet die richtige Antwort: Jeder Zeuge muss eben genau daraufhin geprüft werden, welche Stellung er auf Grund seiner Erziehung, seiner Parteinahme oder äusserer Einwirkungen zu dem Vorfall und den beteiligten Personen einnimmt.

Diese Vorsicht empfiehlt sich auch in unserem Falle, bei der Beurteilung eines Streites, der mit explosiver Gewalt eine der grössten deutschen Gemeinden in zwei feindliche Lager zerklüftet, ja bis nach dem fernen Osten und Süden und Westen verheerend gewirkt hat. Selbst nachdem der Gegenstand der erbitterten Fehde längst sein Grab gefunden, wagte niemand daran zu rühren. Jede Spur, die neuen Zündstoff bieten konnte, wurde getilgt, vor allem das Aktenmaterial in Gemeindebesitz vernichtet. Dies hinderte freilich nicht, dass die Staatsarchive in Hamburg und in Kopenhagen, welch letzteres nach 1864 die einschlägigen Akten an das Archiv zu Schleswig abgab, die schriftlichen Denkmäler darüber aufbewahrt haben.

Wenn wir nun daran gehen, diese archivalischen Belege chronologisch gesichtet darzubieten, so beschränken wir, um die Objektivität des Bildes durch nichts zu beeinträchtigen, Zuthaten aus Eigenem auf gelegentliche Einstreuungen im Dienst der Erklärung oder Verbindung, wo die aktenmässige Darstellung Klarheit oder Zusammenhang vermissen lässt. Vor allem aber folgen wir Müllers Rezept und sehen uns die Persönlichkeiten der beiden Hauptgegner näher an, obwohl, wie wir sogleich erkennen werden, ihre Rolle in diesem Drama hinter der gewisser Chorführer nicht selten verschwindet. Auf beiden Seiten wird gewühlt, gehetzt, eingeblasen. Besonders Eyb. wird oft geradezu von seinem Anhang bevormundet. Die bei Auerbach, Gesch. d. Juden in Halberstadt, Halb. 1872 S. 193 vertretene Ansicht, dass durch Landstreicher, welche sich für Schüler Eyb.'s ausgaben und angeblich von ihm verfasste Amulette verkauften, viel Unheil angerichtet wurde, ist nicht von der Hand zu weisen.

Dass aus einem an sich leicht zu erstickenden Funken sich jählings ein solcher Brand entwickelt, weist ganz von selbst darauf hin, dass hier von früherher reichlich aufgehäufter Zündstoff seine Entladung gefunden,

Digitized by Google

und dass die Eigenart der streitenden Geister sowohl wie der örtlichen Bedingungen die Erregung genährt haben muss. In der That bringt eine Vertiefung in das Milieu, wie es sich infolge der verhältnismässig späten Emanzipation der Judenheit, wie in selten einer Gemeinde, bis heut stabil erhalten hat, viele Vorgänge aus jenen Kämpfen unserem Verständnis näher. Emden, offiziell stets Jacob Herschel genannt, schildert selbst in seiner Autobiographie (*Megillat sefer*) die Erbitterung der ärmeren Gemeindemitglieder gegen einen Vorstand, welcher unter der Amtsführung Ezechiel Katzenellenbogens allmächtig und besonders gegen die minder Bemittelten rücksichtslos gewaltet hatte. Er selbst erkennt in der Bewegung gegen Eyb., dessen Sache ja anfangs der Vorstand zu der seinigen macht, einen Rückschlag der Volksstimmung, den die Amulettenfrage als willkommener Anlass auslöst. Doch auch sonst fand der Ausbruch des Kampfes auf beiden Seiten unterminierten Boden vor. Eyb. wie Emden hatten seit Jahren gewissen Kreisen in der Gemeinde in Verwandtschaft oder Freundschaft nahe gestanden. Aus diesen latenten Gegensätzen wurde nun durch die Vorgänge unmittelbar vor der Rabbinerwahl ein offener Konflikt geweckt. Als wirksame Reibefläche tritt zu Synagoge und Gemeindestube hier noch die Börse hinzu, an der die Gegner täglich zusammentreffen. Nicht zu unterschätzen sind auch die politischen Motoren, welche hinter den Koulissen ihre Kräfte spielen lassen. Hamburg sucht seine Juden der Gerichtsbarkeit des Altonaer Rabbinates zu entziehen, während Dänemark in dessen Vorrecht sein eigenes schützt. Jedenfalls brachte auch Emden dem neuen Oberrabbiner Vorurteile entgegen, über deren Ursprung und Wesen er uns in seiner Autobiographie die dankenswerteste Auskunft erteilt, während andererseits Eyb. das hohe Ansehen und die einzigartige Machtvollkommenheit des übernommenen Amtes vor ungerechter Schmälerung und seine Stellung der Regierung gegenüber, und sei es selbst über den Kopf des Vorstandes hinweg, zu wahren sucht.

Der Sachverhalt ist etwa der folgende:

Kaum war Eybeschütz im Herbst 1750 nach Hamburg gekommen, als aus Frankfurt und aus Mannheim angeblich von ihm ausgestellte Amulette eintrafen, welche sich zum grössten Teile sabbatianisch deuten liessen. Ein in Hamburg von ihm ausgegebenes Amulett, welches in die Hände Emdens geraten war, gab dem Gerücht von seinem Sabbatianismus die meiste Nahrung. Eybeschütz sandte einen Verwandten als Vermittler an Emden; dieser verlangte jedoch, er solle ihm aus seinem Amulettenbuche einige Proben nebst Erklärung einsenden, dann wolle er alles widerrufen. Daraufhin wird er von einem Anhänger Eybeschützens bedroht, und dadurch gereitzt, erklärt er am 4. Februar öffentlich, solange Eyb. ihm nicht die Amulette schicke, halte er ihn für einen Sabbatianer.

Der Altonaer Vorstand verordnet, Emdens Haus und Synagoge zu meiden. Emden erklärt Eybeschütz in den Bann, welcher gegen alle Sabbatianer längst erlassen war. Drei Vorsteher versuchen, jenes Amulett von ihm herauszubekommen, und als dies misslingt, wird er exkommuniziert. Er wendet sich an die Rabbinate zu Amsterdam, Metz und Frankfurt a. M. um Hilfe und wird widerrechtlich aus den Drei-

Digitized by Google

gemeinden ausgewiesen. Einem Vorsteher überlässt er gegen eine Bürgschaft von tausend Thalern jenes Amulett, welches in einer Sitzung Eybeschütz vorgelegt wird. Doch anstatt sich darüber zu erklären, hält dieser bald darauf eine Predigt, in der er unter heftigen Ausfällen gegen seine Gegner versichert, er sei niemals Sabbatianer gewesen.

Im März wird alles Korrespondieren über den Gegenstand strengstens verboten, und es bildet sich ein Komplott von schliesslich 150 Mitgliedern zu unbedingtem Schutze des R. Eybeschütz. Eyb. selbst verstösst gegen dieses Verbot, indem er in einem Sendschreiben alle seine Schüler in den östlichen Ländern zu seinem Schutze aufbietet.

Im Mai reist Emden nach Amsterdam, und es beginnt eine Schreckensherrschaft der Gegenpartei. Nachdem man von Lublin und anderen Orten aus Emden und seinen Anhang in den Bann gethan, wird Eyb. von den Rabbinern in Lemberg, Nicolsburg, Hannover, Berlin und Fürth exkommuniziert. Die grosse polnische Synode droht ihm mit dem Bannfluche, falls er nicht Busse thue und seine Gegner aus dem Banne befreie.

Ein Vorsteher der Altonaer Gemeinde in Hamburg, Marcus Samuel Heckscher, hatte mit seinem Bruder über die Sache korrespondiert und wird daraufhin von anderen Vorstehern widerrechtlich seines Amtes entsetzt. Der Hamburger Senat sowie der Altonaer Oberpräsident nehmen sich seiner an. Im Januar 52 werden die Aeltesten für diese Willkür bestraft und im Februar Eybeschütz vom Oberpräsidium zu einer Rechtfertigung aufgefordert, zu der er 30 Gutachten seiner Anhänger zu seinen Gunsten anführt. Im Juni kehrt Emden aus Amsterdam zurück und Eybeschütz wird vom Oberpräsidium anheimgegeben, binnen 2—3 Wochen auf 14 Anklagepunkte zu antworten. Er soll sich unter anderem erklären: über seine angebliche Verbindung mit dem Schwindler Chija Chajon, über die Amulette, über jenes Komplott, über das Zirkularschreiben und über seinen Widerstand gegen den Vorschlag des Frankfurter Rabbiners Josua Falk, sich einem Schiedsgericht von drei Rabbinern zu stellen. Die Antwort Eyb.'s war, so heisst es, derart, dass man seine Kündigung erwarten musste.

Nun erschienen von Karl Anton, einem getauften früheren Schüler Eyb.'s, und von anderen christlichen Gelehrten Rechtfertigungen seines Verhaltens. Im November entschied der König, nachdem die Gegner Emdens es verstanden hatten, die Königin für sich zu gewinnen, zu Eybeschützens Gunsten, die Sache solle auf sich beruhen bleiben.

1753 fordert Josua Falk Eyb. wiederum auf, sich einem Schiedsgericht zu stellen. Der Vorstand schliesst auch am 17. Apr. mit ihm hierüber einen Kompromiss, und die Schiedsrichter werden ernannt. Eyb. lässt jedoch die festgesetzte Frist unbenützt ablaufen, weil, wie er erklärt, der eine der Schiedsrichter gestorben und nach seiner Auffassung der Kompromiss damit hinfällig geworden sei. Daraufhin verordnet der Hamb. Senat am 14. Aug., dass die Hamb. Juden sich von Eyb. lossagen sollten.

Es kommt zu neuen Skandalen auf dem Friedhof, an der Börse, in den Synagogen. Am 18. März 54 wird einem kgl. Reskript zufolge eine Neuwahl der Vorsteher angeordnet. Unter den Neugewählten dominieren die Eybeschützianer. Es entsteht nun in der Gemeinde eine

Digitized by Google

heillose Verwirrung und die Gefahr einer Kollision zwischen Dänemark und Hamburg. Der König fordert Gutachten von christlichen Gelehrten ein und verordnet eine abermalige Neuwahl des Vorstandes. Eyb. veröffentlicht am 27. Juni seine Verteidigungsschrift „Luchot Edut“ und wendet sich mit einer Bittschrift an den König.

Am 5. Febr. 56 findet wiederum eine Wahl statt. Am 1. Dez. wird die Kündigung Hamburgs zurückgezogen. Am Chanukkafest veranstalten die Eybeschützianer einen glänzenden Aufzug.

Damit ist der Streit in der Hauptsache beigelegt.

Wir lassen nun die Akten selbst reden:

[*Cl. VIII Lit. Hf. Ns. Vol. 8. Streit der Juden untereinander wegen ihres OR.'s Jonathan Eybeschütz nebst allen in Copenhagen, Altona und hieselbst verhandelten und dahin gehörigen Actis 1750 bis 1760.*

Extr. Protoc. Senatus 20. Febr. 50. Magnif. D^n. Praes. propon., dass, da äusserlich verlauten wollen, wie die Juden unter sich uneins wären, ob sie für den unlängst in Altona verstorbenen Rabbi einen dortigen oder hiesigen wiederwählen wollten, mit den Aeltesten zu reden, um zu erfahren, wohin selbige inclinieren[1]) etc. (Auch Nr. 5, Vol. 1 c 8.)]

Nach der Erledigung des Oberrabbinates durch das Ableben des R. Ezechiel Katzenellenbogen, eines nach dem Zeugnis der Akten „in Lehre und Leben unsträflichen Mannes“[2]), wurden für dieses Amt vorgeschlagen: Löbel Schaul in Amsterdam, später in Glogau, Dav. Fränkel in Berlin, Dav. Strauss in Fürth, Jac. Herschel, früher in Emden, Sam. Heelmann, damals in Mannheim, später in Metz, Mos. Polack in Mainz und Jonath. Eybeschütz. Die vier ersten wurden dadurch vom Mitbewerb ausgeschlossen, dass auf Betreiben einer Eyb. günstigen Partei aus der Altonaer Gemeinde 9 Männer durch das Los bestimmt wurden, um durch eine Aenderung des Wahlstatuts, statt wie bisher alle im zweiten, die im dritten Geschlecht mit Gemeindemitgliedern verwandten Kandidaten abzulehnen. Aus geheimen Gründen sollte dies nur für den vorliegenden Fall gelten.

Eyb. wurde am 14. Mai 50 auf drei Jahre gewählt. Er „suchte“, heisst es in den Akten, „sogleich durch seine Predigten und äusserliches Wesen die Gemüter an sich zu ziehen. Insonderheit beschäftigte er sich mit der Austeilung der Amuleten“.

Seine Gegner klagten darüber, dass er eine Menge armer Studenten „als Spione“ mitgebracht und sie den Bemittelten auf 2, 3 bis 6 Monate ins Haus lege, allenfalls diese Einquartierung mit 1 Tlr. wöchentlich ablösen, in Krankheitsfällen sie der Armenkasse zur Last fallen lasse. Später sollen gerade die Eyb.'ianer damit überbürdet worden sein.

In einer Species facti bei den Hamb. Akten heisst es von Eyb.:

---

[1]) Die umfangreiche, bei Grätz verzeichnete Literatur ergänzt u. a. Hebr. Bibliogr. 1900, S 159.

[2]) In dem Bestallungsbrief für Ez. K., damals in Keidaun, vom 4. Ijar 473 heisst es: Die Altonaer zahlen ihm ein Gehalt von 500 M. Kourant, die „privative“ Hamburger 200 M., die Wandsb. 100 M. jährl. von Anfang 474 auf 3 Jahre. Nach dieser Frist ist eine Neuwahl erforderlich. Falls er nicht binnen 1 Jahres die Wahl annehme, sei sie ungültig.

Digitized by Google

„In der ersten Bedienung (in Prag) erzeigte derselbe sich bey den damaligen Böhmischen Kriegsunruhen, so Treulos gegen seine angebohrne Souverainin, dass er, um deren gerechtester Ahndung, nach wiedererobertem Königreich, zu entgehen, bey Nacht und Nebel entweichen musste". In Metz „zog ihm sein Geitz und Eigennutz den Widerwillen seiner Gemeine auf den Hals". Da aber keine ordentliche Korrespondenz zwischen Altona und Metz bestand, habe man von seinen Metzer Verhältnissen nichts erfahren.

Eyb. war kaum [seit etwa Mitte Elul 510 (Sept. 1750)] acht Tage im Amt und hatte soeben (18. Elul) erst seine Antrittspredigt gehalten, als aus Frankfurt a. M. ein Amulet ankam, welches den Namen Sabb. Tsebi's enthielt und von dem anonymen Absender Eyb. zur Last gelegt wurde[1]). Eyb. beschied den GelehrtenLevin Simon Levi aus Altona zu sich und zeigte und deutete ihm ein Amulett, angeblich eben das aus Frankfurt eingesandte. Der dortige Unterrabbiner Mos. Rapp, „ein Ignorant" und sein geschworener Feind, habe ihm damit einen Possen spielen wollen. Als jedoch Levi seinen Bekannten den Vorgang erzählte, erklärte ein Frankfurter, Jac. Rothfels, das bewusste Amulett habe einen ganz anderen Wortlaut. Er wies auch als Beleg eine Abschrift vor, und mit dieser Abschrift eilte Levi zu Eyb. Er bat ihn, zur Wahrung seiner Ehre ihm schriftlich eine Erklärung dieses Amuletts zu geben und eine Kopie nach Frankf. zu senden, damit Rapp, der ohnehin auch mit dem dortigen OR. Josua Falk[2]) in Feindschaft lebte, gehörig zur Rechenschaft gezogen werde.

„Michael Heine [Heinr. Heines Vetter] im Tempel."
Bleistiftskizze i. Bes. d. Ver.'s f. Hamb. Geschichte.

Eyb. flüchtete sich hinter allerhand Vorwände. Zunächst erklärte

[1]) Berührt werden in den Akten auch die Beziehungen Eyb's zu Neh. Chajon u. Löbele Prossnitz (vgl. Grätz X³ S. 502).

[2]) Hierüber, sowie über die Ursache der Verstimmung zwischen Falk u. Eyb. s. Auerbach a. a. O. 198.

Digitized by Google

er, der Eintritt in den neuen Wirkungskreis nehme seine ganze Arbeitszeit in Anspruch. Aber auch spätere Erinnerungen blieben wirkungslos.

Nun hatte jener Rothfels von der Frankfurter Messe einen Schlüssel zu dem inkriminierten Amulett mitgebracht, den Mos. Rapp durch Vergleichung mehrerer von Eyb. in Frankf. und Mannheim ausgeteilten Amulette selbst gefunden hatte, nachdem die Deutung dem als Kabbalist bekannten Wahrendorfer OR. R. Samuel Essingen nicht geglückt war. In vielen der Amulette fand sich der Name Sabb. Tsebi's.

Dadurch veranlasst, sammelte der Bruder jenes Gelehrten Levi, Jos. Sim. Levi jun., auch Jos. Präger genannt[1]), die von Eyb. vielen Frauen in Hamb. und Altona gegen das damals heftig grassierende Kindbettfieber verschriebenen Amulette. Eine dieser Frauen war gestorben, und Levi liess sich nun von deren Manne, einem gewissen Dav. Levin Mamules, das Amulett, welches ihm nun doch nichts mehr nütze, zeigen. Er fand mit Hilfe jenes Schlüssels in der That den fatalen Namen darin[2]). Diese Entdeckung teilte er sogleich, es war am Sukkotfeste, seinem Bruder mit; doch bat ihn dieser, davon weiter keinen Gebrauch zu machen. Eyb. habe nämlich, wie er von ihm selbst erfahren, da ja kabbalistische Dinge nicht für jedermanns Ohren sind, die Erklärung des Amuletts aus Frankfurt dem dortigen OR. mitgeteilt, und man werde bald erfahren, wie dem Rapp sein Handwerk gelegt sei.

Da man aber nichts davon hörte und der Sabbatianismus durch den Bann vom 7. Februar 1725 in den Dreigemeinden streng verpönt war, übergab Levi im Nov. Amulett und Schlüssel dem Abr. Heilbutt in Altona, der es seinem Schwiegervater Ephraim Sam. Heckscher, dem bedeutendsten der Unterrabbiner, der auch interimistisch das Oberrabbinat verwaltet hatte, übermitteln sollte. Heilbutt zeigte aber das Amulett ohne den Schlüssel dem R. Jac. Herschel — so heisst (s. ob.) Jacob Emden (Jabets) in den Akten —, und der wollte sogleich, da die Kopie in jüdisch-deutschen Lettern leicht verstümmelt sein konnte, das hebräisch geschriebene Original sehen. Levi gab es nach einigem Sträuben unter der Bedingung aus Händen, dass es ihm bald wieder zurückgeliefert werde. Dessen weigerte sich aber Herschel später.

Im Januar 51 bat Levin b. [Vorst.] Gottschalk Levin den genannten Levi, der bei ihm als Buchhalter in Stellung war, ein Amulett[3]) zu

---

[1]) S. über ihn Hamb. Korresp. 1767, Nr. 113 und Hamb. Schriftst.-Lex. Er verf. „Oden und Cantate, da Seine Kgl. Majest. zu Dänemark, Norwegen etc. Christian VII. die unschätzbare Kgle Gnade den allergetreuesten Erbunterthanen, den Juden in Altona hochdeutscher Nation, huldreichst angedeihen liess, mit dero höchsten Besuch ihre Synagoge zu beehren, von dem Cantor der Gemeinde abgesungen etc. (hebr. u. deutsch). Hamburg bei Piscator 1767 fol.".

[2]) Es beginnt: „Ach Gott! Der Herr Israels, welcher regieret von wegen seines Knechtes Sabb. Tsebi" u. s. w. (Ueber Sabbatianer in Altona s. u. a. Zunz, Ir ha-tsedeq 158.)

[3]) Dieses Amulett findet sich in Emden's Schebirat luchot ha'awen fin. und Sefat'emet' fin. Es ist das von Anton, der übrigens, nach Emdens Megillat sefer, später mit anvertrauten Geldern durchgegangen ist, für den König übersetzte. Die auch von Anton wiederholte Angabe, Emdens Frau habe schon vor Eyb.'s Eintreffen geäussert: „Mein Mann hat das Messer für ihn bereit", bezeichnet dieser (Meg. sef. 176) als Erfindung.

Digitized by Google

kopieren, welches seine Schwester Schöntge, des Mich. Levi Frau, in ihrer Schwangerschaft von Eyb. empfangen hatte. Die hebräischen Rubriken in den Geschäftsbüchern hatten ihn in seinem Buchhalter einen Kalligraphen erkennen lassen. Levi konnte nichts willkommener sein. Eine Abschrift des Amuletts liess er wiederum dem R. Herschel zustellen, der sich inzwischen der Sache mit Eifer angenommen hatte.

Zur selben Zeit hatte Eyb. einem Altonaer Sal. Storm ein Amulett gegen Schwindsucht gegeben mit dem Bemerken, man solle es ihm beim Verscheiden an die Stirn binden, vor der Bestattung aber abnehmen und jenem Gelehrten Levi einhändigen. Diesem hatte Eyb. selbst erklärt, das Amulett sei so eingerichtet, dass der Verstorbene ihm im Traume erscheinen und sagen müsse, um welcher Sünde willen so viele Kindbetterinnen stürben. Das Amulett war aber so gehalten, dass man es auf Sabb. Tsebi, aber auch anders deuten konnte. Unser Levi entnahm daraus die Absicht Eyb.'s, falls man daraufhin gegen ihn vorgehen werde, die Gegner mit Leichtigkeit widerlegen zu können. Er nahm eine Abschrift, zeigte sie aber niemandem.

Inzwischen hatte sich das Gerücht von Eyb.'s Sabbatianismus immer weiter verbreitet. Eyb. lieferte zwar zu dem Amulett, welches Levi im Auftrage seines Chefs kopiert hatte, eine Erklärung. Dieselbe war aber ebenso dunkel wie der Text gehalten und wurde übrigens von Eyb. sogleich zurückgefordert.

Dieser hatte indessen durch einen seiner Anverwandten, Jos. Marcus Cohen, mit Herschel, der ihn übrigens bei seinem Amtsantritt freundlich begrüsst und den er selbst bei jeder Predigt durch ehrenvolle Erwähnung ausgezeichnet hatte[1]), zu unterhandeln versucht. Herschel erklärte aber, es handle sich hier nicht um eine Geld-, sondern eine Religionssache. Wenn Eyb. ihm nur einige kleine Amulette aus seiner Sammlung nebst Deutung schicken wolle, so würde er sie ihm umgehend wieder zustellen „und vor der ganzen Welt auf das submisseste declariren, dass OR. Jonathan ein honette Homme und er seine gegen ihn gehabte üble Gedanken bereuen wollte“[2]). Daraufhin liess ein Altonaer, Mos. Julius, Herschel erklären, er werde ihn bis aufs Blut verfolgen.

Herschel ging nun einen Schritt weiter. In seiner Privatsynagoge erklärte er [Grätz 361: 9. Schebat] jenem Cohen, welcher zwischen ihm und Eyb. hatte vermitteln wollen: „So gut als Ihr es von Gottes wegen gethan habt, als Vermittler den Frieden zu suchen, so thue ich es hiermit ebenfalls von Gotteswegen und declarire hiermit: Wenn

---

[1]) Den Tag vor Neujahr 5510 hatte sich Eybesch. durch einen Verwandten seiner Frau, seinen Famulus Leb Präger, später Rabb. in Grätz (Posen), Jac. Emden empfehlen und nach seinem Befinden erkundigen lassen, und dieser sandte ihm als Geschenk sein „Gebetbuch“ mit der Bitte um sein Urteil [vgl. Wagenaar, Jac. Hirschels (Emdens) Leben u. Schriften, Amst. 1868 S. 13 u. Pascheles' Sippurim IV, Prag 1856 S. 275].

[2]) Am 2. Febr. hat H., vor eine Kommission des Vorstandes geladen, über die Amulette, was ihm bekannt war, ausgesagt. Einer zweiten Vorladung hatte er, von seinen Freunden vor dem Anhang Eyb.'s gewarnt, nicht Folge geleistet (Wagenaar).

Digitized by Google

OR. Jonathan mir nicht die obige Condition einräumt, ich ihn für einen Anhänger der Sabbathai Zevischen Secte fernerhin halten werde[1]).

Hiermit war der eigentliche Kampf eröffnet. Noch an demselben Tage beschlossen die Ältesten der Altonaer Gemeinde, ohne die satzungsgemässe Hinzuziehung der Hamburger und Wandsbeker Vorstandsmitglieder, des R. Herschel Haus und Synagoge sei bis auf weiteres zu meiden. Der Beschluss wurde am folgenden Tage in der Altonaer Synagoge proklamiert und den Gemeindemitgliedern Haus für Haus mitgeteilt.

Herschel blieb die Antwort nicht schuldig. Er erklärte in seiner Synagoge, Eyb. verfalle in den Bann, welcher in Altona, Frankf. a. M., Frankf. a. O., Amsterdam u. s. w. längst über die Anhänger Sabb., Tsebis verhängt worden sei[2]).

Am 11. Febr. trat auf Veranlassung der Dreigemeinden in der Altonaer Gemeindestube in Hamburg eine Kommission zusammen, bestehend aus den Altonaer Mitgliedern Gottsch. Levi, Elias Oppenheimer und Jac. Meyer, ferner dem Hamburger Levin Samson Hertz und dem Wandsbeker Wolf Jos. Friedburg. Vor dieser Kommission erklärte Levi jun., er habe das gesamte Material dem R. Herschel ausgeliefert. Die drei Altonaer begaben sich denn tags darauf nach Altona, um mit Herschel zu verhandeln. Dieser wies die Amulette vor, weigerte sich aber, sie herauszugeben. Und als er eine nochmalige Aufforderung der Vorsteher, das Mamules'sche Amulett herauszugeben, zurückgewiesen hatte, wurde der Gemeinde, sogar seinem Setzer, bei Strafe des Bannes sein Umgang verboten. Auch durfte niemand bei ihm etwas drucken lassen.

Hierauf wandte sich Herschel an die OR. Deutschlands. [Grätz nennt S. 362: Arje Löb Heschels in Amsterd., Herschels Schwager, ferner Sam. Heilmann[3]) in Metz und Joschua Falk in Frkf. a. M.] Von seinem Brief an Josua Falk und die UR. Mos. Rapp und Joel Engers in Frankf. a. M. kamen ein paar Abschriften an Is. Wallach und Wolf Abr. von Halle in Hamburg, und daraufhin wurde Herschel, obwohl er unmittelbar unter dem Schutz des Königs von Dänemark stand, von dem Vorstand angewiesen, binnen 6 Monaten die Dreigemeinden zu ver-

---

[1]) Eyb.'s Jünger erklärten, wenn ihr Meister an Sabb. Tsebi glaube, so wollten sie es auch thun (Emden, *Hitabkut* 21a). Einer ging so weit, Eyb.'s Bild in seinen Pentateuch neben die 10 Gebote zu legen (Ders., *Meg. sefer* 208).

[2]) Er kehrt auch gegen den Vorstand den Bann, den dieser gegen ihn gerichtet. Daraufhin wird ihm am 7. Febr. der Befehl zugestellt, binnen 6 Monaten die Gemeinde zu verlassen (Wagenaar).

[3]) Heilm. u. Eyb. waren schon in ihrer Jugend in Prag verfeindet und begegneten sich gegensätzlich in einer Ritualfrage. Heilm. wurde auch von Hirschel Levin, dem Neffen Jac. Emden's gegen Eyb. aufzutreten angespornt. — Jos. Falk fühlte sich durch Eyb.'s Einkehr bei seinem Gegner, dem Vorsteher der Frankf. Gemeinde Mos. Rapp, verletzt, mehr noch dadurch, dass Eyb. sein Werk Pene Jehoschua, welches er ihm zur Begutachtung unterbreitet hatte mit der Bitte, die beanstandeten Stellen durch Einbiegen des Blattes zu kennzeichnen, durchweg eingebogen zurücksandte. Möglich, dass der Uebermittler sich diesen traurigen Scherz erlaubt hat (Auerbach, Jud. i. Halberst. 94. 125).

Digitized by Google

lassen[1]). Alle, die mittelbar oder unmittelbar ihm die Amulette übermittelt hatten, werden vor den Vorstand gefordert und in strenges Verhör genommen, Hirsch Pincus und Levi jun. mit ein bezw. fünfjähriger Ausschliessung „von allen jüdischen Ceremonien“ bestraft. Mamules, der sich übrigens am Tage nach jener Confrontation mit Levi jun. mit Eyb.'s Dienstmädchen verlobt hatte, schwört, er wisse nichts über den Verbleib seines Amuletts.

Dieses Amulett hatte Herschel einem Altonaer Vorsteher, Jac. Meyer, anvertraut, der damit zu Eyb. ging und ihn um Auskunft bat, ob dies seine Handschrift und wie das Amulett zu deuten sei. Elias Oppenheimer, der gerade zugegen war, erklärte jedoch von vornherein, Eyb. brauche keinem darüber Rede und Antwort zu stehen.

Nun wurde Eyb. zu einer Vorstandssitzung eingeladen und von Jac. Meyer abermals um jene Auskunft gebeten; doch nimmt sich, wie vorhin Oppenheimer, diesmal Hartig Samson Popert seiner an. Auf nochmaliges inständiges Ersuchen Jac. Meyers bittet sich Eyb. das Amulett nach Hause aus, um Tags darauf die gewünschte Auskunft erteilen zu können. Meyer erklärt sich dazu bereit, wenn ihm Eyb. eine Kaution von 1000 Thlrn., wie er sie selbst dem R. Herschel hatte stellen müssen, bewillige. Eyb. geht darauf nicht ein, sondern hält bald darauf [26. Schebat = 21. Febr.] eine Predigt, in welcher er die Autorschaft des Amuletts bestreitet, sich auf sein Bannedict gegen den Sabbatianismus von 1725 beruft, von dem ein gewisser Abr. Traub in Hamb., der bei ihm in Prag studiert, noch ein gedrucktes Exemplar besitze. Er droht seinen Feinden, seine kabbalistische Kunst gegen sie spielen zu lassen, um so ein Exempel zu statuieren. Nicht er, sondern seine Gegner hätten das Mamules'sche Amulett geschrieben. Damit soll er die Menge gegen die „Temeïm“, die Unreinen, wie er die Gegner angeblich bezeichnet, geradezu fanatisiert haben. Diese Predigt war wohl die Trauerrede auf den Amsterd. OR., welche der Senat untersagt hatte. Nach dieser Rede wurde Josef Schiesser von 2 Talmudschülern (Bachurim) mit Fäusten und Steinen misshandelt.

Am 22. Febr. erlassen Eyb., als „OR. der ganzen Diaspora, Herrscher Israels“ u.s.w., und sein Anhang eine Proklamation gegen ihre Gegner, ein Vorgehen, zu welchem nur das Aeltesten-Collegium berechtigt gewesen wäre. In einer zweiten Proklamation wird alles Korrespondieren zu Ungunsten des OR.'s strengstens untersagt. Selbst ein Kind, ein Schulknabe solle in dieser Sache als Zeuge gelten. Auch Herschel blieb nicht müssig[2]). Er rechnete auf die Unterstützung der Gegner Eyb.'s im Vorstand. Er leistet nicht Abbitte, sondern wendet sich nach

---

[1]) Er reist Ende Ijar 511 (1751) nach Amst. und kehrt Mitte Ab 512 (1752) zurück (*Meg. sef.*).

[2]) Die Gegner behaupten, er und Jos. Sal. Levi hätten sich die Amulette aus Metz eigens kommen lassen. Daselbst habe Eyb. zwei Todfeinde hinterlassen, den Moses May, dem er „sein Negotium untersagt“, und den Nehemias, der sich böse Sachen habe zu Schulden kommen lassen. Der Frankf. Rabb. sei auf Eyb. neidisch, er sei zanksüchtig und habe darum sein Amt verloren. Eyb. besitze jedoch gegen einen Feind 500 Freunde. Wäre er Sabbatianer, so hätte er doch während seiner langjährigen Thätigkeit etwas davon merken lassen müssen.

Digitized by Google

auswärts. Die Dreigemeinden senden jede ihren Bedienten an ihn, um ihn zur Rede zu stellen. Herschel, davon benachrichtigt, ruft, als die Bedienten bei ihm eintreten, zum Fenster hinaus um Hilfe, so dass diese unverrichteter Sache abziehen müssen. Die Aeltesten schicken nun H. den Befehl, innerhalb sechs Monaten die Gemeinde zu verlassen. Am 8. März trafen Briefe ein, in denen der lothringische OR. Nehem. Raischer und sein Vorgesetzter, der OR. von Metz, Sam. Heilmann, ihm ihren Beistand zusagten. Der letztere hatte in Elsass-Lothringen Haus für Haus nach Amuletten von Eyb. suchen lassen. Es wurden 10 Stück aufgetrieben und „eine Cantate (in Copia), die Eyb. zu seiner Zeit in Metz verfertigte und hin und wieder ausgeteilet, auch viele des Orts selbige zur Ehre Gottes in ihren Häusern gesungen." Diese Sammlung wurde Herschel mit genauer Angabe der Empfänger und derzeitigen Besitzer der Amulette zugestellt. Die Cantate war nicht kabbalistisch gehalten, aber auf den ersten Blick als eine Hymne auf Sabb. Tsebi zu erkennen. Die Amulette enthielten nur mit anderen Buchstaben dasselbe, wie das Mamules'sche. Fünf weitere Amulette aus Metz sandte Herschels Schwager, der Amsterdamer OR. Löbel Schaul, darunter eines, welches Eyb. einem Elsässer gegeben, um Gespenster aus seinem Haus zu vertreiben. Diese Gespenster entpuppten sich dank dem Spürsinn eines Bäuerleins als Frösche, welche unter dem Fussboden vergraben waren. Copien dieser Amulette verbreitete Herschel, und selbst ein eifriger Anhänger Eyb.'s, der Altonaer Vorsteher Jos. Is. Getting, soll dadurch an Eyb. irre geworden sein.

Als nun Eyb. gar am 1. Nisan (27. März), einem Sabbat, in der Synagoge seine Gegner exkommunizierte, obwohl dies weder am Sabbat noch an einem Monatsanfang oder im Monat Nisan geschehen sollte, wurden seine Chancen so ungünstig, dass sein engerer Anhang zu einem Gewaltakt seine Zuflucht nahm. 150 Personen verpflichteten sich am 28. März, auf Tod und Leben unter jeder Bedingung für Eyb. gegen welchen Feind auch immer einzustehen. Dieses Komplott richtete sich in erster Reihe gegen die Aeltesten Jac. Meyer, Gottsch. Levi und Marc. Sam. Heckscher und den Beisitzer Jos. Is. Getting von der Alton. Gemeinde, sowie gegen den Hamb. Vorsteher Mos. Ahron, dessen Sohn an dem Gottesdienst bei Herschel teilgenommen hatte[1]). Man wandte

[1]) Wer von dem Komplott zurücktritt, hat 500 Rtlr. Strafe zu zahlen. Man wählte 5 Deputierte, welche alle zwei Jahre bestätigt oder durch Neugewählte ersetzt werden sollten. Jeder Opponent ist von jedem Ehrenamt in der Gemeinde auszuschliessen. Die Urkunde trägt folgende 150 Unterschriften:

Abraham, Zach.	Castel, Sim., Dr. med.	David, Mos.
„ Meyr	Choen, Heyman	Delbanco, Sim. Mich. Levy
Alexander, Lemel	„ Is.	„ Sim. Levy
Avigdor, Isr.	„ Nachum	„ Mich. Levy
Bahrach, Mos.	„ Jos.	„ Elias Levy
Bahrfuss, Herz Bendix	„ Mos. Copel	Elias, Isr.
Benedix, Joel Nath.	„ Mich. Jos.	Frenckel, Sal.
Benjamin, Sal.	„ Jac. Bezalel	Friedburg, Wulf Jos.
„ Hersch	„ Benedix	„ Hertz Wulf
Berend, Dav.	„ Dav. Sam.	Fürst, Jerem. Ruben
Blad, Hersch	Daniel, Jos.	„ Meyr Ruben

Digitized by Google

sich (13. Adar = 10. März) auch zu Gunsten Eyb.'s an die Frankfurter, ohne jedoch eine Auskunft zu erhalten. Der Frankfurter OR. hatte auch Herschel nicht geantwortet.

Am 25. März schrieb der Amsterd. OR. an die Aeltesten, sie seien gar nicht befugt, in dieser Frage zu urteilen. Sie müssten das sämtlichen deutschen OR.'n überlassen. Hierauf wandten sich am 9. Apr. Heckscher, Levi Sams. Hertz und Wulf Jos. Friedeburg an die Amst. Aeltesten, sie sollten ihrem OR. die Einmengung in diese Angelegenheit untersagen.

Am 15. Apr. zeigte Eyb. seinen Freunden einen Brief, dass er zum Prager OR. gewählt sei, wogegen schon am nächsten Tage Herschel von dem Bankier Elias Norden in Amsterdam die Nachricht erhielt, dass jene Wahl auf Löbel Schaul gefallen sei. Aus Prag wurde nicht allein die letztere Nachricht bestätigt, sondern sogar gemeldet, Eyb. sei überhaupt

---

Fürst, Ruben Heym.
Gans, Levien
„ Kalman
Goldschmidt, Lion Mos.
Gottschalck, Sam.
Gugenheim, Abr.
Gumpel, Levin
Gumpertz, El. Hertz
Gungzhausen, Is.
Hahn, Jos. Mos.
Hamerschlag, Joel
Heckscher, Nath. Levin
Hersch, Levin
„ Wulf
Hertz, Hertz
„ Is.
„ Levin Mos.
Hertz, Hertz Mos.
„ Sal.
„ Sam. Leffmann
„ Leffmann Samson
„ Levin Sams.
„ Mos. Sams.
Heilbuth, Wulf Nath.
„ Levin Nathan
Heyman, Jac. Berend
Hunger, Abr.
Isaac, Marc.
Israel, Mich.
„ Sal.
„ Elias
„ Dav.
„ Berend
Jacob, Sander
„ Leffmann
„ Dav.
„ Abr.
„ Juda
„ Jos.
Jacobsen, Jac.
Jonas, Berend
„ Jac.
Joseph, Meyer
Judas, Nathan
Lazarus, Levin Jac.
„ Hartig
„ Jac. Jac.
Levien, Phil.
Leynen, Leman
Levy, Phil. Meyr
„ Is. Mos
„ Mos. Jos. jun.
„ Elias (Altona)
„ Mos. Jos.
„ Jos.
Ludmer, Levin
Magnus, Heym.
Marcus, Sam.
Mayr, Sal. jun.
Melcher, Marcus
Michel, Alex.
Moses, Ruben Dav.
„ Is.
„ Jos.
„ Sal.
Naphtaly, Meyr
Nathan, Wulf
Nathan Selig Ahron
„ Ahron
„ Joel (Altona)
Neumarck, Ez. Mos.
Openheim, Hersch
„ Mos. Amsil
„ Teodorus
„ Mos.
„ Heym.
„ Amschil
„ Elias
Openheim, Dav.
Philip, Hertz
Rener, Sam. Jos.
Rosnauer, Abr. Mos.
Salomon, Heym.
„ Isr.
„ Sal.
Samuel, Emanuel
„ Amsil
Schiff, Dav.
Schlesinger, Jac.
Seligmann, Leo
Simon, Ahron
„ Mos.
„ Magnus Simon (Altona)
Speyr, Wulf Mich.
„ Juda Phil.
Ster(re)n, Sal. Süsskind
„ Meyr Jac.
Traub, Abr. Alex.
„ Meyr Alex.
von Halle, Sam. Wulf
„ „ Wolf Abr.
von Minden, Seligm.
Wallach, Hertz Dav. jun.
„ Mor. Wulf
„ Hertz Dav.
„ Sal. Abr.
„ Laz. Is.
Wallich, Isr. Sal.
Warburg, Elias Sam.
Wehl, Zach.
„ Sal. Dav.
Witmund, Meyr
Wulf, Cheruspeday
„ Berend
Zacharias, Sal.
Zielzer, Is.

Digitized by Google

nicht in betracht gekommen. Zudem hätte Eyb., da ein Brief von Prag nach Altona 6, von Prag nach Amsterdam aber 11 Tage und von da nach Hamb. 3 Tage ging, schon 8 Tage früher, bevor er jenen Brief erhalten, von Schauls Wahl wissen können. Jedenfalls hatte seine Mitteilung die Wirkung, dass man, um ihn zum Bleiben zu bewegen, seinen Kontrakt sogleich auf weitere 5 Jahre verlängerte.

Am Morgen des 28. Apr. fand man am Altonaer Pranger ein hebräisches Pasquill auf Eyb., als Verfasser der Amulette. Levi jun., der sich wiederholt in kleinen jüdischen Dichtungen mit Glück versucht hatte[1]), wurde sogleich der Autorschaft verdächtigt und von verschiedenen Juden, u. a. am 8. Dez. von Is. Zilzer, der dafür alsbald vom Prätor bestraft wird, während der Börsenzeit thätlich angegriffen. Am folgenden Tage sollte in den Synagogen bei Strafe des Kolbo-Bannes, der seit 25 Jahren nicht vorgekommen war, zur Anzeige des Pasquillanten aufgefordert werden. Die Unterrabbiner, die man mit der Proklamierung betrauen wollte, weigerten sich dessen jedoch. bis man ihnen genau bezeichnete, gegen wen der Bann sich richte. El. Oppenheimer hatte nämlich einen Passus eingeschmuggelt, welcher sämtliche Gegner Eyb.'s in den Bann einschliessen sollte. So wurde denn dieser Passus gestrichen und der Pasquillant allein in den Bann gethan.

Die Vorsteher wollten nun energisch Ruhe und Frieden schaffen. Sie fordern am 6. Mai El. Oppenheimer zur Herausgabe jener Komplotturkunde auf, stossen jedoch auf Widerstand. Ja, am nächsten Morgen — nach Wagenaar am 14. Mai — lässt Opp. dem Vorbeter Mos. Kazef (Kassowitz), der sich geäussert hatte, es geschehe Levi jun. ganz recht, man solle die Wahrheit nicht sagen, die Ausübung seines Amtes verbieten, und als er damit bei den Vorstehern nicht durchdringt, kommt ihm Eyb. zu Hilfe. Und nun entsteht in der Synagoge ein förmlicher Krawall. Die Vorsteher verteidigen gegen Eyb. ihr gutes Recht, doch dieser geht sogleich zu Thätlichkeiten über, insultiert den Vorbeter und bedroht den Vorsteher Jac. Meyer, so dass diesem nichts anderes übrig bleibt, als die Altonaer Wache holen zu lassen[2]).

Am 13. Mai wird in den Synagogen verkündet, es herrsche nun Friede unter den Vorstehern, und niemand solle fortan gegen Eyb. reden oder schreiben. Wer ein Amulett in die Hand bekomme, habe es zu verbrennen, einschlägige Briefe von auswärts seien nicht zu beachten. Diese Proklamation geschah ohne Vorwissen der Vorsteher und gegen den Protest Mos. Ahrons.

Eyb. fordert im Juni [3. Sivan] in einem Rundschreiben alle seine Schüler auf, für seine Ehre, „die mit der Gottes zu vergleichen", einzutreten[3]). Er erhält zunächst von Chajjim Abraham aus Lublin (vgl.

---

[1]) Er hatte auf die Geburt des Kronprinzen und zu einer Synagogenfeier Gedichte verfasst und sie dem Könige gewidmet, wofür ihm das Oberhofmarschallamt am 25. Febr. und 6. Dez. 1749 schriftlich gedankt hatte. Auch das Begrüssungsgedicht bei Eyb.'s Einzug war sein Werk.

[2]) Der Gottesdienst wird bis auf weiteres statt in der Synagoge in kleinen sog. Minjanim verrichtet (Wagenaar).

[3]) Wie er Luchot, Vorr. erklärt, nachdem er an Josua Falk geschrieben, ohne von ihm eine Antwort zu erhalten. — Emden spricht von Bestechungsgeldern, welche nach Polen wanderten (Grätz 365).

Digitized by Google

Eisenstadt-Wiener 67), einem „unwissenden Menschen, dem sein reicher Vater das dortige Oberrabbinat gekauft hatte“, die Mitteilung, dass er über R. Herschel, Neh. Raischer, den Bankier Mos. Mey in Metz und ihren ganzen Anhang [29. Nis. = 24. April] den Bann verhängt habe. Abraham's Vater, Abr. Chajjim, wird daraufhin von dem dortigen Finanzeinnehmer in Haft genommen, erklärt jedoch, weder er, noch sein Sohn wüssten etwas davon [Vgl. Grätz 367.] Am 16. (Wagenaar: 22.) Mai zog Herschel nach Amsterdam[1]), Jac. Meyer, Gottsch. Levi und Dav. Nathan, der eine der beiden Gemeindekassierer, der sich bei jenem Synagogenskandal auf Meyer's Seite gestellt hatte, unterwarfen sich aus Liebe zum Frieden dem Willen des OR.'s. Er sollte allein über das Schicksal des Vorbeters Kazef bestimmen, und er verfügte auf Entsetzung vom Kantorat und dem damit verknüpften Notariat, sowie auf sofortige Ausweisung.

Eyb.'s Anhänger suchten nun die Klausner und UR. zu gewinnen. Jos. Hart. Popert versprach dem angesehensten der 5 Alton. Klausner, R. Oser, ein Geldgeschenk, wenn er ein Schriftstück zu Gunsten des OR.'s unterschriebe, welches bereits sämtliche Rabbiner, darunter auch die der Portugiesen, attestiert hätten[2]). Oser ging aber, obwohl ein blutarmer Mann, auf den Handel nicht ein und ebenso wenig, mit alleiniger Ausnahme des Levin London, die übrigen Klausner[3]). Der UR. Benedix Magnus, ein geistesschwacher Greis, giebt seine Unterschrift auf Poperts Versicherung hin, es hätten alle seine Kollegen unterzeichnet. Er hat es bald darauf bereut. Ausserdem unterfertigten sich als Rabbiner einige Altonaer, die früher einmal dieses Amt bekleidet hatten.

In der Nacht vom 23. zum 24. Juni um 12 Uhr klopft es an die Thür der Klaus, in welcher die 5 Klausner abwechselnd Tag und Nacht studierten. Levin Sim. Levi, der gelehrte Bruder des angeblichen Pasquillanten, war gerade zugegen und auf seinen Anruf erhält er die

---

[1]) Näheres über seine Reise s. bei Wagenaar.

[2]) Das in Rede stehende Schriftstück ist wahrscheinlich der Brief „der Aeltesten“ an die polnischen Rabbiner zu Gunsten Eyb.'s, dass es mit den nach Polen gesandten Amuletten seine Richtigkeit habe. Der Brief ist vom 3. Elul 511 = 21. August 51 datiert und unterschrieben von: Hartig Sams. Popert, Elias Oppenheimer, Levin Sams. Hertz, Hertz Bendix Beyfus, Dav. Wulf Heilbutt, Mos. Simon, Abr. Gugenheim, Dav. Jacob, Magnus Simon, Hartig Abr. von Halle, Hertz Dav Wallach, Sal. Meyr jun., Jac. Berend Heiman, Mos. Polack (Rabb. zu Alt. u. Hamb.), Levin Mosen (dto.). Michael Simon (Rabb. zu Wansebek u. Hamb.), Mich. Levy Delbanco, Jac. Berend Heiman, Mos. Mich. Heilbutt, Laz. Is. Wallach, Hertz Philip, Wulf Mich. Speyr, Sal. Jacob, Mos. Julius, Is. Seligmann.

[3]) Für diese Ueberzeugungstreue sollten die Klausner u. a. am nächsten Laubhüttenfeste büssen. Von den Paradiesäpfeln für dieses Fest, welche meist aus Italien, die besseren aus Korfu bezogen wurden, reservierte man stets den besten für den OR., der ihn ohne Entgelt erhielt, 6 weitere für die Alton. Aeltesten, die 4 Beisitzer, die 6 Kassierer und sämtliche UR., zu denen auch die Klausner zählten, die dafür nach einer vom Kassierer bestimmten Taxe den Preis entrichteten. (6 Stück wurden in jeder Gemeinde aufbewahrt.) Diesmal wurden die Altonaer Klausner, L. London ausgenommen, nicht berücksichtigt.

Digitized by Google

Antwort: „Komm' heraus, Du Kanaille, ich will Dir den Hals brechen". Am nächsten Tage rühmte sich Mos. Julius, wie schon erwähnt, ein brutaler Parteigänger Eyb.'s, öffentlich dieser Heldenthat. Während einer Grabrede, welche Eyb. am 8. Juli einem Rabbiner hielt, und in der er von neuem versicherte, niemals Sabbatianer gewesen zu sein, beleidigt Julius öffentlich den Hamb. Rabbiner Heilbut.

Die Schreckensherrschaft der Eybeschützianer wird immer unerträglicher. Am 11. Juli enthebt Popert den charaktervollen R. Oser seines Amtes, am nächsten Tage droht er dem Gelehrten Levi, der sich auf eigene Kosten in frommem Lerneifer ein Stübchen hatte bauen lassen, er werde es ihm niederreissen lassen, wenn er den Verkehr mit seinem Bruder nicht aufgebe. Am 25. erhält der erste unter den UR.'n, der oben genannte R. Ephr. Sam. Heckscher, von dem Frankf. OR. eine an sämtliche UR. Altonas gerichtete Anfrage, ob sie, wie behauptet werde, zu dem jüngst von acht Altonaern[1]) zu Eyb.'s Gunsten an die Frankf. Aeltesten gerichteten Schreiben ihre Einwilligung erteilt hätten. Drei Tage später erscheinen Freunde von Eyb. bei Heck. und fordern ihm diesen Brief ab sowie die Antwort, die er darauf zu geben im Begriff war. Heckscher erklärte sich dazu bereit, wenn ihm auch Eyb. seine Briefe und seine Antworten darauf zeigen wolle, und als er merkt, dass man ihn nur hinzuhalten suche, um den Brief bis zur nächsten Post zu verzögern, weist er den Eindringlingen die Thür. Am 10. Aug. kommt es in El. Oppenheimers Haus zwischen Schülern des OR's und dem UR. Marcus Hähne, dessen Kind Zettel mit der Nachricht von der Exkommunikation Eyb.'s durch den Lemberger R. Chajjim Rapaport ausgestreut haben sollte, zu einem solchen Streit, dass die Wache einschreiten muss. Als Hähne, welcher wie alle vier Hamburger und, bis auf zwei Ausnahmen, auch die Altonaer UR. gegen Eyb. war, nach einiger Zeit amtlich bei ihm zu thun hat, schlägt er ihm die Thür vor der Nase zu. Denselben Abend wird ihm auf der Strasse nachgerufen: „Scher' dich hinaus nach dem OR., da kannst du die Thür sehen!" Am Simchat-Tora-Abend wird er in der Synagoge durch die lärmende Nachricht erschreckt, sein Haus stehe in Flammen. Es war nur ein „Spass" der Gegner.

Eyb. weist am 11. einen ihm günstigen Brief aus Nicolsburg vor, [Luch. Blatt 5b], der aber in Abwesenheit des dortigen OR.'s geschrieben worden war und von diesem auch sogleich dementiert wurde. Wie er, so erklärten sich die OR. zu Hannover, Berlin, Fürth und fast alle übrigen in Deutschland gegen Eyb. Der Kampf hatte so weite Kreise gezogen, dass Friedeburg, ein Anhänger Eyb.'s, auf der Königsberger Messe aus diesem Grunde grossen Schaden erlitt. R. Herschel soll einem polnischen Juden, der gleichzeitig dort anwesend war, von Eyb.'s Sabbatianismus geschrieben haben. Ihn machte Friedeburg für seinen Verlust verantwortlich. Herschel hatte seine Frau in Altona zurückgelassen, und sie wurde nun am 10. Sept. aufgefordert, ihrem Manne zu schreiben, dass er sich in Halle, Berlin, Halberstadt oder einem anderen beliebigen Ort seinem Kläger Friedeburg zum Prozesse stellen möge. Gleichzeitig

[1]) Darunter war auch Abr. Guggenheim, bekanntlich später Schwiegervater Mos. Mendelsohns.

Digitized by Google

wird ihr verboten, von ihrem Vermögen bis auf weiteres etwas zu veräussern Sie erklärt jedoch, nicht schreiben zu können, man solle sich selbst an ihren Mann wenden. Ohne Einwilligung der Vorsteher wurde auch von drei Altonaern an den Amsterdamer Vorstand das Ersuchen gerichtet, in diesem Sinne auf Herschel einzuwirken; doch ohne Erfolg.

Der Vorsteher der Altonaer Gemeinde in Hamburg Marcus Sam. Heckscher hatte gegen die Verordnung verstossen, dass alle Korrespondenzen über die Angelegenheit Eyb.'s nach auswärts unterbleiben sollten, indem er in einem Briefe an seinen Bruder in Braunschweig Zweifel an der Gerechtigkeit der Sache Eyb.'s geäussert, obwohl er diesem bisher Stange gehalten hatte. Dieser Brief wurde von den Eyb.'ianern erbrochen und Heckscher abgesetzt, gemisshandelt und mit Ausweisung bedroht, worauf er sich an den König wandte und das Treiben seiner Gegner rückhaltlos aufdeckte. Der Gemeindekassierer Leon Mos. Goldschmidt weigerte sich zur selben Zeit Mos. Ahrons Unterschrift auf den Assignationen für Unterstützungsbedürftige anzuerkennen. Am 13. Sept. erklärte er in der Neustädter Synagoge die Aeltesten Mos. Ahrons und Lazarus für abgesetzt und sich selbst in der Altstädter zum Vorsteher, und Lefmann Sams. Hertz rief aus: „Es lebe unser neuer Parnes Lion Mos. Goldschmidt!" Ein Trupp zog vor das Haus des Vorstehers Lazarus[1]), bezeichnete ihn als abgesetzt und Goldschmidt statt seiner gewählt, obwohl er vor anderthalb Jahren bankrott geworden und schon aus diesem Grunde nach den Satzungen nie hätte Vorsteher werden können. Schon gegen seine Wahl zum Kassierer hatte sich heftiger Widerspruch erhoben. Heckscher[2]) wurde gleichfalls (14. Sept.) abgesetzt; er sollte sich vor 15 Delegierten, die durch das Los zu bestimmen seien, rechtfertigen. Da aber diese Kommission fast ausschliesslich aus Mitgliedern jenes Komplotts gebildet wurde[3]), weigerte er sich zu erscheinen. Als er am 19. Abbitte leisten wollte, wurde er von Eyb. zweimal abgewiesen.

Am 14. Sept. wurden Mos. Ahron, 67 Jahre alt, seit 28 Jahren Aeltester, und Levin Jac. Lazarus, 46 Jahre alt, seit 14 Jahren im Amte und tags darauf sämtliche Vorsteher und Beisitzer vor den Hamburger Prätor geladen und alles kassiert, was sie gegen einander vorgenommen haben. Bei dieser Vorladung kommt es zu heftigen Auftritten, besonders seitens Elias Oppenheimers, des Führers der Eyb.-Partei. Es bleiben Mos. Ahron, Levi Jac. Lazarus und Levi Sams. Hertz die „Judenalten" und Leon Mos. Goldschmidt der Kassierer der Hamburger Gemeinde. Gleichzeitig wird in den Bethäusern und Gassen zur Ruhe ermahnt und vor jedem Komplott gewarnt.

Am 24. Sept. tritt die Hamb. Behörde für Heckscher ein; seine Absetzung wird annulliert. Schon 3 Tage später lädt der Prätor vor: die Aeltesten der Alt. Gem. in Hamb. Gottsch. Levi, Elia Oppenheimer

---

[1]) Gegen Levin Lazarus, „einen gewissen Betteljuden und Falsarium", prozessieren am 15. August 1732 die Aeltesten (Seligm. Berend Salomon und Nathan Benedix).

[2]) Nach einem Bericht wurde H. von Eyb. in einer Versammlung der Aeltesten am 11. Aug. attackiert.

[3]) Einer, der nicht vom Komplott war, verlässt die Versammlung, ein anderer kitzelt sich zum Erbrechen, um einen Vorwand zum Weggehen zu haben.

Digitized by Google

und Marx Sam. Heckscher, die Beisitzer Amsel Oppenheimer, Jos. Is. Getting und Wolf Abr. von Halle, die Kassierer Hertz Benedikt Beyfuss, Valentin von der Porten und Hertz Dav. Wallach nebst dem Bedienten Heym. Jos. Fürst. Es hatte nämlich El. Oppenheimer mit etwa 50 anderen gegen Heckscher sich zusammengethan. Nun wird ihnen strikt befohlen, sich in den „Schulen, an der Börse, in den Coffee- und andern Häusern" sich ruhig zu verhalten. Oppenh. soll die „Verschwörungsurkunde" herausgeben und wird wegen Anstiftung des Komplotts zu 15 Rthlrn. Strafe verurteilt, Heckscher wieder eingesetzt, aber selbst zum Frieden ermahnt. Fürst hat ihm allein zu parieren und alles, was er „in puncto und auf Veranlassung des Rabb.'s gethan, schriftlich zu übergeben". Jos. Sim. Levi soll über den Brief des Frankf. OR.'s, der solches Aufsehen erregt, berichten. Auch ein Erlass der kgl. Regierung gebietet, alles beim Alten zu lassen. Trotzdem wird Heckscher auf Anstiften seines Hauptgegners Hart. Sams. Popert von der Gemeinde bei 100 Dukaten Strafe gewarnt, das Vorsteheramt, dessen er „wegen eines Verbrechens" entsetzt worden sei, ja nicht sich anzumassen. In der That weigert er sich, als ihm am 1. Okt. der Prätor einen von dem OR. an die ältesten eingelaufenen Brief in Gegenwart sämtlicher Vorsteher der Dreigemeinden einhändigen will, denselben in Empfang zu nehmen. Er wird jedoch vom Prätor an seine Pflicht gemahnt. Oppenh. liefert nur eine Kopie jener Urkunde aus. Die Eyb.-Partei wendet sich am 28. an den Oberpräsidenten.

Dadurch rückt die Gefahr einer collisio jurisdictionis zwischen den Hamb. und Altonaer Behörden nahe, und mit Vorwissen des Senates sucht der Syndikus Klefeker ihr zuvorzukommen, indem er persönlich mit dem Alt. Oberpräs. verhandelt. Es gelingt ihm zu Gunsten Heckschers eine Verständigung.

Am 12. Okt. schreibt der OR. von Schechwentzi in Polen, Berend Levi, an Löbel Schaul in Amsterd., auf dem Konvent der poln. Rabbiner in Constantin sei beschlossen worden, sich an Eyb. zu schreiben, er solle wegen des Sabbatianismus Busse thun und Herschel nebst Anhang von dem Bann befreien, sonst werde er selbst wie Neh. Chija Chajon in den grossen Bann gethan werden.

Am 20. Oct. wird Hajm Cohen exkommuniziert, angeblich, weil er keinen Schüler Eyb.'s in Quartier nehmen wollte[1]). Tags darauf wird der Aelteste Hertz wegen Uebertretung seiner Amtsbefugnisse zu 15 Thlrn. Strafe verurteilt. Trotz des ausdrücklichen Verbotes, diese Strafe aus der Gemeindekasse zu zahlen, thut er es dennoch.

Zu einem öffentlichen Skandal kam es am 12. Dez. auf dem Friedhof in Ottensen gelegentlich der Beisetzung [eines Adjuncten] „des Hamburger UR.'s", Is. Levi. Bevor die Leiche in die Gruft gesenkt wurde, erschien ein Diener des OR.'s und überbrachte dessen Befehl, es solle bei Strafe des Bannes und 100 Dukaten jeder einen Stein auf den Sarg werfen. Dem Befehl wurde jedoch nicht Folge geleitet, da nur wenige von dem Eyb.-Komplott zugegen waren und der anwesende Vorsteher Mos. Ahron energisch dagegen Einspruch erhob. Am 27. Dez.

[1]) Um diese Zeit soll Eyb. einer fremden Magd einen Geist austreiben, sie wird aber „lügen befunden".

Digitized by Google

entsteht ein Auflauf in der Neust. Synagoge. Die Wache schreitet ein. Sal. Israel wird verhaftet.

Für die Absetzung Heckschers, als „eines in kgl. Eid- und Pflicht" stehenden" Vorstehers, noch obendrein wegen einer „unerwiesenen Beschimpfung Eyb.'s" werden d. 7. Jan. 52 die Aeltesten mit 50 Tlrn. bestraft. Aber auch Heckscher wird wegen seiner Korrespondenz zu 20 Tlrn. verurteilt. Der Oberpräs. erklärt auf die Beschwerde des Senats, dass Eyb., wie in dem Falle der Beisetzung Is. Levi's, „denen, die nicht seine Anhänger, noch nach dem Tode zusetze," am 25. Febr., er habe Heckscher die Funktionen eines Vorstehers untersagt, weil dieser sich nicht, wie es sich gehört hätte, mit einer Klage an ihn gewandt hatte. Auch er sei gegen den „ränkesüchtigen Rabbi" und „Heuchler" und seine Anhänger eingenommen und habe den letzteren, da sie sich über seinen Kopf hinweg sogleich an den König wenden wollten, gehörig den Kopf gewaschen. In der That berichtet der Hamb. Agent in Kopenhagen, dass die Gegner Eyb.'s, „Gottsch. Levi und seine Partei," dort „Terrain gewonnen" haben.

Eyb. hatte der Oberpräsident, zumal auch der Sohn jenes Is. Levi, Meyer Is. Levi, wegen der Störung der Beerdigung seines Vaters bei der Regierung Beschwerde geführt, zur Rechtfertigung aufgefordert. In der „Erklärung des Jonas Nathan Eyligholtz OR. in Altona" vom 4. Febr.[1]) heisst es, dass „dieser Vagabund Meyer Is. Levi", der „den Mund meiner Missgönner führe", Eyb. erst nach seinen Motiven hätte fragen sollen. „Insbesondere da es oftmahls Juden giebt, welche ante mortem expres darum bitten, dass man ihnen nach ihrem Tode einige Schmach oder Disrespect anthun möge, als wodurch sie ihrer im Leben begangenen Sünden und deren göttlicher Strafe wegen einige Erleichterung zu erlangen verhoffen können". Man wolle ihn nur beim Hamb. Senat verleumden. Auf dem „Ottenser Kirchhofe" seien „sehr viele Begräbnisse, welche mehrenteils gantz mit Steinen bedecket sind." Der Verstorbene war auch nicht UR., sondern „nur Hühner Schlächter, welcher in den Studien wenig oder gar keine Capacité besessen und hat sich oft vor Zeugen scandalös" gegen ihn benommen. Und nun beruft sich Eyb. auf „viele hundert Rabbiner in Mähren, Ungarn, Pohlen, Littauen, Italien", die mit dem „Bann gedroht denen, die gegen mich etwas Schimpfliches sich merken lassen," auch von den Dreigemeinden seien „solche Publicationen mit Bannflüchen ergangen." Er habe nur „aus Mitleid gegen den Verstorbenen den Bann verheimlicht, ihm auch Leichengefolge gegönnt."

Diesem Schreiben liegen bei:

1. „1752 Ein Bann auf dem gewesenen Embder Rabbiner Nahmens Jacob Hirsch, Nachemie und Moses May und deren Anhänger, welche ein Laster auf dem in der gantze Welt berühmten Herrn OR. Jon. Eibeschitz erdicht und ausgebreitet haben. Publicatum Lublin, welche ein von denen 4 Haubt-Städten der Judenschafft in Pohlen d. d. Rosch Chodes Jiar 5511 oder 27. April 51 OR. Heymann Abrahams, sodan noch von 10 Rechts Gelahrten und Aeltesten

[1]) Nach Wagen. hatte sich Emdens Frau mit einer Beschwerdeschrift an den König gewandt. Carl Anton und Dav. Megerlin, von denen der König Gutachten einfordert, verteidigen Eyb., worauf der König die Einstellung der Feindseligkeiten anbefiehlt.

Digitized by Google

usw. usw." Im Ganzen haben 13 Personen unterschrieben. [Luchot 20, vgl. Eisenstadt-Wiener 63. 66.]

2. „Ein Bann in genere Nicolsburg 25. Menachem, = 16. Aug. in Abwesenheit des OR." mit 20 Unterschriften. [Luchot 22b.]

3. Ein Bannurteil, Prostitz, 9. [Luchot 26: 26.] Elul = 30. Aug., von OR. Beer und 14 anderen Gelehrten erlassen.

4. Desgl. Semnitz, 9. El. = 30. Aug. 4 Rechtsgelehrte wenden sich darin auch gegen alle, die gegen Eyb. schreiben. [Luchot 31.]

5. Desgl. Raustitz, 6. El. = 27. Aug. vom OR. und 4 Gelehrten. [Luchot 27b.]

6. Ein Brief aus „Hellischau" d. d. RCh. Menachem = 23. Juli an die Dreigemeinden, man habe dort von den Angriffen gehört, „welcher der unwissende unverständiger schalckhaffte hochmüthige vertriebene Mann Jacob Hersch erdicht und ausgestreuet habe, welcher Neid und Missgünstiger in Ihren Land von der Zeit, wie er bey seinen Schwieger-Vater gewesen, für einen Zancker und Streitthafft Mann bekand ist, und weilen sie auch in Erfahrung gekommen, dass der Franckfurther Rabbiner ein unerlaubten Brief an dem Herrn OR. Eibeschitz geschrieben hätte, so haben sie die Rechts-Gelehrte und hohe Facultät an diesen sowohl als an dem Amsterdammer Rabbiner die nöthige Vorstellung und Warschauung geschrieben, als werden sie noch einige Zeit abwarten, umb zu sehen, ob sie abstrahiren werden; Wiedrigenfalls werden sie, sammt noch viele mehr in ihre Gegend verhandene Schularen des Herrn OR. Eib., worunter die mehresten Rechts-Gelahrte und sehr Gottfürchtige Rabbiner, Ein Fast- und Buss-Tag anstellen dem Allerhöchsten Gott weinend anflehen die Gottlose und Bösewichter zu bestraffen, so dan diejenige zu verbannen; welches Schreiben von dem Praeses der Facultät und noch 31 Rechts-Gelahrte unterschrieben, so dan mit denen Aeltesten-Insiegel und dem beglaubten Secretaire bekräffigen" (32 Unterschriften).

7. „Ein schwerer Bann von Helleschau 2. Elul = 22. Aug. von dem OR. Maram Hamburger aus Prag nebst 15 andern Rechtsgelahrten" [a. a. O. 25].

8. ein Brief von demselben d. d. 4. Elul = 22. Aug. an die Dreigemeinden, er habe dem Frankf. OR. die nötigen Gegenvorstellungen gemacht, aber noch keine Antwort erhalten [das. 59].

9. „ein schwerer Bann von Wilna 26. Tammus = 19. Juli." [Luchot 36b.]

10. Desgl. aus der Primnau in Mähren 33. El. = 12. Sept. (3 Unterschr.)

11. „von den Aeltesten und Rechts-Gelahrten von Posnen [Posen, Luchot 35: 18.] 10. Tam. = 3. Juli."

12. von „Hotziplotz in Mähren 6. Cheschw. 512 = 28. Okt. (12 Unterschr.).

13. aus „Stampe in Hungarien 28. Men. 511 = 9. Aug. (15 Unterschr.) [Luch. 30].

14. aus „Presburg in Hungarien 28. [Luch. 24b: 25.] El. 511 = 18. Sept."

15. „Boskevitz in Mähren 25. Men. 511 = 16. Aug." (20 Unterschr.).

16. vom „Rabb. aus Modena" 5. [Luch. 20b: 4.] El. 11 = 26. Aug.

17. „Cremssir 11. El. 11 = 1. Sept." (10 Unterschr.) [Luch 36b].

18. „Lumpenburg 12. El. 11 = 2. Sept. und Kaunitz 18. El. = 8. Sept." (10 Unterschr.).

19. „von Cracau 7. Ab 11 = 29. Juli" an Eyb. (17 Unterschr.) [das. 31].

20. von „Cracau" an den Amsterd. und den „gewesenen" Frankf. Rabb. 6. Ab 11 = 28. Juli (18 Unt.) [das. 32b].

21. ein Brief d. d. 7. Ab 11 = 29. Juli, in welchem „5 fürnehme Rechts Gelahrte in Cracau" Eyb. bitten, er solle das vakante Oberrabbinat annehmen [das. 34b].

22. Desgl. an die Aeltesten der Dreigemeinden und Eyb. von „Praudnitz in Mähren 1. Ab 11 = 23. Juli von 28 Aeltesten und Rechts-Gelährten, worin sie den Embder Rabb. J. Hirsch verbannen und sich gegen denen hiesigen Aeltesten bedancken, wegen der allhier beschehenen Publicationen en faveur

Digitized by Google

des Rabbiners mit angehängter Bitte, ferner seine habende gerechte Sache zu ahnden" (28 Unt.).

23. ein Brief „von Praag 27. El. 11 = 27. Sept. von 4 fürnehmen Rechts-Gelährten oder so genandten appellanten unterschrieben" an Eyb., dass sie „den Vorsinger Mos. Cassewitz so von Altona wegen Lästerung Eyb.s relegirt worden und sich in seiner Heimatstadt Praag einfunden und ohngeachtet er sich das Vorsingers Dienst theuer erkauft, Er dennoch von Ihnen zur Strafe und Revanche des OR. demselben auf 4 Wochen: zu sagen der gantzen geheiligten Zeit über: des Vorsingens entsetzet geblieben und sodann erst in der öffentlichen Synagoge vor allen Menschen müssen ausrufen, da ich mit umwahren Worten gegen Gott und den OR. zu Altona gesündiget, so bereue solches von Grund der Seelen usw. usw." (4 Unt.).

24. zwei „renommirte Aeltisten aus Frankf. 25. Siv. 11 = 18. Juni" schreiben, sie wollten ihren Rabb. zur Rede stellen und ihn in Zukunft an solchem Vorgehen verhindern.

25. Ein Brief an die Dreigem. und Eyb. d. d. „Lissau 9. Tischri = 28. Sept." „von dem praesid. Aeltisten in den 4 Haubtstädten Pohlens, Abr. Toschko" auf Grund einer Versammlung, welche jüngst in Constenten stattgefunden".

26. Desgl. „von dem OR. zu Kedan und des ganzen Landes Samist, Dav. Heseckel, Sohn des Rabb. Heseckel" d. d. „Plangen 22. El. 12 = 12. Sept." [Luch. 39, Eisenstadt-Wiener 11].

27. vom OR. zu "Pintschiff 22. Tamm. = 21. Juli" (vgl. Eisenstadt-Wiener 102).

28. vom OR. aus „Lobschitz 5. Ab = 26. Juli".

29. verschiedene Briefe vom OR. „in Warendorf und ganze Münster'sche Land . . . und Weltberühmte Cabalist sein Amuleten von weit und breit verlangt und versandet werden. Dieser wundert sich sehr über die Rabbiner, welche von Amuleten iudiciren wollen, da sie doch in dieser Sache kein Wissenschaft gar nicht informiret sind, er rüstet Himmel und Erde zu zeigen, dass der Herr OR. Eib., gegenwärtige sein Vergleichen nicht ist, der so ein Maitre in Amuleten seyn, Er hat viele von sein Amuleten gesehen und befindet sie alle vor klar und rein, ja sie sind so heilig und von uralten Allerhöchste Cabbalistische Bücher concipiret, und von solche hohe Göttliche Geheimniss, dass selbige nicht von jeden Rechts-Gelahrten zu expliciren sind, führet auch einige Bücher und was sonsten zu der Sache gehöret zum Theil mit an. Schliesslich sagt er, welch der gegen den Eibschitzer scrupeliret, ist eben als wan er gegen den Himmel scrupel habe" usw. usw. [Vgl Luch. Vorr. Blatt 2b. 13.]

30. ein Brief von einem „vornehmen Cabbalist, der vorhin in Olianow OR. gewesen und itzo in Amsterdam befindet, Elias" [Verf. des Birkath Elijahu, Wandsb. 1728]. Er und ein andrer Cabbalist [Abr. Israel, ein Sendbote aus Palästina] haben Eyb.'s Amulete in der Ordnung gefunden, sie stimmten mit Büchern, die älter als 300 Jahr, im Wortlaut überein. [Vgl. Luchot Vorrede Blatt 2, Grätz 366.]

31. „ein schwerer Bann in der ganzen Landschaft Litau: Brisk, Horodna, Pinsk, Wilna, Sluzk 5. Kisl. 12 = 23. Nov." [Luch. 37].

Um diese Zeit wird (Grätz 367) Eyb. und dem Vorstand die Erklärung mehrerer Rabbiner gegen die Sabbatianer eingehändigt.

Am 22. Februar 52 wird der seit 20 Jahren in Hamburg ansässige UR Marcus Henau[1]), auch Marus Joseph oder Marx. Joseph Hanau genannt, bei der Rückkehr von der Predigt in Altona auf offener Strasse von einem gewissen Phil. Levy geohrfeigt.

---

[1]) Mord. Hanau wird von Emden (*Meg. scf.*) als unzuverlässig und bestechlich geschildert.

Digitized by Google

Am 17. März unterstützt der Oberpräs. den Vorsteher Mos. Ahron, als ihm der Bäcker Zander Jacob die bestellten Osterbrote zu liefern sich weigert.

Am 24. März erklären Elias Oppenheimer, Levin Sams. Hertz und Simon Levi Delbanco im Namen des gesamten Vorstandes, ihr OR mahne in seinen Predigten stets zum Frieden, nur seine Feinde schwärzten ihn an. Dass ein Jude nachts auf der Strasse angegriffen worden, sei richtig. Doch wisse man nicht einmal genau, ob der Angreifer ein Jude war. Auf die Meldung an den Oberpräs., dass auf offener Gasse „jener Marcus Hena am 23. April abends von Sal. Meyer jun. (auch Sal. Holländer genannt) fast mörderisch traktiret", wird (1. Mai) vom Prätor nochmals vor jeder Ausschreitung in Worten oder Thaten „bei Vermeidung fiscalischer Anklage auf Leib und Leben" gewarnt. Sal. Meyer muss Kaution stellen, „echapiert" aber „meineidig". Er hatte den Verdacht auf M. S. Heckscher lenken wollen.

Am 28. Mai erscheint ein gedruckter „kurzer Bericht von dem Hochgelehrten Rabbi Jonas und den unter den Juden seinentwegen entstandenen Streitigkeiten." Eyb. wird darin dagegen verwahrt, als habe er vor einem lutherischen Geistlichen sich geäussert, dass der Messias längst gekommen sei.

Am 17. Juni[1]) geht Eyb.[2]) vom Oberpräsidium die Aufforderung zu, binnen zwei bis drei Wochen auf folgende „unter der Hand von Gottsch. Levi ad acta gegebene" Fragen zu antworten:

1) Ob er bei seiner Verwandtschaft mit so vielen Gemeindemitgliedern überhaupt nach jüdischen Grundsätzen OR sein dürfe.

2) „Auf welche Art er mit den Bekandten Schabsewiten chya chyon in correspondence und connexion gerahten?

3) Ob er nach Anzeige seines Sub No. 1 ad Lit. K an den OR. in Frankf. geschriebenen Briefes bey dem Antrit seines Amtes geschworen, alhier keine Amuleten oder geheime Sachen zu schreiben.

4) Ob er nicht die Sub Lit. M in copia vindimata hier beygehende 5 Metzer amuleten im gleichen die Beyde Sub Lit. L ausgegeben und für die seinige erkenne?

5) Worinnen die Gründliche Explication des an Gottschalk Levy seine Tochter ausgestelten amulets, die er nach dem vorgeben des Juden-Aeltesten H. S. Popert und Consorten in ihren wieder Sam. Heckscher eingegebne allerunterthänigste Imploration an unterschiedliche Jüdische

---

[1]) Einige Tage vorher war Herschel aus Amst. zurückgekehrt. Seine Freunde rieten ihm, gegen Eyb. und dessen Anhang auf Entschädigung zu klagen. (*Meg. sef.*)

[2]) Im März 52 erhält die Hamb. Behörde nach Erkundigung „bey einem grossen Herrn einen Brief aus Prag," worin gegen Eyb. die Beschuldigung wiederholt wird, er habe es seinerzeit mit den Franzosen gehalten. „Das Lob hat er gehabt, dass er der starckste Intrigant gewesen und viel Unheil angestiftet und anstiften helfen". Bei den Akten liegt auch eine Abschrift des kaiserl. Befehls Prag. 31. Juli 1744, in welchem „Eibschitz" des Incolats verlustig erklärt wird. Schon einige Wochen vorher (8. März) bittet der Senat den Oberpräsidenten um Mitteilung aller Massregeln gegen das „in allen Stücken ausschweifende Betragen dieses scheinheiligen und herrschsüchtigen Menschen".

Digitized by Google

Gelehrte soll erteilet haben, eigentlich bestehe? Welche Explikation der OR zugleich in Hebräischer Sprache nebst der Deutschen Uebersetzung an mich einzuliefern hat.

6) Warum Jos. Sim. Levy Junior, welcher das Amulet Sub Nr. 1 ad Lit. L von dessen einhaber überkommen und solches dem Emder Rabbiner Jacob Herschel zur Auflösung communiciret hatte, dem OR öffentlich Abbitte in der Synagoge thun müssen und noch dazu deswegen mit dem Banne beleget worden?

7) Ob nicht letzgedahter Jacob Herschel, weil er qu. Amulet in originali auszuliefern sich geweigert, von allen Consortio von den drei Gemeinen ausgeschlossen und ihm dabey anbefohlen worden, sich bey Strafe des Bannes inerhalb 6 Monathen von hier weg zu begeben und mitlerweille das ihm allergnädigst verliehene Privilegium der Druckerey nicht zu exerciren?

8) Warum die so genandte Publicationes ohne genähmigung sämtlicher Aeltesten verrichtet worden, da doch solcher Consens zur valinitet eines solchen Bannes Befehl unumgänglich erfodert wird?

9) Warum vermöge der dritten Publication alle von dem OR. ausgegebene Amuleten niemand vorgezeiget, sondern also bald verbrannet werden sollen; da es doch nach den Jüdischen Gesetzen scharf verboten ist, heilige Schriften, welche ein Israelit mit Beobachtung der urväterlichen Gebräuche geschrieben, zu verbrennen?

10) Warum er eine strafbare Complotirung veranlasset, worinnen die unterschriebene sich verbunden, die Ehre des OR.'s mit Leib und Leben wieder alle Obrigkeit zu mainteniren und seine Gegener aufs äusserste mit androhung aller Schmach und Strafe zu verfolgen?

11) Warum er nach dem Vorschlag des Frankf. Rabbiners laut anlage Sub Lit. G sich dem deciso 3 oder 4 unpartheyischer OR. zu unterwerfen sich beständig gewegert?

12) Warum er in dem aufwieglerischen Circular Schrift Sub Lit. S alle seine Jünger aufgebothen, seine Ehre, die der Göttlichkeit zu vergleichen wäre, zu verfechten, alles nur ersinliche zu wagen, seine Gegner äusserst nur zu verfolgen und zu vertreiben, auch in diesen praesenten Gottlichen Streit niemanden, er sey Klein oder Gross zu verschohnen?

13) Warum er seinen Sohn, der in den Brief Sub Lit. T[4]) die heftigste Schmähungen gegen die OR. in Frankf. und Amsterdam wie auch gegen den Aeltesten Gottsch. Levi ausgestossen, solche Injurien erlaubet, da doch in denen Publicationen die Beschimpfungen gegen einen Aeltesten und einen jeden, der vorgegangene Sache halber, eben so wohl unter der Strafe des Bannes verboten worden, als die Verläumdungen gegen den OR., zumahl da S. Heckscher seine Unbedachtsamkeit wegen des an seinen Bruder von den Amuleten geschriebenen Briefs kurtz nachhero durch ein Schimpfliche Absetzung büssen müssen."

---

[4]) In diesem Brief an den eben erwähnten Lubliner OR. Chajjim Abraham vom 29. Okt. 51 verdächtigt Nathan Eyb. Mos. Ahrons Lebenswandel. Eyb. (Vater) habe in Predigten erklärt, er werde gegen zwei solche Subjekte, wie Herschel und den Amsterd. OR., nichts drucken lassen. Der Vater stehe bei der Regierung in hohen Ehren.

Digitized by Google

14) Eyb. soll sich wegen jenes Skandals bei Levis Beerdigung nochmals rechtfertigen und zwei unparteiische Rabbiner zu Schiedsrichtern vorschlagen.

Die Antwort Eyb.'s ist, so lautet der Bericht darüber, „derart, dass er verlieren und consilium abeundi erhalten wird, zumal seine Zeit in wenigen Monaten abläuft."

Am 31. Juli entsteht eine Schlägerei, an welche sich eine weitläufige Verhandlung vor dem Prätor anschliesst. Ein „Schnurrer", Wolf Sal. Weismantel, der nebenbei mit Brillen und Ringen hausirt, — er selbst bezeichnet sich als „Schulmeister aus Nicolausburg gebürtig, — wurde nach seiner Aussage abends in der grossen Elbstrasse von Wulf Berlin, vulgo Dreyer, — „weil er allerhand Schnitzwerk machte" — überfallen, und ein Dieb und Spitzbube, der dem OR. geflucht, gescholten. Er flüchtete in das Haus des Dav. Marcus, vulgo Täble Strelitz. Dieser war früher Schulmeister in Strelitz gewesen. Nun lebte er seinen Studien und hielt nebenbei eine Schänke. Weismantel wurde dort von Heymann Tobackspinners Sohn Levi, Moorge Haarschneider und etwa 4 anderen beschimpft und geschlagen, 3 Dtzd. Brillen gingen ihm dabei entzwei und 2 Dtzd. Ringe verloren. Das Volk wollte das Haus stürmen und ihn an den Haaren herausschleifen. So bat er denn die Tochter des Hauses, die Wache zu holen. Die Mutter war vor Schreck in Ohnmacht gefallen. Der Hausherr selbst war sofort zu den Gemeindedeputirten gelaufen, doch traf er den einen nicht zu Hause an, der andere erklärte, dass in diesem Monat nicht an ihm die Reihe sei. Wulf Berlin erklärt im Verhör, Weism. habe ihn durch die Aeusserung gereizt: „Der Embder Rabbiner würde nun bald von Amsterdam herüberkommen und würden sie dann den Jon. Eyb. schon unterdrücken." Auch habe er Eyb. gemein beschimpft. Weism. führe falsches Geld bei sich, er habe in Kiel, Lüneburg, Celle gestohlen, er sei mit Dieben aus Hannover ausgewiesen und in Eutin ausgepeitscht worden. Für diese Beschuldigungen werden aber keine Beweise erbracht; aus Eutin wird amtlich gemeldet, in 10 Jahren habe dort kein Jude den Staubbesen bekommen.

Im Aug. 52 wollte Eyb.'s Anhang den Schlachter Jos. Ahron, weil er nicht für Eyb. war, von der Gevatterschaft bei der Beschneidung seines Brudersohnes gewaltsam ausschliessen; man versuchte in der Synagoge, die heilige Handlung zu stören. Ahron hatte sich jedoch sogleich des Gerichtsdieners versichert. Zur Strafe dafür musste er 30 Tlr. deponieren. Als er bald darauf sein Taschenbuch verlor und Eyb. bat, dies, wie üblich, in der Synagoge ausrufen zu lassen, weigerte sich dieser dessen.

Eyb. hatte inzwischen, nachdem (Aug. 52) eine Streitschrift (*Sefat 'emet*) gegen ihn und andererseits im Sept. die Schutzschrift des getauften Juden Karl Anton [s. Grätz 371] erschienen war, den Beistand christlicher Gelehrten, u. a. besonders den Prof. Baumgarten in Halle, angerufen. Diese sind jedoch „nach einer Erklärung des Prof. Stichts in Altona und dessen Application auf den eigentlichen Statum controversiae nicht zu seinem Vortheil, sowie es der ad acta gegebene Aufsatz zeiget, welchen Jos. Sim. Levi . . . daraus genommen und unter der

Digitized by Google

Hand ad acta gegeben hat, und welchen Gottsch. Levi et Consorten unter ihrer Unterschrift nach Copenhagen gesandt haben (20. Sept.)".

Dieser Aufsatz begleitet das Gutachten Baumgartens[1]), der sich übrigens hiernach der Hilfe eines Schülers Eyb.'s bei seiner Arbeit bedient hat, mit folgenden Anmerkungen:

1. Auch er sei der Ansicht, ein OR. dürfe Amulette verteilen, wenn er nämlich der Kabbala kundig sei.

2. Baumg. meint, es dürften nur keine gemeingefährlichen Amulette sein. „Da aber Eyb. Amulete in Nahmen des Allmächtigen Gottes und des Sabthai Zebi ausstellet und diesen verruchten Menschen einem höchsten Wesen an die Seite setzet, wie solches in der Auflösung besagter derselben Amuleten klar und unwiedersprechlich vor Augen lieget; so hat er sich dadurch verdachte Beschuldigung und Verantwortung von selbst zugezogen und ist seiner Pflicht und besondern Verbindlichkeit uneingedenk auch von dem Lehrbegriffe seiner Glaubensgenossen weit abgewichen".

Nach Baum. müsse der Schreiber der Amulette diese verstehen, wenn er sie selbst erfindet. „Nun halten wir die Amuletsformulen des OR.'s so lange für neue, von ihm erfundene, bis er uns aus dem gehörigen Altertume auch nur ein einziges Amulet vorzeiget, welches in der Form der seinigen abgefasst ist." Will er sich auf eine mündliche Tradition berufen, dann muss doch sein Lehrmeister ihn aufgeklärt haben, sonst könne er ja unbewusst eine „teuflische Wirkung" erzielen. „Und überdis, da sich der OR. rühmet, er habe seinesgleichen nicht in der Cabbala, so würde es ihm die grosse Schande sein, wenn er sagen wolte, ich gestehe selbst nicht, was ich geschrieben habe in meinen Amuleten."

Muss denn aber, so lautet die 3. der Baumg. vorgelegten Fragen, der OR. anderen seine Amulette erklären? „Dass des OR.'s Amulete, welche wir in Händen haben, eine Gotteslästerung in sich fassen, legen wir einem jeden aufs deutlichste vor Augen, der nur etwas weniges von der Ebräischen Sprache verstehet . . . Wir haben bereits, um die verdächtigen Worte der Oberrabbinischen Kameen [Amulete] zu retten, alle Schlüsseln und Regulen der Cabbale angewandet, aber keine hatten erpreissliche Dienste thun wollen. Hieraus ergiebt sich, dass wir die Meinung des OR.'s über seine Kameen gar wohl vormahls zu wissen haben verlangen können . . . Wenn einer krumme Wege geht, kann man ihn nicht auf dem geraden finden . . . Von den beiden Worten Schabthai und Zebi kommet der ganze Streit zwischen dem OR. und seine Gegner her." Eyb. setze zu diesem und jenem Worte bald einen Buchstaben mehr, bald einen weniger, um sich zu verbergen. Es wäre nicht so weit gekommen, wenn er „von seinem vermeintlichen Rechte etwas nachgegeben und sich hinlänglich erkläret" hätte.

Am 30. Sept. beginnt ein Lärm in der Wandsbeker Neustädter Synagoge, der am nächsten Tage noch zunimmt.

---

[1]) Vom 20. Apr. 1752. Vorher, d. 16. März, hatte Jos. Fr. Zachariae in Kiel sein Gutachten abgegeben.

Digitized by Google

Unter dem 6. Nov.[1]) gebietet Friedrich V. in einem Erlass, den Streit zu unterdrücken, in welchem „ohnehin der OR. ausser an deren zu seiner Rechtfertigung angeführten Umständen den grössten Theil der Gemeine und den Ausspruch fast aller Jüdischen Synagogen und Gelehrten vor sich hat".

Den 28. Dez. wird Zacharias Abraham von dem Altonaer Moses Julius und besonders von einem Hamburger Heyman N. Cohen auf öffentlicher Börse angegriffen.

Am 2. Jan. 53 wird Zach. Abraham vor dem Prätor vernommen. Er wurde, wie er bekundet, von Hertz Bendix Beyfus, Sam. Jos. Rener und Lion Mos. Goldschmid oft, auch an öffentlicher Börse, aufgefordert, das „Complot" zu Gunsten Eyb.'s zu unterschreiben. Schliesslich kam ihm Lazarus Is. Wallach ins Haus mit der Drohung, wer nicht unterschreibe, werde samt seinen Kindern von allen Ehrenstellen in der Gemeinde ausgeschlossen, auf jede Art und Weise verfolgt und nach dem Tode abgesondert beerdigt werden. Der Beitrag zu dem Komplott betrug 1 Mk. Als er im Sept. 52 bei Is. Mos. Tentler zu thun hatte, trat Elias Oppenheimers Schwiegersohn, Is. Seligmann, herein und forderte ihn auf, für eine neu zu errichtende Klaus zu zeichnen. Der OR. hatte hierzu 8 Tlr. beigetragen. Als Klausner waren Is. Tabor und Is. Friedburg in Aussicht genommen, welche sich seinerzeit gegen Heckscher erklärt hatten. Ausser ihnen sollten noch zwei andere Eyb.ianer gewählt werden. Zach. Abraham erklärte aber offen, er halte es für eine Sünde, die andern „alten armen Gelehrten, weil sie gegen Eyb., brotlos zu machen". Dafür wurde er zunächst auf der Börse attackiert. Zur Messe in Frankfurt a. O. schickt man ihm, wie wenn die Sendung von seiner Frau komme, unter der Adresse seines Faktors ein 12 Pfd. schweres Kistchen mit Unrat und prellt ihn obendrein um das Porto. An seine „Correspondencen" in London und Breslau kommen anonyme Briefe, bestimmt, seinen Kredit zu schwächen. Während er, einer der Bemitteltsten, jährlich 264 M. 8 β für sich und 100 M. Abgaben zahle, liessen die jetzigen Aeltesten arme Leute sogar zu 12 β jährl. einschreiben. Sie hielten ihre Sitzungen immer auf der Wandsbeker Stube, weil da alle zu Eyb.'s Anhang zählten.

Jene zwei noch zu wählenden Klausner fand man in Is. Gungshausen, welcher das „Complot" mit unterschrieben hatte, und in Levin Forschum, welcher sich verpflichten musste, nichts gegen Eyb. zu sagen. Die Kassierer der neuen Klaus waren: Jac. Ber. Heyman, Theodorus Amsel Oppenheim, Daniel vulgo Israel Sal. Wallich, Is. Seligmann und noch einige Altonaer.

Elias Oppenheimer, die Seele der Popert'schen Partei, weiss immer wieder das Feuer zu schüren und wird, weil er die Angelegenheit vom

---

[1]) Nach Emden (*Meg. sef.*) hatte Eyb. die Beantwortung obiger 14 Fragen des Oberpräsidiums so lange hinausgeschoben, bis sich die Lage für ihn günstig gestaltete. Er hatte, nach Emden, jene Schutzschrift verfasst, als deren Autor offiziell Anton, übrigens einst ein Schüler Eyb.'s, genannt wurde. Chanucka 513 (1752) nahm ihm der König die Jurisdiktion, liess ihm aber die übrigen Rabbinatsfunktionen. Die Königin war durch einen Anhänger Eyb.'s, einen Faktor am Hofe zu Braunschweig, woher sie stammte, für Eyb. gewonnen worden [Grätz 372].

Digitized by Google

Hamb. Senat nach Altona zu ziehen sucht, mit einer empfindlichen Geldbusse bestraft. Eyb.'s Anhang hatte nämlich in der Heckscher-Angelegenheit an den König appelliert. Allein dieser berief R. Herschel huldreichst zurück und verurteilte seine Feinde wegen seiner Verbannung zu 100 Tlrn. Strafe. Am 6. Nov. wird auch Heckscher's Wiedereinsetzung bestätigt.

Am 8. Jan. 53 erscheinen vor dem Altonaer Oberpräsidium die Aeltesten Jac. Meyer, Gottsch. Levi, Marc. Sam. Heckscher und die Beisitzer Jos. Jac. Getting und Hirsch Lazarus und melden in Gegenwart des Aeltesten Dav. Js. Wallach und des Beisitzers Amsel Oppenheimer von der Hamb. Gemeinde, etliche von der sog. Sams. Hartig Popert'schen Partei wollten die Kosten des Prozesses wegen des OR.'s und der Restitution des M. S. Heckscher aus der Gemeindekasse bestreiten. Der Oberpräsident bestimmt, es solle, da das kgl. Reskript nichts über die Kosten besonders verfüge, jede Partei, die Heckschers sowohl wie die Popert'sche, die auf sie entfallenden Kosten aus eigenen Mitteln zahlen.

Am 10. Jan. bitten die Aeltesten Eyb., den Bann gegen den Schreiber der Amulette und seinen Umgang aufzuheben. Auf ein Schreiben der Aeltesten an R. Josua Falk vom 5. Seb. (10. Jan.) antwortet dieser aus Worms: Danket Gott, dass der König Ruhe schaffen will und staunet nicht über die Kühnheit Eyb.'s, der die Regierung glauben macht, dass alles auf seiner Seite stehe, während das Gegenteil der Fall ist. Man muss sich wundern, dass so kluge Männer, wie Ihr, dies nicht angezeigt haben. Es ist bekannt, dass Eyb. zu allen Zeiten „Lügen, unwahrhaftige Worte und Falschheiten" gebraucht hat. Weshalb lässt er denn nicht die Amulette drucken, da doch die 2—25 ketzerischen Schriften, die unter seinem Namen cursieren, alle veröffentlicht sind. Eyb. soll sich dem Schiedsspruch der grössten OR. unterwerfen, sonst dürft Ihr ihn nicht mehr als OR. gelten lassen.

[Nach Grätz 372 wurde d. 7. Febr. in der Altonaer Synagoge ein kgl. Erlass verlesen, welcher die Streitigkeiten fortzusetzen untersagte. Auf Veranlassung der Regierung wird eine Abstimmung der Gemeinde über Eyb. vorgenommen, und diese fällt für ihn günstig aus. Er leistet von neuem den Amtseid.]

In einer schriftlichen Erklärung vom 13. Nisan = 17. April verpflichtet sich Eyb, um, wie es in der deutschen Uebersetzung heisst, den Streit, „so fasst wie bekandt in allen Gemeinden leider ist", beizulegen, sich dem Spruche der R. Janckel[1]) zu Gross-Glogau und Mordechai zu Polnisch-Lissa „mit Zuziehung eines Tertio Persona, so diese Beyde ihren eigenen Wohlbefinden nach erwählen werden", zu unterwerfen. „Bei Strafe 5000 Rtlr. Courant, halb dem kgl. Fisco, halb den Armen zum Besten", ferner bei Strafe des Bannes und des Verlustes seines Amtes erklärt er sich bereit, innerhalb vier Monate jenen Schiedsspruch anzurufen.

Als jedoch der Lissaer OR. starb, weigerte sich Eyb, sein Versprechen zu erfüllen. „Ja es bemerkten die Herren Praetores sehr deutlich, dass seit einigen Jahren diejenige Juden, welche dem OR. anhingen,

[1]) Löwinsohn, Dor. S. 70 Nr. 1229: Jak. Jokel ha-lewi Hurwitz, Vater des Alton. OR.'s Is.

Digitized by Google

auch in ihren Civil Händeln gegen die von der andern Parthey sich leichter als sonst zum Eide erklärten, auch solchen vielmehr wie vorhin unter grossem Verdachte des Meineids freymütig abzustatten anfingen, wozu wahrscheinlich eine Lossprechung des OR.'s der Grund ist". Daher wird am 14. Aug. den Hamb. Juden befohlen, sich von Eyb. loszusagen, seitdem Er selbst die OR.-Stelle, ungeachtet er längstens im Bann ist, auf die zudringlichste Weise für beständig zu behaupten, auch seine Macht und Gewalt nicht nur in geistlichen und Ceremonial, sondern auch in Civil- und öconomischen Sachen zu missbrauchen und immer weiter zu erstrecken sich beflissen hat". Man solle mit ihm einfach, wie es mit dem Kantor Catzevitz geschehen, ohne die 15 Delegierten verfahren, da bei deren Wahl Mord und Aufruhr zu befürchten sei.

Am 26. Apr. muss das Haus des UR.'s Hanau (R. Mordekai Chasid) geschützt werden, weil man darin seinen Sohn steinigen will; die Fenster werden ihm eingeworfen. R. Leib Levi und R. Lipman Hildesheim setzen den R. Mose Goldschmidt und R. Leib Kik (Lazarus) ab. Chajm Schiesser kommt aufs schwarze Brett. Im Mai veranstalten die Schüler Eyb.'s einen Aufzug mit 24 Kutschen. Die Wormser Aeltesten[2]) schicken ein Pasquill, das ihnen aus Hamburg zugesandt worden, an die Hamb. Aeltesten zurück.

Am 29. Juni klagen vor dem Hamb. Prätor Mos. Ahron und Levi Lazarus gegen den dritten Aeltesten Lewin Samson Hertz,[3]) er habe ohne ihre Unterschrift, ja, ohne ihr Vorwissen 100 Thlr. aus der Armenkasse der Gemeinde „gegen eine more inaudito von ihm und dreyen, mit dem Altonaischen OR. Jon. Eyb. übereinstimmenden Beysitzern unterschriebene Quittung ausbezahlen lassen und solche Summe dem gedachten OR. eingeliefert". Dabei sei der Zustand dieser Kasse ein geradezu kläglicher. Uebrigens habe der Altonaer Oberpräsident bereits „die dortige Gemeinde-Casse von der ihr gleichfals angemutheten Reuterzehrung an den OR. freygesprochen". Hertz und Mos. Hartwig verteidigen sich wegen „des unserem OR." — Eyb. wird hier immer „der unschuldige OR." genannt — „zur Bestreitung der ihme unverschuldeter Weise angehälseter Kosten gethanen Zuschusses von 100 Thlrn." Eyb. selbst habe das Geld verlangt als Entschädigung für die Kosten „insbesondere zur justificirung seiner an dem kgl. dän. Hofe". In einer zweiten Replik (14. Sept.) verdächtigen sie Ahron, er sei Eyb. nur darum Feind, weil er seinerzeit einen anderen zum OR. gewünscht habe.

Am 14. Aug., nachdem der Prätor den Aeltesten den obrigkeitlichen Befehl vorgelesen, beleidigt Lewin Sams. Herz vor der Thür seinen Mitältesten Mos. Ahron.

Am 18. teilt die Hamb. Behörde dem Oberpräsidenten mit, sie habe, um den unaufhörlichen Streitigkeiten der Juden untereinander, die neuerdings wieder in Hamb. Synagogen offen zum Ausbruch gekommen, ein für allemal ein Ende zu machen; der Hamb. Gemeinde

---

[2]) An sie hatte sich Eyb., durch seine Gegner gereizt, mit einem gegen Josua Falk gerichteten Schreiben gewandt, welches er jedoch später bereute (Grätz 473).

[3]) Hertz, „55 Jahre alt, seit 18 Jahre Aeltester", bezeichnet am 15. Sept. 51 vor dem Prätor Lazarus als Trunkenbold.

Digitized by Google

einen Befehl erteilt, den sie auch in Altona bekannt zu geben bittet, nämlich den Befehl, „des dortigen OR.'s, da die Jahre, auf welche anfangs er von derselben [Hamb. Gemeinde] angenommen, ohnehin abgelaufen, sich zu entschlagen und mit demselben als OR von nun an nichts im Geringsten zu thun zu haben".

Mos. Ahron lässt auch sogleich Eyb. notariell die Kündigung überbringen. Die Notare berichten hierüber: „Montag, den 20. Aug., Morgens frühe um 7 Uhr verfügten wir Endesbenannte Notarien dieser Stadt uns auf Requisition des Hamb. Juden Eltesten Moses Aron nach seinem in Hamburg in der Peter Strasse belegenen Hause, und nachdem wir alda angelanget, so überreichte uns derselbe zwey Exemplare in hebr. Sprache, wovon wir eines dem OR. Jon. Eyb. in Altona insinuiren und das zweyte ad protocollum legen sollten; welches Document nach der uns dabey behändigten Translation in deutscher Sprache folgendermassen lauten sollte: als .. Kraft dieses wird dem OR. Jon. Eyb. seines ORabbinische Amt, so er bey Unsere Hamb. Judengemeine gehabt, aufgekündigt". Um 8 Uhr etwa überreichen sie es Eyb. „Als er es auf Deutsch durchgelesen und solches mit unserer Uebersetzung übereinkam, so weigerte er sich, das Document anzunehmen und drohte sogar, es zum Fenster hinaus zu werfen, weil es nur von Moses Aron unterschrieben sey und die Hamb. Gemeine von allem nichts wisse. Endlich nahm er es zu sich und dictirte uns in die Feder: Es wäre ganz falsch, Kündigung würde er gehörigen Orts zu finden wissen. Die Hamb. Gemeine wisse nichts davon, nur Mos. Aron habe unterschrieben". In der That erklären Sim. Debanque (auch R. Simle genannt) und Elias Oppenheimer, ersterer etliche 20, letzterer „wenigstens 28 Jahre" Vorsteher, als sie am 7. Nov. auf Requisition Eyb.'s notariell vernommen werden, Ahron habe eigenmächtig gehandelt. Delb. zeigt eine hebr. Urkunde über das Verhältnis zwischen den 3 Gemeinden vor und erklärt, ausser einem Aeltesten und einem Beisitzer, die noch vor einem Jahr Eyb.'s Freunde waren, seien die Wandsbeker mit ihm ganz zufrieden.

Am 10. Aug. war es vor dem Oberpraes. zu einem Compromiss zwischen Eyb. und den Alton. Judenältesten und Beisitzern[1]) gekommen. Eyb. hatte sich am 13. Nisan dem Urteil der OR. von Glogau und Lissa unterwerfen wollen. Letzterer war aber inzwischen gestorben. Als nun die Frist abgelaufen und Eyb. seinem Versprechen nicht nachgekommen war, erhielt er (am 13. Ab) die Kündigung. Er schickte sogleich seinen Schwiegersohn R. Isak zu den Aeltesten, er habe geglaubt, mit dem Tode des einen Schiedsrichters sei „das Compromiss aufgehoben". Die Aeltesten wussten nichts von der Kündigung. Statt des Lissaer OR.'s wird nun sein Nachfolger Abba zum Compromissarius bestimmt. Vor diesen Schiedsrichtern soll Eyb. innerhalb vier Wochen seine Sache anbringen. Falls sie in dieser Zeit das Urteil nicht fällen wollen oder können, so solle er sich dies von ihnen bescheinigen lassen. Stirbt einer der Schiedsrichter, so ist innerhalb vier Wochen ein anderer zu wählen. Verstösst Eyb. gegen eine dieser Bedingungen, so verzichtet er, damit

[1]) Jac. Meyer. Gottsch. Levi, M. S. Heckscher, Dav. Js. Wallach, Jos. Js. Getting. Hirsch Lazarus, Amsel Oppenheimer, Elias Jos. Hollander für sich und im Namen der abwesenden Beisitzer Wolf Abr. von Halle und Jos. Hartig Popert.

Digitized by Google

wie im früheren Compromiss, ganz von selbst auf sein Amt, ohne bei irgend einer Behörde oder privatim Beistand zu suchen. Andererseits verpflichten sich auch sämtliche Aeltesten und Nebenältesten der Altonaer Gemeinde in ihrem und der Gemeinde Namen, sich dem Urteil des Schiedsgerichtes zu unterwerfen. Die Kosten des Verfahrens werden der Gemeindekasse auferlegt. Falls Eyb. persönlich vor den Richtern erscheinen muss, wird ihm eine Reiseentschädigung von 40 Louis d'or bewilligt.

Am 24. Aug. beschweren sich Levin Sam. Hertz, Mos. Hartwig, Sam. Gottschalk, Lion Mos. Goldschmidt, die Hamburger Behörde habe ihnen befohlen, ihre, die Hamb., Gemeinde von dem OR. loszusagen. Es hätten sich seinerzeit einige wenige in der Gemeinde aus Parteilichkeit der Wahl Eyb.'s widersetzt, und diese seien nun Tag und Nacht darauf bedacht gewesen, „diesen berühmten, gelehrten und rechtschaffenen Mann zu verfolgen und ihm Verspottung und Unlust zu erwecken." Fraglos sei es, „dass statt eines Niedriggesinnten zehn von unserer Gemeine dem erwehnten OR. zugethan und ergeben sind und folglich um die Beybehaltung dieses auserlesenen Mannes Ew. Magn. Hoch- und Wolweise Herrlichkeiten benebst uns angelegentlichst und demüthigst anflehen." Uebrigens seien 1) nur die Dreigemeinden gemeinsam berechtigt, einen OR. anzustellen oder abzusetzen, 2) liege es im Interesse des Friedens zwischen den drei Gemeinden, wenn sie einen gemeinsamen OR. hätten, 3) könnten sie sich ihrer Verpflichtung gegen Eyb. nicht so ohne weiteres entäussern, 4) sei eine solche Entlassung noch nicht dagewesen, zumal man Eyb. eigens von Metz herberufen habe, 5) seien sie gar nicht imstande, auf eigene Kosten einen OR. anzustellen, 6) wären sie alsdann für ihre Person in Altona unsicher, auch gingen sie ihres Friedhofes in Ottensen, den sie mit schwerem Geld erkauft, verlustig.

Eyb. schreibt am 4. Sept. an den König:

„Ew. kgl. Maj. bin ich alter bedrängter Rabbiner genöthigt, fussfälligst und mit weinenden Augen allerunterthänigst und allerdemüthigst anzugehen." Er hat sich anfangs den Angriffen gegenüber ruhig verhalten. Sowie die Gegner, bes. Mos. Ahron, „dennoch meine Gelassenheit merken, denken sie weiter." Er ist „von Metz anhero mit grossen Spesen und Reisekosten" gekommen, um hier solche Unbilden zu erleiden. Die Gegner „wollen absolut haben, dass ich die Streitsache, so zwar schon ohnfehlbar bey Ihro kgl. Maj decidiret, de novo durch drey Rabbiner erkönnen lassen soll und deswegen einen Compromiss verfertigen. . . Ich flattirete mir auch, dass bey ausgefertigten Compromiss meine Missgönner einmahl ihren Hass und Gereuel sincken lassen und die Ruhe hergestellet seyn werde. . . Ich sendete auch an die beyde Rabbiner inerhalb 2 Monath meine schriftliche Defension." Dabei beruhigen sich aber die Gegner nicht, sondern sie streuen gegen ihn Pasquillen aus, ja die meisten Aeltesten sind seine „Missgönner." Er will seine Sache der polnischen Synode — von 600 Rabbinern — vortragen. Geschieht dies nicht innerhalb 3 Monate, so will er statt des verstorbenen Lissaer OR.'s einen anderen Schiedsrichter vorschlagen. Die Gegner „vergessen gänzlich die Achtung, welche sie ihrem OR. schuldig und befehlen mit harten Worten, dass sie solches nicht acceptiren."

Digitized by Google

Sie wollen nur irgend einen bekannten deutschen Rabbiner oder den Nachfolger des Lissaer OR.'s gelten lassen. Seine Kündigung hat man auch nach auswärts versandt; „denn bey uns Juden dieses fast für eine solche Schande gehalten wird, als wenn einer durch den Scharfrichter publiciret wird und ich keine 20000 Rtlr. vor diese Schande genommen hätte, auch in vielen Seculis solches auf den Teutschen Boden unter denen Juden nicht erhöret worden." Der König möge ihn doch gegen die Hamburger Behörden in Schutz nehmen.

Eyb. bemerkt ferner in einer Eingabe an den Oberpräsidenten gegen die Aeltesten über das Alter des Rabbinates der Dreigem.:

Hillel b. Naphtali war OR. aller drei Gemeinden; denn auf dem Titelblatt, in der Vorrede und an verschiedenen Stellen seines Werkes Bet Hillel nennt er sich OR. von Hamb. und Altona, ebenso in der Promotion (Hattarah) für einen Pincus Seligmann vom 24. Teb. 440 (1679). Die Einigungsurkunde zwischen der Altonaer und Wandsbeker Gemeinde 1674 hat er als OR. von Alt. und Wandsb. unterschrieben.

R. David aus Posen[1]) bezeichnet sich in seinen Schriften Scheara

[1]) T. war nach seiner Autobiographie in der Vorrede zu seiner Ausgabe des *Ma'amar ha-chamischi* von *Men. Azarja* aus Fano, Hamb. 1663, als einer der Posener Exulanten Neujahr 5417 (1657) nach Hamb. gekommen. Er nennt als seinen Grossvater von Vaters Seite Jehuda Leb, als seinen Lehrer seinen Vater Benj. Wolf. Seine Mutter Sarke war die Tochter des OR.'s Naft. Herz, des Sohnes des grossen Lemberger Predigers Is. Darschan und Enkels des Abr. Herzkes, der zu den Posener Exulanten gehörte. Seit seiner Vermählung bis zum Tode seines Schwiegervaters, des Arztes Barukh in Posen, hatte er bei diesem gewohnt. Alsdann aus Posen flüchtig, wendet er sich nach Hamb., „der Stadt voll gelehrter portug. wie deutscher Juden" und kehrt für einige Tage bei dem Gem.-Vorst. Natan b. Mose ein, der ihm zuredet, in Hamb. zu bleiben, bis es in Polen wieder ruhig geworden. T. findet bei Jac. Benveniste, der ihm seine handschriftlichen Schätze zeigt, die Azarja-Handschrift, welche Benv. aus Italien mitgebracht hatte. Ben.'s Lehrer hatte sie nach einer Kopie seines Lehrers, eines Sohnes des Autors, abgeschrieben und Tebele schreibt sie in deutsche Charaktere um. Die genaue Uebereinstimmung mit dem Original bezeugen ihm die Hahamim Is. Jesurun und Mose Israel. T. hatte sich von dem Frankf. OR. Men. Mendel b. Is. b. Abigedor eine Approbation erbeten, die dieser ihm ausnahmsweise erteilt, da beschlossen worden war, kein Buch ohne die Erlaubnis der Majorität aller deutschen Grössen drucken zu lassen. Daraufhin versagen ihm jene beiden Hahamim ihre Approbation, da sie hinter der des Frankf. Rabbiners ja doch wertlos sei. Sie verschaffen ihm aber Geld zur Deckung der Druckkosten. Als seine Gönner preist T. noch den Vorst. Elia Gas und Elia b. Moše Josef Balin (s. Kaufmann, Memoiren d. Glückel von Hameln, Ind.). T. wollte auch einen kleinen Band Predigten drucken lassen. Die von Gaster auf dem XIII. intern. Orient-Kongress besprochene Ausgabe des Pentat.'s mit Targum Onkelos in 12°, Hamb. 1663, deren Herausgeber sich David nennt, ist wahrscheinlich unserem T. zuzuschreiben. Sie ist nach einer Amsterdamer Vorlage auf Kosten eines anonymen Mäcens bei S. Rebenlin gedruckt worden. In dem Protokollbuch der Hamb. Port.-Gem. (Grunwald, Portugiesengräber 41) wird T. 1659 als Rabbi der unter dem Protektorat des Portugiesen stehenden Tudescos genannt. 1669 entscheidet der aus Frankfurt zum Schiedsrichter berufene OR. Ahr. Sam. Kaidenower einen Streit zwischen der Hamburger und Altonaer Gemeinde dahin, dass sich erstere dem Alton. OR. zu unterstellen habe. Ihr Rabbiner Tebele solle nach Ablauf der nächsten zwei Jahre seines Amtes

Digitized by Google

Zion und Massoret Haberit sowie in seinen Bücherempfehlungen (Haskamot) nur als „in Hamb. wohnhaft", nicht als dortiger Rabbiner. Auch R. Löbel in Wandsb. war kein Rabbiner, weil ja in dem Kontrakt von 1674 (22. Tam. 435) dem R. Hillel von den Wandsb. mindestens 50 M. Lübisch bewilligt wird und fünf Kontribuenten aus Wandsb. sich an den OR.-Wahlen beteiligen.

Eine Kopie dieser Eingabe Eyb.'s begleitet die Hamb. Behörde mit folgenden Bemerkungen: „Die Uebersetzung ist in einigen Stücken falsch." Die Juden unter kgl. Schutz sind „mit der unter privativem Hamburgischen Schutz stehenden Judenschaft nicht verbunden." Letztere gehört nicht mit zum kgl. Schutz; denn 1. kontribuiert sie nichts zu den Schutzgeldern, 2. stehen ihre Aeltesten nicht im kgl. Schutz und Eid, 3. hat sie keinen Anteil an der Altonaer Synagoge, 4. auch nicht an den dänischen Privilegien. 5. Die Privatkonvention über die gemeinsame Armenkasse für Fremde ist ohne Belang, 6. die Gemeinsamkeit des ORabbinates ist unter dem ehemaligen Vorsteher Abr. Rothschild zustandegekommen, beruht aber nur auf jedesmaliger Uebereinkunft. Ueberhaupt ist die Verbindung der drei Gemeinden keine perpetuelle, so sind z. B. die Wandsbeker nicht die Verpflichtungen eingegangen, das Fremdenkrankenhaus zu unterhalten. Die Absetzung eines OR.'s ist durchaus nichts Neues. Das zeigt das Beispiel des OR's Mose Lemberg in Berlin, jetzt Landesrabb. von Mähren.

Am 29. Okt. beschweren sich die „Aeltesten der dän. Schutzjuden zu Alt. u. Hamb." Jac. Meyer, Gottsch. Levi, Marc. Sam. Heckscher, Dav. Is. Wallach, Jos. Is. Getting, Hirschel Lazarus, Amsel Oppenheimer, Wulf Abr. v. Halle, Jos. Hartig Popert beim Könige, sie würden mit Unrecht beschuldigt nicht nur wegen der Amulette, sondern auch „wegen etlichen unter des OR's Eyb. Nahmen herumgegangener Manuscripten worinen lauter epicurische und Spinosische[1]) Lehrsätze und wieder alle Religion laufende Gedanken von Gott und den Göttlichen Wesen enthalten." Durch die Gemeinschaft mit Eyb. seien sie selbst in den Bann geraten und dadurch vom Handel mit anderen Gemeinden abgeschnitten. Sie hätten sich an die vornehmsten OR. mit der Bitte gewandt, sie aus dem Bann zu erlösen. Eyb. lüge, wenn er be-

---

verlustig gehen (s. ob.). Indessen stirbt T. nach Ausweis seines Grabsteins in Ottensen schon am 14. Kisl. 460 (1669). Nach seinem Tode giebt sein Sohn Meier T.'s Werke *Massoret ha-berit* (Hamb.) 1705 und *Scha'are Zijon* (Hamb.) 1715 heraus. Im Vorwort zu Sch. Z. wird T. nachgerühmt, er habe streng auf Anstand im Gotteshaus gehalten. Die Drucklegung empfahl der damals in Wilna weilende Posener Rabbiner Isak sowie Abr. Sam. Kaidenower. Ezech Katzenellenbogen hat das Buch approbiert. — Selbst die Hamb. Behörde wandte sich in Fragen, welche die Juden betrafen, nach Frankf. um Auskunft, so 1595 u. 1744 ff. (vgl. Z. f. d. Gesch. d. Jud. i. Deutschl. I 191 f.).

[1]) Eyb. war allerdings auch in der philos. Litteratur bewandert und erwähnt gelegentlich die Cartesianer. Schon aus diesem Grunde musste er Emden, dessen Vater einst das bekannte Gutachten über David Nietos Spinozismus abgegeben hatte, antipathisch sein. Emden spricht sogar in seinem heftigen Ausfall gegen die Philosophie, welche das grösste Unheil, die Vertreibung von der pyrenäischen Halbinsel wie die Verfolgungen in der Ukraine, verursacht habe, von einem zeitgenössischen philosophischen „Verführer" (c. 1747 in s. Gebetbuch Tl. II 76a).

Digitized by Google

haupte, sie hätten den Mos. Ahron zu seiner Entlassung angestiftet. Auch dem OR. Levin Kalisch wurde das Amt gekündigt. Eyb. wusste ja, dass er nur auf 3 Jahre angestellt werde. Die Kosten des Umzuges sind ihm ersetzt worden. Ueberdies hat er auf der Durchreise hier und da Geschenke erhalten, die das Dreifache betragen. Eyb. hat vor einigen der hier Unterzeichneten — auch Popert ist unterschrieben — vor Eingang des kgl. Rescripts heilig versichert, er werde eine Erklärung abgeben, und wenn auch das Rescript noch so günstig für ihn ausfalle, so sollten sie doch beim König für ihn einkommen. Es ist erlogen, dass sie Pasquillen gegen Eyb. drucken liessen. „So wenig wir nun den Verfassern Göttinger, Leipziger und Hamburg. Gelehrten Zeitungen und dem Herrn D. Baumgarten und Herrn Prof. Zachariae auch Herrn Carl Anton wehren können, in dieser Sache ihre Gedanken zu eröffnen“ und so wenig dies Pasquillen zu nennen sind, „so wenig sind wir imstande, den auswärtigen jüdischen Gelehrten es zu verbieten und sie Pasquillanten zu nennen“, zumal die Verfasser dieser Schriften bekannt sind. Da nun die jüdischen Gelehrten eine Lebensaufgabe aus dem Studinm des Hebräischen machen, die christlichen es hingegen nur als einen Teil ihrer theologischen, philologischen und philosophischen Studien betreiben, so sind die jüdischen darin wohl competenter. Auch hat „der berühmte Herr Baumgarten bey Abfassung seines Bedenckens sich in Ansehung der Erklärung der Amuletten eines Juden in Halle, welcher ein Discipul von dem OR. gewesen, bedienet.“ Die Unterzeichneten sind in Gegenwart Eyb's, wenn auch freilich nicht nach seinem Wunsch, zu Vorstehern gewählt worden. Was er über das Kompromiss sagt, ist falsch: 1) hört ein Kompromiss erst auf, wenn einer von den Kompromittenten, nicht Schiedsrichtern, stirbt, 2) weigerte sich Eyb., obwohl wir liebevoll um einen neuen Kompromissarius baten, von einem Male zum andern.

Eyb. spreche von einem seit Jahrhunderten bestehenden Zusammenhange der Dreigemeinden. Das ist ein grosser „historischer und chronologischer Schnitzer“. Erst um 1610 seien Juden nach Altona gekommen. Der erste OR. Hillel in Alt. hatte mit Hamb. nichts zu thun. Anfang des 17. Jahrh. waltet in Alt. R. Sal. Mireles, in Hamb. R. David aus Posen, in Wandsb. R. Löbel. Als die beiden letzteren gestorben waren, wurde R. Mireles bis zu seinem Tode OR. in allen drei Gemeinden. Hierauf amtierten in Alt. unter dem Titel OR., doch ohne in den Synagogen den Sitz des OR.'s einzunehmen, abwechselnd Mos. Rothenburg und Hirschel Jacob. Dieser wurde allein auch von Hamb. und Wandsb. als OR. angenommen. Nach seiner Berufung nach Amst. hatte Hamb. die beiden R. Abr. Schüsser und Isak Nathan. Mos. Rothenburg blieb OR. in Altona. Nach seinem Tode fungierte einer der UR., R. Schlom, bis dann nach 3 Jahren 1714 Ezechiel Katzenellenbogen an seine Stelle trat und von allen drei Gemeinden anerkannt wurde. Nach Ezech.'s Ableben wählten die Altonaer die R. Ephraim Heckscher und Benedix Magnus, die Hamb. Isr. David und Marcus Joseph zu Verwesern, bis man sich über die Wahl Eyb.'s einigte. Den OR., „einen offenbahren Calumnianten“, muss man „der Tücke“ zeihen, wenn er nur das neue „Compromiss unterzeichnet habe und sich doch nicht danach richte“. „Warum sucht der OR. solche Umwege und Winkelzüge, wenn Wahrheit und die Gerechtigkeit seiner Sache auf seiner Seite ist?“ Von den

Digitized by Google

30 Supplikanten, welche, nach dem Zeugnis ihrer Unterschrift, den König gebeten, Eyb. von dem Kompromiss zu entbinden, wussten einige, wie notariell beglaubigt ist, überhaupt nichts von einer solchen Supplik. Eyb. solle sich vor einem jüdischen Schiedsgericht rechtfertigen, genau so wie katholische Geistliche vor ihrer katholischen Behörde, die reformierten vor ihren Synoden."

Am 31. Okt. lässt Eyb. eine ihm günstige Erklärung der polnischen Rabbinersynode zu Jaroslaw, an die er sich um Unterstützung gewandt hatte (vgl. Sippurim S. 336), verbreiten, obgleich „die Besseren und die Majorität jener Synode öffentlich opponirte". Die Leiche der Frau des Abr. Levin Heilbuth, eines Anti-Eyb.ianers, musste, weil die Beerdigungsbrüderschaft die Bestattung verweigerte, einen Tag länger über der Erde bleiben und schliesslich „von Jungen" zu Grabe getragen werden. Diese Brüderschaft verzögerte auch die Beerdigung des Aeltesten Jos. Is. Getting in Hamb. absichtlich so lange, bis die Hamb. Thore geschlossen wurden. Dem Beisitzer Mos. Is. Getting wurde die Ruhestätte bei seinen Vorfahren und Angehörigen verweigert. Is. Joseph wurde nicht in der Reihe bestattet, sondern mit ihm eine neue Reihe begonnen, welche man für diese „Temeïm" (Unreinen) (s. ob.) bestimmt hatte. Den Eyb.ianern war durch den Misserfolg einer Petition der Alton. Aeltesten an den König gegen die „despotische Gewalt der Eibeschützen" und um einen friedliebenden OR. der Mut gewachsen.

Im Jan. 54 entsteht ein Zwiespalt in der Wandsb. Gemeinde, weil Friedberg von der Partei Eyb.'s abgefallen ist. Delbanco nennt ihn auf öffentl. Börse Banquerotteur. Am 24. beschimpft Lefm. Sams. Hertz öffentl. in der Synagoge die Aeltesten seiner Gemeinde.

In einem kgl. Rescript vom 18. März 54 heisst es: Dem kgl. Befehl vom 6. Nov. 52 zuwider sei der OR. zum Eingehen eines Kompromisses genötigt worden. Da nun dieser „gants unnütze Streit" um die Amulette endlich aufhören müsse, kassiert der König den Kompromiss. Eyb. solle, da die ersten drei Jahre ohne gehörige Kündigung verstrichen sind, laut seinem Kontrakt weitere drei Jahre im Amte bleiben. Die Aeltesten haben wegen Ungehorsams binnen sechs Wochen aus eigenen Mitteln 50 Rtlr. Strafe zu zahlen und gehen ihres Amtes verlustig. Innerhalb sechs Wochen hat eine Neuwahl stattzufinden, „wobey der OR. beym Einlegen der Nahmen in die Büchse mit zu gezogen und sonst alles, was die wohl hergebrachte Observance erfordert, beobachtet" werden soll. Vor Austrag der Sache soll jeder, der in Rechtssachen nicht mit Eyb. und den Aeltesten zu thun haben will, vor der christlichen Behörde abgeurteilt werden.

Die durch diese Wahl (Apr.) zu Leitern der Gemeinde bestellten Anhänger Eyb.'s sahen den säumigen Steuerzahlern ihrer Partei durch die Finger, erliessen ihnen die Abgaben ganz oder teilweise, belegten aber die Gegner in solchen Fällen sogleich mit Bann und Execution. Dies verursachte eine grosse Erschöpfung der Gemeindekasse, zumal die Gemeinde, um die kgl. Schutzgelder zahlen zu können, eine Schuld von 1500 Tlrn. hatte aufnehmen müssen.

Am 26. Apr. kamen aus Kopenhagen zwei Pasquille mit der Unterschrift R. Lipman Lizm z"ts"l.

Digitized by Google

Am 3. Mai wenden sich einige wohlhabende Mitglieder der Gemeinde an die Regierung mit dem Bemerken, man habe den König über die vorjährige Wahl mit Absicht falsch unterrichtet. Man möge nur die Wahlleiter darüber eidlich verhören. Man hatte diese Wahl, wie jede frühere, im Sommer angesetzt, weil viele Mitglieder in Hamburg wohnten und diese bei dem früheren Thorschluss im Winter leicht ausgeschlossen bleiben konnten. Einige Tage vor einer solchen Wahl wurde dem OR., den Aeltesten und Beisitzern ein Verzeichnis der Wahlberechtigten eingehändigt, weil in einer besonderen Vorversammlung eine Untersuchung über die zur Wahl stehenden Kandidaten stattfinden musste. Dieser Versammlung wohnte der OR. honoris causa ohne beratende Stimme bei. Der OR. Ezechiel Katzenellenbogen pflegte bei Beginn der Beratungen sich zu entfernen. Dasselbe that diesmal Eyb. Zunächst wählte man sieben Wahlmänner. Die Büchse mit den Stimmzetteln wurde nach der Wahl dem OR. eingehändigt. In seiner und zweier UR. Gegenwart zogen die Schulbedienten nach einander sieben Namen heraus. Von diesen sieben Wahlmännern bezeichnete nun ein jeder auf einem Zettel, welcher sogleich versiegelt wurde, sechs Kandidaten für das Vorsteheramt. Diese Zettel kamen in eine andere Büchse und der OR. nebst zwei UR.n und zwei Kassierern stellte fest, welche sechs Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Ebenso wurden die Beisitzer und Kassierer gewählt.

Bei einer früheren Wahl hatte sich der Fabrikant und dänische Armeelieferant Jac. Meyer, wegen seiner grossen Wohlthätigkeit bei Christen wie Juden, bei Zivil wie Militär ungemein beliebt, geweigert, das Vorsteheramt anzunehmen. Auf eine solche Weigerung war damals eine Strafe von 40 Rtlrn. gesetzt. In Anbetracht seines grossen Einflusses sollte aber Meyer nach der Bestimmung des OR.'s Ezechiel ausnahmsweise 500 Tlr. zahlen. Um diesen Preis stand er von seiner Weigerung ab. Dieser Vorsteher, auf dessen Wahl einst solches Gewicht gelegt worden, sei nun in der neuen, vom König anbefohlenen Wahl von den Anhängern Eyb.'s aus seinem Amte verdrängt worden. Ebenso wäre es beinahe dem Aeltesten und kgl. Schutzjuden M. S. Heckscher ergangen, obwohl vor zwei Jahren seine willkürliche Absetzung auf Befehl des Königs aufgehoben worden. Nur durch ein glückliches Los sei er diesem Schimpf entgangen. Die Gegner, welche durch diese Wahl die Oberhand gewonnen, seien armes Volk. Die Billigkeit fordere es daher, dass aus der Mitte der Begüterten, welche doch einen unverhältnismässig grossen Anteil an den Gemeindelasten trügen, den aus den Armen gewählten Kassierern ein Beirat von zwei Vertretern an die Seite gestellt werde. Wenigstens 15—20 Personen, welche mindestens 3000 Rtlr. Kapital jährlich versteuern, sollte man bei neuen Auflagen und ausserordentlichen Ausgaben zu Rate ziehen. Ohne deren Einwilligung sollen die Aeltesten keine Assignationen, die höher als 10 Rtlr., ausstellen dürfen. Ihnen oder doch einem engeren Ausschuss sollen die Kassierer die Jahresrechnungen vorlegen. Die Synagoge sei jetzt ein Tummelplatz der gröbsten Thätlichkeiten, über die Vorgänge mit Aron Aron und Jos. Aron z. B. lägen ja die Protokolle beim Oberpräsidium. Die Unterzeichneten hätten sich daher notgedrungen Privatgottesdienste eingerichtet, doch wolle man diese gewaltsam aufheben.

Digitized by Google

Sie bringen Atteste des Oberpräsidiums über ihren Leumund, „ihre Fabriken, ihre einheimische und auswärtige Handlung" bei.

„Der Handel und Wandel, welcher überhaupt fast an allen Orten abnimmt", ist durch die Gemeindestreitigkeiten fast gänzlich zu Grunde gerichtet. „Der Einfluss, den die Gemeine Casse von Auswärtigen und Fremden gehabt, die durch ein jährliches regulirtes Quantum die Rechte der Altonaischen Judenschaft acquirirt und beybehalten haben, ist gleichfals verlohren gegangen." Es wenden sich infolge der traurigen Gemeindezustände noch weniger, als bisher, bemittelte Leute von auswärts nach Altona, die Altonaer selbst ziehen davon. Falls der König das Gesuch nicht bewillige, müssten auch die Petenten auswandern.

Am 16. Aug. 54 sendet die dänische Regierung an den Senat ein „Pro memoria" mit energischer Verwahrung gegen dessen Vorgehen in Eyb.'s Sache. Der Senat hatte 1750 kein Recht, den seines Amtes entsetzten Vorsteher Heckscher zu schützen und dürfe ebensowenig nun die Hamburger Juden von ihrem OR. trennen. Die dänischen Schutzjuden in Hamburg gehörten nach Altona, nur daneben ständen sie auch unter Hamb. privater Jurisdiktion. Es wird darauf hingewiesen, dass man 1669 anlässlich eines Streites über die Anstellung eines OR.'s den OR. Ahron Samuel aus Frankfurt zum Schiedsrichter berufen, und dass dieser in Gemeinschaft je eines Vertrauensmannes der beiden Gemeinden den Altonaer OR. für alle Zeit zu deren gemeinsamem OR. bestimmt habe. Höchstens dann, wenn man sich über die Wahl nicht sogleich verständigen konnte, bestellte jede Gemeinde einen oder zwei eigene UR. Der Senat stellt am 3. Okt. eine mündliche Vereinbarung mit dem Vertreter des Königs in Aussicht. Am 30. Okt. haben sich „von neuem itzo allerhand Unruhen und Zänckereyen unter den Juden der hiesigen Hamb. Judengemeine bald in den Schulen, bald auf öffentlichen Gassen erhoben". [Nach Grätz 374 fordert der König anfangs 55 Gutachten von christlichen Professoren ein.]

Am 20. März 55 wenden sich Jac. Julius und Söhne, Mos. Julius, Mos. Levin Fürst, Jac. Rothschild, Jos. Jac. Hollander und Konsorten an den König mit der Bitte, die Erlaubnis zu einer Revision der Gemeindeverfassung zu erteilen. Der König hatte nämlich die letzte Aeltestenwahl wegen der tumultuarischen Auftritte, welche das Wahlergebnis beeinflusst, aufgehoben und eine neue vorgeschrieben. Man wollte nun diese neue Wahl hinausschieben, bis die Verfassung revidiert sei. Eine solche Revision unter Zuziehung des OR.'s sei alle 20—30 Jahre in jeder Gemeinde Brauch nach dem Muster der zu Frankfurt a. M., welcher der Kaiser dies vorgeschrieben habe. Sonst würden die Vorsteher freilich alle zwei Jahre gewählt, diesmal möge die Zeit ausnahmsweise auf 15 Monate beschränkt werden. Eyb. sollte mit den 15 durch das Los bestimmten Delegierten die Revision vornehmen. Gleichzeitig wird über die Separatgottesdienste Klage geführt, durch welche die Almosenspenden gekürzt würden[1]).

---

[1]) Am 27. Juni 55 veröffentlicht Eyb. seine Verteidigungsschrift *Luchot 'edut*. Am 3. Ab 515 (Juli 55) wird bei Emden eine Haussuchung nach gedruckten Exemplaren der Schrift *'Aqitsat 'aqrab* gehalten, doch ohne Erfolg (*Meg. sef.* 180). Auf Eyb.'s *Luchot 'edut* erwidert Emden mit *Schebirat*

Digitized by Google

Am 5. Febr. 56 wird die Gemeinde durch einen kgl. Erlass aufgefordert, über Eyb.'s Beibehaltung oder Entlassung viritim durch Majoritätsbeschluss zu entscheiden. Der Oberpräs. ersucht, „einen Tag anzusetzen, an welchem alle zur Altonaischen [Gemeinde] gehörige Haus-Vätter, sie mögen in Altona oder in Hamburg wohnen, wenn sie nur zu der Casse mit contribuiren, vor einem von mir zu ernennenden Raths-Gliede und zweene ihm zuzuordnenden von mir gleichfalls zu ernennenden Assistenten aus den Mittel der Aeltesten, einen von jeder Parthey, in Persohn oder durch einem Mandatorium: dessen Vollmacht ad notandum von ein Aeltesten oder Neben-Aeltesten der Gemeinde, durch sein Mitunterschrift beglaubiget seyn und zu jedesmahliger Nachricht bey den Acten bleiben solle, zu erscheinen und über die Frage, ob dem OR. Eyb. sein Amt aufzusagen oder die ihm ertheilte Vocation auf die gewöhnliche Zeit zu erneuern, damit nach dern Majoribus ein Conclusum formiret werden könne? ihr Votum geben sollen, und zwahr solcher Gestalt, dass ein jeder von zween ihnen zu zustellenden Zetteln, wovon der eine auf die Entlassung, und der andre auf die Beybehaltung des OR.'s lauten, einem unter die Aufsicht des Comissarii und des ihm zugeordneten Assistenten, in eine Büchse lege, mithin von seinem Voto, wenn er es geheim zu halten wünschet, niemand etwas bekand werde".

Dass bei dieser Wahl Unterschleife stattgefunden und dass diejenigen, welche nicht für Eyb. waren, der erklärte, wer seiner spotte, taste die Ehre Gottes an, vor dem Rathaus vom Pöbel bedroht wurden, bezeugt am 28. Juni Abr. Samuel aus der Wandsb. Gemeinde, in verschiedenen Ehrenstellungen, in Hamb. wohnhaft, vor dem Prätor. Er klagt gegen Eyb., dass ihn dieser Dez. 54 in den grossen Bann gethan, weil er seiner Vorforderung, dem Befehle des Senates gemäss, keine Folge geleistet hatte.

Am 1. März werden die Klausner Levin Pferschum, 40 Jahre alt, „bei Augsburg her", und Is. Jos. Friedburg bei einem Besuch des Altonaer Friedhofes von dem Volk, welches Eyb. soeben daselbst hatte predigen hören, besonders von einem gewissen Selig Hertz von Minden beschimpft und thätlich angegriffen. Ersterer flüchtet hinter den Wall beim Millernthor.

In vielen Gemeinden Polens und Schlesiens, z. B. in Brody seit dem 26. Mai 56, in Grossglogau seit dem 25. Aug., wurde in den Synagogen am letzten Tag eines jeden Monats eine Eyb. günstige Proklamation vorgelesen. Sie war u. a. unterschrieben von

---

kuchot ha'awen. Mitte Kislew 516 (1755) wird die Kiste mit Manuskripten, welche bei der Haussuchung bei Emden vorgefunden worden, dem Prof. Sticht in Altona zur Begutachtung übergeben. Sticht berichtet an die zu diesem Zweck eingesetzte Kommission des Alton. Magistrats, er könne nichts Verdächtiges entdecken. Hierauf wendet sich Eyb. an den König in einer Supplik, in der es heisst, Sticht verstehe nicht Hebräisch, und die Kommission habe nicht nach Wunsch ihres Amtes gewaltet. Emden und sein Anhang appellierten vergebens beim Oberappellationsgericht in Glückstadt. Jokel Hausen liess es sich 500 Mk., Emden selbst 100 Dukaten kosten (*Meg. sef.*).

Digitized by Google

Druck von Max Schmersow vorm. Zahn & Baendel, Kirchhain N.-L.

Digitized by Google

Digitized by Google

Druck von Max Schmersow vorm. Zahn & Baendel, Kirchhain N.-L.

Digitized by Google

2/247,24.5

Mitteilungen

der

Gesellschaft für jüdische Volkskunde

unter Mitwirkung hervorragender Gelehrter

herausgegeben

von

M. Grunwald.

Heft XIII.

HAMBURG 1904.
Selbstverlag der Gesellschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Mitteilungen
der
Gesellschaft für jüdische Volkskunde
unter Mitwirkung hervorragender Gelehrter
herausgegeben von
M. Grunwald.

Heft XIII. **Hamburg.** Jahrg. 1904, Nr. 1.

Das Purimspiel von Ahasverus und Esther.

Mitgeteilt von **Dr. S. Weissenberg,** Elisabethgrad, Russland.

Vorwort.

Die Judenverfolgungen in Russland machten dem frohen Leben der Juden ein Ende. Die Sorge um das tägliche Brot, die jetzt viel schärfer auftritt als früher, und die Unsicherheit der Existenz im allgemeinen haben so tiefe Wurzeln in das Gemüt des jüdischen Volkes geschlagen, dass jede Fröhlichkeit durch die trübe Wirklichkeit erstickt wird. Das früher so heitere und schöne Purimfest wird fast gar nicht mehr gefeiert, und nichts erinnert mehr an das ehemals so rege Leben an diesem Tage auf der Strasse und im Hause: man sieht keine *Schalachmones*-(Geschenke-)Träger, keinen „Grager" (Schnarre s. Mitteil. III, 58), keine *Pirim*spieler. Moderne Torten ersetzen bei den Reichen das kunstvolle grossmütterliche Gebäck; die modernen Schulen suchen jeden volkstümlichen Keim zu vernichten; der alte „Behelfer", der so klangvolle „Gragers" schnitzte, ist schon längst gestorben; das schlichte *Pirim*spiel ergötzt nicht mehr, das wenige Hebräisch, das darin vorkommt, wird meistens nicht mehr verstanden, das Publikum sucht naturalistischere Reize. So arbeiten an der Zerstörung des jüdischen Volkstums zwei mächtige Feinde:

Digitized by Google

Die Pseudokultur bei den oberen Ständen und Hamans mehrfache Wiedergeburt bei dem niederen Volke

Da es mir an jeglichem litterarischen Vergleichsmaterial mangelt, so muss ich mich leider damit begnügen, hier nur einiges über die Aufführung und Sprache des Purimsspiels zu sagen und die interessanten Fragen über Entstehung, Wanderung, Aenderung der ursprünglichen Form (Unterscheidung zwischen Original und späteren Zusätzen) denjenigen überlassen, die sich in glücklicherer Lage als ich befinden.

Vor etwa zwanzig Jahren waren die Pirimspieler ein unerlässlicher Bestandteil jeder Sside (Purimmahl). Es waren meist arme Handwerker, die sich in verschiedene, je nach Geschmack, vom Trödler geborgte Uniformen kleideten, von Haus zu Haus gingen und das Pirimspiel, manchmal aber auch das Josephsspiel, entweder teilweise oder das ganze Stück, je nach der zu erwartenden Belohnung, aufführten. Jetzt werden beide Spiele nur sehr selten aufgeführt und dann sehr schlecht, so dass in ganz kurzer Zeit jede Erinnerung an beide verschwinden wird.

Die weiblichen Rollen werden von Männern gespielt, der König trägt eine Papierkrone, Mordche trägt einen langen grauen Bart, einen langen Talar und oft ein Fes auf dem Kopfe, wahrscheinlich um das Publikum an den fernen Osten, den Ort des Spieles, zu erinnern. Warum gerade Mordche als Possenreisser und Witzmacher auftritt, ist nicht leicht zu erklären. Wer sollte aber in einer so noblen Gesellschaft den Narren spielen, wenn nicht der verhasste Jude? Oder vielleicht umgekehrt: Hat denn nicht der so augenscheinlich unter Gottes direkter Obhut stehende Jude das Recht, die ganze noble Gesellschaft auszulachen?

Der Galgen wird durch die Kreuzung der Schwerter sämtlicher Mitspieler über dem Kopfe des Verurteilten dargestellt. Waschti wird vom Henker geköpft, indem er ihr eine umgewendete Mütze aufsetzt und dieselbe mit einem Schwerthieb zu Boden wirft. Hamans Aufstieg auf die „Staffeln“ wird nicht dargestellt. Wenn er mit seinen Klagen fertig ist, stellt er sich unter die gekreuzten Schwerter, wodurch seine Hinrichtung angedeutet wird. Wie mir einer der Spieler ganz ernsthaft mitteilte, geschieht das „Putzen und Scheren“ Mordechais (V. 746) im Bade, wohin er von Haman.

Digitized by Google

geführt wird, weshalb es nicht dargestellt werden kann. Das Attentat Hamans auf Esther V. 772 wird dadurch zur Kenntnis gebracht, dass einer der Spieler Haman auf Esther stösst. Manchmal bilden zwei Darsteller ein Pferd, auf dem Mordche herumgeführt wird. Das Ganze wird in wehklagendem Rezitativ vorgetragen. Den Schluss bilden oft, obgleich nicht direkt dazu gehörend, שושנת יעקב und קרוש לפורים.

Die Sprache des Spieles ist in der Hauptsache das jetzt gesprochene Jüdischdeutsch, doch lässt sich leicht erkennen, dass das Stück aus einem ursprünglich deutschen Original bearbeitet worden ist. Auf das letztere weisen hin erstens echt deutsche Wendungen und solche Worte, die im Jüdischdeutschen und sogar im modernen Deutschen nicht mehr gebraucht werden; auffällig ist die häufige Verwendung des Verbums „thun“. Zweitens kommen im Spiele solche Worte vor, die die Aufführenden gar nicht verstehen, und manchmal sind die Worte infolge dessen so verdorben, dass ihr Sinn nicht zu entziffern ist. Bei der Aufführung sprechen manche Spieler eine gekünstelte Sprache, um sie ihrer Meinung nach dem Deutschen näher zu bringen, erreichen aber selbstverständlich nur das Gegenteil, indem die Zuhörer nur ein unverständliches Kauderwelsch zu hören bekommen. Vieles aus dem ursprünglichen Text scheint verloren gegangen zu sein, da häufig der zugehörende Reim fehlt; manches ist aber auch hinzugesetzt worden, was aus dem Charakter des Ganzen zu folgern ist. Genaueres darüber kann nur eine vergleichende litterarische und philologische Untersuchung der verschiedenen Texte ergeben.

Die Wiedergabe der Sprache ist eine phonetische, die gekünstelte Aussprache habe ich nicht berücksichtigt, da sie individuell verschieden ist. „Far“ ist = für, „var“ = vor, „die“ = Artikel, „di“ = du, „wi“ = wo, „wie“ = wie. Die hebräischen Worte, die nicht immer richtig ausgesprochen werden, sind kursiv gedruckt.

Digitized by Google

Dus Pirimspiel.

Du spielt die Rolle Humen in Mordche.

Der Loifer (kimmt aran):
Schoin drei Tug bin ich arimgelofen[1]),
Ejder ich hob dem Vuter-Kinig a Quatier ungetroffen.
Du kimmt aran der Vuter-Kinig gich (schnell) in gur bald;
A Stihl ſoll ihm wern gestellt ba der rechten Hand.
Er thit kinigen iber 127 Länder vin *Hoidi* bis *Kisch*;
Er hot varschaffen a *Sside* (Mahlzeit) in varbejt alle Mentschen zim Tisch;
Far urem in rach
In far alle ziglach.

---

[1]) Variante. A giter *Pirim* (bis) ſoll kimmen of eich meine liebe Leit,
Ich bin eich gekimmen derzejlen wus *Pirim* bateit.
Vin hantigen Tug un thit men die Tischen zi varsprejten.
Ich bin gekimmen derzejlen, wie mir ſanen gewejn in groisse *Zures* (Drangsalen) in in groisse Nejten.
Vin Achaschwejresch Zeiten
If gekimmen a *Zure* af alle Leiten.
Du kimm ich far dem Kinig a Quatier oiszikloiben,
Er ſoll mech derfar ſejr schejn uploiben.
Du kimm ich far'n Vuter-Kinig a Stihl aniderstellen
Welcher 's wet ihm gefällen.
Ot du kimmt aran der Kinig Achaschwejresch mit ſeine Leiten
In er wet unhejben zi brummen in zi streiten.
Ot du kimmt aran der Kinig A. mit ſejne zwej,
S' wet weren zwischen ſej a groiss Larm in a groiss Geschrej.
Alle: Wer ſanen ſej?
Loifer: Ejner Prinz Humen, der andere Psja (Hund) Judat Mondrechai
Prinz Humen thit mit ſein Gits in Geld zi baklingen
In Judat Mondrechai mit ſeine hejlige *Zizes* (Schaufäden) zi bazwingen.
Aran, aran,
Brider Kanzler di man!

Kanzler: Ich Kanzler hej alof (?) baglick zi eich!
Ihr alle Herren in Fersten vin *Poros i Modai*,
Ihr alle klige Leit
Schweigt nur stille af a kerze Zeit.
Die Geschichte vin Humenen wet du wern vorgestellt.
Wus s'hot ſich varloifen friher mit 1800 Juhr zirik of der Welt.
Humen, Humen hot gewollt alle Jiden imbrejngen,

Digitized by Google

Zum *Ssof* (Ende) hot men ihm mit ſane 10 Sihn gethun afn Galgen hejngen.
Oib ihr willt ihm ſejen
Ot wet er bald aran gejen.

Loifer in Kanzler: Af dieſer Schejnkthir (?)
Stejt a braver Kavalier.
Thir in Thoier ifzimachen!

Humen: Allduhier kimm ich un mit mane klige Rattens (Ratschläge)
In man Harz iſ mir mit Stuhl ungeluden,
In die jidische Blut wel ich mir thun buden.
Denn die Jiden ſanen zi a Weinstock geglichen,
A Weinstock thit men pitzen in pflanzen in waschen,
In ich wel die schelmische Jiden ſejer Wurzel oisrassen.

Mordche: Hi hu ha! A Ferd in a Wugen
In a Kigel mit a Mugen,
Ich ſoll derlejben in giche Zaten die ganze Kompanje zi bagruben!
Wet ihr machen die Spiel git,
Aſoi wejss ich, aſ ihr wet gewiss speien mit Blit.
Wet ihr machen die Spiel noch besser,
Wet ins der *Balabus* (Hausherr) darlangen Brunfen (Branntwein) zwej ville Fläscher,
Lejkech (Kuchen) mit Angemachts zwej ville Schulen,
Der *Iker* (Hauptsache) mejn ich, aſ me ſoll ins git bazuhlen,
Haut in morgen wider,
In di *Mejlech-Ganef* (König-Dieb) ſetz ſech of dein Stihl anider.

Der Kinig: In ich ſetz mir af die kinigliche Stihl anider.
Gott baglick Schwester in Brider.
Aſoi wie ich thi kinigen iber 127 Länder,
Varschaff ich a Ball far alle mane Podaner (Unterthanen)
Far urem in rach
In far alle ziglach;
Far jing in alt,
Far ejdern noch ſan Gestalt;
Far groiss in klejn
Ejdern noch ſan Gemejn.
Maschkuois (Getränke) wet ſan *ejn oin*es (ohne Trinkzwang. Esther 1, 8.)
In der Gurten wet ſan gepflastert
Mit baat wuschejsch wedar wesoichores, — (Esth. 1, 6)
Mit aſoine teiere Stejner
Af s'varmugt nit keiner.
(Af dem Ball thin die Mentschen ſech barihmen mit ihre Waber):

Humen: 127 Länder bin ich oisgelofen
Aſa Fru wie man Gemejle (Gemahlin) Seresch hob ich nit ungetrofen.

An anderer: Di thist ſech mit dan Fru zi barihmen,
Aſa schejne Fru wie mane iſ nit zi bakimmen.

Digitized by Google

Der Kinig: Hej, ihr alle Herren, ihr thit ſech mit dem Schejnhejt vin eiere Fruen zi barihmen,
Ich thi schaffen man *Malke* (Königin) Waschti nacket aran kimmen.
Ihr alle Herren, ihr thit ſech mit eiere Fruen pogen (?) in zieren,
Ich thi schaffen die *Malke* Waschti nacket aran fihren.
Alle Herren: Nacket in nacket mit ihr bloisen Lab,
Sie ſoll ſech nit schejmen var kejn Wab in Mann,
Dieſe Sach ſoll weren gich in geschwind gethan.
Der Kinig: Loifer, getreier Diener di man,
Loifen ſollst geschwind zi der *Malke* Waschti in ihren Sal aran,
In varsprochen ſollst di ihr, aſ ſie ſoll gejen nacket aran,
Aſ ſie ſoll ſech nit schejmen var kejn Wab in Mann,
Dieſe Sach ſoll weren gich in geschwind gethan.
Loifer (zi der *Malke*): Aſa Loifenschaft in aſa Gebotenschaft
Bin ich kejnmul nit gewejſen in nit gegangen,
Nur aſ der Vuter-Kinig hot varschaffen,
Miſ ich eich derlangen.
Malke: Wus hot er varschaffen?
Loifer: Loifer, getreier Diener di man,
Loifen ſollst di zi der *Malke* Waschti in ihren Sal aran
In varsprochen sollst ihr, aſ ſie ſoll nacket gejen aran.
Nacket in nacket mit ihr bloissen Lab,
Sie ſoll ſech nit schejmen var kejn Mann in Wab,
Dieſe Sach ſoll weren gich in geschwind gethan.
Malke: Pfui Loifer, getreier Diener di man,
Loifen ſollst di zi dem narreschen Kinig in ſan Sal aran,
In varsprochen ſollst di ihm, aſ er ſoll schoin kejn Narr nit ſan;
Er hot schoin vargessen, aſ er iſ ba man Vuter Newechadnezer a Stallmeister gewejn;
Hant hot er ſech baſoffen mit Meth in mit Wan
In hejsst die *Malke* Waschti nacket gejen aran.
Loſ er ſech lejgen pufen (schlafen) in ſan Bettchen aran.
Loifer (zi dem Kinig): In aſa Loifenschaft in aſa Gebotenschaft
Bin ich kejnmul nit gewejſen in kejnmul nit gegangen.
Nur aſ die *Malke* Waschti hot varschaffen,
Miſ ich eich derlangen.
Der Kinig: Wus hot ſie varschaffen?
Loifer: Pfui Loifer, getreier Badiener di man,
Loifen ſollst di zi dem narreschen Kinig in ſan Sal aran,
In varsprochen ſollst ihm, er ſoll schoin mejn (mehr) kejn Narr nit ſan,
Er ſoll gedejnken, aſ er iſ ba man Vuter Newechadnezer a Stallmeister gewejn.
Hant hot er ſech baſoffen mit Meth in mit Wan
In hejsst die *Malke* Waschti gejen naket aran,
Loſ er ſech lejgen in ſan Bettchen aran.

Digitized by Google

Der Kinig: Ihr alle Herren, wie gefällt es eich?
Alle: Schlimm, schlimm.
Der Kinig: Prinz Humen, wie gefällt es dir?
Humen: Schlimmer, schlimmer, kenn schoin ärger nit ſan.
Der Kinig: Prinz Humen, wie if dan Rath?
Humen: Och in wej, bazupt in barupt in banehmen!
Viel toiſend Sakramenten!
Och, wie brennt in brut es mir ba meinem Herzen;
Mitlejdiger Gott, wie kennst di ziſejen aſa Pan in aſoine Schmerzen!
Wenn der Kinig-Vuter ſoll welen ziheren mein Rath
Wollt er gethun schaffen, ich ſoll der *Malke* Waschti die Hoit arupnehmen vin ihr Lab.
Wet ſech schoin jejde Fru nehmen an Exempel daran,
In jejde Fru wet ehrlich halten ihr Mann
Jejde Fru wet ſugen, aſoi hot Waschti gethan:
Sie hot nit gethan ihr Mann ehrlich halten,
Hot men ihr gethan dem Kop af zweien spalten.
Der Kinig: Prinz Humen, dein Rath if mir gefällen.
Ich gieb dir iber die *Malke* Waschti in deinem Herzen
In thi ihr un groiss Pan in groisse Schmerzen.
Humen: *Malke* Waschti, trejt zirick,
Di bist gefallen ba dem Vuter-Kinig in ſein Oigen Blick.
Er hot dir iber geentvert zi mir in meinem Herzen,
Ich ſoll dir unthun groiss Pan in groisse Schmerzen.
Ich ſoll nit kiken of dein Gits in dein Hub,
Ich ſoll vargiessen dein bischen Blut
In alle Gassen.
Derfar wus di host nit gethun dein Mann ehrlich halten
Kimmt dir dein Kop of zweien spalten.
Waschti: Prinz Humen, welands (?) wejgen deine Rathen
Miſ ich jingerhejt awekstarben.
Prinz Humen, var dem Vuter-Kinig ſollst mir loſen trejten
In wejnen in bejten.
Vielleicht wel ich mein jing Lejben
Oiswejnen oder ojsbejten.
Humen: Var dem Vuter-Kinig wel ich dir schoin loſen trejten
In wejnen in bejten.
Nur Gott wejss, zi di west dein Lejben
Oiswejnen oder oisbejten.
Waschti (gejt zi dem Kinig): Mit a klejnem Trejt
Thi ich trejten,
Mit a groiss Gewejn in Gebejt
Thi ich wejnen in bejten.
Friher var dem lejbedigen Gott
In dernuch var dem Vuter Kinig.
Vuter-Kinig, kiniglicher Vuter,
Far wus ſollst di vargessen alle deine Zeiten,
Aſ di host gethun bapufen meine klure schnejwasse Seiten;
Host di denstmul geschrigen: Waschti, Waschti,

Digitized by Google

Wie lieb in wie ſiss bist di mir ungebacken in meinem Herzen —
In azind wie kennst di zi laden aſa Pan in aſoine Schmerzen.
Drim Vuter-Kinig schejnk mir mein jing Lejbichen
Gur lieblich in gur fan.

Der Kinig: Nejn, dus kenn nit ſan,
Der Toit miſ ſan.

Waschti: Vuter-Kinig, kiniglicher Vuter,
Ich wel ba dir ſein
A Vejgele ein,
In wel dir unſingen in unspielen,
Abi (nur) schejnk mir mein jing Lejbichen
Gur lieblich in gur fan.

Der Kinig: Nejn, dus kenn nit ſan,
Der Toit miſ ſan.

Waschti: Vuter-Kinig, kiniglicher Vuter,
Ich wel ba dir ſein
A Hintele ein,
In wel dir unhafken (bellen) in unbillen,
Abi schejnk mir mein jing Lejbichen
Gur lieblich in gur fan.

Der Kinig: Nejn, dus kenn nit ſan,
Der Toit miſ ſan.

Waschti: Vuter-Kinig, kiniglicher Vuter,
Ich wel ba dir ſein
A Dienstmejdchen ein;
Ich wel dir oiskehren in oisromen,
Abi schejnk mir mein jing Lejbichen
Gur lieblich in gur fan.

Der Kinig: Nejn, dus kenn nit ſan
Der Toit miſ ſan.
Prinz Humen, chap (greife) ſie un var die Hur (Haar)
In warf ſie awek zi dem Galgen kapur.

Waschti: Prinz Humen, wus far a Schlechts in wus far a Bejſ
Host di gethun vin mir zi heren,
Aſ ich bin doch a jinge Fru, wus ich bin noch kejn 18 Juhr nit alt,
Soll ich af der Welt nit gewähren.
Prinz Humen, wus far a Schlechts in wus far a Bejſ
Host di gethun vin mir zi varleiden
Aſ ich bin noch aſa jinge Fru, wus ich bin noch kejn 18 Juhr nit alt,
Miſ ich vin der Welt awekmeiden.
Awekmeiden
In awekscheiden
Miſ ich vin aſa schejne ſisse lechtige Welt.
Azind kimmt ſech mir gur nit zinitz mein Gits in mein Gelt.
Mein Gelt in mein Gits kimmt ſech mir gur nit zinitz
Aſ s'darf weren vargossen in alle Gassen mein iing bischen Blits.

Digitized by Google

Mein jing bischen Blit darf weren vargossen
Iber alle Thiren in iber alle Gassen.
Ich thi azind ſech bawejnen in bawaschen,
Bawejnen in bawaschen thi ich mit meine hejsse liebliche Trähren
Aſa jinge Fru, wus ich bin noch 18 Juhr nit alt,
Soll ich af der Welt nit gewähren.
Brider Humen, ejn Sach wel ich dech thun bejten,
Af di ſollst mir gich in geschwind dem Toit machen,
Af nit ken Jid in nit ken Christ ſoll vin mir nit spötten in lachen.
In dech Brider-Kanzler, ejn Sach wel ich dech thun bejten,
Af me wet mir mein Lejben aweknehmen ſollst di mein Blit mit a wass Tichele zidecken,
Af nit ken Hint in nit ken Schwein ſoll's nit schmecken in lecken.

Kanzler: Mordche, die *Malke* köpen!
Mordche: Wus, die *Malke* schleppen?
Kanzler: Mit der *Malke Wide* (Sündenbekenntnis) ſugen.
Mordche: A, *Wide* ſugen, bald gej ich.
Kinigliche *Malke*, ſei ſech *miswade!* (bekenne deine Sünden).
Waschti: Im jidischen *Schabes* in im jidischen *Jontew* (Feiertag)
Hob ich gethun mit jidische Mejden Holz hacken in Spejner kluben in Feier lejgen,
Hant if mir die alle Sachen zi meine Oigen gekimmen ankejgen.
Im jidischen *Schabes*, im jidischen *Jontew*
Hob ich gethun mit jidische Mejden arbeten in tworn (schaffen),
Hant if mir oisgewachsen ofn Stern a Wejdchen (Schwänzchen) aſoi wie an Horn.
Im jidischen *Schabes*, im jidischen *Jontew*
Hob ich gethun mit jidische Mejden spinnen in twinen,
Hant hob ich ba dem Vuter-Kinig kejn Gerechtigkejt nit gefinen.
Mordche: Sug *Wide* Wort in Wort,
Wet ſech dir ſetzen a *Make* (Geschwür) aſoi groiss wie a Kwort (Flüssigkeitsmass)!
Sug: *Hamalach* — der Geſalzener,
Hagoiel — der Imgeſipter,
Oissi — mir,
A *Make* dir,
Makol — der Stecken,
Ro — der bejſer Stern,
Jeworejch — er ſoll machen knieen,
Es — in,
Haneorim — di jinge Lompen,
Wejkorej — in es ſoll wern oisgerissen,
Schemi — dein Numen,
Jemach schemoi — in ſein Numen (wast af Humenen);
Awrum — der Schinder,

Digitized by Google

Itzchok — der Blinder,
Jankew — hot ungemacht a vill Säckele mit Kinder,
Weidgu — in ſollst unlejgen,
Bekerew — mit'n Köpele,
Hoorez — in der Erd aran. *Umejn*! (Amen).
Die *Malke* köpen!

Der Talin (Henker): Och, *Udem we-Chawe!* (Adam und Eva)[1])
Chawe iſ doch gewejn die erste Fru,
Af dem Letzt hot ſie gethun mit dem Apelbissen zi betriben.
In betriben iſ ſie geworen derch ihr finstere Noit,
Aſa horbljazke (arbeitsame?) Fru hot bakimmen dem schändlichen Toit.
Drim ſug ich eich
In ſug es eich,
Jabirin (?) noch mit ejnem,
Hört nit Fruen, Wabsgebirt.
Och, *Awrum we-Ssure* (Abraham und Sarah)!
Awrums Fru *Ssure* iſ gewejn a frimme Fru,
Af dem Letzt hot ſie gethun mit *Awimelechn* zi varlieben.
In betriben hot ſie gethun derch ihr finstere Noit,
Aſa horbljazke Fru hot bakimmen dem schändlichen Toit.
Drim ſug ich eich
In ſug es eich,
Jabirin noch mit ejnem,
Hört nit Fruen, Wabsgebirt.
Och, *Itzchok we-Riwke* (Isak und Rebekka)!
Itzchoks Fru *Riwke* iſ doch gewejn die frimme Fru.
Af dem Letzt hot ſie gethun mit die *Bruches* (Segen) vin *Ejssewn* (Esau) zi betriben.
In betribn iſ ſie geworen derch ihr finstere Noit.
Aſa horbljazke Fru hot bakimmen dem schändlichen Toit.
Drim ſug ich eich
In ſug es eich,
Jabirin noch mit ejnem
Hört nit Fruen, Wabsgebirt.
Och, *Jankew we-Ruchel* (Jakob und Rahel)!
Jankews Fru *Ruchel* iſ ſech gewejn die frimme Fru,
Af dem Letzt hot ſie gethun mit die Bilder vin *Luwenen* (Laban) zi betriben.
In betriben iſ ſie geworen derch ihr finstere Noit.
Aſa horbljazke Fru hot bakimmen dem schändlichen Toit.
Drim ſug ich eich
In ſug es eich,
Jabirin alle in ejnem,
Hört nit Fruen, Wabsgebirt.
Och, *Mirjom*! ſie iſ doch gewejn die frimme Fru.
Af dem Letzt hot ſie gethun mit *Rechiles* (Verleumdung) af die Brider *Moische* mit *Arenen* zi betriben,
Hot ihr Gott gethun mit *Zoraas* (Aussatz) zi baschlugen.
In baschlugen hot er ihr gethun derch ihr finstere Noit.

Digitized by Google

Aſa horbljazke Fru hot bakimmen dem schändlichen Toit.
Drim ſug ich eich
In ſug es eich,
Jabirin alle eine,
Hört nit Fruen, Wabsgebirt.
Nit geharrt in nit getracht,
Die *Malke* Waschti vin der Welt imgebracht.

[1]) Variante zu V. 241ff.
Udem iſ gewejn der erster Mann,
Schat (Stille!) Herren in Fersten, lomir ſejen, wus der *Udem* hot of der Welt gethan.
In ſein Fru *Chawe* hot er ſech gethun zi varlieben.
Af'n Letzt hot ſie ihm gethun mit'n Aepchen viel zi batriben.
In batriben iſ er geworen derch ſein finstere in bittere Noit,
Derch aſa schelmische Fru kenn men bakimmen dem schändlichen Toit.
Drim ſug ich eich u. s. w.
Awrum iſ doch gewejn der göttlicher Mann u. s. w.
Itzchok iſ gewejn der blinder Mann u. s. w.
Jankew iſ gewejn der alter Mann u. s. w.
Schimschen iſ doch gewejn der Heldenmann u. s. w.

(Pause).

Der Kinig: Och, noch amul in wider amul wel ich ſech schoin git bakleren (überlegen).
Ich wel ſech baweinen in bawaschen mit mane heisse Thrären.
Wus wet ſan, aſ die ganze Welt *Sanhedren* (Synhedrion) weln derhören?
Wus wet die ganze Welt *Sanhedrin* ſugen?
Aſ ich hob die *Malke* Waschti derch a Glejſel Meth in Wan ungethun groisse Schmarz in Plugen.
Och, noch amul in wider amul wel ich mir git bakleren,
Wus wet ſan, aſ die ganze Welt *Sanhedren* weln derhören?
Wus wet die ganze Welt *Sanhedren* ſugen?
Aſ dorch a Glejſel Meth in Wan
Hob ich ungethun die *Malke* Waschti groiss Schmarz in Pan.
Kanzler: Vuter-Kinig, hör oif zi wejnen in zi klugen.
Ich wel dir a Rath giben, aſ di ſollst giben a Sejwel (Säbel) vin dein Hand
Oiszischreien in oiszirifen iber gur dus Land.
Oiszischreien in oiszirifen
Far dem Vuter-Kinig a schejne *Malke* upziſichen.
Der Kinig: Kanzler-Schreiber, dein Rath iſ mir gefällen.
Ich gib a Sejwel in dein Hand
Oiszischreien in oiszirifen iber gur dus Land.
Oiszischreien in oiszirifen
A schejne *Malke* mir upziſichen.

Digitized by Google

Glat (nur) schöner in glat besser, wie die *Malke* Waschti war.
Wet ſie mir woil gefällen,
Wel ich ihr a Stihl in dar rechter Hand stellen.
Wet ſie var mir a woil Lejben thun lejben,
Die Kroin vin mein Hoipt wel ich ihr awekgejben.

Kanzler: Och, schoin vin drei Tug bin ich Potscht an Potscht oisgelofen,
Ejder (bevor) ich hob dem Vuter-Kinig a Fru ungetroffen,
Glat schöner in glat besser wie die Malke Waschti war.
Wet ſie ihm woil gefällen,
Wet er ihr a Stihl in der rechter Hand thun stellen
Wet ſie ihm a woil Lejben thun lejben,
Wet er ihr die Kroin vin ſein Hoipt awekgejben.
Mit dem ersten Numen heisst ſie Esther,
Sie hot nit ken Brider in nit ken Schwester.
Mit dem andern Numen hejsst ſie Hadasse,
Sie schmeckt (riecht) noch Kigel in noch Kasche (Grütze).
Sie hot praw (recht) zi schmecken vin dieſem Becken
In ſie thit ſech zi kejnem nit entdecken
Nit zi dem Prinz Humen, nur zi dem Vuter-Kinig allein.
Nu, Vuter-Kinig, wie gefällt ſie dir?

Der Kinig: Loſ ſie arangejhen,
Wel ich ſie ſejhen.

Esther: Sicherlicher wie kimm ich aber in aſa braven Quatier!
Ihr alle kimmt arois vin ejdelem Stand,
Ich kim arois vin *Awrum Itzchok we-Jankew* Gestalt.
Ihr kimmt arois vin groisse Herren
Ich wel var dem Vuter-Kinig a *Malke* weren.

Der Kinig: Dieſe jinge Fru, dieſe jinge Fru iſ mir woil gefällen,
A Stihl vin der rechter Hand thi ich ihr stellen.
Wet ſie var mir a woil Lejben thun lejben
Wel ich ihr die Kroin vin mein Hoipt awekgejben.

Kanzler: Mordche, a *Schadchen* (Heiratsvermittler) zi dem *Mejlech* (König)!

Mordche: (macht ſech toib) A *Schabsezwinik* (Anhänger Sabbathai Zewis) bist di allejn.

Kanzler: A *Schadchen* zi dem *Mejlech*!

Mordche: A *Schakren* (Lügner) bist di allejn.

Kanzler: A *Schadchen* zi dem *Mejlech*!

Mordche: *Schatnes*? bist allejn a *Goi*, gejst allejn in *Schatnes* (verbotenes Gewebe aus Woll- und Leinenfäden 3. Mos. 19, 19).

Kanzler: A *Schadchen* zi dem *Mejlech*!

Mordche: A *Schadchen* zi dem *Mejlech*? Wus iſ? Der *Mejlech* iſ an *Almen* (Wittwer) gebliben, ba ihm blab es? Bold gej ich zi ihm, abi (wenn nur) er wet mir git bezuhlen. (Zum Kinig:) *Adoini* (Mein Herr) Kindrig, ich hob gehört, aſ di bist an *Almen* gebliben.

Der Kinig: Jo, ich bin gebliben an *Almen*.

Digitized by Google

Mordche: Nu willst di a Wab? Host di take (ja) mein Natir.
Hör že (also), Kindrig,
Dein Kop if dir grindig,
Di host a *Punem* (Gesicht) vin a Hindig (Truthahn).
A Hindig macht: haldir, haldir!
Dir zehn schwarze Juhr in gur nit mir.
Hör že, Kindrig, ich hob vin deinetwegen a Mejdel,
If fie afoi groiss, wie a bärischer Wejdel;
A Zing mit a Pur Lippen
Chotsch (sogar) in der Erd aranstipen;
Haklal (kurz) fie if schejn
Mit oisgefarzte Zejn;
Hur mit a Stern (Stirne),
Me konn dem ganzen Mark oiskehren;
Mit a blechen Harz,
Mit a kipernem Buch (Bauch).
In a Pipek (Nabel) wie a Makrete (grosser Reibnapf);
Noch a *Ssod* (Geheimniss) if du, wel ich dir schoin nit fugen.
Haklal fie if a schejne Gemäl,
Af fie kimmt aran in Stib, fallt fie of der Schwell.
Noch a *Male* (gute Eigenschaft) hot fie, darfst di wissen,
Af alle Nächt thit fie fech bapischen.
Nu, gefällt fie dir, Kindrig?

Der Kinig: Jo, wieafoi fie is af der *Mazejwe* (Grabstein),
Abi fie if a *Nekejwe* (Frauenzimmer)!

Mordche: Ot gej ich fie brejngen zi fihren,
In afa *Schu* (Stunde), af di follst gejn mit ihr iber alle Thiren.
(zi Esthern) Hör nor, di *Makejwe* (Entstellung von *Nekejwe*), di willst a *Chussen* (Bräutigam),
Af Gott foll dir badussen? (Euphemismus für besch—).

Esther: Jo.

Mordche: Nu, dus wet fan a Pur Flocken (Entstellung aus Pur Volk = Ehepaar)! Hör že ois, ich hob vin deinetwegen a *Schidech* (Partie); a *Schidechel* af ihr follt bejde geschädigt wern.
A *Bucher* (Junggeselle).
If er afoi groiss, wie a Wejdel vin a Kuter;
A *Punem*
Vin *Moische-Grunem*;
A toiber
In a blinder;
A stimer
In a krimmer;
In a ständige *Parnusse* (Verdienst)
Mit der Torbe (Bettelsack) in die Hafer
Hant kimm in a giter *Schu*, mit Broit host di schoin ken *Deige* (Sorge) nit.
(Ba dem *Mejlech*:) In a giter *Schu*
Sant ihr bejde du.

Digitized by Google

Setzt ſech anider bejde,
Ich bin eich an alter Sejde (Grossvater),
Gejt in der Erd aran bejde.
(zi bejden:) Nu lejenen (lesen) eich die *Tnoim* (Ehevertrag)?
Ejle hatnoim (Das ist der Ehevertrag)
Ihr ſant (seid) bejde groisse *Goim*;
Ejle habgudem (die Kleider)
Kaduches (Fieber) mit *kuschere* Fudem;
Naden (Mitgift) gieb ich
Kan (150) Schok *Riches* (Geister);
A *Dire* (Wohnung) in *Hegdesch* (Armenhaus);
Mſoinois (Kost) in die Haſer;
A Platz af dem *Bejs hachaim* (Friedhof);
Hakoil ssurir wekaim (Alles soll in Kraft und Geltung bleiben) —
Awekgejen ſollt ihr mit *Ejsch* (Feuer) in mit *Maim* (Wasser).
Maſeltow! — Git mir a Rejf vin a Pomenetze (Spülbütte),
wel ich *mekadesch* ſan (trauen) dus Pur Floken.
Hart (wartet), Kinder, ſugt mir nuch Wort ba Wort,
Wet eich ſetzen a *Make* wie a Kwort.
Harej — (Trauungsformel)
S' ſoll eich ſan wind in wej;
At —
Schmassen ſoll eich der Kiewer Kat (Henker),
Nit der Odesser —
Er schmasst besser.
Mekadesches —
Jak Ssobaka breschesch (du lügst wie ein Hund);
Li —
Darfst ligen in Krementschug in *Hegdesch*, lig hi;
Betabaas —
Wern ſollt ihr geschwollen wie a Fass;
Kedas Moische weissruel —
A *Kapure* (Sühnopfer) ſollt ihr wern far mir in far *kol* (ganz) *Isruel!*
Maſeltow! Maſeltow!

(Pause.)

Der Kinig: (git Humenen a Fingerl).
Prinz Humen, ich gib dir a Fingerl of dein Hand
Oiszischreien in oiszirifen iber gur dus Land;
Oiszischreien in oiszirifen
Aſ ejderer ſoll ſech zi dir bicken.
Wer s'wet ſech zi dir nit welln bicken
Mejgst di ihm afn Galgen schicken.

Humen: Zi danken in loiben
Dem Vuter-Kinig vin inten bis oiben!
Hot mir der Vuter-Kinig gegiben a Fingerl af mein Hand
Oiszischreien in oiszirifen iber gur dus Land;
Oiszischreien in oiszirifen,

Digitized by Google

Af ejderer ſoll ſech zi mir bicken;
Wer s'wet ſech zi mir nit welln bicken,
Mejg ich ihm af dem Galgen ſchicken.
Alle Herren, bicken! (Alle bicken ſech.)
Mordche, bicken!

Mordche: Ich will dir in die Oigen nit kicken.

Humen: Mordche, bicken!

Mordche: Wieaſoi kenn ich ſech zi dir bicken,
Af di trugst a *Zejlem* (Kreuz) of deinem Ricken.

Humen: Hör nur, di verflichter Jud, zilieb dir ejnem
Mif ich alle ſchelmiſche Juden imbrejngen.
Ich wel eich waſen!
Ich wel eier Wurzel oisrassen!
(zim Kinig) Ot du wel ich mir a bissl var dem Vuter-Kinig knien
Meine stempliche (?) Wörter ſolln zi dem Vuter-Kinig in Moil aranfliegen.

Der Kinig: Wus if denn dus?

Humen: Ba dir if varan an Judenvolk.

Der Kinig: Wer ſanen ſej?

Humen: Ot (da) die *Bnej Moische* (Söhne Mosis)
Ot die barissene,
Ot die baschissene,
Ot die parchate (grindige),
Ot die schmarkate (rotzige)
Ot die ſubate (mit vorstehenden Zähnen),
Ot die kilewate (mit Brüchen),
Ot dus ſanen ſej,
Ken Zins in ken podatj (Steuer) thin ſej nit zuhlen
In varimmern (verbittern) inſer Lejben.
Sej ſugen, af ſej ſanen ſane Lat,
In machen vin mir Prinz Humen in vin dem Vuter-Kinig groiss Gespat.
Sej willen die Geſetz vin dem Vuter-Kinig nit dienen
In machen *Jomim-toiwim* (Feiertage) noch ſejere *Minhugim* (Bräuchen).
Drim Vuter-Kinig, wie gefällt es dir?

Der Kinig: Schlimm, s'kenn schoin ärger, schlimmer nit ſan.

Humen: Lomir (Lass' uns) vin dieſe Sachen upthun,
Lomir zi dieſe jidische Ladenlat (Geschäftsleute) Anfang thun.
Bold (sobald) me kimmt zi dieſe Ladenlat a *Min S'choire* (eine Art Waare) koifen,
Thit er arim in arim zi loifen,
In thit ſech kerewen (wenden) aher in ahin,
In thit upmesten (abmessen) $^3/_4$ far an Arschin (russ. Elle).
In varsprucht af der Vuter-Kinig wet nit wissen dervin.[1])
Drim, Vuter-Kinig, wie gefällt es dir?

[1]) Variante: „Dus ibrige", ſugt er zim Prikaschtschik (Commis) „ſei *mewezer* Dus wet ſan dir af Žalowanje (Gehalt) zisteier" (Zubusse).

Digitized by Google

Der Kinig: Schlimm, s'kenn schoin ärger, schlimmer nit ſan.
Humen: Lomir vin dieſe Sachen upthun,
Lomir zi die jidische Goldringmacher Anfang thun.
Bold me kimmt zi die jidische Goldringmacher a Ring machen,
Hejbt er un oiszispötten in oiszilachen,
In thit in dem Ring Kiper in Mesch (Messing) aranzimischen,
In varsprucht aſ der Vuter-Kinig wet dervin nit wissen.
Drim Vuter-Kinig, wie gefällt es dir?
Der Kinig: Schlimm, s' kenn schoin ärger, schlimmer nit ſan.
Humen: Lomir vin dieſe Sachen upthun,
Lomir zi jidische Rockmacher Anfang thun.
Bold me kimmt zi jidische Rockmacher a Rock machen,
Hejbt er un oiszispötten in oiszilachen.[1])
In thit friher dem *Iter* (Rest) arupzinehmen,
In varsprucht, aſ der Vuter-Kinig wet dervin nit derkennen.
Drim, Vuter-Kinig, wie gefällt es dir?

---

[1]) Variante: In thit aſoi lang zi kraden (kreiden)
Biſ er thit a Stick Materje (Stoff) upschnaden,
„In dus iberige", ſugt er, mein Wab, ſei *meweier*,
Dus wet ſan af *Schabbes* zisteier."

Der Kinig: Schlimm, s' kenn schoin ärger, schlimmer nit ſan.
Humen: Lomir vin dieſe Sachen upthun,
Lomir zi die jidische Spodekmacher (Pelzmützenmacher) Anfang thun.
Bold me kimmt zi jidische Spodekmacher a Mitzke koifen,
Thit er arim in arim zi loifen
In thit schreien: „Cham, Cham", (Bauer)
„Jake Schapotzke prodam" (was für eine Mütze werde ich dir verkaufen)!
„Ssukno jak Ssamet" (Tuch wie Sammt), „Ssamet jak Ssoibel" (Zobel)!
Ich schwör ba dem Vuter-Kinig aſ s'iſ vin a *gepejgert* (verreckten) Kälbel!
In bejt ois vier tscherwone Slote (rothe Goldgulden),
Ich schwör ba dem Vuter-Kinig aſ s' mejg ligen in dieſer Blote (Koth)!
Drim, Vuter-Kinig, wie gefällt es dir?
Der Kinig: Schlimm, s' kenn schoin ärger, schlimmer nit ſan.
Humen: Lomir vin dieſe Sachen upthun,
Zim jidischen Freitag lomir Anfang thun.
Wie es kimmt Freitag frih,
Stejhen if die jidische Fruen vin die Betten, wie die schönste Kih,
In thien afn Mark zi loifen,
In die beste Hihner mit die Fisch oiszikoifen;
Es if far ſej kejn Sach nit zi teier,
Ich schwör eich, Vuter-Kinig, aſ s'blabt ſej in der Tasch *afile* (sogar) nit ken Dreier.

Digitized by Google

In thin loifen ahejm in backen *Chale* (Gebäck),
In varspruchen, mir ſollen ſan geſint alle.
Wie es kimmt var Nacht, hejben ſej un zinden Lecht,
In varspruchen, es ſoll arois dem Kinig in Prinz Humen ſejer (ihr) Gefecht.
Drim, Vuter-Kinig, wie gefällt es Dir?
Der Kinig: Schlimm, s' kenn schoin ärger, schlimmer nit ſan.
Humen: Lomir vin dieſe Sachen upthun,
Lomir zi dem jidischen Monat *Nissen* Anfang thun.
Bold aſ s'kimmt der Monat *Nissen*,
Thin ſech alle schelmische Juden zi wischen,
In af dem Rinek (Ringplatz, Markt) zi loifen,
In gur die neie Töpelech in gur die neie Krigelech oiszikoifen.
In thin gur die Wasser oiszischöpen,
In thin mit wasse Tichelech zizidecken.
In thin prisne (ungesäuerte) *Mazes* zi backen un Salz in un Ej,
In varspruchen, dem Vuter-Kinig ſoll ſan wind in wej.
Drim, Vuter-Kinig, wie gefällt es dir?
Der Kinig: Schlimm, s'kenn schoin ärger, schlimmer nit ſan.
Humen: Lomir vin dieſe Sachen upthun,
Lomir zi dem 14ten Tug *Nissen* Anfang thun.
Bold aſ s'kimmt der 14te Tug of der Nacht,
Weren alle schelmische Juden in ejnem zinoifgebracht.
A ganze Nacht thit ſej dus Harz nit stillen,
Viele *Kosses* (Becher) mit Wan thin ſej unzifillen.
Bold s'fallt in Wan
A Mickchen aran
Thin ſej die Mickchen schmitzen arois
In dem Wan ſufen ſej ois,
Ober ich, Prinz Humen, oder der Vuter-Kinig ſoll ſech in drinen unrihren,
Sugen ſej: „Fui, fui, es hot ſech ungerihrt a Christ,
Me darf dem Wan aroisgiessen ofn Mist!“
Sugen ſej, aſ s'iſ *Jain nejssech* (verbotener heidnischer Opferwein),
Sei ſugen: „A *Kapure* ſoll weren der Vuter-Kinig far *Pejssech*“ (Passah)!
Drim, Vuter-Kinig, wie gefällt es dir?
Der Kinig: Schlimm, s'kenn schoin ärger, schlimmer nit ſan.
Humen: Vin dieſe Sachen lomir upthun,
Zi ſejer *Schwies* (Schawuothfest) lomir Anfang thun.
Wie es kimmt *Schwies*,
Aſoi thin ſej machen milchdige *Schmies* (Umstände);
In ſingen: *Akdumois milin wessorojois schisso*, (Anfang eines Gebetstücks)
Bekimmen ſoll der Vuter-Kinig mit Prinz Humen die *Gsisso* (Agonie).
Drim, Vuter-Kinig, wie gefällt es dir?
Der Kinig: Schlimm, s'kenn schoin ärger, schlimmer nit ſan.

Digitized by Google

Humen: Vin dieſe Sachen lomir upthun,
Zim *Choidesch* (Monat) *Elel* lomir Anfang thun.
Wie es kimmt *Roisch Choidesch* (Monatsanfang) *Elel* thin ſej in ſejer *Ssoifer* (Widderhorn) bluſen
In vartraben vin 'm Feld alle Huſen.
Mordche, wie aſoi bluſen ſej?
Mordche: Turu! Turu!
Humen: Kabanske (Schweine-) hululu!
Mordche: *Tekie!* (Posaunenton).
Humen: Rassen ſollst di *Krie!* (Riss in die Kleidung als Zeichen der Trauer. Fluch.)
Mordche: *Swurim!* (Posaunenton).
Humen: Gruben ſollst di *Kwurim* (Gräber)!
Drim, Vuter-Kinig, wie gefällt es dir?
Der Kinig: Schlimm, s'kenn schoin ärger, schlimmer nit ſan.
Humen: Lomir vin dieſem *Jontew* (Feiertag) upthun,
Lomir zim jidischen Tok (rituelles Tauchbad), ſejer *Minhug* (Brauch) Anfang thun.
Acht Wochen gejen ſej noch a Mejdel,
In ſiben Wochen noch an Jingel;
Bold aſ ſie darf in Tok zi gejen,
Thit men ihr iberſejen;
Ejne thit ihr vin die Händ in Fiss die Nejgel schnaden in schuben,
In die andere thit ihr inter Wasser schlugen,
In die dritte thit mit ihr brave Pazire (Gebete) ſugen;
Ich kenn dir nit derſugen in nit derrejden,
Ich wel gejen dem alten Jud Mordche frejgen.
Jud Mordche, wus ſugen ſej?
Mordche: Sej ſugen: *Burech atu batwole* (Segensspruch beim Bade),
Chotsch mein Mann hot a groisse Kile (Bruch),
Vin destwegen wet ſan iber a Jur a *Bris mile* (Beschneidung).
Humen: Drim, Vuter-Kinig, wie gefällt es dir?
Der Kinig: Schlimm, s'kenn schoin ärger, schlimmer nit ſan.
Humen: Iber a Juhr aſ ſie thit dus klejne *Moischele* zi huben.
Thit men ihm in ſejer Schule zi brejngen;
Ejner thit ihm zi dem Blit schnaden,
In der andere thit ihm dus Blit smotzke (saugen) thun;
Wer s'thit ihm dus Blit smotzke thun,
Groiss Pan (Pein) in groiss Schmarz thit er ihm un.
Drim, Vuter-Kinig, wie gefällt es dir?
Der Kinig: Schlimm, s'kenn schoin ärger, schlimmer nit ſan.
(zim Kanzler in zi Humenen:) Ich gieb eich dus Sejwel in die Bicher in ejere Hand,
Einschreiben in oiszirifen iber gur dus Land,
Oiszischreien in oiszirifen:
Bold aſ s'wet kimmen 13 Tug in *Uder*,
Soll vin die Juden nit blaben nit ken Glid in nit ken Uder;
Bold aſ s'wet kimmen 14 Tug in *Nissen*,
Soll men vin die Juden gur nit wissen.

Digitized by Google

Humen: Zi danken in zi loiben
Dem Vuter-Kinig vin inten bis oiben.
Hot mir der Vuter-Kinig gegiben a Sejwel in mein Hand,
Oiszischreien in oiszirifen iber gur dus Land.
Bold af s'wet kimmen 13 Tug in *Uder*,
Soll vin die Juden nit blaben nit ken Glid in nit ken Uder,
Bold af s'wet kimmen 14 Tug in *Nissen*,
Soll men vin die Juden gur nit wissen.
Kanzler-Schreiber, gieb nur a Kick,
Mit wus far a Toit foll ich fej tejten?
Soll ich fej tejten mit Wasser?
Kanzler: Mit Wasser if die Juden noch starker in besser.
Humen: Warum denn nicht?
Kanzler: Warum s'if gewejn a klejn *Moischele*,
Hot men ihm in Wasser arangeworfen;
Wie woil in wie fan if er aroisgekimmen,
Af ken Hur if ihm nit upgenihmen.
Humen: Azindert (jetzt) wejss ich nit wihin zi kehren
In mit wus zi wehren,
Wus zi rathen, mit wus far a Sinnen,
Mit wus far a Toit ich foll die Juden gefinen.
Soll ich fej tejten mit Feier?
Kanzler: Mit Feier if die Juden noch starker in teier.
Humen: Warum denn nicht?
Kanzler: Warum s'gewejn a *Malchis* (König) Nimrud,
Hot er arangeworfen in Kalechoiwen dem alten *Awrum*.
Wie woil in wie fan is er aroisgekimmen,
Af ken Hur if ihm nit upgenihmen.
Humen: Azindert wejss ich nit wihin zi kehren
In mit wus zi wehren,
Wus zi rathen, mit wus far a Sinnen,
Mit wus fur a Toit ich foll die Juden gefinen.
Soll ich fej tejten mit Schwert?
Kanzler: Mit Schwert if immer werth.
Humen: Kanzler-Schreiber, schreib Brief iber alle 127 Länder,
Wie s'wet kimmen 13 Tug in *Uder*,
Soll vin die Juden nit blaben ken Glid in ken Uder;
Bold s'wet kimmen 14 Tug in *Nissen*,
Soll men vin die Juden gur nit wissen.
(Pause).

Mordche: Jidelech, ba wen in ba wus können mir azind thun unhejben,
Infere Juhren gejen awek in *Zures* in Lejden;
Ich kenn ankejgen afa Humen-*harusche* (Bösewicht) a Wort nit oisrejden.
Lomir of infere Kep Asch in Erd lejgen,
Lomir unfugen die Waber, af fej follen die Kinder zi 3 Tejg nit gieben fejgen,

Digitized by Google

Weln die Kinder unhejben schreien vin de Wickelech (Windeln),
Weln die *Maluchim* (Engel) frejgen: wus if far a *Koil* (Stimme) vin kleine Zickelech?
Wet entfern der *Midus horachmim* (die Barmherzigkeit) „s' if a *Koil* vin jidische Kinder,
S' oifgestanen of fej Humen-*harusche* in will fej oiskoilen (schlachten) wie die Schuf in wie die Rinder".
Jidelech, ich bin eich die Sach *mefoiresch* (erkläre):
Mir hoben groiss *Anuhe* (Genuss) gehat vin der *Sside* (Mahl) vin Achaschwejresch,
Drim hot Gott nit gehat ken andere *Brejres* (Wahl)
In hot of ins ungeschickt Humen-*harusche* in bejse *Gfejres* (Verhängniss).
Drim, Jidelech, lomir unhejben mit *Koil bechijes* (Weinen),
Lomir bejten Gott, af er foll ins vargieben infere *Awoines* (Sünden),
In foll *mewatel* fan (zu nichte machen) die bejse *Gfejres*,
In dem *Sechis* (Verdienst) vin die *schloisches Uwois* (drei Erzväter).
Heisoch, di getreier Badiener di man,
Loifen follst di zi der *Malke* Esther in ihr Palaz (Palast) aran,
In fugen follst di ibr. af fie foll in drinen nit schwagen in var *haschem hisburech* (Gott, gelobt sei er) *mispalel* fan (beten),
Wurem (weil) mir fanen azind in a groisser *Zure* in groiss Pan.

Heisoch: Kinigliche Esther *hamalke*, Mordche hot dir geschickt unfugen,
Af di follst fech *matriach* fan (bemühen)
In var *haschem hisburech mispalel* fan,
Wurem die Jiden fanen azind in a groisser *Zure* in groiss Pan.
S'if oifgestanen Humen-*harusche* af die jidische Kinder
In will fej oiskoilen wie die Schuf in wie die Rinder.

Esther: *Jehi ruzoin milifnej uwini schebaschumaim!* (Es möge der Wille unseres Vaters im Himmel sein)
Allmächtiger Gott, allmächtiger Vuter!
Ich bin gekimmen var dir
Afoi wie an *Uni* (Armer) var diefer Thir;
An *Uni* var diefer Thir thit bejten a *Neduwe* (Almosen) schejnken,
Afoi bin ich gekimmen zi dir, af di follst *amchu* (dein Volk) *Isruel* zu allem Giten gedejnken.
Jehi ruzoin milifnej uwini schebaschumaim!
Allmächtiger Gott, allmächtiger Vuter!
Di varlost fech nit dus klejnste Werimel (Würmchen) intern grössten Stejn,
Afoi bet ich dir Gott, af di follst unnehmen mein Gebejt un mein Gewejn.

Digitized by Google

Jehi ruzoin u. s. w.
Allmächtiger u. s. w.
Erbarm ſech iber dein hejlig Volk
Wus ſej schreien zi dir dreimul in Tug: *Schema Isruel adonoi echod* (Höre Israel, Gott ist einzig)!
Jehi u. s. w.
Allmächtiger u. s. w.
Thi mit die Jiden groisse Winder
In mach fallen Humen-*harusche* in ſei *mewatel* die *Gſejre rue* (das böse Verhängniss) vin die jidische Kinder.
(Pause).

Der Kinig: Kanzler-Schreiber, wus iſ of mir a Gotts Struf,
Wus a ganze Nacht iſ of meine Oigen nit gekimmen ken Schluf?
Nemm dem Bich vin zi Kopen
In lejen (lies) ois bis a Tropen.
Wus blätterst die Blätter ahin in aher?
Sug mir, wus kimmt du vor?
Kanzler: Sei wie sei, s'iſ aſoi gewejn.
Der Kinig: Wus iſ gewejn?
Kanzler: S' iſ gewejn ba dir zwej Badiener *Bigson we-Sseresch*,
Hobn ſej gegessen ba dir Salz in Broit,
In hobn bagehrt vin dir dem Toit.
Hot der alte Jud Mordche varstanen ſejer *Luschen* (Sprache)
In hot gegiben bald dem Vuter-Kinig zi wissen;
In der Vuter-Kinig hot bald erkundigt dem *Emes* (Wahrheit),
In hot geheissen varschraben in *Ssejfer fichroines* (Chronik).
Der Kinig: Me hot ihm badankt schoin
Far ſein Loin?
Kanzler: Nicht.
Der Kinig: Wer klopt es un
Ba dem Vuter-Kinig in Thoier ganz fri un?
Kanzler: Der Prinz Humen.
Der Kinig: Sug ihm, Kanzler, loſ er bald arangejen.
Kanzler: Prinz Humen, zi dem Kinig.
Humen: Viel Glick winsch ich dem Vuter-Kinig.
Der Kinig: Prinz Humen, wus iſ dieſer Mann werth,
Wus er hot dem Vuter-Kinig vin Toit baschert?
Humen: Dieser Mann iſ werth
Aſ me ſoll ihm ſetzen of dem Kinigs Ferd,
In ihm unthun die Klejder in Kroin
Wedleg (entsprechend) nach ſeinem Loin.
Oisschreien in oisrifen in alle Gassen, aſ der Mensch iſ dus werth,
Derfar wus er hot dem Vuter-Kinig vin Toit baschert.
Der Kinig: *Al tapejl dowor mikoil ascher dibarto!* (= Esther 6, 10).
Aſoi wie di thist rejden
Sollst di dem alten Jud Mordche baschejden.

Digitized by Google

Humen: Welcher Mordche? Ba dir if varhanen Mordches wie die Hint, ich kenn keinem nit.

Der Kinig: Ot der Mordche, wus er fitzt ba dem Vuter-Kinig of dem Thoier in halt a Bich mit 22 Wörter in *paskent Isser weheter* (entscheidet über Verbotenes und Erlaubtes).

Humen: Der Jud if doch dein Feind in mein Feind!

Der Kinig: Pitzen in scheren mist di ihm heint.

Humen: (zi Mordchen:) Alter Jud Mordche, stej schoin of vin dein Sack in Erd,
Ich hob dir schoin gebracht dem *Malchis* Ferd.
Ich wel oisschreien in alle Gassen, wie woil di bist werth
Af di host dem Vuter-Kinig vin Toit baschert.

Mordche: Awek di bejfer Humen,
Ich will nit, af di follst dermuhnen mein Numen.

Humen: Alter Jud Mordche, stej schoin of vin dein Sack Asch in Erd,
Der Vuter-Kinig hot dir schoin geschickt fein ejgen Ferd,
In hot dir geschickt feine Klejder in Kroin,
Wedleg noch deinem Loin.
Ich wel oisschreien in alle Gassen, wie woil di bist werth
Af di host dem Vuter-Kinig vin Toit baschert.

Mordche: Nein Humen, mein Feind,
Ich kenn nit fuhren heint
Ssaden (es sei denn) di mist mir friher pitzen in upscheren heint
In bejg fech un far a Bejnkele, wel ich of dem Ferd arifkriechen.

Humen: Jud Mordche, ba eich stejt geschriben: *Binfoil onwcho al tismoch.* (Spr. 24, 17).

Mordche: Nit afa *Rusche* wie di.

Humen: (fihrt Mordchen iber die Gassen in schreit:) Ot der Monn,
Wus es gejt in *Bigdej mlicho* (königliche Kleider) ongethon,
In der Kroin
Wedleg noch feinem Loin,
If woil werth,
Wus er fitzt af dem Kinigs Ferd,
Derfar wus er hat dem Vuter-Kinig vin Toit baschert.

(Pause.)

Der Kinig: Kinigliche *Malke* Esther trejt aher
In fug, wus if dein Bagehr.

Esther: Mein Bagehr thit var dir trejten,
Af morgen dem Vuter-Kinig mit Humenen thi ich zi mir af a Muhlzeit bejten.

Der Kinig: Kinigliche Esther *hamalke* trejt aher
In fug, wus if dein Bagehr.
Ich thi dech lieben,
Bis a halbe *Meliche* (Königreich) wel ich dir awekgieben.

Digitized by Google

Esther: *Adoini* (Mein Herr) Kinig, ich thi var dir trejten,
In thi var dir wejnen in bejten:
S' if du a Mensch ejner,
Nit kejner,
Wil mir mit mein Volg vin der Welt imbrejngen.
Der Kinig: Wer if der Mensch?
Esther: Humen *harusche.*
Der Kinig: Di Humen, di host gewollt mein *Malke* Esther bazwejngen.
Sollst di mir dus Fingerl zirick upgieben.
In host gewollt mein *Malko* Esther mit ihr Volg vin der Welt imbrejngen,
Wet es dir nit fan geschejnken;
In ich hejss af morgen foll men dir af dem Galgen hejngen.
In dir Mordche gieb ich dus Fingerl af deine Hand,
Oiszischreien in oiszirifen iber gur dus Land,
Af fej follen fech bamihen in bawehren,
Af me foll die alle Brief imkehren,
Af kejner tur (darf) ken Jiden ken Hur (Haar) nit unrihren.
Mordche: Zi danken in zi loiben!
Der Vuter-Kinig, foll ejbig lejben,
Hot mir gegieben a Fingerl af meine Hand,
Oiszischreien iber gur dus Land,
Af me foll die Brief zirick imkehren
In me tur a jidische Hur nit unrihren.
Laihidm hoisso oiro wessimcho wessussoin wikor! (Esth. 8, 16).
In di Humen *harusche* hob a schwarz Johr!
Humen: Vuter-Kinig, kiniglicher Vuter,
Wie hoich host di mech gethun ifhejben,
Azind host di mech zi der Erd nidrig zigeboigen.
Vuter-Kinig, kiniglicher Vuter,
Wie schejn in fan host di mech gethun far a Prinz machen,
Hant thin vin mir alle Juden spötten in lachen.
Vuter-Kinig, kiniglicher Vuter,
Wie woil in fan bin ich gewejn Prinz ba dein rechter Hand,
Hant bin ich gekimmen zi Spott in zi Schand.
Der Kinig: Humen, s'wet dir nit helfen dein wejnen in dein traue(r?)n,
Di mist af dem Golgen schauen.
Humen: Azind, Prinz-Kawalier Humen, zi wus foll ich mech azind gleichen?
Soll ich mech gleichen zi a Bettler, wus er thit die ganze Welt oisreifen
In thit nochjugen noch Speifen —
Wollt ich mir gewüntschen immer ärger fein,
Abi of der lechtiger Schein.
Prinz-Kawalier Humen, zi wus foll ich mech thun gleichen?
Zi foll ich mech gleichen zi a Muckchen of der Wand,
Wus s'if ba jejder Kind in feiner Hand —
Wollt ich mir gewüntschen immer fein,

Digitized by Google

Abi of der lechtiger Schein.
Azind, Prinz-Kawalier Humen, zi wus bin ich azind geglichen?
Ich bin ſech geglichen zi a Top, in a Top iſ geglichen zi a Scharben:
Hant lejb ich, morgen miſ ich ſtarben.
(zi Seresch:) Mein getreieste Fru, mein geliebste Fru Gemejle Seresch,
Sei mir geſint mit meine zehn Kinder,
Ich bin eich schoin nit ken Vuter, ihr ſant mir nit ken Kinder.

Seresch: Mein geliebster Mann, mein getreiester Mann, Prinz Humen,
Ba wen in ba wus thist mech azind elend loſen,
Af die wilde Voiglen in af die wilde Hoſen (Hasen).

Humen: Mein getreieste Fru in mein geliebste Fru Gemejle Seresch,
Gott wet af dir hubn *Rachmunes* (Erbarmen),
Er iſ *Ow jessoimim wedajon almunes* (Psalm 68, 6).

Seresch: Mein geliebster Mann, in mein getreiester Mann, Prinz Humen,
Ich hob dech gefrejgt: *im miſera hajehudim nofoil tipoil lefonow.* (Esth. 6,13.)
Alewai (wollte Gott) wollst di mech gewejn folgen, wollst di of dem Golgen nit gewejn schauen.

Humen: Mein getreieste Fru in mein geliebste Fru Gemejle Seresch,
A *Zawue* (Testament) wel ich dir thun loſen,
Af nuch mein Toit ſollst di *Nekume* (Rache) vin die Jiden genossen.
Wie di west ſejen a Jiden vin waten,
Sollst di vin ihm ganz weit awekraten.
Mein getreieste Fru in mein geliebste Fru Gemejle Seresch,
Wie di west ſejen a Jiden of dem Bejnkel ſitzen,
Sollst di dus Bejnkel oisbrennen in oisschnitzen.
Mein getreieste Fru in mein geliebste Fru Gemejle Seresch,
Wie di west ſejen a Jiden in ſeiner Noit,
Sollst di ihm nit gieben nit ken Salz in nit ken Broit.

Mordche: Humen, hör schoin if zi wejnen,
Di darfst schoin gicher of dem Galgen gejen.
Sei ſech *miswade*!

Humen: Der א macht: Ai *alewei* wollt ich mit die Jiden nit anfangen,
Wollt ich of dem Golgen nit gehangen.
Der ב macht: *Binjunim* (Bauwerke) Galganim hab ich gethun af mein Lejben zi bauen,
Hant miſ ich allejn af ihm schauen.
Der ג macht: Gildene in ſilberne Krendenzen hot gethun arim mein Tisch stejhen,
Hant miſ ich af dem Golgen ſejhen.
Der ד macht: *Darkecho elohim min haschomaim* (Dein Weg, o Gott, ist vom Himmel),

Digitized by Google

Gott hot mir gegiben zwej Wejgen,
Ejnem a rechten in ejnem a linken,
Vin 'm rechten hob ich gethun arupmeiden
In af dem linken hob ich gethun arifscheiden.
Der ה macht: *Haschomaim* — alle ſiben Himmlen ſanen gewejn far mir offen,
S'hot nit gedinnert in nit geblitzt, s'hot mech allejn getroffen.
Der ו macht: Wus kimmt schoin arois dem Mentschen, af er lebt toiſend Juhr,
Af er hot schoin a Kop vill mit gruwe Hur,
Af s'kimmt die Zat, miſ er starben gur.
Der ז macht: Seit mir geſind meine Fru mit meine zehn Kinder,
Ich bin eich schoin nit ken Vuter in ihr mir nit ken Kinder.
Der ח macht: *Chelkecho elohim min haschomaim wehoorez* (Dein Theil, o Gott, ist vom Himmel und von der Erde),
Besser wollt ich gewejn a minds (t) Jidechen ejder a Christen-*Porez* (Vornehmer).
Der ט macht: Toib iſ die beste *Mido* (Eigenschaft), aſ der Mensch ſoll *tumid* (immer) schwagen,
Weln ſeine Kinder kejnmul ken *Jessoimim* (Waisen) blaben.
Der י macht: *Id hej* stejt in der *Toire* (Thora) geschriben,
Wer s'ſoll starben in wer s'ſoll blabn lejben.
Di schejner Golgen, di faner Golgen!
Wie hoich hob ich dir gethun bauen,
Hant miſ ich of dir ſelbst schauen.
Di schejner Golgen, di faner Golgen!
Wie hoich hob ich dir gethun machen,
Hant thin vin mir alle Jiden spotten in lachen.
Di schejner Golgen, die faner Golgen!
Wie schejn hob ich dir gethun schnitzen,
Hant miſ ich af dir ſelbst ſitzen.
Wi ſoll ich hejngen meinem Rock?
Alle: Afn Golgen iſ a Zwok (Nagel),
Dort west di hejngen deinem Rock.
Gej mein schönster, gej mein bester
Afn Golgen arif!
Humen: Wi wel ich hejngen mein Mundir (Montur)?
Alle: Afn Galgen iſ a Thir,
Dort west di hejngen dein Mundir.
Gej u. s. w.
Humen: Wi wel ich hejngen meine Stiewel mit Sporn?
Alle: Afn Golgen iſ a Horn,
Dort west di hejngen deine Stiewel mit Sporn.
Gej u. s. w.
Humen: Wi wel ich hejngen meine Mitz?

Digitized by Google

Alle: Afn Golgen iſ a Spitz,
Dort west di hejngen deine Mitz.
Gej u. s. w.
Humen: Af dem ersten Stafel gej ich arif.[1])
Mordche: Gej arif in hejng ſech if. (Im Folgenden nach jedem Verspaar wiederholt.)
Humen: Af dem zweiten Stafel thi ich arifgejen,
In a Weile arim wel ich schoin die Welt nit ſejen.
Af dem dritten Stafel thi ich arifspannen,
In a Weile arim wet men mech schoin nit dermahnen.
Af dem vierten Stafel thi ich arifkriechen,
In a Weile arim wet men mech schoin nit darfen ſichen.
Af dem finften Stafel thi ich arifbauen,
In a Weile arim wel ich allejn af ihm schauen.
Af dem ſechsten Stafel thi ich arifmeiden,
In a Weile arim wel ich af ihm scheiden.
Af dem ſibeten Stafel thi ich arifkletten,
In a Weile arim thi ich un af dem Half die Petljen (Schlinge).
Mordche: Gej arif in hejng ſech if!
Humen: Azind meine liebe Frant,
Ich geſejgn ſech mit eich dus letzte Mul hant.
Alle ſeit geſind; ein Sach wel ich eich bejten:
Wie wat ihr wet können, ſollt ihr a Jiden dricken in trejten.
Wenn s'wet ihm ſan a starke Noit,
Densmul ſollt ihr ihm erst nit giben ken Salz in Broit;
In eich meine Kinder thi ich unſugen,
Af ihr ſollt noch mir brave Pazire ſugen.
Mordche: Nit geharrt in nit getracht,
Humenen vin der Welt imgebracht.

Ende.

---

[1]) Variante zu V. 890ff. Gej ich arif af'n ersten Stafel,
Thi ich stimmen in brimmen.
Gej ich arif af'n anderen Stafel,
Wern mir meine Oigen mit Blit verschwimmen.
Gej ich arif af'n dritten Stafel,
Hör ich alle *Maluchim* (Engel) schreien:
Nit geharrt in nit getracht,
Prinz-Kawalier Humen imgebracht.
Alle: Humenen wet men hejngen,
In Mordchen wet men brejngen
Af a Ulzoit (?)
In of a Muhlzeit!

Ende.

Digitized by Google

A Lied vin Mordchen.

שושנת יעקב (Die Rose Jakobs).

In die *Uwois* (Väter) Zeiten if doch gewejn *Schuois jugoin waanocho* (Stunden des Schmerzes und Seufzens),
Der *Boirej* (Schöpfer) if ins gewejn a *Jeschie lirwocho* (befreiende Hilfe);
Mir loiben dem *Boirej* mit der ganzen *Mischpocho* (Familie),
Singen mir: שושנת יעקב צהלה ושמחה (Jubel und Freude).

Humen-*harusche* if af ins ifgestanen gur un *Bische* (Scham) in un Ssei (Scheu?),
Der *Boirej* if ins gewejn fejer getrei;
Mir loiben dem *Boirej* gur oif dus Nei,
Singen mir: בראותם יחד תבלת מרדכי (wenn sie Alle die Vollendung Mordechais sehen.)

Humen-*harusche* if of ins ifgestanen mit'n ganzen *Afis mezach* (Frechheit),
Der *Boirej* if ins gewejn a *Jeschie lonezach* (Hilfe für immer);
Mir loiben dem *Boirej bepezach* (mit Jubel),
Singen mir: תשועתם היית לנצח (ihre Rettung warst du immer).

Humen-*harusche* hot of ins gegruben a tiefen *Boir* (Grube),
Er hot ins gewollt ifessen *kilchoich haschoir* (wie ein Ochse auffrisst. 4. M. 22,4.);
Mir loiben dem *Boirej bechol doir* (in jedem Geschlecht)
Singen mir: וחקותם בכל דור ודור (und ihre Gebote für und für).

Humen-*harusche* hot af ins gegruben a tiefen Loch,
Der *Boirej* if ins gewejfen a *Jeschie dernoch*;
Mir loiben dem *Boirej Schabbes* in Woch,
Singen mir: להודיע שכל קויך לא יבושו ולא יכלמו לנצח כל החוסים בך (um zu verkünden, dass Alle, die auf Dich hoffen, nicht zu Schanden werden).

Verflicht foll weren Humen-*harusche*, der *Rusche* der grösster,
Gebentscht (gesegnet) foll weren Mordche, der *Zadik* (Fromme) der bester,
Verflicht foll weren Seresch mit ihr Schwester,
Gebentscht foll weren infer Mitter, wus fie hejsst Esther.

Digitized by Google

קדוש לפורים.

יום הששי ויכלו השמים מספרים כבוד כבודו מלא עולם משרתיו שואלים זה לזה איה שרה אשתך אשתך כגפן פריה בירכתי ביתך ובשעריך והיה אם שמע תשמעו אל מצותי אשר אנכי מצוה אתכם היום היום תאמצנו היום תברכנו היום תגדלנו היום תדרשנו לטובה היום תשמע שועתנו היום תקבל ברחמים וברצון את תפלתנו היום תתמכנו בימין צדקך כהיום הזה תביאנו ששון ושמחה לארצך וששון לעירך וצמיחת קרן לדוד עבדך ועריכת נר לבן ישי משיחך במהרה בימינו בקרוב אל בנה אל בנה ביתך בקרוב אדיר הוא בחר הוא גדול הוא דגול הוא יבנה ביתו בקרוב במהרה בימינו בקרוב הדור הוא ותיק הוא זכאי הוא חסיד הוא יבנה ביתו בקרוב במהרה במהרה בימינו בקרוב טהור הוא יחיד הוא כביר הוא למוד הוא מלך הוא נורא הוא סגיב הוא עזוז הוא פודה הוא צדיק הוא יבנה ביתו בקרוב במהרה במהרה בימינו בקרוב קדיש הוא רחום הוא שדי הוא תקיף הוא יבנה ביתו בקרוב במהרה במהרה בימינו בקרוב בימינו לעולם ועד תשכון תתגדל ותתקדש בתוך ירושלים עירך לדור ודור ולנצח נצחים ועינינו תראינה מלכתך כדבר האמור בשירי עזך על ידי דוד משיח צדקך ימלוך ד׳ לעולם אלהיך ציון לדור ודור הללויה ואתה קדוש יושב תהלות ישראל נושע בך תשועת עלמים גם היום יושעו מפיך שוכן עד ואמרתם זבח פסח שהיו אבותינו אוכלין בזמן שבית המקדש הוא קים על שום מה מה ידידות מנוחתך את שבת המלכה בכן נרוץ לקראתך באי כלה נסוכה לבוש בגדי חמודות להדליק נר של חנוכה ברוך אתה ד׳ אלוקנו מלך העולם שעשה נסים לאבותינו בימים ההם כשבת המלך אחשורוש על כסא מלכותו אשר בשושן הבירה בשנת שלוש למלכו עשה משתה לכל שריו ועבדיו חיל פרס ומדי הפרתמים ושרי המדנות לפניו בהראתו את עשר כבוד מלכותו מלכותו בקהל עדתי וכבודי היא אמונתי אליו בקשתי לכפר עון חטאתי וביום צום כפור סליחת יענה ויאמר סלחתי (וואָם לאַכסט מיר) הטה אלקי אזנך ושמע פקח עיניך וראה שוממותנו והעיר שושן צהלה ושמחה ליהודים היתה אורה ושמחה וששן ויקר כן תהיה לנו כוס ישועות אשא ובשם ד׳ אקרא ברשות מרנן ורבותו ברוך אתה שהקול נשמע בבית פרעה תקיעת גדולה שתיה גדולה.

———— —

Digitized by Google

Anmerkungen.

Von **A. Landau.**

Den Volksliedern aus Russland, über die wir im vorletzten Hefte zu berichten die Freude hatten, reiht sich das vorstehende Purimspiel als nicht minder wichtige und willkommene Veröffentlichung auf dem Gebiete der jüdischen Volksdichtung an. Der Text ist von Herrn Dr. Weissenberg aus zwei Niederschriften, welche zwei Purimspieler unabhängig voneinander gemacht haben, zusammengestellt worden, wodurch sich die mitgeteilten Varianten erklären. Mag man auch dieses Verfahren vom philologischen Standpunkte nicht einwandfrei finden, so gebührt doch Herrn Dr. W. unbestritten das grosse Verdienst, das im Verschwinden begriffene Spiel vor dem Untergange gerettet und allgemein zugänglich gemacht zu haben.

Eine Behandlung der Purimspiele hat Prof. R. M. Werner in Lemberg bereits vor 15 Jahren in Aussicht gestellt (Anz. f. d. Alterth. 13,90. 15,59), diese Absicht jedoch nicht ausgeführt, und so wird die Vergleichung sämtlicher vorhandenen Aufzeichnungen behufs Wiederherstellung der ursprünglichen Gestalt des Spieles wohl noch lange ein frommer Wunsch bleiben. Eine nicht hoch genug anzuschlagende Vorarbeit hierzu liefert Steinschneider in seiner unter dem Titel „Purim und Parodie“ in der Monatsschr. f. Gesch. u. Wiss. d. Judenth. erscheinenden Bibliographie, deren soeben im Jan.-Februar-Heft 1903 beginnender IV. Theil „Drama“ alle Purimspiele verzeichnet.

Ich beschränke mich im folgenden auf die Vergleichung des vorliegenden Textes (ich zitiere ihn mit W) — dem ich bereits oben die Erklärung der hebräischen und einiger anderen Ausdrücke in Klammern beigefügt habe — mit den mir zugänglich gewesenen Drucken:

Ein schön neu Achaschwerosch Spiel, Frankf. 1708, abgedruckt bei Schudt, Jüdische Merkwürdigkeiten, III. Thl. Frankf. 1714. Num. IX. S. 202—225. Citiert mit S.

Achaschwerosch Spiel auf iwri-teitsch. Czernowitz. Gedr. bei Elias Igel 1863. 16. 21 unpag. Bll. (in meinem Besitz.) Zitiert mit C.

A ganz neier Achaschwerosch Spiel. Lemberg. Verl. v. J. D. Süss. 1895. Druck v. J. Rohatyn. 16. 1 Bog. (in meinem Besitz). Ein sehr verkürzter liederlicher Nachdruck von C oder einer Ausgabe, die als Vorlage von C gedient hat.

Kein Drama ist das *Semiroth Purim* von Sam. Poppert Hamb. 1715 (kürzlich in lithograph. Neudruck erschienen). Steinschneider Catal. libr. hebr. in Bibl. Bodl. 4071. Es enthält nur einen Dialog zwischen zehn Schülern und ihrem Lehrer über die Wahl des Baumes, an den Haman gehängt werden soll, (darüber weiter unten) in hebr. Text und jdd. Uebersetzung.

Auch das Purimspiel Warschau 1874 Dr v. Jos. Lebenson (nach dem Datum der Censurbewilligung aber erst 1885 gedruckt) in der Bibliothek der Ges. f. jüd. Volksk. in Hamburg hat keine dramatische, sondern erzählende Form.

Digitized by Google

Zwischen dem Purimspiel und den deutschen Estherdramen des 16. und 17. Jahrhunderts (s. über diese Rud. Schwartz, Esther im deutschen Drama des Reformationszeitalters, Oldenb. 1894, und Krauss, Esther im deutschen Drama. Sonnt. Beil. der Voss. Ztg. 21. und 28. Sept. 1902) scheinen keine Beziehungen zu bestehen. Dagegen erinnert die Form der Purimspiele lebhaft an das volksthümliche Schauspiel des ausgehenden Mittelalters. Es sei hiefür auf den Anfang von S hingewiesen, wo (leider wird nicht gesagt, von welchem der Spieler) das Stück angekündigt und Raum für die auftretenden Spieler geschafft wird, ferner darauf, wie in W und C die einzelnen Personen vom Läufer eingeführt und zum Auftreten aufgefordert werden, wie sie ihre Reden damit beginnen, dass sie sich den Zuschauern vorstellen, wie W (Vers 33 ff.) die lustige Person die Hoffnung auf Bewirtung und Bezahlung der Spielenden ausspricht, was auch am Schlusse von S — wieder ohne Angabe des Sprechers — geschieht, endlich auf die Parodien der Gebete. Schliesslich mag nicht unerwähnt bleiben, dass zum Kostüm des Mondrisch, der lustigen Person im galizischen Purimspiele, Schwänze aus Pelzwerk gehören, gerade so wie Tierschweife einen Bestandteil der alten Narrentracht bildeten. Vgl. Weinhold, Ueber das Komische im altdeutschen Schauspiel in Gosches Jahrb. f. Literaturgesch. I. S. 1--44. Auf sprachliche Aehnlichkeiten werde ich noch am Schlusse zurückkommen.

Bei der Untersuchung der Abhängigkeit der einzelnen Bearbeitungen von einander kommen alle jene inhaltlichen Uebereinstimmungen nicht in Betracht, welche auf gemeinsamen Quellen beruhen, die allen Bearbeitern zu Gebote standen. Es sind dies ausser dem biblischen Estherbuche selbst die an legendenhaften Ausschmückungen reichen Paraphrasen desselben im Talmud, Midrasch, dem zweiten Targum und dem Jalkut. Das jüdd. Werk *Mezach Aharon*, das alle diese Quellen zusammenfasst und nahezu erschöpft, kann nicht als Quelle angesehen werden, da seine erste Ausgabe erst 1718 erschienen ist.

Da also inhaltliche Übereinstimmungen nur dann für eine Verwandtschaft beweisend sein könnten, wenn sie sich nicht auf diese gemeinsamen Quellen zurückführen liessen, so wird man das Augenmerk hauptsächlich auf die Komposition und Ausdrucksweise zu richten haben.

In dieser Beziehung zeigt W, wie sehr begreiflich, mehr Verwandtschaft mit dem zeitlich und örtlich ihm näher stehenden C als mit S. C kann, soweit ich dies aus Mitteilungen von Personen erschliessen kann, welche Aufführungen des Spieles zu sehen Gelegenheit gehabt haben, im grossen und ganzen als Typus des Purimspiels angesehen werden, wie es in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Galizien aufgeführt wurde.

Allen dramatischen Fassungen ist die lustige Person gemeinsam. Die Vereinigung derselben mit der Rolle Mordechais, an der Herr Dr. W. Anstoss nimmt, scheint aber nicht ursprünglich zu sein. Wenigstens sind in dem Personenverzeichniss, das C vorgedruckt ist, „Mordechai, der jidischer First“ und „Mondrisch, der Hofnarr“ als verschiedene Personen aufgeführt. Im Schauspiel selbst bilden sie allerdings nur eine Person, die von den Andern immer mit Mordechai angesprochen wird, während ihre Reden ohne Rücksicht auf den Inhalt auf den ersten zwanzig Seiten immer mit Mondrisch, von da ab aber immer mit Mordechai

Digitized by Google

überschrieben sind. Auf das letztere ist bei der Leichtfertigkeit, mit der volkstümliche Drucke dieser Art gemacht werden, weiter kein Gewicht zu legen, das Personenverzeichnis lässt aber keine andere Erklärung zu, als dass C auf einer älteren Vorlage beruht, in der Mordechai und der Narr zwei verschiedene Personen waren, die später in eine verschmolzen, und dass dessen ungeachtet das Personenverzeichniss aus Unachtsamkeit unverändert abgedruckt wurde. Zu dieser Verschmelzung mag wohl das Bestreben, mit einer möglichst geringen Zahl von Darstellern das Auslangen zu finden, geführt haben. Dass dabei die Rolle des Possenreissers gerade dem Vertreter des Judentums im Stücke zufiel, ist begreiflich. Wer hätte sonst die Parodien der Gebete, die witzigen Wortspiele und Anspielungen, die nur in der Mundart beruhen und nur in ihr möglich sind, vorbringen können, wenn nicht der Jude, im Gegensatz zu dem die übrigen Personen durch eine dem Hochdeutschen möglichst angenäherte Sprechweise charakterisiert werden? Drastischer konnte auch der Triumph des Judentums über seine Verfolger nicht versinnlicht werden, als wenn der Erzfeind der Juden zu dem Schaden noch den Spott ernten und sich nicht vor dem „jüdischen Fürsten", sondern vor dem Possenreisser demütigen musste.

Der Name Mondrisch, den die komische Person in C, sowie in der galizischen Form des Spiels führt, ist mit Anlehnung an den Namen Mordche aus dem polnischen mądry (spr. mondry) klug, mit dem polnischen Masculinsuffix -uś gebildet und kennzeichnet den Narren als den Vertreter des derben Mutterwitzes. Die Form Mondrechai in der Variante zu W. 1 ff. lässt sich als Uebergangsform von Mordechai zu Mondrisch deuten. Die Bezeichnung „Prinz Mondrino", die sich der Narr in C wiederholt selbst beilegt, dürfte eine Reminiszenz an die in dieser Rolle aufgegangene Person des „jüdischen Fürsten" sein.

Einen Ahnherrn Mondrischs könnte man in dem Narren des Midrasch erblicken, der den Disput über die Schönheit der medischen und persischen Frauen durch ein derbes Witzwort beendigt (Wünsche, Midrasch Esther 30), und bei dem man unwillkürlich an den Narren und sein Weib in Rosenblüts Fastnachtsspiel von der Luneten mantel erinnert wird.

Durch die von Herrn Dr. W. verzeichneten fünf „Pausen", welche ebenso viele Ruhepunkte und Wechsel der Handlung markieren, wird das Spiel in sechs Abschnitte, man darf wohl sagen, Akte, geteilt. Von diesen fehlt — und das ist der wesentlichste Unterschied zwischen S einerseits und C und W andererseits — der erste, der das Gastmahl, Waschtis Ungehorsam und Verurteilung, Klage und Tod umfasst, und der bei W $^1/_4$, bei C sogar $^1/_3$ des ganzen Spiels einnimmt, vollständig bei S. Hier erzählt der König nach seinem Auftreten ganz kurz von Waschtis Ungehorsam und Verurteilung und fordert Haman auf, ihm eine Jungfrau zu suchen, „viel schöner und besser als Waschti war".

Dass hier S, obgleich die älteste der drei Rezensionen, nicht die ursprüngliche Fassung darstellt, sondern eine Verkürzung eines älteren Textes bietet, wird, abgesehen von inneren Gründen, auch dadurch wahrscheinlich gemacht, dass, wie sich weiter unten zeigen wird, W und C auch in diesem Akte Ausdrücke aufweisen, die unzweifelhaft aus älterer Zeit stammen, und einer späteren Erweiterung nicht angehören können. Man darf übrigens bei der Bewertung solcher Mängel der Komposition

Digitized by Google

nicht ausser acht lassen, dass derartige Auslassungen und Sprünge der Handlung, wie sie uns noch in jeder der drei Fassungen begegnen werden, und die bei einem andern Drama das Verständnis äusserst erschweren würden, bei unserem Spiele wenig ins Gewicht fallen, dessen Inhalt jedem Zuhörer mindestens aus dem Estherbuche, einem grossen Teile aber auch aus dessen eingangs erwähnten Erweiterungen wohl bekannt war.

W eigentümlich ist der Henker, der V. 241 auftritt, im Widerspruche damit, dass V. 206 Mordche den Auftrag erhalten hat, die Königin zu köpfen. Wer die Hinrichtung in C vornimmt, erfährt man nur aus dem oben erwähnten Lemberger Druck, in dem sich die bei C fehlende szenische Anweisung findet: „Mondrisch hakt ub der Kenigin Waschti dem Kop". Die Aufzählung schlimmer Frauen aus der Bibel, die der Henker vorbringt, ist in C Haman in den Mund gelegt. Hamans Register ist weit ausführlicher, es enthält zwar Sarah und Miriam nicht, zählt aber dafür Hagar, Dinah, die jüdischen Hebammen, die Pharaos Befehl nicht befolgten, Jael und Dalila auf. Die letztere kommt auch in der Variante zu 241ff vor.

W 313ff. führt der Kanzler, C 28 Haman Esther dem König als Gemahlin zu, die er ausfindig gemacht haben will, worauf Mordche aufgefordert wird, als Schadchen zu fungieren, was diesem Gelegenheit zu den saftigsten Zoten bietet. Das ist offenbar eine Entstellung gegenüber der korrekteren Fassung von S. 205, wo Mordche auftritt und fast mit denselben Worten wie der Kanzler in W ankündigt, er habe Esther ausgesucht. Nach dem Targum ist es nämlich Mordchai, der Esther, nachdem er sie früher verborgen gehalten, aus Furcht vor der angedrohten Strafe an den Hof bringt.

Für C charakteristisch ist, dass Esther, obwohl im Personenverzeichnis genannt, gar nicht redend auftritt. Sie scheint also bloss in der Trauungsszene als stumme Person aufzutreten.

Die Weigerung Mordechais, Haman seine Reverenz zu beweisen, wird im Midrasch damit begründet, dass Haman ein Götzenbild auf seinen Kleidern eingestickt trägt. Im Purimspiel, wo der den Verfassern und dem Publikum nicht mehr verständliche Gegensatz zwischen Juden und Heiden zu dem zwischen Juden und Christen modernisiert wurde, ist an Stelle des Götzenbildes von einem Kreuz die Rede, das Haman dem Reim auf bücken zulieb auf dem Rücken tragen muss. In S 209 und W 444f. wird Mordechais Weigerung dargestellt, in C 36 erfährt man von ihr erst durch Hamans Klage vor dem König.

Die grosse Anklagerede Hamans, obwohl in den drei Fassungen ziemlich verschieden, stimmt doch in der Hauptsache darin überein, dass sie sich eigentlich nur gegen die Feiertagsheiligung der Juden und ihre besonderen Sitten und Gebräuche richtet und daher dem Publikum nicht als begründete Beschuldigung, sondern als Ausfluss blinden Hasses, der alles, was die Juden thun, ihnen übel auslegt, erscheinen musste. Zu Grunde liegt ihr die von dem Thema Esther 3, 8: „ein Volk, dessen Satzungen verschieden sind" ausgehende Fassung des zweiten Targum zu Esther, dessen Aufzählung der jüdischen Feiertage in S 212f. zu einem vollständigen Festkalender ausgedehnt ist, wogegen in W nur drei Feiertage genannt werden. Nicht dem Targum entstammt der allen Texten gemeinsame Vorwurf W 543ff., dass die Juden den von einem

Digitized by Google

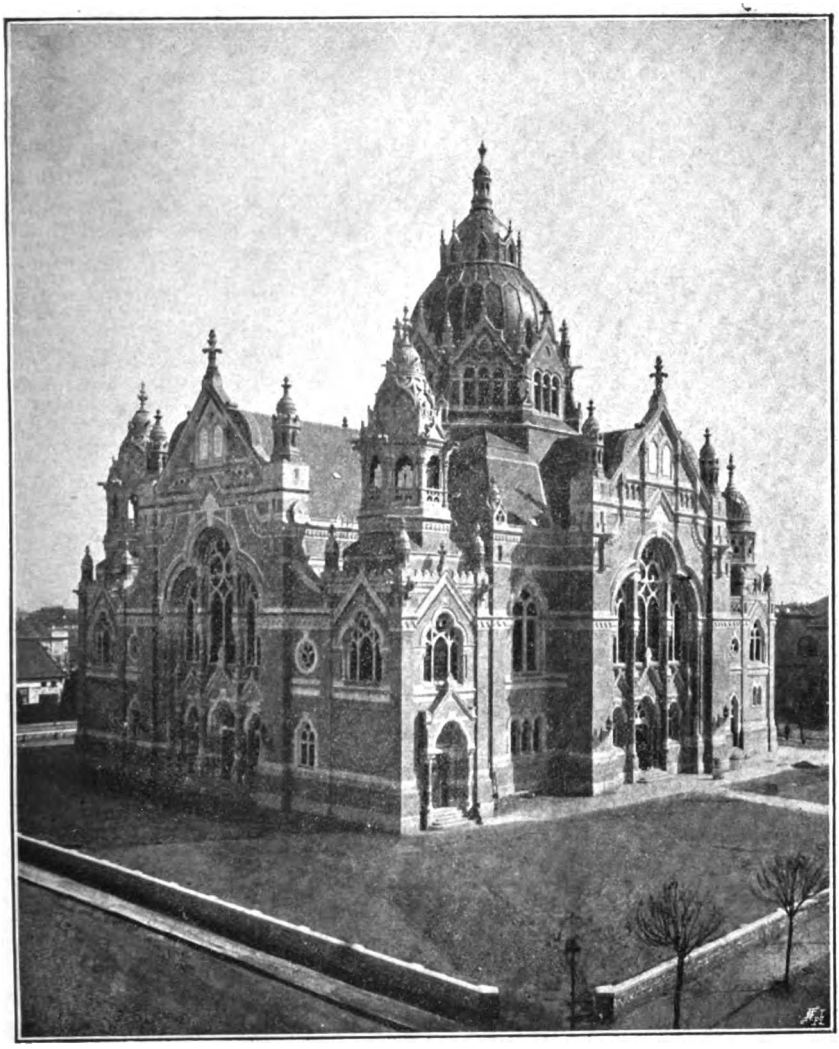

Digitized by Google

Digitized by Google

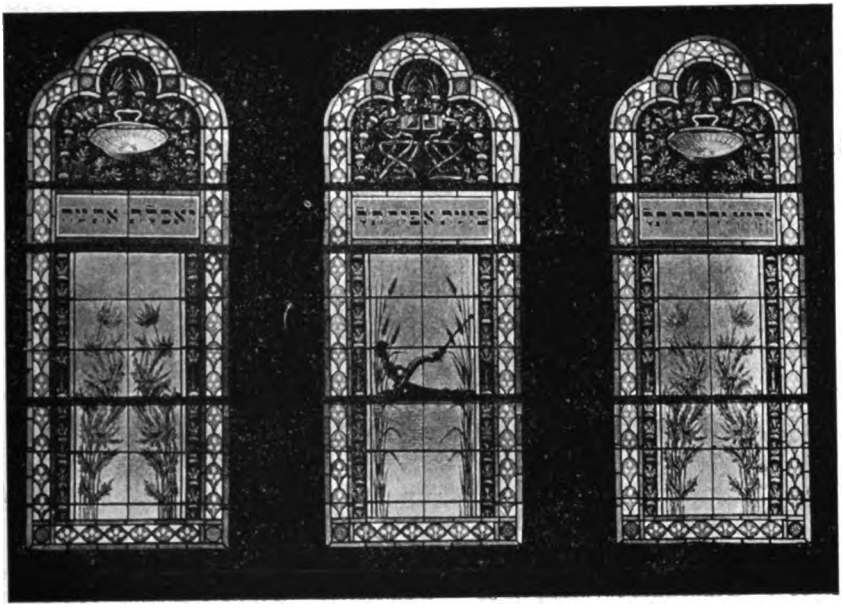

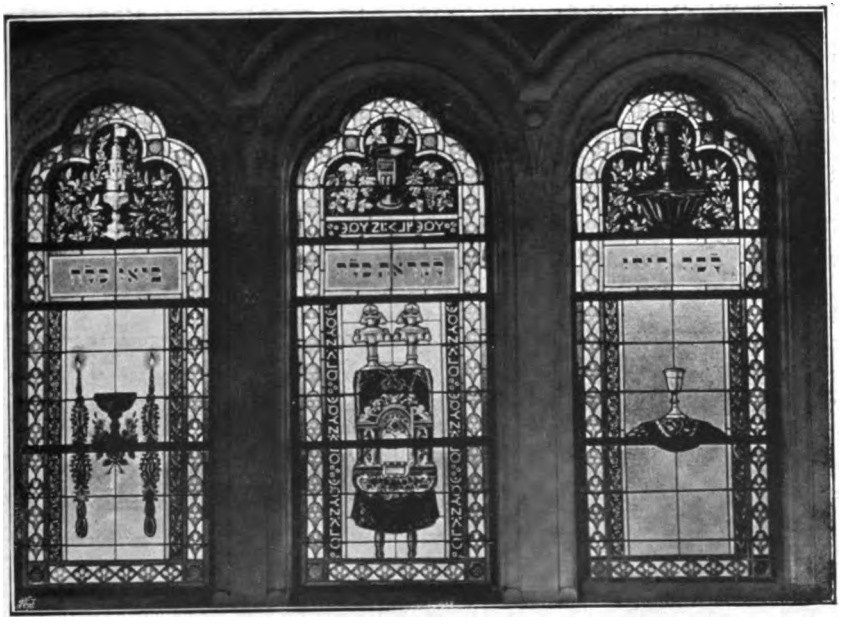

Digitized by Google

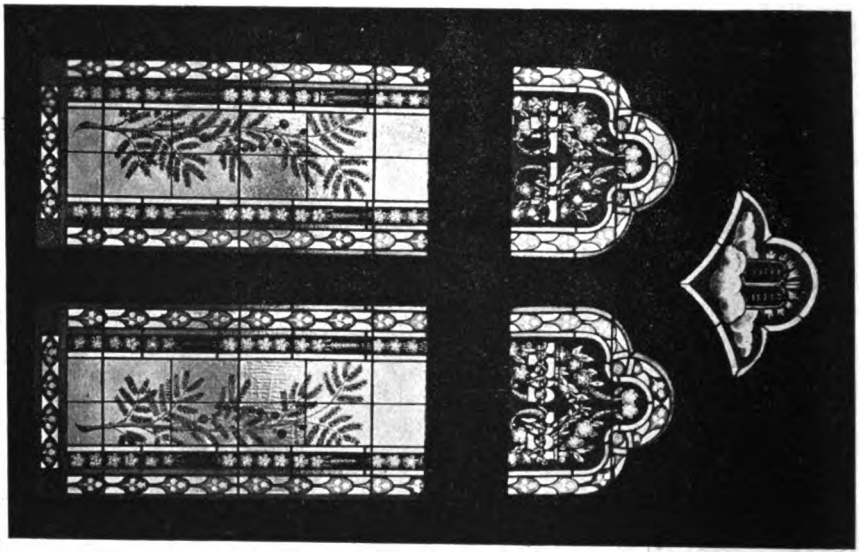

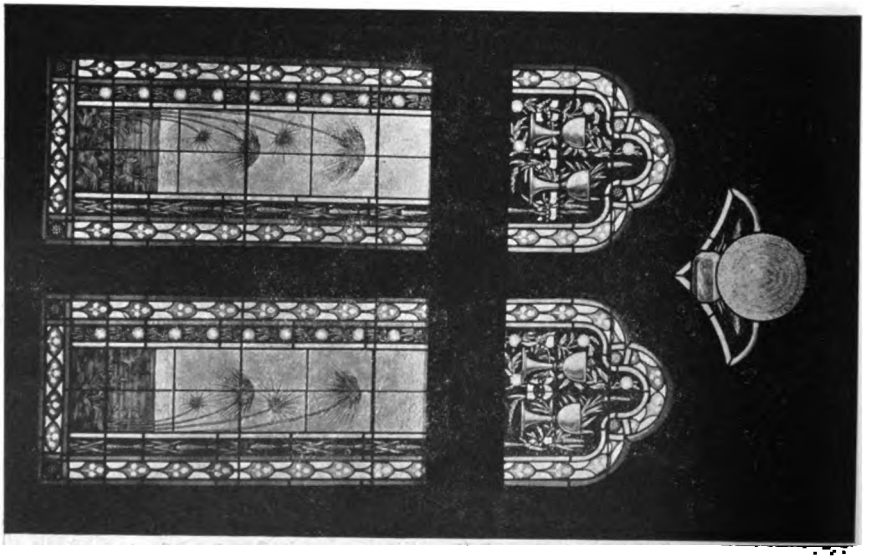

Digitized by Google

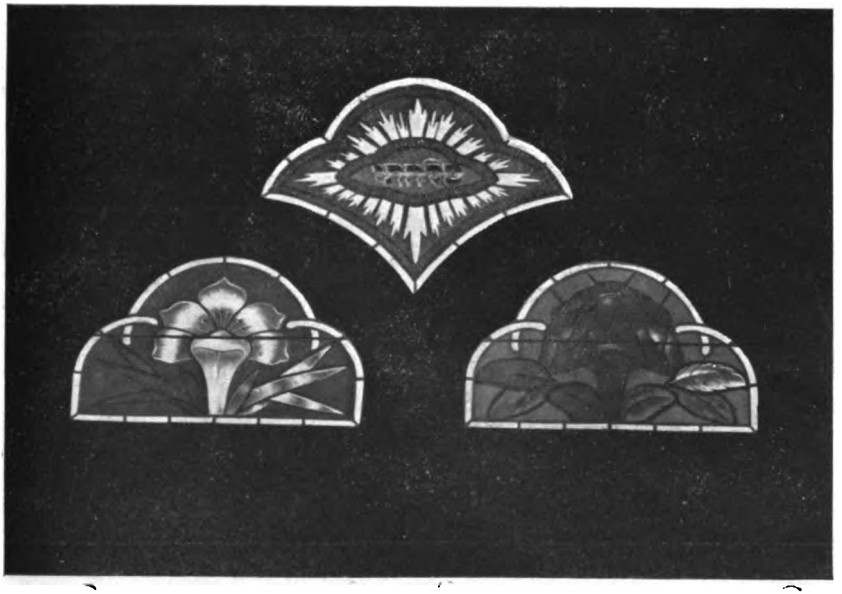

Digitized by Google

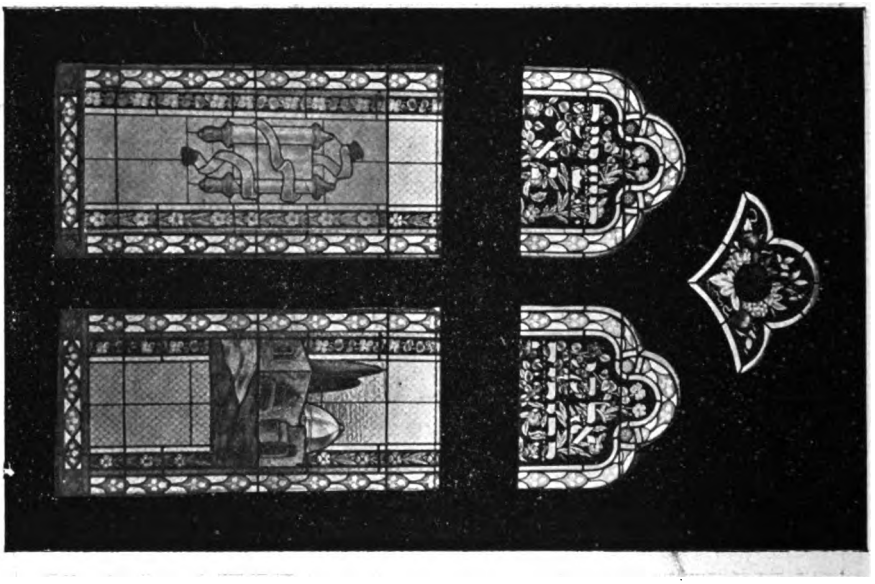

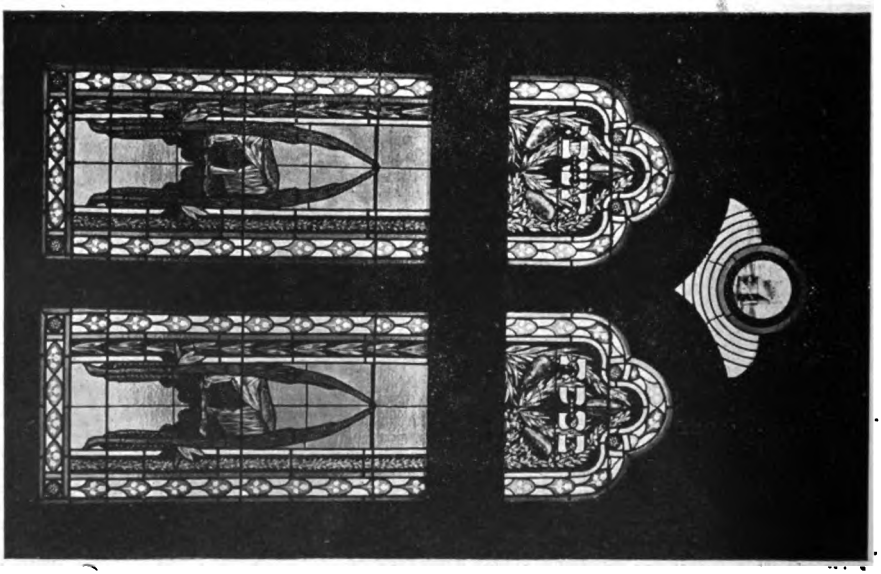

Digitized by Google

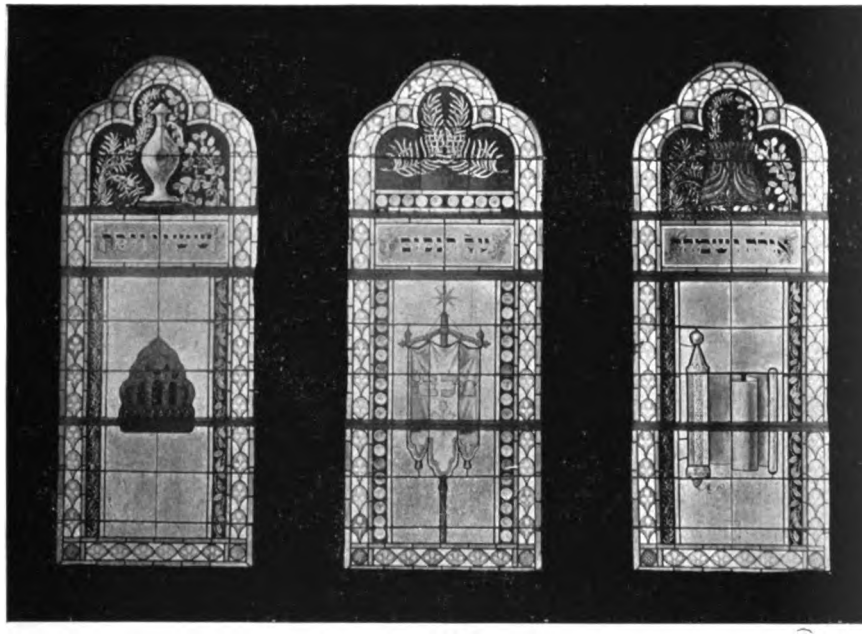

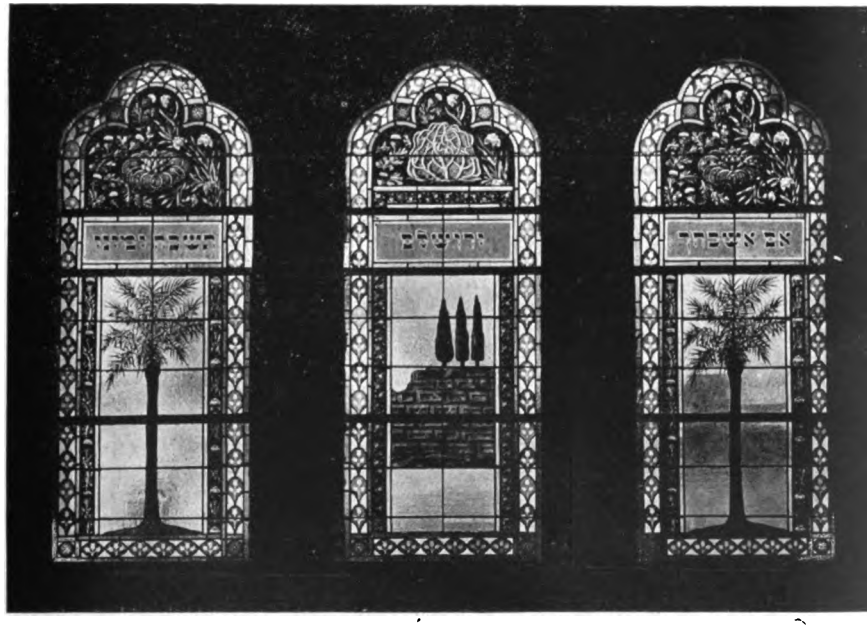

Digitized by Google

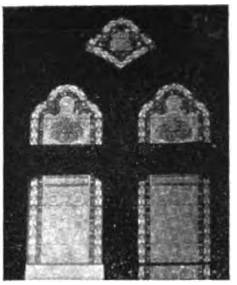

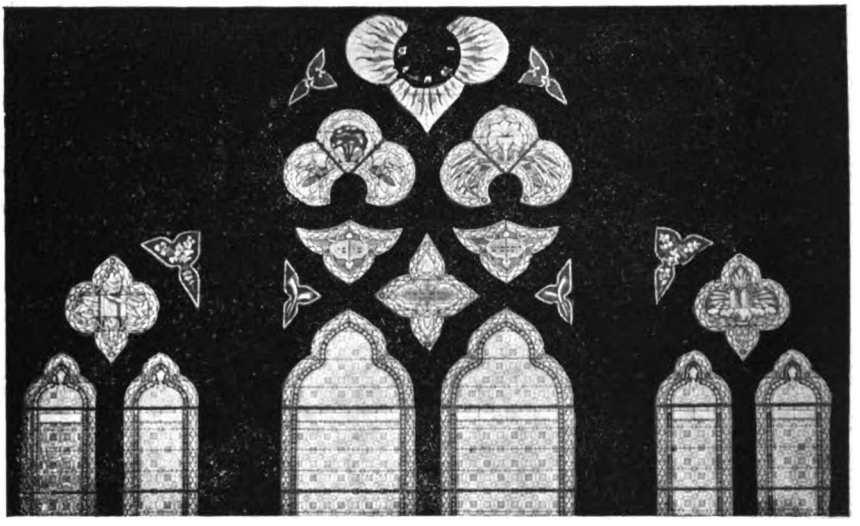

Digitized by Google

Nichtjuden berührten Wein für unrein ansehen. Sehr merkwürdig und W allein eigentümlich ist aber die Anklage 475 bis 509, wo der Verfasser sein Vorbild verlassend, einen sehr beachtenswerten Anlauf zur sozialen Satire nimmt und die unsauberen Geschäftspraktiken der Handwerker und Kaufleute scharf und treffend geisselt. In C, wo das Sündenregister überhaupt sehr zusammengeschrumpft ist, schliesst sich an den Vorwurf wegen des Weines ganz unvermittelt der Satz: „die jüdischen Handwerker sind schreckliche Betrüger, es ist von ihnen nicht auszuhalten", der in seinem Lakonismus den Inhalt einer umfassenden Anklage zu resumieren scheint, die in einer C und W gemeinsamen Quelle zu suchen sein dürfte.

Nachdem der König den Vertilgungsbefehl ausgesprochen hat, berät Haman in W 615ff. mit dem Kanzler, wie die Juden am besten umzubringen seien, in C 31ff. berät er mit dem Kanzler über Art und Tag der Vernichtung, worauf erst die Anklage 33ff. folgt; das Urteil des Königs fehlt hier, dagegen ist in S von einer Beratung keine Rede.

An der Stelle der durchaus ernst gehaltenen Klagen Mordechais und Esthers W 646--690, die in C ganz fehlen, bringt Mordchai in S 215f. einen grotesken, aus Brocken hebräischer Gebete, Kettenreimen und Unflätigkeiten gemischten Gallimatias vor, in dem eigentümlicherweise auch ein halb polnischer, halb kleinrussischer Satz vorkommt. Dagegen fehlen S die Parodien der beiden anderen Texte, nämlich die Sterbegebete für Waschti, W 220—240, C 18—23, Ehevertrag und Trauungsformel W 398—427, C 30f., die teils aus einer scurrilen wortspielenden Uebersetzung verschiedener Gebetbruchstücke, teils aus einer travestirenden Paraphrase bestehen, die nur durch den Reim mit den Worten des hebräischen Originals zusammenhängt.

Die Darstellung des Attentates auf Esther, dessen der König Haman Esth. 7, 8 irrtümlich beschuldigt, beruht, wie sie im Vorwort geschildert wird, auf dem Midrasch (Wünsche 71), nach welchem der Engel Michael Haman gegen Esther stösst und dadurch den Argwohn des Königs erregt. Im *Mezach Aharon* ist es — wahrscheinlich nach dem Jalkut und dem ersten Targum — der Engel Gabriel; in C wird das Attentat gar nicht zur Schau gebracht, sondern nur später (40) von Hamans Frau erwähnt. Es fehlt hier auch das Urteil über Haman, und seine Todesklage folgt ganz unvermittelt auf die Ehrung Mordechais. In S 218f. wird dagegen das Attentat als wirklich von Haman beabsichtigt und versucht dargestellt und 221 von ihm in seinem Sündenbekenntnis aufgezählt. Sündenbekenntnis und Todesklage nehmen in S ein Drittel des ganzen Spiels ein. In W deutet Mordches Aufforderung an Haman 839 auf ein früher vorhanden gewesenes Sündenbekenntnis, es folgt aber anstatt dessen eine alphabetisch geordnete Klage und eine Reihe von Fragen Hamans, auf die im Chorus geantwortet wird.

Der Schluss von C ist eigentümlich verändert. Wärend W ganz dramatisch mit dem Tode des tragischen Helden (so darf man Haman hier wohl nennen) schliesst, behält er in C das letzte Wort und geht, nachdem er von seinen Söhnen Abschied genommen, in den Wald, um einen Baum zu einem Galgen für sich auszusuchen, und muss, weil sich die Eiche ihm versagt, den „Dornbaum" wählen. Nachdem er noch vom Todesengel erzählt, der dem Menschen drei bittere Tropfen einflösst,

Digitized by Google

schliesst er das Stück: „Jetzt muss ich werden von der Welt gebracht, drum Herren und Fürsten ein gute Nacht!“

Der sagenhafte Zug von der Wahl des Baumes, die dem zum Tode Verurteilten gelassen wird, ist weit verbreitet, so im deutschen Spruchgedicht von Salomon und Morolf und in den verwandten deutschen Erzählungen (vgl. z. B. Köhler, Kleine Schriften 3, 12). Er findet sich sowohl im Midrasch als im Targum, wo die Bäume sich weigern als Galgen zu dienen und nur der Dornbusch sich dazu erbietet. Umgekehrt streiten im Jalkut die Bäume darum als um einen Vorzug. In den eingangs erwähnten *Semiroth Purim* hat diese Episode sogar eine selbständige Bearbeitung gefunden. C fügt diesen Zug ebenso wie Targum und Jalkut ganz unpassend nach der Verurteilung Hamans ein und gerät dadurch in Widerspruch mit der biblischen Erzählung, nach welcher Haman an den von ihm für Mordechai errichteten Galgen gehängt wird. Logisch richtiger ist im Midrasch (Wünsche 66) die Wahl des Baumes auf den Zeitpunkt verlegt, wo Haman den Galgen für Mordechai vorbereitet.

Auch in S wird der tragische Eindruck am Schlusse sehr burlesk durch ein sonderbares Intermezzo gestört. Nachdem Haman bereits aufgehängt ist, sagt der König: „Schreiber, gib ihm ein Glaf (?) in ſeine Ohren, vil leicht wert er wider wern geboren.“ Haman: „Ich bin geweſen auf jener Welt und hab geschauet vil Gelt.“ Schreiber: „Du Schelm, warum hastu's nit genumen?“ Haman: „Ich hab geforchten, ich wer um mein Leben kumen.“

Aus der Sprache der drei Rezensionen soll nur das herausgehoben werden, was zur Beleuchtung ihrer Beziehungen zueinander von Wert ist. Es sind dies vor allem im Laufe der Zeit missverstandene oder ganz unverständlich gewordene, entstellte oder durch andere ersetzte Ausdrücke, die sich durch Vergleichung mit einer andern Fassung erklären lassen. Von Interesse sind auch veraltete Ausdrücke und Wendungen, die an die deutsche Volkssprache erinnern. Wörtliche Uebereinstimmungen, und zwar sowohl zwischen je zwei Texten, als auch zwischen allen dreien, finden sich zu zahlreich, als dass sie hier aufgezählt werden könnten.

Der König wird in C gewöhnlich angesprochen: „mein ganz gnediglicher geborener (kestlicher) Vuter Kinig.“ Das ist eine Kontamination aus den verschiedenen Titulaturen bei S: „aller hoch edel geborner K.“ 203f. „aller edel hoch geborner K. und Herr“ 211 „a. e. h. g. K. Herr Vater mein“ 203. 223. „aller gnedigster K.“ 216 ff. „a. e. h. geborner gnedigster K.“ 220. 222. W hat immer die einfache Ansprache: „Vuter Kinig, kiniglicher Vuter“, wofür sich bei S auch schon die Vorbilder finden: „K. Herr Vater“ 213 „Kenigin Frau Mutter“ 219, allerdings nicht in unmittelbarer Anrede, sondern in der dritten Person.

Der eigentümliche Beiname Judat, den der Loifer in Var. zu 1ff. Mordchen gibt, bildet in C die stehende Anrede.

Der „Kanzler“ von W und C führt in S den Titel „Schreiber“. W 691 wird er „Kanzler-Schreiber“ angesprochen. Im Personenverzeichnis von C hat er den Namen Bigsunu, wobei wohl nicht an den Verschworenen gleichen Namens Esth. 6, 2, W 699 zu denken ist.

Digitized by Google

„Hej alof", W 9 erinnert an das niederrheinische allaf: es lebe, frischauf!

Für das unverständlich gewordene „pogen (pochen) und zieren" (mhd. rühmen, preisen) W 60 hat C „loben und preisen".

Für „Gebotenschaft" W 70 hat C „Botschaft".

W 128: „welands wegen deine Raten" erklärt sich aus C: „wilen wegen deinem Rate", das aus zwei Konstruktionen: „wegen deines Rates" und „um deines Rates willen" zusammengeflossen scheint.

Waschtis Bitte W 155 f.: „Ich wel ba dir sein a Vegele ein" = C 12: „last eich denken, ich bin in eire Augen wie ein junges Veiglein" kehrt in C 39 noch einmal als Bitte Sereschs für Haman wieder: „last eich denken, dass mein Mann Prinz H. ist gewesen beim Vater K. ein Veglein und flicht in sein Schloss aus und ein", und findet sich in S, wo ja die Waschti-Episode fehlt, nur als Bitte Hamans: „lasst eich denken, ich bin ein Wald-Veglein und flich in eiren Schleslein aus und ein" 26. Im Munde Waschtis ist dieses Bild jedenfalls eher am Platze, als in dem Hamans, der als säbelrasselnder Bramarbas dargestellt wird, und so dürften W und C die ältere Gestalt des Textes wiedergeben.

In „kapur" 179 steht das u dem Reim zulieb für o. Im heutigen galiz. Jdd. kapoir = verkehrt, in der jd. Bibelübersetzung von Blitz (1678) Hi. 4, 15; Ps. 119, 20 stehen die Haare kapor = zu Berge, in der von Witzenhausen (1687) ken por, in dem hsl. Jonasspiel, Z. f. Gesch. d. Jud. in Dtschl. II gebor. In einer jd. Handschr. a. d. 17. Jahrh. (Mitt. V, S. 29 § 30): „wen du wilst haben, das der Tisch sol ken por gen" (Tischrücken). Bei S in der Bedeutung „in die Höhe": „ein andern *Ganew* hengst du mit dem Kopf kapor, heng im (Haman) mit di Fis kapor" 222, ebenso 220: „henk in mit di F. k." Bei Hans Sachs: mir gehn mein har gehnbohr DWb. IV, I² 2490 aus gên bor, wie empor aus in bor, vgl. die haare stehn gen berg ib. 3342. Der jd. Anlaut k weist auf die md. Formen kegen, kein 2197,4. 2198, der Ausfall des n auf obd. gân, ge, ga, cimbr. ka 2196.

Wenn das „twinen" in „spinnen und twinen" W 218 auf das nd. twiernen, tweernen = zwirnen zurückzuführen ist, dann hätten wir in diesem Texte das auffällige Auftreten zweier niederdeutschen Formen (vgl. oben „alof") zu verzeichnen. C 12 hat dafür „spinnen und binden", in dem in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. in Brody in Galizien aufgeführten Spiele hiess es aber „zwinen". „Tworen" in „spinnen und tw." 215 hält Hr. Dr. W., wie aus seiner Uebersetzung hervorgeht, für das russische tworitj, C 17 hat aber auch hier, als ob nd. Konsonantismus vorliegen würde, die hochdeutsche Entsprechung „zworen".

„Imgefipter" 223 ist volksetymologische Umbildung des missverstandenen „Imgefilperter" C 18, vgl. befilpert bei Glückel v. Hameln Mitt. VII, (1901) 50 = besudelt, verunreinigt; verunfilbert Bü von Blitz Jes. 63, 3; befilpert Witzenhausen; besulpern mhd. besülwen DWb 1, 1691.

„Awrum der Schinder, Jizchok der Blinder" 234 f. stimmt mit C, dagegen hat S. 214 unrichtig „Moscheh der Blinder".

„Wabsgebirt" 249 (mhd. geburt: Geschöpf) im ältern Jd.:Geschlecht. In dem früher erwähnten galiz. Purimspiel lautete diese Stelle: „drim fug ich âch in fug es âch, trauet keiner auch nit einer, keinem Weib

Digitized by Google

kein Heimlichkeit". Diese Warnung erinnert wieder an die bereits verglichene Erzählung von Salman und Markolf, wo der letztere den Beweis führt, dass man Frauen kein Geheimnis anvertrauen dürfe.

Ein lehrreiches Beispiel für das Walten der Volksetymologie gibt S 204: „da hast du Siegel Petschir von meiner Hand, wacker aus zu petschiren durch alle Land, wacker aus schreiben und aus rufen u. s. w." C 28 sagt Haman: „Ich hab genumen dem Kenig Siegel Schpazier aus seiner Hand, auszuschreien und auszurufen u. s. w." C 28 kommt dieselbe Formel mit Siegel allein vor. Daraus ist nun W 304 geworden: „Ich gib a Sejwel (Säbel!) in dein Hand, oiszischrajen u. s. w."

Etwas glücklicher ist in einem andern Falle eine unverständlich gewordene Wendung durch eine andere ersetzt worden: S 204 „wert sie (die Jungfrau) mir sein eben, die Kron von meinem Haupt wil ich ihr tun geben". C hat dafür 28 das sinnlose: „wird sie ihm sein zu geweben", 27 aber: „sie wird mir sein mein Leben, die Kroin vin meinem Hoipt wil ich ihr geben" und W 311 f. lautet: „wet sie var mir a woil Leben tun leben, die Kroin vin mein Hoipt wel ich ihr awekgeben."

Das sinnlose „meine stempliche Wörter sollen zi dem Vuter-Kinig in Moil aranfliegen" W 454 lautet C 34: „meine ziemliche Wörter . ." und: „. . in seine Oiren ein flieen". Der ursprüngliche Wortlaut war offenbar: „. . vun meinem Maul in seine Oren areinfliegen".

„Tok" 576 (lautgesetzlich eigentlich Tuk) das rituelle Tauchbad, mhd. tucken, tücken = tauchen, galiz. jd. tikn. In einem Decret des Erzherz. Mathias von Oesterr. v. J. 1598 (Wertheimers Jahrb. f Israel f. 5627 S. 17) heisst das Wiener Judenbad die „Tuckgruben".

„der Mann, wus er hot dem Vuter-Kinig vin Toit baschert" 715 f. „der dem Kenig sein Leben hat bewert" S 217. Der ursprünglichen Fassung steht wohl C 37 am nächsten: „wus hot dem Kenig vin dem Toit upgewert".

Der verlorene Reim 728: „a Bich mit 22 Wörter u. s. w." lässt sich aus der Rede des Königs S 208 wiederherstellen: „(du) solst pasken isser beheter (sic) in die Gemoro von seks un' neinzig Bleter", so dass zu lesen ist „a Bich mit 22 Bleter u. s. w."

An die Sprache des deutschen Volksliedes und der Fastnachtspiele erinnern die formelhaften Anreden: „Loifer, getreier Diener di man" W 65 C 8, im galizischen Purimspiel in hyperhochdeutscher Form: „gutreier gutreister Badiener du mein". In S 220 sprechen sich Haman und der Schreiber an: „du herz aler liebster Bruder mein". Der Eintrittsgruss des Königs S 204: „Gott griss eich Frauen und Mann und al die hier sein beisamen, gross und klein und alle gemein", W 40: „Gott baglick Schwester in Brider . . . far urem in rach in far alle ziglach . . . far grois in klein ejdern noch san gemein" 43 ff. C 6: „Gott griss Schwester und Brider, jung und alt unter mein Gewalt urem in râch bei mir alle zu glach . . — W 132 bittet Waschti, ihr ihr „junges Leben", 150, 158, 166, 174 deminutiv „Leb(i)chen" zu schenken, ebenso C 12 „mein junges Leblein". — In Hamans Abschied von seinem Weibe und Todesklage: „über dir zu springt mir mein junges Herz, der mit ein gute Nacht, du tausend Schatz . . . drum Schreiber nem mein Schnupftüchlein un' verbind mir meine schwarz braune Aeuglein" S 225 . . „mein schneeweiss Hälslein 219, 225 . . .

Digitized by Google

„er (Haman) hat gehat schöne gel kraus Har“ 225. Haman spricht von seinem „blitz blossen Schwert“ S 222, ebenso C 10, „mein blank blosses Schwert“ S 221. „schliess zu dein blitz garstig Mund“ S 210. „Ach Leid, du nit mehr zu derleiden“ C 32.

Aus der vorstehenden Vergleichung geht die Verwandtschaft unserer drei Versionen zur Genüge hervor, zugleich aber auch, wie verwickelt die Fäden sind, die sich von einer zur andern spinnen, und dass der älteste Druck nicht immer die älteste und beste Fassung enthält. Die Verwandtschaft lässt sich nicht näher definieren, denn als Abstammung aus einer gemeinsamen ziemlich weit zurückliegenden Quelle, und beruht, wie die Art der Abweichungen schliessen lässt, auf einer Fortpflanzung durch mündliche Ueberlieferung. Mit dieser Annahme ist nicht unvereinbar, dass auch ab und zu eine Fixierung durch Schrift und Druck erfolgte. Genaueres und Abschliessendes hierüber, sowie die Antwort auf die Frage, ob in der That allen Fassungen des Spieles eine einzige Urform zu Grunde liege, könnte nur eine Vergleichung sämtlicher vorhandenen Aufzeichnungen ergeben, zu der ich mit diesen aphoristischen Bemerkungen gern den Anstoss gegeben haben möchte.

Glasmalereien der neuen Synagoge in Szegedin*).

Die Fenster der beiden Langseiten der Synagoge sollen den Festcyklus des synagogalen Jahres darstellen. — Der Cyklus beginnt mit dem Werktage im Südosten und schliesst mit Purim und Chanuka im Nordwesten. —

I. Dreiteiliges Fenster: Der Werktag. Darstellung des Bibelverses: „Dornen und Disteln soll dir [die Erde] tragen, und du sollst das Kraut des Feldes essen; im Schweisse deines Angesichtes sollst du dein Brot essen“. — Der mittlere Teil des Fensters zeigt einen arabischen Holzpflug zwischen Weizenähren, die beiden Seitenteile Distelgewächse (Eryngium). — Im mittleren Giebelfelde Gebetriemen und Schaufäden, rechts und links Sammelschüsselchen. — Die innere Bordüre aller drei Fenster bilden als Darstellung der Woche je sechs Distelköpfe und eine Weizenähre. — Die äussere Bordüre, die an allen Fenstern gleich ist, wird aus den Lilien der Hasmonäer-Münzen gebildet, nur in die Ecken kommt der achteckige Stern der Königin Salome. **[Taf. 3.]**

*) Dies ist die Heft X S. 121 in Aussicht gestellte Arbeit, zu welcher aus unseren Sammlungen ein wenig beitragen zu können, wir uns freuen durften. D. Red.

Digitized by Google

II. Dreiteiliges Fenster: Der Sabbat. Aufschrift das Sabbatlied: „Komm Geliebter der Braut entgegen . . . komm o Braut! Rechts: Freitag Abend. Sabbatlampe, darunter zwei Sabbatbrote und kleiner Kidduschbecher. — Mitte: Sabbat Vormittag. Grosser Kidduschbecher (Sammlung Strauss), Thorarolle mit Mäntelchen und heiligen Geräten. Links: Sabbat-Ausgang. Gewürzbüchse, zwei geflochtene brennende Wachskerzen, kleiner Becher [Becher von den Makkabäer-Münzen] (Hawdala) und Apfelblüten (חקל תפוחין).

Innere Bordüre rechts und links: Gewürznelken und Oelzweige, in der Mitte die Accente der hebräischen Bibel; Gewürznelken zum Sabbatausgang, Oelzweige zum Sabbateingang gehörig. **[Ib.]**

III. Zweiteiliges Fenster: Pessach-Fest. Seder-Schüssel (aus dem zweiten Hefte der „Mitteilungen"). Aufschrift: „Tag unserer Befreiung" zwischen je zwei Kelchen. Bild vom Meeresgrunde; aus dem Meere aufsteigend Papyrus und Schilf.

Innere Bordüre: Gerste, die Opferfrucht des Pessachfestes, und Cichorienblüten, als Vertreter der bitteren Kräuter des Seder-Abends. **[Taf. 4 unten.]**

IV. Doppel-Fenster: Das Wochenfest. Giebel: Saphirblaue Gesetzestafeln. Aufschrift: „Tag der Offenbarung". Zweig der Nilacacie — Vertreter der Bundeslade.

Innere Bordüre: Je sechs Dornbuschblüten (Rubus Sanctus) und eine Weizenähre; im ganzen siebenmal, die 49 Tage zwischen Pessach und Schowuoth. **[Taf. 4 oben.]**

V. Oberlicht über dem Südthore: Neujahrs-Fest. Zwei gekreuzte Schofar; Granatblüte in weissem Felde, als Sinnbild der Sünde, weisse Lilie in granatrotem Felde als Sinnbild der Vergebung.

Innere Bordüre auf der Wiederholung des Fensters in der Frauenempore: Beeteblüte (Beta vulgaris), die am Neujahrstage gegessen wird; Aufschrift auf der Wiederholung in der Frauenempore: „Am Neujahrstage werden sie eingeschrieben". **[Taf. 5 oben.]**

VI. Oberlicht über dem Nordthore: Versöhnungs-Tag. „Ich habe vergeben" in Strahlen. — Aufschrift: „Am Versöhnungstage werden sie gesiegelt". Alles Uebrige wie bei Nr. V. **[Taf. 5 unt.]**

VII. Doppel-Fenster: Laubhüttenfest. Die Umzüge des Festes durch Altartisch in sieben konzentrischen Kreisen in Regenbogenfarben dargestellt. Aufschrift: „In Hütten sollet ihr wohnen", — zwischen je drei Paradiesäpfeln. Die Laubhütte zwischen je zwei Feststräussen.

Innere Bordüre: rechts Weiden und Myrten, links Myrten und Weiden. **[Taf. 6 unt.]**

VIII. Doppel-Fenster: Schlussfest und Gesetzesfreude. Giebel: Obst: Feigen, Oliven, Granatäpfel. Aufschrift: „Herr der Geister, hilf uns, Hosianna". Rechts: Grab Rachels, Hinweis auf die

Digitized by Google

Seelenfeier am Schlussfeste; links: offene Thora mit darübergeworfenem, herabhängendem Seidenbande.

Innere Bordüre: Kaper und Mandelblüten aus dem Prediger Salomos, der am Schlussfeste gelesen wird. **[Taf. 6 oben.]**

IX. Dreiteiliges Fenster: Purim und Chanukafest. Aufschrift: „Licht und Freude, Jubel und Ehre" (Esther-Buch). Rechts: Giebel: Krone Mordechais, Esther-Büchlein in Silber-Etui (Sammlung Strauss). Mitte: Giebel: Palmzweige, der Sieg. Blauweisses Banner der Makkabäer, mit der Aufschrift: „Wer ist wie Du unter den Mächtigen, Ewigen". Links: Der Oelkzug des Heiligtums mit dem Siegel des Hohenpriesters. Trenderl für Chanuka und Weintrauben für Purim. Chanuka-Lampe mit acht Oellämpchen (orientalische Arbeit im Wiener jüdischen Museum).

Innere Bordüre: Ingwer und Pfefferblüten als Erinnerung an das Purim-Gebäck; in der Mitte Makkabäer-Münzen. **[Taf. 7 oben.]**

X. Dreiteiliges Fenster: Gedenktag der Zerstörung Jerusalems. Aufschrift: „Wenn ich Dein vergesse Jerusalem, vergesse mich meine Rechte". Giebel: Steppen-Hexen, Jericho-Rose (beide aus Kerner's Pflanzenleben). Rechts und links: Palmen, Sinnbilder Palästinas; Mitte: die Klagemauer.

Innere Bordüre: Epheu, Kletten und Lilien: כשושנה בין החוחים. **[Taf. 7 unten.]**

XI. Chor-Fenster; im Masswerke je ein hebräisches Wort: „Ich will den Ewigen mein Leben lang rühmen, meinem Gotte lobsingen, so lange ich bin". Unter dem Masswerke, Doppelfenster mit je einer Harfe von den Münzen Barkochbas und den silbernen Trompeten des Heiligtums.

XII. Fenster im ersten Stockwerke über dem Hauptportale: Erinnerungen an das Heiligtum in Jerusalem und an die alte hiesige Synagoge. — Im Masswerke: Kultus-Geräte aus dem Heiligtume, Brustschild des Hohenpriesters, siebenarmiger Leuchter; Priesterhände zum Segen ausgebreitet.

Darunter: Aussenansicht der alten Synagoge während der Ueberschwemmung im Jahre 1879. Aussenansicht der neuen Synagoge.

Die Malerei der Parterre-Fenster wiederholt sich in entsprechend geänderter Anordnung auf den grossen Fenstern der Frauenempore, von denen das Südfenster Schowuoth, Versöhnungstag und Simchat Thora auf Tafel 4—6 reproduziren. Die Glaskuppel — Durchmesser 10 Meter — stellt den Himmel dar, der sich über der mit Blumen geschmückten Erde wölbt.

Szegedin, Juni 1903. I. Löw.

Digitized by Google

Luxusverbote.

Von Dr. M. Kayserling, Budapest.

Luxusverbote gingen im 17. und 18. Jahrhundert an verschiedenen Orten Deutschlands und Frankreichs von den Vorständen der jüdischen Gemeinden aus. Sie wurden nicht selten durch Umstände und Verhältnisse hervorgerufen. Eine Nachahmung der Tagesmode, der allzugrosse, die Verhältnisse weit übersteigende Aufwand bei Festlichkeiten erregten leicht Neid und Eifersucht gegen die Juden und waren nicht ohne Gefahr für die ganze Gemeinde.

Die Luxusverbote haben aber auch einen kulturhistorischen Wert; sie gewähren uns einen Einblick in die Sitten und in das Familienleben. Eine Sammlung der verschiedenen Luxusgesetze und Verbote, zuerst von den Königen und Regenten, in späterer Zeit von den Gemeindevorständen erlassen, wäre daher von mannigfachem Interesse. Von diesem Gesichtspunkte aus veröffentlichen wir hier ein Luxusverbot, das von den Vorständen der Gemeinden Altona-Hamburg im Jahre 1782 erlassen wurde.

Die Bekanntmachung dieses Verbotes, ein Blatt in Folio, ist in jüdisch-deutscher, mit hebräischen Worten und Sätzen gespickter Mundart verfasst. In dem einleitenden Vorworte heisst es, wörtlich nach dem Original:

„Da vor vielen Jahren bereits die Vorsicht von der Gemeinde וטו"ב אנשים[1] gebraucht worden war, die übrige Verschwendung auf סעודות zu menagieren, erstlich התורה חס על ממון של ישראל[2] zweitens denen die grosse Gastmähler geben, wenn ihnen wirklich die überflüssige Ausgabe nicht beschwerlich fällt, dennoch die viele Unordnung so dabei herrschen, Verdruss verursacht, weilen jeden nicht nach Ordnung aufwarten können, und drittens wann man schon von eben erwähnte Ursachen ausgesetzt zu sein glaubet, so kann man doch unmöglich sich dem Vorwurf שלא הטיל קנאה בסעודה[3] aussetzen. Um nun diese Vorwürfe dem ב"ב ש"י[4] über-

---

[1]) Siebzehn Ausschussmitglieder.

[2]) Die Thora ist bedacht auf das Vermögen des Israeliten.

[3]) Neid durch das Mahl zu erregen.

[4]) ב"ב = בעלי בתים Familienväter.

Digitized by Google

hoben zu machen, so ist בוועד טו"ב אנשים unter mehre Statuten einstimmig beschlossen worden, folgende Verfassung in puncto סעודת חתונות וברית מילה ובר מצוה festzusetzen.“[1])

Dann folgen die einzelnen Bestimmungen.

1. Auf Gastmählern von Beschneidungsfeier und Sachar[2]) soll und darf der Reiche, Vermögende oder Arme nicht mehr als zwölf Haushaltung beten, worunter aber nicht einbegriffen seien die allernächsten Verwandten des בעל ברית, des Vaters des Kindes oder der Wöchnerin, ausser Gevatter, מוהל[3]), der Rabbiner und seine Frau, פה"ח[4]) der in dem Monate amtierende Vorsteher, der Gemeinde-Kantor, dessen Woche ist, und der Gemeindediener — und wenn in Hamburg, der Kantor und Diener der von dem Vater des Kindes besuchten Synagoge-מלמד מדרשן המילדות[5]) אורחים[6]) sind mit inbegriffen.

2. Was das Gastmahl eines Bar-Mizwah betrifft, ist dieselbige Verfassung wie bei dem Gastmahl einer ברית מילה.

3. Was das Gastmahl einer Hochzeit betrifft, wo הנדן[7]) sehr gering ist bis dreihundert ר"ט[8]) und zuweilen בתנאים[9]) so viel versprochen und noch weniger geliefert bekommen, derfen in der Regel nur beten fünfzehn Haushaltung und zwar nicht nach Anzahl der Köpfe gerechnet, sondern nach Anzahl der Haushaltung gleichviel ob sie aus vielen oder wenigen Mitgliedern besteht, derfen nicht mehr als fünfzehn Haushaltung sein, ראשון בראשון[10]) aber ob von Seiten des Vaters des Bräutigams oder des Vaters der Braut der Rabbiner und die Rabbinerin, פה"ח und seine Frau, der Gemeinde-Kantor und der Gemeindediener, ושושבינים[11]), Nachbarn

[1]) Hochzeits-Beschneidungs- und Bar-Mizwah-Mahl.

[2]) Sachor (Sachar), auch Knabenschmaus genannt. Am ersten Freitagabend nach der Geburt eines Knaben versammelten sich die Verwandten und Freunde des Elternpaares in dessen Hause, wo ein kleines Mahl hergerichtet wurde. S. Cod. Jore Dea 265,12.

[3]) Beschneider.

[4]) פרנס החדש.

[5]) Statt מדרשן ist wohl ודרשן zu lesen, der bei den Wöchnerinnen zu „lernen“ und am Beschneidungsmahle einen religiösen Vortrag zu halten pflegte.

[6]) Arme, fremde Gäste.

[7]) Die Mitgift.

[8]) ר"ט = Reichsthaler.

[9]) Verlobungspakt.

[10]) In erster Reihe.

[11]) Hochzeitskameraden, Brautführer.

Digitized by Google

einen von der rechten und einen von der linken Seite, und אורחים — und in Hamburg den Kantor und Diener der von dem Gastgeber besuchten Synagoge — מלמד מדרשן werden in die Zahl nicht miteingerechnet und derfen aparte gebeten werden.

Beträgt die Mitgift fünfhundert ר"ט, haben über die oben angegebene Zahl drei Haushaltung frei mehr zu beten und ferner wie oben.

Von sechshundert und darüber bis tausend ר"ט mögen wieder zu den achtzehn Haushaltung drei Haushaltung hinzugefügt werden, zusammen einundzwanzig Haushaltung und ferner wie oben.

Von tausend ר"ט und darüber steht frei von jedem tausend Schock das die Mitgift der Braut mehr als tausend ר"ט ist, ein Haushaltung über die oben angegebene Zahl zu beten ולהוסיף כמבוקשו קלויזנר באלטונא ובהמבורג מקהלתינו. Wenn der Gastgeber sagen wird, er will zur Hochzeitsfreude seines Sohnes oder seiner Tochter mehr beten als ihm durch diese Statuten gestattet ist, kann ihm zwar solches gestattet werden, er muss aber bevor der Gemeindediener zu seinem Freudenfeste einladet, dem von der Gemeinde eingesetzten Wächter über die Statuten für jede Haushaltung, die er mehr einladet als ihm erlaubt ist, drei Schock zahlen und alsdann von dem Wächter über die Statuten Quittung erhält für wie viel er entrichtet hat, und auf dem Zettel gezeichnet werden muss.

4. Bei Gastmählern von ברית מילה ובר מצוה und dem Gastmahl das Sachor genannt wird, und beim Hochzeitsmahl will man zwar in puncto Speisen den Gastgeber nicht einschränken, da ein jeder Familienvater wissen wird und wissen muss לחום על ממונו, dieses aber ist einstimmig geschlossen worden: die seit einigen Jahren eingeschlichene Mode die Tische mit Konfekturen zu zieren, selbe gänzlich abgeschafft werden sollen, und ist unter dem Namen Konfekten alles einbegriffen, ob selbst verfertigt oder vom Konditor, viel weniger sogenannte Aufsätze bei Gastmählern sollen gesehen werden derfen, oder bei ב"מ וזכר, muss der Gastgeber fünf ר"ט zahlen in die Armen-Kasse gegen Quittung, und beim Hochzeitsmahl zehn ר"ט für jeden Aufsatz bevor der Gemeindediener zum Mahle einladet, und bei einer Hochzeit derfen [1]הנאמנים keine [2]חופה stellen, wenn obige Summe nicht entrichtet hat.

[1]) Die Beglaubigten der Gemeinde.

[2]) Trauhimmel.

Digitized by Google

Und darf auch keine [1])ערמה vorgehen in puncto beten, es sei sowohl mündlich durch den Dienstboten, durch den Diener einer anderen Gemeinde oder durch den Servir, ob schriftlich oder der Gastgeber sich entschuldigt, der oder dieselbe wären ungebeten gekommen. Alle diese Einwendungen werden kein Statt finden, sondern der Gastgeber wird hierfür gehalten und nicht allein von jedem Manne und jeder Frau, Jüngling oder Jungfrau, die sich über die oben angegebene Zahl da befinden, einen Reichsthaler in die Armen-Kasse zahlen muss, sondern von demselben aparte zehn ר"ט abfordern wird, dass gegen den Willen der Gemeinde ומו"ב אנשים gehandelt haben.

5. Soll die eingeschlichene Mode: mit dem Ankündigen bei Bräutigam und Braut oder Kindbetterin, welche nicht allein ein Familienvater dem andern in eine unnützliche Kontribution setzt, sondern zu viele Ausschweiferei mit dem Gelde so die Dienstboten dadurch gewinnen, und wiederum zu vielem Unheil Anlass geben wird, so soll dieses ferner nicht gestattet werden, und gänzlich nicht geschehen darf bei einer Strafe von zehn ר"ט für die Armen-Kasse. Wer daher guten Diensten [2]) hat, wird ihnen den Schaden, so ihnen dadurch verursacht, wieder zu ersetzen wissen.

Alle Angestellten in unseren Gemeinden steht frei, ausser der oben angegebenen Anzahl ihre Kollegen zu invitieren. Vorsteher steht frei zwei Kantoren und zwei Gemeindediener zur Hochzeit zu invitieren.

Diese Statuten wurden am 18. Tammus = 1. Juli 1782 beschlossen und sollten am Neumondstage des Elul desselben Jahres in Kraft treten. Damit aber niemand sich „mit der Unwissenheit entschuldigen kann", wurde beschlossen, dieselben „in Druck zu bringen".

Man vergleiche die Reglements somptuaires de la Communauté juive de Metz à la fin du XVII siècle in: Annuaire de la Société des Etudes juives. 1. année (Paris 1881) p. 108 ff.

[1]) List.
[2]) Dienstboten.

Digitized by Google

Hamburgs deutsche Juden bis zur Auflösung der Dreigemeinden 1811

von **Dr. M. Grunwald.**

(Fortsetzung.)

Moralische Streiflichter.

Auf die sittlichen Zustände der Hamburger Juden dieser Zeit scheint ein grelles Licht zu fallen, wenn in verschiedenen Mandaten, so 1734, 1754, 1759 und 1769, die Judenältesten angehalten werden müssen, „sowohl die Judenmädchen, die in Unehren Kinder zur Welt gebracht, als auch diejenigen Weibsbilder, die offenbar und wohlbekannt Unzucht treiben oder in der Absicht und Beschäftigung sich des Nachts auf den Strassen finden, brevi manu aus der Stadt und deren Gebiet" zu verweisen, oder wenn („Hamburg und Altona" 1802 IV S. 147) von den 1802 in Hamb. unehelich geborenen Kindern der 234/17. Teil von jüdischen Müttern stammt, während die Juden nur den 28. Teil der Bevölkerung bilden, oder wenn das Verzeichnis der Gräber vor dem Dammthor im Alton. Gem.-Archiv eine unverhältnismässig grosse Anzahl unehelicher Geburten aufführt und die Gemeindeproklamationen so scharf gegen dieses Unwesen eifern. G. Schönfeldt will in seinen „Beiträgen zur Geschichte des Pauperismus und der Prostitution in Hamburg, 1897" den sozialen Tiefstand der jüdischen Bevölkerung verantwortlich machen. Doch muss man hier zunächst zwischen den Gemeindeangehörigen und obdachlosem Volke unterscheiden, welches der Vorstand deshalb durch die strengsten Massregeln wegzuschaffen stets bemüht war. Schon 1708 bestimmt (Dibre) der Chach. Tsebi, dass immer 8 Wochen hintereinander die Altonaer und eine Woche die Hamburger einen Thorwart bestellen. Das Gehalt wird aus der gemeinsamen Kasse bestritten. Vor allem fällt aber das von Jac. Emden so scharf gerügte Verfahren der Vorsteher ins Gewicht, vor jeder Kopulation erst die Erlegung sämtlicher Gemeindeabgaben zu verlangen, wodurch die Eheschliessung naturgemäss erheblich erschwert wurde, wenn auch das Selbsterhaltungsinteresse der Gemeinde eine gewisse Kontrolle der Vermögensverhältnisse jedes Brautpaares zur Pflicht machte. Das Bestreben, die Armenlast nach Möglichkeit einzudämmen, zeitigte hier ähnliche Früchte, wie das berüchtigte Familiantenwesen der österreichischen Juden.

Wir hören („Ausführl. Bericht über die hingerichteten Missethäter in Hamburg" etc.) gelegentlich auch (so 1710, 14, 17, 19, 29, 33) von jüdischen Dieben, doch nur ein einziges Mal von

Digitized by Google

einem von jüdischer Hand verübten Mord. Der Fall hat auch seiner Ungewöhnlichkeit wegen bedeutendes Aufsehen erregt und eine literarische Fehde gezeitigt. Debora Traub[1]), aus einer rechtschaffenen Familie, aber nach Aussage des Arztes und aller Nahestehenden seit ihrer Kindheit und später, besonders während der Schwangerschaft, geistig nicht normal, wurde angeklagt, ihre Schwiegermutter und Schwägerin, mit denen sie stets in Frieden gelebt, vergiftet zu haben. Sie wurde am 4. Febr. 1793 mit dem Schwert hingerichtet und gleich nachher unterm Galgen begraben. Lange vor der Verhandlung hatte man durch ein gehässiges Flugblatt „Appellation an das Publicum in Sachen einer zu Hamb. inhaftierten Jüdinn und Inquisitinn“[2]) durch Aufreizung des Volkes auf die Behörde einen Druck auszuüben versucht.

In dem Grindelfriedhof-Verzeichnis (im Alt. Gem.-Arch.) berichtet hierüber der Küster der Beerdigungsbrüderschaft Abr. b. Meïr Görlitz:

„Am Montag, den 22. Schebat 555, wurde die Frau Dawerl, Frau des Salman b. Meïr Traub, auf Befehl der Behörde hingerichtet. Ihr Urteil ist gewesen, mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht und nach dem Tode auf dem Gerichtsplatz begraben zu werden. Am Sabbat Par. Jithro sind die Vorsteher unserer Gemeinde beim Gerichtsherrn Amsinck in Audienz gewesen und hielten an, dass sie zu ihr einen Gelehrten schicken wollten, damit sie als Jüdin sterben sollte, wie denn auch der genannte Herr sogleich den Vorstehern Ordre gab, einen Gelehrten zu ihr zu schicken. Nach Sabbatausgang hat der Vorstand mir Ordre gegeben, mit Hirsch Halberstadt zu der Delinquentin zu gehen. Der hat mit ihr von Sonnabend Abend bis Montag Glock 12 gelernt wie [sie] auch gebetet bis zur Stunde des Todes, und aus vollem Herzen vor Gott das Sündenbekenntnis gesprochen. Sonntag Abend hat sich Dawerl von den Frauen des Beerdigungsvereins, der Vorsteherin Malka Fr. d. Elija Wiener, meiner Schwiegermutter Frau Pes'che Fr. d. Lezer Gobe (= Armenpfleger) und meiner Frau Serka, zur Bestattung waschen und ankleiden lassen und alles in Liebe angenommen. Nach Ausgang des [nächsten] Sabbats Mischpatim bin ich mit sechs Leuten und dem Meister der Henkersknechte mit Erlaubnis des hochw. Herrn Amsinck, solche Frau wieder auszugraben, aber im geheimen wegen des Pöbels, nach dem Gerichtsplatz gegangen. Wir

---

[1]) S. M Traub und sein Schwager J. I. Hirsch führten seit 1798 „eine Grosshandlung von Flohr und Band“.

[2]) Dagegen erschienen 1792: „Auch ein Wort an das unparth. Hamb. Publikum“. „Ein ruhiges Wort an das Hamb. Publicum der unruhigen Stimme des Murrens in Sachen der peinlich angeklagten Jüdin entgegengesetzt“ und „Noch Etwas der Inquisitin Traub wegen“, ferner Misler, J. H., Defensionsschrift in Sachen der peinlich angeklagten Devora Traub, geb. Hirsch, 1793. Zur Literatur gehören auch (sämtlich im Ver. f. Hamb. Gesch.): „Niedergerichtliche Findung in Sachen Devora Traub, geb. Hirsch. Merc. d. 12. Dec. 1792“. fol. $^1/_2$ Bogen. „Auf der Endhaubtung und Hinrichtung der Jüdin Debora Traub, Ihre Letzten Reden. Der Dreyen-Menschen, Mit Gieft-Vergeben hat in Hamburg“ gedruckt in Berlien Ano 1793. o. Dr. 8° $^1/_4$ B. „Schreiben an meinen Bruder in Ispahan. Revolution, Appellation etc. betreffend“. Altona, den 15ten November 1792. o. Dr. 8° $^1/_2$ Bogen. [A. F. Cranz.] „Bemerkungen u. s. w.“

Digitized by Google

haben von Glock 10 bis 5 Uhr morgens gesucht und fanden sie dort in einem Teich und konnten sie nur mit Mühe herausbekommen. Ich fragte den Herrn Rabbinatsassessor Joseph, wie es mit der Beerdigung und den Vorbereitungen dazu bei dieser Frau zu halten sei. Der Bescheid ging dahin, sie in ein Laken (Leilich) zu hüllen, in den Sarg einen „Falter" [ein Tuch] zu legen und ihr Socken anzuziehen, den Kopf wie bei anderen Leichen „unterstars überstars" zu bekleiden, doch die Leichenwaschung zu unterlassen. Die Tote wurde Sonntag, den 25. Schebat, auf dem neuen Friedhof vor dem Dammthor beerdigt. Der Herr nehme ihre Seele in Liebe auf, ihre Seele gehe ein in den Bund des Lebens, der Tod schwinde für immer. Amen. Dies habe ich zum Gedächtnis für spätere Geschlechter aufgezeichnet"[1]).

Wenig erfreulich stellte sich auch das religiöse Verhalten gewisser Kreise dar, wie es Jehuda Leb Selichower in seinem Schire Jehuda (Amst. 1697) schildert.

Dem steht aber eine Bethätigung in allen Zweigen der allgemeinen Wohlfahrtspflege gegenüber, die zu den verschiedensten Zeiten die ungeteilte Anerkennung der Behörden gefunden hat[2]). In der Einleitung zu dem Gesetzentwurf von 1814 (vgl. Denkschrift über die bürgerl. Verhältnisse der Hamb. Israeliten 1834, S. 119), welcher, ohne in Hamb. selbst den Juden genützt zu haben, bei den Verhandlungen des englischen Unterhauses 1833 als ein Argument für die Emanzipation der Juden angeführt wurde, erklärt der Senat, dass die Juden Hamburgs durch „ein stilles, bescheidenes und gemässigtes Benehmen und die willigste Anstrengung mit anderen fürs allgemeine Wohl, ja selbst eine vorzügliche Wohlthätigkeit und Vaterlandsliebe mehrerer unter ihnen sich ausgezeichnet".

In erster Reihe stehen die Beerdigungsbrüderschaften, die der Altona-Hamburger und die der Wandsbeker Gemeinde. 1804 bildete sich, von der dänischen Regierung sowie vom Hamb. Senat autorisiert, im Gegensatz zu der alten eine „Neue Beerdigungs-Gesellschaft", deren Mitglieder frühestens nach

---

[1]) Wie an anderen Orten, wurde auch in Hamburg den jüdischen Delinquenten um den Preis der Taufe die Enthaftung in Aussicht gestellt. Besonders eifrig widmete sich der Judenmission Esdras Edzardi. Er gründete zu diesem Zwecke eine Stiftung, welche noch heute besteht. C. F. Gaedechens („Die Passmann'sche Schule in Hamb. 1683—1883") berichtet uns von einem Oberlehrer Schantelig, welcher 1746 zur Belohnung für seine Information zweier getauften Juden 18 M., 1750 75 M. als Kostgeld für eine Jüdin erhalten hat, welche sich taufen liess, nachdem er sie informiert und verpflegt hatte, wofür ihm wöchentlich ein Thaler gezahlt wurde.

[2]) Sie erstreckt sich auch auf das Ausland. So wird 1799 für die unglückliche Gemeinde von Sinigaglia gesammelt und das Geld durch Sam. El. Warburg an Jacob Vita Pacifico, Repräs. d. Gem. in Ancona, übermittelt. Im Sommer 1803 schickt man 900 Mk. zur Unterstützung der Posener Abgebrannten. Anfang 1790 kommen (Dibre 127) aus dem Elsass und aus Belgrad Klagen, es werden Beiträge gesammelt. 1791 bittet Lissa, 92 Kalisch, 95 Kopenhagen und Wollin, 96 Eisenstadt um „Hilfe nach dem grossen Brande". In allen Fällen wird das Mögliche geleistet.

Digitized by Google

Ablauf von dreimal 24 Stunden nach erfolgtem Ableben beerdigt werden. Etwa seit der Mitte des 18. Jahrh.'s besteht eine Menachem abelim-Chebra, welche nach dem Tode eines ihrer Mitglieder Psalmen lesen und während der Trauerwoche, in der sie ihre Mitglieder mit 3 Mk. unterstützt, den Hausgottesdienst abhalten lässt. Ein Verein Mischmoroth — Chebra in der Neustadt (vgl. „Thaqanoth der Chebra debiqqur cholim umischmoroth de — Hamburg", Altona 1826), welcher wohl schon zu Beginn des 18. Jahrh.'s bestanden hat, besorgt die Krankenpflege, verrichtet die vor und nach der Beerdigung üblichen Gebete und unterstützt seine Mitglieder in der ersten Trauerwoche. Der Verein Kelilath jofi (gedr. Statuten Altona 1825) verlost jedes Jahr zum Besten seiner Mitglieder 210 Mk., ein anderer, Agudda jeschara (Stat. Altona 1830), 1780 begründet, zahlte bis 1838 Krankengelder, seitdem Mieteunterstützungen. Beide widmen sich auch der Waisenpflege. Die Tsorkhe qebura-Chebra, 1830 erneuert (Stat. Altona 1840), und die Chebra qadischa gemiluth chasadim (Stat. Alt. 1825) leisten Beihilfe zu den Beerdigungskosten. Ag. jeschara und Gem. chasadim statten auch Bräute aus.

Wie fast sämtliche Gemeindeinstitute sind auch die Schulen aus Stiftungen hervorgegangen.

1804 erhielt die Talmud thora der Alton. Gemeinde in Hamb. ein eigenes Schulhaus, eine Stiftung Michel Leman's und Is. Mos. Ruben's. Die Statuten, 1806 von Tsebi Hirsch Samoscz approbiert und auf Veranlassung und Kosten Sam. b. Elia Warburg's gedruckt (Darke no'am, Altona 1808), bestimmen u. a.: „(Die Vorsteher) der Talm. th. werden dafür sorgen, jederzeit ein bequemes, geräumiges und gesundes Haus anzuschaffen, welches nach seinem innerlichen Lokal als auch seiner Lage nach für (Lehrer) und Kinder gesund und passend ist. Dieses Haus soll den Nahmen „Beth ha-midrasch le-thinuqoth schel beth rabban" haben." Sie sorgen auch dafür, dass ein geräumiger Hof oder Vorplatz den Kindern in den Pausen Erholung biete. Die Zahl der aufzunehmenden Schüler wird 1808 von 60 auf 70 erhöht, 15 werden ausserdem ausserhalb dieser Schule unterrichtet. Ein Kind, welches noch nicht hebräisch lesen kann, wird nicht aufgenommen, sondern erst einem Elementarlehrer zur Vorbereitung überwiesen. Jeden Wochentag erhalten Lehrer und Schüler in der Schule freien Mittagstisch. Statt der bisherigen 2 Talmud- und 2 Miqra [Hlge. Schrift]-Lehrer werden für jenes Fach 4, für dieses 3 bestellt. Von jenen unterrichtet jeder 10, von diesen jeder 20 Kinder. Ausserdem werden die Schüler nach Handbüchern, wie „Orechoth tsaddiqim", „Menorath ha-ma'or" u. ähnl. in Moral unterwiesen. Der Schuldiener visitiert in der ersten Unterrichtsstunde, ob ein Kind fehlt. In diesem Fall muss er

Digitized by Google

sich zu Haus nach der Ursache des Ausbleibens erkundigen. Fehlt ein triftiger Grund, so ist dies einem der Vorsteher zu melden. Körperliche Züchtigung ist nach Möglichkeit zu umgehen. Ist ein Knabe für die höheren Lehrkurse nicht hinreichend befähigt, so wird er zu 13 Jahren mit Tallith und Thefillin beschenkt und entlassen, er darf jedoch, falls er dazu Fähigkeit besitzt, sich in der Schule im Schönschreiben weiterbilden. Einem guten und braven Schüler kann beim Verlassen der Schule eine Prämie von 100—150 Mk. ausgezahlt werden, nur muss er sich verpflichten, täglich mindestens eine Stunde noch in der Schule dem Talmudunterricht beizuwohnen und pünktlich, soweit es angeht, den Gottesdienst zu besuchen. Ausgezeichneten Schülern, welche Befähigung zum Beruf eines Rabbiners zeigen, wird bis zu 20 Jahren Gelegenheit zur Ausbildung geboten. Alsdann wird ihnen ein Kapital von 500 Mk. Cour. sichergestellt, dessen Zinsen sie bis zur Verheiratung geniessen. Die Lehrer werden mit 3monatlicher, die Schuldiener mit monatl. Kündigung angestellt. Die Gemeinde bestellt 3 Vorsteher der Talm. th. Jeden Donnerstag wird ein gelehrter Mann in der Gemeinde von ihnen gebeten, sich von den Leistungen der Schüler durch eine Prüfung zu überzeugen. Das Ergebnis wird notiert. Alle 3 Monate findet in Gegenwart aller Schulvorsteher und dieser Experten ein allgemeines Examen, auch im Schreiben und Rechnen, statt. An jedem 1. Selichoth-Tage, sowie an dem Sonntag nach R. Ch. Nisan wird in der Altonaer Synagoge in Hamburg grosse Schulprüfung abgehalten, wozu der ORabb. und sämtliche Gemeindebehörden eine Einladung erhalten. Diejenigen, welche freiwillig Schulgeld zahlen wollen, entrichten monatlich je nach Vermögen 1 oder 2 Spezies, event. nach Belieben mehr. Wer nicht Gemeindemitglied ist oder auswärts wohnt, zahlt jährl. 200 Mk. Schulgeld. Die Gemeinde zahlt einen jährl. Zuschuss.

Um die Kinder auch an Sabbat- und Festtagen nicht müssig gehen zu lassen, sollen die Lehrer sie im Sommer wenigstens eine Stunde vor dem Minchagebet nach den Sprüchen der Väter oder ähnl. Werken in Moral unterrichten, im Winter hingegen werden nach Sabbatausgang von 2 Lehrern Repetitionen vorgenommen und hiernach den Kindern eine Erfrischung gereicht. Mit der Schule ist auch eine Synagoge verbunden.

15 Schulaufseher sehen genau nach dem Rechten, je 2 in jeder Woche. Sie kommen täglich zum Minchagottesdienst und am Donnerstag zu den Prüfungen, wobei sie notieren, wer die Prüfung bestanden und wer nicht entsprochen hat. Ganz besonders sollen sie auf die Reinlichkeit der Schüler achten und die Eltern unsauberer Kinder streng vermahnen. Die Schulaufseher (Direktoren) wählen aus ihrer Mitte einen ständigen „Hauptkassierer“ und einen

Digitized by Google

„Hauptbuchführer". Im Anschluss an die grosse Schulprüfung werden Prämien verteilt.

Ein Schreib- und Rechenlehrer soll für wochentäglich 3 Stdn. angestellt werden. Vor 9 Jahren soll kein Kind schreiben lernen, rechnen erst, wenn es gut schreiben kann.

Zu den Kosten trug die Alton. Gemeinde 3600, die Hamb. 1800, die Wandsbeker 600 Mk. Cour bei.

Seit 1822 gilt der Grundsatz, dass der erste und in der Regel auch der zweite Lehrer für Realien und deutsche Sprache kein Jude sein darf. In dem Schulplan von 1821 heisst es, nach [L. Dukes'] „Uebersicht aller wohlthätigen Anstalten u. Vereine . . . in Hamb." 1841, S. 4: „dass die Stelle eines Lehrers des Deutschen und der Realien nur mit einem der von einem Ehrwürdigen Collegium der Hauptpastoren dahier geprüften Candidati rev. Min. besetzt werden dürfe, wobei nie ein Jude zur Concurrenz zuzulassen sei und zwar aus dem Grunde, weil man dadurch nicht allein für die Gegenwart die beste Ueberzeugung von der Fähigkeit und Sittlichkeit des Subjects gewinne, sondern auch für die ganze Dauer seines Dienstes die sicherste Bürgschaft für sein moralisches Leben habe."

1793 unternahm eine Freimaurerloge eine Umgestaltung des jüdischen Schulwesens. Es bildete sich eine Gesellschaft aus jüdischen und christlichen Wohlthätern, welche eine Schule, in welcher jüdische Kinder den Vorzug haben sollten, ins Leben rief. 1796 forderte man zur Subskription zur Erweiterung der Anstalt auf (vgl. „Plan zur Erweiterung einer Unterrichts-Anstalt, welche bereits vor einigen Jahren zur besonderen Verbesserung der jüd. Erziehung gestiftet worden", Hamb. 1796). 1808 löste sich die Schule auf. Sie hatte nie mehr als 25 jüdische Schüler gezählt.

1798 bildete sich ein Verein, „Mädchen unvermögender Eltern der hiesigen israel. Gemeinde sowohl in den weiblichen Handarbeiten, als in den wichtigsten Wissenschaften unentgeltlich unterrichten zu lassen und ihnen die nötigen Bücher frei zu reichen" (vgl. den Aufruf 1814 i. Bes. d. Ges. f. jüd. Volksk., „Stat. d. Unterrichts-Anstalt f. arme jüd. Mädchen, neu rev. 1825" u. Portugiesengr. 21, wo von einer jüd. Mädchenschule von 1744 die Rede ist). Unterrichtet wurde im Stricken, Nähen, Zeichnen mit der Nadel, Stopfen und, für besonders Tüchtige, Schneidern, ferner in Religion, Lesen, Schreiben (deutsch und jüdisch) und Rechnen. Täglich wird mit einer halbstündigen Pause 9 Stunden unterrichtet, ausser dem Sabbat werden nur die Fest- und die 4 Hauptfasttage, die Mitteltage und der Vorabend jedes Festes zu Ferien bestimmt. Alljährlich soll eine öffentliche Prüfung stattfinden, wobei 6 Prämien (silberne Medaillons) zur Verteilung gelangen. Es dürfen nicht mehr als 70 Schülerinnen zu gleicher

Digitized by Google

Zeit die Schule besuchen. Die Leistungen der Schule werden gerühmt.

Seit der Franzosenherrschaft wurde von Gemeindewegen für den Unterricht der ärmeren Mädchen gesorgt.

Die „Alte und Neue Klaus“ entstand 1798 durch Vereinigung zweier Institute, von denen das eine 1754, das andere 1757 begründet worden war. Aus ökonomischen Rücksichten hatte man eine solche Verschmelzung schon 1768 und 1783 angeregt. Mit jeder Klaus war eine Synagoge verbunden. 1767 hatte man an der alten Klaus statt der bisherigen 2, 3 Klausner, 1763 an der neuen neben den derzeitigen 3 noch einen vierten angestellt. Auch des Nachts musste in den Klausen „gelernt“ werden. Die S. D. Wallichs (R. Jechiel's) Klaus wurde 1798, die Lewin Salomon'sche (Löb Schaul) 1811 errichtet. Ueber das Schicksal der Berend Cohen-Klaus berichtet D. Kaufmann in der Monatsschrift, 40. Jahrg. (1896). Der Verein „Talmud tora u-gemilluth chasadim“, angeblich 1706 gegründet, unterhielt einen Gelehrten, welcher täglich eine Stunde die Schrift erläuterte und für ein verstorbenes Mitglied die Gebete verrichten sollte. Die Schas-Chebra war bereits um die Mitte des 19. Jahrh.'s ihrer Auflösung nahe.

1766 wurde von Privatpersonen ein Verein für Waisenpflege (Chebrath megaddele jethomim) gegründet. Die Mitglieder zahlten wöchentlich einen Schilling, hierzu kamen die Büchsensammlungen bei Hochzeiten, Beschneidungen u.s.w. Die Pfleglinge wurden durchs Los bestimmt und blieben bei der Mutter bezw. bei Verwandten oder Freunden, wofür bis zum 8. Jahre für jedes Kind monatl. 5 Mk. Kour., von da an und weiter 8 Mk. gezahlt wurden. Die (jüd.-deutschen) Statuten bestimmen, dass jeder Knabe bis zum 13, falls er besonders begabt, bis zum 15. Lebensjahr im jüd. Schrifttum unterwiesen werde. Will er sich diesem Studium völlig widmen, so wird er auf Kosten des Vereins auf eine Jeschiba [talm. Hochschule] geschickt Bis er sich dort einigermassen selbständig erhalten kann, erhält er 8 Schill. die Woche. Hat ein Knabe das 10. Jahr erreicht und wünscht Handwerker zu werden, so wird er — bis zum Betrage von 100 Mk. — in die Lehre geschickt. Ein 12jähriger, der Französisch oder eine andere fremde Sprache erlernen will, wird zunächst probeweise 3 Monate lang darin unterrichtet, zeigt er Talent und Lust, so wird — bis zum Betrage von 10 Rthlrn. — der Unterricht fortgesetzt. Die Kinder lernen hebräisch und deutsch schreiben. — Das Institut geriet allmählich in Verfall und wurde seit der Franzosenzeit von der Gemeindeverwaltung übernommen (vgl. Stat. d. Hamb. Deutsch-Isr. Waisen-Instituts, rev. i. J. 1838). „Für weibliche Waisen soll in Zukunft, wenn das Institut über mehr Mittel zu gebieten haben wird, auch Sorge getragen werden.“

Digitized by Google

Bereits aus dem Jahre 1708 stammt die Haknasath kalla-Chebra (Stat. 1781 u. 1823 rev., 1805 [Altona] u. 1826 gedr.), welche ihren Mitgliedern die Töchter aussteuern hilft. Schon 1805 wird bemerkt, dass die Mitgiftsverhältnisse viel schwieriger geworden sind. 1796 stiftete Prof. G. Levysohn zu wöchentlicher Unterstützung armer Greise einen Verein Misch'eneth zeqenim, dem er auch 1500 Mk. vererbte. Im Winter 1783 entstand die Gesellschaft zur Lieferung von Feuerung an die isr. Armen, 1766 ein Verein zur Verteilung von Fleisch zu Pesach und Sukkoth. Dem Zweck gegenseitiger Hilfe entsprach wohl auch die Socherim-Chebra (Kaufmänn. Verein), von dem Dibre 223 die Rede ist.

Nicht weniger als 77 Legate stammen aus dieser Zeit vor 1812. Unter 500 milden Stiftungen Hamburgs (s. deren Verzeichnis, Hamb. 1898) sind etwa 111 jüdischen Ursprungs, darunter ca. 16 ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis. Ueber 400 Legate führt der Hamb.-Alton. Isr. Kalender für 5663 auf.

Die Hamburger auf oder von Juden geprägten Medaillen.

Zusammengestellt von Albert Wolf.

Die frühesten auf Juden bezüglichen Medaillen gehören erst dem zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts an, und ist deren Anzahl daher nur eine sehr kleine. Wenn dieselben auch hier zum ersten Male zusammengestellt wurden, so sind sie doch alle schon von Gaedechens beschrieben worden, und zwar die bis zum Jahre 1875 erschienenen Stücke in dessen „Hamburgische Münzen und Medaillen" (Hamburg, 1850—1876, 3 Bde.), in so trefflicher und ausführlicher Weise und unter Beibringung so vielen Materials über die Entstehung eines jeden Stückes, dass ich, trotzdem mir sämtliche Medaillen im Originale vorlagen, bei diesen in der Hauptsache doch nur Gaedechens zu Worte kommen lassen konnte, und nur hier und da einige kleine Anfügungen anzubringen hatte. Für die später erschienen Medaillen aber, die Gaedechens Nachträge (in den „Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte", III.—XV. Jahrg., 1880—1892) leider nur kurz beschreiben, konnte ich, wenigstens für einige derselben, mir freundlichst durch die Herren Dr. M. Grunwald, Dr. J. Heckscher und E. v. Krakau zur Verfügung gestellte Mitteilungen benutzen.

1836. Medaille auf Gabriel Riesser (Obergerichts-Rat und Vize-Präsident des Frankfurter Parlaments. 1806—1863). [Abbildung I]. Schauseite: Von einer Strahlenglorie umgeben, sitzt eine, die Liebe personifizierende Mutter, die an ihren Brüsten 2 Kinder nährt, auf einem Thron. Vor ihr, zu beiden Seiten, 2 weibliche Gestalten, von denen die zur Linken,

Digitized by Google

das Christentum personifizirend, in sitzender Stellung dargestellt ist, die Krone auf dem Haupt, das Szepter im linken Arm ruhend, der auf die Evangelien und Brief und Siegel aufgestützt, die wiederum auf einem das Kreuz zeigenden Sockel ruhen. Die Gestalt zur Rechten, das Judentum darstellend, kniet gefesselt, die Rechte auf die Gesetztafeln aufstützend, mit der Rechten auf ihre Schwester deutend, und wendet das Gesicht klagend der Liebe zu. Umschrift: HABEN WIR NICHT ALLE EINEN VATER HAT UNS NICHT EIN GOTT ERSCHAFFEN. Im Abschnitt: MALEACHI II. X. Am Grunde die Namen der Verfertiger: G. LOOS DIR. — L. HELD FEC. Rückseite: Inschrift in 6 Zeilen: DEM STREITER | FÜR RECHT UND FREIHEIT | DR. GABRIEL RIESSER | SEINE HAMBURGISCHEN GLAUBENS-GENOSSEN | MDCCCXXXVI. Dm. 60 mm.

Zur Ausführung dieser Medaille hatte sich, nachdem bekannt geworden, dass Riesser Hamburg verlassen wollte, im Jahre 1835, in Hamburg ein siebengliedriges Komitee gebildet, welches dort und in Altona Beiträge hierzu einsammelte. Am 27 April 1836 wurde die in Gold geprägte Medaille Riesser in Anwesenheit seiner Familie und eines zahlreichen Publikums von dem Komitee, zugleich mit der Liste der Beitragenden, unter einer Ansprache des Komiteemitgliedes Dr. med. Hahn feierlich überreicht. Diese Ansprache liegt gedruckt vor, unter dem Titel: „Worte, gerichtet an Dr. Gabriel Riesser, bei Ueberreichung der ihm zu Ehren geprägten Denkmünze. Hamburg, den 27. April 1836". 8 S. 8°. Den Entwurf zu dieser Denkmünze lieferte Prof. Mor. Oppenheim (Riesser's Ges. Schriften I, S. 164).

Nach dem Katalog von Loos (I. Anhang 1837, S. 6) war das Stück bei ihm auf Bestellung verkäuflich, in Gold 40 Friedrichsdor, in Silber 12 Thaler, in Neugold 3 Thaler und in Bronze 2 Thaler. Die Medaille kommt übrigens auch in Zinn vor (eig. Sammlung). — Geiger, Zeitschrift für jüd. Theologie II, S. 595ff. — Gaedechens I, S. 256f. No. 17.

1841. Medaille auf das 25jährige Bestehen des Israelitischen Vorschuss-Instituts [II].

Schauseite: Ein von Bienen umschwärmter Bienenkorb (das der Patriotischen Gesellschaft entlehnte Siegel der Anstalt, als Bild der Thätigkeit zum eigenen und gemeinnützigen Erwerbe, welche das Institut durch seine Unterstützung fördert). Umschrift: ISRAELIT: VORSCHUSS-INSTITUT IN HAMBURG. In einem äusseren Kreise steht: THUE IHM DEINE HAND AUF UND LEIHE IHM SO VIEL ER BEDARF. 5. B. M. 15. 8. (Die Aufgabe bezeichnend, welche sich das Institut gestellt). Rückseite: Inschrift in 3 Zeilen: ZUM | 25JÄHR. JUBILÄUM | 1841. | Umschrift in einem Kreis: EINER HALF DEM ANDERN UND

Digitized by Google

I

II

III

Digitized by Google

Digitized by Google

SPRACH ZU SEINEM BRUDER "SEI GETROST". IES. 41. 6. (Das erfolgreiche Wirken des Instituts andeutend). Auf dem Grunde des Bienenkorbs der Name des Medailleurs: ALSING F.

Silber (eig. Sammlung): 30 Gr. (Gaedechens giebt das Gewicht mit $2^1/_2$ Loth an). Bronze und Weissmetall. Dm. 45 mm.

Die Feier des 25jährigen Bestehens des Instituts fand am 28. März 1841 im Lokal der Israelitischen Erholung statt. Dabei wurde von S. Robinow, Mitverwalter des Instituts, Bericht über dessen bisherige Wirksamkeit abgestattet, und dem Mitbegründer des Instituts Eduard Michaelis die Medaille in Gold, und von einer Deputation der Patriotischen Gesellschaft auch deren Diplom als Ehrenmitglied überreicht. Dem Boten M. Z. Levy, der dem Institut seit seiner Begründung diente, wurde die Medaille in Silber, und jedem der übrigen eine solche in Bronze überreicht. Gaed. I, S. 214. No. 24.

1841. Medaille auf die Erbauung des neuen Israelitischen Krankenhauses und dessen Stifter Salomon Heine (Philanthrop und Banquier 1767—1844). [III],

Schauseite: Kopf des Stifters, von der linken Seite gesehen; über demselben sein Name: SALOMON HEINE. Unten steht um denselben herum in kleinerer Schrift: MENSCHENLIEBE IST DIE KRONE ALLER TUGENDEN. Rückseite: Die Hauptfaçade des Gebäudes. Darüber steht: KRANKENHAUS D.(er) D.(eutsch) ISRAEL.(itischen) GEMEINDE. Im Abschnitt liest man in 4 Zeilen: DER SEL. FRAU BETTY HEINE | ZUM ANDENKEN ERBAUT | VON IHREM GATTEN | HAMB. 1841. Am Grunde des Gebäudes der Name des Medailleurs: ALSING FEC.

Silber (eig. Sammlung): 42 Gr. (Gaedechens giebt das Gewicht mit 3 Loth an). Bronze: Dm. 45 mm.

Diese Medaille liess die Hamburger Deutsch-Israelitische Gemeinde schlagen und bei der am 10. Juni 1841, in Gegenwart der höchsten Behörde erfolgten Grundsteinlegung an die dabei Anwesenden in bronzenen und silbernen Exemplaren verteilen, während dem Stifter ein solches in Gold überreicht wurde.

Der Orient 1844, Nr. 1. Gaedechens I, S. 111 f., Nr. 17. S. auch Jos. Mendelsohn, Salomo Heine III. Aufl. Hamburg 1845.

1841. Jeton auf die gleiche Veranlassung wie die vorstehende Medaille.

Die Darstellungen und Inschriften der Schau- und der Rückseite sind die gleichen wie auf der Medaille, nur fehlt auf der letzteren der Name Alsings, und erscheint dafür auf der Schauseite. unter dem Halsabschnitt die Chiffre des Graveurs: J. D. Bronze. Dm. 22 mm.

Gaedechens I, S. 316, No. 7.

Digitized by Google

Von diesem Stück giebt es noch einen zweiten Stempel (Eig. Sammlung), auf welchem die Chiffre des Graveurs fehlt. Auf der Schauseite ist der Hals schmäler und weniger spitz auslaufend, die Schrift und der Abstand zwischen dem Namen des Stifters und der Umschrift etwas grösser als auf dem anderen Stempel. Auf der Rückseite ist die Schrift dieses Stempels im Abschnitt ebenfalls grösser, und die Zeilen stehen gedrängter aneinander.

1841. Medaille zu Ehren Sir Moses Montefiore Bar. (Philantrop. 1784—1885) und dessen Gattin Judith [IV].

Schauseite: Die Wappen Montefiores und dessen Gattin. Umschrift: למען אחי ורעי אדברה נא שלום בך (Um meiner Brüder und Freunde willen lass mich Frieden wünschen Dir. Ps. 122, 8). — שנת גאון ישראל לפק (Das Jahr der kleinen Zahl: Stolz Israels). Die beiden letzten Worte, Hosea 5, 5 entnommen, geben durch den Zahlenwert ihrer Buchstaben das Jahr 601 = 1841. Unter den Wappen die Namen der Medailleure: GEBR. NATHAN HAMBURG. Rückseite: Inschrift in 10 Zeilen: SIR MOSES | MONTEFIORE | UND | LADY MONTEFIORE | NACH | IHRER RÜCKKUNFT | AUS | AEGYPTEN | IM JAHRE | 1841. In einem Kreise Umschrift: GEWIDMET VON IHREN GLAUBENSGENOSSEN IN HAMBURG. *

Silber (Eig. Sammlung): 30 Gr. (Gaedechens giebt das Gewicht mit $2^7/_8$ Loth an). Bronze und Neugold. Dm. 43 mm.

Diese Medaille liess eine Anzahl Hamburger Israeliten, die zu diesem Zwecke zusammengetreten waren, prägen, und im Dezember 1841 Sir Moses und Lady Judith in goldenen Exemplaren, zugleich mit einer Adresse überreichen. Den Teilnehmern wurden Exemplare der Medaille in Bronze zu 2 ℳ 8 β, in Silber zu 8 ℳ überlassen.

Gaedechens I, S. 258f., No. 18.

1846. Medaille auf die 25jährige Amtsführung des Chachams der Hamburger Deutsch-Israelitischen Gemeinde Isaak Bernays (1792—1849). [V].

Schauseite: Siebenzeilige Inschrift: S^{R}. EHRWÜRDEN | HERRN ISAAC BERNAYS | GEISTL. BEAMTER | D. DEUTSH ISRAEL. | GEMEINDE | IN | HAMBURG. Unten: GEBR. NATHAN F. In einem Kreis Umschrift: GEWIDMED VON VIELEN SEINER VEREHRERN (sic) ZU SEINEM 25JAHRIGEN AMTSJUBILÄUM. — 5607. A. M. Rückseite: Zwölfzeiliges hebräisches Gedicht, dessen Anfangsbuchstaben den hebräischen Namen Bernays' geben (יצחק במהו יעקב = Isaac Sohn des hochgeehrten Jakob).

Digitized by Google

IV

V

VI

Digitized by Google

Digitized by Google

יפעת דבריך השמעת אזנינו
צדקת מפעלותיך ראו עינינו
חמדת תורתנו הודעת לנו
קולך שמענו־שמח לבנו

בשלום ובמישור גדולות עשית
מעוז ומשען לעדתך היית
החוקת תורה מטמוניה גלית
וברזי אבותינו אותנו נחית

יסרת רבים גם הורית האמונה
על כן זכרונך בלבנו צפונה
קח נא רנשת נפשנו למנה
בך אור ראינו יתרון מצאנו

Deiner Worte Zauber,
Deiner Werke Schmuck und Zier,
Sinn und Seele labend,
Und wie lieblich Gottes Lehre
Hast Du, Meister, uns gezeigt.

Still, nur Grosses schaffend,
Der Gemeinde Stütz' und Stab
Förderst Du die Weisheit,
Offenbarst uns ihre Schätze,
Leitest uns der Väter Bahn.

Und der Väter Glaube —
Drob verehrt Dich unser Herz,
Glüht Dir heiss entgegen:
O, verscheuch' nicht solche Gabe
Du, dess' Licht stets leuchten wird.

Darunter: הרז (607 = 1846). Umschrift: לאדוננו מורנו ורבנו דקק אשכנזים בהאמבורג (Unserem Herrn Lehrer und Rabbiner, dem Chacham (Weisen) der Deutschen Gemeinde zu Hamburg).

Silber (Eig. Sammlung): 48 Gr. (Gaedechens giebt das Gewicht mit $3^1/_8$ Loth an). Bronze. Dm. 51 mm.

Von diesem Stück giebt es noch einen zweiten Stempel, bei dem auf der Schauseite die Schrift etwas grösser ist als auf dem andern, und der Name der Medailleure fehlt. Auch auf der Rückseite ist hier die Schrift etwas grösser und exakter, der Strich auf der vierten Zeile fehlt, und für החוקת steht hier irrtümlich ההחוקת. Möglicherweise giebt es auch noch einen dritten Stempel, da bei Gaedichens im Text sowohl als auch auf der Abbildung in der Umschrift richtig VEREHRER zu lesen ist. Der zweite Stempel hat in Silber (Eig. Sammlung) nur ein Gewicht von 45 Gr.

Diese Medaille liess eine Vereinigung von 226 Mitgliedern der Deutsch-Israelitischen Gemeinde schlagen, und Bernays am Jubiläumstage (25. Oktober 1846) in einem 25 Dukaten schweren goldnen und in zwei silbernen Exemplaren überreichen. Ausgeprägt wurden von dieser Medaille 12 Exemplare in Silber und eine grössere Anzahl in Bronze.

Gaedechens I, S. 223f. No. 29.

1868. Medaille auf die Begründung der „Oppenheimer's Stiftung" und deren Stifter Hirsch Berend Oppenheimer (Kurzwarenhändler in Hamburg 1793[1]) bis 1870) [VI].

[1]) Gaedechens giebt das Geburtsjahr irrtümlich 1795 an, während nach gef. Mitteilung des Herrn Dr. Heckscher der Grabstein den 1. April 1793 als Geburtstag und den 16. Dezember 1870 als Todestag nennt.

Digitized by Google

Schauseite: Das links gewandte Brustbild des Stifters. Umschrift in einem Kreise: HIRSCH BEREND OPPENHEIMER. Unten ein Hirschkopf. Am Armabschnitt liest man den Medailleurnamen H. LORENZ F. Rückseite: Die Façade dreier Gebäude. Darüber im Halbkreis, in 2 Zeilen: OPPENHEIMER'S STIFTUNG | AM KRAIENKAMP. | Am Grunde der Gebäude das Hamburger Wappen. Im Abschnitt in 3 Zeilen: ZUM ANDENKEN | AN DIE GRÜNDUNG | 1868. |

Gold: 52,3 Gr.

Silber: 36 Gr.

Bronze: Dm. 45 mm.

Diese Medaille wurde an die nächsten Mitglieder der Familie und an Bekannte des Stifters verteilt.

Gaedechens III, S. 196, Nr. 2139.

1879. Medaille zum Andenken an Dr. Joseph Piza (Publizist und 1863—1869 Mitglied der Bürgerschaft. 1824 bis 1879).

Schauseite: Brustbild von vorn nach links blickend. Darüber im Halbkreis: DOCTOR JOSEPH PIZA. Am Brustabschnitt der Medailleurname HERRMANN F. Rückseite: In einem Vierpass der Stern der Grossmeister der Freimaurerloge. Umschrift in einem Kreise: GEB. Z. ALTONA D. 28 FEBRUAR 1824 * GEST. Z. HAMBURG D. 26 SEPT. 1879.

Silber: 39 Gr. (Gaedechens giebt es mit nur 27 Gr. an).

Bronze: Dm. 42 mm.

Diese Medaille trägt zwar die Jahreszahl 1879, sie ist aber erst im folgenden Jahre zur Ausgabe gelangt.

Gaedechens Nr. 2206, Mitt. IV. Nr. 1 Jan 1881, S. 8.

1879. Medaille auf die 25jährige Thätigkeit Adolph Nathans (Kaufmann und Münzsammler in Hamburg 18.. bis 1900) im Hause D. & F. Oppenheim).

Schauseite: Links gewandter weiblicher Kopf mit Mauerkrone und Schilfblättern. Am Halsabschnitt: J. LORENZ. Hierzu ist der Kopf des Aversstempels der Prämien-Medaille für die II. Hamburger Ausstellung photographischer Arbeiten vom Jahre 1868 (Gaed. III, S. 197, Nr. 2140), mit geringen Veränderungen an den Schilfblättern verwendet worden. Rückseite: Inschrift in 9 Zeilen: ZUR ERINNERUNG | AN DIE | 25JÄHRIGE THÄTIGKEIT | DES HERRN | ADOLPH NATHAN | IN UNSEREM HAUSE | GEWIDMET VON | D. & F. OPPENHEIM | HAMBURG. | Oben im Halbkreis: 1. JANUAR 1854. Unten ebenso: 1. JANUAR 1879. Darunter: H. LORENZ U. SOHN.

Gold: 36 Gr. Silber: 30 Gr. Bronze: Dm. 43 mm.

Gaedechens Nr. 2191, in d. Mitteilungen III Nr. 1. Jan 1880 S. 11f.

Digitized by Google

Von dieser Medaille wurde 1 Exemplar in Gold geprägt, das Nathan überreicht wurde, nach dessen Ableben, seiner testamentarischen Bestimmung gemäss, wieder an den Spender zurückfiel, und gegenwärtig in meiner Sammlung befindlich ist. In Silber wurden 4 Exemplare geschlagen, von denen 1 im Besitze der Veranstalter verblieb, ein zweites in die Hamburgische Kunsthalle kam, das dritte in meinen, und das vierte in unbestimmten Besitz gelangte. Einige weitere Exemplare wurden in Bronze ausgeprägt, und der Stempel alsdann sofort vernichtet.

1879. Medaille auf die Silberne Hochzeit von Hermann Lilienfeld (Lotteriekollekteur und Münzsammler in Hamburg 1827—1890) und Betty geb. Tobias (1826—1890).

Schauseite: Unter 2 von Wein umrankten Bäumen ein Mann und eine Frau in antikem Gewande, die sich die Hände reichen. Umschrift: DURCH HERZLICHE LIEBE VEREINIGT. Im Abschnitt der Medailleurname NEUSS F. Rückseite: Inschrift in 11 Zeilen: ZUR | ERINNERUNG | AN DIE | SILBERNE HOCHZEIT | VON | HERMANN LILIENFELD | UND | BETTY LILIENFELD | GEB. TOBIAS | HAMBURG 31. MAI | 1854 U. 1879. | Unten ein Schild mit der Stadtwappen-Burg, hinter dem Schild 2 Lilienzweige.

Silber: 18 Gr. Bronze: Dm. 18 mm.

Gaedechens Nr. 2195, in d. Mitt III, Nr. 1, Jan. 1880, S. 13.

1881. Medaille auf die 50jährige Jubelfeier des Directors des Hamburger Thalia-Theaters Chéri Maurice (1885—18 . .)

Schauseite: Das Brustbild des Jubilars. Rückseite: In einem Lorbeerzweige Inschrift in sieben Zeilen.

Silber: 24,5 Gr.

Gaedechens Nr. 2229 i. d. Mitt IV. Jhrg. Nr. 3 1881.

1882. Medaille auf die Hochzeit von Jacob Alexander (Kaufmann in Hamburg 1853—. . .) und Lina Jaffé 1859 bis . . .)

Schauseite: Zwei gegeneinander gelehnte Wappenschilde, von denen der rechte zwei gekreuzte Schlüssel (Posen), der linke die Burg von Hamburg zeigen Darüber zwei einen Kranz bildende Myrthenzweige, welche durch Bänder verknüpft sind, die die Schilde umwallen. In dem Kranz liest man: מזל טוב (Gut Glück). Umschrift: POSEN—HAMBURG Unten steht in 2 Zeilen: GEWIDMET | v. E. & R. M.(erzbacher?). Rückseite: In einem Kranz, der durch zwei mit einer Schleife verknüpften Myrthenzweigen gebildet, eine Inschrift von 11 Zeilen: ZUR—ERINNERUNG | AN DIE | VERMÄHLUNG | VON FRÄULEIN | LINA JAFFE | MIT HERRN | JACOB ALEXANDER | GEFEIERT ZU BERLIN | AM 17. OCTOBER | 1882.

Digitized by Google

Neugold: Dm. 28 mm.

Gaedechens Nr. 2252, in d. Mitt. VI, Nr. 1, Jan. 1883, S. 7.

1890. Medaille auf die Ordnung der Verhältnisse der Hamburgischen Deutsch-Israelitischen Gemeinde.

Schauseite: Die heilige Lade der älteren, von Sonnin erbauten Synagoge, vor der die ewige Lampe hängt, die ihre Strahlen über die ganze Darstellung sendet. Die ringsum gehenden reichen Ornamente sind auf beiden Seiten von lodernden Flammen, die Lebendigkeit des Glaubens symbolisierend, bekrönt. Unten im Ornament ein Davidsschild. Umschrift: Deutsch-Israel.-Gemeinde-Hamburg. Zu den Seiten, am Rande: A. DENOTH. INV. — J. v. LANGA. SC. Diese Seite ist der Zeit vor 1864 gewidmet. Rückseite: Eine weibliche Gestalt, die gegenwärtige Gemeinde und deren besondere Aufgaben — Unterricht, Wohlthätigkeit und Religionsübung — darstellend, hält mit der Linken ein in ein Buch schreibendes Kind auf ihrem Schoss, und erhebt mit ihrer Rechten einen Dürftigen aus seiner Niedrigkeit. Zur Seite lodert auch hier die Flamme des Glaubens aus einer Vase auf, die auf einem, mit dem Stadtwappen gezierten Sockel steht. Oben, in einer Cartouche die ineinander verschlungenen Hände vor den Gesetzestafeln und die daneben stehenden Worte: נעמדה יחד (Lasset uns einmütig zusammenstehen) deuten auf die freiwillige Vereinigung der Gemeindemitglieder hin. Im Abschnitt die Jahreszahl ת"ר ן ק (5650 = 1890).

Silber: 36 Gr. Bronze: Dm. 42 mm.

Gaedechens Nr. 2384, in d. Mitteilg. XIV Nr. 1. Jan. 1891, S. 168.

Diese Medaille wurde auf Beschluss des Liquidationsvorstandes geschlagen, nachdem die auf Grund des Gesetzes vom 7. Nov. 1864 angeordnete Neuordnung der Gemeindeverhältnisse Ende 1889 durchgeführt war. Von derselben wurde seinerzeit nur eine bestimmte Anzahl in Silber geschlagen, die lediglich für die damaligen Mitglieder der Liquidationsverwaltung bestimmt war. Eine weitere Anzahl gelangte in Bronze zur Ausprägung. Gleichzeitig mit der Medaille gelangte eine gedruckte Beschreibung derselben (16⁰ 3 S.) im Mai 1890 zur Ausgabe. In neuerer Zeit wird diese Medaille als Zeichen der Erkenntlichkeit von seiten der Gemeinde an Wohlthäter verliehen.

Von Altona ist allein das folgende Stück bekannt:

Medaille auf die Hochzeit von Daniel Abensur und Sara de Castro.

Schauseite: Ein Genius, der mit der Rechten eine lodernde Fackel erhebt, mit der Linken aber eine ebensolche verlöschende zu Boden senkt. Rechts am Grunde ein Blumenzweig. Oben über der lodernden Fackel steht: LANGE, unter der verlöschenden

Digitized by Google

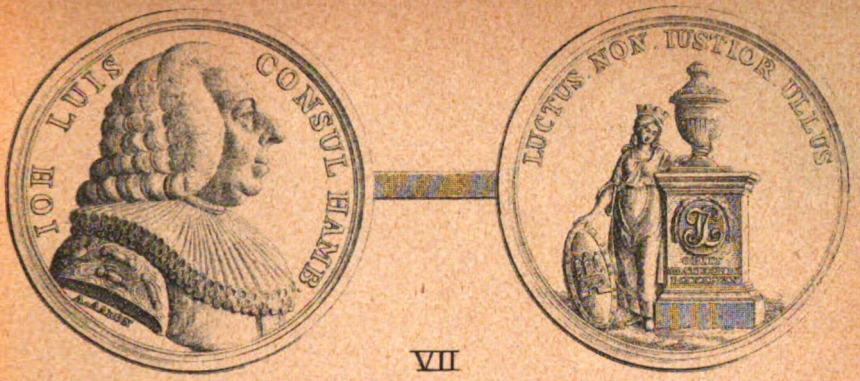

VII

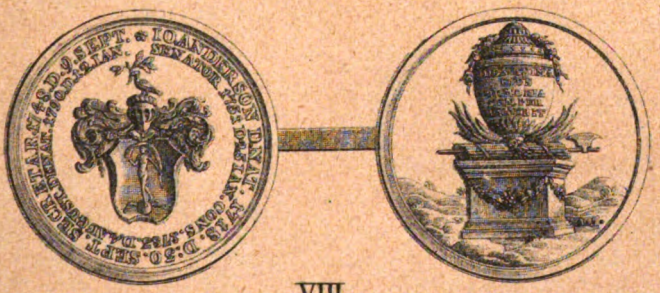

VIII

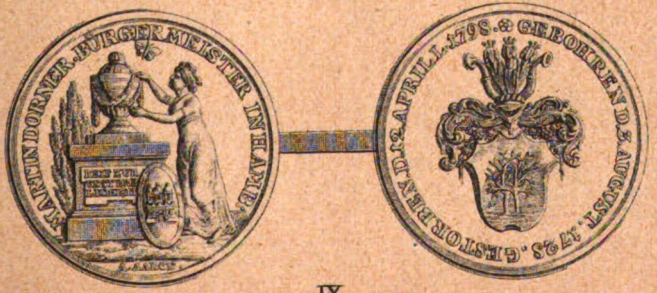

IX

Digitized by Google

Digitized by Google

X

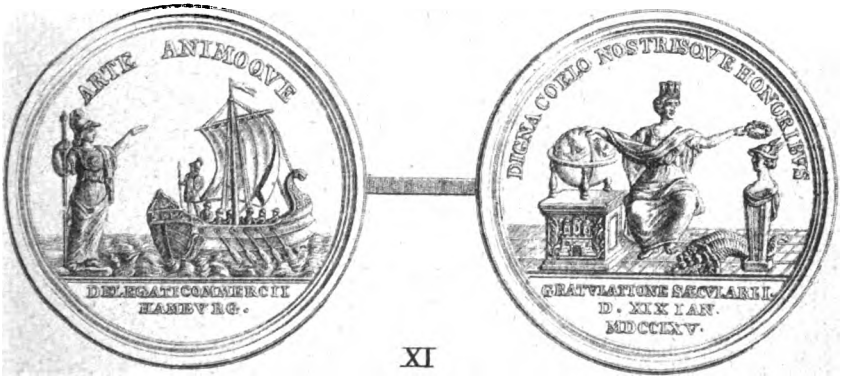

XI

XII

Digitized by Google

Digitized by Google

Fackel aber: SPÄT. Rückseite: Inschrift in 7 Zeilen: SARA | GEBORNE | DE | CASTRO | GEB. D. 22. NISSAN. | DANIEL ABENSUR | GEB. D. 6. IJAR | 5513. | (= 1753). Darunter ein Strich.

Silber: 18 Gr. Dm. 35 mm.

Ueber die Persönlichkeiten, denen diese Medaille gewidmet war, ist nichts bekannt; wohl aber steht es wenigstens sicher, dass diese Medaille nach Altona gehört, und dass sie gelegentlich der Hochzeitsfeier des auf der Medaille genannten Paares geschlagen wurde, da dies Herr Leopold Jessurun in Hamburg, dessen Grossmutter eine geborene Abensur war, aus dem Munde seines längst verstorbenen Vaters gehört. Das auf der Medaille genannte Jahr 1753 scheint sich aber nicht auf die Hochzeitsfeier, sondern auf die Geburt des Paares beziehen zu sollen, und dürfte die Medaille daher wohl erst um 1780 geschlagen sein.

Von den Miszellanmedaillen werden die sogenannten Kornjudenmedaillen vom Jahre 1694 von einigen Münzforschern nach Hamburg gelegt Gaedechens, der sie (a. a. O. II, S. 16) beschreibt, sagt darüber: „Diese Medaille wird häufig zu den Hamburgischen gerechnet". Er möchte aber „nicht bestimmt behaupten, dass sie in Hamburg entstanden, indem J. C. Kundmann in seinen „Heimsuchungen Gottes in Zorn und Gnade über das Herzogth. Schlesien in Münzen", Leipzig u. a. 4^0 Pag. 37 diese Denkmünze beschreibt und abbildet und sagt, dass sie sowohl als der Pendant von 1695 auf die wohlfeile Zeit, auf der der Kornjude sich an einem Baum erhängt, in Schlesien geschlagen worden; möglich jedoch, dass man sie in Hamburg nachgeprägt habe".

Unter den nach Hamburg gehörigen „Diverse Marken und Jetons führt Gaedechens (a. a. O. I, S. 316) unter No. 6 auch „Ein Ebräisches Zeichen" an, das er folgendermassen beschreibt: Avers: Die beiden Thürme, an beiden Seiten und unter denselben in zwei Zeilen eine Ebräische Inschrift, welche zu Deutsch lautet: Jerusalem, die heilige Stadt. Revers: Dreizeilige Ebräische Inschrift, zu Deutsch: König David und sein Sohn König Salomo (Lappenberg). Dieses Stück, zirka 1 Zoll im Durchmesser, in Blei gegossen, möchten wir für ein Kontroll- oder Legitimationszeichen irgend einer Israelit. milden Stiftung halten, indes hat uns niemand sagen können von welcher; den Gemeindevorstehern, die wir deshalb befragten, war es gänzlich unbekannt; ein sehr erfahrener israelitischer Münzsammler, dem wir es vorlegten, bezweifelte überhaupt, dass es Hamburgischen Ursprungs sei, und hielt es vielmehr für einen Abklatsch einer antiken jüdischen Münze; die 3 Thürme bedeuteten nicht das Hamburger Wappen, sondern die Stadt Jerusalem". In Wahrheit aber ist dieses „Ebräische Zeichen" weder ein Kontrollzeichen einer Israelitischen milden Stiftung, noch

Digitized by Google

der Abklatsch einer antiken Münze, sondern es ist eines der vielen ähnlichen Falsifikate, die auf Grund von Beschreibungen angeblicher jüdischer Münzen, die sich im Talmud vorfinden, hergestellt wurden, und zwar ist das hier in Frage stehende Stück auf Grund der Baba kama 97, b gegebenen Beschreibung einer angeblichen jerusalemischen Münze gefertigt worden. (Vgl. Levy, Gesch. der Jüd. Münzen und Zuckermann, Ueber talmudische Münzen und Gewichte im Jahresbericht des jüd.-theolog. Seminars. Breslau 1862).

Sind von den hier zur Beschreibung gelangten Medaillen, soviel bekannt, nur zwei Stück (Montefiore und Bernays) von jüdischen Medailleuren (Gebrüder Nathan) gefertigt, so ist die Anzahl der anderen, von Gaedechens (a. a. O.) beschriebenen Hamburgischen Medaillen, die von jüdischen Medailleuren geliefert wurden, eine ungleich grössere. Es fertigten:

Abraham Aaron (Stempelschneider in Schwerin 1764, in Stockholm 1774—1776, dann wieder in Schwerin bis 1798):

Begräbnismünze auf den Hamburger Bürgermeister Johann Luis. 1788. Bezeichnet: A. AARON. Gaedechens I, S. 60. [**VII**].

Begräbnismünze auf den Hamburger Bürgermeister Johann Anderson. 1790. Bezeichnet: A. A. Gaedechens I, S. 61. [**VIII**].

Begräbnismünze auf den Hamburger Bürgermeister Martin Dorner. 1798. Bezeichnet: A. AARON. Gaedechens I, S. 62. [**IX**].

Begräbnismünze auf den Hamburger Bürgermeister Peter Heinr. Widow. 1802. Bezeichnet: A. AARON. Gaedechens I, S. 65. [**X**].

Abraham Jacobs (Medailleur in Hamburg in den 1760 er und 1770 er Jahren):

Commerz-Portugaleser von 1675 auf das Jubiläum der Commerz-Deputation. II. Stempel. (Den I. fertigte Ljungberger.) Unbezeichnet. Gaedechens I, S. 26. [**XI**].

Portugaleser von 1775, auf die Errichtung der I. Asscuranz-Kompagnie. II. Stempel. (Der I mit dem Jahre 1765 ist von Wermuth.) Mit Abraham Jacob's Chiffre bezeichnet. Gaedechens I. S. 326.

Jacob Abram (Abraham), geb. in Strelitz 1723, Stempelschneider in Stettin 1752, in Königsberg 1757, sodann in Berlin, gest. 1800:

Begräbnismünze auf den Hamburger Bürgermeister Peter Greve. 1780. Bezeichnet: I. A. Gaedechens I, S. 55. [**XII**].

Abraham Abramson (geb. 1752, Stempelschneider in Berlin 1780—1811):

Digitized by Google

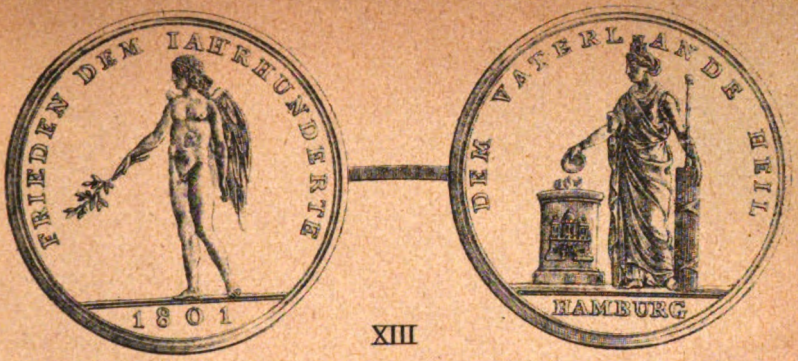

XIII

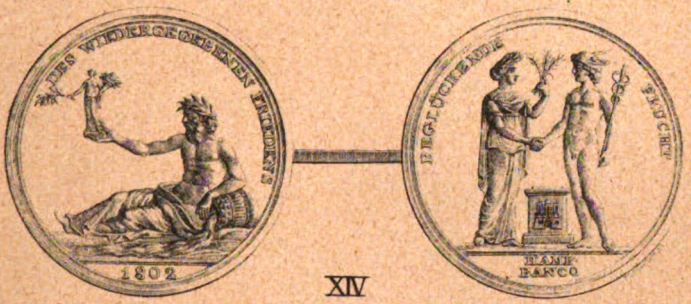

XIV

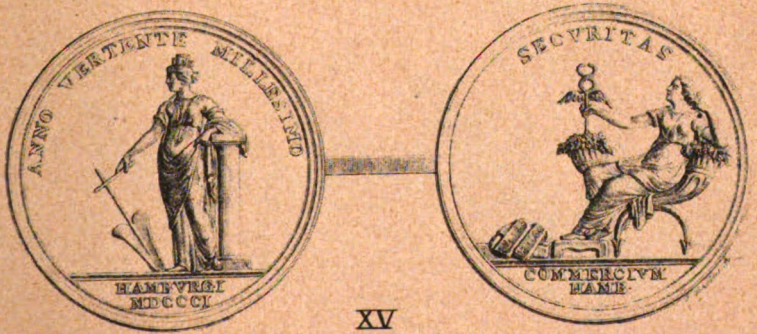

XV

Digitized by Google

Digitized by Google

XVI

XVII

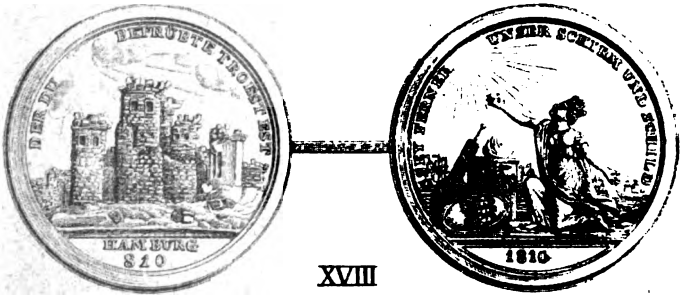

XVIII

Digitized by Google

Digitized by Google

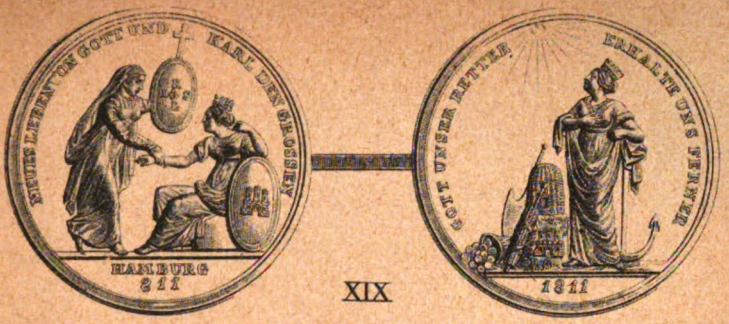

XIX

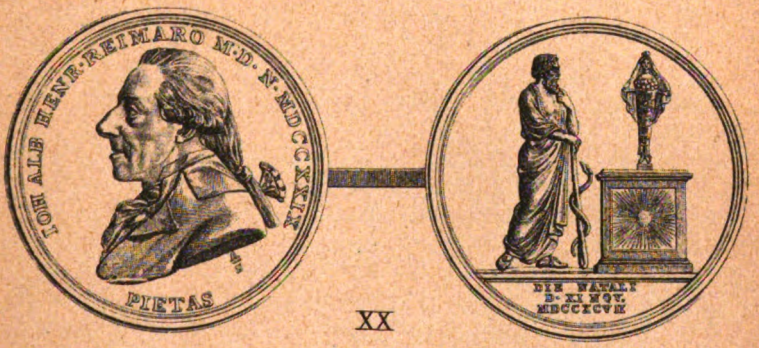

XX

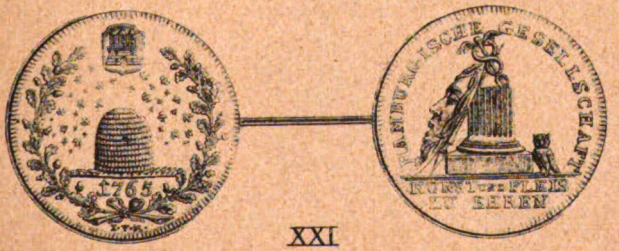

XXI

Digitized by Google

Digitized by Google

Bank-Portugaleser von 1801, auf das neue Jahrhundert. Gaedechens I, S. 15. [**XIII**].

Bank-Portugaleser von 1802, auf den Frieden von Amiens. Gaedechens I, S. 16. [**XIV**].

Commerz-Portugaleser von 1801, auf das neue Jahrhundert Gaedechens I, S. 27. [**XV**].

Portugaleser von 1802, auf die Erneuerung der Hamburger Seeassecuranz-Kompagnie. Gaedechens I, S. 35. [**XVI**].

Gedächtnis-Münze auf die 1000jährige Jubelfeier der Stadt Hamburg 1803. Gaedechens I, S. 193. [**XVII**]

Denkmünze auf die vor 1000 Jahren stattgefundene Zerstörung der Hamburg durch die Wilzen. 1810. Gaedechens I, S. 198. [**XVIII**]

Denkmünze auf den vor 1000 Jahren (1811) stattgefundenen Wiederaufbau Hamburgs durch Karl den Grossen. Gaedechens I, S. 199. [**XIX**].

Denkmünze zu Ehren des Professors Joh. Heinr. Albert Reimarus. Anno 1797. Gaedechens I, S. 240. [**XX**].

Kleinere Prämien-Medaille der 1765 begründeten Hamb. Gesellschaft z. Beförd der Künste u. nützl. Gewerbe. (Prot. v. 1799 sagt: gefertigt vor vielen Jahren.) Gaedechens I, S 291. [**XXI**].

Grössere Prämien-Medaille derselben Gesellschaft, gefertigt 1799. Gaedechens I, S. 292.. [**XXII**].

Kalender- und Thorschlussmedaille auf das Jahr 1804 (auch mit den jüdischen Feiertagen). Gefertigt für den Hamb. Münzhändler Schramm. Gaedechens I, S. 305. [**XXIII**].

Kalender- und Thorschlussmedaille auf das Jahr 1805 (ganz ähnlich der vorigen). Gaedechens I, S. 306.

Hamburger Whistmarke. (Es blühe Hamburgs Wohl, Stein mit Stab und Hut des Mercur. Gaedechens I, S. 315.

Hamburger Whistmarke. (Steinwürfel mit von Bienen umschwärmtem Bienenkorb. Gaedechens III, S. 217.

Abraham Heilbut (Steinschneider und Medailleur, arbeitete in Hamburg ca. 1797—1834):

Denkmünze auf den Tod des Hamburger Senators N. A. J. Kirchhof. 1800. Bezeichnet: HEILBUT. Gaedechens I, S. 244. [**XXIV**].

Gaedechens glaubt auch ihm die zwei folgenden, A(braham) H(eilbut) H(amburg) bezeichneten Stücke zuschreiben zu sollen:

Begräbnismünze auf den Hamburger Bürgermeister Jacob Albrecht v. Sienen. Gaedechens I, S. 63. [**XXV**].

Begräbnismünze auf den Hamburger Bürgermeister Franz Anton Wagener. Gaedechens I, S. 64. [**XXVI**].

Digitized by Google

Ungenannter jüdischer Medailleur (Heilbut?):
Denkmünze auf das 50jährige Amtsjubiläum des Hamb. Zollschreibers Giesbert Wilhelm Goverts. 1822 Gaedechens I, S. 201. Dort heisst es: Goverts liess „die obige Medaille von dem hiesigen israelitischen Medailleur?“ anfertigen [XXVII].

Hamburgs Juden in Bild und Karikatur.

Mit freundlicher Hilfe der Herren Dr. J. Heckscher und Alb. Wolf ist im Folgenden zusammengestellt, was der Verein für Hamburgische Geschichte und das Hamburgische Staatsarchiv (A.), die Sammlungen der beiden genannten Herren (H. bezw. W.) sowie die Gesellschaft für jüdische Volkskunde (V.) an beachtenswerten Stücken enthalten.

Portraits.

1. Bildnis eines unbekannten Rabbiners. Oelbild von Mathias Scheites (arbeitete in Hamburg ca. 1660—1700, vorher in Holland). Reproduziert in Lichtwark, das Bildnis in Hamburg I, S. 117. Das Original in der Hamburger Kunsthalle.

2. J. Beer (Ipetche), kom. Strassenfigur. Phot. Visit [V.].

3. B. S. Berendsohn. Brustbild e. f. n. r. (= en face nach rechts) fol. Lith. 28′—36′ 5″. Jubiläums-Widmungsblatt, ornam. Umrahm. m. Abb. d. versch. Geschäftshäuser. Unterschr. rechts: Popper. Zum 15. August 1848 von M. u. W. (seinen Söhnen). (Ueber B. s. Jew. Encyclop. III. Eine Autobiogr. u. anderes im Bes. der Familie).

4. Isaac Bernays. Brustb. e. f. n. r. fol. Lith. Unterschr.: Isaac Bernays | Geistlicher Beamter der Deutsch-Israelitschen Gemeinde | in Hamburg. Steindr. v. L. Schultz.

5. Ders., Brustb. en f. fol. 212—(324)256. Unterschr.: Nach dem Leben gez(eichn.) von Siegfr. Bendixen — Hamburger Steindruck 1822 | Isaac Bernays | Geistlicher Beamter der Deutsch-Israelitischen Gemeinde | in Hamburg.

6. Ders., Brustbild von vorn, an einem Tisch sitzend. Unten liest man: Isack(sic) Bernais(sic) Geistlicher Beamter der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg. Anonyme Lithographie. Bildgrösse: 160 mm × 133 mm. [W.] (Portraits auch auf einer Tasse in Hamb. Privatbesitz, im hebr. Jahrbuch Keneseth Jisrael u. Jew. Encycl. II.)

7. Cohen, Raphael Süskind. Brustb. e. f. n. r. in s. Bibliothek Lith. 11′ 5″—13′ 6″. Unterschr.:

זאת צורת הרב מהר״ר רפאל כהן, א״ב״ד ור״מ ד״ש״ק א״ה״ו, ת״ק״נ״ט לפ״ק

Darunter: Raphael Cohen | Ober Rabbiner zu Hamburg und Altona. Auf anderen Exempl.: (Raphael Cohn | Berühmter Ober Rabiner Der Juden | Altona, Hamburg und Wansbek 1798.)

8. Ders., Jockusiel, Raphael Siskind Cohen, Ober-Landrabbiner über Hamburg, Altona u. Wandsbeck. S. Bolten. Histor. Kirchennachrichten v. d. St. Altona, S. 181, Z. 7 v. unten.

Digitized by Google

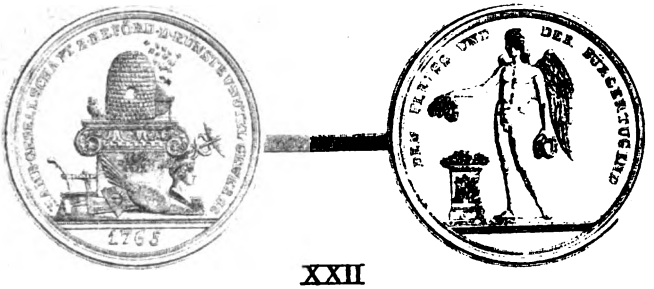

XXII

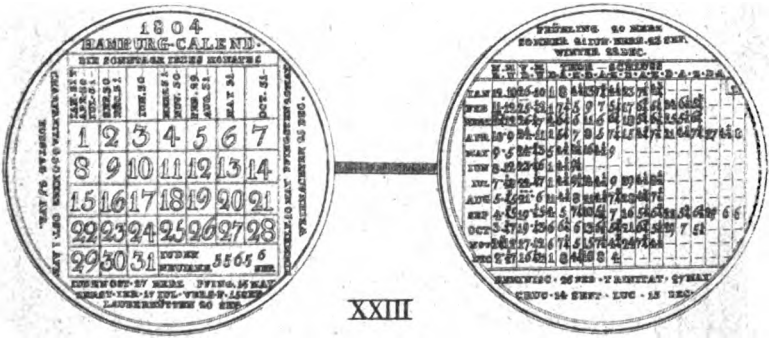

XXIII

XXIV

Digitized by Google

Digitized by Google

XXV

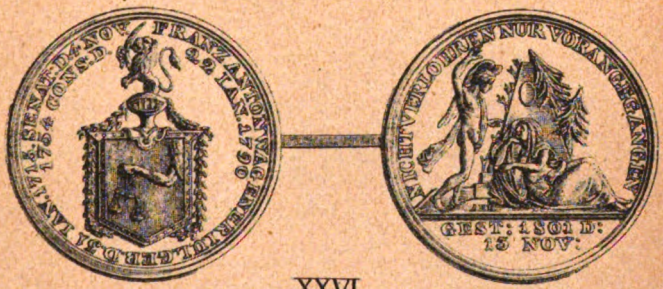

XXVI

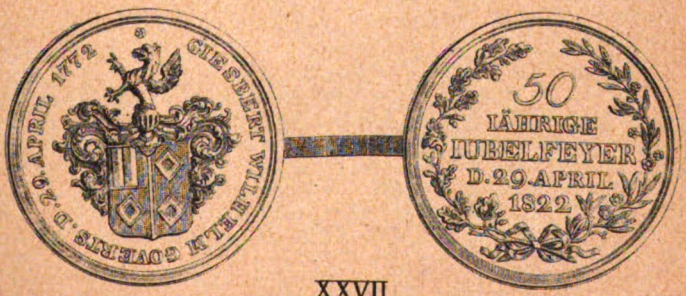

XXVII

Digitized by Google

Digitized by Google

9. Ders., Brustbild en f. n. l. in Ov. Kl. 4° 108—152. Unterschr.: Bildniss des berüchtigten | Raphael Siskind Cohen Jockesiel | Ober Land Rabbiner über Hamburg Altona | und Wandsbeck geb. in dem dorfe Pulsk nicht weit von | Posen (anonym). Karikatur.

10. Embden, Charlotte, geb. Heine. Geb. 18. Okt. 1800, gest. 14. Okt. 1899. Port. en f. n. l. Holzschnitt. Leipz. Ill. Ztg. v. 18. Okt. 1890.

11. Eeltje (bekannte kom. Figur, ein Glas zum Munde führend). Kupferstich. „Nach dem Leben" (A.).

12 Ettlinger, Jac. Jugendbildnis mit eigenh. hebr. Widmung. Auf Stein gez. v. Heylandt. Gedr. v. Ch. Fuchs.

13. Ders., OR J. E.

14. Ders., Phot. Visit [12—14 V.].

15. Eybeschütz, Jonathan, geb. 1696 zu Eybenschütz a. d. Iglava in Mähren, gest. 21. Elul 1764 in Altona. Brustb. en f. in Bibl. kl. fol. 114 bis 163 (koloriert). Unterschr.: 2 Reihen Hebräisch. Darunter: Jonathan Eubeschütz | Ober Rabbiner in Altona. [S. Nr. 16—22.]

16. Brustbild e. f. n. l. i. Biblioth. fol. Kupferstich. 21′—28′ 3III Plattenrand. Unterschr.: 2 Reihen Hebräisch. Darunter: Jonathan Eybeschütz weitberühmter Juden Ober-Rabbiner in Altona. Ohne Angabe des Malers und Stechers.

17. Brustbild e. f. n. r. i. Umrahmung. 8°. Kupferstich. 10′—14′ 1″. Unterschr.: Eine Zeile Hebräisch. Darunter: Jonathan Eybeschütz, Ober Rabiner in Altona 1765. Schönemann del. et sculps.

18. Brustb. e. f. n. r. in einer Fensterbrüstung. 8°. Kupferstich. 11′ 3″ bis 16′ 8″. Unterschr.: Jonathan Eybeschütz. Baltzer sc. R. Reinhardt del.

19. Jonathan Eubeschütz, Ober Rabbiner in Altona. Ueber dieser Bezeichnung eine hebräische Inschrift in zwei Zeilen, ohne Angabe des Zeichners. Xylographie. Breite 11 cm, Höhe 13 cm. [H.]

20. Eyb. mit einem der inkriminierten Amulette in der Hand. Aquarell.

21. Brustbild von vorn, in seiner Bibliothek sitzend. Darunter steht: צורת הרב האי גאון מו"ה יהונתן זצ"ל אב"ד דק"ק אה"ו. Jos. Seher del. et sculp. Bildgrösse: 203 × 167 mm.

22. Brustbild von vorn. Darunter liest man: תואר פני הרב המאר הגדול ה"ה מו"ה יהונתן אייבעשיץ זצ"ל רב בק"ק אַלטונא מקדם בפראג. Jonathan Eybschüzer (sic) Ober-Rabbiner zu Altona. Anonyme Lithographie. Verlag und Eigent. v. Wolf Pascheles Prag. 8°.

(Baron v. Adlerthal: Silhouetten-Brustbild von der rechten Seite gesehen, in einem aufgehängten Medaillon. Darunter ein Sockel mit leerer Schrifttafel. Anonymer Kupferstich. Bildgrösse: 150×85 mm. [20.—22. W.] Es existiert auch ein Bild Esthers, einer Enkelin Eyb.'s).

22a. Eyb.'s Grabstein. Phot. [V.].

22b. Kupferstich 24:12. Prof. n. l. sehr roh. Unt.: תואר פני אדוננו מורינו ורבינו הרב הגאון הגדול המפורסם מהור"ר יהונתן אייבעשיטץ זצ"ל אב"ד ור"מ דק"ק אה"ו: Jonathan Eibeszytz s. p. Rabin w Altona Hamburgu i Waneberg. [In Hamb. Privatbesitz.]

23. Fraenkel, Maimon, Dr. ph., geb. in Schwersenz bei Posen 23. März 1788, gest. in Hamburg 27. Mai 1848. Hüftb. e. f. n. r. fol. Lith. 21′ 5″ bis 23′ 2″. Buch in rechter Hand. Unterschr.: H. Wieter lith. — Druck v. Wieter & Haass, Hambg. Facs. Das Bild des Weisen — Gemüth auszufüllen. Dr. Fraenkel.

24. Das Portrait eines: Prediger['s] am neuen israelitischen Tempel in Hamburg (Portrait von Dr. Frankfurter) in: Album Hamburgischer Costüme. In 96 von mehreren Künstlern nach der Natur gezeichneten und lithographierten colorirten Blättern. Mit erläuterndem Texte von Ober-Audeitur F. G. Buek,

Digitized by Google

J. U. Dr. Ehrenmitglied der Gesellschaft zur Bef. d. Künste u. nützl. Gew. in Hamburg. Verlag von B. S. Berendsohn Hamburg. (Zeichnung von) H. Jessen. [H.]

25. Frankfurter Men. Mendl, Rabbinatsvorsitzender in Altona. Ölbild 1799. In Hamb. Privatbesitz.

26. Gerson, Georg Hartog sen., Dr. med., geb. 25. Aug. 1788 i. Hbg., gest. 3. Dez. 1844. Brustbild en f. 4°. 110—98, ohne Bezeichnung und ohne Namen.

27. Ders. Verkl. Kopie von einer Gegenseite in oval verzierter Umrahmung. Beide Blätter tragen in Blei handschr. Bezeichnung.

27a. Gumpel, Lazarus. Brustb. e. f. n. r. fol. Lith. 20′—20′6. Lith. Speckter & Co. Unterschr.: Kitzerow 1839. Handschr. Lazarus Gumpel. [Im Ver. f. Hamb. Gesch. Gedicht: Dem Andenken des Stifters dieser Freiwohnungen gew. zur 25jährigen Feier, 21. Teb. 5529—3. Seb. 5506. Vgl. Auswahl der schönsten Landhäuser in Hamburgs Umgebung. Zweite Sammlung No. 10. Bezeichnet: Ueberschrift Holstein (das Gumpel'sche Landhaus in Neumühlen recte Othmarschen). Unterschrift: Mme Gumpels Landhaus. Hamburg Verlag von Carl Gassmann (Druck von Poutt & von Döhren, das letzte bezieht sich nur auf den Lieferungsumschlag). Wilh. Hauer n. d. Natur gez. u. lith. Druck v. Charl. Fuchs. Verlag von Carl Gassmann in Hamburg, Neuerwall 46. 71 (am Rande). Das Haus steht noch heute unverändert.]

28. Hahn, Sigismund Samuel, Dr. med, geb. 1791 Januar 11., gest. 1870 April 11. Brustbild e f n. l. Photogr. nach e. Oelgemälde in Oval. 16′ 2″ bis 20 8″. Unterschr.: Handschr. Ea est, profecto — vixerunt. Cicero Epist. Dr. Hahn, Octob. 5. 1866.

29. Hahn, Joseph, Unter-Rabbiner in Hamburg, Altona u. Wandsbeck. Brustb. en f. in Ov. fol. 192—282. Unterschr.: J. Nathan pinx. G. A. Lehmann sculps.

30. Ders., Joseph Hahn | Erster und ältester Unter-Rabiner | der Juden-Gemeinde in Altona | Hamburg und Wandsbeck 1799.

30a. Heckscher, Abr. Marcus. Kupferstich, Brustb. prof., Medaillon an einer Säule. 11,0 : 13,5. Aufschrift: Dem Andenken des unglücklichen A. M. H. gewidmet (A.).

31. Heine, Heinrich. Brustb. e. f. Kupferst. 7′ 6″– 10′ 8″ i. deutsch. Musenalmanach f. 1837 v. A. Chamisso. Unterschr.: Tony Johannot del. S. Felsing sculp. Heinrich Heine. H. Felsing impr. [S. Nr. 32—45.]

32. Brustbild e. f. n. r. Holzschn. 12′ 2″—18′ 12″. Unterschr.: Heinrich Heine. Nach einem von Ludwig Gassen im Jahre 1828 gemalten Portrait. Original im Besitz von Dr. Eduard Engel in Berlin.

33. Sitzbild e. f. 4°. Stahlst. 8′ 5″—11′, nach einem Oelgemälde von Oppenheim. Unterschr.: H. Heine.

33a. Etwas vergrösserte Kopie, Stahlst. z. Convers.-Lex. Hildb.

34. Kopie von 33. Holzschn. 9′ 2″—11′ 8″. Unterschr.: Heinrich Heine. Stich und Verlag von C. Dittmarsch's Kunstanstalt i. Stuttgart.

35. Kopie v. 33. Holzschn. 12 8″—16 2″. Unterschr.: Heinrich Heine. Nach einem von M. Oppenheim im Jahre 1831 gemalten Portrait. Original im Besitz von Julius Campe in Hamburg.

36. Verkleinerte Kopie v. 33. 16° Kupferst. 5′ 1″—8′ 4″. Unterschr.: H. Heine, zu Meyer's Conv.-Lex., Hildburghausen.

37. Brustb. e. f. n. r. Stahlst. 9′ 5″—12′. Unterschr.: Heinrich Heine.

38. Brustb. e. f. n. r. fol. Lith. 21′—23′. Unterschr.: Jul. Giere 30. Heinrich Heine Im. de Lemercier, Bernard & Cie.

39. Brustb. e. f. n. r. fol. Lith. 17′—21′ 5″. Unterschr.: Wilh. Dümler. Lith. v. W. Dümler, — Verlag u. Eigentum v. C. Ullrich. Berlin, Zimmerstr. 81. — Druck v. C. A. Walden. Facs. Heinrich Heine.

40. Brustb. fast Prof. n. l. Holzschn. 13′—14′. Unterschr.: Facs. Heinrich Heine.

Digitized by Google

41. Brustb. Prof. n. l. fol. Lith. 27′—25′ 5″. Kopf gestützt, halb geschloss. Auge. Unterschr.: T. A. Hornemann 1851.

42. Brustb. e. f. n. r. in Sessel und Kissen, Augen geschlossen, Kopf gestützt. 4°. Stahlst. 10′ 5″—13′. Unterschr.: Weyer & Singer | Heinrich Heine | 1852.

43. Dieselbe Figur. 4°. Lith. Unterschr.: Henri Heine, Lith. Lots, r. des Chandeliers. Stemp.: Libraires Kiessling & Co, Bruxelles.

44. Rohe Komposit. aus 41 u. 42. Holzschn. 10′ 3″—11′ 7″. Unterschr.: Der sterbende Dichterfürst Heinrich Heine.

45. Brustb. e f. n. l. Imp. fol. Lith. 24′ 4″—31′. Unterschr.: N. d. Leben gez. v. Fr. Pecht. Paris 1840. Druck v. W. Korn & Co. in Berlin. Lith. v. P. Rohrbach 1868. Heine. Eigenthum u. Verlag von E. H. Schroeder in Berlin.

46. Heine Salomon. Kniest. e. f. n. r. fol. Lith. 25′—27′ im Garten seines Landhauses in Ottensen sitzend, im Hintergrund die Elbe. Unterschr.: O. Speckter (18)42. Facsim. Zur freundlichen Erinnerung an Salomon Heine. (Reproduktion bei Lichtwark, Das Bildnis in Hamb. II, 217.) [S. Nr. 47—52.]

47. Schwache Kopie von 46. Gegenseite mit anderer Umgebung, Brief i. d. Hand, Ausblick von seinem Hause am Junpfernstieg auf die Binnenalster und Lombardsbrücke, fol. Lith. 31′—36′. Unterschr.: Lith. v. Th. Boehden. Verlag von Carl Hertz 18ᗡ⚲5. Druck von Charles Fuchs, Hamburg. Facsim. Salomon Heine.

48. Kopie nach 46. 8°. Stahlstich in obl. Umrahmung 8′—10′ 6″. Unterschrift: Fr. Kühner sc. Salomon Heine. Aus d. Kunstanst. d. Bibl. Inst. in Hildbh. Zeitgenossen No. 169 (VI. Jahrg.), auch in einer älteren Ausg. von Meyers Konv.-Lexik.

49. Kopie nach 46 wie 48, doch ohne Umrahmung und Unterschrift.

50. Kopie nach 46. 8°. Lith. 9′ 4″—10′. Titelbl. z. Schrift v. Mendelssohn. Unterschr.: Salomon Heine, geboren zu Hannover im Jahre 1767, gestorben zu Hamburg am 23. Dezember 1844. Facs. Salomon Heine. Ein zweites Exemplar hat noch: Verlag von B. S. Berendsohn.

51. Kopie nach 46. 8°. Holzschn. 12′—14″. Unterschr.: Salomon Heine Originalzeichn. v. G. Kühn.

52. Kopie von 46. 12°. Holzschn. 7 8″—8′ 3″. Daneben Portrait seiner Frau. Unterschr.: Salomon Heine. Betty Heine.

53. Michel Heine (H. Heines Vetter) im Tempel, Bleistiftskizze.

54. Hirsch, Zwi. Rabbiner in Altona 1802—1807. Halbfig. en. f. n. r. in Bibl. in ov. R. 11′ 9″—14′ 3″. Unterschrift:

צורת הרב הגאון הגדול
המפורסם מהורר צבי הירש נר״ו אב״ד דש״ק אה״ו
דענן הערן עלטעסטען גאלדשמיט
אונד שיף געווידמעט

bey C. Begge in Altona, Johannisstrasse No. 195.

55. Jonas, Dr. H. Hüftbild e. f. n. r. fol. Lith. 21′ 6″—27′. Unterschr.: Druck d. Lith. Anstalt v. Semmi Hertz Nachf., Hamburg.

56 Nach einer Photographie. v. H. Wolffson, Dr. H. Jonas, Prediger am neuen israelitischen Tempel in Hamburg.

57. Kley, Eduard Dr, Kniest. e. f. am Tisch sitzend, fol. 202—314. Unten rechts bez. C. St. (Caroline Stelzner?). Lith. Anst. v. Eduard Frankfurter Hbg. Herausgeg. von Schönwald's Verlagsbuchhandl. Hamburg. Darunter 8 Verse Facsimile: „Das Bild — Ewigkeitsgehalt". E. Kley, Dr., geb. den 10. Juny 1789, gest. den 4. Octob. 1867.

58. Brustb. en. f. n. l. fol. 204—292. Unterschr.: Nach d. Natur gem. u. a Stein gez. v. J. Popper. Gedr. i. lith. Inst. v. Charles Fuchs, Hamburg.

Digitized by Google

| Facsimile: „Der Pflicht — ertragen". | Eduard Kley | Vermächtniss für Freunde. (Ein zweites Exemplar ohne Unterschrift.)

59. Brustb. e. f. 8° Lith. 6′—5′ 6″. Anon. Titelbild zu: H. Jonas, Dr. Lebensskizze des Herrn Dr. Eduard Kley 1859.

60. Leo Lehmann, Selbstbildnis (in jüngeren Jahren), ovale Miniature. Brustbild von vorn, nach rechts gewendet, den Griffel in der Hand, vor einer Staffelei sitzend. Reproduziert in: Lichtwark, das Bildnis in Hamburg I, S. 169.

61. Derselbe (in älteren Jahren), ovales Oelbild, gemalt von seinem Sohn Rudolf. Hüftbild von vorn, zeichnend vor einem Tisch sitzend Reproduziert in Lichtwark, das Bildnis in Hamburg II, S. 205. Das Original in der Hamburger Kunsthalle.

62. Dessen Gattin, ovales Oelbild, gemalt von ihrem Sohn Heinrich. Original in der Hamburger Kunsthalle. [Heinrich Lehmann (1814—82), zwei Selbstbildnisse. Rud. Lehmann, geb. 1819, Selbstportrait in Oel und eins in Lichtdruck in seinen „Erinnerungen eines Künstlers, Berlin 1896.]

63. Piza, Joseph, Dr. phil., geb. 28. Febr. 1824 in Altona, gest. 26. Sept. 1879 in Hamburg. Brustbild e. f. Holzschnitt in der „Reform". Unterschr.: † Dr. Joseph Piza. Darunter Nekrolog.

64. Riesser, Gabriel, Dr. Brustbild e. f. n. l. 4°. Lith. 13′ 3″. Unterschrift: Grothwohl pinx. Küstmann lith. Darunter 4 Reihen Wahlspruch: „Lasst uns — halten". Dr. Gabriel Riesser.

65. Brustbild e. f. n. r. 4° Lith. Chin. Pap. 12′ 2″—12′ 7″. Unterschr.: Gedr. v. Ed. Gust. May in Frankfurt a. M. (Facs. G. Riesser). Verlag und Eigenthum der S. Schmerber'schen Buchhandlung (Nachfolger H. Keller in Frankfurt a. M.). Unten am Rande in Blei die Notiz: Doktor u. Israelitischer Notar in Hamburg | ao. 1848 Reichstagsabgeordneter in Frankfurt a. M. für Lauenburg.

66. Brustbild ähnlich wie No. 65, Stahlst. 7′ 8″—8′ 3″. Unterschr.: Oppenheim pinx. — Frommel & Winckles dir. Facsimile: G. Riesser, Dr.

67. Kniest. steh. fol. Lith. Chin. Pap. 14′ 4″—21′ 8″. Unterschr.: Ph. Winterwerl f. 1849. — Druck v. J. Lehnhardt in Mainz. (Facs. G. Riesser) Dr. jur. aus Hamburg, Abgeordneter für Lauenburg. Verlag u. Eigentum v. C. Jügel in Frankfurt a. M.

68. Hüftb. e. f. n. r. Gr. 4°. Holzschnitt in der „Laubhütte". Ueberschrift: Ehrenhalle. Unterschrift: Dr. Gabriel Riesser. G. Falck sc.

69. Ganze Figur, Visitkt. Photographie, auf der Rückseite: A. Mencke (Photograph) Hamburg.

70. Brustbild, Stahlstich. Unt.: Gem. v. Prof. Oppenheim („Moritz Oppenheim" auf dem Bilde selbst). Gest. v. Chr. Hoffmeister. Unterschrift: Dr. Gabriel Riesser. (Riesser's Werken vorgesetzt.) (Neueres über Riesser s in Dr. von Melle's Biographie Kirchenpauers, ferner in Brann's Kalender 1900, in der „Deutschen Rundschau" 1901 Jan., Heft 4, S. 119. 132 und im Hamb. Korresp. 1902 (Grunwald, B. Auerbach's Beziehungen zu Hamb.).

Riesser-Karikaturen (aus der Hamb. „Reform"):

71. 24. Okt. 1860: R. fällt, den Hut lüftend, in das „Ober-Gericht" hinein. Ueberschr.: Beim Eintritt in das Obergericht. Unterschr.: Falstaff: Nun, das ist nicht zu streiten, der macht ein grosses Loch. Da können nun bald mehr [Juden] hindurch!

72. 23. Juli 1860: R n. l. u. r. als siamesische Zwillinge, l. grimmig eine Keule schwingend nach Hessen, r. mit freundlicher Verbeugung einer Hamburg darstellenden Figur zugewandt. Ueberschr.: Kabale und Liebe eines modernen Staatsmannes. Unterschrift:

Digitized by Google

Seht, wie er wild die Fäuste ballt.
Hört, wie sein Anathem erschallt.
Ja, Hessen gilt die grosse Wuth,
Er ist dem armen Lande gut.
Verlangt die herrlichste Verfassung
Und flucht jedweder Unterlassung!
Doch Rrrrr ein ander Bild, da hat
Er für die Herrn der Vaterstadt
Nur Zärtlichkeit. Da wo es gilt,
Recht wild zu sein, ist er gar mild, —
Er rät: Seid immer hübsch ergeben,
Und ruft: Der Unterthan soll leben!

73. 17. Mai 1862: R. bietet einem in der „Criminal-Garküche" eine Schüssel „Pflaumenkuchen" an. Ueberschr.: Ein schwer verdauliches Gericht. Unterschr.: Frage: „Willst du, mein Bester, nicht einmal versuchen?" Antwort: „Nein, nein, mir graut vor diesem Pflaumenkuchen!"

74. 15. Febr. 1862: R, als Gourmant bekannt, mit einem andern bei Austern und Wein. Ueberschr.: Die Kaserne des Centrum. (Genrebildchen aus der Hachmann [damals Vorsitz. der Bürgerschaft] 'schen Schule). Unterschr.:

Weil Euch die Kost in Eurer Kaserne
Ihr Herren so vortrefflich gedeiht,
Und weil von Soldatentöpfen ihr ferne,
Glaubt Ihr, mit deren Reform hab's noch Zeit!

75. Ein syrischer Bock zum deutschen Leithammel erwählt. Verlag von R. Baist in Rödelheim. Gez.: E. Sch. 4°.

76. Erster Jud (ein Trödler): nu! wie tragt der Mann fou schwär?
Zweiter Jud (Riesser): S'nit fou arig worum er tragt jou uf bade Achsle! bey mei lang Lebe ich hab ka Kinesinne druf! — —
Gedruckt bei C. Knatz in Frankfurt a. M. (Bezieht sich auf Riesser und Gagern.)

77. Der verlorene Sohn. (Heckscher in Tiergestalt vor der Tribüne oder dem Präsidentensitz der Bürgerschaft, auf welchem man Riesser erblickt.) Wiedergekehrt aus fernen Landen, begossen von oben bis unten, betritt er die Heimath, und weinend ruft er aus: „Deutschland, ich habe gesündigt am Himmel und an Dir, und ich bin nicht werth, dass ich dein Sohn heisse!" Ohne Bezeichnung. (Aus „Mephistopheles" No. 44, 1849. Hamb. Karikatur, wahrscheinlich von Popper gezeichnet, der für den „Mephistopheles" arbeitete. Der Mephistopheles erschien vom 17. Januar 1847 bis 16. Mai 1847, 18 Nummern, wurde dann verboten und erschien wieder — in Wandsbeck — vom 2. April 1848 bis 27. Juni 1852, im Ganzen 18 und 222 Nummern.)

78. Im „Mephistopheles" von 1850, No. 124, ist noch eine Karikatur mit dem Portrait Riessers: Die Gothaer in Schleswig-Holstein und ihre Kriegsthaten.

79. Jude: Dau fehn Se ä Mohl! Herr Doctor, ebbes Rores a blonde Perück, die ganz allan steht. Dr.: Nun, was nützt die alte Scharteke? Jude: Verzeihe Se Herr Dr., Sie is noch kan 40 Johr alt un hot uns sehr genützt. Lith. Anst. v. Ed. Gust. May in Frankfurt a. M.

80. Ich möchte auch der Riesser sein, — wenn ich nicht Vinke wäre! (vide Sitzung vom 6. Oktober). Gez.: W. V. Lith. Anst. v. Ed. Gust. May in Frankfurt a. M.

81. Er wird mir gemüthlich schwer — dieser Antrag. (Sitzung vom 28. August 1848.) Lith. Anst. v. Ed. Gust. May in Frankfurt a. M. (R. v. Mohl trägt Riesser auf dem Rücken.)

82. Reichs-Fege-Mühle. (Sitzung vom 18. September. Rechts unten unter anderem das Portrait Riessers. Ohne Bezeichnung.) [71.—82. H.].

83. Riesser als Hampelmann — sehr selten.

84. Der erste Band der von Julius Stettenheim redigierten Hamburger Wespen in No. 1 vom Jahre 1862 enthält eine Karikatur (in dem vollständigen Bande). Sie ist bezeichnet: Drei Elemente innig gesellt. — Man sieht Riesser, Dr. Knauth und Baumeister das Patriotische Haus verlassen. Die

Digitized by Google

Unterschrift lautet: So leb' denn wohl du gothisch Haus, Ein bittres Loos treibt uns hinaus, Jedoch hat Hamburg wenig Glück, So kehren bald wir schon zurück! Sie bezieht sich auf die Niederlage, die R. bei den Wahlen zur Bürgerschaft erlitt.

85. Salomon, Gotthold. Brustbild en f. Unterschrift: Gemalt von N. Cassler 1820 u. auf Stein gezeichnet von S. Bendixen | Dr. Gotthold Salomon | Prediger am Isr. Tempel zu Hamburg. | Hamb. Steindruck. Bildgrösse 160 × 265 mm.

86. Brustb. en f. n. l. fol. 190—262. Unt.: Gem. v. M. Zacharias — lith. v. J. F. Freyse | Dr. Gotthold Salomon | Prediger am neuen Isr. Tempel in Hamburg | Facsimile: „Licht — Leben!" | Gotthold Salomon | Gedruckt im lith. Inst. v. Ch. Fuchs, Hamburg.

87. Brustb. e. f. n. r. 4° 13′ 5″—14′ 5″. Unterschr.: Küstner lith. Facsim: 4 Zeilen „Nicht dem Propheten allein — einzupflanzen." (Jer. 1, 10). Hamburg am 15. März 1836. Dr. Gotthold Salomon.

88. Schiff, Hermann Dr. Kniestück e. f. n. r. 134—142. Kl. 4°. Holzschnitt mit daneben gedruckter Biographie, wahrscheinlich aus dem „Omnibus". [Vgl. ferner: Ein verbummeltes Genie. Zum 100jährigen Geburtstag von Hermann Schiff Von Dr. Adolph Kohut. Derselbe steht in: Literatur- und Unterhaltungs-Blatt, Beilage des „Hamburger Fremden-Blattes" No. 110, 11. Mai 1901. Weiteres über Schiff findet sich in: Aus dem Leben und den Erinnerungen eines norddeutschen Poeten von Heinrich Zeise. Mit dem Portrait und dem Facsimile Zeise's, Altona. Verlag von A. C. Reher, 1888. Dieses Buch giebt überhaupt von einer grossen Anzahl von Schriftstellern in Hamburg und Altona Daten, die man sonst nirgends findet. Abrahamson Dr., Assing, Ludmilla und Ottilie, G. Cohen, E. Cohn, H. Heine, Riesser, Rosa Maria (Assing), Steinheim und Frau, Stettenheim, Wolff (Improvisator) etc.]

89. Brustbild e. f. n. l. Holzschn. 12′—14′. Unterschr.: John sc. — Dr. Hermann Schiff. Wahrscheinlich aus der Hamb. Altonaer Illustr. Zeitung.

90. Brustbild e. f. n. l. Holzschn. aus der Leipz. Illustr. Zeitung. 10′ 8″ bis 13′ 3″. Untersch.: Hermann Schiff gest. am 1 April.

91. Steinheim, Salomon Levy, Dr. med. Brustb. e. f. n. r. Lichtb. nach einem Oelgemälde aus Michael, Geschichte des ärztlichen Vereins.

92. Wertheimer. Brustbild von vorn, in seiner Bibliothek sitzend. Unten liest man: E. V. Wertheimer. Rabbiner und Präses des Isr. Gerichts zu Altona. L. Schultz lith. Bildgrösse: 222 mm × 191 mm.

93. Wessely, Emanuel. Lehrer, geb. in Berlin 1774, gest. in Hamb. 1823 Januar 5. Brustbild e. f. n. r. 8°. Kupferstich. Plattenrand 9′ 3—15′ 1″ Unt.: L. Wolff sc. Emanuel Wessely (auch seinen Schriften vorgedruckt)

94. Wessely, Hartwig. Brustb. Prof. n. r. i. Oval. 8°. Kupferstich. Plattenr. 10′ 8″—13′ 4″. Unterschr.: Löwe del. D. Berger sc. 1792. Hartwig Wessely.

95.—96. Chakham Tsebi s. Jac. Emden's Megillath Sefer ed. Kahane u. Ges. f. jüd. Volksk. No. 107. — Weitere Bildnisse Hamb. Juden bietet die Sammlung des Ver. f. Hamb. Gesch. unter: Behrens, Beit. L. R. (Bankier und Silberraffineur 1789—1852), Belmonte S. A., Dr. jur, Rechtsanw. 1843—88, Berlin L. Frau Brass, Brauer S. C., Hausmakler 1794—1854, Brauer C. H., Fränkel, Bankier Goldschmidt B., Dr. F. u. L., Haller M. J., Hartig. Heilbutt Dr., Hollander, May, Meyer J. S. (1820—1884), Oppenheimer, Pollini, Wohlwill; die der Altonaer: Warburg W. S., Frau Wetzlar u. Wolff Dr. Wilh. Leo die Biblioth. d. Ges. f. jüd. Volksk. S. auch: Die Beschreibung des schrecklichen Raubmordes, verübt von dem 23jährigen Joh. Aug Ludw. Parrent, an der Handelsfrau Löb in Hamburg [1860]. Druck, Verlag und Eigentum von J. Kahlbrock Wwe., Grünersand No. 52. 8°. ½ Bogen (am Schluss das Lied). Zeigt eine Vignette, welche den Mord darstellt.

Digitized by Google

Oertlichkeiten.

97.—98. Isr. Tempel: zwei verschied. Ansichten.

99. Inneres des neuen israelitischen Tempels in Hamburg, am Abend der Einweihung, den 5. Sept. 1844 (21. Elul 5604). Medianformat. Gez. u. lith. von H. Jessen. — Schwarz, auch koloriert. Verlag von B. S. Berendsohn, Hamburg (V.).

100. Place de Repos de Juif Heckscher. Einfacher Pavillon mit einer Thür, aber ohne Fenster, vor dem zwei ihn betrachtende Männer stehen. Anonymer kolorierter Kupferstich. Bildgrösse: 119 mm × 93 mm.

101. Das Laubhüttenfest in der Synagoge auf den Kohlhöfen (erbaut 1856—59 von dem jüdischen Architekten Rosengarten). Lichtdruck nach einem Oelgemälde von A. Fietz Ficello, im Besitz des Herrn S. Goldschmidt. Mit darunter stehender zweispaltiger Erklärung. (Aus: Hamburgs Vergangenheit und Gegenwart, S. 337.) Bildgrösse: 218 mm × 160 mm. [100—101 W. u. V. 411].

102. Postkarte: Inneres der Synagoge Elbstrasse, erbaut von Sonnin 1788.

103. Synag. Kohlhöfen. Lith. von M. H. Michael & Co.

104. Dass. Ohne Angaben.

105. Dass. Phot.

106. Isr. Krankenhaus, Einladungskarte zur Eröffnung, 7. Sept. 1843.

106a. Das Innere der grossen Synag. i. Altona. Suhr'scher Stich. Sammlg. Hamb. Altertümer.

107. Der von S. Heine gestiftete Vorhang. Lith. von Leudesdorf. [102 bis 105 V.]

107a. Jac. Emden's Haus u. 107b. sein Grabstein [V].

107c. Phot. zweier Grabsteine in Ottensen. [V.].

108. Abbildung des Riesser-Denkmals auf dem hiesigen Grindelfriedhof, aus einem hiesigen Kalender. Ohne Bezeichnung. 108a. Photogr. Dass. [V.].

Abbildungen der Elbstrasse und von Trödlern (ausser Suhr's Ausruf).

109. Die Judenbörse in: Hamburg. Ein Führer durch die Stadt und ihre Umgebungen von Robert Geissler. Leipzig 1861. 8°. S. 47.

110. Die Judenbörse in Hamburg. Druck d. lith. Inst. v. Chr. Fuchs. Hamburg. In: Hamburgension — Album von Niese u. Bruns 1853. (Bruns ist Pseudonym für Berendsohn.)

111. Postkarte: Elbstrasse (Judenbörse). Verlag u. Lichtdruck v. Knackstedt & Näther, Hamburg.

112. Postkarte: Elbstrasse. Alleinverlag Fr. Schwaiger, Hamburg, Gr. Bleichen 42. — Koloriert.

113. Hamburger Strassenbilder. Postkarte. Eigenthum und Verlag von Th. Lücke, Hamburg. Auf der Judenbörse (mit Unterschrift): „Was kostet das Meter Damast?" „3 Märk". „Das ist doch unverschämt vorgeschlagen. Ihr Konkurreut da drüben verlangt nur 1 Mark 80". „Können Se auch bei mir kriegen, aber denn is es Kattun".

114. Szenen aus dem Hamburger Volksleben. Gez. u. lith. v. L. Ens. Druck und Verlag des lith. Inst. von Chs. Fuchs. Jüdische Trödler, welche einen Mann anhalten (der Mann ist Ens selbst — Portrait sehr ähnlich) [108 bis 113 H]

115. Die Judenbörse in der Elbstrasse. Lichtdruck nach einer Photographie von Strumper & Co. Mit darunter stehender zweispaltiger Beschreibung. Bildgrösse: 218 mm × 160 mm. (Aus Hamburgs Vergangenheit und Gegenwart, S. 351.)

Digitized by Google

116. Aus der „Reform". Jude an der Karre misst Kunden Ware Ueberschr.: Aus dem Leben. Unterschr.: Bauer: De Eel is ja aber veel t. kott! Verkäufer: Oho! dafor is se aber ook noch mal so dick! [V.]

[Ueber die Elbstrasse, sowie das Leben und Treiben der Juden unterrichtet trefflich der Roman: Der fünfte Mai. Ein Lebensbild von der Unterelbe. Roman in zwei Bänden von Carl Reinhardt. Mit Illustrationen von Carl Reinhardt. Zweite Auflage. Hamburg 1888. Gustav W. Seitz Nachfolger Besthorn Gebrüder. Besonders: 27. Kapitel. Nasse Waren (mit Abbildung). Vgl. Heckscher J., Die Litteratur des grossen Brandes. Das seltene Werk „Poetische Waren, zu Marckte gebracht von Selimantes. Erste Ladung. Hamburg, gedruckt und verlegt durch seel. Thomas von Wierings Erben, bey der Börse, im güldnen A. B. C. 1729. Ist auch in Leipzig bey Philip Hertel zu bekommen", enthält ein Titelkupfer: Poetischer Jahrmarkt von C. Fritzch del. et sculpsit 1729. Darauf findet sich u. a., die Verschiedenes zu verkaufen haben, als Hochzeit und Begräbnissgedichte, Scherz- und satyrische Gedichte, schöne Raritäten, Uebersetzungen, Reime, Fabeln u. s. w., auch ein Jude in charakteristischer Tracht mit einem Packen unter dem rechten Arm. Er ruft: Was zu handel.]

Weitere Karikaturen.

117. Aus der „Reform". 1855, Nr. 14. Schloomche Hersch, der Pfannenkuchenbäcker.

118. Dto.: Nass! Nass! Nass! Nass! Fabrikation echt französischer Kattune, direkt von London importirt mit dem verunglückten Dampfschiffe „Leady Seale". (Unter der Pumpe wird gestrandete Ware imitiert.)

119. 1864: Ad. Lilienfeld, der Numismatiker, schneidet, in der Linken eine Fahne „Billiges Fleisch!" schwingend, mit der Rechten einem jüdischen Schlachter den Zopf ab. (L. war für Verbilligung des koscheren Fleisches eingetreten.) Ueberschr.: Auch ein Zopfabschneider. Unterschr.:

Trotz allen Schüttelns des starren Kopfs,
Und hört man Zetergeschrei auch erschallen,
Muss nach dem Sturz des abendländischen Zopfs
Der Zopf des Morgenlandes gleichfalls fallen!

120. 30. Dez. 54. Der Herausgeber der „Reform" lädt zum Eintritt in das Lotteriegeschäft von L. S. Cohn ein. Unt.: Ein recht glückliches Loos im neuen Jahre!

121. 21. Jan. 54. Drei Leichenbegleiter. Unterschr.: Tod und Leben. (Aus dem Leben.)

1. Begräbnisbote: A wai! Mer sain gemacht!
2. Begräbnisbote: Gott soll mer helfen! Mer gaihn kapores!
Vorsteher: Aber was habt Ihr? Was soll das Gesaires?
1. Begräbnisbote: Wos mer hoben! Gar nichts hoben mer, weil es ist eine so grausam stille Zeit!
2. Begräbnisbote: Ich sag Ihnen, es ist kein Leben mehr in Hamburg, denn mer hoben doch nur gehobt seit vier Wochen eine Kinderleiche.

122. Vor der Kunsthalle.

Frankenheim: Nun, was sagen Sie zu unserer Kunsthalle?

Löwenthal: Die Halle seh' ich wohl, allein, wo bleibt die Kunscht? (In „Hamburger Bilderbogen. Unsere Lait!" Gez. von Chr. Förster).

123. 9. Nov. 53. Vor dem Landhause Sal. Heines, von dem Heinr. H. singt: Den schönsten Garten in der Welt u. s. w. Unterschr.: Das neue Treibhaus an der Flottbecker Chaussee.

Digitized by Google

Schmuel: Möchtes'te wohl sehen, Itzig, das schöne Treibhaus, was doch hat lassen bauen einer unserer Millionairs, ganz aus Glas und Eisen?

Itzig: Wie kann ich sehen das Treibhaus, als der Millionair hat lassen bauen davor eine hohe Mauer? Worum die Mauer, Schmuel? Worum?

Schmuel: Dorum, weil es ist ein Treibhaus, damit wir gemeine Leute nicht sollen sehen, was ein reicher Mann treibt in seinem Haus.

(Ueber das Heine'sche Haus vgl. das Hamb. Fremdenblatt 1903. Das Landhaus kaufte S. H. 1808, der Besitz wurde von ihm sowie später seinem Sohne Carl durch Ankauf benachbarter Grundstücke erweitert, in diesem Jahre von Carls Witwe versteigert (vgl. W. Volckens u. P. Hoppe, Neumühlen-Oevelgönne, Altona 1895, S. 75). [117—123 V.]

124. Die Hamburger auf der Alster [A.].

125. Dr. May als Postillon von Lonjumeau [H.].

Miscellen.

Von **Sigmund Seeligmann,** Amsterdam.

I. Auf einem Doppelblatt 8° MS. befindet sich in meinem Besitz das Nachtgebet, welches aus Cod. Levy (Hamburg) in Heft IV S. 124. II. flg. mitgeteilt ist. Die dritte Strophe lautet;

„Nun bin ich bereit schlafen zu gehen,
Dein heiliger Name soll stets mit mir steh'n.
Er soll mich behiten und bewahren,
Heite und immerhin, las mich haben in Deinen Augen Gnad und Gunst"

Strophe 8 hat noch die Schlusszeile:

„Als wie Du Gott hast unsre Owauth betracht. Omein".

Nach „omen seloh" von Strophe 10 folgt noch:

„Jetzt will ich schlafen gehen,
Es sollen י"ח Melochim mit mir gehen,
ב zu kopfen, ב' zu fusen,
ב' auf der rechten, ב' auf der linken,
ב' die mich wekken, ב' die mich strekken,
ב' die mich weisen, ב' die mich speisen,
ב' die mich in's lichtige Gan Eiden hinein führen.
Omein Seloh".

II. Das von Prof. W. Bacher in Heft VII S. 68 u. VIII S. 111 besprochene Simchath-Thora-Lied mit dem Refrain מַפִּי אֵל ist in der II. Recension bereits in dem סדור בית יעקב (יעב"ץ) Warschau 1880 8° auf S. 86a (zweite Zählung) gedruckt, wahrscheinlich auch in der Zitomirausgabe, von welcher diese Warschauer ein genauer Nachdruck zu sein scheint. Ausserdem steht es in (Guedj) זה השלחן . . חלה שני מנהגי ק"ק אלגיר . . . ע"י אליהו גינ Algier 1889 8° am Schlusse in den Piutim (Extra — Pagination S. 2).

Digitized by Google

Auf eine viel ältere Quelle machte mich Herr D. Montezinos (Amsterdam) aufmerksam. In den תיקוני הזהר Ed. Livorno 1795 4° steht auf S. 152 b das מפי אל in einer Bearbeitung des Abraham b. Josef Alnakar (s. über ihn חולדות גדולי ישראל S. 47 u. 117 u. Zedner S. 44). In der Überschrift wird das ursprüngliche einfach-alphabetische Lied שיר ישן genannt. Diese Bearbeitung ist mit einzelnen kleinen Varianten dieselbe wie im Ritus Jemen.

Ausserdem besitzt die Bibliotheca Montezinos dieses vierfach-alphabetische Lied als quarto-Einblattdruck (Amsterdam ca. 1860), wahrscheinlich zur Gelegenheit einer portugiesischen Hochzeit gedruckt. In der Amsterdamer Portugiesischen Gemeinde wird dieses Lied noch vielfach bei Familienfesten gesungen.

Vereinsnachrichten.

In der am 8. Nov. 1903 abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft macht Herr Dr. Rieger die offizielle Mitteilung von dem Domizilwechsel des bisherigen 1. Vorsitzenden Herrn Dr. Grunwald. Er würdigt dessen Verdienste um die Gesellschaft und stellt namens des Vorstandes den Antrag, Herrn Dr. Grunwald zum Ehrenmitgliede der Gesellschaft zu ernennen. Der Antrag wird einstimmig angenommen. Auf Antrag des Vorstandes wird die Eintragung der Gesellschaft in das Vereinsregister beschlossen, nachdem die zu diesem Zwecke umgearbeiteten Satzungen der Gesellschaft die Genehmigung der Generalversammlung gefunden hatten. Die Versammlung beschliesst hierauf die Übersiedelung der Gesellschaft nach dem „Logenheim". Der neugewählte Vorstand setzt sich zusammen aus den Herren Dr. Rieger (1. Vors., Grindelallée 188), Dr. Löwenthal, M. Deutschländer, J. Tarlau, S. Leibowitz, Dr. Toeplitz, Oberlehrer Friedländer, L. Friedenheim, W. Keller (Kassierer, Brandstwiete 21), Gust. Tuch.

Adresse des Herausgebers: Dr. M. Grunwald, Wien XV, Turnergasse 22.

Inhalt: Weissenberg S., Das Purimspiel von Ahasverus und Esther. Anmerkungen von A. Landau. — Löw I., Glasmalereien der neuen Synagoge in Szegedin. — Kayserling M., Luxusverbote. — Grunwald M., Hamburgs deutsche Juden. (Forts.). — Seeligmann S., Miscellen. — Vereinsnachrichten.

Druck von Max Schmersow vorm. Zahn & Baendel, Kirchhain N.-L.

Digitized by Google

Digitized by Google

Druck von Max Schmersow vorm. Zahn & Baendel. Kirchhain N.-L.

Digitized by Google

Harvard College
JAN 6 1905
LIBRARY.
XIV
27247.24.5

Mitteilungen

der

Gesellschaft für jüdische Volkskunde

unter Mitwirkung hervorragender Gelehrter

herausgegeben

von

M. Grunwald.

Heft XIV.

HAMBURG 1904.
Selbstverlag der Gesellschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Mitteilungen
der
Gesellschaft für jüdische Volkskunde
unter Mitwirkung hervorragender Gelehrter
herausgegeben von
M. Grunwald.

Heft XIV. **Hamburg.** Jahrg. 1904, Nr. 2.

Einiges über die alten Holzsynagogen in Polen.

Von
Mathias Bersohn.

3. Heft, Warschau 1903.
Autor. Uebersetzung aus dem Polnischen von M. de Pen (Frau Pauline Emden, Hamburg).

Vgl. das 8. Heft unserer „Mitteilungen".

Die alte Synagoge in Wołpa verdient unbedingt eine ausführliche Beschreibung, sowohl in architektonischer Hinsicht, als auch in Anbetracht der zahlreichen altertümlichen Ueberlieferungen, die sie seit langer Zeit birgt. Sogleich beim ersten Anblick bemerken wir an diesem aus Cedernholz hergestellten Bau die verschiedenartigen, immer kleiner werdenden Dächer und die äusseren Ballustraden, welche, wie wir bereits gesehen haben, einen charakteristischen Typus der früheren Holzbauarten der polnischen Juden darstellen. — Das Städtchen Wołpa, dessen Zierde diese altertümliche Synagoge bildet, liegt im Gouvernement Grodno unweit des linken Ufers des Niemen. Im 15. und 16. Jahrhundert war es Eigentum der reichen litauischen Fürsten Holszan, welche sowohl die christliche als auch die jüdische Bevölkerung heranzogen, um Handel, Gewerbe und Handwerk zu fördern. Zum Emporblühen des Städtchens trug jedoch meistens der spätere Besitzer, Fürst Leo Sapieha, bei.

Wahrscheinlich wurde diese Synagoge, welche wir hier (Fig. 1) im Bilde vorführen, durch dortige begüterte Juden im Jahre 1643 errichtet, doch lässt sich dies bei dem Mangel an Gemeindebüchern nicht sicher feststellen.

Digitized by Google

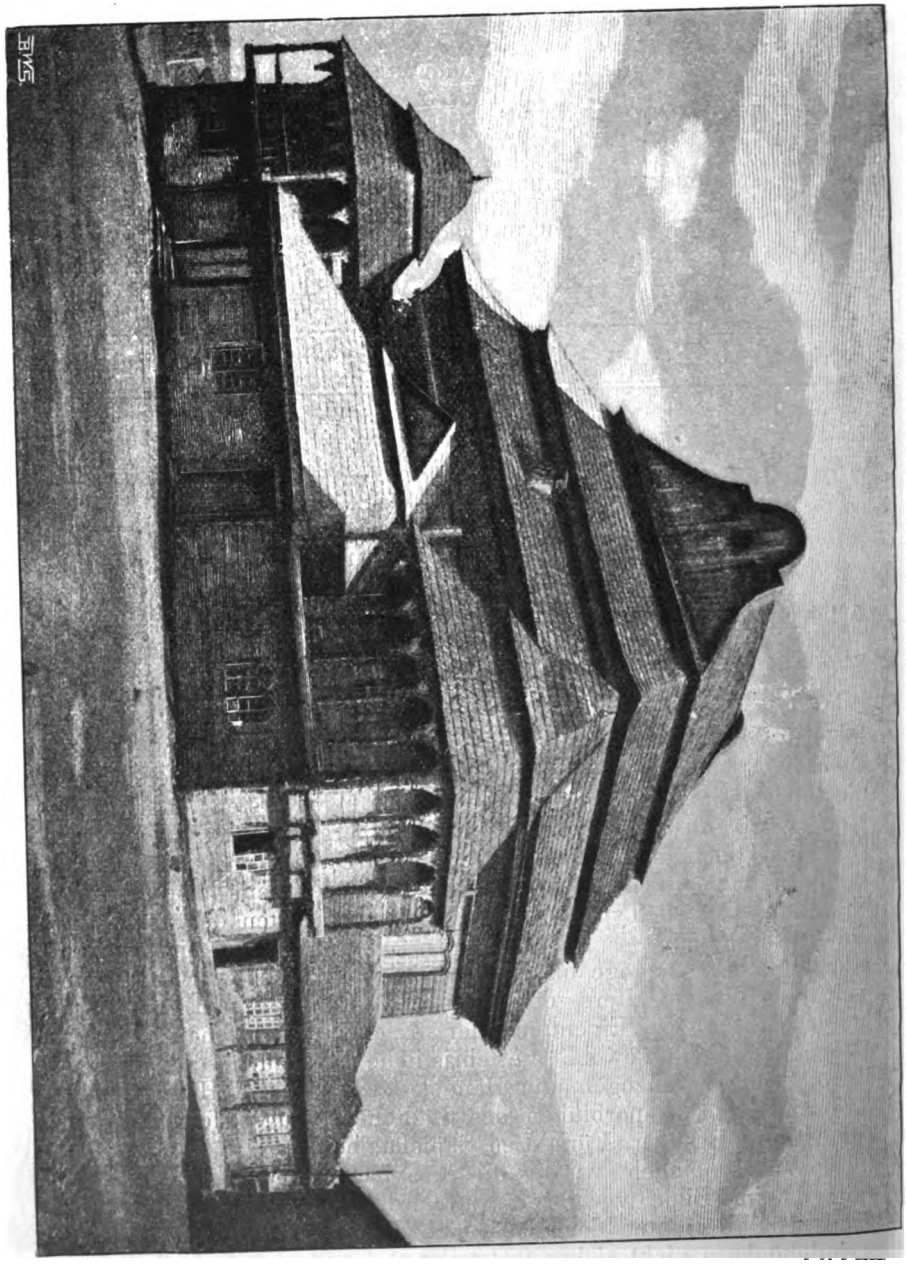

1. Die Holzsynagoge in Wołpa.

Digitized by Google

Dieses schöne Denkmal der früheren Holzbaukunst überragt durch das mit drei Abhebungen versehene Dach des Gotteshauses beinahe das ganze Städtchen und fällt durch seine Originalität ins Auge. Die Tradition besagt, dass diese Synagoge bereits vor 300 Jahren von einem jüdischen Baumeister, dessen Namen man leider nicht kennt, gebaut worden ist. Die Aufschriften auf einigen Gegenständen deuten darauf hin, dass ihre Errichtung in den Anfang des 17. Jahrhunderts fällt. Ein grosser Brand, welcher die Stadt vernichtete, hat auch das jüdische Gemeindehaus (Kahalhaus) nicht verschont, wobei alle Bücher und Archive verloren gingen. Die Brandstifter waren Schweden, und sie waren es auch, welche aus der Synagoge sämtliche kostbaren Gerätschaften, sowie die berühmten kunstvoll gearbeiteten silbernen, siebenarmigen Leuchter entwendeten, die kaum von drei Leuten hatten gehoben werden können. Die katholische Kirche und die Synagoge sind wunderbarer Weise von dieser Feuersbrunst verschont geblieben.

Seit der Errichtung der Synagoge vor 300 Jahren hat sich in ihrem äusseren Aussehen nichts geändert, nur einmal um das Jahr 1781 wurden die Dächer repariert und das Gebäude im Innern gestützt. Die Synagoge hat 24½ m Länge und 20 m Breite. In ihrer Mitte erhebt sich, gestützt auf vier riesige Pfeiler, eine achteckige Kuppel mit nach oben zu schmäler werdenden fünf Galerien, welche in gleichmässiger Entfernung die Kuppel von innen umringen. Diese Ballustraden sind aus schön geschnitztem Holze gefertigt. In der Mitte der Kuppel hängt an einer eisernen Kette eine, wie es scheint, eiserne Kugel; zu welchem Zwecke dieselbe angebracht wurde, war nicht möglich festzustellen. Die Wölbung der Kuppel ist dunkelblau gemalt, und auf diesem Grunde funkeln goldene Sterne. Die Höhe der Synagoge vom Fussboden ab gemessen bis zur Wölbung der Kuppel beträgt mehr als 30 m. Inmitten der vier Riesenpfeiler befindet sich eine künstlerisch und originell aus Holz gefertigte „Bima", welche unbedingt als ein Kunstwerk der früheren Tischlerkunst gelten kann. Die hier gegebene Zeichnung (Fig. 2) lässt uns die ganze Schönheit dieses Bauwerks erkennen.

Das Originellste und ungleich Schönste in dieser Synagoge ist der „Aron Hakodesch" (Fig. 3). Ganz aus Eichenholz hergestellt, ist derselbe 10 m hoch und 4½ m breit. Dieser Thoraschrank ist sicherlich das Werk eines Schnitzers aus dem 17. Jahrhundert; es sind daran so viele tierische und pflanzliche Ornamente, so viele echt hebräische Motive angebracht, dass dieses Denkmal jetzt in seiner originellen Form zu betrachten, einen wahren Genuss bereitet. Der Thoraschrank steht auf einer Erhöhung, von einer Ballustrade umringt, es führen

Digitized by Google

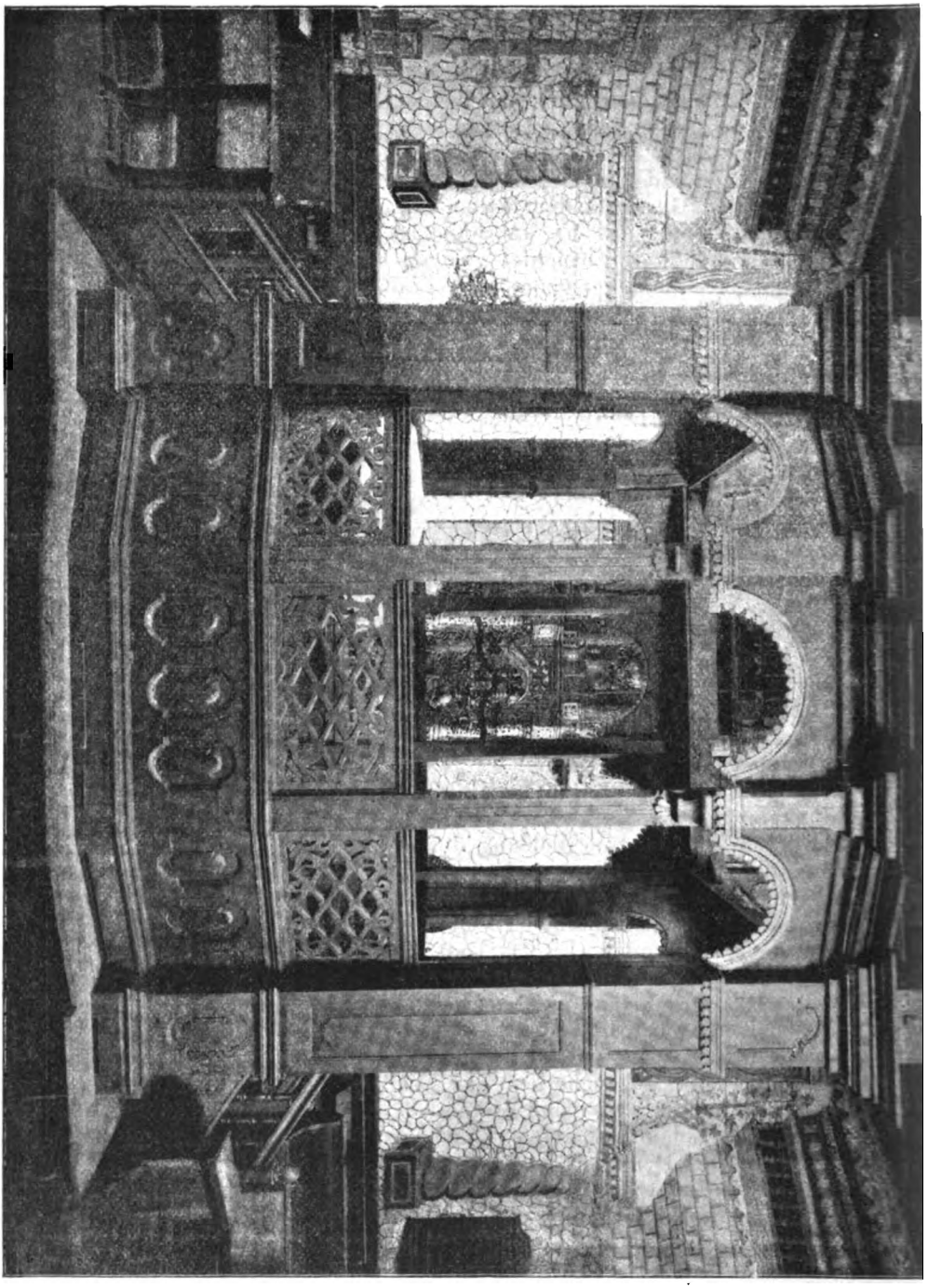

2. Bima der Synagoge in Wołpa.

Digitized by Google

zu ihm fünf breite und bequeme Stufen hinauf; für sich allein macht er den Eindruck, als bildete er die Front eines erhabenen Gotteshauses. Die ganze Höhe und Breite der Doppelthür, welche den Schrank mit den Gesetzesrollen schliesst, ist eine wunderschöne Schnitzerei, welche einen riesigen siebenarmigen, in verschiedene Arabesken gearbeiteten Kronleuchter darstellt. Wie wir in der Abbildung sehen, befinden sich zu beiden Seiten des Schrankes in kunstvoller Schnitzarbeit ausgeführte Ornamente, um die sich Weinlaub windet. Grosse Adler breiten darüber ihre gespreizten Flügel aus. Die an Ort und Stelle aufgenommene Photographie giebt uns so naturgetreu, wie möglich, die Abbildung dieser schönen und künstlerischen Ausführung dieses Denkmals aus dem 17. Jahrhundert wieder.

Wie wir schon erwähnten, enthält die Synagoge in Wołpa viele Ueberreste der Vergangenheit, unter anderem sind noch drei grosse Messing-Kronleuchter vorhanden Der eine, welcher vor dem Altar (Fig. 4) hängt, ist sehr sorgfältig ausgeführt. Er besteht aus drei Gliederungen, welche nach oben zugespitzt und schön mit Laubgewinden und ziselierten Löwen und Hirschen verziert sind. Ganz oben bemerkt man eine Krone, in deren Mitte ein Adler mit ausgespreizten Flügeln steht, dessen Rücken die zum Aufhängen nötige Oese trägt. — Wer diesen originellen Armleuchter verfertigt hat, ist unbekannt. Auf der Krone sind nur die hebräischen Initialen E. M. eingraviert und das Jahr 1685. Unten auf der grossen Messingkugel ist eingraviert, dass dieser Kronleuchter der Synagoge von Hirsch und seiner Frau Debora im Jahre 1781 geschenkt worden ist.

Durch schöne Arbeit zeichnen sich auch die flachen, aus Messingblech gearbeiteten Armleuchter aus, welche zu beiden Seiten des Altars hängen. Diese runden Bleche, die einen Durchmesser von 20 Centimeter haben, sind poliert. Die Mitte ist etwas gewölbt und der symmetrisch gekerbte, breite Rand ist von kunstvoll ziselierten Früchten, Weinlaub und Kränzen umgeben.

Die Synagoge in Wołpa besitzt noch einen sehr schönen siebenarmigen Messing-Armleuchter, welcher auf dem Pulte rechts vom Altar steht. (Fig. 5). Die Zeichnung dieses Armleuchters ist leicht und einfach und unterscheidet sich nur durch den Untersatz, welcher auf drei künstlerisch ausgeführten kleinen Löwen ruht. In der Synagoge befinden sich im Thoraschranke einige alte Thorarollen mit Kronen und silbernen Blechen verziert.

Wir müssen jetzt einiger Manuskripte Erwähnung thun, welche noch heutigen Tages in der Synagoge aufbewahrt werden.

Vor allem zeichnet sich das Gebetbuch („Siddur“) für die Wochentage aus. Es ist ein starker Pergamentfoliant ohne Titelblatt und ohne Einband, sonst aber gut erhalten. Die Schrift ist

Digitized by Google

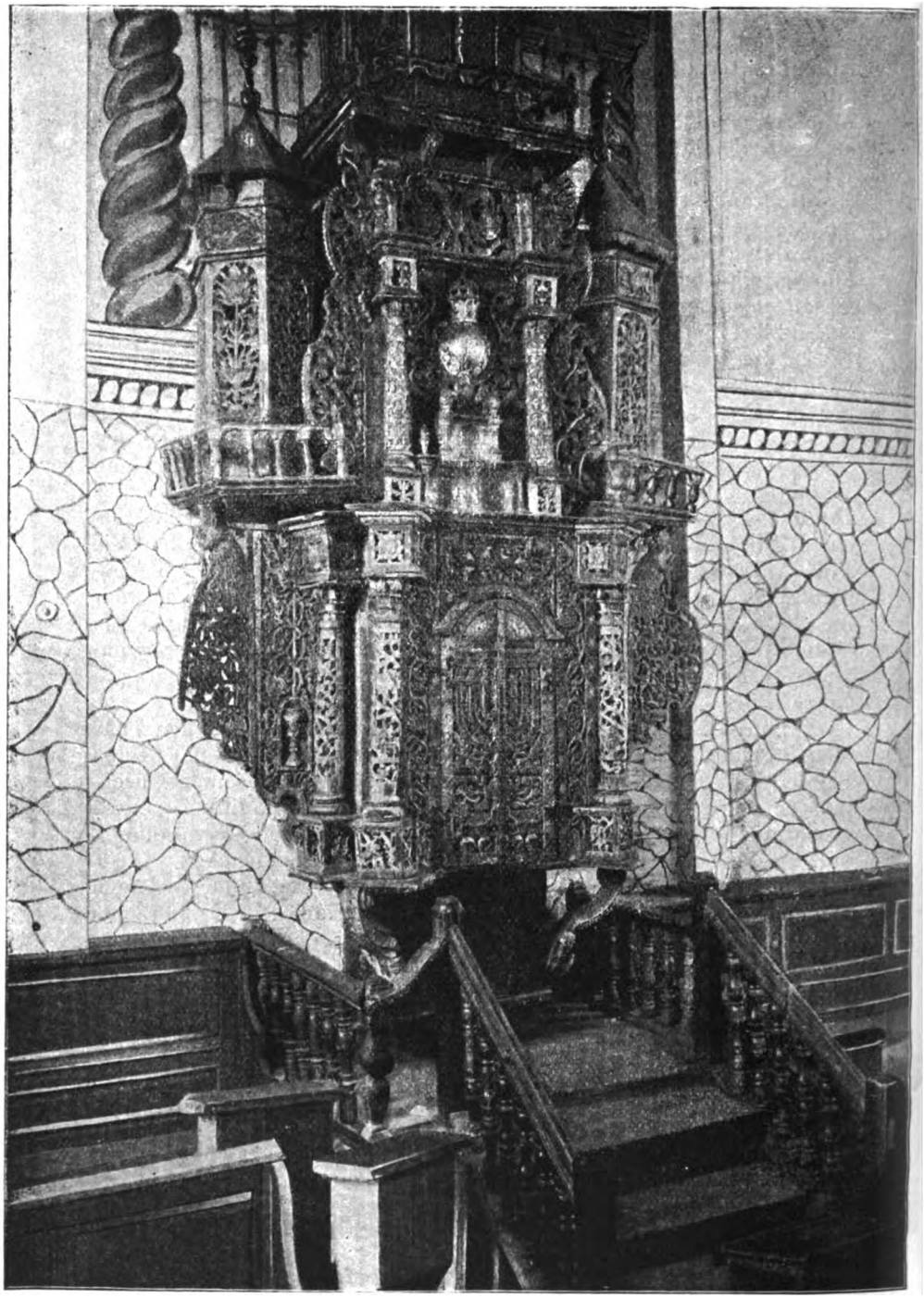

3. Der Thoraschrank in der Synagoge zu Wolpa.

Digitized by Google

höchst sorgfältig in Tusche ausgeführt. Es sind darin keine Zeichnungen und Ornamente vorhanden, jedoch am Anfange jedes Hauptgebetes befinden sich Initialen, welche mit leicht hingeworfenen

4. **Der Messing-Kronleuchter in der Synagoge zu Wołpa.**

Federzeichnungen verziert, auch abwechselnd gold, grün und violet bemalt sind. Dieses schöne Manuskript stammt aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Das zweite Buch ist in jeder Hinsicht interessanter. Es ist

Digitized by Google

das Gebetbuch („Machsor“) für die Feiertage, sehr zierlich und gleichmässig auf feinem, dünnem Pergament geschrieben. Es besteht aus zwei Bänden, von denen der eine 104, der andere 112 Seiten in quarto enthält. Leider fehlen auch hier die Einbände, darin aber kein einziges Blatt. Das Titelblatt des ersten Bandes hat nur ein einfaches Ornament und enthält die Namen der Feier-

5. **Der Messing-Kronleuchter in der Synagoge zu Wołpa.**

tage. Nur die Initiale, mit welcher der Titel anfängt, ist gross, reich verziert und in prächtigem Kolorit durch kleine Goldzeichnungen gehoben. Dieses Blatt ist für den Forscher insofern wichtig, als am Ende desselben sich eine Inschrift befindet, die, aus dem Hebräischen übersetzt, lautet: „Dieses Machsor schrieb Chaim Meyerowicz, Zeichner, welcher sich seiner Handarbeit wohl

Digitized by Google

6. **Das Machsor in der Synagoge zu Wołpa.**

Digitized by Google

rühmen kann, im Jahre 1781". Es handelt sich also um ein Manuskript aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Das zweite, offenbar später eingeklebte Blatt enthält eine Federzeichnung des Chaim Mayerowicz, welche wir hier (Fig. 6) wiedergeben. Auf diesem Blatte verewigt sich der Spender dieses Machsors; denn die hebräische Aufschrift, welche in der Mitte der Zeichnung sich befindet, belehrt uns, dass es Hirsch und dessen Frau Debora gewesen, welche dieses Machsor im Jahre 1785 der Synagoge in Wołpa geschenkt haben. Dies ist dieselbe Familie, welche, wie wir bereits wissen, diesem Gotteshause den grossen Messing-Kronleuchter im Jahre 1781 gespendet hat. Erwähnen wollen wir noch, dass der Anfang eines jeden Hauptkapitels in diesem Gebetbuche mit schön in Gold und Farben gemalten Initialen verziert ist. Auf einigen Blättern zeichnete der Künstler in der Mitte des Textes primitive Figuren, welche originell gestaltete, mythische Tiere, in den Pfoten Fähnchen haltend, darstellen. (Fig. 7).

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts haben sich die Juden, wenn auch in kleinen, so doch bereits gut organisierten Gemeinden, hauptsächlich in den am linken Ufer der Weichsel gelegenen Städten angesiedelt. Die Akten von Płock besagen, dass es Fürst Ziemowit auf Mazowsze war, der den Juden gleiche Rechte wie den übrigen Bürgern verlieh und ihnen erlaubte, Handel und Gewerbe zu treiben, eine Synagoge zu bauen, Schulen zu gründen, sowie ein Schlachthaus und ein Dampfbad zu errichten. Nachdem Mazowsze der Krone einverleibt worden war, haben sich auch die Könige den Juden gewogen gezeigt. Im Jahre 1521 erhalten sie vom Könige Sigismund I. in Petrikau das Privileg zum freien Kauf und Verkauf verschiedener Waren auf öffentlichen Märkten. Im Jahre 1576 gestattet der König Stefan Batory den Juden in Płock Häuser sowie Platz für einen Kirchhof zu erstehen und eine Synagoge zu bauen. Im Jahre 1630 wurden diese Privilegien vom König Ladislaus IV. bestätigt, und in dieser Zeit bauten die reichen dortigen Juden eine schöne, gemauerte Synagoge. Im Jahre 1671 erteilt König Michael Korybut die Erlaubnis, die während des schwedischen Krieges niedergebrannte Synagoge wieder aufzubauen. König Johann III. (1677) sowie verschiedene Bischöfe (1712) erlauben den Juden in Makow, Ciechanowo, Mława u. s. w., Synagogen zu bauen und freien Handel und Gewerbe zu betreiben, Privilegien, welche auch vom Könige Stanislaus August 1759 und vom Fürsten Poniatowski, Bischof von Płock, 1774 bestätigt wurden. Gestützt auf diese Privilegien, Rechte und Freiheiten, mit welchen die Juden von Fürsten, Königen und Bischöfen ausgestattet wurden, erfreuten sie sich eines gewissen Wohlstandes umsomehr, da die Geschichte keinerlei Unzuträglichkeiten erwähnt, die sich zwischen ihnen und den christlichen

Digitized by Google

Bürgern zugetragen hätten. Infolgedessen entstanden ansehnliche Holz- und gemauerte Synagogen. Von letzteren werden wir später berichten. Erwähnen wollen wir jetzt die Holzsynagoge in Nasielsk, als eine der in architektonischer Hinsicht originellsten. Sie existiert

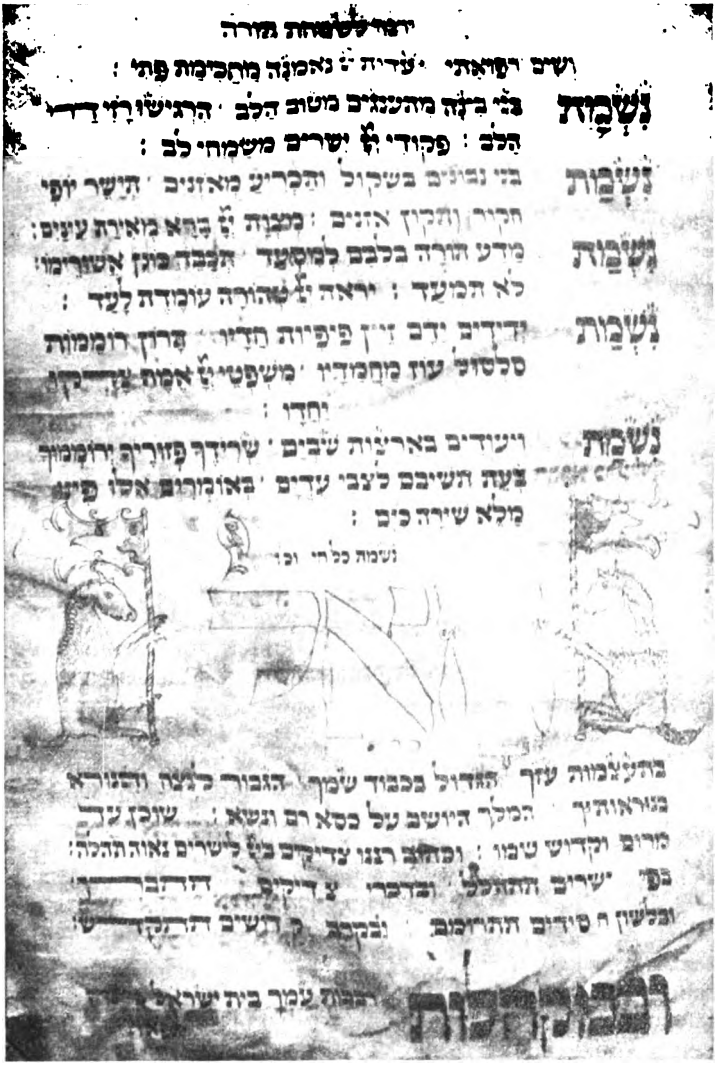

7. **Das Machsor in der Synagoge zu Wołpa.**

Digitized by Google

seit langer Zeit nicht mehr. Dieses Gebäude war so alt, dass es abgetragen werden musste. Wir geben hier die genaue Abbildung (Fig. 8), wie dasselbe einst ausgesehen hat.

Die Synagoge wurde, wie die Tradition lehrt, zu Ende des 17. Jahrhunderts nach den Plänen eines Simcha Weiss, Sohnes des jüdischen Baumeisters Schlam aus Zuck, erbaut. Wir müssen gestehen, dass es das Werk eines talentierten Künstlers ist, welcher ganz genau den originellen Typus der alten jüdischen Architekten wahrte. In Sobieszczanskis „Encyklopedyi Powszechnej" 1865 Bd. 19 S. 227 fg. wird diese Synagoge als die schönste dieser bekannten Stilarten erwähnt. Es ist leicht begreiflich, dass dieses Gotteshaus nicht verfehlte, einen grossen Eindruck zu machen, zumal es keine zweite Holzsynagoge giebt, welche mit solch verschiedenartigen Schnitzereien verziert ist. Alle Gesimse, Pfeiler, Thüren und Fenster sind hier, wenn auch einfach, so doch geschmackvoll geschnitzt. Die mit Blech gedeckte Synagoge in Nasielsk hatte seinerzeit 30 m Länge und 22 m Breite. Zwar fanden sich dort künstlerisch ausgeführte Gerätschaften, Zieraten aus Silber für die Gesetzesrollen, schöne Armleuchter u. s. w., aber die Sachen waren zu verbraucht, um in die auf demselben Platze errichtete Synagoge überführt werden zu können. Wir bringen hier (Fig. 9) zwei grosse Messingbleche, welche als hängende Wandleuchter zu beiden Seiten des Thoraschrankes (Aron Hakodesch) angebracht waren. Diese Art Bleche finden sich fast in allen früheren Holzsynagogen und sind unzweifelhaft Werke jüdischer Meister. In diesem Gewerbe, welchem die Juden mit Vorliebe oblagen, brachten sie es zu einem gewissen Grade von Vollkommenheit, wie wir später sehen werden.

Von den alten silbernen Gegenständen verblieb nur ein altes ziseliertes Blech, welches als Zierat zum Aufhängen auf die Gesetzesrollen diente (Fig. 10). Eine hebräische Inschrift, die auf demselben eingraviert ist, besagt, dass es ein Geschenk eines gewissen Ber und seiner Frau im Jahre 1750 gewesen ist.

Insofern die Stickerei verschiedenartigen, religiösen Zwecken diente, war ihre Anfertigung eine sehr willkommene Beschäftigung der Jüdinnen. Dies beweisen die vielen reich und kunstvoll gestickten Vorhänge, welche die Synagoge schmückten. Wir geben hier das Bild eines solchen Vorhanges in der früheren Synagoge zu Nasielsk (Fig. 11) wieder. Es ist dies eine auf schwarzem Samt ziemlich künstlerisch ausgeführte Silberstickerei, 2 m 4 cm lang und 1 m 6 cm breit. Die Zeichnung ist zwar weder reich noch hervorragend, aber doch originell und in rein jüdischem Stil gehalten. Die gestickte Aufschrift besagt, dass dieser Vorhang im Jahre 1770 angefertigt wurde.

Nach dem schwedischen Kriege und verschiedenen Feuers-

Digitized by Google

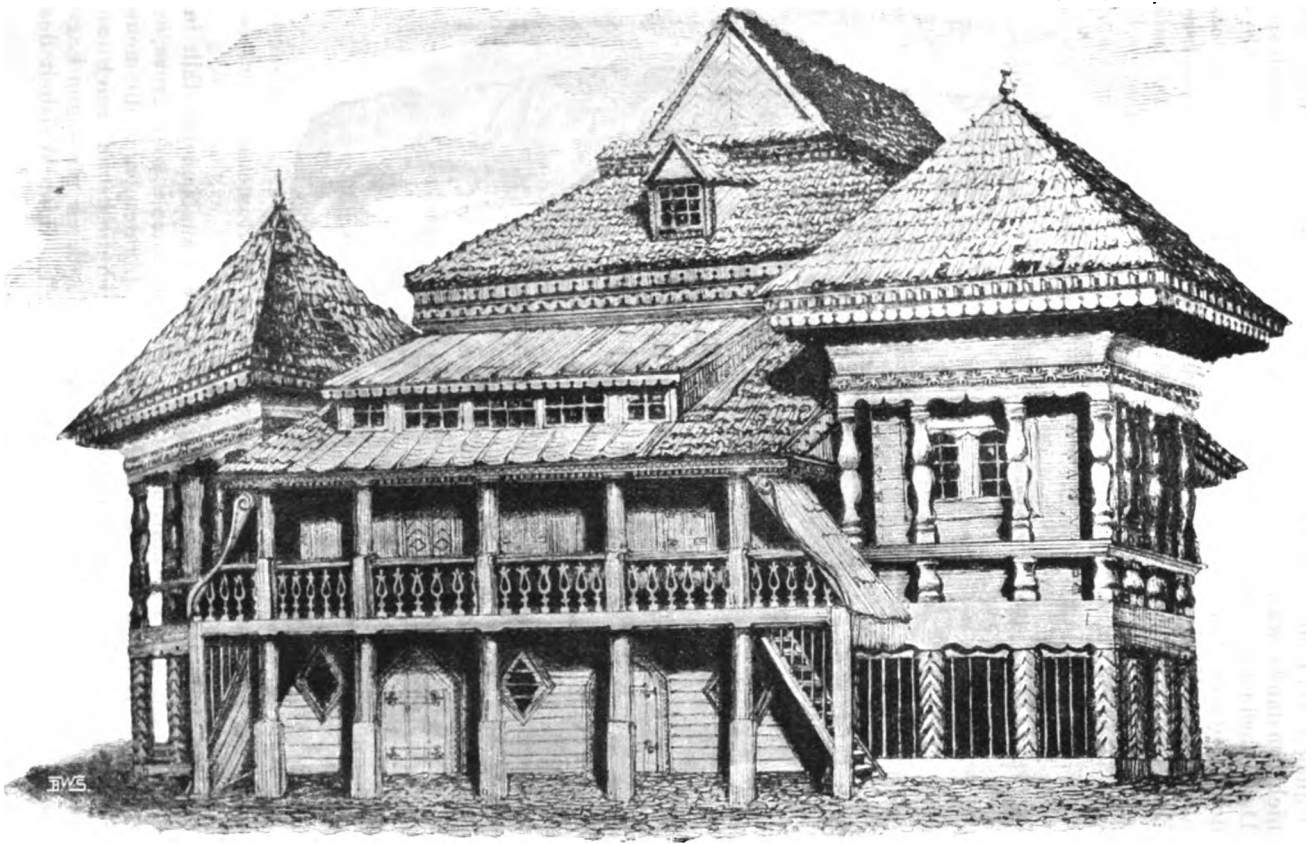

8. Die Holzsynagoge in Nasielsk.

Digitized by Google

brünsten verarmte die Gemeinde in Nasielsk so sehr, dass sie nicht imstande war, die abgebrannten Häuser wieder aufzurichten. Den inbrünstigen Bitten der jüdischen Gemeinde und der Fürbitte des Besitzers von Nasielsk, Stanislaus Wessl, Folge leistend, ernannte der König Stanislaus August im Jahre 1781 eine besondere Kommission zu dem Zwecke, den Juden in Nasielsk schnellstens zu helfen.

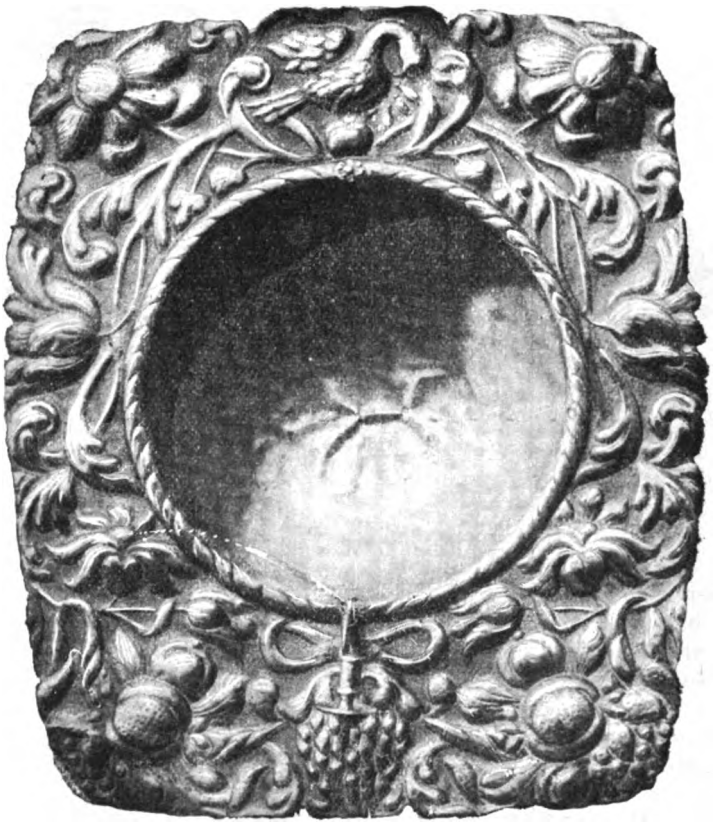

9. **Messingblech in der Synagoge zu Nasielsk.**

Die glänzendste Epoche der Gemeinde zu Nasielsk fällt in den Anfang des 18. Jahrhunderts. Sie war damals sehr gross, es herrschte Wohlstand, Handel und Gewerbe blühten, und die neue Synagoge, als Versammlungsort, war ansehnlich und reich an künstlerisch ausgeführten Gerätschaften. Zu dieser günstigen Lage der Gemeinde trug am meisten die Klugheit und Weisheit des

Digitized by Google

gelehrten Rabbiners Haskiel in Nasielsk um 1701 bei. Er erfreute sich sogar des Vertrauens des Besitzers von Nasielsk, und so finden wir in den alten Archiven der Stadt Płock ein Dokument, welches besagt, dass „Stanislaus Wessl, Sohn des Besitzers von Nasielsk und Kanonikus von Posen" den Rabbi Haskiel ermächtigte, alle dort ansässigen Juden bei den Gerichten zu vertreten und über dieselben nach jüdischem Rechte zu richten (1704). Von dieser schönen Synagoge in Nasielsk ist jetzt keine Spur mehr

10. **Messingblech in der Synagoge zu Nasielsk.**

vorhanden. Es blieb nur die Abbildung als einzige Erinnerung aus der Vergangenheit zurück.

Aus einigen hier von uns bis jetzt beschriebenen und gezeichneten Holzsynagogen kann man leicht den typischen Charakter der früheren jüdischen Baukunst ersehen; hohe, aufgetürmte Dächer mit einigen Abhebungen und offene Ballustraden, welche längs der Frontgebäude laufen. Im weiteren Verlauf unserer Arbeit werden wir sehen, dass die Juden denselben Stil fast bei allen Synagogen in den grösseren Städten beibehalten haben. Einen ganz anderen

Digitized by Google

11. **Vorhang in der alten Synagoge zu Nasielsk.**

Digitized by Google

Typus nehmen die Synagogen in den kleineren und unscheinbareren Städtchen und Dörfern an. Wir geben hier als Muster eines ein-

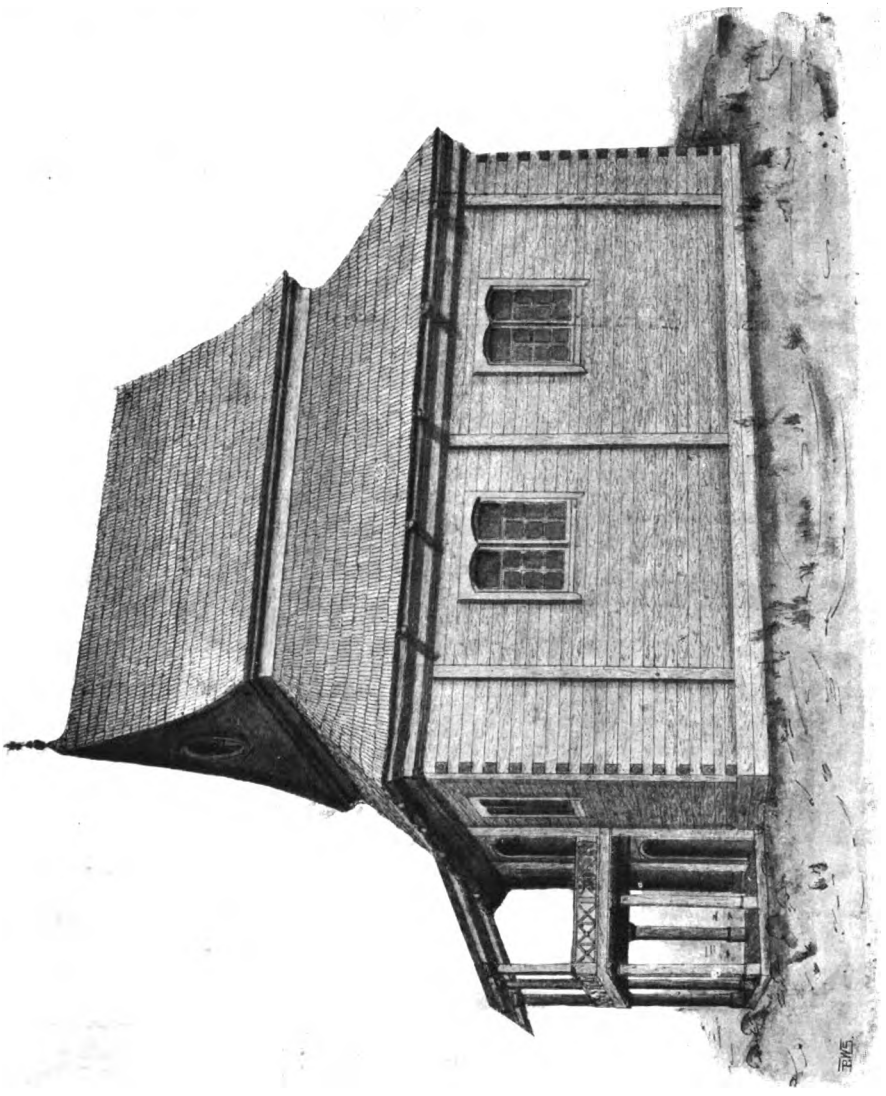

12. Die Holzsynagoge in Uzlen.

fachen Gebäudes die Synagoge in Uzlen (Gouvernement Minsk), welche einen ganz anderen Typus darstellt (Fig. 12).

Ganz aus Cedernholz gebaut, würde dieselbe eher den Eindruck eines Magazins machen, wenn nicht das Dach mit zwei

Digitized by Google

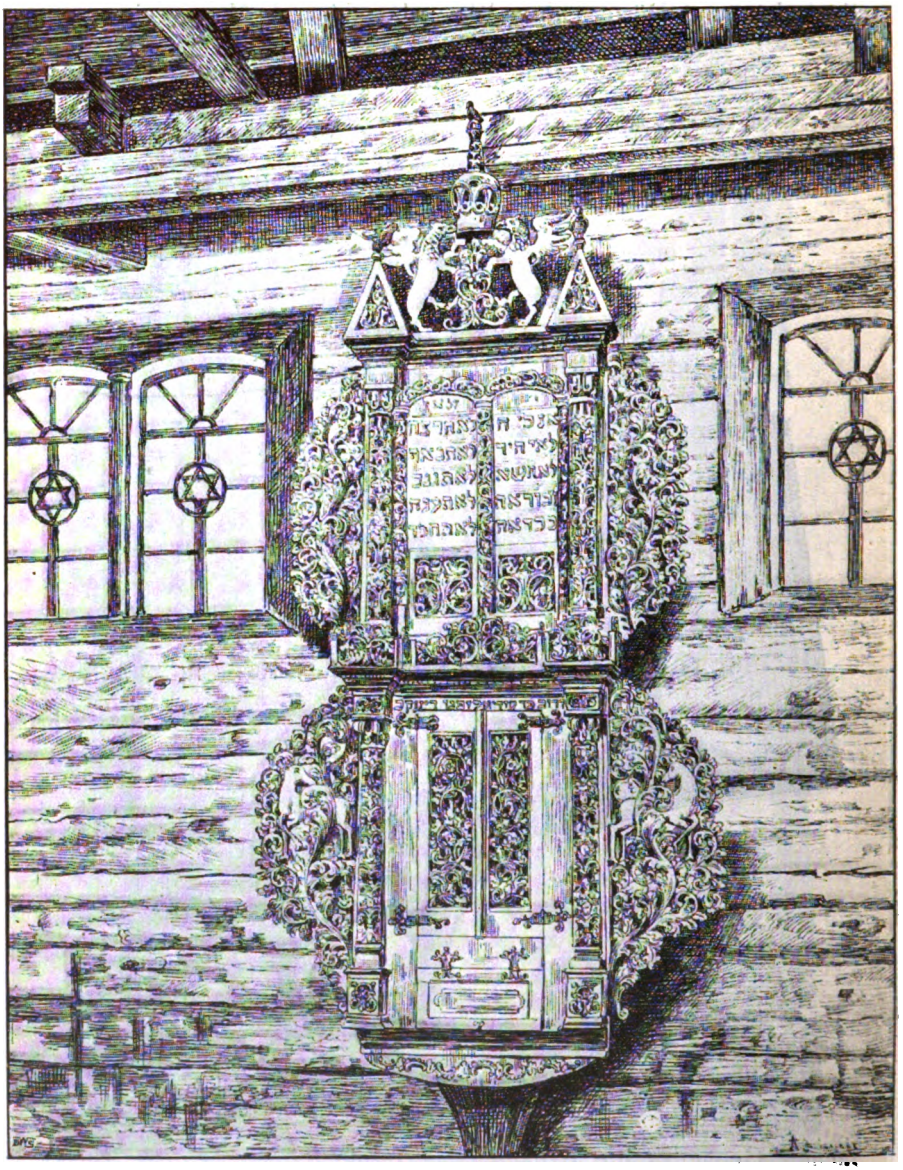

13. **Der Aron Hakodesch in der Synagoge zu Uzlen.**

Digitized by Google

Abhebungen an die jüdische Bauart erinnerte. Die Gemeinde in Uzlen war stets arm und wenig zahlreich, konnte also keine ansehnliche Synagoge errichten. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts ist dieselbe erbaut und ist bis heute in gutem baulichen Zustande. Nur der Schrank, für die Gesetzesrollen bestimmt, ist nennenswert. (Fig. 13).

Der Thoraschrank ist ganz aus Holz geschnitzt und hier und da

Lit. A.

Lit. B.

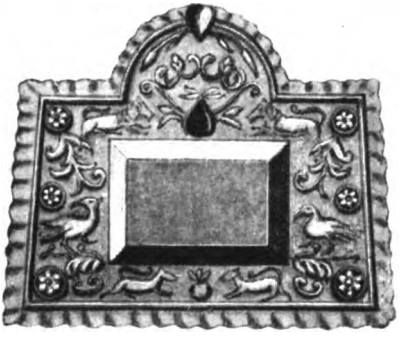

Lit. C.

vergoldet. Diese geschmackvolle, durchbrochene Schnitzarbeit muss dass Werk eines gewandten und talentvollen Künstlers sein. Sein Name ist uns bekannt. Es ist dies Beer, ein Sohn des Israel, welcher ebenfalls Bildhauer gewesen ist.

In dieser an Ueberbleibsel der Vergangenheit so armen Synagoge befinden sich jedoch drei silberne Bleche, zur Verzierung der Thorarollen dienend, deren Abbildungen wir hier bringen. Hauptsächlich ist das erste Blech (Lit. A.) sehr schön und kunst-

Digitized by Google

voll ausgeführt. Die auf den Pfeilern stehenden Löwen, welche die Krone tragen, sind gut geformt und sorgfältig ziseliert. Sosiel Mawrowicz schenkte dieses Blech der Synagoge im Jahre 1786. Das zweite Blech (Lit. B) ist viel einfacher in der Zeichnung, doch ebenfalls gut ausgeführt und ziseliert. Dieses ist das Geschenk von Schmul Salkind aus Wilna im Jahre 1788. Das letzte Blech (Lit. C) ist etwas anders gestaltet, als die ersteren. Die dort angebrachte Zeichnung der Ornamente ist typisch für die Phantasie der damaligen jüdischen Zeichner. Es sind hier geschickt zusammengestellte kleine Tiere, Vögel und Pflanzenornamente. Dieses Blech, welches der Synagoge im Jahre 1791 von Berek Zeilowicz und Sohn geschenkt wurde, war ehemals mit kostbaren Steinen besetzt, welche man später durch kleine silberne Rosetten ersetzte. Die Synagoge in Uzlen besitzt sonst gar kein Ueberreste der Vergangenheit.

Hamburgs deutsche Juden bis zur Auflösung der Dreigemeinden 1811, 1. Teil.

von **Dr. M. Grunwald.**

(Schluss.)

Hamburger, Wandsbeker und Altonaer Drucke aus dem Gebiet der jüdischen Geschichte und Literatur.

Die typographischen Leistungen innerhalb einer Gemeinde sind für ihr inneres Leben eben so bezeichnend, wie die an demselben Ort von den Gegnern erzeugte polemische Literatur ihre äusseren Geschicke vielfach beeinflusst. Mitunter hat die Anwesenheit von Juden ihre Umgebung im Interesse der Apologetik und der Missionsthätigkeit zur Beschäftigung mit dem jüdischen Schrifttum angeregt. Es kommt hinzu, dass Vorreden der Verfasser, Empfehlungen der von ihnen angerufenen Autoritäten, sowie Schlussworte der Setzer nicht selten wertvolles biographisches Material liefern. Von diesem rein geschichtlichen Standpunkt aus ist die folgende Zusammenstellung entworfen, ohne auf Vollständigkeit oder bibliographische Bedeutung irgend welchen Anspruch erheben zu wollen. Sie soll vielmehr alle beteiligten Kreise zum Ergänzen und Berichtigen anregen. Jeder Wink wird dankbar willkommen geheissen.

Digitized by Google

Abkürzungen:

Appr. = Approbiert von.
Bodl = Steinschneider, Catal. Bodleyan.[1])
F = Fürst, Bibliotheca judaica.
H = Zuckermann, Kat. d. isr. Gem.-Bibl. z. Hannover.
O = Qehillath David (Cat. d. Oppenheimer'schen Bibliothek, Hamb. 1826).
OZ = Benjacob, Ozar ha-sefarim.
R = Roest, Katal. d. Rosenthaliana.
St = Hamb. Stadtbibliothek.
V = i. Bes. d. Gesellsch. f. jüd. Volkskunde.
Z = Zedner, Cat. of the hebr. books . . of the British Mus.
ZGJD = Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden i. Deutschland I. 8.

Hamburg.

1		1581		E. Hutter | Pentateuchus.
2	O	1586	2	Ders. | S. Thehillim | per Joh. Saxonem (Lappenberg 63).
3		1586	2	Ders. | Cubus alphabeticus[2]).
4		1587	2	Ders. | Biblia Sacra | Typis Elianis per Joh. Saxonem (Lappenberg 67).
4a		1587		Ders. | Biblia quadriling.
5		1588	8	Ders. | Sapientiae principium | Typ. Eliae Hutteri p. Jac. Wolf (Lappenb.)
6		1588	2	Ders. | Cubus Hebr.-Latinus | Jac. Wolfius.
7	O	1588	2	Ders. | Alt. Test. u. Cubus alph. | H. D. Walter (Lappenb. 77).
8		1591	8	Dav. Wolder | Donatus hebr.
9		1593	4	E. Hutter | Alphabet hebr.
10		1596		Wolder | Polyglotte.
11				
12		1598	4	Wolder | Diction. harm.
13	Z	1602	2	S. thehillim s. liber psalmorum.
14		1602	8	A. Reuden | Isagoge biblica.
15		1603	8	E. Hutter | Biblia Ebraea u. Cubus | H. Froben [dasselbe auch 1603 mit anderem Titelbl. Coloniae für Hamb.]
16		1608		Esther c. vers. lat.
17		1611	8	J. Reneck | Clavis theologica S. S.
	auch	1614		
18		1614		J. Otto | Psalterium Davidis.
19		1615	4	H. Rump | Vaticinia aliquot de Messia.
	auch	1618	8	
20		1617		Ruth et Ps. LI et XCL.

[1]) Herr Dr. Felix Kauffmann in Frankfurt a. M. hatte die Güte, Herrn Prof. Steinschneiders handschr. Bemerkungen z. Cat. Bodl. zu vergleichen.

[2]) Das Hamb. Schriftst.-Lex. Art. „Hutter" bemerkt hierzu: „Diese erste Ausgabe wird die deutsche genannt, weil die Benennung der Wurzelwörter in den Tabellen deutsch ausgedrückt ist. David Wolder hat sie übersehen und in die latein. Sprache übersetzt. Hamb. 1588. Fol. Die erste Ausgabe erhielt auch mit Weglassung von Hutters Namen einen neuen Titel und einen von Froben unterschriebenen Vorbericht. Hamb. 1603. Fol. Wolf in Bibl. hebr. IV 237 erwähnt eines Cubi hebr. lat. in 24." Ferner wurden aufgeführt: Daniel ebraice. Hamb. 1586. Fol. u. Malachias ebraice. Hamb. 1586. Fol. — Schon 1536 erschien (Lappenberg, Zur Gesch. d. Buchdruckerkunst in Hamb. 1840 S. 27) „Psalmus XLVII", worin auch hebräische Wörter.

Digitized by Google

21a	1624	4	J. Hume | Ραδιαμάβεια linguae hebr.
21b	1629	4	Sem. Jachja[1]) | Trinta discursos | Moral. | mit Hilfe versch. Gelehrt., bes. d. Abr. Lumbroso | Druckerz.: Putte u. Kerubim.
21c	1631	4	Dav. Carlos (Cohen) | Cantares de Selomoh.
21d	1633	8	Im. y Rosales | Ode u. Epigr. | Port.
21e	1633	8	Mos. Abudiente | Gramm. Hebr.
21f	1637	4	Casp. Seidel | Portula grammat. ad linguam sanctam u. Tres Centuriae sent. judaicarum.
21g	1638		Psalmi (spur).
21h	1638	4	Seidel Casp. | Tres manipuli: Binj. Mussaphia, Zeker rab nebst lat. Uebers u. Scheloscheth 'alumoth sefath leschon ha-qodesch: a) Grammat. b) Moral. c) des Gaon Haj Mussarhaskel u. d) 'Adon 'olam m. lat. Uebers.
22	1644	2	Im. y Rosales | Regnum astrorum reformatum | H. Werner
22a	1644	4	Joh. Müller[2]) | Judaismus ex Rabbinorum scriptis detectus etc.
2. Ed.	1707		
23	1644	2	Im. y Rosales | Status astrologicus.
24	1644	2	Ders. | Foetus astrologici libri tres.
25	1647	4	B. de Castro | Monomachia.
26	1647	4	Is. Zem. Aboab | Epistola gratul. ad Ben. à Castro.
27	1660	8	Pet. Rechbinder | Bericht v. ei. i. Lüneburg 1659 getauft. Jud.
28	1662	4	Dav. Cohen de Lara | Tratado de Moralidad | G. Rebenlein | Gew. d. Ish. de Sylva Solis.
28a	1662	8	Orden de leccion .. en las noches de Sebuot y Hosaana Raba.
29 s. l.	1663	4	Ish. Jesurun | Livro da providencia | Druckerz.: Knaben.
30	1663	16	Pent. m. Targ. Onk., Meg. u. Haft., früher in Amst. gedr., am Schluss des Pent. d Anfänge der Pericopen z. ei. Gedicht zusammengest. | D. Herausg. David erwähnt ei. anonym. Mäc. | aus d. Bes. d. Jac. Ahr. Meatob 1721 | fehlt ÖZ | Z u. Hamb. Stdtb. | S. Rebenlin.
31	1663	4	Jeh. Leb b. Mos. Ahr. Sam. | Pethach 'enajim | Comm. z. Men. Azarja's 'Olam qatan u. Ma'amarot, auch Schimmusch thillim.
32 OF	1663	4	Men. Az. de Fano | 'Asara ma'amaroth, St. 5 u. 6 (ed. Elia b. Mos. Jos. (Ballin).
33	1668	2	Dav. Cohen de Lara | Kether kehunna | Lexicogr. | unter d. Consultores: Juã Theodor Frenkel, Snr. Jsh. de Pinto u. Snr. Jac. Jesurun Pinto | S. Rebenlin.
34	1669	4	M. Wasmuth | Hebraismus etc.
Hamb. u. Rostock			
35	1670	2	E. Edzard | Consensus antiq. judaicae.
36	1673	12	Joh. Opitz | Biblia parva hebr.
37 O	1677	2	| Alt. Test. ed. J. Leusden | m. Kupfern.
38 ?Z fehlt OZ	1680	4	Abr. b. Benj. Ze'eb | 'Asara ma'amaroth | die 10 Schöpfungsworte vergl. m. d. 10 Geboten.
39 OZ	1680	8	Jos. P"v"j"t"v (wohl = Paviati) | Qiẓẓur reschith chokma u. a.
40 St	1683	2	E. Hutter | Ein hebr. Diction.
41 R	1683	8	Mich. Havemann | Ner la-regel Wegeleuchte | J. Naumann | gedr. in Jena.
42	1686	8	Isr. Sam. (b. Sal. Rofe) Clefara | Jismach Jisra'el | Rit. Concordanz | Verf. klagt in d. Vorr. über schlechte Zeiten |

[1]) F.: „Pred. der Sefardim". Vgl. Grunwald, Portugiesengräber 132.
[2]) Von demselben auch: „Bedenken wegen Duldung der Juden E. Hochw. Rathe der Stadt Hamburg ertheilet" vgl. Schriftst.-Lex.

Digitized by Google

Th. Rose | Corr. u. Ed.: Jeh. Leb aus Krotoschin [vgl. Freudenthal, Aus d. Heimat M. Mend. 272].

43 F 1686 4 Joh. Fr. Nicolai | Hodegeticum orientale harmonicum. Hamb. u. Frankf. a. M.

44 1687 2 Is. Abarbanel | Comm. z. d. erst. Proph. mit Zusätzen von Jac. Fidanque | Thom. Rose | Sam. Sanwel b. Jac. Setzer a. Glogau | Titel: Hamb. Wappen (1 Löwe, Thurm mit Stern.

45 s. l. 1687 2 Berekjah Baruk b. Is Ḥizik | Zera' baruk | Pred. | hrsg. von Jeh. Leb a. Krotoschin (i. Hamb.; nach F. schrieb er auch Qol Jehuda u. Minchath Jehuda, st. 4. Ad. 1693, begr. i. Wandsb. vgl. oben Nr. 42 u. unten Nr. 45a, 49, Wandsb. Nr. 2 u. Hamb. Schriftst.-Lex.)

45a 1688 8 Elia di Vidas | Qiẓẓur reschith chakhamim u. a. | Gedr. v. Sanvel b. Jac. aus Lissa | Auf Veranlassung d. Jeh. Leb b. Jac. Wandsbek aus Krotoschin.

46 1688 4 Abr. Pimentel ha-cohen (R. i. Amst.) | Questoens et Discursos Academicos | Gew. Is. Nuñez-Henriquez.

46a Z Bodl. 1688 1687 8 Jos. b. Mord. Günzburg, R. i. Brzesc | S. leqet Josef | Excerpte für Prediger | hrsg. v. Leb b. Meïr, R. in Chelm.

47 auch 1715 1690 8 Zek. b. Abr. Levin | D. helle Licht d. Wahrheit z. Bekehr. 8 der Jüden.

48 O.St. 1690 2 Mord. Cohen (Schüler d. Isr. de Curiel) | Sifthe kohen | Kabbal. | Unterschr.: R. Mose, R. Sam. Sanw. Sch"n aus Krakau, Enkel des Verf.'s d. Chelqath mechoqeq, Sam. Sanw. b. R. Jac. aus Lissa, h"r"r Js. b. Eliez. Lipm. Heilbronn. | Autor ist d. Sohn des Wandsb. Vorst.'s R'uben b. Sim. Abr. b. Jos. Er war Lehrer in Hamb. und ist nach Meseritz übersiedelt. | Tit.: Hamb. Wappen.

49 1690 8 Meïr b. Jeh. Leb Popers (aus Prag, st. i. Jerus. Ad. 1662, Schüler d. Isr. Aschkenazi u. Jac. Ẓemach) | 'Or ẓaddiqim | die kabb. Bräuche des Is. Luria gesamm. | Hrsg. v. Jeh. Leb. a. Krotoschin | Th. Rose (mit neuen Typen).

50 F 1690 8 Ders. | S. kawwenoth ha-thefilloth umizwoth.

51 1692/3 2 Jeh. Leb Pochowitzer aus Pinsk (über ihn: Fürst u. Haeschkol II 177) | Dibre chakamim (Tl. I: Da'ath chokma, moral., Tl. II 1693: Meqor chokma, rit. | Bei d. Drucklegung unterst. ihn die Klaus i. Altona, vor allem R. Ẓebi Hirsch, auch Hamb. u. Wandsbeker sind ihm gewogen. Den Druck besorgten nichtjüd. Setzer.

52 O 1692 4 Dav. b. Sam. | Ture zahab chosch. m. | mit Anm. ed. von Ẓebi b. Jac., Alt. [Z: ein Ex. mit ms. Not. von Ẓebi u. s. Sohn J. Emden

52a 1692 2 Sam. Sanv. b. Ahr. Benj. aus Worms; floh, als Worms von d. Franz. verbrannt wurde (vgl. Schriftst.-Lex.) | Schir | Lied zur Einweih. ei. Thorarolle.

52b 1693 2 Ders. | Chida mezuqqaqa uzerufa | Rätsel über den Tabak.

53 auch 1698 1693 8 C. G. Gottfried | Einfältige . . . Erläut. d. jüd. Irrthümer.

54 1697 4 | Pirqe 'Aboth | jüd.-d.

54a Z 1698 8 Jeh. Charizi | Mischle chakamim, der klein Brantspiegel.

55 1700 2 Sim. Wolf b. Jekel (Daj. in Pinczow, vgl. Freudenthal, Aus d. Heimat 299) | Kebod chakamim | Comm. üb. d. Aggad. i. jerus. Talm. Tl. 2 | Th. Rose.

56 1701 8 Jos. Falk | 'Emeq Ẓehoschu'a | hrsg. v. Jac. Setzer.

57 auch 1711 u. 1738. 1701 2 Dan. Lund | D. alten jüd. Heiligthümer.

Digitized by Google

58		1702	8	H. Opitz | Hodogeticum hebr.-chald.-bibl.
59		1705	4	(Tl. II 1710) G. E. Edzard | 'Aboda Zara. latein. üb. u. comm.
60	St.	1706	8	Owmann M. J. | Latio manuum | Uebers. d. Tr. Jadajim. nebst d. Comm.
60a		1706	8	Bachja b. Josef | Schulchan 'arba.
61		1707	8	Men. b. Mos. ha-babli | S. ta'ame mizwoth | Die Gründe der Gebote, am Schluss der Vorrede ein Bauernkalender | Appr.: Zebi, OR. u. Schulvorst. i. Hamb. | D. Drucker klagt über die (-am Freitag geschaffenen-mazziqim) Druckfehlerteufel, welche ihm viel zu schaffen gemacht. da er mit nichtjüd. ("aramäischen") Gehilfen arbeiten musste. | Thom. Rose | Abr. b. Salm. Levi Mansbach a. Amst. (mit Amst. Typen) | fehlt OZ.
62		1707	3	Sim. Wolf b. Jekel a. Pinczow | Kebod ha-bajith | Erkl. z. den Aggad. i. bab. Talm. | Th. Rose.
63		1707	8	Alb. v. Felde | Demonstrationes invictae.
64		1707	8	Happelii | Relationes curiosae | Bericht, wie die Juden der Christen Gottes-Häuser, Ceremonien und Gottesdienst lästern und schmähen.
64a	OZ (auch Alt.).	1708	2	Naft. Herz b. Sim. Günzburg (R. i. Hamb.. vgl. Schriftst.-Lex. u. Eisenstadt-Wiener 201) | Naftali seba' razon | über Thora, Megillot u. z. Tl. Aggad.
65	OZ auch	1709 1715	8	Zek. Plungian b. Jac. Simener | S. Zekira | Moral. u. Amulete l. ps.
65a	Bodl.	1709?	2	Zebi Aschkenazi | Pesaq | RGA über ein „herzloses" Huhn.
66		1710	4	J. Fr. Wildershausen | Bibl. disput. theol.-phil. in Vet n. O.
67		1710	8	Chaj. b. Binj. Zeeb Bochner | Thoze'oth chajjim | Gramm., Excerpt a. El. Levita's Pirqe schir | Is. Hisq. de Cordova.
68		1710	8	Salomo b. Isak | Perusch (Comm. z. Pent. u. 5 Megill.) | Thefilla le-Mosche | Gebete nach deutsch. u. poln. Rit. | Is. Hisq. de Cordova.
69	OZ	1710	4	Mos. Isserles | RGA | Is. Hisq. de Cordova.
70	OZ	1711	8	Jos. Falk b. Jeh. Leb | Novell.-Compend. z. Thora.
71	[so Titel, Z u. R nach ei. Epilog v. 1713: 1714]	1711	8	Mos. b. Jac. Chagiz | Leqet ha-qemach | Zusätze zu Panim chadaschoth | halakh. | Joh. Rose | Corr.: Meïr b. Jac. Koppel, Dajjan aus Lublin.
72		1711	8	Josua Falk (a. Poln. Lissa i. Hamb. vgl. Schriftst.-Lex.) | 'Emeq Jehoschu'a | Comm. z. Pent.
73		1711	4	Mos. Isserles | Mechir jajin | Comm. z. Esther | Is. Hisq di Cordova | Jos. b. Mikh. Nehemias | Illustr. d. Tit.: Affen u. Pan.
74		1711	4	Eliez. Aschkenazi b. Elia ha-rofe Qaro | Leqach Josef | Comm. z. Esth. | Jos. Nasi gew. | Is. Hisq. di Cordova | Jos. b Mikh. Nehemias | Dreieck in Gloriole.
75		1712	4	Sam. b. Meïr Hekscher | Misped mar | Elegie auf d. Brand in Altona | (Bodl. Qina 'al serefa 1711—12).
76		1713	8	J. A. Fabricius | Fragmenta libri Enochi.
77		1713	4	G. E. Edzard | Berakoth Tl. I, lat. übers. u. erkl.
77a		1714	2	Jac. b. Isak | Ze'ena ure'ena | Is. de Cordova.
78		1714	8	| De vita et morte Mosis (darin lat. Uebers. d. Pirqe 'aboth).
79	R H. u. 1715?	1714 Leipz.	4	Mord. b. Nisan (Karäer) | Notitia Karaeorum | Chr. Liebezeit.
80		1715 Hamburgo	8	Sam. b. Mord. Popert (Drucker i. Alt.) | Zemiroth purim m. jüd.-d. Uebers. | Von Wolfs Hand: Hebr. in Ahr. ha-cohen's Schemen ha-tob, Wilmersd.

Digitized by Google

81 1715 8 Fr. C. Meier (Meyer) (als Jude: Isr. Meier) | S. me'irath e'najim od. Licht zu erleuchten die Juden.
82 1715 4 Elia b. Arje Leb a. Kowrin i. Litauen (vgl. Hamb. Schriftst.-Lex.) | Mikthab Elijahu | Comm. z. Pirqe 'Aboth.
83 1715 4 Dav. Tebele b. Binj. Wolf a. Posen (F: später Vorbeter i. Dessau [?]; — Gebete von ihm in: Thefillath jescharim, Frkf a. O. 1702) | Massoreth ha-berith | hrsg. v. s. Sohn. | Homil. üb. Pent. u. Megilloth.
84 1715 4 Ders. | Scha'are Zijon | Moral., hrsg. von s. Sohn Meïr T. | Appr.: Ez. Katzenell, Is. b. Abr. (R. i. Posen, z. Z. Wilna), Ahr. Sam. b. Isr. (R. i. Frkf. a. M.), Naft. b. Ahr. Mord. Schnaittach (R. i. Hanau).
85 1715 4 J. C. Wolf | Bibl. hebraea T. I | Chr. Liebezeit. H. u. Leipz.
86 1716 4 Ders. | Methodus Hebraismi nova.
87 F 1716 u. 1718 2 S. Hippolyt | Demonstratio contra Judaeos.
88 1716 8 C. F. Fels | Mar'eh derek ha-jehudim.
89 St. (OZ: 1716 1696) 4 Mord. Süssk. u. Mos. Rothenburg | RGA | i. Auftr. d. Witwe Mos.'s hrsg. v. Dajjan Jer. Fürst | Appr.: Ez. Katzenell. u. Jechiel Mikh. b. Jeh. Leb (R i. Berl.) | i. Bes. d. Uri Phöb. b. k"h"r"r Simon N"sch (Nikolsburg) aus Prag i. Hamb., Preis: 8 Schill. | D. Appr. erwähnt den (manhig) Baruk Bendit b. Jeh. Leb ha-levi u. s. Compagnons, mit Mos. verschwägert, als Mäc. | Unterschr.: Josef Dajjan Horadno b. Dajj. Jer. Fürst, Enkel des R. Josef Hamel, (Ueber Jos. Hameln [Goldschmidt] hat Hr. Lehrer Bachrach, Hameln, einiges im dort. städt. Archiv gefunden.) | Th. Rose.
90 F 1717 8 C. Altona | D. wahre Seelen-Ruhe etc.
91 F 1718 4 J. C. Heilbronner | Widerlegung d. jüd. Einwürfe . . . des Chisuk Emuna.
92 1718 4? Murray Andr. | Comm. de Kinaeis.
93 1718 8 Sal. Salm. b. Jeh. Leb K"z aus Hanau, Verf. d. Binjan Schelomoh (über ihn: F I 379) | Scha'are thora u. Scha'are zimra | Gramm. | Appr.: Ez. Katzenell. u. Mos. Chagiz („Sendb. a Jerus.. z Z. Hamb."). Bei der Drucklegung war Jos. Fürst, Dajjan i. Altona, behülflich | Joh. Rose.
94 1718 8 Sal. Salm. b. Jeh. Leb k"z Hena | Scha'are thora | Gramm.
95 1719 4 Fr. C. Meier | Abscheul. Mord Christi etc.
96 1719 8 Fr. Xaverus | Tr. de fabulis . . . Judaeorum . . ad circumcis.
97 1720 8 Ders. | Tr. de fab. Jud. . . . circa obitum et sepulturam.
98 1720 12 | Luach | Kalender auf 114 Jahre von 5473 an.
99 1720 Sam. Popert a. Koblenz | Megillath Antiochus | s. ZGJD. (H. oder Altona)
99a 1720 12 Meir a. Posen | Kalend. auf 473/586 mit ei. Lied für d. Sabbatausgang.
100 F 1721 8 Joh. Reinhold (als Jude: Abr. Levi) in Rinteln u. Hamb. | Zemach David, deutsch.
101 F 1721 4 Ders. | Beschr. d. jüd. Neujahres.
102 1721 4 J. C. Wolf | Bibl. hebr. II. | C. Felgner.
103 1721 4 Ders. | Notitia Karaeorum.
104 1721 4 Th. Clausen | Concio super Judaeam Mercede.
105 1721 8 Mos. b. Isr. a. Landesberg | 'Ittur soferim | Über Schreibkunst nebst 'Asirith ha'efa | Nov. z. Thora | Joh. Rose.
106 F 1721 4 J. C. Wagenseil | Denunciatio christiana de blasphemiis Judaeorum.

Digitized by Google

107 F 1722 4 Chr. Gli. Seligmann | D. jüd. Cerem. bei Hochzeiten etc.
108 1722 4 C. Gottlieb | Das auf Mosen u. die Proph. gegründ. Christenth.
109 1725 16 Kawwenoth thehillim | Amul. |
110 1725 8 Jift Juzpa Schammasch | Ma'ase nissim, übers. v. Eliezer Liebermann | Wormer Sagen | mit Aqiba Henoch's Ma'ase Haschem.
111 1727 4 J. C. Wolf | Bibl. hebr. III. | Felgner's Erben.
112 1727 4? Joh. Dan. Klug | Thorath ha-'emuna | Augsb. Conf. hebr. | fehlt OZ.
113 1728 2 Jac. Emden | Luach 'eres. | Gramm., üb. d. Sprache d. Mischna. Alt. u. Wandsb.?
114 1732 8 Walther-Philipp | Neuverm. deutsch-hebr. Wörterbuch.
115 1733 4 J. C. Wolf | Bibl. hebr. | Felgner's Witwe.
116 1735 8 Joach. Oporin | Der i. A. u. N. Test. unterschiedene . . Dienst der guten Engel etc.
117 F 1737 8 Lor. Reinhard | D. Theologie d. Patriarchen.
118 1738 2 J. Lund | D. alt. jüd. Heiligthümer.
119 1738 2 Sal. b. Abr. Geiger | Kerem Schelomo | Comm. z. Pent.
119a 1740 4 | S. Ruth meforasch | Ruth erkl. v. B. D. Danz u. Anm. v. M. A. C. Werner.
120 1742 8 Joël b. Jos. | Pilpela chariftha (Comm. z. Thora).
121 V 1743 2 | Schulch. 'aruk Or. ch.
122 1746 4 Qalonym. b. Qalonymos | 'Eben bochan | Deutsch v. Mikh. Stern a. Frankf. a. M.
123 F 1752 8 Chr. T. E. Reinhard | Unters. d. Frage: ob unsere ersten Urältern Adam u. Eva einen Nabel gehabt?
124 1755 8 Mos. Lowman | A dissertation on the civil government of the Hebrews, deutsch v. J. F. E Steffens.
125 F 1755 8 Sam. Schuckford | Abhdlg. v. d. Schöpfg. u. d. Fall Adams (a. d. Engl.)
126 1756 8 Jac. b. Abr. Bassan | Seder thechinna ubaqqascha | Rit. f. d. Fasttag aus Anlass d. Erdbebens in Lissabon.
127 1756 4 Pet. Hausen | Betrachtungen über d. hohe Lied Salomonis.
128 1757 8 Jose b Chalafta | Seder 'olam rabba wezutta u. Megillath tha'anith, erkl. v. Jac. Emden nebst Birkath hachamma u. Beschr. ei. Naturereignisses | C. S. Schröder.
129 V 1758 | Juden-Eyd. wegen des Transito.
129a 1758 8 Joh. Mart. Müller | Anfangsgründe der hebr. Sprache. 2. Ed. 1759.
130 1765 4 Dr. Ahr. Emmerich (Gompertz) | Megalleh sod | Supercomm. z. Abr. ibn Ezra u. Ma'amar ha-madda' | Con. Jac. Spiering | Ahr. b. Elia ha-cohen | vgl. Steinschn. Bodl. OZ : Berlin
131 1765 4 Ders. | Ma'amar ha-madda' | Religionsphil.
132 1764 4 Jonath. Eybeschütz | 'Ahabath Jehonathan | Pred. über die Haftarot z. 1.—4. B. M. | ges. v. s. Schüler Dav. a. Griesburg | hrsg v. Dav. b. Jos. Magdeburg | C. J. Spiring. [Z: 1766]
133 1767 4 J. N. Milow | Von der Salzsäule, in welche Lot's Weib verw. worden.
134 1768 | Das Nr. 137 Angeführte z. 5. B. M.
135 1768 4 M. F. Pitiscus | Versuch von d. Religion d. Stammeltern d. menschl. Geschl.
136 1768 4 Ders. | Eximium divinae sapientiae specimen.
137 1769 8 Jac. Emden | Siddur Maimuni u. Bibel.
138 1770 4 Abr. ibn Ezra | Jesod mora | über d. bibl. Gebote.
139 1770 8 | Gedanken üb. d. Zumuthung d. Diac. Lavater an Mendelssohn, ein Christ zu werden.

Digitized by Google

140 1771 8 L. J. Ibenthal | Erweis, dass d. Ursprung von d. Selbstlautern u. Tonzeichen i. d. hebr. Sprache des A.T. göttlich etc.
141 H 1772/9 8 Harmar | Beobachtungen über d. Orient. | Aus d. Engl. v. J. E. Faber.
142 1773 8 J. G. C. Adler | Jeh. Albarzeloni's seder thiqqun schetaroth Hamb. u. Bützow mit deutsch. Uebers.
s. unten Alt. 1792
143 1773 4 J. Gurlitt | Explanatio brevis hymni 43 Davidis.
144 F 1776 8 I. H. D. Moldenhawer | Ohnmassgebl. Gedanken etc. (Buch d. Richter).
145 1776 4 Jeh. b. Mos. | Melo' pi ha-gedi | Com. üb. Chad gadja.
146 1776 8 M. F. Pitiscus | Ueb. d. Kanon d. Bücher d. A.T.
147 1777 8 Th. Harmer | Samml. einiger merkw. polem. Schriften. F. u. Lpzg.
148 1777 8 C. F. Cramer | Scyth. Denkmäler i. Paläst. H. u. Kiel.
149 1778 8 B. G. Flügge | D. Weissagungen . . . d. Proph. Zacharias.
150 1778 8 J. N. Milow | Exegetik.
151 1778 8 Ders. | Etwas üb. Gen. 49,10 etc.
152 1779 4 J. G. C. Adler | Judaeorum cod. sacri etc.
153 1779 8 J. L. Gericke | D. Opferung Jephtha's, eine Kantate.
154 F 1779 u. 1781 4 Gfr. Schütze | D. hist. Bücher d. A.T. . . in gereimter Uebersetzung.
155 1781 s. unt. 1787 4 Dan. C. Chaj. Klef (F: R. i. Hasenpoth i. Kurland) | 'Aruga qetanna | D. 248 Verbote i. Versen. | Geschrieb. 1779, durchgesehen von. R. Simson i. Karlsruhe.
156 1782 4 Haj b. Scherira, Gaon | Mischpete schebu'oth, | hrsg. v. Schalom Cohen | Appr.: OR. Ref. Cohen | [Z.: MS. correct. by Michael]. | Mos. Bonn.
157 1782 4 | Reschima thama | D. Oppenh.'s Nachlass | Ed.: I. S. Berend Salomon.
158 1783 8 G. A. Ruperti | D. Sprüche Salomo's übers.
159 1784 4 Mord. Gumpel Levi Schnaber[1]) (Prof. Levison) | Tokachath megilla | Comm. z. Qohel.
160 R 1784 8 Mos. b. Jac. Corduero | S. thomer Debora | Appr.: Jes. b. Abr. Horwitz (R. i. Prag).
161 1784 2 Jac. A"sch Pheiwel b. Men. Nachum | Thehilloth Ja'aqob | Comm. z. Ps.
162 R 1785 F.: 1788 8 Mos. b. Jos. Qimchi | S. mahalak | m. Anm. von Salmon Posner, R. Schabb. Sofer u. d. Hrsg. Jac. Elch. b. R. Is Fass | Appr.: Ref. ha-cohen (R. i. AHW) | Leser u. Nath. b. Mikhael May.
163 1785 8 Chaj. b. Naft. Köslin | Luach ha-binjanim | Conjugationstabellen d. hebr. Spr.
164/165 1786 [1787 8 Matth. Claudius | Zwey Recensionen etc. | C. E. Bohn. = 1781 Klef]
166 1778 8 F. K. v. Schütz | Leben u. Meinungen Mos. Mendelssohns | Möller.
167 1787 4 Meïr b. Is. Kopenhagen | Qeren 'or pene Mosche z. Genesis | Comm. | mit Unterst. d. Dav. Hausen.

[1]) F: Enkel eines Alton. Daj.'s aus Berl., Schüler d. Dav. Fränkel. Von da ging er nach London, wo er Spitalarzt in Portland wurde; Gustav III. von Schweden ernannte ihn z. Prof in Upsala, 1781 kam er nach Deutschl. zurück, 1784 kam er nach Hamb., 1785/6 gab er s. med. Journal heraus. St. 10. Febr. 97 i. Hamb.

Digitized by Google

168 1788 8 Ecker v. Eckhofen | Werden u. können d. Israeliten zu Freimaurern aufgenommen werden?
169 u. Kiel 1788 8 C. G. Hensler | Jesaja (übers. u. erkl.)
170 1788 8 H. Wolff | Verth. d. frühen Beerdig. d. Juden.
171 1788 8 Chaj. b. Naft. Herz Köslin a. Berlin | Maslul | Gramm. | Appr.: Saul b. Arje Leb (R. i. Amst.), Zebi Hirsch (R. i. Berl.). Arje Lebusch (R. i. Hann.), Saul b. Zebi Hirsch (R. i. Frankf. a. O., z. Z. Altona) | Gew. dem Sam. Wertheim, seinem Gönner, in dessen Auftrag d. Buch verfasst ist. | Eliezer Lezer Schammasch u. Nath. b. Mos. May. | Setzer: Joqeb b. Jeh. Leb b. Zerach i. Hamb. | Vignette: Manneskopf.
172 F 1788 8 | Myst. Erkl. über d. hohe Lied Sal.'s
173 1788 | Luach m. Angabe d. Tage, an w. d. Aderlass gefährlich.
174 1788 8 L. Th. Kosegarten | D. Staat u. d. Juden.
175 OZ 1789 2 | Sifre.
176 OZ 1790 2 Jeh. Rozanes | Mischne la-melek | Comm. z. Maimuni's Jad chazaqa.
177 1791 8 C. G. Hensler | Bemerkungen üb. Stellen i. d. Psalmen u. d. Genesis.
178 1791 8 Jer. Bresselau (st. 1809 i. Hamb | Reschimath missefarim chaschubim (Auktionskatal.)
179 1792 4 Mord. G. Levison | S. jesod ha thora | Ueber d. 13 Glaubensart. Hrsg. v. Meïr Isr. Hildesheimer.
180 1793 8 Heym. Sal. Pappenheimer | Die Pariser Jacobiner. M. Anm. v. J. W. v. Archenholz.
181 F 1793-6 8 Y. v. Hamelsveld | Bibl. Geographie. Aus d. Holländ. v. R. Jänisch. Tl. I—III.
182/3 R Amst. -1794 Hamb. 1793 8 Dav. b. Ref. Meldola | Darke David | Comm. z. Pent. | 2. Tl. hrsg. v. s. Sohn Abr. Meldola | Näheres s. OZ | Appr. u. a. von Ref. Mos. Mejuchas b. Sam. (Sendb. a. Jerus., z. Z. Hamb., Ref. ha-cohen (R. i. Alt.), Jac. b. Hirsch Waresch (Daj. i. Alt.-Hamb.) | z. gr. Tl. bei Nath. b. Mos. May.
184 1794 8 | Mischʿeneth zeqenim, von Mitgliedern d. Alt. Gem. i. Hamb.
185 1795 s. ob. 1709 S. Zekira.
186 1795 4 | Thumath jescharim | Thora m. Comm.
187 H. u. Kiel 1796 8 C. G. Hensler | Erläuterungen des I. Buches Sam. u. d. salom. Denksprüche.
188 R 1796 8 s. Alt. 1796 | Mikthebe ha-rabbanim oder: Selbstvert. ital. Rabbinen gegen gew. Zeitungsmeldungen (das aus d. Gazette des Deux-Ponts in d. Hamb. unparth. Corresp. übergeg. Gerücht Vgl. Ha-me'assef VI 271).
189 1798 8 Heynich | D. armen getäuschten Juden.
190 1799 4 Abr. Isr. b. Dav. Cohen | Zeraʿ 'Abraham | Talm. Nov. | Verr. v. Hrsg. Menachem i. Hamb. | Nath. b. Mos. May u. s. Sohn Chajjim.
191 1799 8 H. Bergst | D. Pred. Sal., deutsch.
192 1803 8 S. L. Lefrank | Bellerophon, oder der geschlagene Grattenauer.
193 1803 8 Meïr b. Is Kopenhagen (Klausner i. d. Mos. Hausen Stiftung) | Qole Jaʿaqob | Pred. | Veröff. i. Auftr. u. mit Unterst. d. Fam. Hausen | Appr.: Zebi Hirsch a. Samoscz (R. i. Alt.), Ref. Cohen (ehem. R. i. Alt., z. Z. Hamb.), Abr. (R. i. Kopenh.) | Setzer: Löb b. R. Dav. a. Janow, z. Z. Hamb.
194 1804 8 M. H. Stuhlmann | Hiob, übers.
195 1805 8 Dav. Mendel (später: J. A. W. Neander) | Üb. d. Bürgerrecht der Juden (dabei auch oi. Rede von C. Siveking über dass.).
196 1806 8 Wessely, H. | Die Moseide, Tl. I übers. v. Senior Hufnagel, Prof. Spalding u. Emman. Wessely, Tl. II. v. Em. W. | Unter

Digitized by Google

den Subscrib. i. Altona: Is. Bravo, B. M. Fidalgo, M. D. Warburg; Emden: Sal. Wessely; Hamb.: David Meldola. Dr. Meyer Abramson, Dr. Selig Lefman Cohen, Jos. da Fonseca Davidsohn, Lion von Emden, Sal. Heine, Sam. Henriques, Notar A. Meldola, die Sprachmeister Liepmann u. Unna, Dr. Löwe, J. Luria, Gebrüder Mendelssohn, Frau L. Mendelssohn geb. Salomon, Frau H. Mendelssohn geb. Meyer, M. W. Popert, Gottschalk und Salomon, M. E., S. A. u. Sal. Elias Warburg, Dr. H. Wolff. | D. Hrsg. dankt (S. XXV) den Edlen Berlins u Kopenhagens, w. den Vater d. lange Reihe von Jahren, und d Hamburgern, w. den Greis während seines kurzen Aufenthaltes unterst. haben. — Bildn. v. H. W. v. D. Berger 1791 | F H. Nestler.

197 1807 4 M. H. Stuhlmann | Probe ei. Psalmenübers.

198 1807 8 Al. Bran (Hamb.) | Aktenstücke . . . über d. Verbesserung d. Juden i. Frankreich.

199 1808 8 Gedalja b. Mose (Lehrer i. Kopenh.) | S. ma'ase 'Adonaj | Bibl. Gesch. | hebr. | Vol. 1 s. unt. Alt. 1813. [Vol. 2. i. Rödelheim 1809.]

200 1808 8 Eliezer Susm. b. Is. Rödelheim | Miqra meforasch | „Der Inhalt der ganzen Thora in Fragen u. Antworten, neu bearbeitet u. vermehrt" Heft I.

201 1808 8 H. Middeldorpf | Nahum, deutsch. Vorr. u. Anm. v. J. Gfr. Gurlitt.

202 1811 4 | Schir uthefilla auf d. Geburtstag d. Kgs. v. Rom.

203 1812 8 Jac. Schal. Cohen (gb. 23. XII. 1771 zu Meseritz, gst. Hamb. 1846) | Chinnuk 'emuna (Katechismus).

204 1812 8 M. H. Stuhlmann | D. Psalmen | übers.

205 1812 8 Izik b. Bendit Schiff Cohen (u. Schalom Cohen) | Dabar be'itho | z. Trennung d. Gemeinden Alt u. Hamb.

206 V 1812 | Théatre du Gaensemarkt . . Der Jude . .

207 V 1813 | D. Mitglieder d. Verwaltungscommission d. Isr. Gem.

208 V 1814 | Aufforderung an die Isr. zu Hamb.

209 V 1814 | Subscription.

210 V 1814 | Unterrichts-Anst. f. junge Mädchen.

211 V 1817 | Berechnung d. Einnahme u. Ausgabe d. Ges. z. Vert. von Feuerung.

212 1818 8 Jac. Schalom Cohen | Rede in ei. Gesellschaft Gottesverehrer.

213 1818 8 E. Kley | Isr. Gebetbuch.
(auch 1821, 1828, 1845)

214 1819 8 Ed. Kley | Predigten (über weitere Pred. s. F.)

215 V ? | Aufforderg. z. Unterhaltg. des Krankenhauses.

216 1819 8 | Seder ha-'aboda | Tempelgebetbuch.

217-219 V 1819 Bekanntmachungen und Mandat in Sachen des Judentumults.

220 1819 4 | 'Eleh dibre ha-berith | gegen d. Hamb. Tempel (dagegen: Bresselau's Chereb noqemeth (Dessau) 1819).

221 1819 8 M. J. Bresselau (st. 1839) u. J. S. Fränkel | Ordnung d. öff. Andacht im neuen Tempelverein.

222 1819 8 | Seder ha'aboda | Hamb. Gebetbuch m. deutsch. Uebers.

223 V 1820 | Erlass des Senates an d. isr. Gem.

224 1821 8 G. Salomon[1]) u. M. Fränkel | D. Erziehungsschule von G. Sal. u. M. Fränkel.

225 1821 8 Dies. | Kl. Schriften.

226 1821 4 Jos. Levisohn | Melizath jofi | Ode | G. H. Mahnke | Isr. Süssk. b. Abr. Goldschmidt aus Apterode, dem d. Vf. dankt.

---

[1]) s. Predigten bei Fürst.

Digitized by Google

227		1822	8	Ed. Gans | Rede für Cultur u. Wissensch. d. Juden
228		1824	8	Ad. Böckel | D. Buch Hiob, übers. u. erläut.
229		1824	8	G. A. Ruperti | Theologumena.
230		1824/7	8	Schalom Cohen's Miqra qodesch | A. Test. m. Uebers. 18 Teile.
231	R	1825?	8	| Meir Hahn's Katal.
232		1825	8	| Revid. Thaqqanoth chebra „Kelilath jofi" (früher Dabar tob.)
233		1826	8	Eizik Metz | Qehillath David | Cat. d. Bibl. Oppenh.'s m. lat. Uebers. v. Dr. El. Emden.
233a		1827	8	Sch-tt | Judenfibel.
234		1827	8	Schalom Cohen | Mischle, deutsch übers. | Jos. Ernst.
235		1827	8	Em. Wessely | Liter. Nachlass. 1. Heft (m. d. Bilde).
236		1827	8	Fr. W. Oppenheim | Behandl. d. Lustseuche etc.
237	F	1827	8	G. C. Hosmann | Hypotyposis Chronologiae sacrae etc.
238		1827	8	Schalom Cohen | D. Psalmen m. deutsch. Uebers. | Jos. Ernst.
239		1828	8	| Isr. Mietheverein. Stat.
240		1829	8	C. A. F. Kramer | Gesch. d. Juden.
241		1829	8	E. G. A. Böckel | D. Denksprüche Sal.'s übers. u. erl.
242		1829	8	| Baqqaschath ha-lomedin chadascha (Gebet, in dem in jedem Wort ein Lamed vorkommt) z. Druck befördert v. Meïr Hesse
243		1829	8	G. Salomon | Denkmal der Erinnerung an Mos. Mendelssohn | Hoffm. u. Campe.
244	H	1829	8	| Rev. Statut. d. Stipendien-Vereins.
245	(Altona	1829)	8	Meïr b. Pesach Hesse | Nethib ha-laschon | Lesebuch.
246		1832	8	C. Hävernik | Comm. üb. d. Buch Daniel.
247	H	1832		Mos. Is. Zelle (1794—1868, geb. Hamb., Lehrer an d. isr. Mädchenschule, Vorleser am Tempel, Näheres s. Schriftst.-Lex.) | Hebr. Buchstabier- u. Lesebuch.
248		1833	8	G. Salomon | Allg. isr. Gebetbuch.
249		1833	8	Joh. Jacoby | Ueb. das Verhältniss des Hn. Streckfuss z. Emanc. d. Juden.
250		1833	8	Fr. W. Oppenheim | Ueb. d. Zustand d. Heilkunde in d. Türkei.
251		1834	8	H. Lust | D. Sprüche Salomo's übers.
251a		1834	8	Gabr. Riesser | Denkschrift üb. die bürg. Verh. d. Hamb. Israeliten.
252		1835	12	G. Salomon | Erinnerungen an Helgoland | Perthes u. Besser | Langenhoff.
253	V	1835		| Schlachtbericht.
254		1836	4	A Tholuck | Comm. de vi quam graeca philos. in theologiam ... Judaeorum exerc.
255	V	1836		| Worte . . von G. Riesser.
256		1836	8	O. C. Krabbe | Quaest. de Hoseae vaticiniis specimen.
257		1836—9	8	H. G. F. Löwe | Berachot (übers.).
258	V	1836		| Refu'ath ha-nefesch.
259		1837—40	8	H. G. F. Löwe | D. Schulchan 'Aruch (übers.).
260		1837	8	L. Calmberg | Liber Estherae interpr.
261		1837	4	Ders. | De ortu Cabbalae (als II. Tl. z. Vorherg.).
262	F	1837	12	E. S. Nathan (aus Eutin, prom. 1830 in Kiel, 1831 i. poln. Feldzug, dann in Hamb.) | Gedanken a. d. Tagebuche eines Juden über die 3 grossen Propheten der europ. Gesch. Unter d. Nam. v. Dr. Essena hrg. | Nestler u. Co.
263		1838	8	M Drechsler | D. Einheit u. Aechtheit d. Genesis.
264		1838	8	Petersen | Gesch. d. Hamb. Stadtbibl.
265		1838	8	A. Sutor | Darst. der Aufnahme d. ersten Juden i. Hamb.
266		1838	8	J. Geffken | Ueb. d. versch. Eintheilg. des Decalogs.
267		1839	8	Man. Hartv. von Essen | Reschimath sefarim | Kat. s. Bibl. gedr. b. Bonn, Alt.

Digitized by Google

268		1839	8	Ad. Böckel | D. Denkspr. Sal.'s, übers. u. erläut.
269		1840	8	S. L. Steinheim | Mos. Mendelssohn u. s. Schule.
270		1840	4	B. Schoenfeld | Schalme thoda | Dank an G. Riesser.
271	V	1840		| Deutsch-Isr. Gem. Regulativ.
272	V	?		J. Stettenheim | Der Judenfresser.
273	H	1840		Vereinigungs-Urkunde des neuen Isr. Tempelvereins i. Hamb.
274		1840	8	Löwe | Der Schulchan Aruch übers.
275		1841	8	G. Salomon | D. neue Gebetbuch u. s. Verketzerung — | B. S. Berendsohn | J. J. Halberst.
276		1841	8	F. W. K. Umbreit | Prakt. Comm. üb. die Propheten etc.
277		1841	8	| Grundsteinlegung des n. israel. Krankenhauses | Halberstadt.
278		1841	8	S. Holdheim | Ueb. d. Gebetbuch nach d. Gebrauche des neuen isr. Tempels zu Hamburg | B. S. Berendsohn | Halberst.
279		1841	8	(L. Dukes) | Uebersicht aller wohlth. Anstalten u. Vereine . . in Hamb. | Halberst.
280		1841	8	N. Frankfurter (s. Pred. bei F.) | Stillstand u. Fortschritt.
281		1841	4	E. Kley | Gesch. Darstellung d. isr. Freischule zu Hamb.
282		1842	8	G. Salomon | Sendschreiben an Hrn. Dr. Zach. Frankel.
283		1842	8	G. Riesser | Besorgnisse u. Hoffnungen f. d. . . Juden i. Preuss.
284		1842	8	Ders. | Einlad. z. öffentl. Prüfung.
285		1842	8	N. H. Wessely | Lit. Nachlass, hrsg. v. S. N. Wessely | Appr.: Is. Bernays u. Jac. Ettlinger | Verlag d. Wessely'schen Erben | Bonn i. Alt.
286	V	1842		| Jude u. Nichtjude.
287	V	1842		| Die Synagoge in Hamb.
288		1843	8	Schalom B"r"i Cohen | 'Atereth thif'ereth seba | 250j. Jubil. d. Isler'schen Schule.
289		1843	8	Friedr. Clemens | Der Juden Sache ist unsre Sache | B. S. Berendsohn.
290		1843	8	G. Salomon | Bruno Bauer
291	F	1843	8	M. L. Nathansohn | Leben d. Hofr. Dr. Anselm Meyer. Aus d. Dän. 2. Aufl.
292		1843	8	B. Carlo | Das schwarze Buch | Mos. Geber.
293		1843	8	Ed. Cohn | D. Judenfrage vor Hamb.'s erbges. Bürgerschaft.
294	V	1844	8	E. Kley | Gesangbuch.
295		1844	8	A. Adam | Perlen-Auswahl.
296		1844	8	Ed. Cohn | Flieg. Blätter üb. d. lit. Verh. der Judenfrage etc.
297	R	1844—5	8	Abr. b. Jeh. Leb a. Grätz | S. 'imre no'am | Pred.
298		1844?	8	H. Sommerhausen | Haggada le-lel schikkurim.
299	V	1844		| Progr. z. Einw. d. isr. Tempels.
300		1844	8	Ewald u. Dukes | Beitr. z. Gesch. d. ältest. Auslegg.
301		1844	8	G. Siegesmund (S. Salomon) | D. blaue Büchlein.
302		1844	8	G. Salomon | Kurzgef. Gesch. d. neuen isr. Tempels.
303		1844	8	Ant. Rée | D. Sprachverhältnisse d. heutigen Juden.
304		1844	8	Ad. Stahlknecht | Des Juden Fluch. Hist. Erz.
305		1844	8	Sal. ibn Gabirol | Mibchar ha-peninim | comm. u. deutsch übers. v. Zebi Hirsch Lewysohn.
306		1844	8	J. G. Gallois | Beleuchtg. d. Brosch.: das schwarze Buch.
307		1844	8	H. Jolowicz | Konfirmanden-Büchlein.
308		1845	8	G. Salomon | D. Rabbiner-Versammlung.
309		1845	8	S. L. Schwabacher | Der kabbal. biblische Orient . . 1. Heft.
310		1845	8	Ders. | Pred. (s. Fürst)
311		1845	8	S. Holdheim | Ueb. Auflösbarkeit der Eide.
312		1845	8	E. Kley | Noch ein Wort z. isr. Reformfrage.
313		1845	4	S. Enoch | Prospectus [„Treue Zions-Wächter"] | Herold.
314	V	1845	8	G. L. Emilssohn | Höre Israel.

Digitized by Google

315 1845 8 Jos. Mendelssohn | Sal. Heine.
316 1845 s. 1819 Tempelgebetbuch.
317 1846 8 | Statuten d. Sal. Heine'schen Stiftung.
318 1846 8 E. Kley | Melodien z. d. isr. Gesangbuch.
319 1846 8 Ant. Rée | Aufr. zur raschern Förderung d. jüd. Angelegenheiten i. Vaterland.
320 1846 8 G. M. Redslob | D. alttest. Namen d. Bevölkerg. etc.
321 V 1846 | Einw. ei. neuen Sepherthora.
322 1846—7 4 Ed. Cohn | D. Jude in Deutschlands Gegenwart. Wochenblatt.
323 1847 8 A. Rée | 1. Jahresb. d. Ges. f. soc. u. pol. Interessen d. Juden.
324 1847 4 G. M Redslob | Comm. de hominibus, qui ante diluvium Noachicum vixerint.
325 1847 8 Hoffmann F. L | Verz. ei. Samml. . . d. H. J. Michael | J. A. Wagener.
326 V 1848 | Gewerbeausstellg. jüd. Handwerker.
327 V 1848 | Wahlaufruf etc.
328 V ? | Ordnung der Eröffng. d. Betsaals im neuen Krankenhause.
329 1848 8 | Stat. d. Frauenver.'s (v. 1814) i. Hamb. | Halberst.
330 1848 8 H. J. Michael (12. IV. 1792—10. V. 1846) | 'Ozeroth chajim | Kat. s. Bibl.; Reg. z. Verz. d. Hdss. von Steinschneider. Vorw. v. Zunz | J. J. Halberstadt.
331 V 1849 | Provis. Verordnung etc.
332 V 1849 8 F. W. K. Umbreit | Was bleibt? Zeitgem. Betr. d. Königs H.-Gotha u. Predigers Salomo etc.
333 R 1849 8 | Chebr. ha-kenasath 'orchim | Halberst.
334 R 1849 4 | Ber. üb d. finanz. Verh. d. Deutsch-Jüd. Gem. i. Hamb. | Halberst.
335 1849 8 M. S. Krueger | Zeker zaddiq | Rede z. Ged. d. . . Is. Bernays | Deutsch | Hammerich u. Lesser i. Alt.
335a 1850 8 | Statuten des Hamb. Ver. zu Beförd. nützlicher Gewerbe unter den Israeliten.
336 1851 | Statuten d. Chebra qadischa (i. Hamb.) | Halberstadt.
337 1851 8 Mos. b. Nachum Katzenellenbogen | S. dibre Mosche: Worte Moses etc. | Hebr. u. deutsch | J. J. Halberst.
338 1852 4 Mord. Mik. b. Men. Mendel Jafe | Theschuboth Tl. I.
339 1852—3 16 Hamb. Kalender (in d. Chron.: 201 Jahre seit Gründung d. isr. Gem., 62 s. d. Bau d. gr. Synag., 39 seit Vereinig. d. 3 Gemeinden, 10 s. d. schreckl. Brand).
339a 1853 8 Mausche Worscht | Das Lied vum Lockschen | B.S. Berendsohn.
339b 1854 8 Ders. | Koppelche und Liebetche | B. S. Behrendsohn.
339c 1855 8 Issik baar Kletzche | Der Frauen-Besuch beim Lotterie-Spiel. | Hartwig u. Müller's Druckerei.
340 V 1858 8 | Thaqqanoth d. Chebra qadischa.
341 1858 8 H. Sengelmann | D. Buch Tobit erkl.
342 1858 8 Bernh. Wechsler | Mallet u. die Juden.
343 1859 M. M. Haarbleicher | Die verlassene Synagoge.
344 V 1859 4 Wilbrand von Oldenburg | Reise nach Palästina.
345 V 1859 | Einw. d. neuen Synagoge.
346 V 1859 | Allg. Ordnung f. d. Synagogen.
347 1858 8 W. Gerson | Die Lüge in allen ihren Formen . . ., dass in der Gemeinde ein jüd. Gericht fehlt.
347a 1858 8 (Dr. Alexander, Altona) | Epistola viri obscuri exbremani ad pastorem obscuranten quoque e Brema . . . | J. S. Meyer.
348 H 1859 | Stat. d. Isr. Mädchenschule von 1798. Rev. i. Sept. 1859.
349 V 1859 | E. Kley z. 70. Geburtst.

Digitized by Google

350		1860	8	| Lichtbilder aus d. Hamb. Bürgerschaft (Sep.-A. a. d. „Freischütz" (auch über Riesser).
351	R	1860	8	| Aufruf [z. Renovirung d. hg. Gräber bei Bagdad] | J. J. Halberstadt.
351a		1862	8	Riesser G. | Anspr. an d. Wähler des 18. Bezirks | Perthes-Besser u. Maucke | Gedr. bei Langenhoff.
352	R	1862	8	Jeh. b. Juspa Baerman | Mincha . . . dine mila | Deutsch m. hebr. Lettern | Halberst.
353	V	1864		Jos. Ahrons | D. Lied vun die Kuggel.
353a		1864	8	| Gedanken über die Neugestaltung der isr. Gemeinde.
354	R	1865?	4	| Mitth. d. Vorst.-Colleg.'s. (Hamb.) | M. Rosenberg.
355		1866	8	M. M. Haarbleicher | Zwei Epochen | Meissner.
356		1867	8	B. I. Lipschütz | Thorath Schemu'el | Ein Erbauungsbuch | H. O. Persiehl.
				s. a.
357			8	Sal. ibn Gabirol | Mibchar peninim | comm. u. deutsch üb. v. Ahr. b. Josua a. Barg.
358	H		8	S. Jaffé | D. Versöhnungstag | Pred.
359	F		8	E. F. Hess | Neue Judengeissel.
360	H			Gedanken üb d. Neugestaltg. unserer Gemeinde (Hamb.)
361		17?	8	Joh. Hübner | Bibl. Historien.
362		17?	8	Mos. Aschkenasi | De ortu et progessu Medicinae per Judaeos Diatribe.
363	V	?	8	Arab. Erz. aus 1001 Nacht. Gedr. in Riga, überdruckt: in Hamb. Jüd.-deutsch.
364			8	| Rebbe Chanoch oder mir watt sau Schwindellick | Herausg. vun de Kriesische | Siegm. Simon.

Wandsbek[1]).

1	OZ	1688	8	| Qizzur reschith chokma mit Marpe lenefesch u. Thiqqune schabbath, ed. Jeh. Leb a. Krotoschin (vgl. ob. Hamb. 38).
2	Z	1700?	8	| Hinneh azzig poh l"b kelalim 'al dibre qabbalah ha-joze'im mi-zohar.
3	[OZ (R	1709 1730)	in	Wahrheit 1730 (vgl. Freudenthal 246)] | Selichoth d. Chebra qadischa i. Halberstadt | Isr. b. Abr.[2])].
4		1711	4	| D. Wandsbeker fünfsprach.-Bibel.
5		1712	4	M. Hiller | Onomasticum sacrum.
6	O	1722	8	| Proph. pr. m. Raschi auf blauem Papier.
7	s. Hamb.	1726	8	Mos. b. Jac. Chagiz, vgl. Freudenthal 213 | Leqet ha-qemach | Rit. | Ch. preist d. Ez. Katzenell. | Abr. b. Elia K"z aus Alt. u. Eisik b. Jos. a. Dyhrenf.
8		1726	2	| Raschi z. Daniel.

[1]) Ein Wandsbeker Abr. b. Naft. Herz als Drucker in Jessnitz u. Dessau bei Freudenthal a. a. O. 272. 275.

[2]) Ueber ihn u. die Annahme, er sei ursprünglich Mönch gewesen (so auch Hamb. Schriftst.-Lex.), vgl. Freudenthal, Aus der Heimat 180. 213. 297. Die Hamb. Stadtbibl. besitzt das ihm zugeschriebene:

Is. Jak. b. Saul Abr. aus Minden a. Weser, i. Hamb. \| Buch der Verzeichnung \| Chronogr.: ani ma'amin bebi'ath maschiach \| Conc. z. A. u. N. Test. f. Religionsdisp. „also hab ich mir in mein' Sinn genommen, as ich wer' nach Amst. kommen, wer ich was drucken, um menucha [Ruhe] zu schaffen meine Brüder . ." \| 16.

Digitized by Google

9		1727	12	M. Chagiz | Eleh ha-miẓwoth | d. 613 Gebote nach Maimuni | 2. Aufl. | Corr.: Jeh. Leb b. R. Baruk Wahl | Im Auftrag u. auf Kosten d. Isr. [b. Abr.] | Is. Eiziq b. Jos. a. Dyhr. u. Is. b. Chaj a. Berlin.
10. 11	OZ	1727	8	Seb. Münster | Qiẓẓur s"m"g (auf blauem Papier).
12		1727	4	Jos. Jessel b. Dob a. Brisk | Porath Josef | Rit.
13		1727	12	Abr. ibn Chasdaj | Ben ha-melek weha-nazir | Sichath chullin | Anekdoten u. Sentenzen, hrsg. v. Joël b. Phöb. (i. Alt.) Vorr. u. Corr. von Jac. Chagiz | appr. u. Vorr. ez. Katzenell.
14		1727	8	Mos. b. Jac. Chagiz | Leqet ha-qemach | Nov. z. Mischn. nebst s. Vaters Zikkaron libne Jisra'el.
15	OZ	1727	12	Ders. | 'Eleh ha-miẓwoth | Erkl. z. d. 613 Geboten | Isr. b. Abr. | appr. Ez Katzenell.
16		1727	2	Mos. b. J. Chagiz | Chabbaẓeleth ha-saron nebst Benützung des Comm. Pirure path la-qemach u. Divers. aus Is. Abarbanel's Majjane ha-jeschu'a | Hrg. von Abr. b. Pinchas.
17		1728	2	Jac. Emden | Lechem schamajim | Comm. z. Mischn. Zera'im u. Mo'ed u. Comm. Binjan beth ha-bechira zu Maimuni | Hil. Beth ha-bechira Kap. 1.
18		1728	4	Elia b. Jac. b. Bar. b. Men. b. Sam. (Nachk. d. R. Schekna a. Lublin, OR i. Olianow, F: = El. Spiro, Kabb., lange in Livorno, O: Oljenik | Birkath Elijahu | Talm. Nov. m. RGA v. Mos. Chagiz.
19	OZ	1728	2	Sim. b. Jeh. Leb Peiser a. Lissa | Nachalath Schim'oni | Conc. d. bibl. Eigenn. u. der N. pr. der Tanaiten | Appr.: Ez. Katzenell. u. a. | i. d. neuen Druckerei Isr. b. Abr. | Mos. b. Jos. a. Dyhrenf. u. Is. b. Chaj. a. Krakau | gb. i. Berlin | 2. Tl. Titel: Löwe am Turm mit Stern.
20	F	1728	8	L. G. Kohlruss | Defensio restitutae antiq. etc.
21		1728 —31	12	Mos. b. Jac. Chagiz | Ẓeror ha-chajjim | Moral. z. Tl. nach Maimuni | Isr. b. Abr.
22		1728	8	Jac. b. Sam. Chagiz | Zikkaron libne Jisra'el | Exc. aus s. Zeror ha-mor, zusammen mit s. Sohnes Leqet ha-qemach.
23		1728	8	| D. Buch Tobias: Deutsch Uebers. | Auf Veranlass. d. Mos. b. Jos. Setzer a. Dyhrenf. | Isr. b. Abr.
[24	Bodl.	1729		| Proph. prior (fict.)]
25		1729	2	Abr. Chaj. b. Zebi Hirsch Schor | Zon qodaschim | Talm. Noten mit Beitr. von seinem Enkel Chaj. [Hildesheim]. b. (Hildesh. Rabb.) 'Ozer u. Mor d. Ascher (R. in Bersan) | Appr.: Ez. Katzenell u. Mos. Chagiz | Isr. b. Abr. | Tit.: Levitenkanne, oben Krone.
26		1730	4	Is. Eizik b. Elia Levi | Pene Jiẓchaq | Comm. z. d. Haftaroth |
OZ	Peri J.?	1739		Isr. b. Abr.
27		1730	8	Eiz. Is. b. Elia (ha-lewi) aus Lublin | Liqqute megadim | Excerpte aus Raschi zu Mischle | Isr. b. Abr.
28		1730	2	Men. Manle b. Bar. ha-lewi | (Toledoth 'adam) zera' baruk | Talm. Nov. | Mäc.: Vornehme i. Wien, Hamb. u. Alt. | Appr.: Ez. Katzenell.
29		1731	?	M. Alscheik | Qiẓẓur rab peninim | Comm. z. Prov.
30	F	1731	8	Niedersächs. Nachrichten über Chr. Peter Löw's Speculum religionis Judaicae.
31		1731	8	Sam Sanw. Popert | Zemiroth purim.
s. Hamb. 1715				
32		[1731	8	Jos. b. Sam. (ei. d. Ofener Exulanten) | Zemiroth ubaqqaschoth] in Wahrheit: Jessnitz 1725, vgl. Freudenthal, aus d. Heimat M. Mend. 254.

Digitized by Google

33 s. l. 1731 8 Abr. Broda | Chidduschе hilekoth gittin | hrsg. v. Jonath. b. Is. Eizik s"g"l.
34 1731 8 Is. Eiz. b. Elia ha-lewi | Alscheik's Mischle m. Comp. von Comm. u. Rab peninim.
35 1732 8 Sal. Salm. b. Jeh. Leb s"g"l a. Dessau | 'Iggereth Schelomo | Briefsteller nebst: Kithbe Schelomo | Moral. | Appr.: Ez. Kazenell. | Isr. b. Abr.
35a 1732 8 | Gebetbuch | deutsch. u. poln. Rit.
35b 1732 8 Eliez. Liebm. b. Leb | Ma'ane laschon m. deutsch. Uebers.
35c 1726—33 8 | Qibbuz niddachim (über die 10 Stämme) | Isr. b. Abr.
36 1732 8 Jac. b. Is. (Aschkenazi s. F) | S. ha-maggid: Jos. Ri. Sam. Reg. mit Raschi u. deutsch übers. [Z: 1732—29—32] | Corr.: Mos. Dav. Teble b. Chaj. a. Cöthen aus Kopenhagen in Alt. Er wünscht, Eliez. b. Jos. Nechemja möge die Arbeit vollenden. | Setzer: Is. Eiz. b. Jos. a. Dyhr., Meïr b. Zebi H. Bischwitz a. Brisk, geb. i. Dyhr., u. Men. Man b. Jac. Jekuth. a. Elrich bei Halberstadt.
37 1733 4 Mos. Chagiz | Schethe lechem | RGA.
38 1733 2 Jac. Emden | Mischnajoth mit Comm. Lechem schamajim Tl. II.
— Alt. 1768 | Isr. b. Abr. | Appr.: Ez. Katzenell.
[39 OZ 1733 12 | Chinnuq qatan | Gramm. OZ: Jessnitz, vgl. Freudenthal, aus d. Heimat M. Mend. 255. | Isr. b. Abr. | Jon. b. Mos. k"z Popers Gerson a. Bergel b. Frankf. a. M.].
40 1733 4 Mos. b. Jac. Chagiz | Mischnath chakamim (M. Ch[agiz] | Moral. (Kap. 19: Wert d. Predigens) | Corr.: Mos. Dav. gen. Tebele b. Chaj. Kiton a. Kopenh. | Mäc.: Eliez. b. Josua., Men. a. Goslar, Schw. Sohn d. Sims. b. Nath. Hildesheim | Appr.: Ez. Katzenell. | Is. b. Enzel a. Neral b. Jaroslaw | Pressenzieher: Abr. b. Abi'ezri gen. Selig a. Glogau | Setzer: Is. Eizik b. Jos. a. Dyhr., Meïr b. Zebi Hirsch Bischwitz a. Dyhr. u. Men. b. Jac. Jeq. a. Elrich b. Halberst.
41 R 1733 4 Isr. (OR v. Kopenh.) | 'Ohel Jisra'el | Comm. z. Jac. Weil's S. schechitoth ubediqoth | Appr.: Ez. Katzenell., Jos. Meïr b. Abr. Moses (R. i. Hamb.), Mos. b. Jac. Chagis | Isr. b. Abr.
42 F 1736 8 Sam. Sanw. Popert | Schib'a sche'arim | Mor. | hebr. u. deutsch.
43 1737 8 Mos. Chagiz | Peraschath 'eleh mass'e (Die Wüstenwanderung Israels, Beschreibung Jerusalems u. a.) | Von Wolfs Hand: Alt. 1737 cum iter Hierosolymam destinarat. OZ: 1733.
[Z: 1738?]
44 RF 1737 8 | Ha-maggid zu Judic. (Raschi u. deutsche Uebers.)
45 1737 4 Sal. Adereth | Chidduschе nidda.
46 OZ 1738 8 Nath. Nate Hannover | Jawan mezulla | deutsch v. Mos. b. Abr.

Altona.

1 1727 4 Jac. b. Joël a. Brisk (Lit.) | Sche'erith Ja'aqob | Nov. z. Thora u. Aggad.
2 1727 8 | Me'orer zikkaron ume'assef ha-machanoth | Talm. Concord. u. halach. Excerpte aus Raschi u. RGA | Appr. Ez. Katzenell. | Vorr. v. S. Pop: Nur wenige Exempl. gedruckt, daher Warnung, den Ankauf nicht zu versäumen | Sanw. Popert.
3 1727 Ez. Katzenellenbogen | Anweisung für „Jahrzeit" s. unten No. 16 | ZGJD.
4 1728 4 Nath. b. Nech. a. Lissa (Bodl.: Nath. b. Is.) | 'Aboth de R. Nathan | Comm. z. Pirqe 'Aboth u. Schir ha-ma'aloth | Sam. Popert.

Digitized by Google

5 1728 2 Jac. Emden | Lechem schamajim (mit Binjan beth ha-bechira) | A. u. Wandsb. Comm. z. Mischna.

6 1728 8 | S. jedi'ath 'olam | jüd.-d. | über die 7 freien Künste usw. | von S. Popert aus d. Hebr. übers. Er hat das alleinige Druckrecht für 3 Jahre | Sanw. Popert | fehlt bei OZ, s. das. S. 215 No. 87.

7 1728 8 | Qinoth (poln. Rit.) m. deutsch. Uebers.

8 1728 4 | Selichoth.

9 1729 16 Eljaq. b. Jac. sch"z a. Komorn | Rafu'ath ha-nefesch | Trauer-agende etc.

10 1730 8 | Zemer 'al schabbath (Ribbon 'almin m. jüd.-d. Uebers.) | fehlt OZ | Sanw. Popert.

11 1730 | Danielbuch. ZGJD.

12 1730 8 P. Zorn | Hecataei Abderitae eclogae etc. (de Historia . . vet. Hebr.)

12a 1730 8 | Megillath Mordokhaj | ed. Sam. Popert.

13 1730 | Zemiroth purim, 1. Aufl. ZGJD.

14 1731 8 | Spanische Heiden. ZGJD.

15 1732 2 Ez. Katzenellenbogen | Keneseth Jechezq'el | RGA | Correct.: Nat. b. Mos. Auerbach a. Wischnitz b. Krakau | Chr. b. Elia K"z | Efr. b. Chaj. Hekscher.

16 (? F 1832 2 Ders. | Thefilloth le-Jahrzeit (1 Blatt) | Sanw. Popert, s. ob. No. 3.)

17 1732 2 Efr. b. Sam. Sanw. Hekscher | Liwjath chen. Talm. Nov. (Tl. II 1743) (Tl. II. aus s. Joma taba lerabbanan) | begonnen 1730 (Ueb. s. Sohn Mose s. Fürst I 376). Appr.: Ez. Katzenell. u. M. Chagis | Efr. b. Chaj Hekscher.

18 (OZ 1733) Jac. Emden | 'Iggereth biqqoreth | RGA | 1765 verm. Aufl. (ps. Konstantinopel. Wagenaar: 1736 fol.)

19 1734 8 P. Zorn | Hist. fisci Judaici.

20 1734 2 Sam. Edels, Chiddusche halakoth nebst s. Schw. Sohn's Mos. b. Is. Bunem's (R. i. Krakau) Chiddusche halakoth we'agadoth | Talm. Nov. | Appr.: Ez. Katzenell. u. M. Chagis | Abr. b. Elia ha-cohen.

21 1735 4 Jac. b. (Verf. v. Rosch Josef) Jos. | Zera' Jisra'el | Nov. z. Tr. Megilla | Appr.: Ez. Katzenell. u. Mos. Chagiz, der Ez. Katz. als „Leuchte des Exils" preist. | Mäc. d. Vaters u. d. Sohnes: Bär Cohen. | Abr. b. Elia K"z.

22 1735 4 Jeh. b. Ezech. K"z | Jom thokacha | Moral.

23 1735 4 | Pirqe schira mit Elia b. Mos. Deutz' Comm. Pi 'Elijahu | Appr.: Ez. Katzenell. u. Mos. Chagiz | Deutz, Klausner in Hamb., hat einen Sohn von 18 Jahren verloren, sein Schwager ist d. Hamb. Vorst. Jac. Isr., dessen Sohn: d. Gem.-Kass. Juda Leb., Schw. Sohn: d. Alton. Armenpflegers Sims b. (Vorst.) Herz Popert. | Men. b. Jac. Jeq. a. Elrich.

24 1735 4 Elischa' b. Abr. | Pi schenajim | Ascher b. Jechiel's Comm. z. Mischn. Zera'im u. a. nach ei. MS der Oppenh. Bibl. neu hrsg. | Mäc.: Vorst. Juda Leb b. Chaj. Sinzheim, Erbauer der Klaus, Schwager des Abr. b. Jos. Guggenheim, Enkels des berühmten Sam. Oppenheim in Wien | Appr.: Ez. Katzenell., Mos. Chagiz u. Jac. Emden, welcher sonst grundsätzlich jede Approb. verweigert, hier ausnahmsweise den Bitten des Herausg. nachgiebt.

25/6 1736 2 Jac. Emden | 'Iggereth biqqoreth | Anm. üb. d. Decision
2. Aufl. 1765-6 2 des Ez. Katzenell. u. S. Bloch.

Digitized by Google

27 1735 4 Efr. Wertheim b. Naft. Ẓebi Reischer | Scha'ar Efrajim | Comm. z. Ps. 3. 21 u. 25, Excerpte aus s. Schebet Efrajim nebst Amuleten u. Rezepten, Urinoscopie etc. | Verf. ist Dajj. in Riessa, verwandt (mechuttan) mit OR. Men. Mendel i Worms. Er hat ein Kind des Vorst.'s Sim. Helferhausen gegen die Lilith geschützt. Dieser war, da er von ei. Lilith bedroht werde, vor der Ehe gewarnt worden. In der That starb sogleich seine Frau, eine Tochter d. Vorst. Meïr aus Ellerstadt. Er heiratete hierauf deren Schwester. Diese Ehe war glücklich u. mit schönen Kindern gesegnet. | Appr.: Senior Phöb. Reik (R. i. Witzenhausen), Ahr. Hamel i. Warburg u. Tobia Mos. Klawah, w. vom Verf. als „weitberühmter Arzt" gepriesen wird u. sich in dieser Appr. gegen Kurpfuscher (!) wendet. Der Grabstein seiner Frau in Altona CII 487. Hr. Prof. Simonsen teilte mir aus Kjöbenhavn Diplom. VIII p. 502 n. 802 frdl. mit, dass Friedr. IV. dem Medicus Tobias Moses Clava a. 22. X. 1770 erlaubt, von Flensburg nach Kopenh. zu reisen. — D. Verf. rühmt auch als s. Wohlthäter: Jokef b. (Vorst.) Bär Klef aus Hamb. | Ahr. K"z.

(OZ 1736)

28 O 1736 4 Dav. b. Mos. (Daj. i. Wilna) | Mezudath David | Aggad.

29 1736 16 Geld un' kein Geld regirt die ganze Welt (jüd.-d.) | Sanw. Popert.

30 F 1736 4 Cp. Schetelig | Bibl. disputationum th.—phil. -exeg. i. V. et N. Test.

31 1737 2 Dob Bär b. Uri Schraga Feivel (i. Alt.) | Be'er tob | Talm. Nov.

32 1737 2 Joël b. Mos. Gad (Enkel des T"z u. B"ch) | Chiddusche halakoth | Nov. z. einig. Talm. Tract.

33 1738 2 Sam. b. Elqana a. Altona | Meqom Schemu'el | Nov. z. Sch.'ar. J. d. nebst Scha'ar ha-thiruzim z. versch. Tractaten. | Appr.: Ez. Katzenell., Mos. Chagis (Sendb. a. Jerus.), Mos. b. Ahr. (R. i. Frankf. O. u. Ẓebi Hirsch Oppenheim (R. i. Hildesheim) | Ahr. b. Elia ha-cohen.

34 1738—9 16 Ahr. b. Elia K"z | Luach (auch: welche Tage geeignet, ein Haus zu kaufen oder über Land zu reisen) | Appr.: Ez. Katzenell.

35 1739 8 Sam. Popert (S. d. Vorst. Mord. P. aus Koblenz) | Schib'a sche'arim | Moral. mit j.-deutsch. Uebers. | P. nennt als seine Gönner seine Verw.: d. Vorst Naft. Herz P., d. Armenpfleger Jeh. Leb P., d. Gelehrten Sims. P. u. d. Lehrhausverwalter Jos. b. Herz P.

36 OZ 1739 8 Meïr b. Juspa K"z Aschkenazi | Me'irath 'enajim | Moral.

37 1739 2 Jac. Emden | Sche'elath Ja'abeẓ. | RGA | Ahr. b. Elia.

38 Tl. II 1759 2

39 1739 2 Sam. b. Jechiel Loria | Jam schel Schelomo | hrsg. v. Sal. b. Abr. a. Krzeminiec | Appr.: Ez. Katzenell., Jac. ha-cohen (R. i. Frkf. M.), Jac. b. Ẓebi Aschkenazi (R. i. Emden, z. Z. Alt.) | Ahr. b. Elia ha-cohen.

40 1740 4 Jac. Emden | Jeẓib pithgam | Trauerrede auf s. Vater.

41 F 1741 4 Joh. Cph. Sticht | Progr. de genuine philologiae in sacris studiis usu.

42 1741 16 Ahr. b. Elia K"z | Luach | Appr.: Ez. Katzenell., Jes. Jafe u. h"r"r Sim. b. Jac. Emden | Jos. b. Seligmann in Hamb. | Engel mit Gloriole.

43 1742 16 | Luach | Appr.: Ez Katzenell., Sim. Emden u. Jes. Breslau.

44 1743 2 Efr. b. Sam. Sanw. Heckscher | 'Adne paz | Nov. z. Sch.'ar. O. ch. u. RGA.

45 1743 8 Ders. | Dibre chakamim wechidotham | Talm. Fragen u. Antw. | Abr. Halle.

Digitized by Google

46 R 1745 4 Jeh. b. Jechezq. ha-cohen a. Lissa | S. jom thokacha | Mor. | Appr.: Ez. Katzenell, Mord. b. Żebi Hirsch (R. i. Lissa) | Abr. b. Isr. Halle.
47 48 1745—48 8 Jac. Emden | Siddur (thefillah) | Appr. Ez. Katzenell.
49 1745 4 Joh. Cph. Sticht | De odio Judaeorum.
50 1746 4 | Raschi z. Pent. u. Megilloth.
51 1747 8 J. O. Wichmann | Rede bei d. Taufe eines Juden.
52 1747 16 | Luach | Abr. b. Isr. Halle | Die Sternbilder.
Alt. u. Flensburg
53 1747 4 G. Holberg | Jüd. Gesch., deutsch v. G. A. v. Detharding | Gebr. Korte.
54 1748 8 Jac. Emden | Eben bochan | in s. Siddur, Tl. II: Migdal 'oz.
55 1749 4 J. C. Sticht | Progr. de viris principibus.
56 H 1750 8 Is. Abarbanel | Rosch 'emuna.
57 1751 4 J. C. Sticht | Progr. super Geneseos c. 1,31.
58 1752 4 Jac. Emden | Thorath ha-qena'oth (gegen d. Sabbatianer, darin: Im. y Rosales' Biogr. des Sabb. Żebi).
59 1752 4 Ein Schüler Jac. Emden's | Sefath 'emeth welaschon zehurith | gegen Eybesch.
60 1752 4 Ein Schüler Jac. Emden's | Beth Jehonathan ha-sofer | Biogr.
auch 1762 8 Eyb.'s.
61 1753? 4 | 'Aqiżath 'aqrab | gegen Eyb.
62 R 1753 2 | 'Aspaqlaria ha-me'ira | Briefe v. versch. Rabbinern i. S. Eyb c. Emden.
63 1755 4 H. C. Paulsen | D. Regierung d. Morgenländer. Tl. I.
64 1756 4 Jac. Emden | 'Eduth be-Ja'aqob. Gegen Eybesch.
auch 1762 8
65 1756 4 Jon. Eybeschütz | Luchoth 'eduth.
66 1757 8 Joh. H. Otto | Lex. Rabbin.—Philologic., ber. v. J. F. Zacharias.
67 1757 4 J. C. Sticht | Diss. de Genes. 7, 6 etc.
68 1758 4 Ders. | Diss. de praeceptis minimis ex mente Pharisaeorum.
69 1759 4 Jac. Emden | Schebirath luchoth ha-awen | gegen Eyb.
71 1760 4 J. C. Sticht | Comm. de Ephesiis literis etc.
72 1760 4 Jac. Qimchi | Sche'ela theschuba | Ueber den Londoner Schächter.
73 F 1761 4 Fr. Chr. Reichenbach | Diss. phil. de Rabbinis in exponenda historia Jonae errantibus.
74 1761 4 | Haggada schel pesach mit Is. Jeh. b. Jokeb K"z's (aus Eisenstadt) Comm. z. Chad gadja.
75 1761—8 2 Jac. Emden | Mor uqezia | Comm. u. Nov. z. Sch. 'ar. O. ch. | Jac. Emden. | Inhalt: Mitpachath sefarim | Tl. I. über Datirung u. Verf. d. Zohar etc. Tl. II über Emunath chakamim u. Mischnath chakamim u. d. Streit mit d. Rabb. v. Königsberg.
76 1762 4 Jac. b. Iss. Bär Klef | Schemen ha-qiq | Talm. Nov.
77 1762 4 Ders. | Bamath jachid | Bibl. Comm.
78 1762 12 Ein Schüler Jac. Emden's | Hith'abbequth | gegen Eybesch.
79 [Z: 1756?] 1763? 4 Jac. Emden | Ze sefer tholedoth adam belija'al | gegen Eyb.
80 1763 2 Jon. Eybeschütz | Krethi uflethi | Comm. z. Tur J. d.
81 F 1764 4 Mos. Nachmani's | Hador atem re'u [Jer. II 31] | Kabb. Comm. über d. HL. mit ei. dreifachen Einl. u. ei. Ma'amar über d. 613 Gebote, hrsg. v. Is. b. Sim. Kalvary (R.: oder von Azriel b. Sal.?) | Appr.: Jon Eybesch. | Ahr. b. Elia.
82 Z 1765 2 Jeh. b. Mos. | Ha-chidda etc. | Rätsel über die Buchstaben des Wortes Chanukka.
83 1765 4 Jeh. b. Benj. Stadthagen | Wehinneh 'aleh zajith taraf befijah [Gen. 8, 11] | Talm.

Digitized by Google

84 1766 8 | Sede jethomim | Stat. d. Alton. Waisenpflegevereins. | Bonn.
85 1766 4 J. C. Sticht | Progr. de Psalmis Hammaloth
86 1766 4 Derselbe | Diss. de colloquio dei cum Caino etc.
87 1767 4 Derselbe | Progr. de colloquio Dei cum Satana etc.
88 F 1767 8 Dav. v. Scheunevogel | Antw. auf d. Fragen: 1) ob d. mos. Gesetz . . . z. allgem. Moralgesetz gehöre etc.
89 R 1767 2 H. J. Fürst u. J. S. Levy | Hith'oraruth simcha etc. Oden u. Cantate (b. Besuch Christ. VII.).
90 1768 4 Jac. Emden | Ziẓĭm uferachim | kabbal. Notizen i. alphab. Ordn. | Jac. Emden.
91 1768 2 | Maẓebath be'emeq ha-melekh Die Ehrensäule im königlichen Thal (b. Geburt des Kronprinzen Friedrich).
92 1768 8 Jac. b. Abr. Babani (= Bassan) | S. jaschresch Ja'aqob | über Varianten im Tischgebet |
ps. Nürnberg (appr. von ihm selbst u. Dav. a. Berlin (R. i. Alt.)
93 1768 2 Jac. Emden | Lechem schamajim | Com. z. Mischn. (s. ob. Wandsb.)
94 1768 2 Jac. Jeh. Leb[1]) (auch Jeh. Leb Pfersee gen., Alton. Klausner) b. („Rabb. von Pfersee u. Schwaben") Chanok Zundel | Leschem zebach | Talm. Nov. | Appr.: Is. Horwitz (R. i. Alt.), Dav. a. Berlin (R. ib.), Arje Leb b. Jac. Josua (R. i. Hannover) | Auf d. Titel die Genien des Krieges u. d. Friedens. | F. Bonn | Setzer: Jac. b. Abr. Oppenheim aus Altona.
95 1768 2 Jeh. b. Binj. Wolf Stadthagen (R. i. Alt.) | Minchath Jehuda Supercom. über Raschi zu Berak., Schabb. u. 'Erubin.
96 1768 8 Jeh. Leb b. R. Mos. (aus Hamb.-Altona) | 'Or 'olam qatan | Rätsel über Welt u. Menschen | Hrsg.: Meïr b. Isr. Hillesum | Appr.: OR Dav. b. Leb a. Berlin u. Jac. b. Abr. Bassan i. Hamb. | Bonn.
97 1769 8 Saadja b. Jos. Fajjumi | Cap. 8 v. Emunoth wede'oth, übers. v. Berekja ha-naqdan (Ha-galuth weha-peduth) hrsg. v. J. Emden. | J. Emden.
98 1769 8 Mos. b. Maimun | 'Iggereth Theman nebst Hapeduth wehapurqan u. Anm. v. Jac. Emden | Kabbal.
99 1769 4 Jac. A"sch Phŏb. [Z.-Uri Schraga Feivel] b. Men. Nachum | Rischpe 'esch | Nov. z. Bibl. u. Maimuni [mit ei. and. Titel dto.: Z.]
100 1769 8 Jac. Emden | Luach 'eresch | Erkl. z. Gebetbuch gegen Salm. Hena's Scha'are thefilla, als 4. Tl. s. Gebetbuches | Jac. Emden.
101 R? 1770 8 Pethachja b. Jac. a. Regensburg | Sibbub ha'olam | Bonn.
102 1770 2 Binj. Wolf Friedburg | 'Amthachath Binjamin | Supercom. z. Mischn. nebst Nov. vom Hrsg. Juzpa b. Dan. Dajjan.
103 1770 12 Sem. Palache | Beth 'abal ubeth mischthe | RGA
1770 4 Is. Abarbanel | Rosch emunah | Vorr. v. S. Bonn [Z: MS notes by J. Emden].
104 s. l. 1770 4 Abr. Aberle b. Jac. | Gedi mequllas | Com. z. Chad gadja u. a.
105 1770 4 Abr. ibn Ezra | Jesod mora, ed. Binj. b. Chaj. [Z: B M. Maali] (R. i. Jerus). | Appr. u. a.: David (R. i. Alt.) u. Is. Ze'ebi (Sendboten a. Hebron, z. Z. i. Hamb.)

[1]) Verf. ist ein Schüler d. Frkf. OR's Jac. b. Binj. Cohen, d. Mose Kann u. d. OR's Jac. Samocz. „Zebach" soll an seinen Sohn „Zundel" erinnern, dessen Name den gleichen Zahlenwert hat. Predigten seines Vaters veröffentlicht er nicht, weil jetzt, nach 50 Jahren, der Geschmack doch ein anderer geworden. Sein Vater war Schw. Sohn des (Schneitacher) OR's Jeh. Leb u. Sohn d. R. Henoch (Prediger in Krakau u. OR. in Gnesen).

Digitized by Google

106 1770 8 Derselbe | S. moznajim | ed. Binj. b. Chaj., angeregt von N. H. Wessely | appr. wie oben.
107 1770 8 C. Ziegra | Ueber d. Aufnahme d. port. Juden i. Hamb. (i. Samml. z. Hamb. Kirchenhist.)
108 1770 8 Elia Levita | Pirqe R. Elijahu (ohne Cap. I) u. a. Grammat. | Appr.: Dav. a. Berlin (R. i. Alt.), Is. Ze'ebi a. Hebron (z. Z. Alt.), Sal. Salem (R. d. Seph. i. Amst.), Saul (R. d. Aschk. das.)
109 [Z: 1775] 1772 4 Jac. Emden | Schemesch ẓedaqa | Pred.
110 1773 16 | Luach | Appr.: Herz b. Iẓik Harburg u. Jes. Jafe | Mos. b. Mendel | Bonn.
111 1774 8 Abr. b. Chanok Henich | ʿAnaf ʿeẓ ʿaboth.
112 Jac. Emden | Pesach gadol | Pesachpred. | Jac. Emden.
113 Derselbe | Thefillath jescharim | Pred. | desgl.
114 1775 4 Derselbe | Choli kethem | Pred. üb. Haazinu.
115 Derselbe | Ha-qischurim le-Jaʿaqob | Predigten | Jac. Emden.
116 Derselbe | Dibre 'emeth umischpat | Schlichtg. von Streit. (oder 76) zw. den 3 Gem. | Jac. Emden.
117 OZ 1775 12 | Refu'ath ha-nefesch (s. 1729) | Ahr. b. Elia ha-cohen.
118 1776 4 Jeh. b. Mos. | Male pi ha-gedi | Comm. z. Pesachhagg.
119 1776 8 | S. turi jesch poh | Briefsteller.
120 1776 8 A. F. Kennerich | Hist.-krit. Nachweis., dass d. Europäer Abkömml. d. Israeliten sind, hrsg. von C. Ziegra.
121 1776 4 Jac. Emden | Schaʿare ʿazara | Pred. (Tl. v. Ha-qischurim le-Jaʿaqob) | Jac. Emden.
122 1778 4 Abr. b. Chanok Henich's | Haggada schel pesach mit Com. ʿAnabim bamidbar.
123 1779 4 Jeh. Jüdel b. R'uben Engel | 'Imre bina | Com. üb. Chad gadja.
124 OZ 1779 4 Abr. b. Leb Heilbut's | (Pirqe 'Aboth mit) Com. Kaf nachath.
(F 1779 4 Is. Ibn Gabbaj | Kaf nachath z Pirqe 'aboth.)
125 1782 8 J. C. Unzer | Anm. z. d. Schrift d. Hn Dohm üb d. bürg. Verf. d. Juden.
126 1782 4 Haja b. Scherira | Dine memonoth. Ueber Civilrecht, beigedr. dem S. Mischpete schebuʿoth.
127 1783 8 J. G. Chr. Adler | Kurze Uebers. seiner bibelkrit. Reise nach Rom.
128 1786 8 | Theschuʿath ẓaddiqim | Mord. u. Esther nach d. Apokryph. hebr. von Jeh. b. Mos. Levi, Altona.
129 1787 2 M. Hirsch | Schir mizmor lethoda Lobgesang . . bey der ersten Ankunft des Kronprinzen von Dänemark in Altona | Uebers. von A. Meldola.
130 1788 8 H. Wolf | Zweites Schreiben üb d. Zeichen des Todes . . .
131 R 1789 8 (nach F: Ref. Cohen) | Schalom rab le'ohabe thoratheka | Gegen Saul Berlin's Mizpeh Joqtheel.
131a 1790 2 I. B. Schiff | Schir wa-schebach bemachane ha-'ibrim Lobgesang bei Gelegenheit der höchsten Vermählungsfeier etc. | Uebers. von A. Meldola.
132 1790 4 Abr. Is. b. Jos. Jessel a. Brisk | Pescher dabar | Nov. z. Schʿar. Ch. m.
132a 1790 2 | Schir jedidutḥ. betob leb ha-melekh bejom chathunath beno.
133 1790 4 Ref. b. Jeq. Süssk. Cohen | Marpe laschon | Moral.
134 OZ 1791 8 Mos. b. Nachm. | 'Igereth ha-qodesch | F.: „Regeln über d. Eheleben", Mittel, brave Kinder zu bekommen.
135 1792 4 Mos. b. Abr. aus Werblowo (Prediger i. Polantsch) | 'Or pene Mosche | Erklär. bibl. u. talm. Stellen.

Digitized by Google

136 R 1792? 4 Mos. b. Maimon | Schalosch ʿesre jesode ha-thora m. Com. Jesod ha-thora von Mord. Gumpel Schnaber ! hrsg. von M. Hildesheim.

137 1792 2 Ref. Cohen | Scha'alath ha-kohanim thora | Nov. z. Qodaschim mit Zus. von Ẓebi Hirsch b. Ref. ha-cohen u. J. M. Speier | Bonn | Gedr. v. Eckstorff d Jüngeren.

138 1792 2 Derselbe | Weschab ha-kohen | RGA | Bonn | Gedr. v. Eckstorff dem Jüngeren.

139 1792 8 I. G. C. Adler | Seder thiqqun schetaroth | mit Einl. v. Tychsen (s. Hamb. 1773.)

140 R 1793-1802 2 Schabb. b. Eliez. Sussmann | Me'ir nethib | Parallelstellen aus d. Talmud | Appr.: Ref. ha-cohen u a. | Eckstorff d. Jüng. für Mos. Bonn's Waisen.

141 1794 s. l. 8 Jos. b. Chaj. Jabeẓ, | Ma'amar ha'achduth u. J. Ezobi, | Ka'arath kesef u. Isr. Nagara | Kethubbath Jisrael | Appr.: Is. Horwitz (R. i. Cetaw) | Bonn.

142 1796 (auch i. Hamb. 1796) 8 | Getreue Uebersetzung der in Livorno in Hebr. Sprache gedruckten u. hier abgedruckten Briefe der Herren Ober-Rabbinen und Aeltesten d. Judengemeinen in Italien zur Widerlegung eines wider sie verbreiteten äusserst verläumderischen Gerüchts (s. Alton. Mercurius u. Hamb. Corresp. 1796) | Bonn.

143 1796 8 J. B. Courtois (Heym. Sal. Pappenheimer) | Robespierre's u. s. Mitschuldigen Zweck.

144 R? 1797 8 Gompert Levison | Soleth mincha belula | Comm. z. Bibel u. Talm. | hrsg. v. M. b. J. Hildesheim.

145 1797 4 Reph. b. Jeq. Süssk. ha-cohen | Da'ath qedoschim | Pred. | Bonn | Sam. Bonn.

146 1799 8 | Schir ʿoz | Hymne auf Christian VII. u. s. Sohn m. deutsch. Uebers

147 1799 8 Is. Eizik b. Kathri'el (Traub) a. Kidan | Jaqra deschakbe | Trauerreden auf s. Eltern.

148 H 1800 8 J. Jasmann | Freud. Loblied . . . auf Christian VII. u. d. Kronpr. Friedrich | hebr. u. deutsch | Em. Bohn.

149 F 1800—2 8 Joh. Ur. G. Dahl | Chrestomathia Philoniana.

150 1801 8 J. L. W. Scherer | Archiv z. Vervollkommnung d. Bibelstudiums 1. St

151 1801—3 12 | Luach (mit Hamb. Thorschlüssen) | Corr.: Jac. Warisch, Dajjan d. Gem. Alt-Hamb.

152 1802 8 Abr. Isr. [Z: Is. b. Jos.] a. Brisk | 'Arba ʿkosoth | Elegie auf d. Tod d. OR's Noach Chaj. Ẓebi | Bonn.

153 OZ 1802 8 Ze'eb Wolf b. Dav. Cohen Buchner | Kether malkuth | Gebet nach Sal. ibn Gabirol's K. m. | Bonn.

154 1803 8 (Sim. b Mos. ha-cohen) | Derek chajjim | Moral. | z. Druck beförd. v. Sim. b. Mos. a. Glogau | Bonn.

155 F 1803 8 Mos. b"r"h [Z: b. Ẓebi] a. Glogau (Sofer) | Chebel lehachajoth | F.: Auch unter d. deutschen Titel: Abhdlgen über d. Freuden u. Leiden d. Menschen etc. (mit Eulogien von J. L. Wahl, J. L. Bensew u. D. Rosenstein) | Gew. dem Mos. Fränkel (Schw. Sohn d. R. Sam. Breslau) | Unter den Subscrib: OR Ẓebi Hirsch, Vorst. Abr. Oldenburg, (manhig) Abr. Halle, kais. Notar Abr. Meldola, Armenpfl. Iẓik b"r"n L"d (Leudsdorf), Elia Heine, (manhig) Anschel Rée, Isler, Benj. Bauske (Sohn des OR's), Vorst. Baruk Bri, Dajjan Gumpa Friedburg, Dan. Abenzur, Wessely, Salm. Warburg, Salm. Heine, Dajjan Jac. Warisch, Dajjan Jac. Jafe, Jos. (Sohn d. verst. Vorst.'s

Digitized by Google

Nethanel), Jerem. u. Joel Warburg, die Vorst. Leb Neuwied u. Leb Stüber, R. Libes (Sohn d. OR's), Leser (Schw. Sohn d. OR's), Vorst. Math. Elsass, Dajj. Mik. Speier, (manhig) Meïr Hausen, Abr. Rofe's Söhne Dav. u. Dr. Meïr, Mik. Heine (Agent), Feibelman Elb (Vorb. auf d. Eckwall). Kalmann (Englischmaître), Sam. u. Ruben Warburg. Vorst. Sims. b. Lipman, Sam. Hausen (Vorb. i. d. Stadt), Klausner Sal. Beit u. a. aus Braunschweig, Emden, Glogau, Halberstadt, Kopenhagen, Rotterdam, Schwerin, Stockholm etc. | Approb.: Zebi Hirsch a. Samoscz (R i. AHW), Notar Isr. Bresselau u. Éliez. Lezer b. Jac. Katzenell. (Schw. Sohn d. Ref. Cohen | Bonn.

156 1804 8 P. Villaume | Vereinbarkeit d. Juden mit anderen Nationen.

157 1804/5 16 Sim. b. Süssk. Kaiser | Luach | Corr.: Jac. Warisch | Bonn.

158 1804 2 | Machzor | Corr.: Sanw. Hannover | Appr.: Zebi Hirsch Zamoscz u. Chaj. Zebi b. Abr. Meïr Berlin | Bonn.

159 1804/5 8 I. B. Frise | Flav. Joseph. übers.

160 1805 8 | Blumen auf d. Grabe d. verst. H. Wessely: 1) Verz. s. Werke, 2) Dr. W. Fr. Hufnagel über d. Moseide, 3) Abr. Meldola, hebr. Trauerrede (Qol ha-zirim thachath ha-schir, 4) von diesem verf. Geabschrift auf W.

161 1805 4 Ref. Cohen | Derusch Zijon ba-mischpat mit:
1805 4 Ders. | Derusch thorath chesed (seine letzte Pred.)

162 1805 4 Mos. b. Lezer Düsseldorf | Qol nehi | Elegie auf d. Tod N. H. Wessely's | Bonn

163—5 1805 4 1) Eliezer Lezer b. Jac. Katzenellbogen | Zeker zaddiq | die 2 letzten Pred. Ref. Cohen's, 2) Grabreden auf R. C. von OR Zebi Hirsch Samoscz u. Zebi Hirsch b. R. C. (R. in Krotoschin), 3) vom Hrsg.: Elegie auf R. C. | (Preis: 3 M. 12 β) | Bonn | Ref. San. b. Dav. u. Mos. b. Abr. b. Jac.

166 1806 16 Sim. Kaiser | Luach | Corr. R. Mikael Cohen u. Jac. Warisch.

167 1806 4 (Sim. b. Mos., Enkel d. Dajjan Mik. Friedburg) | Jehi schemo le'olam | Comm. üb. alle „le'olam" im 'En Ja'aqob | hrsg. v. S. b. M. | Gew. Jos. b. Wolf Heilbut | Verf. nennt sich ei. gebor. Hamburger | D. Erlös für d. Talm.Tora Altona-Hamb. | Bonn.

168 1807 8 | Thechinna ubaqascha Gebete um göttlichen Beistand für Dänemarks Waffen zu erflehen etc. Portug Synag.

169 1807 8 Mos. b. Mendel Frankfurt | Mezi'ath ha'-arez ha-chadascha | Entdeckung Amerikas, nach J. Heinr. Campe, Tl. I | Appr.: Zebi Hirsch aus Samoscz. Eingeklebt d. Verf.'s „Gedicht auf ein bekanntes Buch", Hamb. 1826 u. Hymne auf M. Montefiore (aus Jew. Chron.) | Bonn.

170 1807 8 | Haggada schel pesach.

171 1807 8 Binj. Mussaphia | Zeker rab mit Erkl. v. Eliez. b. Sal. Lisser a. Kletschowe (Migdanoth weha-mazkir).

172 F 1808 8 Jok. b. Ascher Anschel M"s | Ben 'Ascher | Ritual. f. d. Nacht d. Rosch chod. Nisan.

173 1808 8 Bar. Bendit b. Mik. Mos. Meseritsch | Gersa dejanqutha | Excerpt a. Is. Auerbachs Gersa dejenuqa u. über Thefillin. (Vgl. Freudenthal, Aus d. Heimat 205).

174 1808 8 (R.: anonym.) Sam. b. Elia | Darke no'am | d. Hamb. Armenschulwesen. Appr.: Zebi Hirsch a. Samoscz.

175 R 1808 8 Obadjah Hamon | Perusch megillath Ruth | Vorr. v. Jechiel b. Sal. a. Monselice, hrsg v. Abr. b. Gedalja | Bonn | s. 176.

176 OZ 1808 8 1) Obadjah Bartenoro | Miqra qodesch | Comm. z. Ruth mit Chaluqa derabbanan, 2) M. Galanti | Ma'amar lechathan,

Digitized by Google

3) Isr. de Curiel | M. la-gomel, 4) S. Alqabeẓ | M. lathe-schuba, 5) Jos. Sages | dto. u. a. Tract.

177/8 R 1809—12 8 | Ha-me'assef, Tl. 9 u. 10.

179 1809 4 Schir uthefilla | z. Geburtst. Friedr. VI. | Portug. Synag.

180 V 1808 Zanvil Hannover | Refu'ath ha-nefesch | s. 1729.

181 1810 8 Jac. Schalom Cohen | 'Achare ha-me'assef, Jahrg. II.

182 1811 16 Sim. Keiser u. Sal. Santer, Dajj. i. Alt.-Hamb. | Luach.

183 1812 8 Is. Bendix Schiff (b. Bendit ha-cohen) | Dabar be'iththo | Ueb. d. Trenng. d. Alt. u. Hamb. Gem. hebr. u. deutsch | Bonn.

184 OZ 1813 8 Gedalja b. Mos. | Ma'ase Haschem | Erzählungen aus d. jüd. Gesch. bis z. Zerst. des 2. Tempels | Vol. 3.

185 1813 8 Chaj. Ostro | Derek chajjim | Mor. u. Rit.

186 R 1814 4 Is. Sekel Fränkel (Schw. Vater d. Dr. Kley) | Cheble Hammonia weqinath 'El | auf d. Franzosen in Hamb. | Bonn.

187 R 1814 8 | Thoda weqol zimra | Danklieder [auf d. Befreiung Hamb.'s (m. deutsch. Uebers.)] | Bonn.

188 1815 4 Jeh. Leb Spira, gen. Frankfurt | Larekas im la-biq'a | Comm. z. Pent. | Empf. von Aq. Breslau (R. i. Lübeck) u. Me'ir Weil (R. i. Berl.) | Vorn ei. Erklärung, dass mit d. Ausdrücken *nokri, goj* oder *'ummoth* nicht unsere Umgebung gemeint sei. | Bonn.

189 1815 2 Eliezer Lazi b. Jos. (Heilbut aus Berl. Daj. in Alt., üb. ihn s.: F.) | Mischnath d'R. Eliezer | über Sch. ar. Ch. m. | hrsg. v. s. Sohne Mos. b. Lazi (R. i. Hamb.), auch Mos. Posner gen. | Appr.: Aq. Ginsman (R. i. Märk.-Friedl.), Jac. (R. i. Lissa), d. Rabb.-Verweser i. Hamb. (:Baruk, Mos. Jac. Jafe u. Jech. Mik. Speier), Rabb.-Verw. i. Alt. (:Mend. Frankfurt u. Jac. Koppel bhrm"j) nebst Empfehlungen einiger anderer. | Bonn.

190 1816 2 Dass. Tl. II.

191 1817 8 P. Friedrichsen | Krit. Ueberblick d. merkw. Ansichten d. Buches Jona.

192 [Z:1819] 1818 8 Izik b. Pesach Hahn | Luach (Kalender) von 530—660.

193 1817 8 Me'ir Hahn | Schot laschon | gegen d. Kritik d. J. Benet über s. Buch Schoresche 'emuna | Bonn.

194 1818 8 Eliez. Lezer Riesser | Sendschr. an m. Glaubensbrüder in Hamb.

195 OZ 1819 8 Ders. | Schalom rab. | Dass. hebr. (über d. Hamb. Tempel).

196 R 1819 8 | Ein allgemeines Luach von vergangenen 50 u. zuk. 80 Jahren | Appr.: Mend. Frankfurt i. Hamb. Bonn.

197 1819 4 Bar. Osers b. Me'ir, Mos. Jac. Jafe u. Jech. Mikh. Speier (alle Dajj. i. Hamb.) | 'Eleh dibre ha-berith | gegen d. Hamb. Tempel (Aqiba Bresselau i. Alt., Sal. Cohen i. Fürth, Herz Scheyer i. Mainz, Eliez. Fleckeles u. Sal. Landau i. Prag, Eliez. Trietsch i. Trietsch, Abr. Tiktin i. Bresl. u. a.) [Z: MS. notes by Bresselau] | S. u. J. Bonn.

198 1819 16 | Dibre haberith (deutsch übers.) | Bonn.

199 1821 8 | Berith schalom (Stat. d. Mohelim-Vereins).

200 1821 8 Fr. Münter | Der jüd. Krieg unter Trajan u. Hadrian | J. F. Alt. u. Leipz. Hammerich.

200a 1821 12 Josua Cohen-Faro (Schreiber d. Amst. Gemeinden) u. Binj. Mussaphia Fidalgo | Qol theru'ath jobel | z. 50jähr. Jubil. der port. Synag. Neveh schalom | Bonn.

201 1822 12 Mos. Mendelssohn (i. Hamb.) | Schir | Hymne z. Amtsantritt Is. Bernay's.

Digitized by Google

202 1823 8 | Selichoth | deutsch v. Schalom Cohen | Bonn.
203 1823 2 Pereẓ Sabel Eger | 'Ateroth paz | Talm. Nov. | Appr.: Aqiba Gins (R. i. Posen), Mos. Schreiber (R. i. Presab.), Aqiba Bresslau (R i. Altona), Sam. Berenstein (R. i. Amst.), Aqiba Eger (R. i. Halberst).
204 1823 2 Ders. | Rimmon perez | Talm. Nov.
205 1824 8 I. C. G. Johannsen | Von d. Bekehrung d. Kinder Israel etc.
206 R 1826 4 Iss. Bär b. Arje Leb | 'Ohel Jissakar | 5 Pred. Mit ei. Eulog. von M. Frankfurt, gen. Mendelson | Appr.: Aq. b. Abr. Breslau (R. i. Alt.), Ẓebi Hirsch b. Ref. ha-cohen (R. i Krotoschin), Tobia b. R"j (ehem. R. i. Zempelburg, z. Z. i Krotosch.) | Bonn.
207 1828 8 Jac. Schalom Cohen | Selichot, deutsch übers. u. hebr. comm.
208 1829 8 Meïr b. Pesach Hesse | Nethib ha-laschon | Sprachlehre | Bonn.
209 1829 8 Ders. | Baqqaschath ha-lomedim.
210 1830 8 E. W. Wohlwill | Bemerk. üb. d. Standpunkt der hamb. isr. Freischule.
211 1831 8 A. T. Hartmann | D. enge Verbindung des A. T.'s mit d. neuen.
212 1831 8 Chaj. Pollak | Thefillath derek ha-chajjim (Gebetbuch d. Jac. Lissa).
213 1831 8 Gabr. Riesser | Ueb. d. Stellung d. Bekenner des mosaischen Glaubens i. Deutschland.
214 1831 8 s. Ders. | Vertheidigung d. bürg. Gleichstellung d. Juden etc.
215 1832ff. 8 Ders. | Der Jude, Period. Blätter f. Religion u. Gewissens-Freiheit.
216 1832 8 Maim. Fränkel | Trifolium.
217 1832 8 (dass. 1839) Mos. Is. Zelle (Lehrer i. Hamb.) | More miqra (Fibel) | Bonn.
218 1832 2 Ders. | Hebr. Lesetabellen.
219 1833 8 M. Fränkel, S. Salomon u. J. Wohlwill | Allg. isr. Gebetbuch.
220 1833 8 K. T. Johannsen | D. kosmog. Ansichten d. Inder u. Hebräer.
221 1833 8 S. Salomon | Abhdlg. v. d. Phimosis, nebst Beschr. d. Beschneid. d. Isr.
222 1833 8 Gabr. Riesser | Krit. Beleuchtung der i. d. Jahren 1831 u. 1832 . . vorgekommenen ständ. Verhdlgen üb. d. Emanc. d. Juden.
223 1834 8 Ders. | Betracht. üb. die Verh. d. jüd. Unterthanen i. d. preuss. Monarchie.
224 1835 8 G. Salomon | Briefe an Hn. A. Th. Hartmann | J. Fr. Hammerich | Hammerich u. Lesser.
225 1835 8 G. Salomon | Zweites Sendschreiben | J. Fr. Hammerich | Hammerich u. Lesser.
226 1836 8 J. Salvador's | Gesch. d. mos. Instit. übers. v. E. S. Nathan, Vorw. v. Gabr. Risser.
227 1836 8 (S. R. Hirsch) Ben-Usiel | 'Iggeroth ẓafon | J. F. Hammerich.
228 1837 8 Ders. | Choreb | J. F. Hammerich
229 1837 8 Rev. Stat. d. Gevatter-Chebra i. Hamb. | Gebr. Bonn.
230 1837 4 Jac. Ettlinger (seine Pred. bei F.) | Bikkure Ja'aqob | über Sukka u. Lulab.
231 1837 8 G. Salomon u. J. N. Mannheimer | Deutsche Volks- u. Schulbibel f. Israeliten | J. Fr. Hammerich.
(2. Aufl. 1838/9)
232 H. 1837 8 | Bericht üb. d. Unfälle, w. mehreren aus d. hg. Lande ausgewanderten isr. Familien auf ihrer Reise von Akra nach Triest zugestossen.
233 1838 8 S. R. Hirsch | Nafthule Nafthali | J. F. Hammerich | W. L. Anthesin i. Hamb.

Digitized by Google

234 OZ 1838 12 Sal. b. Chaj. Brück a. Lemberg | Chaqirath ha emeth | Autobiogr.
235 1839 8 L. Dukes | Mos. b. Esra.
236 F 1839 8 S. L. Steinheim | Meditationen üb. d. Verhandl. i. d. holst. neue Folge 1841 Ständekammer i. Betreff der Petition mos. Glaubensgenossen etc.
237 1840 8 S. R. Hirsch | Postscripta | J. F. Hammerich | Hammerich u. Lesser.
238 V 1840 Port.-Gem. Alt | Trauerfeier f. Fred. VI.
239 V 1840 J. A. Ettlinger | Rede beim Trauergottesdienst etc.
240 1840 8 K. Valentiner | Ueb. d. Aufnahme der Juden in den christl. Staaten.
241 1840 8 A. J. Witt | D. neue Jeremias. Gegenschrift:
242 1841 8 | Ein Wörtchen über den neuen Jeremias.
243 1841 8 K. Valentiner | Offenes Schreiben an d. Oberg.-Adv. Lök etc.
244 1841 8 Mos. Gutman (R. in Redwitz) | D. Apokryphen d. A. T.'s, deutsch üb. | Joh. Fr. Hammerich.
245 1841 8 H. Reichenbach | Beweis aus d. jüd. Religion, dass d. Juden i. d. chr. Ländern nicht emancipirt w. können (gegen d. S. L. Steinheim).
246 V 1841 J. A. Ettlinger | Erklärg. gegen „das neue Gebetbuch" etc.
247 V 1841 Ders. | Predigt.
248 OZ 1841-53 4 | Mischnajoth, comm. v. Aqiba Eger nebst Schenoth Elijahu u. Elijah rabba.
249 1841 8 A. J. Witt | Auch ein Wort über Juden-Emancipation.
250 1842 8 Ders. | D. neue Jeremias, 2. Aufl.
251 1842 8 W. Fränkel | Theol. Gutachten üb. d. Gebetbuch . . d. n. isr. Tempelvereins.
252 1842 8 S. N. Orhaphesoi (Jos. Ahrons) | Das Lied von die Kuggel (2. u. 3. Aufl.: V.) | Bonn.
253 OZ 1843 8 Schneor Salm. | Liqqute amarim | Moral.
254 1843 8 Ed. Cohn | D. Juden u. d. öffentl. Meinung etc.
254a 1843 8 M. L. Nathanson (über ihn „Randers Avis" Mai 1895 | Wie ist eine Emancipation der Juden zu vermitteln? (verweist auf d. Hamb. Neue Zeitung v. 25. Sept. 1843 [Juden als Soldaten] u. die „Wöchentl. Nachrichten" dto. [über Jüd. Cigarrenarbeiter].
255 OZ 1843 4 Is. Dob Bär Bamberger (Würzburg) | Meleketh schamajim | über Thoraschreiben etc.
256 1844 8 S. L. Steinheim | Mos. Mard. Büdinger etc.
257 1844 8 S. R. Hirsch | Zweite Mittheilungen.
258 1845 8 Ferd. Falkson | Gem. Ehe zw. Juden u. Christen.
258a Ders. | D. Emancip. d. Juden.
259 V 1845 | Alton. Leichenbeg.-Ver. Aufforderg.
260 1846—56 Enoch | Schomer Ẓijon ha-ne'eman | Rob. Kittler, Hamb.
261 R 1846 8 Sal. Juedel | Perlenschnur | Deutsch m. hebr. Lettern | Bonn.
262 1848--9 8 | Pirqe'Aboth mit Raschi u. Jon. Gerondi's Comm., hrsg. Berlin u. Alten. von S. Dalitzki | Appr.: Kofman Enrique (R. i. Centralcons. i. Paris).
243 1850 u. 1855 4 Jac. Ettlinger | 'Aruk la-ner | Talm. Nov. s. Itur bikkurim.
244 V 1853 Enoch | Israels Bestimmung. | Pred.
244a [1853 4] Bamberger Is. Dob | S. Melekheth schamajim | Ueber Thora, Theffillin u. Mezuza.
245 1854 8 M. Munk | 'Eth sefod | Pred. bei d. Ged. . . d. Hrn. M. L. Munk m. ei. Elegie v. J. Z. Munk | hrsg. v. E. Munk | Bonn.
246 1856 4 S. M. Landsberg | System der . . Chronologie | Bonn.

Digitized by Google

247 1857 8 Mos. Is. Zelle | Zimrath Jah | Poet.
248 1858 8 J. Wittkower | Schir jediduth | Carmen zu Dr. Isaacsohn's (Z: 1857) Hochzeit.
249 1856 16 J. Wittkower | Mincha qetanna (eine 2. Aufl : V).
250 1858 4 Jac. Ettlinger | 'Ittur bikkurim | Talm. Nov.
250a 1858 4 Ders. | Bikkure Ja'aqob | 2. Aufl.
251 1860 8 E. H. Wichmann | D. Aufnahme jüd. Lehrer i. christl. Lehrervereine.
252 V 1861 Zu Ettlingers 25jähr. Amtsjub.

s. a.

1 [Z:Alt. 1757?] 4 Dav. Avaz B"r"i m"q"m | Pethach 'enajim | gegen Luchoth ha'eduth.
2 Alt. od. Amst. 4 Jac. Emden | Exc. aus Jac. Sasportas' Ziṣith nobel ṣebi.
3 | Aufruf der Insassen des Alt. Krankenhauses um Unterstützung | hebr. u. j.-d. | Bonn.
4 OZ 8 Jon. Eybeschütz | Qescheth Jehonathan | Pred.
5 1787? Is. Sekel Fränkel | Schira chadascha | als d. Kronprinz Friedrich m. Gemahlin d. Syn. bes. 29 Siv. (s. ob. S. 55).
6 17? 2. Jac. Feiwel (R. u. Dar. in Slottow) | S. betb Ja'aqob 'esch | Comm. z. Ijob.
7 8 Jac. Emden | Me'irath 'enajim | üb. d. Streit Eyb. c. Emd.
8 1752? 4 | Lechischath saraf | gegen Nech. Chajjon m. Zusätzen. | Jac. Emden.
9 1759? 4 Dav. Avaz (Gans) Br"i a. K"p [Königsberg] (Krefeld?) [Z: [Z: Altona 1756] Pseud für Jac. Emden] | Schebirath luchoth ha'aven | gegen Eybesch. | Appr. 1757, Anhang 1759 | Z: MS Notes | s. ob.
10 F 18? 8 A. Heilbut (R. i. Glückstadt) | Fragen u. Bemerkungen.

s. a. e. l.

11 8? Chaj. b. Nathan Nate | Qonteros 'eben ha-tho'im | Ueber die Kaffe- u. Theebereitung am Sabbath u. die Lesart in der Jomkippuragende, „uschene se'irim lekapper", welche Ref. Cohen in „wesa'ir lekapper" geändert hatte | Der Verf., früher Rabb. in Wreschen, ist derz. Klausner in der Leb Schaulstiftung in Hamb., er hat früher d. Werk „'Aboda thama" herausgegeben u. verteilt diesen Qonteros umsonst. Er erwähnt darin Ettlinger's Binjan Ẓijon. | fehlt OZ.

s. l.

1584 Hamb.? 4 | Span. Machzor für R. Hasch. u. J. Kippur | Stampado por industria y despesa de Yahacob Ysrael . . à loor de Dio en Maguntia (!?) à 16 Jior 5344 | i. Bes. d. Dav. Lopez Abr. Meatob (20. Ad. 1584) u. d. Rahel Meatob | St.
12 1697 8? Jos. b. Dav. (OZ: Dav. b. Jos.) Pardo | Schulchan tahor | früh. i. Lond. gedr. | Einst i. Bes. d. Jac. b. h"r"r Mose Fürst a. Hamb. in Glogau.
13 1752 2 | Sefathajim jischaq (i. S. Eyb.)
14 R 1753 4 | Lemo'an da'ath kol 'adath bene Jisra'el (i. S. Eybesch.)
15 1700 2 N. Colbrant | Jüd. Galanterie-Magazin.

R.: Hamburg

Digitized by Google

Einige auswärtige Drucke Hamb. Autoren[1]).

Berlin	1706 f.		Sam. Edels | Chiddusche halakoth. hrsg. v. Sam. b. Jos. Heida (aus Hamb., Enkel des Sam. b. Mos. Heida.
Prag	1829		N. H. Wessely | Schire thif'ereth m. d. Approb. von Is. Bernays.
Altenburg	1840	8	E. M. Heilbut (i. Altona) | Sal. Levy Steinheim.
Dyhrenh. u. s.	1691	2	Hillel b. Naft. Herz Aschkenazi[2]) | Beth Hillel | Ueber Jore de'a u. Eb. ha'ez., hrsg. v. s. Sohn Mos. b. Hillel Aschk.
Frankf. M.	1652		Nath. b. Jac. Bonn a. Frkf. (R. i. Hamb., vgl. Portugiesengr. 40) | Schikchath leqet.
Würzburg		4	Is. Bernays | Unterthänigste Bitte des Sal. Hirsch.
Prag	1686	4	Iss. Bär Perlhefter (Daj. i. Hamb.) | Ma'ase choschen uqetoreth.
Amst.	1697	4	Jeh Leb [Minden] b. Mos. Leb (Vorbeter u. Lehrer i. Hamb., vgl. Schriftst.-Lex.) | Schire jehuda mit Comm. u. deutsch. Uebers. | Historisch interessant.
Frankf.	1711	8	Manoach b. Mos. Heide aus Hamb. (vgl. Schudt, Merkwürd. VI cap. 16 p. 289 f. — Schriftst.-Lex. u. Freudenthal. Aus der Heimat 18) | Ma'ase choresch wechoscheb.
London	1785	8	Abr. b. Sal. a. Hamb. | 'Aleh therufa.
St.: Amst.	1655	2	Binj. Mussaphia | Mosef ha-'aruk | Bes.: d. Ish. Meatob. gepresst. Einband mit christl. Symbolen (Spes, Fides etc.), (viell. vom Autor selbst gedr.)
Amst.	1707	8	Joch. b. Is. Hillel (Rabb. d. Hambro Syn.) | Theschuboth ha-ga'onim | über d. Schreibung der heiligen Namen nebst Chakam Zebi | Ma'ase rab | Antw. auf ei. Anfr. d. Mord. b. Mos. a. Hamb., Gründer der Hambro-Synagogue in London wegen ei. Scheidungsurkunde (Get), welche einer, der nach Indien ging, bedingungsweise seiner Frau erteilt hatte (alle Vornehmen der Gemeinde seien Verwandte des Aberle b"m"h"u).

---

[1]) Appr. von Mos. b. Abr. Broda, Daj. i. Hamb. (s. bei Roest unter Jos. b. David, Schoresch Josef, appr.: Phöb. b. Herz i. Hamb., 1730, Theschuboth ha-ga'onim, Amst. 1704. Ein Hamburger David Heckscher verf. Zusätze zu Dav. Gans' Zemach David bis 1768. — Sal. Heine's Leben hat Meïr Letteris, Ruach nediba, Prag 1845 beschrieben. In Wilna erschien seine Biographie 1860 in jüd.-deutscher Mundart. — Ueber Jac. b. Mord. Wiener aus Hamb. s. Gal Ed 53. (Eine Isr. Hamburger-Stiftung 1806 s. bei Berndt, Juden i. Glogau.) Teixeira = Diego Cheri (Portugiesengr. 122) Anfg. d. XVII. Jahrh. in Wien s. Wolf G., Juden in Wien 258. Ueb. Isak Hamb. s. Kaufmann D., D. letzte Vertreibung 139. Einwanderung aus Hamb. in Fürth c. 1716: Haenle S., Juden im ehem. Fürstenthum Ansbach 180. Stiftungen Sams. Wertheimer für Hamburg: Kaufmann, S. W. 107, 110, Wolf G., Jos. Wertheimer 338; üb. d. Vertreibung a. Hamb.: J. Ch. Bacharach, Ch. j. § 136; Ez. Katzenell.: Gastfreund, Wiener Rabb. 103; Jon. Eyb.: Ders. 77, Kaufmann, S Werth. 83. 88; Selig Lefm. Cohen: Allg. Zeit. d. Jud. 1896 S. 390 (Kayserling, M. M. David u. A. H. Cohen); Rahel de Castro: Ib 1898 S. 142; M. Mend.'s Verw. u. Freunde i. Hamb.: Ib. 1899 S. 462 f.; Jon. Wolf Eybesch.: Beer B., Bene Jonathan in Bondi's hebr. Chrestom. Wolf Hamb. s. bei OZ 697, 519 (Nr. 98), 346 (Nr. 1632 u. 1640), David Hamb. 596 (Nr. 391).

[2]) F. war R. i. Alt.-Hamb., in Wilna u. Polen u. st. 1670 in Zolkiew, 75 Jahre alt.

Digitized by Google

Beilagen.

Zu S. 13. Unterthänige Supplication
„an dem Edlen, Ehrenvesten, Grossachtbahren und Hochgelarten Herrn Frantz Stapeln, J. U. D. Ihro Königl. Mayst. zu Dennemarck, Norwegen etc. Geheimen Rath und Ober-Ambtman des Ambts Pinneberg etc. Unsern Hochgeehrten Gepietenden Herrn

pro

die flüchtige Altenaesche Juden in diese Stadt Hamburgk;
Umb für dieselben ein Grossgl. Intellect einzulegen:

Edler Ehrenvester, Grosachtbahr, Hochgelahrter und Hochgepietender Herr Ober-Ambtman etc.

Ew. Edl. Hochgel. Gestr. sein unsere untertähnige gehorsahme Dienste, euserstes unsers vermügens nach, Jederzeith bereith zuvohr. Hochgepietender Herr;

Wass dieser Tage dem gantzen Fürstenthumb undt der Grafschaft Holstein, durch die Schwedische Soldatescha verursachen: und unvermuthlichen widerfahren und noch täglich wiederfähret, also gahr auch, dass ein grosstheil Einwohnern geflohen, und auss gefahr Leib und Lebens zu kommen, sich in die Stadt Hamburgk zu begeben gedrungen worden, Solches ist notarie, kundt und öffenbahr, wan das wir zu Altenae, unter Ihro Königl. Mayst. zue Dennemarck Norwegen etc. Schutz wohnende Juden, als denen insgemein von Soldaten in solchen fällen, mehr überlast und trangsahl, als anderen nationen und Christen zu und angefüget wirdt, nicht verdencklich, die Flucht auch genommen und in die Stadt Hamburgk retiriret: So haben wir, als denen wissendt und nicht unbekandt, dass in dieser gedachten Stadt keine Hochteutsche Juden, ohne habendes Gleid einsten gehen vielweiniger sich aufhaldten mügen, billig die Vorsorge getragen, Einen Ehrenw. Hochw. Rath wissendt zue machen, dass wir nicht frömbde Juden, sondern Hochstgedacht Ihr Königl. Mayst. flüchtige Untertahnen sind, undt wan solches, unsere meinung nach, nicht füglicher geschehen kan, als durch Ew. Edl. Hochgl. Gestr., als unsere gepietende Obrigkeit, als haben wir uns erkühnet an demselben, diese untertähnige supplication zu lassen abgehen, mit höchster dehmütigster Pitte, an Hochermeldten Rath dieser löbl. Stadt, für uns ein Collect einzulegen, dahin gehend, dass Hochgemeldter Rath uns für Hochstgedachte Ihro Königl. Mayst. unterthanen, als wir sind, möchte erkennen, und uns desswegen die hohe und grose Gunst erzeigen zwischen ihren Wallen und Mauren bey unsern Glaubensgenossen sambt Frauen und Kinder zu lassen wohnen, so lange, biss der Alwaltige Gott, die überfallende und mit Soldaten überhäufete Länder wiederumb mit gnädigen Augen angesehen und von der grosen Trangsahl entfreyet, So er unzweifentlich auf vieler Menschen Seufftzen und Weheklagen in Kurtzen thun wirdt. Wir geloben hiemit an, in Zeit wir anitzo in dieser Stadt sein, keinen Handel noch Wandel irgendt womit Nahrung zu thun anfangen wollen, sondern um unsere und der Unserigen Leiber darinne ufhalten, und wan nun Ew. Edl. Hochgel. Gestr. uns also bekandtlich machen, und ferner ein solch gesuchetes Collect für uns einlegen werden; So zweifeln wir nicht, Vorhochermeldter Rath, als doch in allerweldt bekandte Mitleidenliche und Barmhertzige Hern, werden uns deroselben lassen geniesen, und wass für uns gesuchet, günstig deferiren; und solches umb so viel mehr, weil in der nehe in gantz Teutschlandt kein Orth, da wir hinfliehen und uns für Soldaten salviren könten.

Wir seind solches umb Ew. Edl. Hochgl. Gestr., wie auch umb Einen Ehrenv. Hochw. Rath in aller Untertähnigkeit wiederumb euserstes vermügen zu vordihnen erpöttig, und wollen wir den Almechtigen Gott getrewlich und Embsiglich anrufen, dass er sie allerseits bey glücklicher Regierung und lang-

Digitized by Google

weriger Gesundtheit erhalten wolle, Ew. Edl. Hochgel. Gestr. uns hiemit zu behaglichen Gestn in Untertahnigkeit befehlendt, wir verpleiben

Hamburgk am 7. Tagk Januarij anno 1644.

Ew. Edl. Grossachtb. und Hochgl. und Gestr.

Untertahnige und Gehorsahme

Die Judenschaft von Altena."

Zu S. 16. An Königl. Denneckische Wollverordnete Herrn Rhätte, Droste und Ambtman zum Pinnenberg etc.

Unterdienstlichste Anzeigung und Bitte

Sämbtlicher Juden und Schutzverwanten uf Altenahe.

Königliche Denneckische Wollverordnete Rhätte, Drost und Ambtman zum Pinnenberge etc. Hoch-Edler Gestrenger, Edler Vester und Hochgelarter Grossgönstige Hochgeerte gepiettende Herrn

Was auf Ew. HochEdl. Gestr. abgelassenes Schreiben an Edl. Hochw. Rath zu Hamburg uns Altonaher und von Königl. Mayst. zu Dennemarck Norwegen, unserem gnädigsten König und Herrn in specialschutz und Schirm genommene Juden einen freyen auss- und eingang in gemelttr stad zu verstatten, derselbe andworttlich gelangen lassen, haben wir ob der comunication: wofür nicht weniger als obgedachtes grossgeneigtes interoediren, unterdienstlichsten Dank sagen mit schuldigsten anerbieten: mit nehren verstanden, wan nun unser Etzliche der Hochgemelter Raht selbstn in Schutz auf- und angenommen, bey 22 Jahre in der Stadt Hamburg ruhig gewohnet und guthen Schutzes und Schirms in und allewegs genossen also, das desshalber gegen einen Edl. Hochw. Rhath wir uns Zeit des lebens heyligsten bedancken, und zu allen aufwart- und Vermögenden Dienstleistungen schuldigst demeselben anerpietten, dan auch wehrende Zeit über sich also comportiret und verhalten haben, das so wenig ein Hochweysser Rhath also die gemeine Burgerschaft und der sonst Jemanda uns mit Fuge beschuldigen, weniger zu rechte oder für Berichte belangen könne, als wird hochgemeltem Rhath ohne grund hinterbracht und uns nimmer zu überweisen sein das die schrancken zulessiger und gebührender Handelung wir überschritten zumahlen wen schon unser tägliches Broed und leibesanfanthalt zu erwerben, wir in der Stadt etwas an Frembde verkaufet, Solches doch von Bürgern undt Einwohnern daselbstn, vorher gekaufet, wie auch denselben ie und allerwege eussersten unsern vermügen nach hertzlich gern gedienet und aufwertig gewesen, das sonst ein Hochw. Rhath allemahl wenn wir geleit erlanget, uns in die Stadt aus- und eingehen und ehrliche Gewerbe zu verrichten frey lassen wil, wird uns allzuschwer und unerträglich, in gleich als were uns die Stadt gantz und gar verbotten und gesperret, fallen, allermassen es eine pur lautere Ohnmüglicheit wenn wir nur auf ein par Tage Geleit haben und doch iedes mal so viell Geld als uns abgefodert, dafür entrichten sollen.

Wan denn Hochgeehrte gepietende Herrn, wir theils eine geraumbe Zeit hero allhie uf Altonahe gewohnet und weyland der Grafen zu Holstein-Schauwenburg wie nicht weniger dero zu Dennemck. Norwegen. Königl. Mayst. glorwürdigsten angedenckens, specialschutzes und Schirms genossen, theils und unser Etzliche aber, ob schon dieselben 22 jahr über in Hamburg gesessen, dennoch auch Königl. und Gräflichen Schutzes allhie genossen und ie und allewege gebürendes Schutzgeld dafür gaben und entrichtet, gleichergestaldt die anitzo regierende Königl. Mayst. zu Dennemarck Norwegen unsser gnädigster König und Herr uns sämbtlichen solch protectorium gnädigst confirmiret und denn diejenigen, so zwar in der stad Hamburg gewohnet und vom Hochw. Rhath dhaselbst Schutz gehabt, doch aber unter Königl. Mayst. Schutz und Versprach nicht gewesen, sich nicht allhie niedergelassen oder mehr befinden, sondern bereits hin und wieder an andere örter begaben, zu dehne nicht allein das wenige so wir in Hamburg, sondern auch was wir hie und anderawo

Digitized by Google

erwerben und gewinnen alles in die stad bringen und dhaselbstn verzehren und also die Stad keinen Schaden, sondern vielmehr nutzen und vortheil von uns hat so gereichet zu Ew. Hochedl. Gestr. und Hochgl. Herrl. und Gst. unser unterdienstlichstes und gehorsambes suchen und bitten, dieselben kraft tragenden Ambtes dieses und was uns sonsten diesfals zustatten kommen kan und mag, einem Edl. Hochw. Rath der Stadt Hamburg zu reifen Gemüth zu führen und die hülfliche Hand zu bieten damit wir wens ja andergestalt nicht sein kan, gegen Abstattung eines leidsamben und erträglichen, in die Stad ein- und ausgehen und ehrliche Gewerb ungehindert verrichten mögen grossg. geruhen wollen, bevorab weiln bey Herrsch- und Regierung voriger Königl. Mayst. gloerwürdigsten andenckens das freye auss- und eingehen uns niemaln ghindert und den die anitzo regierende Mayst. nicht minder als vorige uns in specialen Schutz und Verspruch genommen.

Solches mit schuldigsten Gehorsamb und vermögenden Diensten und Aufwartungen zu verdienen, sein wir je u. allewege eusserst gefliessen, die wir ohne dem sein und verpleiben

Altonahe, den 26. September 1649

Ew. HochEdl. Gestr. u. Hochgel. Herrl. u. Gst,
Unterdienstwillig und gehorsambst
Sämbtliche Juden und Schutzverwandten uf Altonahe.

S. 17. Hierauf bezieht sich auch folgende Urkunde:

Pinnenberg 3. May 1666.

Nachdem von unserem König etc. „Wir Jacob Soessman, Sam. Efferhem, Is. Joseph u. Cons. in Hamb bey 24 Familien, mit ihren Kirchen- u. Schul-Bedienten, allergnädigst Concession erlangt, einen geringen Platz in dem Dorfe Ottensen, an Uns zu erhandeln und denselben gegen erlegunge iehrlicher Sechs rtr. recognition Gelder zu einem Kirchhofe zu optiren, wie auch darauf mit einem Einwohner daselbs zu Ottensen, Haus Haken genannt, über einem Ohrt Landes von seiner alda belegenen Hofstate uns vereinbahret, solchen Platz von demselben erkauft, die Kaufgelder bezahlet, u. zum Kirchhof eingerichtet, allermassen er anietzo mit einer Plancke umbher befriediget vnd bezogen stehet vnd aber bei allerhöchst ged. Jo Königl. Mait. Wir dero Schutzverwandte Juden im Stätlein Altona, wieder solchen Kauf aussgewircket vnd zu wegen gebracht, wan wir die erleyte Kaufgelder, sambt den Beweisslich angewanten Unkosten hinwieder bezahleten, dass uns alsedan sothaner Kirchhof abgetreten vnd übergelassen werden solle; Also haben wir vns beiderseits darüber in der Güte u. Freundtschaft zusammengethan, in Gegenwart des Königl. Rahts u. Ambtmans der Grofschafft Pinnenberg Hn. Gregorii Crögern bestendig verglichen, vnd püntlich vereinbahret, allermassen wie folget: Erstlich haben wir Schuzverwandte Juden, besagten Jac. Soessman, Sam. Effrehem u. mitbenanten, nur den Halbscheit der von ihnen bezahlten Kaufgelder, vnd ausgelegten Unkosten hinwieder vergnüget, vnd seint dagegen dieselbe mit obigen erwehnten ihren 24 Familien, zunebenst ihren Erben, Erbnahmen u. Nachkommen zum halben Theil Herrn u. Eigenthümber dieses Kirchhofes in Ottensen geblieben, massen sie dan sambt Erben, Erbnahmen u. Nachkommen, in Kraft dieses, für Eigenthümbern zum Halbscheit erkant werden, diesergestalt u. also, dass wir

2) zu beiden seiten unssere eigene Todten, ohne allen Unterscheit, sie sein wenig oder viele, auf diesen Unseren Kirchhof zu begraben bemechtiget sein, zu dem Ende dan ain ieder Part seinen eigenen Schlüssel bey sich in Verwahrung hat, da es sich aber

3) zutrüge, dass ein oder der andere Theill frembde und ausslendische Todten, von denen wass eingenommen wirt, (: so beide parten unter sich zu theilen haben:) darauf zu bestetigen gemeinet, soll solches dem andern Theil vorher angemeldet, und ohne dessen Vorwissen nichts darmit vorgenommen werden, wan ess dan also ingemein bleibet, soll in die Ambts Register gezahlet werden,

Digitized by Google

wass die Königliche Verordnunge desswegen mit sich bringet, also, von einem erwachsenen Menschen zwo Rtr u. vom halbgewachsenen oder Kinde Ein Rtr.

viertens, wollen und sollen wir zu beiden Theilen, dass Kgl. recognition gelt, alse die Schutzverwante drey Rtlr u. wir andere drey rtlr jährlich zu rechter Zeit in die Ambts Register einbringen u. entrichten, auch dies Kirchhof zu gleicher Anpart in bauelichem Wesen und Befriedigunge erhalten, Alles ohne Argelist und Gefehrde, zu mehrer Bekräftigunge und Festerhaltung, sein dieser vergleiche zweene eines inhalts verfertiget, iedem Part einer davon zugestellet, von unss Contrahenten zur verbintlichkeit vnd von obmentionirten Ambtman zur Wissenschaft unterschrieben u. versiegelt, auch dem Pinnenbergischen Ambtsbuche einverleibet worden".

S. 19[1]). (Heut Sonntag, den 7. Ab 5425) geschlossen mit (den Vorstehern und Mitgliedern der Gemeinde), welche wohnen (bei uns hier zu) Hamburg wegen dem wir uns sehr beschwert haben, dass (die ganze Last der Gemeinde uns allein auferlegt ist) von alle fremde (Gäste sowohl) in Pletten [Verpflegungskarten] (als auch in allen anderen Bedürfnissen), so haben wir (im Interesse des wahren Friedens freiwillig und gern ein Abkommen getroffen), und soll (alles) gehalten werden (strikt und genau). Was Pletten belangt, soll gehalten (1/3 jeder Hausvorstand, ob reich oder arm, zu gleichen Teilen, der Rest ganz nach Einschätzung der einzelnen) und (zu diesem Zweck) soll man (zwei Vertrauensmänner bestimmen, die sollen die Einschätzung im Geheimen erfahren) und dieselben (zwei Männer) sollen etlichen (Gemeindeverband) sagen, wie viel Pletten ihnen gebühren, und dieselben Pletten, die ihnen von (den beiden Gemeinden) geliefert werden, sollen sie (streng geheim) halten und dem andern (die Einschätzung der Mitglieder) nit sagen, und von beiden (Gemeindeverbänden) soll man einen (Vertrauensmann), welcher nicht unter beiden (Gemeinden) gehört (bestellen), der die Pletten unter Händen haben soll und etliches (Gemeindewesen) soll ehrlich und aufrichtig ihren (Census) ansagen an die (zwei Vertrauensmänner).

2) wegen (Gäste), die (von fremden Orten hierher) kommen, so (Gott bewahre) ein (Conflict mit der Behörde) oder (sonstige Veranlassung zu Ausgaben) auf einen (Gast) käme (gleich viel welcher Art), soll alles auf das (1/3 der Haushaltungsvorstände) ausgegeben werden (und der Rest ganz nach Einschätzung jedes einzelnen, weshalb) diejenigen (Haushaltungsvorstände), die nicht unter (Gemeinde) Altona gehören (oder) die nit die andere (Gemeinde) gehören, die (bei uns hier zu) Hamburg wohnen (gleich viel wer es sei), wie es käm' (Gott bewahre) einem ein (Conflict) oder (andere Angelegenheiten), alles was wird (nötig) sein, soll alles das (1/3 der Haushaltungsvorstände) unter beide (Gemeinden) ausgegeben werden (und der Rest ganz nach Einschätzung. Das gilt als Gesetz). So etwas von die Leute, die (gegenwärtig unter uns wohnen), etwas sollte eingenommen werden, es mag sein, so viel es ist, haben sie mit uns (nach Schätzung) zu geniessen. (Wenn aber) sollte ein (Conflictsobject oder dergl.) einem Nichtjuden zuhanden kommen, dass man muss (Geld aufwenden), so sollen sie (bei uns) sitzen und mitgehen und stehen gleich wir. (Darum) so ein fremder (Haushaltungsvorstand) will sich (bei uns) in Hamburg einkaufen, um (bei uns) zu wohnen, alles was von denselbigen (Haushaltungsvorstand) eingebracht wird zu unsren (Gemeindeverband), sollen sie ihr (Anteil) zu geniessen haben (nach Verhältnis der Schätzung).

(Alles Vorstehende) haben wir beiderseit in Güte vereinbart bei Strafe des Bannes usw., gleichviel ob das Ganze oder ein Teil übertreten wird.)

Elia b. (chaber) Mose Berlin	Jakob b. Reuben
Natan b. Ahron Neumark	Mose b. R. Samson
Netanel b. Chajim Fürst	Lezer b. (des ermordeten) Meïr Bak

[1]) (—) enthalten Uebersetzungen aus dem Hebräischen.

Digitized by Google

Jakob b. Sam. Sam. b. Efr. Hekscher
Natan b. Mose Mose b. Uri
Isak b. Josef Kaz

S. 26. I. N. J.

Revidirte Articuli, wornach sich die Hochteutsche Juden, so in dieser Stadt Schuz genommen, zu richten haben sollen.

1) Die Hochteutsche Juden sollen in dieser Stadt oder derselben Gebiete keine Synagogen halten, wer aber dagegen handle oder andere hernach beschriebene ihre Versammlungen, Gebete u. was dem anhengig concernirende articulen übertreten wird, der oder dieselben sollen darüber gebührlich zu rede gestellet, und nach befindung zum ersten Mahl mit Zahlung eines Jahres Schosses u. nach seiner gesezten taxt gestrafet werden, zum andern Mahl aber, auf ferneren beharrlichen Ungehorsahm innerhalb gewisser angesezter Zeit von hinnen sich zu begeben angewiesen werden.

2) Wie Sie aber ohne Gewissensfreyheit u. Gebete an diesen Ohrt sich nicht können aufhalten, als, wenn Sie betens halber zusammen kommen, soll solches an keinem andern Orte, als in ezlichen Ihnen negst gelegenen Wohnhäusern geschehen, doch mit diesem bedinge, dass in einem Wohnhause nicht über 10 à 12 Haushaltungen sich versammeln sollen.

3) Dass dieselbe 10 à 12 Haushaltungen auch nicht in grosser Menge u. auf einmahl, sondern über 4 Personen auf einmahl nicht ein- und ausgehen sollen.

4) Dass sie in alsolchen ihren Betstunden den Talmud oder andere unter Christen verbottene Bücher nicht lesen, auslegen oder disputieren, auch nichtes anders, als die Psalmen Davids, Mosis, der Propheten u. andere Bücher des Alten Testaments oder auch die Unsere Sehl. Vorfahren von Ihnen fürgezeigte Gebetsformularia, auch was sonsten zu Pflanz- u. Befoderung der Tugend u. guten gereichet, lesen, singen, beten, thun u. verrichten.

5) Bey Verrichtung aller solchen ihrer Gebete sich der köstlichen Silbernen Lampen und anderen üppigen Ornats, gleichfalls des lauten Geruffs u. Blasens auf Hörnern u. Posaunen enthalten, auch die Lampen in ihren eigenen Wohnheusern an solchen Örtern aufhengen, dass dieselbe von aussen nicht können gesehen u. also Niemand dadürch Ergerniss gegeben werden.

6) Sie sollen auch die Hochheylige Dreyfaltigkeit, den Herrn Christum u. die heylige Jungfrau Mariam noch auch unsere christliche Religion mit Worten oder Werken nicht lästern, schmähen oder verachten.

7) Desgleichen sollen Sie auch E. Ehrw. Ministerium, die Prediger, oder andere nicht beschimpfen, dieselbe zum Disputieren in Religions-Sachen nicht provociren, auch die Christen zu verführen sich nicht unterstehen, weder sonsten denenselben einig Ärgerniss geben.

8) Sie sollen auch keine Bücher oder Schriften zum Schimpf u. Veracht der Christen dichten, ausprengen oder drucken lassen.

9) Die Christen-Mägde oder Ammen sollen sie in ihren Diensten entweder nicht haben, oder dieweil es offters von ihnen noth halber nicht kan geendert werden, sollen Sie dieselbe Sontags u. in der Wochen nicht allein zur Kirche gehen lassen u. an ihren christlichen Gebete u. anderen Andacht nicht hindern oder wehren, sondern auch dieselbe des Sontags mit solcher Arbeit, die denen Christen alsdann nicht geziemen, verschonen u. solche Arbeit an den anderen Werckeltagen in der Wochen Sie verrichten lassen.

10) Mit der Christen Weibes Bildern sollen Sie sich nicht verehligen noch auch mit denenselben Ehebruch oder Hurerey treiben, oder woferne Sie betreten werden, sollen Sie beyderseits, die Hochteutsche Juden so woll als auch die Weibesbilder der Christen mit Gefängniss, Verweisung u. anderen exemplarischen u. zwar mit schärferen Strafen, als sonsten gemeiniglich, nach Gelegenheit des Verbrechens ohnnachlessig beleget werden.

11) Zur Zeit der Predigten u. Christlichen Gottesdienstes sollen Sie sich

Digitized by Google

des Kirchhofes enteussern, wenn es aber die unumbgängliche Nothurft erfordert, sollen Sie in der Stille alsdann darüber und vorbey gehen.

12) In der christlichen Kirche selbst sollen Sie einig Gezänck oder was sonsten ärgerlich, nicht treiben.

13) Auf der Christen Sabbath (Buss- und grossen Festtagen) sollen Sie keinen Handel oder Kaufmanschaft noch andere Handthierung treiben u. an denselben Fest- Fast- und Busstagen, mit Carossen alsdann auf der Gassen sich nicht finden lassen.

14) Ihre Todten sollen sie mit öffentlichen ceremonien nicht begraben, noch mit vielen Careten oder auch zu Fusse mit grosser Menge nicht folgen, oder begleiten, sondern dieselbe ohne Geprenge u. Zuhauf in der Stille bedeckt hinanführen, doch nicht am Sontage unter den Predigten, sondern nach völlig verrichteten christl. Gottesdienst u. ohne einiges Gefolg.

15) In der Stadt sollen Sie keine Häuser auf ihren Nahmen eigenthümlich besitzen oder schreiben lassen, auch sich befleissigen, dass Sie an einen oder andern Orte in der Enge u. in denen Gassen, da Sie jetzt gemeiniglich wohnen, sich so viel möglich, beysammen halten mögen.

16) Sie sollen sich in den Gradibus, welche in dem Mosaischen Gesetze verboten seyn, nicht verheyrathen, u. keine Blutschande, als dadurch die ganze Stadt verunreiniget wird, begehen.

17) Ein Mann unter Ihnen soll nur ein Ehelich Weib haben, u. als die polygamia unter ihnen verboten u. aufgehoben seyn.

18) Imgleichen sollen Sie ihren Weibern, ohne Obrigkeitliche Erkenntniss u. Vorwissen keinen Scheidebrief geben, oder sonsten die Ehe zu trennen sich nicht unterstehen.

19) Sie sollen in ihren Kleidungen keine ärgerliche Hoffart u. Üppigkeit treiben, u. unter sich keine Comedien spielen, auch keine öffentliche processionen oder Aufzüge halten.

20) Sie sollen auch sonsten mit vergüldeten oder anderen köstbahren Careten, vor-Reuterey, oder grossen Comitat u. Geprenge sich nicht hervorthun, noch auch sonsten einiger Hoheit oder Ehrenstand sich anmassen.

21) Sie sollen keinen übermässigen Wucher oder Finanzerey, sondern ehrliche Kaufmannschaft u. Handthierung treiben.

22) Sie sollen auch Niemand sonsten beleidigen, sondern still u. ruhig leben.

23) Wenn Executiones, Leichbegängnissen, u. andere derselben actus geschehen, wobey eine grosse Zusammenkunft des Gemeinen Volkes sich gemeiniglich zu finden pflegt, so sollen Sie in solcher Zeit des Reitens u. Fahrens daselbst auf der Gassen sich entmüssigen u sich bey Hause, so viel als möglich halten.

24) Schliesslich ist verabscheidet, dass in allen anderen Geist- u. Weltlichen Sachen oder Fällen, so alhier ausstrücklich nicht specifizieret, es bey dieser Stadt Statuten u. des Heyl. Römischen Reichs Policey-Ordnungen, Constitutionen u. Gemeinen beschriebenen Rechten verbleiben u. Sie in pein- und bürgerlichen Sachen dieser Stadtjurisdiction u. Botmessigkeit, nach wie vor, unterwürffig seyn sollen. Wohingegen Sie versichert werden, wenn Sie denselben u. obbeschriebenen articulen in allem u. jedem gehorsahmlich nachleben, dass Sie alsdann nebst ihrem Hausgesinde mit Worten u. Thaten hinwieder nicht beschweret noch beleidiget, besonders bey diesen articulen, auch gleich u. recht wieder Gewalt u. Thätlichkeit obrigkeitlich geschützet u. vertreten, die Verbrecher u. Freveler aber ohnnachlessig ernstlich angesehen u. gestrafet werden sollen. Wonach Sie sich allerseits zu richten.[1])

[1]) Nach einem Artikel „Wandsbeck und die Juden“ im „Freischütz“, 1852 machte Breydo Rantzau um die Wende des 16. Jahrh.'s Wandsb.“ zu einem Freihafen für Juden, denen er gegen ein Schutzgeld von 1 Rthlr. jährl. per

Digitized by Google

S. 28. (Steltzner) „Versuch einerzuverlässigen Nachricht . . der Stadt Hamburg" berichtet II S. 153 von einem Juden Anton Ephraim, der (am 6. April 1729) des Morgens mit Geld aus seinem Hause ausgeht und nicht mehr wiederkommt. — Der „Ausführl. Bericht etc." meldet: „1784, den 12. Juli, sind Anna Marie Lüders und Anna Catharina Naumann, mit fliegenden Haaren und einer haarnen Decke hinausgebracht, gerädert, beide Köpfe auf Pfähle genagelt und die Körper unterm Galgen begraben. Sie hatten einen Judenknaben von 18 Jahren jämmerlich ermordet und bei den Beinen im Schornstein aufgehangen und eingemauert, mit Hülfe Christian Borchers, welcher sich selbst, ehe die Sache völlig entdeckt wurde, den Hals abschnitt, mit dem Schinderkarren nach dem Galgen gefahren und aufs Rad geflochten wurde."

Hierüber berichtet ausführlich der Vorsteher der Altonaer Beerdigungsbrüderschaft Josef Bukim in der hdschr. Chronik dieses Vereines. [Eine Abschrift verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Rabb. Duckesz in Altona.]

Der 18jährige Kaufmann Isak Renner hatte vor den Sukkotfeiertagen des Jahres 1783 von einem Hamburger ein paar silberne Spangen gekauft. Der Verkäufer hatte ihm einen sehr niedrigen Preis abgefordert, um sein Vertrauen zu gewinnen in der Absicht, ihn mit wertvoller Ware in sein Haus zu locken, zu erschlagen und zu berauben. Er gab vor, es wollten Bekannte von auswärts, vornehme Herrschaften, einen grossen Posten Goldes und Silbers verkaufen, er könne den Handel vermitteln. Renner solle am nächsten Montag (es war der erste Mittelfeiertag des Festes) um 8 Uhr morgens an einem verabredeten Ort sich einfinden. Sie wollten dann jene Herrschaften gemeinsam aufsuchen.

Renner stellt sich, ohne seine Eltern zu verständigen, mit einer Menge Gold und Silber pünktlich an Ort und Stelle ein, als ihm auch schon sein Bekannter mit der Mitteilung entgegenkommt, der Diener jener Herrschaften habe ihn verständigt, er solle mit dem Juden nicht vor 10 Uhr vorsprechen. Inzwischen lud er Renner ein, in seiner Wohnung zu warten. Der Diener werde sie abholen. In der Wohnung angelangt, empfahl er seinem ahnungslosen Opfer, seine Waren auf dem Tische auszubreiten. Sie würden dem Diener in die Augen stechen. Während sich nun Renner beim Auspacken seiner Waren über den Tisch beugte, überfiel ihn sein Begleiter und erwürgte mit Hilfe seiner Schwiegertochter und einer alten Dienerin. Hierauf vergruben sie den Ermorderten.

Familie und ½ Rthlr. für eine Wittwe die Wohnungsbefugnis gab, und bald darauf ihnen auch die Constituirung einer Gemeinde und eine ganz ihren Gesetzen gemässe Lebensweise gestattete. Ritter Berend von Hagen, genannt „Geist," [daher vielleicht der Name „Geist" in Grunwald, „Portugiesengräber" S. 41] „begünstigte die jetzt schon zahlreich angewachsene Judengemeinde, wie und wo er konnte. Unterm 10. Nov. 1637 räumte er mittels einer Urkunde den Wandsb. Juden einen auch von fremden Juden zu benutzenden Begräbnissplatz ein, hinter den langen Wohnungen beim Mühlenbach. Für jede Leiche aus dem Dorfe sollte ½ Rthlr., für jede fremde Leiche 1 Rthlr. an die Gutsherrschaft entrichtet werden." Die Juden genossen völlige Religionsfreiheit. „Am 25. Aug. 1671 ward verfügt, dass alle bei Wandsb. Pfandjuden versetzten, leicht verderblichen Pfänder schon nach 2 Jahren verfallen sein sollten ... Es wimmelte im Ort von Juden. . . Jeder Jude, welcher sich dort niederliess und zum ersten Male verheirathete, musste 2 Jahre im Orte wohnen, wodurch die Bevölkerung sich vermehrte. Die Gemeinde hatte 7 Aelteste, welche die inneren Angelegenheiten verwalteten und kleine Streitigkeiten schlichteten." Seit 1752 zogen sehr viele nach Hamb. Sie werden durch ein Staatsdecret zur Ordnung und Achtung vor ihren Aeltesten angehalten. 1771 betrug das „Schutzgeld noch 250 Rthlr., indess wohnten nur 6—7 Familien im Orte, die übrigen Contribuenten, welche sich zur Gemeinde hielten, lebten auswärts."

Digitized by Google

Renners Eltern wandten sich, über das Ausbleiben ihres Sohnes beunruhigt, an die Behörde, und diese erliess eine gedruckte Aufforderung, von dem Verbleib des Vermissten Kenntnis zu geben mit Zusicherung der Geheimhaltung des Angebers und einer Belohnung von 50 Mk. Doch meldete sich niemand. Nur verbreitete sich das Gerücht, dass an jenem Tage um 2 Uhr eine alte Frau im Hamburger Lombard auf einige Silberwaren im Werte von 42 Thlrn. Geld geliehen habe. Ein Mädchen, welches gerade zugegen war, wunderte sich, dass eine so ärmlich gekleidete Frau ein so kostbares Pfand zu versetzen hatte, mass dem Vorgang aber sonst keine Bedeutung bei. So vergingen 12 Tage bis zum Sabbat Bereschit. Am Freitag, dem Vorabend dieses Sabbats, liess die Behörde auf Grund jenes Gerüchtes und der sich anschliessenden Recherchen das Haus des Mörders untersuchen. Als dieser sich entlarvt sah, durchschnitt er sich die Kehle, doch blieb er noch 2 Tage am Leben, und während dieser Zeit gelang es, von ihm zu erfahren, dass er den Leichnam im Schornstein an den Füssen aufgehängt habe. Sogleich nach Sabbatausgang kamen einige Mitglieder der Beerdigungsbrüderschaft und legten den Leichnam, wie üblich, auf eine Streu bis zum nächsten Montag. In der Nacht zum Dienstag wurde er eingesargt. Tags darauf erfolgte in der Sitzung des gesamten Rates die Urteilsverkündung: Sogleich nach der „Beschreiung" vor dem Ermordeten sollten die Schinderknechte den Leichnam des Mörders auf die „Schleppe" legen, mit dem Kopf nach unten auf dem Strassenpflaster, und ihn so über alle Plätze und durch alle Gassen schleifen bis vor das Kriminalgefängnis und von da bis zur Richtstätte vor der Stadt, wo er, aufs Rad geflochten, den Vögeln des Himmels zur Speise dienen sollte.

Die Exekution vollzog sich unter gewaltigem Zulauf des Volkes, welches in seiner Erbitterung über den Mörder seine Leiche mit Steinen und Schmutz bewarf, mit Füssen trat, sie anspie und mit Schimpfworten begleitete.

Glänzend bewährte sich die Gerechtigkeit des Hamburger Rates, der auch, als man den Ermordeten nach Altona überführte, um ihn dort zu bestatten, den Wagen von Soldaten eskortieren liess. An der Beisetzung beteiligte sich nicht nur die ganze Gemeinde, sondern auch viele Nichtjuden folgten der Leiche unter Weinen und Klagen und spendeten milde Gaben für die Gemeinde.

Renners Grab liegt links neben dem des Naftali Hirsch b. Abr. Frankfurt. Zwischen beiden Gräbern ist eine halbe Grabesbreite Raum gelassen dem Ermordeten zu Ehren und für die, welche an seinem Grabe beten wollen.

Die beiden an dem Morde beteiligten Frauen wurden gerädert, ihre Köpfe gepfählt, der Rumpf unter dem Galgen verscharrt. Das Urteil wurde am Mittwoch verkündet und am 23. Tischri vollstreckt.

Diesen Vorfall behandeln auch zwei Flugblätter im Besitz des Herrn Dr. J. Heckscher. Das eine („Fürchterliche, doch wahrhafte Geschichte eines Mordes, welcher vor kurzer Zeit allhier in Hamburg an dem Jüngling eines Juden verübet worden, und bey dessen Auskunft sich der Thäter selbst entleibet und die Kehle abgeschnitten, Anno 1783,") zeigt in einem rohen Holzschnitt einen Mord. „Der Vorfall dieser frevelhaften Begebenheit ist geschehen den 13. October dieses Jahres 1783, da der Thäter einige Tage zuvor Gelegenheit gesucht, mit gedachten Juden einen Handel mit etwas wenigen Silberzeug zu versuchen, welches aber nur in geringem Werthe bestanden haben soll; doch war dieses nur blos zu dem Ende geschehen, sich die Gelegenheit zu verschaffen, mehrere Waaren von grösserem Werth zu erhalten und alsdann, statt der Zahlung, den Mord begehen zu können. Er bestellte ihn zu dem Ende am folgenden Morgen um 8 Uhr mit goldenen und silbernen Uhren, kostbaren Schnallen, Ringen und anderen schönen Sachen an einen gewissen Ort, wo er ihn erwarten wolle, um mit ihm zu fremden Herrschaften vors Sternthor zu gehn, wovon aber die Erzählung im Publico, in Ansehung aller Nebenumstände, sehr unterschiedlich ist." Als der junge Mann nun nicht

Digitized by Google

zu Tisch, ja selbst Abends nicht heimkommt, werden die Eltern besorgt. „Die ausserordentliche Unruhe des Vaters über diesen betroffenen Vorfall bewegte ihn also, noch andern Tages in der Zeitung bekannt zu machen, dass derjenige, welcher seinen Sohn todt oder lebendig nachweisen könnte, eine Belohnung von 50 Mark l. zu gewarten habe, meldete es auch sofort bey hoher Obrigkeit an, um durch die Aufmerksamkeit hiesiger Gerichtsbedienten weiter forschen zu lassen, mitlerweile es denn auch in der ganzen Stadt allgemein bekannt wurde. Inzwischen wurde entdeckt, dass sämmtliche Waare in dem hiesigen Lombard versetzt wäre, und dass eine alte doch unbekannte Frau diese dahin gebracht habe. So wie nun aber insgemein solche Frevelthaten mehrenteils ans Tageslicht kommen, so geschahe es auch mit dieser: das alte Weib wird ausgeforscht, arretirt und befragt, wo und von wem sie diese versetzte Sachen bekommen? Da sie denn sowol die Person als den Wohnort des Mörders bekennet, und sofort die Verfügung gemacht werden konnte, das Mordhaus mit Wache zu belegen, um weiter zu kundschaften, ob es sich alles so verhalte, wie die Aussage der Weibes gewesen. Die Stieftochter, welche sich eigentlich mit auf gedachter Wohnung befunden, wurde vors erste in sichere Verwahrung gebracht, er selbst aber verblieb allda, wo er getroffen ward, unter Aufsicht einer beständigen Wache.

Noch konnte nicht auskundschaftet werden, wo der Jude geblieben sein musste, ohngeachtet alle Winkel des Hauses visitirt wurden, bis zuletzt die Tochter mannbaren Alters gestand, dass er in einem Schornsteine versteckt sey, worin man selbigen bey den Beinen aufgehangen finden würde, als wodurch erst der offenbare Beweis des Mordes erkannt wurde. Der Mörder hatte aber den Schornstein unten zugemauert, damit der Gestank des todten Körpers eben zum Schornsteine hinaus steigen und sich in der freyen Luft vertheylen müsste. Die Ermordung aber an und vor sich selbst ist auf folgende Weise an ihm verübt worden: das obenbenannte alte Weib hat ihm, als er zuvor seine Kostbarkeiten auf den Tisch ausgekramt hatte, ein warmes Pechpflaster auf den Mund gedrückt, die Stieftochter des Mörders hat ihm die Hände gehalten, und der Kerl selbst hat den 19jährigen einen Strick um den Hals geworfen und ihn sogleich erwürget.

Der Thäter dieses Frevels hat sich bey dem ersten Anblick der Wache damit zu helfen gesucht, dass er sofort ein Messer ergriffen, und sich über die Kehle geschnitten; desfalls man die an ihm ergangenen Fragen auch nicht satisfacirend erwarten konnte, da derselbe, ungeachtet aller angewandten Cur und Pflege, zwey Tage nachher verstorben. Hierauf wurde am folgenden Tage die hieselbst übliche Beschreyung, oder das sogenannte Strassenrecht, veranstaltet, der Jude nach Gewohnheit jüdischen Gebrauchs beerdigt und folglich öffentlich bekannt, wie und auf welche Weise des armen ermordeten Menschens junges Leben aufgeopfert worden“ . . . . . .

Das andere Blatt mit den Bildern eines Galgens, des Hamb. Wappens und des Chronos bietet dieselbe Darstellung in verkürzter Form unter dem Titel: „Unerhörter Mord auf einem Hamburgischen sogenannten Saale in der A.B.C.Strasse an einem 18jährigen Juden verübt von einem unmenschlichen christlichen Kerl 1783.“ Vgl. auch Spiess J. H., neue Criminalgeschichten I 153. Von der Ermordung eines Juden durch eine Christin 1800 berichtet „Hamb. u. Altona“ III S. 16.

S. 30. St.-Arch. Hs Nr. 5 vol. 1d 1 enthält folgendes Protokoll über ein Verhör eines Jacob Levi vor der Hamb. Behörde etwa aus dieser Zeit:

1. ob in Altona auch mehrerley gemeinen so wie in H. „Non“.
2. ob in Altona besondere Aeltesten von dasigen Juden. „Non.“
3. ob Alt. u. H. cassa einerley sey. Affirm.
4. rão [ratio] instituti d. 3 Gemeinen et antiquitas, An forte sepulturarum diversitas „Putat“.
5. historia von Zauberey in Altona. (S. unten Note zu S. 51).

Digitized by Google

6. ob allezeit einige der Aeltesten d. hiesigen Alton. Gemeine in Altona wohnen müssen. „Ubique".
7. ob die von d. Alton. Gemeine 1 p. Cent auf Barthol. contribuiren müssen. "Ignorat".
8. wo die port. Juden ihren Kirchhof haben. „in Altona".
9. ob e. gr. von d. Alton. Gemeine Seligm. Berend Salomon nicht de novo Aeltester werden könne.
10. Gelehrte Beysitzer des Rabiners von wem sie erwehlet werden. „Von den Aeltesten".
11. wenn es partibus erlaubet Praetorem adire oder zu Gericht. „In Wechsel u Obligationen."

Auf der Rückseite findet sich noch eine Frage nach dem Verbrauche des Altonaer Bieres.

S. 34. Über die Steuerkraft der einzelnen Gemeindemitglieder unterrichten uns einige amtliche Aufstellungen von 1716, von 1725 und 26.

Steueransatz von 1716.

Cl. VII Lit. H t Nr. 5 vol. 1b.

Was vors 1te die ausgetretene, von hier weggezogene und verstorbene Juden betrifft, so ist

Benedix Goldschmid ernant, stat des einen, hat sich die Familie in 4 alle wohlhabende Juden ausgebreitet als

Gabriel Goldschmid
Berend Moses Goldschmid
Levin Goldschmid
Leon Moses Goldschmid

Aaron Fürst, ist gestorben, hat all sein Vermögen am königl. dänischen Hofe ausstehend nachgelassen, es sind von ihm 4 oder 5 Söhne annoch am Leben, die theils hie u. da nohtdürftig leben, einer davon hält durch ein Frauen-Zimmer so sich seine Haushälterin nennet in der Elbstras ein Haus auf, ist also dieser Jude der Stad u. seinen Kindern mehr schädlich als vortheilhaft gewesen.

Aaron Abrah. Nathan ist mir unbekannd gewesen.

Moses Isaac Polac
Salomon Elias Polac
} haben Kinder genug nachgelassen, sind aber durch Prasst u. Wolleben verdorben.

Moses Magnus, stat dessen ist Moses Siemon Magnus hier, der sich wohl stehet.

Carsten Moses Levi ist gestorben, hat einen Schwieger-Sohn alhier der reichlich sein Brod hat.

Berend Assur
Benedix Michel
} habe ich nicht gekant.

Magnus Berend Hejman, ist gestorben, hat aber seinem Sohne Philip Magnus Hejman der annoch hier lebet ein gutes Capital nachgelassen, worzu sein Bruder Moses Magnus Hejman aus Copenhagen zugekommen.

Gottlieb Benjamin
Zacharias David
Levin Jacob Münden
Samuel Furth
} habe ich nicht gekant.

Abraham Moses Levi, ist tod, hat aber durch sein vor 16jährigen Austrit u. gemachten Accort seine beiden Söhne dadurch im guten Stande gesetzet.

Israel Levin, ist vor 1½ Jahr gestorben. Die Wwe. ist mit ihren 6 Kindern in einem guten Stande sitzen geblieben, sie hat ihrem Schwager Marcus Jacob seinen Handel übergeben.

Hartwig Lazarus, habe ich nicht gekant.

Levin Moses Metz, war wenig hier.

Digitized by Google

Elias Leffman Polac, habe ich nicht gekant.

Und dieses sind lauter verjahrete Sachen, die Welt verändert sich immer.

Berend Salomon, tod, stat dessen Seligmann B. Salomon, Meyer B. Salomon u. Joseph B. Salomon.

Magnus Heyman tod, wie oben erwehnet 2 Sohne allhier.

Zacharias Daniel tod, die Wietwe ist hier, die Kinder sind bis auf eines verheiratet.

Siemon Magnus tod, der Sohn wie oben erwehnet ist hier.

Nathan Benedix tod, der Hausstand ist noch da.

Isaac Wallach ist vor ½ Jahr gestorben, hat 6 Söhne nachgelassen, davon 3 in einem guten Stande allhier sich aufhalten.

Samson Philip Levi habe nicht gekannt.

Israel Philip Levi, hat wo ich nicht irre, 1 Sohn u. 2 Töchter auf dem Mönckendam wohnent wohl hinterlassen.

Abraham Oppenheim, stat dessen ist Elias Oppenheim hier.

Abraham Moses Wallich, tod, die Wietwe ist hier.

Samson Hertz hat vermuhtlich auch Kinder nachgelassen.

Moses Goldschmid, habe im ersten Satz schon gewiesen, dass sich die Familie vierfach und wohl ausgebreitet hat.

Jacob Levin Bacherach hat einen Sohn u. 1 Tochter nachgelassen.

Die übrigen 28 erwehnte Juden so ausserhalb Landes sich niedergelassen u. verheyrahtet haben, ist in so viele Jahre nacheinander geschehen u. nichts neues, hergegen sind andere wieder herein gekommen.

Nun müssen diejenigen betrachtet werden, die allhier wohnen, in welchem Stande sie seyn, u. was sie zum Schoss vermuhtlich bezahlen können.

701.[1])	Isaac Marcus	Mf. 3	29.	J. Berend Salomon	Mf. 100
2.	Ruben Siemon	3	30.	Berend M. Goldschmid	50
3.	Joseph Bacharach (s. unten Nr. 190)	10	31.	Lev. Goldschmid jun.	50
			32.	Leon M. Goldschmid	50
4.	Marcus Ruben	3	33.	Salomon Meyer (s. 390. 655)	6
5.	M. M. Heiman	3	34.	Elias Oppenheymer (4)	200
6.	Suskind Isaac Stern	100	35.	Abr. Guckenheymer	40
7.	M. Isaac Stern (s. 483)	10	36.	Joel Salomon (= 1)	60
8.	Zacharias Abraham	15	37.	Hertz Benedix Beyfuss	30
9.	Benjamin Ephraim	25	38.	Levin Philip (= 195)	3
10.	Siemon J. Levy (s. 537)	10	39.	Nathan Heylbut (vgl. 9)	50
11.	Salomon Benjamin	10	40.	M. L. Delbanco	9
12.	Siemon Cassel	6	41.	Salomon Wallach	60
13.	Israel Jacob (s. 264. 588)	1. 8	42	Abraham Meyer (= 38)	40
14.	Hertz Moses (s. 462)	1. 8	43.	Siemon Levy del Banco	200
15.	Samuel Gotschalck	10	44.	J. Abr. v Halle	30
16.	Moses Hartwig	15	45.	M. S. Heckscher	20
17.	Isaac Herschel	6	46.	J. Rintel (? = 399)	6
18.	Philip Heyman	75	47.	Levin Wittwe	30
19.	Dan. Hartig	10	48.	M. S. Popert	3
20.	Lazarus Isaac	12	49.	S. B. Salomon	200
21.	Gabriel Goldschmid	50	50.	M. B. Salomon	60
22.	Lev. Rodschild	25	51.	W. Abr. von Halle	30
23.	Hertz	3	52.	S. J. Tropp	6
24.	Hass Benedix	30	53.	Arend Lamm	12
25.	Isaac Seligman (s. 21)	1. 8	54.	Arend Hassan	50
26.	Lazarus David	1. 8	55.	Alexander Isaac	—.12
27.	D. Isaac Wallach	20	56.	Davids Wwe.	1. 8
28.	Lazarus Isaac Wallach	50	57.	M. Heylbut	40

[1]) — 700) s. unten.

Digitized by Google

58.	J. A. Levy	Mf. 3	81.	Arend Moses (= 226).	Mf. 30
59.	Ansel Hirsch	60	82.	L. S. Popert	50
60.	B. M. Levy	3	83.	Wallichs Wwe	3
61.	Ephraim Samuel (= 28)	6	84.	Abr. Meyer (vgl. 742)	1. 8
62.	Samuel Abraham (vgl. 197)	6	85.	Götting	15
63.	Salomon J. Levy	30	86.	Hein Moses	1. 8
64.	H. N. Benedix	20	87.	L. Meyer	1. 8
65.	Alexander Michel (= 502)	3	88.	Rathel	1. 8
66.	Samuel Lazarus	3	89.	Marcus Nathan	1. 8
67.	Nathan Sander	3	90.	Hein Ruben	1. 8
68.	Isaac Bergel (= 268)	1. 8	91.	Samuel Joseph (= 343)	1. 8
69.	Isaac Speyer	—.12	92.	Meyers Wwe.	10
70.	Salomon Oppenheymer	30	93.	Marcus Jacob	20
71.	Levin Wittwe	6	94.	Israel Hollander	1. 8
72.	Axel Joel (=376)	3	95.	Samuel Heylbut (=358)	—.—
73.	Siemon Levman	6	96.	Wulf Wallich	30
74.	Israel Salomon	1. 8	97.	Levin Siemon von der Pforten	60
75.	Salomon Hertz	3	98.	Moses Heyman (= 676)	1. 8
76.	Gottschalck Abraham (= 415)	1. 8	99.	Daniels Wwe.	30
77.	Elias Süskind	1. 8	800.	M. Israel Abraham	1. 8
78.	S. S. Heckscher	3	801.	Moses David (= 121)	1. 8
79.	Assur L. del Banco	12	802.	2 Juden	20
80.	Moses Aaron	100			Mf. 2558.8

1725. Cl. VII Lit H f Nr. 5 vol. 1[d] 1.

1.	Joel Salomon	Marchand	Altona	210000 Mf.
2.	Sein Schwieger Sohn	„	„	50000 „
3.	Doctor Simon	„	„	
4.	Elias Oppenheimer	„	„	300000 „
5.	Heyman Moses	„	Hamburg	6000 „
6.	Hinrich Nathan	„	Wandsbeck	10000 „
7.	Arend Nathan	„	Altona	4000 „
8.	Moses Levi sein Schwieger Sohn	„	„	3000 „
9.	Nathan Heilbudt sein Schwieger Sohn	„	„	6000 „
10.	Heyman Schlapp	Hausirer	Wandsbeck	500 „
11.	Jacob Plaudt	„	„	Advenant
12.	Arend Philip	„	„	„
13.	Joseph Hahns Wittwe	„	„	„
14.	Jacob Schriever	„	Altona	„
15.	Moses Jacob Buer	„	Hamburg	„
16.	Philip Jacob Buer	„	„	„
17.	Jost Hildesheim	„	Altona	„
18.	Jacob Heyman Levi	„	„	„
19.	Moses Goldschmidt	Marchand	Hamburg	60000 Mf.
20.	und sein Sohn	„	„	20000 „
21.	Isaac Seligmann	„	Wandsbeck	3000 „
22.	Moses Jochim	Hausirer	„	1500 „
23.	David Moses	„	Altona	1000 „
24. 25.	Abraham Samuels Wwe. und ihr Sohn	„	„	1000 „
26.	Israel Marx	Marchand	„	3000 „
27.	Moses Abraham Coin	„	Hamburg	4000 „
28.	Ephraim Samuel		Altona	Advenant
29.	Max Samuel	„	„	4000 Mf.

Digitized by Google

30.	Isaak David seine Frau	Marchand	Altona	2000 Mf.
31.	Moses Ruben	„	„	6000 „
32.	Moses Salomon	„	Hamburg	3000 „
33. 34. 35.	Axel Jochim mit sein Frau und Sohn	Hausirer	Wandsbeck	1000 „
36.	Axel Papenheim	Marchant	Altona	60000 „
37.	Isaak Jacob Hertz	„	Wandsbeck	1000 „
38.	Abraham Meyer	„	Altona	6000 „
39.	Levin Isaac Wallach	„	„	1000 „
40.	Leser Schriver	Hausirer	„	Advenant
41.	Isaac Abr. Coin	„	Hamburg	3000 Mf.
42.	Levin Schaap	Marchand	Altona	10000 „
43.	Abraham Kieritz	Hausirer	Hamburg	Advenant
44.	Alkano Berlin	„	Wandsbeck	„
45.	Meyer Joseph	„	Altona	„
46.	Moses Glasers Wittwe	„	„	„
47.	Benedix Goldsticker	„	„	1500 Mf.
48.	Salomon Schiesser	„	Wandsbeck	1000 „
49.	Meyer Samuel	„	Hamburg	Advenant
50.	Samson Levin	„	Altona	„
51.	Meyer Joseph	„	„	„
52.	Elias Salomon	Marchand	„	200000 Mf.
53.	Philip Elias	„	„	50000 „
54.	Nathan Wolffenbüttel	„	„	3000 „
55.	Moses Schiesser	„	Wandsbeck	1000 „
56.	Samuel Isaak	Hausirer	„	Advenant
57.	Israel Schiesser	Marchand	„	10000 Mf.
58.	Samuel Schiesser	„	„	60000 „
59.	Seligman Franckfurt	„	Altona	2000 „
60.	Marx Moses	Hausirer		
61.	Isaac Philip Levi	„	Altona	Advenant
62.	Isaac Jacob	„	„	2000 Mf.
63.	Doctor Moses		„	
64.	Gottschalck Gesecke	Marchand	„	20000 „
65.	Moses Kumper	Hausirer	„	1000 „
66.	Sadack Arend	„	„	1000 „
67.	Nathan Halberstadt	„	„	Advenant
68.	David Welsch	„	Wandsbeck	„
69.	Moses Baruch	„	„	1500 Mf.
70.	Jacob Coin	„	Hamburg	Advenant
71.	Meyer Marx	„	„	„
72.	Abrah. Joseph	„	„	„
73.	Isaac Halberstadt	Marchand	Altona	3000 „
74.	Leser Israel	„	Hamburg	3000 „
75.	Jacob Axel Buer	„	„	1000 „
76.	Samuel Moses	„	„	1000 „
77.	Hartig Wechels Wittwe	Hausirer		
78.	Meyer Abr. Wachel	„	Wandsbeck	Advenant
79. 80.	Levi Jochim m. sein Sohn	„	Hamburg	1000 Mf.
81.	Levin Isaac	„	Altona	Advenant
82.	Meyer Isaac	„	„	1000 Mf.
83.	Arend Mester	„	Wandsbeck	Advenant
84—87.	Isaac Jochim, sein Frau u. Kinder	„		
88. 89. 90.	Philip Hartig mit sein 2 Söhne	„	Altona	1500 Mf.

Digitized by Google

91.	Berend Heymen	Marchand	Altona	75000 Mf.
92.	Hinrich Daniel	„	„	3000 „
93.	Jonas Moses	„	Hamburg	3000 „
94.	Sam. Elias	„	Altona	1000 „
95.	Salomon Philip	Hausirer	„	2000 „
96.	Isaac de Kleen	„	„	Advenant
97.	Levin Isaac	„	„	1000 Mf.
98.	Samson Nathan	Marchand	„	100000 „
99.	Abr. Philip	„	„	1500 „
101—102.	Abr. Axels Wittwe mit ihre Söhne	Hausirer	Hamburg	Advenant
104.	Michel Moses	„	Altona	1500 „
105.	Simon Geens	„	„	2000 „
106.	Moses Schaap	„	„	1500 „
107. 108.	Isaac Philip mit seine Frau	„	„	Advenant
109. 110.	Michel Marx mit sein Bruder	Marchand	„	6000 „
111.	Baruch Amsterdam	Hausirer	Hamburg	Advenant
112.	Nathan Jacob	Marchand	Altona	3000 Mf.
113.	Arend Halberstadt	Hausirer	Hamburg	Advenant
114.	Isaac Axels Wittwe	„	„	„
115.	Moses Ephraim	„	Altona	1000 Mf.
116.	Und sein Bruder	„	„	1000 „
117.	Gottschalch Buer	„	Hamburg	1000 „
118.	Moses Axel Buer	„	„	Advenant
119.	Jost Halberstadt	Marchand	Altona	10000 Mf.
120.	Joseph Halberstadt	„	„	2000 „
121.	Moses David	„	„	1000 „
122.	Liebman Cassel	„	„	1000 „
123.	Joseph Abraham	Hausirer	„	Advenant
124.	Abr. Harttig	Marchand	Hamburg	3000 Mf.
125.	Jochim David	„	„	2000 „
126.	Levin Berlin	Hausirer	Altona	Advenant
127.	Samuel Levin	„	Hamburg	„
128.	Benedix Wundstorff	„	Altona	„
129.	Salomon Engelsman	Marchand	Hamburg	2000 Mf.
130.	Sal. Abrahams	„	Wandsbeck	10000 „
131.	Ruben Israel	„	Altona	10000 „
132.	Berend Benedix	„	„	1000 „
133.	Cumpel Joseph	„	„	15000 „
134.	Mangelus Amsterdam	„	„	3000 „
135.	Moses Copenhagen	„	Hamburg	3000 „
136. 137.	Moses Abrah. m. sein Frau	„	Altona	2000 „
138.	Und sein Schwieger Sohn	„	„	1000 „
139.	David Eschwie	„	Wandsbeck	Advenant
140.	Levin Meyer	„	Altona	„
141.	Levin Abraham	„	„	3000 Mf.
142.	Levin Sander	„	„	10000 „
143.	David Moses Wittwe	„	„	3000 „
144.	Joseph Ruben Wittwe	„	„	1000 „
145.	Und ihr Schwieger Sohn	„	„	1500 „
146.	Michel Wundstorff	„	„	1500 „
147.	Calmer Salomon	„	„	3000 „
148.	Und sein Bruder	„	„	4000 „
149.	Hinrich Joseph	„	„	1500 „

Digitized by Google

150.	Samuel David	Marchand	Altona	15000 Mf.
151.	Und sein Sohn Moses	„	„	4000 „
152—154.	Hartig Jochim mit seine Söhne	Hausirer	Wandsbeck	Advenant
155.	Berend Nathan	„	Altona	3000 „
156.	Sander Jacobs Wwe.	„	„	3000 „
157.	Elias Teuts	„	Hamburg	
158.	Selig Dantzig	„	Wandsbeck	3000 „
159. 160.	Moses Salomon u. sein Schwieger Mutter	„	Hamburg	2000 „
161.	Hinrich Samuel	„	Altona	Advenant
162.	Philip Jost	„	Hamburg	„
163.	Calmer Moses	„		
164.	Jacob Gottschalck	„	„	3000 Mf.
165. 166.	Samson Moses Wwe. u. ihr Schwieger Sohn	„	Altona	Advenant
167.	Benedix Berlin	„	„	„
168.	Salomon Jost	„		
169. 170.	Moses Isaac Ww. und ihr Schwieger Sohn	„	„	1500 Mf.
171.	Levin Jacob	„	„	2000 „
172.	Salomon David	Marchand	„	10000 „
173. 174.	Benedix Abraham mit sein Sohn	„	„	7000 „
175.	Hersch Moses	„	Hamburg	2000 „
176.	Arend Singer	„	„	1500 „
177.	Salomon Liebman Pollack	„	„	6000 „
178—180.	Ruben Ephraim seine Frau u. Sohn	Hausirer	Altona	1500 „
181. 182.	Philip Moses Wwe. u. Tochter Wwe.	„	„	Advenant
183.	Moses Levin	„	„	6000 Mf.
184.	Samuel Liebman Pollack	Marchand	Hamburg	3000 „
186—188.	Abr. Mangelus mit 2 Söhne	„	„	15000 „
189.	Jacob Salomon	„	Wandsbeck	3000 „
190.	Joseph Bacherach	„	Altona	3000 „
191.	Moses Abraham	„	„	Advenant
192.	Nathan Abraham	„	„	„
193.	Arend Abraham	„	„	„
194.	Moses Hamm	„	„	75000 Mf.
195.	Levin Philip	„	„	2000 „
196.	Salomon Philip Wwe.	Rentenierers	„	Advenant
197.	Samuel Abrahams Wwe.	„	„	60000 Mf.
198.	Alexander Isaac	Marchand	„	60000 „
199.	Alexander Zell	„	„	2000 „
200.	Levin Benedix	„	„	2000 „
201.	Levin Lazarus	Hausirer	Wandsbeck	Advenant
202.	Und sein Schwager Levin	„	„	„
203.	Moses Joseph Heilbudt	„	Altona	3000 Mf.
204.	Meyer Halberstadts Wwe.	„	„	1500 „
205. 206.	Michel Goldschmidts Wwe. u. ihr Schwieger Sohn	„	Wandsbeck	Advenant
207.	Wulff Abraham	Marchand	Altona	15000 Mf.
208.	Isaac Pladt	„	„	1500 „

Digitized by Google

209.	Nathan Joseph	Marchand	Altona	10000	Mf.
210.	Jacob Abraham	„	Hamburg	10000	„
211.	Michel Elias	„	Altona	6000	„
212.	Abraham Liebman	„	Hamburg	10000	„
213.	Samuel Elias	„	„	1000	„
214.	Elias Isaac Wwe.	„	Altona	30000	„
215. 216.	Salomon Elias und sein Bruder Moses	„	„	30000	„
217.	Samson Ketten	Hausirer	„	Advenant	
218.	Selig Seliger	„	„	„	
219.	Elias Abraham	Marchand	„	10000	Mf.
220. 221.	Levin de Chere Wwe. u. ihr Sohn	„	„	1500	„
222.	Levin Windmühl	„	Hamburg	Advenant	
223.	Jacob Moses	„			
224.	Jac. Moses Göttingen	Hausirer	Altona	„	
225.	Benedix Mangelus		„		
226.	Arend Moses	Marchand	Hamburg	5000	Mf.
227.	Meyer Samson	„	Altona	10000	„
228.	Michel Mellhusen Wwe.	Rentenierers	„	15000	„
229. 230.	Simson Mangelus seine Erben	„	„	15000	„
231. 232.	Samuel David mit sein Sohn	Hausirer	Hamburg	1500	„
233. 234.	Jac. Abraham mit sein Sohn	„	Altona	1500	„
235.	Meyer Berend	Rentenierers	„	400000	„
236.	Acher Baruch	Hausirer	Wandsbeck	1500	„
237.	Salomon Berens	Marchand	Altona	1600000	„
238.	Joseph Berens	„	„	30000	„
239.	Hersch Seligman	Hausirer	Wandsbeck	1500	„
240. 241.	Israel Berlin m. sein Sohn	„	Hamburg	1500	„
242—244.	Abr. Minden mit sein Frau und Sohn	Hausirer	Hamburg	Advenant	
	Moses Joseph	„	Wandsbeck	2000	Mf.
	David Hertz	Marchand	Altona	10000	„
247—249.	Seligman Meyers Wwe. u. ihre 2 Söhne	Hausirer	Hamburg	Advenant	
250—252.	Moses Lisser s. Frau u. Schwieger Mutter	„	„	„	
253.	Michel Benedix Wwe.	„	Altona	„	
254.	Leser Moses	„	„	„	
255.	Abrah. Salomon	„	Hamburg	„	
256.	Benedix Buck	„	Wandsbeck	„	
257.	Wulff Mester	„	Hamburg	„	
258.	Isaac Hertz	Marchand	Altona	150000	Mf.
259.	David Isaac	„	„	50000	„
260.	Mangelus Heyman	„	„	200000	„
261.	Ascher Marcus	Hausirer	Wandsbeck	1500	„
262.	Und sein Schwieger Sohn	„	„	1000	„
263.	Berend Hollander	„	Hamburg	Advenant	
264.	Nathan Meyers Wwe.	„	„	„	
265.	und ihr Sohn	„	„	„	
266.	Nathan Nathans	„	„	1500	Mf.
267.	Susmann	Bedienter	„		

Digitized by Google

268.	Isaac Bergel	Marchand	Altona	5000	Mf.
269.	Levin Berlin junior	Hausirer	Hamburg	1000	„
270.	Jos. Heilbudta Wwe.	„	Altona	1500	„
271.	Abr. Salomon	„	„	Advenant	
272.	Moses Heilbudt	„	„	„	
273.	Abr. Coin Wwe.	„	„	„	
274.	Isr. Jacob	„	Hamburg	„	
275.	Jac. Abraham	„	Wandsbeck	„	
276.	Joel Isaac	„	Altona	„	
277.	Und sein Schwieger Sohn	„	„	„	
278.	Jos. Jeremias	„	„		
279.	Isaac Joseph	„	Wandsbeck	„	
280.	Jost Philip	„	Hamburg	„	
281.	sein Schwieger Sohn Nathan Samuel	„	Altona	„	
282.	Nathan Benedix	Marchand	„	100000	Mf.
283.	sein Schwieger Sohn	„	„	4000	„
284—286.	Mos. Isaac Wwe. mit ihr Söhne	Hausirer	Wandsbeck	Advenant	
287.	Moses Hollander	„	„	„	
288—290.	Cumpers Wwe. m. ihrem Schwieger Sohn u. sein Sohn	„	Hamburg	„	
291.	Cumpel Jost	„	„	„	
292.	Isaac Jacob	„	Altona	1500	Mf.
293.	Und sein Bruder	„	„	1500	„
294.	Jost Marx Wwe.	„	Hamburg	1500	„
295.	Isaac Balbierer	„	Altona	1500	„
296.	Nathan Jacob	„	Hamburg	1500	„
297.	Jacob Nathan	„	Wandsbeck	1500	„
298.	Philip Nathan	„	Hamburg	1500	„
299.	Nathan Moses Wwe.	„	„	1500	„
300.	Levin Moses	„	Altona	1500	„
301.	Moses Arend	„	„	Advenant	
302.	Philip David	„	Hamburg	„	
303.	Mangelus Hertz	„	Wandsbeck	„	
304.	Philip Mangelus	Marchand	Altona	100000	Mf.
305.	Isaac Leine	„	„	20000	„
306.	Jos. Philip	„	„	30000	„
307.	Mos. Samuel	Hausirer	„	Advenant	
308.	Jac. Meyer	„	„	„	
309.	Arend Abraham	„	„	„	
310.	Hartig Plauts Wwe. u. ihr Schwieger Sohn	„	Wandsbeck	„	
311.	Berend Ascher	Marchand	Altona	20000	Mf.
312.	Sim. Jacob		„		
313. 314.	Jonas Heyman u. sein Schwieger Sohn		„		
315.	Jos. Jacob	Hausirer	Wandsbeck	Advenant	
316.	Wulff David	„	Hamburg	„	
317.	Isr. Jacob	„	„	„	
318. 319.	Wulff Jacob m. s. Sohn	„	„	„	
320.	Abr. Cumper	„	Altona	2000	Mf.
321.	Abr. Wallachs Wwe.	Rentenierers	„	30000	„
322.	Wulff Wallach	Marchand	„	20000	„
323.	Sal. Abraham	„	„	30000	„
324.	Hartig Lazarus	„	„	10000	„

Digitized by Google

325.	Joel Isaac seine Tochter	Marchand	Altona	1500 Mf.
326.	Mos. Witzenhusen	„	„	4000 „
327.	Mos. Mangelus	„	„	3000 „
328.	Dav. Jacob	Hausirer	Wandsbeck	Advenant
329.	Jac. Philip	Marchand	Altona	50000 Mf.
330.	Hertz Levin	„	„	1500 „
331.	Abr. Jochim Wwe.	„	„	Advenant
332.	Jos. Wehle	„	Wandsbeck	„
333.	Jac. Präger	Hausirer	Hamburg	„
334. 335.	s. Schwager Benedix mit der Frau	„	Wandsbeck	„
336.	Calmer Isaac	„	Altona	1000 Mf.
337. 338.	Wwe. Blanche mit ihr Tochter	„	Wandsbeck	Advenant
339.	Dav. Leser	„	„	„
340.	Mos. Lenert	Marchand	Altona	2000 Mf.
341.	Baruch Schriever			
342.	Levin Abraham	Hausirer	„	1000 „
343.	Samuel Joseph	„	„	2000 „
344.	Moses Wahlen Wwe.	Rentenierers	„	10000 „
345.	Marx Präger	Marchand	Wandsbeck	10000 „
346.	Hinrich Ruben	„	Altona	1500 „
347.	Mos. Meyer	„	Wandsbeck	Advenant
348.	Abr. Salomon	Hausirer	Altona	„
349. 350.	Simon Fürst Wwe. mit ihr Sohn	„	„	„
351.	Salomon Fürst	„	„	„
352.	Arend Seckel	„	Wandsbeck	„
353.	Hersch Heyman Wwe.	„	Altona	„
354.	Mos. Salomon	Bedienter	Wandsbeck	„
355.	s. Sohn Dav. Moses	Hausirer	„	„
356. 357.	Nathan Bing		„	3000 Mf.
358.	Sam. Heylbudt		Altona	2000 „
359.	Wulff Witzenhusen	Hausirer	„	Advenant
360.	Mos. Isaac	Marchand	„	10000 Mf.
361.	Marx Samuel	„	„	10000 „
362.	Sam. Samson Ketten	„	„	Advenant
363.	Isr. Samson	„	„	„
364.	Jost Meyer	Hausirer	Hamburg	„
365—366.	Jos. Meyer m. s. Sohn	„	„	„
367. 368.	u. sein 2 Schw. Söhne	„	„	„
369.	Calmer Jonas	„	Altona	„
370.	Isr. Levin	Marchand	Wandsbeck	10000 Mf.
371.	u. s. Schwager	„	„	2000 „
372.	Leser Jacobs Wwe.	Hausirer	Altona	Advenant
373.	Ephraim Abraham	„	„	1500 Mf.
374.	Sam. Samson	„	„	1500 „
375.	Samson Philips Wwe.	Marchand	„	6000 „
376.	Axel Joel	„	Hamburg	1500 „
377.	Abr. Jacob Ahrens	„	Wandsbeck	2000 „
378.	Meyer Salomon	Hausirer	Altona	1500 „
379.	Baruch Joseph		„	Advenant
380.	sein Schwieger Sohn		„	„
381.	Abrah. Oppenheimers Wwe.	Rentenierers	„	60000 Mf.
382.	Salomon Moses	Marchand	„	6000 „

Digitized by Google

383.	Mos. Salomon	Marchand	Altona	3000 Mf.
384.	Levin Samson	„	„	15000 „
385.	Ephraim Heckscher s. Sohn	„	„	Advenant
386. 387.	Arend Fürst Wwe. u. Sohn	„	„	6000 Mf.
388. 389.	Zach. Daniels Wwe. u. Tochter Wwe.	Rentenierers	„	150000 „
	Salomon Meyer	Hausirer	Hamburg	Advenant
391. 392.	Mos. Goldschmid u. s. Sohn	Marchand	„	60000 Mf.
393. 394.	Sim. del Banco m. s. Sohn	„	Wandsbeck	150000 „
395.	Mos. Joseph		Altona	Advenant
396.	Leser Jacob s. Schwieger Sohn	Hausirer	„	„
397.	Levin Embden	Marchand	Hamburg	20000 Mf.
398.	Mos. Jacob	„	„	Advenant
399.	Joseph Rintel	„	Wandsbeck	30000 Mf.
400.	u. s. Schwieger Sohn	„	„	8000 „
401.	Levin Joseph	„	„	6000 „
402.	David Jochim	Hausirer	Hamburg	Advenant
403.	Mos. Goldzieher	„	Altona	„
404.	Sal. Jochim	Marchand	Hamburg	10000 Mf.
405. 406.	Benedix Moses mit s. Sohn	Hausirer	„	Advenant
407—409.	Sam. Meyers Wwe. m. ihr Söhne	„	Altona	„
410—412.	Mos Samuel Wwe. mit ihr Söhne	„	Hamburg	„
413.	Meyer Leser	„	Wandsbeck	1000 Mf.
414.	Sim. Samuel	„	Altona	6000 „
415.	Gottschalck Abraham	„	„	Advenant
416.	Ruben Jeremias Wwe.	„	Hamburg	„
417. 418.	Israel Präger s. Schwieger Sohn	„	Wandsbeck	1000 Mf.
419.	Hinrich Moses s. Schwieger Sohn	„	Hamburg	Advenant
	Hinrich Isaac	„	Altona	2000 Mf.
421—423.	Man. Kalcker m. s. Frau u. Sohn	„	Wandsbeck	1500 „
424.	Jac. Coin	„	Hamburg	Advenant
425.	Jost Coin	„	„	„
426.	Mos. Marx	„	„	„
427.	Dav. Salomon	„	„	„
428.	Sal. Treitel s. Schwieger Sohn	„	„	„
429.	Matthias Moses	„	„	„
430.	Jac. Nathan	„	„	„
431.	Phil. Nathan	„	„	„
432—434.	Nath. David m. s. Söhne	„	Altona	„
435—437.	Michel Joseph m. s. Brüder	„	Wandsbeck	1000 Mf.
438.	Michel Gloga	„	Altona	Advenant
439.	Mich. Samuel	„	Wandsbeck	1000 Mf.
440.	Selig Benedix	„	„	Advenant
441.	Arend Berlin	Marchand	Altona	20000 Mf.

Digitized by Google

442.	Mos. Berlin	Marchand	Altona	3000 Mf.
443.	Ephr. Philip	Hausirer	„	1000 „
444—446.	Jost Benedix m. Frau u. Sohn	„	Wandsbeck	Advenant
447.	Jac. Philip	„	Altona	„
448.	Sim. Philip	Marchand	„	3000 Mf.
449.	Jos. Embden seine Frau	„	„	Advenant
450. 451.	Laz. Levin m. s. Frau	Hausirer	Wandsbeck	„
452.	Mich. Isaac	„	Altona	„
453.	Levin Samuel	„	„	„
454.	u. s. Schwager	„	„	„
455.	Ephr. Joseph	„	Wandsbeck	1000 Mf.
456.	Alkano Berlin	„	„	1000 „
457.	Samuel Posener	„	Altona	1000 „
458.	Michel Israel	„	Wandsbeck	1000 „
459.	Sam. Moses	„	Hamburg	Advenant
460.	Benedix Berlin	„	Altona	„
461.	u. s. Schwieger Sohn	„	„	„
462.	Hertz Moses	„	Wandsbeck	1000 Mf.
463.	Ephr. Harenburg	„	Altona	Advenant
464.	Hinrich Schnider	„	„	„
465.	u. s. Schwieger Sohn	„	„	„
466. 467.	Levin Keyser m. s. Frau Mich. Salomon	„	Wandsbeck	„
469. 470.	Jos. Seligmann Wwe. u. ihr Sohn	„	Altona	„
471.	Hertz Windmühl	Marchand	Hamburg	„
472.	Meyer Jos. Coin	„	„	4000 Mf.
473.	Levin Jacob	Hausirer	Wandsbeck	Advenant
474.	Jac. David	„	Altona	„
475.	Levin Nathan	„	„	1000 Mf.
476.	Jos. Blau	„	Hamburg	1500 „
477.	u. sein Sohn	„	„	1000 „
478.	Susman Lenert	„	Altona	Advenant
479.	Jac. Ahrens	„	„	„
480.	Sam. Harburg	„		„
481.	Gidel Steinbeck	„		„
482.	Levin Mäusel Wwe.	„	Wandsbeck	„
483.	Meyer Isaac Stern	Marchand	Altona	30000 Mf.
484.	Sim. Salomon	Hausirer	Wandsbeck	Advenant
485.	Sim. Jacob	„	Altona	„
486.	Hinr. Isaac	„	„	„
487.	Dav. Hildesheim	„	„	„
488.	u. sein Sohn	„	„	„
489.	Benedix Dulbancke	„	„	2000 Mf.
490.	Jos. Levin s. Schwieger Sohn	Marchand	„	6000 „
491.	Hersch Jacob	Hausirer	Hamburg	Advenant
492.	Mos. Salomon s. Schwieger Sohn	„	Wandsbeck	„
493.	Sam. Isaac	„	„	„
494.	Jos. Isaac	Marchand	Altona	6000 Mf.
495.	Sal. Jacob	Hausirer		
496.	Jacob Jacob		„	Advenant
497.	Leser Isaac	Marchand	„	6000 Mf.
498.	Jos. Israel		„	Advenant

Digitized by Google

499.	Jos. Levin Balin	Marchand	Wandsbeck	1500 Mf.
500.	Mos. Salomon		Altona	Advenant
501.	Isaac Präger			„
502.	Sander Michel	Hausirer	Hamburg	1000 Mf.
503.	Mos. Samson	Marchand	„	5000 „
504.	Abr. Mos. Levi	„	Wandsbeck	40000 „
505.	Ephr. Abraham	„	„	20000 „
506.	Is. Nathan	Hausirer	Altona	1000 „
507.	Levin Wolff	Marchand	„	2000 „
508.	Levin Blau	Hausirer	Wandsbeck	Advenant
509.	Hertz Samson Wwe.	„	Hamburg	„
510.	Hinrich Lazarus Wwe.	„	„	„
511.	Liebman Samson	Marchand	„	4000 Mf.
512.	Isaac Fert		„	Advenant
513.	Is. Samson	Marchand	„	10000 Mf.
514.	Sal. Joseph	„	„	20000 „
515.	Marx Casten	„	Altona	200000 „
516.	Carsten Marx	„	„	60000 „
517.	Elias Abraham	„	„	10000 „
518.	Simon Torff	Hausirer	Hamburg	Advenant
519.	Hersch Abraham Wwe.	„	Altona	„
520.	Marx Abraham	„	„	„
521.	Wulff Joseph	„	Wandsbeck	3000 Mf.
522.	Jos. Dantzig	„	Hamburg	6000 „
523.	Jos. Simon	„	Altona	10000 „
524.	Mos. Cabel	„	Wandsbeck	2000 „
525. 526.	u. s. Frau u. Sohn	„	„	
527.	Sim. Joseph	„	Altona	30000 „
528.	Borchert Jac. Hertz	„	Hamburg	10000 „
529.	Isr. Isaac	„	Altona	3000 „
530—532.	Sam. Israel Erben	„	Hamburg	6000 „
533.	Berend Moses	„		6000 „
534.	Dav. Moses	„	„	1500 „
535.	Abr. Unna	„	„	2000 „
536.	Sam. Abr. Levi	„	Wandsbeck	15000 „
537.	Sim. Jos. Levi	„		Advenant
538.	Magnus Berend	„	„	„
539.	Isaac Hartig	Marchand	Altona	10000 „
540.	Samson Hertz Wwe.	„	Hamburg	10000 „
541. 542.	Jos. Levi Coin u. s. Frau	Hausirer	„	1500 „
543.	Meyer Abraham	„	Wandsbeck	1000 „
544.	s. Schwieger Sohn	„	„	1000 „
545.	Simon Abraham'	„	Altona	Advenant
546.	u. s. Schwieger Sohn	„	„	2000 Mf.
547.	Alexander Jacob	Marchand	Hamburg	3000 „
548.	Levin Samson	„	„	4000 „
549.	Seckel Simon	„	Altona	3000 „
550.	Michel Elckan	„	Hamburg	1500 „
551.	Sim. Seckel Wwe.	„	Altona	6000 „
552. 553.	u. ihre 2 Söhne	„	„	
554.	Dan. Seligmann	„	Wandsbeck	1500 „
555.	Mos. Coin	„	Hamburg	5000 „
556.	Jos. Jacob	„	„	5000 „
557. 558.	Hersch Abr. Wwe. u. ihr Tochter Wwe.	Hausirer	„	Advenant

Digitized by Google

559. 560.	Calmer Schlachter m. s. Sohn	Hausirer	Altona	Advenant
561.	Levin Helper	„	Wandsbeck	„
562.	Levin Jacob Buer	Marchand	Hamburg	3000 Mf.
563.	Levin Jacob Lazarus	„	„	25000 „
564.	Levin Osterroth	Hausirer	„	Advenant
565.	Jonas Meyer	„	„	„
566.	Liebman Coin	„	„	3000 Mf.
567.				
568.	Sal. Joseph	Marchand	Altona	10000 „
569.	Hartwig Joseph	„	„	4000 „
570.	Dav. Dantzig	„	Hamburg	4000 „
571.	Sandel Israel	„	„	6000 „
572.	Philip Buer	Hausirer	„	Advenant
573.	Jacob Bacherach seine Tochter	„	„	„
574.	Susman Bacherach	Marchand	„	3000 „
575.	Isaac Moses	„	Altona	2000 „
576. 577.	Mendel Wallach u. s. Frau	„	Hamburg	1000 „
578—580.	Jac. Isaac jun. m. 2 Söhne	„	„	4000 „
581.	Wulff Israel	„	„	6000 „
582.	Hertz Philip	„	Altona	6000 „
583.	Isr. Hartiwigs Wwe.	Hausirer	„	Advenant
584. 585.	Levin Paucker Wwe. m. ihrem Sohn	„	Hamburg	„
586. 587.	Jac. Isaac Wwe. m. ihrem Sohn	„	„	„
588.	Is. Jacob	„	„	„
589.	Abr. Levin	„	„	„
590.	Hersch Moses	„	Altona	„
591.	Moses Maintz	„	„	„
592.	Abr. Scheve	„	„	„
593.	Jac. Belin Wwe.	„	Hamburg	„
594.	Meyer Bock s. Schwieger Sohn	„	„	„
595.	Leser Meyer	„	„	„
596.	Levin Jacob	„	„	1000 Mf.
597.	Joseph Magdeburg	„		
598. 599.	Jon. Meyer m. s. Bruder	„	„	1000 „
600.	Isaac Stievel	„	Altona	10000 „
601.	Jac. Lazarus s. Sohn	Marchand	Hamburg	1500 „
602.	Ephr. Samuel s. Sohn	„	Altona	Advenant
603.	Nathan Belin Wwe.	Hausirer	Wandsbeck	„
604.	Jos. Hartwig	„	„	„
605.	Hartwig Joseph	„	„	„
606.	Marx Salomon	„	Hamburg	„
607.	Hersch Salomon	„	„	„
608.	Samuel Schlachter	„	Wandsbeck	„
609.	Jos. Hartig s. Schwieger Sohn	„	„	1000 Mf.
610. 611.	Jac. Arends Wwe. u. ihr Sohn	„	„	Advenant
612. 613.	Marx Jonas Wwe. u. ihr Sohn	„		„

Digitized by Google

614. 615.	Hartig Abraham seine 2 Söhne	Hausirer	Hamburg	Advenant
	Selig Mäusling	„	„	„
617—619.	Jacob Moses m. 2 Söhne	„	Altona	„
620. 621.	Ephr. Nathan u. s. Bruder	„	Hamburg	„
622.	Isaac Joseph	„	Wandsbeck	„
623.	Joseph Dessau	„	Hamburg	„
624.	Ephr. Joseph	„	Wandsbeck	1500 Mf.
625.	Abr. Hildesheim	„	Hamburg	1000 „
626.	Jos. Schulmester		„	Advenant
627.	Sal. Schulmester		Altona	„
628.	Sam. Buer s. Schwieger Sohn	„	Hamburg	„
629. 630.	Abr. Joseph m. s. Frau	„	Altona	„
631.	Phil. Abraham	„	„	„
632. 633.	Marx Levi Wwe. u. ihr Sohn	„	Wandsbeck	„
634. 635.	Alex. Rülp seine Söhne	„		
636.	Liebman Hartig	„	Altona	1000 Mf.
637.	Ester Cappels Wwe.	„	Hamburg	Advenant
638—640.	Berend Leverten Wwe. u. 2 Söhne	„	„	„
641.	Canten Jacobs Wwe.	„	„	„
642.	Is. Nathan	„	Wandsbeck	1000 Mf.
643.	Joel Nathan	Marchand	Altona	20000 „
644.	Moses Fritt	„	„	6000 „
645.	Arend Joseph	„	Wandsbeck	1500 „
646. 647.	Abr. Ruben Wwe. u. ihr Sohn	„	Altona	Advenant
648.	Abr. Ruben Schw. Sohn	Hausirer	„	1000 Mf.
649. 650.	Sam. Buer s. Frau u. Sohn	„	Hamburg	Advenant
651.	Hersch Abraham	Marchand	Wandsbeck	1000 Mf.
652. 653.	Hersch Abr. s. 2 Söhne	„	„	
654.	Liebman Marx	„	Altona	6000 „
655.	Salomon Meyer	„	Hamburg	10000 „
656. 657.	Jac. Heymans Wwe. u. ihr Sohn	„	„	Advenant
658. 659.	Jac. Hollander u. s. Frau	„	„	2000 Mf.
660. 661.	Lazarus Jochim u. s. Frau	„	„	1500 „
662	Abr. Lazarus	„	„	150000 „
663.	Isr. Abraham	„	„	20000 „
664.	Marx Melchert	„	Wandsbeck	10000 „
665.	Jos. Levin	„	Altona	10000 „
666.	Jac. Jacobsen	„	Wandsbeck	2000 „
667. 668.	Mos. Wacher u. sein Frau	Hausirer		Advenant
669.	Dan. Jacob	„	Hamburg	„
670. 671.	Jac. Bacherach u. s. Sohn	Marchand	„	30000 Mf.
672. 673.	Dav. Heymann Pollack u. s. Frau	Hausirer	„	Advenant
674.	Meyer Arend	„	Altona	1500 Mf.
675.	Berend Moses	„		Advenant
676.	Moses Heymann Wwe.	„	„	20000 Mf.
677.	Moses Wehle	„	Wandsbeck	Advenant
678.	Lahm Hertz	„	„	„

Digitized by Google

679. 680.	Philip Heilbudt u. s. Sohn	Hausirer	Altona	Advenant
681.	Jac. Jatsky s. Schwieger Sohn	„	Wandsbeck	„
682.	Isr. Spelmann	„	Altona	„
683.	Isr. Hinrich	„	„	„
684.	Nathan Levin	„	„	„
685.	Selig Mäusling s. Sohn	„	Wandsbeck	„
686.	Simson Knorr	„	„	„
687.	Jos. Schiesser s. Sohn	„	„	„
688.	Levin Hollander Geens	„	„	„
689.	Benedix Jacobsen	„	„	„
690. 691.	Ruben Jacob u. s. Frau	„	Altona	„
692.	Meyer Jos. Levi Wwe.	Marchand	„	45000 Mf.
693.	Liebmann Fuchs s. Schwieger Sohn	„	„	3000 „

	1725	January	April	July	Bartholomeus	
901 [1]	Joel Salomon (s. oben Nr. 1)	18 Mf.	19 Mf.	24	Sein Capital Jährl. 1 proc. von 150 000 Mf. ist die Summa dass Jahr 1561 Mf.	
2	Alexander Isaac (= 198)	do.	do.	do.	Rtlr. 45 000	Sein Capit. 561 Rtlr.
3	Berend Salomon	do.	do.	do.	600 000	6 061
4	Salomon Berens (= 237)	do.	do.	do.	600 000	6 061
5	Meyer Berens				400 000	4 061
6	Jos. Berens (= 238)				400 000	4 061
7	Elias Openheimer (=4)				400 000	4 061
8	Michel Melhausen (= 228)				30 000	361
9	Abr. von Halle				150 000	1 561
10	Abr. Nathan				150 000	1 561
11	Mos. Abr. Nathan				45 000	511
12	Hertz Samson (= 509)				100 000	1 061
13	Samson Hertz (vgl. 540)				20 000	261
14	Isaac Wallach				60 000	661
15	Mos. Joseph (= 395)				3 000	91
16	Meyer Halberstad (vgl. 204)	12 Mf.	8 Mf.	8 Rtlr. dies Summa		28

Muthmasslicher Anschlag der Capitalen (hat kein Fundament).

Ao. 1725 Alcano Metz, im Julio
Ao. 1726 Medio Novemb.

921	Abr. Jac. von Halle	150 000
2	Hertz Sams. Paupert	100 000
3	Sams. Hertz (= 913)	20 000
4	Jac. Isaac (vgl. 578)	3 000
5	Isr. Isaac (= 529)	3 000
6	Jon. Samson	6 000
7	Hersch Lazarus	20 000

[1] 701—802 s. oben.

Digitized by Google

8	Jac. Philip (= 447) mit s. Mutter	15 000—20 000
9	Is. Moses (= 575)	10 000
30	Levin Moses (= 300)	3 000
1	Susman Hersch	1 500
2	Jacob Göttegen	—
3	Ruben Benedix	6 000
4	Isaac Hertz (= 258)	1 000
5	Dav. Elias Ries	1 500
6	Jos. Deuriug	1 500
7	Meyer Jac. Levi	6 000
8	Sam. Wolff	60 000
9	Gottschalck	—
40	Levin Meyer Heilbudt	—
1	Levin Meyer (= 140) m. s. Schw. Mutter	2 000
2	Sam. Moses (= 76) m. s. Schw. Mutter	1 500— 3 000
3	Liebman Pollacks We.	1 500
4	Mos. Isaac (= 169)	3 000
5	Mos. Isaac Cohen	1 500
6	Joel Meyer	1 500
7	Michel Joseph (= 435)	10 000
8	Sal. Meyer (= 655)	3 000
9	Hastig Simon	6 000
50	Abr. Simon	1 000
1	Simon Elias Metz	3 000
2	Levin Fordt	2 000
3	Joseph Selig	25 000
4	Joel Trentel	—
5	Nathan Moses (vgl. 299)	1 500
6	Seligman Ferdt	2 000
7	Sim. Abraham (= 545)	1 000
8	Ephr. Samuel (= 28)	6 000
9	Liebmann Hartig (= 636)	1 500
60	Joseph Marcus	6 000
1	Alckano Metz	20 000
		513 000

Die Mitglieder der **Wandsbeker Gemeinde** nennt uns ein Verzeichnis im Staatsarchiv vom 9. März 1734:

1 Abr. Mos. Levy.	15 Wolff Jos. Levy.	29 Dav. Lazarus.
2 Sim. Levy Delbanco.	16 Jac. Salomon.	30 Sam. Is. Cohen.
3 Jos. Salmon Rintel.	17 Wolf Jos. Meyer.	31 Juda Bendix Cohen.
4 Sam. Jonas.	18 Isr. Levien.	32 Levien Lazarus.
5 Hinrich Nathan Bendix.	19 Baruch Abr. Levy.	33 Marcus Zaduch Cohen.
6 Isaac Seligman.	20 Lazarus Salomon.	34 Jos. Is. Wehl.
7 Epharaim Abr. Levy.	21 Hinr. Cohen.	35 Jos. Jochim.
8 Jos. Meyer.	22 Meyer Abr. Polack.	36 Manqnut Berndt.
9 Nath. Bing.	23 Henoch Zadock Cohen.	37 Mos. Baruch.
10 Marx Jacob.	24 Meyer Is. Cohen.	38 Vigdur Salomon.
11 Salmon Jos. Levy.	25 Hersch Abraham.	39 Epharaim Joseph.
12 Is. Jos. Meyer.	26 Pinas Abraham.	40 Aron Salomon.
13 Jacob Jacobsen.	27 Mos. Jochim.	41 Abr. Jac. Arendt.
14 Dan. Seligman.	28 Levien Meyer.	42 Michel Simson.

Digitized by Google

43 Jos. Marcus.
44 Hartig Seligman.
45 Mos. Joseph.
46 Sim. Samuel.
47 Elckan Jos. Cohen.
48 Jac. Is. Plaut.
49 Laz. Levien.
50 Ar. Isac.
51 Sam. Isac.
52 Mich. Jos. Cohen.
53 Meyer Abraham Junior.
54 Elckan Jochim.
55 Mos. Levien Wehl.
56 Jac. Hartig Plaut.
57 Bendix Jacobsen.
58 Mangnus Benjamin.
59 Dan. Moses.
60 Is. Jac. Hertz.
61 Is. Jacobsen.
62 Mos. Israel.
63 Ephraim Samuel.
64 Sim. Samuel Junior.
65 Isser Baruch.
66 Levien Cohen.
67 Dav. Wehl.
68 Jos. Jacob.
69 Sim. Sam. Dussborg.
70 Sam. Is. Hildsheim.
71 Isr. Vigdor.
72 Jac. Jos. Cohen.
73 Bend. Samuel.
74 Amsel Jochim.
75 Sal. Jonas.
76 Jac. Is. Cohen.
77 Meyer Lazarus.
78 Jos. Lazarus.
79 Isr. Mos. Levy.
80 Sal. Hertz.
81 Levien Jacob Junior.
82 Ar. Philiph.
83 Levien Jos. Rintel.
84 Levien Jeger.
85 Zachar. Jos. Wehl.
86 Levien Jacob.
87 Is. Joseph.
88 Abr. Meyer.
89 Dav. Israel.
90 Bend. Aron.
91 H. Salman von der Porte.
92 Michel Samuel.
93 Mich. Samuel.
94 Meyer Jos. Rintel.
95 Is. Nath. Goldschmidt.
96 Mos. Bendix.
97 Sim. Jacob.
98 Jacob Warborg.
99 Sal. Zachrias.
100 Dav. Hartig Pein.
1 Jos. Halle.
2 Abr. Jac. Cohen.
3 Arendt Jos. Friedborg.
4 Hartig Moses.
5 Elias Seligman.
6 Marcus Melchor.
7 Seligm. Levien.
8 Sam. Abr. Levy.
9 Joch. Amsel.
110 Jac. Philiph.
1 Berendt Seligman.
2 Abr. Casten.
3 Is. Heyman.
4 Asser Levy Delbanco.
5 Is. Albacksen.
6 Ruben Moses.
7 Mangnus Jac. Arendt.
8 Michel Herschel.
9 Baruch Jacob.
20 Nath. Levien.
21 Simon Is. Plaut.
22 Is. Amsel.
23 Hertz Elias Reisse.
24 Gabriel Bendix.

123 [4] Wandesbek
170 Altona
100 Hambg.

393 [4].

Unverheirahte Personen, so etwas Handlung trieben.

Levien Seligm. — Levien Jos. Meyer. — Jos. Jac. Salm.
Kwet Jacob. — Nat. Joseph Meyer. — Abr. Joseph.

Wittwen, so Handlung trieben.

Dina Mos. Hertz. — Juditta Is. Plaut

Die Armen und Witwen so Almosen [erhalten], sind nicht specificirt.

S. 38. Cl. VII, Lit. Hf No. 5 vol. 2a.

Unterthänige Motiven aus welchen die Judenschaft hochteutscher Nation die bey der Wette angefangene reception der frembden Juden, umb einen so genandten Schutzthaler bey Einen Hoch Edlen und Hochweisen Raht in unterthänigkeit verbittet.

Anfänglich setzet die Judenschaft billig voraus, dass es mit ihrer unterthänigen Vorstellung keinesweges die Meynung habe, als wen man der Hohen Obrigkeit Superioritet, oder das jus recipiendi judaeos in einigen Zweifel ziehen wollte, besondern wie diese Hoheit und absonderlich das Jus recipiendi Judaeos jederzeit unverletzt geblieben. ohnerachtet es seith 100 und mehr Jahren bey der Generalen Reception unverändert gelaessen worden, hiernechst auch die receptio Generalis und deren von Zeit zu Zeit erforderliche renovation den

Digitized by Google

unterscheid inter recipientem et recipiendum sattsahm anweiset, also hat es auch mit dieser der Judenschaft unterthänigen Vorstellung lediglich diese Absicht, dass sie das äusserste Verderben, welches Ihnen aus der Specialen reception frembden Juden bey der wette entstehen würde, in tiefster devotion abkehren, und dessfals sich an Ihro Hohe Obrigkeit als an den Ort von welchen Ihnen alleine Hülfe widerfahren kan, wenden wollen.

Hiernechst nun ist es Zwahr andehm, dass mit reception der frembden Juden bei der wette, es nur die meynung habe, dass zwar die receptio von der wette dependire, sonsten aber der Schutzthaler die recipiendos von den übrigen Ausgaben der Judenschaft nicht eximiren solle, dass aber dergleichen reception mit dem Wesen unsers bisherigen Corporis und der consistence unserer Societet, ohne entweder dieselbige völlig zu destruiren, oder wenigstens auf eine gar ausnehmende Ahrt zu schwächen und zu alteriren unmöglich bestehen könne, solches wird verhoffentlich aus nachfolgenden gantz überzeuglich zu tage legen. Denn

1. ist die Wette von dem Zustand der Persohnen, so da recipiret werden sollen, so wohl was das Vermögen, als ihr Betragen betrifft, bey weiten also nicht informiret, als die Judenschaft selbsten, oder deren älltesten, gefolglich würde gar leicht geschehen, dass entweder unvermögende der Stadt, und Nation zur Last, oder auch unruhige bossartige Leute eingeführet würden, aus deren Betragen der Judenschaft ex post nichts anders als uneinigkeit und disordre erwachsen würde, wie solches die Exempel der Beyden allbereit von der wette recipirten Juden gantz überflüssig erweisen. Und wenn gleich

2. denen Aeltesten erlaubet seyn möchte, ratione recipiendorum ihr Sentiment bey der wette in Unterthänigkeit anzuzeigen, so würde doch auch dieses zu nichts anders dienen als dass auf dem Fall, wenn ihr Sentiment Beyfall finde, Sie bey auswärtigen ein odium sich erweckten, und wenn dem ohngeachtet die receptio geschähe, als worunter ja die wette sich nichts würde vorschreiben lassen, sie sich ein Membrum Societatis memorem praeteriti et cupidum vindictae aufladen würden, umb nicht zu gedencken, dass die unausbleibliche ungleiche Beurtheilung der zu recipirenden Persohn zu vieller Collision zwischen der wette und den ältesten selber eine unvermeydliche Veränderung geben würde, wobey die Letzteren nothwendig sich vieler Verdriesslichkeit exponiren und also fast Niemand Aeltester zu sein Belieben tragen würde, als welches officium ohne dies mit nichts als lauter incommodis ohne allem emolumento vergesellschaftet ist, da doch der credit der Nation und allgemeine Schulde auf gute und wohlhabende Aelltisten bestehet und ankömmt.

3. Ist alle Neuerung an sich überhaubt und regulariter von böser Folge, indehm die Beurtheilung derselben, nicht so sehr von der Warheit der Sache, welche ein jeder entweder nicht untersuchet oder auch nicht untersuchen kan, abhanget, als von der opinion und dem Vorurtheil, ist also diese umb so gefährlicher und von grosser Consequence, als eines theils und

4. dieser Modus recipiendi von undencklichen Jaaren alhier nicht in gebrauch gewesen, sondern die generale reception beständig vorgewähret, anderntheils aber und

5. bey allen Völckern republiquen und Städten, wo Juden aufgenommen worden, und anjetzo sein, der beständige Brauch und Gewohnheit ist, dass wenn Frembde zu ihnen kommen und in ihr corpus treten wollen, sie sich solcherwegen mit der Nation und den Aelltesten vertragen müssen. So bald nun dieses hieselbst aufhöret, so höret auch das Band der Societet und die davon abhangende correlatio corporis ejusdemque membrorum auf und wird wenigstens die Nation bey auswärtigen doch in Miss-Credit und Verachtung gesetzet, als wenn Sie entweder das was Sie mit andern auswärtigen Judenschaften gemein gehabt sua culpa und aus obrigkeitl. Bestrafung verlohren, oder aber wenigstens ihr voriges Betragen der Obrigkeit missfällig oder verdächtig gewesen, dass Sie solches beneficium ihnen weiter nicht vertrauen wollen.

Digitized by Google

6. Hat zwar der Schutzthaler nur einen geringen und kleinen Nahmen, aber eine grosse consequence u. grossen ambitum ratione futuri, wenigstens in ansehung der unvermeidlichen Vorurtheilen, denn einmahl können wir auswärtigen Leuten, nicht verwehren, wenn Sie ab uno novo ad alia et quidem majora schliessen, was dieses aber der Nation auswärtig für einen Credit zu wege bringen werde, erkennet eine Hohe Obrigkeit nach ihrer weissheit besser als wir es sagen können, und fürs andere hat das Wort Schutzthaler und der Schutz eine solche geheime und genaue relation mit einander, dass wenigstens die so solchen künftig er[=ent]richten würden, glauben dürften, sie hätten entweder mit der Nation und ihren Ausgaben gar nichts zu schaffen, oder wenn Sie ja damit zu schaffen hätten, so würden doch wenigstens ratione quanti sie sich an die Vertheilung der Aelltesten so genau nicht binden wollen, dass Sie nicht darüber dieselbe zur Rede und Antwort zu stellen sich befugt zu sein erachten sollten. Wie weit aber dieses mit der consistence und extraordinairen Ausgaben bestehen könne, solches stellet man Hochobrigkeitlicher Erkänntniss und Ermässigung anheim.

7. Ist wohl zu bemerken, dass die Judenschaft nicht allein mit einer sehr importanten Schulden-Last sey beschweret, besondern dass auch die Verpflegung der Krancken ausserhalb der Stadt imgleichen die Unterhaltung der Armen, sich jährlich auf grosse Summen belaufe; nun haben wir unter uns und mit andern fremden Nationen den Gebrauch gemein, dass wenn jemand von uns wegziehet, oder auch wenn unsere Kinder sich auswärtig verheyrathen dieselbe ihres Abzugs und in der Frembde genommenen Sitzes ungeachtet, so wohl zu Abtragung der Capitalien, wenn dergleichen aufgekündiget worden, als auch zum Unterhalt der Armen und Kranken ein billiges beytragen müssen, dergestalt dass wenn Sie sich dessen entlegen sollen, Sie auf unser Aelltesten Ansuchen von dortige Rabiner theils durch den Bann, theils durch Verlust ihres Rechtes an unser Commune dazu sofort constringiret werden können, wohingegen diejenigen so diese Zulage gutwillig erlegen nicht nur das Recht an der Commune und bey derselben zu jederzeit wenn Sie es verlangen wieder recipiret zu werden beybehalten, besondern auch diese avantage geniessen, dass wenn Sie gleich in der Frembde sterben, Sie dennoch anhero bey ihren Vätern begraben werden können, welches die Juden bekanntermassen für eine sehr grosse Glückseligkeit achten. Wie denn auch alhier würcklich differente Schutz-Juden wohnen, so an denen ohrten von welchen Sie hieher gekommen, als Franckfurth, Praag, Berlin, Amsterdam und anderen mehren Platzen auf gleyche Weyse contribuiren müssen. Wie nun diese Zulage theils zu unserem nicht geringen soulagement gereichet, theils aber zu Erhaltung des gemeinen Credits der Nation ein gar grosses beytragen, also spricht die Sache von selbsten, dass so bald die receptio bey der wette umb einen Reichtsthl. Schutzgeld ihren Anfang nimmet, und dadurch auf unserer Seyten das Medium coercendi aufhöret, wir nicht allein ratione exterorum, denen wir und die unserigen ratione contributionis verbunden bleiben, deterioris conditionis worden, besondern dass auch allsobaldt diese Zulage, welche wir von andern haben, aufhören, und dadurch unser Zustand und vornehmlich das Creditwesen, sehr werde verschlimmret werden. Denn was diejenigen betrifft, so sonsten noch von aussen zu uns herein kommen, und sich mit uns durch Heyraht und sonsten aliiren möchten, so ist nicht zu vermuthen, dass Sie dazu grosse Lust haben möchten, indem Sie an dem Ohrte, wo Sie wohnen, ratione onerum ein gleiches nicht zu geniessen haben, gefolglich sich duplici oneri unterwürfen.

Diejenigen aber, so hier wohnen und bemittelt sein dürften wohl gar appetit bekommen, umb von hier weg zu ziehen, weil Sie dadurch Gelegenheit bekommen, sich einer Schulden-Last zu entziehen, wovon Sie sonst vorhin die emigratio nicht befreyet hätte. Was aber dieses der Nation für eine inconvenience zu wege bringen, und wie endlich mit der Zeit daraus der ruin der gantzen Nation erfolgen werde, stehet umb so evidenter zu begreifen, je natür-

Digitized by Google

licher es ist, dass ein jeder seinen Vortheil, und sich vor einer solchen Last zu befreyen suchet, die ihn am meisten drücket, und von welcher er vielleicht schon längstens sich würde befreyet haben, wenn ihn die Unmöglichkeit nicht daran behindert hätte. Ja wenn man auch gleich

8. der reception bey der Wette, diese condition, dass solche dieser Gewohnheit nicht praejudiciren sollte, annectiren und dadurch dieses inconveniens evitiren wollte, so würden doch auswärtige bey einmahl aufgehobenen vinculo communi so bishero unter den Nationen im Gebrauch gewesen, sich daran wenig kehren, gefolglich es an der Execution als dem besten Stücke mangeln, mithin auch diese praecaution gantz infructuens und von keinen Nutzen sein. Wenn man nun

9. diesem allen an die Seyte setzet, dass überdehm diese novatio theils die 4 Rthl. aufheben würde, welche ein jeder hier in Hamburg ankommender und wieder weggehender Jude erlegen muss und die Judenschaft von löblicher Cämmerey in Pacht hat, dass theils dieselbe die Schriftliche Versicherung aufhebe, welche uns der gottseel. Hr. Pell als derzeitiger Praetor dahin, dass wir bey unseren vorigen Frey- und Gewohnheiten gelassen werden solten, gegeben und wofür wir an löblicher Cämmerey die Summe von 2000 Marck banco erleget haben, und das endlich selbsten diese Novatio dieser guten Stadt an und für sich selbst nicht den allergeringsten Nutzen schaffen könne; so leben wir des zuversichtlichen und unterthänigen Vertrauens, es werde eine Hohe Obrigkeit es ratione receptionis bey dem von undencklichen Jahren her im Gebrauch gewesenen modo in Gnaden zu lassen geruhen, damit aber gleichwohl

10. Eine Hohe Obrigkeit nicht auf die Muthmassung gerahten möge, ob wären hierunter abseyten unser ungleiche Absichten oder wohl gar diese verborgen, dass wir diese oder jene frembde Juden, wenn gleich sonsten auf ihren Zustand und vermögen nichts zu sagen wäre, dennoch in unsere commune nicht admittiren wolten, so sind wir erbötig, wenn es die Obrigkeit verlanget, diejenigen frembden Juden welche ausser denn Verhänrahtungsfällen, denn solche werden ohnehin der Wette gemeldet, bey uns recipiret zu werden verlangen. der Obrigkeit oder den wohlw. Herren der Wette sofort anzuzeigen, damit Eine Hohe Obrigkeit, welche Persohnen anhero kommen, wissen und ob wir darunter wohl oder übel verfahren, urtheilen möge. Und wie demnach hieraus genugsahm erhellet, dass wir hierunter nichts als die Ablehnung unsers Verderbens suchen, also synd wir nicht allein

11. mehr als gewiss versichert, dass wenn alles in vorigen Stande bleibet, in gar kurtzer Zeit, eine mehr als man glauben möchte bemittelte Persohn aus der Frembde sich anhero begeben werde, besondern wir wollen uns auch dahin, äusserstem Vermögen nach bestreben, dass sodann ausser vorgedachten sehr vermögenden Persohn, noch einige andere vermögende Familien in weniger Zeit anhero kommen sollen, glauben auch hierunter nichts zu versprechen, als wovon der Effect bald die Gewissheit zeigen soll[1]).

---

[1]) Geleitsgeld zahlen u. a. 1742 die Schutzjuden Isr. Israel aus Oldeslohe, Caspar Wolf, Wolf Levin, Meyer Jacob, Hertz Reis, Sim. Ahron, Lefman Schreyber, Jes. Moysling aus Moislingen, 1730 Nath. Isaac aus Nienburg, Is. Naftali aus Rendsburg, 1731 Nath. Isaac Mos. Lefmann, Phil. Meseritsch, Abr. Valentin a. Friedericia, Mos. Samuel a. Rendsburg, Ahr. Gintz, Moses Nathan aus Kopenhagen, 1737—1752 zahlen aus Elmshorn: Seligmann, Levin's Sohn, Jech. Jirmija, Mayer, Mayer Schlachter, Holander, Hensil und sein Bruder Samuel, Meyer Levin, Mayer Holander, Isaac, Moses, Pender, Meyer Mecklenburg, aus Rendsburg: Phil. Nathan, Isaac, Sal. Unna, Isr. Isaac, Jac. Grohtwohl, aus Kopenhagen: Levin Marba, Abr. Jacob, Joel Levin Wessely, Laz. Wallach, aus Friedericia: Hirsch Isaac, Lev. Moses, Hannover: Heyman Bückeburg, Is. Hertz, Berlin: Levin Neuburg, Moislingen: Mayer Lüneburg, Salomon, 1720 Harburg: Jos. Wulf, Sal. Abr. Moses, Manuel Isaac, Phil. Hertz.

Digitized by Google

S. 39. Der Kaufbrief (Verz. d. Grundstücke i. Alton. Gem.-Arch.) lautet:

Anno 1672, den 1. July, cedirt und überlässet hiemit Erb- und Eigenthümlich Hinrich Huge sein von Sehl. Hans Schulten Erben erkauftes gantzes Erbe in 3en Wohnungen bestehend, und zwischen gedachten Hinrich Hugen und Hinrich Thiessen Erbe belegene nebenst dem Hof mit aller dabey vorhandenen und in Augenschein genommenen Gerechtigkeit und Streckung. auch was Erd- Bolen- und Nagelfest in solchem Erbe ist, Allermaassen solches Alles itzo beplanket und bepfählet ist, auch gedachter Sehl. Hans Schulte in rührigem Besitz gehabt und bewohnet, an Nathan Moses, Nathan Arendts, Samuel Först und Elias Belin, als vier Eltesten und im Namen der sämbtlichen Schutz-Verwandten Juden alhier und in Hamburg wohnender als Käufer, damit als Ihrem proper eigenem Guthe und Eigenthumb alsoforth und zwar von verwichenen Ostern dieses 1672ten Jahres anzurechnen eigenen Gefallens nach zu schalten und zu walten, Insonderheit Ihre Synagoge und Kirche dahin nach Ihro Kayserl. Mayst. Ihnen allergnädigstertheilten und confirmirten Privilegien zu transferiren und aufzurichten umb und für Kaufsumma 1500 Rthlr guter courahten Müntze solche jährlich mit 6 pro Cent zu verzinsen und solche Zinsen alle halb Jahr als auf Michaelis und Ostern obzutragen, auch vorher specificirtes Capital der 1500 Rthlr nach bestehener halbjähriger Loskündigung (welche beyden Theilen und Contrahenten Ihnen vorbehalten) zu bezahlen und zwar bey unverlassener Verpfändung dieses erkauften Erbes nebenst anderer caution Alles laut unter denen Contrahenten aufgerichteten Kaufbriefes in 2plo datirt Althona den 6 Juny 1672 wovon einem Jeden der Contrahenten zu seiner Versicherung ein Exemplar zugestellet.

S. 51. „Verordnung über die Wahl eines OberRabiener" (1717).

Auf die Anrede u. Anforderungen, welche zwischen den Herrn Aeltesten der Altenaer Gemeinde u. die Herren Aeltesten der Hamb. Gemeinde in Betracht der Wahl u. aufnehmung einen Ober-Rabiener haben wir uns willig erwehlt als Aeltesten der 2 Gemeinde solche Antrage in Jüdischer Gericht mit zuziehung ein jeder für die seine Gemeinde durch einen Anwalt zu bestellen, und der tertie Persohn zu dieses Rechts-Urthel sey d. Herr Ober-Rabiener, u. wie diese Rechts Gelährte das Urthel sprechen, so soll es unveränderlich gehalten werden, viel weniger ein Punkt zu verwerfen besondern eine jede Partie nimt das Urthel von d. Hn. Rabiener Samuel Keidenover u. sagten vorläufig ihre Meinung u. begehr. Und dieses ist so was wir gefunden haben, u. bis in der ewigkeit soll unveränderlich bleiben nämlich in aufnehmung ein Ober Rabiner u. unter- Rabbiener, welche in Rechts-Sachen Urthelen so wohl zwischen einen gegen den andern als auch zwischen Aeltesten gegen Aeltesten, dass sie Schuldig und verpflicht sind bey der Citation zu erscheinen auch die wegen der ungehorsam nach strenger Macht zu verfahren, wie es unsre Land Rabiener verordnet haben. Der Wohn-Platz des OberRabiner seye in Altona und desselben einkünfte seye von jeden Gemeinde nach ihre Gewissen u. nicht die Altenaer Aeltesten oder die Hamburger Aeltesten seye es erlaubt sich zu associren mit ein ander Gemeinde oder ein particular in aufnehmung eines Ober Rabiener als Rechts-Gelährter besondern diese zwey Gemeinde einem OberRabiner der in seiner Zeit befehle, Und wie es in aufnehmung ein OberRabbiener soll gehalten werden, wie viele Votem die Altonaer gemeind haben, u. wie viele votem die Hamburger Gemeinde haben sollen, folgend haben wir zwey Gemeind uns so verglichen bei aufrichtiger Handschlag u. mit allem was die Gesetze unsere Rabiner erlauben, so wohl bey des Bannes dass nachdem wie wir es hier verabreden so sey es beschlossen, in aufnehmung einem Ober-Rabiner. Die Aeltesten in Altena u. von diese zu Hamburg wählen von ihrer Gemeinden 17 u. die Hamburger Aeltesten wählen von ihrer Gemeinden 6, und diese 23 Männer sollen sich in einem Zimer versamelen u.

Digitized by Google

nach mehrheit der Stimmen verbleibt es und solches werde von heutigen dato bis auf 20 Jahre vollzogen, aber nach Verlauf diese 20 Jahre stehet es ein jeder Gemeinde frey für ein unter Rabbiner oder für demjenigen der in solcher Zeit als Richter der Gemeinde bestellet sey, doch mit einem Anwalt als Vollmächtiger, u. in solcher Zeit hat alsdann die unter Rabiner die Verordnungen zu verändern, nach umständen der Zeit wie es für Recht befunden wird. Was aber des OberRabiner betrift und dessen Wohnplatz seye in Altena auf ewig beschlossen.

Wenn wir aber ohne Ober Rabbiner seyn sollten, u. eines von die 2 Gemeinde, wolten ein OberRabbiner aufnehmen, so soll das andere Gemein einwilligen sich in einem Zimmer versamelen und zur Wahl eines Ober-Rabiener ohne aufschub schreiten.

Diese verschreibungs Urthel ist mit aller bekräftigung von beyde ihr Anwalten auch mit zuziehung des OberRabiner, bey Schwehrer Bann Zwang und Schwur beschlossen worden u. wer solches übertritt, wäre es gleich als wenn er den schwehrsten Bann übertrit, welchen unsere vorigen gelährt Rabiner gemacht haben.

So geschehen Donnerstug im neu Mondstag
Tamus 477 k. Z.
1717

Ezechiel der Sohn Abraham vom Hause Katzenellinbogen OberRabiner der 3 Gemeinden Altona Hamburg u. Wandesbeck. Joel Philip Owerbach. Samuel Helman der Sohn Philip aus Crotschin.[1])

---

[1]) Die Regelung der Verhältnisse in Holstein und Schleswig bezweckt das folgende Statut (Dibre hajamim [im Alt. Gem.-Arch.] 309; daselbst auch steht die von Carlebach, Gesch. d. Juden i. Lübeck 34 erwähnte Verordnung):

Nachdem [wie] wir in Erfahrung gebracht haben unter unsern Glaubensgenossen, welche die Jahrmärkte in dem Herzogtum Schleswig und Holstein besuchen, während den gottesdienstlichen Versammlung mehrere Male Unruhen entstehen, welche den Würden und Anordnungen des Gottesdienstes zuwider sind, so haben wir vermöge den §§ 6 und 8 unsrer Privilegien enthaltenen Befugs für die Zukunft zu Verhinderung aller Unordnung folgendes Regulativ festgesetzt:

1) erinnern wir, dass nach dem § 6 unseres Privilegs alle und jede Juden hochdeutscher Nation in den Königlichen Fürstentümern und Landen bis an den Kleinen Belt in allen Sachen, welche zur Kirchendisciplin gehören, und was darin streitig oder strafbar ist, unserer Cognition unterworfen sind, im gleichen dass nach dem 8. Artikel unseres Privilegs unser Gottesdienst auf allen publiken Jahrmärkten im Lande respectirt und geschützt werden solle und somit

2) hierhin gehörige Ordnung beobachtet werden möge, haben wir beschlossen und verordnen hiermit, dass von denjenigen Mitgliedern unsrer Nation, welche die inländischen Märkte bereisen, zu Vorsteher und einen Deputirten aus unserer Gemeinde zu wählen sein, und nach gegenwärtigem Regulativ dazu erwählt haben: Hn. Löbel Jakob Rothschild, Hn. David Moses Nathan als Vorsteher und Hn. Benjamin Josefssohn als Deputirter.

3) Diese Personen nehmen alles zur Synagoge gehörige Heiligtum und Effecten in Verwahrung, sie nehmen Vorsinger und Schulbedienten an und haben auch die Macht, sie nach Befinden zu entlassen, sie mieten nach ihrem Gutbefinden ein Zimmer zum gewöhnlichen Gottesdienst, sie nehmen alle Sonntage Mitswot [hier = den Erlös], was von den Ehrenstellen in der Synagoge einkömmt, in Verwahrung, um bei eintretenden Fällen Arme und Kranke damit zu unterstützen oder bei Todesfällen oder sonst die Kosten zu bestreiten.

Digitized by Google

S. 51. Nach den Gemeindeproklamationen wird auch u. a. (§ 332) vom Vorstand mit Jacob Abr. ein Abkommen getroffen, dass von ihm zu jeder Hochzeit oder Beschneidung die Tische und Stühle gemietet werden müssen. Ein Dispens kostet $^1/_2$ Tlr. — Die Butterkuchen (§ 351) müssen schon am Donnerstag, nicht erst am Freitag, gebacken werden. — Wegen der Kindersterblichkeit wird ein Fasttag angesetzt (354), an dem u. a. das Gebet „gegen die Blattern, welches in den Sulzbacher Gebetbuchdrucken[1]) vorgeschrieben wird. (Vgl. auch 16. Tam. 493u. 3. El. 494 „gegen Pocken"). — Das Schneeballwerfen wird verboten (§ 329). — Der Fisch- (319) und Geflügelkauf (325) wird geregelt. — Eine Waschfrau darf man nur aus der Gemeinde nehmen (362). — Für die Synagoge in Rendsburg (356 a. 1731) wird gesammelt. — Klagen über den Luxus, den die Gemeindearmen treiben, wiederholen sich. — Vor dem Unfug, den die Jungen nach den Selichot vor Beginn des Morgengebetes auf den Strassen und Plätzen treiben, wird gewarnt. — Die Synagogenplätze sollen nach Würdigkeit von einer Commission verteilt werden. — Die Mikwafrau beschwert sich, dass die Altonaerinnen die Mikwa Hamb. besuchen. Dies wird untersagt. — 49420. Ab wird angeordnet, dass Frauen keine Leiche begleiten sollen. Die weiblichen Leidtragenden (Abelot) dürfen in Alt. u. Wandsb. „ganz weit ab gehen von den Leuten zu der Hinterthür" des Friedhofes, in Hamb. „müssen sie später mit ihren Kutschen fahren." — Aus Anlass des grossen Brandes in Kopenhagen wird für die dortige Gemeinde gesammelt (13. Ad. I 489). — Ohne

4) die Kosten der Miete und sonstige Ausgaben, welche alle Ceremonien erfordern, werden von den 3 gedachten Männern nach ihren gewissenhaften Ermessen auf alle diejenige, welche auf den Markt sich befinden, repartirt, sie mögen die Versammlung besuchen oder nicht, zu dem Ende treten sie auf den ersten Markt zusammen und machen den Plan, wie die Repartirung vorzunehmen, und nach erfolgte Bestätigung dient dieses Schema zu Norm für die künftigen Märkte

5) Die Vorsteher sind befugt, wieder diejenigen, welche sich der Bezahlung ihres Quantums weigern, bei der Ortsobrigkeit Excecution zu suchen, oder deren Sachen verarrestiren zu lassen, wie es bisher üblich gewesen.

6) Auch haben die Vorsteher das Recht, auf die Beobachtung unser Kirchen ganz genau Aufsicht zu haben, bei wichtigen Fällen aber wird zu förderst an uns berichtet und unsre Verfügung abgewartet.

7) Zur Richtschnur nehmen sie die Gesetze und Statuten unsrer Gemeinde, wie es danach mit allen Ceremonien gehalten werden soll, soweit es dort anwendbar ist.

8) Der wortführende Vorsteher und in seiner Abwesenheit der nachfolgende hat das Recht in der Synagoge zur Ruhe und Ordnung zu verweisen und in dem Fall einer bewiesenen Widerspenstigkeit den Ungehorsamen in eine Geldstrafe bis zu 4 Rtlr. zu condemniren, halb an Ihre kgl. Mayst. und $^1/_4$ an unsre Armencasse, $^1/_4$ aber an die christliche Armencasse des Orts, wo der Markt gehalten wird.

9) Ein jeder ist schuldig und gehalten den von uns gesetzten Vorstehern Gehorsam zu leisten u. die von ihnen bestimmten Beiträge willig zu entrichten. Würde jemand gegründete Beschwerde wider sie zu haben glauben, so kann derselbe seine Klage anher klagen lassen, aber er darf sich so wenig mit Worten als in der That selber Recht verschaffen bei Verlust seiner Gerechtsame und bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung. Diese Verordnung soll zu jedermanns Wissenschaft u. Nachachtung öffentlich in der Synagoge bekannt gemacht werden urkundlich unter dem Siegel unsrer Gemeinde und behörigen Unterschrift, so geschehen in unsrer Versammlung Altona d. 16. Dez. 1804.

Herschel Benj. Abraham, Abr. Jon. Goldschmidt, Meyer Benj. Cohen, Amsel Jac. Ree, Meier Isr. Meyer.

[1]) Vgl. Jahrb. d. Jüd.-Lit. Ges. 1903 S. 130.

Digitized by Google

Einwilligung der Gemeinde darf sich niemand mit einer auswärtigen Person verloben (216, 4. Ad. II 489). — 389 wird davor gewarnt, Semmel mit Fleisch zu essen. — Vielleicht mit dem Verhör Jac. Levis (s. oben zu S. 30) hängt folgende Procl. in d. Hamb. Syn. d. 3. Siv. 492 zusammen: Da durch eine Verleumdung zwei brave alte Frauen, Sara Fr. Chajjim Metz u. Vögele Fr. Juda Scholetsetzer der Zauberei verdächtigt werden, wird, da „keine Zauberei in Jakob." vor solchem Gerede streng gewarnt. — R. David aus Smyrna erhält die Erlaubnis, Bücher zu verkaufen. — Ein gefallenes Mädchen darf man weder als Amme noch als Magd mieten (Renov. 1859). — 1729 wird verboten, bei Festmahlzeiten Tellersammlungen für die Armen zu veranstalten.

S. 54/55. Als Assessoren fungieren in Vertretung der Altonaer: R. Jesaja Jaffe, auch Jes. Breslau genannt, der Hamb. und Wandsbeker: R. Juspa b. Daniel. Je 5 Vorsteher von Hamb. und Altona und 3 von Wandsbek ergänzen das Collegium.

Zunächst verlangen (Er. RCh Nisan 530) die Altonaer von den Hamburgern, sie sollten zu dem Schoss, den der Senat von 5000 auf 8000 M. erhöht hatte, Kopf für Kopf 2 Thlr. beisteuern, den Rest sollten die Kapitalisten aufbringen. Die Altonaer hätten seit 29 Jahren den Arzt und Barbier am Krankenhaus allein bezahlt, auch für die durchreisenden Armen seit 524 nichts von den Hamburgern erhalten und 6 Waisenkinder ernährt. Die Hamb. kassiren das Aufnahmegeld der ziehenden Juden ein, passirt aber etwas mit ihnen, so schiebt man sie den Altonaern zu. Bei einer Mitgift unter 1000 M. dürfe keine hiesige Partei mit einer vermögenlosen von auswärts ohne Erlaubnis der Dreigemeinden sich verehelichen, denen ja in vielen solchen Fällen dadurch nur neue Lasten aufgebürdet werden. Altona zahlt für die Armen Hamburgs jährlich 700 M, Hamb. für Alt. gar nichts. Hamb. züchte zum Schaden der Ortsarmen eine Hausbettelei gross. Die Hamb. laden zu ihren Festen 2 Vertreter und 2 Küster, die Alt. höchstens einen, oft gar keinen. Die Ethrogim sollen gemeinsam besorgt und je nach den Beiträgen zur gemeinsamen Kasse und der Mitgliederzahl an die Gemeinden verteilt werden.

Die Hamburger erwidern: Sie haben seit 514 (1754) keinen Anteil an der Weinabgabe erhalten. 35 M. von je 100 Thlrn. gebühren ihnen, der Rest sollte in die Kasse der Dreigemeinden fliessen. Sie haben bisher mehr als billig zu dem Schoss, zur gemeinsamen Kasse und zu den „Pletten" beigetragen. Auch müsse man bedenken, dass man die Kapitalisten in Altona von 1000, in Hamb. schon von 400 M. an rechne und dass in Hamburg in Curant, in Altona in Kronen gezahlt werde. Jeder fremde Lehrer sei verpflichtet, einen Schüler umsonst zu unterrichten. Bisher seien aber von den Vorstehern des Talmud Tora nur Altonaer Armenkinder angenommen worden. Was die Lehrer an Abgaben zahlen, fliesst in die Kasse der Altonaer, während sogar der Küster der Talmud Tora aus der Kasse der Dreigemeinden besoldet wird. Zum Krankenhaus tragen die Hamb. 15 % bei, obwohl die Patienten nicht zu ihrer Gemeinde gehören. Die Altonaer ziehen von den Fremden Abgaben ein, die doch eigentlich in die Kasse der Dreigemeinden gehörten, zumal diese Fremden nur in Altona nächtigen, in Hamb. aber ihren Geschäften nachgehen, usw. usw.

Auf die Erwiderung der Altonaer argumentiert nun wieder Hamburg: Das Verlangen, jeder einzelne solle 2 Thlr. Schoss zahlen, verstösst gegen das Prinzip der Hamb. Besteuerung. Denn wie die Portugiesen, die alle 3 Jahr einzeln zu einem neuen Accord vor die Behörde gefordert werden und, wenn sie nicht können, gar nichts zu zahlen brauchen, so seien auch die Armen unter den deutschen Juden von allen Abgaben, wie Grabengeld, Nachtwachtlichtergeld und Heuerschilling stets befreit gewesen, nach dem Antrag der Altonaer würden nun auch sie besteuert werden „Schot" komme von „schatzen", es könnten also nur die Kapitalisten herangezogen werden. Was die Einladung der beiden Vorbeter und Küster betrifft, so könne der OR ihnen sagen, wie

Digitized by Google

wenig Hochzeiten in Hamb. vorkommen, auch eine Barmizwa sei so selten, dass diese Funktionäre darauf angewiesen seien. Uebrigens komme gerade von der Alton. Gemeinde stets der Vorbeter bezw. Küster der Gemeinde und der der betreffenden Synagoge zu den Festlichkeiten usw.

Emden entscheidet nun: Was die Besteuerung der Armen anbetrifft, so haben die Hamburger Recht. „Wo nichts ist, hat selbst der Kaiser sein Recht verloren" (f. 16). Hat man es früher vielleicht anders damit gehalten, so war das jedenfalls gegen das Gesetz. Darüber, dass die Lehrer einen Schüler umsonst unterrichten müssen, sowie über die Beiträge zur Kasse der Talmud Tora existirt kein Statut (21b). Wenn die Altonaer $^7/_8$, die Hamb. $^1/_8$ zahlen, so müssen in demselben Verhältnis auch die Lehrer Freischüler von beiden Gemeinden annehmen usw. usw.

Die Wandsbeker (30b) erklären, sie brauchten Dr. Gerson nichts zu zahlen, sie hätten seit langer Zeit ihr eigenes Krankenhaus. Nur seitdem ihr Dr. Schimeʿon zu alt sei, um nach Altona zu gehen, nehme man in Vertretung Dr. Gersons Dienste in Anspruch. Die Altonaer hätten von den Wandsbekern Geld zu fordern.

Daraufhin erging gegen sie ein Bannurteil der Altonaer Gemeinde.

S. 57. Ueber einen unerquicklichen Wechselfälschungsprozess, welchen Popert gegen seinen Verwandten Lefmann Samson Herz anzustrengen sich genötigt sah, berichten: „Unterthänigste Supplikation und Bitte . . in Sachen des Schutz- und Handelsjuden Lefmann Samson Hertz wider Einen Hochedlen Magistrat der Reichsstadt Hamburg," Wetzlar 1799, „Getreue u. aktenmässige Darstellung des über den Juden L. S. Hertz in Hamb. wegen Wechselverfälschung verfügten Processes", 1800, „Prüfung der sog. getreuen Darstellung . . Replik auf die abseiten des Falliten Meyer Wolf Popert herausgegebene Darstellung", Wetzlar 1800, „Rechtliche Vertheidigung des unglücklichen Kaufmann Herrn L. S. Hertz in Hamb.", Wetzlar 1800, „Nachtrag zu der öffentl. gerichtl. Defension des ungl. Kaufm. Herrn L. S. Hertz zu Hamb., von ihm selbst aufgesetzt", April 1801, „Fortgang des Wechselprocesses zwischen Hertz und Popert," 1. Jan. 1802.

Popert, „ein bekannter und damals sehr reicher Banquier," dessen „Gutmüthigkeit in Hamb. stadtkundig", und „welcher allgemein als ein äusserst dienstfertiger Mann bekannt" ist, eröffnete 1793 dem Handlungshause D. & L. S. Hertz einen Kredit von 30 bis 40 000 Mk., indem er ihm erlaubte, den Betrag von etwa 30 000 Mk. durch auswärtige Handlungsfreunde auf ihn und etwa 10 000 Mk. an seine Ordre zu traciren. L. S. Hertz missbrauchte dieses Vertrauen und vervielfältigte unter Beihilfe eines auswärtigen Verwandten die Wechsel ins Unendliche. Bei Entdeckung des Betruges war H. auch sogleich geständig, und Popert willigte in Wahrung der Ehre seines einstigen Freundes in einen Vergleich, wobei er 100 000 Mk. zu opfern entschlossen war. H. verheimlichte jedoch eine grosse Summe falscher Wechsel und schaffte einen Teil der Waren (in Hamb., Leipzig, Braunschweig u. Frankf. a. d. Oder), die er P. zur Deckung versprochen hatte, heimlich beiseite. (Einige lagen noch „zum Druck bey Popert in Altona.") Nun blieb P., genauer Lipm. Joel Emanuel, welcher seit P.'s Erkrankung (Portugiesengräber 33) die Prokura führte, nichts anderes übrig, als der Obrigkeit Anzeige zu erstatten. H. kam ins Gefängnis und wandte sich mit dem Vorwurf gegen den Senat, von P. bestochen zu sein, an das Reichskammergericht. Die unglückliche Katastrophe, welche 1799 über die Hamb. Börse hereinbrach, lähmte durch Verluste in Frankfurt, Berlin usw. auch P.'s Haus, und H. suchte hieraus Argumente gegen seinen Ankläger zu gewinnen. Als Zeugen treten u. a. auf: der „bekannte Wechselmakler" E. H. von Halle [geb. Hamb. 1773], Isak Hesse [beeid. Makler, geb. Eschwege 1737], „der bekannte Banquier" Marcus Abr. Heckscher [Mitbegründer der ersten Omnibuslinie Hamb.-Altona, Vater des Reichsjustizministers], dessen Compagnon Salomon Heyne, Marc. Sam. Warburg [Wechsel-

Digitized by Google

makler, geb. 1763], „ein dem ganzen Hamburgischen Publikum bekannter Mann von erprobter und unerschütterlicher Rechtschaffenheit, der zwar mit seinem allgemeinen Namen, aber doch mit seinem Bruder in Gemeinschaft, seine Wechselgeschäfte treibt," ferner Is. Heym. Heilbutt. Alle diese Zeugen bekunden, H. habe vor ihnen seine That gestanden. Genannt wird ausserdem noch eine Reihe jüdischer Firmen, so Gottschalk Lion, Goldschmidt u. Co., Marc. Sal. Beit, Gold- und Silberscheider [geb. 1732], Brandon, Mos. Hertz Söhne, der Fabrikant Hirsch Wolf Bauer u. a. m.

1798 erklärte H., P.'s Sohn, Meyer Wolff P., habe seit ungefähr 8 bis 9 Jahren „aus Gefälligkeit für ihn und wahrscheinlich aus Zuneigung für seine Frau, welche derselbe als seine Cousine — P.'s Schwiegervater und H.'s Schwiegermutter waren leibliche Geschwister, ausserdem P. und H.'s Schwiegermutter Halbgeschwister — in allen Ehren sehr geliebt, anfänglich Wechsel acceptirt und nachmals, seit ungef. 4 Jahren endossirt, ohne diesen Kredit auf eine bestimmte Summe einzuschränken. H. beruft sich auch auf seine geadelte Familie in Wien (vgl. Portugiesengräber 30). Am 19. Oct. 1801 erging endlich vom Nieder-Gericht die Sentenz: „Dass Hertz nunmehr in Freiheit zu setzen, für die unerwiesen gebliebene Beschuldigung aber, als habe er Poperts Hand nachgemacht — ihm gegen Popert und jeden andern, welcher in verantwortlicher Maasse daran Theil genommen, quaevis jura et competentia zu reserviren; auch ist ihm wegen der voreiligen und dem Rechten der bürgerlichen Personal-Sicherheit zuwiderlaufenden Arretirung seine Denunciation an dem Bruchvoigt Meyer vorbehalten, und übrigens wird Fiscalis gegen Popert, wegen der auf ihm zurückfallende Schuld, von Gerichtswegen an sein Amt erinnert etc."

Die Beziehungen der Wiener Verwandten H.'s zu dem aus der Geschichte Hamburgs (vgl. Gallois, Gesch. Hamb.'s 440) bekannten General Foucher beleuchten einige Briefe, welche in Kurzem nebst Briefen Gabr. Riesser's und Mosers an Wohlwill, sowie eines von Wihl über H. Heine erscheinen sollen. **S. 59.** Zu meinen „Juden als Rheder und Seefahrer", Berlin 1902, trage ich an dieser Stelle das Folgende nach: Psalm 8,9 wird die Macht des Menschen über die Natur gepriesen, wie sie in der Seefahrt sich bethätigt. Die Folgen des Weinrausches werden Pr. 23,34 mit der Seekrankheit verglichen. S. auch Levys Chald. Wtbch. s. v. tarna. — Mit den jüdischen Rhedern in Alexandrien beschäftigt sich die röm. Gesetzgebung i. J. 390 (s. Jew. Encycl. II unter „Arcadius"). Beachtenswert ist die röm. Münze = Judaea navalis bei Madden, Jew. Coinage II S. 222. Den jüd. Seefahrern, von Jehuda ha-levi (s. Winter u. Wünsche, D. jüd. Literatur III 122 f.) bis zu Morris Rosenfeld, haben wir manches ergreifende Schiffslied zu danken. Beschreibungen von Seefahrten bieten u. a. Obadjah Bartenoro (Jahrb. f. d. Gesch. d. Israel. 1863 S. 192) u. Lazarus von Geldern (Kaufmann, Aus H. Heines Ahnensaal 188). Ueber die holländ. Juden als Matrosen s auch Görtz, Die Einsetzung d. Bekenner d. jüd. Glaubens S. 70 f., über die Gradis: Frankel's Monatsschrift 1875. — Unter den 5 Namen auf dem Tripoli-Monument steht auch der des jüd. Seekadetten Israel. Neuerdings ist Commander Adolf Marix, Untersuchungsrichter in dem Mainekatastrophenprozess, zu erwähnen. Ueber die „bateau-men" des Isak Meyers 1752 s. Jew. Encycl. unter „Army." Im Bürgerkriege fochten 11 jüd. Seeoffiziere mit, im span.-amer. Feldzug, nach dem American Jew. Year-Book 1900/1, 42. Unter Napoleon diente 1810 in der Marineartillerie der Offizier Lazarus Meyer Marx. J. G. Krünitz, Oekonomische Encycl., Berl. 1784, berichtet Art. „Jude" S. 197 von Juden in Brody, Lemberg und Jaroslaw, welche Schiffe bauten und selbst zu Wasser nach Warschau, Danzig und Elbing fuhren, S 343 von dem Seehandel der Amsterd. Juden, 382 von vielen Schiffen der Juden in Livorno, 574 von den freiwilligen jüd. Matrosen der holländ. Kriegsflotte. „Im deutschen Reich" 1901 ist S. 66 von einem jüd. Fregattenkapitän in Oesterreich, S. 69 von 17 Matrosen, welche auf der „Maine" ihren Tod gefunden haben, 67 von franz.

Digitized by Google

Matrosen und Marineoffizieren die Rede. — Jew. Chronicle vom 6. u. 13. Dec. 1901 bringt ausführliche Angaben über einen jüdischen Seemann, welcher bei einem Torpedobootzusammenstoss ums Leben gekommen ist. Sam. Schlesinger war 1848 Commandant des einzigen Kriegsschiffes der ungar. Revolutionsregierung, später Oberinspektor aller den Transport von Lebensmitteln u. Waffen besorgenden Schiffe auf der Donau u. ihren Nebenflüssen, einer der ersten, welche in Ungarn den Lauf u. Stand der Donau vom Schifffahrtsstandpunkt aus untersuchten. Ludwig Tobias Oesterreicher, Sohn eines armen jüd. Volksschullehrers, 1831 in Mähren geb., starb 1893 in Wien als Freiherr u. Contreadmiral. Er leitete 1867—73 die Küstenaufnahme im adriat. Meer u. veröffentl. „Die k. k. Kriegsmarine", „Aus fernem Osten u. Westen usw." Der Corvettenarzt Ed. Schwarz (1831 in Miskolcz geb., 1862 in Wien gest.) beteiligte sich als Botaniker u. Zoologe an der unter den Auspizien des Erzherz. Maximilian (spät. Kaiser von Mexico) 1857/9 unternommenen Reise um die Welt der Segelfregatte „Novara". Jwan Semenowitsch Poljakow (1846—87) verf. eine „Reise nach der Insel Sachalin in den Jahren 1881/2. — Benj. Sal. Spitzer nach Kohut, Ber. Männer 268, 1774 in Altofen geb., 1820 das. gest. Sein Grabstein, auf dem die Form eines Segelschiffes dargestellt ist, trägt die Inschrift: „Hier ruhet die Asche des edlen Mannes, B. S Sp., Bürger zu New-Orleans. Als nordamer. Schiffskapitän umsegelte er zwei Mal die Erde. Inmitten seiner rühmlichen Laufbahn ereilte ihn der Tod." 1881 st. der 1832 zu Chester (Pennsylv.) geb. Arzt u. amer. Nordpolfahrer Is. Isr. Hayes. 1860 führte er ein von H. Grinnell u. d. amer. geogr. Gesellschaft ausgerüstetes Schiff in das Polarmeer bis 78½° n. Br. Im Apr. u. Mai 1861 drang er auf Hundeschlitten bis 81, 35′ n. Br. vor. 1869 unternahm er mit der Yacht des Malers Bradford einen dritten Ausflug nach Grönland. Er verfasste mehrere Werke hierüber. August Sonntag, 1859 zweiter Direktor der Dudley-Sternwarte in Albany, opferte seine Stellung, um sich Dr. Hayes anzuschliessen. Auf einer Schlittenfahrt mit einem Eskimo fand er Dez. 1860 im Alter von 28 Jahren bei Sorfalik unterhalb des Caps Alexander seinen Tod. — Schon im 16. Jahrh. hatte der Jude Plancius die Theorie vom offenen Polarmeer aufgestellt u. so den theoretischen Grund zum Versuch der Nordostpassage u. der Fahrten zum Pol gelegt. 1596 rüsteten einige reiche Amst. Juden die Barentz'sche Expedition in die Karasee aus, an der sich auch mehrere Juden als Dolmetscher beteiligten. Spitzbergen wurde entdeckt, Nowaja-Semlja umsegelt, die Schiffe wurden aber vom Eis zertrümmert, der Führer starb und nur 12 Mann kehrten nach Europa zurück. Als Astronom der Lady Franklin-Bay-Expedition 1881/4 fand Ed. Israel seinen Untergang. Der Arzt der öst.-ung. Polarexpedition 1872/4, Dr. Kepes, war ein Jude, auch Hall u. Nares zählten Juden zu ihren Begleitern. Als Eskimoforscher hat sich Dr. F. Boas an der Clark-University zu Worcester (Mass.) hervorgethan (nach d. „Oest. Wochenschr."). Ueber Emil Bessels, 1847 in Heidelberg geb., 1888 in Stuttg. gest., s. Jew. Encycl. — In Hamb. werden als jüd. Rheder genannt: Ad. Jac. Hertz, der Vater des Senators Dr. H. (vgl. P. Herz, Unser Elternhaus), Levy, gen. Jospel, Anf. 19. Jahrh., H. J. Perlbach u. Co, seit 32 Jahren erloschen. In den Hamb. Hafen kommen 1) „Therese Heymann", Eigent. M. Neufeld u. Co., Berlin, Inh. Jos. Heymann, 2) „Sephora Worms", franz. Postdampfer, Firma Worms in Bordeaux. (Makler Eugène Cellier, Hamb.), 3) aus Russland „Schilizzi" (hebr. = „der Dritte"). Die frühere Hamb. Kriegsmarine zählte zu ihren Offizieren einen Hrn. Ascher; einer der ersten Kapitäne der Kosmos-Linie war Hr. Arnstadt. Haarbleicher, Zwei Epochen 33 schreibt: „Jüdische Schiffsmakler giebt es aber bis auf den heutigen Tag nicht. Dies Geschäft, wie alles, was auf die Rhederei Bezug hat, lag ihnen bis auf unsere Zeit wegen ihrer Nichtbefreiung vom Stader Zoll, welche nur Hamb. Bürgern zu gute kam, zu fern. — In Kopenhagen besteht, nach frdl. Mitteil. des Hrn. Prof. Simonsen, seit dem 18. Jahrh. die Rhederei Mose u. Gerson Melchior, ferner die Firma J. David u. a. m. — In Verona lebte in der 2. Hälfte des

Digitized by Google

19. Jahrh.'s ein jüd. Kapitän Polacco. — In dem Prozess wegen der „Primus"-Katastrophe trat u. a. Kapitän Luzatti vom Dampfer „Delphin" auf, über dessen Herkunft uns jedoch nichts Näheres bekannt ist. In der deutschen Kriegsmarine dient gegenwärtig als Deckoffizier Hr. Frank in Kiel. Die öst.-ung. Marine zählte 1885 unter 17360 Köpfen 152, 1892 unter 20732: 325 Juden. Abraham Colorni sowie ein Jude in Calcutta im 16. Jahrh. sind als Schiffsbauer bekannt (Mitt. d. Ges. f. jüd. Volksk. IX, S. 46). Ueberseehandel d. franz. Juden i. 14. Jahrh. s. Jos Kaspi ed. Last I 76. Vgl. auch Publ. Am. Jew. H. Soc. 1902 p. 47 ff. Die Welt 12. Febr. 1904 (Kiew) u. Kohut, Gesch. d. deutschen Juden 428.

S. 60. Ueber die portugiesischen Juden findet man das Nähere in „Grunwald, Portugiesengräber", so über Abr. Cohen Pimentel, Jac. Bocaro Frances, Is. Jesurun, die Aerztefamilie da Fonseca, die Fidanque, Jac. Joh. Leon, den Notar Abr. Meldola u. a. Im Besonderen zu erwähnen ist noch Sam. Cohen Henriques, Sohn des Dr. Imman. Cohen H., 1648 zu Leyden prom., seitdem Arzt in Hamb., ferner die de Lemos. Dr. Jos. de L., der Vater der Henriette Herz, prom. 1758 in Halle, prakt. in Dessau (vgl. Freudenthal, Aus der Heimat 179) u. Berlin, starb um 1782. Daniel de L., geb. zu Hamb. 1770, prom. in Königsberg, seit c. 1800 in Hamb., starb 1846. Ein Benj. Abr. de L., 1735 in Halle prom., prakt. gleichfalls in Berlin. Benj. Mussaphia Fidalgo, dessen Grossvater von Glückstadt nach Hamb. übergesiedelt war, war, 1711 in Hamb. geb., seit 1768 in Altona, heiratete auf seiner vierten Reise nach Amsterdam Ribka Curiel, eine Enkelin der beiden portug. Residenten bei den Generalstaaten: Jeronimo Nunez da Costa und Alvaro Nunez da Costa. Er schrieb

1) Fragment des essais du Viellard du Mont Libanon, VIIme section des Dialogues entre le Vieillard du M. L. et le Vieillard du Mont Caucase. Extrait du reste de l'ouvrage qui est encore en manuscrit. Altona 1782, 2de edit. 1790.

2) Replica in Sachen des Propheten Samuels contra Agag, König der Amalekiter, in puncto homi-et infanticidii. Hierauf folgt ein merkwürdiges und vermuthlich interessantes Gespräch, betitelt: Alte Neuigkeiten und neue Alterthümer. Altona 1785. — F. starb 1801.

Ueber Benj. Mussaphia berichtet übrigens das Hamb. Schriftst.-Lex., er sei „in den Dienst König Christian IV. als dessen Leibarzt getreten. Dieser reclamirte für ihn 1646 von Flensburg aus beim Hamburgischen Senat die Exemtionen seiner königl. Diener, da er sich in Hamb. häuslich niedergelassen habe."

Ausserdem und besonders für die spätere Zeit findet man jüdische Literaten im Schriftst.-Lex. unter: Benjamin, Berger, Bernays, Bresselau, Bruck, Cohen, Cohn, Dukes, von Embden, Fischel, Fränckel, Fränkl, Frankfurter, Frensdorff, Friedburg, Friedländer, Friedmann, Fürst, Glaser, Goldschmidt, Gross, Gumpel, Gumprecht, Hertz, Heilbut, Heine. Heckscher, Horwitz, Hirsch, Hirschberg, Hinrichsen, Heymann, Hesslein, Hess, Herzfeld, Julius, Israel, Isler, Isaac, Jonassohn, Jonas (ein Gold- u. Silberschneider i. 18. Jahrh.), Imanuel, Ibenthal, Jaffe, Kley, Landau, Lippert, Leser, Lefmans, Löwe, Lipschütz, Liepmann, Lichtenstein, Levy, Lewes, Levison, Leo, Marcus, Magnus, Mayer (89, 161), Moritz, Meyer (233, 256, 272, 280), Michael, Mendelssohn, Nathan, Oppenheim, Oppert, Rée, Quiroz, Riesser, Rosengarten, Ruben, Salomon, Samuelson, Schiff, Simon, Stettenheim, Spiro, Unna, Warburg, Wilda, Wolf, Wolfsohn, Wohlwill.

S. 61. Ueber einen Dr. Simon (s. unten Alton. Grabst.) in der ersten Hälfte des 18. Jahrh.'s, dem das Port d'épée verliehen wurde und dessen Erfindung als „Dr. S.'s Pflaster" noch jetzt in den Apotheken zu haben sein soll, und dessen Nachkommen in Kopenh. leben, berichtet mir Hr. Prof. Simonsen nach Angaben eines Mitgliedes der Familie. S. oben S. 81.

S. 49. Die Insassen des Krankenhauses wenden sich mit folgendem [hier genau wiedergegebenen] Aufruf an mildthätige Glaubensgenossen:

Digitized by Google

בהתנדב עם יברכו מה [יתברכו מה׳ ?]
פשוט מי״ב תנועות

שִׁמעוּ אַחַי מִי הָאִישׁ הֶחָפֶץ חַיִּים ״דָגָן תִּירוֹשׁ יִצְהָר אֶת בִּרכוֹת שָׁמַיִם:
יָחוֹן דַל מוּשׁכַּב עַרשׂוֹ דָוִי אַפַּיִם. נגוּע מִתְמִהוֹן לבֵ רָפוּי יָדַיִם:
מוּכֶּה מִכּוֹבֶד ראשׁ עִם כּוֹשֶׁל בִּרכַּיִם. מַכאוֹב עַל מַכאוֹב עַד כִּי חִלחוּל מָתנַיִם
כִּי הוּא אַךְ עָ[אֵ]לָיו אֶל אֵל יִשָׂא כַּפַּיִם. עַל[ד] כִּי יִזַל מִדָּלָיו רַב טוּב כַּמַּיִם:

בית ההקדש באלטונא

ברב טוב ושלום · נבוא הלום · להלות את פניך · ולהשתחוות לפניך. אנחנו הדלים והאביונים· האבות עם הבנים · היולדות וילדיהן · המניקות ויונקיהן · ישישים וצעירים · זקנים ונערים · מטלים דוי על ערשינו · נושאים את חליינו · המדוכאים והמסוגפים · אף אנחנו המשוגעים והמוטרפים · לך נדיב לב אשר החילות להראות · במופת ואות · מסת ידך המלאה והרחבה · כיד ה׳ עליך לטובה · ליסד הבית הזה אשר אנו נתונים בו ולבנותו · ובכל אשר יחסר לו למלאותו · להביא תרופה ומזור · להושיע ולעזור · כל חולי ומדוי הרעים · פגעים ונגעים · ותחבושת ורטיה · לרפאות בו מכה טריה · אתה ורעיך הטובים · כלם ברורים וכולם אהובים · גומלי חסדים בני גומלי חסדים · מוסיפים כהלכתם וכסדרם תמידים · יברך ה׳ את חילך. וישיב לך כגמולך. אמנם באשר מרוב הצורך לכל מחלה ונגע · נגור אך הכל להמה יהי כרגע · ועודנה רבו מכאובינו · וצרות לבבינו · כי זה עינו עורת· וזו מרוב חמימתה כאש בוערת · זה פוסח על רגלו · וזה הולך על קרסולו · וזאת להכין צרכי ברית בנה דורשת · וזאת לחמול על עוללה מתבקשת · וכאלה רבים המקרים · בעוונותינו חדשים לבקרים · אשר המה מאה שערים רעים מהמות ומרים · ע״כ נא אל תרף מאתנו ידך. ואל נא תעבור ריקם מעל עבדיך · אך עתה יגדל נא כחך הטוב מבראשונה · וכה תעשה מידי שנה בשנה · כאשר יבואון אליך בעדינו · בחירי הסגולה מליצינו · הכין לבך הטהור עוד הפעם לחסד וחמלה · למען לא יחסר לנו לחם ושמלה · ובזו נשיב לבריאותינו. עם נשינו ובנינו וטפינו · והאל הנאמן · אב הרחמן · יחון לך בזכות חנינותך וחמלתך · לך ולריעותך · ליוצאי חלציך · ולכל הנלוים אליך. בכל מעשי ידיכם ההרווחה [תרויחו ?] · ובכל אשר תפנו ההצלחה [תצליחו ?] · ואף זאת לך למנה · כי תעלו לציון ברננה · אשרי האיש שלו ככה · כי שם צוה ה׳ את הברכה:

בית יעקב

barm herziger freund un 'freundin . wir arme kranke . not leidende . genesende . oder noch lamentabel nider ligende männer . weiber un' Kinder . auch Kind betterin . dinst mätcher . im gleichen (Verrückte — der Barmherzige helfe uns!) er dreisten sich durch die for trefliche מליצים un' קאסירר unsres (Krankenhauses ה״י) . dich aber mahlen um deiner mildgabische grous mutige gutheit . uns not bederftige auch fernerhin . nicht allein fon unsre Krankheiten . sondern selbst fon den uns drouenden bitern nout . zu red[tt]en . deine zulage zu er bauung und an stiftung unsres kranken houſ oder *heqdeš* . wo durch du ſo file (Seelen aus Israel) gerehtet hast . iſt welt kundig genug . das wir alſo keine schmeichelei hir mit gegen dich begehen . wohl aber mir flatiren uns hin gegen . wan dir nur unſren miſehr oder schlechten um stand recht mögte for gestelt oder geschildert werden . nämlich . das wan nicht jährlich ein mildgabische kolekt oder ſamlung gehalten werden ſolte . alles geschehne guts ſich bald auf das schlechste endigen wird . du fon ſelbsten . deiner gewonheit nach . dich da zu an gefrischt finden wirst . diſes iſt in warheit auch nur

Digitized by Google

unſrer forstellung . den den recompens deſ halben . wirst du gewisiglich fon den rechten kanahl auf beiden welten reichlich erlangen:

krank ligende (Arme und Dürftige und Wöchnerinnen im Krankenhaus zu Altona יע"א). [Nach einem Einblattdruck i. Bes. d. Hn. J. H. Wagner, Berlin.]

S. 127. Aus der Approbation des Amst. ORabb.'s Mos. Jehuda Kohen sowie seiner eigenen Angabe (3b) erfahren wir, dass Selichower früher Vorbeter in Abterode und in Minden a. d. Weser, zur Zeit in Altona-Hamburg sich aufgehalten hat.

Seine Lieder sollen die profanen Gesänge, welche bei Gastereien üblich geworden sind, ersetzen.

ir libe lajt, tut diſes klajn sefer (Buch) anschauen,
ajer gelt wert ajch gewiss nit grauen;
denn ir wert drinn lajnen,
warum das mir in diſen goluth (Exil) aſo lang ſajnen.
drum komt un' kouft es geschwind,
da kant ir behit wern var die ſind,
denn kenn die geullo (Erlösung) kommen behend
un' das goluth (Exil) wert nemen ajn end.
un' kauft es bazajt,
da wert ir weren bald derfrajd!"
omen kejn jehi rozoun (Amen, das walte Gott!).

„Touro" wird bei Tisch kaum noch gesprochen, da das Studium bei den schlechten Zeiten immer mehr schwindet und alle Religion mit der „Barnizwo" abgeworfen wird. Redet man aber bei Tisch, so könne man vor lauter Lärm sein eigenes Wort nicht verstehen. 1666 sei freilich alles von dem bösen Wandel umgekehrt, da man den Messias gekommen glaubte. Die bittere Enttäuschung verursachte aber einen um so ärgeren Umschlag. R. Wolf Levi, der hessische Landrabbiner, lebte damals bei des Verfassers Vater und gab andeutungsweise auf die Frage, weshalb die Erlösung wiederum vergebens erhofft worden, eine Antwort, welche der Verfasser erst 1690 durch ein Traumbild begriffen hat. Die Erlösung werde dadurch verzögert, dass man auf המחזיר שכינתו לציון sowie nach הפורש סוכת שלום kein Amen sagte. Ein Unglück sind auch das ungebührliche Betragen in der Synagoge, das Mitnehmen von Kindern unter fünf Jahren, mit denen die Nachbarn während des Gottesdienstes spassen, das Almosensammeln während des Gebetes, die Mätzchen des Vorbeters, die er selbst einst in seiner Thorheit mitgemacht. Nun habe er sich ganz und gar vom Vorbeteramt zurückgezogen, da er es von unwissenden und eitlen Leuten verunehrt sehe, die das Wort von dem Narrensinn der Vorbeter wahr machten.

Dies und anderes tadelt der Verfasser in einer Kapuzinerpredigt, welche als einziges judendeutsches Sprachdenkmal aus jener Zeit neben Glückel's Memorien sowie in kulturhistorischer Hinsicht besondere Beachtung verdient.

hert zu die hakdomoh (Vorrede), ir liben lajt,
ich wil ajch arzelen, was das betajt,
das ich hab die miſmourim (Lieder) in leschoun hakoudesch (Hebräisch) un' tajtsch gemacht
un' driber gar erenst getracht
tag un' nacht,
nit vil geschlafen meinstlich gewacht,
biſ ich hab t"l (G. s. D.) die miſmourim (Lieder) erdacht
un' hab jo nit geacht
die vile müh un' fracht,
biſ ich es hab t"l (G. s. D.) aſo weit gebracht
vun wegen die grouse jacht,
die ich hab an vil orten gesehn,
was ouf sëudous (Gastmählern, bes. bei Beschneidungen) un' chathunouth (Hochzeiten) tut geschehn . .
wenn ſie ſatt haben gegessen
un' ſich woul angemessen,
da weren geret vil debhorim betelim (leeres Geschwätz) unterdessen
un' tun an churban habajith (Zerstörung des Tempels) var gessen,
un' wenn ſie halten in trinken
da ſingen ſie lider, die men nit ſol gedenken,
ſol ich schrajben wie es zu get mit deroschouth (religiöse Vorträge, auch bei Tisch üblich) un' benschen (Tischgebet),

Digitized by Google

da finden sich derbei gar wenig menschen
bedouchek (mit knapper Not) iſ menich mal minjan (die zu gewissen Gebeten rituell erforderliche Zehnzahl von Betern) lajt zu bekommen,
benschen vil var ſich mit meſummon (mindestens drei zusammen),
ſie schajen ſich nit var lamdon (Gelehrter) oder rabh (Rabbiner),
benschen vil var ſich glajch aſ am tischo böabh (Tag der Trauer um die Zerstörung Jerusalems).
das ging allſ nooh woul hin.
aber vil haben andre ſinn
dasſelbige iſ nu ajn ma'ase soton (Werk des Teufels)
un' tut ihm b'w"h (durch unsere Schuld) geroten.
ſi ſagen: aſo bald aſ men benschen tut,
schmeckt der trunk nimmer mer wider aſo gut,
uu' legen das benschen nach ouf ajn ſajt.
ſie ſagen: das benschen hat noch genugen zajt,
mir welen vor gehn tanzen un' springen
lustig machen mit ſingen
un' der nach benschen nach allen dingen.
was kommt nu der vun her?
daſ ſie nit denken an benschen mer.
un' es stetjo wëochalto wesobhoto ubherachto (und du wirſt essen, wirst satt werden und Gott danken) geschrieben
iſ maschma (d. h.): tekef (sogleich) nach essen ſol men Gott danken un' loben
nu wie ſol uns Hsch"j b"h (Gott) ouſ den goluth (Exil) machen fraj,
wenn mir Ihn nit dienen getray?
iſ ajn chathunoh (Hochzeit), da loufen ſie tekef (sogleich) nach den essen zum tanz,
darüber iſ varstert die söudath mizwoh (Festmahl) bald ganz
es blajben gar wenig sizen am tisch
ſie loufen arum aſ in wasser die fisch,
un' wenn ſie schon wider kommen zu der deroscho (Tischrede)
da iſ ajn grousse mehummoh (Lärm), zu machen schwajgen helft kajn bakoscho (Bitte)
kajn wort tut kajner vun ſi zu heren
un' machen ajn andren ouch darvun varsteren
un' houſen un' turniren
aſ im spilhouſ der beren,
ſi spilen der wajl mit die bethulouth (Jungfern), die baj der kalloh (Braut) sizen
un' tun ſachen die nit vil nitzen.
ouch hab ich geſehn an ajn tajl ort,
dass ſie klopfen mit teller un' kannen immerfort,
das men nit ſol heren vun der deroscho (Rede) ein wort,
un' tun juchzen un' schallen.
ſie ſagen: ſie tunen den bal darschan (Redner) der mitajn groussen gefallen
un' wenden ſachen vor,
die da ſajnen um klår,
daſ der weil kann er die deroscho (Rede) awek ſagen,
da kann men im nit vil fragen.
dieſes hab ich alls b'w"h (durch unsere Schuld) gesehn,
hot mich ſer verdrossen, daſ ſelches ſol unter uns bar jisroëlim (Juden) geschehn,
un' far ibel gehat ouf die gelernte lajt.
das ſie das nit wehren bajzajt
un' wenn schon meines gleichen tut ſie strafen mit reden,
da tun ſie lachen drous un' houſen vil mer aſ die schedin (Dämonen)
un' der mit ſajn ſie mesaméach (erfreuen sie) den soton (Satan)
er krigt dar b'w"h (dureh unsere Schuld) ein guten broten . . . .
(Warum die gëullo [Erlösung] so lange währt:) denn wenn mir kommen in die schul anajn
tun mir eben aſ baj dem bir un' wajn,
grouss un' klajn,
aſ wenn ſie ouf der bers oder gassen ſajn
un' wert geret vil debhorim betelim (Geschwätz)
hebhel habholim (leeres Zeug)
vun masso umattan (Geschäft) un' sechouro (Waare)
vun behemouth sus schour uforoh (Tieren, Pferd, Ochs und Kuh)
ouch vun schaf lemmer böck un' zigen
gefallen b'w"h (durch unsere Schuld) debhorim betelim (Geschwätz) genügen
ich schrajb ajch chaj nafschi (bei meiner Seele!) kajn lügen . . . . . .
wenn schon der chaſan (Vorbeter)
in keduscho un' in schemone esre (Gebetstücke) halt,

Digitized by Google

auch b'w"h die lomde tauro (Gelehrten), verschwajgen gemeine leit,
die nemen ſich vun ſie ajn rëajoh (Beweis, Muster) ale zajt,
in der nach iſ b'w"h kajner geschajt
un' der ounesch (Strafe) vun der abhero (Sünde) reicht b'w"h gar wajt
. . .
die abhero get iber alle ſind;
denn ſonst ajn abhero glajch ſenuth (Unzucht) oder trefouth (rituell Verbotenes) esst
da hat er ajn hanooh (Vergnügen) der vun, das er an Gott vargesst.
aber vun die betrübte schemuouth ro'outh (böses Schwätzen)
hat der guf (Leib) kajn hano'uth (Vergnügen) . . . .
. . durch die var melte ſachen
varget menchen das lachen
denn es kommt ouch menich mal dar vun zänk un' hader schlägerei,
ich hab es b'w"h oft geſehn, ſagen mag ich es fraj.
un' wie kann vor Hsch"j b"h (Gott) kommen unſer tefillo (Gebet) un' geschraj,
wenn kajn kawono (Andacht) iſ der baj?
wie ſolen mir kenen baj Hsch"j b"h (Gott) was ous richten,
wenn mir schlecht awak oren aſ ajn vogel der da flieht in lüften
nu wie ſol Hsch"j b"h an nemen unſer tefillo (Gebet)?
mir oren nit millo bemillo (Wort für Wort), najert awek geschwint
aſ da louft ajn hint,
un' aſ da get regen un' wind.
wie kann da kawono (Andacht) ſajn,
ir libe brider majn
wenn ajner var ajn seroroh (Fürstlichkeit) ſell aſe tan,
wie kem er ibel an! . . .
. . . . noch mer ſachen haben ſich in meiner zajt var lofen.
in der schul wajl die sefer touro (Torarolle) iſ gestanden ofen,
hat nur das oufrufen betrofen.
einer hat gesagt: es halt an mir,
der andrer hat gesagt: du lajgst das, ſag ich dir.
was iſ nu b'w"h der vun gekommen?
das durch den zänken un' kriegen iſ geworen schrajen un' brummen.
denn es ſajn der nach nit lang fromme lajt woren vun diſer welt awek genommen . . . .
un' ir libe arebhim (Bürgen) un' brider vernemt die wort etweder,
wie es zu get ouf die jischubhim (Dörfer)
un' ouch in kehillouth (Gemeinden) baj die kazzobhim (Schlachter).
die haben mit anander b'w"h ajn schlechten sejder (Ordnung).
aſ wenn ſie weren mit anander gegangen in einem chejder (Schule).
das muſ ſich derbarmen Gott lajder.
aſo bald aſ ſie des morgens früh stajgen ous den bet,
da loufen ſie in stall zu ſehn, welche behemo (Vieh) iſ mager oder fett,
un' es gehert ſich, vor in die hent zu nemen talith un' tefillin (Gebetmantel und -riemen)
erst gejn ſie vor die behemouth (Vieh) prüfen un' fühlen
. . . . .
ſie trinken ouch menich mal vor brantwein.
unter desen komen oft konim (Kunden) die da grajs un' hout oder flajsch koufen.
wert auch menich mol wajn kauf geſofen.
der durch tut der ſeman keriath schema (Zeit zum Morgengebet) awek loufen . . .
aber im herbst wert b'w"h das oren un' tefilin (Gebetriemen) bald vargessen glatt un' gar . .
ſie geben dem herbst die schuld
un' ſagen zum oren: du muſt haben ajn wajl gedult,
mir muſen izund das ganze jahr betrachten un' beſorgen,
ſeliche gute behemouth (Vieh) kenn men nit krigen alle morgen,
mir muſen izund bajten un borgen;
drum kennen mir ouf dir izund nit gar wol passen,
mir haben zu tun mit unsre pikel fassen,
un' geben keloumer (so zu sagen) die mizwo (religiöses Gebot) schult, ſie tun es nit irent wegen,
najert wenn gest komen in ein zajt, das da iſ umgelegen,
da kenen ſie in mit abspaiſen,
das ſie kenen besser fort raiſen . . . .
un' aſ da kommt schbethouth (Sabbat) zu nacht,
lang derfir eh men hat in die schul

Digitized by Google

habhdolo gemacht (den Sabbat beschlossen),
da ligt die behemo (Vieh) schon gebunden
geschächt un' geschunden,
un' warten nit, bis das die schul is ous
un' jagen den schouchet (Schächter) ous
sajn hous anous . . . .
bisrat (zumal) baj dise zajten,
das die ummouth hoaulom (Völker der Welt) durch anander strajten,
da geherten mir Gott an zu rufen un' zu biten
das er uns sol var allen besen behiten . . . . .
un' kann ich nit varbaj gejn un' mus fort faren
un' kajn tint un' papier sparen
un' mus schrajben vun die wajber baj dise jaren.
var diesem baj alle geulouth (Erlösungen) haben mir meinstlich sekhuth noschim (Verdienst der Frauen) gehat,
aber in disen zajten haben mir vun sie b'w"h noch wenig bat
un' reden ach in der schul vil deb horim betelim (Geschwätz), das uns b'w"h noch mer schat
mir weren geren zufriden das mir kämen mit sie zugleich ous,
wen sie nor in die schul frumm wären un' hous'ten nit as kaz mit mous.
sunst wer vil besser as die selbigen bliben drous
ous goluth Mizrajim (aegypt. Exil) sajnen mir wegen ir sekhuth (Verdienst) der lest woren,
aber izunt sint men in der schul gar wenig die b'w"h ernest oren [beten].
es gejn wol schulen ajn tajl un' haben ire tefillouth (Gebetbücher) unter den arem,
aber sie oren gar wenig drous Gott der barem,
es wer nit gut das chas wescholoum (Gott bewahre!) ale zugleich aso teten,
ich majn die selbigen, die nit gern beten;
ein tajl gen nor schulen,
das da schemuouth (Neuigkeiten) bringen un' holen,
wenn schon ein tajl wolten erenst oren geren,
da sagt die andre: ei tu mir doch majn red zu hören.
das oren hat noch zajt
is doch schabboth (Sabbat) hajt,
die schul wert gar lang,
last uns die wajl reden vun unsren geprang,
sunst gefallen der schemuouth b'w"h gar vil
on mas un' on zil,
kommt ouch mennich mal der vun zank un' hader
iber den vil reden un' geplader,
un' wenn mir durch anander nit sajn ajnig,
wie sol Gott jithborach (gelobt sei Er!) tun das sajnig?
ir libe wajber sajt wisen, das dise abhero (Sünde)
is vil greser un' harber as escheth isch rezicho un' kefiro (Ehebruch, Mord u. Gottleugnen)
un' tut uns b'w"h in disen goluth (Exil) gar we
as ale andre abherouth (Sünden) me. — . . . . .
un ir libe chabherim (Genossen) un' arebhim (Bürgen) ich mus ajch ouch moudia sajn (mitteilen) vun diser keloloh (Fluch),
die da mëakkebh (hinderlich) is b'w"h die geuloh (Erlösung)
un' das is ouch ajn makkoh (Plage) iber allen —
ich mus es schrajben wen es schon die jenige tut nit gefalen
un' mus anheben ajn abh ha-rachamim (Klagegebet) zu singen
was mir ous stejn mit meschorasim (Dienstboten) un' ouch ander jungen.
sie machen uns ouch das goluth (Exil) arlängen
un' kajn guts in der welt brengen . . . .
den wen schon ajn tajl vun sie lang dinen
da tuen sie dar mit niks gewinen
nor chatoïm roïm (arge Sünde)
abhounouth ufeschoïm (Fehl u. Frevel)
un' wert vil bes unter inen var stift
ich mag es b'w"h nit brengen in der schrift
sie welen nit frajen dawko (nur) mit gelt
e blajbt er vor sizen, wen es schon kajnem gefällt.
dernach hat er grousse charoto (Reue),
das er is geworen ajn alter schoute (Narr)

Digitized by Google

un' der zu b'w"h ajn grousser choute (Sünder).
zu schrajben die abherouth (Sünden) daſ ſie tuen,
muſ ich dif mal noch laſen beruen
den ſie ſajnen gar grouss on zil un' massen
. . . .
wenn schon ajn tajl haben kajn ganze schu an die füssen,
aſobald aſ schabboth kommt nach den essen
un' ſajn wol am tisch geſessen,
da gen ſie tekef umijad (sofort) spaziren
chas wescholoum (Gott bewahre!), daſ einer ſelt gejn ajn tajtsch sefer (Buch) anriren
un' ſelt ſich gedenken: ich wil vor drinnen lajnen,
daſ ich ſol wisen warum das mir jehudim (Juden) ſajnen.
. . .
oder ich wil zu den rabbi gehn
zu heren chibbur (Vortrag) ſagen, daſ ich ſol kennen die sidro (Schriftabschnitt der Woche) wol var stejn
. . . .
un' dariber kommt daſ vil vun inen nit kenen lajnen noch schrajben
un' gen nor tekef (sogleich) zu bir un' brantewajn . . . .
drum iſ das best das men inen baj zajten tut wajber geben,
darmit kennen ſie behalten ir leben.
wo ſie aber ſelten Gotts wort wider streben
un welten welen lenger alajn blajben,
da tut ir ajn grousse mizwoh (relig. Pflicht), daſ ir inen tut ajn get schrajben (Abschied geben)
. . . . .
Wenn nun aber jemand seine Wirtschafterin nicht zum Heiraten ermutigt und selbst trotz allen Geschreis der Welt ledig bleibt, weil er so eine doch nicht mehr bekommt, die so sparsam haushält, da heisst es:
zunächst ihr nicht glauben
. . denn durch die gemoro (Talmud) kann es bewiſen weren,
daſ ſie frajen geren . . .

Nachtrag zur Beil. zu S. 28:

Von diesem Morde handeln auch: 1) Wie können Bosheiten in einer grossen Stadt verhindert werden? Bey Gelegenheit des berüchtigten Judenmordes beantwortet vom Verfasser der Nahrung für alle Temperamente. Hamb., H. J. Matthiessen 1783. o. Dr. 8° 16 S. 2) Einige Blicke in die Herzen des Lasterhaften. Bey Gelegenheit der Hinrichtung der unglücklichen Judenmörderinnen. Ein Anhang zu den Erinnerungsblättern. Hamb., H. J. Matthiessen 1774. o. Dr. 8° 16 S.

Die gesamte Schrift „Hamburgs deutsche Juden“ usw. (mit Ergänzungen zu Heft XII—XIV) ist soeben bei Alfr. Janssen, Hamburg, erschienen.

Miscellen.

Von **Dr. A. Lewinsky,** Hildesheim.

1. In Hildesheim wohnte (Anfang des 19. Jahrh.) neben der alten Synagoge am Lappenberge ein Ehepaar, R. Jechiel und Sara, das in Unfrieden lebte. Folgendes Duett, dessen Kenntnis ich Herrn Arnold Meyerhof hier verdanke, war s. Z. innerhalb der jüdischen Gemeinde bekannt:

Sara: Oih Jechiel | Du Schlumiehl | Den bitter'n Taud duscht Du mir an! | Ich sall nit zenken | Du thuschst mer krenken, | Was bist Du for e misser Mann!

Jechiel: Verdemmte Zore! | Werd' mein Kappore!

Digitized by Google

2. Zu „Mitteilungen" V (Aus Hausapotheke und Hexenküche), S. 69, A. zu 244a. „Ein Mittel gegen Fieber"[1]):

Wenn die Kälte anfängt, so werden folgende Wörter auf einen Apfel geschrieben und derselbe wird gegessen: פרת, חדקל, גיחון, פישון. Wenn es ח"ו noch nicht besser wird, so werden folgende Wörter auf breite Mandeln geschrieben: טאָר 1. | טור 2. | טר 3. Die Mandeln muss man der Reihe nach aufessen, wenn die Kälte ankommt.

Ein Mittel gegen die Cholera[2]) (von R. Akiba Eger[3]): מהרב המא" ה"נ מ'עקיבא אינרז"ל). Der Kranke esse ein in Wasser aufgeweichtes Stück Papier[4]), auf dem Folgendes verzeichnet steht:

פרעון קרון האן פינר קרון האן
פרעון פינר האן קרון
פינר חנפ צורה.

Die Geburt des Talmid-chochom.

Ein Kinderlied.

Mitgeteilt und übersetzt von Frau Prof. Auguste Antscherl in Wien.

Sie hörte es von ihrem Grossvater R. Isak Samuel Weisse, geb. 26. Kislew 5550 (1789) zu Brünn, dem es in seiner Kindheit wohl vorgesungen wurde. Die Melodie ist elegisch, sehr lieblich. Die Sprache ist slovakisch, wie sie in Süd-Mähren und Nord-Ungarn noch gesprochen wird.

Služka moja, služka moja,	Mädchen mein, Mädchen mein!
Rože svíčky!	Stecke Lichter an!
Narodí se talmid chochom	Zur Welt kommt ein Talmid chochom (frommer Gelehrter)
Tuto noci.	Noch diese Nacht.
Kdo to bude, kdo to bude	Wer wird wohl, wer wird wohl
Za babienku?	Die Geburtsfrau sein?
Sore, Riwke, Rochel, Léoh	Sara, Rebekka, Rachel, Léa
Za babienku.	Werden die Geburtsfrauen sein.
Kdo to bude, kdo to bude	Wer wird wohl, wer wird wohl
Za obrecu?	Kindlein lieb beschneiden?
Awrom owinu mit seinen mal'ochim	Unser Vater Abraham unter Beistand aller Engelein
Za obrecu.[5])	Wird lieb Kind beschneiden.

[1]) Nach Aufzeichnung meines seligen Onkels, Lehrer A. S. Reich זצ"ל in Loslau (Oberschlesien), in einem handschriftl. Sammelbande seines Nachlasses. Die Eintragungen erfolgten in Chorzow, Freitag, 24. Ab 5614, bezw. Sohrau 5616.

[2]) = S. 91 [1].

[3]) Vgl. hierzu: תולדות רבינו עקיבא אינר, Warschau 5635, S. 20 und S. 26.

[4]) והחולה צריך לאכול את הנייר אשר כתוב עליו זה סגולה, וטובל את הנייר במים כדי שיהי' קל לאכול.

[5]) Das Lied soll noch 1 oder 2 Strophen gehabt haben mit den Fragen: Wer wird Pathin und wer Pathe sein?

Digitized by Google

Berichtigungen und Nachträge zu Heft XII—XIV.

Heft XII:

13 Z. 13 v. unt. l. 2. Ab — Zu S. 61. Ü. d. Hamb. Dr. Lehm. Js. Cohen,
14 „ 14 „ „ „ Binj. — Enk. d. Behr. Lehmann, s. Beil. z. jüd.
27 „ 9 „ „ „ Staatsarchiv — Presse 1901 S. 18 u. P Amer JHS IX 39.
42 „ 4 „ „ „ Jomk.
43 „ 2 „ „ „ la — [45. Ü. Dr. Gumpertz: Kays., M Mend. 17 ff., AZdJ 63 S. 463]
47 „ 8 „ „ „ „ Grunwald, Aus d. Hamb. St.-Arch.
57 Aehnlich hat I. L. Hofmann v. Hofmannsthal den ihm unbekannten Frhn. v. Fellner gerettet (G. Wolf, Gesch. d. isr. Cultusgem. Wien 65). Der Jude, welcher dem Kaiser Franz 1817 zu Staatszwecken 300000 fl. ohne Anspruch auf Zinsen geliehen hat (Grunwald. Der jüd. Kaufmann in: Oest. Wochenschr. XIX Nr. 3 S. 36), war M. L. Biedermann (Wolf a. a. O. 58). — S. 65 Z. 5 v. u.: Uzziel.
68 Z. 11 v. ob. l. mochte (s. auch Mtsschr. 1896 S. 330).
„ 7 „ unt. Slatowo = Flatow? — Z. 15: Naft. Cohen's Bez. z. Ch. Ts. bei: Horovitz, Frankf. Rabb. II 65.
71 „ 1 v. unt. Ueber das Gutachten der mediz. Fakult. in Halle an E. s. Horovitz, Frankf. Rabb. II 65, vgl. Berndt, G. d. Jud. i. Gr.-Glogau 55.
74 „ 21 „ ob. nach Wagenaar und — wie Hr. Rabb. Duckesz mir mitteilt — einem Mohelbuch
76 Z. 21 v. ob. Gumpel-Hannover (vgl. 256 N 1572, Horov. l. c. III 17, Steinschn., Cat. d. Hamb. Hdss. 162, Mtsschr. VI 48, Magazin VI 48, 1893 N. 1 u. 2, AZdJ 1861 N. 13, Kaufm. Aus H. Heines Ahnensaal 53, 295 f., Jew. Enc. s. v. „Behrends", Jahrb. f. d. G. d. Jud. II 39 ff., u. s. w.).
81 Z. 10 v. ob. (Purim), Ester. — [Ü. Selig Leffm. Cohen a. Hannover i.
101 „ 12 „ unt. Delbanco, Mos. — Hamb. s. AZdJ 1896, 320. Is. Cohen
107 „ 5 „ „ Marcus. — a. Hann. erwähnt in: Dibre hajamim
117 „ 17 „ ob. Schaare. — 3 He 504.]

Heft XIII:

118 „ 16 „ unt. 1699.
27 Z. 12 v. ob. den Purpur (Esther 8, 15).
„ 23 „ „ ותקותם (. . Hoffnung . .)
47 „ 8 „ ob. 1702 gegründet.
62 „ 6 „ „ Scheits.
63 „ 1 „ unt. Auditeur.
64 „ 17 „ ob. Pontt. — Über Gumpelino vgl. Max Ring, Erinn. II 116, 120.
„ 18 „ „ Wilh. Heuer.
65 Nr. 54 C. Regge [. . . H].*)
66 „ 70 Jahrb. f. jüd. Gesch. u. Lit. 1904 S. 139, L Bamberger, Erinn. 167.
„ 72 siamesischer Zwilling.
68 „ 95 vgl. Proops' Versteiger.-Cat. (Wagenaar) 1904 S. 138: Federzeichnung des Chak. Z'bi von An. Isr. St. Croos.

Heft XIV:

21 Nr. 2 [ohne extra Titel, gebunden, 75 S. . . S.*]
„ 16 v. ob. 13.

*) . . . H = Dr. J. Heckscher, Hamb.

Das mit [. . . S] Bezeichnete stammt von Herrn Sigm. Seeligmann, Amsterd., das [. . D] Signierte von Herrn Rabb. E. Duckesz, Altona, aus dessen Iwwah lemoschab, 2. Tl., vom Verf. mir mitgeteilt.

Digitized by Google

22 Nr. 42 Kalefari.
„ 45 berek.
23 „ 52b uzerufa. — N. 48 Sch"n (schejair nero).
„ 53a 1695. 4". J. A. Schmidt: Comment. sup. prophetias Jesaiae et Annot. in libr. Josuae. (Cat. Almanzi No. 4598) [. . . S.]
Nr. 58a O 1703 2 Sim. Wolf a. Pinczow | Kebod chakamim | Comm. z. d. Aggad. i. jerus. Talm.
Nr. 62 1707 2 | Appr.: Saul a. Krakau, Dav. Oppenheim, Gabriel Metz [. . D].
24 Nr. 74 Josef Leqach.
25 „ 110 Wormser.
26 „ 126 Lissabon | Spiering.
116a Nr. 1736 4° Chr. Schetelig: Bibliotheca disputatt. theol. phil. exeg. in V. et N. T. 3 voll. (Cat. Almanzi Nr. 4575).
122a Nr. 1751 4° H. S. et J. A. H. Reimarus, De assessoribus synedrii M. LXX linguarum peritis. (Cat. Alm. Nr. 4442). [. . . S.]
27 Nr. 155 1787 Dan . . . 248 Gebote [gedr. bei Eliez. Lezer, Schammasch u. Beglaub., u. Nat. b. Mos. Mai | Setzer: Mattitj. b. Jeh. Leb Gutmann a. Fürth | verfasst in Hasenpoth 1772. Statt Simson l. Simeon (b. Meïr), vgl. Löwenstein, Nathan. Weil S. 65 u. Bieberfeld in Zf h B III (1899) S. 25 . . S].
Nr. 166 1787.
167a 1787. 8° [F. W. von Schütz] Leben und Meinungen M. Mendelsohns, nebst dem Geiste seiner Schriften (Cat. Alm. Nr. 4660).
28 Nr. 178 . . Isr. C. 1813 „Klagelied ei. Israeliten ü. d. schlechten
„ 182/3 Hamb.), Zeiten" u. „Trostlied ei. Israeliten" („Aus Hamb.'s
193 1803 4 Vergangenheit", hrsg. v. K. Koppmann), s. „Ham-
195 ei. burgs deutsche Juden", „Anhang".
31 Nr. 297a 1844 Pesachhaggada, vgl. uns. Mitteil. Heft 2 S. 83 [u. Wiener Bibl. Nr. 386].
32 Nr. 339 b 1854. 8°. Jos. Pick: Briefe an meine Stammesgenossen. (Cat. Alm. 4371.)
346a 1859. 8°. Beleuchtung eines ministeriellen Gutachtens üb. die Lage der Juden im Königreich Polen. Veranlasst durch kaiserl. Willen und buraucrat. Willkür. (Cat. Alm. 2796) [. . S].
33 364a 8 Mibchar peninim | a. d. Arab. v. A. Adam (Proops Cat. 38).
Nr. 13 Ez.
Nr. 16a [1727 Alscheik's Comm. z. Daniel . . D].
Z. 10 v. unt. Isr. b. Naft. [so . . D].
34 Nr. 9 Abr.?
„ 19 Krakau, gb.
„ 24 [„fict." zu streichen. Zu Judices vgl. Zedner 121 und zu Josua — gedr. bei Isr. b. Abr. u. Efr. b. Chaj. Hekscher 1729 — Roest in Joodsch — letterk. Bydragen II (1869) Nr. 2 S. 16 col. 1 . . S].
Nr. 35 | Isr. — Nr. 33 . . vgl. Horovitz, Frankf. Rabb. II 81.
35 Nr. 42 del.
36 „ 15 Ahr.
„ 22 1732
37 „ 34 1736 .
„ 47 vgl. Proops' Auct.-Cat. N. 1661.
39 „ 109a 1772 2 Machzor | Appr. Dav. Berlin, Jac. Embden, Jes. Jaffe [. . D].
40 „ 140 1793—1800 [so gegen R u. O: . . D]. Zu N 44: Kays., M Mend. 322
43 „ 188 Harekasim.
„ 190a Stat. d. Chebra megaddele jethomim [. . D].
„ 200b Tefilla 'abodath ha-leb | red.: R. Gamliel | gedr. Bonn [. . D].

Digitized by Google

„ 206a Machzor | Appr. Ak. Wertheimer | Bonn [. . D].
44 „ 212a 'Abodath ha-leb | hrsg : S. Renner [. . D].
45 „ 263 u. s. w.
„ 263a. 1853 | 8 | Wittkowski S., Misped thamrurim, auf den Tod d. Frau Hendel bt Eljakim K"z (hebr.) [. . S].
„ 264b 1853/54 8° Geschichte d. Rabbi Jeschua ben Jossef hannotzri gen. Jesus Christus (Alm. 3338).
Nr. 268 [1857 . . S].
46 „ 1 Avaz (s. unt. 9 [hingegen Wagenaar 26 . .])
„ 8 Chajjon.
„ 9a
10a [zweifelsohne Altona, nach St. Bodl. Nr. 5527, 9 c. 1769, 2, Jac. Emden | Reschima | 1 Blatt | in d. Bodl. u. in m. Bes. . . S].
10b [nach den Typen: Altona, 1827, 2 | 13 Artikel über d. Verhalten i. Gotteshause (hebr.), 1. Bl. in m. Bes. . . S].
10c Lase Berlin Heilbuth | Ḳonteros neged Miṣpe Jeḳutiel [. . D J. l. I 87]
10d מנחה מזכרת לבבוד ר' משה בן ר' זלמן ידל ביום בואו בבריח [. . S] 8° (s. A.) האלדים ע"י רבו נאנו. בל"א, אלטונא.
11a 1584 [vgl. Z f h Bibl. VII (1903) no 5 S. 157].
47 Z. 19 v. unt. Sim. u. Jos. Heckscher [. . D].
76 „ 3 „ „ Fredericia.
84 „ 9 „ ob. „Oesterr. Wochenschr." XXI (1904) Nr. 15 S. 236: Ein jüd. Korvetten-Kapitän.
Z. 10 v. ob. vgl. „Noticia dos Senhores Moelim de . . Hamburgo" in Proops' Catal. 13.

Inhalt: Bersohn Mathias, Einiges über die alten Holzsynagogen in Polen. — M. Grunwald, Hamburgs deutsche Juden bis zur Auflösung der Dreigemeinden 1811, I. Teil (Schluss). — A. Lewinsky, Miscellen. — Antscherl A., Die Geburt des Talmid-chochom. — Berichtigungen u. Nachträge.

Druck von Max Schmersow vorm. Zahn & Baendel, Kirchhain N.-L.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Druck von Max Schmersow vorm. Zahn & Baendel, Kirchhain N.-L.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3 2044 015 718 992

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

DUE OCT 1 1927

CANCELLED

DUE APR '66 H

722165

STALL-STUDY

CHARGE

Digitized by Google

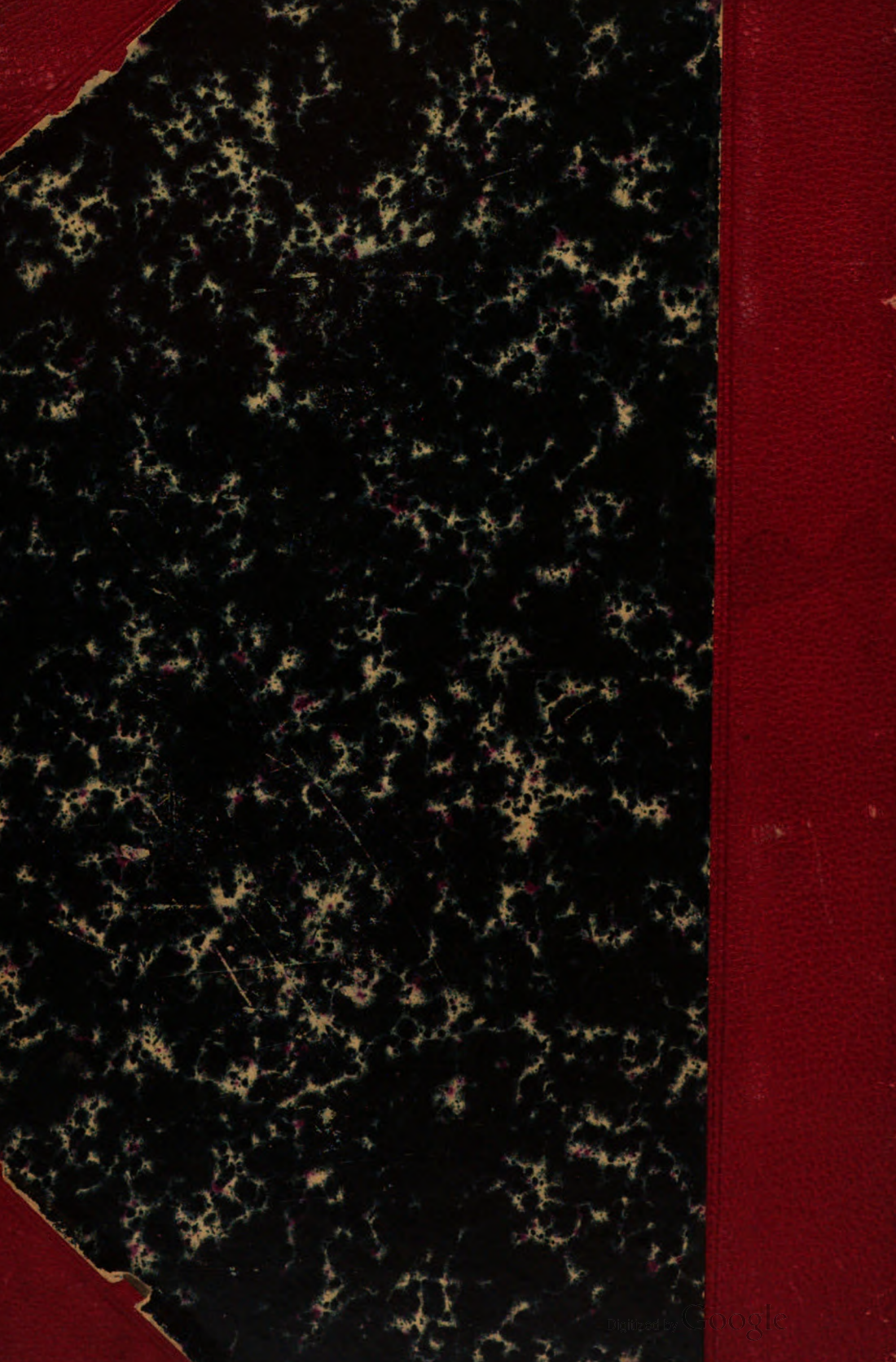
Digitized by Google